Veröffentlichungen des
Deutschen Historischen Institus London

Publications of the
German Historical Institute London

Veröffentlichungen
des Deutschen Historischen
Instituts London

Herausgegeben von Hagen Schulze

Band 60

Publications of the
German Historical Institute
London

Edited by Hagen Schulze

Volume 60

R. Oldenbourg Verlag München 2006

Hans-Christof Kraus

Englische Verfassung und politisches Denken im Ancien Régime

1689 bis 1789

R. Oldenbourg Verlag München 2006

Dieses Werk wurde gefördert durch einen einjährigen Forschungsaufenthalt am Historischen Kolleg in München. Träger des Historischen Kollegs waren zu dieser Zeit der Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre und der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2006 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: http://www.oldenbourg.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf, München
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).
Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe Druckerei GmbH, München

ISBN-13: 978-3-486-57908-6
ISBN-10: 3-486-57908-8

INHALT

Vorwort XI

Erster Abschnitt: Einleitung und historische Voraussetzungen

I. Einleitung 1
1. Thema 1
2. Forschungsstand 10
3. Quellen 18
4. Fragestellungen 19

II. Politische Institutionen und Verfassungsentwicklung in Grossbritannien 1688-1789 41
1. Der Verfassungskompromiß von 1688/89 41
2. Das Gefüge der Institutionen 45
3. Historische Entwicklungslinien bis 1760 50
4. Beginn der Endphase des englischen Ancien régime bis 1789 55
5. Zur Deutung der Verfassung 61

Zweiter Abschnitt: England und Westeuropa

III. Das Bild der englischen Verfassung in der englischen und französischen Literatur vom ausgehenden 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts 71
1. Die Hugenotten und ihre Gegner 71
2. Unter dem Eindruck der Glorious Revolution 87
3. John Toland 112
4. Guy Miege 118
5. Bolingbroke 122
6. Beat Louis de Muralt 129
7. Paul Rapin de Thoyras 133
8. Der frühe Voltaire 143
9. Autoren zwischen Muralt und Montesquieu 149
10. Zusammenfassung 165

IV. Die klassischen Autoren von Montesquieu bis Filangieri 169
1. Montesquieu 169
2. Blackstone 178
3. De Lolme 186
4. Hume 193

5. Paley ... 199
6. Filangieri ... 205
7. Zusammenfassung ... 211

V. Nach der Jahrhundertmitte: Am Beginn der „demokratischen Revolution“ ... 215
1. Stagnation, Dekadenz oder Erneuerung? – Zur Diskussion bis 1776 ... 215
2. Die „Encyclopédie“ ... 245
3. Rousseau und der späte Voltaire ... 251
4. Stimmen im vorrevolutionären Frankreich – von Mably bis Condorcet ... 258
5. Englische Autoren zwischen Frühliberalismus und Radikalismus 280
6. Anonyme englische Verfassungspublizistik nach 1780 ... 299
7. Zusammenfassung ... 306

Dritter Abschnitt: Deutschland

VI. Autoren vor 1750 ... 309
1. Frühe Reaktionen auf die Glorious Revolution ... 309
2. Samuel Pufendorf ... 319
3. Leibniz und die hannoversche Sukzession ... 331
4. Spiegel der Reiseberichte ... 337
5. David Faßmann ... 345
6. Schriften zur englischen Staats- und Landeskunde ... 353
7. Jus und Politik – von Nicolaus Hieronymus Gundling bis Everhard Otto ... 368
8. Zusammenfassung ... 397

VII. Jus, Politik und Historie nach der Jahrhundertmitte ... 401
1. Staatskunde und Völkerrecht ... 401
2. Philosophia civilis und politische Reflexion: Hanov, Strube, Goué 423
3. Spezialstudien über England ... 433
4. Kameralistik: Justi und Pfeiffer ... 444
5. Justus Möser ... 456
6. Jacob Mauvillon ... 464
7. Historisch-politische Diskurse – von Wegelin bis Schlosser ... 471
8. Zusammenfassung ... 488

VIII. Perspektiven des aufgeklärten Absolutismus ... 492
1. Zum Problem des „aufgeklärten“ Absolutismus ... 492
2. Friedrich der Große ... 498

3. Jakob Friedrich von Bielfeld 507
4. Ewald Friedrich von Hertzberg 515
5. Kronprinzenvorträge in Wien und Berlin: Beck und Svarez 523
6. Indirekte Englandkritik: Heinrich Gottfried Scheidemantel 535
7. Zusammenfassung 539

IX. Göttingen, Hannover und der Norden 542
1. „Göttingische Gelehrte Anzeigen" 1739-1789 542
2. Gottfried Achenwall 558
3. Albrecht von Haller 565
4. Johann Georg Zimmermann 577
5. Zwischen Historie und Politik: Schlözer und Spittler 581
6. Lichtenberg in England und in Göttingen 595
7. Ernst Brandes 603
8. Der deutsche Norden: Hennings und Eggers 616
9. Zusammenfassung 627

X. Deutsche Englandrezeption zwischen Amerikanischer und Französischer Revolution 632
1. Reiseberichte und Landeskunden im Jahrzehnt vor 1789 632
2. Helfrich Peter Sturz 653
3. Johann Reinhold Forster 656
4. Karl Philipp Moritz 661
5. Johann Wilhelm von Archenholz 665
6. Gebhard Friedrich August Wendeborn 674
7. Zwei Publizisten: Wekhrlin und Grossing 684
8. Christian Garve 689
9. Zusammenfassung 693

Vierter Abschnitt: Resultate

XI. Ergebnisse und Schlussbetrachtung 699
1. Ursprünge und Anfänge politischer Anglophilie um 1700 699
2. Anglophilie und Englandkritik zwischen Analyse und Propaganda 701
3. Der deutsche Blick auf die Verfassung von England 704
4. England im politischen Diskurs des ausgehenden Ancien Régime 707

Anhang
Quellen 711
Darstellungen 733

Abkürzungen 805
Abstract 807
Register 809

Horst Möller

in Dankbarkeit gewidmet

VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2001/02 als Habilitationsschrift von der Fakultät IX Geschichts- und Kunstwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität zu München angenommen. Der erste Dank – er wird ebenfalls durch die Widmung dieses Buches ausgedrückt – muß deshalb an Horst Möller gehen, nicht nur für sein Hauptgutachten, sondern auch für manche weitere Hilfestellung, Ermutigung und Unterstützung. Für das Zweitgutachten und für einige wichtige Hinweise, die der Endfassung der Arbeit zugute gekommen sind, danke ich Eckhart Hellmuth, für das Drittgutachten Hans-Michael Körner.

Dieses Buch hat, blickt man auf seine Anfänge zurück, allerdings eine etwas längere Geschichte: Die ersten vorbereitenden Studien wurden seit dem Herbst 1992 in den für die englische Literatur der Frühen Neuzeit bekanntlich legendär reichhaltigen Beständen der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek zu Göttingen begonnen; der alte, heute leider nicht mehr frei zugängliche „Systematische Bandkatalog“ wies mir seinerzeit die ersten Wege. Von meinen Göttinger akademischen Lehrern habe ich in diesem Zusammenhang zuerst Rudolf Vierhaus zu danken, dessen Lehrveranstaltungen und Veröffentlichungen mich als jungen Studenten in die Geschichte der Aufklärung einführten. Fortgesetzt wurden meine Studien am damals noch in Berlin angesiedelten Forschungsschwerpunkt Europäische Aufklärung und anschließend am Historischen Kolleg in München, dessen Förderstipendiat ich im Kollegjahr 1994/95 sein durfte. Hierfür habe ich dem Kuratorium in seiner damaligen Zusammensetzung zu danken, namentlich vor allem Horst Fuhrmann und Lothar Gall. Ein Jahr lang konnte ich auf der Grundlage eines DFG-Habilitandenstipendiums arbeiten, sechs weitere Monate wurde ich von der Görres-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften unterstützt; auch dafür sage ich Dank.

Erst nach einer beruflich bedingten Unterbrechung konnte ich meine Arbeiten fortführen und endlich abschließen, nämlich während meiner Zeit am Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer. Für vielfache Unterstützung und Förderung während meiner dort verbrachten Jahre habe ich wiederum drei Speyerer Professoren besonders herzlich zu danken: Helmut Quaritsch, Rudolf Morsey und Karl-Peter Sommermann. An die hervorragenden Arbeitsbedingungen am Institut denke ich ebenso gerne zurück wie an den fachlichen und nicht zuletzt auch den besonders anregenden interdisziplinären Austausch mit einer Reihe von Kolleginnen und Kollegen, von denen hier nur Ulrike Haerendel und Wilfried Rudloff sowie Ralf Gerhards, Hermann Knödler, Wito Schwanengel, Benedikt Speer und Heinrich Amadeus Wolff genannt seien. Gerade die intensiven Berührungen mit den Themen und Fragestellungen der am Institut vertretenen benachbarten Wissenschaften, der Jurisprudenz und Verwaltungswissenschaften, der Politik- und Sozialwissenschaften sowie der Wirtschafts- und Finanzwissenschaften, haben mich stark bereichert und sind

neben anderen Arbeiten auch in einem weiteren Sinne der vorliegenden Untersuchung zugute gekommen.

Um dieses Buch schreiben zu können, mußten über mehrere Jahre hinweg Unmassen von alter und neuer Literatur in gedruckter, kopierter und auch verfilmter Form herangeschafft und bereitgestellt werden; für die tatkräftige Unterstützung hierbei habe ich vor allen anderen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bibliothek der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften, besonders Ursula Ohliger und Sybille Wanda, zu danken. Fertiggestellt wurde das Manuskript schließlich im Sommer 2001; später erschienene Literatur konnte noch in Ausnahmefällen berücksichtigt und in den Fußnoten nachgetragen werden.

Dafür, daß dieses Buch in der angesehenen Reihe der Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London erscheinen kann, danke ich Hagen Schulze als dem Institutsdirektor und Herausgeber der Reihe. Ebenso gilt mein Dank dem für die Reihe zuständigen Mitarbeiter des Instituts, Martin Mößlang, für seine tatkräftige und kompetente Hilfe bei der Drucklegung.

Eine Reihe von Kollegen und treuen Freunden hat meinen Weg seit Jahren, auch in manchmal schwieriger Zeit, begleitet; ihnen verdanke ich manche Ermutigung, Hilfe und Anregung, ohne die eine geisteswissenschaftliche Laufbahn unter den heutigen ungemein erschwerten Bedingungen wohl kaum zu absolvieren wäre. Hier gilt mein herzlicher Dank pars pro toto Frank-Lothar Kroll und Heinz-Siegfried Strelow. Und endlich danke ich meinen Eltern Hans-Georg und Margarete Kraus für ihre jahrelange treue Unterstützung und für vieles, das hier nicht erwähnt zu werden braucht; sie wissen, wofür…

Im April 2006 Hans-Christof Kraus

ERSTER ABSCHNITT: EINLEITUNG UND HISTORISCHE VORAUSSETZUNGEN

I. Einleitung

1. Thema

Auf dem Höhepunkt des Zweiten Weltkrieges, im Januar 1942, beendete Ernest Barker seine „Reflections on Government", eine bemerkenswerte Studie über die historischen und ideellen Grundlagen der modernen Demokratie und deren Gegner. Nach einem Überblick über die sozialen und institutionellen Probleme des freiheitlichen Gemeinwesens im allgemeinen analysierte der in Cambridge lehrende Philosoph und Politikwissenschaftler leidenschaftslos und sachlich die zeitgenössischen „alternatives to democracy", also das „system of the single-party state" in seinen drei Ausprägungen des sowjetrussischen Kommunismus, des italienischen Faschismus und des deutschen Nationalsozialismus[1]. Er bemühte dabei nicht den erhobenen Zeigefinger des britischen Demokraten, ja, er wies sogar darauf hin, daß auch bestimmte Abschnitte der Geschichte des eigenen Landes, etwa die Tudorzeit, von „totalitären Zügen"[2] nicht frei gewesen seien, doch sein ablehnendes Urteil über jene drei – nur scheinbaren – Alternativen zur Demokratie fiel unmißverständlich aus: Denn alle drei – Kommunismus, Faschismus und Nationalsozialismus – bewegten sich außerhalb jenes in Jahrhunderten entstandenen „collective mind of Europe, engaged in maintaining and extending European standards of value". Die fundamentale Tatsache aber, „that Europe has steadily constituted a single area of values"[3], könne durch das Wirken der totalitären Ideologien wohl zeitweilig verdunkelt, aber niemals vollkommen zunichte gemacht werden.

Im Bereich des Politischen findet diese einzigartige „area of values" ihren Ausdruck vor allem – so wird man Barkers These weiterdenken dürfen – in dem Bemühen um die Konstituierung eines politischen Gemeinwesens, das einerseits *Ordnung und Sicherheit* für jeden seiner Einwohner begründet, andererseits aber ebenfalls die *Grundfreiheiten des Individuums* garantiert und die (wenn auch in der Regel begrenzte) *Mitwirkung des Bürgers an den fundamentalen politischen Entscheidungen* innerhalb eben dieses Gemeinwesens sicherstellt, – das dessen inneren Zusammenhalt ermöglicht, doch andererseits die private Sphäre und die legitimen Interessen jedes einzelnen respektiert und schützt. In diesem Sinne hat man bereits früh die englische Verfassung, die sich

---

1 Ernest Barker, Reflections on Government (1942), London u. a. 1967, S. 266ff.; vgl. Julia Stapleton, Englishness and the Study of Politics. The social and political thought of Ernest Barker, Cambridge 1994, S. 203ff.

2 Vgl. Barker, Reflections on Government, S. 166.

3 Die Zitate ebd., S. 397.

seit dem historischen Kompromiß der Glorious Revolution von 1688 in einem kontinuierlichen Prozeß ohne revolutionäre Umbrüche entwickelte, als einzigartig und beispielhaft zugleich angesehen. 1912 konnte Elie Halévy im Vorwort zu seiner „Englischen Geschichte im neunzehnten Jahrhundert" die repräsentative Demokratie nicht nur als die große politische Erfindung des modernen England, sondern darüber hinaus als Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit bezeichnen[4]. Auch wer sich diesem etwas emphatischen Befund nicht anzuschließen vermag, wird zugeben müssen, daß jene zuerst in Westminster entwickelte Urform des parlamentarischen Regierungssystems eine historisch-politische Wirkungsgeschichte aufzuweisen hat, die in jeder Hinsicht einmalig und beeindruckend zugleich ist.

Die Tatsache, daß die englische Verfassung seit dem frühen 18. Jahrhundert, wie man treffend gesagt hat, „ein ebenso faszinierendes Vorbild war wie das römische Recht zur Zeit seiner Rezeption"[5], ist keineswegs – wie später nicht selten kolportiert wurde – ausschließlich als Phänomen der liberal-bürgerlichen Opposition auf dem Kontinent (und ihrer durchsichtigen politischen Interessen) anzusehen[6]. Es ging um wesentlich mehr, nämlich um das Recht, genauer: *die Herrschaft des Rechts*. Albert Venn Dicey, einer der herausragenden Autoren der englischen Verfassungstheorie, hat über das Zeitalter „when the English constitution began to be criticised and admired by foreign thinkers" bemerkt: „During the eighteenth century many of the continental governments were far from oppressive, but there was no continental country where men were secure from arbitrary power. The singularity of England was not so much the goodness or the leniency as the legality of the English system of government"[7].

Im 19. Jahrhundert kamen weitere Aspekte hinzu, durch welche die Verfassung von England auf dem Kontinent, vor allem in Deutschland, zu einem vielbewunderten, auch durchaus kontrovers diskutierten, Vor- und Gegenbild

---

4 Elie Halévy, A History of the English People in the Nineteenth Century, Bd. I: England in 1815 (zuerst Paris 1913) London 1961, S. xiii: „Indeed, of all nations of Europe, it is perhaps the English whose institutions must, in many respects, be regarded as being beyond those of other nations, paradoxical, ‚unique'. ... The great political invention of modern England has been representative democracy. The invention, however, has spread and is still spreading, and with increasing rapidity, throughout Europe – indeed the entire world. Representative government in fact bids fair to become part of the common inheritance of mankind".

5 Julius Hatschek, Allgemeines Staatsrecht auf rechtsvergleichender Grundlage, Bd. I, Leipzig 1909, S. 30.

6 In dieser Hinsicht ist typisch die Feststellung von Eduard Fueter, Geschichte der neueren Historiographie, München u. a. 1911, S. 493: „Die Liberalen kanonisierten die englischen Institutionen. Ohne die eigentümlichen geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Großbritanniens in Betracht zu ziehen, sahen sie in dem englischen Konstitutionalismus das Allheilmittel für alle politischen Schäden".

7 Albert Venn Dicey, Introduction to the Study of the Law of the Constitution (Ndr. 8. Aufl., London 1915), Indianapolis 1982, S. 111.

wurde[8]. Jetzt zählte nicht mehr nur die von Dicey durchaus mit Recht hervorgehobene *Legalität*, sondern vor allem *Effizienz* und *Legitimität*. Walter Bagehot entwickelte in seinem zuerst 1867 veröffentlichten Klassiker „The English Constitution" die verbindliche liberal-konservative Verfassungsinterpretation seiner Epoche, indem er zwischen den „leistungsfähigen" und den „ehrwürdigen" Teilen der Verfassung unterschied: Sicherten die „efficient parts" des politischen Institutionengefüges (also Unterhaus und parlamentarische Regierung) dessen Bestand durch fortschreitende Veränderungs- und Anpassungsfähigkeit an neue Gegebenheiten und Erfordernisse, so gewährleisteten die „dignified parts" der Verfassung (also Krone und Oberhaus) deren Legitimität, da sie die Ehrerbietung breiter Bevölkerungsteile gegenüber dem Gesamtgefüge der Institutionen weckten und bewahrten[9].

Hierin also, in der gelungenen – und auch weiterhin gelingenden – Vermittlung von Altem und Neuem, schien die zeitgemäße Vorbildhaftigkeit jenes Systems zu liegen. Die kontinentalen Bewunderer und Kenner des scheinbar so einmalig funktionierenden britischen Regierungs- und Verwaltungssystems, von denen in Deutschland Rudolf Gneist hervorragte, hatten also allen Grund, sich mit der englischen Verfassung als einem zentralen Paradigma der zeitgenössischen politischen Moderne zu befassen[10]. Und wer, im Gegenzug, die englische Verfassung als Vorbild für die Erneuerung der politischen Institutionen auf dem Kontinent ausdrücklich ablehnte, war gehalten, dies ausführlich zu begründen. So konnte der junge Bismarck 1849 in der Zweiten Kammer des preußischen Parlaments seinen liberalen Gegnern zurufen: „Geben Sie uns alles Englische, was wir nicht haben, geben Sie uns englische Gottesfurcht und englische Achtung vor dem Gesetze, die *gesammte* englische Verfassung, aber auch die gesammten Verhältnisse des englischen Grundbesitzes, englischen Reich-

---

8 Vgl. hierzu u. a. REINHARD J. LAMER, Der englische Parlamentarismus in der deutschen politischen Theorie im Zeitalter Bismarcks (1857–1890). Ein Beitrag zur Vorgeschichte des deutschen Parlamentarismus, Lübeck u. a. 1963; HANS-CHRISTOF KRAUS, Die deutsche Rezeption und Darstellung der englischen Verfassung im neunzehnten Jahrhundert, in: Aneignung und Abwehr. Interkultureller Transfer zwischen Großbritannien und Deutschland im 19. Jahrhundert, hrsg. v. RUDOLF MUHS / JOHANNES PAULMANN / WILLIBALD STEINMETZ, Bodenheim 1998, S. 89–126.

9 Vgl. WALTER BAGEHOT, The English Constitution, 4. Aufl., London 1885, S. 4; er fügte hinzu: „There are two great objects which every constitution must attain to be successful, which every old and celebrated one must have wonderfully achieved: every constitution must first *gain* authority, and then *use* authority; it must first win the loyalty and confidence of mankind, and then employ that homage in the work of government" (ebd.).

10 Maßgebend hierfür waren in Deutschland die Arbeiten von GNEIST; siehe dazu u. a. RUDOLF GNEIST, Art. „Großbritannien, Verfassung", in: Deutsches Staats-Wörterbuch. In Verbindung mit deutschen Gelehrten hrsg. v. JOHANN CASPAR BLUNTSCHLI / KARL BRATER, Bd. IV, Stuttgart u. a. 1859, S. 423–460; DERS., Englische Verfassungsgeschichte, Berlin 1882; DERS., Das Englische Parlament in tausendjährigen Wandelungen vom 9. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, Berlin 1886. – Zum Zusammenhang vgl. auch ERICH J. HAHN, Rudolf von Gneist 1816–1895. Ein politischer Jurist in der Bismarckzeit, Frankfurt a. M. 1995, S. 57ff. u. passim.

thum und englischen Gemeinsinn, kurz und gut Alles, was wir nicht haben, dann will ich auch sagen, Sie können uns nach englischer Weise regieren“[11]. Und vier Jahre später beharrte er in einer internen Denkschrift für den späteren Kaiser Wilhelm I. darauf, daß England „für die continentalen Staaten ein irreleitendes Vorbild“ darstelle, da das Inselreich nicht nur durch seine geographische Lage in unvergleichlicher Weise gesichert sei, sondern auch über eine in seiner Art einzigartige, ökonomisch unabhängige und nur dem Gemeinwohl verpflichtete Gentry als Führungsschicht verfüge. Zudem habe, betonte er, „die *neue* Verfassung, seit der Reformbill, noch keine lange Probe bestanden, namentlich nicht in europäischen Kriegen von großem Maßstabe“[12].

Mit den Jahren aber trübte sich das einstmals so vielbewunderte Bild der – Tradition und Moderne auf unverwechselbare Weise vermittelnden – Verfassung Großbritanniens auf dem Kontinent ein. „Das englische Muster als allgemein anerkanntes, als wesentliches Bildungs- und Entwickelungsmittel für Deutschland besteht heute nicht mehr“, bemerkte Erich Marcks in einem im Jahre 1900 in London gehaltenen Vortrag[13]. Namentlich das neue deutsche Kaiserreich erschien jetzt als die effizienter organisierte und politisch moderner eingerichtete Macht, und nun wiederum waren es nicht wenige Engländer, die dem Bismarckreich Bewunderung entgegenbrachten[14]. Das Interesse, das ein-

---

11 Otto von Bismarck, Die politischen Reden, hrsg. v. Horst Kohl, Bd. I, Stuttgart 1892, S. 125 (24. 9. 1849); er fügte freilich gleich hinzu: „Aber aus dieser Möglichkeit würde ich noch immer keine Verpflichtung für die preußische Krone entnehmen, sich in die machtlose Stellung drängen zu lassen, welche die englische Krone einnimmt, die mehr als ein zierlicher Kuppelschmuck des Staatsgebäudes erscheint, während ich in der unserigen den tragenden Mittelpfeiler desselben erkenne“ (ebd.); vgl. auch die weiteren Ausführungen ebd., S. 126.

12 Otto von Bismarck, Die gesammelten Werke, Friedrichsruher Ausgabe, Bd. I, Berlin 1924, S. 374 (Denkschrift an den Prinzen von Preußen, September 1853); weiter heißt es: „Außerdem bringt man bei Anpreisung der englischen Verfassung gewöhnlich nicht in Anschlag, daß England, ungeachtet aller erwähnten, bei uns nicht vorhandenen günstigen Vorbedingungen für constitutionelles Leben, in seiner glänzendsten Periode, zur Zeit der Pitt und Fox, mehr *trotz* der Verfassung, das heißt durch Bestechung und Gewalt, als in Einklang mit der Verfassung regirt wurde“ (ebd.).

13 Erich Marcks, Deutschland und England in den großen europäischen Krisen seit der Reformation (1900), in: ders., Englands Machtpolitik. Vorträge und Studien, hrsg. v. Willy Andreas, Stuttgart u. a. 1940, S. 29–62, hier S. 49, vgl. auch die weiteren Ausführungen ebd., S. 49ff.

14 Vgl. dazu Günter Hollenberg, Englisches Interesse am Kaiserreich. Die Attraktivität Preußen-Deutschlands für konservative und liberale Kreise in Großbritannien 1860–1914, Wiesbaden 1974; zum Zusammenhang siehe auch Peter Pulzer, Vorbild, Rivale, Unmensch. Das sich wandelnde Deutschlandbild in England 1815–1945, in: Hans Süssmuth (Hrsg.), Deutschlandbilder in Dänemark und England, in Frankreich und in den Niederlanden, Baden-Baden 1996, S. 235–250; ders., Der deutsche Michel in John Bulls Spiegel: Das britische Deutschlandbild im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 1998, München 1999, S. 3–19; aufschlußreich ebenfalls: Günther Blaicher, Konstanten in der englischen Wahrnehmung Deutschlands, in: Hans Süssmuth (Hrsg.), Deutschlandbilder in Dänemark und England, in Frankreich und in den Niederlanden, Baden-Baden 1996, S. 251–266.

zelne fleißige Forscher wie etwa Josef Redlich und Julius Hatschek in den deutschsprachigen Ländern den politischen und administrativen Institutionen Englands widmeten, drang über den Bereich akademischen Spezialistentums kaum noch hinaus. Die von den beiden Autoren in den Jahren kurz vor dem Ersten Weltkrieg veröffentlichten dickleibigen und grundgelehrten Werke zum britischen Staats-, Verwaltungs- und Parlamentsrecht sowie zur englischen Verfassungsgeschichte[15] erfuhren nur noch einen Bruchteil derjenigen Aufmerksamkeit, die ihnen drei oder vier Jahrzehnte vorher gewiß gewesen wäre.

Die haßerfüllten Verzerrungen der Kriegspropaganda des Ersten Weltkrieges verdunkelten auf beiden Seiten das Bild[16]. Doch es bleibt – entgegen einem weit verbreiteten Vorurteil – festzuhalten, daß sich das deutsche Englandbild jener Zeit nicht nur in der Sombartschen Pseudokontrastierung deutscher „Helden" und englischer „Händler" erschöpfte[17], sondern daß man sich in den beiden letzten Kriegsjahren – nicht zuletzt im Zusammenhang der Frage einer Verfassungsreform des Reiches – durchaus sachlich und weitgehend unpolemisch mit dem parlamentarischen Regierungssystem des Kriegsgegners auseinandergesetzt hat; die einschlägigen Schriften etwa von Hatschek, Tönnies, Schmoller und Hübner vermögen dies hinreichend zu belegen[18]. Doch nach dem Krieg war die Atmosphäre auf lange Zeit vergiftet; die Erfahrung des Versailler Vertrages verhinderte in Deutschland eine Wiederkehr der traditionellen liberalen Anglophilie. Die bedeutenden kultursoziologischen Englandstudien Herbert Schöfflers blieben in ihrer Rezeption weitgehend auf den akademischen Bereich beschränkt[19]. Und ein Werk wie „Der Geist der englischen Poli-

---

15 JOSEF REDLICH, Englische Lokalverwaltung. Darstellung der inneren Entwicklung Englands in ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrer gegenwärtigen Gestalt, Leipzig 1901; DERS., Recht und Technik des Englischen Parlamentarismus. Die Geschäftsordnung des House of Commons in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Gestalt, Leipzig 1905; JULIUS HATSCHEK, Englisches Staatsrecht mit Berücksichtigung der für Schottland und Irland geltenden Sonderheiten, Bd. I: Die Verfassung; Bd. II: Die Verwaltung, Tübingen 1905–1906; DERS., Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Victoria, München u. a. 1913; DERS., Das Staatsrecht des vereinigten Königreichs Grossbritannien-Irland, Tübingen 1914.

16 Zur deutschen antienglischen Kriegspublizistik vgl. statt vieler ROLF PETER SIEFERLE, Der deutsch-englische Gegensatz und die „Ideen von 1914", in: Das kontinentale Europa und die britischen Inseln. Wahrnehmungsmuster und Wechselwirkungen seit der Antike, hrsg. v. GOTTFRIED NIEDHART, Mannheim 1993, S. 139–160.

17 WERNER SOMBART, Händler und Helden – Patriotische Besinnungen, München u. a. 1915.

18 JULIUS HATSCHEK, Die Staatsauffassung der Engländer, Leipzig u. a. 1917; FERDINAND TÖNNIES, Der englische Staat und der deutsche Staat, Berlin 1917; GUSTAV SCHMOLLER, Wäre der Parlamentarismus für Deutschland oder Preußen richtig? (1917), in: DERS., Zwanzig Jahre deutscher Politik (1897–1917). Aufsätze und Vorträge, München u. a. 1920, S. 183–189; RUDOLF HÜBNER, Die parlamentarische Regierungsweise Englands in Vergangenheit und Gegenwart, Tübingen 1918.

19 Siehe vor allem: HERBERT SCHÖFFLER, England in der deutschen Bildung, Leipzig 1929; DERS., Vom Werden des englischen Parlamentarismus, Leipzig 1929; DERS., Die politische Schulung des englischen Volkes, Leipzig 1931.

tik und das Gespenst der Einkreisung Deutschlands" aus der Feder des Juristen Hermann Ulrich Kantorowicz blieb in seiner Art ein absolutes Unikum[20].

In den dreißiger Jahren dominierten traditionelle Feindbilder vor verständigungsbereiter Annäherung, und nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges schien wiederum die Zeit gekommen für die großen, scheinbar unausweichlichen Dichotomien: Carl Schmitt kontrastierte staatliche Souveränität und freies Meer[21], während Gerhard Ritter dem kontinentalen Machtstaat die angelsächsische Tendenz zur politischen Utopie gegenüberstellen zu können meinte[22]. Weniger bedeutende Autoren versuchten, England als hoffnungslos rückständige Vormacht einer geschichtlich überholten „bürgerlichen Welt" bloßzustellen[23] oder glaubten mit nicht geringem Aufwand an wissenschaftlichem Potential die Begriffs- und Gedankenwelt der „englischen Kulturideologie" kritisch entlarven zu können[24]. Schlichteren Gemütern bot man das populäre Zerrbild vom „Raubstaat England"[25]. Daß auch nach Kriegsende, bis in die Gegenwart hinein, Karikaturen und Stereotypen – nunmehr wiederum überwiegend im angelsächsischen Bereich – wirksam waren und noch sind, hat die jüngste Vergangenheit gezeigt[26].

Die Lehre von der englischen Verfassung als Königsweg zur Freiheit und von der singulären Qualität der britischen politischen Institutionen wurde allerdings auch in England selbst nachhaltig erschüttert: Herbert Butterfields Kritik an der „Whig interpretation of English history" und vor allem die

---

20 Hermann Kantorowicz, Der Geist der englischen Politik und das Gespenst der Einkreisung Deutschlands, Berlin 1929.

21 Carl Schmitt, Staatliche Souveränität und freies Meer. Über den Gegensatz von Land und See im Völkerrecht der Neuzeit (1941), in: ders.: Staat – Großraum – Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916–1969, hrsg. v. Günter Maschke, Berlin 1995, S. 401–422; zu Schmitts Englandbild siehe auch die Bemerkungen bei Hans-Christof Kraus, Anmerkungen zur Begriffs- und Thesenbildung bei Carl Schmitt, in: Politisches Denken. Jahrbuch 1998, Stuttgart u. a. 1998, S. 161–176, hier S. 168ff.

22 Gerhard Ritter, Machtstaat und Utopie. Vom Streit um die Dämonie der Macht seit Machiavelli und Morus, 3./4. Aufl., München u. a. 1943; nach dem Krieg neu erschienen unter dem Titel: Die Dämonie der Macht. Betrachtungen über Geschichte und Wesen des Machtproblems im politischen Denken der Neuzeit, Stuttgart 1948.

23 Karl Heinz Pfeffer, England – Vormacht der bürgerlichen Welt, Hamburg 1942.

24 Carl August Weber (Hrsg.), Die englische Kulturideologie, Bde. I–II, Stuttgart u. a. 1941–1943.

25 So der Titel eines vom Propagandaministerium inspirierten, 1941 im 301.–500. Tausend erschienenen Bilderalbums, hrsg. v. Cigaretten-Bilderdienst, Hamburg (mit einem entsprechenden Text von Ernst Lewalter).

26 Siehe dazu u. a. Günther Heydemann, Partner oder Konkurrent? – Das britische Deutschlandbild während des Wiedervereinigungsprozesses 1989–1991, in: Franz Bosbach (Hrsg.), Feindbilder – Die Darstellung des Gegners in der politischen Publizistik des Mittelalters und der Neuzeit, Köln u. a. 1992, S. 201–234, und Thomas Kielinger, Die Rolle des Stereotyps in der internationalen Politik – Das Beispiel der deutsch-britischen Beziehungen, in: Staatsphilosophie und Rechtspolitik, hrsg. v. Burckhardt Ziemske / Theo Langheid / Heinrich Wilms / Görg Haverkate, München 1997, S. 1513–1528.

Forschungen Lewis Namiers zur inneren Struktur der britischen Politik im 18. Jahrhundert verdunkelten in den dreißiger Jahren das einst so strahlende Bild[27]. Der Zweite Weltkrieg und die unmittelbare Nachkriegszeit brachten wiederum eine positive Neubewertung der englischen Verfassung, die nicht nur dem Ansturm des Totalitarismus erfolgreich – wenn auch mit einigen kleinen Blessuren – widerstanden hatte, sondern sich jetzt auch wieder einmal als wandlungs- und reformfähig erwies[28]. Im Westen Deutschlands wurde – vermittelt durch einstige Emigranten wie etwa Karl Loewenstein, Gerhard Leibholz und Ernst Fraenkel, die während des Dritten Reiches in angelsächsischen Ländern Zuflucht gefunden hatten[29], auch durch Übersetzungen wichtiger Standardwerke[30] – das alte, im ganzen positive Bild des englischen Regierungs- und Verfassungssystems erneuert. Auch die Erforschung des Parlamentarismus und seiner Geschichte setzte, wie sich versteht, zuerst am britischen Vorbild und Beispiel an[31].

Dauerte auf der einen Seite die – maßvolle – Bewunderung für die englische Rechts- und Verfassungstradition, in der sich kontinuierlich die „Umwandlung

---

27 HERBERT BUTTERFIELD, The Whig Interpretation of History (1931), Harmondsworth 1973; LEWIS NAMIER, The Structure of Politics at the Accession of George III (1929), 2. Aufl., London u. a. 1968; DERS., England in the Age of the American Revolution (1930), 2. Aufl., London u. a. 1966. – Siehe dagegen noch, als charakteristisches Zeugnis für die Zeit unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg: H. A. SMITH, The Nature of our Constitutional Law, in: The Law Quarterly Review 36 (1920), S. 140–151. In den dreißiger Jahren wurde die immer noch durchaus einflußreiche ältere Position vertreten durch WILLIAM SEARLE HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. X, London 1938, bes. S. 713 ff. u. passim.

28 Siehe dazu etwa EDWARD JENKS, Das Staatsschiff. Grundgedanken zur Staatswissenschaft (engl. 1939), Kempen 1947, bes. S. 79 ff., 86 ff.; WILLIAM IVOR JENNINGS, Die britische Verfassung, Paderborn 1946; DERS., The Law and the Constitution, London 1948; G. M. YOUNG, Government, in: The Character of England, hrsg. v. ERNEST BARKER, Oxford 1947, S. 85–111; WILLIAM ALLEN VISCOUNT JOWITT OF STEVENAGE, The Bristish Constitution, in: Our Way of Life. Twelve Aspects of the British Heritage, London 1951, S. 21–32; ERNEST BARKER, British Constitutional Monarchy, in: DERS.: Essays on Government, 2. Aufl., Oxford 1951, S. 1–22. – Besonders charakteristisch auch die Einleitung zum Hauptwerk des Historikers ARTHUR BRYANT, The Story of England. Makers of the Realm, London 1953, S. 11–25 („Prelude: The Islanders").

29 KARL LOEWENSTEIN, Der britische Parlamentarismus. Entstehung und Gestalt, Reinbek bei Hamburg 1964; DERS., Staatsrecht und Staatspraxis von Großbritannien, Bde. I–II, Berlin u. a. 1967; GERHARD LEIBHOLZ, Staat und Gesellschaft in England, in: DERS.: Strukturprobleme der modernen Demokratie, 3. Aufl., Karlsruhe 1967, S. 206–221; ERNST FRAENKEL, Historische Vorbelastungen des deutschen Parlamentarismus, in: DERS., Deutschland und die westlichen Demokratien, 5. erw. Aufl., Stuttgart u. a. 1973, S. 13–31.

30 SIR IVOR W. JENNINGS, Das britische Regierungssystem, dt. v. Gerhard A. Ritter, Köln u. a. 1958.

31 Grundlegend waren und sind in der deutschen Forschung die Arbeiten von KURT KLUXEN, Das Problem der politischen Opposition. Entwicklung und Wesen der englischen Zweiparteienpolitik im 18. Jahrhundert, Freiburg u. a. 1956; DERS., Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des englischen Parlamentarismus, in: Parlamentarismus, hrsg. v. KURT KLUXEN, 5. Aufl., Königstein/Ts. 1980, S. 99–111; DERS., Geschichte und Problematik des Parlamentarismus, Frankfurt a. M. 1983.

von Geschichte in Gesetz" vollzog und das Recht – nach einer Formulierung Ciceros – „als gespeicherte Erfahrungsweisheit" verstanden wurde[32], weiterhin an, so machten sich doch etwa drei Jahrzehnte nach Kriegsende in Großbritannien immer stärkere „Verfassungszweifel" bemerkbar, die zu einer gegenwärtig noch nicht abgeschlossenen Debatte über Gegenwart und Zukunft der alten ungeschriebenen Verfassung geführt haben[33]. Dabei geht es nicht nur um die Zukunft der Monarchie, sondern in erster Linie um die Frage einer Anpassungsmöglichkeit der alten britischen Parlamentssouveränität an die politischen Erfordernisse der europäischen Einigung[34], die von einigen Autoren unter Berufung auf die alte Rechtsordnung und Verfassungstradition vehement bestritten wird[35]. Schließlich taucht auch immer wieder die Forderung nach einer Verfassungsurkunde für Großbritannien auf; neue Verfassungsentwürfe werden zuweilen gleich mitgeliefert[36]. Neuerdings ist sogar die Frage aufge-

---

32 Siehe SIR IVOR JENNINGS, Die Umwandlung von Geschichte in Gesetz, Köln u. a. 1965; MARTIN KRIELE, Recht als gespeicherte Erfahrungsweisheit – Zu einem Argument Ciceros, in: DERS.: Die demokratische Weltrevolution und andere Beiträge, Berlin 1997, S. 383–393, bes. S. 386ff.

33 Einen ersten skizzenhaften Überblick lieferte 1984 WERNER VON SIMSON, Verfassungszweifel in England, in: Einigkeit und Recht und Freiheit. Festschrift für Karl Carstens zum 70. Geburtstag, hrsg. v. BODO BÖRNER / HERMANN JAHRREISS / KLAUS STERN, Bd. II, Köln u. a. 1984, S. 853–865; vgl. schon die frühere Abhandlung: WERNER VON SIMSON, Das Common Law als Verfassungsrecht, in: DERS., Der Staat und die Staatengemeinschaft. Öffentlichrechtliche Abhandlungen, Baden-Baden 1978, S. 89–105.

34 Siehe statt vieler etwa PETER BROMHEAD, Britain's developing Constitution, London 1974; VERNON BOGDANOR, Present Problems of the British Constitution, in: Deutscher und Britischer Parlamentarismus, hrsg. v. ADOLF M. BIRKE / KURT KLUXEN, München u. a. 1985, S. 117–134; sowie die Beiträge in dem Sammelband von ROBERT BLACKBURN, (Hrsg.), Constitutional Studies. Contemporary Issues and Controversies, London 1992, darin besonders den Aufsatz des Hrsgs., The Future of the British Monarchy, in: ebd., S. 1–13.

35 Vgl. als charakteristisches Beispiel etwa ROGER SCRUTON, The Abolition of Thought, in: The Salisbury Review 15 (1996) H. 1, S. 20: „We have not gone through the two centuries of revolution, war, occupation and defeat that have characterised all the other countries in the Union [gemeint ist die Europäische Union, H.-C.K.]. We have not gone through this because we have had an independent legal system, based on the common law, and outside of the control of the state. Through that legal system our national sovereignty has grown up as a property of the British people and not of Parliament. It is a sovereignty vested in the common law and also in the Crown as representative of that law. This means that we have always enjoyed a freedom and a stability which have been the exception and not the rule on the continent. It is perfectly reasonable for us to object to being brought under a system of law which not only dictates to us but is derived from the Napoleonic jurisdiction against which half of Europe once spent fifty years in rebellion. It is perfectly reasonable to say not only that there has been a loss of sovereignty, but that it will be a disaster for this country, whose political and national character is founded in an assumption of sovereignty of a very peculiar kind".

36 Vgl. u. a. den Hinweis bei MICHAEL MAURER, Kleine Geschichte Englands, Stuttgart 1997, S. 472; sodann GERAINT PARRY, Finer's Sixth Constitution: The Continuing Debate on a Written Document for Britain, in: Government and Opposition 29 (1994), S. 652–675; ein ausführlicher, von englischen Politologen ausgearbeiteter Entwurf (inklusive eingehender Kommentierung) findet sich in: Institute for Public Policy Research (Hrsg.), A Written Constitution for the United Kingdom, London u. a. 1993.

worfen worden, ob Großbritannien überhaupt noch über eine „Verfassung" im vollen Sinne dieses Begriffs verfüge[37]. Ob die gegenwärtig – um die Wende vom 20. zum 21. Jahrhundert – sich vollziehende Reform des Oberhauses weitere Verfassungsreformen mit sich bringen wird, ist noch nicht abzusehen, doch manches deutet darauf hin, daß die traditionelle Flexibilität der englischen politischen Ordnung auch künftige Veränderungen bewältigen und verkraften wird[38].

Es zeigt sich, erstaunlich genug, daß bei näherem Hinsehen die heute geführte Diskussion sehr alt ist; manche der erörterten Probleme und der dabei verwendeten Argumente sind tatsächlich bereits vor zweihundert bis dreihundert Jahren zur Sprache gekommen. Das Thema dieser Untersuchung ist also aktueller, als man auf den ersten Blick vermuten mag; es handelt sich gewissermaßen um die Rekonstruktion und Analyse der ersten Etappe eines Denk- und Diskussionsprozesses, der bis in die Gegenwart hinein anhält. Die von Ernest Barker in finsterer Zeit namhaft gemachten und gerechtfertigten „European standards of value"[39], die sich im Bereich des Politischen in der allgemeinen Bemühung um die Schaffung eines zugleich Ordnung, Sicherheit, Freiheit und Recht sichernden Gemeinwesens ausdrückten, haben in der frühen Debatte um Bedeutung und Grenzen des englischen Verfassungsparadigmas einen Niederschlag gefunden, dem nachzuspüren sich lohnt[40]. Und dies deshalb, weil in eben dieser Debatte fast alle zentralen Themen des neueren europäischen politischen Denkens zur Sprache gekommen sind. Die Geschichtlichkeit unserer nur scheinbar so unhistorischen „postmodernen" Gegenwart läßt sich kaum treffender anschaulich machen als am Ausweis eines *gemeineuropäischen* politischen Diskurses vor mehr als zwei Jahrhunderten, dessen wichtigste Elemente noch heute aktuell sind.

Dieser politische Diskurs begann vor etwas mehr als dreihundert Jahren, nach dem Ende der Glorious Revolution von 1688/89, er verstärkte sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts mit dem Erscheinen von Montesquieus „De l'esprit des lois" und erreichte einen weiteren Höhepunkt in den Jahren vor dem Ausbruch der Französischen Revolution. Der *erste* Abschnitt jener großen gemeineuropäischen Debatte über die englische Verfassung – allerdings unter besonderer Berücksichtigung der Rezeption im deutschsprachigen Bereich – ist das Thema der vorliegenden Studie[41]. Sie besteht dementsprechend aus zwei

---

37 ANTHONY KING, Does the United Kingdom still have a constitution?, London 2001.

38 So auch WALTER LEISNER, Großbritannien (Verfassung, Verfassungsgeschichte) Commonwealth, in: DERS.: Staat. Schriften zu Staatslehre und Staatsrecht 1957–1991, hrsg. v. JOSEF ISENSEE, Berlin 1994, S. 179–188, hier S. 185.

39 Siehe oben, Anm. 3.

40 Auf die Bedeutung dieser Dichotomie (hier als *Autorität* und Freiheit bezeichnet) verweist ebenfalls JÜRGEN KLEIN, Die Genesis Englands zur Moderne als Fragestellung eines literatur- und intellektualgeschichtlichen Forschungsprogramms, in: Archiv für Kulturgeschichte 64 (1982), S. 371–401, hier S. 391, 393.

41 Beabsichtigt war vom Verfasser ursprünglich eine im wesentlichen auf Deutschland beschränkte rezeptionsgeschichtliche Untersuchung für die Jahre 1750 bis 1832. Doch es

Teilen: im ersten wird, nach einem zusammenfassenden Überblick über die englische Verfassungsgeschichte dieser Ära, das Bild der Verfassung von England rekonstruiert, wie es sich anhand ausgewählter Beispiele in der historisch-politischen und juristischen Literatur Englands, Frankreichs, der frankophonen Schweiz und Italiens darstellt[42]. Und im zweiten wird die – vielfach nicht nur an englische, sondern besonders an französische Quellen anknüpfende – deutsche Debatte im genannten Zeitraum nachgezeichnet und untersucht.

2. Forschungsstand

Eine Gesamtdarstellung der Rezeption und Diskussion des englischen Verfassungsmodells im Ancien Régime liegt bisher nur für den französischen bzw. frankophonen Sprach- und Kulturbereich vor: in zwei Studien, die Gabriel Bonno 1931 und 1948 publiziert hat[43]. Sie enthalten (ohne vollständig zu sein) viel Material, bieten jedoch wenig Analyse, und ein vergleichender Blick auf England wird kaum, auf Deutschland gar nicht geworfen. Die Zeit des frühen 18. Jahrhunderts findet sich aufgearbeitet in einer älteren, überaus reichhaltigen und nach wie vor grundlegenden Studie von Joseph Dedieu, während die Jahrzehnte zwischen dem Ende des Siebenjährigen Krieges und dem Ausbruch der Französischen Revolution in einer ebenfalls noch nicht überholten amerikanischen Untersuchung von Frances Acomb aus dem Jahre 1950 behandelt worden sind[44]. Der Brite Kingsley Martin hat in seiner zuerst 1929 erschienenen Arbeit über das liberale politische Denken im Frankreich der Aufklärung auch der Diskussion um die englische Verfassung einen eigenen Abschnitt

stellte sich bald heraus, daß Montesquieus Verfassungsinterpretation, die den Ausgangspunkt der Arbeit bilden sollte, ihrerseits wiederum in einer seit dem späten 17. Jahrhundert sich herausbildenden Tradition stand, die ausführlich berücksichtigt werden mußte, um das deutsche Interesse an der englischen Verfassung zu verstehen. Auch die für die Zeit vor 1750 vorhandenen deutschen (und außerdeutschen) Quellen erwiesen sich, entgegen ersten Vermutungen, als ebenso interessant wie ausgesprochen ergiebig. Um den Umfang der Studie angesichts der überwältigenden Fülle des Materials nicht ausufern zu lassen, wurde eine Zweiteilung notwendig: Die vorliegende Arbeit behandelt die Zeit bis zum Ende des Ancien Régime; eine spätere zweite Studie soll die folgende Epoche bis zum Ende des 19. Jahrhunderts in den Blick nehmen.

42 Aus dem italienischen Schrifttum wurde nur ein – allerdings zentraler, weil in ganz Europa rezipierter – Autor herangezogen: Gaetano Filangieri.

43 Gabriel Bonno, La constitution britannique devant l'opinion francaise de Montesquieu a Bonaparte, Paris 1931, Ndr. Genf 1970; ders., La culture et la civilisation britanniques devant l'opinion française de la paix d'Utrecht aux *Lettres philosophiques* (1713–1734), Philadelphia 1948, bes. S. 37ff. u. passim.

44 Joseph Dedieu, Montesquieu et la tradition politique anglaise en France. Les sources anglaises de l' „Esprit des lois", Paris 1909; Frances Acomb, Anglophobia in France 1763–1789. An Essay in the History of Constitutionalism and Nationalism, Durham/N. C. 1950.

gewidmet[45]. Und natürlich ist das Thema auch in vielen Einzelstudien zu herausragenden Autoren – besonders zu Montesquieu und Voltaire – zur Sprache gebracht worden[46].

Eine Geschichte der englischen Verfassungstheorie des 18. Jahrhunderts existiert dagegen nicht – wohl aber eine Fülle von Darstellungen über das politische und juristische, auch das ökonomische Denken britischer Autoren im Ancien Régime, in denen mehr oder weniger auf das Thema eingegangen wird. Nach der brillanten, immer noch klassischen Darstellung des englischen Denkens im Aufklärungszeitalter durch Leslie Stephen[47] haben in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts weitere prominente Autoren wie etwa Cecil S. Emden, Harold J. Laski oder William I. Jennings in ihren einschlägigen Arbeiten auch über einzelne Aspekte der Verfassungstheorie des 18. Jahrhunderts gehandelt[48]. Ende der 1930er Jahre kamen Sir William S. Holdsworth mit den das 18. Jahrhundert behandelnden Bänden seiner Englischen Rechtsgeschichte sowie Frank T. H. Fletcher mit einer wichtigen Arbeit zur englischen Rezeption Montesquieus hinzu[49].

Nach dem Zweiten Weltkrieg erschien eine Reihe von Darstellungen, in denen das Thema in unterschiedlichen Perspektiven und Zusammenhängen auftaucht. Stellvertretend für manche anderen Publikationen sei hier nur hingewiesen auf Corinne C. Westons Untersuchung über das House of Lords im älteren englischen Verfassungsdenken und auf Maurice J. C. Viles Studie über Gewaltenteilung und Verfassungstheorie[50]. Aus den letzten beiden Jahrzehnten ragen John A. W. Gunns Arbeit „Beyond Liberty and Property", sodann das Hauptwerk der „revisionistischen" Schule zum 18. Jahrhundert, Jonathan C. D. Clarks „English Society 1686-1832", sowie die rechtshistorische Studie „The Province of Legislation Determined" von David Lieberman hervor[51]. Doch

---

45 KINGSLEY MARTIN, French Liberal Thought in the Eighteenth Century. A Study of Political Ideas from Bayle to Condorcet, hrsg. v. J. P. MAYER (zuerst 1929), New York 1963, S. 147–169.

46 Siehe dazu unten, Kap. III–IV.

47 LESLIE STEPHEN, History of English Thought in the Eighteenth Century, Bde. I–II, London 1881.

48 CECIL S. EMDEN, The People and the Constitution. Being a History of the Development of the People's Influence in British Government, 2. Aufl., Oxford 1956; HAROLD J. LASKI, Political Thought in England from Locke to Bentham, London 1932; SIR WILLIAM IVOR JENNINGS, The Law and the Constitution (1933), London 1948.

49 HOLDSWORTH, A History of English Law, Bde. X–XII, bes. Bd. X, S. 713ff., Bd. XII, S. 332ff., 702ff.; F. T. H. FLETCHER, Montesquieu and English Politics (1750–1800), London 1939, Ndr. Philadelphia 1980.

50 CORINNE COMSTOCK WESTON, English Constitutional Theory and the House of Lords 1556–1832, New York u. a. 1965; MAURICE JOHN CRAWLEY VILE, Constitutionalism and the Separation of Powers, Oxford 1967.

51 J. A. W. GUNN, Beyond Liberty and Property. The Process of Self-Recognition in Eighteenth-Century Political Thought, Kingston u. a. 1983; JONATHAN C. D. CLARK, English Society 1688–1832. Ideology, social structure and political practice during the ancien regime, Cambridge 1988; DAVID LIEBERMAN, The province of legislation determined. Legal theory in eighteenth-century Britain, Cambridge 1989.

auch diese Autoren liefern nur Bruchstücke, bestenfalls einzelne Bausteine zur noch ungeschriebenen Geschichte des englischen Verfassungsdenkens im 18. Jahrhundert, ebenso wie einzelne Spezialstudien zu zentralen Autoren, etwa zu Bolingbroke oder Blackstone[52].

Das Thema der englischen Verfassung in der Rezeption durch das politische Denken der Deutschen im 18. und im 19. Jahrhundert ist seit Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts verschiedentlich untersucht worden – zumeist jedoch im Rahmen thematisch und inhaltlich stark eingegrenzter Fragestellungen und nicht selten auch auf der Grundlage eines (jedenfalls aus heutiger Sicht) allzu beschränkten Quellenmaterials. Daß dabei nicht zuletzt ebenfalls politisch-ideologische Elemente und zeithistorische Faktoren mit hineinspielten und die Perspektive der jeweiligen Autoren oft wesentlich prägten, versteht sich von selbst.

Auf die Bedeutung des Themas wies zuerst Georg Kaufmann in einem im Jahre 1900 gehaltenen und kurz darauf publizierten Vortrag hin, der bereits wesentliche Etappen der deutschen Rezeptionsgeschichte ebenso knapp wie gut informiert nachzeichnete[53]. Ihm folgte 1903 der welfisch gesinnte Heinrich Langwerth von Simmern, der in einer eher allgemein gehaltenen, kritisch-freundschaftlichen Schrift die frühere deutsche Anglophilie bis zu einem gewissen Grade zu rehabilitieren versuchte[54]. Noch während des Ersten Weltkrieges und in den frühen Nachkriegsjahren erschienen wissenschaftliche Untersuchungen zur Geschichte der deutschen politischen Bildungsreisen im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, zur deutschen Rezeption Edmund Burkes sowie zur Entwicklung des deutschen Englandbildes im allgemeinen von Robert Elsasser, Frieda Braune und Franz Muncker, die ihren Wert – wenn auch in mancher Hinsicht nur noch als Materialsammlung – bis heute behalten haben und als Ausgangspunkt einer Neubearbeitung des Themas Beachtung finden müssen[55].

Um 1930 erschien eine Reihe weiterer Arbeiten, zumeist geschichtswissenschaftliche Dissertationen, in denen die deutsche Rezeption nun eingehender und auf etwas breiterer Quellengrundlage untersucht wurde. Widmeten sich Theodor Wilhelm und Friedrich Klenk in ihren kenntnisreichen Studien dem Einfluß des englischen Verfassungsbildes auf das liberale und konservative deutsche Denken in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (allerdings mit eini-

---

52 Siehe dazu unten, Kap. III–IV.

53 Georg Kaufmann, Die englische Verfassung in Deutschland, in: Hansische Geschichtsblätter 28 (1900), S. 1–22.

54 Heinrich Freiherr Langwerth von Simmern, Deutschtum und Anglophobie. Zur Beurteilung Englands, Wiesbaden 1903, S. 98ff.

55 Robert Elsasser, Über die politischen Bildungsreisen der Deutschen nach England, Heidelberg 1917; Frieda Braune, Edmund Burke in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte des historisch-politischen Denkens, Heidelberg 1917; Franz Muncker, Anschauungen vom englischen Staat und Volk in der deutschen Literatur der letzten vier Jahrhunderte, Bde. I–II, München 1918, 1925.

gen Rückblicken auf das 18.)[56], so bearbeiteten die – offenbar unabhängig voneinander entstandenen – knappen Dissertationen des Brandenburg-Schülers Erich Witte in Leipzig und der Ritter-Schülerin Annelise Mayer in Freiburg vornehmlich das 18. Jahrhundert; die letztere allerdings mit einem Ausblick bis 1830 und einer (unverkennbar den aktuellen Forschungsinteressen des akademischen Lehrers zuarbeitenden) schwerpunktmäßigen Behandlung der Auffassungen des Freiherrn vom Stein[57]. Weitgehend außerhalb der wissenschaftlichen wie der politischen Diskussion dieser Jahre stand das bereits erwähnte – im Zusammenhang des aufgeheizten Zeitklimas durchaus mutige – Buch von Hermann Kantorowicz, der darin auch die Ursprünge und Wege deutscher Anglophilie und Anglophobie knapp nachzeichnete[58].

Ende der dreißiger und Anfang der vierziger Jahre legte der Greifswalder Historiker Hermann Christern zwei Arbeiten zum Thema von unterschiedlichem Wert vor. Mit seiner 1939 unter dem Titel „Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus am Ende des 18. Jahrhunderts" erschienenen Monographie scheint er (mit z. T. durchaus brauchbaren Einzelanalysen zu Schlözer, Spittler, Rehberg und Brandes) zuerst versucht zu haben, eine deutsch-englische Gemeinsamkeit im Zeichen des – gegen den westlich-französischen Rationalismus und die „Ideen von 1789" gerichteten – „germanisch-organischen" Staatswesens zu beschwören, während er in den Schlußpassagen des Buches wiederum zur Feststellung eines tiefen Gegensatzes zwischen britischem „Individualismus" und deutscher „Volksgemeinschaft" gelangen zu können meinte[59]. Sein 1943 postum erschienener Beitrag zu dem Sammelwerk „Die englische Kulturideologie" allerdings erhob sich nicht mehr wesentlich über das Niveau vergleichbarer Kriegspropaganda in pseudoakademischem Gewande[60].

Nach dem Zweiten Weltkrieg war es neben und nach Fritz Valjavec[61] zuerst Franz Uhle-Wettler, der das Thema der deutschen Englandrezeption in seiner bedeutenden, den Durchschnitt akademischer Arbeiten in dieser Zeit deutlich

---

56 THEODOR WILHELM, Die englische Verfassung und der vormärzliche deutsche Liberalismus. Eine Darstellung und Kritik des Verfassungsbildes der liberalen Führer, Stuttgart 1928; FRIEDRICH KLENK, Die Beurteilung der englischen Verfassung in Deutschland von Hegel bis Stahl, phil. Diss. Tübingen 1930.

57 ERICH WITTE, Die englische Staatsverfassung im Urteil der Deutschen des achtzehnten Jahrhunderts, phil. Diss. Leipzig 1929; ANNELISE MAYER, England als politisches Vorbild und sein Einfluß auf die politische Entwicklung in Deutschland bis 1830, phil. Diss. Freiburg i. Br. 1931.

58 Vgl. KANTOROWICZ, Der Geist der englischen Politik, S. 22ff.

59 Vgl. HERMANN CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus am Ende des 18. Jahrhunderts, München 1939, bes. S. 231ff. u. passim.

60 HERMANN CHRISTERN, Einfluß und Abwehr englischer politischer Ideologie in Deutschland vom 18. bis ins 20. Jahrhundert, in: Die englische Kulturideologie, Bd. II, hrsg. v. CARL AUGUST WEBER, Stuttgart u. a. 1943, S. 283–396.

61 Vgl. die noch während des Krieges erarbeitete, zuerst 1951 publizierte klassische Darstellung: FRITZ VALJAVEC, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770–1815, Kronberg/Ts. u. a. 1978, hier S. 244–254; Hinweise auf die Bedeutung des

überragenden (doch leider ungedruckt gebliebenen) Dissertation über „Staatsdenken und Englandverehrung bei den frühen Göttinger Historikern" aufnahm und in ebenso tiefdringenden wie präzisen Einzelanalysen zu Achenwall, Schlözer, Spittler, Brandes, Rehberg und Heeren vertiefte. Der Autor betonte die Traditionsorientierung dieser Autoren und warnte vor einer vorschnellen Zuordnung zum Frühliberalismus[62], während F. Gunther Eyck in einem 1957 publizierten Aufsatz gerade den Einflüssen britischer parlamentarischer Theorie und Praxis auf die konstitutionellen Ideen der frühen deutschen Liberalen nachspürte[63]. Richard Lamers und Charles E. McClellands 1963 bzw. 1971 erschienene, gründliche Monographien zur politischen und historiographischen Englandrezeption waren fast ausschließlich dem 19. Jahrhundert gewidmet[64], und dies trifft auch auf einzelne – teils mehr, teils weniger ergiebige – Aufsätze zu, die zwischen 1971 und 1981 von Karl W. Hardach, Günter Hollenberg und Wolfgang J. Mommsen vorgelegt wurden[65]; beachtenswerte Detailstudien zu Bayern und Österreich publizierten Leonhard Lenk und Wilhelm Brauneder[66].

Um die Mitte der achtziger Jahre erschienen zwei umfangreiche Arbeiten mit inhaltlich ähnlicher Zielsetzung: Während Sisko Haikala 1985 in ihrer in Finnland publizierten Dissertation das deutsche Englandbild des späten 18. Jahrhunderts unter dem Stichwort der „englischen Freiheit" auf breiter Quel-

Themas ebenfalls schon bei WOLFGANG STAMMLER, Politische Schlagworte in der Zeit der Aufklärung, in: Lebenskräfte der abendländischen Geistesgeschichte, hrsg. v. WOLFGANG STAMMLER, Marburg 1948, S. 199–259, bes. S. 208f.

62 Vgl. FRANZ UHLE-WETTLER, Staatsdenken und Englandverehrung bei den frühen Göttinger Historikern, phil. Diss. (masch.) Marburg 1956, bes. S. 236ff.

63 F. GUNTHER EYCK, English and French Influences in German Liberalism before 1848, in: Journal of the History of Ideas 18 (1957), S. 313–341.

64 LAMER, Der englische Parlamentarismus in der deutschen politischen Theorie; CHARLES E. MCCLELLAND, The German Historians and England. A Study in Nineteenth-century Views, Cambridge 1971.

65 KARL W. HARDACH, Anglomanie und Anglophobie während der Industriellen Revolution in Deutschland, in: Schmollers Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 91 (1971), S. 153–181; GÜNTER HOLLENBERG, Die britische Verfassung aus deutscher Sicht, in: Neue politische Literatur 17 (1972), S. 372–388; WOLFGANG J. MOMMSEN, Zur Entwicklung des Englandbildes der Deutschen seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, in: Studien zur Geschichte Englands und der deutsch-britischen Beziehungen, hrsg. v. LOTHAR KETTENACKER / MANFRED SCHLENKE / HELLMUT SEIER, München 1981, S. 375–397; siehe auch DERS., Das Englandbild der Deutschen und die britische Sicht seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, in: HANS SÜSSMUTH (Hrsg.), Deutschlandbilder in Dänemark und England, in Frankreich und in den Niederlanden, Baden-Baden 1996, S. 215–234.

66 LEONHARD LENK, Das Modell England in der bayerischen Verfassungsdiskussion zwischen 1770 und 1818, in: Gesellschaft und Herrschaft. Forschungen zu sozial- und landesgeschichtlichen Problemen vornehmlich in Bayern. Eine Festgabe für Karl Bosl zum 60. Geburtstag, München 1969, S. 271–299; WILHELM BRAUNEDER, England als Vorbild in der österreichischen Verfassungsentwicklung des 19. Jahrhunderts, in: Staat – Souveränität – Verfassung, hrsg. v. DIETRICH MURSWIEK / ULRICH STOROST / HEINRICH A. WOLFF, Berlin 2000, S. 511–526.

lenbasis rekonstruierte und untersuchte[67], unternahm es Michael Maurer, in einer gediegenen und tiefschürfenden Studie das Verhältnis von „Aufklärung und Anglophilie in Deutschland" anhand einer Reihe führender Repräsentanten des deutschen Geisteslebens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu bestimmen[68]. Er beschränkte sich dabei nicht nur auf die Rezeption der englischen Verfassung, sondern rekonstruierte die deutsche Anglophilie ausführlich in allen ihren sozialen, ideengeschichtlichen, kunst- und kulturhistorischen Facetten. Kleinere Beiträge lieferten Renate Dopheide in ihrer Dissertation zum deutschen Republikanismus des späten 18. Jahrhunderts[69], Eckart Pankoke und Michael Epkenhans mit Überblicksstudien zu klassischen Deutungsmustern deutscher Englandbilder des 18. und 19. Jahrhunderts[70], schließlich Wolfgang von Hippel mit einer ergiebigen Regionalstudie zu Südwestdeutschland[71].

Die neuesten Arbeiten stammen von Wolfgang Pöggeler, der 1995 einen thematisch und zeitlich weitgestreckten, vom Umfang her aber nur äußerst knappen – doch hier und da einige neue Resultate enthaltenden – Überblick zur Geschichte der „deutschen Wissenschaft vom englischen Staatsrecht" zwischen 1748 und 1914 vorlegte[72]; sodann von Uwe Wilhelm, der in einer wichtigen Darstellung den deutschen Frühliberalismus bis 1789 anhand des Leitfadens politischer Anglophilie untersuchte, dabei aber den Begriff des Frühliberalismus sehr weit, vielleicht etwas zu weit ausgedehnt hat[73]. Erwähnt zu werden

---

67 Sisko Haikala, „Britische Freiheit" und das Englandbild in der öffentlichen deutschen Diskussion im ausgehenden 18. Jahrhundert, Jyväskylä 1985.

68 Michael Maurer, Aufklärung und Anglophilie in Deutschland, Göttingen u. a. 1987 (behandelt werden – in der Art einer geistesgeschichtlichen Gipfelwanderung – Justus Möser, Sophie von La Roche, Johann Wilhelm von Archenholz, Gebhard Friedrich August Wendeborn, Georg Christoph Lichtenberg, Johann Joachim Eschenburg, Johann Gottfried Herder und Georg Forster). – Siehe auch ders., Nationalcharakter und Nationalbewußtsein. England und Deutschland im Vergleich, in: Volk – Nation – Vaterland, hrsg. v. Ulrich Herrmann, Hamburg 1996, S. 89–100.

69 Renate Dopheide, Republikanismus in Deutschland: Studie zur Theorie der Republik in der deutschen Publizistik des späten 18. Jahrhunderts, phil. Diss. Bochum 1980, S. 364 ff.

70 Eckart Pankoke, „Englische Freiheit". Klassische Deutungsmuster deutscher Englandbilder, in: Englischer Liberalismus im 19. und frühen 20. Jahrhundert, hrsg. v. Karl Rohe, Bochum 1987, S. 33–65; Michael Epkenhans, Aspekte des deutschen Englandbildes 1800–1914: Vorbild und Rivale, in: Westfälische Forschungen 44 (1994), S. 329–342.

71 Wolfgang von Hippel, England in Südwestdeutschland. Britische Realität und deutsche Wahrnehmung während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Das kontinentale Europa und die britischen Inseln. Wahrnehmungsmuster und Wechselwirkungen seit der Antike, hrsg. v. Gottfried Niedhart, Mannheim 1993, S. 118–138.

72 Wolfgang Pöggeler, Die deutsche Wissenschaft vom englischen Staatsrecht. Ein Beitrag zur Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte 1748–1914, Berlin 1995; dazu die Rezension des Verfassers in: in: Zeitschrift für Politik 44 (1997), S. 403 f.

73 Uwe Wilhelm, Der deutsche Frühliberalismus. Von den Anfängen bis 1789, Frankfurt a. M. u. a. 1995 (dazu die Rezension des Verfassers in: Zeitschrift für Politik 48 [2001], S. 349–350); siehe auch Uwe Wilhelm, Der deutsche Frühliberalismus. Problem und Ergebnisskizze eines Forschungsprojektes, in: Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 5 (1993), S. 155–161; den Arbeiten von Wilhelm folgt auch dessen Doktorvater Hans

verdient auch eine neue, umfassende Studie von Holger Krahnke, der auf eindrucksvoller Materialbasis die – von unübersehbar anglophilen Tendenzen geprägte – Entstehung und Entwicklung der Staats- und Politikwissenschaft an der Universität Göttingen vom späten 18. bis zum frühen 19. Jahrhundert rekonstruiert und untersucht hat[74]. Einige eher allgemein gehaltene Bemerkungen zur deutschen Anglophilie des 18. Jahrhunderts enthält ebenfalls ein 1998 erschienenes Werk von Ian Buruma[75].

Über den eben skizzierten Forschungsstand beabsichtigt die folgende, auf einer deutlich breiteren Quellenbasis als alle bisherigen Arbeiten aufruhende Untersuchung in vier Hauptaspekten hinauszugehen. *Zuerst* einmal soll in einem sehr allgemeinen Sinne eine Antwort auf die Frage nach den Gründen für das – nicht nur im Inselreich, sondern ebenfalls in den fankophonen Ländern und Gebieten des Kontinents vorhandene – außerordentliche Interesse an der Verfassung von England versucht werden. Dies erfordert zunächst die Beantwortung einiger vorausgehender Fragen – etwa nach dem Beginn dieses Interesses und nach dessen Trägern, nach den Perspektiven, aus denen dieses Thema in den Blick geriet, nach den eigentlichen Schwerpunkten sowie den politischen Hintergründen und Motiven, schließlich auch nach den Formen, in denen dieser europäische, die nationalen Grenzen von Anfang an übersteigende Diskurs verlaufen ist.

Mit diesem ersten Teil soll aber auch, *zweitens*, die Frage nach den *Quellen des deutschen Englandbildes*, insbesondere der deutschen Rezeption der englischen Verfassung beantwortet werden. Wie die deutschsprachigen Quellen zeigen, waren es (nicht zuletzt mangels eigener Reiseerfahrung) in der Regel eine bestimmte Zahl englischer und französischer Autoren, deren Englandbilder in Deutschland ebenso intensiv wie folgenreich rezipiert worden sind, und zwar nicht nur einige wenige „Klassiker" wie Rapin de Thoyras, Voltaire, Montesquieu, De Lolme oder Blackstone, sondern eine weit umfangreichere Zahl mehr oder weniger bekannter, heute teilweise vergessener zeitgenössischer Autoren der verschiedensten Provenienz[76].

Drittens ist beabsichtigt, die deutsche Diskussion um die politische Ordnung Großbritanniens zwischen Glorious Revolution und dem Ende des Ancien Régime auf wesentlich breiterer Materialbasis als in der bisherigen Forschung zu

Fenske, Der moderne Verfassungsstaat. Eine vergleichende Geschichte von der Entstehung bis zum 20. Jahrhundert, Paderborn u. a. 2001, S. 127ff.

74 Holger Krahnke, Reformtheorien zwischen Revolution und Restauration. Die *gesammte Politik* an der Universität Göttingen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. u. a. 1999, bes. S. 156ff. u. passim; als frühere, recht knappe Studie siehe bereits Richard Nürnberger, Die Lehre von der Politik an der Universität Göttingen während der französischen Revolution, Göttingen 1971.

75 Ian Buruma, Anglomania – A European Love Affair, New York 1998, bes. S. 50ff. u. passim.

76 Da eine Reihe dieser Werke, vornehmlich englische, ins Deutsche übersetzt worden und vermutlich in dieser Form vorrangig rezipiert worden sind, finden die wichtigsten dieser zeitgenössischen Übersetzungen auch bereits im ersten Teil der vorliegenden Untersuchung Berücksichtigung.

rekonstruieren. Friedrich Meineckes berühmte geistesgeschichtliche Methode, sich weitgehend auf die bedeutendsten Autoren eines bestimmten Themengebietes zu beschränken, also „eine Art Gratwanderung durch das Gebirge anzutreten und von einem der hohen Gipfel zum anderen hinüberzustreben, wobei dann ... auch Seitenblicke auf nicht besuchte Berge und Täler möglich sind“[77], sollte dabei ebenso vermieden werden wie andererseits die in einigen neueren Arbeiten zur Ideen- und Wissenschaftsgeschichte anzutreffende Vorgehensweise des „ausgeschütteten Zettelkastens“. Solche Arbeiten (in denen mit den Texten zugleich die Kontexte buchstäblich „zerschnitten“ werden) ertrinken gewissermaßen im angesammelten Material, weil deren Autoren das Prinzip der begründeten Auswahl manchmal zu wenig beherzigen und es deshalb auch versäumen, zusammenhängende Interpretationen zu einzelnen, für das in Rede stehende Thema besonders wichtigen Autoren vorzulegen. Denn die Frage, *wer* sich *wann* und *wo*, vor allem aber *mit welcher Tendenz und welchem Urteil* über die Verfassung Englands geäußert hat, darf in keinem Fall vernachlässigt werden. Wenn man davon ausgeht, daß „politisches Denken“ sich nicht nur auf einer abstrakt-theoretischen Ebene vollzieht, dann muß man einräumen, daß es auch *lageabhängig* ist, daß es *reaktiv* ist, daß es *von Interessen bestimmt* wird und auch bestimmte *Wirkungsabsichten* verfolgt. Insofern ist es nicht nur legitim, sondern durchaus erforderlich, sich ebenfalls den Autoren selbst zuzuwenden und die Frage nach den *persönlich-biographischen*, nach den *gegenwartspolitischen* und nicht zuletzt auch nach den *argumentativen Zusammenhängen* ihrer Texte zu stellen.

Viertens erscheint es als notwendig, nicht ausschließlich die – fraglos wichtigen – anglophilen Autoren, die überzeugten Lobredner der vielgerühmten „britischen Freiheit“ in den Blick zu nehmen, wie dies fast alle – darunter die bedeutendsten – der neueren Arbeiten zum Thema tun[78], sondern auch die zuweilen überaus scharfen Kritiker der politischen Zustände und Institutionen Großbritanniens einmal näher in den Blick zu nehmen, ihre Thesen zu prüfen und auch ihre jeweiligen, zum Teil sehr unterschiedlichen politisch-ideologischen Hintergründe aufzuhellen. Wenn es darum geht, die westeuropäische und die deutsche Diskussion über ein zentrales politisches Thema des 18. Jahr-

---

77 FRIEDRICH MEINECKE, Werke, Bd. III: Die Entstehung des Historismus, hrsg. v. CARL HINRICHS, München 1965, S. 6. – Zur Problematik einer *ausschließlich* geistesgeschichtlichen Vorgehensweise siehe immer noch: ALFRED HEUSS, Kritische Bemerkungen zur „geistesgeschichtlichen“ Interpretation historisch-politischer Phänomene (1967), in: DERS., Gesammelte Schriften in drei Bänden, hrsg. v. JOCHEN BLEICKEN, Stuttgart 1995, Bd. III, S. 2062–2071; treffende Kritik an der Methode der „Gipfelwanderung“, die „das Anonyme, das Triviale, das Mittelmäßige, aber auch das zu Unrecht Vergessene“ übersieht, jetzt auch bei WOLFGANG BURGDORF, Reichskonstitution und Nation. Verfassungsreformprojekte für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation im politischen Schrifttum von 1648 bis 1806, Mainz 1998, S. 30.

78 Das gilt vor allem für: HAIKALA, „Britische Freiheit“, MAURER, Aufklärung und Anglophilie, und WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus.

hunderts umfassend zu rekonstruieren, dann muß die Fülle gerade der gegensätzlichen Thesen und der kontroversen Interpretationen angemessene Berücksichtigung finden.

3. Quellen

Das für diese Studie herangezogene Quellenmaterial entstammt den verschiedensten Gebieten[79]. Eine Informationsquelle ersten Ranges stellten im 18. Jahrhundert die *Reiseberichte* dar, die aus diesem Grunde ausdrückliche Beachtung gefunden haben. Selbst staatsrechtliche und politiktheoretische Schriften jener Zeit, ganz zu schweigen vom historisch-politischen Schrifttum, haben die wichtigsten Produkte gerade dieser Gattung immer wieder zitiert. Hinzu kommen ausgewählte, teilweise auch ins Deutsche übersetzte *landeskundliche Handbücher*, die dem Fremden, zumeist dem erstmaligen Englandbesucher (aber nicht nur ihm), näheren Aufschluß über die Verhältnisse auf den britischen Inseln vermitteln sollten. Die politischen Institutionen wurden hier in der Regel recht ausführlich berücksichtigt.

Als besonders ergiebige Quellen für die deutsche Rezeption der englischen Verfassung in diesem Zeitabschnitt haben sich – nach den im ersten Teil zu vergegenwärtigenden englischen und französischsprachigen Klassikern zum Thema – auch *historische Darstellungen* der englischen und der allgemeinen europäischen Geschichte erwiesen. Hinzu kommen die wichtigsten *staatsrechtlichen Werke* dieser Zeit, in der Jus und Historie – vor allem in Deutschland – ihren Weg oft noch gemeinsam zurücklegten[80]. Vor dem Aufstieg des strengen historistischen Denkens seit dem frühen 19. Jahrhundert haben sowohl Juristen wie auch Historiker ihre Werke oftmals in unübersehbarer Weise unter aktualitätsbezogenen und auch politisch-pädagogischen Gesichtspunkten verfaßt; die reine Erkenntnis um der Erkenntnis willen spielte dagegen eine eher untergeordnete Rolle.

In stärkerem Maße gilt dies natürlich für die beiden Bereiche der *politischen Theorie* und vor allem der *politischen Tagespublizistik*, in denen das britische Verfassungsmodell und die Idee einer „englischen Freiheit" während des gesamten 18. Jahrhunderts eine eminente, in keinem Fall zu übersehende Rolle gespielt haben. Die im Zusammenhang der Tagespublizistik, aber auch der innerwissenschaftlichen Diskussion besonders wichtige *Zeitschriftenliteratur* konnte freilich auch nicht annähernd vollständig erfaßt werden; gewisse Schwerpunktsetzungen waren hier unumgänglich, zumal der voraussehbare

---

79 An dieser Stelle sei angemerkt, daß sämtliche in den folgenden Kapiteln enthaltenen Quellenzitate genau der jeweils vom Verfasser herangezogenen Vorlage folgen – einschließlich falsch gesetzter Akzente und fehlerhafter Orthographie sowie Interpunktion.

80 Klassisch hierzu immer noch: Notker Hammerstein, Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und im 18. Jahrhundert, Göttingen 1972.

Aufwand (angesichts der offenkundigen Redundanz ständig sich wiederholender Englandbilder und -klischees) in einem umgekehrten Verhältnis zum absehbaren Ertrag dieser Bemühungen gestanden hätte. Zudem konnte – nach gründlicher Durchsicht einiger repräsentativer Organe dieser Zeit – davon ausgegangen werden, daß in den meisten Zeitschriften kaum wesentliche Gedanken oder Ideen zu finden sind, die sich nicht auch in der reichhaltigen Buchliteratur jener Epoche niedergeschlagen haben[81].

Um das Bild abzurunden und um nicht einzelnen Quellengattungen ein unverantwortbares Übergewicht zu geben, hat schließlich noch weiteres Material Berücksichtigung gefunden: Zum einen wurden, und zwar in beiden Teilen der vorliegenden Studie, *zeitgenössische deutsche Übersetzungen* der wichtigsten *englischen politischen und historischen Literatur* der Epoche herangezogen, die (auch angesichts der damals in Deutschland viel verbreiteteren französischen Sprach- und Lesekenntnisse) eine besonders wichtige Funktion bei der Vermittlung von Informationen über England gehabt haben. Den Einleitungen und Kommentaren der jeweiligen deutschen Übersetzer – unter denen sich zuweilen selbst sehr bedeutende Autoren, wie etwa Christian Garve, befanden – ist dabei besondere Beachtung geschenkt worden. Vereinzelt wurden sodann ebenfalls wichtige *private Zeugnisse*, also *Briefe, Tagebücher* und andere seinerzeit nicht (oder vorerst nicht) für den Druck bestimmte *persönliche Aufzeichnungen* berücksichtigt, – auch um an einigen Beispielen die Diskrepanz dessen, was in Zeiten strenger Zensur öffentlich gesagt werden durfte und was verschwiegen werden mußte, sichtbar werden zu lassen. Endlich haben sich ebenfalls einzelne politische *Dichtungen* (darunter als zweifellos wichtigste einer der seinerzeit berühmten Staatsromane Albrecht von Hallers) als Quellen erster Ordnung für das deutsche Englandbild erwiesen.

Der für den Titel dieser Untersuchung gewählte Begriff „politisches Denken" ist damit so weit wie möglich gefaßt. Gemeint ist also nicht eine Beschränkung auf politische Lehren oder Theorien im engeren Sinne, sondern die allgemeine politische Reflexion über alle Grundfragen politischer Existenz im weitesten Sinne – soweit sie dabei in irgendeiner Weise das Bild der Verfassung von England berücksichtigt hat.

4. Fragestellungen

Die folgende Untersuchung versteht sich als ideenhistorische, bewußtseinsgeschichtliche und diskursanalytische Studie zur Geschichte des politischen Denkens im West- und Mitteleuropa des 18. Jahrhunderts – also in der beginnenden

[81] Eine wichtige Ausnahme bilden allerdings die unten (Kap. IX. 1.) ausführlich untersuchten „Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen" (später: „Göttingische gelehrte Anzeigen"), die als das wichtigste deutschsprachige Rezensionsorgan englischer und englandkundlicher Literatur in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht vernachlässigt werden durften.

Epoche des Übergangs von Alteuropa zur modernen Welt, vom Ancien Régime zum Revolutionszeitalter[82]. Im Unterschied zu vergleichbaren herkömmlichen Arbeiten sollen zentrale Aspekte dieses Denkens jedoch nicht anhand *abstrakter* politischer Kategorien (Freiheit, Despotismus, Monarchie, Republik, Souveränität, Gewaltenteilung, Repräsentation usw.) untersucht werden, sondern anhand der Darstellung und Rezeption eines *konkreten* Themas, der politischen Grundordnung und Verfassung von England. Es wird das Ziel verfolgt, in der Form von Textanalysen aus den verschiedensten Quellengattungen die in England selbst und in Westeuropa geführte Debatte über die Verfassung von England und, in einem zweiten Schritt, die deutschsprachigen Rezeptionsweisen zu erforschen, die dabei verwendeten Argumentationsformen zu untersuchen, nach Möglichkeit deren direkte oder indirekte Quellen zu ermitteln sowie die geistesgeschichtlichen, wissenschaftshistorischen und vor allem auch politisch-ideologischen Hintergründe nachzuzeichnen und zu analysieren.

Die Textanalyse hat sich – neben einer Untersuchung der Sprache und der verwendeten Begrifflichkeit – vor allem den unterschiedlichen semantischen Ebenen des untersuchten Materials zuzuwenden: Handelt es sich – *erstens* – dem Anspruch des jeweiligen Autors nach um den Versuch einer bloßen literarischen *Rekonstruktion* im Sinne einer möglichst exakten Beschreibung von Wirklichkeit (etwa in einem Reisebericht oder einem englandkundlichen Werk), oder enthält der untersuchte Text bereits – *zweitens* – eine bewußt vorgenommene *Problematisierung* des Gegenstandes „englische Verfassung"? Etwa in dem Sinne, daß sie als politisches Vorbild oder negatives Gegenbild angesehen wird, daß sie als Demonstrationsobjekt zur Begründung eines (vielleicht propagandistischen Zwecken dienenden) politischen Arguments benötigt wird? Dient – *drittens* – ein Diskurs über jenen vielerörterten Gegenstand etwa „nur" dem Anlaß, um (anknüpfend an reale Formen politischen Lebens) *in allgemeiner Form bestimmte Grundfragen politischer Existenz zu diskutieren*[83], oder verfolgt – dies ist die *vierte* Ebene – eine Diskussion über die wirklichen oder vermeintlichen „britischen Freiheiten", die Vor- und Nachteile der englischen Verfassung, etwa das verborgene Ziel, zentrale *politische Probleme des*

---

[82] Zum Terminus der „Bewußtseinsgeschichte" siehe die Bemerkungen von Heinz Gollwitzer, Geschichte des weltpolitischen Denkens, Bd. II, Göttingen 1982, S. 13, der „Bewußtseinsgeschichte" als „Ideengeschichte" definiert, „die die letzten fünfzig Jahre geschichtswissenschaftlicher Entwicklung rezipiert und verarbeitet hat", d. h., keine „quasimetaphysischen Assoziationen" weckt, sondern das politische Denken möglichst breit rezipiert, sich also nicht nur auf „Klassiker" beschränkt, sondern individuelle wie kollektive Denkhaltungen in gleicher Weise in den Blick nimmt und ebenfalls den „politische[n] und gesellschaftliche[n] Kontext" in die eigenen Reflexionen und Analysen mit einbezieht.

[83] So bemerkte kürzlich Betty Kemp, Delolme, Jean Louis (1741–1806), in: Dictionary of Eighteen-Century British Philosophers, hrsg v. John W. Yolton / John Vladimir Price / John Stephens, Bd. I, Bristol u. a. 1999, S. 260–262, hier S. 261, daß, bezogen auf Kontinentaleuropa in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, „the ... interest in the English constitution was very much part of interest in general political speculation".

eigenen Landes in verdeckter Form zur Sprache zu bringen, – Probleme, die angesichts der Zensurpraxis jener Zeit[84] unmöglich offen diskutiert werden konnten?

Diese Leitfragen der vorliegenden Untersuchung korrespondieren auf verschiedene Weise – und in unterschiedlicher Intensität – mit anderen, gegenwärtig eingehend diskutierten wissenschaftlichen Konzepten und Fragestellungen. Der jüngst von juristischer Seite formulierte Befund, daß die Entstehungsgeschichte gerade der neueren und neuesten Verfassungen „eindrucksvoll den hohen Grad gegenseitiger Beeinflussung der Staaten bei der Verfassungsgebung und Verfassungsänderung“[85] dokumentiert, läßt sich auch in die Vergangenheit rückverlängern, wie etwa die aktuelle Forschung zu den vielfältigen Formen und Inhalten des Kulturtransfers in der neueren Geschichte eindrucksvoll zu zeigen vermag[86]. Über den – gleichwohl auch weiterhin wichtigen – Vergleich hinausreichend, geht es hier um den Nachweis, „daß Nationalkulturen nicht geschlossene Systeme waren, sondern oftmals erst im gegenseitigen Austausch ‚erfunden‘ wurden“[87]. Die geschichtliche Entstehung des ‚Eigenen‘ ist jedenfalls ohne die Vergegenwärtigung der jeweiligen Auseinandersetzung mit dem ‚Anderen‘ nicht angemessen zu begreifen.

Daneben sollen, vor allem im zweiten Teil der Arbeit, ebenfalls rezeptionsgeschichtliche Fragestellungen nicht vernachlässigt werden; die Ergebnisse der teilweise durchaus beachtlichen älteren wie auch der neueren Erforschung der deutsch-englischen Kulturbeziehungen und der deutschen Englandrezeption – vor allem in den Bereichen Literatur, Geschichtsschreibung und Philosophie[88] – sind als vergleichende Aspekte wenigstens gelegentlich mit zu beachten, um einen Blick für die Differenzierung zwischen unterschiedlichen Rezeptionsvor-

---

84 Vgl. dazu grundlegend: Bodo Plachta, Damnatur – Toleratur – Admittitur. Studien und Dokumente zur literarischen Zensur im 18. Jahrhundert, Tübingen 1994.

85 Karl-Peter Sommermann, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, Tübingen 1997, S. 409.

86 Als gute Einführung in die Problematik sowie als Forschungsüberblick mit reichen Literaturhinweisen siehe Johannes Paulmann, Internationaler Vergleich und interkultureller Transfer. Zwei Forschungsansätze zur europäischen Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts, in: Historische Zeitschrift 267 (1998), S. 649–685; wichtige Einzelbeiträge und Fallstudien zum deutsch-britischen bzw. deutsch-französischen interkulturellen Transfer sind enthalten in: Rudolf Muhs / Johannes Paulmann / Willibald Steinmetz (Hrsg.), Aneignung und Abwehr. Interkultureller Transfer zwischen Großbritannien und Deutschland im 19. Jahrhundert, Bodenheim 1998; Etienne François u. a. (Hrsg.), Marianne – Germania. Deutsch-französischer Kulturtransfer im europäischen Kontext – Les transferts culturels France-Allemagne et leur contexte européen 1789–1914, Leipzig 1998.

87 Paulmann, Internationaler Vergleich und interkultureller Transfer, S. 682.

88 Aus der älteren Forschung siehe etwa: Max Koch, Über die Beziehungen der englischen Literatur zur deutschen im achtzehnten Jahrhundert, in: Verhandlungen der sechsunddreißigsten Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Karlsruhe vom 27. bis 30. September 1882, Leipzig 1883, S. 95–117; John Alexander Kelly, England and the Englishman in German Literature of the Eighteenth Century, New York 1921; Lawrence Marsden Price, Die Aufnahme englischer Literatur in Deutschland 1500–1960, Bern u. a.

gängen, für verschiedene Themen, Formen, aber auch Geschwindigkeiten der Wahrnehmung, zu bekommen[89]. Endlich gilt es, den umgekehrten Blick von den britischen Inseln auf Deutschland im Auge zu behalten, um die reziproken Aspekte wechselseitiger Kulturbeziehungen und Rezeptionsvorgänge angemessen wahrnehmen zu können[90]. Aufschlußreich mag schließlich auch ein Seitenblick auf die Wahrnehmung der englischen Verfassung im Rußland jener Epoche[91] sein, denn in der Tat gehört, wie jüngst mit Recht festgestellt wurde, „zu den interessantesten Problemen der Frühneuzeithistorie ... die Frage nach europäischen Wirkungszusammenhängen, die politische Grenzen transzendierten“[92].

Darüber hinaus kann die eingehende Debatte um das britische politische Ordnungsgefüge des 18. Jahrhunderts als ein Sonderfall in der ideengeschichtlichen Konstruktion politisch vorbildlicher Formen des alteuropäischen Ge-

1961; – und aus der neueren besonders die Arbeiten von BERNHARD FABIAN, English Books and Their Eighteenth-Century German Readers, in: The Widening Circle. Essays on the Circulation of Literature in Eighteenth-Century Europe, hrsg. v. PAUL J. KORSHIN, o. O. (Philadelphia) 1976, S. 117–196; DERS., The English Book in Eighteenth-Century Germany, London 1992; DERS., Selecta Anglicana. Buchgeschichtliche Studien zur Aufnahme der englischen Literatur in Deutschland im achtzehnten Jahrhundert, Wiesbaden 1994; sodann MANFRED KUEHN, Scottish Common Sense in Germany, 1768–1800. A Contribution to the History of Critical Philosophy, Kingston u. a. 1987; DERS., The German Aufklärung and British Philosophy, in: British Philosophy and the Age of Enlightenment, hrsg. v. STUART BROWN, London u. a. 1996, S. 309–331; REINHARD BRANDT, Die englische Philosophie als Ferment der kontinentalen Aufklärung, in: Europäische Aufklärung(en). Einheit und nationale Vielfalt, hrsg. v. SIEGFRIED JÜTTNER / JOCHEN SCHLOBACH, Hamburg 1992, S. 66–79.

89 Mit Recht ist von einem der besten Kenner der Materie auf die gerade hier noch vorhandenen Forschungsdesiderate nachdrücklich hingewiesen worden: BERNHARD FABIAN, Nicolai und England, in: DERS.: Selecta Anglicana, S. 199: „Unsere Kenntnis vom Einfluß Englands auf das deutsche Geistesleben des späten achtzehnten Jahrhunderts ist noch immer rudimentär. Vor allem haben wird keine Vorstellung davon, welche Wirkung die Entdeckung Englands im einzelnen Fall gehabt hat, welche Prozesse sich dabei abgespielt und welche Veränderungen sich durch produktive Anverwandlung ergeben haben“.

90 Für das 18. Jahrhundert siehe jetzt den Überblick von FANIA OZ-SALZBERGER, Exploring the Germanick Body – Eighteen-Century British Images of Germany, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 26 (1997), S. 7–23; aus der älteren Forschung ist immer noch grundlegend die Fallstudie von MANFRED SCHLENKE, England und das friderizianische Preußen 1740–1763. Ein Beitrag zum Verhältnis von Politik und öffentlicher Meinung im England des 18. Jahrhunderts, Freiburg u. a. 1963.

91 Siehe dazu neben der älteren Studie von GEORG SACKE, Der Einfluß Englands auf die politische Ideologie der russischen Gesellschaft in der 2. Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, in: Archiv für Kulturgeschichte 30 (1940), S. 85–105, auch MICHAEL SCHIPPAN, Die englische Revolution und die nachrevolutionäre konstitutionelle Staatsform Englands in den Berichten russischer Zeitgenossen, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin; Gesellschaftswiss. R. 33 (1984), H. 3, S. 255–259.

92 WOLFGANG NEUGEBAUER, Zwischen Preußen und Rußland – Rußland, Ostpreußen und die Stände im Siebenjährigen Krieg, in: Zeitenwende? Preußen um 1800, hrsg. v. ECKHART HELLMUTH / IMMO MEENKEN / MICHAEL TRAUTH, Stuttgart u. a. 1999, S. 43.

meinwesens angesehen werden, stellt diese Verfassung doch (sofern sie nicht selbst als verkappte Form einer – aristokratischen – Republik aufgefaßt wurde) fast die einzige Form der *Monarchie* dar, die in diesen Kanon aufgenommen wurde, zu dem neben den klassischen Exempla Athen, Sparta und der Römischen Republik wenigstens zeitweilig auch die Schweiz, die Niederlande sowie die beiden – indes jeweils sehr verschiedenen – Adelsrepubliken Polen und Venedig gehörten[93]. In diesem Zusammenhang ist eine differenzierende Fragestellung vonnöten, die auch danach fragt, *welche Elemente* einer Verfassung auf *welche Weise* in einer bestimmten, historisch *konkreten Situation* rezipiert werden können.

Die Gründe für das im zweiten Teil zu thematisierende Interesse deutscher politischer Autoren vor 1789[94] an der englischen Verfassung als Modellordnung *und* als Gegenbild waren, wie sich zeigen wird, überaus vielfältiger Natur. Auf der einen Seite: Überdruß an der überalterten und schwerfälligen Reichsverfassung, Widerwillen gegen die Praxis des monarchischen Absolutismus (der oftmals keineswegs so „aufgeklärt" war, wie man es sich eigentlich erhoffte), sodann der Wunsch nach Vorbildern für eigene Reformentwürfe im Hinblick etwa auf eine Verringerung der Standesschranken zwischen Adel und Bürgertum und einer verstärkten Anteilnahme des Bürgertums am Gemeinwesen auf der überregionalen, gesamtstaatlichen Ebene. – Aber auch die Kritiker vermochten ihre Rechnung aufzumachen: Die britische Verfassungsordnung konnte, in Erinnerung an die dortigen Revolutionen des 17. Jahrhunderts, als höchst problematisches Gegenmodell zu einer starken, Bürgerkriege verhindernden Staatsautorität, gleichfalls als (für Deutschland freilich unpraktikable)

---

93 Vgl. dazu neben den Hinweisen bei DOPHEIDE, Republikanismus in Deutschland, S. 27ff., 60ff. u. passim, bereits die klassische Untersuchung von Ranke zur Kritik am (durch Contarini im 16. Jahrhundert etablierten) Idealbild der venezianischen Verfassung, in: LEOPOLD VON RANKE, Venedig im sechszehnten Jahrhundert und im Anfang des siebzehnten, in: DERS.: Sämmtliche Werke, Bd. XLII, Leipzig 1878, S. 1–133, hier S. 33ff.; WILLIAM J. BOUWSMA, Venice and the Defense of Republican Liberty – Renaissance Values in the Age of the Counter Reformation, Berkeley u. a. 1968, bes. S. 144ff. u. passim; DERS., Venice and the political education of Europe, in: Renaissance Venice, hrsg. v. J. R. HALE, London 1973, S. 445–466; sodann ebenfalls die Fallstudien zur Rezeption Spartas und Athens von ELIZABETH RAWSON, The Spartan Tradition in European Thought, Oxford 1969, und KYRIACOS DEMETRIOU, In Defence of the British Constitution: Theoretical Implications of the Debate Over Athenian Democracy in Britain, 1770–1850, in: History of Political Thought 17 (1996), S. 280–297; eine umfassende Wirkungsgeschichte der athenischen Demokratie fehlt allerdings bis heute, vgl. JOCHEN BLEICKEN, Die athenische Demokratie, 2. Aufl., Paderborn u. a. 1994, S. 581f.

94 Siehe dazu statt vieler nur die beiden wichtigen Überblicksstudien von RUDOLF VIERHAUS, Politisches Bewußtsein in Deutschland vor 1789, in: DERS.: Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen, Göttingen 1987, S. 183–201, und HORST MÖLLER, Kritik und Krise: Die Politisierung Deutschlands durch die Französische Revolution, in: Deutschland in den internationalen Beziehungen des 19. und 20. Jahrhunderts, hrsg. v. WALTHER L. BERNECKER / VOLKER DOTTERWEICH, München 1996, S. 25–42, mit jeweils weiteren ausführlichen Hinweisen.

Alternative zu einem – die Rechte beider großer Konfessionen sicherstellenden – System des institutionellen Ausgleichs (im Reichstag zu Regensburg) angesehen werden[95], – und schließlich ebenfalls als eine Ordnung, in der durchgreifende Reformen von oben (durch einen aufgeklärten Herrscher) wegen eines korrupten, fast allmächtigen Parlaments nicht möglich waren, oder die (durch zu viele dem einzelnen Bürger gewährte Freiheiten) im Endergebnis allgemeine Unsicherheit und ein hohes Maß an Kriminalität begünstigte.

Allgemeiner, und über das eben Gesagte hinausgehend, muß ebenfalls gefragt werden: Was für ein – weltanschauliches, politisches – *Selbstbild* entsteht *im Spiegel des Anderen*, in der Auseinandersetzung mit dem Anderen? Gelangt man zur präziseren, genaueren Selbsterkenntnis eher durch Vergleich oder gerade durch Abgrenzung?[96] Und das gilt natürlich auch umgekehrt: Wie erscheint das Andere vor dem Hintergrund eigener – kontinentaler, deutscher – Zustände und Erfahrungen? Wie weit vermögen, neben eigenen Voreingenommenheiten, Mißverständnisse, Übertragungsfehler, Ungenauigkeiten des Rezeptionsvorgangs das gegenseitige Bild des jeweils Anderen einzutrüben oder gar zu verzerren?

Schließlich wirft das Problem der Rezeption einer anderen politischen Verfassung in einem ganz allgemeinen Sinne die seit der Antike vielerörterte Frage nach der *Vermittlung von Theorie und Praxis* auf. Ist es überhaupt möglich, *allgemeine* Fragestellungen anhand des Beispiels einer historisch-konkreten und damit *individuellen, einmaligen* politischen Ordnung zu erörtern, oder bedarf eine allgemeine Erörterung derartiger Gegenstände geradezu der Ergänzung durch Rückbindung an geschichtlich Gegebenes, erfordert die abstrakte Reflexion über Grundprobleme des Politischen letztendlich eine, wie auch immer geartete, historisch-konkrete Bodenhaftung? Die politische Theoriebildung in der Tradition des Aristoteles – der bekanntlich die Grundprobleme der Ethik und der Politik nicht nur abstrakt behandelte, sondern auch anhand seiner Sammlung griechischer Verfassungsordnungen empirisch zu untermauern versuchte[97] – scheint dies ebenso nahezulegen, wie die berühmten Erörterungen Montesquieus über die Teilung der Gewalten, die er im bekanntesten Abschnitt seines „L'Esprit des lois" am Beispiel der „constitution d'Angleter-

---

[95] So wurde bekanntlich die strikte Benachteiligung der Katholiken im kulturellen und politischen Leben Großbritanniens erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts schrittweise beseitigt. – Zum Unterschied zwischen englischem Parlament und deutschem Reichstag siehe auch die Bemerkungen bei FRIEDRICH HERMANN SCHUBERT, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit, Göttingen 1966, S. 381f.

[96] So hat etwa RUDOLF VIERHAUS darauf hingewiesen, daß „im gelehrten Vergleich … der deutschen Zustände mit denen anderer Nationen (vor allem Englands und der Schweiz) Diskrepanzen des deutschen Lebens voll bewußt wurden"; DERS., Politisches Bewußtsein in Deutschland vor 1789, S. 185.

[97] Vgl. hierzu immer noch WILHELM ONCKEN, Die Staatslehre des Aristoteles in historisch-politischen Umrissen. Ein Beitrag zur Geschichte der hellenischen Staatsidee und zur Einführung in die aristotelische Politik, Bde. I–II, Leipzig 1870–1875; Ndr. Aalen 1964, hier Bd. II, S. 317ff.

re" – diese freilich als Idealtypus verstanden – abhandelte und erläuterte[98]. Daran knüpft sich die weitere Frage an: Wie theorieverhaftet und wie praxisbezogen muß, kann – oder vielmehr darf – politisches Denken sein?

Ein weiteres, wenngleich anders geartetes Vermittlungsproblem dürfte nicht weniger alt sein: Die Frage nach einem Gemeinwesen, das *Ordnung und Freiheit* in *gleicher* Weise sicherzustellen vermag, – denn als ein nachgerade ideales Modell hierfür ist die englische Verfassung immer wieder angesehen worden[99]. Zwei verschiedene Traditionen des Ordnungs- und des Freiheitsgedankens – jeweils eine ältere und eine neuere – treffen hier zusammen: Einmal die antik-mittelalterliche Vorstellung einer natürlich-göttlichen Weltordnung, eines integralen „Ordo", der aller Anomie und jeder aus dieser entspringenden Anarchie entgegengesetzt ist[100], zum anderen aber jener *neuere* Ordnungsgedanke, der am Beginn der Konstituierung des frühmodernen Staates steht: Politische Ordnung als Ausdruck einer neutralen, aber politisch „absoluten" Instanz zur Beendigung und Verhinderung konfessioneller (und anderer) Bürgerkriege[101], –

---

98 Siehe dazu unten, Kap. IV. 1.

99 Es sei an dieser Stelle nur erinnert an die besonders kennzeichnenden Formulierungen von FRIEDRICH MURHARD, Englands Staatsverfassung, in: Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands hrsg. v. CARL VON ROTTECK und CARL WELCKER, Bd. V, Altona 1837, S. 84–171, hier S. 170: „Während man im größten Theile des übrigen Europa's, von den Zeiten herab, wo die Anarchie des Mittelalters aufhörte, bis zu unseren Tagen, einen Zustand der Ordnung, entweder ohne Freiheit oder doch nur mit einem geringen Maaße von Freiheit erblickte, bot England, zumal seit seiner wohlthätigen glorreichen Revolution, die *Erscheinung einer steten Vereinigung von Freiheit und Ordnung* dar, in welcher die Principien des Fortschreitens und Erhaltens sich in einem glücklichen Gleichgewichte geltend machen konnten" (von mir hervorgehoben, H.-C.K.).

100 Vgl. dazu u. a. HERMANN KRINGS, Ordo. Philosophisch-historische Grundlegung einer abendländischen Idee, Halle a. S. 1941; umfassend und gründlich zum politisch-philosophischen Problem der Ordnung nunmehr: ANDREAS ANTER: Die Macht der Ordnung. Aspekte einer Grundkategorie des Politischen, Tübingen 2004.

101 Aus der außerordentlichen Fülle der Literatur gerade zu diesem Thema kann nur hingewiesen werden auf die grundlegenden und wegweisenden Studien von OTTO HINTZE, Gesammelte Abhandlungen, Bd. I: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. GERHARD OESTREICH, Göttingen 1970; GERHARD OESTREICH, Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969; MICHAEL STOLLEIS, Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts, Frankfurt a. M. 1990, jeweils passim. Allgemein auch R. M. MACIVER, The Modern State, London 1955; KENNETH H. F. DYSON, The State Tradition in Western Europe. A Study of an Idea and Institution, Oxford 1980. – Zur Theoriegeschichte siehe u. a. DIETER WYDUCKEL, Princeps Legisbus Solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre, Berlin 1979 sowie die bereits als klassisch anzusehende Studie von REINHART KOSELLECK, Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt (zuerst 1959), 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1979. – Auf die breite neuere Diskussion zur frühmodernen „Staatsbildung" kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden; verwiesen sei nur auf die wichtige Bestandsaufnahme von REINHARD BLÄNKNER, „Absolutismus" und „frühmoderner Staat". Probleme und Perspektiven der Forschung, in: Frühe Neuzeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen, hrsg. v. RUDOLF VIERHAUS und Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Göttingen 1992, S. 48–74.

theoretisch ausgearbeitet und auf den Begriff gebracht in den großen Werken von Bodin und Hobbes[102].

Die ältere Tradition der Freiheitsidee[103] wiederum besitzt verschiedene Wurzeln: Die antike Grundhaltung der Anti-Tyrannis ebenso wie die personale Freiheit des in letzter Konsequenz nur Gott unterworfenen christlichen Individuums, schließlich auch der Gedanke einer – auf die humanistische Rezeption der „Germania" des Tacitus zurückgehenden – seit Urzeiten bestehenden „germanischen Freiheit", die als ein späteres Deutungsmuster für die Verfassung von England sehr wichtig geworden ist[104]. Und daneben wiederum der neuere

---

[102] Vgl. dazu statt vieler nur HELMUT QUARITSCH, Staat und Souveränität, Bd. I: Die Grundlagen, Frankfurt a. M. 1970, bes. S. 243ff. u. passim; sowie BERNARD WILLMS, Thomas Hobbes. Das Reich des Leviathan, München u. a. 1987, bes. S. 89ff. u. passim.

[103] Einen grundlegenden Überblick zur historischen Entwicklung des Verständnisses von Freiheit findet man in dem unfangreichen (von JOCHEN BLEICKEN, WERNER CONZE, CHRISTOF DIPPER, HORST GÜNTHER, DIETHELM KLIPPEL, GERHARD MAY und CHRISTIAN MEIER verfaßten) Artikel „Freiheit" I.–VIII., in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Bd. II, 3. Aufl., Stuttgart 1994, S. 425–542.

[104] Aus der Fülle der Literatur zu diesem Gegenstand seien hier erwähnt: WILLIAM SEARLE HOLDSWORTH, The Influence of the Legal Profession on the Growth of the English Constitution, Oxford 1924, S. 8ff.; ERWIN HÖLZLE, Die Idee einer altgermanischen Freiheit vor Montesquieu. Fragmente aus der Geschichte politischer Freiheitsbestrebungen in Deutschland, England und Frankreich vom 16.–18. Jahrhundert, München u. a. 1925; WOLFGANG SAMTLEBEN, Die Idee einer altgermanischen Volksfreiheit im vormärzlichen deutschen Liberalismus, Hamburg 1935, S. 5–18; MARIE SCHÜTT, Das Germanenproblem in der englischen Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts, in: Britannica et Americana, Bd. 5, Hamburg 1960, S. 7–48; HEINZ GOLLWITZER, Zum politischen Germanismus des 19. Jahrhunderts, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, hrsg. von den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. I, Göttingen 1971, S. 282–356, hier S. 293ff.; HILDBURG HUNKE, Germanische Freiheit im Verständnis der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichtsschreibung, jur. Diss. Göttingen 1972; DIETMAR WILLOWEIT, Von der alten deutschen Freiheit. Zur verfassungsgeschichtlichen Bedeutung der Tacitus-Rezeption, in: Vom normativen Wandel des Politischen, hrsg. v. ERK VOLKMAR HEYEN, Berlin 1984, S. 17–42; CATHERINE VOLPILHAC-AUGER, Tacite et Montesquieu, Oxford 1985, passim; R. J. SMITH, The Gothic Bequest. Medieval Institutions in British Thought, 1688–1863, Cambridge 1987; ULRICH MUHLACK, Die Germania im deutschen Nationalbewußtsein vor dem 19. Jahrhundert, in: Beiträge zum Verständnis der Germania des Tacitus, Teil I, hrsg. v. HERBERT JANKUHN / DIETER TIMPE, Göttingen 1989, S. 128–154; neuerdings wichtig: KARL H. L. WELKER, Altes Sachsen und koloniales Amerika. Naturrechtsdenken und Tacitusrezeption bei Justus Möser, in: RAINER WIEGELS / WINFRIED WOESLER (Hrsg.), Arminius und die Varusschlacht. Geschichte – Mythos – Literatur, Paderborn u. a. 1995, S. 323–344; MATHIAS REIMANN, „In such forests liberty was nurtured". Von den germanischen Wurzeln der anglo-amerikanischen Freiheit, in: Wirkungen europäischer Rechtskultur, hrsg. v. GERHARD KÖBLER / HERMANN NEHLSEN, München 1997, S. 933–951, und, auf die deutsche Diskussion bezogen, BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches, Berlin 1999, S. 234ff. – Wichtig zum Zusammenhang ebenfalls noch LEONARD KRIEGER, The German Idea of Freedom. History of a Political Tradition, Boston 1957, sowie HANS MAIER, Das Freiheitsproblem in der deutschen Geschichte, Heidelberg 1992.

Freiheitsgedanke, der – unter Berufung auf das Naturrecht und auf die Vernunftfähigkeit des Menschen – die fundamentale Autonomie des einzelnen Individuums, dessen Recht auf Unversehrtheit, Eigentum und ungehinderte Meinungsäußerung betont. Der Freiheitsdiskurs der Aufklärung ist hierdurch maßgeblich bestimmt worden[105]. Der ältere und der neuere Ordnungsbegriff wie auch das ältere und das neuere Freiheitsverständnis lassen sich allenfalls strikt definitorisch voneinander trennen. Historisch gesehen, gibt es – zumal in der frühen Neuzeit – keine „reine" Ausprägung dieser Typen, sondern fast stets Mischformen: Auch für den neuzeitlichen Vertreter des Ordnungsstaates, den absoluten Monarchen, galt das „göttliche Recht", über das er sich nicht hinwegsetzen durfte; und andererseits hatte sich auch der neuzeitliche „freie" Mensch stets in das (wie auch immer im einzelnen geartete) Ordnungssystem eines Gemeinwesens einzufügen, das seine Freiheit im Rahmen dessen, was als sozial verträglich angesehen wurde, einschränken mußte.

Die Frage nach der Vermittlung der Extreme, der Vereinbarung von Ordnung und Freiheit, hat sehr alte Wurzeln in der europäisch-abendländischen Denktradition. Die bekannteste und zweifellos wirkungsmächtigste dieser frühen Antworten findet sich bereits in der „Politik" des Aristoteles, der die von ihm bevorzugte Staatsform der „Politie" als eine Verfassung des Maßes und der Mitte, der richtigen Mischung zwischen Oligarchie und Demokratie definiert, gegründet auf die „mittleren" Stände und daher nicht der Gefahr ausgesetzt, dem kaum erreichbaren Ideal der Aristokratie nachzustreben oder in das andere Extrem der Tyrannis zu verfallen[106]. Und Polybios – um die andere große Autorität der Antike auf diesem Gebiet zu nennen – sah in der Etablierung einer „gemischten Verfassung", die er am Beispiel der Gesetzgebung des Lykurg sowie der Grundordnung der Römischen Republik exemplifizierte[107], die ein-

---

105 Für die deutsche Aufklärung vgl. die materialreiche Fallstudie von JÜRGEN SCHLUMBOHM, Freiheit. Die Anfänge der bürgerlichen Emanzipationsbewegung in Deutschland im Spiegel ihres Leitwortes, Düsseldorf 1975.

106 ARISTOTELES, Politik, 1293b–1294b; 1295b–1297a.; vgl. auch ONCKEN, Die Staatslehre des Aristoteles in historisch-politischen Umrissen, Bd. II, S. 220ff.; HANS VON ARNIM, Die politischen Theorien des Altertums, Wien 1910, S. 77ff., bes. 95ff.; HERMAN SIEBECK, Aristoteles, 4. Aufl., Stuttgart 1922, S. 114ff.; PETER WEBER-SCHÄFER, Einführung in die antike politische Theorie, Bd. II: Von Platon bis Augustinus, Darmstadt 1976, S. 37ff.; DERS., Aristoteles, in: Klassiker des politischen Denkens, hrsg. v. HANS MAIER / HEINZ RAUSCH / HORST DENZER, Bd. I, 6. Aufl., München 1986, S. 45–69; ALEXANDER DEMANDT, Der Idealstaat. Die politischen Theorien der Antike, 2. Aufl., Köln u. a. 1993, S. 123ff.; CURTIS JOHNSON, Aristotele's Polity: Mixed or Middle Constitution?, in: History of Political Thought 9 (1988), S. 189–204; besonders wichtig ERNEST BARKER, Introduction, in: The Politics of Aristotle. Translated with an Introduction, Notes and Appendixes by ERNEST BARKER, London u. a. 1958, S. xi–lxxvi; DIETMAR HERZ, Die wohlerwogene Republik. Das konstitutionelle Denken des politisch-philosophischen Liberalismus, Paderborn u. a. 1999, S. 56ff.

107 Vgl. POLYBIOS, Historien VI, 7ff.; VI, 11ff.; vgl. WEBER-SCHÄFER, Einführung in die antike politische Theorie, Bd. II, S. 95ff., DEMANDT, Der Idealstaat, S. 209ff. – Zum Zusammenhang der antiken Mischverfassungslehre siehe vor allem PAULA ZILLIG, Die Theorie von der gemischten Verfassung in ihrer literarischen Entwicklung im Altertum

zige Möglichkeit, aus dem Kreislauf der Verfassungen auszubrechen und zu einer dauerhaften Ordnung zu gelangen. Der Kampf um die „Verfassungsmitte" durch „Verfassungsmischung" wurde damit zu einem Grundthema der weiteren politischen Ideengeschichte Europas[108].

Daß auf die Ära der politisch-konfessionellen Bürgerkriege und ihrer verheerenden Folgen für Europa eine Epoche verhältnismäßiger „Stabilität" durch die – wenn auch vielerorts nur partielle – Ausbildung frühmodern-staatlicher Ordnungsstrukturen folgte[109], war nur allzu verständlich. Jede Ordnung, die ein Minimum an Sicherheit verbürgte, erschien vielen Zeitgenossen immer noch besser als Anomie, Willkür und Anarchie: „Leviathan" stellte ein kleineres Übel dar als „Behemot". Mit der Zeit jedoch geriet das andere Extrem politischer Existenz, die Gefahr der Ausartung absoluter Herrschaftsstrukturen in den Despotismus, immer stärker in das Visier derjenigen, die über die Grundfragen der Politik nachdachten[110]. Die Vermeidung der despotischen Gefahren wurde, ebenso wie die Sicherung eines Mindestmaßes an verbürgter persönlicher und politischer Freiheit, im 18. Jahrhundert zu einem Grundthema politischer Reflexion[111]. Die Kritik am Despotismus – meist aus Gründen der Zensur am scheinbar fernliegenden Beispiel der „asiatischen Despotie" zur Sprache gebracht[112] – gehört, nicht nur bei Montesquieu[113], zum Kernbestand politischen Argumentierens.

und ihr Verhältnis zur Lehre Lockes und Montesquieus über Verfassung, phil. Diss. Würzburg 1916; sowie grundlegend KURT VON FRITZ, The Theory of the Mixed Constitution in Antiquity. A Critical Analysis of Polybius' Political Ideas, New York 1954, bes. S. 60ff., und WILFRIED NIPPEL, Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit, Stuttgart 1980, S. 30–158.

108 Diese Begriffe nach VIKTOR WEMBER, Verfassungsmischung und Verfassungsmitte. Moderne Formen gemischter Verfassung in der politischen Theorie des beginnenden Zeitalters der Gleichheit, Berlin 1977; zum historischen Hintergrund siehe auch den Überblick von CHARLES HOWARD MCILWAIN, The Growth of Political Thought in the West. From the Greeks to the End of the Middle Ages (1932), New York 1959.

109 Grundlegend hierzu jetzt die weit ausgreifende, eindrucksvolle Studie von WOLFGANG REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, S. 31ff. u. passim; vgl. neuerdings auch die Übersicht von LUISE SCHORN-SCHÜTTE, Staatsformen in der frühen Neuzeit, in: ALEXANDER GALLUS / ECKHARD JESSE (Hrsg.), Staatsformen. Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart. Ein Handbuch, Köln u. a. 2004, S. 123–152.

110 Vgl. dazu u. a. RICHARD KOEBNER, Despot and Despotism: Vicissitudes of a Political Term, in: Journal of the Warburg and Courtauld Institutes 14 (1951), S. 275–302; HELLA MANDT, „Tyrannis, Despotie", in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. OTTO BRUNNER / WERNER CONZE / REINHART KOSELLECK, Bd. VI, Stuttgart 1997, S. 651–706, bes. S. 674ff.

111 Vgl. STAMMLER, Politische Schlagworte in der Zeit der Aufklärung, S. 209ff., 219ff. u. passim.

112 Siehe dazu etwa PATRICIA SPRINGBORG, The Contractual State: Reflections on Orientalism and Despotism, in: History of Political Thought 8 (1987), S. 395–433; neuerdings grundlegend JÜRGEN OSTERHAMMEL, Die Entzauberung Asiens. Europa und die asiatischen Reiche im 18. Jahrhundert, München 1998, S. 271ff.

113 Vgl. u. a. ARND MORKEL, Montesquieus Begriff der Despotie, in: Zeitschrift für Politik 13 (1966), S. 14–32; siehe zu Montesquieu auch unten, Kap. IV. 1.

Dem entsprach wiederum eine Aufwertung des politischen Freiheitsgedankens und damit ebenfalls ein erneutes Interesse an den Grundformen eines Ordnung und Freiheit in *gleicher* Weise vereinbarenden Gemeinwesens. Aus diesem Grunde widmete man der englischen Verfassung – seit dem historischen Verfassungskompromiß der Glorious Revolution eine, wie es jedenfalls schien, stabile und im ganzen gut funktionierende Ordnung – auf dem Kontinent neue Aufmerksamkeit: Zum einen, weil sie, aus aristokratischen, monarchischen und demokratischen Elementen zusammengesetzt, eine perfekte Illustration für das Weiterwirken und die bleibende Gültigkeit der antiken Mischverfassungslehre zu sein schien[114], und zum anderen, weil man in ihr die Hüterin einer spätestens seit dem hohen Mittelalter kontinuierlichen und damit in Europa einzigartigen Freiheitstradition zu sehen glaubte. Der Mythos der „ancient constitution", auch jener der Magna Charta und der im Kern auf sie zurückgeführten „britischen Freiheit", avancierte nicht nur zu einem zentralen Deutungsmuster der englischen politischen Ordnung, sondern auch zu einem Grundmotiv des europäischen politischen Denkens im 18. Jahrhundert[115]. Daher knüpfte auch die in dieser Epoche rapide ansteigende und in gewisser Weise kulminierende

---

114 Vgl. statt vieler CORINNE COMSTOCK WESTON, The Theory of Mixed Monarchy Under Charles I and After, in: The English Historical Review 75 (1960), S. 426–443, und NIPPEL, Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit, S. 160–311; neuerdings auch HERZ, Die wohlerwogene Republik, S. 71ff. – Grundlegend zum Fortwirken verschiedener Hauptformen antiken politischen Denkens im angelsächsischen Bereich sind die Arbeiten von JOHN G. A. POCOCK, The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition, Princeton 1975; DERS., Politics, Language, and Time. Essays on Political Thought and History, Chicago – London 1989; DERS., The Ancient Constitution and the Feudal Law. A Study of English Historical Thought in the Seventeenth Century, Cambridge 1990 (zuerst 1957); dt. Auswahl: JOHN G. A. POCOCK, Die andere Bürgergesellschaft. Zur Dialektik von Tugend und Korruption, Frankfurt a. M. u. a. 1993; dazu die Rez. des Verfassers in: Arbitrium 15 (1997), S. 189–193. – Das große Verdienst Pococks liegt in dem ausführlichen Nachweis, daß die antik-frühneuzeitliche Tradition des „Bürgerhumanismus" und dessen „politische Sprache" das angelsächsische Denken bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht weniger geprägt haben als der Frühliberalismus John Lockes. Gerade im 18. Jahrhundert vollzieht sich – ideenpolitisch gesehen – eine „single gigantic *querelle* between the individual as Roman patriot, self-defined in his sphere of civic action, and the individual in society of private investors and professional rulers ... It seems that the classical ideal quite simply did not die; that it was reborn with the great recovery of aristocracy which marks the later seventeenth and eighteenth centuries"; diese Zitate nach: JOHN G. A. POCOCK, Authority and property. The question of liberal origins, in: DERS., Virtue, Commerce and History. Essays on Political Thought and History, Chiefly in the Eigheenth Century, Cambridge 1995, S. 51–71, hier S. 69f.

115 Die Literatur zum Thema ist immens; verwiesen sei an dieser Stelle statt vieler nur auf CONRAD BORNHAK, Genealogie der Verfassungen, Breslau 1935, S. 7ff.; GERHARD RITTER, Wesen und Wandlungen der Freiheitsidee im politischen Denken der Neuzeit, in: DERS.: Vom sittlichen Problem der Macht. Fünf Essays, Bern 1948, S. 105–138; MAURICE CRANSTON, Some Aspects of the History of Freedom, in: Theorie und Politik, hrsg. v. KLAUS VON BEYME, Den Haag 1971, S. 18–34; DIETHELM KLIPPEL, Verfaßte Freiheit. Die Entdeckung der Freiheitsrechte als Verfassungsprinzip im 18. und 19. Jahrhundert, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. v. PAUL-JOACHIM HEINIG /

allgemeine Diskussion über die Grund- und Freiheitsrechte des Menschen[116] immer wieder an dieses historische Vorbild – und damit zugleich direkt oder indirekt auch an die bestehende englische Verfassung – an.

Das Thema dieser Verfassung und ihrer Wahrnehmung auf dem Kontinent, besonders im deutschen Sprach- und Kulturbereich, erhält eine weitere Bedeutung im Zusammenhang älterer und neuerer Diskussionen über die frühneuzeitliche „Staatsbildung" und den eigentlichen Charakter des europäischen „Absolutismus". Die vor einigen Jahren von Nicholas Henshall mit Vehemenz und entschiedener Einseitigkeit vorgetragene These vom „Mythus" Absolutismus, der die Gleichartigkeit oder doch wenigstens Ähnlichkeit vieler kontinentaler und britischer Entwicklungen zugunsten eines nicht mehr haltbaren Konstrukts „Absolutismus" verkenne[117], hat nicht nur in Großbritannien selbst, sondern vor allem auch in Deutschland starke Beachtung gefunden[118]. Neuere Untersuchungen zur frühneuzeitlichen Staatsbildung haben ebenfalls zu der Erkenntnis beigetragen, daß es auch im Großbritannien des 18. Jahrhunderts deutlich ausgeprägte staatlich-bürokratische Strukturen gegeben hat, die

Sigrid Jahns / Hans-Joachim Schmidt / Rainer Christoph Schwinges / Sabine Wefers, Berlin 2000, S. 149–169. – Zur „englischen Freiheit" vgl. u. a. Roscoe Pound, The Development of Constitutional Guarantees of Liberty, New Haven u. a. 1957; Walther Hubatsch, Die englischen Freiheitsrechte, Hannover 1962; Anne Pallister, Magna Charta. The Heritage of Liberty, Oxford 1971; Demetrios L. Kyriazis-Gouvelis, Magna Carta. Palladium der Freiheiten oder Feudales Stabilimentum, Berlin 1984; grundlegend auch die einschlägigen Aufsätze von Gerald Stourzh, Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates, Wien u. a. 1989, passim; Hans-Christoph Schröder, Ancient Constitution – Vom Nutzen und Nachteil der ungeschriebenen Verfassung Englands, in: Hans Vorländer (Hrsg.), Integration durch Verfassung, Wiesbaden 2002, S. 137–212.

116 Diese Diskussion ist erfaßt in der monumentalen, an Gründlichkeit kaum zu übertreffenden Bibliographie von Günter Birtsch / Michael Trauth / Immo Meenken: Grundfreiheiten Menschenrechte 1500–1850. Eine internationale Bibliographie, Bde. I–V, Stuttgart u. a. 1991–1992 (das englisch- und das deutschsprachige Schrifttum in den Bänden I und II). – Wichtige Forschungsresultate enthalten die Bände: Günter Birtsch (Hrsg.), Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848, Göttingen 1981; ders. (Hrsg.), Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1987. – Bedeutende ältere Arbeiten präsentiert der Band von Roman Schnur (Hrsg.), Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte, Darmstadt 1964.

117 Nicholas Henshall, The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy, London u. a. 1992; Zusammenfassung seiner Thesen bei dems., Early Modern Absolutism 1550–1700: Political Reform or Propaganda?, in: Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft, hrsg. v. Ronald G. Asch / Heinz Duchhardt, Köln u. a. 1996, S. 25–53.

118 Vgl. vor allem die wichtige Besprechung von Heinz Duchhardt, Absolutismus – Abschied von einem Epochenbegriff?, in: Historische Zeitschrift 258 (1994), S. 113–122, sowie den Sammelband von Asch / Duchhardt (Hrsg.), Der Absolutismus – ein Mythos?, bes. die Einleitung der Hrsg., S. 3–24; zusammenfassend jetzt auch Ernst Hinrichs, Fürsten und Mächte – Zum Problem des europäischen Absolutismus, Göttingen 2000.

denen auf dem Kontinent in vielem vergleichbar sind. Anknüpfend an eine Vergegenwärtigung der von John Brewers Arbeiten[119] ausgehenden neueren Forschungsresultate, gelangte Eckhart Hellmuth im Rahmen eines instruktiven Vergleichs zwischen England und Preußen zu dem Ergebnis, daß die „schlichte Dichotomie zwischen ‚starkem' preußischen Staat und ‚schwachem' englischen Staat ... nicht länger mehr"[120] stimme. Trotz fortwirkender Unterschiede (was etwa die jeweilige Bereitschaft zum staatlichen Interventionismus anbetreffe) seien die Ähnlichkeiten und strukturellen Analogien beider Systeme nicht mehr zu verkennen. In diesem Zusammenhang stellt sich durchaus die Frage, ob das starke kontinentale Interesse an der Verfassung von England nicht vielleicht ebenfalls hierdurch bedingt war – also durch eine größere Nähe, die später durch die einseitige Perspektive einer streng nationalstaatlich orientierten Historiographie ausgeblendet worden ist?

Freilich darf man die Gegenseite nicht aus dem Blickfeld verlieren. Eine andere, nicht weniger bedeutende neuere Forschungsrichtung, die vor allem mit dem Namen von Jonathan C. D. Clark verbunden ist, betont besonders stark die „alteuropäischen", gewissermaßen traditionalistischen Elemente in der Lebenswirklichkeit und im politischen Denken Englands im 18. Jahrhundert, das Weiterwirken traditioneller Vorstellungen wie der „politischen Theologie" des monarchischen Gottesgnadentums, die Bedeutung der Religion für das öffentliche Leben und des Patriarchalismus in der sozialen Wirklichkeit des britischen Ancien Régime[121]. Clarks Thesen – die wie diejenigen Henshalls und Brewers einer unverkennbaren (und wohl auch beabsichtigten) Einseitigkeit nicht entbehren – haben ebenfalls eine rege Diskussion ausgelöst[122]. Auch wer

---

[119] Vor allem: JOHN BREWER, The Sinews of Power. War, money and the English state, 1688–1783, London u. a. 1989.

[120] ECKHART HELLMUTH, Der Staat des 18. Jahrhunderts. England und Preußen im Vergleich, in: Aufklärung 9 (1996), S. 5–24, hier S. 16; vgl. bes. auch S. 9ff. – Hellmuth bringt zugleich einen wichtigen Überblick zur neuesten angelsächsischen Forschung über das Thema des frühneuzeitlichen Staats, auf den an dieser Stelle nur verwiesen werden kann. Siehe auch die Beiträge in: JOHN BREWER / ECKHART HELLMUTH (Hrsg.), Rethinking Leviathan. The Eighteenth-Century State in Britain and Germany, Oxford 1999, sowie in: HARRY T. DICKINSON (Hrsg.), A Companion to Eighteenth-Century Britain, Oxford 2002.

[121] CLARK, English Society 1688–1832; DERS., Revolution and Rebellion. State and society in England in the seventeenth and eighteenth centuries, Cambridge 1990; DERS., Reconceptualizing eighteenth-century England, in: British Journal for Eighteenth-Century Studies 15 (1992), S. 135–139. – Mittlerweile ist eine stark überarbeitete und erweiterte Fassung von CLARKS „English Society" (rev. ed. Cambridge 2000) erschienen.

[122] Aus der Fülle der einschlägigen Beiträge siehe etwa LINDA COLLEY, The Politics of Eighteenth-Century British History, in: Journal of British Studies 25 (1986), S. 359–379; JOANNA INNES, Jonathan Clark, Social History and England's „Ancien Regime", in: Past & Present 115 (May 1987), S. 165–200; PETER WENDE, Revisionismus als neue Orthodoxie? Parlament und Revolution in der modernen englischen Historiographie, in: Historische Zeitschrift 246 (1988), S. 89–106; ROY PORTER, Georgian Britain: an ancien régime?, in: British Journal for Eighteenth-Century Studies 15 (1992), S. 141–144; WILLIAM A. SPECK, The eighteenth century: England's ancien régime?, in: British Journal of Eighteenth-Century Studies 15 (1992), S. 131–133.

Clarks Schlußfolgerungen nicht in allen Teilen beistimmt, wird seine – ältere Einseitigkeiten korrigierenden und viele bisher unberücksichtigte Quellen einbeziehenden – Forschungen nicht ignorieren können. Für manche Schlußfolgerungen aus Clarks Thesen (und gegen eine Überschätzung der britischen „Staatlichkeit" des 18. Jahrhunderts) spricht schließlich auch die von Kenneth Dyson und neuerdings noch einmal von Neville Johnson hervorgehobene Tatsache, daß es einen eigentümlichen Staatsbegriff und ein spezifisches Staatsverständnis (auch ein dazugehöriges Staats- und Beamtenethos) im angelsächsischen Bereich während jener Epoche nicht gegeben hat – und in gewisser Hinsicht bis heute nicht gibt[123].

Man tut also gut daran – trotz aller neuerlich von der Forschung zutage geförderten Analogien – die früher im Anschluß an die verfassungsgeschichtlichen Studien Otto Hintzes breit diskutierten Unterschiede zwischen britischer und kontinentaler Staatsbildung nicht aus den Augen zu verlieren. Ohne auf stark zeitbedingte (und in der Sache ohnehin verfehlte) frühere Dichotomien etwa zwischen einem „deutschen und westeuropäischen Staatsbegriff" oder auch auf übertriebene Abgrenzungen zwischen „kontinentaler" und „insularer" Staatsbildung zurückgreifen zu wollen[124] – denen auf der angelsächsischen Seite übrigens das sorgsam gehegte und erst neuerlich in Frage gestellte Bild von der freiheitlichen englischen „Barriere gegen den Absolutismus" entsprach[125] –, bleibt die Einsicht Hintzes unüberholt, daß der verstärkte Zwang

---

123 Vgl. DYSON, The State Tradition in Western Europe, bes. S. 186ff. u. passim; NEVILLE JOHNSON, Über den Begriff des Staates aus vergleichender Sicht, in: Staat, Politik, Verwaltung in Europa, hrsg. v. RUDOLF MORSEY / HELMUT QUARITSCH / HEINRICH SIEDENTOPF, Berlin 1997, S. 167–180, bes. S. 169f., 179f.

124 Genannt seien etwa HEINRICH OTTO MEISNER, Deutscher und westeuropäischer Staatsbegriff in verfassungsgeschichtlicher Entwicklung, in: Deutsche Rundschau 169 (1916), S. 65–76, 244–255; GEORG BRODNITZ, Kontinentale und insulare Staatsbildung, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 78 (1924), S. 19–70; EBERHARD KESSEL, Der ‚Inselstaat' in der Geschichte, in: Die Welt als Geschichte 10 (1950), S. 168–186.

125 Vgl. etwa CHARLES HOWARD MCILWAIN, The English Common Law, Barrier Against Absolutism, in: The American Historical Review 49 (1943/44), S. 23–31; LORD WRIGHT, Liberty and the Common Law, in: The Cambridge Law Journal 9 (1945/47), S. 2–16; WILLIAM SEARLE HOLDSWORTH, Central Courts of Law and Representative Assemblies in the Sixteenth Century (1912), in: DERS.: Essays in Law and History, hrsg. v. ARTHUR L. GOODHART / HAROLD G. HANBURY, Oxford 1946, S. 37–70, bes. S. 68ff.; CAROLINE ROBBINS, Why the English Parliament survived the Age of Absolutism. Some Explanations offered by Writers of the 17th and 18th Centuries, in: Xth International Congress of Historical Sciences Rome, 1955. Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, XVIII, Louvain u. a. 1958, S. 199–213; CARL JOACHIM FRIEDRICH, Konstitutionalismus gegen Absolutismus, in: DERS.: Zur Theorie und Politik der Verfassungsordnung. Ausgewählte Aufsätze, Heidelberg 1963, S. 36–48. – Dagegen neuerdings MICHAEL MENDLE, Parliamentary souvereignity: a very English absolutism, in: NICHOLAS PHILLIPSON / QUENTIN SKINNER (Hrsg.), Political Discourse in Early Modern Britain, Cambridge 1993, S. 97–119; die ältere Auffassung wird weiterhin vertreten von SAMUEL E. FINER, The History of Government, Bd. III: Empires, Monarchies and the Modern State, Oxford 1999, S. 1307ff., der „two traditions" unterscheidet: „Absolute versus Parliamentary Monarchy" (ebd., S. 1307).

zur militärischen Selbstverteidigung manche Kontinentalstaaten (wie etwa Preußen) dazu geführt hat, bestimmte Formen der Militärverfassung zu entwickeln, die mit der jeweiligen Staatsverfassung untrennbar verbunden waren und eine Entwicklung zur parlamentarischen Monarchie nach britischem Vorbild lange Zeit verhindert haben[126]. Liegt hierin vielleicht einer der Hauptgründe dafür, daß die englische Verfassung des 18. Jahrhunderts nicht nur als Vorbild, sondern vielfach auch als Gegenbild empfunden worden ist, als negative Kontrastfolie zur Rechtfertigung kontinentaler Staatsautorität?

Otto Hintze hat sich auch immer wieder auf ein von John Robert Seeley formuliertes historisch-politisches „Gesetz" berufen[127], dem entsprechend ein wohlhabendes, mit reichlich „Ausdehnungsraum" versehenes Gemeinwesen seinen Bewohnern größere persönliche und politische Freiheiten gewähren könne als ein Staatsgebilde, das sich ständig gegen schwere äußere Bedrängnisse zu wehren habe und daher auf eine starke Regierung nicht verzichten könne; Seeley stellte fest: „It is reasonable therefore to conjecture that the degree of government will be directly proportional, and that means that the degree of liberty will be inversely proportional, to the degree of pressure"[128]. Diese These hat sich Otto Hintze zu eigen gemacht; so konnte er 1911 konstatieren: „Die insulare Sicherheit auf der einen Seite, der Zwang zu militärischer Bereitschaft auf der andern Seite kennzeichnen die verschiedenartigen Lebensbedingungen, denen sich die Regierungsform hüben und drüben angepaßt hat"[129].

Es ist wenig bekannt, daß Hintze und Seeley mit diesem „Inselargument" bereits in einer längeren Tradition standen. Tatsächlich scheint – im Anschluß

---

126 Vgl. Otto Hintze, Staatsverfassung und Heeresverfassung, in: ders.: Gesammelte Abhandlungen, Bd. I: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. Gerhard Oestreich, Göttingen 1970, S. 52–83, bes. S. 77f.; ders., Das monarchische Prinzip und die konstitutionelle Verfassung, in: ebd., S. 359–389, bes. S. 362ff.; ders., Das Verfassungsleben der heutigen Kulturstaaten, in: ebd., S. 390–423, bes. S. 408ff.; ders., Machtpolitik und Regierungsverfassung, in: ebd., S. 424–456, bes. S. 430ff.

127 Vgl. Hintze, Gesammelte Abhandlungen, Bd. 1: Staat und Verfassung, S. 366, 411, 433, 506; ders., Unser Militarismus. Ein Wort an Amerika, in: Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 9 (1914), H. 4, Sp. 209–220, hier Sp. 213f.; ders., Deutschland und das Weltstaatensystem, in: Otto Hintze / Friedrich Meinecke / Hermann Oncken / Hermann Schumacher (Hg.), Deutschland und der Weltkrieg, Leipzig u. a. 1915, S. 3–51, hier S. 5f.

128 John Robert Seeley, Introduction to Political Science – Two Series of Lectures (zuerst 1896), London 1914, S. 131; weiter heißt es: „In other words, given a community which lives at large, in easy conditions and furnished with abundant room, you may expect to find that community enjoying a large share of liberty; given a community which has to maintain itself against great difficulties and in the midst of great dangers, you may expect to find in it little liberty and a great deal of government" (ebd.).

129 Hintze, Das monarchische Prinzip und die konstitutionelle Verfassung, S. 365; andere deutsche Zeitgenossen sind Hintze hierin gefolgt; erwähnt sei nur Gustav Schmoller, Herkunft und Wesen der deutschen Institutionen, in: Deutschland und der Weltkrieg, hrsg. v. Otto Hintze / Friedrich Meinecke / Hermann Oncken / Hermann Schumacher, 2. erw. Aufl., Leipzig u. a. 1916, Bd. I, S. 199–231, hier S. 200.

an einen knappen Hinweis Samuel Pufendorfs[130] – Immanuel Kant einer der ersten deutschen Autoren gewesen zu sein, der 1798, im 2. Abschnitt seines „Streit[s] der Fakultäten", dieses später so bekannte Argument formuliert hat. Zwar insistierte der Philosoph auch in dieser Schrift darauf, „daß diejenige Verfassung eines Volks allein an sich *rechtlich* und moralisch-gut sei, welche ihrer Natur nach so beschaffen ist, den Angriffskrieg nach Grundsätzen zu meiden, welche keine andere als die republicanische Verfassung, wenigstens der Idee nach, sein kann", doch es sei „aber hiermit nicht gemeint, daß ein Volk, welches eine monarchische Constitution hat, sich damit das Recht anmaße, ja auch nur in sich geheim den Wunsch hege, sie abgeändert zu wissen; denn seine vielleicht sehr verbreitete Lage in Europa kann ihm jene Verfassung als die einzige anempfehlen, bei der es sich zwischen mächtigen Nachbaren [sic] erhalten kann"[131]. – Bismarck und andere griffen dieses Argument erneut auf[132], und von späteren deutschen, aber auch britischen Autoren ist es – bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg – immer wieder verwendet worden[133]. Nun ist dieses einst sehr populäre „Inselargument" durchaus mit Blick auf das historische Gedächtnis der Engländer, auf die stets wache Erinnerung an „the Norman conquest" des Jahres 1066 (bekanntlich nicht die erste erfolgreiche Eroberung Englands), und ebenfalls auf immer wieder periodisch auftauchende Invasionsängste zu relativieren. Doch andererseits hat man auch in England selbst, und zwar bereits lange vor Seeley, die Vorzüge eines sicheren Insel-

---

130 Vgl. SAMUEL PUFENDORF, Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten / so jetziger Zeit in *Europa* sich befinden. Zum vierdten mal gedruckt und verbessert, Frankfurt a. M. 1699, S. 319f.; dazu auch unten, Kap. VI. 2.

131 IMMANUEL KANT, Gesammelte Schriften, hrsg. v. d. Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bde. I–XXIX, Berlin u. a. 1910–1983, hier Bd. VII, S. 85, 86, Anm. *.

132 Vgl. BISMARCK, Die gesammelten Werke, Bd. I, S. 374, wo ausdrücklich auf Englands „gesicherte ... Lage nach außen hin" verwiesen wird.

133 Vgl. u. a. MARCKS, Deutschland und England in den großen europäischen Krisen seit der Reformation, S. 49; CONRAD BORNHAK, Die weltgeschichtliche Entwicklung des Konstitutionalismus, in: Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 2 (1908), Sp. 427–438, hier Sp. 432; MEISNER, Deutscher und westeuropäischer Staatsbegriff, S. 74; HERMANN ONCKEN, Über die Zusammenhänge zwischen äußerer und innerer Politik, Leipzig u. a. 1919, S. 37; BRODNITZ, Kontinentale und insulare Staatsbildung, bes. S. 40, 56 u. passim; CARL SCHMITT, Verfassungslehre (1928), 6. Aufl., Berlin 1983, S. 50, 54. – Aufschlußreich noch die (1965 getroffene) Feststellung von JENNINGS, Die Umwandlung von Geschichte in Gesetz, S. 25: „Eine Evolution ist in England möglich gewesen, weil England eine kleine Insel ist, nur schwer angreifbar aus Gründen der Witterung und ausgestattet mit hervorragenden Häfen, die zu einer sich ausweitenden Welt Zugang verschafften". Auch CARL JOACHIM FRIEDRICH, Constitutional Government and Democracy. Theory and Practice in Europe and America, 4. Aufl., Waltham, Mass. u. a. 1968, S. 61, betont, „that there is to be noted an interdependence between the growth of constitutional liberty and the absence of a standing army which decisively influenced the British development". – Zum Zusammenhang vgl. auch – mit Blick auf die Gegenwart – den instruktiven Essay von KEITH ROBBINS, Insular Outsider? ‚British History' and European Integration, in: DERS.: History, Religion and Identity in Modern Britain, London u. a. 1993, S. 45–57.

daseins gerühmt – schon Shakespeare verklärte seine Heimat als „That water-walled bulwark, still secure / And confident from foreign purposes“[134]. Außerdem hat jenes Argument im politischen Denken und in der Einschätzung der englischen Verfassung eine bedeutende Wirkung gehabt[135] – übrigens bis in die zweite Nachkriegszeit hinein[136] – und darf daher im Rahmen der Fragestellung dieser Untersuchung nicht vernachlässigt werden.

Das Zeitalter kurz vor und vor allem während der „demokratischen Revolution“ im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts[137] wurde sowohl in Großbritannien wie auch auf dem Kontinent (und natürlich ebenfalls in Nordamerika) durch eine überaus intensive Diskussion über Bedeutung, Sinn, Zweck und

---

134 SHAKESPEARE, King John, II/1, 27–28. – Vgl. aus der politisch-historischen Literatur z. B. die Bemerkungen bei ROGER ACHERLEY, The Britannic Constitution: Or, The Fundamental Form of Government in Britain ..., London 1727, S. iv; LORD GEORGE LYTTELTON, The Persian Letters (being Letters of a Persian in England to His Friend in Isphahan, originally published in London in 1735), hrsg. v. RODERICK BOYD PORTER, Cleveland, Ohio 1988, S. 76 (Nr. 54); HENRY ST. JOHN VISCOUNT BOLINGBROKE, The Idea of a Patriot King (1738), in: DERS., Works, hrsg. v. DAVID MALLET, Bd. III, London 1754; Ndr. Hildesheim 1968, S. 106; JOHN CHAMBERLAYNE, Magnæ Britanniæ Notitia: or, the Present State of Great Britain. With diverse Remarks Upon The Ancient State Thereof, London 1745, S. 50: „... *England*, which is like a huge Fortress, or a garrison'd Town, fenced not only with strong Works, and a wide and deep Ditch, the Sea, but guarded also with excellent Out-works, the strongest and best built Ships of War in the World ...“, und ADAM SMITH, Lectures on Jurisprudence, hrsg. v. R. L. MEEK / D. D. RAPHAEL / P. G. STEIN, Oxford 1978, S. 265: „The absolute power of the sovereigns has continu'd ever since its establishment in France, Spain, etc. In England alone a different government has been established from the natural course of things ... The dominions were entirely surrounded by the sea, which was on all hands a boundary from its neighbours. No foreign invasion was therefore much to be dreaded“. – Zu Acherley, Lyttelton, Chamberlayne, Bolingbroke und Smith siehe auch unten, Kap. III. 2.; III. 9.; III. 5.; V. 5.

135 Pars pro toto sei hier nur verwiesen auf die Bemerkungen bei PAUL RAPIN DE THOYRAS, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement d'Angleterre, et *Sur la Naissance, les Progrès, les Vûës, les Forces, les Intérêts, & les Caractéres des deux Partis des* Whigs & *des* Torys (zuerst La Haye 1717), erneut abgedruckt in: DERS., Histoire d'Angleterre. Seconde édition, Bd. XI, Den Haag 1749, S. 47–107, hier S. 88: „La Grande-Bretagne est une Isle, qui ne peut guéres être attaquée à l'improviste ...“; [JEAN BERNARD LE BLANC], Lettres de Monsieur L'Abbé Le Blanc, concernant le gouvernement, la politique et les moeurs des Anglois et des Francois, Bd. I, Amsterdam 1747, S. 4; außerdem (ohne sich direkt auf England zu beziehen, aber unverkennbar darauf anspielend) CHARLES LOUIS DE SECONDAT DE MONTESQUIEU, Oeuvres complètes, hrsg. v. ROGER CAILLOIS, Bd. II, Paris 1951, S. 534 (De l'Esprit des Lois XVIII, 5): „Les peuples des îles sont plus portés à la liberté que les peuples du continent. ... la mer les sépare des grands empires, et la tyrannie ne peut pas s'y prêter la main; les conquérants sont arrêtés par la mer; les insulaires ne sont pas enveloppés dans la conquête, et ils conservent plus aisément leurs lois“; sowie VOLTAIRE, Oeuvres complètes, avec des remarques et des notes historiques, scientificques et littéraires, Bd. LV, Paris 1826, S. 441 (Dictionnaire philosophique, „Gouvernement“): „N'est-ce point que, l'Angleterre étant une île, le roi n'a pas besoin d'entretenir continuellement une forte armée de terre, qui serait plutot employée contre la nation que contre les étrangers?“.

136 Vgl. BRYANT, The Story of England. Makers of the Realm, S. 20.

137 Der Begriff folgt R. R. PALMER, The Age of the Democratic Revolution. A Political History of Europe and America, 1760–1800, Bde. I–II, Princeton 1959–64.

Grenzen der „Verfassung" bestimmt[138]. Dabei ging es nicht nur und auch nicht in erster Linie, wie aus späterer Perspektive unhistorisch suggeriert werden kann, um eine Grundlegung des modernen liberalen Verfassungsstaates[139], sondern – im Kontext dieser Epoche – viel eher um Fragen nach dem angemessenen Anteil der Stände oder des „absoluten" Königtums an der Herausbildung frühmoderner politischer Strukturen[140], um die Frage nach den Vorzügen oder Nachteilen republikanischer Staatsmodelle[141], um die Frage nach den Möglichkeiten einer Fortentwicklung ständisch geprägter Gemeinwesen im Hinblick auf repräsentative parlamentarische Institutionen[142], auch um die Frage nach einer durchgreifenden inneren Reform der Verfassungsstrukturen des Alten Reiches[143], – aber auch um die Möglichkeiten eines langsamen evolutionärkontinuierlichen (statt eines revolutionären) Verfassungswandels, etwas später schließlich ebenfalls um die Frage, ob ein Verfassungsstaat auch auf einer ungeschriebene Verfassung beruhen könne oder in jedem Fall einer eigentlichen Verfassungs*urkunde* bedürfe[144]. Der Kontext dieser (hier nur äußerst knapp

---

138 Vgl. aus der Fülle der Literatur u. a. HERBERT SCHAMBECK, Der Verfassungsbegriff und seine Entwicklung, in: Festschrift für Hans Kelsen zum 90. Geburtstag, hrsg. v. ADOLF J. MERKL / RENÉ MARCIC / ALFRED VERDROSS / ROBERT WALTER, Wien 1971, S. 211–241; allgemein auch STOURZH, Wege zur Grundrechtsdemokratie, passim. – Für Deutschland siehe u. a. HEINRICH OTTO MEISNER, Staats- und Regierungsformen in Deutschland seit dem 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 77 (1951/52), S. 225–265; DERS., Verfassung, Verwaltung, Regierung in neuerer Zeit, Berlin (-Ost) 1962; EBERHARD SCHMIDT-ASSMANN, Der Verfassungsbegriff in der deutschen Staatslehre der Aufklärung und des Historismus. Untersuchungen zu den Vorstufen eines hermeneutischen Verfassungsdenkens, Berlin 1967; MATHIAS ROGGENTIN, Über den Begriff der Verfassung in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, jur. Diss. Hamburg 1978; ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE, Geschichtliche Entwicklung und Bedeutungswandel der Verfassung, in: DERS., Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a. M. 1991, S. 29–52; umfassend und gründlich: HEINZ MOHNHAUPT / DIETER GRIMM, Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart, Berlin 1995.

139 So etwa, mit Blick auf die frühe angelsächsische Theorieentwicklung, MANFRED BROCKER, Die Grundlegung des liberalen Verfassungsstaates. Von den Levellern zu John Locke, Freiburg i. Br. u. a. 1995.

140 Siehe dazu etwa HORST DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland. Ein Beitrag zu Kontinuität und Diskontinuität der politischen Theorie in der frühen Neuzeit, Mainz 1992.

141 Dazu DOPHEIDE, Republikanismus in Deutschland, passim.

142 Einen Überblick über den Stand der mittlerweile sehr umfangreichen Forschung zu diesem Thema geben neuestens WOLFGANG NEUGEBAUER, Landstände im Heiligen Römischen Reich an der Schwelle zur Moderne. Zum Problem von Kontinuität und Diskontinuität um 1800, in: Reich oder Nation? Mitteleuropa 1780–1815, hrsg. v. HEINZ DUCHHARDT / ANDREAS KUNZ, Mainz 1998, S. 51–86, und STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, passim.

143 Hierzu vgl. neuerdings die grundlegende Arbeit von BURGDORF, Reichskonstitution und Nation.

144 Diese Kontroverse ist bisher noch nicht im Zusammenhang aufgearbeitet worden; einzelne Hinweise sind u. a. zu finden bei RICHARD SCHMIDT, Die Vorgeschichte der geschriebe-

angerissenen und keineswegs vollständig angeführten) Themen und Fragestellungen ist auch für die Diskussion um die Bedeutung der englischen Verfassung von zentraler Bedeutung gewesen.

Ein weiterer Aspekt, vor dessen Hintergrund eben jene Diskussion gesehen werden muß, ist die Herausbildung von Stereotypen bestimmter Nationalcharaktere im frühneuzeitlichen Europa und den damit verbundenen Vorurteilen: Auch alle vermeintlichen *Vor*bilder sind von den *Gegen*bildern und den *Feind*bildern nicht zu trennen. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß „das frühmoderne nationale Vorurteil als Teil eines nationalen Geschichtsbildes zu einem konstitutiven Bestandteil der jeweils eigenen nationalen Kultur" geworden ist, denn „das Vorurteil gehört gleichsam zu den Konstitutionsbedingungen der Bildung von Nationalstaaten: ohne Vorurteil und nationale Mythisierung – so könnte man überspitzt formulieren – keine Staats- und Nationsbildung"[145]. Man hat es hier mit einem gewissermaßen dialektisch sich vollziehenden Vorgang zu tun: Auf der einen Seite „die Herausbildung eines europäischen Systems von Wissensvermittlung, -ermittlung und -tradierung ..., das ohnegleichen ist" – und hierzu gehört auch das intensive Interesse an den jeweils anderen politischen Systemen und Verfassungsordnungen –, auf der anderen Seite aber wiederum „eine sprachlich-national orientierte Wahrnehmung des Fremden, die vor allem erklärlich ist aus der Abgrenzung, die für die eigene Identität erforderlich zu sein scheint"[146]. Es gab im 18. Jahrhundert und später

nen Verfassungen, in: RICHARD SCHMIDT / ERWIN JACOBI, Zwei öffentlich-rechtliche Abhandlungen als Festgabe für Otto Mayer, Leipzig 1916, S. 79–191; NIKLAS LUHMANN, Verfassung als evolutionäre Errungenschaft, in: Rechtshistorisches Journal 9 (1990), S. 176–220; DERS., Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1993, S. 470ff.; DIETER GRIMM, Verfassung, in: DERS., Die Zukunft der Verfassung, Frankfurt a. M. 1991, S. 11–28; DERS., Entstehungs- und Wirkungsbedingungen des modernen Konstitutionalismus, in: ebd., S. 31–66; mit Blick auf den modernen Konstitutionalismus: HASSO HOFMANN, Zur Idee des Staatsgrundgesetzes, in: DERS., Recht – Politik – Verfassung. Studien zur Geschichte der politischen Philosophie, Frankfurt a. M. 1986, S. 261–295, und KLAUS STERN, Die Verbindung von Verfassungsidee und Grundrechtsidee zur modernen Verfassung, in: Staatsorganisation und Staatsfunktionen im Wandel, hrsg. v. GEORG MÜLLER / RENÉ A. RHINOW / GERHARD SCHMID / LUZIUS WILDHABER, Basel u. a. 1982, S. 197–207.

145 WINFRIED SCHULZE, Die Entstehung des Vorurteils. Zur Kultur der Wahrnehmung fremder Nationen in der europäischen frühen Neuzeit, in: Europa und der Norden. Bericht über das 7. deutsch-norwegische Historikertreffen, Oslo 1995, S. 7–39, hier S. 10; über England als Gegenstand dieses Vorurteils siehe auch die Bemerkungen S. 25ff.; zum Zusammenhang des Themas vgl. aus der älteren Literatur auch die sorgfältige Analyse von ERNEST BARKER, National Character and the Factors in its Formation, 4. Aufl., London 1948; außerdem MICHAEL MAURER, „Nationalcharakter" in der frühen Neuzeit, in: REINHARD BLOMERT / HELMUT KUZMICS / ANNETTE TREIBEL (Hrsg.), Transformationen des Wir-Gefühls. Studien zum nationalen Habitus, Frankfurt a. Main 1993, S. 45–81; DERS., Nationalcharakter und Nationalbewußtsein, passim.

146 So die treffende Beobachtung von SCHULZE, Die Entstehung des Vorurteils, S. 32; es heißt weiter: „Die eigene Identität wird sprachlich-historisch konstituiert und ist qua definitione um Abgrenzung und historische Erhöhung gegenüber dem Nachbarvolk bemüht" (ebd.).

keineswegs nur das Schlagwort von der „englischen Freiheit", sondern ebenfalls auch dasjenige von der britischen Hinterlist, vom „perfiden Albion"[147].

Schließlich ist auch die (vor allem nach Ende des Zweiten Weltkriegs) intensiv geführte Diskussion um deutsche und andere nationale „Sonderwege" oder „Eigenwege" als weiterer Aspekt für eine umfassende Fragestellung des Themas dieser Untersuchung mit in den Blick zu nehmen. Bedeutendster Stichwortgeber der These vom „deutschen Sonderweg" war bekanntlich Helmuth Plessner, der bereits in seinem 1935 veröffentlichten Buch „Das Schicksal deutschen Geistes im Ausgang seiner bürgerlichen Epoche" ausgeführt hatte, „die für Deutschlands Entwicklung so fragwürdige Obrigkeitsfrömmigkeit des Einzelnen und Staatsfrömmigkeit des Ganzen" sei zum einen „in der politischen Indifferenz des Luthertums", zum anderen aber in einer seit dem 17. Jahrhundert sich vollziehenden „Entfremdung" Deutschlands von „dem Westen" zu suchen[148]. „Deutschlands Gegensatz zum Westen", sein „Protest gegen den politischen Humanismus Westeuropas" habe dazu geführt, „daß die politische Ideenentwicklung in Deutschland kein Verhältnis zu den Leitbegriffen des Natur- und Völkerrechts und der aufgeklärten Humanitätsbewegung finden konnte"[149].

---

147 Vgl. ebd., S. 26, sowie vor allem H. D. Schmidt, The Idea and Slogan of „Perfidious Albion", in: Journal of the History of Ideas 14 (1953), S. 604–616.

148 Helmuth Plessner, Das Schicksal deutschen Geistes am Ausgang seiner bürgerlichen Epoche, Zürich 1935, S. 28. Neuausgaben dieses Buches erschienen 1959 und 1969 unter dem Titel: „Die verspätete Nation".

149 Plessner, Das Schicksal deutschen Geistes, S. 41 f. – Mit zunehmendem zeitlichem Abstand von der „Zäsur 1945" wurde dieser Interpretation der deutschen Geschichte allerdings immer deutlicher widersprochen. Bereits 1978 wies Rudolf Vierhaus mit Nachdruck darauf hin, es sei an der Zeit, „die Unterschiedlichkeit von historischen Entwicklungen, vor allem von Modernisierungsprozessen, neu zu beleuchten und bisherige Deutungen kritisch zu überprüfen. ‚Den' – sozusagen ‚normalen' – Weg der Modernisierung, den alle Völker und Staaten gehen müßten, wenn sie nicht scheitern wollen, gibt es nicht, selbst wenn das Ergebnis dasselbe sein sollte", Rudolf Vierhaus, Die Ideologie eines eigenen deutschen Weges der politischen und sozialen Entwicklung, in: Rudolf von Thadden (Hrsg.), Die Krise des Liberalismus zwischen den Weltkriegen, Göttingen 1978, S. 96–114, hier S. 98; ähnlich auch Diethelm Klippel, Politische Theorien im Deutschland des 18. Jahrhunderts, in: Aufklärung 2/2 (1987), S. 57–88, hier S. 84 ff.; aus der Perspektive des Frühneuzeithistorikers: Heinz Schilling, Wider den Mythos vom Sonderweg. Die Bedingungen des deutschen Weges in die Neuzeit, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. v. Paul-Joachim Heinig / Sigrid Jahns / Hans-Joachim Schmidt / Rainer Christoph Schwinges / Sabine Wefers, Berlin 2000, S. 699–714. – Noch sehr viel schärfer hat Panajotis Kondylis 1986 die „Sonderwegsthese" deutscher Autoren als „eine Übernahme und Theoretisierung der von den Siegern beider Weltkriege in polemisch-ideologischer Absicht konstruierten und propagierten Auffassungen über Charakter und Verlauf deutscher Geschichte" kritisiert, Panajotis Kondylis, Konservativismus. Geschichtlicher Gehalt und Untergang, Stuttgart 1986, S. 425; vgl. insgesamt die Ausführungen auf S. 423–428. – Daß die „Sonderwegsthese" in mancher Hinsicht nur die Umkehrung einer seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert in Deutschland virulenten, durch den Ersten Weltkrieg nachhaltig beförderten, antiwestlichen Ideologie eines eigenen „deutschen Weges" gewesen ist, belegt die umfassende Arbeit von Bernd Faulenbach, Ideologie des deutschen Weges. Die deutsche Geschichte in der Historiographie zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus, München 1980.

Auch von einem *englischen* „Sonderweg" ist immer wieder die Rede gewesen[150]; sei es – eher indirekt – in der Tradition der „Whig interpretation of English history", von der die neuere englische Geschichte als kontinuierlich sich entwickelndes Freiheitsgeschehen gedeutet wurde, – sei es aber auch im Hinblick auf gewisse, in der Sache nicht zu bestreitende Besonderheiten der englischen Rechts- und Verfassungsentwicklung[151], die man etwa in der Sonderform einer geteilten Souveränität, in einer traditionalistischen, die britische Entwicklung „verspätenden" Adelsdominanz, oder gar in der eineinhalb Jahrhunderte währenden unangefochtenen Herrschaft einer im Kern korrupten Oligarchie gesehen hat[152]. Bezeichnenderweise ist die These vom „modern-freiheitlichen", bürgerlichen England, auf dessen Folie die Auffassung vom „rückständigen" deutschen Sonderweg so gut gedeihen konnte, gerade von

---

150 Vgl. dazu u. a. HANS-CHRISTOPH SCHRÖDER, Die neuere englische Geschichte im Lichte einiger Modernisierungstheoreme, in: Studien zum Beginn der modernen Welt, hrsg. v. REINHART KOSELLECK, Stuttgart 1977, S. 30–65; EIKE WOLGAST, Absolutismus in England, in: Aspekte des europäischen Absolutismus, hrsg. v. HANS PATZE, Hildesheim 1979, S. 1–22; GOTTFRIED NIEDHART, Strukturwandel, Reformfähigkeit und Friedenswahrung: Probleme der englischen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert, in: Einführung in die englische Geschichte, hrsg. v. GOTTFRIED NIEDHART, München 1982, S. 155ff.; BERND WEISBROD, Der englische „Sonderweg" in der neueren Geschichte, in: Geschichte und Gesellschaft 16 (1990), S. 233–252; HERMANN WELLENREUTHER, England und Europa. Überlegungen zum Problem des englischen Sonderwegs in der europäischen Geschichte, in: Liberalitas, hrsg. v. NORBERT FINZSCH / HERMANN WELLENREUTHER, Stuttgart 1992, S. 89–123.

151 So hat etwa BARKER, National Character, S. 125f. die These vertreten, die Einzigartigkeit des englischen Nationalcharakters liege nicht etwa in der Begründung des modernen Parlamentarismus, sondern in der Entwicklung des Common Law: „... it may even be said that the Common Law has exercised a deeper influence on the behaviour and temper of the nation than any other single force". – Percy Ernst Schramm wiederum hat die einzigartige Kontinuität der englischen Verfassungsentwicklung seit dem Mittelalter bewundernd hervorgehoben; vgl. PERCY ERNST SCHRAMM, Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung (1937), Darmstadt 1970, S. 105: „Kaum sind noch Völker zu finden, denen es gelungen ist, ihren mittelalterlichen Staatsbau bis zum heutigen Tage immer wieder so abzuändern, daß er niemals ganz umstürzte und ganz von neuem aufgeführt werden mußte. Vielmehr gehört es geradezu zu den Kennzeichen unserer Zeit, daß Völker im Gefühle frisch geweckter Kraft sich eine ganz neue, die Vergangenheit bewußt überwindende Staatsform schaffen. Inmitten dieser Welt des Versinkens und Aufsteigens stehen als Zeugen der Vergangenheit und zugleich als Symbol des Heute nur noch aufrecht die Cathedra Sancti Petri in Rom und St. Edward's Chair in Westminster".

152 Vgl. – aus allerdings äußerst unterschiedlichen Perspektiven – etwa die Deutungen und Bemerkungen bei LEO KOFLER, Zur Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft. Versuch einer „verstehenden" Darstellung der Neuzeit nach dem historischen Materialismus, Halle a. S. 1948, S. 293–395; QUARITSCH, Staat und Souveränität, Bd. I, S. 424–471; KONDYLIS, Konservativismus, S. 181–206. – Zur Frühgeschichte des britischen Verständnisses von Souveränität siehe auch ULRIKE KRAUTHEIM, Die Souveränitätskonzeption in den englischen Verfassungskonflikten des 17. Jahrhunderts. Eine Studie zur Rezeption der Lehre Bodins in England von der Regierungszeit Elisabeths I. bis zur Restauration der Stuartherrschaft unter Karl II., Frankfurt a. M. u. a. 1977.

angelsächsischen Historikern schon vor längerem sehr deutlich zurückgewiesen worden[153].

In diesem Zusammenhang stellt sich also in Bezug auf den dritten Teil dieser Untersuchung die Frage: Lassen sich aus der ungewöhnlich intensiven deutschen Rezeption des englischen Verfassungsbildes tatsächlich Anhaltspunkte für eine Bestätigung der einflußreichen Plessnerschen These gewinnen, Deutschland habe sich vom naturrechtlichen politischen „Humanismus" Westeuropas bereits seit der Reformationszeit abgewandt und auf einen „Sonderweg" begeben, oder wird man, im Gegenteil, davon ausgehen können, daß auch die Deutschen Anteil genommen haben an der Entwicklung jener (von Ernest Barker so genannten) europäischen politischen „Wertordnung", deren Kern in dem steten Bemühen um eine Form des Gemeinwesens besteht, das den menschlichen Grundbedürfnissen nach Ordnung, Sicherheit und Recht auf der einen, persönlichen und politischen Freiheiten auf der anderen Seite in gleicher Weise Rechnung trägt? Kann man also – wenn überhaupt – allenfalls von einem seit dem späten 19. Jahrhundert bestehenden deutschen „Eigenweg" sprechen, der schließlich 1933 in den eigentlichen (nämlich den Hitlerschen) „Sonderweg" einmünden sollte?[154]

Die auf den ersten Blick sehr spezielle Thematik der vorliegenden Studie über die englische Verfassung im politischen Denken des Ancien Régime fügt sich also in den Rahmen einer sehr breiten Fragestellung ein, die in ihren Details von bestimmten Besonderheiten der neueren Ideen- und Verfassungsgeschichte bis hin zu Grundfragen des historischen Verhältnisses der europäischen Staaten zueinander reicht. Man ist sich heute darüber einig, nicht mehr *nur* die Unterschiede, aber auch nicht mehr *nur* die Gemeinsamkeiten der europäischen Nationen zu berücksichtigen und jeweils unter- oder überzubewerten, sondern die europäische Geschichte als ein Wechselspiel des Ganzen und seiner Teile zu verstehen[155]. Eine nationalgeschichtliche Themenstellung hat heute, wie treffend formuliert worden ist, zuerst bei der Frage anzusetzen, „was ist das Europäische an uns, was verbindet uns mit unseren Nachbarn, was trennt uns natürlich auch, was macht das Gemeinsame dieses Europas aus dem Blickwinkel unserer Nationalgeschichten aus? Es klingt vielleicht paradox, aber es ist möglich, eine *deutsche Geschichte in europäischer Perspektive* zu entwerfen"[156]. Als ein solcher Beitrag zur Vermittlung nationalgeschichtlicher und europäischer Perspektiven versteht sich auch die vorliegende Arbeit.

---

[153] DAVID BLACKBOURN / GEOFF ELEY, Mythen deutscher Geschichtsschreibung. Die gescheiterte bürgerliche Revolution von 1848, Frankfurt a. M. u. a. 1980.

[154] So die überzeugende These von KLAUS HILDEBRAND, Das vergangene Reich. Deutsche Außenpolitik von Bismarck bis Hitler 1871–1945, Stuttgart 1995, S. 894.

[155] Vgl. hierzu etwa die Beiträge zu dem Band: HEINZ DUCHHARDT / ANDREAS KUNZ (Hrsg.), „Europäische Geschichte" als historiographisches Problem, Mainz 1997 (darin bes. HEINZ DUCHHARDT, Was heißt und zu welchem Ende betreibt man – europäische Geschichte?, S. 191–202).

[156] So HAGEN SCHULZE in einem Interview mit dem „Rheinischen Merkur", Nr. 14, 4. 4. 1997, S. 6 (die Hervorhebung von mir, H.-C.K.).

II. Politische Institutionen und Verfassungsentwicklung in Grossbritannien 1688-1789

1. Der Verfassungskompromiss von 1688/89

Die englische Verfassung des „langen" 18. Jahrhunderts, die in ihren Grundelementen und ihrem institutionellen Kern zwischen dem Verfassungskompromiß der Glorious Revolution von 1688 und der ersten großen Wahlreformbill von 1832 – trotz manchen Wandels im Detail – im wesentlichen unverändert geblieben ist, hat seit dem vergangenen Jahrhundert immer wieder die intensive Aufmerksamkeit nicht nur der britischen, sondern vor allem auch der deutschen Forscher gefunden[1]. Ob man diese Ära der englischen Geschichte nun in ver-

[1] Siehe u. a. Henry Hallam, Die Geschichte der Verfassung von England von Heinrich VII. bis Georg II. Uebertragen und fortgesetzt von Friedrich August Rüder seit dem Anfang der Regierung Georgs III. bis 1828, Bde. I–II/2, Leipzig 1828–1829, hier Bd. II/1, S. 170ff.; Bd. II/2, passim; Thomas Erskine May, Die Verfassungs-Geschichte Englands seit der Thronbesteigung Georg's III. 1760 bis 1860, dt. v. O. G. Oppenheim, Bde. I–II, Leipzig 1862–1864; Max Büdinger, Vorlesungen über englische Verfassungsgeschichte, Wien 1880, S. 302ff.; Ernest Glasson, Histoire du droit et des institutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre comparés au droit et aux institutions de la France depuis leur origine jusqu'a nos jours, Bd. V, Paris 1883, S. 355ff.; Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, S. 614ff.; ders., Das Englische Parlament in tausendjährigen Wandelungen, S. 277ff.; Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte, S. 342ff. u. passim; Leonard Courtney, The Working Constitution of the United Kingdom and its Outgrowths, London 1910, S. 51ff.; Frederick William Maitland, The Constitutional History of England. A Course of Lectures delivered, Cambridge 1920, S. 281ff.; Maurice Amos, The English Constitution, London u. a. 1930, S. 50ff.; William Searle Holdsworth, The Conventions of the Eighteenth Century Constitution, in: Iowa Law Review 17 (1931/32), S. 161–180; ders., A History of English Law, Bde. X–XIII, London 1938–1952; George Burton Adams / Robert L. Schuyler, Constitutional History of England, London 1948, S. 354ff.; Emden, The People and the Constitution, passim; Betty Kemp, King and Commons 1660–1832, London u. a. 1957, S. 32ff. u. passim; Stanley Bertram Chrimes, English Constitutional History, 2nd ed., London u. a. 1960, S. 167ff.; Colin Rhys Lovell, English Constitutional and Legal History, New York 1962, S. 415ff.; Marshall M. Knappen, Constitutional and Legal History of England, Hamden, Conn. 1964, S. 446ff.; besonders wichtig immer noch die klassische Darstellung von David Lindsay Keir, The Constitutional History of Modern Britain since 1485, New York u. a. 1969, S. 267ff.; William A. Speck, Stability and Strife. England 1714–1760, London 1980, S. 11–30; Fenske, Der moderne Verfassungsstaat, S. 68ff.; neuestens: Harry T. Dickinson, The British Constitution, in: A Companion to Eighteenth-Century Britain, hrsg. v. Harry T. Dickinson, Oxford 2002, S. 3–18, und Eckhart Hellmuth, The British State, in: ebd., S. 19–29. – Grundsätzlich historisch orientiert sind auch die neueren und neuesten Darstellungen des englischen Verfassungsrechts; siehe etwa Jack Harvey / Leslie Bather, The British Constitution and Politics, 5. Aufl., London 1983, und Ian Loveland, Constitutional Law. A Critical Introduction, London – Dublin – Edinburgh 1996. – Die wichtigsten verfassungshistorischen Quellen zum 18. Jahrhunderts sind leicht zugänglich in: D. Oswald Dykes (Hrsg.), Source Book of Constitutional History from 1660, London – New York – Toronto 1930;

fassungsgeschichtlicher Hinsicht als Zeit des „oligarchic liberalism“[2], der „aristocratic constitution“[3] oder einfach, im eher traditionellen Sinne, als „classical age“[4], als Ära des Kompromisses und der Gewaltenteilung[5], oder einfach der Durchsetzung des „gouvernement parliamentaire“[6] kennzeichnet – die *Einheit der Epoche* steht für die meisten Autoren, so für Colin Rhys Lovell, außer Frage: „England was very far from beeing a democracy in the years between 1689 and 1832; the administration was frequently corrupt and usually inefficient. But it was a period during which an oligarchic system of government established once and for all the principle of parliamentary supremacy in the constitution and during which a new relationship between Parliament and the executive emerged“[7].

Ähnlich wie zuvor in Frankreich und in Deutschland hatte das Ende des konfessionellen Bürgerkriegs in Großbritannien zuerst zu einer inneren politischen Stabilisierung geführt. Der besonnenen Politik Karls II. nach der Restauration von 1660[8] schloß sich sein Bruder Jakob II., der 1685 den Thron bestieg, jedoch nicht an[9]. Aus offensichtlicher Unkenntnis der wahren Machtverhältnisse und der Stimmung im Lande betrieb der zweite Sohn des hingerichteten Karls I. schon bald eine immer unverhülltere Rekatholisierungspolitik, die der parlamentarischen Test-Akte des Jahres 1673 (der zufolge jeder Träger eines öffentlichen Amtes Anglikaner zu sein hatte) diametral widersprach. Jakobs

und E. N. Williams (Hrsg.), The Eighteenth-Century Constitution 1688–1815. Documents and Commentary, Cambridge 1965; vgl. auch Cecil S. Emden (Hrsg.), Selected Speeches on the Constitution, Bde. I–II, London 1939. – Zur Diskussion um das „lange“ 18. Jahrhundert vgl. u. a. William A. Speck, The eighteenth century in British history: long or short?, in: Storia della Storiografia 20 (1991), S. 113–118.

2 Knappen, Constitutional and Legal History of England, S. 417; Émile Boutmy, Le Développement de la Constitution et de la Société politique en Angleterre, 4. Aufl., Paris 1903, S. 259 spricht vom „régime oligarchique“.

3 Lovell, English Constitutional and Legal History, S. 415.

4 So Keir, The Constitutional History, S. 289 (diese Formulierung allerdings nur bezogen auf die Jahre zwischen 1714 und 1782), ihm folgt William A. Speck, Literature and Society in Eighteenth-Century England 1680–1820. Ideology, Politics and Culture, London u. a. 1998, S. 65, während George Macaulay Trevelyan, England under Queen Anne, Bde. I–III, (1930–1934), London u. a. 1965, hier Bd. III, S. 7 „the classic calm of Eighteenth century Britain“ vom „stormy and heroic life of Seventeenth Century England“ abhebt. – Holdsworth, A History of English Law, Bd. X, S. 1 bezeichnet hingegen die Ära von 1701 bis 1875 als „The centuries of settlement and reform“.

5 Vgl. Chrimes, English Constitutional History, S. 161, 167.

6 So Glasson, Histoire du droit et des institutions politiques, civiles et judiciaires de l’Angleterre, Bd. V, S. 355; vgl. S. 404ff.

7 Lovell, English Constitutional and Legal History, S. 415.

8 Vgl. George Clark, The Later Stuarts 1660–1714, 2. ed. (1956), Oxford 1991, S. 1ff., 65ff. u. passim; James R. Jones, Country and Court. England 1658–1714, London 1978, S. 140ff. u. passim; Peter Wende, Karl II. 1649/60–1685, in: ders. (Hrsg.), Englische Könige und Königinnen. Von Heinrich VII. bis Elisabeth II., München 1998, S. 128–143, bes. S. 131ff.

9 Vgl. das eindringliche Porträt von Ronald G. Asch, Jakob II. 1685–1689, in: Wende (Hrsg.), Englische Könige und Königinnen, S. 144–156.

Maßnahmen, die offensichtlich auf die Einführung eines Herrschaftssystems nach französischem Vorbild hinausliefen[10], seine Vertagung des hiergegen protestierenden Parlaments, schließlich die blutige Verfolgung seiner Gegner und die allgemeine Furcht vor einer englischen Gegenreformation führten dazu, daß sich die ohnehin oppositionellen Whigs und die hochkirchlich-anglikanisch orientierten Tories gegen den König zusammenschlossen[11].

Nachdem Jakob damit begonnen hatte, die hohen zivilen und kirchlichen Ämter von den Gegnern seiner Rekatholisierungspolitik zu säubern, sandten sieben führende Magnaten des Landes, darunter drei Tories, im Juni 1688 ein Hilfeersuchen an Wilhelm III. von Oranien, den entschiedensten Gegner des französischen Absolutismus auf dem Kontinent, zudem verheiratet mit Jakobs Tochter Maria[12]. Wilhelm ließ sich nicht lange bitten, rüstete eine Flotte aus und landete Anfang November mit 15.000 Mann an der südenglischen Küste; da Jakobs Truppen auseinandergelaufen waren und der König fluchtartig das Land in Richtung Frankreich verlassen hatte, konnte Wilhelm kampflos in London einrücken. Das auf seine Veranlassung neu gewählte Konventionsparlament[13] legte nicht nur eine Nachfolgeregelung für die Dynastie fest – Wilhelm und seine Gemahlin wurden gemeinsam Regenten des Landes -, sondern es sprach mit einem Dokument vom größter verfassungsgeschichtlicher Bedeu-

---

10 Vgl. HANS-CHRISTOPH SCHRÖDER, Die Revolutionen Englands im 17. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1986, S. 227.

11 Vgl. hierzu nach und neben den klassischen Darstellungen durch LEOPOLD VON RANKE, Englische Geschichte vornehmlich im siebzehnten Jahrhundert, Bde. I–IV, Meersburg 1937, hier Bd. III, S. 169ff. u. passim, und GEORGE MACAULAY TREVELYAN, Die englische Revolution 1688–1689, München 1950, S. 37ff. auch HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. VI, S. 193ff.; CLARK, The Later Stuarts, S. 116ff.; J. R. TANNER, English Constitutional Conflicts of the Seventeenth Century 1603–1689, Cambridge 1928, S. 233ff.; KEMP, King and Commons, S. 7ff.; DAVID OGG, Britain after the Restoration, in: The New Cambridge Modern History, Bd. V: The Ascendancy of France 1648–88, hrsg. v. FRANCIS L. CARSTEN, Cambridge u. a. 1961, S. 301–329; SCHRÖDER, Die Revolutionen Englands, S. 222ff.; beste neuere Darstellung: WILLIAM A. SPECK, Reluctant Revolutionaries. Englishmen and the Revolution of 1688, Oxford 1988; JONES, Country and Court, S. 217ff., 234ff.; GEOFFREY HOLMES, The Making of a Great Power. Late Stuart and Early Georgian Britain 1660–1722, London u. a. 1993, S. 106ff., bes. 160ff.; LOIS G. SCHWOERER (Hrsg.), The Revolution of 1688–1689. Changing Perspectives, Cambridge u. a. 1992.

12 Zum äußeren Verlauf der „Glorious Revolution" vgl. u. a. RANKE, Englische Geschichte, Bd. III, S. 287ff.; TREVELYAN, Die englische Revolution 1688–1689, S. 80ff.; CLARK, The Later Stuarts, S. 130ff.; E. S. DE BEER, The English Revolution, in: The New Cambridge Modern History, Bd. VI: The Rise of Great Britain and Russia 1688–1715/25, hrsg. v. J. S. BROMLEY, Cambridge u. a. 1971, S. 193–222; HOLMES, The Making of a Great Power, S. 176ff., 195ff.; aus der deutschen Forschung besonders KURT KLUXEN, Geschichte Englands, 2. Aufl., Stuttgart 1976, S. 367ff. und SCHRÖDER, Die Revolutionen Englands, S. 226 ff.; SPECK, Reluctant Revolutionaries, S. 71ff.; – Zu Wilhelm und seiner Gemahlin siehe auch ECKHART HELLMUTH, Wilhelm III. und Maria II. 1689–1702 und 1689–1694, in: WENDE (Hrsg.), Englische Könige und Königinnen, S. 157–175.

13 Zur Rolle des Parlaments in der Revolution siehe auch GEORGE L. CHERRY, The Role of the Convention Parliament (1688–89) in Parliamentary Supremacy, in: Journal of the History of Ideas 17 (1956), S. 390–406.

tung die Absetzung Jakobs II. aus: Dieser König habe, hieß es in der Resolution vom 28. Januar 1689, durch den Bruch des „original contract" zwischen König und Volk, durch Verletzung der „fundamental laws" des Landes und durch seine Flucht seiner Herrschaft selbst entsagt[14]. Mit diesem Dokument triumphierte letztlich die moderne naturrechtliche Vertragstheorie über die althergebrachte Lehre vom göttlichen Recht der Könige[15] – obwohl diese Vorgänge im damaligen Großbritannien überwiegend als „Revolution" im traditionellen Sinne (also als Wiederherstellung eines ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes) angesehen und interpretiert wurden.

Im „Revolution settlement" der folgenden Zeit wurde die gesetzliche Absicherung des Herrschafts- und Dynastiewechsels vorgenommen. Das zentrale Dokument, die Anfang 1689 verabschiedete „Declaration of Rights" (später: „Bill of Rights")[16], definierte die neuen verfassungsmäßigen Grundlagen der künftigen britischen Monarchie. Nach einer ausdrücklichen Bestätigung der alten Rechte und Freiheiten des Landes sowie dem Ausschluß jedes Katholiken von der Thronfolge wurde das zentrale Souveränitätsrecht der Gesetzgebung neu bestimmt: Das frühere monarchische Recht zur Aufhebung von Gesetzen wurde abgelöst durch eine neue Gesetzgebungsordnung, nach der König, Lords und Commons nur *gemeinsam* Gesetze erlassen oder aufheben konnten. Auch das Königsamt wurde im Kern neu definiert; es war nun ein Amt wie andere auch, beruhte auf Konsens und Vertrag und war zudem an einen – jetzt ebenfalls neu formulierten – Eid auf die herrschende Konfession und auf die verfassungsmäßigen Grundbestimmungen gebunden. Die Bildung eines stehenden Heeres in Friedenszeiten wurde den künftigen Monarchen verboten, die Rede- und Verfahrensfreiheit des Parlaments dagegen unverrückbar abgesichert. Trotzdem blieb die aktive Regierungstätigkeit, vor allem auch die Ernennung der Beamten und Minister, weiterhin ausdrücklich in der Hand der Krone. – Weitere „Acts" im Rahmen dieses „Revolution settlement" sicherten die Rechte der protestantischen „Dissenters" (1689), legten die Periodizität des

---

14 Die Formulierung lautet nach WILLIAM BLACKSTONE, Commentaries on the Laws of England, Bd. I (1765), Ndr. Chicago u. a. 1979, S. 204: „... that king James the second, having endeavoured to subvert the constitution of the kingdom, by breaking the original contract between king and people; and ... having violated the fundamental laws; and having withdrawn himself out of his kingdom; has abdicated the government, and that the throne is thereby vacant"; vgl. dazu auch EDMUND S. MORGAN, Inventing the People. The Rise of Popular Sovereignty in England and America, New York u. a. 1988, S. 111.

15 Vgl. dazu u. a. KLUXEN, Geschichte Englands, S. 370; MORGAN, Inventing the People, S. 106ff.

16 Abgedruckt u. a. in: WILLIAMS, (Hrsg.), The Eighteenth-Century Constitution, S. 26–33; dazu siehe auch LOIS G. SCHWOERER, The Bill of Rights: Epitome of the Revolution of 1688–89, in: Three British Revolutions: 1641, 1688, 1776, hrsg. v. JOHN G. A. POCOCK, Princeton 1980, S. 224–243; DIESELBE, The Role of Lawyers in the Revolution of 1688–89, in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hrsg. v. ROMAN SCHNUR, Berlin 1986, S. 473–498.

Unterhauses fest („Triennial Act", 1694) und bestimmten die Thronfolge des lutherischen Hauses Hannover („Act of settlement", 1701).

Um der Unklarheit über den eigentlichen Sitz der Souveränität zu entgehen, etablierte man die Lehre von der Balance der drei gesetzgebenden Gewalten „King, Lords and Commons"; und diese Theorie, die man mit der älteren Lehre des „King in Parliament" (also der institutionell-verfassungsrechtichen Einheit von Monarch, Ober- und Unterhaus) verband, war in der Tat „das Mittel, die Fixierung der souveränen Spitze zu umgehen und die tatsächliche Verlagerung der Kompetenz-Kompetenz auf das Parlament zu verdecken"[17]. Denn indem das Konventionsparlament in der „Bill of Rights" die Grundlagen der Verfassung – und damit auch den *künftigen Umfang der königlichen Prärogative* – neu definiert hatte, war es de facto zur höchsten verfassungsmäßigen Instanz geworden; und diese Stellung wurde noch einmal durch die 1701 vom Parlament vorgenommene, das Haus Stuart endgültig ausschließende Bestimmung über die Thronfolge bestätigt. Immerhin erhielt die Krone durch das neue System die Möglichkeit, mittels eines umfassenden – und bald kräftig ausgebauten – Patronagesystems auf die Zusammensetzung des Unterhauses und damit auch auf dessen Entscheidungen Einfluß zu nehmen[18]. Doch am Grundkonsens von 1689 vermochte sie jedoch jetzt und später nicht mehr erfolgreich zu rütteln.

2. Das Gefüge der Institutionen

Die neue, durch das „Revolution settlement" begründete englische Verfassung stellte das *Parlament* in den Mittelpunkt der politischen Ordnung; besonders das *House of Commons* entwickelte sich bald zum Zentrum des politischen Geschehens[19]. Entscheidend war, daß es sich nach 1689 seine Periodizität erkämpft hatte; die „Triennial Act" von 1694 wurde 1716 von der „Septennial

---

17 So treffend Kluxen, Geschichte Englands, S. 372. – Die Lehre von der politisch-verfassungsmäßigen Einheit der drei Teile des Parlaments ist in klassischer Form bereits 1583 von Sir Thomas Smith formuliert worden; siehe Sir Thomas Smith, De Repvblica Anglorum, London 1583, Ndr., Amsterdam u. a. 1970, S. 34 f. (II, 1).

18 In dieser engen Verbindung von Parlament und Krone hat man in jüngster Zeit das eigentlich „Revolutionäre"- und sogar einen entscheidenden Modernisierungsfaktor – in der englischen politischen Ordnung seit 1688/89 gesehen. Vgl. etwa Harry T. Dickinson, How revolutionary was the ‚Glorious Revolution' of 1688?, in: British Journal of Eighteenth-Century Studies 11 (1988), S. 125–142, bes. S. 139 f. – Wichtig zum Zusammenhang auch: Lawrence Stone, The Results of the English Revolutions of the Seventeenth Century in: Three British Revolutions: 1641, 1688, 1776, hrsg. v. John G. A. Pocock, Princeton 1980, S. 23–108; eine europäisch vergleichende Einordnung der britischen Entwicklung versucht die anregende Studie von Thomas Ertman, Birth of the Leviathan. Building States and Regimes in Medieval and Early Modern Europe, Cambridge u. a. 1997, S. 208 ff.

19 Neben den gängigen Gesamtdarstellungen der englischen Geschichte und den einschlägigen Verfassungsgeschichten siehe vor allem die wegen der Fülle des erfaßten und präsentierten Materials im Kern noch unüberholten älteren Forschungen von Edward Porritt /

Act" abgelöst – diese deutliche Verlängerung der Wahlperiode diente wohl auch einer Stärkung des Unterhauses gegen die Versuche öffentlicher Einflußnahme. Vor allem *ein* Aspekt sicherte die Macht und den Einfluß des englischen Parlaments: das Recht zur Bewilligung von Steuern und die Genehmigung (damit auch die Kontrolle) der Staatsausgaben. Da es (mit Ausnahme der königlichen Zivilliste) keine Gesamtbewilligung gab, sondern über jeden Einzelposten gesondert beraten und abgestimmt wurde, da auch bald die zeitliche Begrenzung für außerordentliche Finanzbewilligungen zunehmend enger gezogen wurde, erhielten die Commons nicht nur einen immer detaillierteren Einblick in das Finanzgebaren des Staates, sondern ebenfalls einen stetig ansteigenden politischen Einfluß auf die Staatsgeschäfte. Und weil sich schon bald die königliche Zivilliste für die Bestreitung sämtlicher ziviler Ausgaben als nicht mehr ausreichend erwies, mußte die bald immer höher verschuldete Krone das Unterhaus um zusätzliche Bewilligungen bitten – ein Vorgang, der die Machtverhältnisse noch eindeutiger zugunsten des Parlaments verschob und auf lange Sicht die weitere Herausbildung eines modernen Parlamentarismus in Großbritannien wesentlich prägen sollte.

Dabei stellte das Unterhaus vor der ersten großen Wahlrechtsreform von 1832 alles andere als eine Volksvertretung im eigentlichen Sinne dar; es repräsentierte „nicht das Volk als Summe der Individuen, sondern die lokalen Kommunitäten und die Grafschaften, unabhängig von der Zahl der Einwohnerschaft"[20]. In der Tat war das Parlament des 18. Jahrhunderts – das man mit einem treffenden Ausdruck einen „Ausschuß gewisser bevorrechteter Klassen"[21] genannt hat – in stärkerem Maße „Hüter etablierter Interessen (property) als Ausdruck des Volkswillens"[22]. Nach außen schirmte es sich konsequent ab; eine Publikation der Debatten bleib lange strikt untersagt, und erst ab 1778 durften Journalisten den Verhandlungen als Zuhörer beiwohnen. Das Wahlrecht (es blieb zwischen 1689 und 1832 fast unverändert) war äußerst kompliziert[23]: Jeder Wahlkreis wählte zwei Abgeordnete. In den etwas mehr als vier-

ANNIE G. PORRITT, The Unreformed House of Commons. Parliamentary Representation before 1832, Bde. I–II, Cambridge 1909, sowie die fundamentalen Untersuchungen von NAMIER, The Structure of Politics at the Accession of George III; DERS., England in the Age of the American Revolution, jeweils passim; wichtig ebenfalls noch HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. X, S. 526–629. Sehr detailreich und daher noch brauchbar ist auch REDLICH, Recht und Technik; anregend ebenfalls noch HERBERT SCHÖFFLER, Vom Werden des englischen Parlamentarismus, Leipzig 1929. Wichtigste neuere Arbeit aus deutscher Feder: GERHARD A. RITTER, Das britische Parlament im 18. Jahrhundert, in: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, hrsg. v. DIETRICH GERHARD, 2. Aufl., Göttingen 1974, S. 398–437.

20 KLUXEN, Geschichte Englands, S. 427f.

21 ALBERT VON RUVILLE, William Pitt Graf von Chatham, Bd. III, Stuttgart u. a. 1905, S. 142.

22 KLUXEN, Geschichte Englands, S. 428.

23 Vgl. zum folgenden besonders RITTER, Das britische Parlament, S. 416ff.; siehe auch NAMIER, The Structure of Politics, S. 62ff. (ebd., S. 158ff. die berühmte Fallstudie zu den Wahlen von 1761) und HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. X, S. 554ff.

zig Grafschaften war das aktive Wahlrecht an Erträge von wenigstens 40 Shilling aus Grundbesitz oder Pachtgut gebunden, daher lag hier die Wählerzahl relativ hoch – um die Mitte des 18. Jahrhunderts gab es hier etwa 160 000 Wahlberechtigte.

In den 203 englischen Boroughs (Städte und „Marktflecken"), die mit 405 Abgeordneten die große Mehrzahl der Parlamentarier stellten, sah es ganz anders aus; hier war das Wahlrecht an sehr unterschiedliche Qualifikationen gebunden. Nur 22 Städte hatten mehr als 1000 Wähler, dagegen 148 weniger als 500, teilweise sogar weniger als 40 Wähler. Das bedeutete, daß manche Wahlkreise sich fest in den Händen eines bestimmten „Patrons" befanden, der den Parlamentssitz entweder selbst einnehmen oder für teures Geld verkaufen konnte; andere wiederum, wie etwa Westminster oder die Londoner City, verfügten über eine aktive Wählerschaft in vier- bis fünfstelliger Höhe: Wahlkämpfe im eigentlichen Sinne bildeten also die Ausnahme. Hinzu kamen noch die vier Abgeordneten der Universitäten Oxford und Cambridge und die nach einem sehr hohen Zensus (d. h. von insgesamt nur etwa 4000 Wahlberechtigten) gewählten Abgeordneten Schottlands. – Das passive Wahlrecht war noch sehr viel enger begrenzt: es erforderte jährliche feste Mindesteinkünfte von 300 Pfund für die Vertreter der Boroughs und 600 Pfund für diejenigen der Counties. Eine im Ganzen relativ enge soziale Homogenität der Zusammensetzung des Unterhauses – in dem die Gentry, also der niedere Adel, dominierte – war damit gesichert[24]. In verfassungsvergleichender Perspektive macht das enge Zusammenwirken von Adel und städtischem Bürgertum in der Lokalverwaltung und vor allem im Unterhaus die Besonderheit dieser Entwicklung aus, worauf zuerst Otto Hintze hingewiesen hat: „Eine solche Vermischung der Stände findet sich sonst nirgendwo; sie ist das Charakteristikum Englands"[25].

Das *House of Lords*[26] allerdings entwickelte sich in zunehmendem Maße zu einem Instrument der Krone; verweigerte es sich einmal den Wünschen des Monarchen oder der Regierung, konnte es mittels eines Pairsschubes in seiner Zusammensetzung verändert und auf diese Weise gefügig gemacht werden. Die 26 Erzbischöfe und Bischöfe – sie stellten etwa ein Achtel der Mitglieder des

---

[24] Vielfach wurden Parlamentssitze über mehrere Generationen hinweg „weitervererbt"; treffend bemerkt hierzu RITTER, Das britische Parlament, S. 419: „Die innere Geschichte Englands und besonders die Geschichte des Parlaments ist ... bis tief ins 19. Jahrhundert hinein weitgehend die Geschichte allerdings politisch nicht immer als Einheit operierender Familien und ihrer wechselseitigen Verbindungen. Die Fähigkeit zur Einschätzung von Personen und die genaue Kenntnis der Familienverhältnisse, der Interessen und der gegenseitigen Beziehungen des kleinen Kreises der politisch Einflußreichen waren für den Erfolg eines Politikers ... von entscheidender Bedeutung."

[25] OTTO HINTZE, Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes, in: DERS., Gesammelte Abhandlungen, Bd. I, S. 120–139, hier S. 128.

[26] Vgl. neben HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. X, S. 604ff. und den Bemerkungen bei RITTER, Das britische Parlament, S. 408ff. und WESTON, English Constitutional Theory and the House of Lords, S. 12ff.; auch ARTHUR STANLEY TURBERVILLE, The House of Lords in the Eighteenth Century, Westport, Conn. 1970, passim.

Oberhauses – wurden ohnedies vom König ernannt; zudem hatte ein erheblicher Teil der Lords „lukrative Regierungs- oder Hofämter inne oder sah in der Verbindung zum Hofe eine Steigerung seines sozialen Prestiges“[27]. Immerhin verblieb der zweiten Kammer des Parlaments das Vetorecht, mit dem es Beschlüsse des Unterhauses ablehnen konnte. Die Abstimmungen fanden nicht nach Ständen (Geistlichkeit, Hochadel) getrennt, sondern gemeinsam statt – auch hier also ein deutlicher Gegensatz zu kontinentalen Gebräuchen. Man hat zu Recht darauf hingewiesen, daß die großen Magnaten dieser Ära ihren politischen Einfluß weniger über das – im Rahmen des gesamten Verfassungsgefüges eher schwache – Oberhaus ausübten, sondern viel eher durch ihre Verbindungen zur Krone und zur Regierung oder durch Einfluß auf die Vergabe einer Vielzahl von Unterhauswahlkreisen[28].

Die Stellung der *Krone* hatte sich als Folge des „Revolution settlement“ nicht nur in verfassungsrechtlicher Hinsicht grundlegend geändert: Die Ereignisse von 1688 vermochten den Nimbus des von den Stuarts noch so vehement verteidigten „Divine Right of Kings“[29] zwar nicht zum Verschwinden zu bringen[30], doch – so etwa in der Neuformulierung des Krönungseides[31] – unverkennbar einzuschränken. Das drückte sich nicht zuletzt darin aus, daß der – von Marc Bloch so eindrucksvoll beschriebene – Glaube an die Heilkraft der „wundertätigen Könige“ mit dem Tod von Königin Anna 1714 offiziell ebenfalls beerdigt wurde; das uralte Ritual des „Handauflegens“ übten die hannoverschen Könige nicht mehr aus[32]. – Auch in politischer Hinsicht schwächte sich nach 1689 und noch einmal ab 1714 die Stellung des Monarchen, der nun

---

27 RITTER, Das britische Parlament, S. 408.

28 Nach den Berechnungen von NAMIER, The Structure of Politics, S. 148, kontrollierten bei den Wahlen von 1761 gerade einmal 55 Peers die Vergabe von insgesamt 111 Parlamentssitzen, d. h. von fast einem Viertel aller Mandate!

29 Hierzu immer noch JOHN NEVILLE FIGGIS, The Divine Right of Kings, 2. Aufl. Cambridge 1922; sodann GERHARD A. RITTER, Divine Right und Prärogative der englischen Könige 1603–1640, in: DERS., Parlament und Demokratie in Großbritannien. Studien zur Entwicklung und Struktur des politischen Systems, Göttingen 1972, S. 11–58; wichtig auch FRANCIS OAKLEY, Jakobean Political Theology: The Absolute and Ordinary Powers of the King, in: Journal of the History of Ideas 29 (1968), S. 323–346; sodann GERALD STRAKA, The Final Phase of Divine Right Theory in England, 1688–1702, in: The English Historical Review 77 (1962), S. 638–658; MORGAN, Inventing the People, S. 17ff.; GLENN BURGESS, The Divine Right of Kings Reconsidered, in: The English Historical Review 107 (1992), S. 837–861; zum Zusammenhang der Wandlung des britischen Monarchie in der Folge der inneren Umbrüche und Revolutionen siehe auch CHARLES CARLTON, Three British Revolutions and the Personality of Kingship, in: Three British Revolutions: 1641, 1688, 1776, hrsg. v. JOHN G. A. POCOCK, Princeton 1980, S. 165–207.

30 Das arbeitet nachdrücklich und (mit vielen Nachweisen) überzeugend heraus: CLARK, English Society 1688–1832, S. 119ff.

31 Siehe die Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung des Eides in: WILLIAMS (Hrsg.), The Eighteenth-Century Constitution, S. 36–39; vgl. auch SCHRAMM, Geschichte des englischen Königtums, S. 220ff.

32 Vgl. MARC BLOCH, Die wundertätigen Könige, München 1998, S. 412ff.

auch das (1708 zum letzten Mal ausgeübte) Vetorecht gegen Parlamentsbeschlüsse nicht mehr für sich in Anspruch nahm, obwohl es ihm nominell weiterhin zustand[33]. Die Stärke des Königs bestimmte sich fortan durch die allein von ihm ernannte Regierung sowie durch den Einfluß, den die Krone auf die Zusammensetzung des Unterhauses ausübte. Etwas mehr als 100 Abgeordnetenmandate wurden durch den „influence" des Monarchen bestimmt, und auch auf wichtige Abstimmungen wirkte man mittels Ämter- und Pfründenvergabe, ebenfalls durch Geldzuwendungen maßgeblich ein. Erst nach 1782 wurden diese Möglichkeiten durch eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen entscheidend eingeschränkt. Zudem blieb bis Mitte des 18. Jahrhunderts in einflußreichen Kreisen die Anhänglichkeit an das alte Herrscherhaus der Stuarts weit verbreitet[34] – und die innenpolitische Handlungsfreiheit der hannoverschen Regenten deshalb eingeschränkt. In den Jahren 1715, 1719 und noch ein letztes Mal 1746 versuchten die Jakobiten, durch militärische Aktionen die Macht wiederzuerringen; erst nach diesem letzten Scheitern war die politische Gefahr des Jakobitismus endgültig beseitigt[35].

Ein weiterer entscheidender Aspekt der englischen Verfassungsentwicklung dieser Zeit war die Herausbildung der auf eine parlamentarische Mehrheit angewiesenen *Kabinettsregierung*[36]. Die im „Act of Settlement" von 1701 festgelegte institutionelle Trennung von Amtsträgerschaft und Unterhausmandat wurde bereits 1705 im „Regency Act" wieder aufgehoben. Schon Wilhelm III.

---

33 Vgl. KEIR, The Constitutional History, S. 297 (Königin Anna verweigerte in diesem Jahr einer „Scotch Militia Bill" ihre Zustimmung).

34 Vgl. CLARK, English Society 1688–1832, S. 119ff., 182ff. u. a.; DERS., The Politics of the Excluded: Tories, Jacobites and Whig Patriots 1715–1760, in: Parliamentary History 2 (1983), S. 209–222; in diesem Zusammenhang sehr aufschlußreich auch Clarks Fallstudie zum politischen Denken Dr. Samuel Johnsons; DERS., Samuel Johnson. Literature, Religion and English Cultural Politics from the Restoration to Romanticism, Cambridge u. a. 1994, passim.

35 Vgl. dazu CHARLES PETRIE, The Jacobite Movement, London 1932, S. 218ff.; H. BROXAP, Jacobites and Non-Jurors, in: FOSSEY JOHN COBB HEARNSHAW (Hrsg.), The Social and Politcal Ideas of Some English Thinkers of the Augustan Age A. D. 1650–1750, London 1928, S. 97–111; JAMES J. SACK, From Jacobite to Conservative. Reaction and Orthodoxy in Britain, D. 1760–1832, Cambridge u. a. 1993, S. 46ff. u. passim; zur ideengeschichtlichen Verortung des Jakobitismus sehr aufschlußreich: MURRAY G. H. PITTOCK, Rights of Nature: The Ideal Images of Jacobite Ruralism, in: British Journal for Eighteen-Century Studies 13 (1990), S. 223–237; SPECK, Literature and Society, S. 79ff.

36 Auch hierzu existiert eine umfangreiche Literatur; an dieser Stelle sei nur verwiesen auf HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. X, S. 636ff. (der die Bedeutung des „Cabinet" allerdings eher gering einschätzt), auf die immer noch beachtliche deutsche Pionierstudie von WOLFGANG MICHAEL, Die Entstehung der Kabinettsregierung in England, in: Zeitschrift für Politik 6 (1913), S. 549–593; siehe ebenfalls LOEWENSTEIN, Staatsrecht und Staatspraxis von Großbritannien, Bd. I, S. 15ff., sowie die neuere Arbeit von ROLAND KLEINHENZ, Englische Institutionengeschichte: Perspektiven der Kabinettsentwicklung zwischen dem ausgehenden 17. Jahrhundert und dem Jahre 1783, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 105 (1988), S. 145–199 (mit umfangreichen Hinweisen auf die neuere englische Forschung).

und erst recht Anna konnten auf Unterhausabgeordnete als enge politische Berater nicht mehr verzichten: Während dem königlichen Rat, dem Privy Council – also dem einst allmächtigen Beratungs- und Entscheidungsgremium des Monarchen – nurmehr die laufenden Geschäfte überlassen wurden, gewann daneben das „Cabinet Council", das den ständigen Kontakt zum Unterhaus sicherstellte, immer stärker an Einfluß. Aus diesem Grund erlangte der *Erste Lord des Schatzes* bald eine Schlüsselposition in diesem Gremium, denn „die Finanzkontrolle nötigte ihn ins Unterhaus, aber als Regierungsmitglied konnte er mit den Mitteln der Regierung wie Postenvergabe und Patronage das Unterhaus im Sinne der Regierung lenken"[37]. Der Titel eines „*Prime Minister*" wurde zum ersten Mal bereits auf den Lordschatzkanzler Godolphin (1704–1710) angewendet[38]; Robert Walpole sollte diesen Posten dann seit den 1720er Jahren entscheidend prägen und in seinen Befugnissen weiter ausbauen. – In den Bestimmungen und den verfassungspolitischen Folgewirkungen des „Revolution Settlement" ist also auch der Ursprung der späteren Kabinettsregierung zu finden, die wiederum in der Zeit seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert „den monarchischen Entscheid als ein mitbestimmendes Element fortschreitend eliminiert"[39] und damit den Übergang zum parlamentarischen Regierungssystem maßgeblich mitgestaltet hat.

3. Historische Entwicklungslinien bis 1760

Die dreizehn Jahre der neuen Herrschaft Wilhelms von Oranien (die Mitregentin Maria starb bereits 1694) sollten sich schwierig gestalten, da sich der aus Holland herbeigerufene neue König nur schwer in seine Rolle als nun nicht mehr absolut regierender Monarch hineinzufinden vermochte[40]. Er verfolgte zuerst einmal eigene Interessen und führte seinen Kampf gegen das Frankreich Ludwigs XIV., dessen kontinentale Vormachtstellung er zu brechen entschlos-

---

37 Kluxen, Geschichte Englands, S. 384.

38 Vgl. ebd.; Holdsworth, A History of English Law, Bd. X, S. 640f., beharrt allerdings darauf, „that no such person as the Prime Minister of our modern constitutional law could emerge. There could be no minister who was regarded by the King as the head and representative of the Cabinet, as primarily responsible for the conduct of the government, and as entitled to the first place in the confidence of the King, so long as he could gain the support of Parliament for his policy"; doch er räumt – unter Verweis auf Walpole und den älteren Pitt – immerhin ein: „It is true that we sometimes get a minister who is *de facto* the first minister" (ebd., S. 641).

39 Ulrich Scheuner, Entwicklungslinien des parlamentarischen Regierungssystems in der Gegenwart, in: ders., Staatstheorie und Staatsrecht. Gesammelte Schriften, hrsg. v. Joseph Listl / Wolfgang Rüfner, Berlin 1978, S. 320.

40 Guter Überblick bei Hellmuth, Wilhelm III. und Maria II. 1689–1702 und 1689–1694, passim; siehe allgemein auch Clark, The Later Stuarts, S. 144ff. u. passim; Jones, Country and Court, S. 256ff.; zur Verfassungsentwicklung u. a. Adams / Schuyler, Constitutional History of England, S. 362ff.; Keir, The Constitutional History, S. 268ff.

sen war, weiter fort. Bis zum Frieden von Ryswijk von 1697, der nur ein vorläufiges Ende des säkularen Konflikts brachte, war er allerdings immer wieder auf finanzielle Mittel zur Kriegführung angewiesen – und die konnten ihm nur vom Parlament bewilligt werden. Wilhelms Finanznot hatte zur Folge, daß er das Parlament alljährlich zusammenrufen mußte; 1694 konnte sich das Unterhaus sogar, die Lage des Monarchen ausnutzend, die Triennial Act[41] ertrotzen. Zwar agierte Wilhelm mit den Jahren sehr geschickt im Spannungsfeld der Londoner Partei- und Interessenkämpfe, doch den kontinuierlichen Macht- und Einflußgewinn des Parlaments konnte er weder verhindern noch aufhalten.

Hierbei darf man nicht vergessen, daß der neue König keineswegs so fest auf dem Thron saß, wie es den Anschein haben mochte. Die Zahl der Anhänger des alten Königshauses Stuart, die besonders in Irland noch einen Stützpunkt besaßen, war im Lande nicht gering, und zudem wurde der nach Frankreich emigrierte Jakob II. aus leicht nachvollziehbaren Gründen von Ludwig XIV. in finanzieller wie militärischer Hinsicht massiv unterstützt. Es blieb Wilhelm also unter diesen Umständen gar nichts anderes übrig, als sich – auch gegen seinen eigentlichen Willen – den Ansprüchen des Parlaments zu fügen. Daher ist es kein Zufall, daß in den späteren Jahren seiner Regierung weitere Reformmaßnahmen durchgesetzt werden konnten, so etwa neben der dreijährigen Wahlperiode auch die Abschaffung der Vorzensur (1695), schließlich, ein Jahr vor seinem Tode, die „Act of Settlement" (1701), die sowohl über die Thronfolge entschied, wie auch die Befugnisse des Monarchen weiter beschränkte: In diesem Dokument wurde nicht nur die Unabsetzbarkeit der Richter beschlossen, sondern ebenfalls die Nichtverantwortlichkeit des Königs für Regierungshandlungen, die in seinem Namen erfolgten („the King can do no wrong"); die volle Verantwortlichkeit hierfür lag nun allein bei seinen Ministern, die von ihm jetzt nicht mehr im Falle einer Parlamentsanklage durch Gnadenakt geschützt werden konnten.

Unter Königin Anna (1702–1714) begann sich das neue System eines parlamentarisch „eingehegten" Königtums langsam auszubalancieren; Annas Stellung war von vornherein dadurch eingeschränkt, daß sie, die Kinderlose, nach der Act of settlement keinerlei dynastische Interessen mehr zu vertreten hatte[42]. Obwohl streng hochkirchlich gesinnt (und damit eigentlich zum Toryismus neigend), berief sie klugerweise zuerst gemischte Ministerien, in der die führenden der gemäßigten Whigs und Tories vertreten waren. Die Wahlen von

---

41 Abgedruckt: WILLIAMS (Hrsg.), The Eighteenth-Century Constitution, S. 49f.

42 Vgl. allgemein ULRIKE JORDAN, Anna 1702–1714, in: WENDE (Hrsg.), Englische Könige und Königinnen, S. 176–187; bedeutendste Darstellung dieser Zeit immer noch: TREVELYAN, England under Queen Anne, Bde. I–III; vgl. auch HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. X, S. 27ff.; CLARK, The Later Stuarts, S. 220ff.; JONES, Country and Court. England 1658–1714, S. 316ff.; HOLMES, The Making of a Great Power, S. 322ff.; zu den Parteikämpfen dieser Ära immer noch wichtig: KLUXEN, Das Problem der politischen Opposition, passim.

1705 und 1708 fielen zugunsten der Whigs und ihrer Führer Godolphin und Sunderland aus, deren Stellung auch noch durch die Unabweisbarkeit einer konsequenten Abwehr der in dieser Zeit stattfindenden Jakobitenaufstände gestärkt wurde. Erst der überragende Tory-Wahlsieg von 1710 brachte eine nachhaltige innenpolitische Wende. Das neue Ministerium von Harley und Bolingbroke verfolgte eine betont restaurative Politik, die im Geiste des Hochanglikanismus (mit Hilfe der Occasional Conformity Bill von 1711 und der Schism-Act von 1714) die Rechte der Dissenter nachhaltig einschränkte. Mit dem unerwarteten Tod Annas fanden die besonders von Bolingbroke getragenen schroffen Restaurationsbestrebungen, die sogar eine Wiederkehr der Stuarts in den Bereich des Möglichen rücken ließen[43], ein abruptes Ende.

Der erste König aus dem Hause Hannover, Georg I. (1714–1727), war nicht zuletzt aus diesem Grunde strikt auf die Unterstützung der Whigs angewiesen, die fortan fast ein halbes Jahrhundert lang regieren sollten[44]; selbstredend wurden die Verordnungen von 1711 und 1714 sogleich suspendiert. Der hannoversche Kurfürst hatte eher aus Pflicht denn aus Neigung sein britisches Erbe angetreten, und für die Eigenarten der englischen Innenpolitik brachte er nur ein begrenztes Interesse auf. Wenngleich die zählebige Legende, er sei des Englischen überhaupt nicht mächtig gewesen, heute widerlegt ist, so steht doch fest, daß er es vorzog, an Kabinettssitzungen nicht teilzunehmen, sondern die Minister einzeln zu empfangen, um sich seiner mangelhaften Kenntnisse der Landessprache wegen nicht dem Gespött der führenden Politiker auszusetzen. Dies trug zweifellos ebenfalls zur Herausbildung des modernen britischen Kabinettssystems – und damit zur Stärkung des Parlaments – mit bei, wie auch andere Tatsachen: so etwa die längeren Aufenthalte in der hannoverschen Heimat, ein mehrjähriger Konflikt mit dem Kronprinzen, der eine Art von „Gegenhof" in London einrichtete, schließlich auch die unumgängliche enge Bindung an die Whigs, die des Königs innenpolitische Handlungsfreiheit bei der Regierungsbildung stark beeinträchtigte.

Deshalb erwies es sich als ein Glücksfall für das neue Herrscherhaus, daß sich mit dem neuen „starken Mann" der Whigs, Robert Walpole, ein ebenso

---

43 Vgl. besonders TREVELYAN, England under Queen Anne, Bd. III, S. 209ff., 285ff.; CLARK, The Later Stuarts, S. 229ff., bes. 244ff.; HARRY T. DICKINSON, Bolingbroke, London 1970, bes. S. 93ff., 111ff. u. passim.

44 Vgl. LOTHAR KETTENACKER, Georg I. 1714–1727, in: WENDE (Hrsg.), Englische Könige und Königinnen, S. 188–203; aus der älteren Literatur noch JOHN HAROLD PLUMB, The First Four Georges, London 1956, darin besonders bemerkenswert der brillante Einleitungsessay „The Georgian World", S. 13–35; DERS., England in the Eighteenth Century (1714–1815), Harmondsworth 1963; CHARLES GRANT ROBERTSON, England under the Hanoverians, 13. Aufl. London 1944. – Sodann immer noch grundlegend BASIL WILLIAMS, The Whig Supremacy 1714–1760, 2. ed. revised by C. H. STUART (1960), Oxford 1992; SPECK, Stability and Strife, S. 169ff. – Zur Verfassungsentwicklung unter den frühen Hannoveranern vgl. besonders HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. X, S. 63ff.; ADAMS / SCHUYLER, Constitutional History, S. 383ff.; KEIR, The Constitutional History, S. 289ff.

loyaler wie politisch ungemein fähiger und überaus machtbewußter Politiker in den Vordergrund schob. Seine erfolgreiche Finanzpolitik, die 1720 zur glimpflichen Beilegung des „South Sea Bubble", des ersten großen Börsenkrachs der englischen Geschichte (in den auch die Krone verwickelt war), maßgeblich beitrug, brachte ihm 1721 die Ernennung zum Schatzkanzler ein. In den folgenden zwei Jahrzehnten sollte er die Macht nicht mehr aus den Händen lassen. Seine Stärke lag nicht nur in seiner finanzpolitischen Begabung, sondern ebenfalls darin, daß er die innere Stabilität des Landes herstellte und sicherte. Er befestigte die Königsherrschaft des Hauses Hannover zuerst durch eine Politik des inneren Ausgleichs: Ohne die Regierungsmacht der Whigs zu schwächen, respektierte er doch die den Tories verbliebenen Machtsphären innerhalb der Hochkirche und der Lokalverwaltung. Und zum zweiten verbündete er sich mit einem der reichsten und mächtigsten Männer des Landes, dem Herzog von Newcastle, der dank seines Vermögens und seiner mannigfachen Verbindungen ein geschickt organisiertes System der Wahl- und Ämterpatronage aufgebaut hatte.

Verschafften diese Aktivitäten der Politik Walpoles den nötigen „Unterbau", vor allem den unerläßlichen parlamentarischen Rückhalt, so machte sich doch andererseits seit den 1730er Jahren zunehmender Widerstand gegen das System Walpole-Newcastle bemerkbar, nicht nur auf seiten der weiterhin unterlegenen Tories, sondern auch bei unzufriedenen Whigs, die das ständig wechselnde, allein die strikten Walpole-Anhänger begünstigende Szenario der „Ins" und „Outs", auch des Gegensatzes von „Court" und „Country" satt bekommen hatten. Solange die höchst erfolgreiche Politik der inneren Stabilität und der ökonomischen Prosperität anhielt, war die übermächtige Stellung des Ministers, die übrigens auch durch den Thronwechsel von 1727 nicht abgeschwächt worden war, kaum zu beeinträchtigen; auch Georg II. (1727–1760) stützte sich auf den wichtigsten innenpolitischen Verbündeten und Anwalt seines Hauses[45]. Um die Mitte der 1730er Jahre geriet Robert Walpoles Stellung allerdings langsam ins Wanken: Der Streit um die Einführung einer neuen Steuer, die sich langsam organisierende Opposition um den Prinzen Friedrich von Wales[46], schließlich die Vernachlässigung der Außenpolitik, die gegen Ende des Jahrzehnts zu einer gefährlichen Isolierung Englands führen sollte, verstärkten die Bedeutung der „Patrioten" um William Pitt, die sich – mit Newcastle verbündet – mit ihrer Forderung nach einem Krieg mit Spanien schließlich durchsetzen konnten. Walpole konnte nicht anders, ließ sich 1739 in einen schlecht

---

[45] Vgl. zu Georg II. jetzt die Skizze von HERMANN WELLENREUTHER, Georg II. 1727–1760, in: WENDE (Hrsg.), Englische Könige und Königinnen, S. 204–219; PLUMB, The First Four Georges, S. 64ff. – Den mit diesem König beginnenden Abschnitt der englischen Geschichte analysiert ausführlich, sehr kenntnisreich und anregend PAUL LANGFORD, A Polite and Commercial People. England 1727–1783, Oxford u. a. 1992, zur Entwicklung von „this happy constitution" siehe bes. S. 677ff.

[46] Vgl. BETTY KEMP, Frederick, Prince of Wales, in: Silver Renaissance. Essays in Eighteenth-Century English History, hrsg. v. ALEX NATAN, London u. a. 1961, S. 38–56.

vorbereiteten Krieg hineinziehen und verlor in den folgenden Jahren nach und nach seinen parlamentarischen Anhang und Einfluß. Sein Rücktritt im Jahre 1742 beendete eine Ära der englischen Geschichte. Immerhin wurde die wesentlich durch seine Politik erreichte politische Stabilität, die innere und äußere Konsolidierung des Landes nach den Umbrüchen des vorangegangenen Jahrhunderts, zur wesentlichen Voraussetzung für den Aufstieg Großbritanniens zur Weltmacht[47]. Diesem politikhistorischen Vorgang entsprach zur gleichen Zeit auf der Ebene der Geistesgeschichte der Beginn dessen, was man als „die Herrschaft des beschränkten, ‚insularen' *Vorurteils* in England" bezeichnet hat, wozu auch die Überzeugung von der Unübertrefflichkeit und allgemeinen Überlegenheit der eigenen politischen Ordnung gehörte[48].

Der Ära Walpole schloß sich die Ära Pitt an; dem großen Innen- und Finanzpolitiker folgte der erste überragende Weltpolitiker der englischen Geschichte: Für William Pitt d. Ä. war England, wie treffend formuliert wurde, „immer das seebeherrschende größere England und nicht die provinzielle Gentry oder die korrumpierende und korrupte Whig-Aristokratie"[49]. Zudem war er unabhängig, verfügte als Inhaber eines „rotten borough" über einen eigenen Parlamentssitz und war persönlich nicht auf die Gunst der Newcastle und anderer Whigh-Magnaten angewiesen. Seine Fähigkeiten als begnadeter Rhetor, als großer Charismatiker, der unablässig die Ehre und Größe Britanniens beschwor und energisch das Programm einer britischen Weltpolitik zwischen Nordamerika und

---

47 Diesen Aspekt hat in einem mittlerweile klassischen Werk herausgearbeitet: JOHN HAROLD PLUMB, The Growth of Political Stability in England 1675–1725, London u. a. 1967; dazu auch DANIEL A. BAUGH, The Social Basis of Stability, in: DERS. (Hrsg.), Aristocratic Government and Society in Eighteenth-Century England. The Foundations of Stability, New York 1975, S. 1–28; zur Ära Walpole siehe ebenfalls W. R. BROCK, England, in: The New Cambridge Modern History, Bd. VII: The Old Regime 1713–63, hrsg. v. J. O. LINDSAY, Cambridge u. a. 1957, S. 241–268; HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. X, S. 67 ff.; WILLIAMS, The Whig Supremacy, S. 180 ff. u. passim; sodann: GEOFFREY HOLMES / DANIEL SZECHI, The Age of Oligarchy. Pre-industrial Britain 1722–1783, London u. a. 1993, S. 3–129; SPECK, Stability and Strife, S. 203 ff. u. passim.

48 Das Zitat: LUDWIG BORINSKI, Englischer Geist in der Geschichte seiner Prosa, Freiburg i. Br. 1951, S. 117; der „Umschwung von 1740" macht sich nach Borinski nicht nur in den Schriften etwa eines Fielding bemerkbar: „Samuel Johnson, wie ihn uns Boswells Biographie schildert, zeigt den beschränkten insularen Geist schon voll entwickelt. Die sich damals vollendende Geschichtslegende verunglimpft alle politischen und religiösen Systeme, den kontinentalen Staatsbegriff des Absolutismus und der Französischen Revolution, den Katholizismus durch die in England systematisch ausgebaute ‚schwarze Legende', Frankreich, Spanien und später Preußen und Amerika, alles im Dienste der englischen Weltpolitik. Parallel geht die Verfechtung der Überlegenheit der englischen Verfassung und sogar ironischerweise der englischen Justiz" (ebd.).

49 So KLUXEN, Geschichte Englands, S. 444; zur Ära nach Walpole und zum Wirken Pitts siehe auch ROBERTSON, England under the Hanoverians, S. 116 ff. u. passim; WILLIAMS, The Whig Supremacy, S. 238 ff., 354 ff.; HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. X, S. 77 ff.; ADAMS / SCHUYLER, Constitutional History, S. 401 ff.; KEIR, The Constitutional History, S. 333 ff.; immer noch wichtig, obwohl in manchem Detail überholt: RUVILLE, William Pitt, Bde. I–III, passim.

Indien verfocht, und sein Ansehen als nichtkorrumpierbarer, nur den Interessen der Nation verpflichteter Ehrenmann führten ihn bald nach dem Ausbruch des kontinentalen Kriegs Ende 1756 an die Regierung[50]. Obwohl er „nur" als Außenminister amtierte, leitete er de facto die englische Politik bis 1760 – auch nachdem er 1757 ein zweites Kabinett unter dem Schatzkanzler Newcastle, der ihm nun die nötigen Parlamentsmehrheiten sicherte, bilden mußte. Verfassungsgeschichtlich gesehen, zeichnete sich seine Regierung dadurch aus, daß sie „überparteilich" agierte, den traditionellen Gegensatz zwischen Whigs und Tories zeitweilig aufhob, andererseits jedoch – trotz der Kritik an bestimmten Unsitten des vorhandenen Systems – keine grundsätzliche Änderung oder gar Reform der seit dem Revolution settlement bestehenden und besonders durch die lange Herrschaft Walpoles geprägten inneren Verfassungsordnung versuchte.

4. Beginn der Endphase des englischen Ancien Régime bis 1789

Die erste Etappe der langen Regierungszeit Georgs III. (1760–1820)[51] zeichnete sich durch den letzten Versuch eines britischen Monarchen aus, noch einmal ein System der „Selbstregierung" – und zwar eines auf dem Boden der bestehenden Verfassungsordnung – zu etablieren; dieser Versuch sollte aber nach etwas mehr als zwei Jahrzehnten endgültig mißlingen[52]. Unter den „first four Georges" war er der erste, der sich nicht mehr als Deutscher, sondern ohne Einschränkung als Engländer fühlte und der – nach der endgültigen Niederschlagung der Jakobiten – nicht mehr um die politische Stellung der Dynastie im Lande fürchten mußte. So war es nur verständlich, daß er bestrebt war, sich aus der traditionellen Bindung seines Hauses an die Whigs und deren Magnaten-Klientelsystem zu befreien, um seinen politischen Handlungsspielraum zu erweitern. Beeinflußt von seinem Erzieher Lord Bute und in seinem Selbstver-

---

50 Den neuartigen Charakter des von Pitt wesentlich mitgeprägten britischen Patriotismus in dieser Zeit untersucht vor allem Langford, A Polite and Commercial People, S. 183ff., bes. S. 331ff.

51 Vgl. Hans-Christoph Schröder, Georg III. 1760–1820, in: Wende (Hrsg.), Englische Könige und Königinnen, S. 220–241; Plumb, The First Four Georges, S. 92ff.

52 Vgl. dazu u. a. Robertson, England under the Hanoverians, S. 217ff., 251ff.; sehr detailliert und gründlich: J. Steven Watson, The Reign of George III 1760–1815, Oxford 1991, S. 4ff., 67ff., 113ff., 147ff. u. passim; Ian R. Christie, Wars and Revolutions. Britain 1760–1815, London 1982, S. 45ff.; Holdsworth, A History of English Law, Bd. X, S. 88ff.; Adams / Schuyler, Constitutional History, S. 399ff.; Keir, The Constitutional History, S. 298f., 336ff.; zum Zusammenhang vgl. auch Norman Gash, The English Constitution in the Age of the American Revolution, in: ders., Pillars of Government and Other Essays on State and Society c. 1770-c. 1880, London 1986, S. 3–15. Aus der deutschen Forschung u. a. Wolfgang J. Mommsen, Großbritannien vom Ancien Régime zur bürgerlichen Industriegesellschaft 1770–1867, in: Handbuch der europäischen Geschichte, hrsg. v. Theodor Schieder, Bd. V, Stuttgart 1981, S. 319–403; Kluxen, Geschichte Englands, S. 452ff.; wichtig noch immer die klassische Studie von Namier, The Structure of Politics, passim; neuerdings auch: Holmes / Szechi, The Age of Oligarchy, S. 277ff.

ständnis geprägt durch Bolingbrokes Idealbild eines über den Parteien stehenden, nur dem Interesse der Nation dienenden „Patriot King“[53], konnte ihm auch die starke Stellung Pitts, dessen Ruhm als Sieger des Siebenjährigen Krieges noch im Steigen begriffen war, nicht behagen.

Dem jungen, beim Regierungsantritt erst einundzwanzig Jahre alten König ging es darum, seine verfassungsmäßigen Rechte als Monarch in vollem Umfang zur Geltung zu bringen, d. h. nicht nur autonom über die Zusammensetzung der Regierung zu bestimmen, sondern auch das Instrumentarium der Ämterpatronage, der Vergabe von Pensionen, Sinekuren und zahlreichen einträchtigen Würden und Ehrentiteln, im eigenen Interesse zu gebrauchen – vor allem zur Absicherung einer sicheren, überparteilichen Parlamentsmehrheit der „King's friends“. Das gelang ihm zuerst nur zögerlich, da das Kabinett seines Günstlings Bute 1762/63 kläglich scheiterte. Zwischen 1766 und 1768 übernahm noch einmal der alte, mittlerweile gesundheitlich stark angeschlagene Pitt die Leitung des Kabinetts, ohne sich jedoch gegen den zunehmenden „Influence“ des ehrgeizigen Monarchen und seiner engeren Gefolgschaft durchsetzen zu können. Das Ende der letzten Regierung des älteren Pitt bedeutete zugleich den endgültigen Zerfall des von Walpole und Newcastle einst so kunstvoll gesponnenen und ständig erweiterten politischen Netzwerkes der großen Whig-Magnaten.

Nach einer kurzen Übergangszeit war der Weg frei für Lord North, der gegen allerhand Widerstände seit 1770 für insgesamt zwölf Jahre als enger Vertrauensmann Georgs III. die Regierungsgeschäfte führte[54]; ihm gelang es, das Programm des jungen Königs, „ohne Partei zu regieren, d. h. das Kabinett zum Instrument des königlichen Willens und das Parlament zum Teilhaber oder Soldnehmer der königlichen Pfründen zu machen“[55], wenigstens zeitweilig in die Wirklichkeit umzusetzen. Mit Hilfe des „Influence“ der Krone konnte North – aller öffentlichen und halböffentlichen Gegnerschaft, die sich bald heftig regte, zum Trotz – weitgehend unangefochten regieren. Erst der vom Mutterland verlorene Krieg gegen die amerikanischen Kolonien (1776–1783), den North zu verantworten hatte, brach dem Premierminister politisch das Genick, und 1782 mußte er das Feld räumen[56]. Die folgende, nur kurz im Amt bleiben-

---

53 Vgl. SCHRÖDER, Georg III. 1760–1820, S. 222f.; (zum „Patriot King“ Bolingbrokes siehe auch unten, Kap. III. 5).

54 Vgl. u. a. ROBERTSON, England under the Hanoverians, S. 251ff.; WATSON, The Reign of George III, S. 147ff., 196ff.; HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. X, S. 100ff.; ADAMS / SCHUYLER, Constitutional History, S. 405ff.; KEIR, The Constitutional History, S. 338ff. u. a.; NAMIER, England in the Age of the American Revolution, passim; wichtig auch JOHN BREWER, Party ideology and popular politics at the accession of George III, Cambridge 1976, sowie LANGFORD, A Polite and Commercial People, S. 521ff.

55 KLUXEN, Geschichte Englands, S. 453.

56 Aus der Fülle der Literatur sei hier nur verwiesen auf die immer noch eindrucksvolle, in umfassender Perspektive vergleichend angelegte Studie von PALMER, The Age of the Democratic Revolution, Bd. I, bes. S. 143ff. u. passim; siehe auch JOHN G. A. POCOCK, 1776. The Revolution Against Parliament, in: DERS., Virtue, Commerce, and History. Essays on Political Thought and History, Chiefly in the Eighteenth Century, Cambridge 1995, S. 73–88.

de Reformregierung der Whigs unter Rockingham und Burke, die dem Monarchen vom Parlament aufgezwungen worden war, führte einschneidende Finanz- und Verwaltungsreformen durch, die den alten Kroneinfluß auf Parlament und Regierung entscheidend beschränkten, indem die institutionellen und finanziellen Möglichkeiten der Ämtervergabe durch den Monarchen kräftig beschnitten wurden[57]. Dieses Vorgehen ließ sich öffentlich durchaus als „Bewahrung der überlieferten Verfassung, die durch die Eingriffe der Krone aus der Balance geraten sei"[58], rechtfertigen.

Das Parlament reagierte hiermit aber nicht nur auf den verlorenen nordamerikanischen Krieg, sondern auch auf die – sich seit dem Thronwechsel von 1760 in zunehmendem Maße zu Wort meldenden – Protest- und Reformbewegungen gegen das persönliche Regiment des Königs und für eine Erneuerung des parlamentarischen Wahlsystems[59]. Der Londoner Pamphletist und Parlamentsrebell John Wilkes konnte sich, nach langen Kämpfen, an der Spitze einer lautstarken Protestbewegung schließlich doch als gewähltes Parlamentsmitglied (gegen die ursprüngliche Mehrheit des Unterhauses) durchsetzen[60], und der anonyme Publizist „Junius" übte in seinen berühmten „Letters" scharfe Kritik

---

57 Vgl. ADAMS / SCHUYLER, Constitutional History, S. 563; KEIR, The Constitutional History, S. 378f.; ROBERTSON, England under the Hanoverians, S. 293ff.; HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. X, S. 92ff.; RICHMOND LENNOX, Edmund Burke und sein politisches Arbeitsfeld in den Jahren 1760 bis 1790. Ein Beitrag zur Geschichte der liberalen Ideen und des politischen Lebens in England, München u. a. 1923, S. 69ff.; PHILIP MAGNUS, Edmund Burke. A Life, London 1939, S. 111ff.; WALTER VON WYSS, Edmund Burke, München 1966, S. 99ff.; ARCHIBALD S. FOORD, His Majesty's Opposition 1740–1830, Oxford 1964, S. 370ff.; W. R. WARD, The Beginnings of Reform in Great Britain, Imperial Problems, Politics and Administration, Economic Growth, in: The New Cambridge Modern History, Bd. VIII: The American and French Revolutions 1763–93, hrsg. v. A. GOODWIN, Cambridge u. a. 1965, S. 550ff.; WATSON, The Reign of George III, S. 243ff.

58 PETER WENDE, Geschichte Englands, Stuttgart u. a., 2. Aufl. 1995, S. 212.

59 Die alte, aus dem vorangegangenen Revolutionsjahrhundert überkommene Tradition „radikalen" politischen Denkens hatte niemals aufgehört zu existieren; siehe dazu u. a. CAROLINE ROBBINS, The Eighteenth-Century Commonwealthman. Studies in the Transmission, Development and Circumstance of English Liberal Thought from the Restoration of Charles II until the War with the Thirteen Colonies, Cambridge, Mass. 1959; GERALD L. BELCHER, Commonwealth Ideas in the Political Thought of the Defenders of the Eighteenth-Century English Constitution, in: Eighteenth-Century Life 3 (1976/77), S. 63–69; MARGARET C. JACOB, The Radical Enlightenment – Pantheists, Freemasons and Republicans, London u. a. 1981, S. 65ff. u. passim; LINDA COLLEY, Eighteenth-century English radicalism before Wilkes, in: Transactions of the Royal Historical Society, 5th ser., 31 (1981), S. 1–19; CLARK, English Society 1688–1832, S. 277ff.

60 Vgl. WATSON, The Reign of George III, S. 98ff., 131ff. u. a.; KLUXEN, Geschichte Englands, S. 468ff.; LANGFORD, A Polite and Commercial People, S. 354ff., 376ff. u. a.; BREWER, Party ideology, S. 163ff.; LUCY SUTHERLAND, The City of London in Eighteenth-Century Politics, in: Aristocratic Government and Society in Eighteenth-Century England. The Foundations of Stability, hrsg. v. DANIEL A. BAUGH, New York 1975, S. 157–182, bes. S. 170ff.; GEORGE RUDÉ, Wilkes and Liberty – A Social Study of 1763 to 1774, Oxford 1965, passim; grundlegend neuerdings: PETER T. G. THOMAS, John Wilkes. A Friend to Liberty, Oxford 1996, bes. S. 70ff. u. passim.

am neuen Regierungsgebaren des jungen Königs und seiner Vertrauten[61]; man hat nicht unzutreffend davon gesprochen, daß sich in dieser Zeit „two political nations" einander gegenüberstanden[62]. Es gründeten sich Reformgesellschaften wie die „Constitutional Society", deren politischer Einfluß in den 1770er Jahren zunahm[63]. Immerhin konnten sie erreichten, daß ein frei gewählter Abgeordneter nicht mehr durch Beschluß der Parlamentsmehrheit ausgeschlossen werden konnte; auch setzte die Reformbewegung die Öffentlichkeit der Unterhausdebatten und das Recht zur Berichterstattung darüber 1778 endgültig durch.

Doch das bedeutendste und wichtigste Ziel: nämlich eine umfassende Wahlrechtsreform, wurde nicht erreicht. Zwar mußte der König 1784 den jüngeren Pitt, der als einer der Exponenten der Reformbewegung galt, mit der Bildung einer Minderheitsregierung beauftragen, und dieser konnte in den anschließenden Wahlen, in denen er an das Volk appellierte, einen glänzenden, erdrutschartigen Sieg erringen[64]. Damit hatte er die lange bestehende Barriere zwischen Volk und Unterhaus durchbrochen, und die Wahlen vom März 1784 sind deshalb von Kurt Kluxen mit Recht als ein „Wendepunkt der englischen Verfassungsentwicklung" bezeichnet worden: Denn die Wähler übertrugen nunmehr „die monarchische Macht von der Krone auf den Premier und sein Kabinett, d. h. sie fixierten den Sitz der Souveränität ... auf jenen Ausschuß der Parlamentsmehrheit, der nun allein aktionsfähig war". Die königliche Prärogative der Regierungsbildung blieb natürlich erhalten, doch „die eigentliche politische Entscheidung war der Krone entglitten und an das Kabinett übergegangen"[65].

Auf diese Weise war nun einerseits das Programm einer erneuerten monarchischen Selbstherrschaft, mit dem Georg III. mehr als zwei Jahrzehnte zuvor angetreten war, endgültig gescheitert, denn Pitt war entschlossen, nicht als Werkzeug des Monarchen zu agieren, sondern sich auch künftig auf die Mehrheit des Unterhauses zu stützen, doch andererseits wurde für fast ein halbes

---

61 Vgl. u. a. WATSON, The Reign of George III, S. 145 f.; KEIR, The Constitutional History, S. 342; LANGFORD, A Polite and Commercial People, S. 381 f.; ROBERT R. REA, The English Press in Politics 1760–1774, Lincoln/Nebr. 1963, S. 174 ff.; VERA und ANSGAR NÜNNING, Einleitung, in: Junius-Briefe, hrsg. v. ANSGAR und VERA NÜNNING, Hamburg 1989, S. 7–51; die wichtigste Neuedition der Briefe ist: JOHN CANNON (Hrsg.), The Letters of Junius, Oxford 1978. Siehe dazu auch unten, Kap. V. 5.

62 Vgl. BREWER, Party ideology, S. 217 ff.

63 Vgl. WATSON, The Reign of George III, S. 324 f.; KEIR, The Constitutional History, S. 339 ff., 394 ff.; KLUXEN, Geschichte Englands, S. 467 ff.; WARD, The Beginnings of Reform in Great Britain, S. 537–564; EUGENE CHARLTON BLACK, The Association. British Extraparliamentary Political Organization 1763–1793, Cambridge, Mass. 1963; BREWER, Party ideology, S. 201 ff. u. passim; LANGFORD, A Polite and Commercial People, S. 352 ff.; 526 ff.

64 Vgl. ROBERTSON, England under the Hanoverians, S. 306 ff.; WATSON, The Reign of George III, S. 270 ff.; CHRISTIE, Wars and Revolutions, S. 181 ff.; HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. X, S. 112 ff.; ADAMS / SCHUYLER, Constitutional History S. 407 ff., bes. 410 ff.; KEIR, The Constitutional History, S. 379 ff.

65 Die Zitate in KLUXEN, Geschichte Englands, S. 484 f.; vgl. auch KEIR, The Constitutional History, S. 379.

Jahrhundert ein Tory-Regiment installiert, dessen begrenzte Reformfähigkeit sich nur allzu bald erweisen sollte; William A. Speck hat deshalb mit Recht vom langsamen „Breakdown of the Constitutional Consensus“[66] gesprochen. Pitt selbst konnte in den folgenden Jahrzehnten auf sein überragendes öffentliches Ansehen bauen und daher mit wechselnden Mehrheiten regieren. Er, der sich keiner der beiden großen Parteien zurechnete, trat als gemäßigter Reformer an, doch seine diversen Anläufe zu einer Wahlreform in den 1780er Jahren wurden von den Whigmagnaten unterlaufen[67]. Wie seine Vorgänger sah sich daher auch Pitt weiterhin gezwungen, mit den Mitteln des alten Wahlsystems und der durch Geldmittel dirigierten Stimmenbeschaffung zu arbeiten[68].

Durch die Französische Revolution von 1789 änderte sich auch die innenpolitische Lage in Großbritannien grundlegend[69]. Aus dem Reformer Pitt wurde nun ein zäher Bewahrer des alten Systems, mit dem er zugleich die alte englische Verfassungstradition gegen den Ansturm des revolutionären Radikalismus zu verteidigen glaubte; fast gegen seinen Willen wurde er nun zum Exponenten der Tories, während sein lebenslanger Widersacher Charles Fox zum Führer der sich nun zunehmend radikalisierenden Reformbewegung avancierte[70]. Publizistisch flankiert durch Edmund Burkes „Reflections on the Revolution in France“ betrieb Pitt nun eine – allerdings von breiten Schichten der englischen Bevölkerung mitgetragene – Politik der entschiedenen Repression gegen die revolutionsfreundliche Minderheit im Lande[71]. Seine Maßnahmen gipfelten in ei-

---

66 Speck, Literature and Society, S. 131.

67 Vgl. Adams / Schuyler, Constitutional History, S. 414; Keir, The Constitutional History, S. 396ff.

68 Vgl. J. A. W. Gunn, Influence, Parties and the Constitution: Changing Attitudes, 1783–1832, in: The Historical Journal 17 (1974), S. 301–328.

69 Vgl. u. a. Kluxen, Geschichte Englands, S. 489ff.; Watson, The Reign of George III, S. 323 ff. u. passim; Holdsworth, A History of English Law, Bd. X, S. 123ff., Bd. XIII, S. 156ff.

70 Vgl. L. G. Mitchell, Charles James Fox and the Disintegration of the Whig Party 1782–1794, Oxford 1971; ders., Foxite Politics and the Great Reform Bill, in: The English Historical Review 108 (1993), S. 338–364. – Zum revolutionsfreundlichen Radikalismus siehe aus der umfangreichen neueren Forschung u. a. Günther Lottes, Politische Aufklärung und plebejisches Publikum. Zur Theorie und Praxis des englischen Radikalismus im späten 18. Jahrhundert, München u. a. 1979; ders., Bürgerliche Grundrechte und traditionelle plebejische Kultur am Ende des 18. Jahrhunderts in England und Frankreich, in: Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte, hrsg. v. Günter Birtsch, Göttingen 1981, S. 96–118; Harry T. Dickinson, British Radicalism and the French Revolution 1789–1815, Oxford u. a. 1985; John Dinwiddy, Conceptions of Revolution in the English Radicalism of the 1790s, in: The Transformation of Political Culture. England and Germany in the Late Eighteenth Century, hrsg. v. Eckhart Hellmuth, Oxford 1990, S. 535–560; zum Zusammenhang auch Seamus Deane, The French Revolution and Enlightenment in England 1789–1832, Cambridge, Mass. u. a. 1988.

71 Vgl. Holdsworth, A History of English Law, Bd. XIII, S. 162ff.; Adams / Schuyler, Constitutional History, S. 414ff.; Christie, Wars and Revolutions, S. 222ff.; Michael Weinzierl, Einschränkungen der Individualrechte im England der 1790er Jahre, in: Geschichte zwischen Freiheit und Ordnung, hrsg. v. Emil Brix / Thomas Fröschl / Josef Leidenfrost, Graz u. a. 1991, S. 369–376; ders., Freiheit, Eigentum und keine

ner, vorher kaum vorstellbaren, zeitweiligen Aufhebung der Habeas-Corpus-Akte in den Jahren 1794/95 und noch einmal zwischen 1798 und 1801. Nachdem ein großangelegter, von Fox 1793 im Unterhaus eingebrachter Wahlreformantrag mit überwältigender Mehrheit gescheitert war, wurden nun alle Reformbestrebungen ausgesetzt; 1794 bildete sich sogar ein geheimer Parlamentsausschuß zur Verfolgung verdächtiger Radikaler und Revolutionsanhänger. Die Versammlungsfreiheit wurde 1795 aufgehoben, die Pressezensur 1798 drastisch verschärft und ein heftiger publizistischer Kampf der „loyalists" gegen die „radicals" in Szene gesetzt[72].

Das so hoffnungsvoll im Zeichen von Erneuerung und Reform begonnene Jahrhundert endete also mit einem Gegenschlag – der freilich von der großen Mehrheit des englischen Volkes als notwendig angesehen und deshalb auch akzeptiert wurde. Erst als sich in den Jahren nach 1800 (im Zuge der Union mit Irland) neue Probleme, etwa die ungelöste Katholikenfrage, auch der beginnende Pauperismus, erhoben und nach 1815 noch weiter verschärften, sollte es 1830 mit der ersten großen Reformbill zu einer grundlegenden, das „lange" 18. Jahrhundert abschließenden Verfassungsreform kommen[73]. – Trotz aller Umbrüche und Rückschläge, trotz aller revolutionären Versuchungen und restaurativen Gegenwirkungen hatte Großbritannien die Kontinuität seiner Verfas-

Gleichheit. Die Transformation der englischen politischen Kultur und die Anfänge des modernen Konservativismus 1791–1812, Wien u. a. 1993; zum Zusammenhang siehe u. a. IAN R. CHRISTIE, Stress and Stability in late Eighteenth-century Britain. Reflections on the British Avoidance of Revolution, Oxford 1984; HARRY T. DICKINSON, Popular Loyalism in Britain in the 1790s, in: The Transformation of Political Culture. England and Germany in the Late Eighteenth Century, hrsg. v. ECKHART HELLMUTH, Oxford 1990, S. 503–533.

72 Vgl. u. a. TREVOR MCGOVERN, Conservative Ideology in Britain in the 1790s, in: History 73 (1988), S. 238–247; MARK PHILP, Vulgar Conservatism, 1792–3, in: The English Historical Review 110 (1995), S. 42–69; MICHAEL DUFFY, William Pitt and the Origins of the Loyalist Association Movement of 1792, in: The Historical Journal 39 (1996), S. 943–962; zum Zusammenhang der gegenrevolutionären Aktion Großbritanniens siehe auch MICHAEL WAGNER, England und die französische Gegenrevolution 1789–1802, München 1994, S. 34 ff. u. passim.

73 Vgl. u. a. HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. XIII, S. 247ff.; ADAMS / SCHUYLER, Constitutional History, S. 436ff.; KEIR, The Constitutional History, S. 373f., 400ff.; JOHN A. HAWGOOD, Modern Constitutions since 1787, London 1939, S. 152ff.; HALÉVY, A History of the English People, Bd. III, S. 3ff.; WOODWARD, The Age of Reform, S. 78ff.; NORMAN GASH, Aristocracy and People. Britain 1815–1865, London 1979, S. 129ff.; KLUXEN, Geschichte Englands, S. 555ff.; KENNETH MACKENZIE, The English Parliament. A study of its nature and historic development, Harmondsworth 1950, S. 99ff.; NORMAN GASH, The Social and Political Background to the three British Nineteenth Century Reform Acts, in: Deutscher und Britischer Parlamentarismus, hrsg. v. ADOLF M. BIRKE / KURT KLUXEN, München u. a. 1985, S. 57–67; NIEDHART, Strukturwandel, Reformfähigkeit und Friedenswahrung, S. 138–185, hier S. 150ff.; DERS., Geschichte Englands im 19. und 20. Jahrhundert, S. 79ff.; wichtig auch JOHN A. PHILLIPS / CHARLES WETHERELL, The Great Reform Act of 1832 and the Political Modernization of England, in: American Historical Review 100 (1995), S. 411–436.

sungsentwicklung wahren können[74]. Der 1688/89 erreichte Grundkonsens des Revolution settlement erwies sich langfristig als wandlungs- und entwicklungsfähig; das System blieb offen für die Erfordernisse friedlicher (wenn auch in der Sache nicht immer konfliktfreier) Veränderung[75].

5. Zur Deutung der Verfassung

Die englische Verfassung des „langen" 18. Jahrhunderts hat, wie noch zu zeigen sein wird, eine Fülle von Deutungen – oder besser gesagt: mehr oder weniger gelungener Deutungsversuche – hervorgebracht, die sich zumeist um einige viel gebrauchte Stichworte ranken: „Gewaltenteilung", „Korruption", „Parteiwesen" und „Meinungsfreiheit". Erst die neuere und neueste Forschung hat dazu noch die Bedeutung eines weiteren Kernaspektes hervorgehoben und die Frage nach „Unitarismus oder Regionalismus", also vor allem nach dem Stellenwert der „Peripherie" des britischen Gemeinwesens gestellt: nach Schottland, Irland, auch nach dem kontinentalen Mutterland der seit 1714 regierenden Dynastie, dem Kurfürstentum Hannover.

Die „*separation of powers*" zwischen der ausübenden, der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt hat man früh als Kernelement der „mixed constitution" von Großbritannien angesehen[76]. Und in der Tat ist im Zuge des Revolution settlement in den ersten Jahren nach 1689 versucht worden, eine möglichst strikte, d. h. institutionelle Trennung vor allem zwischen Exekutive und Legislative durchzuführen: Die „Act of settlement" von 1701 hatte festgelegt, daß ein Amtsträger der Krone nicht in das Unterhaus gewählt werden dürfe, und daß die exekutive Gewalt *allein* vom König und seinem Rat, dem

---

74 Als Überblick immer noch sehr instruktiv: Gerhard A. Ritter, Regierung und Parlament in Großbritannien seit dem 17. Jahrhundert, in: Politische Vierteljahresschrift 5 (1964), S. 20–30.

75 Sehr treffend bemerkt Gash, The English Constitution in the Age of the American Revolution, S. 15: „The eighteenth-century constitution had in fact solved for immediate and domestic purposes the problem of asserting the legal omnicompetence of parliament without setting up an omnipotent executive".

76 Zur Genese dieser Idee siehe aus der Fülle der älteren und neueren Literatur nur: Leopold von Ranke, Zur Geschichte der Doctrin von den drei Staatsgewalten, in: ders., Sämmtliche Werke, Bd. XXIV, Leipzig 1877, S. 237–266; Hasbach, Gewaltentrennung, Gewaltenteilung und gemischte Staatsform, passim; Ernst Klimowsky, Die englische Gewaltenteilungslehre bis zu Montesquieu, Berlin 1927; Oskar Werner Kägi, Zur Entstehung, Wandlung und Problematik des Gewaltenteilungsprinzipes. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte und Verfassunsglehre, Zürich 1937; Kurt Kluxen, Die Herkunft der Lehre von der Gewaltentrennung, in: Aus Mittelalter und Neuzeit, hrsg. v. Josef Engel / Hans Martin Klinkenberg, Bonn 1957, S. 216–236; aus der neueren Literatur wichtig: Maurice John Crawley Vile, Constitutionalism and the Separation of Powers, Oxford 1967, und: Themistokles Tsatsos, Zur Geschichte und Kritik der Lehre von der Gewaltenteilung, Heidelberg 1968.

„Privy council" (also nicht in oder mit einem „cabinet") auszuüben sei. Diese Regelung erwies sich indes sehr bald als nicht praktikabel, weshalb sie bereits 1707 in der „Regency act" widerrufen wurde. Und die – wenn auch langsam sich vollziehende – Herausbildung einer Kabinettsregierung sollte bestätigen, daß von einer Gewalten*trennung* im eigentlichen Sinne fortan nicht mehr die Rede sein konnte.

Hinzu kam das nicht zu unterschätzende Faktum einer fast vollständigen finanziellen Abhängigkeit der Krone vom Parlament; da die – garantierte – Zivilliste für die Bestreitung der notwendigen Kosten kaum jemals ausreichte, war der königliche Haushalt im allgemeinen hoch verschuldet und schon aus Gründen eines garantierten Schuldendienstes auf die zusätzlichen Bewilligungen des Parlaments angewiesen. Die englischen Richter wiederum waren zwar ab 1701 mit dem Privileg der Unabsetzbarkeit ausgestattet, doch in Dotierung und Beförderung weiterhin von der Krone abhängig; – auch hier existierte also keine Trennung, auch keine wirkliche Teilung der exekutiven und der jurisdiktionellen Gewalten. Die von früheren Autoren vertretene These, eine reale verfassungsmäßige Umsetzung der Gewaltentrennung lasse sich wenigstens für die Ära Walpoles nachweisen[77], hat sich als nicht tragbar herausgestellt. Auch William Holdsworths Interpretation[78], die nicht von einer *Trennung* im eigentlichen Sinne, wohl aber von einer *Teilung* der drei Gewalten ausging und in der Feststellung gipfelte: „... the development of divided, but not quite separated powers continued to be the most salient feature of the English constitution till the Reform Act of 1832"[79], hat sich nicht halten lassen[80].

Treffender hat man von einer „confusion of powers"[81] gesprochen oder – noch deutlicher – festgestellt: Entscheidend für die englische Verfassung dieser Epoche, so David Lindsay Keir, „was the application to Parliament of the system of checks and balances which characterised the constitution as a whole.

---

77 So etwa FELIX SALOMON, Englische Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, Leipzig 1923, S. 151f.

78 Vgl. HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. X, S. 716–724.

79 Ebd., Bd. X, S. 722.

80 Zumal die eindeutig gegenwartspolitischen Aspekte dieser These nicht zu übersehen sind: vgl. ebd., Bd. X, S. 722f., wo Holdsworth mit Bezug auf die Gewaltenteilungsthese behauptet: „In fact, the views expressed by these eighteenth-century lawyers, statesmen, and publicists, English and foreign, do present a substantially true analysis of the English constitution during the greater part of the eighteenth century. And I think that we can go even further than this, and claim that the political principles deduced by some of these writers from their analysis of the constitution are as valid now as when they were written. Montesquieu, Blackstone, Burke, and Horace Walpole were all of opinion that, if this separation of powers ceased to exist, liberty would be in grave danger. If this opinion is tried by the test of our modern experience it seems to have something of that prophetic character which is the best proof that it embodies some very permanent truths. In two cases, at least, the consequences which these writers prophesied from any disturbance of the delicate balance of the eighteenth-century constitution have come true".

81 So treffend SCHLENKE, England und das friderizianische Preußen, S. 37, Anm. 35.

Its action involved the co-operation of three interconnected but independent authorities of King, Lords, and Commons"; nichtsdestoweniger aber stehe fest, „that Parliament, in which legislative sovereignity resided, held the position of ultimate supremacy"[82]. Man kann in der rückschauenden Deutung wohl nicht ganz so weit gehen, die Parlamentssouveränität als „a very English absolutism"[83] zu bezeichnen, doch es ist nicht zu bestreiten, daß der britische Monarch im 18. Jahrhundert die ihm verbliebene politische Macht nur *durch* das souveräne Parlament, niemals aber, wie noch im vorangegangenen Jahrhundert, *gegen* das Parlament auszuüben vermochte. „Diese Fürsten mussten", bemerkte bereits Jacob Burckhardt über die englischen Könige, „das Parlament in hohen Krisen gewähren lassen"[84]. Und in friedlichen Zeiten kam eben alles auf die möglichst geschickte Handhabung des Systems der Wirkungen und Gegenwirkungen – eben jener „checks and balances" – an.

Als Kehrseite dieser Verfassung ist immer wieder die in ihrem Rahmen wirksame politische „*Korruption*" namhaft gemacht worden – und zwar in doppelter Hinsicht: Zum einen hat in den Parteikämpfen der Walpole-Zeit vor allem Bolingbroke diesen Vorwurf gegen seinen in jener Zeit fast allmächtig regierenden Gegenspieler und dessen Partei erhoben[85]. Zum anderen ist das englische Wahlsystem des 18. Jahrhunderts, also besonders die – wie es scheinen mochte – ausgiebige „Wählerbestechung", als korrupt angesehen und beschrieben worden[86].

---

82 Die Zitate: KEIR, The Constitutional History, S. 295.

83 So MENDLE, Parliamentary sovereignty, passim.

84 JACOB BURCKHARDT, Vorlesung über die Geschichte des Revolutionszeitalters – In den Nachschriften seiner Zuhörer. Rekonstruktion des gesprochenen Wortlautes von ERNST ZIEGLER, Basel u. a. 1974, S. 105.

85 Vgl. MORITZ BROSCH, Lord Bolingbroke und die Whigs und Tories seiner Zeit, Frankfurt a. M. 1883, S. 167ff.; J. H. BURNS, Bolingbroke and the Concept of Constitutional Government, in: Political Studies 10 (1962), S. 264–276; DICKINSON, Bolingbroke, S. 184ff. u. passim; ISAAC KRAMNICK, Bolingbroke and his Circle. The Politics of Nostalgia in the Age of Walpole, 2. Aufl., Ithaca u. a. 1992, S. 73ff., 165ff. u. a.; SPECK, Stability and Strife, S. 219ff.; zum Diskussionszusammenhang auch J. A. W. GUNN, Beyond Liberty and Property. The Process of Self-Recognition in Eighteenth-Century Political Thought, Kingston u. a. 1983, S. 15ff.; aus der deutschen Forschung vor allem KLUXEN, Das Problem der politischen Opposition, S. 137ff.; DERS., Großbritannien von 1660 bis 1783, in: Handbuch der europäischen Geschichte, hrsg. v. THEODOR SCHIEDER, Bd. IV, Stuttgart 1968, S. 304–377, hier S. 346f.

86 Als Beispiel siehe etwa LOEWENSTEIN, Zur Soziologie der parlamentarischen Repräsentation in England vor der ersten Reformbill, S. 47ff.; typisch für die ältere Auffassung auch KARL HILLEBRAND, Edmund Burke und sein Freundeskreis, in: DERS., Geist und Gesellschaft im alten Europa, hrsg. v. JULIUS HEYDERHOFF, 3. Aufl., Stuttgart 1954, S. 99: „Wer die englische Verfassungsgeschichte von 1688 bis 1796 etwa im einzelnen betrachtet, wird vielleicht versucht sein, sich unwillig, ja fast mit Ekel abzuwenden … Die schlimmsten Ränke gewissenloser Aristokraten, ein gehässiger Kampf um Macht und Geld, eine Gesinnungslosigkeit, welche es den Staatsmännern erlaubt, ohne Anstand ihre Farbe zu wechseln, sooft es ihr Interesse erheischt; Bestechung überall und krasseste Selbstsucht der Regierung bei anscheinender Lethargie der Regierten: dies ist das Schauspiel, das sich dem Betrachtenden darbietet, ohne daß das Mikroskop, durch das er die Dinge betrachtet, nur besonders stark zu sein brauchte".

Es hat sich indes gezeigt, daß auch diese Interpretation nicht zu halten ist[87]. Denn Bolingbrokes Argument, das Regierungssystem Walpoles verletze durch Vermengung der exekutiven mit der legislativen Gewalt das geheiligte Gewaltenteilungsprinzip der englischen „mixed constitution", hat eine bestimmte Verfassungsinterpretation zur Voraussetzung, die nicht derjenigen seiner Gegner entsprach. Denn diese beharrten gegenüber Bolingbrokes Thesen darauf, daß die Unabhängigkeit der Krone nur durch ausgiebige Inanspruchnahme ihres Rechts auf Ämtervergabe zu wahren – und eben deshalb die Durchführung einer *strikten* Gewaltentrennung nicht möglich sei. Der von Bolingbroke gebrauchte Terminus „corruption" erwies sich somit zwar als überaus wirksamer politischer Kampfbegriff, nicht aber als Zustandsbeschreibung. Und die Kritik am „korrupten" englischen Wahlsystem – genauer: an den aus heutiger Sucht befremdlichen Bräuchen im Ablauf englischer „Wahlkämpfe" des 18. Jahrhunderts – verkennt die für jene Epoche grundlegende Tatsache, daß sich das Leben in den ländlichen Gegenden vor allem Mittel- und Südenglands noch in den traditionellen Formen eines in seinen Details nur schwer entwirrbaren Klientelsystems abspielte. Verpflichtungsverhältnisse, Leistungen und Gegenleistungen – die im Verständnis dieser Zeit keineswegs etwas Ungewöhnliches waren und zumeist auch nicht den Ruch des moralisch Verwerflichen an sich trugen – bestimmten die Beziehungen zwischen den Wahlberechtigten, den „Patronen" der Wahlkreise und den gewählten Abgeordneten[88]. Als „korrupt" galt dagegen, „wer ein Verpflichtungsverhältnis brach"[89] und auf diese Weise seine Glaubwürdigkeit verlor.

Auch ein weiteres scheinbar so typisches Charakteristikum der englischen Geschichte des 18. Jahrhunderts, nämlich das – gerade auch von kontinentalen Beobachtern aufmerksam registrierte – *politische Parteiwesen*, der Kampf zwischen Whigs und Tories, ist in seiner wirklichen historischen Bedeutung von der neueren Forschung in mancher Hinsicht relativiert worden. Fest steht jedenfalls, daß es keine *unmittelbare* Kontinuität der Parteienentwicklung gegeben hat, die sich vom Ende des 17. Jahrhunderts bis zur Herausbildung des Gegensatzes von Konservativen und Liberalen im frühen 19. Jahrhundert erstreckt[90]. Quer zu den auch innerhalb der Parteien, besonders der Tories, verlaufenden ideologischen Fronten schoben sich schon zu Walpoles Zeiten die

---

87 Vgl. hierzu und zum folgenden die wichtige Studie von Hermann Wellenreuther, Korruption und das Wesen der englischen Verfassung im 18. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift 234 (1982), S. 33–62.

88 Im einzelnen hat dies Hermann Wellenreuther in einer grundlegenden Fallstudie über die Boroughs zweier in Nord-, bzw. in Mittel- und Südengland ansässigen Grundbesitzer (des Duke of Bedford und des Earl Gower) auf der Grundlage eines ausgebreiteten Quellenmaterials untersucht: Hermann Wellenreuther, Repräsentation und Grundbesitz in England 1730–1770, Stuttgart 1979.

89 Ebd., S. 38.

90 Vgl. etwa als Überblick Emden, The People and the Constitution, S. 101ff., 131ff.

Gegensätze von „Ins“ und „Outs“, von „Court and Country“[91]; politische Bedeutung erlangten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sogar die Differenzen zwischen den „Parteien“ der Krone und des jeweiligen Prince of Wales[92]. So konnte etwa Lewis Namier die eigentlichen Parteigegensätze – nicht nur für das 18. Jahrhundert – in ihrer Bedeutung stark herunterspielen und dafür den Einfluß der „Groups and Factions“, der gesellschaftlich-sozialen Abhängigkeiten und ökonomischen Interessen deutlich aufwerten[93].

Dem ist nun freilich entgegenzuhalten, daß politische „Parteien“ nicht nur über „Organisationsstrukturen“, sondern auch über bestimmte *ideenpolitische* Inhalte und programmatische Ziele zu definieren sind. Und es ist nicht zu bestreiten, daß im Rahmen der Herausbildung des Gegensatzes von „Regierung“ und „Opposition“ seit dem frühen 18. Jahrhundert gerade auch der ideelle Konflikt zwischen Tories und Whigs immer wieder thematisiert worden ist[94] – bis hinein in den Bereich der englischen Dichtung dieser Zeit[95]. Berücksichtigt man diese ideenpolitische Komponente (und zwar ungeachtet der Tatsache, daß sich einzelne Inhalte und Überzeugungen im Laufe der Jahre und Jahrzehnte auch wandeln konnten), dann handelt es sich hierbei doch um mehr als

---

91 Diese Unterscheidung geht bis ins 17. Jahrhundert zurück; vgl. PEREZ ZAGORIN, The Court and the Country: A Note on Political Terminology in earlier Seventeenth Century, in: The English Historical Review 77 (1962), S. 306–311; zum frühen 18. Jahrhundert vgl. u. a. KLUXEN, Das Problem der politischen Opposition, S. 110ff., bes. 115ff.

92 Vgl. JOHN BROOKE, Party in the Eighteenth Century, in: Silver Renaissance. Essays in Eighteenth-Century English History, hrsg. v. ALEX NATAN, London u. a. 1961, S. 20–37, hier S. 28.

93 Siehe vor allem NAMIER, England in the Age of the American Revolution, S. 179ff., 203ff.; er bemerkt ausdrücklich, ebd., S. 180: „The division between Whigs and Tories existed in 1761, as before, and as it still exists in the body politic of England; it was latent in temperament and outlook, in social types, in old connections and traditions. But it was not focused on particular problems, and did not therefore supply clear lines of division in politics; the old issues were worn out, while personal politics, which in the course of the last twenty years increasingly replaced party politics, were thrown into confusion by the accession of George III“. Ähnlich auch BROOKE, Party in the Eighteenth Century, passim. – Ihnen folgt weitgehend WELLENREUTHER, Repräsentation und Grundbesitz in England, S. 50ff., 317ff., der ebenfalls die Bedeutung des politischen Klientelismus und des Patronagesystems (sowie der damit verbundenen Aufstiegschancen und finanziellen Vorteile für den einzelnen Abgeordneten) in den Vordergrund stellt, und der dafür plädiert, bestenfalls von informellen politischen „Gruppen“, nicht von „Parteien“ im eigentlichen Sinne zu sprechen, da „weder auf nationaler noch auf lokaler Ebene Organisationsstrukturen“ nachzuweisen seien, „die zumindest in rudimentären Ansätzen vorhanden sein müßten, um den Gebrauch des Begriffes ‚Party‘ zu rechtfertigen“ (ebd., S. 319, Anm. 56).

94 Hierzu vgl. KLUXEN, Das Problem der politischen Opposition; FOORD, His Majesty's Opposition, jeweils passim; wichtig (mit entsprechendem Quellenanhang) auch BERNARD COTTRET / MARIE-MADELEINE MARTINET, Partis et factions dans L'Angleterre du premier XVIII^{e} siècle, Paris 1987.

95 Hierzu siehe die sehr aufschlußreichen Analysen und Untersuchungen von HEINZ-JOACHIM MÜLLENBROCK, Whigs kontra Tories. Studien zum Einfluß der Politik auf die englische Literatur des frühen 18. Jahrhunderts, Heidelberg 1974.

um einen bloßen Streit um Begriffe[96]: „Tory" oder „Country" sind eben *nicht* miteinander identisch, sind keineswegs austauschbare Begriffe, sondern umschreiben jeweils unterschiedliche, nämlich ideenpolitische und real- oder machtpolitische Sphären. Es ist nicht zu bestreiten, daß zwischen dem Ende der Ära Walpole (1742) und dem Ende der „Alleinherrschaft" Georgs III. (1782) der alte Parteigegensatz einen relativ geringen Stellenwert besessen hat, doch im eigentlichen Sinne politisch bedeutungslos war die Differenz zwischen Whigs und Tories – nicht zuletzt auch zwischen „heterodoxem" Radikalismus und „orthodoxem" Traditionalismus – auch in diesen Jahrzehnten zu *keiner* Zeit[97].

Das – gerade nach kontinentaleuropäischen Maßstäben – außergewöhnliche Maß an *Meinungs- und Pressefreiheit* in Großbritannien galt während des gesamten 18. Jahrhunderts als ein besonderes Charakteristikum der englischen Verfassung: „Nothing is more apt to surprise a foreigner", bemerkte bereits David Hume, „than the extreme liberty, which we enjoy in this country, of communicating whatever we please to the public, and of openly ensuring every measure, entered into by the king or his ministers"[98]. Bereits gegen Ende des 17. Jahrhunderts war die Vorzensur gefallen, doch die Möglichkeit zur nachträglichen Verfolgung der Autoren, Verleger und Drucker von Schmähschriften („libels") bestand weiterhin, und das „Law of libel" wurde immer wieder mit großer Schärfe exekutiert, was u. a. John Wilkes, die Verkäufer der „Junius letters" und etwas später auch die diversen britischen Anhänger der Französischen Revolution, darunter Thomas Paine, zu

---

96 Das behauptet am Ende eines – im ganzen vorzüglichen – Überblicks über die neuere Diskussion dieses Themas in der britischen Historiographie PETER T. G. THOMAS, Party politics in eighteenth-century Britain: some myths and a touch of reality, in: British Journal for Eighteenth-Century Studies 10 (1987), S. 201–210, hier S. 209.

97 Das hat u. a. JONATHAN C. D. CLARK in mehreren Arbeiten eindrucksvoll nachgewiesen; siehe vor allem: DERS., English Society 1688–1832, bes. S. 119ff. u. passim; DERS., A general Theory of Party, Opposition and Government, 1688–1832, in: The Historical Journal 23 (1980), S. 295–325; vgl. auch GUNN, Beyond Liberty and Property, S. 120ff.

98 DAVID HUME, The Philosophical Works, Bd. III: Essays Moral, Political, and Literary I, London 1882, S. 94 („Of the Liberty of the Press").

99 Siehe dazu u. a. die Darstellung (mit einer Reihe aufschlußreicher Fälle) bei HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. X, S. 672ff.; ebenfalls KEIR, The Constitutional History, S. 310f., 342; allgemein: FREDRICK SEATON SIEBERT, Freedom and the Press in England 1476–1776. The Rise and Decline of Government Control, Urbana 1965, S. 305ff.; PETER T. G. THOMAS, John Wilkes and the Freedom of the Press, in: Bulletin of the Institute of Hstorical Research 33 (1960), S. 86–98; JEREMY BLACK, The English Press in the Eighteenth Century, Aldershot 1991, bes. S. 113ff.; für das spätere 18. und frühere 19. Jahrhundert wichtig: REA, The English Press in Politics, und ARTHUR ASPINALL, Politics and the Press c. 1780–1850, London 1949; aus vergleichender Perspektive sehr instruktiv ebenfalls ECKHART HELLMUTH, Zur Diskussion um Presse- und Meinungsfreiheit in England, Frankreich und Preußen im Zeitalter der Französischen Revolution, in: Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848, hrsg. v. GÜNTER BIRTSCH, Göttingen 1981, S. 205–226; ECKHART HELLMUTH, „The Palla-

spüren bekamen[99]. Die englischen Richter und Rechtsgelehrten, darunter Sir William Blackstone, bezweifelten niemals im mindesten „die Legitimität ihrer Spruchpraxis, die wesentlich an der Integrität des bestehenden Ordnung und der Kategorie der Loyalität gegenüber Krone und Parlament orientiert blieb“[100].

Unter dem Eindruck der Bedrohung durch die Französische Revolution wurde die Pressefreiheit zwar keineswegs abgeschafft, ja sie erhielt durch Fox' „Libel Act“ von 1792 noch einmal ausdrückliche Bestätigung und Präzisierung, doch 1798 wurde die Pressezensur erneut verschärft[101]. Immerhin blieb auch dieses zentrale Element der britischen Grundfreiheiten – trotz aller zeitweiligen Beschränkungen – im Kern unangetastet bestehen und konnte auf diese Weise zu einer der wichtigsten Voraussetzungen für den Erfolg der Parlamentsreformbewegung in den frühen 1830er Jahren werden[102]. Die Presse- und Meinungsfreiheit hing also, wie auch die anderen Grundrechte im England dieser Zeit, von den Rahmenbedingungen ab, die durch die jeweils gegebene gesamtpolitische Konstellation bestimmt wurden. Das von der kontinentalen Anglophilie immer wieder intonierte Loblied auf die Qualität der „englischen Freiheiten“ verkannte die Tatsache, daß dem allmächtigen Parlament stets die Möglichkeit gegeben war, jene Freiheiten – wenn auch nur zeitweilig – in Gefahren- oder Krisensituationen abzuschaffen oder doch wenigsten deutlich einzuschränken.

Abschließend darf ein weiteres Moment der englischen – oder besser gesagt: der britischen – Verfassungsentwicklung dieser Ära nicht übersehen werden, ein Moment zudem, das erst jüngst wieder etwas stärker in den Blick geraten ist: die *regionalistische Komponente*, die Großbritannien auch in der Ära zwi-

dium of all other English liberties“. Reflections on the Liberty of the Press in England during the 1760s and 1770s, in: The Transformation of Political Culture. England and Germany in the Late Eighteenth Century, hrsg. v. ECKHART HELLMUTH, Oxford 1990, S. 467–501 – Zum Zusammenhang siehe auch für die frühere Zeit u. a. CATHARINA VON RUNDSTEDT, Volk und Parlament in der verfassungspolitischen Publizistik Englands 1660–1760: Eine Darstellung der zeitgenössischen Kritik am House of Commons als Beitrag zur Vorgeschichte der Parlamentsreform, phil. Diss. Berlin (FU) 1975, sowie GERALD STOURZH, Die Entwicklung der Rede- und Meinungsfreiheit im englischen und amerikanischen Rechtsraum, in: DERS., Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates, Wien u. a. 1989, S. 175–196; sehr instruktiv: KARL TILMAN WINKLER, Aufklärung und Politisierung in England im 18. Jahrhundert, in: Europäische Aufklärung(en). Einheit und nationale Vielfalt, hrsg. v. SIEGFRIED JÜTTNER / JOCHEN SCHLOBACH, Hamburg 1992, S. 173–187; neuerdings umfassend: KARL TILMAN WINKLER, Wörterkrieg. Politische Debattenkultur in England 1689–1750, Stuttgart 1998.

100 HELLMUTH, Zur Diskussion um Presse- und Meinungsfreiheit, S. 206.

101 Abdruck in: WILLIAMS (Hrsg.), The Eighteenth-Century Constitution, S. 407; vgl. auch HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. X, S. 688ff.; KLUXEN, Geschichte Englands, S. 494.

102 Vgl. WIRSCHING, Parlament und Volkes Stimme, S. 77ff.

schen Glorious Revolution und erster Reformbill unverkennbar geprägt hat[103]. Großbritannien war niemals das unitarische Gemeinwesen, als das es auf dem Kontinent oft angesehen worden ist. Wales, Schottland und Irland – am Rande auch noch Hannover, das von London aus regierte Stammland der seit 1714 herrschenden Dynastie[104] – haben von der Peripherie her die britische Verfassungsentwicklung beeinflußt, wenn auch auf sehr unterschiedliche Weise. Soziale, kulturelle, vor allem auch konfessionelle Differenzen (der Puritanismus der Schotten spielte hier eine nicht weniger bedeutende Rolle als der Katholizismus der Iren) haben ihre verfassungshistorischen Spuren hinterlassen. Die kontinentalen Beobachter Großbritanniens haben diese Aspekte der unmittelbar wahrnehmbaren Verfassungsrealität des Inselreichs zuweilen klarer und deutlicher gesehen und auf den Begriff gebracht als die Briten selbst.

Es dürfte deutlich geworden sein, worin auswärtige, vor allem kontinentale, Betrachter das Besondere der englischen Verfassung in der Epoche zwischen der Revolution von 1688/89 und dem beginnenden Ende des britischen Ancien Régime am Ende des 18. Jahrhunderts gesehen haben: Einerseits größere politische Freiheiten, vor allem der Rede und der öffentlichen Meinung, andererseits aber auch sofortige Einschränkung eben dieser Freiheiten in wirklichen oder auch nur vermeintlichen Gefahrensituationen; – ein Parlament, das einerseits in Teilen noch einer traditionellen Ständeversammlung gleicht, in anderer Hinsicht (etwa in der Vermischung aristokratischer und bürgerlicher Elemente im Unterhaus) jedoch vorausweist auf künftige Formen politischer Partizipation; – einerseits ein auf den ersten Blick höchst „korruptes" System der parlamentarischen Willensbildung und der Abgeordnetenrekrutierung, doch andererseits wiederum die langsame Herausbildung eines bis dahin ungekannten (und ebenfalls auf Künftiges vorausweisenden) Parteiensystems; – sodann ein nach außen hin starkes Königtum, das im Innern jedoch durch mannigfache Beschränkungen gegen jede Gefahr „despotischer" Entartung gefeit ist; – schließlich eine politische Ordnung, in der wenigstens im Ansatz eine wechselseitige Beschränkung der politischen Teilgewalten (einschließlich der Rechtsprechung) mittels

---

103 Siehe dazu statt vieler (mit Hinweisen auf die neuere Literatur) die Überblicke bei JONATHAN C. D. CLARK, English History's Forgotten Context: Scotland, Ireland, Wales, in: The Historical Journal 32 (1989), S. 211–228 und CHRISTOPHER HARVIE, „These Islands" und ihre Nationen: Das Dilemma „britischer" Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 130 (1994), S. 49–63; neuerdings auch JOHN KENDLE, Federal Britain. A History, London u. a. 1997, und KEITH ROBBINS, Great Britain. Identities, Institutions and the Idea of Britishness, London u. a. 1998, S. 262ff.

104 Vgl. ALEX NATAN, The Electorate of Hanover, in: Silver Renaissance. Essays in Eighteenth-Century English History, hrsg. v. ALEX NATAN, London u. a.1961, S. 220–245; ADOLF M. BIRKE / KURT KLUXEN (Hrsg.), England und Hannover, München u. a. 1986; HEIDE N. ROHLOFF (Hrsg.), Großbritannien und Hannover – Die Zeit der Personalunion 1714–1837, Frankfurt a. M. 1989; neuerdings zusammenfassend auch HERMANN WELLENREUTHER, Von der Interessenharmonie zur Dissoziation. Kurhannover und England in der Zeit der Personalunion, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 67 (1995), S. 23–42.

„checks and balances“ vorhanden gewesen ist. Daß eine solche Verfassungsordnung nicht wenige Kontinentaleuropäer, die im späten Ancien Régime über Politik und deren institutionelle und konstitutionelle Voraussetzungen nachdachten, zu einer Stellungnahme geradezu herausfordern mußte, liegt auf der Hand.

ZWEITER ABSCHNITT: ENGLAND UND WESTEUROPA

III. Das Bild der englischen Verfassung in der englischen und französischen Literatur vom ausgehenden 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts

1. Die Hugenotten und ihre Gegner

Der Widerruf des Ediktes von Nantes durch König Ludwig XIV. im Jahre 1685 und der anschließende Exodus eines großen Teiles der protestantischen Hugenotten aus ihrem Mutterland Frankreich nach den Niederlanden, nach Deutschland und etwas später auch nach Großbritannien brachte nicht nur das protestantische Europa in Aufruhr[1], sondern hatte zugleich überaus bedeutende Wirkungen auf die Entwicklung der politischen Ideen dieser Zeit[2]. Der Erfolg der Glorreichen Revolution in Großbritannien drei Jahre später beeinflußte diese Entwicklung nicht weniger stark und lenkte sie zudem in eine bestimmte Richtung. Die neue Verfassung von England, die sich aufgrund des politischen Umbruchs von 1688/89 herausbildete, avancierte – nicht nur – in den Augen der Hugenotten zu einem Modell, das sich vorzüglich dazu eignete, als positives Gegenbild zum vielfach verabscheuten und heftig bekämpften Absolutismus des Königreichs Frankreich etabliert und propagiert zu werden. Denn nun erschien „allen Völkern des Nordens [...] Ludwig XIV. als der Feind

---

1 Vgl. die immer noch wichtigen Bemerkungen bei Paul Hazard, Die Krise des europäischen Geistes 1680–1715, Hamburg 1939, S. 112ff. – Siehe zum Zusammenhang der hugenottischen Emigration nach Großbritannien u. a. Joseph Texte, Jean-Jacques Rousseau and the Cosmopolitan Spirit in Literature. A Study on the Literary Relations Between France and England During the Eighteenth Century, London 1899, S. 14ff.; Simone Goyard-Fabre, La philosophie du droit de Montesquieu, Paris 1973, S. 24ff.; grundlegend: Bernard Cottret, The Huguenots in England. Immigration and Settlement c. 1550–1700, Cambridge u. a. 1985, bes. S. 185ff.; sodann Rudolf von Thadden / Michelle Magdelaine (Hrsg.), Die Hugenotten 1685–1985, München 1986.

2 Bis heute in der Materialfülle und Gründlichkeit der gedanklichen Durchdringung unüberholt: Erich Haase, Einführung in die Literatur des Refuge. Der Beitrag der französischen Protestanten zur Entwicklung analytischer Denkformen am Ende des 17. Jahrhunderts, Berlin 1959. Besonders wichtig ebenfalls: Guy Howard Dodge, The Political Theory of the Huguenots of the Dispersion – With Special Reference to the Thought and Influence of Pierre Jurieu, New York 1947. Auch Koselleck, Kritik und Krise, S. 51 weist darauf hin, daß die nach England emigrierten Hugenotten „zu den glühenden Verteidigern der parlamentarischen Verfassung wurden. Sie gründeten im Rain-Bow-Coffee-House, einem Freimaurerlokal zu London, eine Informationszentrale, von wo aus sie englischen Geist, englische Philosophie und vor allem die englische Verfassung über den geistigen Umschlagplatz Holland im absolutistischen Europa propagierten".

par excellence, der Feind der freien Glaubenswahl“[3], und insofern ließ sich die einfache – fraglos allzu einfache – Formel „Protestantische (= englische) Freiheit versus katholische (= französische) Despotie“ vorzüglich im religionspolitischen Tageskampf verwenden, und schon ein knapper Blick auf die überreiche Literatur des frühen Refuge läßt erkennen, in welcher Weise dies geschah.

Die große Schlüsselgestalt nicht nur der französischen calvinistischen Theologie dieser Zeit, sondern auch der profilierteste und wortmächtigste politische Kopf der Hugenotten war *Pierre Jurieu* (1637–1713)[4]. Das Jahrhundertereignis der Revokation veranlaßte ihn, der sich 1685 bereits im Exil befand, zur Abfassung einer Fülle von theologischen Kampfschriften und politischen Pamphleten, durch die er recht bald schon zum bedeutendsten und auch innerhalb der gesamten protestantischen Welt einflußreichsten Sprecher des geistlichen und politischen Anliegens seiner Glaubensgenossen aufstieg. Mit seinen seit 1686 erscheinenden „Hirtenbriefen“, den heimlich nach Frankreich geschmuggelten „Lettres pastorales adressés aux fideles de France, qui gemissent sous la captivité de Babylon“, wurde er auch für die daheimgebliebenen Hugenotten, die in jener Zeit schweren Repressionen ausgesetzt waren, zur authentischen Stimme ihres Glaubens[5]. Durchaus treffend ist über Jurieu gesagt worden, daß „ein Hauch des Alten Testaments [...] alle seine Äußerungen“ durchweht habe[6].

Durch die Revokation endgültig „vom Theologen zum Politiker“[7] geworden, entwickelte sich Jurieu in den Jahren nach 1685 zum entschiedensten Kri-

---

[3] Hazard, Die Krise des europäischen Geistes, S. 112.

[4] *Pierre Jurieu*, geboren 1637 in Mer bei Blois, studierte an den hugenottischen Akademien in Saumur und Sedan Philosophie und Theologie. Nach einer Reise in die Niederlande und nach Großbritannien trat er 1660 ein Pfarramt in seiner Geburtsstadt an, in den Jahren 1674–1681 lehre er Hebräisch an der Akademie von Sedan, wo er gleichzeitig auch als Prediger wirkte. Schon vor der Revokation des Edikts von Nantes verließ Jurieu Frankreich und ging 1681 als Professor und reformierter Geistlicher nach Amsterdam, wo er 1713 starb. Aus seiner Feder stammen eine Fülle theologischer Schriften und Predigten; viele davon (besonders aus der Zeit nach 1685) sind Polemiken und Kontroversschriften. Bis zu seinem Tode galt er unter den Hugenotten als wortmächtigster und einflußreichster Ankläger der Religionspolitik Ludwigs XIV., daneben befand sich Jurieu im Zentrum eines in den Diensten Wilhelms von Oranien stehenden Systems von Informanten. – Vgl. aus der Literatur vor allem Dodge, The Political Theory, passim; und Haase, Einführung in die Literatur des Refuge, bes. S. 114ff. u. passim. Zu Jurieus Politik nach 1685 siehe die materialreiche, aber einseitige Arbeit von Joseph Dedieu, Le Rôle Politique des Protestants Français, Paris 1920, bes. S. 9ff. u. passim; sodann Frank Puaux, Les défenseurs de la souveraineté du peuple sous la règne de Louis XIV, Paris 1917; Émile Kappler, Le droit de résistance à la tyrannie, d'après Jurieu, in: Revue d'Histoire et de Philosophie religieuses 17 (1937), S. 201–246.

[5] Diese für das Selbstverständnis der Hugenotten nach 1685 besonders wichtigen „Hirtenbriefe“ Pierre Jurieus sind heute in einem Nachdruck bequem zugänglich: [Pierre Jurieu], Lettres pastorales adressées aux fideles de la France, qui gemissent sous la captivité de Babylon, Amsterdam 1686–1695; Ndr. hrsg. v. Robin Howells, Hildesheim u. a. 1988 (wichtig hierin die Einleitung von Howells, S. VII–LXXVII).

[6] Haase, Einführung in die Literatur des Refuge, S. 115.

[7] Ebd., S. 116.

tiker nicht nur der religiösen Unfreiheit, sondern auch der allgemeinen politischen Zustände im zeitgenössischen Frankreich. Die Glorious Revolution wirkte auf ihn und seine Glaubensgenossen wie ein befreiender Gegenschlag auf europäischer Ebene gegen die Konfessionspolitik Ludwigs XIV.; sie sahen sich mit einem Mal befreit von dem Alpdruck einer – unter den Stuarts immerhin noch als reale Möglichkeit erscheinenden – Rückkehr Großbritanniens zum Katholizismus. Insofern verwundert es nicht, daß sich die weitaus meisten unter ihnen (wenngleich keineswegs alle) auf die Seite der Führer der Revolution und im besonderen auf die Seite Wilhelms von Oranien schlugen, der 1689 als König Wilhelm III. den englischen Thron bestieg[8]. Jurieu reagierte auf die Ereignisse mit einer Reihe von politischen Kampfschriften gegen den „Despotismus" in Frankreich, in denen er seiner Kampfeslust nun keinerlei Zügel mehr anlegte. Die wohl wichtigste unter ihnen, „Les soupires de la France esclave qui aspire après la liberté", erschienen anonym im Jahre des Heils 1689, handelt in drei Kapiteln „de l'oppression de l'Eglise, des Parlements, de la Noblesse & des Villes"[9]. Ausführlich widmet er sich der massiven Beschränkung der althergebrachten Freiheiten vor allem der „Parlements" und des Adels durch das Königtum und nicht zuletzt der brutalen Unterdrückung des Volkes durch korrupte Steuereintreiber und durch eine nicht weniger korrupte Justiz[10]. Die „tyrannie" in Frankreich widerspreche, so sein Resultat, allen hergebrachten Grundsätzen politischer Freiheit[11]; das Erbübel Frankreichs bestehe, so hebt der Autor immer wieder hervor, in nichts anderem als eben in jener „pleine puissance & authorité despotique" des Königs und in „la Puissance Despotique & Arbitraire du Gouvernement de France"[12]. Freilich bestehe jetzt – und die Vermittlung dieser Botschaft scheint der eigentliche Zweck seiner Schrift gewesen zu sein – berechtigte Hoffnung auf eine wirklich tiefgreifende Veränderung, denn der große politische Umbruch in Großbritannien werde auch auf das geknechtete französische Königreich ausstrahlen[13].

Ein ganzes Feuerwerk seiner auf dem religiösen wie dem politischen Feld in gleicher Weise wortmächtigen Rhetorik entfaltete Pierre Jurieu in den zwischen 1686 und 1695 erscheinenden „Hirtenbriefen"[14], die sich vor allem (wenngleich keineswegs ausschließlich) an die in der „babylonischen Gefan-

---

8 Vgl. ebd., S. 118f.; allgemein auch COTTRET, The Huguenots in England, S. 188ff.

9 [PIERRE JURIEU], Les soupirs de la France esclave qui aspire après la liberté, o. O. 1689, S. 3.

10 Vgl. ebd., bes. S. 21ff., 34ff. u. passim.

11 Vgl. ebd., S. 38.

12 Die Zitate ebd., S. 120, 134.

13 Vgl. bes. ebd., S. 4: „[...] le bonheur que *l'Angleterre* vient d'obtenir en voyant rompre les fers qu'on luy mettoit sur les bras, doit faire rénâitre dans l'ame de tous les bons *François*, l'amour pour la Patrie, les desirs pour le retour de la liberté, & le dessein de sortir de dessous cet épouvantable joug qui repose sur les épaules". Siehe ebenfalls S. 4ff.

14 Vgl. hierzu nicht nur die wichtigen Bemerkungen bei HAASE, Einführung in die Literatur des Refuge, S. 117ff., sondern ebenfalls die Einleitung von HOWELLS, bes. S. XIIIff. u. passim.

genschaft“ schmachtenden „fideles de France“ richteten. In der VI. lettre des III^e année formuliert Jurieu im November 1688 seine Gedanken über das soeben in Großbritannien Vorgefallene, und eine große Erleichterung ist ihm in der Tat anzumerken, wenn er feststellt, daß die höchste Gefahr für den Protestantismus in Europa mit der Vertreibung Jakobs II. aus England gebannt worden sei; nun erst hätten die „Princes Protestans en Allemagne“ und die „Roys du Nort“ [sic] wirklich begriffen, wie ernst die Lage des gemeinsamen Glaubens nach der Revokation geworden sei[15].

Seit Anfang des Jahres 1689 begann Jurieu, die Glorreiche Revolution nicht nur als politisches Großereignis für seine „Mitbrüder“ im Glauben zu deuten, sondern auch für sein eigenes politisches Denken zu verarbeiten[16]. Aus der Masse seiner „Lettres pastorales“ läßt sich tatsächlich ein neues Bild der englischen Verfassung herausfiltern, das sich *in langfristiger Wirkung* als außerordentlich einflußreich für das weitere europäische Denken über diesen Gegenstand erweisen sollte. Er begann mit einer grundsätzlichen und gedanklich tiefgreifenden Verteidigung der Revolution[17]: „La nation angloise“ habe sich, so Jurieu, in ihrem vollauf berechtigten Widerstand gegen den König Jakob II. und damit gegen einen Herrscher gewehrt, der sich nicht etwa belangloser Vergehen schuldig gemacht, sondern der die traditionellen rechtlichen Fundamente des Landes angegriffen und damit in Frage gestellt habe: „Or la Couronne d’Angleterre a le bonheur d’être plus qu’aucune autre de l’Europe, soûmise à certaines loix qui sont au dessus de Roy: Tellement que la personne qui n’a point les qualités, ou requises ou compatibles avec les Loix [sic], n’est point admissible à la Couronne, quoy qu’elle eût le droit d’heredité“. Eben jenes zuletzt genannte Recht sei im Kern durch die Revolution *nicht* verletzt worden, da die Tochter des abgesetzten Monarchen, „la seule Princesse du sang qui fût en Angleterre, & le Prince son Epoux“, auf den Thron berufen worden seien – und zwar von den beiden Häusern des Parlaments[18]. Die Revolution interpretiert Jurieu demnach zuerst und vor allem als eine *Rückkehr zum Recht*[19].

In der XVI. lettre hat der exilierte Theologe und Schriftsteller im April 1689 die Grundlinien seines politischen Denkens – und in diesem Zusammenhang ebenfalls seine Deutung der Verfassung von Großbritannien – unter dem unmittelbaren Eindruck der Umbrüche seiner Gegenwart und in kritischer Auseinandersetzung mit ihnen skizziert[20]. Jurieu definiert am Anfang seiner Erörterungen den Menschen als ein Doppelwesen, das einerseits durch natürliche

---

15 [Jurieu], Lettres pastorales (III^e année, VI. lettre, 15. 11. 1688), S. 41–48; die Zitate S. 47.

16 Grundlegend hierzu immer noch die Darstellung von Dodge, The Political Theory, bes. S. 34–93 u. passim.

17 Vgl. hierzu und zum folgenden vor allem [Jurieu], Lettres pastorales (III^e année, IX. lettre, 1. 1. 1689), S. 64–72, bes. 70ff.

18 Die Zitate ebd., S. 71.

19 Vgl. auch Jurieus Verteidigung des Fortgangs der Revolution: [Jurieu], Lettres pastorales (III^e année, X. lettre, 15. 1. 1689), S. 73–80, hier S. 79f.

20 [Jurieu], Lettres pastorales (III^e année, XVI. lettre, 15. 4. 1689), S. 121–128.

Freiheit und Unabhängigkeit ausgezeichnet, andererseits aber ebenfalls auf Herrschaft und Unterordnung angewiesen sei – eben dies entspreche dem Willen Gottes und den Gesetzen der Natur. Dies gelte nicht etwa nur für einzelne Menschen, sondern auch für ganze Völker; diese seien unbedingt dazu verpflichtet, ihrem Souverän zu gehorchen und sich ihm in allen Dingen unterzuordnen[21]. Diese Gehorsamspflicht erstreckt sich aber nur so weit, als die Souveräne gerecht handeln und sich an das Gesetz halten, denn, und hierin besteht der Hauptgedanke Jurieus, *alle Souveränität stammt nicht nur von Gott* – „les Rois sont les Lieutenants de Dieu, ils sont ses Vicaires, ses images vivantes"[22], wie Jurieu sagt –, *sondern auch vom Volk*. Denn das Volk entscheidet in letzter Instanz darüber, *wen* es mit der Qualität eines souveränen Herrschers ausstattet.

Diese These entfaltet und begründet Jurieu anschließend in vier Gedankenschritten: 1. Alle Könige erhalten ihre Macht nur durch das Volk; 2. „Le peuple fait les Souverains; & donne la souveraineté", denn „le peuple possede la souveraineté & la possede dans un degré plus eminent"[23]; 3. Die Völker können ihrem König allerdings keine Rechte geben, über die sie selbst nicht verfügen[24]; und 4. Kein Souverän wiederum verfügt über das Recht, irgend etwas zu tun, was geeignet sein könnte, in irgend einer Weise die Existenz seines Volkes zu gefährden[25]. – Aufschlußreich ist nun, daß diese Theorie keineswegs bereits an sich auf eine *gemäßigte Verfassungsform* nach englischem Muster hinausläuft, denn für Jurieu sind sowohl gemäßigte wie auch absolute Monarchien („Monarchies absoluës") vollkommen *legitime Staatsformen*, denn: „Il est permis aux peuples de choisir tel gouvernement qu'il leur plaisit"[26] – jedenfalls mit den genannten Einschränkungen. Aus der gleichen Quelle – sie ist prägnant in den Grundsatz gefaßt „*Le salut du peuple est la souveraine loy*" – leitet Jurieu anschließend das Widerstandsrecht des Volkes ab: „On n'est pas obligé [...] d'obeir aux Rois quand ils commandent des actions qui sont contre Dieu, contre les loix, contre la conservation de la societé"[27]. Aus eben diesem Grunde

---

21 Vgl. ebd., S. 122f.

22 Ebd., S. 123.

23 Die Zitate ebd.

24 Ebd.; Jurieu nennt als solche *dem Volk nicht zukommenden Rechte*: „c'est celui de faire la guerre à Dieu, de fouler aux pieds les loix, de faire des injustices, de détruire la veritable religion, de persecuter ceux qui la suivent" (ebd.).

25 Ebd.: „... si l'autorité des Souverains découle des peuples, comme elle en découle assurement, il est clair que les Rois ne sçauroient avoir une autorité qui aille à détruire le peuple. Car un peuple n'a pas le droit de se détruire soi-même, les hommes ne sont pas maistres de leur propre vie, & Dieu seul en est le maistre".

26 Ebd., S. 122.

27 Beide Zitate ebd., S. 124; vgl. auch ebd.: „Le Souverain est etabli pour conserver la societé: quand un Souverain hasse un sujet de la societé, le bannit, l'exile, le met à l'interdit, le prive de tous les avantages de la societé, alors il est certain qu'il perd son sujet". Diese deutliche Anspielung auf Ludwig XIV. und die Folgen der Revokation dürfte kein Leser der „Hirtenbriefe" mißverstanden haben! Zum Widerstandsrecht siehe ebenfalls [JURIEU], Lettres pastorales (III[e] année, IX. lettre, 1.1.1689), S. 67, sowie [JURIEU], Lettres pastorales (III[e] année, XVIII. lettre, 15.5.1689), S. 137.

war die Absetzung König Jakobs II. von Großbritannien rechtmäßig, denn dessen Herrschaft beruhte nach englischem Recht auf einem „pact mutuel entre le peuple & le Roy“[28] – einem Vertrag also, den der König mutwillig und mit voller Absicht gebrochen hat, und den (dieser Gedanke läßt sich unschwer weiterdenken) auch Ludwig XIV. von Frankreich gebrochen hat und weiterhin bricht.

Im Gegensatz zur Verfassung von Frankreich ist also nach Jurieu die Verfassung von Großbritannien – die dem Prinzip der auf das Volk und auf Gott zurückzuführenden Souveränität entpricht – eine in jeder Hinsicht *legitime politische Ordnung*. Jurieu charakterisiert sie in knapper Form folgendermaßen: „Les Anglois se font reservé la puissance legislative, & celle de lever des impôts. C'est le Parlement qui y fait des loix & qui ordonne les levées de derniers. Le Roi a l'execution des loix. Cependant le peuple n'y est pas privé de toute la puissance executrice & coactive. Car le Parlement a le droit avec le Roi de faire le procez à qui il veut [sic]“[29]. Gleich anschließend entwickelt der Autor seine Einteilung der Verfassungsarten in drei Grundformen : 1. „pouvoir sans bornes“, 2. „pouvoir absolu“, und 3 „pouvoir temperé“. Allein die erste ist unrechtmäßig und illegitim, eben weil sie „contre Dieu“ ist. Die zweite und die dritte sind dagegen sehr wohl legitim, weil in beiden Ausprägungen die Souveränität der Herrschaftsmacht auf das Volk zurückgeführt wird[30]. Ohne sich klar für eine der beiden letztgenannten zu entscheiden, deutet Jurieu doch an, daß er die gemäßigte Monarchie – damit letztlich eben doch die englische Verfassung – präferiert, eben weil diese den Absichten Gottes augenscheinlich am besten entspricht und weil auch eine legitime absolute Monarchie, wie das Beispiel Frankreichs unter Ludwig XIV. wenigstens nahelegt, Gefahr läuft, in einer bestimmten politischen Lage zu einer Monarchie „sans bornes“ zu entarten[31].

Diese Grundlinien seines politischen Denkens, damit auch seiner Interpretation der englischen Verfassung, hat Pierre Jurieu später nicht mehr entscheidend verändert, nur noch mehrfach wiederholt und in einigen Details präzisiert[32]. Und die „Justification du Prince d'Orange & de la Nation Angloise“ (so lautet der Titel der XVIII. lettre) hat er auch in der folgenden Zeit mit besonderem Eifer – wenn auch kaum mit neuen Argumenten – betrieben[33]. Die Grundform seiner Erklärung und Rechtfertigung der Glorreichen

---

28 [Jurieu], Lettres pastorales (III^e année, XVI. lettre, 15. 4. 1689), S. 125.

29 Ebd.

30 Vgl. ebd., S. 126, sowie [Jurieu], Lettres pastorales (III^e année, XVII. lettre, 15. 5. 1689), S. 137.

31 Vgl. [Jurieu], Lettres pastorales (III^e année, XVI. lettre, 15. 4. 1689), S. 126f.

32 Vgl. etwa [Jurieu], Lettres pastorales (III^e année, XVII. lettre, 1. 5. 1689), S. 129–136, bes. S. 131ff.

33 [Jurieu], Lettres pastorales (III^e année, XVIII. lettre, 15. 5. 1689), S. 137–144, hier S. 137; vgl. ebenfalls [Jurieu], Lettres pastorales (III^e année, XXI. lettre, 1. 7. 1689), S. 161–173, bes. S. 171ff.; [Jurieu], Lettres pastorales (IV^e année, II. lettre, 15. 1. 1695), S. 9–16, u. a.

Revolution könnte man folgendermaßen zusammenfassen: In der Krisis von 1688 verkörpert das Parlament in seinen beiden Häusern *denjenigen Teil der Souveränität*, der sich an die althergebrachten und geltenden Gesetze Großbritanniens hält und der *deshalb* über das Recht verfügt, sich des vertrags-, also rechtbrüchig gewordenen Monarchen zu entledigen und anschließend einen neuen zu berufen, – freilich einen, dessen enge Verwandtschaft mit dem Herrscherhaus nicht anzuzweifeln ist.

Darf man nun Jurieu tatsächlich zu den frühesten Theoretikern der modernen Volkssouveränität zählen, und darf man auch seine Deutung und Darstellung der Verfassung Englands in diesem Sinne interpretieren? Manche seiner Äußerungen – auch seine mehrfach bemerkte Nähe zu den Ideen John Lockes[34] – scheinen dies auf den ersten Blick nahezulegen[35]. Doch es spricht einiges dagegen, vor allem dann, wenn man den eminent theologisch geprägten, überhaupt stark traditionalen Charakter dieses Denkens einmal näher in den Blick nimmt[36]. Vor allem zwei Aspekte dürfen in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden: *Erstens* ist nach Jurieus Auffassung im Konzept der vom Volk gegebenen Souveränität *keineswegs* die Idee einer, und sei es auch nur begrenzten, Beteiligung des Volkes an den politischen Grundentscheidungen, etwa an der Gesetzgebung, enthalten; für ihn kann auch eine absolute Monarchie ohne Stände, ohne Parlament, völlig legitim sein, wenn sie sich nur auf den Willen des Volkes zurückführen läßt und wenn ihr Herrscher den Bestimmungen des göttlich-natürlichen Rechts nicht zuwider handelt. Und zweitens entstammt die Souveränität eben nicht nur dem Volk allein, sondern – und zwar in noch höherem Maße – *von Gott*! Seine Macht *begrenzt* nach Jurieu selbstverständlich die Rechte des Volkes; dieses kann, ungeachtet der ihm innewohnenden Souveränitätsrechte, keine Entscheidung fällen, die dem göttlichen Willen widerspricht: Gottesrecht bricht Volksrecht.

So wirkungsvoll diese Ideen Jurieus – vor allem langfristig betrachtet – auch gewesen sind: Man wird nicht sagen können, daß sie in den 1690er Jahren innerhalb der Debatten unter den Hugenotten *allein* vorherrschend oder auch nur unumstritten gewesen wären. Tatsächlich bildeten sich schon bald zwei Parteien heraus: „die Orangisten oder die Eiferer, welche kein Mittel unversucht lassen wollten, um Ludwig XIV. zum Nachgeben zu zwingen, und die Gemäßigten, welche auf die Gnade des französischen Königs hofften". Freilich setzte, so Erich Haase, „die Masse der Réfugiés [...] eher auf die Karte Wilhelms als auf den denkbaren guten Willen Ludwigs XIV., Jurieu nur als überspannten Einzelgänger anzusehen"[37]. Indes artikulierte sich bald die

---

[34] Vgl. dazu u. a. DODGE, The Political Theory, S. 45, 65f. u. a.

[35] Diese Deutung vor allem bei PUAUX, Les défenseurs de la souveraineté du peuple, S. 16ff. u. passim.

[36] Auf die besonders starke religiöse Fundierung von Jurieus politischem Denken hat auch der beste Kenner dieser Thematik, Guy Howard Dodge, ausdrücklich hingewiesen: DODGE, The Political Theory, bes. S. 47 u. a.

[37] HAASE, Einführung in die Literatur des Refuge, S. 118f.

Gegenposition zur unerbittlich harten Haltung Jurieus. Sie wurde in einem 1690 anonym veröffentlichten, glänzend geschriebenen und ebenso klar argumentierenden Pamphlet vertreten; sein Titel lautete: „Avis important aux Refugiez sur leur Prochain Retour en France", als dessen Verfasser fungierte auf dem Titelblatt ein „Monsieur C. L. A. A. P. D. P.". Die Autorschaft dieses Textes ist bis heute nicht eindeutig geklärt, doch die große Mehrheit der Spezialisten geht inzwischen davon aus, daß niemand anderes als *Pierre Bayle*[38] als der Hauptverfasser dieses Textes zu gelten hat[39]. Das merkwürdige Pseudonym ist von Guy Howard Dodge als Abkürzung eines zur gleichen Zeit von Bayle verwendeten Pseudonyms identifiziert worden: „Carus Larebonius Avocat au Parlement de Paris"[40].

Um die auf den ersten Blick sehr merkwürdige Schrift „Avis important aux Refugiez" zu verstehen[41], muß man ein Grundaxiom des Bayleschen Denkens

---

[38] *Pierre Bayle*, einer der bedeutendsten Bahnbrecher der europäischen Frühaufklärung, geb. 1647 in Le Carla in den Pyrenäen, Sohn eines protestantischen Geistlichen, studierte ab 1670 Theologie in Genf, arbeitete anschließend als Hauslehrer in der Schweiz, dann in Paris und Rouen. Ab 1676 lehrte er (wegen einer früheren Konversion zum Katholizismus und einer anschließenden Rückkehr zum reformierten Glauben) unter falscher Identität Philosophie an der reformierten Akademie von Sedan. Nach der Revokation floh er 1686 nach Rotterdam, wo er an einer Schule unterrichtete; 1693 wurde er auf Betreiben seines früheren Gönners und jetzt erbitterten Feindes Pierre Jurieu ohne Gehalt entlassen. Fortan widmete er sich bis zum Tode journalistisch-publizistischen Arbeiten und vor allem den Studien für sein großes „Dictionnaire historique et critique", das 1696–97 in vier Bänden erschien und ihn in ganz Europa bekannt machte. Bayle starb Ende Dezember 1706 in Rotterdam. – Vgl. jetzt in jeder Hinsicht grundlegende, monumentale Biographie von Elisabeth Labrousse, Pierre Bayle, Bde. I–II, La Haye 1963–1964; und als neuere, vorzügliche Einführung in deutscher Sprache: Isabella von Tresckow, Der Zorn des Andersdenkenden. Pierre Bayle, das „Historisch-Kritische Wörterbuch" und die Entstehung der Kritik, in: Denkwelten um 1700. Zehn intellektuelle Profile, hrsg. v. Richard van Dülmen / Sina Rauschenbach, Köln u. a. 2002, S. 1–21 (mit weiteren Literaturhinweisen).

[39] [Pierre Bayle], Avis Important aux Refugiez sur leur Prochain Retour en France, donné pour Etrennes à l'un d'eux en 1690. Par Monsieur C. L. A. A. P. D. P., Paris 1692 [zuerst 1690].

[40] Dodge, The Political Theory, S. 94f. – Während es für Dodge feststeht, daß Bayle „without a doubt" (ebd., 94) als alleiniger Autor des „Avis important" infrage kommt, hat Elisabeth Labrousse schlüssig nachweisen können, daß die Schrift im Kern auf ein Manuskript des hugenottischen Geistlichen und Emigranten Daniel de Larroque zurückgeht, das von Bayle allerdings gründlich überarbeitet und erweitert worden ist; vgl. Labrousse, Pierre Bayle, Bd. I, S. 219ff.; zur älteren und neueren Diskussion über die Verfasserfrage siehe auch Haase, Einführung in die Literatur, S. 120f., bes. 121, Anm. 103, 106; Eric R. Briggs, Bayle ou Larroque? De qui est l'Avis important aux réfugiés de 1690 et de 1692?, in: De l'humanisme aux Lumières, Bayle et le protestantisme, hrsg. v. Michelle Magdelaine / Marie-Cristina Pitassi / Ruth Whelan / Anthony McKenna, Oxford 1996, S. 509–524.

[41] Siehe hierzu auch Dodge, The Political Theory, S. 94ff.; Labrousse, Pierre Bayle, Bd. I, S. 201ff.; Haase, Einführung in die Literatur des Refuge, 120f.; Tresckow, Der Zorn des Andersdenkenden, S. 14ff.; Walter Rex, Essays on Pierre Bayle and Religious Controversy, La Haye 1965, S. 225ff.

kennen, nämlich die grundsätzliche Trennung von Kritik und Politik sowie von Glauben und Politik[42]. Die Anwendung der kritischen Vernunft erreicht nach Bayle dort ihre strikte und unüberschreitbare Grenze, wo die lebensweltlich dominierenden Gebiete des Religiösen und des Politischen berührt werden. Die Glaubenswahrheiten stehen für diesen Denker ebenso wenig zur Disposition wie die einmal bestehenden politischen Macht- und Herrschaftsverhältnisse und nicht zuletzt auch die absolute Monarchie. Eben aus diesem Grund formuliert Bayle im „Avis" eine Fundamentalkritik an der hugenottischen politischen Theologie, wie sie vor allem von Jurieu vertreten worden ist, und gleichzeitig kritisiert er die Parteinahme der Hugenotten für Wilhelm von Oranien.

Die Idee der Volksouveränität oder einer (wie auch immer) beschränkten oder geteilten Souveränität lehnt er rundheraus ab; nach Bayles Überzeugung muß es in jedem Gemeinwesen, in jeder politischen „societé", eine *einzige*, *unteilbare* und vor allem *unhinterfragbare* Autorität geben[43]: „[...] cette pretenduë Souveraineté du peuple [...], cette chimere favorite, le plus monstrueux, & [...] le plus pernicieux dogme dont on puisse infatuer le monde"[44] belegt er in dieser Schrift mit einem konsequenten Verdikt, das indirekt gegen die Ideen Jurieus, direkt aber gegen das – von Bayle hier ausführlich analysierte – politische Denken der Hugenotten[45] gerichtet ist. Vor allem stellt er die von vielen Hugenotten vertretene These in Frage, die Absetzung König Jakobs II. – und damit die Glorious Revolution überhaupt – sei rechtmäßig gewesen, denn auch in Großbritannien existiere *eine* einheitliche Souveränität, der jeder britische Untertan Gehorsam schuldig sei, nämlich „dans le concours des deux Chambres du Parlement avec le Roi d'Angleterre, un Tribunal Souverain, à qui tout droit obeïssance, à qui nul particulier ne desobeït [...]"[46]. Aus diesem Grund sei die Absetzung des Stuartkönigs nichts weniger als rechtmäßig, sondern vielmehr ein Akt fundamentaler Verletzung der Grundlagen der englischen Ver-

---

42 Siehe hierzu statt vieler Tresckow, Der Zorn des Andersdenkenden, S. 2ff. u. passim.

43 Vgl. [Bayle], Avis Important aux Refugiez, S. 78f.: „Je me contente donc de vous dire, que soit la souveraineté émane des peuples, soit qu'elle émane de Dieu; il est absolument necessaire pour l'établissement des Societez qu'elle soit à pur & plein, ou entre les mains d'un seul, comme dans les monarchies, ou entre les mains de plusieurs, comme dans les Republiques. C'est-à-dire, qu'il faut necessairement dans toutes les Societez, qu'une ou que plusiers personnes jugent en dernier ressort, & sans appel, & avec l'autorité de punir les contrevenans, que telles on telles choses doivent être faites; que c'est ceci ou cela qui est la vraie interpretation, & la bonne application des Loix. Car si les peuples se reservoient le droit d'examen, & la liberté d'obeïr, selon qu'ils trouveroient de la justice, ou de l'injustice dans les ordres de ceux qui commanderoient, il ne seroit pas possible de conserver le repos public, ni de rien executer pour le bien commun, puisqu'il n'y a point de reglement ni de loi qui plaise de telle sorte à tous les sujets que la veritable raison pour laquelle chacun y obeïr, est qu'après avoir bien examiné la chose, on a trouve juste".

44 Ebd., S. 86f.

45 Vgl. vor allem ebd., S. 126, 143ff., 189ff., 222ff. u. passim.

46 Ebd., S. 85.

fassung[47], denn hier habe „une Convention" (gemeint ist das Konventionsparlament) widerrechtlich die Macht an sich gerissen und damit die „Loix les plus fondamentales de l'État"[48] außer Kraft gesetzt.

Bayles anonymer „Avis important", der freilich auch eine innerfranzösische politische Dimension besaß[49], löste umgehend eine überaus heftig geführte Debatte aus[50]. Eine noch 1690 in Maastricht erschienene anonyme Schrift (als deren Verfasser in den Katalogen ein nicht näher zu ermittelnder G. Nizet genannt wird)[51] verteidigte vor allem die englischen Revolutionäre: Der Widerstand des Volkes gegen einen Herrscher sei, führte er gegen den „Avis" aus, *im Extremfall* durchaus gerechtfertigt, nämlich dann, „si le Prince agit en vray ennemy contre un lieu ou une personne particuliere de son Royaume"[52]. Der Autor des „Avis" habe nicht begriffen, daß in Großbritannien, im Gegensatz zu allen anderen bestehenden Königreichen, „la Souveraineté legislative est partagée entre le Roy & le Parlement"[53]. Hier stand also Deutung gegen Deutung; der Konflikt lief im Grunde auf die Kernfrage hinaus: Darf einer der Träger der englischen Souveränität die Verfassung verletzen, wenn es darum geht, die gestörte Einheit wieder herzustellen? Auf die Frage, was zu tun ist, wenn der König diese Einheit verletzt, hatte Bayle im „Avis" jedenfalls eine nur unbefriedigende Antwort – nämlich Unterordnung – bieten können.

Den zweifellos wuchtigsten Schlag gegen den „Avis" führte jedoch Jurieu 1691 selbst in seinem Pamphlet „Examen d'un Libelle Contre la Religion, contre l'Etat & contre la revolution d'Angleterre", in dem er zugleich die vermeintliche Identität des Anonymus, den er für den „Avis" verantwortlich machte, enthüllte: eben Pierre Bayle[54]. Im Kern enthält Jurieus Gegenschrift einen nochmaligen Fundamentalangriff auf die absolute Monarchie im allge-

---

47 Zur Kritik Bayles an der englischen Revolution vgl. auch die Ausführungen ebd., S. 345ff.

48 Ebd., S. 346.

49 Bayles Ergebenheit gegenüber Ludwig XIV. und dem bestehenden absolutistischen politischen System in Frankreich hing nicht zuletzt damit zusammen, daß er – im klaren Gegensatz zu Jurieu und der Mehrheit der emigrierten Hugenotten – immer noch und offenbar auch weiterhin auf eine Verbesserung der Lage seiner Glaubensgenossen in Frankreich hoffte. „Bayle blieb französischer Nationalist und wollte keine Spaltung zwischen reformierten und katholischen Gläubigen. Er setzte auf eine diskrete, nicht laut polemische, aber nachhaltige Beeinflussung moderater katholischer Kreise, um die Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimat zu ermöglichen" (Trescкow, Der Zorn des Andersdenkenden, S. 15f.).

50 Vgl. dazu neben Dodge, The Political Theory, S. 107ff., und Haase, Einführung in die Literatur des Refuge, 120f., vor allem Labrousse, Pierre Bayle, Bd. I, S. 225ff., und Rex, Essays on Pierre Bayle, S. 227ff.

51 [G. Nizet], Reponse Sommaire au Livre, intitulé Avis important aux Refugiez Sur leur prochain Retour en France, par Monsieur G. N. A. à. M., Maestreicht 1690.

52 Ebd., S. 31.

53 Ebd., S. 66.

54 [Pierre Jurieu], Examen d'un Libelle Contre la Religion, contre l'Etat & contre la revolution d'Angleterre. Intitulé Avis important aux Refugiés sur leur prochain retour en France, La Hague 1691; vgl. dazu auch Dodge, The Political Theory, S. 107ff.

meinen und die französische im besonderen sowie eine weit ausgreifende Verteidigung der Glorreichen Revolution von 1688[55]. Ausdrücklich verwahrt er sich gegen den Vorwurf, die Idee der Volkssouveränität in dem Sinne zu vertreten, dem „Volk" komme etwa das Recht zu, jederzeit in die Politik einzugreifen: Das Volk ist lediglich „Quelle" der Souveränität; in der aktiven Politik aber hat es diese Eigenschaft an die jeweilige Regierung abgetreten[56]: „Nous distingons les Monarchies. Nous disons que les peuples sont en pouvoir de déposer la Souveraineté entre les mains de plusieurs & d'un seul à tel degré qu'il leur plaît. Ils peuvent se reserver des Privileges & le droit de revision sur les actions de leurs Souverains: & en ce cas les Roys ne sont pas proprement Souverains mais Gouverneurs. Les peuples peuvent se reserver des Privileges, & le droit de consentir aux imposts qu'on leur demande & alors la Souveraineté n'est pas absolüe, n'y la puissance Arbitraire, elle est limitée par certaines Loix & certains Privileges du peuple […] Tel est le Gouvernement d'Angleterre, où l'on peut plaider contre le Roy lorsqu'il commande quelque chose qui n'est pas conforme aux Lois"[57].

Jurieu macht also unmißverständlich klar, worin für ihn die große moralische und politische Bedeutung der englischen Revolution besteht: Die Absetzung Jakobs II. und seine Ersetzung durch Wilhelm von Oranien und dessen Gattin ist ein Vorgang, der nicht nur als vollkommen legitim anzusehen ist, sondern der auch den politischen Grundsätzen eines nicht-tyrannischen, eines freien Gemeinwesens entspricht. Selbst dann, wenn ein Monarch Träger der Souveränität ist, darf er diese Eigenschaft nicht dazu mißbrauchen, die Rechte des Volkes (und dazu gehört nun einmal auch dessen Glaubensfreiheit) zu mißachten. In diesem Fall fällt die Souveränität gewissermaßen auf ihren Ursprung, das Volk also, zurück. Genau dies aber ist 1688 in Großbritannien geschehen, und deshalb gilt: „[...] la Revolution d'Angleterre étoit d'une nécessité absoluë pour la conservation de la Religion Reformée, & pour ruïner les ennemies de la vérité"[58].

Andere Autoren, die sich an dieser Kontroverse beteiligten, etwa der reformierte Theologe und Emigrant *Antoine Coulan*[59], gingen nicht ganz so weit wie Jurieu. In seiner „Verteidigung der Glaubensflüchtlinge", ebenfalls 1691 erschienen[60], analysiert auch Coulan die Frage der Souveränität vor dem Hintergrund der Kontroverse um den „Avis important": entscheidend ist für ihn

---

55 Vgl. [Jurieu], Examen d'un Libelle Contre la Religion, S. 17, 35, 38f., 48, 60f., 119ff., 260ff. (englische Revolution); 145ff., 188ff. (Absolutismuskritik).

56 Vgl. auch ebd., S. 141f.

57 Ebd., S. 143f.

58 Ebd., S. 235f.

59 Antoine Coulan (1667–1694), reformierter Theologe, Emigrant in der Schweiz, den Niederlanden und Großbritannien; siehe die Hinweise in IBF II, S. 840, und bei Dodge, The Political Theory, S. 127.

60 [Antoine Coulan], La Defense des Refugiez, Contre un Livre intitulé, Avis important aux Refugiez sur leur prochain retour en France, a Deventer 1691; vgl. dazu auch die Bemerkungen bei Dodge, The Political Theory, S. 127ff.

nicht die Idee der Volkssouveränität, sondern die Idee einer eingeschränkten Monarchie, in der ein Minimum an Glaubensfreiheit verwirklicht ist und in der die Rechte der Minderheit respektiert werden[61]. *La Combe de Vrigny*[62] dagegen geht in seiner „Verteidigung des Parlaments von England" noch über Jurieu hinaus, indem er *jede* Art von Absolutismus *grundsätzlich* ablehnt[63]: „Donc la Societé ne peut avoir donné au Prince un pouvoir absolu & independant des Loix, puisqu'elle ne l'a pas"[64]. Insofern könnten sich, so sein Resümee, die Briten derzeit als das wohl glücklichste Volk in Europa fühlen[65].

Ähnliche Auffassungen vertrat ebenfalls der wohl umfangreichste Beitrag zu dieser Kontroverse. Er stammt von *Jacques Abbadie*, einem der prominentesten hugenottischen Theologen und führenden Vertreter der reformierten Réfugiés im brandenburgischen und später im englischen Exil[66]. 1693 publizuerte Abbadie in Den Haag seine „Defense de la Nation Britannique", die nicht nur eine nochmalige konsequente Parteinahme für die glorreichen Revolutionäre des Inselreichs durch einen prominenten Hugenotten formulierte und nicht nur eine entschieden antikatholische Tendenzschrift darstellte, sondern sich ebenfalls (wenn auch erst in einzelnen späteren Textpassagen des umfangreichen Werkes) als Manifest eines konsequent antiabsolutistischen und freiheitlichen politischen Denkens entpuppte[67].

---

61 [Coulan], La Defense des Refugiez, S. 124ff.

62 La Combe de Vrigny, hugenottischer Geistlicher; vgl. die sehr knappen Hinweise in IBF IV, S. 1835; Haase, Einführung in die Literatur des Refuge, S. 123; Dodge, The Political Theory, S. 130.

63 [La Combe de Vrigny], Defense du Parlement d'Angleterre dans la cause de Jacques II. Où il est traité de la Puissance des Rois, & du Droit des Peuples, par les anciens Conciles & par les sentimens de sages & des savans, particulierement de l'Eglise Romaine; & enfin par des raisons tirées du droit de la Nature & des Gens; ausquelles [sic] on fait voir que l'Ecriture Sainte s'accorde parfaitement, bien loin d'y étre contraire, Rotterdam 1692, S. 22 ff., 38ff. u. passim.

64 Ebd., S. 122; vgl. auch Dodge, The Political Theory, S. 130ff.

65 Vgl. [La Combe de Vrigny], Defense du Parlement d'Angleterre, S. 120.

66 *Jacques Abbadie* (1654–1727) mußte seine französische Heimat schon vor der Aufhebung des Edikts von Nantes verlassen, amtierte seit 1680 als Prediger der Eglise Françoise reformée in Berlin und erlangte bald auch Ruhm als theologischer Schriftsteller, dessen frühes Hauptwerk „Traité de la Vérité de la Religion Chrétienne" (1684) großes Aufsehen erregte. Als Vertrauter des Großen Kurfürsten untenahm er Mitte der 1680er Jahre mehrere Reisen zu seinen Glaubensbrüdern nach Holland, nahm aber 1688 seinen Abschied aus Berlin, um im Gefolge Wilhelms III. nach England zu gehen, wo er ebenfalls als Prediger in London, später in Irland tätig war. Vgl. neben dem Artikel von Arthur Henry Grant in DNB I, S. 1–3, die knappe und wenig befriedigende Arbeit von Aimée Baudouin, Jacques Abbadie – Prediger der französischen Gemeinde zu Berlin in der Geschichte der französischen Literatur, phil. Diss. Berlin 1939, zur Biographie, S. 7–22; siehe ebenfalls Eduard Wechssler, Preußengeist und kalvinisch-stoische Erziehung, in: Zeitschrift für die Geschichte der Erziehung und des Unterrichts 23 (1933), S. 215–242, hier S. 222f., sowie Haase, Einführung in die Literatur des Refuge, S. 241ff., 322f. u. a.

67 Jacques Abbadie, Defense de la Nation Britannique, ou Les droits de DIEU, de la Nature, & de la Societé clairement établis au sujet de la revolution d'Angleterre, contre L'Auteur de l'Avis important aux Refugiès, La Haye 1693; sehr knapp dazu auch

Neben seiner religiös-theologisch grundierten Polemik gegen den Machtanspruch der absoluten Monarchie[68] argumentierte Abbadie vor allem als Protestant: Es sei unmöglich, daß ein „Prince Papiste" über „un Peuple Protestant" herrschen könne, da – wie das Beispiel Englands zeige – politische Freiheit und Protestantismus untrennbar miteinander verbunden seien. Insofern müsse eine Wiederherstellung der Herrschaft des Hauses Stuart wegen der katholischen Konfession seines Prätendenten als absolut ausgeschlossen gelten[69]. Neben dieser Gleichsetzung von Protestantismus und politischer Freiheit findet sich in jener Schrift ebenfalls eine Passage, die tatsächlich zum Kern der Verfassungsproblematik der Glorious Revolution vorstößt: Ausdrücklich verteidigt der Autor „la decision de la Convention qui representoit la Nation & qui étoit l'Assemblée de ses Deputés envoyés pour pouvoir à la sureté des biens, de la liberté, de la vie & de la Religion des Anglois dans le danger le plus êminent où une Nation se soit jamais trouvée"[70]. Die Entscheidung über die Vertreibung Jakobs und die Berufung Wilhelms und Marias habe das Konventionsparlament als legitime Volksvertretung im Namen des „peuple d'Angleterre" und somit als rechtmäßiger „interprete de la loi dans cette occasion" getroffen[71]. Die Vermutung liegt nahe, daß die Prominenz des Autors als ein im ganzen protestantischen Europa hoch angesehener Theologe zur Verbreitung oder wenigstens zur besonderen Beachtung dieser Schrift nicht unwesentlich beigetragen haben dürfte.

Freilich fehlten auch hier wiederum die Gegenschriften nicht, die vermutlich vom französischen Hof inspiriert worden sind. So wurde nicht nur der „Avis important" 1692 noch einmal mit königlichem Privileg (dessen Echtheit allerdings bestritten worden ist) in Paris aufgelegt[72], sondern es erschien übrigens schon 1691 ein fast vierhundert Seiten umfassendes, direkt gegen Jurieu („Mr. J.") gerichtetes anonymes Pamphlet[73], in dem „nôtre Prophete de Rotter-

BAUDOUIN, Jacques Abbadie, S. 26, und HAASE, Einführung in die Literatur des Refuge, S. 322, zum Zusammenhang auch ebd., S. 315ff.; ausführlicher DODGE, The Political Theory, S. 120ff.; vgl. zum Zusammenhang auch LAWRENCE MARSDEN PRICE, Holland as Mediator of English-German Literary Influences in the Seventeenth and Eighteenth Centuries, in: Modern Language Quarterly 2 (1941), S. 115–122.

68 Vgl. ABBADIE, Defense de la Nation Britannique, S. 156: „Il est certain que puisque les Souverains n'ont point un pouvoir absolu sur nous, Dieu s'est reservé de droits qu'il n'a point cedés aux Monarques qui nous gouvernent".

69 Vgl. ebd., S. 339ff., 379, 431f. u. a.; das Zitat S. 339.

70 Ebd., S. 459.

71 Ebd.; siehe auch anschließend S. 459f.: „Qu'on regarde le peuple d'Angleterre comme legislateur ou comme interprete de la loi dans cette occasion, il ne nous importe. Tant y a qu'on ne sauroit lui contester le droit d'avoir pû interpreter la loi de la succession par ce grand commentaire qui est le bien & la conservation de la Societé. Il n'importe que quelques particuliers en jugent autrement, puisque c'est là la decision d'une Assemblée authorisée par la Nation ... Et en verité je ne say pas comment il étoit possible que la Nation Britannique agit d'une autre maniere qu'elle a agi".

72 Vgl. HAASE, Einführung in die Literatur des Refuge, S. 121.

73 [ANONYM], La Cabale chimerique, ou refutation de l'Histoire fabuleux, & des calomnies que Mr. J. vient de publier malicieusement touchant un certain Projet de paix, & touchant

dam“[74] verhöhnt wurde. – In einer anderen Gegenschrift meldete sich unter dem Titel „Die Tränen Englands“ ein (vermutlich fingierter) Engländer zu Wort[75], der in einer für den Kenner recht durchsichtigen Weise den Thronwechsel in Großbritannien zwar als notwendig verteidigt, sich gleichzeitig aber auch in etwas befremdlicher Weise über die Macht des Katholizismus in Europa und über die Bedrohung der neuen englischen Verfassung durch eben diesen Katholizismus ausläßt. Man hat den Eindruck, daß hier eine Art „agent provocateur“ im Dienste der katholischen Sache spricht – mit dem Ziel, die Gegenseite entweder zu provozieren oder einzuschüchtern, die eigene dagegen aufzumuntern.

Unzweideutig argumentierte ein wenig später *Claude Jordan de Colombier* – nicht nur Buchautor, sondern auch Journalist, Verleger und Buchhändler in speziellen Diensten des Königs von Frankreich[76]. Sein in mehreren Auflagen erschienenes und bald auch ins Deutsche übersetztes Hauptwerk, die in sechs Bänden erschienenen „Voiages historiques de l’Europe“[77], enthielt im vierten Band, „qui comprend tout ce qu’il y a de plus curieux dans les Roïaumes d’Angleterre, d’Irlande & d’Ecosse“[78], eine scharfe Abrechnung mit den Vorgängen der Jahre 1688/89 und vor allem mit Wilhelm von Oranien. Hier artikulierte sich zweifelsfrei der offizielle Standpunkt der französischen Politik, als deren Propagandist Jordan de Colombier wohl angesehen werden kann.

Gleich zu Beginn, im „Avis au Lecteur“, wird das eigentliche Anliegen des Verfassers angekündigt: er beabsichtige „afin de donner place … à un narré succint de la derniére Révolution qui a troublé cet Etat, & causé la Guerre

de libelle intitulé, *Avis important aux Refugiez sur leur prochain retour en France*, dans son *Examen* de ce libelle, Cologne 1691.

74 Ebd., S. 314.

75 [Anonym], Les Larmes de L’Angleterre, ou La Source des malheurs qui ont affligé ce Royaume sous la regne de Jacques I. & de son Fils, *Et qui ont causé* La guerre civile, la mort de Charles I. & enfin, l’abdication de Jacques II., Cologne 1692.

76 *Claude Jordan de Colombier* (geb. um 1660, gest. nach 1718) lebte etwa zwölf Jahre als Emigrant in den Niederlanden, in Leiden und Amsterdam, wo er sich als Buchhändler und Verleger betätigte, kehrte aber 1692 – als besoldeter Historiograph des Königs – nach Paris zurück. In den folgenden zwei Jahrzehnten gab er eine Reihe von Büchern und Zeitschriften heraus; seine wichtigen „Voiages historiques“ erschienen ausdrücklich „avec privilege du Roy“! Vgl. zur Biographie lediglich die knappen Artikel von J. V. in: NBG XXVI, Sp. 933 f., und A. Labarre in: DBF XVIII, Sp. 778.

77 [Claude Jordan de Colombier], Voiages historiques de l’Europe, Bde. I–VI, seconde édition, Paris 1694–1696; nach dieser Ausgabe wird im folgenden zitiert. – Eine deutsche Übersetzung erschien schon bald anonym unter dem Titel: Curieuse und historische Reisen durch Europa, darinnen aller dieses Welt-Theil bewohnenden Völcker Uhrsprung / Religion / Sitten und Gebräuche / nebst der Regiments-Art und ihrer Stärcke oder Krieges-Macht begriffen; Sonderlich aber was gantz Frankreich / Spanien / Portugall / Italien / Engeland / Schott- und Irrland / Holland / und die vereinigten Provintzen / wie auch das Römisch-Teutsche Reich merckwürdiges in sich hält: aus der frantzösischen Sprache in unsere Hochteutsche übersetzet und mit einigen Anmerckungen auch vollständigen Registern versehen von Talandern [August Bohse], Leipzig 1699.

78 [Jordan de Colombier], Voiages historiques de l’Europe, Bd. IV, Titelseite.

d'aujourd'hui"[79]. Und Jordans anschließender knapper Abriß der wichtigsten Elemente der englischen Verfassung hat denn auch ausschließlich, als eine Art Vorbereitung, diesem Zweck zu dienen[80]. Nachdem er, wie sich versteht, die Anmaßung des vom englischen Monarchen noch immer geführten Titels eines „Königs von Frankreich" entschieden zurückgewiesen hat[81], umschreibt er die Machtstellung, die seiner Auffassung dem englischen Herrscher traditionell zukomme: „Il [der König von Großbritannien, H.-C.K.] […] fait généralement tout ce qu'un Souverain a droit la reserve de changer les Loix du Roïaume, & de imposer des droits ou subsides sur le Peuple, sans l'avis & consentement du Peuple representé par le Parlement"[82]. Die gegenwärtige englische Verfassung definiert er als Mischverfassung im traditionellen Sinne[83], nicht ohne zu betonen, daß nach althergebrachtem englischen Recht die Stellung des Königs im Verfassungsgefüge als solche unanfechtbar sei: Der Monarch habe die Rechte des Parlaments ebenso zu achten wie umgekehrt das Parlament die Prärogative des Monarchen nicht antasten dürfe. Eben dies letztere aber sei jüngst – und zwar in massiver Weise – geschehen[84].

Claude Jordans Abriß der englischen Geschichte seit der Restauration von 1660[85] steht ganz im Dienst politischer Propaganda, vertritt also die Position der mit Frankreich verbundenen Stuarts: Jakob II., für Jordan „un Roi bon & judicieux, qui n'oublioit rien pour rendre ses Peuples heureux"[86], habe mit jeder Handlung seiner Politik nur das Beste für sein Volk gewollt; breit rühmt der Autor die vorgebliche religiöse Toleranzpolitik dieses Monarchen – was sich aus dem Munde eines königstreuen Franzosen ein knappes Jahrzehnt nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes ein wenig merkwürdig, in jedem Fall aber kaum überzeugend ausnahm[87]. Die unerwartete Geburt des Prinzen von Wales und die damit verbundene Aussicht auf eine katholische Thronfolge habe, so Jordan weiter, eine Verschwörung zum Sturz des rechtmäßigen Herr-

---

79 Ebd., Bd. IV, unpag. („Avis au Lecteur").

80 Vgl. ebd., Bd. IV, S. 20ff., 34ff. u. passim.

81 Vgl. ebd., Bd. IV, S. 18f.

82 Ebd., Bd. IV, S. 20f.

83 Vgl. ebd., Bd. IV, S. 25f.: „L'Angleterre est considerée comme un Etat Monarchique, dont la Couronne est héréditaire; mais son gouvernement est mêlé de Démocratie, puisque le Roi ne peut faire aucune levée de deniers, changer ou faire de nouvelles Loix, sans le consentement du Peuple, representé par le Parlement, qui est une Assemblée des trois Ordres"; vgl. auch ebd., S. 24ff.

84 Vgl. ebd., Bd. IV, S. 21f.: „Selon les Loix d'Angleterre, le Roi ni ses Successeurs ne peuvent pas se dépoüiller de la Puissance Roïale, ni de l'autorité & prérogatives annexées à la Couronne. Ces mêmes Loix, & entre autres celle qui fut faite du tems d'Edoüard III. portent qu'aucune Coûtume ne peut préjudicier aux prérogatives Roïales; que le Parlement ne peut rien conclure qui tende à dépoüiller le Roi de la Couronne, pas même quand Sa Majesté le demanderoit: Mais de nos jours le Peuple d'Angleterre a passé sur le ventre à toutes ces Loix …".

85 Vgl. ebd., Bd. IV, S. 151ff. u. passim.

86 Ebd., Bd. IV, S. 169f.

87 Vgl. ebd., Bd. IV, S. 216ff.

scherhauses hervorgebracht: „le parti des Mécontens, qui faisoient courir de faux bruits pour achever d'aliéner au Roi l'esprit de ses Peuples“[88], habe sich mit dem machtgierigen Wilhelm von Oranien heimlich verbündet, und dieser wiederum habe gegen alle seine Versprechungen verstoßen „en faisant servir ses Troupes & ses Vaisseaux à envahir les Isles Britanniques, à détrôner un Roi légitime, & à persécuter les Catholiques, tant Etrangers que naturels de Païs“[89].

In seiner Deutung der Ereignisse von 1688/89 spricht der Autor unzweideutig von „la revolte des Anglois“[90]; und die in der berühmten Proklamation des Konventionsparlaments enthaltene These, Jakob II. habe den „Vertrag zwischen Volk und König“ gebrochen[91], wird von Jordan entschieden zurückgewiesen: es gebe in England kein Grund- oder Fundamentalgesetz, das eine katholische Thronfolge verbiete[92]. Ja, der Autor verkehrt die offizielle Sprachregelung der „glorreichen“ Revolutionäre nachgerade in ihr Gegenteil: Nicht etwa der rechtmäßige König, also Jakob II., habe die Verfassung abändern wollen, sondern, im Gegenteil, die „Rebellen“ hätten sie im Zuge des Umsturzes verletzt und anschließend fundamental verändert. Bereits die Erklärung des Konventionsparlaments, daß der Thron nunmehr vakant sei, habe eine massive Beschädigung der „Loix du Roïaume“[93] dargestellt, und die Änderung des Krönungseids seitens des Parlaments sei erst recht als Rebellion gegen die Verfassung zu werten; Jordan faßt zusammen: „On avoit fait un gros crime au Roi de la Grande Bretagne, d'avoir voulu abolir quelque Sermens établis dans le tems où le Roïaume étoit plongé dans un trouble général, qui n'avoient d'autre utilité que la volonté des Rebelles, & l'oppression publique; & on appelloit cela reverser les Loix fondamentales du Roïaume“[94]. Mit seiner ebenso ausführlichen wie parteiischen Darstellung der Glorious Revolution lieferte Jordan also eine zwar indirekte, dennoch eindeutig *negative* Charakteristik der neuen (und für ihn illegitimen) Verfassung von England: denn eine politische Ordnung, in der es möglich ist, daß eine Verschwörung Unzufriedener den legitimen Monarchen mit Hilfe eines auswärtigen Machthabers vertreibt, *kann* nicht gut – und schon gar nicht vorbildlich – sein.

Vergegenwärtigt man sich noch einmal den Konflikt der Hugenotten und wenigstens einiger ihrer Gegner über die englische Verfassung, dann fällt auf, daß – zugespitzt formuliert – die Kernfrage sich letztlich darum drehte, auf welche Weise in Großbritannien *legitime politische Fundamentalentscheidun-*

---

88 Ebd., Bd. IV, S. 308; vgl. auch S. 244ff.

89 Ebd., Bd. IV, S. 273f.; vgl. auch die diesem Tenor entsprechende Darstellung von Wilhelms Feldzug, ebd., S. 302ff.

90 Ebd., Bd. IV, S. 275; vgl. auch ebd., S. 364ff. u. passim.

91 Siehe oben, Kap. II. 1.

92 Vgl. [Jordan de Colombier], Voiages historiques de l'Europe, Bd. IV, S. 373ff.

93 Ebd., Bd. IV, S. 415; vgl. auch S. 414ff., bes. S. 417f.

94 Ebd., Bd. IV, S. 381; ebd., S. 417, stellt Jordan die rhetorische Frage, „… quelle étoit l'Autorité des Etats, pour juger un Roi légitime, à qui toute la Nation avoit prêté Serment de fidélité“.

gen (worunter in dieser Zeit zweifellos auch die Frage der Konfession des Regenten zählte) getroffen werden konnten. War ein Parlament im Recht, das gegen den rechtmäßigen Monarchen eine Revolte inszenierte? Oder war wiederum ein König im Recht, der die Konfession gegen den Willen der anderen Teilhaber an der Souveränität (Unterhaus und Oberhaus) zu wechseln sich anschickte? Die Antwort darauf kann nur dann formuliert werden, wenn klar ist, was unter „Einheit der Souveränität" verstanden wird? Ist der König als „Primus inter pares" im Recht, wenn er notfalls auch gegen die anderen Teile politisch entscheidet, oder sind wiederum die anderen Teile im Recht, wenn sie sich dagegen wehren, daß das Prinzip *einheitlicher* Entscheidung *aller drei* Verfassungsfaktoren (King, Lords, Commons) durch den Monarchen verletzt wird? Tertium non datur.

Entscheidend ist jedenfalls, daß die *Debatte* hierüber von den Hugenotten nicht nur angestoßen, sondern auch inhaltlich wesentlich mitgeprägt worden ist. Nicht zuletzt durch ihre Verteidigung der Glorious Revolution und durch die hierdurch zuerst angestoßene politische Debatte ist die neue englische Verfassung von einem insularen endgültig zu einem *europäischen Thema* geworden, das vom intellektuellen Europa um 1700 zur Kenntnis genommen werden mußte – unabhängig davon, ob man den Hugenotten und ihrem Anliegen nun nahe stand oder nicht.

2. Unter dem Eindruck der Glorious Revolution

Der politische Umbruch, der sich 1688/89 in Großbritannien vollzog und als unblutige „Glorious Revolution" in die europäische Geschichte einging, ist in Kontinentaleuropa mit allergrößter Aufmerksamkeit verfolgt worden. Allein im deutschsprachigen Bereich erschienen zwischen 1688 und 1698 nahezu zweihundert Druckwerke – teils Übersetzungen aus dem Englischen und Französischen, teils deutsche Originalschriften –, in denen die Ereignisse des „britannischen Glückswechsels" dokumentiert und vor allem kommentiert wurden[95]. Hatte man bereits die erste englische Revolution (und vor allem die Hinrichtung König Karls I. im Jahre 1649) mit großer Anteilnahme zur Kenntnis genommen, so trat nach den Geschehnissen von 1688/89 ein mit den Jahren zunehmend deutlicher sich artikulierendes Interesse an der neuen – als ungewöhnlich und bemerkenswert empfundenen – englischen Verfassung an den Tag.

Dieses Interesse, ausgelöst nicht zuletzt durch jene Flugschriften und durch die in dieser Zeit noch sehr sporadischen und im allgemeinen wenig zuverlässigen Zeitungsberichte, verlangte bald schon nach Befriedigung durch solidere, besser fundierte Unterrichtung, – und diese begehrten Informationen wurden

[95] Vgl. Karl Klaus Walther, Britannischer Glückswechsel. Deutschsprachige Flugschriften des 17. Jahrhunderts über England, Wiesbaden 1991, S. 192ff.

geliefert in mehreren Gattungen des ernsthafteren, über die bloße Tagespublizistik hinausgehenden Schrifttums: englandkundliche Literatur, Reiseberichte, Rechtshandbücher, politisch-theoretische und religiöse Schriften, zum geringeren Teil auch schöngeistige Literatur. In Deutschland stellten um 1700 eine Reihe englischer und französischer Autoren (die englischen manchmal auch in französischer Übersetzung) die Hauptinformationsquelle zur Unterrichtung über die neue politische Ordnung Großbritanniens nach der Wende von 1688/89 dar.

Als Denker und als politischer Theoretiker der nach 1688 neugewonnenen englischen Freiheit galt bereits den Zeitgenossen niemand anderes als *John Locke*, und deshalb ist er auch in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Doch entgegen möglicher Vermutung enthalten seine berühmten, 1690 erschienenen (gleichwohl, wie man heute weiß, in ihren Hauptteilen bereits etwa zehn Jahre zuvor verfaßten) „Two Treatises of Government" von 1690 keine ausdrücklichen und unmittelbaren Stellungnahmen zur englischen Verfassung, auch nicht zur Geschichte der „English liberties" oder zur Tradition der „ancient constitution". Immerhin konnten einige Elemente seiner Lehre, besonders seine Theorie der Gewaltenteilung[96], durchaus als Kommentar zur neuen politischen Ordnung Englands gelesen werden, denn Locke legte in seinem politiktheoretischen Hauptwerk größten Wert auf das Postulat einer strikten Trennung zwischen der exekutiven und der legislativen Gewalt – ebenso wie sie in der Frühzeit des Revolution settlement durchgeführt werden sollte[97]. Auch seine nachdrücklich formulierte Forderung nach einer Unterordnung der Exekutive unter die Legislative[98] mußte vielen Lesern des zweiten Treatise – zumal den kontinentalen – wie eine Beschreibung der Resultate der Glorious Revolution erscheinen[99].

---

96 Vgl. JOHN LOCKE, Two Treatises of Government. A critical edition with an introduction and apparatus by PETER LASLETT, Cambridge 1960, S. 373ff. (II, §§ 134ff.); vgl. dazu auch WALTER EUCHNER, Naturrecht und Politik bei John Locke, Frankfurt a. M. 1969, S. 201, 208f.; JOHN WIEDHOFFT GOUGH, John Locke's Political Philosophy, Oxford 1973, S. 104 ff.; MICHAEL ROSTOCK, Die Lehre von der Gewaltenteilung in der politischen Theorie von John Locke, Meisenheim am Glan 1974, S. 107ff.; ROLF MEYER, Eigentum, Repräsentation und Gewaltenteilung in der politischen Theorie von John Locke, Frankfurt a. M. u. a. 1991, S. 135ff.; BROCKER, Die Grundlegung des liberalen Verfassungsstaates, S. 228ff.

97 Siehe oben, Kap. II. 2.

98 Vgl. LOCKE, Two Treatises of Government, S. 384f. (II, §149): „Though a Constitutional Commonwealth, standing upon ist own Basis, and acting according to its own Nature, that is, acting for the preservation of the Community, there can be but *one Supream Power*, which is *the Legislative*, to which all the rest are and must be subordinate ..."

99 Zur frühen Locke-Rezeption siehe den knappen Überblick bei MARTYN P. THOMPSON, The Reception of Locke's Two Treatises of Government 1690–1705, in: Political Studies 24 (1976), S. 184–191; aus der älteren Literatur noch wichtig CHARLES BASTIDE, John Locke. Ses théories politiques et leur influence en Angleterre. Les libertés politiques – l'église et l'état – la tolérance, Paris 1907, S. 273ff.; vgl. auch die Bemerkung von JEAN-JACQUES CHEVALLIER, Les grandes oeuvres politiques de Machiavel à nos jours, Paris 1957, S. 98, der „la substance" von Lockes Second Treatise folgendermaßen umschreibt: „catéchisme – protestant – de l'anti-absolutisme, où le droit naturel se mariait habilement avec la Constitution anglaise".

Doch Locke beabsichtigte die Formulierung einer politischen Theorie, die philosophischen Kriterien genügen sollte, also den Anspruch auf Allgemeingültigkeit erhob. Obwohl der Denker, wie man weiß, in die politischen Ereignisse der beiden letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts tief verstrickt war[100], lieferte er doch ausdrücklich keine *konkrete* Beschreibung der bestehenden Verfassungsrealitäten seines Landes[101]. Zwar gibt es knappe Hinweise darauf, daß er wenigstens mit der wichtigsten Literatur zum englischen Verfassungsrecht vertraut gewesen ist[102], doch in seinem politischen Hauptwerk bezieht er sich in direkter Form nicht darauf[103]. Nur an einer einzigen Stelle hat er wenigstens indirekt Position bezogen, in der Frage der Gleichheit politischer Repräsentation: Da sich die Dinge nicht immer in gleicher Weise änderten und persönliche Interessen oft alte Privilegien und Gebräuche weiterleben ließen, komme es häufig vor, „that in Governments, where part of the Legislative consists of *Representatives* chosen by the People, that in tract of this time this *Representation* becomes very *unequal* and dispropotionate to the reason it was first establish'd upon". Es sei geradezu die Pflicht jeder verantwortungsvollen Exekutive, diese „gross absurdities"[104] zu beseitigen und mittels eingehender Korrekturen der Wahlkreiseinteilung eine faire und vor allem *gleiche* Repräsentation – und damit zugleich die alte und wahre Ordnung – wiederherzustellen[105]. Dies war zweifellos eine für jeden, auch nichtenglischen Leser unverkennbar deutliche Kritik an der bestehenden Wahlordnung zum britischen Unterhaus[106].

---

100 Verwiesen sei hier nur auf die wichtige, seinerzeit grundlegend neues Material präsentierende Einleitung zur kritischen Ausgabe der „Two Treatises": PETER LASLETT, Introduction, in: JOHN LOCKE, Two Treatises of Government. A critical edition with an introduction and apparatus by PETER LASLETT, Cambridge 1960, S. 1–132, bes. S. 30ff.; siehe daneben ebenfalls MAURICE CRANSTON, John Locke – A Biography, London u. a. 1957, S. 184ff. u. passim.

101 Ob sich eine solche in den verlorengegangenen Manuskriptteilen des ersten Treatise befunden hat, dürfte nicht mehr zu klären sein; vgl. dazu die Bemerkungen bei LASLETT, Introduction, S. 76f.

102 Vgl. JOHN LOCKE, The Works, new ed., Bde. I–X, London 1823; Ndr. Aalen 1963, hier Bd. III, S. 296f. („Some Thoughts Concerning Reading and Study for a Gentleman"); Bd. X, S. 308 (Letter to the Reverend Mr. Richard King, 25. 8. 1703); siehe auch LASLETT, Introduction, S. 77.

103 Dazu auch die wichtigen Bemerkungen bei POCOCK, The Ancient Constitution, S. 235ff.

104 Die Zitate: LOCKE, Two Treatises of Government, S. 390 (II, §157).

105 Vgl. ebd., S. 391 (II, §158): „*Salus Populi Suprema Lex*, is certainly so just and fundamental a Rule, that he, who sincerely follows it, cannot dangerously err. If therefore the Executive, who has the power of Convoking the Legislative, observing rather the true proportion, than fashion of *Representation*, regulates, not by old custom, but true reason, the *number of Members*, in all places, that have a right to be distinctly represented, ... it canot be judg'd, to have set up a new Legislative, but to have restored the old and true one, and to have rectified the disorders, which succession of time had insensibly, as well as inevitably introduced. For it being the interest, as well as intention of the People, to have a fair and *equal Representative*".

106 Siehe auch ebd., S. 390f. (II, §157) die Kritik an den „rotten boroughs".

Für die deutsche Rezeption des englischen Verfassungsbildes hat Locke allerdings nur eine geringe Rolle gespielt. Zwar ist seine politische Philosophie, entgegen früheren Annahmen[107], von deutschen Autoren des beginnenden 18. Jahrhunderts wohl doch etwas stärker beachtet worden, so etwa von Ephraim Gerhard und Gottlieb Samuel Treuer[108], – doch im Vergleich etwa zur französischen blieb die deutsche Locke-Rezeption marginal. Immerhin erschien 1718 eine deutsche Übersetzung[109], in deren Vorwort die Vorzüge des Werkes gepriesen wurden: Jenseits der republikanischen Verdammung jeder Königsmacht wie auch jenseits der Apologie einer absoluten Monarchie, beabsichtige Locke „zwischen diesen beyden unrechten Wegen die wahre und rechte Mittel-Straße zu finden“[110]. Bereits im Untertitel hatte der Übersetzer angemerkt, die deutschsprachige Fassung auch „Wegen der ... zum Theil auf den Englischen Staat gerichteten Reflexionen“[111] angefertigt zu haben. Eine weitere französische Übersetzung von 1755 (mit dem Verlagsort Amsterdam), die ebenfalls in Deutschland zur Kenntnis genommen wurde, interpretierte die politische Philosophie des Engländers dagegen nicht nur als bedeutsamen Leitfaden genuin republikanischer Denkungsart, sondern auch als Ausdruck des wahren Geistes „germanischer“ Freiheit im Sinne des Tacitus, die es im Kampf gegen das Joch der Monarchie wiederzugewinnen gelte[112]. Politische „Mittelstraße“ zwischen absoluter Monarchie und Republik sowie „germanische Freiheitstradition“ – das waren zwei zentrale Motive der deutschen Englandrezeption die-

---

107 Vgl. etwa KLAUS P. FISCHER, John Locke in the German enlightenment: An interpretation, in: Journal of the History of Ideas 36 (1975), S. 431–446, hier S. 441.

108 Diesen Nachweis hat UWE WILHELM überzeugend geführt: DERS., Der deutsche Frühliberalismus, S. 42ff.; zu Treuer siehe auch unten, Kap. VI. 7.; vgl. jetzt auch die Bemerkungen bei ULRIKE SEIF, Recht und Gerechtigkeit: die Garantie des gesetzlichen Richters und die Gewaltenteilungskonzeptionen des 17. bis 19. Jahrhunderts, in: Der Staat 42 (2003), S. 110–140, hier S. 125f.

109 [JOHN LOCKE], LE GOUVERNEMENT CIVIL, Oder Die Kunst Wohl zu Regieren / Durch den berühmten Engelländer JEAN LOCK Beschrieben / Nunmehro aber Wegen der sonderbahren darinnen enthaltenen und zum Theil auf den Englischen Staat gerichteten Reflexionen / aus der Englischen und Frantzös. Sprache in die Hochteutsche übersetzet von G., Frankfurt u. a. 1718; vgl. zu dieser Übersetzung auch die Bemerkungen bei MARCE BLASSNECK, Frankreich als Vermittler englisch-deutscher Einflüsse im 17. und 18. Jahrhundert, Leipzig 1934, S. 31, und WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 45f.

110 [LOCKE], LE GOUVERNEMENT CIVIL, Vorrede (unpag.).

111 Ebd., (Titelseite).

112 Vgl. [JOHN LOCKE], Du Gouvernement Civil, Par Mr. Locke. Traduit de l'Anglois. Cinquieme Edition éxactement revûë & corrigée sur la 5. Edition de Londres & augmentée de quelques Notes Par L. C. R. D. M. A. D. P., Amsterdam 1755, S. XV–XVIII („Avertissment Sur cette cinquiéme Edition“), bes. S. XVII (Locke als Theoretiker des Republikanismus), sowie S. XVIII: „*C'est ainsi, au rapport de Tacite, qu'etoient gouvernées toutes les Sociétés ou Républiques Germaniques, dont celles des Bataves & des Cates, nos Ancetres, faisoient une partie si considerable. – Fasse le juste Ciel que nous Descendans jouissent, jusq'à la fin des siècles, du Rétablissement de cette libre & heureuse Constitution, qui nous devons à nos Aïeux, qui ont sécoué le joug de la Monarchie ...*“ usw.

ses Jahrhunderts; beide sind vermutlich von Locke wenigstens *mit*geprägt worden, auch wenn sich dies kaum im Detail nachweisen läßt.

Auch eine weitere politische Schrift, die in mehrfacher Hinsicht als typisch für den ideenpolitischen Hintergrund der „Glorious Revolution" anzusehen ist, wurde bereits *vor* der Revolution (um 1684/85) niedergeschrieben und im Revolutionsjahr 1688 veröffentlicht: „The Character of a Trimmer". Verfaßt hatte sie einer der bekanntesten Politiker jener Zeit, *George Savile, Marquis of Halifax* (1633–1695)[113], ein Mann, der zwar hohe politische Positionen innehatte, jedoch wegen seiner Tendenz, in seinem politischen Handeln immer um die „richtige Mitte" bemüht zu sein und alle Extreme zu vermeiden, im allgemeinen als wankelmütig und als ausgeprägter Opportunist angesehen worden ist. Sein Charakterbild innerhalb der älteren englischen Geschichtsschreibung blieb schwankend: so wies etwa Hume darauf hin, daß Halifax unter seinen Zeitgenossen eher als Intrigant denn als Patriot gegolten habe, während Macaulay in dem Autor des „Trimmer" einen der bedeutendsten Politiker seiner Epoche erkennen zu können meinte[114]. Jedenfalls ist durch Halifax der aus der Seemannssprache entnommene Begriff des „Trimmer" in die Geschichte des politischen Denkens eingegangen; in nachgerade klassischer Formulierung definierte Samuel Johnson in seinem berühmten „Dictionary of the English Language" von 1756 den „Trimmer" als „one who changes sides to balance parties"[115].

---

[113] *George Savile, Marquis of Halifax* entstammte einer angesehenen, streng königstreuen Familie aus Thornhill, Yorkshire. 1660 trat er ins Unterhaus ein; seit 1668 gehörte er als Baron Savile of Eland and Viscount Halifax dem Oberhaus an. Zwischen 1672 und 1676, bzw. 1679 und 1685 war er Mitglied des Privy Council; 1683 ernannte ihn Karl II. zum Lordsiegelbewahrer. Bereits vor 1685 hatte er den Royalisten wegen seines Schwankens zwischen den Parteien der Torys und Whigs als „unsicherer Kantonist" gegolten, Karl II. jedoch schätzte ihn. Nach dem Regierungsantritt Jakobs II. wurde Savile entmachtet; in der „inneren Emigration" verfaßte er seine politischen Schriften, in denen er die Rekatholisierungsabsichten des Königs und dessen gegen die traditionellen „englischen Freiheiten" gerichtete Politik kritisierte. Obwohl er eine Revolution ausdrücklich ablehnte, trat er doch 1689 zu den Anhängern Wilhelms von Oranien über. 1689–90 übte er noch einmal kurz das Amt des Lordsiegelbewahrers aus, mußte jedoch als Folge seiner, wie es schien, unentschiedenen und schwankenden Haltung der vergangenen Jahre zurücktreten. Bis zu seinem Tode hat er keine bedeutende politische Rolle mehr gespielt. – Vgl. zum Lebenslauf u. a. die vorzüglichen Artikel von THOMAS SECCOMBE in DNB XVII, 845–853, und MARTYN P. THOMPSON, in: Dictionary of Seventeenth-Century British Philosophers, Bd. II, Bristol 2000, S. 713–715. Siehe zum Zusammenhang auch DONALD R. BENSON, Halifax and the Trimmers, in: Huntington Library Quarterly 27 (1964), S. 103–134.

[114] Vgl. DAVID HUME, The History of England from the Invasion of Julius Caesar to The Revolution of 1688, Bde. I–VI (Edition of 1778), Indianapolis 1983, hier Bd. VI, S. 419; THOMAS BABINGTON MACAULAY, The History of England from the Accession of James II., Bde. I–V, 2. Aufl., London 1849–1861, hier Bd. I, S. 244–247.

[115] SAMUEL JOHNSON, Dictionary of the English Language. Abridgement [1756], hrsg. v. ALEXANDER CHALMERS, London 1994, S. 758.

Das nicht allzu umfangreiche Pamphlet „The Character of a Trimmer“[116] sollte nicht zuletzt in knapper, gemeinverständlicher Form die politischen Grundprinzipien Halifax‘ und der kleinen Schar seiner Anhänger (bald „the Trimmers“ genannt) umreißen. In seinem Bestreben, die Grundsätze einer Art von Mittelpartei „zwischen den Extremen“ zu entwerfen, reagiert er keineswegs nur auf die aktuellen Auseinandersetzungen um die Politik Jakobs II., sondern er resümiert ebenfalls die Erfahrungen des englischen Revolutionsjahrhunderts seit dem Beginn der Konflikte in den 1620er Jahren. Mit dem sprechenden Bild des Mannes, der ein mit Menschen besetztes Boot zu balancieren bestrebt ist, definiert er anschaulich den Titel seiner Schrift[117]. Auf den Bereich des Politischen übertragen, bedeutet ein „Trimmer“ zu sein zuerst und vor allem eine strikte Bindung an das Recht: „Our *Trimmer* hath a great veneration for Laws in General“[118], merkt Halifax an, und er sieht hierin zugleich eines der zentralen Kennzeichen der althergebrachten Verfassung von England[119]. Dabei ist es ihm vor allem wichtig, die Bedeutung und die spezifische – keineswegs allein rational zu begründende – Würde der Monarchie stark herauszustreichen[120]. Freilich darf der Monarch nicht absolut regieren, er darf sich nicht als „Despotick Prince“ gebärden[121] (wie etwa Ludwig XIV. von Frankreich, der als negatives Gegenbild, wenn auch meist ungenannt, stets präsent bleibt[122]), sondern er muß überparteilich sein und er darf sein Amt niemals gegen die Interessen des Volkes ausüben[123].

Dabei vertritt der „Trimmer“ (im Bewußtsein der noch wachen Erinnerung an den „Parlamentsabsolutismus“ der Cromwellzeit) keineswegs etwa die Anliegen einer ausschließlich *parlamentarisch* orientierten Partei, sondern sein „passion for Liberty“ läßt sich mit dem Grundlanliegen des in jeder guten Monarchie vorhandenen „naturall reason of State“ durchaus vereinbaren[124]. Ein starkes, aber in gesetzmäßigen Formen regierendes, dem Gemeinwohl verpflichtetes Königtum ist sein Ideal: „Our *Trimmer* admireth our blessed

---

116 Die Schrift wird im folgenden zitiert nach der Ausgabe: GEORGE SAVILE, MARQUIS OF HALIFAX, The Works, Bd. I, hrsg. v. MARK N. BROWN, Oxford 1989, S. 178–243; siehe ebd. die wichtige „General introduction“ des Hrsg.s (S. XIX–XLIII) sowie dessen Einleitung zur Edition des „Trimmer“ (S. 33–68).

117 Vgl. HALIFAX, The Works, Bd. I, S. 179: „This innocent Word *Trimmer* signifieth no more than this, that if men are together in a Boat, and one part of the Company would weigh it down on one side, another would make it lean as much to the contrary, it happneth there is a third Opinion, of those who conceive it would do as well, if the Boat went even, without endangering the Passengers”.

118 Ebd., Bd. I, S. 180.

119 Ebd., Bd. I, S. 184: „Our *Trimmer*, therefore, as he thinketh the Laws are Jewells, so he beleeveth they are no where better sett than in the constitution of our English Government; if rightly understood and carefully preserved”.

120 Vgl. ebd., Bd. I, S. 185ff.

121 Vgl. ebd., Bd. I, S. 189ff.; das Zitat S. 190.

122 Vgl. etwa ebd., Bd. I, S. 195f., 236 u. a.

123 Vgl. u. a. ebd., Bd. I, S. 240, 192 u. a.

124 Die Zitate ebd., Bd. I, S. 193, 191.

constitution, in which dominion and Liberty are so happily reconciled; it giveth to the Prince the glorious power of comanding freemen, and to the subjects the satisfaction of seeing that power so Lodged, as that their Liberties are secure. It doth not allow the Crown such a ruining power, as that no grass can grow where ever it treadeth, but a cherishing and protecting power […]. As the King is in some instances restrained, So nothing in the Government can move without him. Our Laws make a true distinction betweene Vassalage and Obedience, between a devouring prerogative, and a Licentious ungovernable freedom. And as of all the orders of building the Composite is the best, so ours by a wise mixture and a happy choice of what is the best in others, it brought into a forme, that is our felicitie who live under it, and the envye of our Neighbours who cannot immitate it. The Crown hath power sufficient to protect our Liberties, the People have so much liberty as is necessary to make them usefull to the Crown". Kurz gesagt: Großbritannien verfügt nach Halifax in diesem Sinne als einzige Nation der Welt über „a Government established upon the foundation of Law and justice"[125].

Mit diesen Worten sind in mancher Hinsicht bereits manche der tragenden Grundsätze der nachrevolutionären Verfassung von 1689 formuliert und vorweggenommen worden. Der Ausgleich einerseits zwischen dem politischen Anspruch des „Volkes" (bzw. des Parlaments) auf Mitspracherecht und andererseits dem traditionellen politischen Führungsanspruch der Monarchie ist von Halifax als Grundprinzip der englischen Verfassung mit einem (wie der Schluß seiner Abhandlung zeigt) über den engeren Bereich des Politischen weit hinausgehenden, nachgerade *universalen* Anspruch formuliert worden[126]. Die Idee des „Ausgleichs", der „Mitte" der englischen Verfassung, die sich im achtzehnten Jahrhundert bei sehr vielen, nicht nur englischen Autoren immer wieder finden wird, hat Halifax als einer der ersten mit seltener Eindringlichkeit auf den Begriff gebracht. Auch mit seiner Feststellung, diese Verfassung sei aufgrund ihrer Einzigartigkeit von den Nachbarn der Briten *nicht* nachzuahmen[127], nimmt einen Topos der Debatte des folgenden Jahrhunderts vorweg. Seine Bemerkungen über die Notwendigkeit der Bewahrung der „Christian Liberty" gegen „Papists" und „Popery"[128] wiederum sprechen ein zeitgenössisches Thema von hoher Brisanz an.

---

125 Die Zitate ebd., Bd. I, S. 194 f.

126 Siehe ebd., Bd. I, S. 243: „Our *Trimmer* therefore, inspired by this divine vertue, thinketh fitt to conclude with these Assertions: That our Clymate is a *Trimmer* between that part of the world where men are roasted, and the other where they are froazen; That our Church is a *Trimmer* between the frenzie of Phanatick Visions, and the Lethargick Ignorance of Popish dreams; That our Laws are *Trimmers* between the excess of unbounded power, and the Extravagance of Libertie not enough restrained; That true Vertue hath ever been thought a *Trimmer*, and to have its dwelling in the middle, between the two extreams; That even God Allmighty himselfe, is divided, between his two great Atributes, his Mercy and his Justice".

127 Vgl. ebd., Bd. I, S. 194 (oben zitiert!).

128 Ebd., Bd. I, S. 207 f., 210; vgl. insgesamt auch die Ausführungen ebd., S. 199 ff., 211 ff.

Ein Jahrzehnt nach der Revolution lieferte der Jurist *William Nelson* (1653-nach 1720) in seiner Neufassung eines gleichnamigen Werkes[129], das der 1688 verstorbene politische Schriftsteller und Journalist *Henry Care* (1646–1688) schon vor der Revolution, im Jahre 1682, erstmals publiziert hatte[130], eine besonders wohlinformierte Beschreibung der „English liberties" und der neuen englischen Verfassung. Enthielt bereits die Erstfassung Cares einen – aus den Schriften einiger wichtiger britischer Juristen des 17. Jahrhunderts kompilierten – Abriß der alten englischen Freiheiten[131], so bot die Neufassung von 1700 eine geradezu emphatische Verherrlichung der neuen englischen Freiheit und der diese garantierenden politischen Ordnung[132]. Bereits „The Proem" (ob von Care oder seinem Bearbeiter Nelson stammend, ist nicht ersichtlich) formulierte in den Anfangssätzen den wesentlichen Inhalt und die politische Tendenz dieses Werkes auf überaus prägnante Weise: „The Constitution of our English Government (the best in the World) is no Arbitrary *Tyranny*, like the Turkish Grand Seignior's or the French King's, whose Wills (or rather *Lusts*) dispose of the Lives and Fortunes of their unhappy Subjects: Nor an *Oligarchy*, where the *great* ones (like Fish in the Ocean) prey upon, and live by devouring the *lesser* at their pleasure: Nor yet *a*

---

129 Henry Care, English Liberties: Or, the Free-Born Subject's Inheritance. First Compiled by Henry Care, and now Inlarged with new and Useful Additions, by a Wellwisher to his Country. Dedicated to the Honourable House of Commons, London 1700.

130 *Henry Care* galt in seiner Zeit als ein etwas windiger politischer Schriftsteller und Pamphletist, als ein Lohnschreiber, der offenbar mehr als einmal die Seiten gewechselt hat; jedenfalls stand er seit 1685 in Diensten der katholischen Hofpartei, während er davor antikatholische und auch antihochkirchliche Schriften verfaßt hatte; vgl. den Artikel von Thompson Cooper, in: DNB III, S. 954f. – Den Angaben ebd., S. 955, ist zu entnehmen, daß die 1719 erschienene 4. Aufl. von Cares „English Liberties" von William Nelson „continued with large additions" herausgegeben wurde. Der Schluß liegt nahe, daß der (schon seit 1694 publizierende) Jurist und „legal writer" Nelson ebenfalls bereits der „Wellwisher to his Country" gewesen ist, der die Ausgabe von 1700 (die sich auch in einigen deutschen Bibliotheken befindet) ediert hat. Zu Nelson siehe den knappen Artikel von Gordon Goodwin in: DNB XIV, S. 215.

131 Vgl. die knappen Hinweise zu dieser Erstfassung bei Esmond S. De Beer, Locke and English liberalism: the Second Treatise of Government in its contemporary setting, in: John Locke: Problems and Perspectives. A collection of new essays, hrsg. v. John W. Yolton, Cambridge 1969, S. 39. Gunn, Beyond Liberty and Property, S. 124ff., 230 betont den immensen Einfluß der Schrift auf die englische Verfassungsdiskussion während des gesamten 18. Jahrhunderts, kann die Frage allerdings nicht klären, ob „that form of extreme Whiggism" (ebd., S. 138), das diese Schrift kennzeichne, auf Care selbst oder erst auf dessen Bearbeiter Nelson (vgl. ebd., S. 157) zurückzuführen ist. Knappe Bemerkungen auch bei Hölzle, Die Idee einer altgermanischen Freiheit, S. 91.

132 Der Verleger Benjamin Harris hatte dem Buch zudem eine „Epistle Dedicatory To The Honourable House of Commons" (Care, English Liberties, unpag.) vorangestellt, in der sich bereits auch die Dankbarkeit an König Wilhelm ausgedrückt findet: „... we now live under an Auspicious Reign, Bless'd by a Sovereign Ruler, who hath restor'd us our Liberty and Property, Fought our Battles, became Victorious, and Oblig'd our Enemies to a Universal and Lasting Peace ..."

133 Care, English Liberties, S. 1.

Democracy, or Popular State; much less an *Anarchy*, where all confusedly are *hail fellows, well met*. But a most excellently mixt, or *qualified Monarchy*, where the King is vested with large *Prerogatives* sufficient to support *Majesty*; and restrain'd only from Power of doing himself and his people *harm*, ... the *Nobility* adorn'd with Priviledges to be a *Screen* to Majesty, and a refreshing Shade to their Inferiors, and the *Commonality* too, so Guarded in their Persons and Properties by the Sense of Law, as renders them *Free-men*, not Slaves"[133].

Nachdem die englische Mischverfassung schon ganz am Anfang des Buches in ihren entscheidenden Grundzügen charakterisiert und als zentrale Voraussetzung der „englischen Freiheiten" (im Gegensatz zur türkischen oder französischen „Tyrannei") herausgestellt worden ist, bestimmt der Autor „liberty and property"[134] als die beiden zentralen Grundrechte des freien Engländers[135], die gesichert werden durch die beiden Hauptsäulen der englischen Freiheit: „parliaments" und „juries", also erstens durch das politische Wirken einer gewählten Legislative und zweitens durch die – jede Willkür ausschließende – Geschworenenverfassung der Gerichte[136]. Neben ausführlichen (wohl auf den Erstlingsautor Care zurückgehenden) Abschnitten zur Geschichte der Magna Charta, des Parlaments, der Habeas-Corpus-Akte sowie der englischen Gerichtsverfassung[137] enthält die 1700 erschienene Fassung der „English Liberties" nicht zuletzt eine detaillierte, mit dem Abdruck vieler Dokumente versehene Darstellung der Glorious Revolution[138]. „The glorious *Triplicity*" der drei „Estates" innerhalb des Palaments werden vom Autor ebenso als tragende Grundlage der englischen Freiheitsverfassung interpretiert[139] wie die Notwen-

---

134 Dieses doppelte Grundmotiv des englischen politischen Denkens im 18. Jahrhundert hat GUNN, Beyond Liberty and Property, passim, in seiner Darstellung anschaulich herausgearbeitet.

135 Vgl. CARE, English Liberties, S. 2; siehe auch S. 73, 187 u. a.

136 Vgl. ebd., S. 4: „... this Birth-rights of English-men, shines most conspicously in Two Things: 1. *Parliaments*. 2. *Juries*. By the First the Subject has a share by his chosen Representatives in the *Legislative* (or Law-making) Power; for, no new Laws bind the People of *England*, but such as are by common consent agreed on in that great Council. – By the Second, He has a share in the *Executive* part of the Law; no causes being Tryed, nor any Man Adjudged to lose Life, member, or Estate, but upon the Verdict of his Peers, (or Equals) his Neighbours, and of his own Condition: These Two Grand *Pillars* of *English Liberty* are the Fundamental Vital Priviledges, whereby we have been, and are preserv'd more free and happy than any other People in the World, and (we trust) shall ever continue so; For, whoever shall design to Impair, Pervert, or Undermine either of these, do strike at the very Constitution of our Government, and ought to be Punished with the utmost Zeal and Rigour ..."

137 Vgl. ebd., S. 5 ff., 56 ff., 92 ff., 120 ff.

138 Vgl. ebd., S. 183 ff.

139 Vgl. ebd., S. 58: „When we spake of three Estates in the *Constitution* of our English Government, 'tis most natural to mean and intend such a Poize in the Ballance, or such an Order or State, as hath a Negative Voice in the Legislative Power: For as the *King* and *Commons* excluding the *Lords*, so neither the *King* and *Lords* excluding the *Commons*;

digkeit der Wahl befähigter Unterhausabgeordneter und auch die Periodizität des Parlaments[140]. – Das Werk von Care vermittelte in seiner durch Nelson überarbeiteten und erweiterten Fassung von 1700 einen in der Deutung zwar idealisierenden, in den präsentierten Fakten aber durchaus zuverlässigen Einblick in die grundlegenden Strukturen und Funktionsmechanismen der neuen englischen Verfassung; als Quellenwerk für deren kontinentale Rezeptionsgeschichte ist es keineswegs zu unterschätzen.

In den ersten beiden Jahrzehnten nach der Glorious Revolution konnten sich politische Kontroversen zuweilen noch zu veritablen Verfassungskrisen entwickeln – und auch dies schlug sich natürlich in der politischen Literatur der Zeit nieder. So vermochte kurz nach der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert ein lokaler Konflikt über die Ausübung des Wahlrechts zu einem nicht ungefährlichen Verfassungsstreit auszuarten, dessen glimpfliche Beilegung nur mühsam gelang. Worum ging es bei dem Rechtsstreit „Ashby versus White“[141], der in der englischen verfassungsrechtlichen Literatur übrigens bis heute präsent geblieben ist?[142] In den Wahlen vom Dezember 1700 war im Städtchen Aylesbury in Buckinghamshire einem Schuster und Whig-Anhänger namens Ashby vom zuständigen Bürgermeister White, einem Tory, das Wahlrecht entzogen worden; man hatte seinen Namen aus dem Wählerregister entfernt. Ermutigt von dem mächtigsten Mann der Whigs in dieser Grafschaft, Lord Wharton, verklagte Ashby daraufhin seinen Kontrahenten White vor dem Schwurgericht der Grafschaft und erhielt Recht. Die Gegenseite ging in die nächsthöhere Instanz, vor das Obergericht der „Queen's Bench“, mit dem Argument, über Wahlen und die Zusammensetzung des Parlaments habe allein das House of Commons, nicht aber ein Grafschaftsgericht zu entscheiden. Hier wiederum obsiegte White mit drei der vier Richterstimmen, wenngleich der angesehene Lord Chief Justice Holt mit einem Gegenvotum dissentierte, in dem er darauf hinwies, daß eine Wahlrechtsverweigerung die Grundrechte eines Bürgers betreffe und daß angesichts dieser fundamentalen Tatsache die Gerichte in jedem Fall zuständig seien.

Nun waren Asby, Wharton und die Whigs wieder an der Reihe, und das Votum Holts erleichterte ihnen die Berufung an das House of Lords, das oberste Appellationsgericht des Landes. Das Oberhaus, das sich damals noch in entschiedener Konkurrenz zum Unterhaus (gerade in bezug auf eine genaue Abgrenzung der verfassungsmäßigen Rechte beider Häuser) befand, entschied

much less the *Lords* and the *Commons* excluding the *King*, can make any Law; but this glorious *Triplicity* must be in mutual *Conjunction*, and then from their united Influences spring our happy Laws“. – Vgl. auch S. 71: „... we live under so happy a government ...“

140 Vgl. ebd., S. 76, 187.

141 Vgl. TREVELYAN, England under Queen Anne, Bd. I, 341f., bes. Bd. II, S. 34ff.; knapp: CLARK The Later Stuarts, S. 254; KEIR, The Constitutional History, S. 285f. – Quellen hierzu u. a. in: EMDEN (Hrsg.), Selected Speeches on the Constitution, Bd. I, S. 203–204; WILLIAMS (Hrsg.), The Eighteenth-Century Constitution, S. 221–228.

142 Siehe etwa statt vieler: LOVELAND, Constitutional Law, S. 243, 294ff., 301, 313.

wiederum, ganz im Sinne Holts, zugunsten des Klägers Ashby. Nun eskalierte der Konflikt, da das Unterhaus hierin einen grundlegenden Eingriff in die eigenen Befugnisse ansah: Jedes der beiden Häuser, so der Standpunkt der großen Mehrheit der Commons, habe das Recht, die eigenen Angelegenheiten allein und rechtsverbindlich – also *ohne* die Einschaltung eines ordentlichen Gerichtes – zu regeln, daher sei die Entscheidung des Oberhauses unzulässig und der Sache nach auch ungültig. Der Konflikt zog sich bis zum Frühjahr 1705 hin; Königin Anna drohte zwischen die Fronten zu geraten und die "constitutional comedy" hätte sich, wie Trevelyan anmerkt, eventuell zu einer "national tragedy"[143] auswachsen können. Da löste die – hier offenbar gut beratene – Monarchin den festgefahrenen gefährlichen Konflikt durch einen nahezu genialen Kunstgriff: Sie löste das Parlament auf und veranlaßte Neuwahlen. Und in der Tat: Weder das Oberhaus noch das Unterhaus zeigten im wohlverstandenen eigenen Interesse die Absicht, den Konflikt noch einmal anzufachen. Die Angelegenheit blieb vorerst unentschieden.

Auf dem Höhepunkt des Konflikts erschien eine Schrift des Parlamentsmitglieds *Sir Humphrey Mackworth* (1657–1727)[144], in der die – vorgeblich von den Gerichten angegriffenen – Rechte der „Commons of England" entschieden verteidigt wurden. Das darin gezeichnete Bild der englischen Verfassung entsprach in besonders klarer Weise dem Whig-Standpunkt der Zeit um 1700[145]. – In dem nur 31 Seiten umfassenden, aber sehr eng bedruckten Pamphlet „Free Parliaments: Or, a VINDICATION of the Fundamental Right of the Commons of *ENGLAND* in Parliament Assembled" wirft sich Mackworth zum wortmächtigen Verteidiger des Unterhauses und dessen fundamentalen Rechts zur letztgültigen Entscheidung in eigener Sache auf. Durch „*constant experience*" sei erwiesen, heißt es bereits in der Vorrede, daß „*a free Parliament hath ever been esteemed … to have been the* great Bulwark of the Rights and Liberties of the People"[146]. Doch der Autor beläßt es nicht bei

---

143 TREVELYAN, England under Queen Anne, Bd. II, S. 39.

144 *Sir Humphrey Mackworth*, „polititian and capitalist", entstammte einer angesehenen Familie aus Shropshire; sein gleichnamiger Vater war ein entschiedener Gefolgsmann Cromwells gewesen. Der jüngere Mackworth betätigte sich, nach einem Studium in Oxford und nach einer Ausbildung als Jurist in London, vor allem als Unternehmer in den Branchen der Kohleförderung und der Kupferindustrie. In den Jahren 1700–1705 und 1710–1713 war er Mitglied des Unterhauses; er verfaßte eine Reihe von kleineren Schriften zu politischen und wirtschaftlichen Zeitfragen. – Siehe die Angaben von WILLIAM PRIDEAUX COURTNEY in DNB XII, 631–633 (das Zitat 631); einige knappe Bemerkungen zu Mackworths Schriften auch bei GUNN, Beyond Liberty and Property, S. 127ff., 132.

145 HUMPHREY MACKWORTH, Free Parliaments: Or, a VINDICATION of the Fundamental Right of the Commons of *ENGLAND* in Parliament Assembled, To be sole Judges of all those Privileges of *the Electors* and *the Elected*; which are absolutely necessary to preserve *Free Parliaments*, and *a Free People*. Being a JUSTIFICATION Of the Proceedings of the Honourable House of Commons, in the Case of *ASHBY* against *WHITE*, London 1704. – Vgl. hierzu auch die Bemerkungen bei KLIMOWSKY, Die englische Gewaltenteilungslehre, S. 38f.

146 MACKWORTH, Free Parliaments, Preface, (unpag.).

rhetorisch auftrumpfenden Proklamationen dieser Art, sondern er versammelt alle nur erdenklichen Argumente, die für den Erhalt des Eigenrechts des Unterhauses auf Entscheidung der eigenen Angelegenheiten sprechen: Tradition, das Common Law und die Autorität der großen englischen Juristen – er beruft sich ausdrücklich auf Sir Edward Coke[147] – ebenso wie Erfahrung, Praktikabilität und Vernunft.

Mackworth führt im folgenden eine ganze Reihe von Argumenten an, und er beruft sich dabei keineswegs nur auf Herkommen, Tradition und Erfahrung, sondern er bringt ebenfalls konkrete Rechtsprobleme ins Spiel: Das Parlament *als Ganzes* übe auch die Funktion eines Gerichts aus – daher sei es schon der Sache nach unzulässig, daß ein unteres Gericht (also etwa das Schwurgericht einer Grafschaft) über Angelegenheiten des Unterhauses entscheide; die Freiheit der Wahl und der Zulassung zur Wahl zum Parlament sei grundsätzlich gefährdet, wenn sich die Gerichte hier einmischten; das Risiko der für die Wahlen zuständigen Amtsträger sei zu groß, wenn sie ständig mit Klagen wegen umstrittener Entscheidungen rechnen müßten[148]; schließlich sei – so ein Hauptargument Mackworths – die politische Unabhängigkeit des House of Commons als eines der drei zentralen Verfassungsfaktoren gefährdet, wenn Richter und Lords imstande wären, Einfluß auf dessen Zusammensetzung auszuüben[149]. Politische Freiheit ist ihm gleichbedeutend mit vollkommener Unabhängigkeit des Unterhauses als desjenigen Verfassungsfaktors, der die Freiheit jedes einzelnen Bürgers zuallererst ermögliche und garantiere. Den Umkehrschluß – auch das Unterhaus könne einmal irren und eine für die Freiheit der Briten schädliche Entscheidung treffen – läßt der Autor nicht zu: „… it is morally impossible that the House of Commons can ever commit such an Error as shall be fatal to the Constitution and the Liberties of the People; because it cannot be imagin'd that *a free Parliament will destroy it self*"[150].

Aufschlußreich ist an diesem Text nicht nur das Mißtrauen eines englischen Parlamentariers gegenüber den Richtern seines Landes, das offensichtlich an die Erfahrung der Zeiten *vor* 1689 und einer nur von der Krone abhängigen Richterschaft anknüpfte, ein Mißtrauen, das *nun* aber sachlich längst nicht mehr gerechtfertigt war[151], sondern in noch stärkerem Maße die Betonung der zentralen Rolle des Unterhauses. Die auch bei Mackworth wenigstens anklin-

147 Vgl. ebd., S. 5f.

148 Vgl. ebd., S. 6f., 12ff., 21, 23, 27 u. a.

149 Vgl. ebd., S. 23: „There is nothing ought to be so dear to the Commons of *England* as a *free Parliament*; that is, an House of Commons every way *free* and independent, either of the Judges or Lords; *free* in their Elections, and *free* in the Determination of those Elections; *free* to complain of Offenders, and *free* from fear of great Men in the Prosecution of them; *free* to preserve the Properties of the Subject, and *free* to part with a share of them for the Publick Service: that is a *free Parliament by our Constitution*".

150 Ebd., S. 8.

151 Dazu vgl. die aufschlußreichen Bemerkungen bei TREVELYAN, England under Queen Anne, Bd. II, S. 34.

gende Idee eines Gleichgewichts und einer strikten institutionellen *Trennung* aller drei Verfassungsfaktoren (Krone, Oberhaus, Unterhaus) voneinander als Grundbedingung der Bewahrung der englischen Freiheit erscheint in diesem Zusammenhang lediglich als vorgeschoben[152], denn es geht ihm – ungeachtet aller zurückliegenden Erfahrungen eines „Parlamentsabsolutismus" im vorangegangenen Jahrhundert – wirklich *nur um das Unterhaus* und dessen Privilegien: „There have indeed been Princes, who have required the publick Officers to return such Members as they should name[153]; but it is happy for us, that we are blessed with an Excellent Queen, that does not desire to exercise any such Power; and it is happy for us too, that we have Judges who do not think that they or the Lords have Power to determine the Right of our Electors, and consequently of our Elections; and that we have yet a House of Commons to assert our Rights against such Innovations". Auch die diktatorischen Erfahrungen der Revolutionsperiode des 17. Jahrhunderts dürften, so der *unausgesprochene* Kerngedanke seiner Schrift, nicht dazu führen, die Rechte des Unterhauses erneut zu beschneiden. Nicht der König, nicht das Oberhaus, sondern nur die „fundamental Rights and Privileges of the House of Commons … are absolutely necessary to preserve *Free Parliaments* and *a free Poeple*"[154].

Sachlicher und zurückhaltender in der Diktion – wenn auch inhaltlich von sehr unterschiedlichem Wert – waren die Handbücher des englischen Rechts, die nach der Glorious Revolution das neue Staats- und Verfassungsrecht des Landes wie auch das hergebrachte Common Law den interessierten Lesern präsentierten, also nicht nur den damals noch auf besonderen Rechtsschulen (Inns of Court) ausgebildeten Juristen[155]. Diese Kompendien wurden auch auf dem Kontinent zur Kenntnis genommen, enthielten sie doch mehr oder weniger ausführliche, nicht selten noch durch beigegebene Dokumente ergänzte Informationen über die – im allgemeinen starkes Interesse hervorrufende – neue Verfassung des Inselreichs. Zwei dieser Werke, die umfangreiche Schrift von Henry Curson und das etwas weniger ausführlichere, dafür aber übersichtlicher geschriebene Handbuch von Giles Jacob, seien im folgenden kurz beleuchtet.

---

152 Anderer Auffassung ist GUNN, Beyond Liberty and Property, S. 129.

153 Das ist zweifellos eine Anspielung auf König Karl I.

154 Alle Zitate: MACKWORTH, Free Parliaments, S. 31.

155 Zur wissenschaftlichen Verarbeitung des englischen Rechts um und nach 1700 vgl. vor allem die ausführlichen Abschnitte bei HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. VI, S. 431ff., 551ff. u. passim; Bd. XII, S. 330ff. u. passim; H. JAEGER, Introduction aux rapports de la pensée juridique et de l'histoire des idées en Angleterre, depuis la Réforme jusq'au XVIII siècle. De Christopher Saint Germain et Richard Hooker à Lord Mansfield et Edmund Burke, in: Archives du Philosophie du Droit 15 (1970), S. 13–70, bes. S. 56ff.; allgemeiner angelegt: HENRI LÉVY-ULLMAN, The English Legal Tradition. Its Sources and its History. Translated from the French by M. MITCHELL and revised and edited by FREDERIC M. GOADBY, London 1935, S. XXXV ff., 127ff., und: DAFYDD JENKINS, The State of English Law in the Eighteenth Century, in: Das nachfriderizianische Preußen 1786–1806, hrsg. v. HANS HATTENHAUER / GÖTZ LANDWEHR, Heidelberg 1988, S. 3–22. –

Henry Cursons[156] „Compendium of the Laws and Government ...“[157], ein materialreiches, aber etwas unübersichtlich und sprunghaft geschriebenes Handbuch, stellt auf über fünfhundert Druckseiten in erster Linie die diversen Rechtsinstitutionen des Landes vor, darunter das „Ecclesiastical Government of England“, sodann dessen „Civil Government“, „Military Government“, „Government of Cities“, aber auch die Boroughs, Villages, Islands und die „Two Universities“, sodann die Höfe des Königs *und* der Königin, schließlich „The Principality of Wales“, die Regierungen von Schottland und Irland sowie die Institutionen der „English Colonies in Africa“ und der „Plantations“ in Asien und Amerika[158]. Seine knappe Einleitung „Governments in General“[159] ist in ihrem Gehalt wenig originell; Curson orientiert sich schon auf der ersten Seite an Aristoteles' bekannter, auf der Unterscheidung zwischen Monarchie, Aristokratie und Demokratie aufbauender Staatsformenlehre. Immerhin findet sich sofort ein Plädoyer für die Monarchie als beste Regierungsform[160], doch in Anknüpfung an Sir John Fortescue und dessen bereits im 15. Jahrhundert formulierte Bestimmung der englischen Monarchie als *dominium politicum et regale*[161], also einer eingeschränkten, sich zuerst auf die Herrschaft des Rechts gründenden Monarchie, betont Curson: „No more can a King, which is the Head of the Body Politick, change the Laws of that Body, or withdraw from

Zur Bedeutung der Common-Law-Tradition für das politische Denken in England vgl. Hans Huber, Common Law und Gesetz in der englischen politischen Theorie, in: Humanität und politische Verantwortung, Erlenbach / Zürich u. a. 1964, S. 74–108.

156 Über *Henry Curson*, der keines DNB-Artikels für würdig befunden worden ist, kann auch laut BBI I, S. 479 nur gesagt werden, daß es sich um einem um 1700 wirkenden „legal writer“ gehandelt hat; selbst der sonst überaus kenntnisreiche und gründliche Holdsworth erwähnt ihn nicht, ebensowenig Gunn.

157 Henry Curson, A Compendium of the Laws and Government Ecclesiastical, Civil and Military, of England, Scotland & Ireland, and Dominions, Plantations and Territories thereunto belonging, with the Maritime Power thereof, and Jurisdiction of Courts therein. Methodically Digested under their Proper Heads, London 1699.

158 Vgl. ebd., S. 28ff., 51ff., 266ff., 275ff., 287ff., 308ff., 341ff., 344ff., 415ff., 433ff., 491ff. u. a.

159 Vgl. ebd., S. 1–21.

160 Vgl. ebd., S. 1: „The *Monarchical Government*, which as most resembling the Divinity, and approaching nearest to Perfection, being esteemed the most Excellent ...“

161 John Fortescue, The Governance of England: Otherwise called The Difference between an Absolute and a Limited Monarchy, hrsg. v. Charles Plummer, 2. Aufl., London 1926, S. 109ff.; dt. Ausgabe: John Fortescue, Über die Regierung Englands, übers. u. hrsg. v. Walter Parow, Leipzig 1897, hier S. 17ff.; siehe auch die Einl. des Hrsg., S. 1–13; vgl. u. a. Leo Rohloff, Der Kampf um die Staatshoheit in Großbritannien. Die britischen Monarchomachen und ihre Beziehungen zum Festlande, phil. Diss. Halle-Wittenberg 1931, S. 55f.; Maitland, The Constitutional History, S. 198f. u. a.; Holdsworth, A History of English Law, Bd. II, S. 566ff., bes. 570f.; Felix Gilbert, Sir John Fortescues „Dominium regale et politicum“, in: Medievalia et Humanistica 2 (1944), S. 88–97; zum Zusammenhang siehe auch Helmut G. Koenigsberger, Dominium regale or dominium politicum et regale? Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe, in: Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation, hrsg. v. Karl Bosl / Karl Möckl, Berlin 1977, S. 45–68.

the said People their proper Substance against their Wills"; die englische Monarchie ist also „*Monarchy Political*" oder „Monarchical Political Government"[162]. Freilich hat der Autor an anderen Stellen seines Buches keinen Zweifel daran gelassen, daß es sich beim englischen König keinesfalls um einen macht- und einflußlosen Statisten handelt, sondern tatsächlich um den „Supream Governour in all Causes, and over all Persons"[163].

Neben dieser Charakteristik, die (gerade für den ausländischen Leser) schon eine wichtige Information an sich darstellt, sind – nach einem Abriß der „*Fundamentals of the Laws of* England"[164] – von den weiteren Ausführungen vor allem diejenigen zum britischen Parlament bemerkenswert. Denn Curson arbeitet bereits mit einer für diese frühe Zeit noch seltenen Deutlichkeit die These vom Parlament als oberster und souveräner *Einheit von King, Lords und Commons* klar heraus: „*Parliament*, from *Parler la Ment* so called, because every Member ought sincerly *Parler la Ment* for the good of the Common-wealth, is the Highest and most Honourable Court of Justice in *England*; consisting of the King, the Lord Spiritual and Temporal, and the Commons consisting of Knights, Citizens and Burgesses; and in Writs and Judical Proceedings, it is called *Commune Concilium Regni Angliae*" oder auch „*Communitatem Angliae*"[165]. Die Hauptaufgabe dieses „Court" ist „Jurisdiction" im Verständnis von Legislation (Rechtsprechung ist „Judicature")[166]. Auch die weiteren Informationen zur Geschichte des Parlaments, zu den Details der Sitzungen, zu den Einzelheiten der Gesetzgebung, zur Zusammensetzung und zum Wahlrecht des Unterhauses, auch zur Bedeutung der dreijährigen Periodizität[167], sind zuweilen recht knapp, dennoch von bemerkenswerter Genauigkeit. Zwar betont Curson noch einmal: „The Act of Parliament is Holden good and absolute"[168], doch läßt er andererseite keinen Zweifel daran, daß die *volle* exekutive Macht – darunter auch die Befugnis zur Zusammenberufung und Auflösung des Parlaments – *allein* dem König als „*Caput, Principium, & Finis Parliamenti*" zukommt[169].

---

162 Die Zitate: CURSON, A Compendium of the Laws and Government, S. 3, 2, 22.

163 Ebd., S. 22; weiter heißt es: „... from Him [the King, H.-C.K.] is derived all Authority and Jurisdiction, He being *Quasi Intellectus Agens, Forma formarum*, &"; vgl. auch ebd., S. 80; zum königlichen Privy Council, dessen Zusammensetzung, Befugnissen und Funktionen siehe auch die detaillierten Ausführungen ebd., S. 22ff.

164 Ebd., S. 8ff.

165 Die Zitate ebd., S. 68f.

166 Vgl. ebd., S. 68f.: „The Jurisdiction of this Court is so Transcendent, That it Maketh, Inlargeth, Diminisheth, Abrogateth, Repealeth and Reviveth Laws, Statutes, Acts and Ordinances, concerning Matters Ecclesiastical, Capital, Criminal, Common, Civil, Marshal, Maritime, &c."; zu „Judicature" vgl. u. a. ebd., S. 80.

167 Vgl. ebd., S. 51ff., 54ff., 68ff., 78f. u. a.

168 Ebd., S. 63.

169 Ebd., S. 80: „... the Executive power ... is generally in the King, he being the Fountain of Justice, and Lord Chief Justice of *England*; and because he is the *Caput, Principium, & Finis Parliamenti*, by which the Laws are made, and nothing can have the force of Law, without his consent given in Parliament, by *Le Roy le veut*, therefore All the Laws of

Giles Jacob (1686–1744), ein überaus fleißiger und gelehrter Kompilator[170], veröffentlichte zwei Jahrzehnte nach Curson seine „Lex Constitutionis", bald bekannt als eines der besten und vollständigsten Handbücher zum englischen Verfassungsrecht in dieser Epoche[171]. Bereits im Vorwort legt er größten Wert auf die Feststellung, daß sein Werk auf einer sorgfältigen Verwertung der besten „of our ancient and modern Writers of the best Authority" beruhe und daß „my whole scheme is perfectly different and new", um „the Laws of our excellent Constitution"[172] dem Leser möglichst umfassend und vollständig nahezubringen. Die Schrift ist in fünfzehn Kapitel übersichtlich gegliedert; alle im barocken Titel genannten Teilgebiete werden tatsächlich abgehandelt. Die ersten drei Kapitel sind (nach einer knappen Einführung in das Common Law[173]) den Hauptbestandteilen der Verfassung von England gewidmet: King, Lords and Commons.

Gleich zu Anfang des ersten, der Monarchie gewidmeten Kapitels betont er die „Unsterblichkeit" des englischen Königtums, dessen „perpetual Continuance" auch mit dem Tod eines Monarchen niemals enden könne[174]. Die Einzel-

England are called the *Kings Laws*; All the Courts of Judicature are called the *Kings Courts*; And all the Judges of these Courts are called the *Kings Judges*".

170 Vgl. die knappen biographischen Angaben im Artikel von Arthur Henry Bullen, in: DNB X, S. 553f. sowie die Erwähnungen und Bemerkungen bei H. A. Hollond, English Legal Authors Before 1700, in: The Cambridge Law Journal 9 (1945/47), S. 292–329, hier S. 324f.; Holdsworth, A History of English Law, Bd. VI, S. 555f.; Bd. XII, S. 176, 339f.; A. W. B. Simpson (Hrsg.), Biographical Dictionary of the Common Law, London 1984, S. 272; Jaeger, Introduction aux rapports de la pensée juridique et de l'histoire des idées en Angleterre, S. 58.

171 Giles Jacob, Lex Constitutionis: Or, The Gentleman's Law. Being a Compleat TREATISE of all the LAWS and STATUTES relating to the KING and the Prerogative of the Crown; the Nobility, and House of Lords; House of Commons; Officers of State; the Exchequer and Treasury; Commissioners and Officers of the Customs; of the Excise; of the Post-Office; Stamp-Office; forfeited Estates; Publick Accounts; the Navy-Office; War Office; Lieutenancy of Counties; Justices of Peace &c. Wherin near One hundred Authors of the best Reputation, both ancient and modern, on the Subject, have been consulted, and are referr'd to. And also, An Introduction to the COMMON LAW of England, with Respect to Tenures of Lands, Descents, Marriage-Contracts, Coverture, &c. Of Property, Creation and Forfeiture of Estates; Trials of Offenders, Courts at Westminster, &c. To which are added, under their proper HEADS, The Manner of Passing BILLS in both Houses of Parliament, the Judicature of the Lords; Variety of adjudg'd Cases; and some curious History of Antiquity, o. O. [London] 1719.

172 Die Zitate ebd., S. vii f.; siehe auch ebd., S. xiii f. die Liste der „Books consulted and referr'd to in this Treatise"; vgl. ebenfalls das im großen und ganzen positive Urteil von Holdsworth, A History of English Law, Bd. XII, S. 340.

173 Vgl. Jacob, Lex Constitutionis, S. 1–44; vgl. dazu die Bemerkung bei Holdsworth, A History of English Law, Bd. XII, S. 340.

174 Jacob, Lex Constitutionis, S. 45: „It is a Maxim in our Law, *Regem Angliae nunquam mori*; for on the Demise of the King his Successor is immediately proclaim'd, and the Title, Dignity, and Royal Authority has thereby perpetual Continuance"; vgl. auch ebd., S. 65. – Dieses zentrale Merkmal nicht nur der englischen Monarchie hat Ernst Kantorowicz in seiner klassischen, bis heute unüberholten Monographie glänzend herausgearbeitet: Ernst H. Kantorowicz, Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters, München 1990.

heiten der englischen Erbmonarchie – auch die Möglichkeit der weiblichen Erbfolge[175] – werden ebenso eingehend thematisiert wie der berühmte Grundsatz „The King can do no Wrong"[176]. Jacob steht ausdrücklich und ohne jede Einschränkung auf dem Boden der durch das „Revolution settlement" neu definierten englischen Verfassung; die Glorious Revolution wird in breiter Darstellung ausdrücklich verteidigt[177], die „Abdication" Jakobs II. konsequent als rechtmäßiger Akt interpretiert[178]. Die Stellung des englischen Monarchen ist stark – sie bleibt jedoch dem „Common Wealth" und den Freiheiten der Untertanen verpflichtet: „The King's Prerogative is to defend the People's Liberties, and the People's Liberties to strengthen the King's Prerogative"[179].

Im dritten, dem Unterhaus gewidmeten Kapitel weist der Autor – der sich auch hier als überzeugter Whig und Gegner der Jakobiten zeigt – die bereits von Locke in seinem „First Treatise" bekämpften Ansichten Sir Robert Filmers[180] noch einmal ausdrücklich zurück – und zwar unter Berufung auf Sir Edward Coke. Nicht der König stehe im Mittelpunkt der Verfassung, sondern eben das Parlament: „The Power and Authority of Parliament for making of Laws in proceeding by Bill, is so transcendent and absolute, ... that it cannot be confined either for Causes or Persons within Bounds"; seine „Jurisdiction" sei in jeder Hinsicht „unlimited"[181]. Alle Parlamentsbeschlüsse beruhen, wie Jacob zu betonen nicht müde wird, auf der *einheitlichen* Entscheidung aller *drei* Verfassungsfaktoren – also auch der gewählten „Representatives" im Unterhaus[182]. Daß die Commons in *einer* Hinsicht sogar stärker als die Lords sind, wird

---

175 Vgl. JACOB, Lex Constitutionis, S. 48, 61f.

176 Vgl. ebd., S. 65. Gemeint ist damit, daß der Monarch, im Gegensatz zu seinen ausführenden Beamten, für politische und jurisdiktionelle Handlungen niemals ad personam verantwortlich gemacht werden kann.

177 Vgl. ebd., S. 51ff.

178 Vgl. die sehr aufschlußreichen Formulierungen ebd., S. 50f.: „I do not find that the Parliament intermeddled in Settling the Succession of the Crown, till the Abdication of King *James* the Second; (the Word *Abdicate*, according to the Lord Keeper *Somers*, in the Debates on that Subject, signifying an entire Renunciation and Relinquishing, so as to have nothing further to do with a Thing, or such Actions as are inconsistent with the holding of it; and not a meer Act of Desertion, as the Lords would have it in Opposition to the Commons, which is only a Temporary Quitting, and leaves the Party at Liberty of Returning again) when the immediate danger of Popery made a Revolution absolutely necessary, and the Gentry and Nobility of the Kingdom, invited over the Prince of *Orange* to protect them in the Enjoyment of their Rights and Liberties".

179 Ebd., S. 73; dort heißt es auch: „The King is not bound by any Acts of Parliament, unless they concern the Common Wealth, or he is especially named ..."

180 Vgl. LOCKE, Two Treatises of Government, S. 159–281; vgl. auch LASLETT, Introduction, in: LOCKE, Two Treatises of Government, bes. S. 67ff. u. passim.

181 JACOB, Lex Constitutionis, S. 121.

182 Vgl. ebd., S. 122: „All Acts of Parliament must have the Consent of the Lords and Commons, and the Royal Assent, before they have the Force of a Law: And by these Acts of the Authority of Parliaments is originally settled, besides the electing of Members, which is free by the People, from whom only they are first empowered to sit in the Parliament as their Representatives".

nicht verschwiegen: „... they [the Commons; H.-C.K.] will not permit any Alterations to be made by the Lords in a Bill concerning Money“[183]. Nach ausführlichen Abschnitten zur Geschichte des Parlaments, zu Wahlrecht und Wahlen sowie zu den Details des parlamentarischen Gesetzgebungsvorganges[184] betont Jacob am Ende noch einmal die Unantastbarkeit des Parlaments im allgemeinen wie auch des Unterhauses im besonderen[185].

Populärer und einflußreicher agierten zwei Autoren, die sich ebenfalls dem Lager der radikalen Whigs und der hannoverschen Loyalisten zugehörig fühlten, *John Trenchard* (1662–1723) und *Thomas Gordon* (gest. 1750)[186]. Zwischen 1720 und 1723 publizierten sie (vornehmlich im „London Journal“, zuletzt auch im „British Journal“) wöchentliche Briefe, die sehr bald bereits in vier Bänden als „Cato's Letters“ gesammelt erschienen und die nicht zuletzt wegen ihres glänzenden Stils, aber nicht weniger auch wegen ihrer klaren politischen Aussage in den folgenden drei Jahrzehnten immerhin sechs Auflagen erlebten[187]. Jonathan Clark hat die „Letters“ recht prägnant als „a handbook of ear-

183 Ebd., S. 145.

184 Vgl. ebd., S. 122ff., 130ff., 148ff.; aufschlußreich auch die Betonung der Verpflichtung des einzelnen Unterhausmitglieds, zuerst und vor allem dem Gemeinwohl zu dienen; vgl. ebd., S. 137: „When a Man is chosen Member of Parliament, tho' it be only for a County, or particular Borough; yet when he is return'd and sits in Parliament, he serves for the whole Kingdom“.

185 Vgl. ebd., S. 162: „Matters of Parliament are to be determined by the Custom and Usage of Parliaments; and though the Parliament err, it is not reversible in any other Court. And not only what is done in the House of Commons, but what relates to the Commons during the Parliament, and sitting the Parliament, is not where else to be punished but by themselves, or a succeeding Parliament“ (unter Berufung auf Sir *Robert Atkins*).

186 *John Trenchard*, der bedeutendere der beiden, erhielt seine Ausbildung am Trintity College in Dublin und begann anschließend eine Laufbahn als Jurist. Bald jedoch wandte er sich der politischen Schriftstellerei zu, der er bis zu seinem Tode treu blieb; dem Unterhaus gehörte er nur kurz an. – Sein Kompagnon *Thomas Gordon*, geboren gegen Ende des 17. Jahrhunderts in Schottland, begann 1720 als sein „amanuensis“; beide verfaßten zusammen die bald berühmten „Cato's Letters“, wobei dem älteren und gebildeteren Trenchard wohl der Hauptanteil zukommen dürfte. Nach Trenchards Tod gab Gordon die Briefe gesammelt heraus; Robert Walpole verschaffte ihm anschließend eine Sinekure, die ihm ein finanziell abgesichertes weiteres Leben als Publizist, Schriftsteller und Übersetzer ermöglichte. Als Gordon 1750 starb, bezeichnete ihn sein Gegner Bolingbroke übrigens als den „schlechtesten Autor Englands“. Siehe die Angaben in den Artikeln von ALEXANDER GORDON in DNB XIX, 1125–1126 (Trenchard) und LESLIE STEPHEN in DNB VIII, 230 (Gordon). – Als wichtigste neuere Studie ist zu nennen: MARIE P. MCMAHON, The Radical Whigs, John Trenchard and Thomas Gordon. Libertarian Loyalists to the New House of Hanover, Lanham u. a. 1990; siehe auch die Bemerkungen bei OTTOW, Markt – Republik – Tugend, S. 133ff.

187 Im folgenden zitiert nach dieser Ausgabe: JOHN TRENCHARD /THOMAS GORDON, Cato's Letters: Or, Essays on Liberty, Civil and Religious, And other Important Subjects (1720–1723), hrsg. v. RONALD HAMOWY, Bde. I–II, Indianapolis 1995; als bemerkenswerte zeitgenössische deutsche Übersetzung ist zu nennen: [JOHN TRENCHARD / THOMAS GORDON], Cato, oder Briefe von der Freyheit und dem Glücke eines Volkes unter einer guten Regierung. Nach der fünften Englischen Ausgabe [Übersetzt v. JOHANN GOTTFRIED GELLIUS], Bde. I–IV, Göttingen 1756–1757. – Siehe dazu auch GUNN, Beyond Liberty and Property, S. 19–24, 52, 100f., 269 u. a.

ly-eighteenth-century radical whiggery"[188] bezeichnet. Der gedankliche Ausgangspunkt für die Betrachtungen der beiden Autoren ist ein doppelter: Zum einen handelt es sich um eine empirische Analyse der politischen, besonders der verfassungspolitischen Gegebenheiten in Großbritannien und Europa zwischen 1690 und 1720, zum anderen aber sind sie bestrebt, sich möglichst häufig der Autorität anerkannter, klassischer politischer Autoren zu versichern, zu denen sie nicht nur die politischen Schriftsteller der römischen Antike, sondern vor allem auch Machiavelli, Harrington und Sidney zählen[189].

Der zentrale politische Grundgegensatz, der ihre Ausführungen bestimmt (darin den „Lettres Persanes" des jungen Montesquieu verwandt), ist derjenige zwischen Despotie und Freiheit. Schon der 14. Brief stellt „the unhappy State of despotick Princes" einem durch feststehende Gesetze regierten Gemeinwesen gegenüber[190]. Nachdrücklich beschwören Trenchard und Gordon die Gefahren, die von der Macht an sich ausgehen: „Power is like fire; it warms, scorches, or destroys, according as it is watched, provoked, or increased. It is as dangerous as useful"[191]; und sie bestehen darauf, daß *absolute* Macht keinem Menschen allein zukommt, da dieser eben infolge seiner egoistischen Natur der Gefahr ausgesetzt ist, diese Macht zu mißbrauchen, – sondern *nur Gott* allein[192]. Eine der Grundbedingungen für die Existenz eines freien Gemeinwesens ist daher – diesen Gedanken hat vor allem Trenchard (auch in anderen seiner Schriften) immer aufs Neue wiederholt – die Abschaffung stehender Heere[193]. „It is certain", heißt es im Brief Nr. 95, „that all parts of Europe which are enslaved, have been enslaved by armies; and it is absolutely impossible, that any nation which keeps them amongst themselves can long preserve their liberties; nor can any nation perfectly lose their liberties who are without such guests"[194].

Und weitere Grundbedingungen kommen hinzu: Zuerst die Anerkennung der Tatsache, daß *alle* Macht in letzter Konsequenz *allein vom Volk* ausgehen

---

188 Clark, English Society 1688–1832, S. 301.

189 Dies ist einer der Gründe dafür, warum Pocock, The Machiavellian Moment, S. 467–477, „Cato's Letters" zu wichtigen Zeugnissen des klassisch-republikanischen Denkens im frühen 18. Jahrhundert gezählt hat – eine Deutung, die allerdings wichtige andere Aspekte und Aussagen dieser Texte weitgehend ausblendet und die deshalb nicht ohne Widerspruch geblieben ist, vgl. bes. McMahon, The Radical Whigs, S. 104f. Anm. 69, 204f. u. a.

190 Vgl. Trenchard / Gordon, Cato's Letters, Bd. I, S. 104ff. (Nr. 14, 28. 4. 1720); vgl. bes. auch ebd., Bd. I, S. 429 (Nr. 62, 20. 1. 1721): „Free government is the protecting the people in their liberties by stated rules; Tyranny is a brutish struggle for unlimited liberty to one or a few, who would rob all others of their liberty, and act by no rule but lawless lust".

191 Ebd., Bd. I, S. 186 (Nr. 25, 15. 4. 1721).

192 Vgl. ebd., Bd. I, S. 240 (Nr. 33, 17. 6. 1721): „Power, without control, appertains to God alone; and no man ought to be trusted with what no man is equal to. In truth there are so many passions, and inconsistencies, and so much selfishness, belonging to human nature, that we can scarce be too much upon our guard against each other".

193 Vgl. ebd., Bd. I, S. 186, Bd. II, S. 669ff., 677ff. u. a.; dazu vgl. auch Gunn, Beyond Liberty and Property, S. 53f.

194 Trenchard / Gordon, Cato's Letters, Bd. II, S. 682 (Nr. 95, 22. 9. 1722).

muß[195]. Daraus folgt zweitens der fundamentale – und von Trenchard und Gordon ebenfalls stets wiederholte – Grundsatz, daß jede Regierung nicht von Gott eingesetzt, sondern *von Menschen eingerichtet* wird – mit dem einzigen Zweck, dem allgemeinen Wohl der unter dieser Regierung lebenden Menschen zu dienen[196]. Jede *wahre* – d. h. für Trenchard und Gordon: *freie* – Regierung zeichnet sich also durch eine Interessenidentität von Regierenden und Regierten aus: „The only secret therefore in forming a free government, is to make the interests of the governors and of the governed the same, as far as human policy can contrive. Liberty cannot be preserved any other way"[197]. – Ausgehend von den Grundzügen dieser radikalliberalen politischen Lehre gelangen die Autoren zu dem (in diesem Fall nicht überraschenden) Schluß, daß vor allen anderen bestehenden politischen Ordnungen die Verfassung von England eben diesem Idealbild am nächsten kommt.

Sieht man genau hin, dann bemerkt der Leser der „Cato's Letters" sehr rasch, daß hier weniger ein nach rationalen Gesichtspunkten konstruiertes politisches Ideal entwickelt, sondern ein in durchaus polemischer Absicht skizziertes Gesamtbild der bestehenden Ordnung des Inselreichs skizziert wird, das augenscheinlich nicht zuletzt tagespolitischen Zwecken dienen soll. Die knappen historischen Exkurse zur Geschichte der letzten sechzig Jahre der englischen Geschichte von der Restauration Karls II. über die (von den Autoren nachdrücklich gerechtfertigte) Absetzung Jakobs II. bis hin zur Gegenwart[198] entwickeln das Idealbild eines politischen Freiheitsgeschehens, das sich ebenso gegen die traditionelle Tory-Ideologie und die Aktivitäten der Jakobiten und Stuartanhänger richtet, wie es andererseits – durch das fast aufgesetzt wirkende, aber immer wieder vorkommende Loben und Rühmen Georgs I. – den politischen Status quo nach der hannoverschen Sukzession von 1714 nachdrücklich rechtfertigt und verteidigt[199]. In diesem Zusammenhang darf nicht vergessen werden, daß dieses Lob des Hauses Hannover und des neuen Herrschers auch dem Zweck zu dienen hat, die beiden Verfasser gegen den möglichen Vorwurf des heimlichen Republikanertums, gegen die Verdächtigung, „commonwealthmen" zu sein[200], zu verteidigen.

Worin nun sind nach Trenchard und Gordon die wirklichen Vorzüge der seit der grundlegenden politischen Wende von 1689 bestehenden Verfassung von England zu sehen? Zentral sind für beide Autoren die in dieser Ordnung

---

195 Das ist – mit damals seltener Klarheit – gesagt in: ebd., Bd. I, S. 175 (Nr. 24, 8. 4. 1721): „The first principles of power are in the people; and all the projects of men in power ought to refer to the people, to aim solely at their good, and end in it: and whoever will pretend to govern them without regarding them, will soon repent it".

196 Vgl. ebd., Bd. I, S. 413 ff. (Nr. 60, 6. 1. 1721).

197 Ebd., Bd. I, S. 417 (Nr. 60, 6. 1. 1721).

198 Vgl. z. B. ebd., Bd. I, S. 109 (Nr. 14, 28. 1. 1720), Bd. II, S. 916 ff. (Nr. 132, 8. 6. 1723) u. a.

199 Zur Einschätzung König Georgs I. vgl. etwa die für sich sprechenden Bemerkungen ebd., Bd. I, S. 110 (Nr. 14, 28. 1. 1720), 424 (Nr. 61, 13. 1. 1721) u. a.

200 Vgl. ebd., Bd. I, S. 203 (Nr. 28, 6. 5. 1721).

institutionell verankerten und damit gesicherten Grundrechte des Volkes: vor allem das Recht auf Teilhabe an der politischen Entscheidung in den Bereichen Gesetzgebung und Steuerbewilligung[201]. Zweitens aber ebenfalls das Recht des Volkes, in eigener Sache politisch zu handeln, und dies vor allem dann, wenn die eigenen Freiheiten gefährdet sein sollten. Hiermit ist das (wenn auch von den beiden Autoren nur indirekt formulierte) *Recht auf Widerstand und auf Revolution* gemeint; es heißt (mit dem Blick auf 1688/89) im Brief Nr. 59 hierzu: „Upon this principle of people's judging for themselves, and resisting lawless force, stands our late happy Revolution, and with the just and rightful title of our most excellent sovereign King George, to the scepter of these realms; a scepter which he has, and I doubt not will ever sway, to his own honour, and the honour, protection, and prosperity of us his people"[202].

Diesem Prinzip entspricht die *eingeschränkte Monarchie* („limited monarchy") als nachgerade ideale Verfassungsform, und die beiden Autoren Trenchard und Gordon werden nicht müde, die bestehende englische Verfassung nach genau diesem Modell zu charakterisieren und zu interpretieren, nämlich als ein genau austariertes und eingespieltes politisches *Gleichgewichtssystem zwischen den drei Verfassungsfaktoren Krone, Adel und Volk*: „The constitution of a limited monarchy, is the joint concurrence of the crown and of the nobles (without whom it cannot subsist) and of the body of the people, to make laws for the common benefit of the subject; and where the people, through number or distance, cannot meet, they must send deputies to speak in their names, and to attend upon their interest: These deputies therefore act by, under, and in subserviency to the constitution, and have not a power above it and over it"[203]. Eben hierin bestehen vor allem anderen jene "ligaments of the constitution", auf denen die englische Freiheit und das Glück des (zu seinem eigenen wie auch des Volkes Nutzen in seinen politischen Rechten eingeschränkten) Herrschers ebenso beruhen wie das Glück seines Volkes[204]. Es ist nach Auffassung der Autoren unter allen Umständen notwendig, dieses Gleichgewicht, wenn es einmal erreicht ist, auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten, und sei es auch durch die verbesserte, erweiterte Möglichkeit, vom

---

201 Vgl. ebd., Bd. I, S. 177 (Nr. 24, 8. 4. 1721): „We have a constitution, in which the people have a large share: They are one part of the legislature, and have the sole power of giving money; which includes in it every thing that they can ask for the publick good".

202 Ebd., Bd. I, S. 413 (Nr. 59, 30. 12. 1721).

203 Ebd., Bd. I, S. 423 (Nr. 61, 13. 1. 1721); vgl. ebenfalls Bd. II, S. 613 ff. (Nr. 85, 14. 7. 1722).

204 Vgl. ebd., Bd. I, S. 108 (Nr. 14, 28. 1. 1720): „Here is all the precaution which can be taken a human wisdom to make a happy prince and a happy people. The prince is restrained in nothing, but from doing mischief to his subjects, and consequently to himself; their true interest being ever the same: And the people can never have any motive to refuse just allegiance to their prince, whilst the ligaments of the constitution are preserved entire; that is, whilst parliaments are suffered to meet, and the courts of justice remain open, and such force is not used against them as dissolves all relation".

Bürgerstand in den Adel aufzusteigen – also durch ein besonderes Maß an sozialer Durchlässigkeit[205].

Ein weiterer, an Bedeutung ebenfalls nicht zu unterschätzender Aspekt einer freien, also beschränkten monarchischen Verfassung ist die *ökonomische Prosperität*, die immer dann sich einstellt, wenn Rechtssicherheit besteht und damit eben auch gesicherte Grundlagen für eine freie, von willkürlichen staatlichen Eingriffen unbehinderte Wirtschaftstätigkeit vorhanden sind[206]. Alle Eigenschaften der Verfassung von England garantieren zugleich die (von beiden Autoren immer wieder nachdrücklich betonte) äußere Stärke und innere Gesundheit dieser politischen Ordnung; auch die – von ihnen freilich mehrfach und scharf kritisierte – Tendenz zu parlamentarischen und finanzpolitischen Korruption der Zeit um und nach 1720[207] hat diese Grundeinschätzung letztlich in ihrem Kern nicht wirklich berühren können: „But, I think, the constitution of England is yet sound and vigorous: many of its parts are active and strong; and if some members be corrupted or decayed, there are materials at hand to supply the defect"[208].

Auf den ersten Blick mag es überraschen, welchen hohen Stellenwert in „Cato's Letters" nicht zuletzt religiös-konfessionelle und kirchenpolitische Themen besitzen[209]. Tatsächlich spielt die zeitgenössische (an dieser Stelle nicht weiter zu thematisierende) Kontroverse um das Verhältnis der Church of England zu den radikalen Dissenters eine wichtige Rolle. Bedeutender aber erscheint, gerade im Rahmen dieses Themas, vor allem das direkte Eingreifen in die – nicht nur innerhalb Großbritanniens, dort aber sehr heftig geführte – Debatte um den Zusammenhang zwischen politischer Freiheit und vorherrschender Konfession. Die nur auf den ersten Blick merkwürdig anmutende, scharfe konfessionelle Polemik gegen „the popish states of Europe" und deren vermeintlich unausweichlichen politisch-wirtschaftlichen Niedergang[210], der von Trenchard und Gordon vorausgesagt wird, fügt sich freilich sehr genau in den Diskussionszusammenhang über die Verfassung von England seit der Glorious Revolution ein. In einem der letzten Briefe vom Sommer 1723 rechnen die Autoren nochmals nachdrücklich mit Jakob II. ab, dessen Verbrechen sie darin se-

---

205 Vgl. ebd., Bd. II, S. 610 (Nr. 84, 7. 7. 1722): „If the nobles have not power enough to balance the great weight of the people, and support the crown and themselves, it is necessary to take some of the richest of the commoners into that order; if they have more power than is consistent with the dependence upon their monarch, it is right to create no more, but to let those already created expire and waste by degrees, till they become a proper balance …".

206 Vgl. ebd., Bd. II, S. 559f. (Nr. 76, 12. 5. 1722).

207 Siehe etwa ebd., Bd. I, S. 188ff. (Nr. 26–27, 22./29. 4. 1721); Bd. II, S. 672f. (Nr. 94, 15. 9. 1722), 703f. (Nr. 98, 13. 10. 1722) u. a. – Zum historischen Zusammenhang siehe statt vieler nur Clark, The Whig Supremacy, S. 176ff. u. passim.

208 Trenchard / Gordon, Cato's Letters, Bd. II, S. 498 (Nr. 69, 10.3.1721).

209 Vgl. hierzu auch McMahon, The Radical Whigs, S. 45ff., 142ff. u. a.

210 Vgl. Trenchard / Gordon, Cato's Letters, Bd. II, S. 797ff. (Nr. 114, 2. 2. 1722); das Zitat S. 798.

hen, daß er sich und sein eigenes Land dem Papst, also „the most implacable enemy … of Europe, … of the Protestant religion" habe unterwerfen wollen, daß der letzte Stuartkönig ausgerechnet in enger Gemeinschaft mit den Erzfeinden sowohl Englands wie der Freiheit überhaupt, also mit Frankreich und mit Rom, alles unternommen habe „to overthrow the Established Church". Alle diejenigen aber, die hiergegen aufgestanden seien, die durch eigenen Einsatz eben diese Entwicklung verhindert hätten, sind in ihren Augen die wahren „honest men, good Englishmen, and true protestants"[211]. Die *Gleichsetzung von politischer Freiheit und Protestantismus*, die sich schon bei Halifax und den Hugenotten findet, haben Trenchard und Gordon also dankbar aufgenommen und für die eigenen Zwecke ausdrücklich instrumentalisiert.

In der politischen Tendenz den "Briefen Catos" eng verwandt, in der Form jedoch fundamental unterschieden, präsentiert die im Jahre 1727 von *Roger Acherley* (ca. 1665–1740) publizierte Schrift „The Britannic Constitution"[212], wie schon Holdsworth zu Recht feststellte, den Charakter „of a lengthy argument designed to prove the legality and justice of the Revolution settlement in State and Church"[213]. Acherley, ein an bedingungsloser Loyalität kaum zu übertreffender Anhänger des Hauses Hannover[214], entwickelte in seinem umfangreichen, fast siebenhundert eng bedruckte Seiten umfassenden Werk so etwas wie eine historische Theorie der englischen Verfassung in aktuell-politischer Absicht. Schon die vorangestellte ausführliche Widmung an Prinz Friedrich, den ältesten Sohn des Prince of Wales, rühmte die Vorzüge des sicheren und daher freien britischen Inseldaseins[215] und stellte zugleich die unübertreffliche Perfektion und Einzigartigkeit dieser politischen Ordnung gebührend heraus: „But 'tis the *Britannic Constitution* that gives this Kingdom a Lustre, above other Nations; for it is *Imperium Legum*; it equally Advances the Greatness and Power of the Crown, at the same Time, as it Secures to *Britons*, their

---

211 Alle Zitate ebd., Bd. II, S. 916–918 (Nr. 132, 8.7.1723).

212 ROGER ACHERLEY, The Britannic Constitution: Or, The Fundamental Form of Government in Britain. Demonstrating The Original Contract Entred into by King and People, according to the Primary Institutions thereof, in this Nation. Wherein is Proved, That the Placing on the Throne King William III. was the *Natural Fruit* and *Effect* of the *Original* Constitution. And, That the Succession to This Crown, Establish'd in the Present Protestant Heirs, is *De Jure*, and Justify'd, by the Fundamental Laws of *Great Britain*. And Many Important *Original* Powers and Privileges, of Both Houses of Parliament, are Exhibited, London 1727.

213 HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. XII, S. 341.

214 *Roger Acherley*, einer hochangesehenen Familie entstammend, war „lawyer, constitutional writer, and politician"; neben seinem Hauptwerk „The Britannic Constitition" verfaßte er eine Reihe weiterer juristischer und politischer Schriften. Er stand dem Hause Hannover sehr nahe, doch seine Hoffnung auf eine vom neuen Herrscherhaus geförderte politische Karriere erfüllte sich nicht; vgl. den Artikel von A. H. GRANT in DNB I, S. 57f.; zu seinen Aktivitäten im Vorfeld der hannoverschen Sukzession siehe auch die Hinweise bei WALTRAUT FRICKE, Leibniz und die englische Sukzession des Hauses Hannover, Hildesheim 1957, S. 101ff.

215 Vgl. oben, S. 35, Anm. 134.

Private Property, Freedom, and Liberty, by such Walls of Defence, as are not to be found in any other Parts of the Universe"[216].

Aus seiner strikten Frontstellung gegen jede Art von absoluter politischer Gewalt und Willkürherrschaft (bei ihm durchgängig als „*Arbitrary Power*" bezeichnet[217]), und aus seiner ausdrücklichen Absicht zur Rechtfertigung der Glorious Revolution macht der Autor von Anbeginn an keinen Hehl[218]. Als strikter Anhänger der Vertragstheorie entwickelt Acherley anschließend auf fast einhundert Druckseiten die Darstellung einer Art imaginärer Gründungsgeschichte des britischen Gemeinwesens[219]: Um den Mißhelligkeiten des ungesicherten Naturzustandes zu entkommen, beruft „Britannus", unterstützt von „Agricola" und „Mercator", eine Urvolksversammlung zusammen, die nach längeren Verhandlungen schließlich durch Vertrag eine gewaltenteilige Verfassung beschließt, die, kaum verwunderlich, mit derjenigen von 1688/89 in allen wesentlichen Zügen übereinstimmt. Den Argumenten des allmächtigen Gesetzgebers „Britannus" (er ist unverkennbar den legendären Gestalten eines Solon, Lykurg oder Numa Pompilius nachempfunden) ist kaum etwas entgegenzusetzen: Seine Vorschläge, „That the *Assembling* and Holding of Parliaments, should be Deemed the Basis of the Acting Part of this Constitution", „That all the *Powers* and Priviledges ... should be Deposited in the Hands of the *Two Estates of Lords and Commons*, as Trustees for the whole *Body* of the People in General", daß aber auch der Monarch in seiner Würde als „First, and most Excellent of the *Three Estates*"[220] aufzufassen sei, werden, inklusive einer strikten Gewaltenteilung, Grundprinzipien der neuen Verfassung, die schließlich mittels eines „*Original Contract*" begründet wird – nicht ohne vorher „Britannus" zum ersten König zu erheben[221].

Im Anschluß an diese idealisierende fiktive Gründungsgeschichte kann die weitere englische Geschichte nurmehr als Verfallsgeschichte, d. h. als Geschichte der „Breaches of the Constitution"[222] angesehen werden, – allerdings mit dem „glücklichen" Ende der Glorious Revolution, die in dieser Perspektive (und im älteren Verständnis von „Revolution"[223]) nichts anderes als die

---

216 ACHERLEY, The Britannic Constitution, S. vi.

217 ACHERLEY definiert diese (ebd. S. 13f.) als „a Power to Kill, Enrich, and Impoverish whom they [die Inhaber dieser absoluten Gewalt, H.-C.K.] would ..."

218 Vgl. ebd., S. 22: „Therefore, in the *Undertaking* are Shewed and Described, ... That the Late *Revolution* in 1688, and the Disturbance of *Arbitrary* Power, by which was Effected, and the *Placing* on the Throne the Prince of *Orange*; and the Subsequent Settlement and Limitation of the Crown to present *Protestant Heirs* (or Branch of the Royal Family) were *De Jure*, and are Justified by the *Fundamental Laws* of *Great Britain*"; vgl auch die Darstellung der Revolution ebd., S. 624ff.

219 Vgl. ebd., S. 27–107.

220 Die Zitate ebd., S. 43, 48, 59.

221 Vgl. ebd., S. 101ff.

222 Ebd., S. 163; vgl. S. 163ff.

223 Vgl. dazu grundlegend KARL GRIEWANK, Der neuzeitliche Revolutionsbegriff – Entstehung und Geschichte, Frankfurt am Main 1973, S. 143ff.; KOSELLECK, Vergangene Zukunft, S. 70ff.

Wiederherstellung eines idealen Urzustandes – hier: der idealen Urverfassung des „Britannus" – bedeutet. Es versteht sich, daß Acherley mit dieser historischen Verfassungstheorie ausdrücklich ein *Recht auf Revolution* postuliert, das immer dann geltend gemacht werden kann, wenn der „Original Contract" gebrochen wird[224]. Die Möglichkeit eines Verfassungsbruchs *von seiten des Parlaments* lag bezeichnenderweise gänzlich außerhalb seiner Vorstellungswelt[225].

Dieser erste Überblick hat bereits gezeigt, daß die Motive, sich etwas eingehender mit der englischen Verfassung zu beschäftigen, vielfältig waren; sie erschöpften sich keineswegs in einer konstanten Lobpreisung „englischer Freiheiten". Konfessionelle Aspekte, d. h. die Verteidigung des Protestantismus gegen den Machtanspruch des katholischen Frankreich (Abbadie), waren ebenso im Spiel wie die Neuformulierung der antiken Mischverfassungstheorie gegen den zeitgenössischen Absolutismus (Care/Nelson) oder die Anknüpfung an die alte spätmittelalterliche Tradition des „dominium politicum et regale" (Curson). Und schließlich spielte die – um und nach 1700 noch hochaktuelle – Verteidigung der Glorious Revolution und ihrer Resultate eine überaus bedeutsame Rolle: sei es, daß man die Einbindung der Krone in die Gemeinsamkeit des aus drei Ständen bestehenden „Parliament" betonte (Jacob), oder sei es, daß man der Theorie des Sozialvertrages eine historisierende Einkleidung gab, um auf diesem Wege die Unantastbarkeit und Legitimität der neuen politischen Ordnung zu unterstreichen (Trenchard/Gordon, Acherley).

---

224 So heißt es ausdrücklich: ACHERLEY, The Britannic Constitution, S. 123: „... *as often* as the *Original* Constitutions, and *Forms* of this Government have been laid aside and broken, and *Arbitrary* or Legislative Powers, have been *Assumed* and Exercised, and the *Rights* of the Two Estates of Lords and Commons *Invaded*; and as often as the *Throne* hath, for those Reasons, become *Vacant, so often* the People, composed in the Two Estates of Lords and Commons, in that Case of *Necessity*, and when all other Means failed, have, in Defence of their Hereditary Privileges, or Parts and Rights in the Constitution, constantly *Disturbed*, and Pursued, and Suppressed the Minsters of such *Arbitrary* Measures, and have Asserted the Original Form of the Government, and have Exercised their Right and Power, of *Declaring* the Original Contract to be broken, and the *Throne* to be thereby *Vacant*, and have *Reinstituted* the Regal Estate, by *Supplying the Vacancy* and Defect of Government..."

225 Acherleys im Zusammenhang des englischen Staats- und Verfassungsdenkens bisher vergleichsweise wenig beachtete Schrift ist von englischen Autoren wie HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. XII, S. 340f. und GUNN, Beyond Liberty and Property, S. 160, als Produkt eines typischen Whig-Autors dieser Zeit gesehen worden, der das monarchische Gottesgnadentum ablehnt, die Resultate der Glorious Revolution zu rechtfertigen und zu befestigen sucht und bereits das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums nachdrücklich herausstreicht, während deutsche Autoren wie PETER WENDE, Vernunft und Tradition in der englischen Staatslehre der frühen Neuzeit, in: Historische Zeitschrift 226 (1978), S. 317–348, hier S. 345, und WELLENREUTHER, England und Europa, S. 108, 111f., die historisierende Argumentationsform und die auffällige Betonung eines britischen Sonderbewußtseins als besonders bemerkenswert hervorgehoben haben; nur sehr knappe Bemerkungen bei HÖLZLE, Die Idee einer altgermanischen Freiheit, S. 101.

3. John Toland

Wenngleich Autoren wie Abbadie, Care/Nelson, Curson, Jacob und Acherley wichtige Interpretationen der englischen Verfassung um 1700 vorlegten, die keineswegs unbeachtet blieben, wurde das *kontinentale* Englandbild in der Zeit *vor* Montesquieu doch in deutlich stärkerem Maße von einer Reihe anderer, jedenfalls in der äußeren Wahrnehmung prominenterer Schriftsteller bestimmt, die im folgenden näher in den Blick genommen werden müssen. Und dies nicht zuletzt deshalb, weil ihre Schriften über England in der Regel auch bereits früh in deutscher Übersetzung erschienen sind.

Zu ihnen gehört der theologische Schriftsteller *John Toland* (1670–1722), den Religionshistorikern als einer der führenden Vertreter des Pantheismus bekannt und aus diesem Grunde – wie auch wegen seiner großes Aufsehen erregenden Aktivitäten als politischer Autor und Diplomat – schon zu Lebzeiten eine höchst umstrittene Figur[226]. Als irischer Katholik geboren, konvertierte Toland bereits im Alter von sechzehn Jahren zum Protestantismus, studierte Theologie in Edinburgh, Glasgow, Leyden und Oxford, wo er mit seiner zuerst anonym erschienenen Schrift „Christianity not mysterious" (1696) großes Aufsehen erregte[227]. Seit 1697 in London, gab er, von einflußreichen

---

[226] Vgl. aus der Literatur u. a. Anna Seeber, John Toland als politischer Schriftsteller, phil. Diss. Freiburg i. Br. 1933; Stephen H. Daniel, John Toland. His Methods, Manners, and Mind, Kingston u. a. 1984; Stephen, History of English Thought in the Eighteenth Century, Bd. I, S. 101ff.; Cay von Brockdorff, Die englische Aufklärungsphilosophie, München 1924, S. 63ff.; Paul Sakmann, Die Denker und Kämpfer der englischen Aufklärung, Stuttgart 1946, S. 54ff.; Bonno, La culture et la civilisation britanniques, S. 102ff.; Hazard, Die Krise des europäischen Geistes, S. 182ff.; Emanuel Hirsch, Geschichte der neuern evangelischen Theologie im Zusammenhang mit den allgemeinen Bewegungen des europäischen Denkens, Bd. I, 3. Aufl., Gütersloh 1964, S. 295–306; David Berman, Enlightenment and Counter-Enlightenment in Irish Philosophy, in: Archiv für Geschichte der Philosophie 64 (1982), S. 148–165, bes. S. 151ff.; Sina Rauschenbach, Für das Neue in der Religion. John Toland und sein „Christentum ohne Geheimnis", in: Denkwelten um 1700 – Zehn intellektuelle Profile, hrsg. v. Richard van Dülmen / Sina Rauschenbach, Köln u. a. 2002, S. 81–101; zum politischen Denken auch Paulette Carrive, Les convictions politiques de Toland, in: Revue de synthèse 116 (1995), S. 231–257; Justin A. I. Champion, John Toland: The Politics of Pantheism, in: Revue de synthèse 116 (1995), S. 259–280; Clark, English Society 1688–1832, S. 295ff. betont die kirchenkritischen Aspekte bei Toland. Einzelne Bemerkungen und Hinweise auch bei Müllenbrock, Whigs kontra Tories, S. 43f., Jacob, The Radical Enlightenment, S. 152ff. u. a.; Gunn, Beyond Liberty and Property, S. 13f., 22; Ottow, Markt – Republik – Tugend, Berlin 1996, S. 127ff.

[227] Zur Biographie vgl. neben dem vorzüglichen Artikel von Leslie Stephen in DNB XIX, S. 918–922, auch Seeber, John Toland, S. 2–18, und Daniel, John Toland, S. 5–14, sowie Desmond M. Clarke, Toland, John, in: Dictionary of Eighteen-Century British Philosophers, hrsg v. John W. Yolton / John Vladimir Price / John Stephens, Bd. II, Bristol u. a. 1999, S. 880–886. Eine umfassende Werkbibliographie mit einer Fülle zusätzlicher Informationen liefern die Bände von Giancarlo Carabelli, Tolandiana. Materiali bibliografici per lo studio dell'opera e della fortuna di John Toland (1670–1722), Firenze 1975; ders., Tolandiana. Materiali bibliografici per lo studio dell'opera e della fortuna di John Toland (1670–1722) – Errata, addenda e indici, Ferrara 1978.

Politikern wie Robert Harley finanziell unterstützt und protegiert, die politischen Schriften der großen englischen Republikaner Milton, Harrington und Sidney heraus. 1701 verfaßte Toland, ebenfalls im Auftrag Harleys, seine (im folgenden näher zu beleuchtende) Schrift „Anglia libera", die der Rechtfertigung der Act of Settlement und der hannoverschen Thronfolge gewimet war. In den Jahren 1701 bis 1703 und 1708 bis 1710 hielt sich Toland in diplomatischer Mission auf dem Kontinent auf, 1701/02 vor allem in Hannover und Berlin, wo er mit der offiziellen britischen Thronerbin, der Kurfürstin Sophie von Hannover, mit dem preußischen Königspaar und mit Leibniz in Verbindung trat[228]. Sein anmaßendes Auftreten, sein zuweilen von grotesker Selbstüberschätzung gekennzeichnetes Handeln, nicht zuletzt auch die radikal-freiheitliche Tendenz seiner zahlreichen politischen und religiösen Schriften ließen ihn als Diplomaten scheitern. Seit 1710 lebte er wieder in England als Verfasser politischer Whig-Pamphlete; von 1717 bis zu seinem frühen Tode betätigte er sich nur noch als kontroverstheologischer Autor.

John Tolands Schrift „Anglia libera" von 1701 enthält zwar keine detaillierte Darstellung oder Theorie der englischen Verfassung um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, liefert aber doch wichtige Bausteine zu einer historischen Begründung und Erläuterung der „englischen Freiheiten"; dieser Aspekt und die Tatsache, daß sie sofort – wenn auch nur unvollständig – ins Deutsche übertragen worden ist, macht sie nicht zuletzt zu einer wichtigen Quelle für das deutsche Bild der englischen politischen Ordnung in den ersten Jahren nach der Glorious Revolution[229]. Toland stellt seinen Darlegungen eine fulminante Abrechnung mit den „absoluten Monarchien" voran, denen er, wie es in der deutschen Übersetzung heißt, „keine Mittel wider die böse Unordnungen der menschlichen Natur"[230] zubilligt. Es resümiert mit unmißverständlicher Deutlichkeit, „daß die Wilkührliche Gewalt den andern *Constitutionen* nicht könne vorgezogen werden / oder eine Arth einer guten Regierung seyn / (massen alle Politische Gewalt zum Guten / und nicht zum Schaden der Menschen

---

228 Vgl. GEORG SCHNATH, Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714, Bd. IV: Georg Ludwigs Weg auf den englischen Thron. Die Vorgeschichte der Thronfolge 1698–1714, Hildesheim 1982, S. 41f., 58ff.; FRICKE, Leibniz und die englische Sukzession, S. 35ff.

229 JOHN TOLAND, ANGLIA LIBERA: Or the *Limitation* and *Succession* of the Crown of *England* explain'd and asserted; As grounded on His MAJESTY'S *Speech*. The *Procedings* in PARLIAMENT. The *Desires* of the PEOPLE, The *Safety* of our RELIGION. The *Nature* of our CONSTITUTION; The BALANCE of *Europe*. And the *Rights* of all MANKIND, London 1701; die frühe deutsche Teilübersetzung: JOHN TOLAND, ANGLIA LIBERA, oder Das Freye Engeland / Aus dem Englischen Des Herrn Tolands übersetzet, o. O. 1701; vgl. auch die Hinweise bei CARABELLI, Tolandiana (1975), S. 78f. – Im folgenden als: TOLAND, Anglia libera (engl.) oder (dt.) zitiert; zur deutschen Übersetzung siehe auch die Bemerkungen am Ende dieses Abschnitts.

230 TOLAND, Anglia libera (dt.), S. 7; vgl. TOLAND, Anglia libera (engl.), S. 6: „... in absolute Monarchies there are no Remedies against the worst Disorders of Human Nature".

angeordnet ist) sondern daß selbige vielmehr schlimmer sey / als der eigentliche Zustand der Natur“[231].

Diesem außerordentlich düsteren Gemälde der „Arbitrary Power“ oder „unumschrenckten Macht“[232] stellt Toland anschließend in umso leuchtenderen Farben „the true Principles of Civil Society“ in der Vergegenwärtigung des „Genius of a free Government“[233] gegenüber. Das in jeder Hinsicht zentrale Prinzip einer freien Verfassung sieht Toland – hier folgt er Locke und den von ihm edierten republikanischen Autoren des vorangegangenen Jahrhunderts[234] – im Vorrang der Legislative vor der Exekutive und in der strikten Trennung beider: Auch unter den „freyen *Republiquen*“ seien, so Toland, nicht geringe Unterschiede vorhanden, „wenn man die unterschiedene Eigenschafften ihrer *Constitutionen*, oder die Arth und Beschaffenheit der Freyheit / welche sie genießen / betrachtet: aber in diesen kommen sie alle überein / daß die Gesetze / welche unter ihnen bekandt / entweder von dem Volcke selbst / oder von ihren Abgeordneten gemacht / und daß alle Dinge zu der gemeinen Wolfahrt der *Societät* angeordnet sind“[235]. Es erübrigt sich für den Autor zu betonen, daß diese Vorbedingung für ein freies Gemeinwesen in Großbritannien bereits erfüllt ist.

Hiermit ist bereits die Grundlage für die folgenden Ausführungen – überschrieben „*Of the Liberty and Government of* England“[236] – gelegt. Toland läßt nun gerade nicht, wie man nach dem ersten Eindruck vermuten könnte, eine Darstellung des vorbildlichen englischen Verfassungsgefüges folgen, sondern er spricht wortreich über „the Happiness of our present Condition“, indem er zuerst an das vorangegangene Jahrhundert erinnert und an die mannigfachen Bedrohungen, denen die englische Freiheit unter der Herrschaft der Stuarts – Toland nennt sie nur „the Kings of the *Scottish* Race“ – ausgesetzt gewesen sei. Die Glorious Revolution – „the late happy Revolution“ – wird geradezu als politisch-religiöses Heilsgeschehen geschildert und interpretiert, als Errettung des „free People of this Kingdom“ von den Gefahren doppelter Knechtschaft, nämlich als „wonderful Deliverance from *Popery* and arbitrary

---

231 Toland, Anglia libera (dt.), S. 10; vgl. Toland, Anglia libera (engl.), S. 8: „These and the like Reasons make arbitrary Power so farr from being preferable to other Constitutions, or indeed from being properly any kind of civil Government (since all political Authority is design'd for the good and not for the hurt of Men) that it is infinitly worse than the very State of Nature“.

232 Toland, Anglia libera (engl.), S. 6; Toland, Anglia libera (dt.), S. 7.

233 Toland, Anglia libera (engl.), S. 1, 13.

234 Siehe dazu u. a. Seeber, John Toland, S. 34ff.; diverse Hinweise auch bei Daniel, John Toland, passim.

235 Toland, Anglia libera (dt.), S. 18f.; Toland, Anglia libera (engl.), S. 16: „Tis true, that among free Governments no small distinction is to be made, according to the different Natures of their Constitution, or the Degrees of Liberty they injoy: but in this they all agree, to have known Laws of the People's making, either by themselves or their Delegats; and that all Matters are order'd for the common good of the Society“.

236 Toland, Anglia libera (engl.), S. 17.

Power“ [237]. Aber er erinnert auch daran (so die Formulierung im deutschen Text), daß „unsere Freyheit ... nicht allemahl in eben *demselben* Zustand geblieben“ sei: „Groß und unterschiedlich sind die Anfälle gewesen / selbige übern hauffen zu werffen / und dennoch ist sie nicht allein bestanden / da die meisten Länder in Europa gleichsam durch eine Sündfluth der Tyranney überschwemmet worden / sondern hat auch diese letzten Jahre her so wunderbahrlich zugenommen / daß es scheinet / sie sey anitzo zu solcher Höhe gekommen / welcher gar wenig an der Vollkommenheit mangelt“[238].

Um allen künftigen Wechselfällen und Gefahren für die Freiheit vorzubeugen, sei es daher notwendig, mittels mannigfaltiger „limitations“ der Krongewalt, jeden künftigen Angriff auf die Grundlagen des politisch freien Gemeinwesens zu verhindern. Toland referiert nun sehr ausführlich und mit reichhaltigen Erläuterungen die Bestimmungen der Act of Settlement von 1701 – er bezeichnet sie als „the late Act *for the further Limitation of the Crown, and better securing the Rights and Liberties of the Subjects*“ („*Acte*, welche von fernerer *Limitation* der Cron / und mehrer Sicherheit der Rechte der Unterthanen handelt“)[239]; ausdrücklich erwähnt er auch die (bekanntlich wenig später wieder abgeschaffte) gesetzliche Trennung von öffentlichem Amt und Unterhausmandat[240]. Seine ausführliche Vergegenwärtigung und Deutung der neuen Bestimmungen[241] gipfelt in der – für kontinentale Leser zweifellos politisch überaus brisanten – These, der Kern der jetzt politisch und verfassungsrechtlich neu definierten englischen Freiheiten darin bestehe, daß ein Machtmißbrauch durch den König ausgeschlossen sei, weil das Volk jederzeit über die Möglichkeit verfüge, ihm diese Macht – wenn er sie mißbrauchen wolle – „aus den Händen zu reißen“[242]. Die Gefahr eines Machtmißbrauchs durch das Volk

---

237 Die Zitate ebd., S. 21f., 20, 93, 23f.

238 TOLAND, Anglia libera (dt.), S. 21f.; vgl. TOLAND, Anglia libera (engl.), S. 18: „But our Liberty, since the First Foundation of it, has not continu'd always in the same Condition. Great and various have bin the Attemts to ruin it; and nevertheless, it has not only subsisted, while most Contrys of EUROPE are overwhelm'd with a Deluge of Tyranny; but of late Years it has prodigiously increas'd, and seems at present to be arriv'd at a Heigth which wants very litte of Perfection“ (originale Orthographie).

239 TOLAND, Anglia libera (engl.), S. 38f.; vgl. TOLAND, Anglia libera (dt.), S. 51.

240 Vgl. TOLAND, Anglia libera (engl.), S. 78; vgl. TOLAND, Anglia libera (dt.), S. 111: „... daß keine Persohn / welche einig Ambt oder *profitable* Stelle unter dem König hat / oder eine *Pension* von der Cron bekomt / soll tüchtig und geschickt seyn / ein Glied im Unterhause zu werden“.

241 Vgl. TOLAND, Anglia libera (engl.), S. 38ff., 75ff., 106ff; vgl. TOLAND, Anglia libera (dt.), S. 50ff., 104ff. (die deutsche Übersetzung endet mit Kap. XI. auf S. 116).

242 Das ist der Kern der Ausführungen bei TOLAND, Anglia libera (dt.), S. 58f.: „Da nun eines jeden Menschen Thun seiner Gedancken bester Ausleger ist / kan ich wol ohn einige *Præsumption* befuget seyn zu bejahen / daß Seiner Majestät [gemeint ist Wilhelm III., H.-C.K.] wahrhaffte Meinung gewesen sey / an der einen Seite des Volcks Rechte und Freyheiten so weit zu *extendiren* / und an der andern Seite das Amt eines Königes also zu *specificiren* und zu *limitiren* (da Er ihm nemblich die Macht übel zu thun / wenn Er will / aus den Händen reisset / hingegen alle Gelegenheiten Gutes zu thun / wenn Er nur

hielt der Autor augenscheinlich für vollkommen ausgeschlossen – und er beeilte sich denn auch zu betonen, daß diese ausgewogene politische Ordnung eines „limitierten" Königtums in jeder Hinsicht „our antient Form of Government, consisting of King, Lords, and Commons"[243], enspreche.

Auf die historische Legitimation seiner Verfassungsinterpretation wollte Toland vermutlich umso weniger verzichten, als er den in jener Zeit (nämlich in Erinnerung an die Republik Cromwells) durchaus politisch „vorbelasteten" Begriff des „Commonwealth" – und zwar in positiver Interpretation – wieder in die politische Diskussion einführte: „I mean by the word *Commonwealth* not a pure Democracy, nor any particular Form of Government; but an independent Community, where the Common Weal or Good of all indifferently is design'd and pursu'd, let the Form be what it will"[244]. In diesem Sinne könne auch die „limited monarchy" von Großbritannien als „commonwealth" gelten, wenngleich der Autor die präzisere Benennung „the *Government of England*" vorzieht[245]. Zur Sicherung dieser seit der letzten „happy Revolution" neu errungenen Freiheiten wie auch zur Erhaltung des politischen Gleichgewichts in Europa erscheine, so die weitere Hauptthese Tolands (und das zweite wichtige Anliegen seiner Schrift überhaupt), die Sicherung der protestantischen Thronfolge des Hauses Hannover von absoluter und unbezweifelbarer Notwendigkeit: „civil liberty" sei unter der Herrschaft der „popery" gänzlich undenkbar[246], daher sei auch das Anrecht der hannoverschen – also protestantischen und freiheitlich gesinnten – „Princes of foren Birth"[247] auf die englische Krone in jeder Hinsicht unbestreitbar.

Im Schlußabschnitt der „Anglia libera" formuliert Toland die über das vorangehend Gesagte weit hinausführende politische Anwendung seiner Ideen:

verlanget / lässet) daß hinführo keine Gefahr einiger Streitigkeiten zwischen dem König / und seinen Unterthanen erwachsen könne". Noch eindeutiger in der englischen Formulierung: TOLAND, Anglia libera (engl.), S. 44f.: „Now, if a Man's Actions be the best Interpreter of his Thoughts, I may be allow'd without Presumtion to affirm his true Meaning was, that he shou'd so much inlarge and secure the Peoples Rights and Liberties on the one Hand, and so well specify and limit the Office of the King on the other Hand, by taking it out of his Power to do Hurt if he wou'd, and giving him all the Opportunitys of doing Good for he shou'd Desire, that there cou'd be no Danger of any Differences between the King and the Subjects hereafter".

243 TOLAND, Anglia libera (engl.), S. 84; vgl. auch die Bemerkungen zur ausgleichenden Funktion dieser Verfassung im Hinblick auf die bestehenden Parteien und die alten Gegensätze zwischen „Royalists" und „Republicans", ebd., S. 82ff.; vgl. allgemein auch SEEBER, John Toland, S. 31ff., 36ff., 47ff. u. passim.

244 TOLAND, Anglia libera (engl.), S. 92; vgl. dazu auch die Bemerkungen bei SEEBER, John Toland, S. 28ff., und CARRIVE, Les convictions politiques de Toland, S. 235ff.

245 TOLAND, Anglia libera (engl.), S. 93: „The *Government of England* is the properest Name of our Constitution, which, as now establisht and improv'd, and considering the wonderfull Agreement of the two grand Parties about it, I may without Hesitation affirm to be according to the Desires of all the People".

246 Diesen Gedankengang versucht Toland seinen Lesern immer wieder einzuschärfen; vgl. u. a. TOLAND, Anglia libera (engl.), bes. S. 68ff., 135ff. u. passim.

247 Ebd., S. 135 [sic!].

Nicht nur hätten alle Menschen – hier spricht der Schüler Lockes – „the same Right of securing their Liberty and Property", nicht nur besitze deshalb auch jedes Volk das Recht „of putting [their Government] into what Form they please"[248], – sondern der Autor fordert auch indirekt alle Bewohner protestantischer Länder auf, für ihre eigenen politischen Freiheiten zu kämpfen[249] – nicht ohne mit der nunmehr unzweideutigen Aufforderung zu schließen: „Let the other States of *Europe* follow the worthy Example we have continually set before them in maintaining, recovering, or inlarging our Liberty. And let every *Englishman, as well as the English Government*, be always ready to forward and procure the Happiness of others, in the first place of our fellow *Protestants*; and afterwards of the very *Papists, Heathens*, or *Jews*: ... for he cannot be true to the Liberty of his Contry, who is not true to the Cause of Liberty it self, by being a hearty Friend and Lover of all Mankind"[250].

Obwohl diese letzten – nun wahrhaft politischen Sprengstoff, gerade für die Länder des protestantischen Deutschland, enthaltenden – Formulierungen nicht mehr in der deutschen Übersetzung enthalten waren, wurde diese doch sofort verboten; die letzten Exemplare beschlagnahmte die hannoversche Regierung. Es handelte sich dabei übrigens um die nicht genehmigte und auch nicht zensurierte Arbeit des Helmstädter Professors Friedrich August Hackmann, die im September 1701 in Celle erschienen war[251]. Erst als der Übersetzer die hannoverschen Geheimen Räte um Freigabe seiner schon gedruckten Übersetzung und des noch fertigzustellenden zweiten Teils bat, wurde man offenbar auf diese Schrift und deren doppelte Brisanz[252] aufmerksam und zog sie umgehend ein – was übrigens ein vergebliches Bemühen war, da

---

248 Die Zitate ebd., S. 178.

249 Vgl. ebd., S. 185f.: „... we may positively conclude that the Success of the *Protestant* Religion, Politically speaking, depends on the Liberty of the several States of *Europe*: ... and so it is wherever the Government is arbitrary, which makes all such Princes sooner or later grow out of conceit with the *Protestant* Religion, because the more Knowlege any People have the more they value Liberty, which makes 'em of Course the less dispos'd to be Slaves. This shou'd heartily ingage all *Protestant* Contrys to preserve their Liberty if they have any, and to recover or inlarge it where they labor under arbitrary Power".

250 Ebd., S. 189f.

251 Vgl. hierzu und zum folgenden die auf der Auswertung ungedruckter Quellen beruhende Darstellung bei SCHNATH, Geschichte Hannovers, Bd. IV, S. 58f.; zur Person und zur wahrhaft abenteuerlichen politischen und wissenschaftlichen Karriere Hackmanns, der als Mitarbeiter von Leibniz begann, siehe PAUL ZIMMERMANN, Friedrich August Hackmann, insbesondere in seinem Verhältnisse zu Leibniz und zu der Universität Helmstedt, in: Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig 2 (1903), S. 81–115, der aber die Toland-Übersetzung nicht erwähnt (sie fehlt auch in Hackmanns Schriftenverzeichnis, ebd., S. 112ff.); vgl. neuerdings auch EIKE CHRISTIAN HIRSCH, Der berühmte Herr Leibniz – Eine Biographie, München 2000, S. 374f.

252 Doppelt brisant deshalb, weil sie nicht nur freiheitlich-antiabsolutistische Gedankengänge enthielt, sondern auch die englische Thronerbin, die Kurfürstin Sophie (um 1701/02 mehrfache Gesprächspartnerin des Autors), wegen ihrer schroffen anti-toryistischen Tendenzen zu kompromittieren drohte; vgl. SCHNATH, Geschichte Hannovers, Bd. IV, S. 59f.

der ungenannte Verleger in Celle, vielleicht in weiser Voraussicht, bereits den größten Teil der Auflage an einen Leipziger Buchhändler weiterveräußert und daher außerhalb des Zugriffs der hannoverschen Regierung gebracht hatte. Diese Maßnahme vermochte freilich den Eindruck, den die Schrift (sei es in der englischen Originalfassung, sei es in der Übersetzung) als rhetorisch eindrucksvolles Plädoyer für die „englische Freiheit" in Deutschland machte – immerhin gehörte Leibniz zu ihren ersten Lesern –,[253] nicht mehr zu verhindern.

4. Guy Miege

Der gebürtige Schweizer *Guy Miege* (1644–1718?)[254], der seit 1661 in London lebte und sich dort als Sprachlehrer, Übersetzer und Journalist durchschlug, publizierte erstmals 1691 unter dem Titel „The New State of England" ein umfassendes landeskundliches Werk, das nicht nur ausführliche Informationen über die nach der Glorious Revolution neu geordneten politischen Verhältnisse im Lande bot, sondern ebenfalls ausführliche Darstellungen der englischen Geographie, der Bevölkerung, des Rechtssystems, der kirchlichen und militärischen Zustände enthielt. Bis 1706 folgten fünf weitere Auflagen; seit 1707 (nach der Union mit Schottland) erschien die Schrift in stark erweiterter Fassung unter neuem Titel als „The Present State of Great Britain"; bereits im nächsten Jahr wurde in Amsterdam eine französische Übersetzung publiziert, eine deutsche von Johann Bernhard Heinzelmann folgte 1718[255]. In Großbritannien erreichte das immer umfangreicher werdende landeskundliche Standardwerk bis 1748 weitere elf Auflagen[256]. Miege konkurrierte allerdings mit einem anderen Werk, Edward Chamberlaynes zuerst 1668 erschienener „Angliæ Notitia, or, The Present State of England", die ebenfalls in immer neuen, aktualisierten Auflagen erschien und zuletzt 1755 von Chamberlaynes Sohn John (unter seinem Namen) als „Magnæ Britanniæ Notitia" herausgegeben wurde[257].

---

253 Siehe unten, Kap. VI. 3 .

254 Die folgenden Angaben nach dem Artikel von B. Porter in DNB XXXVII, S. 367f. – Von der Forschung ist Miege kaum beachtet worden; siehe etwa die nur sehr knappen Erwähnungen bei Mayer, England als politisches Vorbild, S. 10f., und Maurer, Aufklärung und Anglophilie, S. 64.

255 Zur deutschen, stark bearbeiteten und erweiterten Übersetzung, die aus diesem Grund weitgehend als eigenständiges Werk Heinzelmanns aufgefaßt werden kann, siehe unten, Kap. VI. 6.

256 Vgl. die Aufstellung bei Porter, in: DNB XXXVII, S. 368, sowie die Angaben bei Edward Godfrey Cox, A Reference Guide to the Literature of Travel – Including Tours, Descriptions, Towns, Histories and Antiquities, Surveys, Ancient and Present State, Gardening etc., Bd. III: Great Britain, Seattle 1949, S. 345f. – Zuletzt erschien 1975 ein kurzer Auszug: Guy Miege, The Present State of Great Britain: An Eighteenth-Century Self-Portrait, in: Daniel A. Baugh (Hrsg.), Aristocratic Government and Society in Eighteenth-Century England. The Foundations of Stability, New York 1975, S. 29–53.

257 Zur Ausgabe von 1745 siehe unten, S. 149–152; vgl. auch Cox, A Reference Guide, S. 343.

Guy Miege wurde von John Chamberlayne sogar öffentlich als Plagiator seines Vaters angegriffen, doch der Schweizer, ein besonders ergebener Anhänger des Hauses Hannover[258], wußte sich zu verteidigen: Im Vorwort der französischen Ausgabe von 1708 – sie war, obwohl ein Bild der Königin Anna enthaltend, bereits „a Son Altesse Serenissime George Auguste Prince Electoral de Brunswick & Lunebourg" gewidmet – versuchte er „*un Docteur Anglois*" (womit der in der Tat konservativer eingestellte Chamberlayne gemeint war) als Feind der englischen Freiheit zu denunzieren[259]. Miege selbst dagegen betonte, ihm gehe es in seiner „*parfaite description de la* Grande Bretagne", vor allem darum, eine angemessene Darstellung „*de son doux Gouvernement*" zu liefern, und er lobte denn auch die Freiheit Englands schon in der „Preface" in den höchsten Tönen: „*Il est certain, que la* Grande Bretagne *est un Etat libre. Je le dis, sans deroger à la puissance & grandeur de ses Monarques, qui par une sage conduite regnent avec plus de gloire, que les plus fiers Tyrans, armez d'un pouvoir despotique*"[260].

Damit hatte Miege bereits das Leitmotiv und das Ziel seiner Darstellung – eben nichts anderes als den Lobgesang auf die „englische Freiheit" – formuliert[261]. Miege eröffnet den politischen Teil seines Werkes überraschenderweise – wohl aus kompositorischen (und verkaufsstrategischen) Gründen – mit einem Kapitel „*Of the several Parties that are now in* England"[262], also über das-

---

258 So Porter, in: DNB XXXVII, S. 368.

259 Siehe Guy Miege, L'Etat Present de la Grande-Bretagne Aprés son heureuse Union en 1707. Sous la Regne glorieux d'Anne Reine de la Grande-Bretagne, France & Irlande, &c., Amsterdam 1708, Preface (unpag.): „*A l'égard de* l'Angleterre*, il faut avouër que le Public a été long tems mal servi par un Docteur Anglois, entêté de ses principes arbitraires, contre les loix fondamentales de l'Etat. C'est pitié qu'il ne se soit plûtôt amuse à decrire* l'Etat *du* Grand Mogol*, de* Turquie*, ou de* Moscovie*. C'est là qu'il auroit été dans son Element, & qu'il auroit nagé en grande eau, sans crainte d'ècueils. Au lieu qu'en écrivant* l'Etat *d'*Angleterre*, il s'est exposé à mille contradictions, & à voir enfin ses principes abimez dans la Revolution*".

260 Die Zitate ebd.

261 Im folgenden wird – mit vergleichendem Blick auf die französische Übersetzung von 1708 – zitiert nach der englischen Ausgabe von 1715, deren umfangreicher Titel den vielfältigen Inhalt anschaulich illustriert: [Guy Miege], The Present State of *GREAT-BRITAIN* and *IRELAND*. In Three Parts. The I. Of South, The II. Of North *BRITAIN*, The III. Of *IRELAND*. CONTAINING An Accurate and Impartial *Account* of these great and famous *Islands*: Of their several *Counties*, and their Inhabitants; the *Advantages* and *Disadvantages* of Both, in respect to Foreign Countries; and their *Curiosities* both of Nature and Art. Of the vast, populous, and opulent City of *London*, the Metropolis of *Great Britain*; and of the Famous *Universities* of the Land. Of the Britains *Original, Language, Temper, Genius, Religion, Morals, Trade*, &c. Their *Nobility, Gentry, Clergy*, and *Commonalty*. Their *Laws* and *Government*; With a succinct *History* of all the *English Monarchs* to this time. With the LISTS of the Present *Officers* in *Church* and *State*, of Both Houses of *Parliament*, and of the *Convocation*. To which is added, A MAP of the *Three Kingdoms*. Also the present State of His Majesty's Dominions in *Germany*, containing an Exact Description of the same; and a New MAP of them all. The Third Edition, Corrected, London 1715.

262 [Miege], The Present State of *GREAT-BRITAIN* and *IRELAND*, S. 178–182.

jenige Element des insularen politischen Lebens, das dem damaligen kontinentalen Betrachter am fremdartigsten und deshalb wohl am interessantesten erscheinen mußte. Es geht dem Autor ersichtlich darum, potentiellen Kritikern des Parteiwesens von vornherein den Wind aus den Segeln zu nehmen, indem er zwar dessen Schwächen und Bedenklichkeiten – indirekt auch die Herkunft der Parteien aus der großen Revolution des vorangegangenen Jahrhunderts – keineswegs leugnet[263], doch andererseits anfügt: „But, Thanks to Heaven, Things are now brought into a better Temper, and 'tis hoped all *Parties* will lay aside their private Animosities, to advance the publick Good jointly, as they did in the late happy Revolution"[264]. Außerdem sei in allen innen- und parteipolitischen Konflikten „the Court ... always strongh enough, ... to keep the Balance"; – ja in gewisser Hinsicht könne man sogar behaupten, „that *England* does best preserve her self by *Parties*. I own, that there is a Contrariety in the Elements, and yet a mutual Agreement; that Fermentation is useful in several Respects, and boisterous Winds are apt to purifie the Air"[265].

Im Kapitel „*Of the* Government of ENGLAND. *And first of the* Laws *of the* Land"[266] markiert Miege gleich zu Anfang die Voraussetzungen der englischen Freiheit: die Herrschaft der Gesetze. Er stellt fest: „The *Laws* of *England* are the Foundation of its Government, by which a King ought to rule, and the People to submit to", und er fügt einige Absätze später ausdrücklich an: „By the Laws of *England*, the *English* are a free People, because no Law can be made or abrogated, without their Consent by their Representatives in Parliament; so that their Subjection to Laws is not forced, but voluntary"[267]. Auf diesen rechtlichen Vorausetzungen ruht, so Miege weiter, auch die englische Monarchie, die von ihm gleich anschließend behandelt wird[268]. Es ist kein Zufall, daß der Autor die Eigenart der englischen Verfassung als „a mix'd Government" mit wechselseitigen Beschränkungen („checks") ausgerechnet im

---

263 Vgl. schon die Eingangspassage des Kapitels, ebd., S. 178: „If any thing can allay the Happiness of *England's* Constitution, 'tis its being divided into *Parties*, when nothing but Peace and Union can secure it from Distractions at Home, or of Invasions from Abroad. How narrowly we lately escaped returning into former Confusions, by the Heat of *Parties*, and trying *Experiments*, is sufficiently known".

264 Ebd.; anschließend folgt (ebd., S. 178f.) ein längeres Zitat aus Wilhelm von Oraniens letzter Rede vor dem Parlament, in der er zur Überwindung der inneren politischen Zerrissenheit und zur Eintracht aufruft.

265 Ebd., S. 181; weiter heißt es, mit einer auf die maritimen Traditionen der Inselnation anspielenden Metaphorik: „Nay, some are of Opinion, that if the Sea did stagnate long, and were not tossed by the Winds, 'twould come to Putrefaction, notwithstanding the Saltness of it. But, on the other hand, it must be granted, that when those Motions are too violent, and go beyond certain Bounds, they generally prove fatal".

266 Ebd., S. 182–186.

267 Die Zitate ebd., S. 182f.; anschließend werden u. a. die Habeas-Corpus-Akte und das Jury-System der englischen Gerichtsverfassung abgehandelt.

268 Schon der Titel des entsprechenden Kapitels (ebd., S. 186–188) gibt die Tendenz der Darstellung an: „*Of the* KING. *His* Greatness, *tho' he be not* Absolute. *The* Inconveniences *of an* Arbitrary Power".

Kapitel über die Bedeutung und die Grenzen des britischen *Königtums* exemplifiziert[269]. Doch wie schon frühere (und andere zeitgenössische) Autoren beharrt auch Miege darauf, daß die englischen Monarchen gerade nicht „schwach" seien, sondern eben durch ihre Einbindung in das Gesamtsystem einer rechtlich gesicherten Verfassung ihre spezifische Stärke und besondere politische Bedeutung erhielten: „By what has been said, 'tis plain, that a *British Monarch*, notwithstanding his *limited Power*, has enough to satisfie the Ambition of any reasonable Prince, who makes the Happiness of his People the End of his Government"[270].

Immerhin versäumt der Autor nicht, in den Kapiteln, die dem Leser „A Short History of the Kings and Queens of England"[271] bieten, eine ausführliche Darstellung der Herrschaft Jakobs II. und der Glorious Revolution einzufügen[272], deren verfassungspolitische Deutung unmißverständlich ausfällt: Da „the Popish Party turned every Stone to overthrow our Constitution, to set aside the Protestant Line, and entail upon us Popery and Slavery", sei die folgende Entwicklung zutiefst rechtmäßig verlaufen, denn: „The Prince of *Orange* being come over from *Holland* to restore Things to their proper Channel, and to see Justice done both to Himself, and the People of *Great Britain*, King *James* chose rather to abdicate the Government. The Throne being thus vacant, the Rights of the Crown returned to the People of *England*; who, being met in a *Convention* by their Representatives, settled the Crown ... on *William* and *Mary* ..."[273]. – Diese Lesart entsprach exakt der gewissermaßen „offiziellen" Interpretation des Revolution settlement durch die seit 1689 politisch führenden Kräfte des Landes.

Weitere ausführliche Kapitel sind dem Parlament und den Ausprägungen des englischen Gerichtswesens gewidmet[274]. Nimmt man nun die eingehende Darstellung, die Miege dem Parlament widmet, näher in den Blick, dann fällt zuerst auf, daß er – im Gegensatz zu anderen zeitgenössischen Autoren – den ‚King in Parliament' *nicht* kennt: „the *British* Parliament", heißt es ausdrücklich, sei „a high Court, vested with a Legislative Power, and making Two of the Three Estates of the Realm"; deshalb bestehe es aus „*Two Houses*, one called the *House of Lords*, and the other the *House of Commons*"[275]. Das erste

---

269 Vgl. ebd. S. 186: Die Sicherheit, das Wohlergehen und das Glück der Briten sei verbürgt durch „A mix'd Government of *Monarchy* in the King, *Aristocracy* in the Lords, and *Democracy* in the Commons. Here the *King* makes the Figure of a great Monarch, the *Lords* keep up their State, and the *Commons* their Liberty; and they are all three a Check upon one another".

270 Ebd., S. 188; zu den Befugnissen, Rechten und Pflichten des englischen Königs im einzelnen vgl. die Darstellung ebd., S. 186ff.

271 Ebd., S. 196; vgl. ebd., S. 196–228.

272 Vgl. ebd., S. 221ff.

273 Ebd., S. 231.

274 Vgl. ebd., S. 259ff., 276ff.

275 Ebd., S. 259.

sichere die Rechte des Königs, das zweite die Freiheiten des Volkes[276]. Die zentrale Aufgabe des Parlaments liege – so Miege zusammenfassend – zuerst darin, „to keep up the Constitution, to support the Honour of the Crown, and maintain the Privileges of the People; to raise such Subsidies as Occasion requires, make necessary Laws, and redress all publick Grievances. Therefore ‚tis the Interest of the People to be careful and wary in the Election of their Representatives, and ... not to suffer themselves to be biassed against the publick Interest"[277]. Nach ausführlichen Abschnitten über Wahlrecht und Wahlen, Zusammensetzung des Unterhauses, Formen der Beschlußfassung und Wegen der Gesetzgebung[278], faßt der Autor die Macht und die politische Bedeutung dieser – aus kontinentaler Sicht durchaus fremdartigen – Institution mit den folgenden Worten zusammen: „'Tis a common Saying, That *a Parliament can do any thing*: Which is to be understood, That the Parliament of *Great-Britain* can, with the Royal Assent, do any Thing that is not repugnant to common Justice ... And the Consent of the Parliament is taken to be the Consent of every *Englishman*"[279].

Auch Guy Miege bot seinen Lesern also ein faktengesättigtes, in Teilen zwar nicht immer zuverlässiges, doch im ganzen stimmiges, farbig und pointiert beschriebenes Bild der Verfassung von Großbritannien, wie sie sich nach dem Revolution settlement und der Vereinigung mit Schottland darstellte. Er bot die offizielle Lesart der „Sieger von 1689", ergänzt jedoch – dies mag durch die schweizerische Herkunft des Autors mitverursacht sein – durch eine besonders nachhaltige Herausstreichung der Freiheitsrechte des Volkes im großen und unantastbaren Rahmen einer durch Gesetze und fundamentale Grundrechte begründeten politischen Verfassung. Sein vielfach aufgelegtes und übersetztes Handbuch dürfte damit zur Etablierung des Ruhmes der „englischen Freiheit" auf dem Kontinent nicht unwesentlich beigetragen haben.

5. Bolingbroke

Henry St. John Viscount Bolingbroke (1678–1751) gehört zu den schillerndsten Figuren der an Persönlichkeiten dieser Art nicht eben armen englischen Geschichte in den ersten Jahrzehnten nach der Glorious Revolution, deren Resultate und Folgen nicht nur das höchst wechselvolle Leben, sondern auch das politisch-publizistische Werk dieses Mannes – und damit auch dessen explizit parteiergreifend-politische Interpretation der englischen Verfassung – zutiefst

[276] Vgl. ebd., S. 260: „As the *House of Lords* seems constituted to support the Rights of the Crown, so the proper Province of the *House of Commons*, is to stand for the Preservation of the People's Liberties".
[277] Ebd., S. 260.
[278] Vgl. ebd., S. 260ff., bes. S. 264ff. u. a.
[279] Ebd., S. 275.

geprägt haben[280]. Seine Streitschriften gegen die „Robinocracy", gegen das Regime seines zeitweilig übermächtigen Gegners Robert Walpole, erschienen zuerst in der oppositionellen Zeitschrift „The Craftsman" (seit 1726); seine Kerngedanken faßte Bolingbroke, seit 1735 erneut im französchen Exil, in seinen beiden wichtigsten politischen Schriften zusammen: „A Letter on the Spirit of Patriotism" und „The Idea of a Patriot King" (geschrieben 1736 und 1738, beide erstmals publiziert 1749)[281]. Mit dem posthumen Erscheinen der ersten Gesamtausgabe der Schriften Bolingbrokes im Jahre 1754[282] begann auch die kontinentale Wirkungsgeschichte der politischen Ideen dieses Mannes; 1765 erschien sogar eine deutsche Übersetzung seiner wichtigsten Traktate[283]. Doch in politisch-ideengeschichtlicher Hinsicht gehören jene Ideen noch ganz in den Zusammenhang der 1720er und 1730er Jahre, also der Whigherrschaft nach der hannoverschen Sukzession. Bolingbrokes Verfassungsinterpretation aus der Perspektive der oppositionellen Tories stellte gewissermaßen das

---

280 Aus der Fülle der Literatur seien neben den – in Einzelheiten immer noch anregenden – älteren Studien von Brosch, Lord Bolingbroke; John Churton Collins, Bolingbroke, a Historical Study and Voltaire in England, London 1886, S. 3–225; Stephen, History of English Thought, Bd. II, S. 168ff., Fossey John Cobb Hearnshaw, Henry St. John, Viscount Bolingbroke, in: Fossey John Cobb Hearnshaw (Hrsg.), The Social and Politcal Ideas of Some English Thinkers of the Augustan Age A. D. 1650–1750, London 1928, S. 210–247, und Wilfrid Harrison, Conflict and Compromise. History of British Political Thought 1593–1900, New York u. a. 1965, S. 90ff., vor allem genannt: Kramnick, Bolingbroke and his Circle, und: Dickinson, Bolingbroke. – Umfassende Interpretationen der Schriften Bolingbrokes unter systematischen Gesichtspunkten liefert Bernard Cottret, Bolingbroke. Exil et écriture au siècle des lumières. Angleterre-France (vers 1715 – vers 1750), Bde. I–II, Paris 1992, bes. Bd. I, S. 429ff. (zu den politischen Schriften nach 1735). – Aus der deutschen Forschung bleibt wichtig: Kluxen, Das Problem der politischen Opposition, bes. S. 103ff. u. passim., sowie Wolfgang Jäger, Politische Partei und parlamentarische Opposition. Eine Studie zum politischen Denken von Lord Bolingbroke und David Hume, Berlin 1971, S. 41–155; grundlegende Aufsätze haben u. a. verfaßt: Burns, Bolingbroke and the Concept of Constitutional Government; Kurt Kluxen, Der politische Ancient-Modern Streit im England des 18. Jahrhunderts, in: Historische Forschungen und Profile, hrsg. v. Karl Erich Born, Wiesbaden 1961, S. 146–160, hier S. 150ff., und Simon Varey, Hanover, Stuart and the Patriot King, in: British Journal for Eighteenth-Century Studies 6 (1983), S. 163–172; zum Einfluß auf Montesquieu vgl. Robert Shackleton, Montesquieu, Bolingbroke, and the Separation of Powers, in: French Studies 3 (1949), S. 25–38.

281 Vgl. Hearnshaw, Henry St. John, Viscount Bolingbroke, S. 240f.; Kramnick, Bolingbroke and his Circle, S. 31; Mabel Hessler Cable, The Idea of a Patriot King in the Propaganda of the Opposition to Walpole, 1735–1739, in: Philological Quarterly 18 (1939), S. 119–130; Varey, Hanover, Stuart and the *Patriot King*, S. 167; Jäger, Politische Partei, S. 103.

282 Henry St. John Viscount Bolingbroke, Works, hrsg. v. David Mallet, Bde. I–V, London 1754 (Ndr. Hildesheim 1968).

283 [Henry St. John Viscount Bolingbroke], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe von dem Geist des Patriotismus, dem Bilde eines patriotischen Königs und dem Zustande der Partheyen, als König Georg der Erste den Thron bestieg. Aus dem Englischen übersetzet von Johann Christian Fischer, Jena u. a. 1765; diese drei Texte im Original in: Bolingbroke, Works, Bd. III, S. 1–31, 33–125, 127–141.

Gegengewicht her zu den (vom Whiggismus dieser Zeit nicht unbeeinflußt gebliebenen) Autoren wie etwa Curson und Jacob, aber auch noch Miege und Acherley.

Kennzeichnend für Bolingbrokes Interpretation ist, daß er den 1688/89 erreichten Verfassungskompromiß an keiner Stelle seiner Schriften in Frage stellt – und sich zudem vom Tun und Treiben der Jakobiten, wohl um allen eventuellen Verdächtigungen die Spitze abzubrechen, klar und eindeutig distanziert[284]. Ihm geht es also ausdrücklich *nicht* darum, eine Alternative zur Verfassungsordnung des Revolution settlement zu skizzieren, sondern – so seine mehrfach wiederholte Beteuerung – um die Rekonstruktion und Wiedererlangung der *ursprünglichen* und gültigen Prinzipien jener durch Walpole und die ersten beiden Könige aus dem Hause Hannover (deren Namen Bolingbroke gleichwohl niemals erwähnt!) zutiefst korrumpierten Verfassung[285]. In der „Letter on the Spirit of Patriotism" denunziert er das System Walpoles mit den schärfsten Formulierungen als Entartung, als Degeneration der „wahren" freiheitlichen Verfassung des Landes. Vor allem *eine* große, gar nicht zu überschätzende Gefahr des gegenwärtigen Regiments gelte es zu bannen, nämlich „daß diese Regierung nicht in einem künftigen Zeitpunct, unter dem Schein frey zu seyn, uneingeschränkt werde"[286]; selbst eine offene Tyrannis sei weniger gefährlich als die Gefahr einer *verdeckten* absoluten Herrschaft.

Erstes Anliegen und wichtigste Pflicht jedes „wirkliche[n] Patriot[en], welcher alle Kräfte seines Verstandes daran stecket, und alle seine Gedanken und Handlungen dahin einrichtet, die Wohlfahrt seines Vaterlandes zu befördern"[287] liege darin, dem bestehenden Regime – Bolingbroke schildert es als

---

284 Vgl. [Bolingbroke], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 170ff.; siehe auch die Kritik am ersten Stuartkönig Jakob I., ebd., S. 221ff.; engl. Bolingbroke, Works, Bd. III, S. 93ff., 119f. – Im folgenden wird *zuerst* nach der deutschen Übersetzung, *sodann* nach dem englischen Original zitiert, weil Bolingbrokes Gedanken im deutschsprachigen Bereich wohl zuvörderst durch die – gemessen an damaligen Maßstäben – im großen und ganzen relativ zuverlässige Übersetzung von Johann Christian Fischer bekannt geworden (und auch rezipiert worden) sein dürften.

285 Siehe die sehr zurückhaltenden Formulierungen [Bolingbroke], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 32f.: „Seit der grossen Veränderung, welche sich im Jahr 1688 zugetragen, hat sich unsere Regierung mehr als jemals den wahren Grundsätzen genähert: und die Thronserhöhung des Hauses Hannover hat so wohl die schönste Gelegenheit, als die triftigsten Ursachen an die Hand gegeben, den Schein oder den Entwurf der Freyheit zu ergänzen und es zu seiner Vollkommenheit zu bringen. Allein es scheinet mir, daß auf unserer Insul oder abgesonderten Welt die Mittel sie zu erhalten und zu vertheidigen, so viel zugenommen haben; so viel als die Bemühung nach ders.n abgenommen hat"; die letzten Formulierungen im Original, Bolingbroke, Works, Bd. III, S. 18: „But it seems to me, that in our separate world, as the means of asserting and supporting liberty are increased, all concern for it is diminished".

286 [Bolingbroke], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 43; vgl. Bolingbroke, Works, Bd. III, S. 22.

287 [Bolingbroke], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 27; vgl. Bolingbroke, Works, Bd. III, S. 15.

zutiefst korrupte Parteiherrschaft in den schwärzesten Farben[288] – entschieden entgegenzutreten. Den „Patrioten" ruft Bolingbroke zu: „Entreisset, wenn ihr könnet, die Macht der Regierung den Händen, dererjenigen, welche sie so böse, und auf eine so gottlose Weise gemißhandelt haben, ... ihr seyd eurem Vaterlande, eurer Ehre, eurer Sicherheit, euren gegenwärtigen und zukünftigen Zeiten schuldig, daß ihr es an keiner Bemühung ermangeln lasset, den Riß, der einmal in der Verfassung des Staats gemacht worden, und der täglich zunimmt, wieder auszubessern, und mit allen Riegeln und mit aller Gewalt der Gesetze, die Haupteingänge, durch welche die Ströme des Verderbens sich über uns ergossen haben, zu versperren"[289]. In Erinnerung an die großen politischen Freiheitsredner der Antike von Demosthenes bis Cicero[290] fordert er zum *gesetzlichen* Widerstand im Parlament auf: „Nach der gegenwärtigen Form unserer Verfassung, so ist jedes Mitglied eines Parlamentshauses auch ein Mitglied der eingeführten Nationalraths-Versammlung, die von dem Volk dazu errichtet und angeordnet worden, eine gute Regierung zu befördern, und sich einer bösen zu widersetzen; und wenn sie nicht mit dem Ansehen und der Gewalt eines Staatsministers versehen ist, so ist sie doch mit vorzüglicher Gewalt bekleidet, denjenigen zu widersprechen [sic], welche von der Krone angeordnet sind"[291]. Entgegen dem in einigen Passagen dieser Schrift zur Schau getragenen Pessimismus (vielleicht auch Zweckpessimismus)[292] fiel das von Bolingbroke gemal-

---

288 Vgl. [Bolingbroke], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 13, 19f., 33, 39 u. a.; siehe bes. S. 16: „Seit vielen Jahren her ist eine Parthey beständig darauf bedacht gewesen, sich zu bereichern und das Volk arm zu machen, durch dieses Mittel seine Herrschaft unter einer Regierung, und durch Beystand eines fremden Hauses, von welchem man glaubte, daß es bloß durch die Bemühungen, Gewalt und Ansehen, dieser einzigen Parthey, auf den Thron erhoben worden, aufzurichten"; viele Bürger seien von den „bösen Ministern" für dieses Regiment gewonnen worden, „weil sie von der Verfassung ihres Landes nichts wusten ...; sie bildeten sich thörichter Weise ein, daß die Dinge allezeit so gewesen, wie sie jetzo vor Augen lägen, und daß die Freyheit, welche sich in den verdorbenen Zeiten erhalten, sich auch noch selbst bey dem Einfluß desselben Verderbens erhalten könne" (ebd., S. 17); vgl. Bolingbroke, Works, Bd. III, S. 9f.

289 [Bolingbroke], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 40f.; engl. Bolingbroke, Works, Bd. III, S. 21f.: „Wrest the power of the government, if you can, out of the hands that have employed it weakly and wickedly... You owe to your country, to your honor, to your security, to the present, and to future ages, that no endeavours of yours be wanting to repair the breach that is made, and is increasing daily in the constitution; and to shut up, with all the bars and bolts of law, the principal entries through which these torrents of corruption have been let in upon us".

290 Vgl. [Bolingbroke], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 46ff.; Bolingbroke, Works, Bd. III, S. 24ff.

291 [Bolingbroke], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 58; engl. Bolingbroke, Works, Bd. III, S. 30: „According to the present form of our constitution, every member of either house of parliament is a member of a national standing council, born, or appointed by the people, to promote good, and to oppose bad government; and if not vested with the power of a minister of state, yet vested with the superior power of controuling [sic] those who are appointed such by the crown".

292 Vgl. [Bolingbroke], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 29f.: „Man kann vorgeben, daß die Regierungen, wie alle menschlichen Dinge, ihren Zeitpunct haben; daß sie in einer

te Bild der englischen Verfassung zur Zeit Walpoles doch nicht allzu düster aus: Denn wenn tatsächlich die Möglichkeit bestand, die gegenwärtigen Verhältnisse auf *legalem Wege*, nämlich durch tatkräftige parlamentarische Opposition, offen zu bekämpfen, dann erschien die konstitutionelle Ausartung der „Robinocracy" doch noch als heilbar – und die Wurzeln der Verfassung immer noch als gesund und lebenskräftig[293].

Richtete sich der Aufruf in der „Letter on the Spirit of Patriotism" an die im Lande verbliebenen Gesinnungsgenossen des Autors, so wandte sich Bolingbroke mit seinem (von ihm nicht zur Veröffentlichung bestimmten) Traktat „The Idea of a Patriot King"[294] an den Thronfolger Prinz Friedrich von Wales, auf den Ende der 1730er Jahre die Hoffnungen der Tory-Opposition gerichtet waren. Der Autor beabsichtigt nicht, wie er eingangs sagt, einen „vollkommenen Entwurf ... von den Pflichten eines Königs gegen sein Land zu geben"[295] – aber genau dies tut er anschließend doch. Nach wortreichen Ausführungen, in denen einmal mehr die „Boßheit" des allmächtigen, gegenwärtig führenden Ministers ausführlich geschildert und mit kräftigen Worten attackiert wird[296], folgt ein klares Bekenntnis zur *eingeschränkten Erbmonarchie*, die Bolingbroke ausdrücklich als „die beste unter allen Regierungsformen" ansieht[297]. Das Gottesgnadentum spielt für ihn keine wesentliche Rolle[298], denn er definiert als überzeugter Aufklärer die Monarchie letztendlich als eine Funktion der Vernunft, also als Ausdruck einer sich nach rationalen Prinzipien gestaltenden politischen Existenz[299].

gewissen Zeit wieder zurück auf ihre erste Grundsätze können gebracht werden; daß aber auch wenn diese Grundsätze einmal in den Gemüthern der Menschen erloschen sind, es eine vergebliche Bemühung seyn würde, sie wieder aufs neue hervor zu bringen; und daß dieses eben der Fall ist, der bey allen Regierungen statt findet, wenn das Verderben des Volks aufs äußerste gekommen, und allgemein gworden ist"; BOLINGBROKE, Works, Bd. III, S. 16.

293 Zur Verfassungstheorie Bolingbrokes siehe u. a. die Ausführungen bei KLUXEN, Das Problem der politischen Opposition, S. 197ff.

294 [BOLINGBROKE], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 61–234; BOLINGBROKE, Works, Bd. III, S. 33–125.

295 [BOLINGBROKE], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 63f.; BOLINGBROKE, Works, Bd. III, S. 35.

296 Vgl. [BOLINGBROKE], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 66ff., 70f., 143ff. u. a.

297 [BOLINGBROKE], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 90; das ganze Zitat im Original: BOLINGBROKE, Works, Bd. III, S. 51: „... as I think a limited monarchy the best of governments, so I think an hereditary monarchy the best of monarchies"; eine *absolute* Monarchie dagegen, heißt es weiter, „seems a government fitter for savages than for civilized people" (ebd.).

298 Vgl. [BOLINGBROKE], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 82; BOLINGBROKE, Works, Bd. III, S. 47.

299 Vgl. [BOLINGBROKE], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 75: „Ich halte davor, daß die Einsetzung der Könige, sie mag ihren Anfang genommen haben, wenn sie will, nach der Vorschrift und der Regel der Vernunft, die ihren Grund in den allgemeinen Rechten und in dem Interesse und der Wohlfahrt der Menschen hat, geschehen sey"; vgl. BOLINGBROKE, Works, Bd. III, S. 43.

Indem er es nun unternimmt, die „Idee eines patriotischen Königs" zu entwickeln, erinnert er vorsichtig daran, daß eine eingeschränkte Monarchie in ihren Befugnissen *nicht zu begrenzt* sein darf: „Es giebt in Wahrheit Einschränkungen, welche die wesentliche Form einer Monarchie zernichten: oder mich anders auszudrucken: eine moralische Verfassung kan unter dem Vorwand, den Monarchen einzuschränken, auch wohl geändert werden"[300]. Wenngleich er anschließend feststellt, daß sich so etwas im vergangenen Jahrhundert (also während der ersten Revolution seit 1644) zugetragen habe, ist der Bezug zur Gegenwart doch unmißverständlich klar; seine hier indirekt formulierte Botschaft lautet: Die Herrschaft Walpoles und sein System einer korrupten Parteiherrschaft gefährden aufs höchste den Bestand der britischen Monarchie. Von dieser – wie gesagt, nur vorsichtig angedeuteten – Einschätzung der Lage ausgehend, entwickelt Bolingbroke anschließend seine Idee des *patriotischen Königtums*, nicht ohne immer wieder aufs neue zu betonen: „Der letzte Endzweck aller Regierungen ist nun eigentlich das Wohl des Volkes, vor dessen Sache sie gestiftet sind, und ohne dessen Einwilligung sie nicht haben aufgerichtet werden können"[301].

Der „patriot King" hat zuerst und vor allem anderen die Aufgabe, die Freiheit der Verfassung seines Landes aufrecht zu erhalten und zu verteidigen[302], denn „die Staatsverfassung wird von ihm betrachtet, als ein Gesetz, das auf zwo Tafeln stehet, und die Richtschnur der Regierung sowol, als die Maaßregeln des Gehorsams der Unterthanen enthält; als ein System oder Gebäude, das von verschiedenen Partheyen und Mächten zusammen gesetzt ist, die sich ... durch ihre Uebereinstimmung in Absicht der Vollkommenheit des ganzen vereiniget haben"[303]. Dem wahren, „patriotischen" König kommt also gewissermaßen die Aufgabe zu, eine Art Hüter und Bewahrer der Verfassung zu sein. Dies bedeutet aber in der gegebenen Lage, daß er die Regierung „bey aller guten Gelegenheit wieder auf ihre ersten guten Grundsätze, worauf sie gebauet ist, zurückzuführen" hat und daß von ihm deshalb die amtierenden Minister „mit der Menge der Spionen; Schmeichler und Ohrenbläser", die durch eben jene zu Macht und Einfluß gekommen sind, „insgesamt fortgejaget werden"[304].

---

[300] [Bolingbroke], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 95; engl. Bolingbroke, Works, Bd. III, S. 53: „There are limitations indeed that would destroy the essential form of monarchy: or, in other words, a monarchical constitution may be changed, under pretence of limiting the monarch".

[301] [Bolingbroke], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 117; engl. Bolingbroke, Works, Bd. III, S. 65: „... the ultimate end of all governments is the good of the people, for whose sake they were made, and without whose consent they could not have been made".

[302] Vgl. [Bolingbroke], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 120; Bolingbroke, Works, Bd. III, S. 66f.

[303] [Bolingbroke], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 121; engl. Bolingbroke, Works, Bd. III, S. 67: „The constitution will be considered by him as one law, consisting of two tables, containing the rule of his government, and the measure of his subjects obedience; or as one system, composed of different parts and powers, ... and conspiring by their harmony to the perfection of the whole".

[304] Die Zitate: [Bolingbroke], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 137, 141; vgl. Bolingbroke, Works, Bd. III, S. 76, 78.

Denn ein Parteiregiment zu führen, ist der schlimmste Fehler, den ein Monarch überhaupt begehen kann: „Sich an keine Parthey zu hängen, sondern wie ein allgemeiner Vater seines Volks herrschen, ist das, was wesentlich zu dem Karakter eines patriotischen Königs gehöret, wer anders handelt, bringt sich um diesen Titul“[305].

Eine dem Ganzen, dem gemeinen Wohl verpflichtete *Überparteilichkeit* ist oberste, wichtigste Tugend eines „patriot King“[306], eines Herrschers, der es also für „seine Schuldigkeit hält, die freye Verfassung einer eingeschränkten Monarchie, wenn es nöthig, zu unterstützen, oder wieder herzustellen; der eine weise und gute Verwaltung der Regierung anordnet, einführet und erhält, der die Faktion unter seine Gewalt bringt, und die Vereinigung seines Volkes befördert“[307]. – Die Hoffnung auf einen solchen Mann, „einen König von Großbritannien, ... welcher der allergemeinste und der geliebteste in seinem Lande ist, ... einen patriotischen König, der an der Spitze eines vereinigten Volkes stehet“, ist es letztlich, die den aus seinem Lande verbannten Autor zu diesem Appell veranlaßt hat – denn nur „Er und Er allein kan ein Land erretten, dessen Untergang sich so sehr genahet hat“[308].

Bolingbroke bot seinen kontinentalen Lesern, die an den speziellen Details der inneren Parteikämpfe in Großbritannien weniger interessiert (auch über die eigentlichen Hintergründe kaum informiert) sein konnten, ein – trotz der nicht zu übersehenden polemischen Tendenz seiner Schriften – im ganzen differenzierendes Bild der englischen Verfassung, denn er vermochte darzulegen, daß auch in einem vermeintlich freien, sich durch Beschränkung der einzelnen Gewalten auszeichnenden Gemeinwesen Fehlentwicklungen und sogar Degenera-

---

305 [Bolingbroke], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 149; Bolingbroke, Works, Bd. III, S. 82: „To espouse no party, but to govern like the common father of his people, is so essential to the character of a *Patriot King*, that he who does otherwise forfeits the title“. – Noch deutlicher wird Bolingbroke einige Seiten später: „... ein König, der die bösen Absichten hat, dieses auszuführen [nämlich seine persönlichen und privaten Interessen über das Staatsinteresse zu stellen, H.-C.K.], sich bemühen muß, ein vereinigtes Volk zu trennen; und indem er seinen Nutzen mit dem Nutzen einer Parthey vereiniget oder zu vereinigen scheint, kan er vielleicht glücklich seyn, und seine Parthey kan mit ihm den Raub einer zu Grunde gerichteten Nation theilen: allein eine solche Parthey wird alsdenn eine Faction; ein solcher König ist ein Tyrann, und eine solche Regierung ist eine heimliche Zusammenverschwörung“, so [Bolingbroke], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 153; die letzten Worte lauten im Original, Bolingbroke, Works, Bd. III, S. 84 „... such a government is a conspiracy“.

306 Vgl. [Bolingbroke], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 149ff., 156ff.; zu den übrigen Tugenden, die breit und ausführlich entwickelt werden, vgl. die Ausführungen ebd., S. 183ff. (Beispiel Elisabeths I.) 201ff; Bolingbroke, Works, Bd. III, S. 82f., 86ff., 100ff., 109ff.

307 [Bolingbroke], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 186f.; Bolingbroke, Works, Bd. III, S. 101.

308 Die Zitate: [Bolingbroke], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe, S. 234, 131; Bolingbroke, Works, Bd. III, S. 125, 72f. („He, and he alone, can save a country whose ruin is so far advanced“).

tionserscheinungen vorkommen konnten; das Ideal der „britischen Freiheit" strahlte seitdem nicht mehr ganz so hell. Und seine Warnungen vor den Folgen einer zu weitgehenden Einschränkung der Befugnisse eines Monarchen mußten auf dem Kontinent ebenfalls sehr aufmerksame Leser finden[309].

6. Beat Louis de Muralt

Der Schweizer *Beat Louis de Muralt* (1665–1749), Autor der erstmals 1725 publizierten „Lettres sur les Anglois et les François et sur les Voiages", kann als eine Schlüsselfigur der europäischen Geistesgeschichte des frühen 18. Jahrhunderts gelten[310]. Einer alten Berner Patrizierfamilie entstammend, absolvierte er nach einem Studium in Genf eine Offizierslaufbahn in Frankreich, die er allerdings bald aufgab. In den Jahren 1694/95 bereiste er England, hielt sich aber vermutlich vornehmlich in London auf; in dieser Zeit entstanden seine – wohl an einen Freund gerichteten – Briefe aus England, die wegen ihres bemerkenswerten Inhaltes bald in Abschriften kursierten. Erst drei Jahrzehnte später konnte sich ihr Verfasser, der in dieser Zeit bereits wegen seiner pietistischen Gesinnungen aus seinem Heimatkanton verbannt worden war, zu einer Publi-

309 Vgl. dazu auch die treffenden zusammenfassenden Bemerkungen bei Hearnshaw, Henry St. John, Viscount Bolingbroke, S. 246: „The strength of Bolingbroke's ‚patriotism' is its plea for personal freedom; for loyalty to the Crown; for reverence for the Church; for national unity; for the subordination of the interests of party, class and *clique* to the interest of the people as a whole".

310 Zu Leben und Werk siehe u. a. Otto von Greyerz, Beat Ludwig v. Muralt (1665–1749). Eine literar- und kulturgeschichtliche Studie, Frauenfeld 1888; Joseph Texte, Béat Louis de Muralt et les origines du cosmopolitisme littéraire au XVIII^e Siècle, in: Revue d'histoire littéraire de la France 1 (1894), S. 8–26; Gonzague de Reynold, Histoire littéraire de la Suisse au XVIII^e siècle, Bd. II: Bodmer et l'école suisse, Lausanne 1912, S. 511ff.; zur geistes- und literaturgeschichtlichen Bedeutung der „Lettres" siehe auch die Ausführungen bei Muncker, Anschauungen vom englischen Staat I, S. 39ff.; Texte, Jean-Jacques Rousseau, S. 37ff.; Hendrike Johanna Reesink, L'Angleterre et la littérature anglaise dans les trois plus anciens périodiques français de Hollande de 1684 à 1709, Paris 1931, S. 44ff.; Josef Nadler, Literaturgeschichte der deutschen Schweiz, Leipzig u. a. 1932, S. 281ff.; Fritz Ernst, Die Schweiz als geistige Mittlerin von Muralt bis Jacob Burckhardt, Zürich 1932, S. 27ff.; Emil Ermatinger, Dichtung und Geistesleben der deutschen Schweiz, München 1933, S. 307ff.; Eugen Teucher, Die schweizerische Aufklärung als Wegbereiter der sozialen Emanzipation 1712–1789, phil. Diss. Basel 1935, S. 22 ff.; Carlo Antoni, Der Kampf wider die Vernunft. Zur Entstehungsgeschichte des deutschen Freiheitsgedankens, Stuttgart 1951, S. 25ff.; William Douglas Robson-Scott, German Travellers in England 1400–1800, Oxford 1953, S. 117ff.; Gian Carlo Roscioni, Beat Ludwig von Muralt e la ricerca dell'umano, Rom 1961; umfassend zur Wirkungsgeschichte die wichtige Studie von János Riesz, Beat Ludwig von Muralts „Lettres sur les Anglais es les Français et sur les Voyages" und ihre Rezeption. Eine literarische „Querelle" der französischen Frühaufklärung, München 1979; eher knapp dagegen Dedieu, Montesquieu et la tradition politique anglaise en France, S. 364ff., und Ernest Giddey, L'Angleterre dans la vie intellectuelle de la Suisse Romande au XVIIIe siècle, Lausanne 1974, S. 43ff.

kation entschließen – zusammen mit französischen und anderen Reisebriefen[311]. Nicht als erster, aber doch in seiner Zeit wohl einflußreichster Autor hat Muralt mit seinem Plädoyer für eine gemäßigte Anglophilie und mit seiner damit verbundenen Kritik an der rationalistisch überformten französischen Kultur um 1700 große Wirkungen im deutschsprachigen, aber auch im frankophonen Kulturbereich ausgelöst[312].

Es versteht sich fast von selbst, daß Muralt in seinen Reisebriefen[313] auch das – in den Jahren 1694/95 ebenso wie um 1725 aktuelle – Thema der „englischen Freiheiten" mehrfach zur Sprache gebracht hat. Und er scheint einer der ersten gewesen zu sein, die auch vor der Gefahr eines *Übermaßes an Freiheit* in England gewarnt haben[314]; jedenfalls bezeichnete er England bereits am Beginn seiner „Lettre première" ausdrücklich als „un Païs de Liberté & d'Impunité"[315]. Andererseits hat er die – von ihm als zutiefst verabscheuenswürdig geschilderten – Zustände in den englischen Gefängnissen als wesentlichen Motor des Freiheitsbedürfnisses der Engländer geschildert, mit dem Argument, daß unter gewissen Umständen selbstverschuldete Unfreiheit überaus abschreckend zu wirken vermöge[316].

Uneingeschränktes Lob findet indes die auf dem Kontinent ungewohnte englische Meinungs- und Gedankenfreiheit: „C'est aussi ce qui leur [„aux Anglois", H.-C.K.] donne une certaine Liberté de Pensées & de Sentimens, qui ne contribuë pas peu au Bon sens qui se trouve chez eux, & qui s'y trouve assez generalement, pour mettre quelque difference entre cette Nation & la plûpart des autres"[317]. Gleich zu Anfang wird also genau hierin das spezifische Kenn-

311 Zum Lebenslauf vgl. die knappen Bemerkungen bei GREYERZ, Beat Ludwig v. Muralt, S. 2 ff.; REYNOLD, Histoire littéraire de la Suisse, Bd. II, S. 510f.; ROBSON-SCOTT, German Travellers in England, S. 120.

312 Die kulturgeschichtlich höchst aufschlußreiche wechselseitige Spiegelung in der Wahrnehmung der englischen und der französischen Kultur, die u. a. GREYERZ, Beat Ludwig v. Muralt, S. 10ff. und ROSCIONI, Beat Ludwig von Muralt, S. 113ff. herausgearbeitet haben, kann im folgenden nicht weiter verfolgt werden; vgl. dazu auch die knappen Bemerkungen bei ERNST, Die Schweiz als geistige Mittlerin, S. 33f.

313 Die Briefe erschienen erstmals 1725, etwas erweitert 1728 (dazu im einzelnen GREYERZ, Beat Ludwig v. Muralt, S. 31ff.); eine deutsche Übersetzung wurde 1761 publiziert: [BEAT LOUIS DE MURALT], Des Herrn von Muralt Briefe über die Engelländer und Franzosen. Aus dem Französischen übersetzt, Weimar 1761. – Im folgenden wird zitiert nach der 1933 erschienenen kritischen Ausgabe: BEAT LOUIS DE MURALT, Lettres sur les Anglois et les François et sur les Voiages (1728), hrsg. v. CHARLES GOULD / CHARLES OLDHAM, Paris 1933.

314 Vgl. dazu auch die Bemerkungen bei MUNCKER, Anschauungen vom englischen Staat und Volk I, S. 40.

315 MURALT, Lettres sur les Anglois et les François et sur les Voiages (1728), S. 103.

316 Vgl. ebd., S. 147: „Il se commet generalement toutes sortes de débauches & d'infamies dans les Prisons, & parmi les Condamnez, tout comme si, étant une fois en ces lieux, on n'avoit plus rien à craindre, ou qu'une Mort prochaine & inévitable fut un motif de plaisir & de corruption. C'est ainsi, dira un Anglois, que la Liberté nous suit par tout, & que nous trouvons moien d'en jouïr jusques à la fin de la vie".

317 Ebd., S. 103f.

zeichen der Engländer gesehen, das sie von allen anderen Nationen unterscheidet. Diese doppelte „Liberté de Pensées & de Sentimens" wirke sich auch in zweifacher Weise aus, einmal in geistig-intellektueller, sodann ebenfalls in politischer Hinsicht[318]. Zum anderen aber bewahre ihr unbändiger Freiheitswille die Briten – und hierin sieht der Autor einen der auffallendsten Gegensätze zu den Franzosen – vor einer Überschätzung alles Höfischen und ebenso vor einer sklavischen Abhängigkeit von überkommenen Traditionen: „Enclins à la Liberté, en tous tems, ils [„les Anglois", H.-C.K.] ne sçauroient se gêner; ils parlent peu, & quand ils parlent, c'est moins pour flater un Grand que pour dire une Verité ... leur Liberté ou leur Courage ... est une des choses qui leur fait honneur & qui méritoit qu'on les imitât ... Les Anglois non-seulement ne dépendent guere de la Cour, mais, dans leur maniére de vivre, ils dépendent fort peu du Public & ne laissent guere tirañiser par la Coûtume"[319]. Diese letzte Bemerkung, die sich aus späterer Perspektive etwas merkwürdig ausnimmt, spiegelt noch das Englandbild wider, wie es sich im Anschluß an die beiden Revolutionen des 17. Jahrhunderts herausgebildet hatte: Das Inselreich erschien damals (ähnlich wie Frankreich im 19. Jahrhundert) als das Land der Revolutionen, der Veränderungslust, des unbezähmbaren Freiheitswillens und einer hieraus resultierenden Verachtung von Herkommen und Tradition[320].

Entsprechend dieser Vorgabe fallen auch die verstreuten und im allgemeinen ein wenig disparat wirkenden, in der Sache jedoch sehr treffenden Bemerkungen über die englische Verfassung aus – von denen allerdings nicht ganz klar ist, ob sie *alle* bereits 1694/95 niedergeschrieben oder eben doch erst im Zuge einer späteren Textredaktion eingefügt worden sind. „On voit ici", bemerkt der Autor ebenfalls gleich im ersten Reisebrief, „un esprit de Liberté que le Gouvernement favorise. Si tout ce que j'entens dire de ce Gouvernement est vrai, les Anglois peuvent se vanter d'avoir un grand avantage sur d'autres Nations: c'est en Angleterre que chacun est maitre de ses Biens; c'est où l'on peut passer la vie sans souffrir de la part des Grands, &, si l'on veut, sans les connoitre"[321]. Noch emphatischer heißt es etwas später über die Engländer: „Leur Gouvernement est doux; ils jouïssent d'une Liberté qui éleve l'Esprit, &

---

318 So betont Beat Louis de Muralt mit Nachdruck (ebd., S. 108), „que les Anglois réussissent dans les Sçiences, & que sur toutes sortes de sujets il y a de bons Ecrivains parmi eux. Cela ne me paroit pas surprenant: ils se sentent libres; ils sont à leur aise; ils aiment à faire usage de leur Raison; ils négligent cette Politesse dans le Discours, & cette attention aux manieres, qui dissipent & rendent l'Esprit petit, & enfin, leur langue est riche & claire, difficilement un Rien y paroit-il quelque chose"; weiter heißt es u. a.: „Je croi ... que parmi les Anglois il y a des gens qui pensent plus fortement, & qui ont de ces pensées fortes en plus grand nombre, que les gens d'Esprit des autres Nations" (ebd.).

319 Ebd., S. 136.

320 Vgl. hierzu Roscioni, Beat Ludwig von Muralt, S. 66ff., der auch auf den Einfluß von Jacques Abbadies „Défense de la Nation britannique" auf Muralt hinweist (ebd., S. 68).

321 Muralt, Lettres sur les Anglois et les François et sur les Voiages (1728), S. 105.

nul interêt pressant ne les oblige à des Souplesses qui le corrompent. Ils sont à leur aise; leur Païs & la Mer leur fournissent en abondance tout ce qu'il leur faut"[322]. Freilich fehlt auch die Warnung nicht, die in vieler Hinsicht als „excellent" zu bezeichnende englische Regierungsform könne in einem rein formalen Freiheitsverständnis erstarren[323].

Zur konkreten Funktionsweise der politischen Ordnung Englands wird von Muralt wenig gesagt; immerhin ist ihm die Bedeutung des Unterhauses klar, denn er betont, „que c'est principalement la Chambre basse qui détermine les affaires de consequence"[324] – obwohl es sich hierbei keinesfalls ausschließlich um „une assemblée de gens extraordinaires" handele[325]. Außerdem hat er das zentrale Element der englischen Verfassung um 1700, die gegenseitige Verschränkung der beiden wichtigsten Gewalten im Staat, genau erkannt, indem er ausdrücklich feststellt, „que la grande affaire du Parlement est d'observer le Roi, & celle du Roi d'observer le Parlement"[326]. Und wenn sein Vergleich zwischen Franzosen und Engländern, mit dem die „Lettres" schließen, trotz vielfacher Differenzierungen schließlich sehr deutlich zugunsten der letzteren ausfällt, dann hat dies auch etwas damit zu tun, daß sich die Inselbewohner vor der großen kontinentalen Nation durch ein „Gouvernement moderé" auszeichnen[327].

Muralt hatte mit seiner Schrift nicht nur „den Griff des Tacitus" getan und „dem eigenen Gemeinwesen das beschämende und anspornende Gemälde eines fremden"[328] aufgerollt, sondern auch als präziser Schilderer und gedankenreicher Analytiker des englischen Nationalcharakters eine bemerkenswerte Leistung vollbracht. Noch in der Mitte des 20. Jahrhunderts hat man deshalb über

---

322 Ebd., S. 138.

323 Vgl. ebd., S. 145: „Le Gouvernement en Angleterre est excellent en beaucoup de choses, sur-tout en ce qu'il maintient la Liberté; mais en même tems il souffre qu'en plusieurs occasions cette Liberté dégenere en Licence, & cela à un point, que je ne sais si c'est faire un grand bien aux Anglois que de la maintenir".

324 Ebd., S. 105.

325 Vgl. ebd. S. 106: „Il semble que dans ce Païs de Bon-sens, quatre ou cinq cens hommes choisis entre tous les autres, doivent faire une assemblée de gens extraordinaires; mais ce n'est pas tout-à-fait cela; du moins à en juger par le détail de leurs Deliberations, & par les grands débats qu'ils ont quelque fois sur d'assez petites choses. Je croirois presque que toute Assemblèe trop nombreuse devient foule en quelque façon, & qu'il n'y faut pas chercher une habileté soutenuë".

326 Ebd., S. 153.

327 Vgl. ebd., S. 230: „... les Anglois meritent notre Attention & notre Estime & quand le Caractère general de leur Nation ne vaudroit pas son prix, ce que personne n'oseroit soutenir, les Anglois vaudroient par le nombre des Caractères particuliers, par les Hommes originaux que se trouvent parmi eux. Nous leur devons aussi de l'estime, en ce qu'ils nous donnent l'Exemple de gens qui osent se servir de leur Raison, & qui sçavent vivre chacun avec soi-même; plus Hommes encore & plus libres par là, que par la Liberté qu'ils ont sçû conserver à l'égard du Gouvernement moderé qui subsiste chés eux".

328 So NADLER, Literaturgeschichte der deutschen Schweiz, S. 282.

Muralt bemerkt: „He was a man of unusual independence of mind and psychological insight, so that in many respects these letters have never been surpassed in their understanding of the English character“[329].

7. Paul Rapin de Thoyras

Zu den wichtigsten Schriften, mit deren Hilfe man sich seit dem frühen 18. Jahrhundert über die Eigenart und die Funktionsweise der neuen Verfassung von England informieren konnte, gehörte ein umfangreiches – heute weitgehend vergessenes – Geschichtswerk, das seinerzeit zu den berühmtesten dieser Epoche zählte: die „Histoire d'Angleterre“ des *Paul de Rapin, Seigneur de Thoyras* (1661–1725), den man bis heute als wichtigsten französischen „précurseur de Montesquieu“ und als „premier historien français des institutions anglaises“ zu bezeichnen gewohnt ist[330]. Seinem vielbewunderten und weitverbreiteten Hauptwerk, der zuerst zwischen 1723 und 1727 in zehn Bänden erschienenen Geschichte von England[331], war bereits 1717 eine auf-

---

329 Robson-Scott, German Travellers in England, S. 117; vgl. auch die Hinweise bei Roscioni, Beat Ludwig von Muralt, S. 113 f.

330 Vgl. den Titel der Monographie von Nelly Girard d'Albissin, Un précurseur de Montesquieu: Rapin-Thoyras. Premier historien français des institutions anglaises, Paris 1969; einzige ältere Studie: Raoul de Cazenove, Rapin-Thoyras. Sa famille, sa vie et ses œuvres, 2. Aufl., Toulouse 1874. Siehe aus der eher knappen Literatur über diesen Autor ebenfalls den Abschnitt bei Dedieu, Montesquieu et la tradition politique anglaise en France, S. 84–99, sowie den guten Artikel von Charles Harding Firth in: DNB XVI, S. 740–743; vgl. auch Bonno, La culture et la civilisation britanniques devant l'opinion française, S. 41 ff.; Cottret / Martinet, Partis et factions dans L'Angleterre, S. 25–40; Fueter, Geschichte der neueren Historiographie, S. 320–322; Haase, Einführung in die Literatur des Refuge, S. 400 f.; knappe Erwähnungen u. a. bei Hölzle, Die Idee einer altgermanischen Freiheit, S. 103 f., Reesink, L'Angleterre et la littérature anglaise, S. 46, Chevallier, Les grandes oeuvres politiques, S. 124 f., Duncan Forbes, Hume's Philosophical Politics, Cambridge u. a. 1975, S. 233–241, und bei Pocock, The Ancient Constitution, S. 364.

331 Im folgenden zitiert sowohl nach der zweiten französischen Ausgabe und der seit 1755 erscheinenden deutschen Übersetzung: Paul Rapin de Thoyras, Histoire d'Angleterre. Seconde édition, Bde. I–XI, Den Haag 1733–1749, wie auch nach: Paul Rapin de Thoyras, Algemeine Geschichte von England mit Tindals und de St. Marc Anmerkungen wie auch Durands, la Martiniere und de St. Marc Fortsetzungen, Bde. I–XI, Halle 1755–1760; wichtig zur Rezeptionsgeschichte dieses zentralen Werkes ist ebenfalls die (von Nicholas Tindal übersetzte und ergänzte) erste englische Ausgabe: Paul Rapin de Thoyras, The History of England. Translated into English with Additional Notes by Nicholas Tindal, Bde. I–II, London 1732–1733. – Übrigens war bereits 1749 eine deutsche Übersetzung in Auszügen erschienen: [Anonym]: Begriff oder Kern der ganzen Historie von Engeland bis zu dem Tod der glorwürdigsten Königin Anna. In Frag und Antwort. Aus den berühmtesten Engl. Geschicht-Schreibern, insonderheit aber dem M. Rapin de Thoyras zusammengezogen. Aus dem Englischen übersetzt, Copenhagen u. a. 1749.

schlußreiche und nicht weniger beachtete kleine „Dissertation“ über das englische Parteiwesen vorausgegangen[332].

Wie Jacques Abbadie hatte auch Rapin de Thoyras, Sprößling einer angesehenen Hugenottenfamilie, nach der Aufhebung des Edikts von Nantes sein Vaterland verlassen müssen; den noch in Frankreich erlernten Beruf eines Juristen hat er später offenbar niemals ausgeübt. Nach einem kurzen Aufenthalt in London ging er 1686 nach Holland, nahm zwei Jahre später als Angehöriger der Invasionsarmee Wilhelms von Oranien an dessen Übergang nach England teil, kehrte aber nach einigen Jahren, im Anschluß an ausgedehnte Reisen nach Italien und Deutschland, in die Niederlande zurück. Von 1717 bis zu seinem Tode lebte er, nur mit der Arbeit an seinem Hauptwerk beschäftigt, in Wesel am Rhein als eines der angesehensten Mitglieder der dortigen Hugenottenkolonie[333]. Seine sehr materialreiche und in vielen ihrer Einzelinterpretationen originelle und gedankenreiche „Histoire d’Angleterre“ hat Dahlmann noch ein Jahrhundert später ausdrücklich als das „lange Zeit ... beste Werk“ über diesen Gegenstand gewürdigt[334].

---

332 Paul Rapin de Thoyras, Dissertation sur l’Origine du Gouvernement d’Angleterre, et *Sur la Naissance, les Progrès, les Vûës, les Forces, les Intérêts, & les Caractéres des deux Partis des* Whigs & *des* Torys (zuerst La Haye 1717), erneut abgedruckt in: Rapin de Thoyras, Histoire d’Angleterre. Seconde édition, Bd. XI, S. 47–107; Faksimile der Erstausgabe in: Cottret / Martinet, Partis et factions dans L’Angleterre, S. 81–148. Eine deutsche – allerdings stark erweiterte und ergänzte, daher als eigenes Werk anzusehende – Übersetzung von David Fassmann erschien noch im gleichen Jahr: Die entkappten WHIGS und TORYS Oder DISSERTATION über Die beyden diese Nahmen führende Factiones in Groß-Britanien / Worinnen Ihr Ursprung / Wachsthum / Principia, Characteres, Stärcke und Intriguen, genau entdecket, und deutlich vorgestellet werden. Ihrer Vortrefflichkeit wegen aus dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzet / und mit vielen wichtigen Anmerckungen / nebst einer Tabelle über beyde Partheyen / so in dem Frantzösischen Original nicht befindlich / Auch einer kurtzen doch ziemlich gründlichen Historie alles dessen / was sich in selbigen Königreichen / seit dem Utrechtischen Frieden / einige Zeit zuvor / und biß hieher merckwürdiges zugetragen / vermehret / Und Von einer Person / so sich in selbigen Landen eine geraume Zeit auffgehalten / und davon recht gründliche Wissenschafft erlanget / allen denen / so die curiosité haben / von diesen beyden Partheyen und dem Groß-Britanischen Staat umständlich informiret zu seyn / zum Vergnügen heraus gegeben, Leipzig 1717 (siehe dazu auch unten, Kap. VI. 5.); eine neue deutsche Übersetzung erschien unter dem Titel: Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart in England, von dem Anfange, Fortgange, Absichten, Kräften, geheimen Vortheilen und Gesinnungen der beiden Parteien der Whigs und der Torys, in: Rapin de Thoyras, Algemeine Geschichte von England, Bd, VIII, S. 382–429; die englische Übersetzung in: Rapin de Thoyras, The History of England, Bd. II, S. 796–807 („A DISSERTATION on the Rise, Progress, Views, Strength, Interests, and Characters of the two Parties of the *WHIGS* and the *TORIES*. First published in the year 1717“). – Im folgenden wird nach der zweiten deutschen Übersetzung und dem Zweitabdruck des französischen Originals zitiert.

333 Zur Biographie von Rapin de Thoyras vgl. Cazenove, Rapin-Thoyras, passim (grundlegend); Firth in DNB XVI, S. 740ff.; Girard d’Albissin, Un précurseur de Montesquieu, S. 18–21.

334 Friedrich Christoph Dahlmann, Vorrede zur deutschen Uebersetzung von J. L. de Lolme’s Darstellung der Verfassung von England (1819), in: ders., Kleine Schriften und Reden, hrsg. v. Conrad Varrentrapp, Stuttgart 1886, S. 111–120, hier S. 118.

Die „Dissertation sur l'Origine du Gouvernement d'Angleterre, et ... sur des deux Partis des Whigs & des Torys" ist eine bemerkenswerte Schrift zur englischen Verfassungsgeschichte und zur jüngstvergangenen Zeitgeschichte – geschrieben ausdrücklich zur Information für Nichtengländer[335]. Die Bedeutung der englischen Verfassung begründet Rapin de Thoyras zuerst historisch: Es handele sich hierbei um das einzige noch erhaltene und blühende Beispiel einer politischen Ordnung, die früher in ganz Europa heimisch gewesen sei: Bei der Verfassung von England handele es sich um „diejenige, die man ehedem in allen Königreichen, welche in Europa aus den Trümmern des römischen Reichs errichtet worden, eingefüret hatte. Daß England jetzo von anderen Staaten in diesem Stücke unterschieden ist, rühret daher, weil die Engländer ... ihre Regierungsart beibehalten haben, da hingegen solche in andern Ländern entweder nach und nach abgekommen, oder gar sehr verändert worden"[336]. In Großbritannien existiert also seit germanischer Zeit eine aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen bestehende *Mischverfassung*: „Die Vorrechte des Landesherrn, der Grossen und des Volkes, werden dabey so mit einander verbunden, daß eines das andere unterstützet. Und jeder dieser drey Stände, die an der Regierung Theil haben, ist im Stande, es zu hintertreiben, wenn eine von beiden, oder gar beide zugleich sich unumschränkt zu machen suchen solten"[337].

Rapin de Thoyras ist einer der ersten nichtenglischen Autoren, der die bestehende englische Verfassung historisch verortet und explizit auf germanische Ursprünge zurückführt[338]. Damit ist ebenfalls die Deutung der *europäischen*

---

335 Vgl. Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 383: Eine „genaue Nachricht" über die englischen Parteien sei nicht zuletzt deshalb auch für Ausländer wichtig, „da es doch leicht geschehen kan, daß solche, nachdem entweder die eine oder die andere in England die Oberhand erhalten, in den wichtigsten Angelegenheiten von Europa den Ausschlag geben können"; frz. Rapin de Thoyras, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement, S. 49. Knappe Bemerkungen zu dieser Schrift bei Cottret, The Huguenots in England, S. 152; vgl. auch Cazenove, Rapin-Thoyras, S. 190ff.

336 Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 384; siehe auch S. 403; vgl. Rapin de Thoyras, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement, S. 51: „C'est pourtant le même qui fut autrefois établi dans tous les Royaumes, formez en Europe, du débris de l'Empire Romain. La différence qui se trouve présentement, entre l'Angleterre & les autres Etats, à cet égard, vient de ce que les Anglois ont conservé la forme de leur Gouvernement ...; au lieu que dans les autres Païs, elle s'est perduë peu-à-peu, ou extrêmement altérée"; siehe auch S. 74.

337 Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 385; vgl. Rapin de Thoyras, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement, S. 51: „Les prérogatives du Souverain, des Grands & du Peuple, y sont tellement tempérées les unes par les autres, qu'elles se soutiennent mutuellement. En même temps, chacune de ces trois Puissances, qui on part au Gouvernement, peut mettre des obstacles invincibles aux entreprises, que l'une des deux autres, ou même toutes deux ensemble, voudroient faire, pour se rendre indépendantes". Es handele sich, heißt es weiter, um dieselbe Regierungsform, die einst von den Germanen im Zuge der Völkerwanderung in Deutschland, Frankreich, Spanien und Italien eingeführt worden sei.

338 Vgl. dazu allgemein auch die Darstellung bei Girard d'Albissin, Un précurseur de Montesquieu, S. 29ff., 47ff. u. passim.

(also nicht nur der englischen, auch der kontinentalen) Verfassungsgeschichte bereits vorgegeben: Die außerenglische ist nichts anderes als bloße Verfallsgeschichte, sie spiegelt den Niedergang der einstmals in *ganz* Europa verbreiteten freien politischen Ordnung wider, während die englische sich als ein steter Kampf um die Aufrechterhaltung der – immer wieder gefährdeten – „wahren" und guten, weil freiheitlich-ausgleichenden politischen Ordnung erweist[339]. Erster Höhepunkt dieses Kampfes war die Kodifizierung der englischen Freiheiten in der Magna Charta; den zweiten erreichte die englische Geschichte in der großen, gegen den absolutistischen Machtanspruch des Königtums gerichteten Revolution des 17. Jahrhunderts. Der Autor macht sich hier indes keineswegs zum uneingeschränkten Lobredner des aufständischen Unterhauses, sondern betont, daß England spätestens ab 1644 „die Mittelstrasse" seiner Verfassung verlassen hatte, da „das Reich ... nicht mehr von dem Könige und dem Parlament zugleich beherschet" wurde, sondern „das Parlament oder vielmehr das Unterhaus, von welchem alles gelenket wurde, ... ganz allein die Regierung" führte[340].

Aus diesem Grund sei es auch kein Zufall, daß sich gerade in jenen Jahren des erbitterten Kampfes zwischen den beiden Verfassungsorganen das englische *Parteiwesen* herausgebildet habe[341]. Nach einer ausführlichen und detailreichen Darstellung der Geschichte der Tories und der Whigs seit der Restauration von 1660 und ihrer Rolle in der Glorious Revolution von 1688[342] wendet sich Rapin de Thoyras den Parteien unter allgemeinen und systematischen Gesichtspunkten zu. Er analysiert beide, Whigs und Tories, gewissermaßen in zweifacher Doppelung: erstens als *politische* und als *Religionsparteien*, und zweitens als Parteien mit wenigstens *zwei Flügeln*, jeweils einem *gemäßigten* und einem *radikalen*. Die Tories scheiden sich, religiös-konfessionell gesehen, in einen kleineren, aus versteckten „Papisten" bestehenden, und einen größeren, streng hochkirchlich-anglikanisch orientierten Teil. Und die Whigs beste-

339 In diesem Licht rekonstruiert Rapin de Thoyras anschließend die englische Geschichte seit 1066; vgl. Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 385ff.; Rapin de Thoyras, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement, S. 52ff.

340 Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 392; vgl. Rapin de Thoyras, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement, S. 60: „Ce n'étoient plus le Roi & le Parlement qui gouvernoient le Royaume. C'étoit le Parlement seul, qui étoit le Maître, ou plûtôt la Chambre-Basse seule, qui conduisoit tout"; dieses Vorgehen sei, so der Autor weiter, von vielen Engländern als Verfassungsbruch empfunden worden: „Il y avoit beaucoup de Gens, qui ne trouvoient pas moins étrange, que le Parlament voulût, pour ainsi dire, gouverner sans Roi, qu'ils avoient trouvé mauvais, que le Roi voulût se passer de Parlement. La Constitution du Gouvernement n'étois pas moins altérée, par l'un, que par l'autre" (ebd.).

341 Vgl. Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 392f.; Rapin de Thoyras, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement, S. 60f.

342 Vgl. Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 395ff.; Rapin de Thoyras, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement, S. 64ff.; vgl. zur „Dissertation" und zur Lehre von den Parteien auch die Bemerkungen bei Girard d'Albissin, Un précurseur de Montesquieu, S. 95ff.

hen meistenteils aus Presbyterianern oder Anhängern kleinerer radikaler Freikirchen und Sekten. Zentraler Unterschied ist also die Stellung beider zum Katholizismus: Während die Whigs sich geradezu durch ihren Antikatholizismus definieren, erscheinen die Tories (und darin sieht der Autor eine ihrer Hauptschwächen) gespalten: neben überzeugten Hochkirchlern steht – so suggeriert Rapin de Thoyras – ein schwer greifbarer Anteil an Kryptokatholiken[343].

Als *politische* Partei sieht der Autor die Torys ebenso gespalten wie als *Religions*partei. Da gibt es einmal die absolutistisch gesinnten Hochtories, die, wenn sie zu mächtig werden, die Freiheit der englischen Nation ernsthaft gefährden können[344]. Neben diesen „*Torys outrez*" existieren aber noch die gemäßigten „*Torys d'Etat*", die einerseits die Rechte des Königs nicht angetastet, andererseits aber auch die Rechte der Untertanen geschützt sehen möchten: „Dieses sind wahre Engländer, die das Beste ihres Vaterlandes zu Herzen nemen, und die Reichsverfassung in dem Zustande, darin sie zur Zeit ihrer Vorfaren gewesen, erhalten wollen"[345]. Entsprechend verhält es mit den Whigs; hier stehen sich ebenfalls die gemäßigten und die radikalen Kräfte gegenüber: auf der einen Seite die „*Whigs Républicains*", die (wie auch auf ihre Weise die „*Torys outrez*") vergangenen Zeiten hinterherträumen, in diesem Falle der kurzlebigen englischen Republik unter Cromwell, – und auf der anderen Seite die „*Whigs Modérez*", die sich als treue Anhänger und tatkräftige Verteidiger der bestehenden Verfassung erwiesen haben[346]. Die letzteren unterscheiden sich von den „*Torys d'Etat*" (oder auch „*Torys Modérez*") nur durch die unterschiedlichen Mittel, durch die sie letztendlich das Gleiche, nur mit unterschiedlicher Nuancierung, erreichen wollen: nämlich die Aufrechterhaltung der bestehenden politischen Ordnung des Verfassungskompromisses von 1689[347].

---

343 Vgl. Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 400, 402, 405ff., 414ff. u. a.; Rapin de Thoyras, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement, S. 70, 73, 77ff., 89ff.

344 Vgl. Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 404; Rapin de Thoyras, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement, S. 75.

345 Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 404; Rapin de Thoyras, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement, S. 75: „Ce sont de véritables Anglois, qui ont à coeur le bien de leur Patrie, & qui veulent maintenir la Constitution du Gouvernement, dans le même état qu'elle leur a été laissée par leurs Ancêtres".

346 Vgl. Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 404f., 414ff. u. a.; Rapin de Thoyras, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement, S. 75f., 89ff. u. a.

347 Vgl. Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 405; Rapin de Thoyras, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement, S. 76f.: „Ce qu'on vient de dire peut faire comprendre, que les *Whigs & les Torys d'Etat modérez* sont, à peu près, dans les mêmes sentimens. Ce qui les a fait ranger dans deux differens Partis, c'est la crainte mutuelle, que l'un ou l'autre, pour vouloir trop bien conserver les Droits du Roi, ou ceux du Parlement, ne fasse trop pencher la balance de l'un des côtez. Il n'est donc pas étonnant, que ces deux branches des deux Partis opposez se joignent ensemble, quand le besoin de l'Etat le demande. En effet, ils ont également en vuë de conserver la Constitution du Gouvernement; quoique souvent ils prennent des routes opposées, pour arriver au même but".

Doch trotz des vom Autor immer wieder wortreich beschworenen Anspruchs auf Unparteilichkeit und Objektivität seiner Darlegungen[348] vermag er am Ende seine persönlichen Prioritäten doch nicht ganz zu verbergen. Im Grunde tragen für ihn die Tories die Hauptschuld an der krisenhaften Entwicklung zwischen 1685 und 1688, an den nachfolgenden religiös-konfessionellen Differenzen und auch an den scharfen Parteikonflikten gegen Ende der Regierung Königin Annas[349]. „Die Torys sind überhaupt trotzig und hochmütig", stellt Rapin de Thoyras fest, nicht ohne hinzuzufügen: „Sie haben auch dieses an sich, daß sie ungemein hitzig und voreilig sind" und „daß sie ihre Grundsätze oft verändern"[350]. Am bedenklichsten sei aber die Tatsache, daß manche Hochtories sich offenbar nur aus taktischen Gründen nach außen hin als gemäßigt zeigten[351]. Dagegen könne man „doch zum Ruhme der gemäßigten Whigs mit Warheit sagen, daß sie eine gute Sache vertheidigen, indem sie die Reichsverfassung, so wie solche einmal durch die Gesetze eingerichtet worden, aufrecht zu erhalten suchen"[352].

Dennoch gelangt Rapin de Thoyras in seiner außerordentlich erhellenden (und im Reflexionsniveau für jene Zeit überaus beachtlichen) Einschätzung des frühen englischen Parteiwesens zu einer sehr differenzierenden Stellungnahme: Obwohl über allen Parteigegensätzen im Bereich der Politik das eigentlich erstrebenswerte Ideal der Un- oder Überparteilichkeit stehe, handele es sich doch eben hierbei um „ein Gut, welches man nur wünschen aber nicht hoffen darf", da nun einmal die Wirklichkeit nicht ideal sei, sondern der „Eigennutz für die vornehmste Triebfeder der Handlungen beider Parteien" zu gelten habe[353]. Man könne ohne weiteres zugeben, „daß zwar die Engländer in zwey Parteien getheilet sind, unter denen eine grosse Eifersucht herschet: daß aber

---

348 Vgl. etwa Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 383f.; Rapin de Thoyras, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement, S. 50.

349 Vgl. Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 397, 399ff.; Rapin de Thoyras, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement, S. 66, 69ff.

350 Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 418f.; Rapin de Thoyras, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement, S. 93f.

351 Vgl. Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 410; siehe auch 411f.; Rapin de Thoyras, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement, S. 83.

352 Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 421; Rapin de Thoyras, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement, S. 96: „... on peut dire, à l'avantage des *Whigs modérez*, qu'en général, ils soutiennent une bonne cause, savoir, la Constitution du Gouvernement, tel qu'il est établi par les Loix"; er fügt allerdings einschränkend hinzu (ebd.): „Ils péchent à la vérité quelquefois, par un excès de précaution & de défiance. Cela leur fait dire, de temps en temps, des démarches contraires à leurs véritables intérêts, & à leur propres principes, puisqu'en certaines occasions, ils ne maintiennent les Droits de la Nation & du Parlement, qu'aux dépens de l'Autorité Royale".

353 Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 409; Rapin de Thoyras, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement, S. 82: „... un bien, qu'on peut plûtot souhaiter, qu'espérer. ... l'intérêt est le principal motif, qui fait agir les deux Partis ..."

doch ihre Leidenschaften nicht so weit gehen, die Vortheile ihrer Religion und Freiheit darüber zu verscherzen ...“[354].

Immerhin macht der in der Grundtendenz seiner Schrift ohne jede Frage anglophile Autor auch eine Reihe negativer Auswirkungen der Parteien und ihres Wirkens auf die britische Politik namhaft[355]: Der erste „Misbrauch“ besteht laut Rapin de Thoyras in der Einflußnahme des Hofes auf die Wahlen, damit auf die Zusammensetzung des Unterhauses, und auch (nämlich durch Bestechung) auf das Abstimmungsverhalten der Commons; den zweiten sieht er in den Ungleichheiten des bestehenden Wahlrechts (auch in der Existenz der „rotten boroughs“) begründet; des weiteren erwähnt er die Bestechung der Wähler, vor allem in den ländlichen boroughs und counties. Schließlich aber kritisiert er besonders nachdrücklich die mangelnde Abhängigkeit der Commons vom Auftrag ihrer Wähler: „Es geschiehet nemlich sehr oft, daß die Gevolmächtigten, welche im Namen einer Stadt oder Provinz erscheinen, gerade anderer Meinung sind, als diejenigen, welche sie abgeschickt haben. Das Unterhaus kan daher leicht, wie auch öfters geschehen, solche Entschliessungen fassen, die der Gesinnung des Volks, welches dasselbe vorstellen sol, völlig zuwider laufen. ... Es scheinet daher, als ob man blossen Abgeordneten hierdurch alzuviel einräume“[356].

Erstaunlich präzise hat Rapin de Thoyras hier einige Defizite der englischen Verfassung und des Parteiwesens überhaupt zur Sprache gebracht. Seine Kritik am eigenständigen Abstimmungsverhalten der Commons dürfte indes wohl weniger als entschiedenes Plädoyer für ein imperatives Mandat zu lesen sein[357], sondern vielmehr sein spezifisches Verfassungsverständnis illustrieren: Die Commons repräsentieren das Volk *unmittelbar* und sind daher ihren Wählern in allem, was sie tun, Rechenschaft schuldig. Außerdem hat der Autor damit, wenn auch nur indirekt, die Gefahr angesprochen, das Unterhaus könne wieder einmal (wie in den Jahren nach 1642) zu stark werden und den Rahmen des

---

354 Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 398; Rapin de Thoyras, Dissertation sur l’Origine du Gouvernement, S. S. 68: „... qu’encore que les Anglois soyent divisez en deux Partis, & qu’il y ait même entre eux beaucoup d’animosité, leur Passion ne va pas pourtant, jusqu’à leur faire abandonner les interêts de la Religion & de la Liberté ...“

355 Vgl. zum folgenden Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 422ff.; Rapin de Thoyras, Dissertation sur l’Origine du Gouvernement, S. 98ff.

356 Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 423; Rapin de Thoyras, Dissertation sur l’Origine du Gouvernement, S. 100: „C’est qu’il arrive assez souvent, que des Députez, qui répresentent une Ville, ou une Province, sont d’un Avis contraire à celui de leurs Commettans. Il peut donc arriver, & il est même arrivé plusieurs-fois, que la Chambre Basse prenne des Résolutions directement contraires au sentiment du Peuple qu’elle représente ... Il semble donc, que c’est donner trop de pouvoir à de simples Députez“.

357 Zur Frage nach dem Verhältnis von imperativem und freiem Mandat in der englischen Verfassungsgeschichte vgl. Christoph Müller, Das imperative und das freie Mandat. Überlegungen zur Lehre von der Repräsentation des Volkes, Leiden 1966, S. 67ff., 125ff.

sorgfältig austarierten Verfassungsgefüges sprengen. Nur so ist sein – diese Schrift beschließendes – Plädoyer für die notwendige Aufrechterhaltung des vorhandenen inneren Gleichgewichts zu verstehen, die er der „Klugheit" und den „Tugenden" König Georgs I. anheimstellt[358].

Paul Rapin de Thoyras ergriff also in seiner 1717 erstmals publizierten Schrift über die Ursprünge der englischen Verfassung und der beiden dortigen Parteien[359] durchaus ebenfalls Partei. Auch in der Widmung seines späteren Hauptwerkes brachte er diese Parteinahme unzweideutig zum Ausdruck: „A Sa Majesté Britannique George I.". Es sei nicht nur seine Absicht, bemerkt der Verfasser, „d'instruire les Etrangers de l'origine & des progrès de la Monarchie Angloise"; er fügt auch hinzu: „On verra clairement dans cette Histoire, que l'union constante du Souverain avec son Parlement, est le fondement le plus solide de la gloire du Prince & du bonheur des Sujets"[360]. Also Geschichtsschreibung in eindeutig politischer Absicht. Gemesssen an diesem schon im Widmungstext erhobenen Anspruch ist das Werk gleichwohl erstaunlich sachlich geschrieben; obwohl die Grundfärbung nicht verleugnet wird, finden sich keine Polemik oder krasse Schwarzweißmalerei[361].

In seiner höchst aufschlußreichen „Vorrede des Verfassers" entwickelt Rapin de Thoyras die Grundprinzipien seines politisch-historischen Denkens und da-

---

358 Vgl. Rapin de Thoyras, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 423; Rapin de Thoyras, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement, S. 107: „Certainement le bien & l'avantage du Royaume ne se trouvent dans aucune des vuës que les Chefs des deux Partis se proposent. Le seul moyen pour y rétablir le calme & la tranquillité seroit, de laisser le Gouvernement sur l'ancien pied, & l'Eglise, dans l'état où la Réformation l'a mise ... Hors de là, il sera toujours plus avantageux à l'Etat, que le Peuple demeure dans la Division, où il se trouve, que si l'un des Partis acquéroit une supériorité, qui seroit plus funeste au Public, que l'égalité qui entretient la Discorde. Je ne vois que la prudence d'un Souverain, juste, équitable, modéré dans ses desirs, & dans ses Passions, aimant la Religion Protestante, & faisant son unique occupation de procurer le Bien & l'Avantage de ses Sujets, qui puisse mettre fin à cette espéce de Guerre intestine. C'est ce qu'on a lieu d'attendre du Roi qui est présentement sur le Trône, puisqu'il posséde toutes ces Vertus, dans un degré éminent. Dieu veuille bénir ses desseins, & lui donner une vie assez longue, pour qu'il puisse voir lui-même les heureux effets de ses soins!".

359 Nelly Girard d'Albissin, Un précurseur de Montesquieu, S. 109, bemerkt: „Dépassée par Montesquieu, mal ou peu suivie par les autres auteurs politiques, la *Dissertation sur les Whigs et les Tories* se présente comme las plus originale des oeuvres de Rapin".

360 Rapin de Thoyras, Histoire d'Angleterre, Bd. I, „Epitre" (unpag.); es heißt weiter: „... & pour peu qu'on soit instruit de ce qui se passe en Angleterre depuis que V. M. est sur le Trône, on ne peut qu'être convaincu, que c'est là le principe invariable sur lequel V. M. règle sa conduite"; auch in seiner ausführlichen Vorrede zum Gesamtwerk hat der Autor immer wieder betont, es handele sich um eine *für Nichtengländer* geschriebene Darstellung; vgl. ebd., S. III, XIV, XVI, XIX; sowie dt. Rapin de Thoyras, Algemeine Geschichte von England, Bd. I, S. XXXVII, XXXXVI, XXXXVIII, L f.

361 Eine eingehende Analyse der „Histoire d'Angleterre" und überhaupt der historiographischen Prinzipien und Praxis von Rapin de Thoyras' scheint bisher nicht vorzuliegen; einige knappe (und in der Tendenz eher konventionelle) Bemerkungen nur bei Cazenove, Rapin-Thoyras, S. 207–248; Girard d'Albissin, Un précurseur de Montesquieu, S. 29–42; wenig befriedigend auch Fueter, Geschichte der neueren Historiographie, S. 321 f.

mit auch die gedanklichen Voraussetzungen, die dem Geschichtswerk zugrunde liegen[362]. Er betont gleich zu Beginn, daß sein Interesse an der englischen Geschichte auf seine Beschäftigung mit der „Regierungsart von England" zurückgehe: Über seine Kenntnisse von deren „Beschaffenheit" hinaus habe er „auch den Ursprung derselben" erkunden wollen[363]. Die bereits in der „Dissertation" entwickelte These vom germanischen Ursprung und der fast ununterbrochenen Kontinuität der bestehenden politischen Ordnung nimmt er hier noch einmal auf, um sie zu erweitern und zu erläutern[364].

Die „Regierungsart von England" besteht – so der Kern der These von Rapin de Thoyras – „in der Uebereinstimmung, in der genauen Vereinigung der Vorrechte des Königs mit den Freiheiten des Volks"[365]. König und Volk machen also „nicht mehr als einen Körper aus, von welchem der König das Haupt ist"[366]. In institutioneller Hinsicht drückt sich dies darin aus, daß den „Körper des Reichs" („Corps du Royaume") „die beiden Kammern des Parlaments zugleich mit dem Könige, der das Haupt davon ist, ... aus[machen]"[367]. Auf dieser „vollkommene[n] Vereinigung zwischen dem Volk und dem Könige"[368] beruhen in letzter Konsequenz die englischen Freiheiten. Im Zentrum der Verfassung steht also diejenige Institution, durch welche sich diese Einheit konstituiert: nämlich das *Parlament*, dessen „Haupt" der Monarch zwar darstellt, ohne das er aber nicht zu regieren vermag[369]. Es gebe also, schließt Rapin de

---

362 Rapin de Thoyras, Algemeine Geschichte von England, Bd. I, S. XXXV–LI; Rapin de Thoyras, Histoire d'Angleterre, Bd. I, S. I–XX („Preface").

363 Rapin de Thoyras, Algemeine Geschichte von England, Bd. I, S. XXXV; Rapin de Thoyras, Histoire d'Angleterre, Bd. I, S. I: „... je ne me contenai pas de m'être raisonnablement instruit de la nature du Gouvernement d'Angleterre, je souhaitai aussi d'en connoitre l'origine".

364 Vgl. Rapin de Thoyras, Algemeine Geschichte von England, Bd. I, S. XXXVII f.; Rapin de Thoyras, Histoire d'Angleterre, Bd. I, S. III f.

365 Rapin de Thoyras, Algemeine Geschichte von England, Bd. I, S. XXXVIIII; Rapin de Thoyras, Histoire d'Angleterre, Bd. I, S. VI: „C'est dans la correspondance, dans l'étroite union des Prérogatives du Roi avec les Libertez du Peuple, que consiste le Gouvernement d'Angleterre".

366 Rapin de Thoyras, Algemeine Geschichte von England, Bd. I, S. XXXVIII; Rapin de Thoyras, Histoire d'Angleterre, Bd. I, S. IV: „Le Roi & le Peuple ne font qu'une même corps, dont le Roi est la tête". Vgl. dazu auch Girard d'Albissin, Un précurseur de Montesquieu, S. 63 ff.

367 Rapin de Thoyras, Algemeine Geschichte von England, Bd. I, S. XXXXIII; Rapin de Thoyras, Histoire d'Angleterre, Bd. I, S. XI.

368 Rapin de Thoyras, Algemeine Geschichte von England, Bd. I, S. XXXX; Rapin de Thoyras, Histoire d'Angleterre, Bd. I, S. VII („... parfaite union entre le Roi & le Peuple").

369 Vgl. Rapin de Thoyras, Algemeine Geschichte von England, Bd. I, S. XXXXV. Das Parlament ist zugleich der entschiedenste Hüter der englischen Freiheiten, denn es hat „von allen Zeiten her die äußerste Sorgfalt angewandt, seine Freiheiten zu erhalten, und zu verhindern, daß nicht der geringste Eingrif in dieselben geschehe, ... aus Furcht sie unbemerkt zu verlieren, wie in andern Reichen geschehen ist. Auf der anderen Seite zielet der gröste Theil der Gesetze auf die Erhaltung der Freiheit der Unterthanen ..." (ebd.); frz. Rapin de Thoyras, Histoire d'Angleterre, Bd. I, S. XIII.

Thoyras seine Interpretation der englischen Verfassung ab, nur zwei Wege, die Engländer um ihre Freiheiten zu bringen: Der erste bestehe in der Abschaffung des Parlaments, der andere aber darin, „die Glieder desselben dergestalt zu verfüren, daß sie kein Bedenken tragen, das Glück ihres Vaterlandes, ihrer Ehrbegierde oder ihrem Geiz aufzuopfern [sic]“[370].

Auf dieser Deutung der englischen Verfassung[371] – und auf der Überzeugung vom vorbildhaften Charakter dieser politischen Ordnung – beruht, ungeachtet aller Bekenntnisse zu strengster Objektivität[372], der Tenor der „Histoire d'Angleterre“. Besondere Bedeutung besitzt in diesem Zusammenhang natürlich auch die sehr ausführliche Darstellung der Glorious Revolution – und dies nicht nur, weil der Verfasser in seiner Eigenschaft als Soldat in Diensten Wilhelms von Oranien daran persönlich teilgenommen hat (und daher auch manch interessantes Detail zu berichten weiß), sondern natürlich ebenfalls, weil sie als die letzte und grundlegende „Wiederherstellung“ der alten, immer wieder gefährdeten englischen Freiheitsverfassung gedeutet wird[373]. Sie stellt für Rapin de Thoyras gewissermaßen ein politisches Lehrstück dafür dar, wie sich die Bürger eines freiheitlichen Gemeinwesens mittels ihrer Institutionen gegen die *innere* Gefährdung ihrer Verfassung *durch ein Verfassungsorgan selbst* (in diesem Falle durch den König Jakob II.) erfolgreich zur Wehr setzen und auf diese Weise die Integrität ihrer politischen Ordnung bewahren können.

Vor Voltaire und vor Montesquieu dürfte Rapin de Thoyras der wohl bedeutendste und einflußreichste Vertreter der politischen Anglophilie auf dem Kontinent gewesen sein[374]. Seine „Dissertation“ und die bald folgende „Histoire d'Angleterre“ waren nicht nur glänzend geschrieben, sondern auch hervorragend informiert; zudem sorgten ihr hohes gedankliches Niveau und ihr für jene Zeit ungewöhnlich reichhaltiger Informationsgehalt bald für eine weite Ver-

---

370 Rapin de Thoyras, Algemeine Geschichte von England, Bd. I, S. XXXXV f.; Rapin de Thoyras, Histoire d'Angleterre, Bd. I, S. XIII: „Il n'y a absolument que deux voyes, pour faire perdre aux Anglois leurs Libertez. La premiere est de faire en sorte qu'il n'y ait plus de Parlement: la seconde, d'en corrompre tellement les Membres, qu'ils ne se fassent pas un scrupule de sacrifier le bonheur de leur Patrie à leur ambition ou à leur avarice“.

371 Vgl. auch Girard d'Albissin, Un précurseur de Montesquieu, S. 47ff., bes. S. 54ff. – Die von der Autorin mehrfach aufgestellte Behauptung, Rapin de Thoyras erweise sich in allen wesentlichen Aspekten seiner politischen Konzeption als „fidèle disciple de Locke“ (ebd., S. 57; vgl. auch S. 48, 51, bes. 110ff.), erscheint nicht ausreichend begründet, wenngleich es durchaus wahrscheinlich ist, daß der Historiker das politische Hauptwerk des englischen Philosophen (wie auch andere politische, juristische und englandkundliche Schriften dieser Zeit) studiert hat.

372 Vgl. Rapin de Thoyras, Algemeine Geschichte von England, Bd. I, S. XXXXVI ff.; Rapin de Thoyras, Histoire d'Angleterre, Bd. I, S. XIV ff.

373 Vgl. Rapin de Thoyras, Algemeine Geschichte von England, Bd. VIII, S. 289ff., 345ff. u. passim. In der zweiten französischen Ausgabe findet sich die Darstellung der Revolution in den Bänden X und XI.

374 Auch Firth in: DNB XVI, S. 742 betont die Bedeutung und den Rang der von Rapin de Thoyras gegebenen „lucid explanation of English politics“; er fügt an: „Rapin's ‚History' remained, until the publication of Hume's, the standard History of England“.

breitung[375]. Bei diesem Autor finden sich bereits um 1720 fast alle zentralen Elemente der politischen Anglophilie: von der eingehenden Analyse des Parteiwesens über die Denkfigur der Einheit von König und „Volk" im „Parlament" bis hin zur Austarierung der politischen Einzelgewalten. Hinzu kommt die historische Legitimation dieser Ordnung durch Berufung auf die von Tacitus überlieferte freiheitliche politische Tradition der Germanen. Die Wirkung der Schriften Rapins auf das politische Denken des 18. Jahrhunderts dürfte kaum zu überschätzen sein, und sein Einfluß ist gerade auch bei denen zu bemerken, die – wie Friedrich der Große – als entschiedene Kritiker der englischen Verfassung hervortraten. Zudem bleibt Rapin neben Jurieu und Abbadie der wichtigste jener hugenottischen Autoren, welche die politische Ordnung Englands als ein grundlegendes Thema auch der kontinentalen politischen Debatte vermittelten. Die Feststellung, daß nicht zuletzt Voltaire und Montesquieu kräftig aus dieser Quelle geschöpft haben, kann an dieser Stelle bereits vorweggenommen werden.

8. Der frühe Voltaire

Wenn es um eine Vergegenwärtigung der politischen Anglophilie des 18. Jahrhunderts geht, darf *Voltaire* (1694–1778) in keinem Fall fehlen. In starkem Maße inspiriert von Muralt und keineswegs unbeeinflußt von Rapin de Thoyras[376], zeichnete Voltaire in seinen – bald in der gesamten gebildeten Welt verbreiteten – „Lettres philosophiques ou Lettres anglaises" von 1733/34[377] ein Bild der Verfassung von England, das die seit dem Ende des 17. Jahrhunderts immer wieder erhobene Rede von den „englischen Freiheiten" jetzt endgültig zum Gemeingut des aufgeklärten Europa werden ließ. Der Autor, der wie wohl kein anderer den Geist des 18. Jahrhunderts verkörperte und zugleich unverwechselbar prägte, profilierte sich schon in jungem Alter als einer der füh-

375 Aufschlußreich noch Rapins Erwähnung im 24. Stück der „Hamburgischen Dramaturgie" Lessings (wo es um Voltaires Kritik von Corneilles „Graf von Essex" geht), in: Gotthold Ephraim Lessing, Werke, hrsg. v. Herbert G. Göpfert, Bd. IV: Dramaturgische Schriften, München 1973, S. 340.

376 Vgl Chase, The Young Voltaire, S. 8f.; Riesz, Beat Ludwig von Muralts „Lettres sur les Anglais es les Français et sur les Voyages", S. 133ff.; Hans-Christof Kraus, Voltaire und Rapin de Thoyras – Zur Frühgeschichte politischer Anglophilie in Frankreich, in: Das achtzehnte Jahrhundert 25 (2001), S. 97–112. – In den gleich näher zu betrachtenden „Lettres philosophiques" von 1733/34 werden beide Autoren von Voltaire ausdrücklich positiv erwähnt (19. und 22. Brief).

377 Zuerst erschienen in englischer Sprache unter dem Titel „Letters concerning the English Nation", London 1733; die französische Erstausgabe trug den genauen Titel: „Lettres écrites de Londres sur les Anglois et autres sujets. Par M. D. V.", Basel [London] 1734; vgl. dazu die Angaben bei Harcourt Brown, The Composition of the Letters concerning the English Nation, in: W. H. Barber / J. H. Brumfitt / R. A. Leigh / R. Shackleton / S. S. B. Taylor (Hrsg.), The Age of Enlightenment, Edinburgh u. a. 1967, S. 15, Anm. 1. – Im folgenden wird zitiert nach der Ausgabe: Voltaire, Lettres philosophiques ou Lettres anglaises, hrsg. v. Raymond Naves, Paris 1962.

renden Anglophilen dieser Epoche – wenn auch nur im Hinblick auf seine *politischen* Ideale, denn als Dichter und „homme de lettres" blieb er zeitlebens von der unangreifbaren Überlegenheit der französischen Kultur in Europa zutiefst überzeugt.

Im Frühjahr 1726 betrat der junge Voltaire, nachdem er kurz zuvor einen unfreiwilligen Aufenthalt in der Bastille hatte absolvieren müssen, erstmals – aber keineswegs unvorbereitet[378] – englischen Boden. Dieser Aufenthalt und die vielfältigen – naturwissenschaftlichen, literarischen, politischen und philosophischen – Einflüsse, die Voltaire dort aufnehmen konnte, haben ihn geprägt, und mit einer Formulierung eines seiner neueren Biographen läßt sich sagen: „England hat ihn tief und für immer beeinflußt"[379], und zwar keineswegs nur in politischer Hinsicht. Das erste öffentliche Lob der englischen Verfassung aus der Feder des großen Schriftstellers findet sich übrigens bereits 1728 in der ersten Fassung seines in Frankreich begonnenen, aber in England fertiggestellten, dem französischen König Heinrich IV. gewidmeten Versepos „La Henriade" (I, 314 ff.). Es heißt dort[380]:

„Aux murs de Westminster on voit paraître ensemble
Trois pouvoirs étonnés du noeud qui les rassemble,
Les députés du peuple, et le grands, le roi,
Divisés d'Intérêt, réunis par la loi;
Tous trois membres sacrés de ce corps invincible,
Dangereux à lui-même, à ses voisins terrible.
Heureux lorsque le peuple, instruit dans son devoir,
Respecte, autant qu'il doit, le souverain pouvoir!
Plus heureux lorsq'un roi, doux, juste, et politique,
Respecte, autant qu'il doit, la liberté publique!"

---

378 Dazu FERNAND BALDENSPERGER, Voltaire anglophile avant son séjour d'Angleterre, in: Revue de littérature comparée 9 (1929), S. 25–61; ANDRÉ MICHEL ROUSSEAU, L'Angleterre et Voltaire, Oxford 1976, S. 39ff. u. passim (grundlegend); RENÉ POMEAU, D'Arouet à Voltaire 1694–1734, Oxford 1988, S. 143ff.; einiges geistes- und wortgeschichtliches Material zur französischen Anglophilie des 18. Jahrhunderts bringt JOSEF BRÜCH, Die Anglomanie in Frankreich, Stuttgart u. a. 1941.

379 THEODORE BESTERMAN, Voltaire, München 1971, S. 86; vgl. zu Voltaires englischem „Exil" die Darstellung ebd., S. 84ff.; GEORG BRANDES, Voltaire, Bd. I, Berlin 1923, S. 136ff.; JEAN ORIEUX, Das Leben des Voltaire, Frankfurt a. M. 1978, S. 168ff.; siehe auch PAUL SAKMANN, Voltaires Geistesart und Gedankenwelt, Stuttgart 1910, S. 31ff.; GUSTAVE LANSON, Voltaire, Paris 1946, S. 37ff.; CHURTON COLLINS, Bolingbroke, a Historical Study and Voltaire in England, S. 227–291; CLEVELAND B. CHASE, The Young Voltaire, Freeport, N. Y. 1971, S. 79ff.; CONSTANCE ROWE, Voltaire and the State, New York 1955, S. 31ff.; PETER GAY, Voltaire's Politics. The Poet as Realist, 2. Aufl., New Haven u. a. 1988 [zuerst 1959], S. 40ff.; IRA O. WADE, The intellectual development of Voltaire, Princeton 1969, S. 149ff.; ROUSSEAU, L'Angleterre et Voltaire, S. 53ff.; POMEAU, D'Arouet à Voltaire, S. 212ff., 233ff.; CHARLES DÉDÉYAN, Le Retour de Salente ou Voltaire et l'Angleterre, Paris 1988, S. 27ff.; BURUMA, Anglomania, S. 23ff.

380 VOLTAIRE, Oeuvres complètes, avec des remarques et des notes historiques, scientificques et littéraires, Bde. I– LXXV, Paris 1825–1828, hier Bd. XIII, S. 19f. (I, 314–323).

Wenn sich hier „roi" auf „loi" und „politique" auf „publique" reimten, dann stimmten Form und Inhalt dieses Epos' in einem wohl mehr als üblichen Maße überein. Ein so eminenter Voltaire-Kenner wie Theodore Besterman hat in eben diesen Versen sogar „die präziseste Formulierung seiner [Voltaires, H.-C.K.] politischen Anschauungen"[381] erkennen wollen. Und daß es sich bei diesen wohlgesetzten Versen nicht etwa, wie vermutet worden ist, um eine ironische „Verspottung" der britischen politischen Ordnung handelt[382], erweisen die zentralen politischen Aussagen der nur wenige Jahre später erschienenen, aber größtenteils ebenfalls bereits um 1727/28 in England konzipierten[383] „Lettres philosophiques" (wie sie auch im folgenden mit ihrem späteren Titel genannt werden)[384].

Mit einem überaus geschickten Kunstgriff rollt Voltaire sein Zentralthema der „englischen Freiheiten" vom Gesichtspunkt der Religiosität und der Freiheit der Religionsausübung her auf. Seine ersten vier Lettres „Sur les Quakers" legen an einer Reihe von treffend ausgewählten Anekdoten und historischen

---

381 BESTERMAN, Voltaire, S. 259.

382 So die Interpretation von GAY, Voltaire's Politics, S. 59, Anm. 63, der hier mit Recht Stellung nimmt gegen die Vermutung von DEDIEU, Montesquieu et la tradition politique anglaise en France, S. 120, Anm. 2.

383 Vgl. die überzeugenden Überlegungen zur Entstehungszeit der „Lettres" bei BROWN, The Composition of the Letters concerning the English Nation, S. 33f.; vgl auch ANDRÉ MICHEL ROUSSEAU, Naissance d'un livre et d'un texte: les Letters concerning the English nation, in: Voltaire and the English, Oxford 1979, S. 25–46; aus der älteren Literatur noch FERNAND BALDENSPERGER, La chronologie du séjour de Voltaire en Angleterre et les Lettres philosophiques, in: Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen 130 (1913), S. 137–153.

384 Zu den „Lettres" und ihrem politischen Gehalt siehe aus der Masse der Literatur u. a. BESTERMAN, Voltaire, S. 93ff., 138ff.; ORIEUX, Das Leben des Voltaire, S. 208ff.; DEDIEU, Montesquieu et la tradition politique anglaise, S. 113ff.; TEXTE, Jean-Jacques Rousseau and the Cosmopolitan Spirit in Literature, S. 56ff.; J. B. BLACK, Voltaire, in: FOSSEY JOHN COBB HEARNSHAW (Hrsg.), The Social and Political Ideas of Some Great French Thinkers of the Age of Reason, London 1930, S. 151, 163f.; BONNO, La culture et la civilisation britanniques devant l'opinion française, S. 92ff.; MARTIN GÖHRING, Weg und Sieg der modernen Staatsidee in Frankreich (Vom Mittelalter zu 1789), Tübingen 1946, S. 151ff.; ROWE, Voltaire and the State, S. 32ff.; GAY, Voltaire's Politics, S. 48ff.; WADE, The intellectual development of Voltaire, S. 220ff.; unter den kleineren Beiträgen bleiben besonders wichtig BROWN, The Composition of the Letters concerning the English Nation, NORMA PERRY, Voltaire's View of England, in: Journal of European Studies 7 (1977), S. 77–94; RENÉ POMEAU, Les Lettres philosophiques: le projet de Voltaire, in: Voltaire and the English, Oxford 1979, S. 11–24, und ROUSSEAU, Naissance d'un livre et d'un texte; Einige Hinweise auch bei WIDO HEMPEL, Zu Voltaires schriftstellerischer Strategie, in: JOCHEN SCHMIDT (Hrsg.), Aufklärung und Gegenaufklärung in der europäischen Literatur, Philosophie und Politik von der Antike bis zur Gegenwart, Darmstadt 1989, S. 243–260, hier S. 246ff.; BURUMA, Anglomania, S. 34ff.; knapp: SEBASTIAN KÜHN, Metaphern einer Nation. Französische Englandberichte 1650–1750, in: Entdeckung und Selbstentdeckung. Die Begegnung europäischer Reisender mit dem England und Irland der Neuzeit, hrsg. v. OTFRIED DANKELMANN, Frankfurt a. M. 1999, S. 120f. – Allgemein zu Voltaires politischer Konzeption auch das entsprechende Kapitel in HENRI SÉE, L'évolution de la pensée politique en France au XVIII^{e} siècle, Paris 1925, S. 103ff.

Erörterungen dar, daß religiöse und politische Freiheiten miteinander verknüpft sind, ja daß sie in einem Wechselverhältnis zueinander stehen[385]. Der Seitenblick auf Frankreich ist – wie schon bei Muralt – in Voltaires „Lettres" stets vorhanden, auch dort, wo er seine Heimat mit keinem Wort, keiner Anspielung erwähnt. Und wenn er einen Ausspruch seines Freundes Bolingbroke gegen die Idee des „göttlichen Rechts", das nur Tyrannen im Bischofsgewand hervorbringe, während das Gesetz (loi) aber Staatsbürger (citoyens) schaffe, zitiert[386], dann stellte dies ein Wagnis dar, das Folgen haben konnte (und in diesem Fall auch hatte). Das Resumée dieser ersten vier Briefe war jedenfalls klar genug: Weil England „les pays des Sectes" sei, gelange „un Anglais, comme homme libre, ... au Ciel par le chemin qui lui plaît"[387]. Die Glaubensvielfalt verbürge geradezu das Glück und den Frieden der Briten[388].

Im achten und im neunten Brief, „Sur le Parlement" und „Sur le Gouvernement", werden die Vorzüge der englischen Verfassung und ihrer Institutionen mit ungewöhnlich klaren Formulierungen auf den Begriff gebracht; es heißt jetzt unmißverständlich: „La Nation Anglaise est la seule de la terre qui soit parvenue à régler le pouvoir des Rois en leur résistant, et qui, d'efforts en efforts, ait enfin établi ce Gouvernement sage où le Prince, tout-puissant pour faire du bien, a les mains liées pour faire le mal, où les Seigneurs sont Grands sans insolence et sans Vassaux, et où le peuple partage le gouvernement sans confusion"[389]. Der Autor wagte einiges, wenn er von „résistance" des Volkes gegen seinen Monarchen, wenn er um 1730 von „des mers de sang" sprach, die der Errichtung eines freiheitlichen Gemeinwesens vorausgegangen seien und wenn er schließlich sogar noch den englischen König als den eigentlich Verantwortlichen für die Revolutionen und Bürgerkriege des vorangegangenen Jahrhunderts herausstellte[390].

---

385 Siehe etwa die Bemerkung über die gewagte Zueignung von Robert Barclays „Apologie des Quakers" an Karl II. oder den Hinweis auf die Verbürgung der Freiheitsrechte der Quäker durch Wilhelm III., in: VOLTAIRE, Lettres philosophiques, S. 16, 20.

386 Vgl. ebd., S. 25: „Le lord B*** dit que cette idée de droit divin ne servirait qu'à faire des tyrans en camail et en rochet, mais que la Loi fait des Citoyens". – Zum Verhältnis Voltaire-Bolingbroke vgl. auch BESTERMAN, Voltaire, S. 88ff.; die beiden kannten sich bereits seit 1722, siehe dazu u. a. BRANDES, Voltaire, Bd. I, S. 97ff.; CHASE, The Young Voltaire, S. 75.

387 VOLTAIRE, Lettres philosophiques, S. 23.

388 Vgl. ebd., S. 29: „S'il n'y avait en Angleterre qu'une Religion, le despotisme serait à craindre; s'il y en avait deux, elles se couperaient la gorge; mais il y en a trente, et elles vivent en paix et heureuses". Die Bemerkung über „deux religions" ist eine Anspielung auf den Bürgerkrieg des 17. Jahrhunderts.

389 Ebd., S. 34.

390 Vgl. ebd., S. 35f.: „Il en a coûte sans doute pour établir la liberté en Angleterre; c'est dans des mers de sang qu'on a noyé l'Idole du pouvoir despotique; mais les Anglais ne croient point avoir acheté trop cher de bonne lois. Les autres Nations n'ont pas eu moins de troubles, n'ont pas versé moins de sang qu'eux; mais ce sang qu'elles ont répandu pour la cause de leur liberté n'a fait que cimenter leur servitude. ... Les Français pensent que le gouvernement de cette Ile est plus orageux que la mer qui l'environne, et cela est vrai; mais c'est quand le Roi commence la tempête, c'est quand il veut se rendre le maître du vaisseau

Daß Voltaire aber keineswegs *alle* Thesen seines Vorläufers Rapin de Thoyras übernommen hat, zeigt der neunte Brief. „Ce mélange heureux dans le Gouvernement d'Angleterre, ce concert entre les Communes, les Lords et le Roi"[391], die er mit dieser prägnanten Formulierung anfangs als Kennzeichen der englischen Regierung – ganz im Sinne der Beschreibung Rapins – herausgestellt hat, werden von Voltaire allerdings gerade *nicht* als germanische Urinstitutionen identifiziert. Im Gegenteil: Die alten „Parlamente" vor und nach Wilhelm dem Eroberer, auf die man in England immer noch so stolz sei, hätten nur aus klerikalen und adligen Despoten und Plünderern bestanden[392]; und die Commons wiederum, die späteren Träger und Beförderer der englischen Freiheit, hätten sich in jener Zeit erst aus kleinsten Anfängen emporarbeiten müssen[393]. Den Mythos einer kontinuierlichen Entwicklung zur Freiheit seit der Magna Charta von 1215, den Rapin de Thoyras immerhin noch mit Blick auf die positive Wirkungsgeschichte dieses vermeintlichen „Freiheitsbriefes" der englischen Nation hatte retten wollen[394], entzaubert Voltaire allerdings gründlich: Die vielgerühmte englische Freiheitsurkunde sei aus nichts anderem als einem Streit zwischen Tyrannen – eines großen mit vielen kleinen – um die Vorherrschaft hervorgegangen[395]. Die einzelnen Bestimmungen der Magna Charta zeigten denn auch im Rückblick: „Une telle liberté tenait encore beaucoup de l'esclavage"[396].

Erst mit dem langsamen Aufstieg des Unterhauses und der parallel dazu sich vollziehenden, ebenso langsamen Zurückdrängung des Adels habe sich die politische Freiheit durchsetzen können, was sich u. a. an der Steuergesetzgebung zeige: „Un homme, parce qu'il est Noble ou parce qu'il est Prêtre, n'est point ici exempt de payer certaines taxes; tous les impôts sont réglés par la Chambre des Communes, qui, n'étant que la seconde par son rang, est la première par

dont il n'est que le premier Pilote. Les guerres civiles de France ont été plus longues, plus cruelles, plus fécondes en crimes que celles d'Angleterre; mais, de toutes ces guerres civiles, aucune n'a eu une liberté sage pour objet".

391 Ebd., S. 38; dazu auch die Bemerkungen bei GAY, Voltaire's Politics, S. 58ff.

392 Vgl. VOLTAIRE, Lettres philosophiques, S. 38: „Il est vrai qu'avant et après Guillaume le Conquérant les Anglais ont eu des Parlements; ils s'en vantent, comme si ces Assemblées, appelées alors Parlements, composées de tyrans ecclésiastiques et des pillards nommés Barons, avaient été les gardiens de la liberté et de la félicité publique".

393 Vgl. ebd., S. 40.

394 Vgl. RAPIN DE THOYRAS, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart, S. 387; RAPIN DE THOYRAS, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement, S. 54.

395 Vgl. VOLTAIRE, Lettres philosophiques, S. 41: „... la liberté est née en Angleterre des querelles des tyrans. Les Barons forcèrent Jean Sans-Terre et Henri III à accorder cette fameuse Charte, dont le principal but était, à la vérité, de mettre les Rois dans la dépendance des Lords, mais dans laquelle le reste de la Nation fut un peu favorisé, afin que, dans l'occasion, elle se rangeât du parti de ses prétendus protecteurs. Cette grande Charte, qui est regardée comme l'origine sacrée des libertés Anglaises, fait bien voir elle-même combien peu la liberté était connue".

396 Ebd., S. 42.

son crédit“[397]. Der Gegensatz zu Frankreich, genauer: zum französischen Steuersystem, mußte gerade an dieser Stelle jedem kundigen Leser auf dem Kontinent sofort auffallen. Aber Voltaire ließ es bei diesen Bemerkungen bewenden. Außer einigen wenigen Anspielungen[398] vermied er in den weiteren Briefen die Themen Politik im allgemeinen und Verfassungsordnung im besonderen. Auch im etwas umfangreicheren dreizehnten Brief „Sur M. Locke“[399] finden die politische Lehren der „Two Treatises on Government“ mit keinem Wort Erwähnung.

Trotzdem wird man die „Lettres philosophiques“ nach einer vielzitierten Formulierung Gustave Lansons als „la première bombe lancée contre l'ancien régime“[400] bezeichnen können, denn ihre indirekt vorgetragene, in der Form des Vergleichs – und damit eigentlich umso wirkungsvoller – präsentierte Kritik an den politischen Zuständen im Frankreich der Ära nach Ludwig XIV. wirkte noch stärker als die bereits bekannten Briefe Muralts oder die einschlägigen Schriften von Rapin de Thoyras. Voltaires „Lettres philosophiques“, die nach dem Urteil eines bedeutenden Voltaire-Forschers „wohl die überlegenste und einflußreichste Würdigung enth[alten], die jemals den englischen Institutionen zuteil geworden ist“[401], haben das kontinentale Englandbild bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nachhaltig beeinflußt[402]. Während die englische Erstausgabe immerhin in einer Auflage von zweitausend Exemplaren verkauft wurde[403], ereilte die zweite – in einigen Passagen abgemilderte – französische Ausgabe von 1734 ein anderes Schicksal: Im Juni 1734 wurde vor den Stufen des Pariser Justizpalastes ein Exemplar des erst zwei Monate zuvor erschienenen Buches vom Henker zerrissen und öffentlich verbrannt.[404]

---

397 Ebd., S. 43.

398 Etwa im 10. Brief „Sur le Commerce“; ebd., S. 45–47, oder im 23. Brief „Sur la considération qu'on doit aux gens de lettres“; ebd., S. 129–133.

399 Vgl. ebd., S. 61–69; vgl. auch BESTERMAN, Voltaire, S. 250.

400 LANSON, Voltaire, S. 52; vgl. auch BESTERMAN, Voltaire, S. 95; GAY, Voltaire's Politics, S. 48.

401 BESTERMAN, Voltaire, S. 544, Anm. 43.

402 Zur deutschen Voltaire-Rezeption in dieser Zeit, die sich allerdings stärker auf dem poetischen, literaturkritischen und historiographischen Gebiet bewegte, vgl. u. a. die an Reichhaltigkeit noch immer unübertroffene Arbeit von HERMANN AUGUST KORFF, Voltaire im literarischen Deutschland des XVIII. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Geistes von Gottsched bis Goethe, Bde. I–II, Heidelberg 1917, sowie, den historisch-politischen Aspekt stärker berücksichtigend (wenngleich nicht explizit zu den „Lettres“), die Studie von NOTKER HAMMERSTEIN, Voltaire und die Reichspublizistik, in: PETER BROCKMEIER / ROLAND DESNÉ / JÜRGEN VOSS (Hrsg.), Voltaire und Deutschland. Quellen und Untersuchungen zur Rezeption der französischen Aufklärung, Stuttgart 1979, S. 327–342.

403 Vgl. BROWN, The Composition of the Letters concerning the English Nation, S. 16; nach ORIEUX, Das Leben des Voltaire, S. 209, hielt sich das englische Interesse an Voltaires Publikation jedoch in engen Grenzen.

404 Vgl. GAY, Voltaire's Politics, S. 67. – Dies mag nicht nur mit den eindeutigen politischen Aussagen zusammenhängen, sondern auch damit, daß Voltaire, wie Norma Perry überzeugend nachgewiesen hat, in England offenbar sehr enge Verbindungen zur hugenotti-

Die politische Brisanz der französischen Ausgabe des Buches erweist sich vor allem dann, wenn man sich die beiden Kernaussagen des Autors vergegenwärtigt: Die erste besteht in dem Postulat, daß *religiös-konfessionelle* Freiheit die Grundlage und Voraussetzung *politischer* Freiheit ist, und die zweite darin, daß eine freiheitliche politische Ordnung erst errungen werden muß – und sei es durch eine Revolution; eine solche Ordnung ist (und mit dieser Feststellung weicht Voltaire entschieden von Rapin-Thoyras und anderen Verklärern einer angeblichen germanischen „Urverfassung" ab) keineswegs seit „Urzeiten" bereits vorhanden, ist deshalb auch nicht *wiederzugewinnen*, sondern muß *neugeschaffen* werden. – Im übrigen hat Voltaire auch in den folgenden Jahren – wie sich etwa anhand seiner Auseinandersetzung mit den politischen Ideen d'Argensons zeigen läßt[405] – keine Veranlassung gesehen, sein positives Urteil über die zu seiner Zeit bestehenden politischen Institutionen Großbritanniens zu revidieren[406].

9. Autoren zwischen Muralt und Montesquieu

Unter denjenigen englischen und französischsprachigen Autoren, die sich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der einen oder anderen Weise über die englische Verfassung öffentlich und grundsätzlich äußerten, ist an dieser Stelle der bereits erwähnte *John Chamberlayne* zu nennen, dessen umfassendes landeskundliches Werk „Magnæ Britanniæ Notitia" als ein „best-selling and semi-official handbook"[407] bis 1755 immer neue Auflagen erlebte. Erstmals war das Werk, verfaßt von seinem Vater *Edward Chamberlayne*, während der Restau-

schen Emigrantenkolonie unterhalten hat; viele Details und Einzelaspekte der „Lettres" (etwa die guten Kontakte zu den Quäkern und die Kenntnisse über sie) sind vor diesem Hintergrund zu verstehen; vgl. Perry, Voltaire's View of England, bes. S. 81ff. Die Feststellung der Autorin, Voltaire „viewed England in a Huguenot context" (ebd., S. 85), erscheint indes als ein wenig übertrieben. – Leider hat Gay, dem wir das bei weitem beste Werk über den politischen Voltaire verdanken, in der zweiten Auflage seines Buches die Ergebnisse der Forschungen von Perry nicht eingearbeitet; er widmet den Hugenotten nur eine einzelne, sehr knappe Bemerkung (Gay, Voltaire's Politics, S. 60). Siehe zum Thema auch die Bemerkungen bei Chase, The Young Voltaire, S. 6ff.

405 Zu d'Argenson siehe unten, Kap. III. 9.

406 Siehe beispielsweise seinen Brief an den Marquis d'Argenson vom 8. 5. 1739, in: [Voltaire], Voltaire's Correspondence, hrsg. v. Theodore Besterman, Bd. IX: March-December 1739, Genf 1954, S. 128f.; Voltaire wandte hier gegen einige englandkritische Äußerungen seines Korrespondenzpartners ein: „... l'Angleterre n'est elle pas un témoignage subsistant de la sagesse de vos idées? Le roi avec son parlement est législateur, comme il l'est ici avec son conseil. Tout le reste de la nation se gouverne selon des lois municipales, aussi sacrées que celles du parlement même. L'amour de la loi est devenu une passion dans le peuple, parce que chacun est intéressé à l'oberservation de cette loi"; vgl. dazu auch die Bemerkungen bei Gay, Voltaire's Politics, S. 103ff. – Zu den späteren Äußerungen Voltaires über die englische Verfassung (nach 1750) siehe unten, Kap. V. 3.

407 Clark, English Society 1688–1832, S. 134.

rationsära im Jahre 1668 unter dem Titel „Angliæ Notitia“ erschienen, hatte bis 1707 insgesamt zweiundzwanzig (immer wieder veränderte) Auflagen erreicht, bis es 1708, nun unter dem Namen des Sohnes John und mit neuem Titel, in überarbeiteter Fassung herauskam; es sollte in insgesamt achtunddreißig Auflagen erscheinen[408].

In auffallendem Gegensatz zu anderen vergleichbaren Autoren der Zeit – wie etwa Miege oder Acherley, von Toland zu schweigen – stellen beide Chamberlaynes, nicht nur Edward, sondern auch noch John Chamberlayne nach den Veränderungen des Revolution Settlement[409], die *Monarchie* in den Mittelpunkt ihrer Vergegenwärtigung des „Government of England“[410]. In ihrer Sicht ist die Staatsform Großbritanniens eine Monarchie wie andere auch – allenfalls angereichert und etwas moderiert durch einzelne demokratische und aristokratische Elemente; die Theorie einer englischen Mischverfassung wird zwar nur indirekt, aber in der Sache sehr deutlich abgelehnt: „The Kingdom of *England* is an *Hereditary Limited Monarchy*, governed by the Supreme Head, according to the known Laws and Customs of the Kingdom ... It is such a *Monarchy*, as that, by the necessary Concurrence of the Lords and Commons in the making and repealing all Statutes or Acts of Parliament, it hath the main Advantages of an *Aristocracy*, and of a *Democracy*, and yet free from the Disadvantages and Evils of either“[411].

„The King of England“ steht unbestritten im Zentrum von Chamberlaynes ausführlicher Erörterung des „Government of that Part of *Great-Britain* call'd England“. Der König ist nach dieser Darstellung Träger der Souveränität[412], er

---

408 Diese Angaben nach Cox, A Reference Guide, S. 343. – Beide *Chamberlaynes* zählten zu den angesehenen und geehrten englischen Schriftstellern ihrer Zeit. Der ältere, *Edward* (1616–1703), aus bedeutender und einflußreicher Familie, studierte in Oxford und Cambridge, hielt sich während des Bürgerkriegs und der Revolution im Ausland auf und verfaßte nach seiner Rückkehr während der Restauration eine Reihe historisch-politischer Schriften. Sein Sohn *John* (1666–1723) studierte in Oxford und Leiden, trieb im Ausland umfangreiche Sprachstudien und diente nach seiner Rückkehr als hoher Hofbeamter unter Anna und Georg I.; auch er schrieb eine Reihe historischer und politischer Werke, daneben war er als Übersetzer aus dem Französischen und Deutschen tätig (er übertrug u. a. Pufendorf); vgl. die Artikel von Sidney Lee über Edward Chamberlayne und Francis Watt über John Chamberlayne in DNB IV, S. 8–10; nur knappe Erwähnung bei Holdsworth, A History of English Law, Bd. XII, S. 42.

409 Im folgenden wird nach der Ausgabe von 1745 zitiert: John Chamberlayne, Magnæ Britanniæ Notitia: or, the Present State of Great Britain. With diverse Remarks Upon The Ancient State Thereof, London 1745.

410 Das zeigt bereits die Reihenfolge der im „Book II. Of the Government ...“ dargestellten Einzelthemen: Erst nach mehreren, sehr ausführlichen und detaillierten Kapiteln über den König wird in Kap. X „the Privy Council“ und in Kap. XI. – im Vergleich zum Vorangegangenen relativ knapp – das Parlament behandelt.

411 Chamberlayne, Magnæ Britanniæ Notitia, S. 42.

412 Vgl., auch zum folgenden, ebd., S. 43 ff.; siehe auch S. 50 (Souverän). Es wird übrigens nicht recht klar, ob der Monarch *alleiniger* Träger der Souveränität ist, oder allenfalls als Haupt des „King in Parliament“; es ist nicht auszuschließen, daß Chamberlayne diesen Aspekt bewußt im unklaren gelassen (oder als Auslegungssache angesehen) hat.

ist des weiteren nicht nur weltliches, sondern auch geistliches Oberhaupt[413], und er ist darüber hinaus oberster Patronatsherr des Landes sowie oberster Richter[414]. In der Gesetzgebung besitzt er, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, das Vetorecht gegenüber dem Parlament; nur kann er – und hierin liegt nun die einzige wirkliche Beschränkung seiner Macht – keine neuen Gesetze ohne das Parlament erlassen, ebensowenig ohne dessen Zustimmung neue Steuern erheben[415]. Der Krönungseid verpflichtet den Monarchen „as do all other Christian Kings, to protect and defend his People"[416]. Zu dieser eingehenden Darstellung paßt es, daß Chamberlayne an dieser Stelle auch die Theorie des englischen Monarchen als „a *Corporation* of himself, that liveth for ever", einfügt und auf diese Weise an die berühmte Idee der zwei Körper des Königs, des sterblichen und des ewigen, erinnert[417].

Zum betont konservativen und monarchistischen Charakter dieser Deutung und Darstellung der englischen Verfassung gehört schließlich auch – neben einer gelegentlichen Erinnerung an „the happy Restoration of King *Charles* the Second"[418] – ein indirekter, aber in der Sache sehr entschiedener Appell an das Königtum, seine Rechte mit Energie und Entschiedenheit zu behaupten, um sich selbst und das Volk von England vor Schaden zu bewahren: „Every King of *England*, as he is *Debitor Justiciæ* to his People, so he is in Consequence obliged to defend and maintain all the Rights of the Crown in Possession; and when any King hath not religiously observed his Duty in this Point, it hath proved of very dreadful Consequence: As on the other Side, it much concerns every King of *England* to be very careful of the Subjects just Liberties, according to the Golden Rule of *Charles* the First, That *the King's Prerogative is to*

---

413 Vgl. ebd., S. 44: „*Rex Angliæ est Persona mixta cum Sacerdote*, say our Lawyers: He is, as it were, a *Priest* as well as a *King*".

414 Vgl. ebd., S. 45: „The King hath the Supreme *Right of Patronage* through all *England*, called *Patronage Paramount*, over all Ecclesiastical Benefices of *England* ... The King is *Summus totius Regni Anglicani Justiciarius*, Supreme Judge, or Lord Chief-Justice of *England*. He is the Fountain from whence all Justice is derived".

415 Vgl. ebd., S. 45, 49. – Die Darstellung des Parlaments, seiner Sitzungen und des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens ist im Ganzen korrekt, wenn auch vergleichsweise knapp (vgl. ebd., S. 85ff.). Das Oberhaus wird stets *vor* dem Unterhaus behandelt; der Autor betont ausdrücklich, daß Lords und Commons „the same Power in making and repealing Laws" (ebd., S. 90) besitzen – mit der bekannten Ausnahme der Finanzgesetzgebung. Ebenfalls wird herausgestellt: „None but the King hath Authority to summon a Parliament ... No Parliament can begin without the King's Presence, either in Person, or by Representation in Commission" (ebd., S. 85f.).

416 Ebd., S. 49.

417 Vgl. ebd., S. 48f.: „*Rex Angliæ non moritur*: His Death is by the Law termed the *Demise* of the King, because thereby the Kingdom is demised to another. He is said not to be subject to Death, because he is a *Corporation* of himself, that liveth for ever, all *Interregna* being in *England* unknown; the same Moment that one King dies, the next Heir is King sully and absolutely, without any *Coronation, Ceremony*, or Act to be done *ex post facto*". – Hierzu siehe auch die berühmte Darstellung von KANTOROWICZ, Die zwei Körper des Königs, passim.

418 CHAMBERLAYNE, Magnæ Britanniæ Notitia, S. 51.

defend the People's Liberties; and the People's Liberties, to strengthen the King's Prerogatives"[419].

Daß hier ausgerechnet Karl I. – und zwar zustimmend! – zitiert wird, illustriert die Tendenz dieses Werkes ebenso noch einmal wie die Tatsache, daß kaum vom „Volk" oder von „Bürgern", sondern fast stets von „Untertanen" (subjects) die Rede ist, und daß zumeist nicht deren „liberties" an sich, sondern ausdrücklich deren „*just* Liberties" Erwähnung finden. Zwar wird in der Darstellung und Interpretation Chamberlaynes der Boden der gegebenen nachrevolutionären Verfassung Englands an keiner Stelle ausdrücklich verlassen, doch den verfassungspolitischen Status quo legt er so restriktiv wie nur irgend möglich aus. Daß diese ausgesprochen traditionalistische Interpretation der englischen politischen Ordnung noch 1755 in achtunddreißigster Auflage erscheinen konnte, zeigt das lange Weiterwirken älterer Ideen und Gedanken, deren Bedeutung keineswegs zugunsten der modernen liberalen Theorie seit Locke unterschätzt werden darf[420].

Unter die vielen Nachahmer der „Lettres persanes" von Montesquieu gehört auch Lord *George Lyttelton* (1709–1773), der 1735 eine Art Fortsetzung veröffentlichte: „Letters of a Persian in England to His Friend at Ispahan"[421], die indes erst 1770 ins Französische übersetzt worden sind[422]. Lyttelton, von dem gesagt worden ist, er habe „his best days as an opposition Whig in the 1730s and 40s"[423] gesehen, verfaßte die Schrift am Beginn seiner politischen Laufbahn, und zwar als entschiedener Kritiker der späten Ära Walpole[424]. In seinen

---

419 Ebd., S. 48.

420 In diesem Sinne auch CLARK, English Society 1688–1832, S. 135.

421 Im folgenden zitiert nach der 1988 edierten Neuausgabe: GEORGE LORD LYTTELTON, The Persian Letters (being Letters of a Persian in England to His Friend in Isphahan, originally published in London in 1735), hrsg. v. RODERICK BOYD PORTER, with a forword by the VISCOUNT COBHAM and an introduction by PAT ROGERS, Cleveland, Ohio 1988.

422 [GEORGE LORD LYTTELTON], Lettres d'un Persan en Angleterre, a son ami a Ispahan; ou Nouvelles Lettres Persanes, Où l'on trouve ca continuation de l'histoire des Troglodites, commencée par M. de Montesquieu. Nouvelle traduction libre de l'Anglois, Londres 1770. – Das Werk Lyttletons dürfte in Deutschland vermutlich erst in der Form dieser Übersetzung, die in verschiedenen deutschen Bibliotheken vorhanden ist, zur Kenntnis genommen worden sein.

423 CLARK, English Society 1688–1832, S. 203.

424 *Lord George Lyttelton*, aus angesehener und wohlhabender Familie, trat nach einer Ausbildung in Eton und Oxford und nach der „grand tour" 1735 ins Unterhaus ein; seit 1756 gehörte er dem Oberhaus an. Seit den frühen 1730er Jahren enger Vertrauter des oppositionell gesinnten Prince Frederick of Wales, verlor Lyttelton diese Stellung, als er 1744 in die Regierung eintrat; unter Pelham, Pitt und Newcastle amtierte er mehrfach als Minister. Bis zu seinem Tode war er einer der einflußreichsten Abgeordneten des Parlaments und trat in seiner Spätzeit als entschiedener Gegner der amerikanischen Kolonisten auf. Zur Biographie vgl. u. a. den Artikel von GEORGE FISHER RUSSELL BARKER in: DNB XII, S. 369–374; BERNHARD BOCK, George Lord Lyttelton und seine Stellung in der englischen Literatur des 18. Jahrhunderts, phil. Diss. Göttingen 1927, S. 11–22; SYDNEY C. ROBERTS, An Eighteenth-Century Gentleman, in: DERS., An Eighteenth-Century Gentleman and Other Essays, Cambridge 1933, S. 3–23; ANANDA VITTAL RAO, A Minor

Grundüberzeugungen, die in den fiktiven Briefen „von Selim an Mirza" unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden, erweist er sich, in deutlichem Gegensatz zu Chamberlayne, als ein Whig reinsten Wassers[425]. Der konzentrierte Abriß der Verfassungsgeschichte von Großbritannien, der im späteren Teil des Werkes gegeben wird[426], enthält denn auch die üblichen Lobpreisungen des althergebrachten „Saxon or Gothick government"[427], und die Glorious Revolution wird nicht nur als „happy restoration"[428] der englischen Freiheit, sondern ebenfalls als erfolgreiche Wiederanknüpfung an die seit alters her bewährten „ancient Saxon principles"[429] interpretiert. Auch die Betonung der freiheitssichernden Insellage findet sich bei Lyttelton[430].

Dem entspricht die Darstellung der englischen Verfassung, besonders des englischen Königtums, dessen Thron er als „established upon justice"[431] charakterisiert. Begeistert schildert der auswärtige Besucher Selim in einem seiner Briefe eine von ihm miterlebte Sitzung der „three estates of the kingdom assembled in parliament". Die drei Stände des Reiches: „King", „Peers" und „Commons" verkörpern für ihn nichts weniger als „a true image of *civil government*, the support and perfection of human society", und er fügt an: „Here such laws as, after mature and free deliberation, have obtained the concurrence of the *nobles* and *commons*, receive the *royal assent*; nor can any bind the people, which have not the authority of that *triple sanction*"[432]. Hierin – sowie in weiteren, von ihm ebenfalls erwähnten zentralen politischen

Augustan – Being the Life and Works of George, Lord Lyttelton 1709–1773, Calcutta 1934, bes. S. 69ff. (zu den „Persian Letters"), sowie ROSE MARY DAVIS, The Good Lord Lyttelton. A Study in Eighteenth Century Politics and Culture, phil. Diss. Columbia University, Bethlehem, Penna. 1939, bes. S. 36ff. (zu den „Letters"); zeitgenössische Darstellung in einem berühmten Werk: SAMUEL JOHNSON, Lives of the English Poets (1779–1781), Bde. I–II, London 1955, hier Bd. II, S. 465–472; knappe Bemerkungen u. a. bei MÜLLENBROCK, Whigs kontra Tories, S. 162–165, und GUNN, Beyond Liberty and Property, S. 41f. – Zahlreiche aufschlußreiche Hinweise und Erwähnungen Lytteltons finden sich auch in dem großen Memoirenwerk für diese Epoche: HORACE WALPOLE, Memoirs of King George II, hrsg. v. JOHN BROOKE, Bde. I–III, New Haven u. a. 1985, siehe besonders die prägnante (und im Detail wenig schmeichelhafte) Charakteristik in Bd. I, S. 135f.

425 Dr. Johnson sah sich denn auch zu der charakteristischen Bemerkung veranlaßt: JOHNSON, Lives of the English Poets, Bd. II, S. 465: „... the Letters have something of that indistinct and headstrong ardour for liberty which a man of genius always catches when he enters the world, and always suffers to cool as he passes forward".

426 Vgl. LYTTELTON, The Persian Letters, S. 79–94 (Nr. 57–66).

427 Ebd., S. 81 (Nr. 58); vgl. auch S. 82 (Nr. 59).

428 Ebd., S. 92 (Nr. 65).

429 Ebd., S. 89 (Nr. 62): „... the government was settled on a firmer foundation, agreeable to the ancient Saxon principles from which it had declined; and, by a *happiness* peculiar to itself, grew *stronger* from the *shocks* it had *sustained*".

430 Vgl. ebd., S. 71f. (Nr. 50), 76 (Nr. 54); siehe auch oben, S. 35, Anm. 134.

431 LYTTELTON, The Persian Letters, S. 53 (Nr. 34).

432 Ebd., S. 57 (Nr. 38).

Rechten[433] – bestehe das Fundament der einzigartigen, auf Rechtssicherheit beruhenden britischen Freiheiten. Und das Parteiwesen wird von ihm, gerade im Vergleich zu absoluten Regierungsformen, mit seltener Deutlichkeit verteidigt[434].

Gleichwohl finden sich in Lytteltons „Persischen Briefen" auch immer wieder Worte entschiedener Kritik an bestimmten Aspekten der englischen Verfassungs*wirklichkeit* seiner Zeit. Die vor den Parlamentswahlen in manchen Wahlbezirken stattfindenden, der Wählerbestechung dienenden ausschweifenden Gelage jedenfalls hat er – als Symptom von „idleness and debauchery among the common people" – scharf gerügt[435]. Auch das ungleiche, zu jeder Art von Korruption geradezu einladende, veraltete Wahlsystem wird von Lyttelton ausdrücklich und mit deutlichen Formulierungen thematisiert: „... the misfortune of our government is", läßt er einen englischen Gesprächspartner seines Selim sagen, „that the majority of the representative body is chosen, not by the whole nation, but by a *small* and *very mean part of it*. There are a number of boroughs, which have at present no other *trade* than *sending members to parliament*, and whose inhabitants think the right of *selling themselves and their country* the only valuable privilege of Englishmen. Time has produced this evil, which was quite unforeseen in the original frame of our constitution; and time alone can furnish ocasions and means of applying an adequate remedy"[436]. Immerhin kann er sich um 1735 zwei Szenarien einer *künftigen* Verfassungsreform vorstellen: „... either a court must be so disinterested as to exert all its power for the redressing an evil advantageous to itself; or a popular party, so strong as to give laws to the court, must have virtue enough

---

433 Vgl. ebd., S. 59 (Nr. 40): Neben dem Recht auf eine aus Standesgenossen zusammengesetzte *Jury* nennt er vor allem „the right of being taxed by none but their representatives, of advising the king in a parliamentary manner upon all matters of government, of enquiring into the conduct of ministers, of arraigning the guilty, and taking them out of the shelter of the throne, liberty of speech in parliament, and liberty of writing and publishing with all decent freedom what every man thinks upon publick affairs". – Hier sei allerdings angemerkt, daß Lord Lyttelton diese hehren Prinzipien durchaus vergessen konnte, zumal wenn es um Bekämpfung seiner politischen Gegner, der Torys, ging; siehe den Hinweis bei CLARK, English Society 1688–1832, S. 203.

434 LYTTELTON, The Persian Letters, S. 76 (Nr. 54): „No doubt, factions are the natural inconveniences of all free governments, as oppression is too apt to attend on arbitrary power. But the difference lies here, that in an absolute monarchy, a tyrant has nothing to restrain him; wheras parties are not only a controul [sic] on those that govern, but on each other"; vgl. zu englischem Parteiwesen auch die weiteren Bemerkungen ebd., S. 77f. (Nr. 55).

435 Ebd., S. 74 (Nr. 52); es heißt immerhin weiter: „Could we bring our electors to content themselves with being made drunk for a year together, we might hope to preserve our constitution; but it is the *sober, considerate corruption*, the cool bargaining for a sale of their liberties, that will be the certain undoing of this nation, whenever a wicked minister shall be the purchaser" (ebd.).

436 Ebd., S. 75 (Nr. 53); zur Kritik am korrupten System Walpoles siehe auch ebd., S. 10f. (Nr. 7), 94 (Nr. 66), 104f. (Nr. 74) u. a.

to venture *disgusting the people*, as well as *offending the crown*, for the sake of *reforming the* CONSTITUTION"[437].

Ein heute fast völlig vergessener Autor, Antoine-Augustin Bruzen de la Martinière (1662–1746)[438], veröffentlichte 1738 in Den Haag ein Handbuch der europäischen Politik, das eine recht beachtliche Beschreibung der wichtigsten Grundzüge der Verfassung von England enthält[439]. Das in mehr als einer Hinsicht bemerkenswerte Vorwort weist nicht nur Reflexionen über den Stellenwert der Geschichte im Rahmen menschlicher Erkenntnismöglichkeiten auf[440], sondern auch Überlegungen darüber, „que la Politique soit une Science néssessaire à l'Historien", wobei er sich auf Tacitus und Philippe de Commynes beruft[441]. Zu den wichtigsten Quellen des politischen Historikers zählt er hier – was für einen Autor jener Zeit ebenfalls beachtlich ist – neben anderem ausdrücklich „les Harangues Parlementaires en Angleterre"[442] sowie ebenfalls die Erzeugnisse der modernen Presse, wobei er sich wiederum auf das englische Beispiel beruft[443]. Sogar dann, wenn es ihm darum geht, den eigenen Anspruch auf Unparteilichkeit zu betonen, greift er auf ein Exempel aus Großbritannien zurück: „Nous ne sommes ni Whigs, ni Torris; notre respect pour la Couronne Britannique ne nous rend point injustes envers les Droits & les Privileges du Parlement & de la Nation"[444]. Das Anliegen seiner Schrift formuliert er an-

---

437 Ebd., S. 75 (Nr. 53).

438 *Antoine-Augustin Bruzen de la Martinière* stammte aus Dieppe; er erhielt seine Ausbildung in Paris, wo sich seine Interessen bereits früh auf Geschichte und Geographie konzentrierten. Wann er nach Deutschland kam, ist nicht bekannt, jedenfalls amtierte er um 1709 als „secrétaire français" des Herzogs Friedrich Wilhelm von Mecklenburg. Nach dem Tod des Herzogs trat Bruzen de la Martinière 1713 in die Dienste des Herzogs Franz von Parma über, anschließend ließ er sich in Den Haag nieder, wo er, in enger Verbindung zu dem dortigen Buchhändler und Verleger Van Duren, eine Fülle von Büchern zu historischen und geographischen Themen publizierte, darunter ein zehnbändiges „Grand dictionnaire géographique, historique et critique" (1726–1830), eine Geschichte Polens unter König August II. und eine frühe Biographie König Friedrich Wilhelms I. von Preußen (1741). – Vgl. die vergleichsweise knappen Artikel in: BU XXVII, S. 160–161 (W–S), und DBF VII, Sp. 586 (M. Prevost).

439 [Antoine-Augustin Bruzen de la Martinière], Etat politique de l'Europe, La Haye 1738. – Es handelt sich dabei offenbar um den als allgemeine Einleitung gedachten Band zu einem dreizehnbändigen Werk gleichen Namens, das 1742–49 in Den Haag erschienen und bald auch ins Deutsche übersetzt worden ist.

440 Vgl. etwa ebd., S. iii: „Entre toutes les connoissances humaines, il n'y en a point dont l'étude soit plus universellement recommandée que celle de l'Histoire".

441 Vgl. ebd., S. iv.

442 Ebd., S. v.

443 Vgl. ebd., S. vi: „Il resulte d'un calcul exact que la seule Ville de Londres fournit tous les mois au-delà des deux cens feüilles périodiques sur les affaires publiques; & ce qui est à remarquer, c'est que la plûpart sont écrites par des Personnes aussi illustres par leur Dignitez que par leurs Talens. Ajoûtes les feüilles, qui s'impriment dans les autres Villes d'Angleterre, celles qui paroissent en France, … par-tout où il y a des Nouvellistes, & où n'y a-t-il point ? Cela formetoit une abondante moisson pour l'Histoire, si on pouvoit supposer qu'il n'y a aucun de ces Papiers qui n'ait son utilité".

444 Ebd., S. viij; vgl. auch S. x.

schließend denkbar klar und deutlich: „Le fond de notre Ouvrage sera une Histoire tissuë de Monumens autentiques, concernant les affaires publiques de notre tems“[445].

Ob Bruzen de la Martinière Hugenotte war oder nicht, ist der einschlägigen Literatur nicht zu entnehmen; unbezweifelbar jedoch ist seine ausgeprägte Anglophilie, die sein exakt und kenntnisreich gezeichnetes Bild der englischen Verfassung bestimmt. Gleich zu Beginn des Abschnitts über „La Grande Bretagne“ heißt es: „Cette Couronne est composée de trois, qui sont unies l'une à l'autre par un seul & même Gouvernement, sous un même Roi. La Monarchie, qui porte ce nom, est une des plus remarquables de l'Europe, par la singularité de sa Constitution, qui subsiste depuis plusieurs Siécles, nous avons presque dit depuis son premier établissement…“[446]. Der Autor vertritt also – die Formulierung „composée de trois“ deutet es bereits an – die Mischverfassungstheorie: Englands Staatsverfassung ist ein auf Ausgleich der Gegensätze, auf Balance der verschiedenen Mächte und Kräfte im Staat hin angelegtes Gemeinwesen: „C'est un mélange assez balancé de l'Etat Monarchique, de l'Aristocratique & du Démocratique; & il seroit difficile de déterminer, lequel des trois genres y domine le plus“[447]. Auf den ersten Blick scheint es tatsächlich der *König* zu sein, dem das Gros der Macht zukommt[448], doch dieser erste Eindruck täuscht.

Denn die dann folgende Darstellung zeigt klar genug, daß der König von Großbritannien – verglichen mit den meisten anderen Monarchen seiner Zeit – nur über eine deutlich beschränkte Macht verfügt und daß er ohne oder gar gegen das Parlament nicht regieren kann. Das Hauptgewicht der Darstellung dieses Autors liegt tatsächlich auf einer genauen Schilderung des *Parlaments* in seinen beiden Häusern, auf einer Vergegenwärtigung von dessen Zusammensetzung, sodann einer genauen Schilderung des Gesetzgebungsverfahrens und schließlich noch einem Abschnitt über die beiden politischen *Parteien* des Landes, „Whigs & Torys“[449]. Sehr deutlich, und zwar mehrmals, wird die eingeschränkte Rolle des Königtums hervorgehoben, etwa bei der Erörterung der

---

445 Ebd., S. xij; weiter heißt es: „On y trouvera les différentes Prétensions des Puissances, les Droits qu'elles allégueront ou feront alléguer de part & d'autre, les Négociations des Parties intéressés, les bons offices des Médiateurs ; les contentions qui surviennent par rapport à celui qui est déjà établi ; les Evénemens remarquables, comme les changemens de Ministére, les Révolutions qui changent le Gouvernement de quelque Etat ; & nous ne nous renfermerons pas tellement dans les bornes de la Politique, que nous ne parlions de ce qui arrivera de plus digne de la Curiosité du Public dans les diférens Etats de l'Univers. Voilà ce qui sera la matiere principale du Livre que nous nous proposons de publier“.

446 Ebd., S. 137f.

447 Ebd., S. 138.

448 Vgl. ebd.: „Le Roi semble avoir la principale part à l'autorité souveraine, en ce que l'administration des affaires du dehors reside en lui seul, par rapport aux autres Souverains, avec qui il a à traiter„C'est un mélange assez balancé de l'Etat Monarchique, de l'Aristocratique & du Démocratique ; & il seroit difficile de déterminer, lequel des trois genres y domine le plus“.

449 Vgl. ebd., bes. S. 139ff., 152ff.

verfassungsgemäßen Erhebung neuer Steuern oder bei dem Hinweis darauf, daß der König im Hinblick auf seine vom Parlament zu genehmigende Zivilliste auch finanziell von den Lords und den „Gemeinen" abhängig ist[450]. Keinen Zweifel läßt Bruzen de la Martinière daran, daß für ihn das Parlament als Institution das zentrale Fundament der gegenwärtigen britischen Staatsverfassung darstellt[451], die er abschließend folgendermaßen charakterisiert: „Le Systéme des Anglois est, que le Roi qui les gouverne, doit avoir les bras liez pour faire le mal, & une Puissance sans bornes, pour faire le bien. Mais il faut que ce bien soit au gré de la Nation. Sur-tout elle veut, que ce bien ne s'écarte point du Systéme de la Constitution établie. Cette Constitution comprend toutes les Loix, qui assurent l'autorité du Parlement & la liberté de la Nation"[452]. Die Vermutung liegt nicht allzu fern, daß in diesem – nicht zufällig gerade in Den Haag verlegten – Buch der Einfluß der Hugenotten deutliche Spuren hinterlassen hat. Auch wenn im Text keine expliziten Bezüge auf andere Autoren zu finden sind, dürften, wie viele Details zeigen, doch die Schriften des Rapin de Thoyras[453] zu den Hauptquellen Bruzen de la Martinières gehört haben.

Der *Marquis René Louis d'Argenson* (1694–1757), zeitweiliger Außenminister Ludwigs XV., einflußreich als Politiker wie als politischer Schriftsteller des französischen Ancien régime[454], zählte in den Jahren vor dem Erscheinen von Montesquieus Hauptwerk zu den eindeutigen Kritikern der englischen Verfassung, die er ausdrücklich nicht als Vorbild für Frankreich anzusehen gewillt war[455]. Seine erstmals 1764 posthum publizierten „Considérations

---

[450] Vgl. ebd., S. 139f., 141. – Dieser Tendenz entsprechen auch die eindrücklichen und lobenden Worte über Wilhelm III., über den es u. a. heißt: „… sa mémoire est en veneration chez les Anglois, qui le regardent comme leur Liberateur" (ebd., S. 148).

[451] Vgl. ebd., S. 142: „Nous ne nous arrêterons point ici à faire connoitre l'ancienneté & la liberté du Parlement, qui est aujourd'hui la base la plus solide de la Constitution présente".

[452] Ebd., S. 151.

[453] Siehe oben, Kap. III. 7.

[454] Siehe vor allem die ausführliche Darstellung von PETER GESSLER, René Louis d'Argenson 1694–1757. Seine Ideen über Selbstverwaltung, Einheitsstaat, Wohlfahrt und Freiheit in biographischem Zusammenhang, Basel u. a. 1957; vgl. ebenfalls HERBERT HÖMIG, Absolutismus und Demokratie. Das Reformprogramm des Marquis D'Argenson (1737), in: Historische Zeitschrift 226 (1978), S. 349–380 und NANNERL O. KEOHANE, Philosophy and the State in France. The Renaissance to the Enlightenment, Princeton 1980, S. 376–391. Aus der älteren Literatur noch wichtig WILHELM ONCKEN, Das Zeitalter Friedrichs des Großen, Berlin 1881, S. 443–456; ELIE CARCASSONNE, Montesquieu et le problème de la constitution francaise au XVIIIe siècle, Paris 1927, Ndr. Genf 1978, S. 45–50, SÉE, L'évolution de la pensée politique en France au XVIIIe siècle, S. 85–102, HEDWIG HINTZE, Staatseinheit und Föderalismus im alten Frankreich und in der Revolution, Berlin u. a. 1928, S. 97–101, und GERHARD RITTER, Der Freiherr vom Stein und die politischen Reformprogramme des Ancien Régime in Frankreich, in: Historische Zeitschrift 137 (1928), S. 442–497, hier S. 454–466. – Die wichtigsten politischen Arbeiten sind jetzt auch greifbar in der deutschen Ausgabe: RENÉ LOUIS MARQUIS D'ARGENSON, Politische Schriften (1737). Übersetzt u. kommentiert v. HERBERT HÖMIG, München 1985.

[455] *René Louis d'Argenson* entstammte einer angesehenen alten Adelsfamilie und gelangte früh in hohe Staats- und Verwaltungsämter. Er war jahrzehntelang Mitglied des französi-

sur le gouvernement ancien et présent de la France" wurden bereits 1737 fertiggestellt und kursierten in den folgenden Jahrzehnten (noch unter dem älteren sprechenden Titel „Jusqu'où la démocratie peut-elle être admise dans un état monarchique?") in mehreren handschriftlichen Exemplaren zumeist innerhalb des geschlossenen Zirkels der Pariser Salons und hoher französischer Regierungskreise; doch auch einzelne oppositionelle Autoren wie Mably oder Rousseau haben von der Schrift schon vor ihrer Veröffentlichung Kenntnis genommen.

D'Argenson zählte zu den unbedingten Verteidigern der absoluten Monarchie gegen deren Kritiker aus Kreisen des Adels (daher auch zu den späteren Gegnern der politischen Lehre Montesquieus); er agierte und argumentierte im französischen Diskussionszusammenhang dieser Zeit als Vertreter der „thèse royale" gegen die „thèse nobiliaire". In den „Considérations" und in einigen anderen Schriften entwickelte er ein Reformprogramm für den französischen Staat, das in mancher Hinsicht das moderne Subsidiaritätsprinzip vorwegnahm. Es ging ihm – den man mit vollem Recht einen aufgeklärten Absolutisten nennen könnte – um eine Ergänzung der Monarchie durch einzelne Elemente der „Demokratie": Teilweise nach niederländischem Vorbild entwickelte er die Idee einer Erneuerung der kommunalen Selbstverwaltung durch Einführung selbständiger Magistrate, durch Dezentralisierung und Kompetenzverlagerung innerhalb der Verwaltung, schließlich durch Abschaffung der Vererbung oder des Kaufs hoher Ämter und durch Einführung wählbarer „Volksbeamter". Die Autorität der monarchischen Staatsspitze sollte hingegen unangetastet bleiben.

Im dritten Kapitel seiner „Considérations" wirft d'Argenson einen vergleichenden Blick auf die Verfassungen der benachbarten europäischen Nationen, darunter auch auf die englische[456], die er im übrigen nicht aus eigener Anschauung kannte (er hat die britischen Inseln nie betreten), sondern nur aus der Literatur der Zeit, wohl vor allem aus den Darstellungen von Muralt und Voltaire[457]. Seine Kritik richtet sich in erster Linie auf die nach seiner Auffassung im Kern ungeklärten Machtverhältnisse im Land, das sich durch „le plus singulier gouvernement qu'il y ait en Europe" auszeichne. England, ursprünglich despotisch, werde von drei Gewalten nebeneinander regiert: dem Monarchen,

schen Staatsrats und amtierte zwischen 1744 und 1747 als Außenminister seines Landes, mußte diesen Posten aber wegen seiner unflexiblen, strikt antihabsburgischen Politik wieder aufgeben. Seit den 1720er Jahren war er einflußreiches Mitglied im führenden Pariser Intellektuellenzirkel „Club de l'Entresol". Seine zahlreichen politischen Schriften blieben ungedruckt und wurden erst nach seinem Tode publiziert; vgl. zur Biographie die Angaben bei GESSLER, René Louis d'Argenson 1694–1757, passim, und bei HÖMIG, Einleitung, in: D'ARGENSON, Politische Schriften (1737), S. 9–42, hier S. 32–40; zur Stellung d'Argensons innerhalb der französischen Aufklärung des frühen 18. Jahrhunderts siehe auch die Bemerkungen bei KOSELLECK, Kritik und Krise, S. 53f.

456 Vgl. RENÉ LOUIS MARQUIS D'ARGENSON, Considérations sur le Gouvernement Ancien et Présent de la France, Yverdon 1764, S. 28–32; dazu auch die Bemerkungen bei GESSLER, René Louis d'Argenson, S. 94f.; HÖMIG, Absolutismus und Demokratie, S. 372f., 375; RITTER, Der Freiherr vom Stein und die politischen Reformprogramme, S. 464f.

dem Adel und dem Volk. Die Briten, so d'Argenson, „pensent avoir pris dans le gouvernement des Romains tout ce qu'il y avoit de meilleur & s'être corrigé de ses défauts", d. h. also: sie leben in der Überzeugung, die ideale Mischverfassung realisiert zu haben. Doch in Wirklichkeit, so der Autor weiter, besäßen sie lediglich den Reichtum Karthagos. Überhaupt würden sie sich nur für zwei Dinge wirklich interessieren: „ou sur la Religion dont ils sont fous sans en avoir, ou sur les intérêts du commerce"[458]. Die hohe britische Staatsschuld interpretiert d'Argenson als Hauptgrund für ein im Lande verbreitetes allgemeines Desinteresse an politischen Angelegenheiten[459].

Vielleicht auch von Bolingbroke beeinflußt, läßt sich der französische Marquis die Gelegenheit nicht entgehen, die „Korruption" des Systems Walpole bereits als Übergang zu einer neuen Art der Despotie zu interpretieren: „L'habitude d'aimer l'argent corrompt également les moeurs & la politique d'Angleterre; la corruption des suffrages dans le Parlement y est devenu un moyen aisé d'introduire le despotisme: depuis qu'on a joint la prudence à l'avidité, ce n'est qu'un champ où l'on seme pour recueillir". Der Kern des Problems der englischen Verfassung liege, so d'Argenson abschließend, in einer ganz offensichtlich *mißlungenen Mischung* der einzelnen Verfassungselemente: „Ces trois rivales [Monarchie, Aristokratie, Demokratie, H.-C.K.] ne cessent jamais de se combatre jusqu'à l'entier anéantissement de deux; elles peuvent bien être admises pour être consultées, ou pour rester en subordination l'une de l'autre, mais tant qu'elles se trouveront en concurrence de droit & de force, elles se choquent & se détruisent à la fin"[460]. Diese vorweggenommene scharfe Kritik an Montesquieus Gewaltenteilungsthese kennzeichnet ein politisches Denken, das in letzter Konsequenz klare und eindeutige Machtstrukturen zu rechtfertigen bestrebt war. Gerhard Ritters Urteil, dieser Aristokrat gehöre „zu den unmittelbaren Wegbahnern des demokratischen Staatsabsolutismus der großen Revolution"[461], ist daher in der Sache ebenso berechtigt wie die Feststellung, daß d'Argenson unter die wichtigsten Wegbereiter der späteren, seit Mitte des 18. Jahrhunderts aufblühenden politischen Anglophobie in Frankreich[462] zu zählen ist.

---

457 Vgl. GESSLER, René Louis d'Argenson, S. 94.

458 Die Zitate: D'ARGENSON, Considérations sur le Gouvernement Ancien et Présent de la France, S. 29f.

459 Vgl. ebd., S. 29f.: „Ces dettes publiques étant une fois accumulées, elles deviennent un obstacle à toutes grandes entreprises politiques. Si l'état est pauvre & les particuliers riches, ceux-ci se détachent encore davantage de l'intérêt commun, & il est plus difficile d'en tirer des secours qui ne s'accordent que par zele ou par soumission".

460 Die Zitate ebd., S. 32.

461 RITTER, Der Freiherr vom Stein und die politischen Reformprogramme, S. 459.

462 Dazu vgl. ACOMB, Anglophobia in France, passim; siehe auch die Bemerkungen bei WERNER KRAUSS, Die Entstehungsgeschichte von Montesquieus „Esprit des Lois", in: DERS., Studien zur deutschen und französischen Aufklärung, Berlin (-Ost) 1963, S. 243ff., bes. 247.

Ein zweifellos weniger bedeutender, wenngleich fleißiger Autor war der Abbé *Jean Bernard Le Blanc* (1707–1781)[463], der erstmals 1745 seine „Lettres ... concernant le gouvernement, la politique et les moeurs des Anglois et des Francois" veröffentlichte. In allen drei Bänden dieses weitläufigen, in mancher Hinsicht Muralts „Lettres" nachahmenden[464] und ungemein geschwätzigen Werkes[465], das 1764 auch ins Deutsche übersetzt wurde[466], finden sich mehr oder weniger ausführliche Passagen, die sich mit der Geschichte, mit der gegenwärtigen Politik und vor allem mit der Verfassung Großbritanniens beschäftigen[467]. Hatte es bereits seit den 1720er Jahren in Frankreich eine literarische Kritik der Anglophilie eines Muralt oder Voltaire gegeben[468], so wird man Le Blancs „Lettres ..." als den ersten umfassenden, aus genauer eigener Kenntnis des Landes schöpfenden Generalangriff gegen die frankophonen Englandbewunderer dieser Epoche ansehen können. Und es versteht sich fast von selbst, daß sich dieser Angriff zuerst und vor allem gegen das seit Voltaire allgemein verbreitete Bild einer genuin freiheitlichen Verfassung von England richtete[469].

---

463 Dieser Autor gilt im allgemeinen als wenig erforscht; vgl. aus der Literatur etwa die knappe, auf ungedruckten Briefen beruhende Skizze der Brüder EDMOND ET JULES DE GONCOURT, Portraits intimes du dix-huitième siècle, Paris 1892, S. 267–286; GEORGE R. HAVENS, The Abbé Le Blanc and English Literature, in: Modern Philology 18 (1920/21), S. 423–441; LISL MÜHLHÖFER, Abbé Jean Bernard Le Blanc, sein Leben und Werk. Ein Beitrag zur Geschichte der Anglomanie im Frankrech des 18. Jahrhunderts, phil. Diss. Würzburg 1936. – Knappe, sehr disparate Bemerkungen finden sich u. a. bei MUNCKER, Anschauungen vom englischen Staat und Volk I, S. 42f.; DEDIEU, Montesquieu et la tradition politique anglaise en France, S. 360ff.; BONNO, La constitution britannique devant l'opinion francaise, S. 43, 54; KÜHN, Metaphern einer Nation, S. 122, 144f. – *Jean Bernard Le Blanc*, aus Dijon stammend, ging früh nach Paris, um literarischen Ruhm zu ernten. Dies gelang ihm – nach frühen, nicht sehr erfolgreichen Versuchen – erst, als er von seinem Jugendfreund Buffon protegiert wurde. 1736–39 hielt sich Le Blanc in Diensten eines englischen Herzogs in Großbritannien auf, das er ausgiebig bereisen konnte; seine „Lettres" von 1747 sind die literarische Frucht dieser Jahre. Wieder in Frankreich, bemühte er sich jahrzehntelang um Aufnahme in die Academie Française, doch er erreichte sein Ziel – trotz vieler weiterer Publikationen und der Protektion durch die Madame de Pompadour – nicht, sondern wurde vielmehr von seinen Zeitgenossen deswegen (und wegen seiner Klatschsucht und devoten Haltung gegenüber den politisch tonangebenden Kräften) verspottet. Durch die Pompadour erhielt Le Blanc die Sinekure eines „Historiographe des Bâtiments du Roi"; er betätigte sich auch als Übersetzer (u. a. übertrug er die politischen Schriften David Humes ins Französische). Diese biographischen Notizen folgen den Angaben bei MÜHLHÖFER, Abbé Jean Bernard Le Blanc, S. 13–22, und HAVENS, The Abbé Le Blanc and English Literature, S. 425f.

464 Siehe oben, Kap. III. 5.

465 Im folgenden zitiert nach dieser Ausgabe: [JEAN BERNARD LE BLANC], Lettres de Monsieur L'Abbé Le Blanc, concernant le gouvernement, la politique et les moeurs des Anglois et des Francois, Bde. I–III, Amsterdam 1747.

466 [JEAN BERNARD LE BLANC], Des Herrn Abts le Blanc Briefe, aus dem Französischen übersetzt, Bde. I–III, Augsburg 1764.

467 Vgl. u. a. [LE BLANC], Lettres de Monsieur L'Abbé Le Blanc, Bd. I, S. 1ff., 131ff., 256ff.; Bd. II, S. 215ff., 339ff.; Bd. III, S. 34ff., 196ff., 301ff., 349ff.

468 Vgl. die knappen Hinweise bei MÜHLHÖFER, Abbé Jean Bernard Le Blanc, S. 75f.

469 Vgl. dazu auch ebd., bes. S. 59ff., 69, 72 u. passim.

Le Blanc geht dabei sehr geschickt vor; er betont seine Unvoreingenommenheit und distanziert sich allenfalls von übertriebenen Lobreden auf England[470]. Die – in der Tat schwer begründbare und sachlich unrichtige – Behauptung einer ununterbrochenen germanisch-angelsächsischen Freiheitstradition vermag er schon mit einem Hinweis auf die Regierungspraxis der frühen Tudors zu erledigen[471]. Und ein „Gouvernement mixte, composé du Monarchique, de l'Aristocratique, & du Démocratie" enthält für ihn gerade nicht „tous les avantages d'une République"[472]. Im Gegenteil: Das scheinbare „Gleichgewicht" einer solchen Staatsform sei in Wahrheit eine Chimäre; es könne nicht funktionieren, sondern habe in letzter Konsequenz einen unaufhörlichen inneren Kleinkrieg zur Folge, der sich unter Umständen sogar zu einem neuen Bürgerkrieg auszuweiten vermöge[473]. Überhaupt führe die „guerre perpétuelle entre le Roi & son Peuple" dazu, daß sich der britische Staatskörper in steter Gefährdung befinde – und im Grunde schwer erkrankt sei: „Un Homme tourmenté d'une fièvre continue avec de fréquens redoublemens, me paroît l'image du Gouvernement Anglois, toujours troublé par les Factions, & souvent altéré par les révolutions qui y arrivent ... S'il est vrai que ce Gouvernement-ci soit un des plus parfaits qui ayent jamais été imaginés, n'est-ce pas à la honte de la Sagesse humaine! On doute si elle a mieux rencontré que le hazard qui a établi ailleurs des Monarchies pures & simples"[474].

Abgesehen von seiner Kritik an der mangelnden Sicherheit in der Hauptstadt, an der bekannten Londoner Kriminalität, und von seiner (mit der Autorität und dem Anspruch eines Abbé formulierten) scharfen Kritik am englischen Protestantismus[475], waren seine vermutlich wirksamsten Angriffe tatsächlich auf die Schwachstellen des britischen politischen Systems gerichtet: nämlich zuerst auf den bekannten „influence", den der Hof mittels Geldzuwendungen und Ämtervergabe auf das Unterhaus ausüben konnte[476]; zweitens

---

470 Vgl. [Le Blanc], Lettres de Monsieur L'Abbé Le Blanc, Bd. I, S. 4f.

471 Vgl. ebd., Bd. I, S. 131ff.

472 Ebd., Bd. I, S. 131, 132f.

473 Vgl. ebd., Bd. I, S. 133f.: „L'Equilibre ne peut subsister long-tems: la Puissance du Roi ira toujours en augmentant; les Concessions libres du Parlement ajoutent chaque jour de nouveaux degrés à l'Autorité du Souverain, & la Balance commence déja à pencher de son côté. Je suppose qu'un jour différens Princes entreprenans en veuillent abuser, je vois à chaque fois la Guerre s'allumer entre le Roi & son Peuple. Et qu'en doit-il arriver à la fin? Que l'un des Partis opprimera l'autre, & qu'au Gouvernement mixte succédera tôt ou tard, ou une véritable République, ou une Monarchie absolue, telle que la plûpart des autres de l'Europe".

474 Die Zitate ebd., Bd. I, S. 135, 140.

475 Siehe dazu die Hinweise (und näheren Nachweise) bei Mühlhöfer, Abbé Jean Bernard Le Blanc, S. 40f., 56ff. u. a.

476 Vgl. [Le Blanc], Lettres de Monsieur L'Abbé Le Blanc, Bd. I, S. 135f.: „En Angleterre, le Roi, les Grands & le Peuple partagent également le pouvoir Législatif; mais la Cour, de qui dépendent uniquement les Charges & les Dignités, tient par-là tous les Grands en bride: elle a les mêmes moyens pour gagner les Députés du Peuple. On tente la cupidité des uns, on séduit l'amour-propre des autres. Celui qui se défend de l'appas des richesses, se laisse

auf das ebenfalls nur allzu bekannte – und vor allem für den kontinentalen Beobachter überaus befremdliche – Wahlsystem zwischen „rotten boroughs“ und aktiver Wählerbestechung[477]. Und drittens schließlich strich er immer wieder die äußerst verderblichen Wirkungen des englischen Parteiensystems heraus, das, so seine Auffassung, nicht nur zu innerer Zerrissenheit des Volkes führe, nicht nur jedes Bemühen um Wahrheitsfindung im Parlament zunichte mache, sondern darüber hinaus auch die verantwortlichen Minister in Gefahr bringe, über ihren inneren Streitigkeiten die Wahrnehmung der außenpolitischen Interessen des Landes zu vernachlässigen[478].

In einer unverkennbar direkt gegen Voltaires „Lettres philosophiques“ gerichteten Passage streitet Le Blanc dessen Behauptung vom Zusammenhang zwischen religiöser Freiheit, Meinungsfreiheit und politischer Freiheit rundheraus ab: Die Engländer erwiesen sich bei näherem Hinsehen, wie alle scheinbar „freien“ Völker, als Sklaven des eigenen Ehrgeizes und Besitzstrebens[479]. Dieser „falschen“ englischen Freiheit setzt Le Blanc sein eigenes Verständnis einer „wahren“ – nämlich auf der Harmonie der Stände innerhalb einer geordneten Gesellschaft beruhenden – Freiheit entgegen: „La vraye Liberté consiste dans l'ordre Civil, dans l'harmonie de la Société, dans la subordination des différens états qui la composent. C'est de cet accord parfait des Membres avec les Chefs que résulte le bonheur général. Soit que les Particuliers obéissent à un Monarque, ou qu'ils soient gouvernés par un Sénat, ils peuvent être également libres. Pour prononcer sur la liberté, il faut moins examiner la forme que les effets d'un Gouvernement. Si le Peuple est heureux, il est libre“[480]. Ob hiermit das französische Volk unter Ludwig XV. gemeint war, darüber ließ der gelehrte Abbé seine Leser allerdings im Unklaren. Aufschlußreich ist zweifellos, wie Le Blanc allgemeine Ideale wie „Harmonie“, „Ordnung“, „Glück“ dem Bild der englischen Verfassung entgegensetzte, ohne sich auch nur mit einem einzigen Wort auf die Frage nach den realen institutionellen Voraussetzungen dieser von ihm postulierten Wunschbilder einzulassen[481].

éboulir par l'éclat des honneurs. Il est peut-être plus difficile de résister à la Séduction, qu'à la Tyrannie ouverte“.

477 Vgl. v. a. ebd., Bd. III, S. 35ff. u. passim.

478 Vgl. ebd., Bd. I, S. 135ff., 257ff.; Bd. II, S. 13ff.; Bd. III, S. 197, 200 u. a.

479 Vgl. ebd., Bd. III, S. 304: „Si la Liberté consistoit dans la variété des Cultes Religieux, & dans une License effrénée de parler & d'écrire, on pourroit dire que les Anglois en jouissent aussi pleinement qu'aucun peuple de la Terre en ait jamais joui. Mais peut-être que pour constituer la vraye & parfaite Liberté, il faut quelque chose de plus qu'un Son vuide, & que la License & de la Langue & de la Plume. – En effet, ceux qui seroient Esclaves & de l'ambition & de l'intérêt, pourroient-ils se dire libres? Dès qu'on a échangé sa Liberté pour des richesses ou des honneurs, ne l'a-t-on pas véritablement alliénée, & n'est-ce pas ainsi que tous les États libres ont été assujétis?“.

480 Ebd., Bd. III, S. 348.

481 Die politische Instrumentalisierbarkeit seiner „Lettres“ scheint Le Blanc durchaus beabsichtigt zu haben, zumal er am Beginn des Siebenjährigen Krieges noch einmal ein (dieses Mal anonym verfaßtes) antibritisches Pamphlet nachschob, das allerdings in seinem Gehalt nicht über die „Lettres ...“ hinausging: „Le Patriote anglais ou réflexions sur les

Eine ähnliche Gestalt wie Le Blanc, eine Figur aus der zweiten Reihe der französischen Literaten um die Mitte des 18. Jahrhunderts, war auch *Guillaume Thomas François Raynal* (1713–1796), der seit dem Erscheinen des ersten Bandes seiner später weithin berühmten „Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes" im Jahre 1770 zu den bekanntesten Vertretern der absolutismuskritischen populären Aufklärung im vorrevolutionären Frankreich gehören sollte[482]. Als eines seiner ersten Werke hatte Raynal 1748 – also im Jahr des Erscheinens von Montesquieus „De l'esprit des lois" – eine seinerzeit bereits durchaus beachtete „Geschichte des Parlaments von England", eigentlich eine allgemein gehaltene und zugleich überaus polemisch-kritische Geschichte der politischen Institutionen Großbritanniens, publiziert[483]. In ähnlicher Stoßrichtung wie d'Argenson und Le Blanc (dabei aber durchaus subtiler als der letztere) verstand sich auch Raynal als entschiedener Kritiker der zeitgenössischen Anglophilie, die mit dem berühmten Englandkapitel in Montesquieus Hauptwerk[484] soeben ihren Höhepunkt erreicht hatte.

hostilités que la France reproche à l'Angleterre", erschienen unter dem Pseudonym „John Tell Truth" 1756 in Genf; vgl. dazu die Bemerkungen bei MÜHLHÖFER, Abbé Jean Bernard Le Blanc, S. 27f.

482 Zu Persönlichkeit und Werk vgl. die bis heute grundlegende Arbeit von ANATOLE FEUGÈRE, Un Précurseur de la Révolution: L'Abbé Raynal (1713–1796), Angoulême 1922; Ndr. Genève 1970; vgl. auch SÉE, L'évolution de la pensée politique en France au XVIII^e siècle, S. 299ff. – Siehe aus der deutschen Forschung nach den sehr knappen Bemerkungen bei EUGEN GUGLIA, Die konservativen Elemente Frankreichs am Vorabend der Revolution. Zustände und Personen, Gotha 1890, S. 350f., vor allem die beiden glänzenden Analysen von KOSELLECK, Kritik und Krise, S. 147–157, und GOLLWITZER, Geschichte des weltpolitischen Denkens, Bd. I, S. 262–285. – Aus der neueren Forschung siehe HANS WOLPE, Raynal et sa machine de guerre. L'Histoire des deux Indes et ses perfectionnements, New York 1967, sowie den unterschiedlich ertragreichen Sammelband: HANS-JÜRGEN LÜSEBRINK / MANFRED TIETZ (Hrsg.), Lectures de Raynal. L'HISTOIRE DES DEUX INDES en Europe et en Amérique au XVIIIe siècle, Oxford 1991. – Der aus der französischen Provinz stammende Raynal wurde schon früh Jesuit, verließ 1847 allerdings die Gesellschaft Jesu, um nach Paris zu gehen und sich dort als Journalist und Schriftsteller zu betätigen. Nach vielerlei Publikationen, die in erster Linie dem Broterwerb dienten, brachte ihm die vielgelesene (und sofort in mehrere Sprachen übersetzte) mehrbändige „Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes", in Teilen eine Kompilation anderer Autoren dieser Zeit, den Durchbruch. 1781 wurde er wegen seiner kritischen Ansichten aus Frankreich verbannt, kehrte jedoch schon 1784 zurück, durfte sich allerdings nicht in Paris aufhalten. Erst 1791 siedelte er wieder nach Paris über, wo er bald als Kritiker der revolutionären Praxis hervortrat; nur sein Ruhm als Autor bewahrte ihn vor politischer Verfolgung in der Zeit des jakobinischen Terrors. Er starb 1796. Diese biographischen Angaben nach FEUGÈRE, Un Précurseur de la Révolution: L'Abbé Raynal, S. 4ff., und GOLLWITZER, Geschichte des weltpolitischen Denkens, Bd. I, S. 263ff.

483 GUILLAUME THOMAS FRANÇOIS RAYNAL, Histoire du Parlement d'Angleterre, London 1748.

484 Siehe dazu unten, Kap. IV. 1.

Betrachtet man die „Histoire du parlement d'Angleterre" im Zusammenhang der Diskussion um die englische Verfassung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, dann erscheint diese Schrift Raynals tatsächlich, wie treffend gesagt wurde, als „la plus virulente satire qu'on ait encore écrite ... contre ce corps [das englische Parlament, H.-C.K.] généralement adulé"[485]. Und man hat wohl zu Recht die Vermutung ausgesprochen, es handele sich hierbei um eine „véritable parodie" der englischen Geschichte von Rapin de Thoyras[486], ja um „le contre-pied exact de *l'Histoire d'Angleterre*"[487] des so ausgeprägt anglophilen Hugenotten. Es geht Raynal tatsächlich darum, „l'Angleterre si célébre aujourd'hui" und dessen Regierung von Grund auf zu entzaubern. Diese sei nämlich weder eine Monarchie, noch eine Aristokratie, noch eine Demokratie: „C'étoit un composé bizarre de tous les trois"; im übrigen leide Großbritannien bis heute unter der daraus entstandenen „confusion de politique" und der hieraus resultierenden Zurückgebliebenheit: „La douceur des mœurs & la science du Gouvernement fit moins de progrès parmi eux [„ces insulaires", H.-C.K.] que chez toutes les autres nations" [488].

Raynal schreibt die englische Geschichte nicht eigentlich als Verfallsgeschichte, sondern gewissermaßen als eine von Anfang an bestehende politische Daseinsverfehlung, als eine Geschichte, in der das Volk mit Hilfe eines immer machtgieriger werdenden Parlaments die Entstehung einer einheitlichen und kraftvollen monarchischen Staatsgewalt permanent zu verhindern wußte (von einzelnen vorübergehenden Episoden, wie etwa der Tudorzeit, einmal abgesehen). Im Grunde sei bereits zu Zeiten Eduards II., der ausdrücklich als Zerstörer der englischen Monarchie bezeichnet wird, der Weg zum endgültigen Niedergang der Staatsgewalt und damit zum Ruin der britischen Nation geebnet worden[489]. Tiefpunkt dieser Entwicklung ist für Raynal, wie sich versteht, das siebzehnte Jahrhundert, die Zeit der Bürgerkriege und des Königsmordes. Diese Epoche gipfelt folgerichtig in den Ereignissen der Glorious Revolution, die in seiner Interpretation alles andere als ruhmvoll ist, denn: „Le Parlement s'attribue le droit de disposer de la Couronne sous

---

485 DEDIEU, Montesquieu et la tradition politique anglaise, S. 124; sehr ähnlich auch GIRARD D'ALBISSIN, Un précurseur de Montesquieu, S. 119: „L'abbé encore qu'anglomane était un adversaire acharné du Parlement et son ouvrage n'est qu'une violente satire contre ce corps".

486 Siehe oben, Kap. III. 7.

487 GIRARD D'ALBISSIN, Un précurseur de Montesquieu, S. 120.

488 Die Zitate: RAYNAL, Histoire du Parlement d'Angleterre, S. 1, 12, 13, 14.

489 Vgl. ebd., S. 162f.: „On peut le [Eduard II., H.-C.K.] regarder comme le destructeur de la Monarchie Angloise. En partageant l'autorité des loix avec son Parlement, il laissa à sa nation une sémence de guerres civiles que des torrens de sang n'ont pû étouffer. Ce Prince fut la premiere victime de ses imprudences: & l'Histoire d'Angleterre qui n'est guéres qu'une liste terrible des plus grand malheurs, n'offre peut-être pas des infortunes qu'on puisse comparer aux siennes".

Jacques II.“[490] – und so etwas vermag nur ein Volk fertigzubringen, das die Institution der Monarchie im Grunde zutiefst verachtet[491].

Dank seines renitenten Parlaments befindet sich England stets am Rande der Anarchie, die nach Raynal ein tausendmal schlimmeres Übel als die Despotie darstellt[492]. Das Inselreich ist und bleibt deshalb das Land der ständig drohenden Revolution oder Anarchie, das Land der gewissermaßen institutionalisierten Unsicherheit, hervorgerufen durch die übertriebenen Freiheitsrechte des Engländers[493]. Die *gegenwärtig bestehende* Verfassung von Großbritannien charakterisiert Raynal abschließend in den schwärzesten Farben – als eine politische Ordnung ohne innere Einheit, als Theaterfassade, hinter der das Chaos lauert: „On sent qu'un tel Gouvernement est nécessairement un théâtre inconstant, où les décorations doivent changer plus souvent qu'ailleurs. On y voit régner trois Puissances differentes, avec toute l'aigreur, toute le fracas, toute l'opiniâtreté des plus violentes passions. Il ne se fait point entre les divers ordres de l'Etat une circulation qui les uniroit“[494]. Also in allem das Gegenbild zu Rapin de Thoyras: Englands Verfassung ist in der Sicht Raynals nicht etwa den anderen überlegen, sondern unterlegen; sie stellt gewissermaßen eine pathologische Entartung dar, ist Ausdruck einer schweren Staatskrankheit, die das Land auf Dauer endgültig ruinieren muß.

10. Zusammenfassung

Vergegenwärtigt man sich die überaus lebhafte und kontroverse Diskussion um die englische Verfassung in den sechs Jahrzehnten zwischen siegreicher Glorious Revolution und dem Erscheinen von Montesquieus politischem Hauptwerk, dann fällt die Fülle der behandelten Motive, der verwendeten Ar-

---

490 Ebd., S. 284; vgl. auch die Darstellung ebd., S. 284ff., 317ff.

491 Vgl. vor allem ebd., S. 141f.: „Je ne sçais si je me trompe, mais il me semble que les Anglois ont toujours travaillé à rendre leurs Rois méprisables, pour avoir droit de le mépriser. Ils craignent autant un bon Prince, qu'on craint ailleurs un tyran. Je les crois convaincus que leur liberté, cette idole qui leur a coûté tant de sang, ne se trouvera jamais en péril que sous un Monarque qui les forcera à l'aimer & à l'estimer“.

492 Vgl. ebd., S. 318f.: „... quand il seroit vrai que les Souverains sont l'ouvrage du peuple, en pourroient-ils pour cela devenir la victime? La multitude ayant éprouvé les horreurs de l'anarchie, on a cherché la fin dans le sacrifice de sa liberté; ne seroit-elle pas en contradiction avec elle-même, si elle se croyoit en droit de la recouvrer? Dès qu'on suppose que la puissance suprême a été cédée au Monarque, il est evident que la Nation a perdu ses droits. On ne nie pas qu'il ne puisse arriver que le Roi abuse de son pouvoir contre ces Sujets; mais ce malheur est beaucoup moins à craindre que la confusion, qu'entraîne le parti contraire. Le remede seroit toujours infiniment plus dangereux que le mal. L'anarchie est mille fois plus funeste que le despotisme“.

493 Vgl. ebd., S. 320: „... si chaque particulier a le droit d'en prendre la défense contre l'autorité Souveraine, le Gouvernement se trouvera sans point fixe, & la politique sans principes; les révoltes seront légitimes, & les révolutions continuelles“.

494 Ebd., S. 356.

gumente und auch der Interpretationsschwerpunkte auf, mit der die verschiedensten Autoren diese Phänomen gedanklich in den Griff zu bekommen versuchten.

Die hochgelobte, vielgerühmte, aber auch von einigen Autoren vehement bestrittene „englische Freiheit" stellt dabei ohne Frage ein zentrales Thema dar – gleichzeitig jedoch eines, das nicht isoliert betrachtet und zur Kenntnis genommen werden darf, sondern nur aus weiteren Zusammenhängen heraus zu verstehen ist. Vielleicht hat von den großen Lobrednern der englischen politischen Ordnung als einziger der Schweizer Muralt vorbehaltlos und ohne wesentliches Eigeninteresse die Freiheiten des von ihm am Ende des 17. Jahrhunderts besuchten Landes gerühmt. Anders verhielt sich dies bereits bei Miege, der von seinen schriftstellerischen Einkünften lebte und mit seinem Handbuch ein „liberaleres" Gegenstück zum „konservativeren" Kompendium der Chamberlaynes liefern mußte, um als Autor konkurrenzfähig zu bleiben, und wiederum anders argumentierte Voltaire, der England bereits als Anglophiler – aber eben gleichzeitig auch als in seiner Heimat politisch Verfolgter und als Opfer einer altüberkommenen und im Kern reformunfähigen Adels- und Ständegesellschaft – betrat.

Wenn der Autor der „Lettres philosophiques" seine Leser gleich am Anfang seiner Ausführungen mit großer Emphase auf den Zusammenhang zwischen politischer und religiös-konfessioneller Freiheit aufmerksam machte, dann führte er damit nur eine Traditionslinie fort, die bereits kurz nach der Revolution von 1689 von prominenten Hugenotten begonnen worden war; hier ist vor allen anderen Jurieu, sodann auch Abbadie zu nennen. Die Linie der ebenso simplen wie polemisch zugespitzten Gleichsetzung von Protestantismus und politischer Freiheit (und der dieser Auffassung natürlich impliziten Identifizierung von Katholizismus und Unfreiheit) verläuft von Halifax über Trenchard/Gordon bis zu Rapin de Thoyras und über diesen hinaus. Das negative Gegenbild Frankreichs im Zeitalter des Hochabsolutismus, kulminierend in der Aufhebung des Edikts von Nantes durch Ludwig XIV., war also – ausgesprochen oder unausgesprochen – bei diesen Autoren immer präsent. Und die offizielle französische Gegenposition wurde, wie etwa das Beispiel des Jordan de Colombier zeigt, nicht weniger entschieden vertreten. Daß diese Interpretation im konfessionell gespaltenen Deutschland auf besondere Aufmerksamkeit stoßen mußte, versteht sich beinahe von selbst. Jedenfalls steht fest, daß eine schon 1931 von Hendrike Johanna Reesink formulierte These – „que la découverte de l'Angleterre intellectuelle est l'œuvre des dernières décades du XVIIe siècle plutôt que celle du XVIIIe"[495] – in besonders ausgeprägtem Maße auch für den Bereich der politischen Bewußtseinsbildung in Kontinentaleuropa gilt. Daran hatten die Hugenotten einen immer noch zu wenig bekannten, tatsächlich aber kaum zu überschätzenden Anteil!

---

[495] Reesink, L'Angleterre et la littérature anglaise, S. 104.

Politische Motive im engeren Sinne verfochten – auf die Lage in England selbst mittelbar oder unmittelbar bezogen – Autoren wie Mackworth, Toland, Care/Nelson, Jacob, Trenchard/Gordon, Acherley und Lyttelton auf der einen Seite, Halifax, Bolingbroke und die beiden Chamberlaynes auf der anderen Seite. Der nachhaltigen Verteidigung der Revolution von 1689, des „Revolution settlement" und endlich auch, nach der Wende zum 18. Jahrhundert, der propagandistischen Begleitung der hannoverschen Sukzession (gegen die noch immer tätigen Jakobiten) entsprach auf der politischen Gegenseite die entschiedene Rechtfertigung der althergebrachten monarchischen Tradition des Landes. Ohne die verfassungsmäßgen Grundlagen der bestehenden Ordnung, also auch den Kompromiß von 1689, ausdrücklich anzutasten, legten diese Autoren (als deren bedeutendster Stichwortgeber fraglos Bolingbroke mit seinem „Patriot King" anzusehen ist) die gültige Verfassung so restriktiv wie nur irgend möglich aus, indem sie für ein möglichst starkes britisches Königtum Partei ergriffen.

Doch auch die mit den Jahren an Schärfe zunehmende Kritik der englischen Verfassung vermochte an die Vorgaben Bolingbrokes anzuknüpfen: dessen vehemente Attacken gegen die „korrupten" Verhältnisse unter dem Regie Walpoles lieferte allen Englandkritikern höchst willkommene Munition. Die *Motive* der Kritik (weniger die *Argumente*) waren durchaus verschieden: Neben den Ideenlieferanten für eine französische Staatsreform aus dem Geist des aufgeklärten Absolutismus, denen die englische Verfassung als vom Adel dominiert, daher veraltet erschien (d'Argenson), gab es auch konfessionelle Polemik, dieses Mal von der katholischen Seite (Le Blanc). Das alte Lied des von der Revolutionskrankheit befallenen, an übermäßiger Kriminalität und am politischen Fieber der inneren Unruhe leidenden „Albion"[496] wurde erneut intoniert und die England jederzeit drohende Anarchie wortreich beschworen. Dem angeblichen konstitutionellen Musterland fehle es, so die hier verwendeten Argumente, an innerer politischer „Einheit", „Harmonie" und Geschlossenheit; aufgrund zu großer Freiheiten, die den Briten gewährt würden, stehe das Inselreich, das allenfalls durch seine gesicherte geographische Lage vor größerem Unbill geschützt werde, stets am Rande des inneren Zerfalls – so etwa die Schlußfolgerungen eines Le Blanc oder eines Raynal.

Die international geführte Debatte um die Verfassung Englands vollzog sich also während des genannten Zeitraumes im Spannungsfeld einer vielstimmigen, von den unterschiedlichsten Motiven und Interessen bestimmten politischen Diskussion, die man nicht auf das (später immer wieder in den Vordergrund gestellte) Ideal der scheinbar einzigartigen „englischen Freiheit" reduzieren darf. Dieses Motiv war zweifellos wichtig und wirkungsvoll, aber nicht dominant. Im allgemeinen läßt sich von einem wechselseitigen, sehr komplizierten,

---

[496] Dieser alte Name (der später als „Albion perfide" eine bedeutende Karriere in der politischen Propaganda machen sollte) u. a. bei RAYNAL, Histoire du Parlement d'Angleterre ebd., S. 1.

in mancher Hinsicht fast als dialektisch zu bezeichnenden Prozeß der Anziehung und Abstoßung, der Anglophilie und Anglophobie sprechen, der wiederum von einer Fülle sich überkreuzender Motive bestimmt worden ist und der eine entsprechende, intensive Resonanz nicht nur im angelsächsischen und frankophonen, sondern auch im deutschsprachigen Kulturbereich gehabt hat.

IV. Die klassischen Autoren von Montesquieu bis Filangieri

1. Montesquieu

Von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis zum Ausbruch der Französischen Revolution waren es in erster Linie sechs – in ihrer Zeit überaus einflußreiche und vielgelesene – Autoren, die das Bild und die Interpretation der englischen Verfassung dieser Epoche weitgehend prägten: Als die drei wichtigsten sind besonders hervorzuheben: *Charles-Louis Secondat de Montesquieu* mit dem berühmten 6. Kapitel des XI. Buches in seinem Hauptwerk „De l'esprit des lois" von 1748, *Sir William Blackstone* mit seiner Darstellung des englischen Verfassungsrechts im 1765 erschienenen ersten Band seiner „Commentaries on the Laws of England", und drittens der heute fast vergessene *Jean Louis De Lolme* mit seiner zuerst 1771 in französischer Sprache, 1775 in erweiterter englischer Fassung publizierten und sehr bald in ganz Europa stark beachteten Schrift „The Constitution of England"[1]. Sodann sind zu nennen: *David Hume*, mit seinen in erster Fassung und Auswahl bereits 1742 erschienenen politischen Essays, deren Wirkungsgeschichte auf dem Kontinent aber erst nach der Jahrhundertmitte begann, und mit seiner bedeutenden „History of England" (1754–1761), schließlich der Theologe und Philosoph *William Paley* mit den politischen Kapiteln seiner „Principles of Moral and Political Philosophy" von 1785, sowie der weithin berühmte neapolitanische Jurist und Rechtsphilosoph *Gaetano Filangieri*, dessen „Scienza della Legislazione" seit 1784 zu erscheinen begann. Alle sechs Autoren wurden bereits kurz nach dem Erscheinen ihrer entsprechenden Schriften ins Deutsche übertragen[2].

---

[1] In den Text der nachfolgenden Abschnitte 1. bis 3. finden sich einzelne Passagen einer früheren Abhandlung des Verfassers eingearbeitet: Hans-Christof Kraus, Montesquieu, Blackstone, De Lolme und die englische Verfassung des 18. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 1995, München 1996, S. 113–153.

[2] Zur ersten Übersetzung des „Geistes der Gesetze" von 1753 vgl. die (insgesamt nicht befriedigende) Studie von Frank Herdmann, Montesquieurezeption in Deutschland im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, Hildesheim u. a. 1990, S. 83 ff.; sowie neuerdings Heinz Mohnhaupt, Deutsche Übersetzungen von Montesquieus „De l'esprit des lois", in: Paul-Ludwig Weinacht (Hrsg.), Montesquieu – 250 Jahre „Geist der Gesetze". Beiträge aus Politischer Wissenschaft, Jurisprudenz und Romanistik, Baden-Baden 1999, S. 135–151. – Blackstone wurde im 18. Jahrhundert nur auszugsweise ins Deutsche übersetzt: [William Blackstone], Der neueste Zustand der Rechtsgelehrsamkeit in Engelland, aus dem Englischen übersetzt von Justus Claproth, Göttingen 1767; William Blackstone, Vermischte Abhandlungen über verschiedne Rechtsmaterien. Aus dem Engländischen übersetzt, Bremen 1779. Erst im frühen 19. Jahrhundert erschien eine zweibändige Auswahlübersetzung der „Commentaries": William Blackstone, Handbuch des Englischen Rechts, im Auszuge und mit Hinzufügung der neueren Gesetze und Entscheidungen von John Gifford Esq. Aus dem Englischen von H. F. C. v. Colditz. Mit einer Vorrede begleitet von Dr. N. Falck, Bde. I–II, Schleswig 1822–23. Bereits früh finden sich ausführ-

Montesquieu, der am Beginn der – jüngst mit Recht auf 1748/49 datierten – „Wasserscheide der politischen Philosophie“[3] steht, wuchs in den düsteren letzten Regierungsjahrzehnten Ludwigs XIV. auf[4] und hatte seine Hoffnungen zuerst auf den Regenten Philippe von Orléans gesetzt. Doch die ersehnte grundlegende Erneuerung und Reform der politischen Institutionen Frankreichs war ebenso ausgeblieben wie eine durchgreifende Verbesserung der wirtschaftlichen Situation. Die Finanzpolitik des schottischen Bankiers und Spekulanten John Law trug zwar zur Entschuldung des Staates bei – dies aber um den Preis des Ruins zahlreicher Privatvermögen, wodurch wiederum die tiefe Legitimationskrise des bestehenden politischen Systems neuen Auftrieb erhielt[5]. Die 1721 erschienenen „Persischen Briefe“, das erste Hauptwerk Montesquieus, lassen sich daher als Spiegel einer tiefen politischen Desillusionierung lesen, als eine unzweideutige und scharfe Kritik der monarchischen Staatsform im allgemeinen und der absoluten Monarchie Frankreichs im besonderen[6]. Unter den Zensurbedingungen seiner Epoche konnte der Autor diese Kritik freilich nur indirekt formulieren, und er tat dies zuerst dadurch, daß er das von ihm entworfene Gegenbild, die „tugendhafte“ Republik, in den hellsten Farben zeichnete: nur hier sei ein edler Wettstreit aller wahren Bürger zum Nutzen und zum Ruhm des eigenen Gemeinwesens möglich – kaum jedoch dort, wo „Ämter und Würden nur auf der Laune des Souveräns beruhen“[7].

liche Übertragungen von De Lolme, Hume, Paley und Filangieri: JEAN LOUIS DE LOLME, Die Staatsverfassung von England oder Nachricht von der englischen Regierung, worinn sie mit der republikanischen Form und gelegentlich mit den andern Monarchien in Europa verglichen wird. Aus dem Englischen übersetzt und mit einigen Anmerkungen begleitet, Leipzig 1776; DAVID HUME, Vermischte Schriften, Bde. I–IV, Hamburg u. a. 1754–1756 (die zentralen politischen Essays in den Bdn. I und IV); [WILLIAM PALEY], M. Payley's [sic] Grundsätze der Moral und Politik. Aus dem Englischen übersetzt. Mit einigen Anmerkungen und Zusätzen von CHRISTIAN GARVE, Bde. I–II, Leipzig 1787; [GAETANO FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bde. I–VIII. Aus dem Italienischen des Ritters Caietan Filangieri. Neueste Auflage, Frankfurt a. M. u. a. 1794.

3 CHRISTOPH V. ALBRECHT, Geopolitik und Geschichtsphilosophie, Berlin 1998, S. 50.

4 Zur Biographie des jungen Montesquieu vgl. vor allem die grundlegenden Darstellungen von ROBERT SHACKLETON, Montesquieu. A Critical Biography, Oxford 1961, S. 5–26; LOUIS DESGRAVES, Montesquieu, Frankfurt a. M. 1992, S. 19–97.

5 Vgl. ROBERT MANDROU, Staatsräson und Vernunft 1649–1775, Frankfurt a. M. u. a. 1982, S. 131ff.; JÜRGEN VOSS, Von der frühneuzeitlichen Monarchie zur Ersten Republik 1500–1800, Geschichte Frankreichs, Bd. 2. München 1980, S. 100ff.; JEAN MEYER, Frankreich im Zeitalter des Absolutismus 1515–1789, Geschichte Frankreichs, Bd. 3, Stuttgart 1990, S. 401ff.; erhellend bleibt für den Zusammenhang auch die Studie von LIONEL ROTHKRUG, Opposition to Louis XIV. The Political and Social Origins of the French Enlightenment, Princeton 1965; siehe auch MARK HULLIUNG, Montesquieu and the Old Regime, Berkeley u. a. 1976, und vor allem JEAN STAROBINSKI, Montesquieu (zuerst 1953), München u. a. 1991, S. 46ff., 59ff.

6 MONTESQUIEU, Lettres persanes, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. I, 129–373; brillante Deutung durch STAROBINSKI, Montesquieu, S. 61ff.

7 MONTESQUIEU, Lettres persanes, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. I, S. 265 (Lettre 89).

Es ist der Begriff der *Despotie*[8], in dem sich die historisch-politische Gegenwartserfahrung Montesquieus kristallisiert[9]. Daher kann er in seiner Lehre von den drei Regierungsformen, die er am Beginn des zweiten Buches seines Hauptwerks „De l'esprit des lois" entwickelt, die *Despotie* gleichberechtigt neben die beiden anderen Formen der *Republik* und der *Monarchie* stellen (Demokratie und Aristokratie sind für ihn nur Unterformen der Republik) und damit über die antike Tradition, der er sich sonst verpflichtet weiß, deutlich hinausgehen: Für ihn verkörpert die Despotie nicht mehr nur eine *mögliche Entartung* der Monarchie, wie es die Tyrannis für die politischen Denker der Antike gewesen war, sondern eine gegenwärtige, konkret erfahrbare Form politischer Existenz[10], eine „politische Pathologie"[11] im wörtlichen Sinne.

Es kann wohl kein Zweifel daran bestehen, daß Montesquieu den französischen Staat seiner Gegenwart wenn auch vielleicht nicht als vollendete Despotie, so doch sicherlich als Monarchie mit stark despotischem Einschlag empfunden hat[12]. Natürlich konnte er Frankreich in seinen Schriften niemals offen

---

8 Zu Begriff und Problem siehe u. a. RICHARD KOEBNER, Despot and Despotism: Vicissitudes of a Political Term, in: Journal of the Warburg and Courtauld Institutes 14 (1951), S. 275–302, sowie LEONARD KRIEGER, An Essay on the Theory of Enlightened Despotism, Chicago u. a. 1976, S. 17ff.

9 Vgl. hierzu auch FRANÇOISE WEIL, Montesquieu et le despotisme, in: Actes du Congrès Montesquieu 1955 réuni à Bordeaux du 23 au 26 mai 1955, Bordeaux 1956, S. 191–215; ARND MORKEL, Montesquieus Begriff der Despotie, in: Zeitschrift für Politik 13 (1966), 14–32; SHACKLETON, Montesquieu, S. 34ff., 269ff.; ISAIAH BERLIN, Montesquieu, in: Proceedings of the British Academy 41 (1955), S. 267–296, hier S. 291; WERNER KRAUSS, Die Entstehungsgeschichte von Montesquieus „Esprit des Lois", S. 258ff.; SIMONE GOYARD-FABRE, La philosophie du droit de Montesquieu, Paris 1973, S. 153ff.; JUDITH N. SHKLAR, Montesquieu, Oxford u. a. 1987, S. 80ff.; SIMONE GOYARD-FABRE, Montesquieu: la Nature, les Lois, la Liberté, Paris 1993, S. 148ff.; MICHAEL HERETH, Montesquieu zur Einführung, Hamburg 1995, S. 109ff. – Speziell zu den „Persischen Briefen" siehe die erhellende Studie von ROLAND G. BONNEL, Le despotisme dans les *Lettres persanes*, in: Studies on Voltaire and the eighteenth century 278 (1990), S. 79–103. – Grundlegend für den Zusammenhang auch ELIE CARCASSONNE, Montesquieu et le problème de la constitution francaise au XVIIIe siècle, Paris 1927, Ndr. Genf 1978, sowie jetzt ebenfalls die instruktive Studie von OLIVIER BEAUD, La notion de constitution chez Montesquieu. Contribution à l'étude des rapports entre constitution et constitutionalisme, in: Staat – Souveränität – Verfassung, hrsg. v. DIETRICH MURSWIEK / ULRICH STOROST / HEINRICH A. WOLFF, Berlin 2000, S. 407–448.

10 MONTESQUIEU, Del l'esprit des lois, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. II, S. 227–995, hier S. 239 (II, 1): „Il y a trois espèces de gouvernements: le *républicain*, le *monarchique* et le *despotique*. Pour en découvrir la nature, il suffit de l'idée qu'en ont les hommes les moins instruits. Je suppose trois définitions, ou plutôt trois faits: l'un que ‚le gouvernement républicain est celui où le peuple en corps, ou seulement une partie du peuple, a la souveraine puissance; le monarchique, celui où un seul gouverne, mais par des lois fixes et établies; au lieu que, dans le despotique, un seul, sans loi et sans règle, entraîne tout par sa volonté et par ses caprices'."

11 GOYARD-FABRE, Montesquieu, S. 157.

12 Vgl. hierzu SHEILA MASON, Montesquieu on English constitutionalism revisited: a government of potentiality and paradoxes, in: Studies on Voltaire and the eighteenth

als Despotie kennzeichnen, doch seine Werke sind durchsetzt mit einer ganzen Reihe von Äußerungen, die tatsächlich eindeutiger sind, als sie es auf den ersten Blick zu sein scheinen[13]. Die Despotie ist für ihn zwar eine reale, unbedingt ernstzunehmende Gefahr, keineswegs jedoch ein unentrinnbares Schicksal. Aus der Perspektive seiner eigenen historisch-politischen Erfahrungswelt kann das Hauptanliegen von Montesquieus politischem Denken als *Antidespotismus* bezeichnet werden, genauer gesagt: als der Versuch, das reale Phänomen der Despotie präzise zu erkennen und tiefdringend zu analysieren – unternommen aber mit dem Ziel, Gegenstrategien und Gegenmodelle zu entwickeln, Wege zur Vermeidung, Bekämpfung und Überwindung der Despotie und zum Aufbau eines von rechtlich abgesicherter Freiheit bestimmten politischen Gemeinwesens aufzuzeigen – wenn auch keineswegs auf dem Wege einer *Revolution*, sondern stets in der Form *evolutionären Wandels* im Sinne eines „Ausgleichs bestehender Ordnung"[14]. Aus diesem Zusammenhang heraus müssen nicht zuletzt Montesquieus Anglophilie und sein Interesse für die englische Verfassung[15] verstanden werden.

Es dürfte wohl kaum ein verfehlteres Urteil über Montesquieu geben als eine Äußerung Rousseaus, die sich im V. Buch des „Emile" findet: „Le seul moderne en état de créer cette grande et inutile science [„le droit politique", H.-C.K.] eut été l'illustre Montesquieu. Mais il n'eut garde de traiter des principes du droit politique; il se contenta de traiter du droit positif des gouvernements

century 278 (1990), S. 105–146, die auch darauf hinweist, daß es für Montesquieu immer ein Problem gewesen ist, Monarchie und Despotie strikt voneinander abzugrenzen; ebd., S. 110, Anm. 6, und S. 114, Anm. 8 .

13 Vgl. MONTESQUIEU, De l'esprit des lois, in: DERS., Oeuvres complètes (wie Anm. 13), Bd. II, S. 314 (VI, 5), S. 354 (VIII, 6), S. 356 (VIII, 8) u. a.

14 So treffend FRITZ SCHALK, Montesquieu und die europäische Tradition, in: DERS., Studien zur französischen Aufklärung, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1977, S. 230–252, hier S. 251.

15 Grundlegend immer noch DEDIEU, Montesquieu et la tradition politique anglaise en France, passim; vgl. auch HENRI PUGET, Montesquieu et l'Angleterre, in: La pensée politique et constitutionnelle de Montesquieu. Bicentennaire de l'Esprit des lois 1748–1948, Toulouse 1952, S. 275–311; knapp: MARTIN GÖHRING, Montesquieu. Historismus und moderner Verfassungsstaat, Wiesbaden 1956, S. 26ff.; WALTER STRUCK, Montesquieu als Politiker. Eine Erläuterung zu den Büchern I–VIII und XI–XII des Geistes der Gesetze, Berlin 1933, S. 149ff.; MEINECKE,Werke, Bd. III: Die Entstehung des Historismus, S. 126f.; RAYMOND ARON, Hauptströmungen des klassischen soziologischen Denkens: Montesquieu – Comte – Marx – Tocqueville, Reinbek bei Hamburg 1979, S. 34 ff.; BONNO, La constitution britannique, S. 1–17; MARTIN, French Liberal Thought, S. 147 ff.; SHACKLETON, Montesquieu, S. 117ff., 284ff.; allzusehr im Schatten von Voltaires Montesquieu-Kritik: PETER GAY, The Enlightenment: An Interpretation, Bd. II: The Science of Freedom, London 1970, S. 324f., 469f. – Unter den neueren Arbeiten ragen hervor: JEAN JACQUES GRANPRÉ MOLIÈRE, La théorie de la constitution anglaise chez Montesquieu, Leiden 1972, die umfangreiche Studie von LANDO LANDI, L'Inghilterra e il pensiero politico di Montesquieu, Padua 1981, PANAJOTIS KONDYLIS, Montesquieu und der Geist der Gesetze, Berlin 1996, bes. S. 80ff., sowie der Aufsatz von MASON, Montesquieu on English constitutionalism revisited; vgl. auch GOYARD-FABRE, Montesquieu, S. 169ff.

établis, et rien au monde n'est plus différent que ces deux études"[16]. Doch das Gegenteil ist zutreffend: So leidenschaftlich Montesquieu sein Interesse auch auf die empirischen Gegebenheiten der realen historisch-politischen Welt, auf die bestehenden Verfassungsordnungen und Rechtssysteme aller ihm bekannten Völker richtete, – er tat dies doch stets aus einer umfassenden, der Erkenntnis allgemeiner Zusammenhänge verpflichteten Perspektive: „Das Gesetz" sei, stellte er schon am Beginn seines „Esprit des lois" ausdrücklich fest, im ganz allgemeinen Sinne „die menschliche Vernunft, sofern sie alle Völker der Erde beherrscht; und die Staats- und Zivilgesetze jedes Volkes sollen nur die einzelnen Anwendungsfälle dieser menschlichen Vernunft sein"[17].

Genau dies aber ist der zentrale Aspekt, die hauptsächliche Fragestellung, die für Montesquieus Beschäftigung mit der englischen Verfassung ausschlaggebend ist: die politische Ordnung und die rechtlichen Institutionen des Inselstaates als *Anwendungsfälle der menschlichen Vernunft* und ihrer Gesetze zu betrachten und zu analysieren. Es geht ihm also nicht etwa um eine Beschreibung der Verfassungs*wirklichkeit* Englands um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, sondern um die Antwort auf die Frage, inwieweit und in welchen Formen die menschliche Vernunft in den englischen politischen Institutionen – unter bestimmten historisch-kulturellen und natürlichen Bedingungen – ihre konkrete Ausprägung gefunden hat. Die Überzeugung, daß die englische Verfassung in gewisser Weise „vernunftgemäßer" sei als die meisten anderen in Europa vorfindbaren politischen Grundordnungen, hatte sich bei Montesquieu vermutlich bereits früh gefestigt: Schon seit Anfang der 1720er Jahre hatte er Kontakte zu in Frankreich lebenden Engländern unterhalten[18], und im Verlauf seiner mehrjährigen großen Europareise hatte er sich die weitaus meiste Zeit – nämlich vom November 1729 bis zum Frühjahr 1731 – in Großbritannien aufgehalten[19]. Außerdem war er bereits früh ein hervorragender Kenner der politischen Literatur Englands – bis hin zu den Schriften Lockes und seines Zeitgenossen Bolingbroke, den er auch persönlich gekannt hat[20].

---

16 JEAN-JACQUES ROUSSEAU, Emile ou de l'éducation, in: DERS., Oeuvres complètes, ed. sous la direction de BERNARD GAGNEBIN, Paris 1969, Bd. IV, S. 836. – Zu Rousseau siehe auch unten, Kap. V. 3.

17 So die besonders treffende deutsche Übersetzung von Forsthoff, zitiert nach: MONTESQUIEU, Vom Geist der Gesetze. Übersetzt u. hrsg. v. ERNST FORSTHOFF, 2. Aufl., Tübingen, 1992, Bd. I, S. 16; im Original lautet die Passage, MONTESQUIEU, De l'esprit des lois, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. II, S. 237 (I,3): „La loi, en général, est la raison humaine, en tant qu'elle gouverne tous les peuples de la terre; et les lois politiques et civiles de chaque nation ne doivent être que les particuliers où s'applique cette raison humaine".

18 Vgl. DESGRAVES, Montesquieu, S. 117f.

19 Vgl. DEDIEU, Montesquieu et la tradition politique anglaise, S. 131–159; SHACKLETON, Montesquieu, S. 117–145; DESGRAVES, Montesquieu, S. 223–235.

20 Vgl. DEDIEU, Montesquieu et la tradition politique anglaise, S. 70ff., 105ff., 160ff. u. passim; SHACKLETON, Montesquieu, S. 126f., 297ff.; DICKINSON, Bolingbroke, S. 305f.; zum Einfluß Bolingbrokes auf Montesquieu siehe auch SHACKLETON, Montesquieu,

Doch Montesquieu verfolgte mit dem berühmten Kapitel über die englische Verfassung im XI. Buch seines „Esprit des lois" keineswegs etwa die Absicht, dem Leser seine eigenen Englanderfahrungen nahezubringen. Im Gegenteil: Er stellte seine Ausführungen unter eine Leitfrage, die er zwar nicht explizit formulierte, die sich aber für den sorgfältigen Leser aus dem Zusammenhang einer Reihe von kennzeichnenden Äußerungen in seinen vorangehenden Darlegungen ergibt. So hatte er, um nur weniges zu nennen, mehrfach ausgeführt, daß die Regierungsform der Republik nur in *Klein*staaten praktikabel sei[21], daß wahre politische Freiheit nicht *nur* in Republiken gefunden werden könne[22], und daß die Freiheit überall dort gesichert sei, wo ein Mißbrauch der Macht ausgeschlossen werden könne, indem, wie er sagt, „vermöge einer Ordnung der Dinge die Macht der Macht Schranken zu setzen"[23] imstande sei. Die Frage, um deren Beantwortung es im 6. Kapitel des XI. Buches also nur gehen konnte, lautete: Auf welche Weise und in welchen Formen ist eine gute, d. h. Freiheit und Ordnung in gleicher Weise sichernde politische Verfassung – „un gouvernement modéré"[24] – in einem europäischen *Groß*staat der Gegenwart zu verwirklichen? Und zwar im Einklang sowohl mit dessen historischen Traditionen wie mit dessen natürlichen Daseinsbedingungen?

Nachdem Montesquieu im 5. Kapitel des XI. Buches ausgeführt hat, daß der unmittelbare Zweck der englischen Verfassung in der politischen Freiheit besteht[25], beginnt er im folgenden – einem der längsten des gesamten Werkes[26] – mit seinem skizzenhaften Abriß. In jedem Staat gebe es drei Arten von Gewalt: die gesetzgebende Gewalt (*puissance législative*), die vollziehende Gewalt

Bolingbroke, and the Separation of Powers, passim; zur Bedeutung Lockes siehe u. a. die Bemerkungen bei GOYARD-FABRE, La philosophie du droit de Montesquieu, S. 29ff.; SHEILA MARY MASON, Montesquieu's Idea of Justice, The Hague 1975, S. 68ff.; KONDYLIS, Montesquieu und der Geist der Gesetze, S. 82f.

21 Vgl. MONTESQUIEU, De l'esprit des lois, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. II, S. 270 (IV, 7), S. 362 (VIII, 16): „Il est de la nature d'une république qu'elle n'ait qu'un petit territoire; sans cela elle ne peut guère subsister"; S. 365 (VIII, 20).

22 Vgl. ebd., Bd. II, S. 393ff. (XI, 1–4). Mit dieser Feststellung korrigierte Montesquieu seine frühere, in den „Lettres persanes" und auch noch in den „Considérations" vertretene Position!

23 Ebd., Bd. II, S. 395 (XI, 4): „Pour qu'on ne puisse abuser du pouvoir, il faut que, par la disposition des choses, le pouvoir arrête le pouvoir".

24 Vgl. ebd., Bd. II, S. 297 (V, 14): „Pour former un gouvernement modéré, il faut combiner des puissances, les régler, les tempérer, les faire agir; donner, pour ainsi dire, un lest à l'une, pour la mettre en état de résister à une autre; c'est un chef-d'oeuvre de législation, que le hasard fait rarement, et que rarement on laisse faire à la prudence".

25 Vgl. ebd., Bd. II, S. 396 (XI, 5): „Il y a aussi une nation dans le monde qui a pour objet direct de sa constitution la liberté politique".

26 Die Forschungen Robert Shackletons haben ergeben, daß Montesquieu insgesamt zehn Jahre (1733–1743) an diesem Kapitel gearbeitet und immer wieder Ergänzungen, Streichungen, Korrekturen und Umstellungen vorgenommen hat. Bereits diese Tatsache veranschaulicht deutlich genug den Stellenwert, der diesem Text im Rahmen des Montesquieuschen Hauptwerkes zukommt; vgl. SHACKLETON, Montesquieu, S. 285; siehe auch DESGRAVES, Montesquieu, S. 316.

(*puissance exécutrice*) und die richterliche Gewalt (*puissance de juger*), deren strikte Trennung allein erst die wirkliche politische Freiheit des einzelnen Bürgers durch umfassende Rechtssicherheit ermögliche[27]. Diese wohl berühmteste von allen Lehren, die Montesquieu zugeschrieben werden, stammt indes nicht von ihm; seit langem ist nachgewiesen, daß sie, wenn auch in teilweise recht unterschiedlichen Ausprägungen, zum Gemeingut der englischen politischen Literatur seit dem sechzehnten Jahrhundert gehörte; Montesquieu selbst scheint sie in erster Linie von Locke und Bolingbroke übernommen zu haben[28]. Weitere notwendige Bedingungen einer wirklich freien politischen

---

27 MONTESQUIEU, De l'esprit des lois, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. II, S. 396f. (XI, 6): „Il y a dans chaque Ètat trois sortes de pouvoirs: la puissance législative, la puissance exécutrice des choses qui dépendent du droit des gens, et la puissance exécutrice de celles qui dépendent du droit civil. – Par la première, le prince ou le magistrat fait des lois pour un temps ou pour toujours, et corrige ou abroge celles qui sont faites. Par la seconde, il fait la paix ou la guerre, envoie ou reçoit des ambassades, établit la sûreté, prévient les invasions. Par la troisième, il punit les crimes, ou juge les différends des particuliers. On appellera cette dernière la puissance de juger, et l'autre simplement la puissance exécutrice de l'Ètat. – La liberté politique dans un citoyen est cette tranquillité d'esprit qui provient de l'opinion que chacun a de sa sûreté; et pour qu'on ait cette liberté, il faut que le gouvernement soit tel qu'un citoyen ne puisse pas craindre un autre citoyen".

28 Vgl. DEDIEU, Montesquieu et la tradition politique anglaise, S. 153ff.; SHACKLETON, Montesquieu, S. 298ff.; DERS., Montesquieu, Bolingbroke, and the Separation of powers, passim; KLUXEN, Die Herkunft der Lehre von der Gewaltentrennung, passim. – Den Einfluß antiker Autoren auf Montesquieus Adaption dieser Lehre unterstreicht dagegen in einem anregenden Aufsatz THOMAS CHAIMOWITZ, Die Institution Staat bei Montesquieu, in: Recht als Sinn und Institution, hrsg. v. DOROTHEA MAYER-MALY / OTA WEINBERGER / MICHAELA STRASSER, Berlin 1984, S. 81–98; siehe auch DERS., Versuch einer Neubewertung der römischen Quellen Montesquieus, in: Aspekte der Kultursoziologie. Aufsätze zur Soziologie, Philosophie, Anthropologie und Geschichte der Kultur, hrsg. v. JUSTIN STAGL, Berlin 1982, S. 327–340. – Vgl. zum Zusammenhang auch WILHELM HASBACH, Gewaltentrennung, Gewaltenteilung und gemischte Staatsform, in: Vierteljahrschrift für Sozial-und Wirtschaftsgeschichte 13 (1916), S. 562–607; KLIMOWSKY, Die englische Gewaltenteilungslehre; BORNHAK, Genealogie der Verfassungen, S. 6ff.; BORIS MIRKINE-GUETZÉVITCH, De la séparation des pouvoirs, in: La pensée politique et constitutionnelle de Montesquieu. Bicentennaire de l'Esprit des lois 1748–1948, Toulouse 1952, S. 161–181; MAURICE JOHN CRAWLEY VILE, Constitutionalism and the Separation of Powers, Oxford 1967, S. 21ff. und passim; TSATSOS, Zur Geschichte und Kritik der Lehre von der Gewaltenteilung, bes. S. 28ff. und passim; neuerdings besonders wichtig die Arbeiten von ALOIS RIKLIN, Montesquieus freiheitliches Staatsmodell. Die Identität von Machtteilung und Mischverfassung, in: Politische Vierteljahresschrift 30 (1989), S. 420–442, und: ALOIS RIKLIN, Mischverfassung und Gewaltenteilung, in: Festschrift zum 65. Geburtstag von Mario M. Pedrazzini, hrsg. v. ERNST BREM / JEAN NICOLAS DRUREY / ERNST A. KRAMER / IVO SCHWANDNER, Bern 1990, S. 21–37, der mittels eingehender Textanalysen die These einer Theorie der Mischverfassung als funktionaler Gewaltenverschränkung bei Montesquieu entwickelt hat. – Zum Zusammenhang auch CHARLES EISENMANN, La pensée constitutionnelle de Montesquieu, in: La pensée politique et constitutionnelle de Montesquieu. Bicentennaire de l'Esprit des lois 1748–1948, Toulouse 1952, S. 133–160; MICHAEL HERETH, Montesquieu über die beste unter den gegebenen Umständen mögliche Verfassung, in: Bürgerreligion und Bürgertugend. Debatten über die vorpolitischen Grundlagen politischer Ordnung, hrsg. v. HERFRIED MÜNKLER, Baden-Baden 1996, S. 265–283.

Existenz sind: das Recht des Volkes auf Teilhabe an der Gesetzgebung durch von ihm gewählte Repräsentanten, das Recht des Adels auf eine – ebenfalls an der Gesetzgebung teilnehmende – nach dem Erblichkeitsprinzip zusammengesetzte eigene Körperschaft[29], schließlich nicht zuletzt das Recht, im Falle eines Rechtsstreits von Richtern abgeurteilt zu werden, die dem eigenen Stande angehören[30] (eine unverkennbare Bezugnahme auf das berühmte *iudicium parium* der Magna Charta von 1215[31]).

Doch dann gibt es eine auf den ersten Blick sehr merkwürdige Wendung: Von den drei vorher erörterten Gewalten, heißt es, sei die richterliche in gewisser Weise gar nicht vorhanden: „celle de juger est en quelque façon nulle. Il n'en reste que deux; et comme elles ont besoin d'une puissance réglante pour les tempérer, la partie du corps législatif qui est composée de nobles est très propre à produire cet effet"[32]. So entstehen also de facto doch wieder drei Gewalten, die sich gegenseitig kontrollieren können: das Oberhaus wird nun gewissermaßen zum „pouvoir intermédiaire" zwischen König und Unterhaus, womit Montesquieu einen seiner schon früher ausgesprochenen zentralen Gedanken über die Funktion des Adels variiert[33]. Die „richterliche Gewalt" fällt also in der zweiten Hälfte des Kapitels aus der Betrachtungsweise wieder heraus. Warum? Es scheint, daß Montesquieu im ersten Teil des Kapitels stärker theoretisch argumentiert und deshalb schon aus rein methodischen Gründen die Rechtsprechung von der machtausübenden Gewalt und der Gesetzgebung sorgfältig trennen muß. Im zweiten Teil dagegen nimmt er die tatsächlichen Verhältnisse in England näher in den Blick, und nun muß klar gesagt werden, daß es hier de facto keine wirklich unabhängige Justiz gibt – ja, daß sogar das Parlament sich selbst als Gericht betätigen kann: nämlich im Falle des Impeachment-Verfahrens, also der Anklage hoher Staatsbeamter durch das Unterhaus vor dem als Gericht fungierenden Oberhaus[34].

Die in seiner Sicht zentralen Charakteristika der Verfassung Englands faßt Montesquieu mit den Worten zusammen: „Voici donc la constitution fonda-

---

29 Vgl. MONTESQUIEU, De l'esprit des lois, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. II, S. 399ff. (XI, 6)

30 Ebd., Bd. II, S. 399: „Il faut même que les juges soient de la condition de l'accusé, ou ses pairs, pour qu'il ne puisse pas se mettre dans l'esprit qu'il soit tombé entre les mains des gens portés à lui faire violence".

31 Vgl. dazu HATSCHEK, Englische Verfassungsgeschichte, S. 19, 48; ADAMS / SCHUYLER, Constitutional History of England, S. 136f.; KYRIAZIS-GOUVELIS, Magna Charta. Palladium der Freiheiten oder Feudales Stabilimentum, S. 28f.

32 MONTESQUIEU, De l'esprit des lois, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. II, S. 401 (XI, 6).

33 Vgl. ebd., Bd. II, S. 247 (II, 4): „Le pouvoirs intermédiaires, subordonnés et dépendants, constituent la nature du gouvernement monarchique, c'est-à-dire de celui où un seul gouverne par des lois fondamentales ... Le pouvoir intermédiaire subordonné le plus naturel est celui de la noblesse. Elle entre en quelque façon dans l'essence de la monarchie, dont la maxime fondamentale est: *point de monarque, point de noblesse; point de noblesse, point de monarque*. Mais on a un despote".

34 Vgl. ebd., Bd. II, S. 404 (XI, 6).

mentale du gouvernement dont nous parlons. Le corps législatif y étant composé de deux parties, l'une enchaînera l'autre par la puissance exécutrice, qui le sera elle-même par la législative". Und er fügt ausdrücklich hinzu: „Ces trois puissances devroient former un repos ou une inaction. Mais comme, par le mouvement nécessaire des choses, elles sont contraintes d'aller, elles seront forcées d'aller de concert"[35]. Diese Formulierungen enthalten eine klare, zusammenhängende und logisch stringente Beschreibung der Strukturen und Funktionsweisen einer politischen Ordnung mit starken freiheitssichernden Elementen – und damit zugleich eine ebenso klare und eindeutige Antwort auf die anfangs entwickelten zentralen Fragestellungen. Erstens: Wie entgeht man der Gefahr der Despotie? Und zweitens: Welches System von Institutionen ist erforderlich, um in einem Großstaat politische Grundfreiheiten zu sichern?[36]

Es war also – um dies noch einmal nachdrücklich zu betonen – keineswegs Montesquieus Anliegen, im 6. Kapitel des XI. Buches die *bestehende* englische Verfassung in ihrer konkreten Wirklichkeit vor die Augen des Lesers zu stellen[37]. Ausdrücklich heißt es dort am Schluß: „Ce n'est point à moi à examiner si les Anglois jouissent actuellement de cette liberté, ou non. Il me suffit de dire qu'elle est établie par leur lois, et je n'en cherche pas davantage"[38]. Diese Feststellung deutet das Hauptanliegen, das eigentliche Ziel des Autors wenigstens an: Die englischen Institutionen werden *als besonders gelungener Anwendungsfall der Vernunft im Bereich politisch-verfassungsmäßiger Ordnungen* dargestellt, beschrieben und analysiert[39]. Es geht also weder um den Entwurf einer abstrakten, für *alle* Völker und *alle* Zeiten gültigen politischen Idealverfassung, noch um die Nachzeichnung bestehender, konkreter Wirklichkeit, sondern – auf einem gewissermaßen mittleren Allgemeinheitsgrad – um den Aufriß eines Systems politischer Institutionen, das sein vernunftgemä-

---

35 Ebd., Bd. II, S. 405 (XI, 6).

36 Auf die – zumeist nur scheinbar – widersprüchlichen Passagen gerade dieses zentralen Kapitels von Montesquieus Werk, die in den Text offenbar aus taktischen Motiven (um befürchteten Zensurhindernissen zu entkommen) eingefügt worden sind, kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden; siehe hierzu die Ausführungen des Autors an anderer Stelle: KRAUS, Montesquieu, Blackstone, De Lolme, S. 127ff.

37 Das heißt nicht etwa, daß er sich hierfür nicht interessiert hätte – im Gegenteil: Montesquieu dürfte über England fast so gut informiert gewesen sein wie über seine französische Heimat; seine umfangreichen Materialsammlung umfaßte sogar die Archivierung englischer Zeitungsausschnitte; vgl. DESGRAVES, Montesquieu, S. 307. Auch im 27. Kapitel des XIX. Buches seines Hauptwerks hat er noch einmal sorgfältig zahlreiche Einzelaspekte der englischen Verfassungswirklichkeit beschrieben; vgl. MONTESQUIEU, De l'esprit des lois, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. II, S. 574–583; hierzu siehe auch die Bemerkungen bei MASON, Montesquieu on English constitutionalism revisited, S. 124, 129ff.

38 MONTESQUIEU, De l'esprit des lois, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. II, S. 407 (XI, 6).

39 Ähnlich auch PETER T. MANICAS, Montesquieu and the Eighteenth Century Vision of the State, in: History of Political Ideas 2 (1981), S. 313–347, hier S. 346; vgl. ebenfalls MEINECKE,Werke, Bd. III: Die Entstehung des Historismus, S. 137ff., der u. a. feststellt, es sei Montesquieus Anliegen gewesen, „eine rationale Staatskunst auf empirischer Grundlage" (ebd., S. 139) zu begründen.

ßes Ziel, die Sicherung von Freiheit und gesetzmäßiger Ordnung, in besonders gelungener und in der Sache optimaler Weise zu verwirklichen vermag. Montesquieu wäre niemals auf die Idee verfallen, etwa in Frankreich die Einführung einer Verfassung nach dem englischen Modell zu empfehlen[40], sondern es ging ihm, wie mit Grund vermutet werden kann, in erster Linie darum, bei seinen Zeitgenossen, und wohl vor allem bei seinen Landsleuten, einen Denkprozeß über die Frage in Gang zu bringen, in welcher Form die politische Ordnung des eigenen Landes neu gestaltet werden könnte[41], damit sie sich in ähnlicher Weise den Grundsätzen der politischen Vernunft anzunähern imstande sei wie die englische – *ohne* jedoch die Voraussetzungen der je eigenen nationalen Traditionen und natürlichen Existenzbedingungen aus dem Blick zu verlieren.

Wer immer sich von jetzt ab in grundlegender Weise über die Verfassung von England äußerte, tat dies sehr häufig in direkter oder indirekter Auseinandersetzung – sei es zustimmend, sei es ablehnend – mit den Thesen und Ideen dieses weithin hochangesehenen, doch keineswegs kritiklos betrachteten französischen Denkers. Fest steht jedenfalls, daß Montesquieus *idealtypische* Erfassung der politischen Ordnung von England eine anspruchsvolle *problemgeschichtliche Erörterung* der mit eben dieser Verfassung verbundenen politischen Grundthematik erstmals möglich machte. Es war Montesquieu gelungen, sich auf einer *mittleren Ebene* dem ebenso theoretischen wie praktischen Problem der politisch-institutionellen Absicherung von bürgerlicher Freiheit – zwischen Despotismus einerseits und Anarchie andererseits – zu nähern: Indem er die Idee der Gewaltenteilung nicht in abgehoben-allgemeiner Form entwickelte, sondern anhand der Institutionen eines *bereits bestehenden* Gemeinwesens (des englischen) darlegte und erläuterte, zeigte er, daß er Theorie und Praxis, Idee und konkrete Verfassungs*realität* zusammenzubringen verstand, daß er sich also weder auf einer rein abstrakten, noch auf einer ausschließlich empirisch-deskriptiven Ebene bewegte. Und das bedeutete: „Gewaltenteilung" als ein *System geordneter Freiheit* war nicht nur *denkbar*, sondern auf der Grundlage bereits bestehender (wenngleich noch unvollkommener, verbesserungsfähiger) politischer Institutionen auch *real möglich*.

2. Blackstone

Im Gegensatz zu Montesquieu beschrieb und analysierte *Sir William Blackstone* (1723–1780), der Vater der neueren englischen Rechtswissenschaft[42], die

---

[40] Treffend u. a. Ulrich Muhlack, Montesquieu in seiner Zeit, in: Gewaltentrennung im Rechtsstaat. Zum 300. Geburtstag von Charles de Montesquieu, hrsg. v. Detlef Merten, Berlin 1989, S. 37–45, hier S. 44.

[41] Sehr treffend bemerkt in diesem Zusammenhang Starobinski, Montesquieu, S. 73: „Der Gesetzgeber, wie Montesquieu ihn sich denkt, wird Dolmetscher der Vernunft sein".

[42] Zu Leben und Werk vgl. neben dem informativen Artikel von G. P. MacDonell in: DNB V, S. 133–140 besonders die beiden grundlegenden Biographien von David

Verfassung seines *eigenen* Landes, als er sich im ersten Buch seiner berühmten „Commentaries on the Laws of England" daran machte, die Funktionsweise der britischen politischen Institutionen darzustellen. Geboren 1723 in London, konnte der aus einfachen Verhältnissen stammende Blackstone dank eines Stipendiums in Oxford studieren, wo er 1745 mit dem *degree* eines Bachelor of Civil Law (des römischen Rechts) abschloß. Nach weiterer Ausbildung und einer gescheiterten Bewerbung um ein akademisches Lehramt begann er seit 1753 auf eigene Faust Vorlesungen über englisches Recht zu halten – und er tat dies mit so durchschlagendem Erfolg, daß er 1758 auf den ersten in Oxford eingerichteten Lehrstuhl für englisches Recht berufen wurde[43]. Um einen

Alexander Lockmiller, Sir William Blackstone (zuerst 1938), Gloucester/Mass., 2. Aufl., 1970 und Lewis C. Warden, The Life of Blackstone, Charlottesville/Va. 1938, sowie Holdsworth, A History of English Law, Bd. XII, S. 702–737; ders., Some Makers of English Law. The Tagore Lectures 1937–38, Cambridge 1938, S. 240–247. – Aus der älteren deutschen Literatur siehe die knappe und eher enttäuschende Darstellung bei Robert von Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. In Monographien dargestellt, Bd. II, Erlangen 1856, S. 40–43, sowie Heinrich Marquardsen: Blackstone, in: Deutsches Staatswörterbuch. In Verbindung mit deutschen Gelehrten hrsg. v. Johann Caspar Bluntschli / Karl Brater, Bd. II, Stuttgart u. a. 1857, S. 157–163, und Gottfried Koch, Beiträge zur Geschichte der Politischen Ideen und der Regierungspraxis, Bd. II: Demokratie und Konstitution (1750–1791), Berlin 1896, S. 73–78. Leider ungedruckt blieb die wichtige Studie von Hans-Justus Rinck, Das Naturrecht bei Blackstone, jur. Diss. (masch.) Göttingen 1952. – Sodann Frederick Earl of Birkenhead, Sir William Blackstone, in: ders., Fourteen English Judges, London u. a. 1926, S. 197–223; William Searle Holdsworth, Some Aspects of Blackstone and his Commentaries, in: The Cambridge Law Journal 4 (1932), S. 261–285; Daniel J. Boorstin, The Mysterious Science of the Law. An Essay on Blackstones Commentaries (1941), Gloucester, Mass. 1973; Harold Greville Hanbury, Blackstone in Retrospect, in: The Law Quarterly Review 66 (1950), S. 318–347; aus der neueren Literatur: Guy Augé, Aspects de la philosophie juridique de Sir William Blackstone, in: Archives de Philosophie du Droit 15 (1970), S. 71–98; Ernst Reibstein, Volkssouveränität und Freiheitsrechte, hrsg. v. Clausdieter Schott, Freiburg i. Br. u. a. 1972, Bd. II, S. 233–241; Stroud F. C. Milsom, The Nature of Blackstone's Achievement. Selden Society Lecture delivered at Oxford on May 31st, 1980 in association with Pembroke College to commemorate Blackstone's bicentenary, London 1981; I. G. Doolittle, Sir William Blackstone and his Commentaries on the Laws of England (1765–9): A Biographical Approach, in: Oxford Journal of Legal Studies 3 (1983), S. 99–112; William H. Greenleaf, Blackstone and the Office of Government, in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hrsg. v. Roman Schnur, Berlin 1986, S. 499–520; Herbert J. Storing, William Blackstone 1723–1780, in: History of Political Philosophy, hrsg. v. Leo Strauss / Joseph Cropsey, 3. Aufl., Chicago u. a. 1987, S. 622–634; Jeffrey Smitten, Blackstone's Commentaries as Constitutive Rhetoric, in: Studies in Eighteenth-Century Culture 17 (1987), S. 173–189; Mark Francis / John Morrow, After the Ancient Constitution: Political Theory and English Constitutional Writings, 1765–1832, in: History of Political Thought 9 (1988), S. 283–302., hier S. 286ff.; David Lieberman, The province of legislation determined. Legal theory in eighteenth-century Britain, Cambridge 1989, S. 29–67 u. passim; neuestens Franck Lessay, La raison dans le droit. Philosophie et Common Law selon Blackstone, in: La Pensée politique 2 (1994), S. 198–215.

43 Vgl. Lockmiller, Sir William Blackstone, S. 44ff., Warden, The Life of Blackstone, S. 159ff.; Harold Greville Hanbury, The Vinerian Chair and Legal Education, Oxford

Raubdruck seiner (in zahlreichen Nach- und Abschriften kursierenden) Vorlesungen zu verhindern, entschloß er sich zu ihrer Publikation; sie erschienen 1765-69 in den vier starken Bänden seiner „Commentaries on the Laws of England“[44]. Bald darauf gab er, der stets nebenbei seine Karriere als Anwalt und praktischer Jurist betrieben hatte – und überdies noch von 1761–70 Parlamentsmitglied gewesen war – sein Lehramt und auch sein politisches Mandat auf, um das ihm angetragene Richteramt am Court of the Common Pleas zu übernehmen.

Blackstone, den man politisch gesehen wohl als „Old Whig“[45] verorten kann, bejaht in seinem Werk den Verfassungskompromiß von 1689 ohne jede Einschränkung. Seine klare, prägnante Darstellung der englischen Verfassung als eines kunstvollen Geflechts von Gewalten und Gegengewalten, die sich wechselseitig in Schach halten und damit zugleich einerseits die Grund- und Freiheitsrechte des Engländers sichern, andererseits einen Schutzwall gegen Umsturz und Anarchie bilden, entsprach zweifellos der politischen Absicht einer umfassenden Legitimation des Status quo[46]. Albert V. Dicey hat im verfassungshistorischen Rückblick sogar dafür plädiert, die Jahre zwischen 1760 und 1790 als „the age of Blackstone“ zu bezeichen: „English society was divided by violent though superficial political conflicts, but the tone of the whole time, in spite of the blow dealt to English prestige by the successful revolt of the Thirteen Colonies, was after all a feeling of contentment with, and patriotic pride in, the greatness of England and the political and social results of the Revolution Settlement. Of this sentiment Blackstone was the typical

1958, S. 11ff.; PAUL LUCAS, Blackstone and the Reform of the Legal Profession, in: The English Historical Review 77 (1962), S. 456–489.

44 Blackstones Hauptwerk erreichte – mehrfach überarbeitet und erweitert – zu Lebzeiten des Autors insgesamt acht Auflagen; die achte erschien 1778, zwei Jahre vor Blackstones Tod; vgl. hierzu die Angaben bei MACDONELL, in: DNB V, S. 139.

45 ALBERT VENN DICEY, Lectures on the Relation Between Law & Public Opinion in England During the Nineteenth Century, 2. Aufl., London 1926, bemerkt S. 72: „Blackstone ..., though not a Tory, was an Old Whig of a pre-eminently conservative character“; vgl. auch THOMAS A. GREEN, Introduction to book IV, in: WILLIAM BLACKSTONE, Commentaries on the Laws of England. A Facsimile of the First Edition of 1765–1769, Bd. IV, Chicago u. a. 1979, S. iii–xvi, hier S. xi f.; NIGEL E. SIMMONDS, Reason, History and Privilege: Blackstone's Debt to Natural Law, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 105 (1988), S. 200–213, hier S. 209f.

46 Kritisch in diesem Sinne ERNEST BARKER, Blackstone on the British Constitution, in: DERS., Essays on Government, 2. Aufl., Oxford 1951, S. 120–153, bes. S. 126ff.; ähnlich LENNOX, Edmund Burke und sein politisches Arbeitsfeld, S. 101; vgl. hierzu ebenfalls SMITTEN, Blackstone's Commentaries as Constitutive Rhetoric, S. 173ff. u. passim. – Auch als Parlamentsmitglied erwies sich Blackstone, der jedem Versuch einer Wahlrechtsreform opponierte und zugleich als einer der entschiedensten Gegner des „Parlamentsrebellen“ John Wilkes hervortrat, als ausgesprochener Anhänger und Verteidiger der bestehenden politischen Ordnungen und Machtverhältnisse; vgl. hierzu auch WARDEN, The Life of Blackstone, S. 206ff.; LOCKMILLER, Sir William Blackstone, S. 87ff.

representative; every page in his *Commentaries* is pervaded by aggressive optimism"[47].

Bereits seine Vorlesungen in Oxford hatte William Blackstone nicht nur für Juristen oder Rechtsstudenten angekündigt, sondern, wie es ausdrücklich hieß, „of such others also, as are desirous to be in some Degree acquainted with the Constitution and Polity of their own country"[48]. Ihm kam es also auf öffentliche, politische Wirkung an. Doch man wird Blackstone nicht gerecht, wenn man ihn ausschließlich von seiner politischen Haltung her zu deuten versucht; entscheidender noch für eine angemessene Interpretation seiner Darstellung und Analyse der englischen Verfassung ist sein Selbstverständnis als Autor: denn Sir William Blackstone war zuerst und vor allem Jurist und wollte nichts anderes sein. Die „Commentaries on the Laws of England", sein Hauptwerk, stellen den ersten Versuch dar, das gesamte, nur schwer überschaubare englische Recht unter systematischen Gesichtspunkten zu gliedern, zusammenzufassen und in lesbarer Form darzustellen. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß Blackstone diese schwierige Aufgabe mit Bravour löste: Seine „Commentaries", die bis zu seinem Tode bereits in acht Auflagen verbreitet waren, avancierten nicht zuletzt wegen ihres eleganten, auch heute noch mit Genuß zu lesenden Englisch zu einem Klassiker der angelsächsischen Wissenschaftsliteratur[49]. Das Werk gilt bis heute als „the most important legal treatise ever written in the English language"[50].

---

47 DICEY, Lectures on the Relation Between Law & Public Opinion in England, S. 70f.; siehe zum Zusammenhang auch ROBERT WILLMAN, Blackstone and the ‚Theoretical Perfection' of English Law in the Reign of Charles II, in: The Historical Journal 26 (1983), S. 39–70, sowie die aufschlußreiche Studie von JOHN W. CAIRNS, Blackstone, an English Institutist: Legal Literature and the Rise of the Nation State, in: Oxford Journal of Legal Studies 4 (1984), S. 318–360, und die knappen Bemerkungen bei STORING, William Blackstone, S. 630ff.

48 Abgedruckt bei WARDEN, The Life of Blackstone, S. 147f., und bei LOCKMILLER, Sir William Blackstone, S. 39; vgl. auch ebd., S. 47, 137.

49 Vgl. bereits GNEIST, Englische Verfassungsgeschichte, S. 704, Anm. ***): „Die Durchsichtigkeit und Eleganz der Darstellung haben Blackstone zum Mittelpunkt dessen gemacht, was man englisches Staatsrecht nannte"; siehe auch die Bemerkungen bei LÉVY-ULLMAN, The English Legal Tradition, S. 148ff.; HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. XII, S. 736; DERS., Literature in Law Books (1938), in: DERS., Essays in Law and History, hrsg. v. ARTHUR L. GOODHART / HAROLD G. HANBURY, Oxford 1946, S. 219–237, hier S. 228f.; HANBURY, The Vinerian Chair and Legal Education, S. 21ff.; über Blackstones Bedeutung für die Entwicklung des amerikanischen Rechts siehe LOCKMILLER, Sir William Blackstone, S. 169ff.; WARDEN, The Life of Blackstone, S. 313ff.; GERALD STOURZH, William Blackstone: Teacher of Revolution, in: DERS., Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates, Wien u. a. 1989, S. 137–153.

50 So STANLEY N. KATZ, Introduction to book I, in: WILLIAM BLACKSTONE, Commentaries on the Laws of England. A Facsimile of the First Edition of 1765–1769, Bd. I, Chicago u. a. 1979, S. iii; noch HARRY T. DICKINSON, The British Constitution, S. 8, bezeichnet die „Commentaries" als „immensely influential".

Es ging Blackstone aber nicht nur um eine nach sachlichen Gesichtspunkten ausgeführte Systematisierung des geltenden englischen Rechts, sondern ebenfalls darum, das traditionelle Recht seines Landes als gleichberechtigtes Glied in den Gesamtzusammenhang der europäischen Rechtsfamilie einzuordnen, das den Vergleich mit dem Recht Kontinentaleuropas in keiner Weise zu scheuen brauchte. Die zahlreichen vergleichenden Bezugnahmen auf Bestimmungen des römischen Rechts oder auch auf die Rechtsklassiker des Kontinents von Grotius und Pufendorf bis zu Burlamaqui, Montesquieu und anderen, mit denen sich Blackstone wohl vertraut zeigte[51], hatten in erster Linie diesem Zweck zu dienen[52]. Die vier Bände der „Commentaries" gliedern das englische Recht nach einem klaren System: Band I handelt „Of the Rights of Persons", Band II „Of the Rights of Things", Band III „Of Private Wrongs" und Band IV „Of Public Wrongs"; – das Verfassungsrecht nimmt den größten Teil des ersten Bandes ein[53]. Ausgehend also von den „Rights of Persons" bestimmt Blackstone den absoluten Schutz der Grundrechte zum „principal aim of society"[54], und die drei zentralen Grundrechte jedes Engländers definiert er als: „The right of personal security, the right of personal liberty, and the right of private property"[55].

Wie der Autor betont, ist zum Schutz dieser Rechte die Existenz eines obersten, souveränen Machtzentrums im Staat unbedingt erforderlich. In unverkennbarer Anknüpfung an die kontinentalen Souveränitätstheoretiker seit Bodin[56] stellt Blackstone fest: „There is and must be in all [forms of government, H.-C.K.] a supreme, irresistible, absolute, uncontrolled authority, in which the *jura summi imperii*, or the rights of sovereignty, reside. And this authority is placed in those hands, wherein ... the qualities requisite for supremacy,

---

51 Vgl. WILLIAM BLACKSTONE, Commentaries on the Laws of England, Bde. I–IV, Oxford 1765–1769, Ndr. Chicago – London 1979; als Belegstellen siehe etwa Bd. I, S. 6, 43, 59, 112, 139f., 157, 238, 250, 307, 329, 401, 403, 435. – Zum Einfluß Montesquieus vgl. u. a. FRANK T. H. FLETCHER, Montesquieu and English Politics (1750–1800), London 1939, Ndr. Philadelphia 1980, S. 119ff.; allgemeiner: WILLIAM STEWART, Montesquieu vu par les Anglais depuis deux siècles, in: Actes du Congrès Montesquieu 1955 réuni à Bordeaux du 23 au 26 mai 1955, Bordeaux 1956, S. 339–348; siehe für den Zusammenhang auch JOHN M. FINNIS, Blackstone's Theoretical Intentions, in: Natural Law Forum 12 (1967), S. 163–183.

52 Vgl. MAITLAND, The Constitutional History of England, S. 142; LOCKMILLER, Sir William Blackstone, S. 136; vgl. auch BOORSTIN, The Mysterious Science of the Law, S. 40ff.

53 Vgl. hierzu auch LOCKMILLER, Sir William Blackstone, S. 141ff., sowie RICHARD BENSER, Die Systematik in Blackstones „Commentaries on the Laws of England". Ein Beitrag zur Geschichte des Rechtssystems, hrsg. v. KARL MICHAELIS, Heide i. Holst. 1938, und ALAN WATSON, The Structure of Blackstone's Commentaries, in: The Yale Law Journal 97 (1988), S. 795–821.

54 BLACKSTONE, Commentaries, Bd. I, S. 120.

55 Ebd., Bd. I, S. 125.

56 Hierzu siehe die grundlegenden Arbeiten von QUARITSCH, Staat und Souveränität, Bd. I, und DERS., Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806, Berlin 1986. – Zur Bodin-Rezeption in England siehe die Studie von KRAUTHEIM, Die Souveränitätskonzeption, bes. S. 96ff. u. passim.

wisdom, goodness, and power, are the most likely to be found"[57]. Diese letztgenannten Qualitäten (also Weisheit, Güte und Macht) ordnet er nun – in geschickter Anknüpfung an die antike Staatsformenlehre und die Idee der Mischverfassung[58] – den zentralen Institutionen der englischen Verfassung zu: der *Monarch* erhält das Attribut der Macht, das Oberhaus als Verkörperung des *aristokratischen* Prinzips das Attribut der Weisheit, und das (in Blackstones Zuordnung) *demokratische* Unterhaus schließlich das Attribut der Güte[59].

Alle drei der genannten Qualitäten vereinigen sich nun, so Blackstone, in einer *gemeinsamen* politischen Institution, die einerseits stark genug ist, um die souveräne Macht im Staat unangefochten ausüben und damit die Grundrechte nach innen und außen angemessen schützen zu können, die andererseits aber auch durch ein geschicktes System der Machtverteilung und -balancierung jeden Mißbrauch der obersten Staatsgewalt auszuschließen vermag. Diese – den eigentlichen Kern der Verfassung Englands bildende – Institution aber ist das souveräne *Parlament*, das sich aus den drei gemeinsamen Bestandteilen „King, Lords and Commons" zusammensetzt[60]. Die wahre Überlegenheit der britischen Regierungsform bestehe, führt Blackstone an zentraler Stelle seines Werkes aus, vor allem darin, „that all the parts of it [des „English government", H.-C.K.] form a mutual check upon each other. In the legislature, the people are a check upon the nobility, and the nobility a check upon the people; by the

---

57 BLACKSTONE, Commentaries, Bd. I, S. 49. – Blackstone folgt hier offenbar, wie auch in anderer Hinsicht, Sir Matthew Hale, vgl. KRAUTHEIM, Die Souveränitätskonzeption in den englischen Verfassungskonflikten, S. 419ff.; zum Einfluß Hales auf Blackstone im allgemeinen siehe LOCKMILLER, Sir William Blackstone, S. 42, 136, 162; WARDEN, The Life of Blackstone, S. 150, 254, 262 u. a.; vgl. zum Zusammenhang auch JOHN V. JEZIERSKI, Parliament or People: James Wilson and Blackstone on the Nature and Location of Sovereignty, in: Journal of the History of Ideas 32 (1971), S. 95–106, sowie die Bemerkungen bei MICHAEL LOBBAN, Blackstone and the Science of Law, in: The Historical Journal 30 (1987), S. 311–335, hier S. 325ff.

58 Vgl. hierzu u. a. ZILLIG, Die Theorie von der gemischten Verfassung; grundlegend für die antike Begründung der Mischverfassung ist FRITZ, The Theory of the Mixed Constitution; den Zusammenhang zwischen antiker und frühneuzeitlicher Theorie der Mischverfassung stellt her die wichtige und materialreiche Studie von NIPPEL, Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität, bes. S. 160–311.

59 BLACKSTONE, Commentaries, Bd. I, S. 50.

60 Vgl. ebd., Bd. I, S. 50f.: „... the legislature of the kingdom is entrusted to three distinct powers, entirely independent of each other; first, the king; secondly, the lords spiritual and temporal, which is an aristocratical assembly of persons selected for their piety, their birth, their wisdom, their valour, or their property; and, thirdly, the house of commons, freely chosen by the people from among themselves, which makes it a kind of democracy; as the aggregate body, actuated by different springs, and attentive to different interests, composes the British parliament, and has the supreme disposal of every thing; there can no inconvenience be attempted by either of the three branches, but will be withstood by one of the other two; each branch being armed with a negative power, sufficient to repel any innovation which it shall think inexpedient or dangerous. – Here then is lodged the sovereignty of the British constitution; and lodged as beneficially as is possible for society".

mutual privilege of rejecting what the other has resolved: while the king is a check upon both, which preserves the executive power from encroachments. And the very executive power is again checked, and kept within due bounds by the two houses, through the privilege they have of enquiring into, impeaching, and punishing the conduct (not indeed of the king, which would destroy his constitutional independence; but, which is more beneficial to the public) of his evil and pernicious councellors"[61].

Um dieses fast harmonisch zu nennende Bild einer Verfassung zu zeichnen, die alle Spannungen und Gegensätze durch ein vernünftig-ausgewogenes System von „checks and balances" auszugleichen vermag, war es erforderlich, die Machtbefugnisse des Königs, die in den Prärogativrechten der Krone niedergelegt waren, als möglichst umfassend herauszustellen. Daß Blackstone hierbei eindeutig zuviel des Guten tat[62] und bestimmte Vorrechte des Königs, etwa das (bereits seit 1707 nicht mehr ausgeübte) Recht des Vetos gegen Parlamentsbeschlüsse, stark herausstrich, andere Aspekte der damaligen Verfassungswirklichkeit aber kaum berücksichtigte, wie u. a. den Einfluß der Krone auf einen Teil der Unterhausabgeordneten mittels Stellenvergabe und Geldzuwendungen, ist bereits von kritischen Zeitgenossen wie dem jungen Jeremy Bentham bemerkt und nachhaltig gerügt worden[63].

Auf der anderen Seite aber ging es Blackstone ebenfalls um die strikte Einbindung des Monarchen in das Verfassungsgefüge: Er lehnte nicht nur die traditionelle Lehre vom „divine right of kings" strikt ab, sondern vertrat ausdrücklich die Auffassung, daß gegen jeden König, der den „original contract between king and people"[64] breche und damit die Verfassung verletze, ein

---

61 Ebd., Bd. I, S. 150f.; weiter heißt es, ebd., S. 151: „Thus every branch of our civil polity supports and is supported, regulates and is regulated, by the rest; for the two houses naturally drawing in two directions of opposite interest, and the prerogative in another still different from them both, they mutually keep each other from exceeding their proper limits; while the whole is prevented from separation, and artificially connected together by the mixed nature of the crown, which is a part of the legislative, and the sole executive magistrate. Like three distinct powers in mechanics, they jointly impel the machine of government in a direction different from what either, acting by themselves, would have done; but at the same time in a direction partaking of each, and formed out of all; a direction which constitutes the true line of the liberty and happiness of the community".

62 Vgl. dazu ausführlich HATSCHEK, Englische Verfassungsgeschichte, S. 605ff., bes. die Feststellung ebd., S. 620: Blackstones in zentralen Aspekten unzutreffende Darstellung „von der Stellung des englischen Königs" habe „eine wichtige Fehlerquelle der Erkenntnis des englischen Rechts am Ausgange des 18. Jahrhunderts" geliefert.

63 Vgl. JEREMY BENTHAM, A Fragment on Government (1776), in: DERS., The Collected Works, Bd. II/3, hrsg. v. J. H. BURNS / H. L. A. HART, London 1977, S. 391–501, bes. S. 449ff., 461ff. u. passim; siehe dazu auch unten, Kap. V. 5., sowie KRAUS, Verfassungsbegriff und Verfassungsdiskussion, S. 506ff.

64 BLACKSTONE, Commentaries, Bd. I, S. 238; diese Formulierung ist ein indirektes Zitat aus jener berühmten Unterhausresolution vom 7. Februar 1688, die BLACKSTONE, ebd., Bd. I, S. 204, abdruckt: hier war von den Commons die (bekanntlich für die weitere englische Verfassungsentwicklung grundlegende) Feststellung getroffen worden, „that King James

Recht des Widerstandes nicht nur erlaubt, sondern geradezu geboten sei[65]. Während sich Blackstones Auffassung hier noch mit der Theorie John Lockes traf, lehnte der Jurist doch die Lehre des Philosophen von der Volkssouveränität ab: Lockes These, unter extremen Umständen sei auch ein Widerstand des Volkes gegen ein Unrecht tuendes Parlament zu rechtfertigen[66], ging Blackstone eindeutig zu weit; die absolute souveräne Macht des Parlaments blieb für ihn unantastbar: Das Parlament allein sei, bemerkt er, „the place where that absolute despotic power, which must in all governments reside somewhere, is entrusted by the constitution of these kingdoms ... It can regulate or new model the succession to the crown ... It can change ... even the constitution of the kingdom and of parliaments themselves ... It can, in short, do every thing that is not naturally impossible"[67].

Bereits in diesen Formulierungen, vor allem in der Verwendung des Begriffs „despotic power" für die von Blackstone als notwendig angesehene absolute Parlamentsmacht, zeigen sich die deutlichen Unterschiede zu Montesquieu, dem es gerade darum gegangen war, jede Form „despotischer" Machtausübung durch rechtlich-institutionelle Einhegung der Staatsgewalt unmöglich zu machen. Obwohl beide die englische Verfassung in sehr ähnlicher Weise als eine gelungene Verwirklichung des Prinzips der Gewaltenteilung und eines hierauf beruhenden Systems von Machtverteilung und gegenseitiger Kontrolle charakterisierten, blieben doch sowohl die Ausgangspunkte ihrer Analyse der Verfassung Englands wie auch ihre Schwerpunktsetzungen außerordentlich verschieden: Während es dem politischen Philosophen Montesquieu um eine Antwort auf die Frage nach der Konstituierung eines gemäß den Gesetzen der Vernunft gestalteten freiheitlichen Gemeinwesens zu tun war, ging es dem Juristen Blackstone zuerst und vor allem um eine in sich kohärente Darstellung des gegenwärtig geltenden englischen Verfassungsrechts – zum einen, um den Verfassungskompromiß von 1688 auch rechtlich-systematisch abzusichern und damit einmal mehr zu legitimieren, zum anderen aber ebenfalls, um die Nähe des englischen Rechts zum kontinentalen Recht nachzuweisen.

the second, having endeavoured to subvert the constitution of the kingdom, by breaking the original contract beetween king and people; and ... having violated the fundamental laws; and having withdrawn himself out of this kingdom; has abdicated the government, and that the throne is thereby vacant"; siehe dazu auch oben, Kap. II. 1.

65 Vgl. ebd., Bd. I, S. 237ff.

66 Vgl. LOCKE, Two Treatises of Government (1690), S. 385 (II §149): „... there remains still *in the People a Supream Power* to remove or *alter the Legislative*, when they find the *Legislative* act contrary to the trust reposed in them ... And thus the *Community* perpetually *retains a Supream Power* of saving themselves from the attempts and designs of any Body, even of their Legislators, whenever they shall be so foolish, or so wicked, as to lay and carry on designs against the Liberties and Properties of the Subject".

67 BLACKSTONE, Commentaries, Bd. I, S. 156; es heißt weiter: „... and therefore some have not scrupled to call it's power, by a figure rather too bold, the omnipotence of parliament. True it is, that what they do, no authority upon earth can undo". – Zur Kritik an Locke vgl. die Bemerkungen BLACKSTONES ebd., S. 157.

3. De Lolme

Auf ganz anderen Voraussetzungen wiederum beruhte das Interesse des Genfers Jean Louis De Lolme an der englischen Verfassung des achtzehnten Jahrhunderts[68]. Er war bekanntlich, denkt man an Miege und Muralt, keineswegs der erste Schweizer unter den großen Anglophilen dieser Ära[69], aber seine zuerst 1771 erschienene Darstellung der Verfassung Englands, der erste Versuch einer ausführlichen, in sich geschlossenen Gesamtdarstellung dieses Gegenstandes überhaupt, avancierte schon kurz nach ihrem Erscheinen zu einem Klassiker der europäischen verfassungspolitischen Literatur.

Geboren 1741 als Sproß einer angesehenen Genfer Beamten- und Advokatenfamilie[70], studierte De Lolme in seiner Vaterstadt die Rechte und praktizierte hier bereits seit 1762 als Notar und Advokat. Sehr bald schon wurde der junge Anwalt in den Strudel der schweren Verfassungskämpfe hineingezogen, von denen die Stadt in dieser Zeit erschüttert wurde. Anlaß waren nicht nur Kompetenzkonflikte zwischen den republikanischen Institutionen, sondern auch die Verbannung Jean Jacques Rousseaus aus seiner Vaterstadt und die Verbrennung seines „Contract social" und des „Emile". Der junge De Lolme griff als leidenschaftlicher Verfechter der Volksrechte und als ungestümer Verteidiger des von ihm verehrten Rousseau in die Auseinandersetzung ein, doch der Ton seiner zumeist anonym publizierten Pamphlete geriet ihm derart heftig und

---

68 Zu Person und Werk existiert keine sehr umfassende Literatur; die beiden – jeweils sehr knappen – Monographien zum Thema sind: Edith Ruff, Jean Louis De Lolme und sein Werk über die Verfassung Englands, Berlin 1934, und Jean-Pierre Machelon, Les idées politiques de J. L. De Lolme (1741–1806), Paris 1969. Daneben sind aus der (vorwiegend älteren) Literatur zu nennen: der Artikel von G. P. McDonell, in: DNB XIV, S. 325–327; sodann Koch, Beiträge zur Geschichte der Politischen Ideen, Bd. II, S. 87–90; Stephen, History of English Thought in the Eighteenth Century, Bd. II, S. 209–214; Lennox, Edmund Burke, S. 96–100; Wilhelm, Die englische Verfassung und der vormärzliche deutsche Liberalismus, S. 17–22; Bonno, La constitution britannique, S. 118–125; Maurice Möckli-Cellier, La Révolution française et les écrivains suisses-romands (1789–1815). (Groupe Genevois), Paris u. a. 1931, S. 85–92; Harold J. Laski, Political Thought in England from Locke to Bentham, London 1932, S. 142–145; Christern, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 70–72; Palmer, The Age of the Democratic Revolution, Bd. I, S. 145–148; knappe Hinweise u. a. bei Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 43 f.; Valjavec, Die Entstehung der politischen Strömungen, S. 249 f.; Maurer, Aufklärung und Anglophilie, S. 40 f.; Francis / Morrow, After the Ancient Constitution, S. 288 ff; Betty Kemp, Delolme, Jean Louis (1741–1806), in: Dictionary of Eighteen-Century British Philosophers, hrsg v. John W. Yolton / John Vladimir Price / John Stephens, Bd. I, Bristol u. a. 1999, S. 260–262.

69 Vgl. hierzu auch Béat de Fischer, Swiss in Great Britain in the Eighteenth Century, in: The Age of Enlightenment, hrsg. v. W. H. Barber / J. H. Brumfitt / R. A. Leigh / R. Shackleton / S. S. B. Taylor, Edinburgh u. a. 1967, S. 350–374, zu De Lolme S. 359.

70 Zur Lebensgeschichte vgl. McDonell, DNB XIV, S. 325 ff.; Ruff, Jean Louis De Lolme, bes. S. 11–36 u. passim; Machelon, Les idées politiques, S. 13–37; Isaac D'Israeli, Calamities of Authors; Including Respecting their Moral and Literary Characters, Bd. II, New York 1812; Ndr. New York u. a. 1971, S. 218–223.

ausfallend, daß schließlich auch er 1768 zum Verlassen seiner Vaterstadt gezwungen wurde[71]. De Lolme emigrierte nach England, und bereits drei Jahre später erschien in Amsterdam das Werk, das ihn berühmt machen sollte: „Constitution d'Angleterre"[72]. Er blieb für mehr als zwei Jahrzehnte in seiner Wahlheimat; erst gegen Ende des Jahrhunderts kehrte er in die Schweiz zurück, wo er 1806 gestorben ist[73].

Die historisch-politische Grunderfahrung Jean Louis De Lolmes kulminierte also im Schicksal eines aus seiner Heimat, einem vorgeblich freien republikanischen Gemeinwesen, vertriebenen Emigranten, und sein Anliegen als Autor ist hiervon nicht zu trennen. De Lolme verstand sich, wie zu betonen ist, keineswegs als politischer Philosoph, und er scheute sich auch nicht, Montesquieus Thesen über England ausdrücklich als unpräzise und „zu allgemein" zu kritisieren[74]. Andererseits aber schrieb er auch nicht als Jurist, sondern zuerst und vor allem als politischer Publizist, der mit seinem Buch über die Verfassung Englands in eine zu dieser Zeit in ganz Europa geführte Debatte eingriff: nämlich in die Kontroverse über die Bedeutung und die Grenzen der Republik als Staatsform[75].

In seiner Darstellung und Rekonstruktion der einzelnen Elemente des britischen Gemeinwesens und der Institutionen der englischen Verfassung sowie ihrer Funktionsweisen ist De Lolme alles andere als originell; hier fußt er erkennbar auf Blackstone[76] und anderen Autoren der Zeit. Auch der Schweizer

---

71 Vgl. Ruff, Jean Louis De Lolme, S. 41ff.; zum Zusammenhang der Genfer Konflikte siehe auch die Bemerkungen und Hinweise bei Fritz Fleiner, Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz. Akademische Antrittsrede, Zürich 1916, S. 4ff.

72 [Jean Louis De Lolme], Constitution de l'Angleterre, Amsterdam 1771; die erste englische Fassung ist: J. L. De Lolme, The Constitution of England, or An Account of the English Government, London 1775. Diese Ausgabe ist gegenüber der französischen Erstausgabe deutlich erweitert: die Amsterdamer Erstfassung enthielt durchgezählte 24 Kapitel, die englische Ausgabe 30 Kapitel in jeweils zwei Hauptteilen (Teil I umfaßt 11, Teil II dagegen 19 Kapitel). Die späteren englischen Ausgaben wurden noch einmal erweitert, so enthält etwa die weit verbreitete „new edition", Basil 1792, insgesamt 35 Kapitel (davon 14 des I. Teils, 21 des II. Teils), die Zusätze betreffen in den späteren englischen Ausgaben in der Regel nur einzelne Details der englischen Rechtsordnung. – Im folgenden wird nach der englischen Erstausgabe von 1775 zitiert, weil sie gegenüber der französischen Erstausgabe einige wichtige Korrekturen und Ergänzungen enthält und weil sie vermutlich die größte Wirkung entfaltet haben dürfte.

73 Vgl. Ruff, Jean Louis De Lolme, S. 33; Machelon, Les idées politiques, S. 34.

74 Vgl. De Lolme, The Constitution of England, S. 386f., 411f.; allgemein zu De Lolmes (zweifellos intensiver) Rezeption Montesquieus siehe Fletcher, Montesquieu and English Politics, bes. S. 128ff. u. a.

75 Dies wird bereits aus dem Untertitel der englischen Ausgaben ersichtlich; der vollständige Titel des Werkes lautet: „The Constitution of England, or An Account of the English Government; In which it is compared with the *Republican* Form of *Government*, and occasionally with the other *Monarchies* in *Europe*". Vgl. zum Zusammenhang der intensiven deutschen Diskussion auch die Studie von Dopheide, Republikanismus in Deutschland, passim.

76 Vgl. etwa das Kapitel „Of private Liberty, or the Liberty of Individuals", De Lolme, The Constitution of England, S. 112ff., wo der Autor in deutlicher Anknüpfung an Blackstone

Emigrant übernimmt die alte Auffassung, daß es sich bei der englischen politischen Grundordnung um eine Mischverfassung handelt, die sich aus einem monarchischen, einem aristokratischen und einem demokratischen Element zusammensetzt; auch er vertritt die These, daß ein Übergewicht eines dieser Teilelemente durch ein geschicktes System wechselseitiger Machtverteilung und Machtbalance verhindert wird[77]. Ein eigenes Kapitel widmet er dem – von ihm besonders nachdrücklich betonten – Recht des Volkes auf bewaffneten Widerstand gegen jeden, der es wagt, die Grundrechte des freien Engländers und damit die Fundamente der Verfassung anzutasten[78].

Doch die Akzente, die er in seiner Darstellung bei der Behandlung einzelner Aspekte der Verfassung Englands setzt, unterscheiden sich sehr deutlich von den Thesen Montesquieus und Blackstones und lassen zugleich De Lolmes *eigentliches* Anliegen – nämlich eine ebenso umfassende wie in sich konsistente *Kritik der Republik als Staatsform* – deutlich hervortreten. Zuerst einmal arbeitet er mit größtem Nachdruck die konsequente Trennung von Exekutive und Legislative und die ebenfalls völlige Unabhängigkeit der Exekutive – also der Krone – vom Volkswillen als ein zentrales Fundament der englischen Freiheit heraus[79]. Eine in feste Regeln und Gesetze eingebundene und zugleich unabhängige Exekutive werde, betont er, niemals in die Gefahr geraten, sich den Launen einer unberechenbaren Volksmacht beugen zu müssen, wie dies in einer Republik geschehen könne und bereits mehr als einmal geschehen sei[80]. Und das mit besonderem Nachdruck herausgestellte königliche Vetorecht (es besaß, wie man weiß, de facto keinerlei Bedeutung mehr) erweist sich in den Augen De Lolmes tatsächlich als Angelpunkt der politischen Ordnung Englands[81].

Eine ausführliche Verteidigung der parlamentarischen Repräsentation bildet den zweiten Schwerpunkt von De Lolmes Kritik der traditionellen Republik. Er geht aus von Rousseaus berühmter Aburteilung des englischen Parlamenta-

(wenngleich ohne ihn zu nennen) die drei hauptsächlichen Grundrechte der Engländer als „the right of *Property*, ... the right of *Personal Security*" und „of the *Loco-motive Faculty*" (ebd., S. 112) kennzeichnet. – De Lolme beruft sich nur an vergleichbar wenigen Stellen seines Buches direkt auf Blackstone, so etwa S. 78, 161, 306, 354, 373.

77 So konnte Harold J. Laski in seiner knappen Skizze über De Lolmes Deutung der englischen Verfassung feststellen; LASKI, Political Thought in England from Locke to Bentham, S. 143: „The theory was no true; though it represented with some accuracy the ideals of the time".

78 Vgl. DE LOLME, The Constitution of England, S. 303–313.

79 Vgl. ebd., S. 176f., 179ff., 265ff., 380ff.

80 Vgl. besonders die Feststellung ebd., S. 380: „The Doctrine constantly maintained in this Work (and which has ... been sufficiently supported by facts and comparisons drawn from the History of other Countries) is, that the remarkable liberty enjoyed by the English Nation, is essentially owing to the impossibility under which their Leaders, or in general all Men of power among them, are placed, of invading and transferring to themselves any branch of the Executive authority; which authority is exclusively vested, and firmly secured, in the Crown".

81 Vgl. DE LOLME, The Constitution of England, S. 78, 215f., 267, 398f., 423, 436.

rismus als verkappter Sklaverei im dritten Buch des „Contract Social“[82]. De Lolme setzt nun alles daran, diese viel beachtete Äußerung seines berühmten Landsmannes zu widerlegen: Die Behauptung, jemand genieße schon deshalb politische Freiheit, weil er als Bürger einer Republik in einer *Volksversammlung* seine Stimme bei einem Gesetzgebungsverfahren abgeben dürfe, sei nicht mehr als ein Wortspiel[83]. Eine solche Versammlung erweise sich zuerst einmal als viel zu groß; bereits das Zählen der Stimmen könne manipuliert werden. Sodann sei es eine Tatsache der Erfahrung, daß die wenigen politisch kompetenten Bürger in der Masse der übrigen versinken und sich kaum Gehör verschaffen könnten, während es umgekehrt für diejenigen, die eine solche Versammlung zusammenzurufen und zu leiten hätten, nicht besonders schwierig sei, die große Masse mittels Geschäftsordnungstricks zu überrumpeln, oder auch rhetorisch zu dominieren und damit im schlimmsten Fall für die eigenen Zwecke zu manipulieren[84].

Dies aber sei, so De Lolme weiter, in einem gewählten *Parlament* nicht möglich. Die Abgeordneten erwiesen sich im allgemeinen als kompetent und politisch informiert; aufgrund ihres Selbstbewußtseins und ihrer begrenzten Zahl sei es ihnen möglich, einen spezifischen „esprit de corps“[85] als aufmerksame Wächter der Verfassung und Hüter der Freiheiten des Landes zu entwickeln, vor allem aber – und hierin sieht De Lolme den Hauptvorrang der Repräsentativverfassung – könne in einem parlamentarischen System dem Volk das *volle* Recht der Legislative zugestanden werden, und zwar nicht nur die Abstimmung über Gesetzesvorlagen, sondern auch das alleinige Recht zur Gesetzesinitiative[86]. Sollte einmal der Fall eintreten, daß die Abgeordneten der ihnen zugedachten Rolle wider Erwarten nicht gerecht würden, verfüge das Volk über die Möglichkeit, in bestimmter Frist andere Mandatsträger zu wählen. Im übrigen biete die Freiheit der Presse – er nennt sie eine „supplemental power“[87] des Volkes – mehr als nur eine Möglichkeit zur Kontrolle einer sich allzu selbstherrlich gebärdenden Legislative[88].

Vor allem anderen aber ist die *Herrschaft des Rechts* für De Lolme das zentrale, alles übrige in den Schatten stellende Charakteristikum der politischen Ordnung Englands. Ob es sich nun um einfache Untertanen, um Angehörige des Hochadels oder selbst um den König handelt: „... there is no Man in England who can oppose the irresistable power of the Laws“[89]. Eine politische

---

82 Siehe dazu unten, Kap. V. 3.
83 De Lolme, The Constitution of England, S. 223; vgl. 226.
84 Vgl. ebd., S. 230ff., 238ff., 242ff.
85 Ebd., S. 240.
86 Vgl. ebd., S. 207ff., 253f.
87 Ebd., S. 288; diese „suppplemental power“, bemerkt De Lolme, „is so useful in order to remedy the unavoidable insufficiency of the laws, and keep within their respective bonds, all those persons who enjoy any share of public power“ (ebd.).
88 Vgl. ebd., S. 277ff. u. a.
89 Ebd., S. 113.

Verfassung, in der die Macht geschickt verteilt und damit ausgeglichen sei, sichere diese Herrschaft des Rechts ebenso wie eine unabhängige, an feste Regeln und Rechtsbräuche gebundene Justiz[90]. Und so gelangt De Lolme in Auseinandersetzung mit Rousseau zu seiner eigenen Definition wahrer politischer Freiheit: „To live in a state where the laws are equal for all, and sure to be executed, ... is to be free"[91].

Freiheit ist also in erster Linie *Rechtssicherheit*[92], und die gibt es – das ist De Lolmes fundamentale Überzeugung – in den Republiken der Gegenwart und der Vergangenheit nicht.[93]. Die Republik wäre in der Tat erst dann ein ideales Gemeinwesen, wenn deren Bürger und vor allem ihre führenden Politiker sich tatsächlich durch Tugendhaftigkeit auszeichneten und in ihren Handlungen ausschließlich von der Liebe zum Gemeinwesen geleitet würden – aber die Erfahrung nicht nur der neueren, sondern gerade auch der antiken Republiken zeige, daß dies eben nicht so sei[94]. De Lolmes Interesse an der Verfassung Englands war in erster Linie bestimmt von seinen negativen Erfahrungen als politisch aktiver Bürger einer kleinen Republik. Doch er wurde auch in der englischen Emigration kein überzeugter Monarchist, sondern hielt unbedingt an dem Postulat fest, daß der letzte Grund politischer Macht beim Volk liegen müsse[95]. Nur sah er eben die fundamentalen Rechte des Volkes im Rahmen ei-

---

90 Vgl. ebd., S. 124ff. u. a.

91 Ebd., S. 226. Das aus aus kontinentaleuropäischer Sicht in der Tat außergewöhnliche Maß an Rechtssicherheit in England wurde für De Lolme, wie er selbst berichtet, zum auslösenden Moment für seine intensive Beschäftigung mit der englischen Verfassung; vgl. die Bemerkungen ebd., S. 370f., Anm (b).

92 Vgl. dazu auch ebd., S. 113, 124ff., 156, 161, 225f. u. a.

93 Mit ätzender Schärfe – und mit einer für informierte Zeitgenossen unübersehbaren Spitze gegen Montesquieu, Rousseau und andere – kritisiert De Lolme alle diejenigen, die für die vermeintlich „tugendhaften Republiken" Sparta und Rom schwärmen, ohne sich auch nur ein einziges Mal die Frage zu stellen, ob die damals lebenden Menschen unter diesen Regierungen denn auch im eigentlichen Sinne glücklich gewesen seien; vgl. ebd., S. 221ff.: „Certain Writers of the present age, misled by their inconsiderate admiration of the Government of ancient times, and perhaps also by their desire of presenting striking contrasts to what they call the degenerate manners of our modern times, have cried up the governments of Sparta and Rome, as the only ones fit for us to imitate ... And while, in order to support such opinions, they have used a profusion of exaggerated expressions without any distinct meaning, and perpetually repeated, but without defining them, the words *dastardliness, corruption, greatness of soul*, and *virtue*, they never once thought of telling us the only thing that was worth our knowing, which is, whether Men were happy under those Governments which they so much exhorted us to imitate".

94 Vgl. dazu insbesondere ebd., S. 200ff., 227ff., 236f., 255ff., 262f., 347ff. u. a. De Lolmes antike Quellen sind vor allem Livius, Cicero, Plutarch und Valerius Maximus.

95 Gerade „the important privilege of granting the Crown its necessary supplies", – ein Privileg, das sich ausschließlich in der Macht des englischen Volkes befinde, heißt es ebd., S. 416 f., „constitutes the great difference between them [den Engländern, H.-C.K.], and all other Nations that live under Monarchical Governments. It likewise gives them a great advantage over such as are formed into Republican States, and confers on them a means of influencing the conduct of the Government, not only more effectual, but also ... incomparably more lasting and secure, than those reserved to the People in the States we mention".

ner Verfassung, die jeden Mißbrauch der Macht verhindert und auf diese Weise für *Rechtssicherheit* sorgt, besser garantiert als in einer politischen Ordnung, in der jeder einzelne Bürger vordergründig an der politischen Machtausübung unmittelbar teilnehmen kann, und trotzdem Gefahr läuft, den Bestrebungen machtgieriger und intriganter Mitbürger zum Opfer zu fallen.

Trotz mancher Ähnlichkeiten und unleugbarer Übereinstimmungen bestehen, sieht man näher hin, zwischen den Thesen De Lolmes und den Lehren Montesquieus und Blackstones doch auch mannigfache Differenzen. Da ist zuerst die Auffassung, daß sich die freiheitliche Verfassung Englands direkt aus einer imaginären germanischen Urverfassung herleite[96]: ihr hat Montesquieu mit den vielzitierten Worten Ausdruck verliehen, daß nach dem Zeugnis der „Germania" des Tacitus das „schöne System" der englischen Regierungsform eigentlich in den Wäldern Germaniens erfunden sei[97]. Und Blackstone schlug durchaus in die gleiche Kerbe, als er den Ursprung der englischen Freiheiten in einer von ihm vermuteten, auf die Angelsachsen zurückgehenden „gotischen Urverfassung" finden zu können meinte, die zwar von den Normannen zuerst weitgehend vernichtet worden sei, sich dann aber in jahrhundertelangen Freiheitskämpfen langsam wieder erneuert habe – bis zum endgültigen Sieg in der Revolution von 1688[98].

---

96 Zur Geschichte dieser Idee vgl. u. a. HÖLZLE, Die Idee einer altgermanischen Freiheit, passim.

97 Vgl. MONTESQUIEU, De l'esprit des lois, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. II, S. 407 (XI, 6): „Si l'on veut lire l'admirable ouvrage de Tacite *sur les moeurs des Germains*, on verra que c'est d'eux que les Anglois ont tiré l'idée de leur gouvernement politique. Ce beau système a été trouvé dans les bois". – Vgl. auch ebd., S. 409 (XI, 8): „Voici comment se forma le premier plan des monarchies que nous connoissons. Les nations germaniques qui conquirent l'empire romain étoient, comme l'on sait, très libres. On n'a qu'à voir là-dessus Tacite *sur les moeurs des Germains*. Les conquérants se répandirent dans les pays; ils habitoient les campagnes, et peu les villes. Quand ils étoient en Germanie, toute la nation pouvoit s'assembler. Lorsqu'ils furent dispersés dans la conquête, ils ne le purent plus. Il falloit pourtant que la nation délibérât sur ses affaires, comme elle avoit fait avant la conquête: elle le fit par des représentants. Voilà l'origine du gouvernement gothique parmi nous". Sehr ähnlich bereits die Ausführungen in der 131. der „Lettres persanes", in: ebd., Bd. I, S. 329.

98 Vgl. BLACKSTONE, Commentaries, Bd. IV, S. 403ff, bes. 405f.; die Berufung auf Tacitus bereits ebd., Bd. I, S. 226f.: „The principle duty of the king is, to govern his people according to law. *Nec regibus infinita aut libera potestas*, was the constitution of our German ancestors on the continent[b]. [[b] Tac. de M. G. c. 7.] And this is not only consonant to the principles of nature, of liberty, of reason, and of society, but has always been esteemed an express part of the common law of England, even when prerogative was at the highest". – Vgl. zu der im frühneuzeitlichen England weit verbreiteten Idee der „germanischen" oder „gotischen" Urverfassung auch SAMUEL KLIGER, The Goths in England. A Study in Seventeenth and Eighteenth Century Thought, Cambridge, Mass. 1952; SCHÜTT, Das Germanenproblem in der englischen Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts, S. 7ff.; JOSEF HASLAG, „Gothic" im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert. Eine wort- und ideengeschichtliche Untersuchung, Köln 1963, bes. 30ff.; MÜLLENBROCK, Whigs kontra Tories, S. 240ff.; SMITH, The Gothic Bequest, passim. – Grundlegend für den weiteren Zusammenhang bleibt die Studie von POCOCK, The Ancient Constitution.

Dem widersprach De Lolme entschieden. Er beharrte darauf, daß die normannische Eroberung am Anfang der modernen englischen Verfassungsentwicklung stehe: sowohl die von den ersten normannischen Königen geschaffene, straff zentralistische innere Struktur des Landes wie auch ihre gleichermaßen gegen die Ansprüche großer Teile des Adels und gegen die Rechte des Volkes gerichtete Unterdrückungspolitik habe die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß sich Adel und Volk *gemeinsam* gegen die Krone verbünden und nach und nach, im Laufe der Jahrhunderte, angefangen bei der Magna Charta bis hin zur Bill of Rights, sich ihre Rechte zusammen erkämpfen konnten[99]. Die englischen Freiheiten seien, betont De Lolme, die Folge glücklicher Umstände und Entwicklungen, kaum aber ein Resultat des Fortwirkens einer imaginären germanischen Urverfassung[100].

Hiermit eng verbunden ist ein zweiter Aspekt: Montesquieu und Blackstone sahen in der Weigerung Englands, das römische Recht in einer dem Kontinent analogen Weise umfassend zu rezipieren[101], eine der wesentlichen Ursachen der englischen Freiheiten[102]. De Lolme dagegen widersprach hier ebenfalls, indem er ausführte, diese Behauptung verwechsle Ursache und Wirkung: die Engländer seien nicht deshalb frei, weil sie das römische Recht abgewehrt hätten, sondern sie hätten es von ihrer Insel fernhalten können, weil sie aufgrund ihrer Freiheit dazu in der Lage gewesen seien. Im übrigen könne das römische Recht nicht per se als freiheitsfeindlich angesehen werden: das zeige etwa das Beispiel der Niederlande ebenso wie dasjenige des deutschen Kaisers, der, obwohl er direkter Nachfahre der römischen Cäsaren zu sein beanspruche, dennoch über weit weniger Macht als der König von England verfüge[103]. – Schließlich hat De Lolme, drittens, im Gegensatz zu den im ganzen eher statischen Entwürfen seiner beiden Vorläufer, großen Wert auf die Feststellung

---

99 Vgl. die für DE LOLME charakteristische paradoxe Formulierung, in: DERS., The Constitution of England, S. 23: „It was the excessive power of the King which made England free ...“; siehe auch FLETCHER, Montesquieu and English Politics, S. 117.

100 Vgl. DE LOLME, The Constitution of England, S. 8ff., 24ff., sowie S. 409, 427, 447; vgl. auch FRANCIS / MORROW, After the Ancient Constitution, S. 291f.

101 Vgl. zu diesem Problem, das hier nicht weiter ausgeführt werden kann, statt vieler nur HATSCHEK, Englische Verfassungsgeschichte, S. 346ff.; MAITLAND, The Constitutional History of England, S. 5f., 11ff. u. a.; PAUL KOSCHAKER, Europa und das Römische Recht, München u. a. 1966, S. 213–221 u. a.

102 Vgl. MONTESQUIEU, Lettres persanes, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. I, S. 279f. (Lettre C); DERS., Considérations ..., in: ebd., Bd. II, S. 188f.; DERS., L'esprit des lois, in: ebd., Bd. II, S. 794ff. (XXVIII, 2–3), 856ff. (XVIII, 40ff.), 926ff. (XXX, 23–24); zur Auseinandersetzung Montesquieus mit den Thesen des Abbé Dubos siehe auch die Bemerkungen bei GÖHRING, Weg und Sieg der modernen Staatsidee, S. 129, 139. – BLACKSTONE, Commentaries, Bd. I, S. 123, betont mit Nachdruck, die spezifischen persönlichen und politischen Freiheitsrechte in England seien „very different from the modern constitutions of other states, on the continent of Europe, and from the genius of the imperial law [gemeint ist das Römische Recht, H.-C.K.]; which in general are calculated to vest an arbitrary and despotic power of controlling the actions of the subject in the prince, or in a few grandees“.

103 Vgl. DE LOLME, The Constitution of England, S. 115–119.

gelegt, daß die englische Verfassung sich nicht zuletzt durch ihren dynamischen Charakter auszeichne, also durch ihre Fähigkeit zur „periodical reformation“[104], zur eigenen weiteren Ausgestaltung und damit auch zur Selbstkorrektur von Fehlentwicklungen[105].

4. Hume

David Hume, William Paley und Gaetano Filangieri, deren Beiträge zur Deutung und Analyse der englischen Verfassung im folgenden zu betrachten sein werden, haben in dieser Hinsicht zwar nicht die gleiche immense Wirkung wie Montesquieu, Blackstone und De Lolme ausgeübt, doch angesichts des herausragenden intellektuellen Ranges, den die beiden Engländer und der Neapolitaner in ihrer Zeit einnahmen, sind gerade ihre Beiträge zu diesem Gegenstand von den politisch interessierten Lesern des 18. Jahrhunderts – und nicht nur denjenigen in Großbritannien und in Italien – besonders aufmerksam registriert worden.

Als politischer Denker wie als Historiker und Verfasser einer vielbändigen „Geschichte Englands“ hat David Hume versucht, abstrakt-philosophische Überlegungen mit empirischen Befunden zusammenzudenken, und an keinem der von ihm behandelten Gegenstände läßt sich diese Bemühung besser verfolgen als an seinen Ausführungen zur englischen Verfassung des 18. Jahrhunderts[106]. Aufbauend auf einem skeptischen Menschenbild, das die Affekt-

---

104 Ebd., S. 91.

105 Vgl. ebd., S. 444: „Not that I mean, however, that no abuses take place in the English Government, and that all possible good laws are made in it, but there is a constant tendency in it both to correct the one, and improve the other“.

106 Aus der überreichen Literatur zum politischen Denken Humes seien nur einige Titel mit in diesem Zusammenhang weiterführenden Bemerkungen und Beobachtungen genannt: Leonhard Wenzel, David Humes politische Philosophie in ihrem Zusammenhang mit seiner gesamten Lehre, jur. Diss. Köln 1959; John B. Stewart, The Moral and Political Philosophy of David Hume, New York u. a. 1963; Alfred Schaefer, David Hume – Philosophie und Politik, Meisenheim am Glan 1963; Friedrich August von Hayek, Die Rechts- und Staatsphilosophie David Humes, in: ders., Freiburger Studien – Gesammelte Aufsätze, Tübingen 1969, S. 232–248; Jäger, Politische Partei und parlamentarische Opposition, S. 156–267; Forbes, Hume's Philosophical Politics; David Miller, Philosophy and Ideology in Hume's Political Thought, Oxford 1981; Filadelfo Linares, Das politische Denken von David Hume, Hildesheim u. a. 1984; Frederick G. Whelan, Order and Artifice in Hume's Political Philosophy, Princeton 1985; Robert S. Hill, David Hume 1711–1776, in: History of Political Philosophy, hrsg. v. Strauss / Cropsey, S. 535–558; perspektivenreiche Übersicht auch bei Udo Bermbach, Einleitung, in: David Hume: Politische und ökonomische Essays. Übers. v. Susanne Fischer, hrsg. v. Udo Bermbach, Bd. I, Hamburg 1988, S. VII–XLV; besonders anregend: Rudolf Lüthe, David Hume. Historiker und Philosoph, Freiburg i. Br. u. a. 1991; wichtig im Hinblick auf eine Historisierung des politischen Denkens von Hume auch die neuere Arbeit von John B. Stewart, Opinion and Reform in Hume's Political Philosophy, Princeton 1992; sodann Gerhard Streminger, David Hume. Sein Leben und sein Werk, 3. Aufl., Paderborn u. a.

abhängigkeit der Individuen stark hervorhob, widersprach Hume in den zentralen Inhalten seines politischen Denkens den geläufigen Grundauffassungen seiner Epoche. Er hielt nicht nur an der Bedeutung von Geschichte und Tradition für die politische Existenz des Menschen fest, sondern betonte auch – durchaus in der aristotelischen Tradition – die natürliche Soziabilität des Menschen und die damit einhergehende notwendige Beständigkeit der Institutionen in und mit denen er lebt. In diametralem Gegensatz zu Locke lehnte Hume aus diesem Grunde die Annahme eines quasi „vorpolitischen" oder „vorbürgerlichen" Naturzustandes ebenso ab wie er die staatsphilosophische Vertragstheorie kritisierte, die im politischen Denken des 18. Jahrhundert gerade den Höhepunkt ihres Ansehens erreicht hatte[107].

Ein weiteres, in mehr als einer Hinsicht „antikes" Moment seines Denkens bestand in dem Bestreben, Maß und Gleichgewicht zur politischen Richtschnur zu erheben und sich die Vermeidung aller Extreme zum Ziel zu setzen. So betonte Hume die Notwendigkeit „guter Gesetze" als Voraussetzung einer gemäßigten Regierung[108] ebenso wie er seinen Lesern einschärfte, daß jenes unbedingt notwendige Gleichgewicht zwischen Autorität und Freiheit keine Selbstverständlichkeit sei, sondern in mühsamer Anstrengung immer wieder hergestellt werden müsse[109]. Überhaupt erhob er „the maxim of preserving the balance of power"[110] zum zentralen Grundaxiom verantwortlichen Handelns – sowohl im Bereich der äußeren wie in dem der inneren Politik. Entsprechend formulierte er die Grundbedingungen einer wirklich freien wie auch gleichzeitig Sicherheit und Ordnung verbürgenden politischen Existenz folgendermaßen: „The government, which, in common appellation, receives the appellation

1995; anregend neuerdings aus der deutschen Forschung auch OTTOW, Markt – Republik – Tugend, S. 189–257; zum neueren Stand der hochreflektierten angelsächsischen Diskussion: NICHOLAS PHILLIPSON, Propriety, property and prudence: David Hume and the defence of Revolution, in: NICHOLAS PHILLIPSON / QUENTIN SKINNER (Hrsg.), Political Discourse in Early Modern Britain, Cambridge 1993, S. 302–320; JOHN ROBERTSON, Universal monarchy and the liberties of Europe: David Hume's critique of an English Whig doctrine, in: ebd., S. 349–373. Aus der älteren Überblicksliteratur noch wichtig: STEPHEN, History of English Thought, Bd. II, S. 179ff.

107 Hierzu vgl. die politischen Essays in: DAVID HUME, The Philosophical Works, Bde. III–IV: Essays Moral, Political, and Literary, London 1882, passim; zur Vertragslehre vgl. u. a. die Bemerkungen bei HILL, David Hume 1711–1776, S. 554ff.; vgl. auch WOLFGANG KERSTING, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, Darmstadt 1994, S. 29f., 36f. u. a.

108 Vgl. etwa HUME, The Philosophical Works, Bd. III, S. 106: „Good laws may beget order and moderation in the government, where the manners and customs have instilled little humanity or justice into the tempers of men".

109 Vgl. ebd., Bd. III, S. 116: „In all governments, there is a perpetual intestine struggle, open or secret, between *authority* and *liberty*; and neither of them can ever absolutely prevail in the contest. A great sacrifice of liberty must necessarily be made in every government; yet even the authority, which confines liberty, can never, and perhaps ought never, in any constitution, to become quite entire and uncontroulable".

110 Ebd., Bd. III, S. 352.

of free, is that which admits of a partition of power among several members, whose united authority is no less, or is commonly greater than that of any monarch; but who, in the usual course of administration, must act by general and equal laws, that are previously known to all members and to all their subjects"[111].

Obwohl er auch gelegentlich mit der seit der Antike geläufigen Staatstypologie (Monarchie, Aristokratie, Demokratie und deren jeweiligen Entartungsformen) arbeitet[112], entwickelt er doch, auf die Gegenwart bezogen, eine eigene, neue Staatsformenlehre: Er unterscheidet, ähnlich wie Montesquieu, *zivile Monarchie*, *barbarische Monarchie* (oder *Tyrannei*) und *Republik*[113]. Hume plädiert nun mit klaren Worten für die „civilized monarchy" als Regierungsform der gemäßigen Mitte zwischen unkontrollierter, tyrannischer Macht und dem Abgleiten in die republikanische Anarchie, die er anhand der Geschichte der römischen Republik und ihres Niedergangs erläutert[114]. Hume erklärt daher die Mischverfassung zu nichts Geringerem als zum „universalen Axiom in der Politik"[115], – und er kann nun die Bedeutung der Verfassung von England gerade darin sehen, diesem Axiom am nächsten gekommen zu sein: „The reason, why the laws indulge us in such a liberty seems to be derived from our mixed form of government, which is neither wholly monarchical, nor wholly republican"[116].

Bis hierher unterscheidet sich Humes Diagnose nicht von anderen Deutungen der englischen Verfassung um die Mitte des 18. Jahrhunderts, doch in seinem Essay „On the Independency of Parliament"[117] kommt er auf ein konkretes Element zeitgenössischer Verfassungswirklichkeit zu sprechen, das die Mitte und das Maß einer zivilen Monarchie in Großbritannien zu gefährden scheint: die Machtfülle des Unterhauses. Bereits 1756 konnten die deutschen Leser in der ersten Übersetzung der Humeschen Essays lesen: „Der Theil der Macht, der durch unsere Staatsverfassung dem Hause der Gemeinen übergeben worden, ist so groß, daß er allen anderen Theilen unserer Regierung Gesetze vorschreibt. Die Macht des Königes, Gesetze zu geben, ist gar kein Zügel für

---

111 Ebd., Bd. III, S. 116; dennoch betont er, daß im Zweifelsfall „authority" vor „liberty" den Vorrang haben müsse, ebd., S. 116f.: „In this sense, it must be owned, that liberty is the perfection of civil society; but still authority must be acknowledged essential to its very existence: and in those contests, which so often take place between the one and the other, the latter may, on that account, challenge the preference".

112 Vgl. Wenzel, David Humes politische Philosophie, S. 165ff.

113 Vgl. Hume, The Philosophical Works, Bd. III, S. 185ff.

114 Vgl. ebd., Bd. III, S. 99f.

115 Vgl. ebd., Bd. III, S. 101: „It may therefore be pronounced as an universal axiom in politics, *That an hereditary prince, a nobility without vassals, and a people voting by their representatives, form the best* Monarchy, Aristocracy, *and* Democracy".

116 Ebd., Bd. III, S. 95; siehe dazu aus der Literatur vor allem Stewart, The Moral and Political Philosophy, S. 221–255; vgl. ebenfalls Hayek, Die Rechts- und Staatsphilosophie David Humes, S. 244f.

117 Hume, The Philosophical Works, Bd. III, S. 117–122.

denselben. Denn obschon der König eine verneinende Stimme in der Ausfertigung aller Gesetze hat; so wird sie doch in der That selbst so wenig geachtet, daß dasjenige, was die beyden Häuser gebilliget haben, ganz sicher zu einem Gesetze wird, und die königliche Bewilligung ist nicht viel mehr, als die bloße Forme". Da die „Gemeinen" auch noch über die Geldbewilligung allein verfügten, wäre es für das Unterhaus ein leichtes, „die Krone aller ihrer Macht ... zu berauben"[118].

Daß dies aber bisher verhindert worden sei, hänge wiederum mit der *indirekten Machtausübung der Krone* mittels Ämtervergabe und Patronage zusammen: Das Unterhaus erweitere seine Macht gerade deshalb *nicht* auf Kosten der Krone, „weil ein solches Anmaßen dem Nutzen der mehresten Stimmen seiner [des Unterhauses, H.-C.K.] Glieder zuwider seyn würde. Die Krone hat so viele Bedienungen zu vergeben, daß sie, wenn der ehrliche und uneigennützige Theil des Hauses ihr beysteht, allezeit den Entschlüssen des ganzen befehlen wird; wenigstens in so weit, daß die alte Regierungsforme vor aller Gefahr geschützet wird. Wir mögen daher diesem Einflusse einen Namen geben, den wir wollen; wir mögen ihn mit den verhaßten Benennungen, der Bestechung und Abhängigkeit belegen; so sind doch einige Grade, und einige Gattungen desselben von der Natur der Regierungsforme selbst unzertrennlich, und zur Erhaltung unserer vermischten Regierung nothwendig"[119]. Man kann in dieser frühen Abhandlung wohl eine – maßvolle – Verteidigung der bestehenden englischen Verfassungspraxis gegen die Vorwürfe sehen, die Bolingbroke in den späten 1730er Jahren gegen Walpole erhoben hat[120]. Immerhin vermittelte dieser Text David Humes seinen deutschen Lesern erstmals einen realistischen Eindruck von einigen zentralen Aspekten der englischen Verfassungs*wirklichkeit* um die Mitte des Jahrhunderts, der deutlich über das hinausging, was bei anderen zeitgenössischen englischen und französischen Autoren zu lesen war[121].

---

[118] Die Zitate aus HUME, Vermischte Schriften, Bd. IV, S. 79; im Original: HUME, The Philosophical Works, Bd. III, S. 120; zur deutschen Hume-Rezeption im 18. Jahrhunderts vgl. auch GÜNTER GAWLICK / LOTHAR KREIMENDAHL, Hume in der deutschen Aufklärung. Umrisse einer Rezeptionsgeschichte, Stuttgart u. a. 1987; dieser Band enthält (S. 160–167) zur Rezeption der „Essays" und der „History" allerdings nur einige sehr knappe Ausführungen und Hinweise.

[119] HUME, Vermischte Schriften, Bd. IV, S. 80f.; im Original: HUME, The Philosophical Works, Bd. III, S. 120f.: „... that the house of commons stretches not its power, because such an usurpation would be contrary to the interest of the majority of its members. The crown has so many offices at its disposal, that, when assisted by the honest and disinterested part of the house, it will always command the resolutions of the whole so far, at least, as to preserve the antient constitution from danger. We may, therefore, give to this influence what name we please; we may call it by the invidous appellations of *corruption* and *dependence*; but some degree and some kind of it are inseparable from the very nature of the constitution, and necessary to the preservation of our mixed government".

[120] Siehe oben, Kap. III. 4.; vgl. auch die Bemerkungen in: HUME, The Philosophical Works, Bd. III, S. 107ff.

[121] Vgl. dazu u. a. WHELAN, Order and Artifice in Hume's Political Philosophy, S. 350ff.

Der resümierende Essay „Whether the British Government inclines more to Absolute Monarchy, or to a Republic“[122] blickt zurück auf die englische Geschichte und gelangt zu dem Schluß, daß traditionelle Überzeugungen von einem monarchischen Gottesgnadentum jetzt unwiderruflich der Vergangenheit angehörten, daher gegenwärtig und künftig keine Rolle mehr spielen würden[123]. Die Macht der Krone beruhe heute in erster Linie auf ihren finanziellen Möglichkeiten und werde daher, wenn auch langsam, zunehmen: „The tide has run long, and with some rapidity, to the side of popular government, and is just beginning to turn towards monarchy“[124]. Als der Autor sich jedoch – eingedenk der Tatsache, „that death is unavoidable to the political as well to the animal body“ – die Frage stellt, „whether it be more desirable for the British constitution to terminate in a popular government, or in absolute monarchy?“, plädiert er ohne im mindesten zu zögern für die absolute Monarchie, denn Republik (popular government) bedeute in letzter Konsequenz Anarchie, Chaos und Zerfall, während eine absolute Monarchie wenigstens die Grundlagen einer geordneten politischen Existenz aufrecht erhalte[125]. Die Bürgerkriegserfahrungen des vorangegangenen Jahrhunderts hatte der *Philosoph* Hume also nicht weniger im Blick als der *Historiker*.

Fragt man nach dem spezifisch politischen Gehalt von Humes bedeutender „History of England“[126], die oft als bloßes Tory-Manifest mißverstanden worden ist[127], so liegt die Tatsache auf der Hand, daß der schottische Philosoph

---

122 HUME, The Philosophical Works, Bd. III, S. 122–126.

123 Vgl. ebd., Bd. III, S. 125: „Most people, in this island, have divested themselves of all superstitious reverence to names and authority: The clergy have much lost their credit: Their pretensions and doctrines have been ridicules; and even religion can scarcely support itself in the world. The mere name of *king* commands little respect; and to talk of a king as God's viceregent on earth, or to give him any of those magnificent titles, which formerly dazzled mankind, would but excite laughter in every one“. – Siehe dazu auch die Bemerkungen bei STEPHEN, History of English Thought, Bd. II, S. 180, und LINARES, Das politische Denken von David Hume, S. 48.

124 HUME, The Philosophical Works, Bd. III, S. 125.

125 Die Zitate ebd., Bd. III, S. 126; vgl. die Feststellung, ebd.: „I would frankly declare, that, though liberty be preferable to slavery, in almost every case; yet I should rather wish to see an absolute monarch than a republic in this island ... Absolute Monarchy, therefore, is the easiest death, the true *Euthanasia* of the *British* Constitution“.

126 Zuerst erschienen zwischen 1754 und 1761; hier zitiert nach der Ausgabe: DAVID HUME, The History of England from the Invasion of Julius Caesar to The Revolution of 1688, Bde. I–VI, (Edition of 1778) Indianapolis 1983; bereits im 18. Jahrhundert erschienen mehrere deutsche Übersetzungen, so u. a. DAVID HUME, Geschichte von Großbritannien. Aus dem Englischen übersetzt, Bde. I–VI, Frankenthal 1786.

127 Vgl. dazu u. a. die Bemerkungen bei STREMINGER, David Hume, S. 416ff., 474ff.; so meinte etwa Thomas Jefferson feststellen zu können, Hume habe mehr dazu beigetragen, „die freiheitlichen Prinzipien der englischen Verfassung zu untergraben als die größte englische Armee“ (zit. ebd., S. 426); vgl. auch HILL, David Hume, S. 554; FORBES, Hume's Philosophical Politics, S. 260ff. u. passim; MILLER, Philosophy and Ideology in Hume's Political Thought, S. 163ff.; HAYEK, Die Rechts- und Staatsphilosophie David Humes,

und Historiker mit diesem Werk die einseitige Whig-Perspektive der „Histoire d'Angleterre" des Rapin de Thoyras[128] zu konterkarieren und zu korrigieren bestrebt war, um „eine von Ideologie und Metaphysik freie Geschichte der englischen Verfassung ... präsentieren"[129] zu können. Die vielfältig verbreitete und rezipierte Theorie einer nur in Großbritannien bewahrten, genuin freiheitlichen Urverfassung vorgeblich germanischen Ursprungs lehnte Hume in seiner „History" strikt ab – auch wenn er sich nicht direkt mit dieser Lehre oder einem ihrer Vertreter, wie etwa Rapin de Thoyras, auseinandersetzte. Er betonte dagegen, daß sich die Verfassung Englands – wie alle anderen auch – in ihrer Geschichte stets in einem Zustand „of continual fluctuation" befunden habe[130]. Die von dem Hugenotten Rapin de Thoyras (und bekanntlich nicht nur von ihm) konstruierte Theorie eines eigenständigen „englischen Sonderwegs" zur politischen Freiheit wurde von Hume also konsequent und mit treffenden Argumenten verworfen[131].

S. 236f. – Wichtig zum Zusammenhang auch Hermann Gogarten, David Hume als Geschichtsschreiber. Ein Beitrag zur englischen Historiographie des 18. Jahrhunderts, in: Archiv für Kulturgeschichte 61 (1979), S. 120–153, und Phillipson, Propriety, property and prudence: David Hume and the defence of Revolution, passim. – Zur entsprechenden französischen Rezeption (vor und nach 1789), die Hume fraglos zu Unrecht als „Gegenrevolutionär" par excellence auffaßte, siehe auch Laurence L. Bongie, David Hume – Prophet of the Counter-revolution, Oxford 1965.

128 Das Werk war bekanntlich auch in einer verbreiteten und ergänzten englischen Fassung erschienen: Paul Rapin de Thoyras, The History of England. Translated into English with Additional Notes by Nicholas Tindal, Bde. I–II, London 1732–1733. – Siehe auch oben, Kap. III. 7.

129 So treffend Lüthe, David Hume, S. 127; vgl. auch S. 129: „Die primäre Funktion der verfassungsgeschichtlichen Teile aus Humes ‚History' besteht ... darin, daß sie die Behauptungen über verfassungsgeschichtliche Tatsachen ... einer empirischen Kritik unterzieht und dabei implizit eine am ethischen Ideal der Vorurteilsfreiheit und Tatsachentreue orientierte Konzeption historischer Forschung als notwendige Basis einer sinnvollen Fortführung der ansonsten fruchtlosen Verfassungsdebatte ins Spiel bringt"; vgl. ebenfalls die Bemerkungen bei Ottow, Markt – Republik – Tugend, S. 216ff.

130 Vgl. Hume, The History of England, Bd. IV, S. 355, Anm. l: „By the ancient constitution, is here meant that which prevailed before the settlement of our present plan of liberty. There was a more ancient constitution, where, though the people had perhaps less liberty than under the Tudors, yet the king had also less authority: The Power of the barons was a great check upon him, and exercised great tyranny over them. But there was still a more ancient constitution, viz. that before the signing of the charters, when neither the people nor the barons had any regular privileges; and the power of the government, during the reign of an able prince, was almost wholly in the king. The English constitution, like all others, has been in a state of continual fluctuation".

131 Das bedeutet aber keinesfalls, daß Hume die bestehende, auf dem Kompromiß von 1688/89 und den folgenden Regelungen beruhende Verfassung abgelehnt hätte; die einschlägigen Passagen der „History", in denen die Glorious Revolution geschildert wird (vgl. Hume, The History of England, Bd. VI, S. 499ff. u. passim), lassen daran ebensowenig einen Zweifel wie etwa der Essay „Of the Protestant Succession" (Hume, The Philosophical Works, Bd. III, S. 470–480); vgl. auch Stewart, Opinion and Reform in Hume's Political Philosophy, S. 240ff.

5. Paley

Der Theologe und Moralphilosoph William Paley (1743–1805) zählte zu den bekanntesten englischen Autoren des späten 18. Jahrhunderts. Seine 1785 erstmals erschienenen „Principles of Moral and Political Philosophy" waren in jener Zeit als Universitätslehrbuch außerordentlich beliebt, was ebenso auf die Darstellungskunst des Autors wie auf die Eingängigkeit seiner Ideen – die religiöse Prämissen mit einem aufgeklärten Utilitarismus in Einklang zu bringen versuchten – zurückgeführt werden kann[132]. Nach einer Tätigkeit als Tutor in Cambridge übte Paley seinen eigentlichen Beruf als Geistlicher nur sechs Jahre lang aus, bevor er 1782 in Carlisle eine Pfründe als Erzdiakon erhielt und sich im wesentlichen seiner schriftstellerischen Arbeit widmen konnte[133]. Sein Hauptwerk, die „Principles", erlebten bereits zu Lebzeiten des Autors fünfzehn Auflagen[134], was vielleicht auch damit zusammenhängen mag, daß ihr als „heard-headed and honest moralist"[135] charakterisierter Autor, wie treffend gesagt worden ist, „the Indian summer of eighteenth-century assumptions"[136] repräsentierte. Auch in Deutschland wurde Paleys Schrift sofort stark beachtet; schon 1787 veröffentlichte kein Geringerer als Christian Garve eine sorgfältige, kommentierte deutsche Übersetzung[137], die noch im frühen 19. Jahrhundert

---

132 Vgl. Ernest Barker, Paley and his political philosophy, in: ders., Traditions of Civility, Cambridge 1948, S. 193–262; sodann die beiden Monographien von Martin L. Clarke, Paley – Evidences for the Man, London 1974, und D. L. LeMahieu, The Mind of William Paley. A Philosopher and His Age, Lincoln, Nebr. – London 1976. – Wichtig immer noch das Paley-Kapitel bei Stephen, History of English Thought, Bd. I, S. 405–420; einzelne Bemerkungen und Hinweise auch bei Dicey, Introduction to the Study of the Law of the Constitution, S. CXXX f.; Dicey, Lectures on the Relation Between Law & Public Opinion in England, S. 72ff.; Holdsworth, A History of English Law, Bd. X, S. 633f.; Fletcher, Montesquieu and English Politics, S. 120, 197f.; Gerald R. Cragg, Reason and authority in the eighteenth century, Cambridge 1964, S. 231ff. u. a.; Gunn, Beyond Liberty and Property, S. 252; Clark, English Society 1688–1832, S. 50, 57, 86, 110, 115, 262 (betont wohl ein wenig zu stark den konservativ-paternalistischen Grundzug von Paleys Denken); im wesentlichen zur Rechtstheorie Paleys: Lieberman, The province of legislation determined, S. 79f., 150, 210f., 227.

133 Zur Biographie siehe die Angaben in dem vorzüglichen Artikel von Leslie Stephen, DNB XV, S. 101–107, sowie Barker, Paley and his political Philosophy, S. 194ff.; Clarke, Paley, S. 1–56; LeMahieu, The Mind of William Paley, S. 2–28; neuestens Victor L. Nuovo, Paley, William, in: Dictionary of Eighteen-Century British Philosophers, hrsg v. John W. Yolton / John Vladimir Price / John Stephens, Bd. II, Bristol u. a. 1999, S. 671–677.

134 Vgl. Gunn, Beyond Liberty and Property, S. 252; Clark, English Society 1688–1832, S. 220.

135 Dicey, Lectures on the Relation Between Law & Public Opinion in England, S. 73.

136 Cragg, Reason and authority in the eighteenth century, S. 215.

137 [William Paley]: M. Payley's [sic] Grundsätze der Moral und Politik. Aus dem Englischen übersetzt. Mit einigen Anmerkungen und Zusätzen von Christian Garve, Bde. I–II, Leipzig 1787.

die Aufmerksamkeit derjenigen gefunden hat, die sich für die englische Verfassung interessierten[138].

Die geistesgeschichtliche Stellung Paleys und seiner politischen Ideen, auch seiner damit eng zusammenhängenden Interpretation der englischen Verfassung, läßt sich, etwas gewagt formuliert, als Verbindung, als eine Art Brücke zwischen den Auffassungen David Humes einerseits und Jeremy Benthams andererseits charakterisieren. Wie Hume lehnt Paley den staatsphilosophischen Kontraktualismus als geschichts- und wirklichkeitsfremd strikt ab[139], wie Hume wendet sich auch Paley gegen die bekannte These einer angeblich nur in Großbritannien bewahrten, freiheitlichen „germanischen Urverfassung", indem er betont, daß es keine „Urform" oder ursprüngliche Ausprägung dieser politischen Ordnung gegeben hat[140] und indem er etwa – allen Kontinuitätskonstruktionen zuwider – die Tudorzeit ausdrücklich als despotische Ära, als „government by force", bezeichnet[141]. Als rationalistischer Theologe bezieht er zwar den „Willen Gottes" in sein politisches Denken mit ein, begrenzt diesen jedoch sogleich durch strikte Anbindung an das Nützlichkeitskalkül[142]; in sehr ähnlicher Weise verfährt er mit dem „divine right" der Könige[143].

Das eigentümliche Schwanken Paleys zwischen Orientierung an der traditionellen Ordnung einerseits und rationalistischem Nützlichkeitsdenken andererseits, oder besser gesagt: sein intensives Bemühen, beides miteinander in Einklang zu bringen, zeigt sich in seiner politischen Theorie auf Schritt und Tritt. Im Bereich der Staatsformenlehre bewegt er sich zwar ganz im aristotelischen Horizont der Differenzierung zwischen Monarchie, Aristokratie und Demokratie[144], doch in seiner Detailanalyse dieser Formen nimmt er sehr genaue

---

138 Vgl. WILHELM, Die englische Verfassung und der vormärzliche deutsche Liberalismus, S. 28 (genannt werden Murhard und Hegewisch).

139 Vgl. WILLAM PALEY, The Principles of Moral and Political Philosophy, London 1785; Ndr. New York – London 1978, S. 414ff. u. a.; vgl. LEMAHIEU, The Mind of William Paley, S. 137f.

140 Vgl. PALEY, The Principles of Moral and Political Philosophy, S. 464f.; als „foundation of *civil government*" bezeichnet er (ebd., S. 399) „Paternal authority, and the order of domestic life".

141 Ebd., S. 493: „Before the accession of James the First, or, at least, during the reigns of his three immediate predecessors, the government of England was a government by force; that is, the king carried his measures in parliament by *intimidation*".

142 Vgl. ebd., S. 423: „Wherefore, rejecting the intervention of a compact, ... we assign for the only ground of the subjects' obligation, *the will of God as collected from expediency*"; GARVE übersetzt: M. Payley's [sic] Grundsätze der Moral und Politik, Bd. II, S. 115: „... gründe ich diese Pflicht einzig und allein auf den göttlichen Willen in sofern ders. aus der Gemeinnützigkeit der Einrichtung erkannt wird".

143 Vgl. PALEY, The Principles of Moral and Political Philosophy, S. 440: „The divine right of *Kings*, is, like the divine right of *Constables*, the law of the land, or even actual and quiet possession of their office, a right, ratified we humbly presume by the divine approbation, so long as obedience to their authority appears to be necessary, or conductive to the common welfare". – Dem hätte vermutlich auch Hume kaum widersprochen.

144 Vgl. ebd., S. 449ff.; vgl. auch CLARKE, Paley – Evidences for the Man, S. 76.

Abwägungen im Hinblick auf Vorzüge und Nachteile, auf Nutzen und Schaden aller drei vor – nicht ohne auch die Vorzüge des „Despotism, or absolute *Monarchy*“[145] (von Garve übrigens neutral entschärft als „monarchische [Form]“[146] übersetzt) sorgfältig aufzuzählen. Bereits hier fällt auf, daß der Autor – unverkennbar im Vorgriff auf seine Detailanalyse der englischen Verfassung – die „advantages of a *democratic* constitution, or a constitution in which the people partake of the power of legislation“[147], ausdrücklich hervorhebt: Die Beteiligung des „Volkes“ wirke sich positiv auf die öffentlichen Sitten und die allgemeine Bildung aus, die Wahlen förderten die Achtung der Politiker vor dem „gemeinen Volk“, und schließlich verschaffe die Kenntnis der politischen Angelegenheiten des Landes und eine freie Diskussion hierüber jedem Bürger persönliche Befriedigung[148].

Das umfangreiche siebente Kapitel des sechsten Buchs („Elements of Political Knowledge“) von Paleys „Principles“ – es trägt die Überschrift „Of the British Constitution“[149] – beginnt mit einer für dieses Zeitalter ungewöhnlich klaren und präzisen Definition von „Verfassung“, durch welche die politische Grundordnung strikt an das Prinzip des Rechts gebunden wird: *unkonstitutionell* bedeutet hier nichts anderes als *illegal*[150]. Dieser abstrakt gehaltenen Ouvertüre folgt indes der, gerade im Zusammenhang des Themas, in jedem Fall notwendige Hinweis auf die Differenz zwischen Verfassungstheorie und Verfassungswirklichkeit – ein Hinweis, der mit dieser Stringenz in der Literatur der Zeit sonst kaum zu finden ist: „In the British, and possibly in all other constitutions, there exists a wide difference between the actual state of the government and the theory. The one results from the other; but still they are different“[151]. Der Autor lehnt es im übrigen ab, sich ausufernden Spekulationen über eine mögliche Vervollkommnung der politischen Ordnung seines Landes hinzugeben, sondern plädiert stattdessen für eine nüchterne Wirklichkeitsanalyse, die auch mögliche Verbesserungen nicht außer Acht läßt[152].

---

145 PALEY, The Principles of Moral and Political Philosophy, S. 450.

146 M. Payley's [sic] Grundsätze der Moral und Politik, Bd. II, S. 157.

147 PALEY, The Principles of Moral and Political Philosophy, S. 457.

148 Vgl. ebd., S. 457ff.

149 Ebd., S. 463–496; vgl. auch LEMAHIEU, The Mind of William Paley, S. 141ff.

150 PALEY, The Principles of Moral and Political Philosophy, S. 463: „By the constitution of a country is meant so much of its law, as relates to the designation and form of the legislature; the rights and functions of the several parts of the legislative body; the construction, office, and jurisdiction of courts of justice. The constitution is one principal division, head, section or title of the code of public laws; distinguished from the rest only by the particular nature, or superior importance of the subject of which it treats. – Therefore the terms *constitutional* and *unconstitutional*, mean legal and illegal“.

151 Ebd., S. 466; PALEY erläutert dies anschließend am Beispiel des Königs, vgl. ebd., S. 466f.

152 Vgl. ebd., S. 467: „Upon questions of government the habit of reflection to be encouraged, is a sober comparison of our present constitution, not with models of speculative perfection, but with the actual chance of obtaining a better“.

Es fällt allerdings auf, daß Paley an mehreren Stellen seiner Darlegung – sowohl in den theoretisch-analytischen wie in den historisch-empirischen Abschnitten – vor allzu großem Veränderungswillen und Reformeifer nachdrücklich warnt; so heißt es bereits in einem der früheren Kapitel: „every innovation in the constitution ... diminished the stability of government“[153], und im übrigen schütze, wie es etwas später heißt, die sorgfältige Beachtung und Erhaltung des Bewährten vor unkontrollierter, daher für den Bestand des Gemeinwesens gefährlicher Veränderung[154]. Eine solche sei nur dann zulässig, wenn sie ohne Einschränkung als „advantage to the community“ angesehen werden könne[155]. In seiner weiteren Detaildarstellung der englischen Gegenwartsverfassung dominiert allerdings eindeutig das Bestreben, bestimmte Reformen, die von ihm in der Regel als voreilig, ja als schädlich angesehen werden, für überflüssig zu erklären[156].

Indem er ausführlich darlegt, daß eine Verfassung in erster Linie zwei Hauptzwecken zu dienen habe: ihrer eigenen Erhaltung sowie der Glückseligkeit der Untertanen, formuliert Paley zugleich die entscheidenden Grundgedanken seiner Interpretation[157]. Zuerst unterscheidet er sich dabei kaum von den gängigen Auffassungen seiner Zeit, denn wie vor ihm bereits die „kanonischen“ Verfassungsinterpreten – Montesquieu, Blackstone, De Lolme – bestimmt auch Paley die englische Verfassung als Mischverfassung[158], oder, in seinen Worten, als „a combination of the three regular species of government“, und er fügt an: „The perfection intended by such scheme of government is to unite the advantages of the several simple forms, and to exclude the inconveniences“[159]. Hierzu aber sei es notwendig, das in jedem Fall schwierig herzustellende und zu erhaltende Macht- und Interessengleichgewicht zu wahren:

---

153 Ebd., S. 411.

154 Vgl. ebd., S. 426.

155 Paley reflektiert in seinen Äußerungen hier eindeutig die englischen Erfahrungen des ausgehenden 17. Jahrhunderts, wenn er feststellt, ebd., S. 426f.: „No usage, law, or authority whatever, is so binding, that it need or ought to be continued, when it may be changed with advantage to the community. The family of the prince, the order of the succession, the prerogative of the crown, the form and part of the legislature, together with the respective powers, office, duration, and mutual dependency of the several parts, are all only so many *laws*, mutable like other laws, whenever expediency requires, either by the ordinary act of the legislature, or if the occasion deserve it, by the interposition of the people“.

156 Vgl. dazu auch Barker, Paley and his political Philosophy, S. 245ff.; Clarke, Paley, S. 76ff.

157 Vgl. Paley, The Principles of Moral and Political Philosophy, S. 470: „There is one end of civil government peculiar to a good constitution, namely, the happiness of its subjects; there is another and essential to a good government, but common to it with many bad ones, – its own preservation“.

158 Vgl. dazu u. a. Fletcher, Montesquieu and English Politics, S. 120; LeMahieu, The Mind of William Paley, S. 142.

159 Die Zitate: Paley, The Principles of Moral and Political Philosophy, S. 470f.

Im Notfall müßten zwei der drei Gewalten bereit sein, den übermäßigen Machtanspruch der jeweils dritten im Zaum zu halten[160].

Eben diese Notwendigkeit aber bringt es, so Paley, mit sich, daß sich die Gewalten untereinander auf vielfältige Weise gegenseitig eingrenzen, daß ihre Befugnisse sich in mehrfacher Hinsicht ineinander verschränken, d. h. auch in die Sphäre der jeweils anderen mitunter eingreifen müssen, um eben dieses gewünschte Machtgleichgewicht zu erhalten. Der Machtanspruch des *Unterhauses* werde durch seine streng geregelte Periodizität, damit durch die Möglichkeit, bestimmten Personen oder Personengruppen durch Neuwahlen das Vertrauen zu entziehen, und auch durch das Wirken einer kritischen Öffentlichkeit eingeschränkt. Die Macht des *Monarchen* wiederum sei im Rahmen der Verfassung dadurch strikt begrenzt, daß ihm eine Steuererhebung ohne parlamentarische Bewilligung ebenso versagt sei wie eine von ihm dominierte oder gar in seinem Dienst stehende Rechtspflege[161]. Und die Pflicht des dritten, des „aristokratischen" Elements der Verfassung, also des *Oberhauses*, bestehe darin, „to fortify the power and secure the stability of regal government"[162], indem es als ausgleichende Institution wirke, die zudem imstande sei, revolutionäre Strömungen im Volk gegebenenfalls zu paralysieren[163].

Auf dem Hintergrund dieser Gleichgewichts- und Kontinuitätstheorie verteidigt Paley, wie vor ihm schon Hume, ausdrücklich den bekannten „influence" der Krone auf das Unterhaus[164] sowie die bestehende „irregularity of the popular representation"[165] in Großbritannien. Das Mißverhältnis zwischen

---

160 Vgl. ebd., S. 480f.: „By the *balance of interest*, which accompanies and gives efficacy to the *balance of power*, is meant this, that the respective interests of the three estates of the empire are so disposed and adjusted, that whichever of the three shall attempt any encroachment, the other two will unite in resisting it".

161 Vgl. ebd., S. 471ff.

162 Ebd., S. 482.

163 Vgl. ebd., S. 483; GARVE übersetzt die entsprechenden Passagen folgendermaßen: M. Payley's [sic] Grundsätze der Moral und Politik, Bd. II, S. 212f.: „Zahlreiche Corpora von Menschen sind von Zeit zu Zeit plötzlichen Anfällen von Schwärmerey und Taumel unterworfen ... Nun ist das einzige Mittel eine solche Gährung zu hemmen, dieses, die Masse zu theilen; das heißt, verschiedene Classen in dem gemeinen Wesen zu errichten, wovon jede ein eignes Interesse und eigne Vorurtheile habe. Dazu kann also ein erblicher, mit einem Theile der gesetzgebenden Gewalt bekleideter Adel, wenigstens gelegentlich nützen, daß er dem Umsichgreifen solcher im Volke entstehender Bewegungen einen Damm entgegen setze. Entfernt, von denjenigen Vorurtheilen, welche das Gemüth des gemeinen Mannes so leicht einnehmen; gewohnt das Geschrey des Pöbels zu verachten, und zu stolz, um von Leuten die unter ihm sind, Meynungen und Gesetze anzunehmen, wird der Adel höchst wahrscheinlich sich immer solchen Entschlüssen widersetzen, welche in der Thorheit und dem Ungestüme der untern Classen der Gesellschaft ihren ersten Grund haben".

164 Bereits in seiner Erörterung der Mischverfassung als Staatsform hatte Paley „corruption" als deren notwendigen Bestandteil bezeichnet; PALEY, The Principles of Moral and Political Philosophy, S. 453: „... corruption, which has no place in an absolute monarchy, and little in a pure republic, is sure to gain admission into a constitution, which divides the supreme power between an executive magistrate and a popular council".

165 Ebd., S. 485; vgl. auch LEMAHIEU, The Mind of William Paley, S. 142ff.

Wählern und Gewählten und zwischen den Wählern untereinander gibt Paley – und er kann dies angesichts der „rotten boroughs" und der Existenz ganzer Städte ohne parlamentarische Vertretung auch gar nicht anders – ohne weiteres zu[166]. Doch er setzt anschließend alles daran, die (seiner Meinung nach offenbar zu wenig beachteten) Vorzüge des bestehendes Systems hervorzuheben: Zum einen komme es zuerst auf die (in seiner Sicht nicht zu bestreitende) gegenwärtig vorhandene *Qualität* der Abgeordneten des Unterhauses an, weniger auf den Wahlmodus; sodann sei in der bestehenden Ordnung eine (von ihm als unbedingt notwendig erachtete) Repräsentation der Interessen des Eigentums gesichert; und drittens schließlich müsse man von der Gunst des hohen Adels abhängige Mandatsträger durchaus begrüßen, da es sich bei ihnen meist um besonders fähige Köpfe handele, die außerdem ein willkommenes Bindeglied zwischen beiden Zweigen der gesetzgebenden Gewalt darstellten[167].

Aber auch der Einfluß, den die Krone auf das Unterhaus mittels Ämtervergabe und Geldzuwendungen ausübe, bewege sich, so Paley weiter, durchaus im Rahmen des zentralen Verfassungszweckes: der Erhaltung der bestehenden Ordnung. Trete eine radikale Opposition auf, sei ein Gegengewicht zum Ausgleich der inneren Verhältnisse und der verfassungsmäßigen Ordnung dringend notwendig: „government must possess an influence to counteract that opposition – to produce, not a bias of the passions, but a neutrality: it must have some weight to cast the scale to set the balance even"[168]. Schon aus diesem Grunde verspreche eine auf weitgehende Gleichheit des Wahlmodus und auf Ausschaltung des Kroneinflusses abzielende Parlamentsreform gerade *keine* vorteilhafte Veränderung der Verfassung[169], im Gegenteil: „... when we reflect upon the power of the house of commons to extort a compliance with its resolutions from the other parts of the legislature; or to put to death the constitution by a refusal of the annual grants of money, ... we shall be led perhaps to acknowledge, that there is not more of paradox than of probability, in the important, but much decried apothegm, ‚that an independent parliament is incompatible with the existence of the monarchy'"[170].

Daß Paley, den man in deutlichem Gegensatz zu Bentham wohl als einen traditionalistischen Utilitaristen bezeichnen kann, nach 1789 zu den entschiedensten Gegnern der französischen Revolution gehörte[171], ist daher kaum verwunderlich – auch nicht, daß er 1792 das Kapitel „Of the British Constitution" aus entsprechendem Anlaß noch einmal separat publizieren ließ[172]. Und in sei-

166 PALEY, The Principles of Moral and Political Philosophy, S. 486f.
167 Vgl. zum Ganzen die Ausführungen ebd., S. 487ff.
168 Ebd., S. 492.
169 Vgl. ebd., S. 490f.
170 Ebd., S. 496.
171 Vgl. BARKER, Paley and his political Philosophy, S. 225ff.
172 Vgl. ebd., S. 245; LE MAHIEU, The Mind of William Paley, S. 24ff.; STEPHEN, DNB XV, S. 106.

ner Grundhaltung, die darauf hinauslief, das Bestehende deshalb zu erhalten, weil es sich im Großen und Ganzen bewährt habe und jede grundstürzende Reform nur negative Folgen zeitigen könne, ähnelt er nicht nur Hume, sondern wohl der Mehrheit seiner Landsleute am Beginn des Zeitalters der Revolutionen.

6. Filangieri

Trotz seines frühen Todes zählt der neapolitanische Rechtsgelehrte Gaetano Filangieri zu den bedeutenden Gestalten der europäischen Aufklärung[173]. 1753 geboren, entstammte er einer der ältesten, auf normannische Ursprünge zurückgehenden Adelsfamilien des Königsreichs Neapel. Nach ausgiebigen philosophischen und juristischen Studien widmete er sich ganz der Ausarbeitung seines großen rechtsphilosophischen Hauptwerks, der „Scienza della Legislazione", deren erste Bände 1780 erschienen und ihren jungen Verfasser sofort in ganz Europa bekannt machten[174]. Seit 1787 in führender Position mit der Reform der maroden Finanzverwaltung seiner neapolitanischen Heimat befaßt, starb er bereits im Sommer 1788 an den Folgen der Schwindsucht, ohne sein großes Werk vollendet zu haben[175]. Eine der ersten Übersetzungen der „Scienza" erschien unter dem Titel „System der Gesetzgebung" in Deutschland, wo das Werk des gelehrten jungen Neapolitaners von Anfang an auf großes Interesse stieß[176]; auch Goethe, der den „Ritter Filangieri, bekannt

---

173 Vgl. zu Leben und Werk u. a. die wichtigen Monographien von Sergio Cotta, Gaetano Filangieri e il problema della legge, Torino 1954, und Marcello Maestro, Gaetano Filangieri and his *Science of Legislation*, Philadelphia 1976; neueste Studie: Domenico D'Alessandro, Posseduta dalla ragione. Profilo di Gaetano Filangieri, Napoli 1994; in deutscher Sprache u. a. Paolo Becchi, Gaetano Filangieri und die neapolitanische Schule. Ein Beitrag zu den Anfängen der Wirkungsgeschichte einer Gesetzgebungslehre in der europäischen Aufklärung, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 71 (1985), S. 199–217; Peter Fritzsche / Lutz Rössner: Der neapolitanische Aufklärer Filangieri: Erziehung – Politik – Friedliche Revolution, Braunschweig 1988. – Neuestes Sammelwerk: Gaetano Filangieri e l'Illuminismo europeo. Atti del Convegno „Gaetani Filangieri e l'Illuminismo europeo", Neapel 1991.

174 Im folgenden zitiert nach den Ausgaben: Gaetano Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bde. I–VII, edizione terza, Napoli 1783–1785; [Gaetano Filangieri], System der Gesetzgebung, Bde. I–VIII. Aus dem Italienischen des Ritters Caietan Filangieri. Neueste Auflage, Frankfurt a. M. u. a. 1794.

175 Zur Biographie vgl. u. a. Donato Tommasi, Gedächtnisschrift auf den Ritter Gaetano Filangieri – aus dem Italienischen übersezt von M. Friedrich Münter, Anspach 1790, S. 6ff. u. passim; Maestro, Gaetano Filangieri, S. 7ff., Lutz Rössner, Gaetano Filangieri – Pedagogista, in: Fritzsche / Rössner, Der neapolitanische Aufklärer Filangieri, S. 13ff.; Aldo Mazzacane, Filangieri, Gaetano, in: Michael Stolleis (Hrsg.), Juristen – Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 205.

176 Vgl. hierzu allgemein: Paolo Becchi, Vico e Filangieri in Germania, Napoli 1986, S. 93–150, sowie ders., Gaetano Filangieri und die neapolitanische Schule, S. 204ff.

durch sein Werk über die Gesetzgebung“[177], während seiner italienischen Reise in Neapel besucht hatte, stand bis zum frühen Tode des italienischen Gelehrten mit diesem in brieflicher Verbindung. Noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist das Hauptwerk dieses Autors in Deutschland studiert worden; es hat das dortige Bild der englischen Verfassung wenigstens mitgeprägt[178].

Filangieris „Scienza della Legislazione“ ist ein Monument des aufgeklärten Vernunftoptimismus und der Idee menschlicher Perfektibilität im Bereich des Politischen, überhaupt der Überzeugung von der „Herstellbarkeit“ möglichst vollkommener Institutionen in allen Bereichen des gesellschaftlichen und des politischen Lebens. Im Gegensatz zu Montesquieu, der „mehr über das ..., was geschehen ist, als über das, was hätte geschehen sollen“, räsoniert habe, kommt es Filangieri darauf an, mit seinem Werk Bausteine zu einer „friedlichen Revolution“ zusammenzutragen, denn Europa – „jetzt ein Wohnsitz der Ruhe und der Vernunft“ – sei nun reif dafür, auf dem Wege einer „Verbesserung der Gesetzgebung ... das Werk des Menschenglücks zu vollenden“. Die angemessene Aufgabe, ja der wahre „Ruhm“ des politischen Denkers könne demgemäß nur darin bestehen, „denen, welche regieren, nützliche Materialien zu bereiten“[179], und eben deswegen sei „die Gesetzgebung heutigen Tages der allgemeine Gegenstand aller Denker“[180].

Die Methoden, Formen und Inhalte der Gesetzgebung sind für den neapolitanischen Rechtsphilosophen auch ein Ansatzpunkt zur vergleichenden Analyse bestehender Verfassungen, ein Instrument, das, wie er sagt, „uns in der Verschiedenheit der Regierungsverfassungen die mannichfaltigen damit verbundenen Fehler und die Verschiedenheit der Mittel dagegen erblicken läßt“[181]. Seine im zehnten Kapitel des ersten Bandes vorgenommene Analyse der Regierungsformen[182] beginnt zuerst sehr konventionell mit einer Untersuchung der drei hergebrachten Staatsmodelle *Demokratie*, *Aristokratie* und *Monarchie*[183]. Der

---

[177] Johann Wolfgang Goethe: Sämtliche Werke, Artemis-Ausgabe, Bd. XI, Zürich 1977, S. 209; Filangieri gehöre, so Goethe weiter, „zu den ehrwürdigen jungen Männern, welche das Glück der Menschen und eine löbliche Freiheit derselben im Auge behalten“ (ebd.); vgl. auch ebd., S. 210, 216, 221ff., bes. 223.

[178] Vgl. Wilhelm, Die englische Verfassung und der vormärzliche deutsche Liberalismus, S. 25ff.; der gegen Wilhelm vorgebrachte Einwand von Pöggeler, Die deutsche Wissenschaft vom englischen Staatsrecht, S. 28, ist nicht stichhaltig.

[179] Die Zitate aus: [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 16–20; vgl. Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 11–14; zum Verhältnis Montesquieu-Filangieri siehe auch Francesco Gentile, Il destino dell'uomo europeo. Montesquieu e Filangieri confronto, in: Gaetano Filangieri e l'Illuminismo europeo, Neapel 1991, S. 403–420.

[180] [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 3; vgl. Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 2.

[181] [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 29; vgl. Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 21f.: „... che si farà vedere nella diversità delle costituzioni de' governi, i diversi vizj, che vi sono uniti, e la diversità de' rimedj“ [sic!].

[182] Vgl. [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 171–201; Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 129–150.

[183] Vgl. [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 173ff., 184ff., 194ff.; Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 130ff., 139ff., 144ff.

Autor verleugnet bereits hier seine Abneigungen und seine Präferenzen keineswegs, denn während er die Demokratie wegen ihrer Tendenz zur radikalen Vereinheitlichung und Gleichmacherei kritisiert, gehört seine Vorliebe dem Modell einer aufgeklärten, gesetzlichen Monarchie. Die vierte Möglichkeit einer *Mischverfassung* aber wird von Filangieri außerordentlich kritisch beurteilt, denn diese, bemerkt er, „ist einer Gefahr ausgesetzt, von welcher die andern frey sind; sie kann nehmlich in den Despotismus sich umwandeln, ohne daß die Verfassung geändert wird; sie kann einer wirklichen Tyranney unterliegen, ohne eine scheinbare Freyheit zu verlieren“[184]. Pars pro toto dient ihm die englische Verfassung als Demonstrationsobjekt, um seine Kritik an dieser Staatsform zu verdeutlichen[185]; ihr ist das umfangreiche elfte Kapitel des ersten Bandes – „von einer Regierungsform, die man die gemischte nennt“ – gewidmet[186].

Das Prinzip der inneren Einheit des britischen Souveräns, der aus dem König, dem im Oberhaus vertretenen Hochadel und den Abgeordneten des Unterhauses besteht, ist Filangieri durchaus geläufig; er spricht von einem „Congreß“ („congresso“), der alle drei Faktoren der Gesetzgebung in sich enthalte[187] – gemeint ist also der Begriff des „parliament“ in seiner umfassenden Bedeutung. Dies mag damit zusammenhängen, daß er sich in seiner Darstellung vor allem auf Blackstones „Commentaries“ stützt[188]. – Eben diese in der Sache unklare „Einheit“ aber enthalte, so Filangieri weiter, den Grund für die von ihm festgestellten drei Hauptgebrechen, die *drei zentralen Defizite* der englischen Verfassung: „Die Unabhängigkeit desjenigen, welcher die Vollziehung hat, vom Corps, das befehlen soll; der geheime und gefährliche Einfluß des Fürsten auf die Versammlungen der Corps, welche die Souveränetät repräsentiren; und die Unbeständigkeit der Verfassung“[189].

---

184 [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 200; vgl. Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 149; siehe auch seine aufschlußreiche Kritik an der Mischverfassungslehre des Polybios, in der deutschen Ausgabe: Bd. I, S. 201–203, Anm. *; in der italienischen: Bd. I, S. 150f., Anm. (1).

185 Vgl. [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 205; Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 153.

186 [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 202–245; Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 151–183.

187 [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 205, ist die Rede von einem „aus 3 Körpern bestehenden Congreß, dem Adel oder den Patriziern, den Repräsentanten des Volkes, und dem Könige“; vgl. Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 153: „... un congresso diviso in tre corpi, in noblità, o sieno patrizj, in rappresentanti del popolo, e nel Re“.

188 Filangieri bezeichnet Backstone, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 157, Anm. (1) als „il più grande Apologista della costituzione del suo paese“.

189 [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 207; vgl. Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 154: „*l'indipendenza di colui, che dee far eseguire, dal corpo, che dee comandare; la segreta e pericolosa influenza del principe ne' congressi de' corpi, che rappresentano la sovranità, e l'incostanza della costituzione*“.

Blackstone hatte das Bild eines zwar politisch starken, andererseits aber auch gesetzmäßig beschränkten britisches Königtums entworfen[190], – doch Filangieri mißverstand ihn und überzeichnete das Bild der englischen Monarchie gründlich, wenn er feststellen zu können meinte: „... in dieser vermischten Regierungsform ist die einzige Magistratsperson, der die Vollziehung des Gesetzes aufgetragen ist, diejenige, die alle Macht der Nation in den Händen hat. Der Souverän, oder auch die Versammlung, die den Souverän vorstellt, kann Gesetze ergehen lassen, welche sie will; aber der, so sie vollziehen lassen muß, ist nicht allein unabhängig, sondern er ist auch noch mächtiger als der Souverän, der sie giebt“[191]. Das Parlament (hier offenbar verstanden als das Unterhaus) könne den König nicht „vom Thron stossen“, denn dieser müsse „selbst das Decret seiner Verurtheilung unterschreiben, wenn es gültig seyn sollte“[192] – und sei infolgedessen in seiner politisch-verfassungsmäßigen Position unangreifbar. Das jedem kundigen Leser an dieser Stelle sofort in den Sinn kommende Gegenbeispiel der Glorious Revolution ficht den Neapolitaner nicht an: Die Vertreibung Jakobs II. sei nichts anderes als ein außerkonstitutioneller Gewaltakt gewesen, dem man nur nachträglich das quasilegale Mäntelchen der Abdankungsfiktion dieses Monarchen umgehängt habe. Folgen für die spätere Verfassungswirklichkeit Englands kann Filangieri in diesem Vorgang gleichwohl nicht entdecken; vom „revolution settlement“ weiß er augenscheinlich – trotz Blackstone-Lektüre – nichts[193].

Das *zweite* Argument kann sich allerdings auf gewichtigere Fakten stützen: Die Macht des Monarchen beruhe auf zwei zentralen Pfeilern – zum einen auf dem Vetorecht in der Gesetzgebung (das in dieser Zeit bekanntlich faktisch längst nicht mehr existierte), zum anderen aber auf der Möglichkeit der Einflußnahme durch Verteilung finanzieller Mittel: Der englische König habe „das Geld in seinen Händen, womit er die Mehrheit der Stimmen, so oft er will, erkaufen, und aus der Versammlung, welche die Nation repräsentirt, ein Werkzeug seines Willens machen kann“ – und das Schlimmste sei: „Dieser geheime und gefährliche Einfluß nun ist im Stande, die Freyheit des Volkes über den Haufen zu werfen, ohne daß die Constitution deswegen verändert wird; er kann die Nation unterdrücken, ohne daß die Hand, die sie unterdrückt, nur in Bewegung gesetzt wird“[194]. Als historische Beispiele nennt er Heinrich VIII. und Eli-

---

190 Siehe oben, Kap. IV. 2.

191 [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 208f.; Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 155.

192 [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 209f.; Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 156.

193 Vgl. [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 211; Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 157.

194 [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 213; Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 158f.: „il Re ... ha in mano la moneta per comprare, sempre che vuole, la pluralità de' suffragj, e per fare del congresso, che rappresenta la nazione, l' organo de' suoi voleri. Or questa è quell' influenza secreta, e pericolosa, che può distruggere la libertà del popolo, senza che la costituzione ne venga alterata, che può opprimere la nazione, senza far tremare la mano, che l' opprime“.

sabeth, deren Kunstfertigkeit in der Manipulation des Parlaments ihr späterer Nachfolger Jakob II. nur hätte nacheifern müssen, um seine Ziele erfolgreich durchzusetzen[195]. Filangieri beharrt jedenfalls darauf, „daß in vermischten Regierungsformen dieser Art der König immer wird thun können, was er will“[196]. Der *dritte* Kardinalfehler dieser Verfassung besteht laut Filangieri schließlich „in jenem beständigen Hin- und Herschwanken der Kräffte der verschiedenen Körper, unter welche die höchste Gewalt vertheilt ist“; dieser Prozeß verursache „am Ende Unbeständigkeit in der Constitution“, und der Grund hierfür liege darin, daß „die verschiedenen Körper, unter welche die Gewalt vertheilt ist, beständig miteinander wetteifern, den ihnen anvertrauten Theil zu vergößern“[197].

Der neapolitanische Autor läßt es bei dieser (in der Sache keineswegs unproblematischen) Diagnose jedoch nicht bewenden, sondern formuliert anschließend sogleich Empfehlungen für die nötigen Gegenmaßnahmen: Zur Einschränkung der Macht des Souveräns sei eine möglichst umfassende Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt notwendig – eine solche aber sei, wie er letztendlich zugeben muß, in England bereits weitgehend vorhanden[198]. Interessant sind im weiteren die Gegenvorschläge zur Beseitigung des zweiten Gebrechens, des „influence“ der Krone auf das Parlament: des Königs Rechte sollten als solche nicht beschnitten werden, weil man damit „die Constitution ... über den Haufen werfen“[199] würde, dafür aber seien die Rechte des Unterhauses zu erweitern. Das Parlament müsse das Recht erhalten, einerseits von sich aus neue Mitglieder – natürlich nur verdiente Persönlichkeiten – zu kooptieren, andererseits aber die der Korruption „verdächtigen Glieder von sich zu entfernen“ und sie auf diese Weise nicht nur aus dem Parlament auszusondern, sondern auch für eine künftige Übernahme anderer politischer Ämter zu disqualifizieren[200]. Noch problematischer erscheint ein weiterer Rat Filangieris: Um Bestechlichkeit bei den Unterhauswahlen von vornherein zu verhindern, seien „die Dürftigen von dem Corps der Wähler aus[zu]schliessen ..., weil sie immer im Verdacht stehen, erkauft zu seyn“[201].

---

195 Vgl. [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 215ff.; Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 159ff. – Daß sich eine Verfassungsordnung in eineinhalb Jahrhunderten auch ohne revolutionäre Umwälzung stark verändern kann, kam dem Autor dabei bezeichnenderweise nicht in den Sinn.

196 [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 219; Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 163.

197 Die Zitate: [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 220f.; vgl. Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 163f.

198 Vgl. [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 227ff.; Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 168f.

199 [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 234; Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 174.

200 Vgl. [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 235ff.; das Zitat S. 236; Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 175ff.

201 [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 238; Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 177.

Die dritte Empfehlung – sie soll der Erhaltung politischer Stabilität dienen – postuliert ebenfalls einen tiefen Eingriff in das bestehende Verfassungsgefüge Großbritanniens: „Im Fall von Veränderung, Abschaffung oder Entwerfung eines Grundgesetzes", das die Verfassung grundlegend abändere, sei Einstimmigkeit im Parlament zu fordern; hierdurch belasse man den Abgeordneten prinzipiell ihr Recht, aber gleichzeitig bewahre man „die Constitution vor beständigen Veränderungen, die sie gefährlich und schwankend machen"[202]. Und in einer Fußnote empfiehlt Filangieri den Briten sogar eine Verfassungskodifikation: „Man müste auch eine besondere kleine Sammlung der wahren Reichsgrundgesetze, welche das Wesen der Constitution, und die Rechte und Grenzen der Macht jedes der 3. Körper [sic] bestimmen, und die keiner Auslegung oder Zweydeutigkeit fähig wären, veranstalten"[203]. – Mit der für ihn kennzeichnenden emphatisch-pathetischen Ausdrucksweise fordert er die Engländer am Schluß des Kapitels auf: „Entwerfet eine neue Gesetzgebung, in welcher die Fehler eurer Verfassung verbessert, alle Rechte, sowohl die der Krone, als die des Parlaments festgesetzt, und alle alten Gebräuche, die sich mit den gegenwärtigen Verhältnissen nicht vertragen, abgeschafft werden"[204].

Dieser Aufklärer war trotz allem kein radikaler Revolutionär im Stil der Zeit; er bewegte sich stets im gedanklichen Horizont des Ancien Régime, das er nicht überleben sollte. Er war ein aufgeklärter, vernunftgläubiger Absolutist, der im Grunde auf den ebenso entschlossenen wie reformbereiten und vor allem durchsetzungsfähigen Vernunftherrscher hoffte, – daher verwundert es nicht, daß Napoleon den von ihm geschätzten Neapolitaner später einmal als „notre maitre à tous" bezeichnen konnte[205]. Nur vor diesem Hintergrund sind Filangieris Ausführungen über die englische Verfassung, über deren Gebrechen und über die nötigen „Heilmittel" zu verstehen, – Gedanken und Thesen, die übrigens in dieser Zeit und später von vielen seiner Landsleute ausdrücklich *nicht* geteilt wurden[206]. Im großen und ganzen wird man der späteren Einschätzung Robert von Mohls kaum widersprechen können, der über den italie-

---

202 Die Zitate: [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 239f.; Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 178f.

203 [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 241, Anm. **); Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 179, Anm. (1): „... e bisognerebbe fare un picciolo codice a parte delle vere leggi fondamentali, che determinassero la vera natura della costituzione, i diritti, e i limiti dell'autorità di ciascheduno de' tre corpi, e non ammettessero, nè interpretazione, nè ambiguità" [sic!].

204 [Filangieri], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 243f.; Filangieri, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 181f.: „Create una nuova legislazione, nella quale i vizj della vostra costituzione sieno riparati, tutt'i diritti, così della corona, come del parlamento fissati, tutti gli usi antichi incopatibili collo stato presente delle cose aboliti".

205 Ohne Nachweis zitiert von Mazzacane, Filangieri, Gaetano, S. 205.

206 Dazu siehe u. a. die gründliche und materialreiche Studie zur nicht nur ideengeschichtlichen, sondern gerade auch politischen Rezeptionsgeschichte von Carlo Raffaele Ricotti, Il costituzionalismo britannico nel Mediterraneo (1794–1818) I.–III., in: Clio 27 (1991), S. 365–451; 29 (1993), S. 213–282; 31 (1995), S. 5–63.

nischen Rechtsdenker urteilte, dieser habe über „mehr edlen Eifer, als Kraft der Gedanken und Gründlichkeit des Wissens“[207] verfügt.

7. Zusammenfassung

Diese sechs einflußreichsten, daher in gewisser Weise „klassischen“ Interpreten der englischen Verfassung des 18. Jahrhunderts gaben die Richtung vor, in der man auch im deutschsprachigen Bereich seit etwa 1750 eben jene politische Ordnung zu deuten versuchte – sowohl in zustimmender, wie auch in kritischer Absicht. Das konfessionelle Argument, das um und nach 1700 noch dominiert hatte, verlor dabei langsam ebenso an Bedeutung wie die nachträgliche Legitimation der Glorious Revolution, die Verteidigung der hannoverschen Thronfolge oder auch die direkte oder indirekte Anknüpfung an die englischen Parteikämpfe der Zeit.

Dem wohl bedeutendsten dieser Autoren, *Montesquieu*, war es im berühmten England-Kapitel seines Hauptwerkes gar nicht so sehr darum gegangen, die englische Verfassung in allen ihren Details zu erkunden und als allgemein vorbildlich herauszustellen, sondern er erkannte in ihr nicht mehr und nicht weniger als einen besonders gelungenen „Anwendungsfall menschlicher Vernunft“ im Bereich der Gestaltung realer politischer Ordnungen. Trotz seiner antidespotischen Grundhaltung wäre für ihn eine Übertragung dieses von ihm skizzierten Idealtypus auf Frankreich nicht in Frage gekommen. Er legte Wert auf ein institutionell sorgfältig geregeltes System gegenseitiger Machtbegrenzung, – ein System, das er in Großbritannien *unter den dortigen Bedingungen* allerdings besser etabliert sah als in allen anderen ihm bekannten Gemeinwesen. Nur aus diesem Grunde widmete er der „constitution d’Angleterre“ eine solch eingehende Aufmerksamkeit.

Ein ähnlich harmonisches Model der politischen Ordnung des Inselreichs lieferte der bedeutendste englische Jurist dieser Zeit, *Sir William Blackstone*. Er sah in der Verfassung seines eigenen Landes ein ausgewogenes System in der Form einer Kombination von antiker Mischverfassung und altgermanischer Freiheitstradition: die Mischung von Aristokratie, Demokratie und Monarchie deutete er ausdrücklich als Vereinigung der Elemente Weisheit, Güte und Macht. Souverän war für ihn weder der König, noch das Volk, sondern das Parlament als Einheit von Krone, Oberhaus und Unterhaus („King in parliament“). Nur diesem kollektiven Inhaber der Souveränität stehe, wie er ausdrücklich feststellte, „absolute despotic power“ zu – eine Formulierung, die von den zutiefst antidespotisch eingestellten anglophilen Autoren des Kontinents niemals gebraucht worden wäre. Ohne Frage war es auch Blackstones Anliegen, als führender Jurist, dessen Werk bald kanonische Geltung erlangte,

---

[207] Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 388.

die Verfassung seines Landes theoretisch stringent zu interpretieren und auf diese Weise ebenfalls zu legitimieren.

In Anknüpfung an Montesquieu ebenso wie an Blackstone, wenn auch mit ganz unterschiedlicher Zielsetzung, analysierte der Genfer *Jean Louis De Lolme* die englische Verfassung um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Seiner elegant geschriebenen und pointiert argumentierenden Schrift gelang es, das englische Modell als politisches Vorbild zu empfehlen, indem er in gleicher Weise gegen die radikale Republik wie gegen die absolute, „despotische" Monarchie argumentierte: Wahre politische Freiheit könne es überhaupt nur in einer Mischverfassung mit monarchischer Spitze geben. Seien sowohl die Königswie die Parlamentsmacht durch die Herrschaft des Rechts im Rahmen der Verfassungsordnung begrenzt, dann erweise sich eine strikte Trennung von Legislative und Exekutive als ungefährlich. Nachdrücklich lobte er – gegen Rousseau – die Vorteile einer Repräsentativverfassung, die er zudem wegen ihrer Fähigkeit zur „periodical reformation" bevorzugte. Dabei beging De Lolme (ebenso wie vor ihm schon Montesquieu und Blackstone) den Fehler, die Verfassungswirklichkeit Großbritanniens nicht genau genug zur Kenntnis zu nehmen, denn das Konstrukt einer strikten Trennung von Legislative und starker Exekutive beruhte auf einer Täuschung: Weder galt das absolute königliche Veto gegen Gesetze des Parlaments, noch existierte das Unterhaus unbeeinflußt von königlicher Einflußnahme auf das Abstimmungsverhalten der Abgeordneten.

In genau *dieser* Hinsicht waren *David Hume* und William Paley in ihren Äußerungen zur englischen Verfassung dieser Zeit jenen drei Autoren unbedingt überlegen. Lange vor Montesquieu und Blackstone machte Hume das Übergewicht des Parlaments in der Gesetzgebung zum Thema, und gerade auf dieser Grundlage konnte er den (einst von Bolingbroke so scharf kritisierten) „influence" der Krone auf Teile des Unterhauses verteidigen – eben als Versuch, die Übermacht des Unterhauses zu kompensieren, um auf diese Weise das bedrohte Gleichgewicht zwischen den Verfassungsfaktoren wiederherzustellen. Die alte, noch von Montesquieu und Blackstone im Anschluß an Rapin de Thoyras vertretene Idee einer freiheitlichen „germanischen Urverfassung" als Ursprung und Grundlage des englischen politischen Systems lehnte Hume, wie vor ihm übrigens auch schon De Lolme, strikt ab. Im übrigen sah der schottische Denker das ständige Bemühen um Austarierung der Gewichte und Gegengewichte innerhalb der englischen Mischverfassung mit einem gewissen Unbehagen: Hume erkannte darin ein Moment der Instabilität und plädierte für den Fall, daß es zu einer Entscheidung zwischen Republik und Monarchie nach kontinentalem Muster kommen sollte, eindeutig und ohne zu zögern für das Modell der absoluten Monarchie, die für ihn offensichtlich das kleinere Übel darstellte.

William Paley, der bereits im Schatten der amerikanischen und im Vorfeld der französischen Revolution schrieb, sprach sich mit Nachdruck für die uneingeschränkte und unveränderte Beibehaltung der – in seiner Sicht politisch

und historisch bewährten – englischen Mischverfassung aus. Zwar wies er ausdrücklich auf die klaffenden Widersprüche zwischen Verfassungsideal und politischer Wirklichkeit in seinem Land hin, doch er rechtfertigte, wie vor ihm schon Hume, die Einflußnahme der Krone auf das Parlament als angemessenen Ausgleich für die in seiner Sicht bedenklich umfangreichen Machtbefugnisse des Unterhauses. Nachdrücklicher als alle anderen Autoren plädierte Paley für eine in allen wesentlichen Bestandteilen unveränderte Erhaltung der bestehenden politischen Ordnung; die von breiten politischen Kräften im Lande getragenen Wahlreformbemühungen der Ära zwischen 1781 und 1790 lehnte er strikt ab – als Gefährdung eines im ganzen bewährten und wohlfunktionierenden Systems austarierter politischer Befugnisse.

Als Süditaliener, radikaler Aufklärer und Anhänger einer umfassenden Gesetzgebungsreform unterzog *Gaetano Filangieri* die englische Verfassung einer ausführlichen, wenn auch nicht immer präzisen und wohlinformierten Kritik. Als einziger der genannten Autoren kritisierte er, indem er die Befugnisse des Monarchen umfassend herausstrich, die Mischverfassung englischen Stils sogar als ein gefährliches System, da sie – unter dem Vorwand einer Absicherung der Gewaltenteilung – imstande sei, einem verhüllten, eben nur scheinbar verfassungskonformen monarchischen Despotismus Vorschub zu leisten. Auch meinte er (hierin Hume nicht unähnlich), die „Unbeständigkeit" der englischen politischen Ordnung als besonders kennzeichnendes Defizit herausstellen zu können. Seine Verbesserungsvorschläge liefen allerdings keineswegs auf eine radikale Reform, nicht einmal auf eine „friedliche Revolution" hinaus: das Parlament sollte die Möglichkeit zur Kooptation neuer und zum Ausschluß unbotmäßiger Mitglieder erhalten; schließlich sollte das Wahlrecht auf die wirklich Wohlhabenden (also auf den – nach Filangieris Auffassung – vorgeblich unbestechlichen Teil der Bevölkerung) beschränkt bleiben.

Das Spektrum der Fragestellungen, unter denen die englische Verfassung in der Ära um und nach 1750 in den Blick genommen wurde, erweiterte sich mit diesen sechs Autoren ganz erheblich. Nun ging es im allgemeinen um die Fragen der Legitimation und der Funktionsfähigkeit einer Mischverfassung: Vermag eine solche Verfassungsform persönliche und rechtliche Freiheit zu sichern oder kaschiert sie nur auf besonders geschickte Weise einen monarchischen (oder gar einen parlamentarischen) Despotismus? Funktioniert eine solche politische Ordnung etwa nur auf dem Papier, als Modell, in der idealen Konstruktion, – nicht aber in der konkreten Wirklichkeit unter den Bedingungen des alltäglichen politischen Machtkampfes? Ist eine solche Verfassung stabil oder unbeständig? Erweist sich in Krisenzeiten als reformfähig oder nicht? Ist sie in ihrem jetzigen Zustand bereits dringend reformbedürftig oder aber – im Gegenteil – so gesund, daß jeder Reformversuch nur eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit nach sich ziehen würde?

Im ganzen gesehen, lieferten alle sechs Autoren letztlich Argumente *für* die englische Verfassung – denn selbst ihr stärkster Kritiker aus diesem Kreis, Filangieri, hielt es immerhin für möglich, mit Hilfe einiger Reformen der Gefahr

eines verhüllten Despotismus wirksam vorbeugen zu können. Alle späteren Schriftsteller, Publizisten und Gelehrten, die sich mit der Verfassung von England beschäftigten – die deutschen ebenso wie die außerdeutschen –, haben sich direkt oder indirekt mit den Argumenten und auch den Gegenargumenten dieser sechs „klassischen" Analytiker auseinandersetzen müssen.

Schließlich kommt den letzteren noch ein weiteres, nicht zu unterschätzendes Verdienst zu: Sie leisteten, indem sie sich unter *allgemeinen* Fragestellungen mit einer *konkret bestehenden* politischen Ordnung intensiv auseinandersetzten, in ihren Werken die Vermittlung zwischen abstrakt-theoretischem und konkret-empirischem Bereich politischer Reflexion. Die englische Verfassung wurde ihnen zum Medium, anhand dessen bestimmte, zuvor meist abstrakt-abgehobene behandelte Themen (etwa Souveränität, innere Einheit, Mischverfassung, Gewaltenteilung, Umfang und Grenzen politische Freiheit, Repräsentation usw.) am Beispiel eines konkret existierenden Gemeinwesens dargestellt und diskutiert werden konnten. Sie vermochten sich gewissermaßen zwischen beiden Ebenen hin- und herzubewegen – wie dies vor allem Montesquieu getan hat –, um bestimmte Grundfragen ihres politischen Denkens zu klären. Diese Gedankenbewegung verschaffte ihnen einen doppelten Vorteil: Sie konnten auf diese Weise die Sphäre der reinen Theorie (vielleicht auch das Land Utopia) verlassen und mit ihrer Argumentation auf konkret bestehende Wirklichkeit rekurrieren (damit also bestimmten Vorwürfen ihrer Gegner von vornherein den Wind aus den Segeln nehmen); und sie setzten sich aber andererseits auch nicht der Kritik aus, nur im Konkreten, Empirischen, Kontingenten (und damit auch nur Einmaligen und Besonderen) steckenzubleiben, sondern sie konnten stets – mit nicht geringem Recht – den Anspruch erheben, Aussagen mit Allgemeinheitsanspruch zu formulieren, die gleichwohl die Probe der Prüfung am Empirischen bestanden hatten. Ob sie diesen Anspruch auch immer einzulösen vermochten, ist indes eine andere Frage, die wohl nicht in jedem Fall bejaht werden kann.

V. Nach der Jahrhundertmitte: Am Beginn der „demokratischen Revolution“

1. Stagnation, Dekadenz oder Erneuerung? – Zur Diskussion bis 1776

Der Eindruck, den das berühmte 6. Kapitel des XI. Buches von Montesquieus „De l’esprit des lois“ hinterlassen hatte, war, wie die spätere Diskussion über die Verfassung von England zeigen sollte, von außerordentlicher Wirkung. Doch diese Wirkung setzte – wie man in deutlicher Korrektur früherer Auffassungen sagen muß – vergleichsweise spät ein, und sie fiel auch nicht in jeder Hinsicht zustimmend aus[1]. Das hatte die unterschiedlichsten Gründe, zu denen zum einen die nicht eben leserfreundliche Unübersichtlichkeit und die Hermetik wenigstens mancher Teile des Montesquieuschen Textgebirges ebenso beitrugen wie zum anderen der sich seit Mitte der 1750er Jahre herauskristallisierende weltpolitische Gegensatz zwischen den beiden Großmächten England und Frankreich, der die wechselseitige Wahrnehmung des jeweiligen politischen und philosophischen Schrifttums zwar nicht direkt behinderte, jedoch zweifellos – wenn auch nur zeitweilig – beeinträchtigte. Zudem setzte eine intensivere Rezeption eben dieser Thesen (wie bereits gezeigt) erst mit den nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges erschienenen Schriften von Blackstone und De Lolme ein. Das bedeutete aber – um dies noch einmal zu betonen – keineswegs, daß von nun an eine weitgehend kritiklose Darstellung und Analyse der englischen politischen Institutionen vorherrschend gewesen wäre, im Gegenteil.

Ein – übrigens in mehrfacher Hinsicht – aufschlußreiches Zeugnis für die frühe Kritik an Montesquieus Englandbild stammt aus dem Norden, genauer: von dem dieser Zeit bereits zu einer europäischen Berühmtheit aufgestiegenen *Ludvig Holberg* (1684–1754)[2], der im Jahr vor seinem Tode ein Bändchen mit

---

[1] Für die frühere Auffassung typisch siehe etwa die Ausführungen bei Johann Gustav Droysen, Geschichte der preußischen Politik, Bd. V/4, Leipzig 1886, S. 3: „Im Sommer 1748 … ist Montesquieus ‚Geist der Gesetze‘ veröffentlicht worden. Das Werk fand in und außer Frankreich unermeßliche Bewunderung; berauscht von dem Zauber dieser glänzenden und tiefdringenden Darlegungen glaubte die gebildete Welt zum ersten Mal klar und gewiß zu sehen, was Staat und Recht und Verfassung sei, was die wahre Politik wolle, könne und müsse. – Nun war kein Zweifel mehr: der Zweck des Staates ist, und ist unter allen Umständen, die Verwirklichung der gesetzlichen Freiheit; und der Werth der Verfassungen bestimmt sich nach dem Maaße, wie sie ihn erfüllen. Allen anderen voraus ist die Englands, darum voraus, weil in ihr mit der Trennung der Gewalten der Mißbrauch der Macht am sichersten gehindert, die Freiheit am besten gesichert ist“; usw.

[2] *Ludvig Holberg*, bedeutendster dänischer Dichter und Schriftsteller in seiner Zeit, wurde in Bergen/Norwegen als Offizierssohn geboren. nach dem Studium in Kopenhagen begab er sich auf Reisen; 1706–1708 hielt er sich in England (vor allem in Oxford) auf, 1708–1709 in Deutschland. Anschließend beendete er sein Studium in Kopenhagen und lehrte seit 1714 als Professor der Metaphysik und Rhetorik, später vor allem der Geschichte an der

„Remarques sur quelques positions, qui se trouvent dans l'esprit des loix" publizierte, in dem er vor allem das Englandkapitel kritisch unter die Lupe nahm[3]. Die berühmte These von der „in den germanischen Wäldern" gefundenen politischen Freiheit lehnt er schon mit dem Hinweis auf die realhistorische Entwicklung ab; bereits unter den Normannen habe auf der Insel nichts anderes als „despotisme" geherrscht[4]. Wenn man im England der Gegenwart einen Zustand inneren Friedens finden könne, so sei dies weniger das Resultat einer guten politischen Ordnung, sondern vielmehr die Folge der Weisheit des Regenten[5]! Außerdem leide die englische Verfassung, so Holberg weiter, an zahlreichen inneren Gebrechen, die er auch namhaft macht: Er erinnert etwa an „les terms pour l'assemblée des Parlemens & leurs durée", die immer schon Anlaß zum Konflikt gegeben hätten, dann benennt er auch die bekannten Probleme der Wahlen und der parlamentarischen Korruption: „On parle encore de defauts, qu'on entrevoit dans les élections des membres de la Chambre basse, & on insiste, quoiqu'en vain sur l'exclusion des Pensionaires ou des Officiers de la Couronne. Le cri contre le plein pouvoir des membres éclate de toutes parts". Und schließlich gebe es ebenfalls die berüchtigten Parteien, „les factions odieuses des Toris & des Wigs &c. … je n'ose pas dire, que l'auteur dans ce Chapître [Montesquieu im Kapitel XI,6 des „Esprit des lois", H.-C.K.] a voulu flatter le peuple Anglois, sa candeur ne permet pa de le croire" [sic!][6].

Diese Bemerkungen sind auf den ersten Blick um so merkwürdiger, als hier nicht etwa ein oberflächlicher Kenner Großbritanniens sprach, sondern ein hochgebildeter Mann, der zudem in seiner Jugend mehrere Jahre im Land gelebt hatte und auch mit der englischen Literatur und Geschichte hervorragend

dortigen Universität. Durch seine zahlreichen Dichtungen (vor allem Lustspiele), aber auch philosophisch-moralischen und kritischen Schriften wurde er zum Begründer der modernen dänischen Literatur; seine umfangreiche „Beschreibung Dänemarks und Norwegens" (1729) legte das Fundament für die moderne Geschichtsschreibung in Skandinavien. Er verfaßte eine kulturhistorisch bedeutende Autobiographie: LUDVIG HOLBERG, Nachricht von meinem Leben in drei Briefen an einen vornehmen Herrn [„Epistolae ad virum perillustrem", 1727–1743], Leipzig 1982. – Zu Leben und Werk vgl. statt vieler den ertragreichen, mit umfangreichen Literaturhinweisen ausgestatteten neueren Sammelband von SVEN HAKON ROSSEL (Hrsg.), Ludvig Holberg: A European Writer. A Study in Influence and Reception, Amsterdam u. a. 1994.

3 [LUDVIG HOLBERG], Remarques sur quelques positions, qui se trouvent dans l'esprit des loix par M. le Baron de Holberg, Copenhague 1753. – Hierzu knapp: JØRGEN STENDER CLAUSEN, Ludvig Holberg and the Romance World, in: ROSSEL (Hrsg.), Ludvig Holberg, S. 129.

4 [HOLBERG], Remarques sur quelques positions, Lettre 517 (der Band ist unpaginiert!): „Il est donc evident, que le gouvernement des Anciens Germains, dont parle Tacite, n'a pu être le plan de l'etat present de l'Angleterre, & que le Système du gouvernement de ce Royaume n'est pas tiré du bois. En cas, qu'il y ait une parfaite conformité entre le gouvernement des anciens Germains & celui d'Angleterre, on peut dire, que c'est l'effet d'un pur hazard".

5 Ebd.: „Vous direz peutêtre, que l'état est presentement dans une heureuse tranquillité: Mais ne doit-on pas attribuer ce calme plutôt à la Sagesse du Roi regnant, qu'à la constitution de l'état".

6 Ebd.

vertraut gewesen ist[7]. Auch in seiner bedeutenden (zwischen 1727 und 1743 in lateinischer Sprache abgefaßten) Selbstbiographie „Epistolae ad virum perillustrem“ hat er die englische Geschichte (die ihm vor allem Rapin Thoyras vermittelte)[8], als „die fruchtbarste von allen“[9] bezeichnet, und in seiner knappen Charakteristik des Landes hat er zwar keine genauere Beschreibung der Verfassungsordnung gegeben, doch den politischen Bürgersinn der Engländer nachdrücklich gerühmt: Ein Bürger Englands, „welcher redlich zu sein scheint, der ist es auch wirklich, und auf denselben kann sich die Obrigkeit sicher verlassen. Dies sind die Früchte der englischen Freiheit, welche zwar einige Beschwerlichkeiten, aber doch noch einen viel größeren Nutzen mit sich bringt“[10].

Das aufschlußreiche Lob der englischen Freiheit sollte indes nicht überschätzt werden. Holberg bezieht es (wie die eben zitierte Formulierung zeigt) eben *nur auf das Verhältnis der Bürger zur Obrigkeit*; er sieht darin aber offensichtlich keinen politischen Wert an sich. Als treuer dänischer Untertan, hoher Staatsbeamter und erster Historiograph des Königreichs hing er der Überzeugung von der Vorzüglichkeit der absoluten Monarchie vor allen anderen Staatsformen an[11], und schon aus diesem Grund konnte er (trotz einzelner anglophiler Anwandlungen) der politischen Ordnung des Inselreichs nicht positiv gegenüberstehen[12]. – Doch Holbergs Kritik an Montesquieu und der englischen Verfassung sind noch in anderer Hinsicht interessant, denn sie zeigen, daß um die Mitte des 18. Jahrhunderts das früher immer wieder bemühte Argument einer *Gleichsetzung von Protestantismus und (in der Verfassung Englands verwirklichter) politischer Freiheit* nun nicht mehr aktuell war; der dänische und streng lutherisch gesinnte Autor hat diese Frage offensichtlich nicht einmal mehr im Blick gehabt; das Problem existierte für ihn, wie es scheint, überhaupt nicht mehr. Jetzt waren andere Aspekte dieses Themas, fraglos unter dem übermächtigen Einfluß der Deutung Montesquieus, in den Vordergrund getreten.

Henry Fielding (1707–1754), als Dichter des „Tom Jones“ eine der Größen der englischen Literatur nicht nur seiner Zeit[13], hat sich wiederum aus der

---

7 Vgl. dazu etwa Sven Hakon Rossel, Ludvig Holberg: The Cosmopolitan. A Monographic Sketch, in: derselbe (Hrsg.), Ludvig Holberg, S. 1–40.

8 Vgl. Holberg, Nachricht von meinem Leben, S. 201f.

9 Ebd., S. 202.

10 Ebd., S. 251; vgl. auch S. 253.

11 Vgl. dazu u. a. Clausen, Ludvig Holberg and the Romance World, S. 129.

12 In diesem Sinne sind auch die knappen Andeutungen über die historisch erwiesene Revolutionsneigung der Briten und deren Abneigung gegen „Mittelwege“ zu verstehen; vgl. Holberg, Nachricht von meinem Leben, S. 245f.

13 *Henry Fielding*, Sohn eines Offiziers aus Somersetshire, entstammte einer adligen Familie, wurde in Eton erzogen und studierte 1729–1730 die Rechte an der Universität Leiden. Nach seiner Rückkehr in seine Heimat konnte er sich in London als Lustspieldichter etablieren, doch den ersten wirklich großen Erfolg als Autor errang er mit dem Roman „Tom Jones“ (erschienen 1749). Seit Ende 1748 amtierte er als Richter in Westminster; zu diesem Posten scheint ihm sein publizistisches Engagement für die Pelham-Administration unter

innerbritischen Perspektive mit der Verfassung des eigenen Landes befaßt. Mit seiner 1751 publizierten und sogleich großes Aufsehen erregenden Schrift „An Inquiry into the Causes of the Late Increase of Robbers“[14] – die übrigens, wenngleich erst mehr als drei Jahrzehnte später, auch ins Deutsche übersetzt worden ist[15] – reagierte Fielding auf ein grundlegendes soziales und politisches Problem dieser Epoche, dessen Dimensionen er selbst als Richter in London gewissermaßen vor Ort unmittelbar wahrnehmen konnte. Das besonders Bemerkenswerte an seiner Schrift besteht darin, daß er es nicht bei einer bloßen empirischen Bestandsaufnahme der aktuellen Probleme mit der ansteigenden Kriminalität beließ, daß er nicht nur Vorschläge zu deren besserer Bekämpfung entwickelte, sondern daß er das ihn in Praxis und Theorie beschäftigende Phänomen einordnete in eine Gesamtdeutung der englischen Verfassung. Und er tat dies mit dem Anspruch, eben von dieser Grundlage aus neue Ideen für eine Verbesserung bestimmter bestehender Zustände zu entwickeln[16].

Bereits in der Widmung seiner Schrift an den „Lord High Chancellor of Great Britain“, Lord Philip Hardwicke, legt der Autor dar: „The Subject of this Treatise … touches only those Evils which have arisen in the lower Branches of our Constitution“[17], d. h. er verortet das ihn beschäftigende Thema sofort nicht nur im Bereich des Sozialen, sondern im Bereich des Politischen, d. h. hier: der gesamten bestehenden Verfassungsordnung. Höchst bemerkenswert bleibt der Auftakt der Schrift Fieldings, der sogleich das Grund-

Georg II. verholfen zu haben. Fielding vertiefte sich im Rahmen seiner neuen Berufstätigkeit erstaunlich rasch in die soziale Problematik der in dieser Zeit in England stark ansteigenden Kriminalität; das Resultat seiner Überlegungen publizierte er in seinem „Inquiry into the Causes of the Late Increase of Robbers“ (1751), einem Text, in dem auch seine Überlegungen zur englischen Verfassung enthalten sind. – Einen guten Überblick über Leben und Werk liefert der Artikel von Leslie Stephen in DNB VI, 1280–1288; aus der überaus umfangreichen Literatur siehe statt vieler: Henry Child, Fielding and Smollett, in: The Cambridge History of English Literature, hrsg. v. A. W. Ward / A. R. Waller, Bd. X: The Age of Johnson, Cambridge 1964, hier S. 20–35; Maria Joesten, Die Philosophie Fieldings, Leipzig 1932; Brian McCrea, Henry Fielding and the Politics of Mid-Eighteenth-Century England, Athens/Ga. 1981; Donald Thomas, Henry Fielding, London 1990; Ronald Paulson, The Life of Henry Fielding. A Critical Biography, Oxford 2000. – Zum *Juristen* Fielding vgl. auch den knappen Artikel in: Simpson (Hrsg.), Biographical Dictionary of the Common Law, S. 174f.

14 Im folgenden zitiert nach der kritischen Neuausgabe: Henry Fielding, An Enquiry into the Causes of the Late Increase of Robbers and Related Writings, hrsg. v. Malvin F. Zirker, The Wesleyan Edition of the Works of Henry Fielding, Middletown/Conn. u. a. 1988, S. 63–172.

15 [Henry Fielding], Ueber die Ursachen der häufigen Räubereien etc, nebst einigen Vorschlägen zu deren Verhütung (aus dem Englischen Heinrich Fieldings), in: Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte, hrsg. v. C. A. Günther / C. F. Otto, Bd. I/2, Leipzig 1784, S. 60–96, 159–92, 245–284, 342–376, 431–456, 481–507.

16 Hierzu vgl. auch Joesten, Die Philosophie Fieldings, S. 38ff.; McCrea, Henry Fielding and the Politics of Mid-Eighteenth-Century England, S. 168ff.; Thomas, Henry Fielding, S. 322ff.; Paulson, The Life of Henry Fielding, S. 271ff.

17 Fielding, An Enquiry, S. 63.

thema der Schrift anschlägt, indem er darauf hinweist, daß „Verfassung“ nichts Statisches, sondern etwas historisch Dynamisches, der geschichtlichen Veränderung Unterworfenes ist (diese Formulierungen verdienen ein ausführliches Zitat): „There is nothing so much talked of, and so little understood in this Country, as the *Constitution*. It is a Word in the Mouth of every Man; and yet when we come to discourse of the Matter, there is no Subject on which our Ideas are more confused and perplexed. Some, when they speak of the Constitution, confine their Notions to the Law; others to the Legislature; others, again, to the governing or executing Part; and many there are, who jumble all these together in one Idea. One Error, however, is common to them all: for all seem to have the Conception of something uniform and permanent, as if the Constitution of *England* partook rather of the Nature of the Soil than of the Climate, and was fixed and constant as the former, not as changing and variable as the latter“[18].

Dieses – für jene Epoche durchaus ungewöhnliche – dynamische Verfassungsverständnis ergibt sich zugleich aus Fieldings Definition des Begriffs „constitution“, unter dem er nicht nur die Summe der politischen und der rechtlichen Institutionen versteht, sondern ebenfalls die *Gewohnheiten, Sitten und Lebensweisen des ganzen Volkes*[19]. Der gängige Fehler in der Deutung der Verfassung, der darin besteht, eben diese Verfassung als „something fixed and permanent“ aufzufassen, läßt, so Fielding weiter, einen unverstellten Blick auf „the true Essentials of our Constitution“ nicht zu. Er differenziert nun zwischen der im Kern unveränderlichen Regierungsform („Form of Government“) und der in einem viel weiter gefaßten Sinne verstandenen „constitution“, indem er feststellt, die *Regierungsform* als solche, bestehend aus der durch „the King and the Two Houses of Parliament“ gemeinsam ausgeübten „Supreme Power“, sei *im Kern unverändert* geblieben, obwohl sich das politische Gewicht beider Häuser des Parlaments im Laufe des letzten Jahrhunderts entschieden gewandelt habe[20]. Die Einheit der obersten politischen Macht in der Einheit von König, Oberhaus und Unterhaus aber bestehe in dieser *Form* unangetastet weiter.

Wohl aber habe sich – und dies ist nun Fieldings entscheidender Gedanke – die *Verfassung* als solche geändert, da eben auch, wie er wiederholt, „the Customs, Manners, and Habits of the People“ als „one Part of the Political Constitution“ zu gelten hätten; dies erläutert er folgendermaßen: „One known

---

18 Ebd., S. 65; die Anspielung auf die Bedeutung des Klimas könnte eine Anspielung auf Montesquieu sein, wie auch der Kommentator dieser Ausgabe, M. F. Zirker, vermutet (vgl. ebd., Anm. 6).

19 Siehe ebd., S. 65: „Now in this Word, *The Constitution*, are included the original and fundamental Law of the Kingdom, from whence all Powers are derived, and by which they are circumscribed; all legislative and executive Authority; all those municipal Provisions which are commonly called *The Laws*; and, *lastly*, the Customs, Manners, and Habits of the People“.

20 Alle Zitate ebd., S. 66.

Division of the People in this Nation is into the Nobility, the Gentry, and the Commonalty. What Alterations have happened among the two former of these, I shall not at present enquire; but the last, in their Customs, Manners, and Habits, are greatly changed from what they were"[21]. Genau diese Beobachtung: "that this Estate of the Commonalty is greatly changed"[22], nimmt Fielding zum Ausgangspunkt seiner im weiteren breit ausgeführten Diagnose der bestehenden sozialen Pathologien seines Landes. Emanzipation der Unterschichten und Ansteigen des allgemeinen „Luxus"[23] haben zu einem völligen Wandel in den Sitten und Gewohnheiten des Volkes, damit auch zu einer Veränderung der inneren Gewichte der Verfassung geführt[24]. Die Macht des Geldes („the Power of the Purse") habe inzwischen einen Stellenwert erhalten, der – zusammen mit dem Anstieg der Bedeutung und des Einflusses der „Commonalty" – zu einer gefährlichen Verminderung der Staatsgewalt geführt habe. Seine Schrift solle vor allem dazu dienen, so Fieldings zentrales Anliegen, die Staatsgewalt als solche zu erneuern, um die beiden Extreme der Anarchie einerseits, der Tyrannis andererseits, nach Möglichkeit zu vermeiden[25].

Dieser Ausgangsdiagnose entsprechen nun die weiteren Ausführungen, die anhand einer genauen Analyse der Ursachen und der Erscheinungsformen des englischen Kriminalitätsproblems[26] schließlich einige Reformvorschläge ent-

---

21 Ebd., S. 67.

22 Ebd., S. 68.

23 Zu diesem in dieser Zeit verbreiteten Topos siehe vor allem auch die folgenden Ausführungen in diesem Kapitel zu John Brown!

24 Vgl. hierzu besonders die folgenden Bemerkungen, FIELDING, An Enquiry, S. 71: „To put this in the clearest Light: There appear to me to be Four Sorts of Political Power; that of Bodily Strength, that of the Mind, the Power of the Purse, and the Power of the Sword. Under the Second of these Divisions may be ranged all the Art of the Legislator and Politician, all the Power of Laws and Government. These do constitute the Civil Power; and a State may then be said to be in good Order, when all the other powers are subservient to this; when they own its superior Excellence and Energy, pay it a ready Obedience, and all unite in Support of its Rule. – But so far are these Powers from paying such voluntary Submission, that they are all extremely apt to rebel, and to assert their own Superiority; but none is more rebellious in its Nature, or more difficult to be governed, than that of the Purse of Money. Self-opinion, Arrogance, Insolence, and Impatience of Rule, are its almost inseparable Companions".

25 Vgl. ebd., S. 73: „I think, … that the Constitution of this Country is altered from its antient State. … That the Power of the Commonalty hath received an immense Addition; and that the Civil Power having not increased, but decreased, in the same Proportion, is not able to govern them … In plain Truth, the principal Design of this whole Work, is to rouse the CIVIL Power from its present lethargic State. A Design which alike opposes those wild Notions of Liberty that are inconsistent with all Government, and those pernicious Schemes of Government, which are destructive of true Liberty. However contrary indeed these Principles may seem to each other, they have both the same common Interest; or, rather, the former are the wretched Tools of the latter: for Anarchy is almost sure to end in some kind of Tyranny".

26 Vgl. ebd., S. 75 ff. u. passim. – Aufschlußreich sind besonders Fieldings Ausführungen zur Trunksicht (ebd., S. 84 ff.) und zum Glücksspiel (ebd., S. 92 ff.).

wickeln, die ganz im Sinne der vom Autor postulierten Stärkung der Staatsgewalt eine Politik der sozialen und juristischen Prävention empfehlen, um das Problem in den Griff zu bekommen[27]. Im Rahmen der Fragestellung dieser Arbeit ist die Debatte der neueren Fieldingforschung, ob es sich hierbei um genuin „fortschrittliche“ oder eher rückwärtsweisende Ideen gehandelt habe, von relativ geringem Belang[28]. Viel interessanter erscheinen hingegen die eigentlichen Spezifika des von Henry Fielding – wenn auch nur im Ansatz – gezeichneten Bildes der Verfassung von England. Zwei Aspekte sind hier als besonders bemerkenswert ausdrücklich festzuhalten: Erstens seine Differenzierung zwischen einer relativ statischen *Regierungsform* und einer sich in stetem Wandel befindlichen, definitorisch viel weiter definierten *Verfassung*, und zweitens seine Erweiterung des englischen Verfassungsverständnisses jener Epoche durch die Aufnahme des sozialen Elements, genauer gesagt: durch die Reflexion auf den sich historisch vollziehenden sozialen Wandel. Fielding hat diese Gedanken, die für ihn nur Mittel zum Zweck für anderes waren, weder weiter ausgeführt noch wesentlich differenziert, doch als solche bleiben sie, im Rahmen ihrer Epoche betrachtet, von besonderer Bedeutung: als scharfblickende Zeitdiagnose ebenfalls wie als grundsätzliche gedankliche Differenzierung. Daß man sie später ins Deutsche übersetzte, dürfte *auch* hiermit zusammenhängen.

Zu den heute zwar weniger bekannten, seinerzeit aber viel beachteten, recht bald schon ins Französische und Deutsche übersetzten englischen Kritikern zählte *John Brown* (1715–1766), der um und nach 1757 in seinen Schriften die Forderung nach einer inneren Erneuerung seines Landes gegen Dekadenz, Korruption und Verfall des Freiheitsbewußtseins besonders deutlich und klar artikulierte[29]. Während der kritischen Lage des Jahres 1757, nach den ersten

---

27 Vgl. etwa ebd., S. 167ff. u. passim.

28 Der Editor des „Inquiry“ im Rahmen der „Wesleyan Edition of the Works of Henry Fielding“, MALVIN F. ZIRKER, hat (offenbar vom Geist der 1960er und 1970er Jahre nicht unbeeinflußt) die seither überaus einflußreiche These expliziert, Fielding vertrete in seiner Schrift einen rückwärtsgewandten politischen Traditionalismus sowie die Idee eines patriarchalisch bestimmten Gesellschaftsbildes; er benutze, obwohl politisch als Whig verortbar, doch letztlich die Argumente der Torys, um sein harmonisierend-immobiles Verfassungsbild zu propagieren; vgl. ZIRKERS „General Introduction“, ebd., S. xvii ff., bes. lii ff., lxiv ff.. – Ihm folgt weitgehend MCCREA, Henry Fielding and the Politics of Mid-Eighteenth-Century England, der Fielding unbesehen „social conservatism“ (ebd., S. 169) unterstellt, während die neueste Forschung von diesen Thesen wieder abrückt; so weist etwa PAULSON, The Life of Henry Fielding, S. 275f. darauf hin, daß Fieldings (und auch Hogarths) erfolgreicher Kampf gegen den Alkoholmißbrauch (manifestiert im „Gin Act“ von 1751) durchaus massiv gegen die ökonomischen Interessen des mit der Ginproduktion höchst erfolgreichen konservativen „landed interest“ verstieß!

29 *John Brown*, wegen der Häufigkeit dieses Namens auch mit dem (an den Titel seiner wichtigsten politischen Schrift anknüpfenden) Beinamen „Estimate Brown“ versehen, stammte aus Schottland und amtierte nach einem Studium in Cambridge während der meisten Zeit seines Lebens als Geistlicher in Carlisle; zeitweilig hatte er eine Pfründe inne. Seit 1743 war er literarisch tätig, publizierte neben Gedichten und Dramen auch philosophische und kritische Essays, seit 1757 ebenfalls politische Schriften; schon vorher war er

britischen Niederlagen gegen Frankreich und unter dem unmittelbaren Eindruck des Verlustes von Menorca, publizierte er seine als Warn- und Weckruf verstandene, auch außerhalb des Inselreichs großes Aufsehen erregende Schrift „An Estimate of the Manners and Principles of the Times", in welcher der bis dahin fast unbekannte Autor versuchte, seinen Landsleuten einen Spiegel ihrer Fehler und ihres Versagens vorzuhalten. Und das nicht ohne Erfolg, denn binnen eines Jahres erreichte der schmale Band jedenfalls nicht weniger als sieben Auflagen[30].

Die gegenwärtige Krise Englands sei, so Browns zentrale These, nicht von peripherer, sondern von grundsätzlicher Natur, sie resultiere „not from varying and incidental, but from permanent and established Causes"[31]. Unter Berufung auf die Kulturtheorie Montesquieus, den er ausdrücklich als „the greatest of political Writers" rühmt[32], stellt er die These auf, jede Nation stehe und falle mit dem Zustand der „Manners and Principles of its People". Die gegenwärtige Lage Englands sei in dieser Hinsicht allerdings höchst prekär: „Our Situation seems most dangerous: We are rolling to the Brink of a Precipice that must destroy us"[33]. Er wendet den Blick zurück auf die „große Parallele" der antiken Welt und fragt nach den Gründen für den Untergang Kathagos und Roms: Waren damals „*Servility*, *Cruelty*, and *Oppression*" die zentralen Ursachen des Verfalls, so dominiere im zeitgenössischen England „a ‚*vain*, *luxurious*, and *selfish* EFFEMINACY'"[34]. In der Form eines ausladenden, kaum einen Bereich des gesellschaftlichen Lebens auslassenden kulturkritischen Rundumschlages werden die Defizite der „Manners and Principles of the Times", von denen vor allem die Oberschichten des Landes befallen seien, namhaft gemacht: ineffektive Erziehungsmethoden ebenso wie zügelloser Materialismus und Schwelgen im Luxus, dazu noch ausufernde Spiel- und Vergnügungssucht[35] und „our

(während des letzten schottischen Jakobitenaufstandes) als aktiver Gegner der Stuarts und Anhänger des Hauses Hannover hervorgetreten. Er galt jedoch als exzentrisch und unberechenbar; seine politischen Chancen als regierungsnaher Publizist unter dem älteren Pitt verspielte er rasch; er starb von eigener Hand. – Zum Lebenslauf siehe neben dem Artikel von LESLIE STEPHEN in DNB III, S. 10–12, auch die ältere deutsche Studie von HERMANN M. FLASDIECK, John Brown (1715–1766) und seine Dissertation on Poetry and Music, Halle a. S. 1924, S. 9–22.

30 Im folgenden zitiert nach der Ausgabe: JOHN BROWN, An Estimate of the Manners and Principles of the Times, 7. ed., London u. a. 1758; ein zweiter, 1758 erschienener Band, der die Thesen des ersten nur noch einmal wiederholte und etwas variierte, bleibt hier unberücksichtigt. – Eine detaillierte Analyse dieser Schrift fehlt; vgl. aber die Ausführungen bei STEPHEN, History of English Thought, Bd. II, S. 195ff.; FLASDIECK, John Brown, S. 48ff.; LASKI, Political Thought in England, S. 131ff.; JOHN SEKORA, Luxury – The Concept in Western Thought, Eden to Smollett, Baltimore u. a. 1977, S. 76, 93ff., 100, 162f. u. a.

31 BROWN, An Estimate of the Manners and Principles of the Times, S. 10.

32 Ebd.; vgl. auch die entsprechenden Bemerkungen auf S. 55, 76, 86 u. a. – Neben Montesquieu wirkten auf Brown hauptsächlich Livius, Machiavelli und Sir William Temple; vgl. dazu u. a. FLASDIECK, John Brown, S. 68; LASKI, Political Thought in England, S. 131.

33 Die Zitate BROWN, An Estimate of the Manners and Principles of the Times, S. 10f.

34 Die Zitate ebd., S. 18f.

35 Vgl. ebd., S. 19ff., 23ff.

Grossness of *Obscenity*"[36]. Aus all diesem folgten, so Brown weiter, nicht nur der Verfall der Künste und der Niedergang der Religion[37], sondern ebenfalls die ungemein gefährliche Schwächung dreier zentraler Säulen dessen „*what constitutes the Strength of a Nation*": nämlich „*the national Capacity*", „*the national Spirit of Defence*" und „*the national Spirit of Union*"[38].

Der in freien Ländern wie England ohnehin schwach ausgeprägte Einheitsgeist („national Spirit of Union") werde noch weiter unterminiert durch die gegenwärtigen Defizite der – von ihm *als Ganzes* allerdings durchaus gerühmten – Verfassung[39], oder präziser: der bestehenden Verfassungswirklichkeit. Vor allem die „Factions", wenn sie aus egoistischen Motiven entstünden[40], schwächten diesen Einheitsgeist ebenso wie die bestehende allgemeine Korruption, die er überall findet – sowohl im Parlament wie in der Regierung – und die er ausdrücklich auf Robert Walpole zurückführt, den Mann (er bleibt namentlich ungenannt), dessen Politik Brown mit den knappen Worten charakterisiert: „while he seemed to *strengthen* the *Superstructure*, he weakened the *Foundations* of our *Constitution*"[41]. Was solle, fährt der Autor fort, aus einer Nation werden, deren politisches System nur noch Ausdruck der „Vanity, Dissipation, and Rappacity of a dissolute People" sei: „For in a Nation so circumstanced, 'tis natural to imagine, that next to Gaming and Riot, the chief Attention of the great World must be turned on the Business of *Election-jobbing*, of securing *Counties*, controuling, bribing, or buying of *Burroughs*, in a word, on the Possession of a great Parliamentary Interest?"[42] Wäre dies nicht „a faithful Copy of degenerate and declining *Rome*?"[43]

Auf den ersten Blick erstaunlich genug, wendet er den Blick auf „our most powerful Enemy", auf Frankreich nämlich, wo er, trotz unleugbarer Anzeichen von gesellschaftlicher Dekadenz, eine erstaunliche politische Stärke ausmacht: „The *Monarch's* Power gives *Unity* and *Steadyness*, the Principle of *Honour* gives *Vigour*, to every *Movement* of the State"[44]. In deutlicher, wenn auch hier

---

36 Ebd., S. 27.

37 Vgl. ebd., S. 27ff., 30ff.

38 Ebd., S. 39, 40, 47, 54 u. a.

39 So spricht er ebd., S. 41, bezogen auf die Engländer, ausdrücklich vom „Genius of their national Constitution".

40 Brown differenziert allerdings sehr deutlich, vgl. ebd., S. 56: „*Therefore*, before we can determine whether the *Factions* that divide a *free* Country be *salutary* or *dangerous*, it is necessary to know what is their *Foundation* and their *Object*. If they arise from *Freedom* of Opinion, and aim at the public Welfare, they are *salutary*: If their Source be *selfish* Interest, of what kind soever; they are then *dangerous* and *destructive*".

41 Ebd., S. 60.

42 Ebd., S. 62; es heißt weiter: „But what an Aggravation of this Evil would arise, should ever those of the highest Rank, tho' prohibited by Act of Parliament, insult the Laws by interfering in Elections, by solliciting Votes, or procuring others to sollicit them; by influencing Elections in an avowed Defiance of their Country, and even *selling* vacant *Seats* in Parliament to the *best Bidder*?".

43 Ebd., S. 63.

44 Die Zitate ebd., S. 91, 72; vgl. auch S. 69ff., 102.

nicht ausgesprochener Bezugnahme auf Montesquieus berühmte These, das leitende Prinzip der Monarchie sei die *Ehre*[45], versucht Brown hier also, auch in der britischen Monarchie dieses – gerade in Krisenzeiten höchst bedeutsame – politische Prinzip zu erneuern, das auch auf der Insel noch bestehe, wenn auch in stark reduzierter Form[46]. Gerade weil „our Constitution is of a superior Nature, so our Manners and Principles must be adapted to it, 'ere it can obtain its proper Strength"[47] – und die beiden wichtigsten Gegenmittel gegen den Verfall der Ehre seien erstens die Erweckung des „great and comprehensive Principle of *public Spirit*, or *Love of our Country*"[48], und zweitens das Auftreten eines erhofften großen Staatsmannes: „One common Danger will create one common Interest: Virtue may rise on the Ruins of Corruption; and a despairing Nation yet be saved, by the Wisdom the Integrity and unshaken Courage, of SOME GREAT MINISTER"[49]. Diese letzten Formulierungen, mit denen die Schrift schließt, beziehen sich zweifellos auf William Pitt, der in den folgenden Jahren die schwere Krise des Landes tatsächlich meistern sollte[50].

Diese merkwürdige, um 1757 allerdings außerordentlich erfolgreiche und eingängige Mischung aus Kulturkritik, Selbstgeißelung und nationaler Predigt fand größte Resonanz, nicht nur in England[51], sondern auch in Frankreich, wo der Band schon 1758 als Übersetzung verfügbar war[52], und auch in Deutschland, wo Browns Schrift u. a. von Herder und Lessing zur Kenntnis genommen wurde[53]. Sie zeigte gerade den Lesern des Auslandes in gleicher Weise die Schwächen und Stärken des britischen politischen Systems auf: einerseits schwer belastet durch die Folgen allgemeiner Dekadenz innerhalb der Führungsschichten, doch andererseits fähig zur inneren Erneuerung, zur politischen Regeneration in Verteidigung der Ehre des Landes – und zwar unter ei-

---

45 Vgl. MONTESQUIEU, Oeuvres complètes, Bd. II, S. 257 (Esprit des Lois, III, 7) u. a.

46 Vgl. BROWN, An Estimate of the Manners and Principles of the Times, S. 88.

47 Ebd., S. 109.

48 Ebd., S. 36.

49 Ebd., S. 110.

50 LASKI, Political Thought in England, S. 133, bemerkt treffend: „His [Browns, H.-C.K.] remedy is only Bolingbroke's Patriot King, dressed up in the habit of the elder Pitt, now risen to the heigth of power".

51 Vgl. dazu etwa THOMAS BABINGTON MACAULAY, William Pitt, Earl of Chatham, in: DERS., Critical and Historical Essays Contributed to the Edinburgh Review, Bd. II, Leipzig 1850, S. 221–272, hier S. 256f. – Brown hat sich übrigens selbst als „nationaler Prediger" bezeichnet; vgl. FLASDIECK, John Brown, S. 69; STEPHEN, History of English Thought, Bd. II, S. 199, charakterisiert Brown als „a clever pamphleteer, though no prophet". – Zur Luxuskritik im England der 1750er Jahre siehe auch MÜLLENBROCK, Whigs kontra Tories, S. 284 ff., zu Brown S. 285; CLARK, English Society 1688–1832, S. 307f.; zu Brown S. 308; CLEMENS PICHT, Handel, Politik und Gesellschaft. Zur wirtschaftspolitischen Publizistik Englands im 18. Jahrhundert, Göttingen u. a. 1993, S. 140.

52 [JOHN BROWN], Les Moeurs Angloises Ou Appreciation des Moeurs et des Principes qui caracterisent actuellement la Nation Britannique, La Haye 1758; vgl. auch die knappen Bemerkungen bei BONNO, La constitution britannique, S. 21f.

53 Vgl. FLASDIECK, John Brown, S. 62.

nem „starken Mann“, einer politischen Führerpersönlichkeit. Kritiker und Anhänger der englischen Verfassung konnten sich also in gleicher Weise auf Browns „Estimate“ berufen; die Schrift ließ sich in der Tat aus sehr unterschiedlichen Perspektiven interpretieren und politisch instrumentalisieren.

Weniger erfolgreich – dafür aber ins Deutsche übersetzt – wurde Browns zweite, 1765 unter dem Titel „Thoughts on civil Liberty, on licentiousness and faction“ erschienene politische Schrift, die 1771 in Zürich unter dem Titel „Gedanken von der Bürgerlichen Freyheit. Der Ausgelassenheit und Zweytracht in freyen Staaten entgegengesetzt“ herauskam[54]. Auch hier reagierte der Autor, die Hand offenkundig stets am Puls der Zeit, auf die bestehende politische Lage, nämlich den Versuch der Selbstregierung Georgs III. in den ersten Jahren seiner Herrschaft. Der Tenor dieser Schrift ist jetzt eindeutig konservativ und royalistisch: Brown agitiert hier in etwas ermüdender Weise gegen die durch „Zweytracht“, „Ausgelassenheit“ und vor allem „Partheygeist“ drohenden Gefahren[55]. Obwohl der gewaltenteilige und freiheitliche Charakter der Verfassung ausdrücklich gelobt wird[56], betont der Autor doch stets deren Tendenz zur Diffusion, zur Schwäche aus Mangel an innerer Geschlossenheit[57]. Vermutlich anspielend auf den in dieser Zeit sich langsam zu Wort meldenden politischen Radikalismus, unterscheidet er „zwo Classen“ des „Staatskörpers der Englischen Nation ...: das *Volk* des *Königreichs*, und ... den *Pöbel* seiner *Städte*“[58]; nur das (in diesem Sinne verstandene) „Volk“ sei im Parlament repräsentiert. Das nicht zuletzt aus dieser ungesunden und nicht ungefährlichen Duplizität entstehende Defizit der politischen Verfassung könne nur *der Monarch* überwinden, denn ausschließlich er und seine Politik verbürgten – so suggerieren es jedenfalls die an den neuen König Georg III. gerichteten Schlußworte des Autors –, „daß die Freyheit und Glückseligkeit dieses Reichs auf den festen Grundpfeilern der Religion und Tugend ruhen, und alle redliche Herzen sich zu unserm erhabenen Zwecke vereinigen mögen!“[59]

---

54 Im folgenden nach dieser Ausgabe zitiert: [JOHN BROWN], Gedanken von der Bürgerlichen Freyheit. Der Ausgelassenheit und Zweytracht in freyen Staaten entgegengesetzt. Aus dem Englischen übersetzt, Zürich 1771; knappe Erwähnung (mit falschem Publikationsdatum) bei STAMMLER, Politische Schlagworte in der Zeit der Aufklärung, S. 208.

55 Vgl. [BROWN], Gedanken von der Bürgerlichen Freyheit, S. 12ff., 88ff., 178ff. u. passim; vgl. auch FLASDIECK, John Brown, S. 71ff.

56 Vgl. [BROWN], Gedanken von der Bürgerlichen Freyheit, S. 91ff., 101 u. a.

57 Vgl. ebd., S. 94: „... Daher man von der Großbrittanischen Verfassung gestehen muß, obgleich ihre Gestalt in bürgerlichen und geistlichen Dingen allen andern vorgezogen werden darf, daß sie dennoch von ihrer Geburt an mit einer unheilbaren Schwachheit behaftet erscheint. Es gebrach ihr nämlich an Selbstständigkeit und gänzlicher Einheit der Theile in Ansehung solcher angenommenen Gewohnheiten, Sitten und Grundsätze, welche sich für den Genius des Staates schickten“.

58 Ebd., S. 99.

59 Ebd., S. 192f.

Die nicht zu verkennende antirepublikanische und royalistische Tendenz dieser Schrift[60] zielte darauf ab, den antiabsolutistisch und freiheitlich gesinnten Anhängern des englischen politischen Systems – und zwar innerhalb wie außerhalb des Inselreichs – politische Argumente aus der Hand zu schlagen und die englische Verfassung als durchaus kompatibel mit dem Wirken einer starken monarchischen Kraft als Zentrum eben dieses politischen Systems zu interpretieren. Browns Titel „Gedanken von der Bürgerlichen Freyheit" stand also durchaus in jener anderen, nämlich toryistischen und entschieden königstreuen, streng monarchisch orientierten (wenn auch zeitgemäß modifizierten) Tradition der englischen Verfassungsinterpretation – derjenigen, die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts u. a. die beiden Chamberlaynes mit ihrer „Magnæ Britanniæ Notitia"[61] noch durchaus mit Erfolg vertreten hatten.

Es versteht sich, daß Browns Thesen gerade innerhalb Großbritanniens auf scharfen Widerspruch stießen. Einer seiner entschiedensten Gegner war der schottische Geistliche und Ökonom *Robert Wallace* (1697–1771),[62] mit seinen zuerst 1758 veröffentlichten (1761 in zweiter, erweiterter Fassung publizierten) „Characteristics of the Present Political State of Great Britain"[63]. Der Autor setzt sich darin nicht nur intensiv mit Browns „Estimate" auseinander, sondern ebenfalls mit den politisch-ökonomischen Schriften Humes, nicht zuletzt auch mit dessen „History of England"[64]. In seinem Buch, geschrieben „in order to give a more just and a more agreeable prospect of the present state of Britain"[65], widerspricht Wallace vehement all denen, die die Behauptung vertreten, Großbritannien sei wirtschaftlich am Ende und mit seiner allzu freiheitlichen, daher im Inneren vermeintlich labilen Verfassung letztendlich auch politisch gescheitert.

---

60 Auch der ungenannt bleibende deutsche Übersetzer betont sie bereits im vorangestellten „Vorbericht", vgl. ebd., S. III f.

61 Siehe oben, S. 149ff.

62 *Robert Wallace*, gebürtig aus Kincardine/Schottland, Sohn eines Geistlichen, absolvierte ein Studium an der Edinburgh University; neben seinem Fach Theologie beschäftigte er sich intensiv mit Mathematik und auch mit Ökonomie. Seit 1722 amtierte er als Pastor in verschiedenen Pfarreien in Schottland, seit 1733 in Edinburgh. 1744 stieg er zum „royal chaplain for Scotland and ... dean of the Chapel Royal" (DNB XX, 560) auf; 1759 erhielt er die Ehrendoktorwürde der Universität Edinburgh. – Neben seiner politischen Schrift von 1758 publizierte er mehrere Werke zu ökonomischen und bevölkerungspolitischen Themen; vgl. den Artikel von Thomas Wilson Bayne in DNB XX, 560 (die Literatur zum politischen Denken der englischen Aufklärung hat ihn, so scheint es, meist übersehen; nicht erwähnt wird er u. a. von L. Stephen, J. A. W. Gunn, J. C. D. Clark).

63 [Robert Wallace], Characteristics of the Present Political State of Great Britain. The Second Edition, With Corrections and Additions by the Author, London 1761 [zuerst 1758] (Neudr. New York 1969); siehe hierzu auch Picht, Handel, Politik und Gesellschaft, S. 140–142.

64 Vgl. vor allem [Wallace], Characteristics of the Present Political State, S. xiii f., 76ff., 134ff., 165ff., 193ff. (Brown); 15ff., 41ff., 54ff., 83ff. u. a. (Hume). – Zu David Hume siehe auch oben, Kap. IV. 4.

65 [Wallace], Characteristics of the Present Political State, S. i.

Er setzt dagegen die These, das Land sei – bei allen unleugbaren Problemen[66] – im Kern gesund, seine Verfassung sei zwar nicht perfekt, doch allen anderen bestehenden politischen Ordnungen klar überlegen.

Zuerst und vor allem verteidigt er entschieden die Glorious Revolution und deren Errungenschaften[67]: „By the Revolution the constitution has been rendered more perfect“[68]. Das zeigt sich nach Wallace vor allem darin, daß die Briten seit 1689 größere Freiheit und vor allem Sicherheit genießen als es jemals vorher unter den Stuartkönigen der Fall war: „The great body of the people find themselves easy and safe. The administration is equitable and mild. The Sovereign summons the parliament regularly, according to law. The king and his parliament meet and part amicably. They enact such laws as are thought proper“[69]. Eben diese geordnete und gesicherte politische Freiheit sei, so der Autor weiter, die wichtigste Voraussetzung auch für wirtschaftliches Wohlergehen, denn erfolgreiche Wirtschaftstätigkeit bedürfe ebenfalls politischer Grundfreiheiten[70]. Jede Art von „arbitrary power“, von Absolutismus, ist nach seiner Auffassung dazu angetan, nicht nur das Wohlergehen des Volkes, sondern auch den ökonomischen Aufstieg eines Landes zu hemmen[71]. Nichtsdestoweniger führt Wallace auch grundsätzliche Erwägungen an, um sein Plädoyer für eine eingeschränkte Monarchie zu begründen – hier in Auseinandersetzung mit Voltaires „Siècle de Louis XIV.“[72] –, indem er feststellt: „The rights of nations and the authority of laws are superior to the rights and authority of kings“[73].

Gegen Browns und Humes Zweifel an der Lebensfähigkeit einer vorgeblich *zu* freien, daher gegenwärtig höchst gefährdeten englischen politischen Ordnung setzt Wallace seine – fraglos aus alter Whig-Tradition kommende – These: „Where kings are arbitrary, ... the opposition is most just; but where the king is limited, as in Great Britain, there is more liberty and security, than under any other kind of government whatsoever. It can hardly indeed been denied, that an aristocracy, or a democracy … is better calculated to encourage genius and activity, than any monarchy whatsoever”. Wallace versteigt sich in seinem advokatorischen Eifer, mit dem er die Humes, die Browns und deren Anhänger und Nachbeter zu übertrumpfen gedenkt, sogar zu der Behauptung: “The

---

66 Dazu siehe etwa ebd., S. 63ff., 205f.

67 Vgl. ebd., S. 54ff., 60ff.

68 Ebd., S. 64; es verwundert nicht, daß Wallace als protestantischer Geistlicher in diesem Zusammenhang auch das konfessionelle Argument noch einmal besonders stark betont (ebd.): „By means of the Revolution, the protestant religion, which seemes continually to bee in danger from the influence of the popish kings or queens, is perfectly secured“.

69 Ebd., S. 61.

70 Vgl. ebd., S. 62: „Every industrious man is able not only to live by his industry, but to live in much greater plenty, than in France, or under any absolute monarchy“; vgl. auch ebd., S. 62f.; aufschlußreich ebenfalls seine deutliche Invektive gegen die (u. a. von Brown vertretene) Luxuskritik, ebd., S. 134ff.

71 Vgl. auch Picht, Handel, Politik und Gesellschaft, S. 142.

72 Vgl. [Wallace], Characteristics of the Present Political State, S. 69ff. u. a.

73 Ebd., S. 75.

limited monarchy of Great Britain seems to be the most perfect government of which mankind are capable in the present condition of the world"[74]. Der wortmächtige schottische Prediger ist vor allem bemüht, den Vergleich mit Frankreich, den Brown vornimmt, in der Tendenz umzukehren: Vor dem von ihn in düstersten Farben gezeichneten Bild der französischen Despotie strahlt die Vision der britischen Freiheit nur umso heller.

Im Kriegsjahr 1757 – also zeitgleich mit Browns „Estimate" – erschien (mit vermutlich fingiertem Publikationsort „à Minorque") ein anonymes Pamphlet des Titels „Préservatif contre l'Anglomanie", als dessen Autor später ein gewisser *Louis Charles Fougeret de Monbron* (um 1720–1761) identifiziert werden konnte[75]. Seine Schrift hat tatsächlich mit politischem Denken wenig zu tun; sie soll jedoch hier kurz beleuchtet werden, weil sie zu den von der Forschung bisher so gut wie gar nicht beachteten politischen Tagespamphleten zählt, an denen sich, unter dem Eindruck des beginnenden Siebenjährigen Krieges, der Wandel von einer verhaltenen Englandkritik zur massiven antibritischen Polemik aufzeigen läßt – ein Wandel, der wiederum überdeutliche Spuren im politischen Denken der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hinterlassen sollte.

Ungebildet ist der Autor nicht; er polemisiert gegen die – in dieser Zeit noch als führende frankophone Anglophile angesehenen – bekannten Autoren Beat de Muralt und Voltaire[76], vor allem gegen den letzteren, den er als den „Hauptschuldigen" an der im literarischen Frankreich grassierenden „Anglomanie" zu entlarven bestrebt ist[77]. Fougerets zweites Opfer ist jedoch der Abbé Le Blanc (dessen vollen Namen er niemals nennt; er spricht immer nur von „M. l'Abbe le B…"; übrigens auch niemals von Voltaire, sondern von „M. de Volt."). Le Blancs ja keineswegs unkritische, nun wirklich nicht als angloman, ja nicht einmal als anglophil zu bezeichnenden „Lettres ..., concernant le gouvernement, la politique et les moeurs des Anglois et des Francois"[78] nimmt er zum Anlaß, um auch gegen die als vermeintliche Englandkritik auftretende Anglophilie,

---

74 Die Zitate ebd., S. 89f., Anm. *; vgl. auch ebd., S. 91ff., 205f., 1216f. u. a.

75 Über *Louis Charles Fougeret de Monbron* ist nur sehr wenig bekannt, nicht einmal sein Geburtsdatum steht fest. Geboren um 1720 in Péronne, diente er im Garde du Corps und betätigte sich später als Literat. Als seinen besonderen Gegner scheint er keinen Geringeren als Voltaire angesehen zu haben, dessen „Henriade" er mit einer 1745 erschienenen „L'Henriade travestie" mittelmäßig parodierte (Voltaire versuchte vergeblich, die Neupublikation dieser Schrift zu verhindern). Im Krieg gegen Großbritannien publizierte er 1757 sein „Préservatif contre l'Anglomanie", das 1762 noch einmal unter dem Titel „L'Anti-Anglais" aufgelegt wurde; auch gilt er als Autor eines anonymen „ouvrage obscène". – Diese Angaben nach dem knappen Artikel von J. RICHARDOT in DBF XIV, Sp. 649; zum „Préservatif" siehe auch die knappen Bemerkungen bei BONNO, La constitution Britannique, S. 19, 28f.

76 Siehe oben, Kap. III. 6. (Muralt); III. 8. (Voltaire).

77 Vgl. [LOUIS CHARLES FOUGERET DE MONBRON], Préservatif contre l'Anglomanie, Minorque 1757, S. 6ff. u. passim. – Aufschlußreich ist, daß er es in diesem Zusammenhang nicht wagt, Montesquieu anzugreifen. Fougeret erwähnt ihn wenige Male nur knapp; erst am Ende (ebd., S. 56f.) beruft er sich sogar auf den großen Mann, indem er dessen Klimatheorie für seine eigene antienglische Polemik nutzbar zu machen versucht.

78 Siehe oben, Kap. III. 9.

wie er sie sieht, entschieden zu polemisieren[79] – Seine Methode ist die des Holzhammers: je grobschlächtiger, desto besser. Das Strickmuster seiner Ausführungen ist denkbar einfach: die Franzosen sind den Briten in allem überlegen – sei es in der Herstellung etwa von Gobelins und Perücken[80] oder auch in der Literatur und der Philosophie: Shakespeare, Bacon und Locke werden von Fougeret als Stümper verunglimpft[81].

Zur Politik im allgemeinen und zur Verfassung im besonderen macht der Autor nur knappe, aber in der Sache nicht weniger eindeutige Bemerkungen. Es fällt sogleich ins Auge, daß er es vor allem auf die „englische Freiheit“ abgesehen hat, die er als Freiheit des Pöbels zu verunglimpfen bestrebt ist, damit auch als ein Zeichen von mangelnder Kultur, denn er geht wie selbstverständlich davon aus, daß zur Kultur strikte Standesunterschiede gehören. Diese Tendenz zeigt sich schon bei seiner höhnischen Verspottung adliger Parlamentskandidaten in England, die sich, um die in manchen Wahlkreisen notwendigen Stimmen der Wähler aus den unteren Schichten zu gewinnen, mit der „canaille“ gemein machen müssen[82]. Genau dies ist der zentrale Tenor der Ausführungen Fougerets zur Politik in England: „Avouvons-le, s'il est en Angleterre une Liberté, elle n'existe que pour la Canaille. Il semble que les Constitutions du Roiaume aïent toutes été faites en sa faveur. On pourroit dire même que le Bas Peuple à Londres est au-dessus de la Loi par l'abus continuel qu'il en fait“[83]. Mit dieser Benmerkung verknüpft Fougeret gleich *zwei* Topoi der kontinentalen Anglophobie: die Gefahr einer Emanzipation der als „canaille“ diffamierten Unterschichten durch Auflösung aller notwendigen Standesunterschiede[84] auf der einen Seite, und die – eben durch die Eigenheiten der politischen Verfassung bedingte – mangelnde Sicherheit vor Verbrechen auf der anderen.

„Albion“[85] ist für diesen Autor nichts anderes als eine von berufsmäßigen Räubern und Piraten bewohnte Insel; deren Verfassung ist eine unausgegorene Mischung aus Monarchie und Republik mit einem zutiefst korrupten Parlament – kurz gesagt: eine einzige politische Krankheit[86]. Die Schlußworte des

---

79 Vgl. [Fougeret de Monbron], Préservatif contre l'Anglomanie, S. 9ff.

80 Vgl. ebd., S. 15ff.

81 Vgl. ebd., S. 26ff., 34f.; typisch etwa die Feststellung ebd., S. 32: „Le charmant & naïf Lafontaine, Despreaux & le fameux Rousseau, le Grand Corneille, Racine & Moliere sont en tous Pays: les meilleurs Auteurs Anglois se trouvent à peine dans quelques cabinets de Curieux“, usw.

82 Vgl. ebd., S. 20f.: „Tel qui aspire à cette dignité [eines „membre du Parlement“; H.-C.K.] est souvent obligé de se familiariser & de boire avec les gens de la plus basse condition pour en obtenir les suffrages: mais une pratique crapuleuse dont l'intérêt est le motif, ne prouve pas qu'un Seigneur recherche le commerce de la canaille …“.

83 Ebd., S. 45.

84 Vgl. dazu etwa ebd., S. 42f., 46 u. a.

85 Dieser Ausdruck bereits hier, ebd., S. 40.

86 Vgl. ebd., S. 43f.: „Quoi, dirons les partisans de la Démocratie, peut-on s'assurer du bien général sur le caprice d'un seuil homme ? je ne dis pas que cela n'ait ses inconvénients : mais sans entrer dans un discution [sic] si souvent agitée de l'Excellence d'Etat monarchique

Pamphlets sprechen für sich und bestätigen noch einmal den Eindruck, den der Leser von dieser Schrift gewinnen muß: „Le seuil avantage que je fache à ces gens-là, sur nous; c'est qu'ils ont d'excellens chevaux & de tres bons chiens; & n'ont ni Moines ni loups"[87]. – Die Wirkung solcher Propagandaschriften in Kriegszeiten, von denen es eine ganze Reihe gegeben haben dürfte, sollte nicht unterschätzt werden. Die meinungsbildenden Autoren jener Zeit darf man keinesfalls ausschließlich identifizieren mit den im nachhinein zu Klassikern stilisierten, später kanonisch gewordenen Schriftstellern wie Voltaire und Rousseau. Auf die Masse der Leserschaft der Epoche dürften flott, ja drastisch formulierte, daher eingängige (und dazu vermutlich recht preiswerte) Broschüren und Pamphlete wie eben jenes (hier pars pro toto angeführte) „Préservatif contre l'Anglomanie" durchaus stärker gewirkt haben als etwa die „Hénriade". Und man wird ebenfalls davon ausgehen können, daß die im allgemeinen Zeitbewußtsein unterschwellig vorhandenen, von Fougeret hier noch einmal auf den Punkt gebrachten Vorurteile ihre Wirkung auf wenigstens einen Teil derjenigen Autoren, die sich inner-, aber auch außerhalb Frankreichs mit der Verfassung von England beschäftigt haben, jetzt und später nicht verfehlten.

In die Tradition der Nachahmung Montesquieus gehören die „Chinesischen Briefe" des *Oliver Goldsmith* (1728–1774), die er als Beiträge zu Zeitschriften in den Jahren 1759/60 verfaßte und 1762 unter dem Titel „The Citizen of the World" gesammelt veröffentlichte. Er hat mit diesen fiktiven Briefen die Tradition des „Pseudo-Letter Genres" aufgenommen und um ein gewichtiges Werk bereichert – eine Tradition, die 1687 mit Giovanni Paolo Maranas „Letters writ by a Turkish Spy" begonnen und 1721 mit den „Lettres Persanes" von Montesquieu[88] ihren Höhepunkt erreicht hatte. Lyttelton war ihm bekanntlich 1735, ebenfalls mit „Persian Letters", gefolgt[89]. 1755 hatte der Marquis d'Argens den Herkunftsort des fremden Besuchers noch weiter nach Osten verlegt, indem er mit „Lettres Chinoises" vor das Publikum getreten war, und zwei Jahre darauf sollte ihm noch Horace Walpole mit „A Letter from Xo-Ho, a Chinese Philosopher at London, to his friend Lien Chin at Peking" folgen[90].

---

ou du Républicain, le Gouvernement populaire des Anglois est-il plus tranquille que celui des divers autres Puissances? L'est même autant? Si l'on considére les troubles qui regnent éternellement dans les deux Chambres, la brigue, la perfidie des Membres envers ceux qui les ont élûs, les vûes d'intérêt & d'agrandissement des uns & des autres, le partage en un mot, de ce fameux Sénat vendu à la Cour ou à la République par des motifs également injustes, toujours couvers du Vernis de l'équité: quelle idée, je le demande aux Anglois même, doit-on se former de leur bonheur? Et quels fonds osent-ils faire sur des hommes qui moins occupées du bien général que de leur propre, sont éternellement divisés, & ne semblent jamais s'accorder que pour écraser le Citoïen, & profiter de ses malheurs? ".

87 Ebd., S. 57f.

88 Siehe oben, S. 170f.

89 Siehe oben, S. 152ff.

90 Vgl. zur Tradition des „Pseudo-Letter Genres" sehr aufschlußreich: HAMILTON JEWITT SMITH, Oliver Goldsmith's The Citizen of the World, Yale 1926, S. 34ff; siehe ebenfalls ARTHUR LYTTON SELLS, Oliver Goldsmith. His Life and Works, London 1974, S. 241ff.

Goldsmith, ein überaus versierter und außerordentlich belesener Literat, versuchte seine Vorgänger zu übertreffen – indem er fast alle von ihnen in der einen oder anderen Hinsicht plagiierte[91].

Sein trotz diverser Anleihen bei anderen Autoren durchaus gelungenes Werk[92], das knapp zwei Jahrzehnte später auch ins Deutsche übersetzt wurde[93], enthält Passagen einer zuweilen sehr deutlichen, aber doch auch humorvoll abgemilderten Ironisierung der so viel gerühmten „englischen Freiheit“. „Every man here pretends to be a politician“[94], heißt es schon im vierten Brief aus London, und das bedeutet: Jeder „Englishman“ achte auf sein Recht, das zugleich die unüberschreitbare Grenze seiner Zuneigung zum König bezeichne; dabei sei er jederzeit bereit, sein Leben für die Freiheit zu opfern, während er die Untertanen despotischer Regime zutiefst verachte[95]. Freilich stoße das Bestreben der Briten, statt sich von ihrer Regierung belehren zu lassen, diese selbst zu belehren zu wollen, und zwar mittels „Daily Gazettes“, schnell an seine Grenzen[96]. Der versierte Grubb Street-Literat Goldsmith

---

91 Siehe die Nachweise bei SMITH, Oliver Goldsmith's The Citizen of the World, S. 39ff. (Marana), 45ff. (Montesquieu), 52ff. (Lyttelton), 58ff. (d'Argens), 82ff. (H. Walpole); vgl. u. a. auch: HAMILTON JEWITT SMITH, Mr. Tatler of Pekin, China – A Venture in Journalism, in: Essays in Criticism. By Members of the Department of English, University of California, Berkeley 1929, S. 155–175; STEPHEN GWYNN, Oliver Goldsmith, London 1935; Ndr. New York 1976, S. 142–152; WILLIAM FREEMAN, Oliver Goldsmith, London 1951, S. 146ff.; RICARDO QUINTANA, Oliver Goldsmith – A Georgian Study, London 1969, S. 63–81; ARTHUR LYTTON SELLS, Oliver Goldsmith. His Life and Works, London 1974, S. 240–250; JOHN GINGER, The Notable Man. The Life and Times of Oliver Goldsmith, London 1977, S. 124, 177 u. a.; SEAMUS DEANE, Goldsmith's *The Citizen of the World*, in: ANDREW SWARBRICK (Hrsg.), The Art of Oliver Goldsmith, London u. a. 1984, S. 33–50; PETER DIXON, Oliver Goldsmith Revisited, Boston 1991, S. 38–57; knappe Hinweise auch bei FLETCHER, Montesquieu and English Politics, S. 37.

92 Im folgenden zitiert nach der kritischen Ausgabe: OLIVER GOLDSMITH, Collected Works, hrsg. v. ARTHUR FRIEDMAN, Bd. II: The Citizen of the World, Oxford 1966.

93 OLIVER GOLDSMITH, Der Weltbürger oder Briefe eines chinesischen Philosophen aus London an seine Freunde im Orient, Bde. I–II, Leipzig 1781; eine französische Übersetzung erschien bereits 1763, vgl. BONNO, La constitution britannique, S. 23f.

94 GOLDSMITH, Collected Works, Bd. II: The Citizen of the World, S. 29 (Letter IV.).

95 Vgl. ebd., S. 27f. (Letter IV.): „Pride seems the source not only of their national vices, but of their national virtues also. An Englishman is taught to love his king as his friend, but to acknowledge no other master than the laws which himself has contributed to enact. He despises those nations, who, that one may be free, are all content to be slaves; who first lift a tyrant into terror, and then shrink under his power as if delegated from heaven. Liberty is ecchoed [sic] in all their assemblies, and thousands might be found ready to offer up their lives for the sound, though perhaps not one of all number understands its meaning. The lowest mechanic looks upon it as his duty to be a watchful guardian of his countries freedom...“

96 Vgl. ebd., S. 29f. (Letter IV.): „You must not, however, imagine that they who compile these papers have any actual knowledge of the politics, or the government of a state; they only collect their materials from the oracle of some coffee-house, which oracle has himself gatherd them the night before from a beau at a gaming table, who has pillaged his knowledge from a great man's porter, who has had his information from the great man's gentleman, who has invented the whole story for his own amusement the night preceding“.

machte hier die Schattenseiten der englischen Pressefreiheit, wenn auch in humorvoll-gefälliger Form, offen zum Thema; und diese Bemerkungen dürften gerade von französischen und deutschen Lesern nicht nur als Ausdruck jener „singular passion of this nation for politics“[97] aufmerksam zur Kenntnis genommen worden sein, sondern wohl auch als kleine Relativierung des weitverbreiteten Glaubens vieler Intellektueller an das Allheilmittel „Publicität“.

Im fünfzigsten Brief bemüht sich der Chinese, inzwischen offenbar tiefer in die Geheimnisse der britischen politischen Ordnung eingedrungen, seinem heimischen Korrespondenten genauer zu erläutern, was es mit der „englischen Freiheit“ eigentlich auf sich habe. Diese bestehe nun nicht etwa darin, daß die Engländer einen größeren Anteil an der Gesetzgebung als andere Völker hätten, auch nicht in einer niedrigeren Steuerlast oder darin, daß man hier einer geringeren Zahl von Gesetzen unterworfen wäre, sondern: „Their freedom consists in their enjoying all the advantages of democracy with this superior prerogative borrowed from monarchy, *that the severity of their laws may be relaxed without endagering the constitution*“[98]. Während die Bürger von Republiken nichts anderes als Sklaven der überaus streng angewandten Gesetze seien, sich in „unmix'd monarchies“ dagegen als Sklaven ihres Herrschers wiederfänden, sei die englische Verfassung stark genug, eine flexible Handhabung der Gesetze zu garantieren – und damit die Freiheit der Briten zu gewährleisten: „In England, from a variety of happy accidents, their constitution is just strong enough, or ... monarchical enough, to permit a relaxation of the severity of laws, and yet those laws still remain sufficiently strong to govern the people. This is the most perfect state of civil liberty, of which we can form any idea“[99].

Goldsmith entwickelt hier seine persönliche, sehr eigenartige Interpretation der Lehre vom Gleichgewicht der politischen Gewalten, und er wagt sogar die These, jede Veränderung des bestehenden Zustandes, in welche Richtung auch immer, könne nur schädliche Auswirkungen haben – und am Ende sogar den Untergang der Verfassung nach sich ziehen: „It is to this ductility of the laws that an Englishman owes the freedom he enjoys superior to others in a more popular government; every step therefore the constitution takes toward a Democratic form, every diminution of the regal authority is, in fact a diminution of the subjects freedom; but every attempt to render the government more popular, not only impairs natural liberty, but even will at

---

97 Ebd., S. 31 (Letter V.); vgl. zum Zusammenhang auch die knappe Skizze von DONALD DAVIE, Notes on Goldsmith's Politics, in: ANDREW SWARBRICK (Hrsg.), The Art of Oliver Goldsmith, London u. a. 1984, S. 79–89.

98 GOLDSMITH, Collected Works, Bd. II: The Citizen of the World, S. 210 (Letter L.).

99 Ebd., S. 211 (Letter L.); weiter heißt es: „... here we see a greater number of laws than in any other country, while the people at the same time obey only such as are *immediately* conducive to the interests of society; several are unnoticed, many unknown; some kept to be revived and enforced upon proper occasions, others left to grow obsolete, even without the necessity of abrogation“.

last, dissolve the political constitution“[100]. Jeder Versuch, die bestehende gemischte – im Kern aber monarchische – Verfassung dadurch infrage zu stellen, daß man die Königsrechte einschränke, führe letztendlich zu einer verstärkten Cliquenwirtschaft und zur Korruption machtgieriger Oligarchen[101]. Das klang fast wie ein Echo auf den „Patriot King“ von Bolingbroke, dessen Gedankengut mit dem Thronwechsel von 1760 gerade wieder aktuell zu werden begann. Dem „Citizen of the World“ konnten die Leser innerhalb und außerhalb Englands also entnehmen, daß politische „Freiheit“ ein durchaus relativer, nur durch Rekurs auf geschichtliches Herkommen, regionale Traditionen, gewachsene Rechtsordnungen und gegebene Umstände zu definierender Begriff sei.

In der Tat war durch die Thronbesteigung des jungen Georg III. eine innenpolitische Wende herbeigeführt worden, die sich auch in einer – seit den frühen 1760er Jahren verstärkt geführten – Debatte um Ausmaß und Grenzen der monarchischen Prärogative ausdrückte[102]. Hatte sich bereits in den politischen Passagen von Goldsmiths „Citizen of the World“ eine Abwendung von der traditionellen whiggistischen Kritik an den königlichen Machtbefugnissen angedeutet, so läßt sich diese Tendenz, diese „renewed emphasis on the prerogative as the justification for the removal of Whig ministers“[103] nach dem politischen Wendepunkt von 1760, auch in anderen Schriften dieser Zeit nachweisen. So etwa in der 1763 anonym – von einem „Gentleman of the Middle-Temple“, einem Londoner Juristen also – veröffentlichten knappen Lehrbuch der wichtigsten Elemente des englischen Rechts, erschienen unter dem Titel „An Introduction to the Knowledge of the Laws and Constitution of England“[104].

Bereits im ersten Kapitel, „Of the Nature of Laws in general“[105], wird ausdrücklich die Idee eines (allen ausschließlich rationalen Versuchen der Rechtsbegründung strikt entgegengesetzten) christlichen Naturrechts formuliert; es heißt ausdrücklich: „all natural Laws must be derived from God ... the Law of

---

100 Ebd., S. 212 (Letter L.).

101 Vgl. ebd., S. 212f.: „The constitution of England, is at present possessed of the strength of its native oak, and the flexibility of the bending tamarisk; but should the people at any time with a mistaken zeal, pant after an imaginary freedom, and fancy that abridging monarchy was encreasing their privileges, they would be very much mistaken, since every jewel plucked from the crown of majesty would only be made use of as a bribe to corruption; it might enrich the few who shared it among them, but would in fact impoverish the public“.

102 Darauf hat besonders nachdrücklich und mit großem Recht hingewiesen: Clark, English Society 1688–1832, S. 201ff.

103 Ebd., S. 202; vgl. auch die ebd., S. 202ff. geschilderte heftige Kontroverse um das 1764 anonym publizierte Tory-Pamphlet „Droit le Roy“ des Timothy Brecknock.

104 Der Verfasser läßt sich, wie es scheint, nicht mehr ermitteln; die einschlägigen Arbeiten zur Geschichte der englischen Rechtswissenschaft nennen ihn ebensowenig wie das bekannte englische Anonymenlexikon von James Kennedy / W. A. Smith / A. F. Johnson, Dictionary of Anonymous and Pseudonymous English Literature (Samuel Halkett and John Laing), Bd. I–VII, Edinburgh u. a. 1926–1934.

105 [Anonym], An Introduction to the Knowledge of the Laws and Constitution of England. By a Gentleman of the Middle-Temple, London 1763, S. 1–11.

Nature is a Transcript of the Wisdom and Will of God, engraved in the Tables of our Mind, and set down in the New Testament, as our intire Guide in the natural and essential Duty we owe to the all-supreme Being, as well as to one another; and is never to be changed by any succeeding Law-giver"[106].

Das zweite, bei weiten umfassendste Kapitel des Bandes, „Of the Common Law"[107], enthält nun einen ungewöhnlich gründlichen, im Rahmen der auf Kürze und Knappheit hin angelegten Gesamtökonomik dieses Werkes auffallend umfangreichen Abschnitt über „the Royal Prerogative; which belongs to the King, who hath the highest Power in the Land and is *Vicarius et Minister Dei in Terra, omnes quidem su eo, et ipse sub nullo nisi tantum sub Deo*"[108], – wie es der ungenannte Verfasser mit einem Zitat Bractons formuliert. Freilich stehe, so betont er, der König keinesfalls *über* dem Recht; er sei nicht nur durch seine Unterordnung unter Gott, sondern auch durch seinen Throneid, sowie nicht zuletzt durch eigenes Interesse an der Selbsterhaltung, gebunden: „And as the People are subject to the King; so is the King to God. He may not therefore command his Subjects to fight in an unjust Cause; they not being bound to obey, when any Thing is commanded contrary to the Coronation Oath; whereby he promises to govern the People of this Kingdom, according to the Statutes in Parliament agreed on, and the Laws and Customs of the same"[109].

Die alte Formel Fortescues vom *dominium politicum et regale*[110] wird ausdrücklich aufgenommen und als Charakteristikum der englischen Königsmacht – damit zugleich der englischen Verfassung – hervorgehoben[111]. Obwohl die Schrecken des Naturzustandes explizit Erwähnung finden[112], findet die hier eigentlich naheliegende Denkfigur des Unterwerfungsvertrages als Herrschaftsbegründung keine Erwähnung, aus welchen Gründen auch immer. Es handelt sich bei dem Werk des ungenannten „Gentleman of the Middle-Temple" also um eine besonders charakteristische, weil in der Sache durchaus vermittelnde Stellungnahme zur politischen Diskussion Anfang der 1760er Jahre: Die königliche Prärogative wird einerseits ausdrücklich traditional begründet und als solche innerhalb der Darstellung des englischen Rechts besonders hervorgehoben,

106 Ebd., S. 3f.
107 Ebd., S. 12–152.
108 Ebd., S. 35.
109 Ebd., S. 35f.
110 Siehe oben, S. 100.
111 Vgl. [ANONYM], An Introduction to the Knowledge of the Laws and Constitution of England. By a Gentleman of the Middle-Temple, S. 36: „Thus the King's Power is political as well as regal".
112 Vgl. ebd., S. 4f.: „The Power of Magistrates in punishing Transgressors of their Laws, with Loss of Estate, Member, Life or Liberty, is very proper. For without this coercive Power, there could be no Government; and without a Government, there could be no Communities of Men; Wolves being more sociable, unless restraining by magistrative Authority. Before the Establishment of Government, Violence repelled all Injuries".

aber ihr seit 1688/89 eingeschränkter Umfang andererseits als ausreichend (und damit als keineswegs erweiterungsbedürftig) definiert[113].

Wie das vorgenannte Werk befindet sich auch eine andere anonym publizierte Schrift zum Recht und zur Verfassung Englands in den älteren deutschen Bibliotheken: „État abrégé des Loix, Revenus, Usages et Productions de la Grande-Bretagne“, erschienen 1767 in London[114]. Es handelt sich um einen kurzen, aber in der Sache – wie sich bald zeigt – vorzüglich informierten Abriß von 67 Textseiten, der in siebzehn knapp bemessenen Abschnitten die wichtigsten Informationen über die Politik, Verwaltung, Wirtschaft, das Militär und die kirchlichen Verhältnisse Großbritanniens zusammenstellt. Die Darstellung der englischen Verfassung orientiert sich ausdrücklich an der Theorie der Mischverfassung, und das Funktionieren des Systems wird metaphorisch als harmonischer Dreiklang dreier verschiedener Teilelemente umschrieben[115]. Die Rechte und Pflichten der Krone werden ebenso knapp umrissen wie die Zusammensetzung und die Befugnisse beider Häuser des Parlaments[116]; sehr treffend wird dabei die starke *politische* Stellung der Krone ebenso wie ihre strikte *rechtliche* Einhegung, auf der nicht zuletzt die persönlichen Grundrechte der Engländer beruhen, herausgearbeitet[117]. Es sind, heißt es zusammenfassend, diese „trois Ordres qui composent le Gouvernement d’Angleterre“, die zugleich, verfassungspolitisch gesehen, ein „Corps collectif“ darstellen[118]; und damit ist, ohne den Begriff zu gebrauchen, der „King in parliament“ als zentrale souveräne Instanz der Nation umschrieben.

Die Begrenzung der Rechte des Königs und der Exekutive einerseits und die indirekte Teilhabe an der Gesetzgebung andererseite bilden für den (oder die) ungenannten Verfasser des kleinen Traktats die Fundamente der englischen Freiheit: „Toute la constitution de l’Etat est fondée sur les Loix“, und deshalb gelte: „Par la constitution d’Angleterre, les Anglois sont un peuple libre, parce qu’aucune Loi ne peut être faite ni abrogée sans le consentement de leurs Représentans dans le Parlement“[119]. Dabei werden aber auch die Schattenseiten

---

113 Vgl. dazu auch die überaus detaillierte Aufzählung aller weiteren königlichen Rechte, ebd., S. 27ff. – Entgegen dem Titel des Buches wird die *gesamte* Verfassung von England, also auch etwa die Stellung und die Rechte des Parlaments, vom Autor *nicht* thematisiert!

114 [Bonnel du Valguier et Maisonval]: État abrégé des Loix, Revenus, Usages et Productions de la Grande-Bretagne, Londres 1767. – Die Verfassernamen haben sich mit Hilfe der üblichen Nachschlagewerke ermitteln lassen; weiteres war nicht zu erfahren. Im FBI (I, S. 383) ist nur der Name Bonnel du Valguier ohne Lebensdaten mit dem Zusatz „écrivain“ erwähnt.

115 Vgl. [Bonnel du Valguier et Maisonval]: État abrégé des Loix, Revenus, Usages et Productions de la Grande-Bretagne, S. 2: „On compare la constitution de cet Etat à un instrument à trois cordes, lesquelles si elles sont bien d’accord, peuvent opérer une harmonie parfaite“.

116 Vgl. ebd., S. 3ff.

117 Vgl. ebd., S. 6f., 9f.

118 Die Zitate ebd., S. 10, 11.

119 Die Zitate ebd., S. 30, 33; siehe auch ebd., S. 9, 33f. die nachdrücklichen Hinweise auf die Rechte der englischen Untertanen gegen willkürliche Verhaftungen und auf die Habeas corpus-Akte.

des Systems nicht ausgelassen: Die Bindung des passiven Wahlrechtes zum Unterhaus an ein nicht geringes Vermögen wird ausdrücklich als „nécessaire contre la corruption & contre les tentations de la Court" bezeichnet – mit dem Zusatz: „mais l'expérience journaliere en fait voir l'inutilité"[120]. Und die Möglichkeit des Monarchen, mittels Ämtervergabe und Geldmitteln „influence" im Parlament auszuüben, wird ebenfalls klar zur Sprache gebracht[121].

In einem knappen, aber aufschlußreichen Kapitel werden auch „des partis qui divisent l'Angleterre"[122] vorgestellt. Es sind nicht zwei, sondern drei Parteien: „celui de la Cour, celui qui y est contraire par opposition & par des sentimens Républicains, ou par des sujets de mécontentemens, & celui des Jacobites, ou de ceux qui sont attachés au Prétendant"[123]. Überraschenderweise werden die Jakobiten – hierin liegt einer der wenigen klaren Mißgriffe des Autors – in ihrer politischen Bedeutung weit überschätzt und als bedeutende Gefahr für den Bestand der Verfassung bezeichnet[124]. Die „Toris", auch als „des Mécontens" bezeichnet oder (so die eigene Benennung) als „le Parti de la Patrie", stellen die Opposition dar. Ihre Gegnerschaft richtet sich nicht etwa, wie betont wird, gegen die Krone, sondern gegen das amtierende Ministerium. Übrig bleiben die „Wights" [sic!], also „le Parti de la Cour", und das heißt „celui qui triomphe" [125], weil sie über die Mehrheit der Sitze im Unterhaus und über das Vertrauen des Königs zugleich verfügt. – Das politische Parteiwesen wird hier von neutraler Position aus skizziert, also weder, wie so häufig, als Gebrechen, aber auch keineswegs als besonderer Vorzug der englischen Verfassung dargestellt.

Zu den entschiedensten Gegnern der politischen Theorie Montesquieus im französischen Ancien Régime zählten die Physiokraten, die zugleich die Vorrechte des Adels ablehnten und daher ebenfalls deren – vermeintliche – Funktion als „pouvoir intermédiaire" ablehnten. Sie vertraten einen „aufgeklärten" Despotismus und kritisierten aus diesem Grund vehement die Idee einer Teilung oder gar Trennung der staatlichen Gewalten. Als typische Gestalt aus die-

---

120 Ebd., S. 4; andererseits wird ebenfalls darauf hingewiesen, „que non-seulement les Membres du Parlement servent aujourd'hui gratuitement, mais même qu'ils se ruinent presque pour se faire élire".

121 Vgl. ebd., S. 59f.: „Il est certain que ces Gens [die Empfänger königlicher Pensionen, H.-C.K.] votent pour la Cour, puisque autrement le Roi les priveroit de leurs Emplois. S'il arrivoit que le nombre ne fût pas suffisant dans la Chambre-Basse pour obtenir la majorité, il ne seroit pas difficile au Roi d'en acquérir la quantité nécessaire avec de l'argent comptant, tant le luxe immodéré qui régne aujourd'hui en Angleterre a donné d'influence à la corruption".

122 Ebd., S. 57–60.

123 Ebd., S. 57.

124 Ebd., S. 57f. wird diese Partei nicht nur als „assez nombreux" bezeichnet, sondern auch angemerkt: „Il pourroit cependant devenir quelques jours très-dangereux à la Constitution présente de l'Etat"!

125 Alle Zitate ebd., S. 58.

sem Kreis galt *Pierre Paul François Le Mercier de la Rivière* (1719–1792)[126], der 1767 seine wichtigste politisch-ökonomische Schrift veröffentlichte: „L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques“[127]. Zentrales Thema dieser Publikation, die als eines der wichtigsten politischen Manifeste der Physiokraten galt und entsprechende Beachtung fand, war die Begründung der Lehre von der ungeteilten Souveränität und damit auch der ungeteilten Staatsmacht[128]; die gesamte Darstellung umkreist immer wieder dieses Problem und sucht die einheitlich-ungeteilte Staatsgewalt auf alle Weise, auch mit recht abgelegenen Argumenten, zu begründen.

Aus drei Gründen, führt der Autor an zentraler Stelle seiner Schrift aus, sei die Verteilung der Staatsgewalt „dans les mains de plusiers administrateurs ... contraire à l'ordre essentiel de la société. 1°. Il divise l'autorité qui, par essence ne comporte point de partage. 2°. Il expose l'intérêt public à toute la fureur des intérêts particuliers ; il fait contraster ainsi le devoir avec les mobiles les qui nous font agir. 3°. Il attache au nombre des suffrages, une autorité despotique qui ne peut et ne doit appartenir qu'à l'évidence; par ce moyen ce n'est point l'évidence qui gouverne; c'est l'opinion, ou, si l'on veut, c'est la volonté d'un certain nombre d'hommes livrés à une même opinion“[129]. Für Mercier zählt allein die – durch ungeteilte Staatsgewalt vermeintlich gesicherte – Funktionsfähigkeit der obersten politischen Entscheidungsebene; Machtbegrenzung oder gar Machtkontrolle sind für ihn kein Thema; er erörtert das hiermit verbundene Problem nicht einmal im Ansatz.

Ohne Montesquieu zu nennen, geht es Mercier ganz offensichtlich darum, den Kern seiner Theorie zu widerlegen. Dazu entwickelt er eine neue Lehre vom schlechten und vom guten Despotismus: Dem negativ konnotierten „despotisme arbitraire“ stellt er den von ihm gewünschten und propagierten „despotisme légal“ gegenüber[130]. Mit der Widerlegung des „systême chimérique

---

126 *Pierre Paul François Le Mercier de la Rivière*, geb. in Saumur, wurde 1747 „charge de conseiller au Parlement de Paris“. Seit 1758 legte er diverse Publikationen vor, besonders zu ökonomischen Themen. 1767/68 war er in Rußland als Berater der dortigen Regierung tätig, auf Vermittlung Diderots. Später avancierte er zum „commissaire général des ports et arsenaux de marine dans les colonies“. Zur Zeit der beginnenden Revolution verfaßte er kurz hintereinander noch einmal mehere politische Schriften. Vgl. GUYOT DE FÈRE in: NBG XXXV, Sp. 27f., sowie die Angaben bei EDGARD DEPITRE in seiner Einleitung zur Neuausgabe des „Ordre naturel“ (siehe unten Anm. 127), S. VIII ff.

127 [PIERRE PAUL FRANÇOIS MERCIER DE LA RIVIÈRE], L'Ordre naturel et essentiel des Sociétés politiques, London – Paris 1767 (Ndr., hrsg. v. EDGARD DEPITRE, Paris 1910); vgl. auch CARCASSONNE, Montesquieu et le problème de la constitution francaise, S. 315–320; knappe Hinweise ebenfalls bei BONNO, La constitution britannique, S. 95, und ROSCHER, Geschichte der National-Oekonomik, S. 483.

128 Vgl. u. a. [MERCIER DE LA RIVIÈRE], L'Ordre naturel, S. 77ff., 81ff., 91ff. u. passim.

129 Ebd., S. 106.

130 Vgl. vor allem ebd., S. 130ff., 138ff.; vgl. in diesem Zusammenhang auch Merciers Ausführungen zur Begründung der Überlegenheit der Erb- vor der Wahlmonarchie, ebd., S. 112ff.

des contre-forces établies pour balancer l'autorité tutélaire dans le gouvernement d'un seuil" hält er sich dagegen nicht besonders lange auf. Mit scheinbar mathematischer Exaktheit meint er nachweisen zu können, daß dieses System unter keinen Umständen funktionieren kann: Sind *beide* Gewalten *gleich umfangreich*, dann blockieren sich sich gegenseitig, sie werden gewissermaßen zu „Nullen", sind sie *unterschiedlich stark ausgeprägt*, dann kann es keine echte Gegenwirkung geben, da die stärkere logischerweise die schwächere überwältigen muß[131]. Diese sehr einfache, scheinbar mathematisch-logisch exakte, dabei doch durchaus fragwürdige politische „Rechenaufgabe", deren Lösung Mercier hier seinen Lesern präsentiert, scheint nichtsdestoweniger im Frankreich des Ancien Régime als Formulierung eines gewichtigen Arguments gegen die Montesquieusche Lehre angesehen worden zu sein – vielleicht weniger wegen ihrer scheinbaren „Exaktheit" als vielmehr wegen ihrer Tendenz, auch alle althergebrachten, historisch verbürgten Rechte, besonders die des Adels, zu nivellieren[132].

Der heute nur noch Spezialisten bekannte, vornehmlich als Agrarschriftsteller und Autor von Reiseberichten ausgewiesene *Arthur Young* (1741–1820) gehörte zu den prominentesten, auch in Kontinentaleuropa hoch angesehenen englischen Autoren der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts[133], dessen Haupt-

---

131 Ebd., S. 123: „Ceux qui ont imaginé le systême des contre-forces, ont pensé que le pouvoir de Souverain pouvoit être modifié par un autre pouvoir opposé, tel que celui d'une puissance établie pour en être le contrepoids et le balancer. Si dans l'exécution de cette idée bisarre [sic] on pouvoit parvenir à instituer deux puissances parfaitement égales, séparément elles seroient toutes deux nulles, ainsi que je l'ai déjà démontré; si au contraire elle étoient inégales, il n'y auroit plus de contre-forces. Voilà une … contradiction bien évidente".

132 Diesen Aspekt betont mit Recht CARCASSONNE, Montesquieu et le problème de la constitution francaise, S. 320: „… par ses principes et ses tendances, la politique des physiocrates différait profondément du libéralisme de *l'Esprit des lois*: sa logique impérieuse et égalitaire éliminait le droit historique et nivelait la hiérarchie".

133 *Arthur Young*, Sohn eines wohlhabenden Schulmannes, war bereits seit 1758 schriftstellerisch tätig. Nach dem Abbruch einer kaufmännischen Lehre und dem vergeblichen Versuch, in London eine Zeitschrift herauszugeben, bewirtschaftete er seit 1763 eine seiner Familie gehörende Farm. Seit 1766 erschien eine Fülle größerer und kleinerer Publikationen, alle von ihnen agrarischen, ökonomischen und politischen Themen gewidmet; später kamen auch Reiseberichte (Irland, Frankreich) hinzu. 1784 begründete er die „Annals of Agriculture", die er bis 1809 herausgab und zu deren Beiträgern u. a. Bentham und (unter Pseudonym) König Georg III. gehörten. Seit 1793 lebte Young in London, wo er als Secretary des „Board of Agriculture" amtierte und als eine Art Agrarlobbyist wirkte. Die Anfänge der Französischen Revolution erlebte Young 1789/90 während eines Aufenthalts in Paris vor Ort; nach anfänglichen Sympathien entwickelte er sich zu einem ihrer erbittertsten Gegner. Bis 1817 schriftstellerisch tätig, gilt er als „the greatest of English writers on Agriculture", (so in seinem sehr informativen biographischen Artikel HENRY HIGGS, in: DNB XXI, S. 1272–1278, hier S. 1277); siehe auch die ausgezeichnete, umfassende Biographie von JOHN G. GAZLEY, The Life of Arthur Young 1741–1820, Philadelphia 1973, sowie die Einleitung in eine neuere Edition ausgewählter Schriften Youngs: GORDON E. MINGAY, Introduction: Arthur Young, in: GORDON E. MINGAY (Hrsg.), Arthur Young and his times, London u. a. 1975, S. 1–25.

werke schon früh ins Französische und Deutsche übersetzt wurden[134]. Deshalb darf man davon ausgehen, daß auch seine 1772 publizierten „Political Essays Concerning the Present State of the British Empire“, deren zweiter einer kritischen Untersuchung der „Constitution of the British Dominions“ gewidmet ist[135], in den 1770er Jahren auch auf dem Kontinent Beachtung gefunden haben. Noch in stärkerem Maße als andere britische Autoren dieser Zeit gab er sich als Realist, als unbedingter Empiriker und Kritiker aller theoretischen Spekulation, dessen Devise – formuliert mit dem ihm eignenden „blunt common sense“[136] – lautete: „Before a thing can be *improved*, it must be *known*“[137]. Eben diesem Grundsatz versuchte er in seiner Analyse der englischen Verfassungsrealität um 1770 zu folgen.

Youngs Einschätzung der politischen Ordnung seines Heimatlandes ist, trotz mancher Detailkritik, die er folgen läßt, im Grundsätzlichen unbedingt positiv: Obwohl Freiheit „the natural birthright of mankind“ sei, lebe mehr als neunzig Prozent der Menschheit in Despotien; im eigentlichen Sinne politisch frei seien ausschließlich die „subjects of the British empire“[138]. Aufschlußreich ist, daß er (wie De Lolme, dessen ein Jahr zuvor in Amsterdam erschienene „Constitution de l'Angleterre“[139] nicht erwähnt wird) den Republiken, und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf Rousseaus „Lettres écrites de la montagne“[140], jeden politischen Freiheitsgehalt strikt abspricht[141]. Welchen verfassungspolitischen Vergleich man im einzelnen auch vornehme, „the superiority will be found to reside infinitely on the side of the mixed monarchy, or the

---

134 So insbesondere zwei seiner wichtigsten Schriften: ARTHUR YOUNG, Politische Arithmetik, enthaltend Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand Großbritanniens, und über die Grundsätze der Verwaltung dieses Staats in Absicht auf die Beförderung des Ackerbaues. An die ökonomischen Gesellschaften in Europa gerichtet. Aus dem Englischen übersetzt, und mit Anmerkungen begleitet [von CHRISTIAN JACOB KRAUS], Königsberg 1777 (eine zweite Auflage dieser bedeutenden Übersetzung erschien 1789), und: ARTHUR YOUNG, Die französische Revolution, ein warnendes Beyspiel für andre Reiche. Nach der zweyten Ausgabe aus dem Englischen übersetzt, und mit erläuternden Anmerkungen begleitet, Hannover 1793. – Auch wurden zwischen 1790 und 1802 drei Bände der „Annals of Agriculture“ unter dem Titel „Annalen des Ackerbaues“ (von SAMUEL HAHNEMANN und JOHANN RIEM) ins Deutsche übertragen und in Leipzig veröffentlicht.

135 [ARTHUR YOUNG], Political Essays Concerning the Present State of the British Empire, London 1772; Ndr. New York 1970, S. 19–73; vgl. auch die knappen Bemerkungen hierzu bei GAZLEY, The Life of Arthur Young, S. 77f., und PICHT, Handel, Politik und Gesellschaft, S. 185f.

136 So FLETCHER, Montesquieu and English Politics, S. 140.

137 [YOUNG], Political Essays, S. v (Introduction).

138 Beide Zitate ebd., S. 19f.; zum Lob der „englischen Freiheit“ siehe auch YOUNG, Politische Arithmetik, S. 4, wo ausdrücklich von der „Vortrefflichkeit unsrer Staatsverfassung, von der allgemeinen Freyheit ..., die durch alle Stände des Volkes verbreitet ist“, gesprochen wird.

139 Siehe oben, Kap. IV. 3.

140 Siehe unten, Kap. V. 3.

141 Vgl. [YOUNG], Political Essays, S. 21: „In aristocratical republics the people are slaves, and, perhaps, of the worst species“. Ebd. (Anm. *) findet sich ein langes Rousseau-Zitat.

British Constitution“[142]. Als Kern der englischen Freiheiten definiert der Autor die Herrschaft des Rechts, die wiederum legitimiert sei durch die gemeinsame, mehrheitlich getroffene Übereinkunft der gewählten Repräsentanten des ganzen Volkes[143].

Als überzeugter Anhänger des parlamentarischen Repräsentationsprinzips betont Young ausdrücklich, „that the great excellency of such a government ... consists in *all* the people being *really* represented, and not *nominally* so“. Daher sei es notwendig „to apply these maxims to the Bristish constitution, and examine how far it is consonant with them“[144]. Die anschließende Untersuchung dieser Frage fällt, wie allerdings zu erwarten, in keiner Weise zufriedenstellend aus. Von „equality of the representation“[145] könne, so das Resultat seiner Analysen der Wahlpraxis des Königreichs, nicht im mindesten die Rede sein: „It must be confessed by all, that this is a very imperfect representation“[146]. Sogar die Qualität der englischen politischen Ordnung als eines *genuin freiheitlichen* und auch *freiheitssichernden* Systems wird offen in Frage gestellt; Young bemerkt folgerichtig, „that infinitely the greatest part of the nation (about thirty-one parts out of thirty-two) are totally governed by laws to which they never, in the most distant manner, gave their assent; and of course cannot be said to enjoy real liberty“[147].

Mit diesem ersten Hauptgebrechen der bestehenden Verfassung von England hängt das zweite aufs engste zusammen. Indem er auf das vergangene Jahrhundert und den Absolutismus der Stuarts zurückblickt, kann er feststellen: „The

---

142 Ebd., S. 22.

143 Vgl. ebd.: „The essence of freedom is, every individual being governed by laws which he consented to frame: But as an unanimous consent is, in all cases of this nature, impossible, the majority of voices is justly considered as the general sense of the people: And as it would be utterly impracticable ... for all the people to give their vote in any affair, a representation becomes necessary ... And whatever public act or law such representatives give their assent to, such assent is necessarily supposed to be that of the subjects at large. This is the great principle of the British constitution“.

144 Die Zitate ebd., S. 23.

145 Ebd., S. 33.

146 Ebd., S. 34; es heißt weiter (selten wurden die Mängel des britischen Wahlsystems dieser Ära so knapp, aber vollständig und prägnant zusammengefaßt): „Vastly the greatest part of the people have no more to do with the choice of the members [des Unterhauses, H.-C.K.], than the Turks have with that of the Grand Visier; how therefore can any one assert that the people of England are represented in parliament? And as for the few that vote for the representatives, what are the requisites for the duly performing so important a duty, that are peculiar to those that enjoy the right? I have already allowed the propriety and equality of the freeholders votes; but why are the members of corporations to possess the right of election, in exclusion of thousands of townsmen equally, and in all probability better qualified for the purpose. In what manner are nineteen out of twenty of the inhabitants of the boroughs represented? How are many of the most populous places in England, especially manufacturing ones, that have no charters? Where are we to find the representatives of the most important body of men the nation boasts, the farmers? In what manners are the labourers represented?“.

147 Ebd., S. 35.

terrors of the Star Chamber and High Commission were succeeded by a system of bribery and corruption“[148], und dieses letztere wiederum werde durch das ungleiche Wahlrecht nicht nur ermöglicht, sondern auch weiterhin direkt begünstigt. Im Kern bestehe die Korruption[149] aus der teils direkten, teils indirekten Einflußnahme der Krone auf das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Unterhauses; Young stellt sogar die rhetorische Frage: „In this case, is it not likewise evident that the modern principle of our constitution is *influence*?“[150]. Als eine *mögliche* Maßnahme zur Verringerung dieses Einflusses und des aus ihm entspringenden Schadens für das Gemeinwesen und den Bestand der Verfassung empfiehlt der Autor nun aber nicht eine umfassende, detailliert entwickelte Wahlreform, sondern er deutet allenfalls eine Erhöhung der Zahl der Abgeordneten als Ausweg aus dem Dilemma an[151]. Zu diesen – in der Sache eher vorsichtigen – Äußerungen passen auch Youngs nachdrückliche (durch indirekte Blackstone-Zitate untermauerte) Beteuerungen, daß die gegenwärtig in Großbritannien bestehenden Verhältnisse, trotz der erwähnten Mängel, unbedingt verfassungsgemäß seien und daß – im Vergleich zu früheren Zeiten oder den Zuständen in anderen Ländern – die Freiheit im eigenen Land ungleich fester und sicherer gegründet sei[152].

Mit bedeutendem Aufwand an Gelehrsamkeit und ausdrücklicher Berufung auf politisch-philosophische Autoritäten (mit denen er sich gleichzeitig aber auch kritisch auseinandersetzt) wie Swift, Bolingbroke, Hume, Montesquieu, Rousseau, aber auch Blackstone, Steuart und Catharine Macaulay[153], warnt Arthur Young in den weiteren Passagen des zweiten Essays noch einmal wortreich und eindringlich vor den Gefahren, die der „Harmony of the

---

148 Ebd., S. 30.

149 YOUNG führt sie ausdrücklich auf Robert Walpole zurück, vgl. ebd., S. 31, 46 u. a.

150 Ebd., S. 32; er betont aber gleich anschließend, S. 33: „The *influence* therefore of which I am speaking, is lawful; and it will easily be conceived that under such circumstances it might soon become the real spirit of the constitution“.

151 Vgl. ebd., S. 33.

152 Vgl. ebd., S. 39: „Absolute despotism must lodge somewhere, and nothing can be more unlimited in power than an act of parliament. The fault of any part of the nation beeing taxed by the representatives of others, is the deficiency in our constitution explained above; but as this deficiency is at present constitutional, obedience is requisite from all, – electors or not electors, from the farmers in Britain and the planters in America“; und S. 48f. verweist Young auf die Gewaltenteilung als Korrektiv gegen die Möglichkeit einer Gesetzgebung mit freiheitsgefährdender Tendenz: „Thus ... we find the three branches of legislature are so mutually a check on each other, that there is little fear of such partial laws as I just now hinted it“ (S. 40). – Tatsächlich bis in die Formulierungen und die Wortwahl hinein („absolute despotism“; „mutually a check on each other“) folgt Young hier Blackstone, den er an diesen Stellen (im Gegensatz zu anderen Partien des Verfassungskapitels seiner „Political Essays“) *nicht* zitiert: siehe BLACKSTONE, Commentaries on the Laws of England, Bd. I, S. 150, 156; vgl. auch oben, S. 148ff.

153 Vgl. u. a. [YOUNG], Political Essays, S. 24, 72f. (Swift), 53ff. (Bolingbroke), 43, 45f., 66f. (Hume), 51 (Montesquieu), 21, 70ff. (Rousseau), 35, 42 (Blackstone), 71f. (Steuart), 55 (C. Macaulay).

whole“[154] und damit der britischen Freiheit drohten: Die bei weitem schlimmste Gefährdung sieht er tatsächlich im Reichtum des Landes und dem damit einhergehenden Luxusbedürfnis der führenden Schichten. Das Verlangen nach „luxury“ bilde – so stellt er unter gleichzeitiger Berufung auf politisch so unterschiedliche Autoren wie Bolingbroke und Catharine Macaulay fest[155] – gerade deshalb die Achillesverse der englischen Verfassung, weil sie die Möglichkeit zur Bestechung und Käuflichkeit von Parlamentsabgeordneten wesentlich erhöhe und auf diese Weise zum Ruin der bestehenden Ordnung beitragen könne[156].

Diesen Gedanken schärft er seinen Lesern im letzten Abschnitt „Of the Duration of the Constitution“[157] wieder und wieder ein: „placemen“ and „pensioners“ im Unterhaus könnten dem Land weit gefährlicher werden als das traditionell so gefürchtete stehende Heer in der Hand des Königs – und dies, weil die bestehende Ordnung es einem gerissenen, machtgierigen Monarchen ermögliche, sich nach außen hin als Volksfreund und „Patriot“ zu gerieren, um dann mit Hilfe bestochener Parlamentarier ein scheinfreies, in Wahrheit aber eben verdeckt absolutistisches Regiment zu führen: „Such a prince would very easily manage to reign *in fact* as despotic as any prince in Europe“[158]. Indem er vehement vor dieser (von ihm offenbar als real vorhanden angesehenen) Gefahr warnt, verteidigt er als einer der wenigen Autoren seiner Zeit ausdrücklich den großen Bürgerkrieg des vorangegangenen Jahrhunderts als ebenso probates wie legitimes Mittel, sich der Gefahr einer drohenden Tyrannei zu entledigen[159]. Im Kern aber bleibt, dies ist festzuhalten, Youngs Urteil über die englische Verfassung der Gegenwart eindeutig *positiv*: Die von ihm aufgezählten „birthrights and privileges of Britons form a system of liberty, so happily tempered between slavery and licentiousness, that the like is no to be met with in any other country on the globe: And although an *absolute* perfection does not in every article exist, yet we may venture to assert, that the defects are extremely trifling in comparison with the excellencies“[160]. Und im übrigen sollte er zwei Jahrzehnte später, unter dem Eindruck der Französi-

---

154 Ebd., S. 48.

155 Vgl. ebd., S. 55.

156 Vgl. ebd., S. 56: „... venality must inevitably ruin that glorious monument of British liberty“. – Ob Young mit dieser scharfen Kritik an der korrumpierenden Wirkung des Reichtums und des „Luxus“ auf dem Hintergrund klassisch-republikanischer Ideen argumentierte, wie etwa seine Zeitgenossen James Burgh, Richard Price u. a. (vgl. etwa die Hinweise bei PICHT, Handel, Politik und Gesellschaft, S. 203ff. u. a.), kann an dieser Stelle nicht geklärt, sollte aber einmal näher untersucht werden; Youngs Beschäftigung und Auseinandersetzung mit Rousseau könnte ein Ausgangspunkt hierfür sein.

157 Vgl. [YOUNG], Political Essays, S. 50–73.

158 Ebd., S. 64; vgl. auch S. 59ff.

159 Vgl. ebd., S. 68ff.; siehe auch S. 67f. die äußerst scharfe Auseinandersetzung mit Humes These einer möglichen „true *euthanasia* of the British constitution“; vgl. dieses Zitat bei HUME, The Philosophical Works, Bd. III, S. 126, und oben, S. 197, Anm. 125.

160 [YOUNG], Political Essays, S. 50.

schen Revolution, *jede* Änderung der Verfassung seines Landes unbedingt und strikt ablehnen[161].

Ein weniger bekannter, in seinem schriftstellerischen Rang weit unter Young stehender, gleichwohl ins Deutsche übersetzter und in seiner Zeit viel gelesener Autor war der Schullehrer, Journalist und fleißige Kompilator *John Entick* (1703–1773)[162]. Sein großes, erstmals 1774 in London erschienenes (als Gemeinschaftswerk mit einigen ungenannt gebliebenen Helfern erstelltes) Standardwerk „The Present State of the British Empire“ enthielt in seinen fünf starken Bänden vor allem eine ausführliche Gesamtdarstellung der einzelnen Regionen des Landes, eine detaillierte Beschreibung der Grafschaften und Städte, und war deshalb als Handbuch für Englandreisende sehr gefragt. In den Jahren 1778/79 erschien aus diesem Grund auch eine ausführliche deutsche Übersetzung von Johann Peter Bamberger[163].

Die Verfassung des Landes wird schon im ersten Band ausführlich referiert; die Grundgesetze des Inselreichs, in denen die britischen Freiheitsrechte festgelegt sind, finden sich – in der Regel aber nur als Zusammenfassung oder Teilabdruck – in die Darstellung eingearbeitet[164]. Besonders vehemet wird, in der Tradition von Rapin de Thoyras, Montesquieu und anderen älteren Autoren, die These von der – angeblich von Anbeginn an vorhandenen – germanischen Urverfassung vertreten. Die englische Verfassung sei, so heißt es, „mit dem ersten Schimmer seiner Regierung von gleichem Alter ...: und daher findet man den Saamen derselben schon so zeitig in dem politischen Körper, als dieser Körper von den ersten Bewohnern in den mittägigen Gegenden von Brittannien gebildet ward“[165]. Das gegenwärtige Resultat dieses organischen politischen Wachstums sei der Genuß einer in jeder Hinsicht freiheitlichen Verfassung, „welche, wenn sie recht verwaltet wird, unstreitig die am besten eingerichtete ist, die jemals in irgend einem Zeitalter oder Lande die Oberhand gehabt hat, und die niemals anders, als durch den Mißbrauch der Freyheit ... umgestossen werden kann“[166]. Wie vorher

---

161 Vgl. GAZLEY, The Life of Arthur Young, S. 226ff., 294ff. u. a.

162 *John Entick*, aus dem Lehrerberuf kommend, scheint seine meiste Zeit dem Journalismus und dem Bücherschreiben gewidmet zu haben; er verfaßte u. a. Wörterbücher, Grammatiken, religiöse und historische Schriften, so u. a. eine vierbändige Geschichte von London. In den 1750er Jahren wurde er auch als regierungskritischer Journalist bekannt; vgl. den knappen Artikel von JENNETT HUMPHREYS, in: DNB XVII, S. 378.

163 [JOHN ENTICK], Der gegenwärtige Zustand des Brittischen Reichs, beschrieben von Johann Entick und einigen andern Gelehrten. Aus dem Englischen übersetzt von JOHANN PETER BAMBERGER, Bde. I–V, Berlin 1778–1781; nach dieser Ausgabe wird im folgenden zitiert.

164 Vgl. ebd., Bd. I, S. 20ff. (Magna Charta), 83ff. (Habeas Corpus Akte), 86ff. (Bill of Rights), 90ff. (Act of Settlement).

165 Ebd., Bd. I, S. 12; siehe auch ebd., S. 12f. die Behauptung, bereits *vor den Römern* habe es die ersten „Parlamente“ gegeben! – Die These einer geraden Entwicklung der britischen Freiheiten bis hin zur Glorious Revolution, mit einer kleinen Abweichung zur Zeit der Tudors, wird auch ebd., S. 20ff., ausführlich entwickelt.

166 Ebd., Bd. I, S. 92.

schon bei De Lolme und Young wird auch hier die Überlegenheit der englischen Mischverfassung über die „freien Republiken“ nachdrücklich hervorgehoben[167].

Der als entschiedener Tory bekannte Entick[168] betont, die englische Monarchie sei zwar eingeschränkt, „aber so eingeschränkt, daß der König ununmschränkt regiert, so lange er nach den Gesetzen regiert, und das thut, was recht ist“; und da der Regent deshalb keinerlei Veranlassung habe, Eingriffe in die Verfassung zu tun, „so können auch seine Unterthanen nicht die geringste Ursach haben, zu wünschen, oder zu verlangen, daß seine Macht noch mehr eingeschränkt werden solle“[169]. Eine Ausweitung der Volksrechte (womit wohl auch die Möglichkeit einer in den 1760er und 1770er Jahren intensiv diskutierten Wahlreform[170] gemeint sein könnte) wird damit strikt abgelehnt[171]. Die englischen Gesetzgeber hätten viele Jahrhunderte lang, heißt es weiter, „weislich das *Gute*, das in allen andern Regierungsformen anzutreffen war, ausgesucht“ und dabei „auf allen Seiten das Aeusserste vermieden. Daher kommt es, daß das Volk in England seine Freyheit, ohne eine *democratische* Verwirrung und Raserey, genießt und ausübt“. Das kunstvolle Gleichgewicht zwischen Volksmacht, Einfluß der Aristokratie und der Krone verbürge, „daß die königliche Macht schwerlich in Tyrannei ausarten kann“[172].

Der Autor scheut sich schließlich nicht einmal, „die ganze Welt“ aufzufordern, „eine so ... glückliche Einrichtung der Regierung, als heut zu Tage in England ist, aufzuweisen“. Jeder Staatsmann könne in der englischen Verfassung „einen Compaß finden, nach welchem er das Ruder der Regierung führen kann“. Und das Volk könne „hier die Beschaffenheit und Vortreflichkeit der Freyheit erblicken“[173]. Diese Darstellung und Deutung scheint einerseits schon von Blackstones „Commentaries“ profitiert zu haben, andererseits aber auch von der innerenglischen Kritik an der bestehenden Ordnung bestimmt worden zu sein, die im Vorfeld der amerikanischen Revolution und im Zusammenhang der Debatte um den neuen Regierungskurs Georgs III. seit 1760 aufgekommen war. Aufschlußreich ist allerdings nicht nur, daß Entick jedes Ansinnen auf Reform strikt ablehnt, sondern ebenfalls, daß die Verfassung Englands – ohne Berücksichtigung der Insellage Großbritanniens – nun ganz offen und ohne jede Einschränkung als *allgemeingültiges*, also grundsätzlich für *jedes* Gemeinwesen geeignetes Ideal angepriesen wird.

---

167 Vgl. ebd., Bd. I, S. 93.
168 Vgl. Sack, From Jacobite to Conservative, S. 62.
169 [Entick], Der gegenwärtige Zustand des Brittischen Reichs, Bd. I, S. 93f.
170 Siehe oben, Kap. II. 4.
171 Vgl. die apodiktische Feststellung, [Entick], Der gegenwärtige Zustand des Brittischen Reichs, Bd. I, S. 95: „Des Volks Antheil an der Staatsverfassung erstreckt sich völlig so weit, als nöthig ist“.
172 Die Zitate ebd., Bd. I, S. 112f.
173 Die Zitate ebd., Bd. I, S. 10 (Vorrede, sep. pag.).

2. Die „Encyclopédie“

Der Einfluß des Bildes, das Montesquieu im „Esprit des Lois“ von der englischen Verfassung gezeichnet hatte[174], blieb bei den französischen Aufklärern, obwohl sich (vor allem seit dem Kriegsausbruch von 1756) mancher Widerspruch Gehör verschaffen konnte[175], bis in die 1760er Jahre hinein dominierend; als mehr oder weniger positiv gesehener Gegenentwurf zur bestehenden französischen Staatsform war es nicht – oder besser: noch nicht – zu ersetzen. Wohl an keiner anderen französischsprachigen Publikation dieser Zeit kann dies besser demonstriert werden, als an dem großen und weithin berühmten Gemeinschaftswerk der französischen Aufklärung, der von Denis Diderot und Jean Le Rond d'Alembert herausgegebenen „Encyclopédie, ou Dictionnaire Raisonné des Sciences, des Arts et des Métiers“, die zuerst zwischen 1751 und 1765 erschien und an der, angefangen bei Rousseau und Voltaire, fast alle der bedeutenden Autoren der Aufklärung in Frankreich mitgearbeitet haben[176].

Das größtenteils ausgesprochen positive Bild der englischen Verfassung, das in vielen wesentlichen Artikeln zu politischen Zentralthemen in der „Encyclopédie“ gezeichnet wird[177], geht in erster Linie auf einen weniger bekannten, aber für die politische Ausrichtung des Sammelwerks sehr wichtigen Autor zurück: den *Chevalier Louis de Jaucourt* (1704–1779), der nicht zufällig einer alten Hugenottenfamilie entstammte und zeitweilig auch in Großbritannien

---

174 Siehe oben, Kap. IV. 1.

175 Vgl. Bonno, La constitution britannique, S. 19ff.

176 Im folgenden wird zitiert nach der sogenannten *Schweizer Oktavausgabe*: Encyclopédie, ou Dictionnaire Raisonné des Sciences, des Arts et des Métiers, par une Société de Gens de Lettres, Bde. I–XXXVI, Lausanne – Bern 1778–1781. – Aus der Fülle der Forschungsliteratur seien hier nur einige für den Gegenstand dieser Untersuchung wichtige Arbeiten genannt: René Hubert, Les Sciences Sociales dans l'Encyclopédie – La Philosophie de l'Histoire et le Problème des Origines Sociales, Paris 1923, bes. S. 250ff. u. passim; Eberhard Weis, Geschichtsschreibung und Staatsauffassung in der französischen Enzyklopädie, Wiesbaden 1956, bes. S. 171–237 u. passim; Jacques Proust, Diderot et l'Encyclopédie, 2. Aufl., Paris 1995, bes. S. 405–448 u. passim; John Lough, The Encyclopédie, Genf 1989, bes. S. 271–326 u. passim; John Lough, The Encyclopédie in Eighteenth-Century England and Other Studies, Newcastle upon Tyne 1970, passim; Robert Darnton, The Business of Enlightenment. A publishing History of the Encyclopédie 1775–1800, Cambridge, Mass. u. a. 1979 (S. 136ff. zur Publikationsgeschichte der Oktavausgabe); grundlegendes Handbuch: Richard N. Schwab / Walter E. Rex / John Lough, Inventary of Diderot's Encyclopédie, Bde. I–VI, Genf 1971–1972; knapp auch Bonno, La constitution britannique, S. 12f., und Martin, French Liberal Thought, S. 170ff.; Fritz Schalk, Weisheit und Wissenschaft, in: ders., Studien zur französischen Aufklärung, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1977, S. 62–114, hier S. 105ff.; Fritz Schalk, Die Wirkung der Diderot'schen Enzyklopädie in Deutschland, in: ebd., S. 221–229; allgemein zur Behandlung Englands und der englischen Kultur in diesem Sammelwerk, überhaupt zum englischen Einfluß, siehe auch Lois Strong Gaudin, Les Lettres Anglaises dans l'Encyclopédie, New York 1941.

177 Vgl. dazu auch Weis, Geschichtsschreibung und Staatsauffassung, S. 135f., 200ff.

gelebt hatte[178]. Nachdem der knappe und unbedeutende (auch ungezeichnet gebliebene) Artikel „Angleterre" die Verfassung des Landes nicht behandelt hatte[179], kam die politische Ordnung des Inselreichs erstmals in dem zentralen, von Jaucourt verfaßten Artikel „Gouvernement" zur Sprache[180]. Unverkennbar beeinflußt von Locke und Montesquieu[181], entwickelt der Autor hier – nach der Vergegenwärtigung der traditionellen Staatsformenlehre (also der Differenzierung nach Demokratie, Aristokratie und Monarchie) – das von ihm sichtlich bevorzugte Modell einer freiheitlichen Mischverfassung[182].

Jaucourt stellt die These auf, daß die Frage „de determiner quelle est la meilleure forme de *gouvernement*"[183] im Mittelpunkt aller politischen Reflexion stehen muß, und die Antwort steht für ihn – unter ausdrücklicher Berufung auf Montesquieu – bereits fest: „Il y a dans l'Europe un état extrêmement florissant, où les trois pouvoirs sont encore mieux fondus que dans la république des Spartiates. La liberté politique est l'objet direct de la constitution de cet état, qui, selon toute apparence, ne peut périr par les désordres du dedans, que lorsque la puissance législative sera plus corrompue que l'exécutrice. Personne n'a mieux développé le beau systéme du *gouvernement* de l'état dont je parle, que l'auteur de l'*esprit des loix*"[184]. Immerhin ließ er „les désordres du dedans" nicht unerwähnt und entwarf (wenigstens an dieser Stelle) kein reines, ungetrübtes Idealbild, doch plädierte er nachdrücklich für die Leitidee einer

---

178 Vgl. u. a. LOUGH, The Encyclopédie, S. 44ff., 283 u. a.; DERS., Louis, Chevalier de Jaucourt (1704–1789), a Biographical Sketch, in: Essays presented to C. M. Girdlestone, Newcastle upon Tyne 1960, S. 195–217; RICHARD N. SCHWAB, Un Encyclopédiste Huguenot: Le Chevalier de Jaucourt, in: Bulletin de la Société de l'Histoire du Protestantisme Français 108 (1962), S. 43–75, bes. S. 58ff.; SIGRID RAPP, Das Werk des Enzyklopädisten Louis de Jaucourt, phil. Diss. Tübingen 1965; MADELEINE F. MORRIS, Le Chevalier de Jaucourt. Un ami de la terre (1704–1780), Genf 1979; neuerdings umfassend: JEAN HAECHLER, L'Encyclopédie de Diderot et de... Jaucourt. Essai biographique sur le chevalier Louis de Jaucourt, Paris 1995; knapper Abriß von T. DE MOREMBERT in: DBF XVIII, Sp. 518–519. – Jaucourt war zweifellos der fleißigste Mitarbeiter, von dem insgesamt ein knappes Viertel des Gesamttextes der „Encyclopédie" stammen soll; siehe dazu auch RICHARD N. SCHWAB, The Extent of the Chevalier de Jaucourt's Contribution to Diderot's Encyclopédie, in: Modern Language Notes 72 (1957), S. 507–508; DERS., The Chevalier de Jaucourt and Diderot's „Encyclopédie", in: Modern Language Forum 42 (1957), S. 44–51; SCHWAB / REX / LOUGH, Inventary of Diderot's Encyclopédie, Bd. VI, S. 108–191 (Verzeichnis der Atikel Jaucourts!). – Zur Bedeutung der Hugenotten Abbadie und Rapin de Thoyras als wirkungsvolle Propagandisten der englischen Verfassung siehe oben, Kap. III. 1.; III. 7.

179 Vgl. Encyclopédie, Bd. II, S. 657f.

180 Ebd., Bd. XVI, S. 383–389.

181 Vgl. WEIS, Geschichtsschreibung und Staatsauffassung, S. 139f.; LOUGH, The Encyclopédie, S. 283f.; MORRIS, Le Chevalier de Jaucourt, S. 30; HAECHLER, L'Encyclopédie, S. 256; siehe ebenfalls GAY, The Enlightenment, Bd. II, S. 325.

182 Vgl. Encyclopédie, Bd. XVI, S. 385 („Gouvernement"): „Il est certain qu'un société a la liberté de former un *gouvernement* de la maniere qu'il lui plait, de le mêler & de le combiner de différentes façons".

183 Ebd., Bd. XVI, S. 386 („Gouvernement").

184 Ebd., Bd. XVI, S. 387 („Gouvernement").

gemäßigten Regierung. Zwar müsse jede politische Verfassung dem „naturel du peuple“ und der Art des Landes angepaßt werden, daher gebe es keine für *alle* Völker uneingeschränkt vorbildliche Idealverfassung, doch die Freiheit als höchstes Prinzip der politischen Existenz des Menschen müsse um jeden Preis bewahrt werden[185].

Mit sehr ähnlichen Formulierungen, in einzelnen Passagen indirekt Montesquieu zitierend, rühmt Jaucourt noch einmal im Artikel „Liberté politique“ die Bedeutung des „beau génie d'Angleterre“, dem die erste wahrhaft freie politische Verfassung zu danken sei[186], und in zwei weiteren Artikeln, „Monarchie“ und „Puissance Législative, Exécutrice & de juger“[187], gibt er die eingehende Begründung dieser in den ersten Artikeln kaum näher belegten These – und damit zugleich eine Grundlegung der Möglichkeit politischer Freiheit. Von den drei Arten der Monarchie, die er unterscheidet: nämlich „Monarchie absolue“, „Monarchie élective“ und „Monarchie limitée“, sei die letztere eindeutig vorzuziehen, denn es handele sich um diejenige „sorte de *monarchie* où les trois pouvoirs sont tellement fondus ensemble, qu'ils se servent l'un à l'autre de balance & de contrepoids. La *monarchie limitée* héréditaire, paroît être la meilleure forme de *monarchie*, parce qu'indépendamment sa stabilité, le corps législatif y est composé de deux parties, dont l'un enchaîne l'autre par leur faculté mutuelle d'empêcher; & toutes les deux sont liées par la puissance exécutrice, qui l'est elle-même par la législative. Tel est le gouvernement d'Angleterre, dont les racines toujours coupées, toujours sanglantes, ont enfin produit après des siecles, à l'étonnement des nations, le mêlange égal de la liberté & de royaute“[188]. Der doppelte Einfluß Rapins (der indes nicht genannt wird) und Montesquieus auf diese Formulierungen – ebenso auf diejenigen des einschlägigen Artikels „Puissance Législative, Exécutrice & de juger“[189] – ist nicht zu verkennen.

---

185 Vgl. ebd., Bd. XVI, S. 388 („Gouvernement“): „Le plus grand bien du peuple, c'est sa liberté. La liberté est au corps de l'état, ce que santé est à chaque individu; sans la santé, l'homme ne peut goûter du plaisir; sans la liberté, le bonheur est banni des états. Un gouvernement patriote verra donc que le droit de défendre & de maintenir la liberté, est le plus sacré de ses devoirs“; vgl. auch RAPP, Das Werk des Enzyklopädisten Louis de Jaucourt, S. 70ff.; HAECHLER, L'Encyclopédie, S. 253ff.; MORRIS, Le Chevalier de Jaucourt, S. 76, nennt den politischen Autor Jaucourt durchaus treffend „le Girondin avant l'heure“.

186 Encyclopédie, Bd. XIX, S. 974 („Liberté politique“): „Il y a dans le monde une nation qui a pour objet direct de sa constitution la *liberté politique*; & si les principes sur lesquels elle a fonde, sont solides, il faut en reconnoître les avantages“. Im Buch XI, Kap. 6 des „Esprit des lois“ heißt es, MONTESQUIEU, Oeuvres complètes, Bd. II, S. 396: „Il y a aussi une nation dans le monde qui a pour objet direct de sa constitution la liberté politique“.

187 Encyclopédie, Bd. XXII, S. 101–104; Bd. XXVII, S. 765.

188 Ebd., Bd. XXII, S. 103 („Monarchie“); vgl. auch LOUGH, The Encyclopèdie, S. 296ff.

189 Vgl. Encyclopédie, Bd. XXVII, S. 765: „La liberté ne sauroit jamais être plus assurée que là où la puissance législative est confiée à diverses personnes si heureusement distinguées, qu'en travaillant à leur propre intérêt, elles avancent celui de tout le peuple ... – Ces trois puissances ... n'étoient pas si distinctes & si naturelles qu'elles paroissoient dans la forme

Einen umfangreichen und in der Tat „fairly substantial article“[190] widmet Jaucourt dem englischen Parlament[191], das er definiert als „l'assemblée & la réunion des trois états du royaume; savoir des seigneurs spirituels, des seigneurs temporels & des communes“[192]. Die berühmten, mit „Aux murs de Westminster ...“ beginnenden Verse aus Voltaires „Henriade“ zitiert er ebenso wie dessen Lob der britischen Einrichtungen in den „Lettres philosophiques“[193]. Die Funktion und vor allem die Vorzüge dieser zentralen Institutionen der englischen Verfassung umschreibt er – nach einer detaillierten Schilderung der Sitzungsformalitäten und der Details des Gesetzgebungsverfahrens[194] – klar und präzise: „La chambre des pairs & celle des communes sont les arbitres de la nation, & le roi est le subarbitre. ... Le gouvernement d'Angleterre est plus sage, parce qu'il y a un corps qui l'examine continuellement, & qui s'examine continuellement lui-même. Telles sont ses erreurs, qu'elles ne sont jamais longues, & que par l'esprit d'attention qu'elles donnent à la nation, elles sont souvent utiles. Un état libre, c'est-à-dire, toujours agité, ne sauroit se maintenir, s'il n'est par ses propres loix capable de correction; & tel est l'avantage du corps législatif qui s'assemble de temps en temps pour établir ou révoquer des loix“[195]. Mit diesen letzten Formulierungen hat Jaucourt die Fähigkeit der englischen politischen Ordnung zur Selbstkorrektur von Fehlentwicklungen (und damit indirekt auch zur politischen Erneuerung von innen heraus) auf den Begriff gebracht, – wie nach ihm nur De Lolme[196], aber sonst fast kein anderer nichtenglischer Autor dieser Epoche.

Weitere Aspekte der politischen Ordnung des Inselreichs hat Jaucourt in den ebenfalls wichtigen Artikeln „Pairs, *Hist. d'Anglet.*“, „Souverains“ und vor allem „Tyrannie“ abgehandelt[197]. Im „Pairs“-Artikel wird das Jury-Prinzip und damit das alte, aus der Magna Charta bekannte *iudicium parium* – gemeint ist das Recht, in einem Strafprozeß nur von seinesgleichen abgeurteilt werden zu können – als eines der weiteren zentralen Fundamente der englischen Freiheiten herausgearbeitet[198], und im Artikel „Souverains“ warnt

du gouvernement de la Grande-Bretagne ...“ usw. Vgl. auch die Bemerkungen bei Weis, Geschichtsschreibung und Staatsauffassung, S. 199; Schwab, Un Encyclopédiste Huguenot, S. 54; Haechler, L'Encyclopédie, S. 268f.

190 So Lough, The Encyclopédie, S. 299.

191 Encyclopédie, Bd. XXIV/2, S. 213–218.

192 Ebd., Bd. XXIV/2, S. 213 („Parlemens d'Angleterre“).

193 Siehe oben, Kap. III. 8.; Jaucourts Voltaire-Zitate in: Encyclopédie, Bd. XXIV/2, S. 213, 218 („Parlemens d'Angleterre“).

194 Vgl. Encyclopédie, Bd. XXIV/2, S. 215ff. („Parlemens d'Angleterre“).

195 Ebd., Bd. XXIV/2, S. 217 („Parlemens d'Angleterre“).

196 Siehe oben, S. 193; ob De Lolme direkt oder indirekt von Jaucourt beeinflußt wurde, ist nicht nachweisbar.

197 Encyclopédie, Bd. XXIV/1, S. 282–283; Bd. XXXI, S. 539–542; Bd. XXXIV, S. 791–794.

198 Es heißt dort, ebd., Bd. XXIV/1, S. 283 („Pairs, *Hist d'Anglet.*“), unter anderem: „Ce droit des sujets anglois [gemeint ist das Geschworenenprinzip, H.-C.K.], dont ils jouissent encore aujoud'hui, est sans doute un des plus beaux & des plus estimables qu'une nation puisse avoir“.

er[199] vor den möglichen negativen Folgen einer Konzentration der Souveränität in nur einer einzigen Person: „limitations de la souveraineté“ seien zur Sicherung der Freiheit unumgänglich[200]. In einem der späteren großen politischen Artikel: „Tyrannie“, von ihm definiert als „tout gouvernement injustement exercé sans le frein des loix“[201], nützte Jaucourt ein letztes Mal die Gelegenheit, die Verfassung von England als Anti-Tyrannis par excellence, als ebenso weise wie gelungene, das Glück seiner Bürger umfassend sichernde politische Ordnung zu rühmen[202].

Aus etwas anderer Perspektive werden die von Jaucourt so hoch gelobten englischen Freiheiten in einem weiteren zentralen und umfangreichen, aber ungezeichneten Artikel: „Représentans“[203] vorgestellt, der nach den Forschungen von John Lough – entgegen früheren Annahmen – Paul Henri Thiri d'Holbach zugeschrieben werden kann[204]. Dieser Autor unterscheidet vier Verfassungsarten: neben den Extremen des „état despotique“ einerseits und des „état purement démocratique“ andererseits noch zwei Arten der Monarchie: die „monarchie absolue“ und die „monarchie tempérée“[205]. Schon hier fällt auf, daß er den

---

199 In der hier benutzten Ausgabe der „Encyclopédie“ ist der Gesamtartikel „Souverains“, wie alle anderen Artikel von Louis de Jaucourt, am Schluß mit „(D. J.)“ gekennzeichnet (ebd.. Bd. XXXI, S. 542). Insofern ist es unverständlich, daß LOUGH, The Encyclopédie, S. 300, diesen Arikel unter die „anonymous political articles“ zählen zu können meint. Im übrigen weichen dessen Ausführungen weder im Tenor, noch in der politischen Grundaussage von demjenigen ab, was Jaucourt in seinen früheren Beiträgen über die englische Verfassung gesagt hat.

200 Encyclopédie, Bd. XXXI, S. 540; es heißt ebd. weiter: „En Angleterre, la puissance législative réside dans le roi & dans le parlement: ce dernier corps répresente la nation, qui par la constitution britannique, s'est réservé de cette maniere une portion de la *puissance souveraine*; tandis qu'elle a abandonné au roi seul le pouvoir de faire exécuter les loix“.

201 Ebd., Bd. XXXIV, S. 791–794; das Zitat S. 791.

202 Vgl. ebd., S. 792f.: „Mais si l'on me parloit en particulier d'un peuple qui a été assez sage & assez heureux, pour fonder & pour conserver une libre constitution de gouvernement, comme on fait par example les peuples de la Grande-Bretagne, c'est à ceux que je dirois librement que leurs rois sont obligés par les devoirs les plus sacrés que les loix humaines puissent créer, & que les loix divines puissent autoriser, de défendre & de maintenir préférablement à toute considération, la liberté de la constitution à la tête de laquelle ils sont placés“; knapp dazu auch LOUGH, The Encyclopédie, S. 299f.

203 Encyclopédie, Bd. XXVIII, S. 362–368; siehe zu diesem Artikel auch die Bemerkungen bei EBERHARD SCHMITT: Repräsentation und Revolution. Eine Untersuchung zur Genesis der kontinentalen Theorie und Praxis parlamentarischer Repräsentation aus der Herrschaftspraxis des Ancien régime in Frankreich (1760–1789), München 1969, S. 117ff., und STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 144ff.

204 So LOUGH, The Encyclopédie, S. 312ff.; DERS., The Encyclopédie in Eighteenth-Century England, S. 161; vgl. auch FRALIN, Rousseau and Representation, S. 22f., sowie GEORGES BENREKASSA, D'Holbach et le problème de la nation représentée, in: Recherches sur Diderot et sur l'Encyclopédie 8 (1990), S. 79–87. Die frühere Forschung hatte den Artikel noch Diderot zugeschrieben: so etwa HUBERT, Les Sciences Sociales dans l'Encyclopédie, S. 251, 253; ACOMB, Anglophobia in France, S. 34, Anm. 12; WEIS, Geschichtsschreibung und Staatsauffassung, S. 47ff.; SCHMITT, Repräsentation und Revolution, S. 115. – Zu d'Holbachs späteren politischen Schriften und seinen darin vertretenen Ansichten über die englische Verfassung siehe auch unten, Kap. V. 4.

205 Vgl. Encyclopédie, Bd. XXVIII, S. 362f. („Représentans“).

von Jaucourt geprägten Begriff der „Monarchie limitée“ ausdrücklich *nicht* übernimmt, sondern die unpräzisere Formulierung „temperée“ wählt; bereits hierin deutet sich an, daß d'Holbach die Interpretation Jaucourts nicht in allen Aspekten teilt[206]. Nur in gemäßigten Monarchien – und als eine solche bezeichnet er Großbritannien – sei politische Repräsentation im eigentlichen Sinne überhaupt möglich: „Dans les monarchies tempérées, le souverain n'est dépositaire que de la puissance exécutrice, il ne représente sa nation qu'en cette partie, elle choisit d'autres *représentans* pour les autres branches de l'administration. C'est ainsi qu'en Angleterre la puissance exécutrice réside dans la personne du monarque, tandis que la puissance législative est partagée entre lui & le parlement, c'est-à-dire, l'assemblée générale des differens ordres de la nation britannique, composée du clergé, de la noblesse & des communes; ces dernieres sont représentées par un certain nombre des députés choisis par les villes, les bourgs & les provinces de la Grande-Bretagne“[207].

Während er auf der einen Seite noch ganz in traditioneller Weise den Ursprung der gemäßigten, also Repräsentation ermöglichenden Verfassungsform – wie vor ihm bereits Rapin de Thoyras, Montesquieu und andere – unter ausdrücklicher Berufung auf Tacitus auf germanisch-mittelalterliche Ursprünge zurückzuführen bestrebt ist[208], betont d'Holbach doch andererseits, daß die politische Repräsentation der Gegenwart präziseren Anforderungen als in früheren Zeiten zu genügen hat: Zuerst einmal ist darauf zu achten, daß diejenigen gewählt werden, denen als Leistungsträger in der Landwirtschaft und im städtischen Bürgertum am Wohlergehen und an der weiteren positiven Entwicklung der Nation in besonderem Maße gelegen ist; sodann muß ein gewisses Maß an Gleichheit der Repräsentation gewährleistet sein, um ein Übergewicht des Adels zu verhindern, und schließlich ist es erforderlich, daß eine gewählte Versammlung diejenigen unter ihren Mitgliedern ausschließen kann, die entgegen früheren Versprechungen offenkundig nur ihre persönlichen Interessen, nicht aber die der Allgemeinheit vertreten[209].

Ohne Großbritannien namentlich zu erwähnen, spricht d'Holbach dem britischen Parlament den von diesem beanspruchten Charakter als Repräsenta-

---

206 Weis, Geschichtsschreibung und Staatsauffassung, S. 202, differenziert sehr treffend: Während in der „monarchie temperée“ der königlichen Macht „Grenzen gesetzt sind durch die Grundgesetze der Monarchie, das geltende Recht und den unabhängigen Richterstand“, zeichne sich die „monarchie limitée“ dadurch aus, daß in ihr „die Gewaltenteilung durchgeführt ist und das Volk durch seine Repräsentation teilnimmt an der Legislative“.

207 Encyclopédie, Bd. XXVIII, S. 363 („Représentans“); es heißt weiter: „Par la constitution de ce pays, le parlement concourt avec le monarque à l'administration publique; dès que ces deux puissances sont d'accord, la nation entiere est réputée avoir parlé, & leurs décisions deviennent des loix“.

208 Vgl. ebd., Bd. XXVIII, S. 363f. („Représentans“).

209 Vgl. d'Holbachs Ausführungen ebd., Bd. XXVIII, S. 365ff. („Représentans“); Benrekassa, D'Holbach et le problème de la nation représentée, S. 80, bemerkt unter Bezugnahme auf den „Représentans“-Artikel mit Recht: „Il y a dans *l'Encyclopédie* l'émergence d'une notion nouvelle de la citoyenneté“.

tionsorgan – unter dem Hinweis auf die nur allzu bekannte Korruption in Westminster – schlichtweg ab; anders können die folgenden Formulierungen jedenfalls kaum verstanden werden: „L'expérience nous montre que dans les pays qui se flattent de jouir de la plus grande liberté, ceux qui sont chargés de représenter les peuples, ne trahissent que trop souvent leurs intérêts, & livrent leurs constituans à l'avidité de ceux qui veulent les dépouiller. Une nation a raison de se défier de semblables *représentans* & de limiter leurs pouvoirs; un ambitieux, un homme avide de richesses, un prodigue, un débauché, ne sont point faits pour représenter leurs concitoyens; ils les vendront pour des titres, des emplois, & de l'argent; ils se croiront intéressés à leurs maux“. Und er fügt die (ebenfalls auf englische Verhältnisse anspielenden) Fragen an: „Que sera-ce si ce commerce infâme semble s'autoriser par la conduite des constituans qui seront eux-mêmes vénaux? Que sera-ce si ces constituans choisissent leus *répresentans* dans le tumulte & dans l'ivresse, ou, si négligeant la vertu, les lumieres, les talens, ils ne donnent qu'au plus offrant le droit de stipuler leurs intérêts?“[210]. Was Jaucourt noch als „les désordres du dedans“[211] leicht abgetan hatte, wird nun von d'Holbach mit ungewöhnlich klaren Formulierungen ausdrücklich zur Sprache gebracht: Die Leser des „Représentans“-Artikels werden von d'Holbach mit unmißverständlicher Deutlichkeit darüber aufgeklärt, daß die Verfassung von England *in ihrem gegenwärtigen Zustand* kein wirkliches Vorbild für die politische Ordnung eines wahrhaft aufgeklärten Gemeinwesens mehr sein kann[212].

3. Rousseau und der späte Voltaire

Souveränität und Repräsentation sind zwei Schlüsselbegriffe der politischen Philosophie *Jean-Jacques Rousseaus* (1712–1778), in deren Zusammenhang dieser Denker mehrmals die zeitgenössische Verfassung von England erörtert hat.

---

210 Encyclopédie, Bd. XXVIII, S. 368 („Représentans“).

211 Ebd., Bd. XVI, S. 387 („Gouvernement“); zitiert oben, S. 198, Anm. 124.

212 *Denis Diderot*, ein weiterer zentraler Mitverfasser (und Miteditor) der „Encyclopédie“, urteilte allerdings etwas anders über die englische Verfassung, deren Defizite er im übrigen keineswegs verkannte. In seinen – erst 1921 veröffentlichten – Anmerkungen zur von Katharina der Großen verfaßten „Instruction pour la commission chargée de dresser le projet d'un nouveau code de loix“ (hier zitiert nach der Ausgabe: Denis Diderot, Observations sur l'instruction de S. M. I. aux députés pour la confection des lois [1774]. Oeuvre inédite publiée avec une introduction par Paul Ledieu, Paris 1921) hat Diderot darauf hingewiesen, daß die englische Verfassung – trotz informeller Einflußnahme der Krone auf das Parlament und trotz Korruption in verschiedener Form (vgl. S. 25; zu Art. 29) – immer noch größere Freiheiten verbürge als die französische Verfassung, da in Großbritannien „L'autorité souveraine“ sich als „Limitée d'une manière durable“ (S. 18; zu Art. 13) erwiesen habe; er folgert: „Pourquoi la Russie est-elle moins bien Gouvernée que la France? C'est que la Liberté naturelle de l'individu y est réduite à rien, et que l'autorité souveraine y est illimitée. Pourquoi la France est-elle moins bien gouvernée que l'Angleterre? C'est que l'autorité souveraine y est encore trop grande, et que la liberté

Seine Äußerungen über diesen Gegenstand entsprechen – jedenfalls im großen und ganzen – durchaus einer berühmten Feststellung der „Confessions", in denen es an markanter Stelle heißt: „Je n'ai jamais aimé l'Angleterre ni les Anglois"[213]. Und in der Tat findet sich bereits in den um die Mitte der 1750er Jahre entstandenen „Écrits sur l'Abbé de Saint-Pierre" die en passant eingeschobene, nicht sehr freundliche Bemerkung, die Engländer seien im Begriff, ihre einst viel gerühmten Freiheiten endgültig zu verlieren, um in spätestens zwei Jahrzehnten dem Zustand der Sklaverei anheimzufallen[214].

Im (ebenfalls seit etwa Mitte der 1750er Jahre entstandenen, 1762 publizierten) „Contract social" findet sich im dritten Buch – im Zusammenhang der Zentralthese des Autors von der Unteilbarkeit der Souveränität[215] – die berühmte und vielzitierte Fundamentalkritik am englischen System der Repräsentation: Da die Souveränität nicht repräsentiert werden könne, seien auch Parlamentsabgeordnete nicht in der Lage, etwas Endgültiges zu beschließen, denn: „Toute loi que le peuple en personne n'a pas ratifiée est nulle; ce n'est point une loi. Le peuple Anglois pense être libre; il se trompe fort, il ne l'est que durant l'élection des membres du Parlement; sitôt qu'ils sont élus, il est esclave, il n'est rien. Dans les courts momens de sa liberté, l'usage qu'il en fait mérite bien qu'il la perde"[216]. Diese Äußerung darf man wohl als die härteste und unnachgiebigste Kritik an der englischen Verfassung dieser Zeit ansehen – dazu noch formuliert durch einen der berühmtesten Autoren um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Vielleicht wird man mit einem der neueren Rousseau-Interpreten diese Bemerkung tatsächlich als „clearly an example of literary overkill"[217] bezeichnen können.

naturelle y est encore trop restrainte"; und er fügt hinzu: „L'Impératrice à qui je faisois ces observations, me dit: votre avis seroit donc que j'eusse un Parlement à L'angloise. Je lui repondis. Si V. M. Imple pouvoit le créer d'un coup de baguette, je crois qu'il existeroit demain" (S. 18; zu Art. 14). So empfahl er ausdrücklich (und natürlich vergeblich) die Einrichtung eines Zensusparlaments, das vor allem die großen Eigentümer des Landes repräsentieren sollte – mit der Aufgabe „de réviser, d'approuver ou désapprouver les volontés du Souverain, et de les notifier au peuple" (S. 29; zu Art. 39). Vgl. auch ARTHUR M. WILSON, Diderot, New York 1972, S. 650ff.; FETSCHER, Politisches Denken im Frankreich des 18. Jahrhunderts, S. 503ff.; knapp BONNO, La constitution britannique, S. 107f. – Zu Diderots Interesse an englischer Politik siehe HÉDIA OUERTANI-KHADHAR, Diderot et l'actualité politique (1746–1784), o. O. [Tunis] 1992, S. 190ff., 224ff.

213 ROUSSEAU, Oeuvres Complètes, Bd. I, S. 582 („Les Confessions", VIII).

214 Ebd., Bd. III, S. 573, Anm. *: „Il est ... très-aisé de prévoir que dans vingt ans d'ici, l'Angleterre, avec toute sa gloire, sera ruinée, et de plus aura perdu le reste de sa liberté. ... Les Anglois veulent être conquérans; donc ils ne tarderont pas d'être esclaves" (aus: „Extrait du Projet de Paix Perpétuelle").

215 Vgl. ebd., Bd. III, S. 427 (Du Contrat Social III, 13): „Premierement l'autorité souveraine est simple et une, et l'on ne peut la diviser sans le détruire", usw.

216 Ebd., Bd. III, S. 430 (Du Contrat Social III, 15).

217 RICHARD FRALIN, Rousseau and Representation, S. 101. – Den Zusammenhang von Rousseaus Fundamentalkritik des britischen Parlamentarismus mit dem im „Contract social" vertretenen Konzept der „Unrepräsentierbarkeit" betont (im Rahmen einer stringenten Interpretation dieses Hauptwerkes) neuerdings WOLFGANG KERSTING, Jean-Jacques Rousseuas „Gesellschaftsvertrag", Darmstadt 2002, S. 83ff.

Überraschenderweise hat sich Rousseau schon zwei Jahre später in den „Lettres écrites de la montagne“ (1764), mit denen er in die Verfassungsstreitigkeiten seiner Vaterstadt Genf eingriff, ganz anders geäußert. Von englischen “Sklaven“ ist nun nicht mehr die Rede, im Gegenteil: Das Konzept der ungeteilten und absoluten Parlamentssouveränität in der Einheit von König, Oberhaus und Unterhaus mit dem Recht, sogar verfassungsändernde Regelungen durchzusetzen, wird von ihm völlig korrekt (und ohne negative Stellungnahme) wiedergegeben[218]. Die englische Monarchie beschreite, heißt es nur wenige Seiten später, mit ihrem Parlament – trotz widerstreitender Interessen und mannigfaltiger Inrigen – einen sicheren Weg[219], und überhaupt stelle die englische Verfassung, bemerkt Rousseau im achten Brief, gerade deshalb „un modele de la juste balance des pouvoirs“[220] dar, weil hier die Gewalten – vor allem König und Parlament – sich gegenseitig kontrollierten, zum Wohle der Freiheit der Briten: „Le Roi d'Angleterre, revêtu par les Loix d'une si grande puissance pour les protéger, n'en a point pour les enfreindre: personne en pareil cas ne lui voudroit obéir, chacun craindroit pour sa tête; les ministres eux-mêmes la peuvent perdre s'ils irritent le Parlement: on y examine sa propre conduite. Tout Anglois à l'abri des Loix peut braver la puissance Royale; le dernier du peuple peut exiger et obtenir la réparation la plus authentique s'il est le moins du monde offensé; supposé que le Prince osât enfreindre la Loi dans la moindre chose, l'infraction seroit à l'instant relevée; il est sans droit et seroit sans pouvoir pour la soutenir“ [221]. – Also keine „Sklaven“ mehr, im Gegenteil: Das aktuelle Beispiel der Rehabilitierung von John Wilkes[222] (der wegen eines gegen die Monarchie gerichteten Pamphlets zuerst verurteilt, später jedoch freigesprochen worden war) erweise, so Rousseau weiter, wie kaum etwas anderes den grundfreiheitlichen Charakter dieser politischen Ordnung[223].

Doch die nächste Wendung folgt auf dem Fuße: Nach einem für Rousseau und seine Gastgeber im ganzen wenig erfreulichen Englandaufenthalt in den Jahren 1766/67[224] finden sich in den „Considérations sur le gouvernement de Pologne et sur sa réformation projetée“ (entstanden 1771, auszugsweise veröffentlicht 1782) wiederum ganz andere Feststellungen: England habe, heißt es

---

218 Vgl. ROUSSEAU, Oeuvres Complètes, Bd. III, S. 824 (7. Brief): „Le Parlement qui, lorsque le Roi y siége, les comprend tous, ... il est le tout; il est le pouvoir unique et suprême duquel chacun tire son existence et ses droits. Revêtu de l'autorité législative, il peut changer même la Loi fondamentale en vertu de laquelle chacun de ces ordres existe; il le peut, et de plus, il l'a fait“.

219 Vgl. ebd., Bd. III, S. 831f. (7. Brief).

220 Ebd., Bd. III, S. 874 (8. Brief).

221 Ebd., Bd. III, S. 875 (8. Brief).

222 Siehe oben, S. 57.

223 Vgl. die Bemerkungen in ROUSSEAU, Oeuvres Complètes, Bd. III, S. 875f.

224 Vgl. hierzu nur statt vieler die detaillierte Darstellung von LOUIS-J. COURTOIS, Le Séjour de Jean-Jacques Rousseau en Angleterre (1766–1767). Lettres et documents inédits, Genf 1911; Ndr. ebd. 1970.

dort anläßlich einiger Reflexionen über die Länge der Legislaturperioden gewählter Parlamente, seine Freiheit wegen seiner siebenjährigen parlamentarischen Sessionen verloren: „Le même Parlement dure si longtems, que la Cour, qui s'épuiseroit à l'acheter tous les ans, trouve son compte à l'acheter pour sept, et n'y manque pas"[225]. Nur durch häufige Neuwahlen könne eine kontinuierliche Bestechung der Mandatsträger durch Krone und Regierung verhindert werden[226]. Das Beispiel Wilkes', für Rousseau wenige Jahre zuvor noch ein wichtiger Beleg für den freiheitlichen Charakter der englischen politischen Ordnung, verwendet er jetzt in genau entgegengesetzter Absicht: Wilkes sei zwar ein Narr, doch seine Ausschließung aus dem Unterhaus beweise nichts anderes, als daß die Abgeordneten den Anweisungen des Hofes folgten[227]. Schließlich bezweifelt Rousseau in diesem späten Text auch die – von ihm nur wenige Jahre zuvor ebenfalls gerühmte – englische Rechtssicherheit, indem er nachdrücklich für wenige Gesetze und ein umfassendes Auslegungsrecht der Richter nach dem Gesichtspunkt des „bon sens" plädiert – und damit gegen die, wie er ausdrücklich sagt, „kindischen" Vorsichtsmaßregeln des englischen Rechts[228].

Diese, wie man auf den ersten Blick sieht, miteinander widerstreitenden Äußerungen sind in der Literatur vielfach thematisiert und zuweilen auch diskutiert worden, ohne jedoch zu einer im ganzen schlüssigen Erklärung zu gelangen[229]. Zum einen wird man wohl davon ausgehen können, daß Rousseaus positive Bemerkungen in den „Lettres écrites de la montagne" aus taktischen Motiven heraus zu verstehen sind und in den „advokatorischen Zusammenhang"[230] des Kontextes der Diskussion mit seinen Genfer Gegnern ge-

---

225 ROUSSEAU, Oeuvres Complètes, Bd. III, S. 975.

226 Vgl. ebd., Bd. III, S. 978f.; im übrigen wunderte sich Rousseau an dieser Stelle über „la stupidité de la Nation Angloise, qui, après avoir armé ses députés de la suprême puissance, n'y ajoûte aucun frein pour régler l'usage qu'ils en pourront faire pendant sept ans entiers que dure leur commission" (ebd., S. 979).

227 Vgl. ebd., Bd. III, S. 982.

228 Vgl. ebd., Bd. III, S. 1000: „Voila le moyen qu'avec peu de loix claires et simples, même avec peu de juges, la justice soit bien administrée, en laissant aux juges le pouvoir de les interpréter et d'y supléer au besoin par les lumiéres naturelles de la droiture et du bon sens. Rien de plus puérile que les précautions prises sur ce point par les Anglois. Pour ôter les jugemens arbitraires ils se sont soumis à mille jugemens iniques et même extravagans: des nuées de gens de loi les dévorent, d'éternels procès les consument, et avec la folle idée de vouloir tout prévoir, ils ont fait de leur loix un dédale immense, où la mémoire et la raison se perdent egalement".

229 Siehe etwa statt vieler BONNO, La constitution britannique, S. 33f.; MERLE L. PERKINS, Rousseau on history, liberty, and national survival, in: Studies on Voltaire and the Eighteenth Century 53 (1967), S. 79–169, hier S. 143ff.

230 So IRING FETSCHER, Jean-Jaques Rousseau: Philosophie und Politik, in: JEAN-JAQUES ROUSSEAU: Sozialphilosophische und politische Schriften, München 1981, S. 905–939, hier S. 938; vgl. S. 937f.; ähnlich FRALIN, Rousseau and Representation, S. 165, der aber andererseits auch auf die Möglichkeit hinweist, daß Rousseau zu neuen Einsichten in die Vorzüge des englischen Modells gelangt sein könnte; dies ist eine Annahme, die indes mit dem Hinweis auf die späteren Äußerungen in der Schrift über die Regierung Polens relativiert werden muß.

hören. Darüber hinaus aber hat man ebenfalls die für Rousseaus politisches Denken in jeder Hinsicht fundamentale Distiktion zwischen Souverän und Regierung zu berücksichtigen[231]. Seine unmißverständliche, später aber (in der Schrift über die Regierung Polens) deutlich relativierte Kritik an der Repräsentation konnte sich, wie es scheint, *in der Sache* durchaus mit der Idee einer Teilung oder Verschränkung der Regierungsgewalt nach englischem Muster vertragen – sofern nur der einheitliche Wille des Souveräns (hier also des „parliament“) gewahrt blieb[232]. Die scharfe Differenz in der *Bewertung* der englischen Verfassung und auch des englischen Rechtssystems in den Schriften dieses Autors bleibt freilich bestehen und kann auch durch diese systematischen Überlegungen nicht überdeckt werden. Jedenfalls scheint Rousseau der einzige bedeutende politische Schriftsteller jener Zeit gewesen zu sein, auf den sich sowohl die Anhänger wie auch die Gegner der Verfassung von England berufen konnten[233].

Voltaire sah sich weder durch das Erscheinen des „Esprit des Lois“ noch des „Contrat social“ in seinen späteren Jahren dazu veranlaßt, seine frühe Hochschätzung der Verfassung von England[234] oder seine Sicht der jüngeren Vergangenheit des Inselreichs in irgendeiner Weise zu ändern[235]. Seine Darstellung der englischen Geschichte vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis 1687, die er im „Essai sur l’histoire générale et sur les moeurs et l’esprit des nations“ von 1756 gab, wich von seinen früheren Deutungen nicht ab; eine Verklärung der englischen Geschichte im Sinne eines kontinuierlich sich entwickelnden Freiheitsgeschehens gab es hier ebensowenig wie eine parteigebundene Sicht: Karl I. und Cromwell, auch das radikale Parlament der 1640er Jahre, wurden in gleicher Weise kritisch betrachtet und bewertet[236]. Über Montesquieus These, die engli-

---

231 Darauf insistiert mit Recht ROGER D. MASTERS, The Political Philosophy of Rousseau, Princeton 1968, S. 339; grundlegend ebenfalls ROBERT DERATHÉ, Jean-Jacques Rousseau et la science politique de son temps, 2. Aufl., Paris 1970, S. 248ff., bes. S. 294ff. u. passim; vgl. ALLAN BLOOM, Jean-Jacques Rousseau 1712–1778, in: History of Political Philosophy, hrsg. v. STRAUSS / CROPSEY, S. 570ff.; zum Zusammenhang wichtig ebenfalls noch HANS MAIER, Rousseau (1812–1778), in: Klassiker des politischen Denkens, hrsg. v. HANS MAIER / HEINZ RAUSCH / HORST DENZER, Bd. II, 5. Aufl., München 1987, S. 80–100, 328–332, 366–368 (mit weiterer Literatur).

232 Vgl. auch die Bemerkungen bei IRING FETSCHER, Rousseaus politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs, 3. überarb. Aufl., Frankfurt a. M. 1980, S. 169, 331f., sowie FOSSEY JOHN COBB HEARNSHAW, Rousseau, in: DERSELBE (Hrsg.), The Social and Political Ideas of Some Great French Thinkers, S. 168–194, hier S. 190ff.

233 In der Sache waren es allerdings eher die Gegner, wie etwa Robespierre, dessen entsprechende Äußerungen FETSCHER, Rousseaus politische Philosophie, S. 289f. zitiert.

234 Siehe oben, Kap. III. 8.

235 Vgl. u. a. DEDIEU, Montesquieu et la tradition politique anglaise, S. 115ff.; BONNO, La constitution britannique, S. 110ff.; PETER GAY, The Party of Humanity. Essays in the French Enlightenment, New York 1964, S. 17ff.

236 Vgl. VOLTAIRE: Oeuvres complètes, Bd. XXIV, S. 101–177; siehe dazu auch JOHN HENRY BRUMFITT, Voltaire Historian, Oxford 1958, S. 106f.

sche Verfassung sei „in den Wäldern Germaniens“ gefunden worden[237], konnte sich Voltaire 1764 im Artikel „Lois (Esprit de)“ seines „Dictionnaire philosophique“ nur lustig machen[238], und noch im späten „Commentaire sur l'Esprit des lois“ von 1777 wies der alte Mann aus Ferney Montesquieus Bemerkung, die Briten hätten die notwendigen „Zwischengewalten“ ihrer Verfassung beseitigt und damit ihre Freiheiten gefährdet, strikt zurück[239]. – Rousseaus scharfe Kritik am britischen Repräsentationsprinzip wurde von Voltaire in den „Idées republicaines“ (1765), seinem Gegenstück zu den „Lettres écrites de la montagne“, der Lächerlichkeit preisgegeben: Sollten sich etwa drei Millionen stimmfähiger Bürger in Westminster zur Abstimmung versammeln?[240]

Seine eigene Sicht der englischen politischen Ordnung wiederum, die er seit der Darstellung in den „Lettres philosophiques“ unverändert schätzte, hat Voltaire – abgesehen von einigen disparaten Äußerungen – noch zweimal grundlegend erläutert und differenziert. Zuerst in dem im allgemeinen wenig bekannten, aber für das Verständnis seines politischen Denkens grundlegenden „Dialogue entre A, B, C“ von 1768[241]: A ist ein Engländer, B ist Voltaire selbst, C wiederum ein wohlhabender Holländer[242]. Während B – ausdrücklich Montesquieu kritisierend – „la chambre des communes“ als die wahre „puissance intermédiaire qui balance celle des pairs“[243] lobt, streicht A, der „*notre heureuse constitution*“[244] nicht genug rühmen kann, die ausgleichende Funktion des britischen Monarchen gebührend heraus: „... nous convenons de

---

237 Siehe oben, S. 155f., Anm. 97.

238 Vgl. VOLTAIRE: Oeuvres complètes, Bd. LVI, S. 501.

239 Vgl. ebd., Bd. XL, S. 389 (Voltaire bezieht sich auf „De l'Esprit des lois“ II, 4): „Au contraire, les Anglois ont rendu plus légal le pouvoir des seigneurs spirituels et temporels, et ont augmenté celui des communes. On est étonné que l'auteur soit tombé dans une méprise si palable“. Die zeitgenössische deutsche Ausgabe dieser Schrift enthält übrigens krasse Übersetzungsfehler: Voltair's Kommentar über Montesquieu's Werk von den Gesetzen. Aus dem Französischen mit einigen Anmerkungen von CHRISTIAN LUDEWIG PAALZOW, Berlin 1780. – Siehe dazu auch die Bemerkungen bei FRANK HERDMANN, Montesquieu im Urteil Friedrichs des Großen und der Berliner Akademie, in: PAUL-LUDWIG WEINACHT (Hrsg.), Montesquieu – 250 Jahre „Geist der Gesetze“. Beiträge aus Politischer Wissenschaft, Jurisprudenz und Romanistik, Baden-Baden 1999, S. 123–134, hier S. 128f.; zur Kritik Voltaires an Montesquieus „Esprit“ siehe auch die Bemerkungen bei EUSÈBE-HENRI GAULLIEUR, Études sur l'histoire littéraire de la Suisse française, particulièrement dans la seconde moitié du XVIII^{e} siècle, Genève u. a. 1856, S. 66f.

240 Vgl. VOLTAIRE: Oeuvres complètes, Bd. XXXIX, S. 13: „Il paraît bien étrange que l'auteur du *Contrat social* s'avise de dire que tout le peuple anglais devrait siéger en parlement, et qu'il cesse d'être libre quand son droit consiste à se faire représenter au parlement par députés. Voudrait-il que trois millions de citoyens vinssent donner leur voix à Westminster?“.

241 Enthalten ebd., Bd. L, S. 3–162; die Bedeutung dieses Textes für Voltaires politische Überzeugungen betont vor allem BESTERMAN, Voltaire, S. 248; siehe auch GAY, The Party of Humanity, S. 19; DERS., Voltaire's Politics, S. 235ff.; BRUMFITT, Voltaire Historian, S. 117f.

242 Vgl. BESTERMAN, Voltaire, S. 562; GAY, Voltaire's Politics, S. 235.

243 VOLTAIRE: Oeuvres complètes, Bd. L, S. 18.

244 Ebd., Bd. L, S. 135; vgl. auch S. 69f.: „Pour moi, quoique je ne sois que membre du parlement de la Grande-Bretagne, je regarde ma constitution comme la meilleure de toutes“ usw.

choisir un Allemand pour être, sous le nom de roi, le conservateur de notre liberté, l'arbitraire entre les lords et les communes, le chef de la république“[245].

Die in England herrschende, auf festen und unantastbaren Gesetzen beruhende Freiheit begründe – bemerkt A am Ende der „quatorzième entretien“ der drei Disputanten – „cette heureuse constitution“, die auch durch das auf dem Kontinent vielfach beargwöhnte Parteiwesen im Kern nicht zu erschüttern sei[246]. C stimmt dieser Deutung (wenn auch mit gewissen Bedenken) zu: „Votre gouvernement est un bel ouvrage, mais il est fragile“; B aber fordert A und dessen Landsleute mit emphatischer Formulierung zur Bewahrung ihrer Verfassung auf: „Conservez ce précieux monument que l'intelligence et le courage ont élevé: il vous a trop coûté pour que vous le laissiez détruire. L'homme est né libre: le meilleur gouvernement est celui qui conserve le plus qu'il est possible à chaque mortel ce don de la nature“[247].

Zuletzt hat sich Voltaire zu Beginn der 1770er Jahre in den „Questions sur l'Encyclopédie“ – im Artikel „Gouvernement“ (der später dem „Dictionnaire philosophique“ beigefügt wurde)[248] – über die englische Verfassung geäußert: Die Engländer änderten zwar regelmäßig ihre Regierung, nicht aber die Grundprinzipien ihrer Verfassung, heißt es dort[249], und etwas später, im verfassungsgeschichtlichen „Tableau du gouvernement anglais“[250], wird noch einmal, wie schon 1734, Rapins These von der germanischen Urverfassung in Großbritannien zurückgewiesen[251], indem Voltaire an die Ähnlichkeit der mittelalterlichen Entwicklung auf der Insel mit derjenigen auf dem Kontinent erinnert[252]. Aber die Einzigartigkeit der *gegenwärtigen* politischen Ordnung Englands sieht er in der auf dem Inselreich herrschenden Freiheit unter dem Gesetz: „Être libre, c'est ne dépendre que des lois. Les Anglais ont donc aimé les lois, comme les pères aiment leurs enfans parce qu'ils les ont faits, ou qu'ils ont cru les faire“[253]. Das Unterhaus wird von Voltaire jetzt als die wahre Verkörpe-

---

245 Ebd., Bd. L, S. 78.

246 Vgl. ebd., Bd. L, S. 138 (eine der sehr wenigen Stellen, an denen sich Voltaire über die englischen Parteien äußert): „Nous avons ... toujours deux partis; mais ils tiennent la nation en garde plutôt qu'ils ne la divisent. Ces deux partis veillent l'un sur l'autre, et se disputent l'honneur d'être les gardiens de la liberté publique. Nous avons des querelles; mais nous bénissons toujours cette heureuse constitution qui les fait naître“.

247 Die Zitate ebd., Bd. L, S. 138f.

248 Enthalten ebd., Bd. LV, S. 422–448; vgl. ROWE, Voltaire and the State, S. 130ff.; zum „Dictionnaire“ und dessen politischen Gehalt siehe u. a. CHRISTOPHER TODD, Voltaire – Dictionnaire philosophique, London 1980, S. 46ff.; allgemein auch CHRISTIANE MERVAUD, Le Dictionnaire philosophique de Voltaire, Paris u. a. 1994.

249 VOLTAIRE: Oeuvres complètes, Bd. LV, S. 425: „... les Anglais voudraient changer des ministres tout les huit jours; mais ils ne voudraient pas changer la forme de leur gouvernement“.

250 Vgl. ebd., Bd. LV, S. 436–446.

251 Siehe oben, Kap. III. 7.; siehe auch KRAUS, Voltaire und Rapin de Thoyras, S. 109ff.

252 Vgl. VOLTAIRE: Oeuvres complètes, Bd. LV, S. 440f.

253 Ebd., Bd. LV, S. 442.

rung der Nation gerühmt, ja geradezu verklärt[254] – im Vergleich mit dieser Institution „la république de Platon n'est qu'un rêve ridicule", stellt er allen Ernstes fest. Die Verfassung von England sei, führt er abschließend aus, nichts weniger als ein Sieg des Lichts der Vernunft über Fanatismus und Dunkelheit: „La philosophie a détruit le fanatisme, qui ébranle les états les plus fermes. Il est à croire qu'une constitution qui a réglé les droits du roi, des nobles, et du peuple, et dans laquelle chacun trouve sa sûreté, durera autant que les choses humaines peuvent durer"[255].

Und doch muß abschließend festgehalten werden, daß Voltaire mit diesen Formulierungen keine für alle Länder uneingeschränkt gültige Musterverfassung zu propagieren versuchte; er war sich völlig darüber im klaren, daß die Insellage den Briten Freiheiten ermöglichte, die auf dem Kontinent in dieser Form – jedenfalls für seine Gegenwart – nicht verwirklicht werden konnten[256]. In eben diesem Sinne ist seine rhetorische Frage zu verstehen: „N'est-ce point que, l'Angleterre étant une île, le roi n'a pas besoin d'entretenir continuellement une forte armée de terre, qui serait plutot employée contre la nation que contre les étrangers?"[257] Für Frankreich favorisierte Voltaire, wie seine Äußerungen zeigen, eine aufgeklärte absolute Monarchie mit begrenzt freiheitlichen Prinzipien[258], wie sie ebenfalls etwa sein früherer Schulfreund d'Argenson, in seinen politischen Entwürfen skizziert hatte. Voltaire wollte, „daß der Monarch das einzige Gefäß der Macht sei, jedoch unter der Bedingung, daß diese Macht mit Weisheit und Toleranz ausgeübt werde"; als Fernziel mag ihm, wie sein Biograph Besterman bemerkt hat, tatsächlich ein Philosophenkönigtum vorgeschwebt haben[259].

4. Stimmen im vorrevolutionären Frankreich – Von Mably bis Condorcet

Der Abbé *Gabriel Bonnot de Mably* (1709–1785) gehört in mancher Hinsicht zu den „bekannten Unbekannten" der großen französischen Autoren des 18. Jahrhunderts; sein Name ist bekannt, die Inhalte seines historisch-politi-

---

254 Vgl. ebd., Bd. LV, S. 443: „La chambre des communes est véritablement la nation, puisque le roi, qui est le chef, n'agit que pour lui, et pour ce qu'on appelle *sa prérogative*; puisque les pairs ne sont en parlement que pour eux; puisque les évêques n'y sont de même que pour eux: mais la chambre des communes y est pour le peuple, puisque chaque membre est député du peuple".

255 Die Zitate ebd., Bd. LV, S. 443f.

256 Etwas andere Auffassung bei Meinecke, Werke, Bd. III: Die Entstehung des Historismus, S. 91.

257 Voltaire: Oeuvres complètes, Bd. LV, S. 441.

258 Vgl. statt vieler nur Sakmann, Voltaires Geistesart und Gedankenwelt, S. 326ff.; Rowe, Voltaire and the State, S. 181ff.; Gay, Voltaire's Politics, S. 140f., 169f., 309f. u. a.; Besterman, Voltaire, S. 255ff.

259 Vgl. Besterman, Voltaire, S. 257f.; das Zitat S. 257.

schen Denkens sind es – in der Regel jedenfalls – nicht mehr[260], obwohl er und sein im 18. Jahrhundert auch außerhalb Frankreichs stark beachtetes, umfangreiches schriftstellerisches Werk[261] immer wieder die intensive Aufmerksamkeit der Forschung gefunden haben[262]. Wie Rousseau, mit dem ihn manches verbindet, anderes wiederum strikt trennt[263], zählte auch Mably in den letzten Jahrzehnten des französischen Ancien Régime zu den prominentesten Kritikern der englischen Verfassung[264].

In seiner politischen Theorie orientierte sich Mably – ein wirklicher „klassischer Republikaner“ seiner Zeit – am antiken Idealbild der autarken, von einem starken Bürgerbewußtsein geprägten (allerdings von einem Monarchen geführten) Nation; das allgemeine Streben nach Geld und Besitz wies er als politisch gefährlich und zugleich als Symptom gesellschaftlicher Dekadenz strikt zurück. Seine Verfassungstheorie baut auf dem für ihn in jeder Hinsicht zentralen Gedanken auf, daß sich die souveräne Gewalt eines Gemeinwesens in der legis-

---

260 *Gabriel Bonnot de Mably* absolvierte als Sohn eines Beamten eine kirchliche Ausbildung, brach seine geistliche Laufbahn jedoch schon mit sechsundzwanzig Jahren ab, arbeitete ab 1742 zeitweilig als außenpolitischer Berater des Kardinals Tencin, zog sich aber 1748 ins Privatleben zurück, um sich nur noch seiner reichhaltigen politisch-philosophischen und historischen Publizistik zu widmen; vgl. zum Lebenslauf u. a. Hans-Ulrich Thamer, Revolution und Reaktion in der französischen Sozialphilosophie des 18. Jahrhunderts. Linguet, Mably, Babeuf, Frankfurt a. M. 1973, S. 131ff.; Johnson Kent Wright, A Classical Republican in Eighteenth-Century France. The Political Thought of Mably, Stanford 1997, S. 3ff.

261 Gesammelt in: Gabriel Bonnot de Mably, Oeuvres complètes, Bde. I–XII, Lyon 1792. – Zur Wirkungsgeschichte siehe u. a. Thomas Schleich, Die Resonanz Gabriel Bonnot de Mablys außerhalb von Frankreich, in: Francia 8 (1980), S. 213–243.

262 Vgl. neben den genannten Arbeiten von Thamer, Revolution und Reaktion in der französischen Sozialphilosophie, S. 131–189, und Wright, A Classical Republican, passim; ebenfalls Guglia, Die konservativen Elemente Frankreichs am Vorabend der Revolution, S. 361ff.; C. H. Driver, Morelly and Mably, in: Fossey John Cobb Hearnshaw (Hrsg.), The Social and Political Ideas of Some Great French Thinkers, S. 217–252, hier S. 228ff.; Oskar Ewald, Die französische Aufklärungsphilosophie, München 1924, S. 101f.; Georg Müller, Die Gesellschafts- und Staatslehren des Abbés Mably und ihr Einfluß auf das Werk der Konstituante, Berlin 1932; Udo Margedant, Sozial- und Staatslehre des Abbé de Mably. Ein Beitrag zur politischen Philosophie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, phil. Diss. Frankfurt a. M. 1968; Martin, French Liberal Thought, S. 246ff.; Gottfried Salomon-Delatour, Moderne Staatstheorien, Neuwied u. a. 1965, S. 296ff.; Iring Fetscher, Politisches Denken im Frankreich des 18. Jahrhunderts vor der Revolution, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hrsg. v. Iring Fetscher / Herfried Münkler, Bd. III, München u. a. 1985, S. 423–528, hier S. 494–500; Hans-Ulrich Thamer, Mably und die Anti-Physiokraten, in: Neue Wege der Ideengeschichte, hrsg. v. Frank-Lothar Kroll, Paderborn u. a. 1996, S. 199–215.

263 Dazu siehe Lutz Lehmann, Mably und Rousseau. Eine Studie über die Grenzen der Emanzipation im Ancien Régime, Bern u. a. 1975.

264 Vgl. u. a. Müller, Die Gesellschafts- und Staatslehren des Abbés Mably, S. 17, 54f., 70ff., 81ff.; Margedant, Sozial- und Staatslehre des Abbé de Mably, S. 135ff.; Bonno, La constitution britannique, S. 97ff.; Acomb, Anglophobia in France, S. 30ff.; Thamer, Revolution und Reaktion in der französischen Sozialphilosophie, S. 172ff.; Wright, A Classical Republican, S. 126ff., 150ff., 179ff.

lativen Körperschaft konzentriert; die Exekutive sollte bestenfalls in einer Funktion der Legislative bestehen. Im Unterschied zu Rousseau lehnte er allerdings jede Form direkter Demokratie ab, sondern verfocht entschieden den Gedanken der Repräsentation. Auf diesem Hintergrund erwuchs seine Kritik an der politischen Ordnung Englands, die er in deutlicher, zuweilen scharfer Auseinandersetzung mit Montesquieu entwickelte[265], während er seine Informationen über das Inselreich aus den Schriften Rapins, Humes und Blackstones bezog[266].

In seine Studie „De l'étude de l'histoire" (1773) fügte er – nachdem er sich bereits früher einschlägig geäußert hatte[267] – ein ausführliches Kapitel „Du gouvernement d'Angleterre" ein[268], das er mit einer durchaus wohlinformierten Skizze der englischen Verfassungsgeschichte seit der normannischen Eroberung beginnen läßt. Zwar erkennt er ohne Einschränkung an, daß die Briten spätestens seit dem Konflikt um die Magna Charta stets unermüdlich für ihre Freiheiten gekämpft haben[269], und er würdigt ebenfalls die Glorious Revolution[270], doch er stellt anschließend fest, „que le fanatisme et l'amour de la liberté se prêtent toujours une force mutuelle. L'un se soutient par l'autre, et sans leur double secours, jamais les Anglois ne seroient parvenus à rendre libres"[271]. Nicht nur der „Fanatismus", auch das (nach Mablys Auffassung eindeutig vorhandene, aber in der konkreten Wirklichkeit sorgfältig verschleierte) Übergewicht der Exekutive, d. h. der monarchischen Gewalt, stellt in seiner Sicht die zentrale Gefahr für die politischen Freiheiten der Engländer dar, denen er als positives Gegenbeispiel die Verfassung Schwedens gegenüberstellt[272].

Das englische Volk, so präzisiert Mably seine Kritik, könne nur dann *wirklich* politisch frei sein, wenn der Monarch das Gesetz respektiere, nur bestehe eben hierfür – und dies sei die Achillesverse jener Verfassung – keine Garantie und keine Sicherheit[273]. Die bereits de facto bestehende, überaus starke Stellung des englischen Königs werde auch durch die Gewaltenteilung in ihrer Bedeutung kaum gehemmt[274], im Gegenteil: Die Möglichkeit der Ämterpatrona-

---

265 Vgl. etwa MABLY, Oeuvres complètes, Bd. XI, S. 371f.; Bd. XII, S. 201f. u. a.
266 Vgl. ebd., Bd. XII, S. 192f., 197; WRIGHT, A Classical Republican, S. 150.
267 Vgl. etwa MABLY, Oeuvres complètes, Bd. XI, S. 287ff., 371ff. u. a.
268 Ebd., Bd. XII, S. 187–210.
269 Vgl. ebd., Bd. XII, S. 191.
270 Vgl. ebd., Bd. XII, S. 199f.
271 Ebd., Bd. XII, S. 197f.
272 Vgl. ebd., Bd. XII, S. 211ff.; siehe auch THAMER, Revolution und Reaktion in der französischen Sozialphilosophie, S. 175f.
273 Vgl. MABLY, Oeuvres complètes, Bd. XII, S. 201: „... mais quel garant à la nation que le prince obéira à la loi? Plusiers écrivains et l'auteur de l'Esprit des Loix, dont l'autorité est si grande, ont prodigué les éloges à cette constitution; mais peut-on l'examiner attentivement, et ne pas voir que l'ouvrage de la liberté n'est qu'ébauche?".
274 Vgl. ebd., Bd. XII, S. 201f., 208, und bereits Bd. XI, S. 289, 374.

ge und Geldzuweisung habe immense politische Auswirkungen[275]. Dem Parlament sei der Monarch nicht nur durch seine vielfältigen Möglichkeiten indirekter Machtausübung, sondern auch durch seine verfassungsmäßige Stellung in jeder Hinsicht überlegen: „Le roi peut beaucoup de choses sans le parlement; le parlement au contraire ne peut rien sans le roi: où donc est cette balance à laquelle on attribue des effets si salutaires? Le roi peut suspendre l'action du parlement, et le parlement ne peut contraindre le roi à donner son consentement aux bills qu'on lui propose: qu'elle est donc leur égalité?“[276]. Diese Gedanken hat Mably noch in einer seiner letzten Arbeiten, einer Lobschrift auf die jungen Vereinigten Staaten von Nordamerika, wiederholt; auch hier lieferte ihm das Zerrbild vom englischen König als „foe of public freedom“[277] den negativen Hintergrund für seinen Beifall, den er der Verfassung der neuen Republik spendete.

In mancher Hinsicht verkörperte *Simon Nicolas Henri Linguet* (1736–1794) so etwas wie das „enfant terrible“ der französischen Geistesgeschichte im ausgehenden Ancien Régime[278]. Ausgestattet mit einem ebenso großen Selbstbe-

---

275 Vgl. ebd., Bd. XII, S. 202: „... quelle force ou quelle crédit ne doit pas avoir un roi qui a sous ses ordres une milice toujours subsistante dont il dispose, sur-tout s'il possède des revenus immenses, avec lesquels il achètera des amis, et s'il distribue des charges, des honneurs, des dignités, avec lesquels il corrompra la vertu, les loix et la justice?“.

276 Ebd., Bd. XII, S. 203.

277 [Gabriel Bonnot de Mably], Remarks Concerning the Government and the Laws of the United States of America: In Four Letters Adressed to Mr. Adams, from the French of the Abbé de Mably, Dublin 1785, Ndr. New York o. J. [1965], S. 80; vgl. auch ebd., S. 81ff.; die französische Fassung in: Mably, Oeuvres complètes, Bd. VIII, S. 283–413, hier S. 323 und 324ff.

278 *Simon Nicolas Henri Linguet* versuchte sich früh als Theaterautor und als politischer Schriftsteller, zeitweilig auch Zeitschrifteneditor und als (ebenso erfolgreicher wie umstrittener) Anwalt in Skandalprozessen. Er verfaßte eine Fülle von – oftmals sehr polemischen – Schriften, mit denen er sich eine Menge von Gegnern und Feinden machte. 1780 kurzzeitig in der Bastille inhaftiert, ging er anschließend nach England, um von dort aus einen höchst einflußreichen Haftbericht zu publizieren, der die Bastille als Symbol des verhaßten Königsregiments anprangerte. 1789 zuerst Anhänger der Revolution, entwickelte sich Linguet bald zu deren Kritiker; im Juni 1794 endete er unter der Guillotine. – Zu Leben und Werk siehe u. a. Guglia, Die konservativen Elemente Frankreichs, S. 365ff.; H(arold) R(ichard) G(oring) Greaves, The Political Ideas of Linguet, in: Economica 10 (1930), S. 40–55; Thamer, Revolution und Reaktion in der französischen Sozialphilosophie, S. 37–53; Henry Vyverberg, Limits of Nonconformity in the Enlightenment: The Case of Simon-Nicolas-Henri Linguet, in: French Historical Studies 6 (1969/70), S. 474–491; Hanno Kesting, Simon Nicolas Henri Linguet, in: Standorte im Zeitstrom, hrsg. v. Ernst Forsthoff / Reinhard Hörstel, Frankfurt a. M. 1974, S. 145–162, bes. S. 146–152; knapp: Henry Vyverberg, Historical Pessimism in the French Enlightenment, Cambridge, Mass. 1958, S. 207–210; sodann Benjamin Paskoff, Linguet. Eighteenth-Century Intellectual Heretic of France, New York 1983 (Erstdruck einer vierzig Jahre zuvor abgeschlossenen Dissertation); umfassendste neuere Darstellungen: Darline Gay Levy, The Ideas and Careers of Simon-Nicolas-Henri Linguet. A Study in Eighteenth-Century French Politics, Urbana u. a. 1980, und: Daniel Baruch, Simon Nicholas Henri Linguet ou l'Irrécupérable, Paris 1991.

wußtsein wie mit einem eminenten Talent zur Polemik stellte er sich mit Vorliebe den herrschenden Meinungen und Moden seiner Zeit entgegen: die aufgeklärte „philosophaille", wie er sie nannte[279], griff er ebenso entschieden an, wie er die Physiokraten und deren Lehrmeinungen über viele Jahre hinweg unverdrossen attackierte[280]; auch die Jansenisten, die Parlements und der Adel zählten zu den bevorzugten Zielscheiben dieses bald mehr berüchtigten als berühmten Autors. Linguet, der wegen vieler widersprüchlicher Äußerungen nach dem Urteil eines Kenners „zu den dunklen und schwer zu entschlüsselnden Autoren der Epoche der Aufklärung"[281] zählt, versuchte so etwas wie einen Gegenentwurf zu den frühliberalen oder radikal-republikanischen Ideen seiner Epoche vorzulegen, indem er mit dem „Alternativprogramm einer sozialen Monarchie"[282] zugleich den monarchischen Absolutismus (und sogar, zur Provokation seiner aufgeklärten Zeitgenossen, auch die „asiatische Despotie") entschieden verteidigte. Sein konsequent antiliberales Ideal entsprach dem Bild einer autoritär-diktatorisch agierenden, gleichwohl sozial ausgleichend wirkenden absoluten Monarchie, die auf diese Weise instand gesetzt werden müsse, das durch soziale Auflösung drohende Chaos zu bändigen und die bestehende politische Ordnung zu sichern[283].

In seinen „Lettres sur la théorie des loix civiles" von 1770 kritisiert er mit ungewöhnlicher Angriffslust die der englischen Regierungsform angeblich gewidmete „monstrueuse liturgie"[284], die in gewissen Büchern zur Theorie des Staats und des Rechts zu finden sei. Er schließt zwar keineswegs aus, daß jene Verfassung *für England* gut sei, „mais seroit assurément pour nous, le plus honteux des opprobres & la plus affreuse des calamités"[285]. Die Theorie von

---

279 Vgl. VYVERBERG, Limits of Nonconformity in the Enlightenment, S. 480.

280 Vgl. dazu auch THAMER, Mably und die Anti-Physiokraten, S. 204ff.

281 So THAMER, Revolution und Reaktion in der französischen Sozialphilosophie, S. 123; zum Werk Linguets siehe auch die gute Darstellung ebd., S. 37–130, sowie, neben der Studie von KESTING, Simon Nicolas Henri Linguet, passim, auch MARTIN, French Liberal Thought, S. 253ff.; zu Linguets Einschätzung des englischen politischen Systems vgl. auch BONNO, La constitution britannique, S. 41f., 88ff., 92ff., 176ff. u. a.; PASKOFF, Linguet, S. 62ff.; neuestens einige Bemerkungen bei HARVEY CHISICK, Public Opinion and Political Culture in France During the Second Half of the Eighteenth Century, in: English Historical Review 117 (2002), S. 48–77, hier S. 61ff.

282 THAMER, Revolution und Reaktion in der französischen Sozialphilosophie, S. 130.

283 Linguet war wohl weniger ein „Konservativer", wie MARTIN, French Liberal Thought, S. 253, meint, sondern eher „the most sincere of pessimists" (ebd.). – GUGLIA, Die konservativen Elemente Frankreichs, S. 373, bemerkt, Linguet suchte „mit rascher Hand ... alle die Lieblingslehren der Zeit zu zerstören und auch die Hoffnungen, welche sie auf die Zukunft setzten"; GREAVES, The Political Ideas of Linguet, S. 48 bezeichnet ihn wohl am treffendsten als „a realist".

284 [SIMON NICHOLAS HENRI DE LINGUET]: Lettres sur la Théorie des Loix Civiles, &c. Où l'on examine entr' autres choses s'il est bien vrai que les Anglois soient libres, & que les François doivent, ou imiter leurs Opérations, ou porter envie à leur Gouvernement, Amsterdam 1770, S. 94; vgl. allgemein ebd., S. 94ff.

285 Ebd., S. 95.

der freiheitssichernden Wirkung des Gleichgewichts der drei Gewalten wird von Linguet rundheraus bestritten; in der Realität sei ein solches Austarieren kaum zu bewerkstelligen, und de facto dominiere stets einer der drei Machtfaktoren die jeweils anderen[286]. Der „korrumpierende“ Einfluß des Monarchen auf die Zusammensetzung des Parlaments[287] wird vom Autor geradezu als Voraussetzung einer drohenden „Parlamentstyrannei“ gedeutet[288]; schon einmal, in der kritischen Umbruchssituation von 1688, habe sich das Parlament als eine Art kollektiver Despot erwiesen[289]. Er gelangt zu der ebenso erstaunlichen wie provozierenden Schlußfolgerung: „La liberté est ... mieux assurée en Asie qu'en Angleterre“ – England dagegen gleiche einem Vulkan vor dem Ausbruch[290]. Während der asiatische Despot jeden Rechtsbruch schnell und hart ahnden könne (und damit die Sicherheit seiner Untertanen gewährleiste), sei es dem wohlhabenden Verbrecher im korrupten England möglich, seiner gerechten Strafe durch Bestechung zu entgehen[291].

Kurz vor dem Ausbruch der großen Revolution publizierte Linguet 1788 in Brüssel eine Flugschrift mit dem sprechenden Titel „La France plus qu'Angloise“, in der er den Machtverfall der französischen Krone anhand eines Vergleichs mit dem Schicksal der Stuarts zugleich illustrierte und anprangerte[292]. Noch einmal kritisierte er die „*Absurdité des efforts que l'on semble vouloir faire pour transporter* en France la *Constitution d'*Angleterre“[293]. Indem er noch einmal den politischen „Gallizismus“ mit dem politischen „Angli-

---

286 Vgl. ebd., S. 96f.

287 Vgl. ebd., S. 97.

288 Vgl. ebd., S. 98: „Quand il y a une fois une solde fixée, ces vertueux ennemies du pouvoir arbitraire en deviennent sans scrupule & sans pudeur les plus lâches partisans; ils exécutent avec le glaive de la Justice plus de meurtres que les Nérons, les Domitiens n'en commandoient à leurs Légionnaires: ils assassinent avec des Loix & des Bourreaux, comme les plus détestables Tyrans le saisoient avec des Soldats“.

289 Vgl. ebd., S. 102f.: „Ce Parlement qui auroit bouleversé la Grande-Bretagne pour quelque schelings, abandonnoit sans honte & sans pudeur à la Cour le sang des plus respectables Citoyens; il devenoit leur Bourreau; & le plus foible du tous les Rois, étoit le plus cruel de tous les despotes, parce qu'il avoit une Compagnie pour complice de ses excès“.

290 Das Zitat ebd., S. 109; vgl. auch S. 98f., 110: „... la Politique oriental est supérieure à celle de l'Angleterre“. – Linguets hier wie auch an anderer Stelle wiederholt vorgetragene *positive* Einschätzung der „asiatischen Despotie“ ist leider nicht berücksichtigt in dem sonst vorzüglichen Werk von Osterhammel, Die Entzauberung Asiens; siehe aber die Ausführungen bei Thamer, Revolution und Reaktion in der französischen Sozialphilosophie, S. 93ff.

291 Vgl. [Linguet]: Lettres sur la Théorie des Loix Civiles, S. 106ff.; siehe auch ebd., S. 110ff. die Bemerkungen zum Fall John Wilkes'.

292 Simon Nicholas Henri de Linguet, La France plus qu'Angloise, ou Comparaison entre la Prócedure entamée à Paris le 25. Septembre 1788 contre les Ministres du Roi de France, et Le Procès intenté à Londres en 1640, au Comte de Strafford, principal Ministre du Charles premier, Roi d'Angleterre. Avec des Réflexions Sur le danger imminent dont les entreprises de la Robe menacent la Nation, & les Particuliers, Bruxelles 1788.

293 Ebd., S. 111; vgl. insgesamt S. 111–120.

zismus" konfrontiert[294], gelangt er zu einer Bestätigung seines von vornherein feststehenden negativen Urteils: In Großbritannien, dem Land einer zutiefst korrputen und unfähigen Legislative[295], „dans ce prétendu *Royaume*", wie er es nennt, finde sich jeder Untertan „subjugée ... par un Sénat despotique sous le nom de représentans du *peuple*; Sénat que ses commettans mêmes accusent journellement d'être créé [sic] par la brigue, conduit par les cabales, enchaîné par l'intérêt, par la corruption"[296], und daher, bemerkt Linguet nach einer weiteren Verspottung Montesquieus, gegen den er hier stets anschreibt[297], sei *eine* grundlegende Tatsache nicht zu bestreiten: „Le vrai Roi de cette île, la machine entière *du Gouvernement* est ... ce qu'on y appelle *le Parlement*"[298]. – Diese offenbar nicht nur provokatorisch gemeinten, sondern auch auf einer realistischen (oder, wenn man will: pessimistischen) Anthropologie beruhenden Thesen[299] dürften einen nicht unbeträchtlichen Einfluß auf die 1789 einsetzende große Verfassungsdiskussion in Frankreich ausgeübt haben, die ja im Resultat bekanntlich gerade *nicht* zu einer Nachahmung des englischen Modells führte. Jedenfalls wird man in Linguet wohl den – neben Rousseau – in der Sache entschiedensten und im Ton schärfsten Kritiker der englischen Verfassung des 18. Jahrhunderts zu sehen haben.

Grundsätzlich anders, nämlich durchaus fortschrittsoptimistisch orientiert waren die beiden philosophischen Materialisten, die der französischen Aufklärung ihr besonders charakteristisches Gesicht gegeben haben: Helvétius und d'Holbach. Beide haben im Laufe der vergangenen beiden Jahrhunderte eine recht unterschiedliche (in nicht geringem Maße durch bestimmte politische Konjunkturen geprägte) Rezeption erfahren. – *Claude Adrien Helvétius* (1715–1771)[300] konnte nur sein erstes Hauptwerk veröffentlichen, bevor ihn

---

294 Vgl. ebd., S. 114ff.

295 Vgl. ebd., S. 112.

296 Ebd., S. 111.

297 Vgl. ebd., S. 116; siehe dazu auch PASKOFF, Linguet, S. 60ff.; LEVY, The Ideas and Careers of Simon-Nicolas-Henri Linguet, S. 60ff.

298 LINGUET, La France plus qu'Angloise, S. 116f.

299 Wenn Linguet tatsächlich in der Verfassung von England „den Inbegriff des Despotismus auf Grund der Herrschaft des Parlaments" (THAMER, Revolution und Reaktion in der französischen Sozialphilosophie, S. 42) wahrgenommen hat, dann wird seine Option für „le Gouvernement de l'Asie" (so [LINGUET]: Lettres sur la Théorie des Loix Civiles, S. 99) und für eine starke Königsherrschaft in Frankreich nur dann verständlich, wenn man berücksichtigt, daß er in Großbritannien offenbar das *System einer nur mühsam gebändigten Anarchie* gesehen hat, daß er also im „Modell England" einen „Despotismus der Freiheit" zu erkennen meinte, der letztlich nur den Interessen der Wohlhabenden, Korrupten und Gerissenen diene, nicht aber denen des gesamten Volkes, das hart, aber gerecht regiert werden wolle.

300 *Claude Adrien Helvétius* wurde als Sohn einer Familie mit deutschen Vorfahren (der Name ist latinisiert aus *Schweitzer*) in Paris als Sohn eines wohlhabenden, am königlichen Hof praktizierenden Arztes geboren und erhielt seine Ausbildung am renommierten Collège Louis le Grand. Durch seinen Vater bekam er 1738 das Amt eines Generalsteuerpächters, das ihm immense Einnahmen sicherte; zur gleichen Zeit wurde er Kammerherr der

der Bannstrahl der Zensur traf und weitere freie Publikationen unmöglich wurden[301]. In „De l'esprit“ von 1758[302] finden sich nur gelegentliche Erwähnungen Englands und der Engländer; sie überschreiten den Rahmen des in jener Zeit Üblichen nicht, sind jedoch ebenfalls nicht durch Feindseligkeit geprägt, die man in Kenntnis der damaligen aktuell-politischen Lage erwarten könnte[303]. Der starke Eindruck, den Montesquieus „Esprit des Lois“ hinterlassen hatte, ist ebensowenig zu verkennen wie der Widerspruch, den Helvétius gegen bestimmte Thesen dieses großen Autors erhebt[304].

Ungleich häufigere – und vor allem zumeist explizit politische – Bezüge finden sich jedoch in „De l'homme“, dem nachgelassenen Werk, das 1772, ein Jahr nach dem Tod des Autors, publiziert wurde[305]. Das mag nicht nur mit der offenbar erst nach 1758 einsetzenden, sehr intensiven Locke- und Hume-Rezeption Helvétius' zusammenhängen, sondern ebenfalls mit seiner Reise nach Großbritannien, die er 1764 unternommen und in deren Verlauf er, wie überliefert ist, auch als Zuhörer an einer Parlamentssitzung teilgenommen

Königin (er übte das Amt vier Monate im Jahr aus). Schon 1751 konnte er sich, finanziell unabhängig geworden, aus seinem Amt weitgehend zurückziehen und sich vor allem der Schriftstellerei widmen. Helvétius' erstes Hauptwerk „De l'ésprit“ (1758) wurde jedoch wegen scharf religionskritischer, materialistischer und politisch-kritischer Tendenzen verurteilt und öffentlich verbrannt. In den folgenden Jahren gelang es ihm offenbar, sich zu rehabilitieren und als französischer Diplomat zu agieren; in diesen Jahren führten ihn Reisen nach England (1764) und Preußen (1765). 1771, kurz vor seinem Tode, verlor er jedoch seine Protektion bei Hofe; er verzichtete daraufhin auf die Publikation des in den 1760er Jahren entstandenen (erst aus dem Nachlaß veröffentlichten) zweiten Hauptwerks „De l'homme“. – Umfangreichste, bis heute grundlegende Darstellung ist: ALBERT KEIM, Helvétius: Sa vie et son œuvre. D'après ses ouvrages des écrits divers et des documents inédits, Paris 1907; zum politischen Denken siehe auch die Darstellungen von MORDECAI GROSSMAN, The Philosopy oh Helvetius. With Special Emphasis on the Educational Implications of Sensationalism, New York 1926, sowie die marxistisch bestimmte Interpretation von IRVING LOUIS HOROWITZ, Claude Helvetius: Philosopher of Democracy and Enlightenment, New York 1954; sehr kritisch die Deutung von ERIC VOEGELIN / PETER LEUSCHNER, Helvetius, in: ARNO BARUZZI (Hrsg.), Aufklärung und Materialismus im Frankreich des 18. Jahrhunderts: La Mettrie – Helvétius – Diderot – Sade, München 1968, S. 63–97, 159–162; vgl. auch die Abrisse bei FETSCHER, Politisches Denken, S. 470ff.; EWALD, Die französische Aufklärungsphilosophie, S. 122ff.; die Verfolgungsgeschichte von „De l'esprit“ behandelt umfassend DAVID WARNER SMITH, Helvétius. A Study in Persecution, Oxford 1965.

301 Die Schriften sind in der nachgedruckten Ausgabe gesammelt: CLAUDE ADRIEN HELVÉTIUS, Oeuvres complètes, Bde. I–XIV, Paris 1795; Ndr. Hildesheim 1967–1969.

302 Enthalten in: ebd., Bde. II–VI; vgl. dazu umfassend KEIM, Helvétius, S. 247ff.

303 Vgl. etwa – pars pro toto – HELVÉTIUS, Oeuvres complètes, Bd. IV, S. 184, 191f., 240ff. u. a.

304 Darauf hat vor allem (mit vielen Nachweisen) aufmerksam gemacht: KEIM, Helvétius, S. 149ff., 165ff. u. passim.

305 Enthalten in: HELVÉTIUS, Oeuvres complètes, Bde. VII–XII (gekürzte deutsche Fassung: Vom Menschen, seinen geistigen Fähigkeiten und seiner Erziehung, übers. u. hrsg. v. GÜNTHER MENSCHING, Frankfurt a. M. 1972); vgl. allgemein dazu vor allem KEIM, Helvétius, S. 506ff.

hatte[306]. Auch wenn man die in der Regel nur knappen und eher beiläufigen Hinweise auf England und die Engländer, auf britische Autoren, Sitten, historische Persönlichkeiten und einzelne Institutionen einmal beiseite läßt[307], bleiben noch genügend grundsätzliche Äußerungen übrig, mit denen Helvétius zu den britischen politischen Verhältnissen im allgemeinen und zur Verfassungsordnung Großbritanniens im besonderen Stellung genommen hat. Die Grundrichtung seiner politischen Orientierung, die auch seine Charakterisierung und Einschätzung der Verfassung von England bestimmt, wird bereits deutlich, wenn man sich seine Antwort auf die im IX. Buch, Kapitel 9 von „De l'homme" selbst gestellte Frage „Qu'est-ce qu'un gouvernement?" vergegenwärtigt: *„l'assemblage de lois ou de conventions faites entre les citoyens d'une même nation"*[308].

Das Lob der englischen Freiheit klingt bei Helvétius zunächst recht konventionell, so etwa, wenn er bemerkt: „C'est à la liberté dont jouissent encore les Anglais et les Hollandais que l'Europe doit le peu qui lui en reste. Sans eux presque aucune nation qui ne gémit sous le joug de l'ignorance et du despotisme. Tout homme vertueux, tout bon citoyen doit donc s'intéresser à la liberté de ces deux peuples"[309], wenn er mit emphatischen Formulierungen die Fortschritte lobt, die von den Briten auf dem Wege von der Sklaverei unter den Stuarts bis zur gegenwärtigen Freiheit gemacht worden sind[310], oder wenn er gar die Behauptung aufstellt, in England verfüge ein einfacher Bauer über mehr Macht als in anderen Ländern ein Staatsbeamter – weil der erstere einzig und allein „dem Gesetz" unterstehe[311]. Und zu den Gemeinplätzen der „Philosophes" jener Epoche zählt ebenfalls Helvétius' – unter Berufung ausgerechnet auf Algernon Sidney vorgebrachte – These, der Grad an Aufgeklärtheit eines Volkes sei unmittelbar von dem Maß an politischer Freiheit abhängig, das es jeweils genießen dürfe[312].

---

306 Vgl. dazu die ausführliche Darstellung bei KEIM, Helvétius, S. 486ff. (zur Unterhaussitzung S. 490f.).

307 Vgl. nur, wiederum pars pro toto, HELVÉTIUS, Oeuvres complètes, Bd. VII, S. 142; VIII, 13, 176; IX, 11, 29, 57, 84, 92, 96, 98, 100ff., 109ff., 113, 115, 197; X, 20f., 52f., 61 (a), 99ff., 115ff., 128; XI, 75, 220; XII, 46f., 52, 76f. (a).

308 Ebd., Bd. XI, S. 173.

309 Ebd., Bd. IX, S. 100f.; vgl. ebd., Bd. X, S. 20f.

310 Vgl. ebd., Bd. VIII, S. 220: „Comparons les Anglais d'aujourd'hui aux Anglais du temps de Henri VIII, d'Edouard VI, de Marie et d'Élisabeth. Ce peuple maintenant si humain, si tolérant, si éclairé, si libre, si industrieux, si ami des arts et de la philosophie, n'étoit alors qu'un peuple esclave, inhumain, superstitieux, sans arts et sans industrie"; vgl. auch den charakteristischen Haßausbruch gegen Cromwell ebd., Bd. VIII, S. 279f.; zum Zusammenhang siehe auch ebd., Bd. IX, S. 197.

311 Vgl. ebd., Bd. VII, S. 221 (a): „C'est qu'un paysan est plus vraiment grand en Angleterre que ne l'est ailleurs un homme en place. Ce paysan est libre; il peut être impunément vertueux; il ne voit rien au-dessus de lui que la loi".

312 Ebd., Bd. X, S. XIV f.: „Mais, dit à ce sujet Sidney, les lumieres d'un peuple sont toujours proportionnées à sa liberté, comme son bonheur et sa puissance sont toujours proportionnés à ses lumieres. Aussi l'Anglais, plus libre, est communément plus éclairé que le Français, le Français que l'Espagnol, l'Espagnol que le Portugais, le Portugais que la Maure".

Interessant und aufschlußreich – vor allem aber, bedenkt man den historisch-politischen Kontext, politisch brisant – wird es jedoch dort, wo Helvétius die *politische* Freiheit der Engländer im Detail charakterisiert: politische Freiheit in Großbritannien ist zuerst und vor allem *Freiheit der Kritik*, d. h. die Möglichkeit, die Entscheidungen der Politik offen kritisieren zu können, – eine Freiheit, die sich wiederum auf mehr oder weniger genaue Kenntnisse der Grundlagen der eigenen Verfassung stützt. Es gebe, so Helvétius, in Großbritannien „nul citoyen … qui ne soit plus ou moins instruit … Point d'Anglais que la forme de son gouvernement ne nécessite à l'étude. … Aucun ministère que le cri national avertisse plus promptement de ses fautes. Or, si, dans le science du gouvernement comme dans toute autre, c'est du choc des opinions contraires que doit jaillir la lumiere, point de pays où l'administration puisse être plus éclairée, puisqu'il n'en est aucun où la presse soit plus libre“[313]. Jeder Londoner Arbeiter, jeder Sänftenträger – so Helvétius an anderer Stelle – lese eifrig die Zeitungen und habe daher, auf der Grundlage dieser für ihn selbstverständlichen Informationen, ein politisches Bewußtsein entwickelt, das es ihm erlaube, die Handlungen der Regierung und des Parlaments genau zu beobachten – und gegebenenfalls Rechenschaft zu fordern[314]. Nur *eine* Formulierung, die auf diese Äußerung unmittelbar folgt, macht den Leser stutzig: Das englische Volk sei zwar derzeit so stark, daß die Möglichkeit seiner „Versklavung“ in weiter Ferne liege. Aber eigentlich unmöglich sei ein solcher Vorgang keineswegs, und vielleicht deute gerade der immense Reichtum des Landes auf dieses mögliche zukünftige Ereignis voraus![315]

Nur über einen *einzigen* – aber einen wesentlichen – Vorzug vor den Briten verfügen die Franzosen, einen Vorzug, den sie laut Helvétius gerade ihrer eigenen, sehr betrüblichen politischen Lage verdanken: Denn weil sie, verglichen mit ihren Nachbarn im Norden, in politischer Unfreiheit leben müssen, sind sie gezwungen, schärfer und tiefer zu reflektieren, genauer über die Grundprinzipien der Moral und der Politik nachzudenken, wenn es darum gehen soll, die bestehenden Verhältnisse im Blick auf ihre Überwindung kritisch zu überdenken. Der Zwang, der darin besteht, die Niederungen des Alltäglichen und Besonderen verlassen, dafür aber die Höhen des Allgemeinen erreichen zu müssen, verschafft den französischen Autoren gegenwärtig, fast ungewollt, einen klaren geistigen Vorsprung vor den Briten: „Les écrivains français ont

313 Ebd., Bd. X, S. 18.

314 Vgl. ebd., Bd. X, S. 101 f.: „Il n'est point à Londres d'ouvrier, de porteur de chaise, qui ne lise les gazettes, qui ne soupçonne la vénalité de ses représentants, et ne croie en conséquence devoir s'instruire de ses droits en qualité de citoyen. Aussi nul membre du parlement n'oseroit y proposer une loi directement contraire à la liberté nationale. Si le faisoit, ce membre, cité par le parti de l'opposition et les papiers publics devant le peuple, seroit exposé à sa vengeance. Le corps du parlement est donc contenue par la nation“.

315 Vgl. ebd., Bd. X, S. 102: „Nul bras maintenant assez fort pour enchaîner un pareil peuple. Son asservissement est donc éloigné. Est-il impossible ? Je ne l'assurerai point. Peut-être ses immenses richesses présagent-elles déjà cet évènement futur“.

présenté en ce genre [Moral und Politik; H.-C. K.] les idées les plus grandes et les plus étendues. Ils se sont par cette raison rendus plus universelles utiles que les écrivains anglais“[316]. Von der Warte genau dieses Standpunktes aus hat sich der französische Aufklärer noch einmal in einem separaten Text – einem erst 1795 im vierzehnten Band der posthumen Werkausgabe gedruckten ausführlichen Brief aus dem Jahre 1768 – über die Verfassung von England in einem grundlegenden Sinne geäußert[317].

Der Brief ist an einen Bewunderer der englischen Verfassung gerichtet, dem Helvétius, bildlich zu sprechen, Wasser in den Wein gießt. Seine Einschätzung dieses Gegenstandes ist hier deutlich skeptischer als in „De l'homme“, was darauf hindeuten mag, daß der Brief vermutlich später als das zweite philosophische Hauptwerk entstanden ist. Helvétius stimmt seinem Korrespondenten, wie er sagt, in dessen Bewunderung der politischen Ordnung des Inselreichs zur Hälfte zu. Doch er macht anschließend fast ausschließlich die negative Bilanz auf. Nach einer knappen Kritik an Montesquieu[318] räumt er zwar ein, daß – im absoluten Vergleich gesehen – die Verfassung von England allen kontinentaleuropäischen Verfassungen immer noch überlegen sei, doch an sich betrachtet, sei auch diese politische Ordnung keineswegs ohne Fehler. Die Kontinentaleuropäer neigten regelmäßig dazu, sie zu überschätzen, eben weil sie nun einmal vollkommener als „nos gouvernements“[319] sei. Doch im eigentlichen Sinne zukunftsweisend sei diese Verfassung nur früher einmal gewesen, gegenwärtig jedoch nicht mehr. Diese Ordnung tendiere heute zur Stagnation, was sich in einer Überschätzung des Alten und Früheren, ja in einem nicht mehr zu rechtfertigenden Festklammern am Vergangenen ausdrücke[320]. Zudem seien die Briten selbstzufrieden geworden und neigten zur Überheblichkeit gegenüber anderen Völkern[321].

Die Hauptgebrechen aber der *gegenwärtig bestehenden* Verfassung von England sieht Helvétius im großen Reichtum des Landes, in dessen wirtschaftlichen Erfolgen, die – und hier knüpft er offenkundig an den alten Topos der Luxuskritik an – die ethisch-moralischen und damit letztlich auch die politischen Grundlagen des Gemeinwesens gefährde, indem sie die Korruption befördere, die Politik also dem Diktat des Geldes unterordne und somit käuflich mache[322]. Alle vermeintlichen oder auch wirklichen Gebrechen dieser Verfas-

316 Ebd., Bd. X, S. 101.

317 Enthalten in: ebd., Bd. XIV, S. 77–96 (Lettre à M. Lefebvre-Laroche, Sur la constitution d'Angleterre. Voré, ce 8 septembre 1768). Vgl. dazu auch KEIM, Helvétius, S. 588f.

318 Vgl. HELVÉTIUS, Oeuvres complètes, Bd. XIV, S. 77.

319 Ebd., Bd. XIV, S. 95.

320 Vgl. u. a. ebd., Bd. XIV, S. 78f., 84f., 88f.

321 Vgl. ebd., Bd. XIV, S. 82f.

322 Vgl. ebd., Bd. XIV, S. 80: „Leur [der Briten; H.-C. K.] industrie et leur commerce, sources de grande richesses au dedans, ont maintenu leur crédit au dehors, mais n'ont fait qu'accroître cette prodigieuse inégalité de fortunes qui corrompt tous les pouvoirs, et devient pour la nation entiere une banque où se calculent tous les vices et toutes les vertus. Un ministre est sûr d'y réaliser ses projets dès qu'il connoît le tarif de toutes les probités“;

sung zählt er auf: vom gefährdeten Gleichgewicht der politischen Gewalten über die parlamentarische Korruption und den Mißbrauch der monarchischen Prärogative bis hin zur Überständigkeit des Oberhauses als vollkommen veralteter, rational nicht mehr zu rechtfertigender Institution[323]. – So bleibt sein Schlußurteil ausgesprochen nüchtern und illusionslos: Die Verfassung von England ist *kein* Vorbild für den Kontinent; jeder Versuch, sie hierher übertragen zu wollen, ist ebenso aussichtslos wie in der Sache schädlich. Der Kontinentaleuropäer soll von dem politischen Erfahrungsreichtum, der sich ohne Zweifel in der Verfassung der Briten ausdrückt, lernen, aber er soll und muß in politisch-institutioneller Hinsicht selbst neue Wege gehen[324].

Auch Baron *Paul-Henri Thiry d'Holbach* (1723–1789) vertrat wie Helvétius gegenüber dem skeptisch-pessimistischen Realisten Linguet den Part des fortschrittsgläubigen Optimisten[325]. Einigen seiner politischen Ideen hatte er bereits in der „Encyclopédie“ Ausdruck verliehen[326]; umfassend ausgebaut wurden sie in den drei teilweise recht umfangreichen Spätwerken „La politique

ebd., S. 82: „Mais ceux qui restent dans leurs foyers, occupés d'industrie et de commerce, recueillent les fruits de la liberté, ont des mœurs, des goûts simples, qui les rapprochent un peu de la nature, et les garantissent en partie de la corruption de ceux qui gouvernent“.

323 Vgl. ebd., Bd. XIV, S. 85f.: „C'est un grand mal quand un des pouvoirs a trop d'énergie pour suspendre l'action qui seroit utile, et emploi des moyens dangereux pour la précipiter ou l'égarer; c'est un grand mal quand une nation maîtresse de voter ses subsides est entraînée malgré elle, par des circonstances impérieuses ou par des représentants corrompus, à les accorder contre ses propres intérêts; c'est un grand mal quand une chambre des pairs héréditaires, placée entre le monarque et les sujets, a pour éterniser ses privilèges, un appui dans la prérogative royale, dont elle étend les abus, qu'elle partage toujours aux dépens du peuple; c'est un grand mal quand un clergé dont le roi est le chef suprême entre comme partie intégrante dans la législation, et ne doit rien à la nation qu'il a encore le droit d'enseigner; enfin c'est un grand mal quand il n'y a dans un corps politique d'énergie pour l'intérêt commun que dans une grande opposition qui s'effraie souvent d'un danger alors qu'il n'est plus temps de le prévenir“.

324 Ebd., Bd. XIV, S. 95f.: „Profitons de leurs idées pour valoir mieux qu'eux; mais ne transportons pas de leur île dans notre continent une constitution dont les éléments, quand ils seroient les mêmes, auroient des conséquences beaucoup plus fâcheuses pour nous qu'elles n'ont dû l'être pour eux, vu les changements survenus depuis chez toutes les puissances de l'Europe…“.

325 Nur ein paar Worte zu dem in der Regel nur als Autor bekannten, in der Pfalz geborenen *Paul-Henri Thiry d'Holbach*, der von einem in Paris zu Reichtum gekommenen Onkel von Holbach adoptiert wurde, 1744–46 in Leiden studierte (zu seinen Studienfreunden zählte übrigens John Wilkes) und 1749 französischer Bürger wurde. Nachdem er einige Jahre als „avocat au Parlement“ (1750–53) tätig gewesen war, erbte er 1753 das große Vermögen seines Onkels und lebte fortan seinen gelehrten Neigungen. Er war u. a. einer der führenden Mitarbeiter der „Encyclopédie“, für die er über 400 Artikel verfaßte; sein berühmter Salon bildete eines der Zentren der Pariser Aufklärung. Zur Biographie vgl. WILLIAM H. WICKWAR, Baron d'Holbach – A Prelude to the French Revolution, London 1935; Ndr. New York 1968, S. 17–119, und HERMANN SAUTER, Paul Tiry von Holbach (1723–1789), in: Pfälzische Lebensbilder, Bd. I, hrsg. v. KURT BAUMANN, Speyer 1964, S. 108–141.

326 Über D'HOLBACHS wichtigen Artikel „Representans“ siehe bereits oben, Kap. V. 2.

naturelle“ (1773), „Ls système social“ (1773) und „Ethocratie“ (1776)[327], die er freilich alle nur anonym erscheinen lassen konnte. Als politischer Denker war d’Holbach zwar alles andere als originell, und die Schriften von 1773 sind wegen der trockenen Darstellungsweise und der unendlichen Redundanzen keineswegs unzutreffend als „somewhat tiresome works“[328] charakterisiert worden, doch gleichwohl verdient sein Denken schon aus dem Grund Interesse, weil sich in ihm die politischen Prinzipien der radikalen – d. h. materialistischen und atheistischen – französischen Aufklärung am klarsten erkennen lassen[329].

D’Holbach, dessen philosophisches Hauptwerk der Naturphilosophie gewidmet war („Système de la nature“, 1770), bestimmt auch den Ort der *Politik* innerhalb der *natürlichen* Welt[330]. Wie das Gefüge der Natur nur rational zu analysieren und zu beschreiben ist, muß nach d’Holbach auch die Welt des Politischen rational und den Naturgesetzen gemäß definiert werden; so heißt es nüchtern und klar: „Le Gouvernement est la somme des forces de la Société déposées entre les mains de ceux qu’elle a jugé les plus propres à la conduire au bonheur“[331]. Und daraus folgt, daß der Inhaber der Souveränität seine politischen Rechte ebenfalls nur aufgrund seiner rational zu begründenden, moralischen Überlegenheit innehaben darf[332]; ein in diesem Sinne *legitimer* Souverän kann seine Herrschaft nur als Bevollmächtigter seiner Nation ausüben[333]. Die-

---

[327] Hier zitiert nach den Ausgaben: Paul Henri Thiri d’Holbach, Ethocratie ou le Gouvernement Fondé sur la Morale, Amsterdam 1776; ders., La Politique Naturelle ou Discours sur les Vrais Principes du Gouvernement. Par un Ancien Magistrat (1773), Paris 1998; ders., Système Social ou Principes Naturels de la Morale et de la Politique avec un Examen de l’Influence du Gouvernement sur les Moeurs (1773), Paris 1994.

[328] So Max Pearson Cushing, Baron d’Holbach – A Study of Eighteenth-Century Radicalism in France, New York 1914, S. 52.

[329] Vgl. zum politischen Denken d’Holbachs u. a. die beiden Arbeiten von William H. Wickwar, Helvétius and Holbach, in: Hearnshaw (Hrsg.), The Social and Political Ideas of Some Great French Thinkers, S. 195–216, hier S. 203ff.; ders., Baron d’Holbach, S. 172 ff., 182ff. u. a.; sodann Virgil W. Topazio, D’Holbach’s moral philosophy. Its background and development, Genf 1956, S. 146ff.; Paulette Charbonnel, Remarques sur la futorologie politique du groupe Holbach-Diderot, 1773–1776, in: Studies on Voltaire and the eighteenth century 151 (1976), S. 449–466; Fetscher, Politisches Denken, S. 472–477; Benrekassa, D’Holbach et le problème de la nation représentée, passim; Domenico d’Isaio, Il pensiero politico di d’Holbach. Pregiudizi diritti e privilegi, Bari 1993; knappe Hinweise u. a. bei Sée, L’évolution de la pensée politique en France, S. 219ff.; Ewald, Die französische Aufklärungsphilosophie, S. 132ff.; Bonno, La constitution britannique, S. 106f.; Vyverberg, Historical Pessimism in the French Enlightenment, S. 21ff., und Gay, The Enlightenment, Bd. I, S. 397ff., Bd. II, S. 194f. u. a.

[330] Vgl. schon den ersten Satz in: d’Holbach, Système Social, S. 17: „Tout est lié dans le monde moral comme dans le monde Physique“ [sic]; vgl. auch ebd., S. 75ff. u. passim.

[331] Ebd., S. 235; vgl. ebenfalls die entsprechende Definition von „Politik“ in: d’Holbach, La Politique Naturelle, S. 313: „La Politique est l’art de gouverner les hommes, ou de les faire concourir à la conversation et au bien-être de la Société“.

[332] Vgl. d’Holbach, Système Social, S. 236.

[333] Vgl. ebd., S. 240: „Un Souverain légitime ne regne que de l’aveu de sa Nation; dès qu’elle lui obéit, c’est dans l’espoir de jouir du bonheur par son moyen“.

sem hohen Anspruch vermag allerdings keine der bestehenden politischen Grundordnungen zu genügen; d'Holbach stellt ausdrücklich fest: „Il n'existe point encore de Constitution Politique bien ordonée sur la terre“[334]. Allerdings plädiert er, um eine solche zu etablieren, nicht für eine Revolution, die für ihn nur die Folge von Mißwirtschaft und Tyrannei darstellt, sondern für friedliche und sorgsam geplante politische Reformen[335].

Schon hieraus ergibt sich, daß die bestehende Verfassung von England für d'Holbach kein Vorbild, nicht einmal ein allgemeiner Orientierungsrahmen sein kann. Schon die – in dieser Zeit immer noch vielfach diskutierte – Form einer Mischverfassung lehnt er ausdrücklich ab, da sie im Endeffekt zu einer faktischen Übermacht des Monarchen und der von diesem geleiteten Exekutive tendiere; Regierungen und Könige stünden im Dienst von Nationen und Völkern und nicht umgekehrt[336]. Diesem Tenor enstprechen die knappen Bemerkungen über die Verfassung von England, die sich im „Système social“ finden[337]. Die Tatsache, daß „dans l'esprit de bien des gens cette constitution passe pour le plus grand effort de l'esprit humain“, wird von ihm nachdrücklich kritisiert: Zwar besäßen die Briten von allen bestehenden Verfassungen der Erde immer noch die freiheitlichste, doch sie selbst, von inneren Parteiungen und Konflikten zerrissen, seien oft unglücklicher als die Sklaven des Despotismus[338].

Drei zentrale Aspekte der Kritik an Englands politischer Ordnung stehen bei d'Holbach im Vordergrund: Erstens die als *zu umfassend* angesehene Macht des Monarchen, die diesem einen übergroßen – und im mancher Hinsicht gefährlichen – Einfluß auf alle wichtigen politischen Entscheidungen verschaffe[339]. Zweitens die nicht nur durch den „influence“ des Königs, sondern vor allem auch durch Wahlordnung und Wahlbräuche vorhandene, tiefgehende Korruption des Systems: Seien schon die Wahlen der Abgeordneten durch Bestechung der Wähler manipuliert[340], so würden die gewähl-

---

334 Ebd., S. 259; vgl. auch S. 271, und D'HOLBACH, La Politique Naturelle, S. 74f.

335 Vgl. u. a. D'HOLBACH, Système Social, S. 261, 283.

336 Vgl. ebd., S. 284: „Un gouvernement, quelqu'il soit, est fait pour la Nation, et non la Nation pour le Gouvernement. Les Rois sont faits pour les Peuples, et non les Peuples pour les Rois“.

337 Vgl. ebd., S. 293–302 (II/6).

338 Ebd., S. 294f.: „Appliquons ces réflexions à la Nation Britannique, la plus libre que l'on trouve sur la terre; dont le gouvernement passe pour le chef-d'oeuvre de la sagesse humaine; qui jouit des plus grandes richesses et du commerce le plus étendu, et qui pourtant toujours en proie à des factions continuelles, ne renferme que des habitans mécontents de leur sort et souvent plus malheureux que les esclaves du Despotisme même“.

339 Vgl. ebd., S. 298: „Les prérogatives immenses accordées à un Roi qu'elle fait l'exécuteur des loix auxquelles seuil il donne leur sanction; qu'elle rend dépositaire du trésor public; qu'elle laisse maître absolu des armées, ces prérogatives, dis-je, suffisent pour le mettre à portée de subjuguer, quand il sera entreprenant, tous ceux qu'il ne pourra gagner par ses largesses, ses titres et ses places“.

340 Vgl. ebd., S. 297f., sowie D'HOLBACH, Ethocratie ou le Gouvernement Fondé sur la Morale, S. 16f. u. a.

ten Unterhausmitglieder wiederum ihre Wähler dadurch verraten, daß sie sich an Weisungen des Wahlvolkes nicht gebunden fühlten[341]. Zu allem Überfluß sei – drittens – das englische Volk noch durch Parteiungen („factions") zerrissen, die seine Stellung gegenüber dem Einfluß eines ruhmsüchtigen Monarchen oder eines gewandten Ministers noch weiter zu schwächen imstande seien[342]. D'Holbach schließt sein knappes England-Kapitel mit einem für den pathetisch-aufdringlichen Ton dieser Ära typischen Appell an die „Peuples d'Albion", in ihrem eigenen und im Interesse aller vernünftigen Menschen ihre Freiheit zu wahren und auf diese Weise zu einem „modèle des Nations" zu werden[343].

Ganz anders wiederum ein weiterer, kaum noch bekannter Autor, dessen Freundschaften mit Rousseau und Raynal ihm indes auch heute noch ein gewisses Interresse sichern: *Alexandre Deleyre* (1726–1796) [344]. Im Auftrag Raynals verfaßte er einen 1774 erstmals publizierten Supplementband „Tableau de l'Europe" zu dessen Großwerk „Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes", der freilich unter dem Namen Raynals erschien[345]. Das ist umso bemerkenswerter, als Deleyres Ausführungen in seinem Abschnitt über die europäischen Staatsverfassungen[346] den englandkritischen Thesen, die Raynal in seiner 1748 publi-

---

341 Vgl. D'Holbach, Système Social, S. 297; siehe schon seine entsprechenden Bemerkungen im „Encyclopédie"-Artikel „Representans" (oben, Kap. V. 2.) und die Ausführungen in D'Holbach, La Politique Naturelle, S. 109f., 166f.

342 Vgl. D'Holbach, Système Social, S. 299: „D'où l'on voit qu'un Peuple ainsi gouverné doit nécessairement être entrainé dans des factions éternelles, vivre dans une défiance et des allarmes continuelles; il doit craindre le pouvoir, le crédit et les artifices d'un Monarque ambitieux ou d'un ministere adroit". Vgl. zur Kritik am Parteiwesen auch D'Holbach, La Politique Naturelle, S. 297ff., sowie die Bemerkungen bei Acomb, Anglophobia in France, S. 37.

343 Vgl. D'Holbach, Système Social, S. 302: „Cultivez donc, ô Britons! la sagesse et la raison: occupez-vous à perfectionner vos gouvernements et vos loix. Liez à jamais les mains cruelles du pouvoir arbitraire. Ne vous endormez point dans une sécurité présomptueuse, dont l'ambition éveillée profiteroit pour vous charger de fers. Craignez un luxe fatal aux moeurs et à la liberté. Redoutez les effets du fanatisme religieux et politique. Veillez à votre sûreté et à celle de l'Europe: humiliez les Tyrans, enchaînez leur ambition, protégez la justice opprimée; et pour lors votre Isle fortunée deviendra le modèle des Nations, le foyer de la liberté, au feu duquel tous les Peuples de la terre viendront s'éclairer et s'échauffer".

344 *Alexandre Deleyre* begann als Jesuitenschüler und endete als atheistischer „philosophe" und fanatischer Revolutionär. Nach dem Abbruch seiner geistlichen Ausbildung ging er nach Paris, wo er sich als Übersetzer, Journalist und politisch-philosophischer Schriftsteller betätigte; u. a. gehörte er zu den Mitarbeitern der „Encyclopédie". 1760–68 lebte er in Italien. Nach 1789 schloß er sich der Revolution an, wurde Mitglied der Nationalversammlung und avancierte 1794 zum „commissaire de la Convention auprès de l'École normale"; diese Angaben nach dem knappen biographischen Artikel von Roman d'Amat, in: DBF X, Sp. 818–819; das Zitat Sp. 818.

345 Zum Nachweis der Autorschaft Deleyres siehe den Artikel von d'Amat, ebd., Sp. 818, und Bonno, La constitution britannique, S. 109, Anm. 246.

346 Hier zitiert nach der deutschen Übersetzung Mauvillons: [Alexandre Deleyre / Guillaume Thomas François Raynal], Philosophische und Politische Geschichte der

zierten „Histoire du parlement d'Angleterre“ vertreten hatte[347], diametral widersprachen; eine Auflösung dieses so offenkundigen Widerspruchs hat Raynal, soweit bekannt, nicht gegeben.

Auch bei Deleyre findet sich das berühmte, die geographischen Voraussetzungen politischer Existenz in den Blick nehmende „Inselargument“, mit dem er seine Skizze der englischen Verfassungsverhältnisse beginnt: „England verdankt seinen Nationalcharakter seiner geographischen Lage; und seine Regierungsform seinem Nationalcharakter. Die Natur berief es zur See, zum Handel, zur Freyheit“[348]. England sei diejenige Nation, die zuerst die „dreyfache Last der Unterdrückung“ – gemeint sind die geistliche Macht, der absolute Machtanspruch der Monarchie und „die Mißbräuche des Lehnregiments“ – aus eigener Kraft „von sich zu wälzen“ verstanden habe: Höhepunkt dieser Entwicklung sei die Vertreibung Jakobs II. und die Wahl Wilhelms III., der, wie Deleyre ausdrücklich feststellt, „den gesellschaftlichen Vertrag endlich eingehen sollte, den alle Erbkönige durchaus nicht anerkennen wollten“[349]. Der Autor vertritt am Beginn seiner Ausführungen gewissermaßen die autoritative Whig-Interpretation der englischen Verfassung, wenn er bemerkt: „Seitdem ein vom Parlamente oder von der Nation herrührendes Recht das einzige Recht der Könige ist, so mag, welche Parthey da will, das Volk in Unruhe setzen, es behält die Macht der Staatsverfassung immer das Uebergewicht ihm zum Besten“[350].

Nach einigen lobenden Bemerkungen über die Form der britischen Mischverfassung[351] artikuliert Deleyre allerdings unvermutet „große Besorgnisse wegen der Dauer einer so guten Regierung“[352]. Die Schwäche des von der Parlamentsmacht dominierten Monarchen ist ihm nicht entgangen, obwohl er die Möglichkeiten des britischen Königs zur finanziellen Manipulation des Parlaments ausdrücklich zur Sprache bringt[353]. Im Gegensatz zu Hume aber plä-

Besitzungen und des Handels der Europäer nach beyden Indien. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von J[ACOB] MAUVILLON, Siebenter und letzter Theil, Welcher den Abriß von Europa enthält im neunzehnten und letzten Buch, Hannover 1778, S. 8–53.

347 Siehe oben, Kap. III. 9.

348 [DELEYRE / RAYNAL], Philosophische und Politische Geschichte der Besitzungen und des Handels der Europäer nach beyden Indien, Bd. VII, S. 27; etwas weiter heißt es: „... die Freyheit herrschte immer im Herzen und im Geiste der Engländer, selbst damals, als sie noch die Rechte und die Vortheile derselben nicht kannten“ (ebd.).

349 Die Zitate ebd., Bd. VII, S. 27f.

350 Ebd., Bd. VII, S. 28.

351 Vgl. ebd., Bd. VII, S. 28f.; u. a. heißt es: „Die Regierungsform der Engländer, ... diese vermischte Regierungsform, ... faßt Vortheile dieser drey Arten von Macht [Monarchie, Aristokratie, Demokratie; H.-C. K.], die sich einander beobachten, mäßigen, beystehen und zurückhalten, und zweckt auf diese Weise von selbst auf das Nationalbeste ab“ (ebd.).

352 Ebd., Bd. VII, S. 29.

353 Vgl. die (auf die Thesen Humes, siehe oben, Kap. IV. 4., anspielende) Äußerung ebd., Bd. VII, S. 30: „In den Monarchien sind die Könige verderbt; in England verderben sie. Ein philosophischer und politischer Schriftsteller, der die Verfassung seines Landes kennt,

diert Deleyre nicht in jedem Fall für eine indirekte Stärkung des königlichen Machtanteils, um das Gleichgewicht gegenüber dem fast übermächtigen Parlament zu sichern; er weist, im Gegenteil, darauf hin, daß „der Regent ... nicht reich genug [sei], um sie alle [die Unterhausmitglieder, H.-C. K.] zu bestechen; er kann sie nicht öffentlich kaufen, ohne sie zu verunehren, noch sie unters Joch zwingen, ohne das Volk zügellos zu machen", und er betont dagegen: „Es werden sich immer Demagogen finden; und die Nation braucht welche, um auf das Parlament zu wachen, es anzuklagen, ja sogar es zu schrecken"[354]. Dies dürfte, ohne daß der Name gefallen wäre, eine deutliche Anspielung auf John Wilkes gewesen sein, dessen politische Affären gerade in den 1770er Jahren großes Aufsehen erregten. Im übrigen beeilte sich Deleyre, das zuerst so positiv gezeichnete Bild noch mehr abzuschwächen, indem er am Schluß noch anfügte, daß auch in Großbritannien die Gefahr einer Wiederkehr des „Despotismus" im Falle einer zunehmenden kulturell-politischen Dekadenz durchaus gegeben sei[355].

Ebenfalls sehr bald ins Deutsche übersetzt wurden auch die 1779 publizierten „Nouvelles Observations sur l'Angleterre" des Abbé *Gabriel-François Coyer* (1707–1782)[356], die bereits zwei Jahre später unter dem Titel „Neue Bemerkungen über England" erschienen[357]. Er vertritt noch einmal – in diametralem Gegensatz zu Mably, Linguet und einer Reihe anderer Autoren – den Part des „anglomane enthousiaste"[358] im französischen Schrifttum um 1780. Coyer huldigt zuerst und vor allem anderen dem „öffentlichen Geist" Englands, den der Autor „dieses heilige Feuer" und „die grosse Triebfeder grosser Gesellschaften" nennt, und von dem er sagt, „daß er, ähnlich der Sonne, die ganze Natur belebt, die Seele der politischen Welt ist; daß die Nationen in eben dem

sagt, daß dieses Bestechen nothwendig sey, um den Hang der Regierung gegen die Demokratie zu hemmen; und daß das Volk zu mächtig werden würde, wenn der König das Unterhaus nicht erkaufe".

354 Ebd., Bd. VII, S. 30.

355 Vgl. ebd., Bd. VII, S. 31.

356 *Gabriel-François Coyer* begann ebenfalls, wie Deleyre, als Jesuitenzögling, brach ebenfalls die geistliche Laufbahn (aus unbekannten Gründen) ab, um zuerst Privatlehrer eines jungen Herzogs zu werden, mit dem er auch eine Italienreise unternahm. Seit Anfang der 1750er Jahre betätigte er sich – mit Rousseau ebenso wie mit Voltaire bekannt – als Schriftsteller, der vornehmlich zu politischen, ökonomischen, etwas später ebenfalls zu pädagogischen Themen publizierte. Auch scheint er ein gefragter Übersetzer gewesen zu sein, der u. a. eine zweibändige Teilübersetzung von Blackstones „Commentaries" publizierte: Commentaire sur le Code Criminel d'Angleterre, traduit par l'Anglais de GUILLAUME BLACKSTONE, par l'Abbé COYER, Bde. I–II, Paris 1776. Seine in den „Observations" beschriebene Englandreise unternahm Coyer 1770. Vgl. die Angaben des Artikels von C. LAPLATTE, in: DBF IX, Sp. 1141–1142.; ausführlichste neuere Studie: LEONARD ADAMS, Coyer and the Enlightenment, Banbury, Oxfordshire 1974.

357 Nach dieser Ausgabe wird im folgenden zitiert: GABRIEL FRANÇOIS COYER, Neue Bemerkungen über England, Gotha 1781.

358 BONNO, La constitution britannique, S. 62; vgl. zu den „Nouvelles observations ..." auch ebd., S. 62–64, sowie ADAMS, Coyer and the Enlightenment, S. 41f.

Verhältnisse abnehmen, als er schwächer wird, und daß sie zuletzt mit ihm verschwinden“[359]. Im Lob dieses „öffentlichen Geistes“, als dessen „geheiligte Grundlage ... die Menschlichkeit“ zu gelten hat, will sich der französische Abbé offenbar von keinem anderen Autor übertreffen lassen[360], und er betont ausdrücklich, daß die Engländer gerade „durch ihre Regierungsform in das öffentliche Leben hineingezogen werden“[361]. Dementsprechend findet sich ein (in der Form überaus zurückhaltender) Tadel an den englischen Zuständen nur dort, wo sich das Prinzip der politischen Öffentlichkeit – noch – nicht durchgesetzt hat, etwa in den Verhandlungen des Unterhauses[362].

Großbritannien ist für den Abbé Coyer, wie er ausdrücklich und prägnant sagt, das Land, „wo die Freyheit dem Throne zur Seite sitzt“[363], und in diesem Sinne fällt seine Beschreibung der englischen Verfassung aus. Seine Darstellung des Parlaments und des Gesetzgebungsverfahrens stützt er nicht nur auf eigene Beobachtung, sondern ebenfalls auf genaue Lektüre der „Commentaries“ von Blackstone[364]. Eingehend widmet er sich auch dem (auf kontinentale Verhältnisse bezogen, politischen Sprengstoff enthaltenden) Thema der parlamentarischen Ministerverantwortlichkeit[365]. Der von verschiedenen Autoren vertretenen Auffassung, die Macht des Königs sei infolge seines „influence“ und seiner Bestechungspraxis gefährlich angewachsen, tritt Coyer entschieden entgegen: Der britische Monarch könne schon deshalb seine Macht nicht über die Grenzen seiner verfassungsmäßigen Stellung hinaus ausdehnen, da seine Geldmittel durch Parlamentsbeschluß bestimmt (und also beschränkt) seien, und da außerdem die öffentliche Meinung im Namen der „Nation“ jederzeit streng über die Aufrechterhaltung der Freiheit wache[366]. Nach Coyer zeichnen sich die Engländer gerade dadurch aus, daß sie das monarchische Gottesgnadentum überwunden haben, indem sie – im Gegenteil – davon ausgehen, „daß in der Natur der Monarchien ein stillschweigender Vertrag zur Beobachtung der Gesetze von Seiten des Monarchen, und der Treue von Seiten der Unterthanen enthal-

---

359 Alle Zitate: COYER, Neue Bemerkungen über England, S. 10.

360 Ebd., S. 45; vgl. auch die entsprechenden Ausführungen S. 14, 20ff., 35, 38, 40, 75, 82, 84ff., 94 u. a.

361 Ebd., S. 215.

362 Vgl. ebd., S. 97.

363 Ebd., S. 108.

364 Vgl. insgesamt ebd., S. 94ff., 100f.; das Blackstone-Zitat S. 101. Übrigens berichtete Coyer auch über einen Besuch beim Verfasser der „Commentaries“, vgl. S. 197. – Einfluß auf Coyers Ideen übten neben Rousseau, Voltaire und Montesquieu auch Locke, Hume und Swift aus; vgl. ADAMS, Coyer and the Enlightenment, S. 187.

365 Vgl. COYER, Neue Bemerkungen über England, S. 123ff.

366 Vgl. ebd., S. 110: „Ohne Parlament ist kein Gesetz, kein Geld. Der König, der seine Prärogative ausdehnen will, ist gezwungen, zu bestechen; aber das Geld kann fehlen; aber die Oppositionsparthey schreyt, donnert, und die öffentlichen Papiere sind so viele Echos, die den Lerm der Bürger in allen Provinzen wiederhallen. Dann erwacht die Nation, und hält sich auf ihrer Huth; dann gelangen von Seiten der Städte, die sich mit der Hauptstadt vereinigen, Petitionen an den König ...“, usw.

ten sey; und daß, wenn der Monarch den Vertrag breche, die Unterthanen auch nicht daran gebunden wären“[367].

Mit diesen Formulierungen nimmt der Autor die Whig-Interpretation der britischen Verfassungsentwicklung seit 1688/89 ausdrücklich auf; als weitere Grundlagen der fundamentalen Rechte des freien Engländers nennt er, neben dem Herrschaftsvertrag, die Institution des Parlaments, die Freiheit zur Herstellung von Druckerzeugnissen und die Habeas-Corpus-Akte[368]. Andere mögliche Kritikpunkte an der britischen politischen Ordnung weist er auf diesem Hintergrund entschieden zurück, so etwa den Vorwurf einer ausufernden Kriminalität aufgrund zu großer individueller Freiheit oder auch die (in seiner Sicht ganz unberechtigte) Behauptung einer Unterdrückung der Katholiken: diese seien lediglich in ihren Rechten etwas eingeschränkt[369]. Schließlich betont Coyer – auch dies in deutlichem (und sicher beabsichtigtem) Gegensatz zu kontinentalen Gegebenheiten – die soziale Durchlässigkeit der britischen Gesellschaft: Selbst „die höchste Stufe des Adels stehet jedem, der große Talente, besonders in der Beredsamkeit, besitzt, offen“[370]. Überhaupt könne „nach der englischen Verfassung ... ein jeder Mann von Verdienste er sey wer er wolle, zu Bedienungen, obrigkeitlichen Würden und Ehrenstellen gelangen“[371]. Nicht zuletzt aus diesem Grunde dominiere in Großbritannien eine „große Liebe zum Vaterland, jene Quelle großer Tugenden“, die für das Gelingen politischer Existenz des Menschen unerläßlich sei. Die *Möglichkeit zur positiven Identifikation des Bürgers mit seinem Gemeinwesen*, und deshalb auch mit der Nation, arbeitet Coyer als das wohl bedeutendste Kennzeichen der englischen Verfassung nachdrücklich heraus[372].

---

367 Ebd., S. 127; vgl. auch ebd., S. 208f.: „Man bemerkt ziemlich allgemein bey dem englischen Volke eine Art von Stolz, der es verhindert, sich vor einer hohen Geburt, Reichthümern, Titel und sogar vor dem Throne zu demüthigen. Wenn es eine Majestät in seinem Könige sieht, so sieht es eine andere in der Nation“.

368 Vgl. ebd., S. 110: „Endlich sagen die Engländer, so lang wir das Parlament, die Freyheit der Buchdruckerpresse und das Gesetz *habeas corpus* behalten, wird auch die Nationalfreyheit gesichert seyn“.

369 Vgl. ebd., S. 52, 116 (Kriminalitätsfrage), 119f. (Katholiken).

370 Ebd., S. 178; als Beispiele nennt der Autor die Namen Bolingbroke, Walpole, Carteret, Pelham, Pulteney, Pitt.

371 Ebd., S. 213.

372 Vgl. hierfür das vollständige Zitat ebd., S. 214f.: „Nach der englischen Staatsverfassung ist die Liebe zum Vaterland, jene Quelle großer Tugenden, eine sehr ausgebreitete Leidenschaft. Sie dringt bis in die Werkstätte des Volks. Ein Volk, das seine obrigkeitlichen Personen, seine Aldermanns, seine Scherifs, seine Mayors, seine Repräsentanten im Parlamente erwählet, nimmt so viel nur möglich ist allen Theil an den öffentlichen Sachen, es beschäftiget sich damit mehr als mit dem Preise der Lebensmittel. Es läßt sich beym Frühstücke ... die täglichen Zeitungen vorlegen. Mit Begierde liest es die Debatten des Parlaments über die großen öffentlichen Angelegenheiten, es erhitzt sich mit den Rednern, die sie abhandeln, es vereiniget sich unter Anführer, um seine Stimme geltend zu machen; und macht öfters, daß die gute Partey obsiegt. Ein Volk das von diesem Geiste beseelt wird, weiß für den Dienst des Staats zu dulden und zu handeln“.

In der Tradition der radikalen Englandkritik Rousseaus wiederum befand sich *Claude Camille François Comte d'Albon* (1753–1789)[373], der im ersten Band seiner 1779 erschienenen „Discours politiques, historiques et critiques sur quelques gouvernemens de l'Europe“ eine überaus polemische Darstellung und Analyse der Verfassung Großbritanniens vorlegte[374]. Er beruft sich dabei ausdrücklich auf den „auteur du Contrat social“, dessen Vokabular er mehrfach verwendet („volonté générale“; die Bezeichnung der Briten als „Sklaven“ etc.)[375], und er polemisiert – wiederum ohne die Namen zu nennen, dennoch für die Eingeweihten unverkennbar – gegen Montesquieu und vor allem gegen De Lolme, den er ausdrücklich als „un de panégyristes les plus outrés de cette Nation [Großbritannien; H.-C.K.]“[376] bezeichnet.

Seine „critique très vive des institutions britanniques“[377] beginnt d'Albon mit einer an Heftigkeit kaum zu übertreffenden Polemik gegen die zeitgenössische politische Anglomanie[378]. Der Autor gehört zu denen, die jene so gerühmte politische Ordnung gerade deshalb als so gefährlich ansehen, weil sie in seiner Sicht nichts anderes darstellt als eine Despotie, die es versteht, sich höchst erfolgreich unter dem gefälligen Deckmantel der Freiheit zu verstecken[379]. Korruption und Einflußnahme der Krone auf die vorgeblichen „Volksvertreter“ lassen das Parlament zu einer abstoßenden Scheinveranstaltung ohne wirkliche Macht verkommen: „L'autorité du parlement diminue, s'affoiblit, s'éclipse presque déjà: rapprochée ainsi & mise à côté de celle du prince, ne diroit-on pas que le but de la politique, en formant la constitution angloise, a été de rendre le roi parfaitement absolu, & d'en imposer au peuple & aux hommes simples, en leur faisant croire qu'il ne l'est pas?“[380]. Das Motto dieser politischen Ordnung müsse eigentlich lauten „Tout pour le roi, rien pour le peuple“[381]. Die Briten sind nach d'Albon niemals dann unfreier, wenn sie ihre Abgeordneten zum

---

373 *Claude Camille François Comte d'Albon*, geboren in Lyon, befaßte sich, da finanziell unabhängig, mit vielen Themen und Gegenständen, zu denen er auch eine Reihe von meist nicht sehr bedeutenden Publikationen vorlegte: u. a. mit Literatur, Architektur, Landwirtschaft und Ökonomie (er stand den Physiokraten nahe). Über den kurz nach Beginn der Revolution im Oktober 1789 in Paris verstorbenen Adligen ist gesagt worden: „Il fut parfaitement représentatif de cette génération de gentilshommes qui prépara la révolution tout en croyant étayer la monarchie“, so ROMAN D'AMAT in seinem biographischen Artikel in DBF I, Sp. 1267f.; siehe ebenfalls den Artikel von „A. B–T“ in: Biographie Universelle, Bd. I, Paris 1854, S. 353.

374 [CLAUDE CAMILLE FRANÇOIS COMTE D' ALBON], Discours politiques, historiques et critiques, sur quelques gouvernemens de l'Europe, [Bd. I], Neuchâtel 1779, darin S. 5–152 („Discours sur l'Angleterre“); vgl. dazu auch die Anmerkungen bei BONNO, La constitution britannique, S. 147–149.

375 [ALBON], Discours politiques, historiques et critiques, [Bd. I], S. 46; vgl. u. a. S. 27, 44.

376 Ebd., S. 46; vgl. auch S. 28 (Montesquieu).

377 So BONNO, La constitution britannique, S. 147.

378 Vgl. [ALBON], Discours politiques, historiques et critiques, [Bd. I], S. 7ff.

379 Vgl. ebd., S. 20: „Ce gouvernement mixte ... garantit la nation de l'excès de pouvoir“.

380 Ebd., S. 30; vgl. auch ebd., S. 32ff.

381 Ebd., S. 37f.

Unterhaus wählen; sie erliegen in diesem Fall einem „fantôme de liberté“[382]: „J'entre dans la chambre des représentans du peuple: on m'avoit promis de m'y faire voir de zélés citoyens dans le temple de la liberté, je n'y trouve que des esclaves dans le temple de la fortune“[383].

Die zentrale Behauptung dieses Autors, die er mit allen, besonders allen rhetorischen Mitteln zu belegen sucht, besteht in der These, daß die nicht zuletzt in Frankreich allseits gerühmte englische Verfassung im Grunde nichts anderes darstelle als ein *gigantisches politisches Täuschungsmanöver*, als dessen Opfer in erster Linie das englische Volk anzusehen sei; die Briten sind für ihn „Sklaven“, die gerade deshalb besonders zu bedauern sind, weil sie nicht einmal wissen, daß sie es sind: „Restreinte & limitée en apparence, la puissance royale n'a réellement d'autres bornes que celles qu'il lui plait de se prescrire: les grands & le peuple ne partagent pas avec le prince l'autorité supréme, ils ne sont que les instrumens de sa volonté; & si le roi vouloit, il se rendroit les victimes de ses passions, comme ils se sont de ses caprices. Il les dépouilleroit de leurs droits, & seroit autant d'esclaves de ces prétendus favoris de la liberté“[384]. Die Briten, die fröhlich ihre Ketten tragen, bieten den Kontinentaleuropäern ein besonders bedauernswertes Bild: Indem sie lautstark die angebliche „Versklavung“ aller anderen Nationen anprangern, sind sie doch selbst das Opfer einer viel ärgeren Tyrannei, die gerade deshalb so abstoßend und gefährlich erscheint, weil sie unter dem Deckmantel scheinbar besonders ausgeprägter Volksfreiheiten auftritt[385].

Bereits zur unmittelbaren Vorgeschichte der Französischen Revolution gehört das politische Denken von *Jean Antoine de Condorcet* (1743–1794), der – obwohl einer der wichtigsten Stichwortgeber der frühen Revolutionäre – schließlich, wie sein politisch-weltanschaulicher Antipode Linguet, das Leben 1794 unter der Guillotine beenden mußte. Er war eher radikalliberaler Demokrat als Jakobiner; er stritt, deutlich beeinflußt von der politischen Ordnung der jungen Vereinigten Staaten von Nordamerika, für eine grundlegend neue, nach rationalen Grundsätzen erichtete französische Verfassung[386]. Der von der

---

382 Ebd., S. 46: „Au moment même des élections, le peuple Anglois n'est pas libre. Il vend sa liberté, mais une ombre, un fantôme de liberté, une liberté qui n'existe plus …“.

383 Ebd., S. 44.

384 Ebd., S. 56.

385 Vgl. ebd., S. 52: „En criant contre l'esclavage des autres nations, l'Anglois plie sous une domination que les autres nations ne verroient pas sans effroi …; il se croit libre, il port ses fers plus gaiment; voilà le grand bien que produit son erreur“.

386 Zum politischen Denken Condorcets existiert eine umfassende Literatur; vgl. u. a. Franck Alengry, Condorcet Guide de la Révolution Française – Theoricien du Droit constitutionnel et Précurseur de la Science sociale, Paris 1904; Ndr. Genf 1971; Sée, L'évolution de la pensée politique en France, S. 278–297; Martin, French Liberal Thought, S. 286ff.; J. Salwyn Schapiro, Condorcet and the Rise of Liberalism, New York 1934; Rolf Reichardt, Reform und Revolution bei Condorcet. Ein Beitrag zur späten Aufklärung in Frankreich, Bonn 1973; Keith Michael Baker, Condorcet – From Natural Philosophy to Social Mathematics, Chicago u. a. 1975; Elisabeth et Robert

Mathematik herkommende Autor erweist sich in seinen politischen Äußerungen als gläubiger Fortschrittsoptimist, als Anwalt der Möglichkeit eines rationalen Konstruierens politischer Institutionen – und demgemäß als konsequenter und radikaler Verächter von Geschichte, Herkommen und Tradition.

Damit tritt er nicht nur als entschiedener Gegner der bestehenden französischen Verfassungszustände auf, sondern auch als unnachsichtiger Kritiker Montesquieus[387] sowie des Bildes der englischen Verfassung, das sich auf das berühmte Kapitel XI, 6 von „De l'esprit des lois“ gründet[388]. In den 1787 publizierten „Lettres d'un bourgeois de New-Haven a un citoyen de Virginie, sur l'inutilité de partager le pouvoir législativ entre plusiers corps“[389] ist die politische Stoßrichtung bereits aus der Formulierung des Titels ersichtlich. Condorcet nimmt hier (in der Maske des „Bürgers aus New Haven“) gleich gegen zwei vorgebliche Defizite der englischen Verfassung Stellung: Zuerst gegen die Ungleichheit der Repräsentation; er fordert „la représentation avec le plus d'égalité qu'il est possible“ und mahnt Maßnahmen an, um diese Gleichheit auch bei Veränderungen innerhalb der Bevölkerungsstruktur aufrechtzuerhalten[390]; als negatives Gegenbild dient ihm die englische Verfassung[391]. Und zweitens, wie der Titel dieser „Lettres“ sagt, gegen die Teilung der Legislative in zwei Kammern, die er, wiederum mit feindlichem Blick auf das Inselreich, als zu komplizierte, das Gesetzgebungsverfahren unnötig, manchmal gefährlich verzögernde – und damit die Exekutive indirekt stärkende – Regelung kritisiert[392]. Überhaupt sei eine gespaltene Legislative das Resultat einer ursprünglich auf Eroberung beruhenden Verfassungsordnung, *nicht* hingegen das Ergebnis rationaler Einsicht und eines entsprechenden politischen Gestaltungswillens[393].

Badinter, Condorcet (1743–1794). Un intellectuel en politique, nouv. éd. revue et augmentée, Paris 1988; Marcel Dorigny, Condorcet, libéral et girondin, in: Condorcet – mathématicien, économiste, philosophe, homme politique. Colloque international sous la direction de Pierre Crépel / Christian Gilain, Paris 1989, S. 333–340.

387 Vgl. dazu u. a. Catherine Kintzler, Condorcet et la lettre des lois, in: Condorcet – mathématicien, économiste, philosophe, homme politique. Colloque international sous la direction de Pierre Crépel / Christian Gilain, Paris 1989, S. 279–287.

388 Siehe oben, Kap. IV. 1.

389 Jean Antoine Nicholas de Caritat de Condorcet, Oeuvres, hrsg. v. A. Condorcet O'Connor / M. F. Arago, Bde. I–XII, Paris 1847–1849; Ndr. Stuttgart u. a. 1968, hier Bd. IX, S. 1–93.

390 Ebd., Bd. IX, S. 20.

391 Vgl. ebd., Bd. IX, S. 20f.: „... si on laisse tout aller au gré du hasard, l'inégalité de la représentation peut, comme en Angleterre, la rendre presque absolument illusoire, et subsister à un corps de députés de la nation, une assemblée de citoyens pris au hasard, ou choisis d'après ces vues de corruption“.

392 Vgl. ebd., Bd. IX, S. 74ff.

393 Vgl. ebd., Bd. IX, S. 83: „Un roi, des chefs, une armée, ont nécessairement introduit trois pouvoirs différents dans tous les pays où la constitution a dû sa première origine à la conquête, chez tous les peuples dont la guerre a été le premier objet ... Ainsi nous voyons ... en Angleterre, le roi, les pairs et les communes. La manière dont l'autorité législative est partagée entre ces corps, celle dont ils sont formés, varient; mais l'origine de ces trois pouvoirs est partout la même“.

Im Ton noch schärfer rechnet er in den ein Jahr später erschienenen „Lettres d'un citoyen des Ètats-Unis a un Français sur les affaires présentes"[394] mit dem britischen System ab; der „Bürger der Vereinigten Staaten" lehnt die englische Verfassung jetzt ausdrücklich auch als *aristokratisches* System ab: Sich dem Londoner Parlament zu unterwerfen bedeute nichts anderes, als sich einer „aristocratie étrangère", einer „aristocratie parlementaire", auszuliefern. Er versteigt sich sogar zu der unzweideutigen Feststellung: „Je n'aime point le despotisme, mais je hais encore plus d'aristocratie, qui est le despotisme de plusiers"[395]. Und in der im Revolutionsjahr erschienenen „Vie de Voltaire" vermag sich Condorcet nur noch lustig zu machen über die „Mysterien" der englischen Verfassung, die auf der Insel aus durchsichtigen politischen Motiven gleich den „mystères de la *Bible*" verehrt (und damit bewußt im Dunkel gelassen) würden[396]. Wie vor ihm bereits Linguet und d'Holbach nahm auch Condorcet – jetzt unmittelbar vor Ausbruch der Revolution – unwiderruflich Abschied vom verfassungspolitischen „Vorbild England"[397].

5. Englische Autoren zwischen Frühliberalismus und Radikalismus

In der angelsächsischen Welt entwickelte die Diskussion über die Verfassung von England keine derart große Spannweite – von kritikferner Verehrung bis zu vehement-polemischer Ablehnung – wie im frankophonen Bereich, doch es ist durchaus festzustellen, daß bereits im unmittelbaren Vorfeld der nordamerikanischen Revolution, und erst recht nach 1776, auch von englischen Autoren deutlich kritischere Töne über den gegenwärtigen Zustand der politischen Ordnung ihres eigenen Landes vernommen werden konnten – Töne, die auch auf dem Kontinent, nicht zuletzt in den deutschsprachigen Ländern, sehr genau zur Kenntnis genommen wurden.

Adam Smith (1723–1790), der heute im allgemeinen eher als Begründer der klassischen Nationalökonomie bekannt ist denn als Philosoph und Jurist, der er ebenfalls war, hat die wohl bedeutendste und folgenreichste Wirkungs-

394 Ebd., Bd. IX, S. 95–123.

395 Die Zitate ebd., Bd. IX, S. 98f.

396 Vgl. ebd., Bd. IV, S. 115: „La parti la plus puissante de la nation [der englischen, H.-C. K.] crut qu'il lui était utile de laisser le peuple dans les ténèbres, apparemment pour que l'habitude d'adorer les mystères de la *Bible* fortifiât sa foi pour ceux de la constitution". – Siehe zu Condorcets Englandkritik auch die Bemerkungen bei Sée, L'évolution de la pensée politique en France au XVIII[e] siècle, S. 85f.; Schapiro, Condorcet and the Rise of Liberalism, S. 119ff., sowie den instruktiven Vergleich mit Burke bei Maria Ludassy, La tradition libérale divisée: Condorcet et Burke devant les révolutions anglaise, américaine et française, in: Condorcet – mathématicien, économiste, philosophe, homme politique. Colloque international sous la direction de Pierre Crépel / Christian Gilain, Paris 1989, S. 341–354.

397 Vgl. dazu auch noch die Bemerkungen und Belege in der gründlichen Studie von Reichardt, Reform und Revolution bei Condorcet, S. 246ff. u. a.

geschichte eines angelsächsischen Autors in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aufzuweisen[398]. Schon seine „Theory of Moral Sentiments“ (1759) war auch außerhalb der britischen Inseln stark beachtet worden, und sein Hauptwerk „An Inquiry Into the Nature and Causes of the Wealth of Nations“ von 1776 erschien bis 1814 in vier verschiedenen deutschen Übersetzungen und wenigstens neun Ausgaben[399]; die äußerst intensive Rezeption dieses Werkes im deutschsprachigen Kulturbereich ist inzwischen eingehend erforscht[400]. Schon aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, die – wenn auch auf den ersten Blick verstreuten und disparaten – Äußerungen des schottischen Gelehrten über die Verfassung von England in seinen wichtigsten Schriften kurz in den Blick zu nehmen. Daß er ein bedeutender Kenner der britischen

---

398 Aus der unübersehbaren Literatur seien nur einige neuere Titel genannt, die den historischen Hintergrund des Smithschen Denkens sowie auch dessen rechtsphilosophische und politische Aspekte mit einbeziehen: HORST CLAUS RECKTENWALD, Adam Smith. Sein Leben und sein Werk, München 1976; MANFRED TRAPP, Adam Smith – politische Philosophie und politische Ökonomie, Göttingen 1987; neueste, sehr fundierte Gesamtdarstellung: IAN SIMPSON ROSS, Adam Smith – Leben und Werk, Düsseldorf 1998; wichtig zum politischen Denken im engeren Sinne: HARRISON, Conflict and Compromise, S. 101ff.; JOSEPH CROPSEY, Adam Smith 1723–1790, in: History of Political Philosophy, hrsg. v. STRAUSS / CROPSEY, S. 635–658; D. D. RAPHAEL, Adam Smith: Philosophy, Science, and Social Science, in: Philosophers in the Enlightenment, hrsg. v. S. C. BROWN, Brighton u. a. 1979, S. 77–93; neuere Detailstudien zu allen Aspekten des Werkes enthält der Sammelband: ROBIN PAUL MALLOY / JERRY EVENSKY (Hrsg.), Adam Smith and the Philosophy of Law and Economics, Dordrecht u. a. 1994. Gründlichste Studie aus der neueren deutschen Forschung zur politischen Lehre Smiths ist DANIEL BRÜHLMEIER, Die Rechts- und Staatslehre von Adam Smith und die Interessentheorie der Verfassung, Berlin 1988; siehe neuerdings auch OTTOW: Markt – Republik – Tugend, S. 320–388. Aus der älteren Forschung bleibt weiterhin wertvoll: AUGUST ONCKEN, Adam Smith und Immanuel Kant. Der Einklang und das Wechselverhältnis ihrer Lehren über Sitte, Staat und Wirtschaft. Erste Abtheilung: Ethik und Politik, Leipzig 1877.

399 Vgl. dazu u. a. RECKTENWALD, Adam Smith, S. 278; zu den Übersetzern gehörten so bedeutende deutsche Autoren wie Christian Garve und Georg Sartorius. Auch Christian Jacob Kraus hat seinen (erst posthum edierten) Königsberger Vorlesungen über Staatswissenschaft weitgehend das Hauptwerk von Smith zugrunde gelegt.

400 Vgl. ROSCHER, Geschichte der National-Oekonomik, S. 93ff.; JOSEPH ALOIS SCHUMPETER, Geschichte der ökonomischen Analyse, Bde. I–II, Göttingen 1965, hier Bd. I, S. 615ff.; WILHELM TREUE, Adam Smith in Deutschland. Zum Problem des „Politischen Professors“ zwischen 1776 und 1810, in: Deutschland und Europa. Historische Studien zur Völker- und Staatenordnung des Abendlandes, hrsg. v. WERNER CONZE, Düsseldorf 1951, S. 101–133; MARIE-ELISABETH VOPELIUS, Die altliberalen Ökonomen und die Reformzeit, Stuttgart 1968, passim; RECKTENWALD, Adam Smith, S. 278ff.; HARALD WINKEL, Die deutsche Nationalökonomie im 19. Jahrhundert, Darmstadt 1977, S. 7ff.; DERS., Adam Smith und die deutsche Nationalökonomie 1776–1820, in: Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie V, hrsg. v. HARALD SCHERF, Berlin 1986, S. 81–109; ANNELIESE KLINGENBERG, Smith-Rezeption als ideologische Einleitung der Kunstperiode. Beziehungen von Ökonomie, Staatskritik und Kunstidee, in: Kunstperiode. Studien zur deutschen Literatur des ausgehenden 18. Jahrhunderts, hrsg. v. PETER WEBER, Berlin (-Ost) 1982, S. 73–103, 223–227; ROSS, Adam Smith, S. 512; KRAHNKE, Reformtheorien zwischen Revolution und Restauration, S. 204ff.

Rechts- und Verfassungsverhältnisse gewesen ist, belegen seine juristischen Vorlesungen, die er in den 1760er Jahren an der Universität Glasgow gehalten hat und die erstmals vollständig 1978 publiziert worden sind[401]. Seine hier vorgetragenen Ausführungen sind in allen *zentralen* Aspekten sichtlich von Montesquieu und Blackstone nachhaltig beeinflußt worden[402].

Im Hauptwerk wird die englische Verfassung zwar nur am Rande thematisiert, jedoch in dem zu dieser Zeit politisch überaus brisanten Zusammenhang der Differenzen zwischen dem britischen Mutterland und den nordamerikanischen Kolonien. Hatte Smith noch im ersten Buch des „Inquiry" (das wohl vor oder um 1770 entstanden ist) den „genius of the British constitution which protects and governs North America"[403] angesprochen, ohne dieses Urteil näher zu begründen, so kam er etwas später, im sehr detaillierten siebenten Kapitel des vierten Buches („Of Colonies")[404], auf diesen Gegenstand noch einmal ausführlicher zurück. Die von der britischen „legislature" durch Verbote und hohe Zölle veranlaßte drastische Einschränkung der Produktions- und Handelsfreiheit der Kolonien wird von ihm im Oktober 1773[405] scharf verurteilt: „To prohibit a great people, however, from making all that they can of every part of their own produce, or from employing their stock and industry in the way they judge most advantageous to themselves, is a manifest violation of the most sacred rights of mankind"[406].

Und er stellt sich ebenfalls die Frage, warum es im Rahmen der sonst so gerühmten englischen Verfassung zu einer derart krassen Fehlentscheidung der Regierung und der „legislature" kommen konnte. Smith macht die konkret bestehenden Defizite indirekt – nämlich durch einen vergleichenden Blick auf die

---

401 Aus diesem Grund müssen sie für die hier vorgenommene Analyse der Rezeption *zeitgenössischer Publikationen* unberücksichtigt bleiben. Unerläßlich sind sie natürlich zum Verständnis von Smiths politischem Denken: ADAM SMITH, Lectures on Jurisprudence, hrsg. v. R. L. MEEK / D. D. RAPHAEL / P. G. STEIN, The Glasgow Edition of the Works and Correspondence of Adam Smith, Bd. 5, Oxford 1978; siehe neuerdings auch die thematisch zusammengestellte, vorzügliche deutsche Teilübersetzung: ADAM SMITH, Vorlesungen über Rechts- und Staatswissenschaften, hrsg. u. übers. v. DANIEL BRÜHLMEIER, Sankt Augustin 1996. – Eine eingehende Rekonstruktion und Analyse des Bildes, das Smith hierin von der Verfassung Englands zeichnet, gibt BRÜHLMEIER, Die Rechts- und Staatslehre von Adam Smith, S. 107–145, der allerdings die Originalität der von Smith vorgetragenen Ansichten überschätzt; knapper zu den politischen Auffassungen dagegen TRAPP, Adam Smith, S. 333ff.

402 Vgl. bes. SMITH, Lectures on Jurisprudence, S. 264ff.,. 275ff. u. a.; siehe auch ONCKEN, Adam Smith und Immanuel Kant, S. 130; ROSS, Adam Smith, S. 189ff. u. a.; Blackstone wird im Hauptwerk zweimal erwähnt. – C. A. COOKE, Adam Smith and Jurisprudence, in: The Law Quarterly Review 51 (1935), S. 329, nennt neben Montesquieu und Blackstone auch Grotius, Pufendorf und Hume als die wichtigsten Gewährsmänner für Smiths politische Auffassungen.

403 Hier zitiert nach der Ausgabe ADAM SMITH, The Works, Bde. I–V [1811–1812]; Ndr. Aalen 1963, hier Bd. II, S. 110f.

404 Ebd., Bd. III, S. 343–485.

405 Vgl. ebd., Bd. III, S. 385ff.; die Datierung S. 386.

406 Ebd., Bd. III, S. 387.

entsprechenden amerikanischen Einrichtungen – deutlich: Die Parlamente der dreizehn Kolonien seien zwar, merkt er an, „like the house of commons in England, ... not always a very equal representation of the people“, doch im Unterschied zum Mutterland seien jene kolonialen Repräsentationsorgane im allgemeinen vom originären Wählerwillen stärker geprägt, da die vollziehende Gewalt nicht über Mittel und Möglichkeiten verfüge, diese zu bestechen[407].

Etwas später nennt er jedoch ein mögliches Gegenmittel und macht den Vorschlag einer Verfassungsreform: Maße sich das Parlament von Westminster ein absolutes Besteuerungsrecht über die amerikanischen Kolonien an, so degradiere es damit sowohl die Kolonialparlamente wie auch die führenden amerikanischen Politiker und zerstöre so den Kern der jenseits des Ozeans neu entstandenen politischen Gemeinwesen[408]. Mit dem Argument: „The assembly which deliberates and decides concerning the affairs of every part of the empire, in order to be properly informed, ought certainly to have representatives from every part of it“[409], plädiert er für die Aufnahme von fünfzig bis sechzig zusätzlichen Abgeordneten aus den amerikanischen Kolonien in das Unterhaus. Den Einwand und die Befürchtung, „the multitude of American representatives should overturn the balance of the constitution, and increase too much either the influence of the crown on the one hand, or the force of the democracy on the other“, hält Smith für gänzlich unbegründet, im Gegenteil: „The monarchical and democratical parts of the constitution would, after the union, stand exactly in the same degree of relative force with regard to one another as they had done before“[410]. Doch dieser Vorschlag hat, wie man weiß, in Großbritannien keine nähere Beachtung gefunden; die revolutionäre Abspaltung der Kolonien vom Mutterland war zweifellos die Folge der Mißachtung fundamentaler Prinzipien der Verfassung durch englische Politiker und Parlamentarier. Daß ausgerechnet der von den Nordamerikanern sehr genau studierte Blackstone zum „teacher of revolution“ werden konnte[411], bezeugt – neben anderem – diesen Tatbestand.

Noch einmal ist Smith, hier allerdings eher indirekt, im ersten Kapitel des fünften Buches seines „Inquiry“ auf die englische Verfassung zu sprechen gekommen, indem er – wiederum deutlich in Anknüpfung an das, was vor ihm

[407] Vgl. ebd., Bd. III, S. 391 f.; das Zitat S. 391.

[408] Vgl. ebd., Bd. III, S. 451 f.: „Should the parliament of Great Britain ... be ever fully established in the right of taxing the colonies, even independent of the consent of their own assemblies, the importance of those assemblies would from that moment be at an end, and with it, that of all the leading men of British America. Men desire to have some share in the management of public affairs chiefly on account of the importance which it gives them. Upon the power which the greater part of the leading men, the natural aristocracy of every country, have of preserving or defending their respective importance, depends the stability and duration of every system of free government“.

[409] Ebd., Bd. III, S. 456.

[410] Beide Zitate ebd., Bd. III, S. 457.

[411] Vgl. dazu u. a. LOCKMILLER, Sir William Blackstone, S. 169 ff.; STOURZH, William Blackstone: Teacher of Revolution, passim.

bereits Montesquieu und Blackstone ausgeführt hatten – besonders nachdrücklich und mit überzeugenden Argumenten für eine strikte Trennung zwischen exekutiver und legislativer Gewalt plädierte[412]. Ein letztes Mal hat er sich kurz vor seinem Tode, bereits nach dem Beginn der Französischen Revolution, in der letzten, um 1790 entstandenen Fassung[413] seines berühmten Frühwerkes, der „Theory of Moral Sentiments" von 1756, knapp über Verfassungsfragen geäußert: Mit vorsichtiger, aber in der Sache deutlicher Anspielung auf die Zeitereignisse vertrat er hier einen vermittelnden Standpunkt: So lehnte er einerseits die unhistorische Konstruktion einer Verfassungsordnung nach abstrakten philosophischen (oder eher pseudophilosophischen) Prinzipien, mit Blick auf die historisch-kulturellen Bedingungen einer solchen Ordnung, konsequent ab[414] und betonte, daß „the love of our country" sich nicht zuletzt legitimieren müsse durch „a certain respect and reverence for that constitution or form of government which is actually established"[415]. Doch andererseits bestritt er ebensowenig – wiederum unverkennbar mit Bezug auf das zeitgenössische Frankreich – die grundsätzliche Berechtigung einer Verfassungs*reform* („reformation") zur Herstellung freierer politischer Verhältnisse[416].

Ein wichtiges zeitgenössisches Zeugnis zur innerbritischen Verfassungsdiskussion während der Krisenzeit um und nach 1770 waren die zwischen 1769 und 1772 im „Public Advertiser" und in anderen Londoner Blättern anonym erschienenen „Letters of Junius"[417]. Sie erregten auch außerhalb des Inselreichs

---

412 Vgl. SMITH, The Works, Bd. IV, S. 92: „When the judicial is united to the executive power, it is scarce possible that justice should not frequently be sacrificed to, what is vulgarly called, politics. The persons entrusted with the great interests of the state may, even without any corrupt views, sometimes imagine it necessary to sacrifice to those interests the rights of a private man. But upon the impartial administration of justice depends the liberty of every individual, the sense which he has of his own security. In order to make every individual feel himself perfectly secure in the possession of every right which belongs to him, it is not only necessary that the judicial should be separated from the executive power, but that it should be rendered as much as possible independent of that power. The judge should not be liable to be removed from his office according the caprice of that power. The regular payment of his salary should not depend upon the good-will, or even upon the good œconomy of that power".

413 Vgl. dazu ROSS, Adam Smith, S. 546f.; zu den spezifisch politiktheoretischen Aspekten auch knapp HARRISON, Conflict and Compromise, S. 102ff.

414 Vgl. Vgl. SMITH, The Works, Bd. I, S. 405: „Upon the manner in which any state is divided into the different orders and societies which compose it, and upon the particular distribution which has been made of their respective powers, privileges, and immunities, depends, what is called, the constitution of that particular state".

415 Ebd., Bd. I, S. 406.

416 Vgl. ebd., Bd. I, S. 411f.; zum politischen Liberalismus Smiths siehe auch die fundierten Ausführungen von CROPSEY, Adam Smith 1723–1790, passim, bes. S. 649.

417 Wichtigste Neuedition ist: JOHN CANNON (Hrsg.), The Letters of Junius, Oxford 1978; zur Frage der anonymen Autorschaft, die seit mehr als zwei Jahrhunderten die Forschung beschäftigt, siehe CANNONS grundlegende Einleitung, ebd., S. xiii–xxxi, der – ebenso wie die Mehrheit der älteren und jüngeren Junius-Forscher – zu der Auffassung gelangt, „Junius" sei mit hoher Wahrscheinlichkeit das Pseudonym für *Philipp Francis* (1740–1818),

bedeutende Aufmerksamkeit, und bereits 1776 erschien der erste Band der gesammelten Briefe in deutscher Übertragung[418]. Es handelt sich um stilistisch brillante Polemiken gegen die politischen Mißstände am Ende der ersten Regentschaftsdekade Georgs III., in denen sich das allgemeine Unbehagen weiter Kreise des tonangebenden englischen Bürgertums an den Versuchen des jungen Monarchen, die politische Rolle des Königtums erneut zu stärken, artikulierte. Besonderen geistigen oder theoretischen Tiefgang besaßen diese „Briefe“ allerdings nicht; bereits Leslie Stephen bemerkte mit Recht: „The Letters of Junius ... belong rather to the historian of fact than to the hstorian of thought“[419].

„Junius“ präsentiert sich von Anfang an als leidenschaftlicher politischer Moralist, als Verteidiger der britischen Freiheiten und vor allem als unbeirrbarer Anwalt der althergebrachen Verfassungsprinzipien des Landes gegen die von ihm konstatierten Versuche des Königs und seiner Regierung, eben diese Prinzipien zu unterminieren[420]. Herrschaft ist für ihn unabdingbar an das

einen jungen Beamten des Kriegsministeriums, der später ein hoher Verwaltungsbeamter und auch Unterhausmitglied werden sollte; zu Francis vgl. den kenntnisreichen Artikel von Leslie Stephen, in: DNB VII, S. 611–620, der S. 615f. die Argumente für Francis' Autorschaft der Juniusbriefe zusammenfassend formuliert hat. Zum Thema siehe auch die Bibliographie von Francesco Cordasco, Junius. A Bibliography of the Letters of Junius. With a Checklist of Junian Scholarship and Related Studies, Fairview, N. J. – London 1986. Die Francis-These wird auch mit überzeugenden Argumenten vertreten von Alvar Ellegård, Who was Junius?, Stockholm u. a. 1962, David McCracken, Junius and Philip Francis, Boston 1979, und Alan Frearson, The identity of Junius, in: British Journal for Eighteenth-Century Studies 7 (1984), S. 211–227. – Die von Linde Katritzky, Johnson and The Letters of Junius. New Perspectives on an Old Enigma, New York u. a. 1996, neuerdings verfochtene These, Dr. Samuel Johnson, bekannt als erbitterter Gegner Junius', sei dennoch insgeheim der Verfasser der berühmten Briefe gewesen, vermag nicht zu überzeugen. Ihre Auffassung stützt sich auf stilistische Vergleiche, ohne dabei die naheliegende Möglichkeit zu berücksichtigen, daß Johnson als einer der berühmtesten Autoren dieser Zeit auf einen jungen Mann wie Francis (trotz sehr unterschiedlicher politischer Überzeugungen) stilbildend gewirkt haben kann. – Zur Verbreitung der „Letters“ siehe Brewer, Party ideology and popular politics, S. 154f.; gute einführende Darstellung zur Bedeutung und zum zeitgeschichtlichen Hintergrund der Briefe auch in der Neuausgabe der Ruge-Übersetzung: Vera und Ansgar Nünning, Einleitung, in: Junius-Briefe, hrsg. v. Ansgar und Vera Nünning, Hamburg 1989, S. 7–51; aus der älteren englischen und deutschen Forschung sind zu nennen: Alfred L. Rowse, The Letters of Junius, in: ders., The English Spirit – Essays in History and Literature, London 1944, S. 208–213; Gerd Montag, Die Bedeutung der Juniusbriefe für die Presse Großbritanniens, phil. Diss. München 1950.

418 [Anonym], Die Briefe des Junius, nach der zwoten ächten und vermehrten Ausgabe, aus dem Englischen übersetzet, Mitau u. a. 1776; diese erste, anonyme deutsche Übersetzung ist (im Gegensatz zur zweiten durch Arnold Ruge aus dem Jahre 1847) *nicht* verzeichnet bei Cordasco, Junius. A Bibliography of the Letters of Junius, S. 118f.; vgl. S. 142. – Der Übersetzung von 1776 liegt aller Wahrscheinlichkeit nach zugrunde: The Letters of Junius. With additions and explanatory notes, Bd. I, London 1775; der zweite Band wurde nicht übersetzt.

419 Stephen, History of English Thought, Bd. II, S. 201.

420 Die beste, weil systematisch vorgehende Analyse des politischen Denkens in den „Letters of Junius“ findet sich bei McCracken, Junius and Philip Francis, passim.

Recht gebunden; bereits am Beginn des ersten Briefes heißt es kategorisch: „Die Unterwerfung eines freyen Volks unter die Gesetzesausübende Gewalt der Regierung, ist nichts anders als eine Befolgung der Gesetze, die dasselbe gegeben“[421]. Diesen Zustand sieht „Junius“ durch die neuesten innenpolitischen Entwicklungen, besonders durch die Affäre um John Wilkes[422], stark gefährdet. Dieser war, obwohl mehrmals ordnungsgemäß ins Parlament gewählt, vom Unterhaus (und zwar offensichtlich auf Anstiftung der im Solde der Regierung stehenden Abgeordneten) ausgeschlossen worden. In seinem Brief vom 24. April 1769 an den amtierenden Premierminister, den Herzog von Grafton, erhebt „Junius“ den Vorwurf der massiven Verfassungsverletzung: „Das Recht der Wahl ist das Wesentliche der Constitution. Dieses Recht zu verletzen, oder, was noch ärger ist, es auf einen andern Körper zu übertragen, ist ein unmittelbarer Schritt zu der Aufhebung der ganzen Regierungsform“[423].

Neben den – auch in anderen Briefen an den Premierminister konstant wiederholten – Vorwurf der Verfassungsverletzung, trat die in Rede und Wechselrede geführte Diskussion um zentrale Kernpunkte der Verfassungsinterpretation, so etwa, wenn der Anonymus keinen Geringeren als Sir William Blackstone, damals Abgeordneter des Unterhauses, wegen seiner Unterstützung der gegen Wilkes getroffenen Ausschlußmaßnahmen massiv attackierte, dieser ihm antwortete, und „Junius“ wiederum eine Replik veröffentlichte[424]. Dieses Beispiel für eine *öffentlich* und *weitgehend frei* geführte Diskussion um zentrale Verfassungsfragen war im damaligen Europa einzigartig und hat wohl nicht zuletzt gerade deswegen die Aufmerksamkeit des deutschen Übersetzers und seines Leserpublikums gefunden. Jedenfalls beanspruchte „Junius“, gemäß der richtigen „*Theorie* unserer Constitution“[425] – worunter offensichtlich die Idee der Gewaltenteilung verstanden wurde – die Grundsätze der englischen Verfassung zu verteidigen, wenn er feststellte: Hänge das „Gesetz des Parlaments“

---

421 [Anonym], Die Briefe des Junius, S. 1; eben hierauf gründet sich nach „Junius“ auch die Anhänglichkeit eines Volks an seinen Monarchen; vgl. ebd.: „Eine edel denkende Nation ist dankbar selbst für die Aufrechterhaltung ihrer Rechte, und vermehrt die Ehrerbiethigkeit, die sie der *Würde* eines guten Prinzen schuldig ist, gerne, bis zu einer Zuneigung für seine *Person*“; vgl. auch ebd., S. 11 u. passim; das Originalzitat bei Cannon (Hrsg.), The Letters of Junius, S. 25: „A generous nation is grateful even for the preservation of its rights, and willingly extends the respect due to the office of a good prince into an affection for his person“.

422 Siehe dazu oben, Kap. II. 4.

423 [Anonym], Die Briefe des Junius, S. 56; vgl. auch ebd., S. 58, 65, 74f. u. a.; das Zitat im Original bei Cannon (Hrsg.), The Letters of Junius, S. 65: „The right of election is the very essence of the constitution. To violate that right, and much more to transfer it to any other set of men, is a step leading immediately to the dissolution of all government“. – Vgl. auch Montag, Die Bedeutung der Juniusbriefe, S. 89ff. u. passim, sowie Rudé, Wilkes and Liberty, S. 166f.; Thomas, John Wilkes, S. 143ff.

424 Vgl. [Anonym], Die Briefe des Junius, S. 83ff., 90ff., 98ff.; Cannon (Hrsg.), The Letters of Junius, S. 94ff., 99ff.

425 [Anonym], Die Briefe des Junius, S. 201; vgl. dazu auch die wichtigen Bemerkungen bei McCracken, Junius and Philip Francis, S. 96ff.

sowie „das gemeinschaftliche Recht eines jeden Unterthanen von einem willkührlichen, eigensinnigen Anspruche eines Armes der gesetzgebenden Macht ab“, dann müsse „die Stimme der Wahrheit und der Vernunft schweigen“[426]. Gehe es dem König nur um stetige Machterweiterung, dem Unterhaus nur darum, sich zum bezahlten Werkzeug der Regierung zu machen, und dem Oberhaus schließlich um nichts anderes als um die Selbstbehauptung der eigenen Vorrechte, dann sei die altbewährte Verfassung von England an ihr Ende gekommen[427].

Sogar Georg III. höchstpersönlich wurde von „Junius“ respektlos ins Visier genommen. Hatte er dem König im ersten Brief vom 21. Januar 1769 immerhin noch zugebilligt, dieser erstrebe das Richtige, wenn auch mit den falschen Mitteln[428], so griff er ein knappes Jahr später den Monarchen in einem umfangreichen, direkt an ihn gerichteten Brief mit dem Datum des 19. Dezember 1769[429] massiv an: In Sachen der gegen Wilkes und die radikalen Reformer gerichteten Maßnahmen seiner Regierung habe Georg III. sich herabgelassen, „nicht allein an den niedrigen Absichten und Vortheilen von Privatpersonen, sondern auch an der schädlichen Bosheit ihrer Leidenschaften Antheil zu nehmen“. Bei seiner Thronbesteigung sei „das ganze System der Regimentsverwaltung verändert“[430] worden, was zu „fortdaurende[r] Verletzung der Gesetze“ und neuerdings zu einem „letzten schrecklichen Angriff auf die vornehmsten Lebensquellen der Constitution“[431] geführt habe. „Junius“ fordert den König ausdrücklich zu sofortiger Rücknahme der gegen Wilkes gerichteten Maßnahmen und zur Auflösung des Unterhauses auf[432], begleitet von einer zwar indirekten, aber doch kaum verhüllten Revolutionsdrohung, die in ihrer Direktheit auf kontinentale Leser fast noch stärker als auf britische gewirkt haben

---

426 [Anonym], Die Briefe des Junius, S. 105; Cannon (Hrsg.), The Letters of Junius, S. 110.

427 Siehe die kennzeichnende Formulierung ebd., S. 221: „Die drey Arme der Gesetzgebung scheinen ihre besonderen Rechte und Vortheile zu behandeln, als die Römischen Triumvirs ihre Freunde behandelten. Sie opferten sich gegenseitig, jeder dem Hasse der andern auf, und schlossen unter sich einen abscheulichen Bund, auf den Untergang der Gesetze, der Freyheit, und der gemeinen Wohlfahrt“. Vgl. auch ebd., S. 214ff. u. passim; das Originalzitat bei Cannon (Hrsg.), The Letters of Junius, S. 198: „The three branches of the legislature seem to treat their separate rights and interests as the Roman Triumvirs did their friends. They reciprocally sacrifice them to the animosities of each other, and establish a detestable union among themselves, upon the ruin of the laws and liberty of the commonwealth“.

428 Vgl. [Anonym], Die Briefe des Junius, S. 3f.; zur Bewertung der Rolle des Königtums bei „Junius“ siehe auch McCracken, Junius and Philip Francis, S. 96ff.

429 [Anonym], Die Briefe des Junius, S. 167–187.

430 Die Zitate ebd., S. 171; mit „das ganze System der Regimentsverwaltung“ wurde „the whole system of government“ übersetzt; vgl. Cannon (Hrsg.), The Letters of Junius, S. 162.

431 Die Zitate: [Anonym], Die Briefe des Junius, S. 174; Cannon (Hrsg.), The Letters of Junius, S. 164.

432 Vgl. [Anonym], Die Briefe des Junius, S. 175f., 182f.; Cannon (Hrsg.), The Letters of Junius, S. 165f., 170.

dürfte[433]. Die Briefe des „Junius" zeigten gerade deutschen Lesern nicht nur, daß es in Großbritannien auch Verfassungskonflikte geben konnte, sondern vor allem, daß hierüber in einer – kontinentalen Verhältnissen kaum vergleichbaren – offenen und deutlichen Weise diskutiert und disputiert werden konnte.

Was „Junius" auf dem Wege einer tagespolitisch motivierten, sich an jeweils aktuellen Ereignissen festmachenden Polemik zu erreichen suchte, ging *James Burgh* (1714–1775)[434] etwas anders an; seine umfangreichen dreibändigen, insgesamt mehr als eintausend Druckseiten umfassenden, anonym publizierten „Political Disquisitions" stellten seit Mitte der 1770er Jahre so etwas wie „die ‚Bibel' zeitgenössischen radikalen Denkens"[435] dar und waren darauf berechnet, allen Gegnern der bestehenden Verfassungszustände in Großbritannien eine Fülle von Argumenten für die Forderung nach einer grundstürzenden Reform des politischen Systems zu liefern. Als „one of the earliest and most vigorous British spokesmen for radical reform in the decade before the American Revolution"[436] entwickelte Burgh in seinem politischen Hauptwerk[437] – ge-

---

433 Vgl. [Anonym], Die Briefe des Junius, S. 177, bes. aber S. 187: „Englands Volk ist dem Hause Hannover getreu, nicht weil es einer Familie vor der andern einen leeren Vorzug giebt, sondern weil es überzeugt ist, daß die Thronerhebung dieses Hauses, zur Erhaltung seiner bürgerlichen und Religionsfreyheit, nöthig war. Dieses, Sir, ist ein Grund der Pflicht, Treue, der eben so fest als vernünftig ist, den ein Engländer willig annimmt, und der es verdient, daß ihn Ew. Majestät aufmuntern. Wir können nicht lange durch einen Unterschied in Namen hintergangen werden. Der Name der Stuarts ist an und vor sich selbst verächtlich, – bewaffnet mit der königlichen Gewalt, waren ihre Grundsätze fürchterlich. Ein Prinz der ihr Verfahren nachahmet, sollte sich durch ihr Beyspiel warnen lassen, und anstatt daß er sich durch die Sicherheit seiner Ansprüche auf die Krone selbst hintergehet, sollte er sich erinnern, daß sie eben so gut, wie sie durch eine Revolution erlanget wurde, durch eine andere verloren gehen kann"; im Original: Cannon (Hrsg.), The Letters of Junius, S. 173.

434 *James Burgh*, geboren als Sohn eines Predigers in Madderty, Perthshire, brach eine beginnende Laufbahn als Geistlicher ab, ging nach London und versuchte sich dort in verschiedenen Berufen, u. a. als Schullehrer. Er gehörte zu den führenden radikalen Publizisten, die in den Jahren nach 1760 und im Zusammenhang der Streitigkeiten um die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Parlamentwahl von John Wilkes für eine grundlegende Wahlreform eintraten; vgl. neben dem Artikel von Leslie Stephen in DNB III, S. 322, besonders die grundlegende Gesamtdarstellung von Carla H. Hay, James Burgh, Spokesman for Reform in Hanoverian England, Washington D. C. 1979; siehe ebenfalls: Isaac Kramnick, Republican Revisionism Revisited, in: American Historical Review 87 (1982), S. 629–664, bes. S. 639ff.; ders., Republicanism and Bourgeoise Radicalism. Political Ideology in the Late Eighteenth Century England and America, Ithaca, N. Y. 1990, S. 200–259; Robbins, The Eighteenth-Century Commonwealthman, S. 363ff.; Lottes, Politische Aufklärung und plebejisches Publikum, S. 65ff.; sowie die Hinweise und Bemerkungen bei Brewer, Party ideology and popular politics, S. 214; Gunn, Beyond Liberty and Property, S. 172, 201; Picht, Handel, Politik und Gesellschaft, S. 203f.; Clark, English Society 1688–1832, S. 322f.

435 Picht, Handel, Politik und Gesellschaft, S. 203; vgl. Kramnick, Republican Revisionism Revisited, S. 639.

436 Hay, James Burgh, S. 80.

437 [James Burgh], Political Disquisitions: Or, An *Enquiry* into public *Errors, Defects* and *Abuses*. Illustrated by, and established upon *Facts* and *Remarks*, extracted from a Variety

stützt auf die bedeutendsten politischen Klassiker[438] sowie auf die Auswertung einer Fülle zeitgenössischen (vor allem publizistischen) Materials – so gut wie alle derjenigen Argumente, die von der englischen Reformbewegung in den Jahren vor 1789 für eine umfassende Erneuerung der Verfassung des Inselreichs angeführt worden sind.

Burgh richtet seine Ausführungen nicht nur an das „Volk“, sondern ebenfalls ausdrücklich an „our statesmen and legislators“[439], denen er sich als politischer Ratgeber empfiehlt. Gleichwohl beruhen seine Überlegungen auf der für ihn völlig unantastbaren und auch nicht hinterfragbaren Voraussetzung des Glaubens an die Volkssouveränität[440]. Gerade indem er die kaum zu überschätzenden Vorzüge des „parliamentary Government“ in den höchsten Tönen rühmt[441], legt er die Voraussetzungen für seine dann folgende Fundamentalkritik des bestehenden britischen Systems. Dessen offenkundige Nachteile breitet er im ersten Band seiner „Disquisitions“ in allen Einzelheiten aus: die „inadequate representation“ im Parlament wie auch die viel zu langen Wahlperioden, das mangelnde Verantwortungsbewußtsein der Unterhausmitglieder gegenüber ihren Wählern ebenso wie den Ausschluß der Öffentlichkeit von den Sitzungen des Parlaments, schließlich ebenfalls die allgegenwärtige „parliamentary corruption“ und den „ministerial influence in the House“[442]. Im zweiten Band wiederum entwickelt er seine Ideen für ein reformiertes Parlament „uninfluenced by Places and Pensions; taken from the best historical and political Writers“[443].

In einer fast zweihundert Seiten umfassenden, rhetorisch eindrucksvollen „Conclusion“ des dritten Bandes[444] schließlich wendet sich Burgh direkt an „*My dear Countrymen and Fellow-subjects*“, denen er höchst eindringlich die aktuelle Gefahr des Untergangs der althergebrachten freiheitlichen englischen Ordnung vor Augen stellt[445] und denen er einschärft, „that as things go on,

of *Authors*, ancient and modern. Calculated To draw the timely *Attention* of *Government* and *People* to a due Consideration of the Necessity and the Means of *Reforming* those *Errors, Defects* and *Abuses*; of *Restoring* the *Constitution* and *Saving* the *State*, Bde. I–III, London 1774–1775.

438 Vgl. dazu die (für diese Zeit ungewöhnliche) ausführliche Literaturliste in: [BURGH], Political Disquisitions, Bd. I, S. xxv–xxviii. – Besonders wichtig waren für seine politische Urteilsbildung Locke und Bolingbroke; vgl. HAY, James Burgh, S. 78.

439 [BURGH], Political Disquisitions, Bd. I, S. xiii.

440 Vgl. ebd., Bd. I, S. 3f.: “All lawful authority, legislative and executive, originates from the *people*. Power in the *people* is like light in the sun, native, original, inherent and unlimited by any thing human”.

441 Vgl. ebd., Bd. I, S. 6ff.

442 Vgl. ebd., Bd. I, S. 24ff., 83ff., 180ff., 256ff., 267ff., 359ff. u. passim.

443 So die Überschrift des ersten Kapitels, ebd., Bd. II, S. 1. – Burgh erweist sich dabei als ein besonders scharfer Kritiker Sir William Blackstones, den er immer wieder attackiert; siehe nur ebd., Bd. II, S. 39, Bd. III, S. 275ff., 283ff., 303 u. a.

444 Ebd., Bd. III, S. 267–470.

445 Vgl. dazu auch die Bemerkungen bei HAY, James Burgh, S. 81ff., und bei LOTTES, Politische Aufklärung und plebejisches Publikum, S. 67ff.

there will soon be very little left of the *British* Constitution, besides the name and outward form"[446]. Um deren *Bewahrung* geht es ihm in erster Linie, und ihren geistigen Kern sieht er in der legitimen Machtausübung einer Regierung, die sich auf die *Mehrheit des Volkes* stützen kann: „The authority of government ... is only superior to a minority of the people. The majority of the people are, rightfully, superior to it. Wherever a government assumes to itself a power of opposing the sense of the majority of the people, it declares itself a proper and formal tyranny in the fullest, strongest, and most correct sense of the word"[447]. Eben hierauf beruht auch seine Hoffnung für die Zukunft, denn trotz aller Widerstände, die sich jetzt regen und künftig noch regen mögen, ist gegen den – nicht zuletzt durch die „ancient constitution" *historisch* begründeten – Anspruch der Mehrheit eines Volkes nichts auszurichten[448].

Freilich beläßt es der Autor nicht bei der Formulierung derart unbestimmter Aussichten in die Zukunft. Im Gegenteil: Er ruft am Ende seines Werkes zur Gründung einer politischen Organisation auf: „Before all other things, there must be established a GRAND NATIONAL ASSOCIATION FOR RESTORING THE CONSTITUTION. Into this must be invited all men of property, all friends of liberty, all able commanders., &c. There must be a copy of the Association for every parish, and a parochial committee to procure subscriptions from all persons whose names are in any tax-book, and who are willing to join the Association"[449]; diese Organisation soll sich nach seinen Vorstellungen sogar bis in die amerikanischen Kolonien hinein erstrecken, um dort ebenfalls für eine "Wiederherstellung der Verfassung" zu wirken (und damit gleichzeitig den Kolonialkonflikt zu lösen). Im Gegensatz etwa zu seinem Zeitgenossen Thomas Paine, der nur ein Jahr nach der Publikation der "Political Disquisitions" in seinem „Common Sense" die Verfassung Großbritanniens von Grund aus verwirft[450], hält Burgh an den alten Idealen der „ancient constitution", wie er sie sieht, unbeirrbar fest – und damit auch an seinem Glauben an die prinzipielle Freiheitsfähigkeit dieser politischen Ordnung[451].

---

446 [Burgh], Political Disquisitions, Bd. III, S. 267; er fährt fort: "I have shewn you, that the house of representatives, upon which all depends, has lost its efficiency, and, instead of being (as it ought) a check upon regal and ministerial tyranny, is in the way to be soon a mere outwork of the court, a *French* parliament to register the royal edicts, a *Roman* senate in the imperial times, to give the appearance of regular and free government; but in truth, to accomplish the villanous schemes of a profligate junto, the natural consequences und unavoidable effects of inadequate representation".

447 Ebd., Bd. III, S. 277.

448 Ebd., Bd. III, S. 299: „Some men of slavish principles affect a mighty anxiety about the danger of innovations. To depart, they say, from the ancient constitution, is opening a door for endless faction and dissension. Not, if the majority of the society are for the reformation proposed [sic]. Nor has any power on earth a right to hinder the majority of a people from making, in their form of government, what innovations they please".

449 Ebd., Bd. III, S. 428f.

450 Siehe unten, S. 297–299.

451 Vgl. ebd., Bd. III, S. 417 u. passim.

Ausdrücklich an das Vorbild der „Letters of Junius“ knüpfte wiederum der junge *Jeremy Bentham* (1748–1832) an[452], als er 1776 sein anonymes Erstlingswerk „A Fragment on Government“ erscheinen ließ[453], in dem er – in Gestalt einer kritischen Vergegenwärtigung der geistigen Grundlagen und Argumentationsformen von Blackstones „Commentaries on the Laws of England“[454] – zugleich, wenigstens in den Grundzügen, eine Fundamentalkritik an der bestehenden Verfassung von England formulierte. Bentham ging dabei zweifellos sehr geschickt vor: Gewissermaßen unter doppelter Tarnkappe, nämlich im Schutz der Anonymität und zugleich unter Vorgabe einer, wie es schien, streng objektiven wissenschaftlichen Methodenkritik, stellte er zentrale Axiome der politischen Ordnung seines Landes in Frage[455].

---

452 Vgl. MARY P. MACK, Jeremy Bentham. An Odyssey of Ideas 1748–1792, London u. a. 1962, S. 340. – Grundlegend noch immer: LESLIE STEPHEN, The English Utilitarians, Bd. I: Jeremy Bentham, London 1900, sowie ELIE HALÉVY, La formation du radicalisme philosophique, Bd. I: La jeunesse de Bentham 1776–1789 (zuerst 1901), Paris 1995; vgl. als neuere bio-bibliographische Einführung auch GASTON BRAIVE, Jeremy Bentham (1748–1832). L'homme et le oeuvre. Accompagné d'un essai de bibliographie, in: Actualité de la pensée juridique de Jeremy Bentham, hrsg. v. PHILIPPE GÉRARD / FRANÇOIS OST / MICHEL VAN DE KERCHOVE, Brüssel 1987, S. 11–88; biographisch umfassend: CHARLES MILNER ATKINSON, Jeremy Bentham – His Life and Work, New York 1969; zum juristisch-politischen Denken siehe u. a. WILLIAM L. DAVIDSON, Political Thought in England – The Utilitarians from Bentham to J. S. Mill, New York u. a. 1919, S. 30–113, bes. S. 72ff.; J. W. ALLEN, Jeremy Bentham, in: FOSSEY JOHN COBB HEARNSHAW (Hrsg.), The Social and Political Ideas of Some Representative Thinkers of the Revolutionary Era, London 1931, S. 181–200; HOLDSWORTH, Some Makers of English Law, S. 248–256; H. A. HOLLOND, Jeremy Bentham. February 15, 1748 – June 6, 1832, in: The Cambridge Law Journal 10 (1948/50), S. 3–32; GEORGE H. SABINE, A History of Political Theory, 3. ed., New York 1961, S. 669ff.; JOHN STEINTRAGER, Bentham, London 1977, passim; NANCY L. ROSENBLUM, Bentham's Theory of the Modern State, Cambridge, Mass. u. a. 1978; DAVID LYONS, In the Interest of the Governed. A Study in Bentham's Philosophy of Utility and Law, 2. Aufl., Oxford 1991, passim; TIMOTHY FULLER, Jeremy Bentham 1748–1832 and James Mill 1773–1836, in: History of Political Philosophy, hrsg. v. STRAUSS / CROPSEY, S. 710–731, hier S. 710–724, und bei UDO BERMBACH, Liberalismus, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hrsg. v. IRING FETSCHER / HERFRIED MÜNKLER, Bd. IV, München u. a. 1986, S. 325–330; L. J. HUME, Bentham as a Social and Political Theorist, in: Jeremy Bentham (1748–1832), hrsg. v. SUBRATA MUKHERJEE / SUSHILA RAMASWAMY, New Delhi 1993, S. 133–154; SIMPSON (Hrsg.), Biographical Dictionary of the Common Law, S. 44–46.

453 JEREMY BENTHAM, A Fragment on Government (1776), in: DERS., The Collected Works, Bd. II/3, hrsg. v. J. H. BURNS / H. L. A. HART, London 1977, S. 391–501. – (Titel der Erstausgabe: JEREMY BENTHAM, A Fragment on Government; Being an Examination of What is Delivered, On the Subject of Government in General in the Introduction to Sir William Blackstone's Commentaries: With a Preface in Which is Given a Critique on the Work at Large, London 1776).

454 Siehe oben, Kap. IV. 2.

455 Allgemein zur biographischen und vor allem politisch-historischen Bedeutung des „Fragment on Government“ siehe die grundlegende Darstellung bei MACK, Jeremy Bentham, bes. S. 74ff., 340ff., 382ff., 416ff., 432ff. u. passim; vgl. auch HALÉVY, La formation du radicalisme philosophique, Bd. I, S. 47ff.; STEINTRAGER, Bentham, S. 24ff. u. a.; HARRISON, Conflict and Compromise, 141ff.; zum Zusammenhang WILLIAM SEARLE

Der junge Autor wechselte dabei sehr geschickt von der analytisch-begriffslogischen zur empirisch-historischen – und damit eben auch *politischen* – Ebene[456], indem er seinen Ausführungen gleich zu Anfang das utilitaristische „fundamental axiom" (übernommen von John Priestley und Cesare de Beccaria[457]) zugrunde legte: „... *it is the greatest happiness of the greatest number that is the measure of right and wrong*"[458]. Gemessen an *diesem* Anspruch erweise sich, so Bentham, der unlogisch argumentierende, Tradition und Herkommen in seinem Werk kritiklos verherrlichende Blackstone geradezu als Feind des Fortschritts zur Wohlfahrt der Menschheit[459]. Den Gedanken der Rechtsgeltung qua Tradition ließ der junge, zutiefst fortschrittsgläubige Philosoph nicht gelten: Da vieles Recht, besonders das der ungeschriebenen Common Law-Tradition, nun einmal in früheren, d. h. für ihn natürlich: *rückständigen* Zeiten entstanden sei, zeichne sich „all *un*written Law" durch „a radical weakness"[460] aus und sei daher strikt abzulehnen. Daß damit zugleich die gesamte bestehende englische Verfassungstradition ins Zwielicht geriet, mußte jedem kundigen Leser des „Fragment on Government" klar sein[461].

Auch die detaillierte Kritik an Blackstones – damals fast offiziöser – Darstellung und Deutung des englischen Verfassungsrechts orientierte sich am utilitaristischen Grundprinzip, das Bentham später einmal, in seiner „Theory of Legislation", für den Bereich des Politischen in die Worte fassen sollte: „The

Holdsworth, Bentham's Place in English Legal History, in: California Law Review 28 (1939/40), S. 568–586. Immer noch bemerkenswert auch das Bentham-Kapitel in Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 593–635.

456 Vgl. dazu bereits meine Bemerkungen in: Kraus, Verfassungsbegriff und Verfassungsdiskussion, S. 507.

457 Vgl. Bermbach, Liberalismus, S. 326f.; Halévy, La formation du radicalisme philosophique, Bd. I, S. 31f.; Lyons, In the Interest of the Governed, S. 8; zum Zusammenhang siehe auch A. J. M. Milne, Bentham's Principle of Utility and Legal Philosophy, in: Bentham and Legal Theory, hrsg. v. M. H. James, o. O. 1973, S. 9–38; Ross Harrison, The Greatest Happiness Principle, in: Jeremy Bentham (1748–1832), hrsg. v. Subrata Mukherjee / Sushila Ramaswamy, New Delhi 1993, S. 186–214.

458 Bentham, A Fragment on Government, S. 393.

459 Vgl. ebd., S. 394.

460 Ebd., S. 402, Anm. e; vgl. auch S. 403.

461 Vgl. allgemein zur Kritik Benthams an Blackstone, neben Kraus, Verfassungsbegriff und Verfassungsdiskussion, S. 506ff., auch die Bemerkungen bei Albert V. Dicey, Blackstones Commentaries, in: The Cambridge Law Journal 4 (1932), S. 286–307, hier S. 290ff., sowie William S. Holdsworth, Gibbon, Blackstone and Bentham, in: The Law Quarterly Review 52 (1936), S. 46–59; ders., A History of English Law, Bd. X, S. 714, Anm. 6; Bd. XI, S. 278; Bd. XII, S. 731ff.; Hollond, Jeremy Bentham, S. 7ff.; Rupert Cross, Blackstone v. Bentham, in: The Law Quarterly Review 92 (1976), S. 516–527; Rosenblum, Bentham's Theory of the Modern State, S. 66ff.; Charles D. Tarlton, The Overlooked Strategy of Bentham's ‚Fragment on Government', in: Jeremy Bentham (1748–1832), hrsg. v. Subrata Mukherjee / Sushila Ramaswamy, New Delhi 1993, S. 215–232. – Umfassend und grundlegend zu Benthams Kritk der angelsächsischen Common Law-Tradition siehe vor allem: Gerald J. Postema, Bentham and the Common Law Tradition, Oxford 1986, S. 147ff. u. passim.

only object of government ought to be the greatest possible happiness of the community“[462]. An einem solchen Anspruch mußten traditionelle Erklärungsmodelle, wie etwa die Theorie des „Original contract“ zwischen Volk und Monarch in der verfassungshistorischen und -politischen Rechtfertigung der Glorious Revolution[463], naturgemäß scheitern. Und Bentham wischte denn auch die Vertragslehre ebenso rabiat vom Tisch[464], wie er die in den „Commentaries“ vorkommenden religiös-theologischen Rechtsfloskeln mit unüberbietbarer Schärfe als offenkundige Verdunkelung vernünftigen Argumentierens und Irreführung des Lesers kritisch zerlegte[465].

Es schloß sich eine Kritik der traditionellen Staatsformenlehre – und damit implizit auch eine Kritik der Deutung der englischen Verfassung als *Mischverfassung* – an[466], die schließlich in eine grundsätzliche Infragestellung der Blackstoneschen These von den drei getrennt voneinander wirkenden Sphären der Staatsgewalt mündete; mit dem Hinweis auf den nur allzu bekannten „influence“ der Krone auf die Zusammensetzung und das Abstimmungsverhalten des Parlaments erledigte der junge Kritiker auch diese, an Montesquieu anknüpfende These des „Kommentators“[467]. Mit besonderer Deutlichkeit schließlich kritisierte er Blackstones Rechtfertigung des Oberhauses als angebliche Repräsentantion der „Weisheit“ und der politischen Erfahrung sowie die Behauptung, das House of Lords unterscheide sich durch seine geringere Mitgliederzahl von seinem Pendant: Zum einen beruhe die „Erfahrung“ auf Interesse an der Politik, und eben dieses sei bei den Commons in der Regel größer als bei den Lords, die qua Tradition im Oberhaus sitzen, während die Commons nur sieben Jahre amtieren und sich wählen lassen, daher auch politisch aktiver sein müßten. Und zum zweiten sei es durchaus möglich, daß sich bald im (vorgeblich das demokratische Prinzip vertretenden) Unterhaus weni-

---

462 Jeremy Bentham, Theory of Legislation. Translated from the French of Etienne Dumont by R. Hildreth, 2. Aufl., London 1871, S. 95; vgl. dazu auch die Bemerkungen bei R. H. Graveson, The Restless Spirit of English Law, in: Jeremy Bentham and the Law. A Symposium, hrsg. v. George W. Keeton / Georg Schwarzenberger, London 1948, S. 112f.

463 Siehe oben, Kap. II. 1.

464 Vgl. Bentham, A Fragment on Government, S. 439–441; hier bemerkt Bentham, „that this chimera [die Lehre vom „original contract“, H.-C.K.] had been effectually demolished by Mr Hume. I think we hear not so much of it now as formerly. The indestructible prerogatives of mankind have no need to be supported upon the sandy foundation of a fiction“ (ebd., S. 439–441). Und anschließend (S. 442f.) stellt er fest, jene Lehre könne vor allem gerade die *zentrale* Frage, die in diesem Zusammenhang auftauche, *nicht* beantworten: nämlich zu entscheiden, wann und *unter welchen Umständen* der König so eindeutig gegen die Interessen des Volkes verstoße, daß man hierin tatsächlich einen *Vertragsbruch* erkennen könne.

465 Vgl. ebd., S. 449ff.

466 Vgl. ebd., S. 453ff.

467 Vgl. ebd., S. 462ff.; wobei freilich anzumerken ist, daß Blackstone niemals von einer „Trennung“ im strengen Sinne dieses Begriffs gesprochen, sondern in seiner Theorie der „checks and balances“ innerhalb der englischen Verfassung stets auch die *gegenseitigen Verschränkungen* der Einzelgewalten thematisiert hat; siehe dazu oben, Kap. IV. 2.

ger Abgeordnete befinden könnten als im (allein vom Ernennungsrecht des Monarchen abhängigen) Oberhaus[468].

Damit waren eine Reihe gewichtiger Defizite der bestehenden politischen Ordnung Englands benannt – in der Form zwar indirekt, in der Sache jedoch sehr deutlich. Am Schluß seiner Ausführungen nahm sich der anonym bleibende Bentham allerdings noch einmal zurück, indem er ausdrücklich feststellte: Zum einen sei die englische Verfassung ohne Frage von allen derzeit bestehenden noch immer die zweifellos beste, und zum anderen komme es ihm selbst, trotz einzelner kritischer Einwände, keineswegs in den Sinn, eine Art von Gegenmodell entwerfen zu wollen[469]. Er spreche nicht im Namen einer Partei, sondern nehme nur sein Grundrecht als freier Engländer in Anspruch: „I have treated it [d. h.: „the topic which our Author has thus brought upon the carpet"; der „Author" ist Blackstone, H.-C.K.] with that plainless with which an Englishman of all others is bound to treat it, because an Englishman may thus treat it and be safe. I have said what the subject seemed to demand, without any fear indeed, but without any wish, to give offence: resolving not to permit myself to consider how this or that man might chance to take it. I have spoken without sycophantical respects indeed, yet I hope no without decency: certainly without any party spleen"[470].

In das geistige Umfeld der Juniusbriefe gehört ebenfalls das Wirken der Historikerin und politischen Schriftstellerin *Catharine Macaulay*

---

468 Vgl. BENTHAM, A Fragment on Government, S. 466ff.

469 Vgl. ebd., S. 472f. – Zu den verfassungs- und allgemeinpolitischen Reformideen Benthams vgl. aus der umfangreichen Literatur u. a. DICEY, Lectures on the Relation Between Law & Public Opinion, S. 126–210, bes. S. 159ff.; GRAVESON, The Restless Spirit of English Law, S. 112ff.; RICHARD C. FITZGERALD, Bentham and Parliamentary Reform, in: Jeremy Bentham and the Law. A Symposium, hrsg. v. GEORGE W. KEETON / GEORG SCHWARZENBERGER, London 1948, S. 123–151; wichtig zu Benthams Konzept eines evolutionären Wandels durch radikale Reformen ist: WARREN ROBERTS, Bentham's Conception of Political Change: A Liberal Approach, in: Political Studies 9 (1961), S. 254–266; sodann STEINTRAGER, Bentham, S. 44ff. u. passim; ROSENBLUM, Bentham's Theory of the Modern State, passim; J. H. BURNS, Bentham on Sovereignty: an Exploration, in: Bentham and Legal Theory, hrsg. v. M. H. JAMES, o. O. 1973, S. 133–150; HERBERT LIONEL ADOLPHUS HART, Essays on Bentham. Studies in Jurisprudence and Political Theory, Oxford 1982, S. 66ff.; THOMAS P. PEARDON, Bentham's Ideal Republic, in: Jeremy Bentham (1748–1832), hrsg. v. SUBRATA MUKHERJEE / SUSHILA RAMASWAMY, New Delhi 1993, S. 276–303; MICHAEL JAMES, Public Interest and Majority Rule in Bentham's Democratic Theory, in: ebd., S. 361–377. – LASKI, Political Thought in England, S. 150, merkt an, Bentham habe den Utilitarismus zu einem „instrument of revolution" gemacht.

470 BENTHAM, A Fragment on Government, S. 473. – Vgl. zu dem von Bentham erhobenen Anspruch auf grundsätzliche *Parteilosigkeit* seiner Argumentation auch JONATHAN CLARKS Bemerkung im Zusammenhang seiner Erörterung von Benthams Zurückweisung der Vertragstheorie: CLARK, English Society 1688–1832, S. 209: „What was remarkable about Bentham's case was that in rejecting this Whig device, he rejected also the whole Tory case, now built on it, that a new contract in 1688 had made allegiance thereafter non-contractual. The individual, insisted Bentham, was not bound by his ancestor's promises".

(1731–1791)[471], die mit ihren aufsehenerregenden Geschichtsdarstellungen und politischen Schriften den radikalen Whig-Standpunkt des späten 17. Jahrhunderts wieder aufnahm und die politischen Verhältnisse ihrer Gegenwart einer scharfen und unnachsichtigen Kritik unterzog[472]. Neben ihrer großangelegten, achtbändigen „Englischen Geschichte“[473] verfaßte sie noch eine kleinere, auf einen größeren Leserkreis berechnete neueste Geschichte Englands seit der Glorious Revolution in Briefform, von der 1778 allerdings nur der erste, bis zum Jahr 1741 reichende Band erschien[474]; immerhin wurde er – als einzige Schrift dieser Autorin – ins Deutsche übertragen[475]. Wie die ebenfalls wenige Jahre zuvor übersetzten Briefe des Junius vermittelte auch dieser Band dem deutschen Leser einen Eindruck von den inneren politischen Kontroversen Großbritanniens während der ersten beiden Jahrzehnte der Regierung Georgs III., die nicht zuletzt im öffentlichen Disput um die Deutungshoheit

---

471 *Catharine Macaulay, geb. Sawbridge* entstammte einer sehr wohlhabenden Familie und entwickelte bereits früh starke historische und politische Interessen. Während ihrer kurzen Ehe mit dem Arzt George Macaulay (1760–66) begann sie mit der Ausarbeitung ihres Hauptwerkes, der zwischen 1763 und 1783 in acht Bänden erscheinenden „History of England from the Accession of James I. to that of the Brunswick Line“, einer strikt parteiisch-radikalen, vor allem gegen Humes „History of England“ gerichteten Darstellung der jüngeren Geschichte ihres Landes; daneben verfaßte sie politische und pädagogische Schriften. – Vgl. zum Lebenslauf die Angaben im „Macaulay“-Artikel von GEORGE CLEMENT BOASE, in: DNB XII, S. 407–409, und MARTIN FITZPATRICK, Macaulay, Catherine, in: Dictionary of Eighteen-Century British Philosophers, hrsg v. JOHN W. YOLTON / JOHN VLADIMIR PRICE / JOHN STEPHENS, Bd. II, Bristol u. a. 1999, S. 577–580. Persönlichkeit und Werk werden eindrucksvoll beleuchtet von NATALIE ZEMON DAVIS, Die zwei Körper der Geschichte, in: FERNAND BRAUDEL u. a., Der Historiker als Menschenfresser. Über den Beruf des Geschichtsschreibers, Berlin 1990, S. 46–84, hier S. 52–60; neuerdings grundlegend ist die umfassende Darstellung und Deutung von VERA NÜNNING, „A Revolution in Sentiments, Manners, and Moral Opinions“ – Catharine Macaulay und die politische Kultur des englischen Radikalismus 1760–1790, Heidelberg 1998; vgl. auch DIESELBE, Historiographie als identitätsbildender Interdiskurs: Versuch einer funktionsgeschichtlichen Gattungsbestimmung am Beispiel der Werke von Catharine Macaulay, in: Staatstheoretische Diskurse im Spiegel der Nationalliteraturen von 1500 bis 1800, hrsg. v. BARBARA BAUER / WOLFGANG G. MÜLLER, Wiesbaden 1998, S. 481–508.

472 Noch 1790 sollte sie in diesem Sinne auch als Kritikerin Edmund Burkes hervortreten; vgl. ihre Flugschrift: [CATHARINE MACAULAY], Observations on the Reflections of the Right Hon. Edmund Burke on the Revolution in France, In a Letter to the Right Hon. the Earl of Stanhope, London 1790; Ndr. in: Political Writings of the 1790s, hrsg. v. GREGORY CLAEYS, Bd. I: Radicalism and Reform: Responses to Burke 1790–1791, London 1995, S. 121–153.

473 Vgl. dazu vor allem die Analysen bei NÜNNING, „A Revolution in Sentiments…“, S. 113ff. u. passim.

474 CATHARINE MACAULAY, The History of England, from the Revolution to the Present Time, in a Series of Letters, Bd. I, Bath 1778; vgl. dazu NÜNNING, „A Revolution in Sentiments…“, S. 169ff. Nach BOASE, in: DNB XII, S. 409, wurde das Werk wegen Erfolglosigkeit des ersten Bandes nicht mehr fortgesetzt.

475 [CATHARINE MACAULAY], Merkwürdige Geschichte von England von der Revolution an bis auf jezige Zeit in Briefen von KATHARINE MAKAULAY, Bd. I, Leipzig 1779.

der englischen Verfassung und ihrer jüngeren Geschichte ihren Ausdruck fanden.

Catharine Macaulay interpretiert die englische Geschichte seit 1688 weitgehend als Verfallsgeschichte, als langfristigen Fehlschlag einer zuerst erfolgreichen Revolution des souveränen Volkes gegen Tyrannei und Despotismus. Es könne nicht geleugnet werden, führt sie aus, „daß eine Veränderung der Thronfolge, nach den uneingeschränktesten Gründen der Freiheit, ein grosser für das Volk erhaltener Vortheil war. Nun wurde die Krone nicht länger als ein besonderes Eigenthum angesehen, und nur einige bigotte Staatsleute hielten noch das Recht einer einzigen Familie an die Regierung für heilig und unveräußerlich. Vormals war das Volk nicht besser als das Lastvieh, und als die lebendige Habe bey einem Meierhof, das von dem Vater auf den Sohn fällt, geachtet; aber nach der Staatsveränderung wurde es als der einzige rechtmässige Ursprung einer souverainen Gewalt geschäzet, und zugegeben, daß eben die Geseze, welche die Freiheiten des Unterthanen einschränkten, auch den Vorrechten des Fürsten Schranken sezten“[476]. Die ersten Parlamente nach dem Umsturz hätten, trotz mancher Fehlentscheidung und mangelnder Bereitschaft zur Absicherung des grundlegenden Wandels, dennoch Wichtiges geleistet: gelobt wird die „standhafte Widersezung des Parlaments“[477] gegen König Wilhelms Versuch, erneut ein stehendes Heer in England zu begründen, ebenso wie die Durchsetzung der (die Rechte des Monarchen erneut begrenzenden) „Act of Settlement“ von 1701[478].

Im großen und ganzen jedoch sei das Versagen der Sieger von 1688, der Whigs also, mit Händen zu greifen. Das lange Sündenregister der einstigen Träger der glorreichen Revolution wird von der Autorin detailliert aufgezählt: von der – von den Whigs nicht verhinderten, sondern einfach hingenommenen – offenkundigen Sabotage revolutionärer Errungenschaften durch die Torys bis zur Wiederkehr des fast unverhüllten „Despotismus“ unter Königin Anna[479]. Unter der Herrschaft der ersten beiden Könige aus dem Hause Hannover habe sich diese Entwicklung – trotz umgekehrter parteipolitischer Vorzeichen – unverändert fortgesetzt. Die im Grunde nur noch macht- und geldgierigen Parteien seien in einen Sumpf von Korruption geraten, der sie von der Krone und deren geschickten Politikern, wie etwa Walpole, fast völlig abhängig gemacht habe[480].

---

476 Ebd., S. 62; vgl. die Ausführungen S. 5f.; siehe auch NÜNNING, „A Revolution in Sentiments…“, S. 172.

477 [CATHARINE MACAULAY], Merkwürdige Geschichte von England, S. 37; vgl. S. 35ff.

478 Vgl. ebd., S. 48, wo festgestellt wird, es sei gewiß, „daß sie [die Mehrheit der Unterhausabgeordneten, H.-C. K.] die verfassungsmässige Sicherheit für die Freiheiten der Unterthanen durch ihre Einschränkungen der Thronfolgeakte erweiterten“.

479 Vgl. ebd., S. 9ff., 27ff. u. passim. – Ebd., S. 76, stellt die Autorin fest, daß unter dem Tory-Regiment der Spätzeit Annas „die Verfassung ... in eine Art von Despotismus zurückfiel, und die Freunde der Freiheit von den vergifteten Pfeilen ihrer politischen Feinde gequält wurden“.

480 Vgl. ebd., S. 70f., 150f., 263, 267ff. (Walpole) u. a.

Bereits die „Septennial Act“ von 1716, die Verlängerung der Wahlperiode auf sieben Jahre habe dem Volk ganz offenkundig „alle nüzliche Macht be[nommen], und die Verfassung in die schlimmste Regierungsart, nämlich in eine von der Aristokratie unterstüzte Monarchie, verwandelt“[481].

Und die in ihrer realen Bedeutung schamlos übertriebene Gefahr eines drohenden jakobitischen Umsturzes sei von den korrupten Whigs bis zur Gegenwart immer wieder als Vorwand verwendet worden, „wenn das Volk geplündert werden sollte, um die auswärtigen Staaten ihres Fürsten zu erweitern oder zu sichern, oder seine Macht zu Hause zu vergrössern, wobey gemeiniglich einige Grundsäze der Verfassung aufgeopfert wurden, welche die Weisheit unserer Vorfahren zu einer nöthigen Sicherheit errichtete, die Freiheit des Volks wider die Macht des Prinzen zu schüzen“[482]. Die unrühmliche Rolle, die das Unterhaus hierbei spielte, hat Macaulay immer wieder anklagend, durchaus auch mit Blick auf die Gegenwart, hervorgehoben[483] und dabei sogar – wenn auch nur andeutungshaft-verhüllt – die Möglichkeit einer erneuten Revolution nicht mehr ausgeschlossen[484]. So erweist sich auch die „Merkwürdige Geschichte von England ... in Briefen“, wie vorher bereits die achtbändige „History“, eindeutig als „radikale[s] Manifest“, das nicht zuletzt „auch die Funktion eines Parteipamphlets der Radikalen“[485] erfüllen sollte und in Deutschland vermutlich ebenfalls die Aufmerksamkeit eines radikal gestimmten, englandkritischen Publikums gefunden hat. Denn ausschließlich als historische Darstellung dürfte die „Merkwürdige Geschichte“ kaum übersetzt worden sein.

Ein Brite, der aus Sympathie für die Revolution jenseits des Atlantiks zum Amerikaner wurde – und sich gleichzeitig zu einem der schärfsten Kritiker der englischen Verfassung entwickelte –, war *Thomas Paine* (1737–1809)[486], der ebenfalls in diesen Zusammenhang gehört. Sein politisches

---

481 Ebd., S. 254; vgl. auch S. 235f.

482 Ebd., S. 263; vgl. auch S. 267f., 277f.

483 Vgl. etwa ebd., S. 288, 301f. u. a.

484 Vgl. ebd., S. 109: „So lange die Repräsentanten des Volks nach den Grundsäzen verfassungsmäßiger Billigkeit handeln, so hat das Volk ein gesezliches Hülfsmittel wider alle Ungerechtigkeiten in der Regierungsverwaltung; wenn aber die Regierung verderbt, und der populäre Theil derselben befleckt ist, so bleibt dem Volk kein anderes Mittel, als die Appellation mit den Waffen, oder eine Zuflucht zu dem gefährlichen Schuz, den die Vorrechte der Krone gewähren“.

485 Die Zitate: NÜNNING, „A Revolution in Sentiments…“, S. 148, 147.

486 *Thomas Paine*, Sohn eines Bauern aus Thetford in Norfolk, war als Steuereinnehmer tätig; von diesem Posten enthoben, wanderte er 1774 nach Nordamerika aus. Dort war er in vielerlei Funktionen tätig, als Soldat in der Revolutionsarmee, als politischer Autor, Zeitungsherausgeber und als Regierungsangestellter. Seit 1787 wieder in Europa, lebte er hauptsächlich in Frankreich, wo er seit 1789 an der dortigen Revolution teilnahm; 1791/92 publizierte er in Großbritannien sein (gegen Edmund Burke gerichtetes) zweibändiges politisches Hauptwerk „The Rights of Man“. 1802 kehrte er in die USA zurück, wo er sich bis zu seinem Tode erneut als politischer Journalist und Schriftsteller betätigte. – Zur Biographie vgl. aus der umfangreichen Literatur vor allem JACK FRUCHTMAN,

Credo, formuliert in seiner berühmten, 1776 in Philadelphia veröffentlichten Revolutionsschrift "Common Sense"[487], lautete: „Society in every state is a blessing, government even in its best state is but a necessary evil, in its worst state an intolerable one"[488]. Das Ziel dieses außerordentlich polemischen, auf den unmittelbaren politischen Zweck berechneten Traktats besteht darin, den gegen die britische Krone revoltierenden amerikanischen Siedlern begreiflich zu machen, daß sie gewissermaßen „von Natur aus" das Recht auf eine eigene Regierung, eine eigene Volksvertretung und eine eigene Verfassung besitzen[489]. Insofern erachtet er es für notwendig, „the so much boasted constitution of England" einer überaus kritischen Untersuchung zu unterziehen, deren Resultat vernichtend ausfällt, um auf diese Weise den Kern der „British barbarity" entlarven und vor aller Augen bloßstellen zu können[490].

Um die „long-standing prejudices" über die Verfassung von Großbritannien als solche entlarven zu können, untersucht er deren Bestandteile: „... we shall find them to be the base remains of two ancient tyrannies, compounded with some new republican materials: *First*, the remains of monarchical tyranny in the person of the king. *Secondly*, the remains of aristocratical tyranny in the persons of the peers. *Thirdly*, the new republican materials in the persons of the Commons, on whose virtue depends the freedom of England"[491]. Genau hier setzt seine im Ganzen recht holzschnittartige Kritik an der politischen Ordnung des Inselreichs an, nämlich an dem – seiner Auffassung nach – völlig ungleichartigen inneren Gefüge dieser Verfassung. Nimmt man, so Paine, deren drei Hauptbestandteile (Monarch, Oberhaus, Unterhaus) als Einheit in den Blick, dann sieht man, daß die beiden der Herkunft nach „tyrannischen" Teile (Monarch, Oberhaus) den einzigen „freiheitlichen" Teil (Unterhaus) dominieren: Daß etwa das Parlament als „check" gegen die monarchische Macht wirken könne, sei, so Paine, schon deshalb nicht möglich, weil es in sich gespalten sei; es erscheine dem Betrachter als „a house divided against itself". Noch hinzu komme, daß die Monarchie stets getrieben werde vom „thirst for absolute power" [492].

Thomas Paine. Apostle of Freedom, New York u. a. 1994; siehe ebenfalls IAN DYCK (Hrsg.), Citizen of the world. Essays on Thomas Paine, London 1987; zum politischen Denken: GREGORY CLAEYS, Thomas Paine. Social and political thought, Boston 1989.

487 Hier zitiert nach der Ausgabe: THOMAS PAINE: Common Sense. Adressed to the Inhabitants of America (1776), in: DERSELBE: Common Sense and Other Political Writings, hrsg. v. NELSON F. ADKINS, New York 1953, S. 3–52.

488 Ebd., S. 4.

489 Vgl. zum „Common Sense" auch DYCK (Hrsg.), Citizen of the world, S. 28ff.; CLAEYS, Thomas Paine, 42ff.; FRUCHTMAN, Thomas Paine, S. 60ff.

490 Die Zitate: PAINE: Common Sense, S. 7, 29.

491 Ebd., S. 7.

492 Beide Zitate ebd., S. 8.

Im weiteren versucht Paine eine Fundamentalkritik der Monarchie zu formulieren; vor allem in der Erbmonarchie erkennt er ein gewissermaßen doppeltes Übel[493]. Seine Kritik an der englischen Verfassung – die er später in den Revolutionsjahren 1791/92 in „The Rights of Man“ gegen Edmund Burke noch weiter präzisiert und ausgearbeitet hat[494] – richtet sich vor allem gegen zwei Grundaxiome dieser Ordnung: ersten gegen die Idee der Parlamentssouveränität (im Sinne des „King in parliament“), und zweitens gegen die Idee der ungeschriebenen Verfassung: er setzt die Volkssouveränität und die geschriebene Verfassung dagegen. Seine besonders scharfe Kritik der Monarchie, die im „Common Sense“ in einer derben Verspottung König Georgs III. gipfelt[495], nimmt er in der Absicht vor, den Amerikanern das Recht auf eine eigene, und zwar *republikanische* Regierung vor Augen zu führen[496]. Die Bedeutung dieser Schrift liegt gerade darin, daß Paine weit über diejenigen hinausging, die damals mit dem Schlagwort „No taxation without representation“ gegen die Londoner Regierung polemisierten, sich aber gerade mit diesem Argument noch *im Horizont der englischen Verfassung* befanden. Paine wollte diese Verfassung nicht rehabilitieren, er beabsichtigte auch nicht, sie auf ihre vermeintlich freiheitlichen Wurzeln zurückführen, sondern er wollte sie *überwinden*, denn: „England has lost its spirit“[497].

6. Anonyme englische Verfassungspublizistik nach 1780

Zwei anonym erschienene, inhaltlich bemerkenswerte verfassungspolitische Schriften aus den 1780er Jahren, als Großbritannien noch unter dem Eindruck des nordamerikanischen Desasters und der – nicht zuletzt hieraus resultierenden – eigenen inneren Krise stand, sind abschließend noch in den Blick zu nehmen: die 1781 erschienenen „Principles of Law and Government“ und der voluminöse „Essay on the Polity of England“ von 1785[498].

---

493 Vgl. ebd., S. 10ff., bes. S. 14; wichtige Anregungen für seine Kritik der politischen Zustände in Großbritannien hat Paine übrigens nach eigener Aussage den „Political Disquisitions“ von James Burgh entnommen; vgl. ebd., S. 43, Anm. f.

494 Vgl. Thomas Paine, The Rights of Man, London 1944, 12ff., 48ff., 130ff., 182ff. u. passim; vgl. dazu u. a. Kraus, Verfassungsbegriff und Verfassungsdiskussion, S. 513ff.

495 Vgl. Paine, Common Sense, S. 18.

496 Vgl. ebd., S. 32f.

497 Ebd., S. 40.

498 [Anonym], Principles of Law and Government With an Inquiry into the Justice and Policy of the Present War, and Most Effectual Means of Obtaining an Honourable, Permanent, and Advantageous Peace, London 1781; [Anonym], An Essay on the Polity of England: With a View of Discover the True Principles of the Government, What Remedies Might be Likely to cure the Grievances Complained of; and Why The Several Provisions Made by the Legislature, and Those Recommended by Individuals, have failed, London 1785. – Die Anonymität des ersten Verfassers war durch die üblichen Hilfsmittel nicht

Die „Principles“ entpuppen sich bereits nach kurzem Hinsehen als das politische Pamphlet eines radikalliberalen Reformisten; die Autoritäten, auf die er sich stützt, sind neben Sidney, Voltaire und Blackstone vor allem „the great, the good Locke“, während Montesquieu und Hume kritisiert werden[499]. Auch sind einzelne Anklänge an Ideen Rousseaus und Formulierungen des frühen Bentham (beide bleiben ungenannt) nicht zu verkennen[500]. Unter dem Motto „salus publica suprema lex“ werden – aller Bescheidenheitstopoi des strikt anonym bleibenden Verfassers ungeachtet[501] – ausführliche Reformvorschläge für das britische Gemeinwesen entwickelt, und zwar auf dem Hintergrund eines ausgeprägten, aufklärerisch grundierten Fortschritts- und Vernunftglaubens. Der Autor versteht seine Schrift ausdrücklich als einen Beitrag zur äußeren Vervollkommnung des Menschengeschlechts[502].

Indem er den Weg vom Abstrakten zum Konkreten wählt, entwickelt er zuerst, und zwar in Form einer scharfen Kritik an Montesquieu, seine Staatsformenlehre: Nicht Despotie, Monarchie und Republik seien die Grundformen der Regierung, sondern Monarchie, Aristokratie und Demokratie; außerdem passe die von dem französischen Denker übernommene spezifische Tugendlehre der „antients“ nicht mehr auf die Gegenwart, denn auch in monarchischen Gemeinwesen sei „Tugend“ als politisches Grundprinzip durchaus möglich, während die „Ehre“ von Montesquieu in ihrer Bedeutung wiederum weit überschätzt worden sei[503]. Ausdrücklich verabscheut wird die Aristokratie: diese und die Tyrannis erscheinen als die schlechtesten Regierungsformen[504], während die Demokratie „the most perfect, of all governments“ genannt zu

aufzudecken; als Verfasser des „Essay“ nennt das Standardwerk von KENNEDY / SMITH / JOHNSON, Dictionary of Anonymous and Pseudonymous English Literature (Samuel Halkett and John Laing), Bd. II, S. 200 den (an sich bereits ungewöhnlichen) Namen „Christopher Keld“, über den sonst allerdings nichts bekannt ist, der in keinem biographischen Lexikon, in keinem Verfasserverzeichnis und auch nicht im Katalog der British Library auftaucht; er wurde daher auch hier nicht verwendet.

499 Das Zitat: [ANONYM], Principles of Law and Government, S. 187; vgl. auch S. 78ff., 124f., 194 u. a.

500 Siehe etwa die folgende Formulierung: „Where there is no possibility of gratifying every one, it is proper to gratify, the greatest possible number“ (ebd., S. 41). Dies entspricht dem 1776 von Bentham in seinem „Fragment on Government“ geprägten Axiom, „the greatest happiness of the greatest number“ sei „the measure of right or wrong“; siehe dazu oben, S. 292, Anm. 458.

501 Er nennt sich selbst, [ANONYM], Principles of Law and Government, S. 1, „an obscure individual, unused, and probably little qualified for writing“, und spricht, ebd., S. 11, von „the mean talents of the author“ – was jedenfalls im Hinblick auf den Stil und die Interpunktion der Schrift keineswegs unzutreffend ist!

502 Vgl. die Bemerkungen ebd., S. 2ff.

503 Vgl. ebd., S. 78ff, bes. 87ff., ebenfalls 92ff. (eigene Regierungsformenlehre); über Montesquieus Hauptwerk heißt es respektlos, ebd., S. 90: „The Spirit of Laws, is indeed, literally and in fact, what its motto announces it to be, Prolem sine matre creatam, as having no foundation at least, either in nature, or in reason“.

504 Vgl. ebd., S. 94ff.

werden verdiene – jedenfalls dann, wenn es sich um ein kleines Gemeinwesen handele, in dem jeder Bürger persönlich mitentscheiden könne[505]. Zwiespältig fällt das Urteil des Anonymus über die Monarchie aus: Auf der einen Seite sei die absolute Monarchie – die von der Tyrannis durchaus unterschieden wird – zur Überwindung der (in den düstersten Farben ausgemalten) feudalen Anarchie des Mittelalters notwendig gewesen und befördere auch jetzt noch, etwa in Rußland, den Fortschritt[506], auf der anderen Seite aber seien eine absolute und eine rechtliche („legal“) Monarchie miteinander unvereinbar[507]. Seine Aufforderung an die Herrscher lautet: „Ye monarchs and rulers of the earth, establish your authority, on the hearts of your subjects“[508].

Der anonyme Verfasser der „Principles of Law and Government“ plädiert im weiteren Verlauf seiner Darlegungen nachdrücklich für eine eingeschränkte Monarchie mit starken demokratischen Elementen. Indem er – nunmehr an Montesquieu anknüpfend[509] – die Lehre von den drei Staatsgewalten aufnimmt[510], betont er ausdrücklich den klaren Vorrang der *Legislative* als diejenige Macht, die *allein* dem Volk zukomme[511]. Die Exekutive sei der Legislative klar untergeordnet, und die „judicial power“ diene in erster Linie der Machtkontrolle[512]. Zwar sei es wichtigster Zweck der Gewaltenteilung, daß die einzelnen Gewalten „as a counterpoise and useful check on each other“[513] wirkten, wie es in fast wörtlicher Anlehnung an Blackstone[514] heißt, doch am unbedingten Vorrang der Legislative und daran, „that the monarch or supreme executive magistrate, with all his subordinates, being the creatures of the law, are consequently, the servants of the people“, läßt er ebensowenig einen Zweifel wie daran, „that such a government, is in fact, fundamentally democratical; and that every government, must necessarily be so, to be free“[515].

---

505 Ebd., S. 92.

506 Vgl. ebd., S. 100ff.; bes. S. 118: „When Peter the first of Russia, laid the foundation of industry in his empire; that, in some respects enlightened, but cruel and tyrannical barbarian; had in view only, the aggrandizment, the riches and power of the sovereign; but at the same time, without either knowing or intending it; he laid the foundation of liberty, prosperity, and happiness of his people: so intimately, so inseparably united; are the real and true interests, of the sovereign and the subject“.

507 Vgl. ebd., S. 100.

508 Ebd., S. 118.; vgl. auch S. 118ff.

509 Siehe dazu oben, Kap. IV. 1.

510 Vgl. [Anonym], Principles of Law and Government, S. 40ff., 126ff.

511 Vgl. ebd., S. 41: „The legislative power ... must always, be the supreme power of the state, for an inferior power, cannot dictate or prescribe, and exact obedience from a superior; and, when that power, is lodged in the people alone, it is evident, that the executive power, can only be the servants of the public“.

512 Vgl. ebd., S. 41ff.

513 Ebd., S. 127; vgl. S. 131.

514 Siehe oben, S. 183f.

515 Die Zitate [Anonym], Principles of Law and Government, S. 132. Zu den eingeschränkten Machtbefugnissen des Monarchen siehe auch die Bemerkungen ebd., S. 138ff.

Noch mehr als in diesen Bemerkungen kommt in den Reformvorschlägen, die der Autor anschließend formuliert, eine überaus deutliche Kritik an den bestehenden politischen Verhältnissen in England zum Ausdruck. Mit unüberbietbarer Schärfe geißelt er die siebenjährigen Sitzungsperioden des Unterhauses und die (nach seiner Auffassung hauptsächlich hieraus resultierende) massive „corruption, both in the electors and elected" als „the fundamental defects in the British constitution"[516]. Eine weitere, besonders große Gefahr für den Bestand der englischen Verfassung sieht er in den politischen Parteien („factions"), und er scheut nicht die Bemerkung: „To be free without faction, is the perfection of civil government"[517]. – Die Forderungen des anonymen Verfassers der „Principles" für eine umfassende politische Reform lauten daher: Erstens Ausweitung des Wahlrechts auf jeden erwachsenen Mann, der als „the guardian and protector of his familiy"[518] angesehen werden kann, zweitens jährliche Neuwahlen zum Unterhaus, drittens ausschließlich öffentliche Sitzungen und Abstimmungen im Parlament, und viertens schließlich uneingeschränkte Meinungs- und Pressefreiheit[519]. Genau diese Maßregeln seien, so das Resümee der Schrift, unbedingt erforderlich „to restore the constitution to its pristine purity"[520].

Obwohl er sich ebenfalls ausdrücklich auf die Maxime des „salus populi suprema lex" beruft, verficht der – gleichfalls anonyme – Verfasser des „Essay on the Polity of England" von 1785[521] in fast allen wesentlichen Aspekten die Positionen der Gegenseite, d. h. die der Krone. Im Gegensatz zum radikal gesinnten Autor der „Principles of Law and Government" fährt er die Geschütze schwerer Gelehrsamkeit auf und zitiert fast alle großen Autoritäten der Geschichtsschreibung und des Verfassungsrechts von England: Fortescue, Coke und Hale sind ebenso seine Gewährsleute wie Rapin de Thoyras, Bolingbroke und Hume, ausgesprochen radikale Autoren wie Catharine Macaulay und James Burgh kommen neben konservativ-royalistischen Schriftstellern wie

---

516 Ebd., S. 147; vgl. hierzu auch S. 153f., 156ff., 177f. u. a.

517 Ebd., S. 151; vgl. auch die sehr aufschlußreichen Feststellungen ebd., S. 155: „Where faction reigns, a nation may justly be said, to be in a state of perpetual civil warfare, it proves in many respects, extremely prejudicial to the community, and has a peculiar tendency in various ways, to mislead, and even to force a monarch, contrary to his natural disposition and inclination, imprudently, into arbitrary and tyrannical measures, and from a motive, merely of self-defence, to oppose fraud by fraud, and injustice by injustice – A nation so circumstanced, is in eminent danger, of becoming the slaves of an arbitrary monarch, or what is still worse, of an arbitrary and vicious faction – – The prevalence of it in Britain, is observed by every forreigner, acquainted with the state of the nation, and is certainly a radical defect in the government, not so much indeed, from any defect in the original constitution, as from the abuse of it, the violation of the very fundamental priciples" [sic!].

518 Ebd., S. 165.

519 Vgl. ebd., S. 167ff.; die allgemeine Meinungs- und Pressefreiheit sollte allerdings, wie ausdrücklich angemerkt wird, nur so weit gehen „as they do not endanger the public peace, or corrupt the morals of the people" (ebd., S. 175).

520 Ebd., S. 195.

521 Vgl. [Anonym]: An Essay on the Polity of England, S. 225.

Nathaniel Johnston und Clarendon zu Wort, und die Bezugnahme auf De Lolme fehlt ebensowenig wie die auf Burke, um nur die wichtigsten zu erwähnen. Am ausführlichsten – und immer zustimmend – beruft sich der Verfasser jedoch auf Montesquieu und vor allem auf Blackstone; diese beiden Autoren sind für ihn die zentralen Quellen politischer Weisheit, aus denen er in fast jedem Unterabschnitt seiner weit ausgreifenden (im ganzen 518 Textseiten umfassenden) Darstellung schöpft[522].

Schon im ersten Satz der Einleitung macht der ungenannte Verfasser klar, gegen wen sich seine Darlegungen richten: gegen jene angeblichen *„friends of the people“*, d. h. gegen jene, die, „courting popularity, are talking, in general terms, of the *majesty*, and the *prerogatives* of the people“ und die sich „for exalting the power of the house of commons“[523] aussprechen. Seine Ausführungen sind also gegen die Vertreter der zeitgenössischen radikalen Reformbewegung gerichtet, die sich in den Jahren zwischen dem Scheitern der „Selbstregierung“ Georgs III. einerseits und dem Ausbruch der Französischen Revolution andererseits zeitweilig auf dem Höhepunkt ihres Einflusses befanden[524]. Gegen radikale Reformideen verteidigt er die traditionelle Verfassung von England ebenso wie er die Monarchie ausdrücklich gegen die neuerdings erhobenen Vorwürfe, der König trage die Hauptschuld am Verlust der nordamerikanischen Kolonien, in Schutz nimmt[525].

Er kehrt den Spieß mit aller Entschiedenheit um, indem er nach der historischen und gegenwärtigen Rolle des Parlaments, in erster Linie des Unterhauses also, fragt; er untersucht in ausführlicher historischer Erörterung *„The Rise and progress of that* Power *which has been acquired by the House of Commons“*[526]. In gewisser Weise stellt er die – von ihm idealisierte – späte Tudorzeit, die Ära Elisabeths, als den Höhepunkt der neueren englischen Geschichte dar, als eine Zeit, in der Land und Volk blühten, obwohl, oder vielmehr gerade weil die Monarchie das eindeutige Übergewicht gegenüber dem Parlament besaß[527]. Das änderte sich mit dem Aufstieg des Unterhauses im frühen 17. Jahrhundert; obwohl der Autor politische „Fehler“ Karls I. nicht

---

522 Der außerordentlich gelehrte Verfasser des „Essay on the Polity of England“ folgt Sir William Blackstones Thesen und Auffassungen immer wieder bis in einzelne Formulierungen hinein. Es muß sich um einen Schüler, wenigstens aber um einen eminenten Bewunderer Blackstones handeln. Bedenkt man – neben der häufigen, manchmal seitenlangem Zitation der „Commentaries“ – die ebenso elegante wie prägnante Formulierung der Thesen, den weit ausgreifenden Duktus der Darlegungen sowie die sorgfältige und übersichtliche Gliederung des Ganzen, dann könnte man die Schrift *fast* für ein (aus welchen Gründen auch immer anonym publiziertes) nachgelassenes Werk Blackstones halten. Das Buch dürfte zumindest aus dem engsten politischen und wissenschaftlichen Umfeld des „Kommentators“ stammen!

523 Die Zitate: [Anonym]: An Essay on the Polity of England, S. 1.

524 Siehe dazu oben, Kap. II. 4.

525 Vgl. [Anonym]: An Essay on the Polity of England, S. 4ff., 13ff.

526 Ebd., S. 44; vgl. S. 44ff.

527 Vgl. ebd., S. 76f., 139, 158ff., 217, 298, 332 u. a.

leugnen kann, sieht er den eigentlichen Ursprung der „Rebellion“ doch in dem Machtanspruch des Parlaments, der schließlich in einer kollektiven Tyrannei gipfelte, welche die Alleinherrschaft der beiden ersten Stuarts bei weitem übertroffen habe[528]. Mit Bezugnahme auf die Gegenwart malt er die Gefahren einer drohenden Vorherrschaft des Parlaments über viele Seiten hinweg in allen Einzelheiten aus – bis hin zur Möglichkeit eines Zerfalls der Verfassung, einer Beseitigung der Monarchie, eines Versinkens des Landes in einem Chaos, das die Nation allen „domestic and foreign enemies“ ausliefern müsse[529].

Angesichts dieser Gefahren lehnt er es ausdrücklich ab, den – von vielen radikalen und liberalen Reformern als Krebsschaden des Systems angesehenen – Einfluß der Krone auf einen Teil der Unterhausabgeordneten ohne weiteres zu beseitigen. Im Gegenteil: Solange das Parlament das politische Übergewicht besitze, bedeute eine solche Veränderung nur eine erneute, in ihren Folgen gefährliche Verminderung der Stellung der Krone und damit eine weitere Verschiebung des ohnehin bereits fast aus der Balance geratenen Machtgleichgewichts zu Ungunsten der monarchischen Exekutive. Gerade die negativen Erfahrungen der Revolutionszeit zwischen 1640 und 1660 legten für die Gegenwart einen überaus pfleglichen Umgang mit den königlichen Machtbefugnissen dringend nahe[530].

Doch dies ist nicht das letzte Wort, das der Autor des „Essay“ zum Thema Verfassungsreform zu sagen hat. Er vertritt, ganz in der Tradition Montesquieus, Blackstones und De Lolmes, in gewissermaßen „klassischer“ Ausprägung die Theorie der englischen Mischverfassung und die Idee der Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Jurisdiktion[531]; er verweist auf deren mittelalterliche Ursprünge, damit auf die historische Legitimation der Verfassung, in der sich nichts geringeres als „the wisdom of our ancestors“[532] manifestiere. Nachdrücklich plädiert er auf dem Hintergrund dieser Tradition für einen Ausgleich zwischen dem monarchischen und dem demokratischen Prinzip[533], zwischen Freiheitsanspruch und königlicher Gewalt, denn: „The political liberty of the prince as necessary as that of the parliament“[534]. In diesem

---

528 Vgl. ebd., S. 80ff.; siehe auch die Feststellung, S. 96, daß die Legislative spätestens nach 1649 „had become the very absolute power, without limitation, and without controul, which had been so much dreaded in the sovereign; that the union of the legislative and executive powers was more destructive of liberty, and productive of worse tyranny, in the hands of many persons, than it could be in those of a single individual...“

529 Vgl. ebd., S. 107ff., das Zitat S. 113. – Vgl. auch S. 142ff., 155ff., 298, 364ff. u. a.

530 Vgl. ebd., S. 125ff., 138ff., 194f. u. a.

531 Vgl. ebd., S. 153f., 283ff. u. a.

532 Ebd., S. 288; vgl. auch S. 16ff. u. a.

533 Vgl. ebd., S. 117: „Let us not only prevent the *crown* from doing *harm*, but enable it to do *good*. Let us give due weight to the house of commons, but let it not be such as to destroy the balance of the constitution. Let us more strongly confirm two of the first principles of the government, by endeavouring to procure *strength* for the *monarchical* power, and *virtue* for the *democratical*“.

534 Ebd., S. 297.

Sinne stellt er der Idee der „bürgerlichen Freiheit“ (also der Summe der rechtlich verbürgten Freiheiten der Untertanen) den Begriff der „politischen Freiheit“ gegenüber: „... it is necessary we should enjoy, not only liberty as regards the citizen, or civil liberty, but also as it respects the constitution, or, in other words, political liberty“[535], womit nichts anderes gemeint ist als das offensive und entschiedene Bekenntnis zu einer die Gewaltenteilung verbürgenden Mischverfassung, die Freiheit und Ordnung in gleicher Weise zu sichern vermag[536].

Dabei zeigt sich der Anonymus aber keineswegs als ein entschiedener Reformfeind, im Gegenteil: „Destroy faction and corruption“[537] lautet für ihn die geeignete Gegenmaßnahme, um aus der bestehenden Misere herauszukommen – und gleichzeitig: „... draw a line between *liberty* (which is intrusted to the more special care of the house of commons), and *power* (which is the peculiar attribute of royalty)“[538]. Der Kern seiner politischen Botschaft besteht also in der Forderung nach einer *Wiederherstellung der* – seiner Auffassung nach durch die vorrangige Machtstellung des Unterhauses gefährdeten – *Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive*. Seine Vorschläge beschränken sich indes nicht nur auf eine Warnung vor einer nochmaligen Minderung der Rechte des Monarchen, sondern er plädiert auch für eine, wenn auch sehr vorsichtig-zurückhaltende, Wahl- und Parlamentsreform, um die verquere und undurchsichtig gewordene Vermengung der Gewalten innerhalb der zeitgenössischen englischen Verfassungswirklichkeit gewissermaßen zu entwirren und die Gewichte neu auszutarieren[539]. Seine Botschaft ist im Kern auf Ausgleich und

---

535 Ebd., S. 278.

536 Vgl. ebd., S. 280: „When the legislative, executive, and judicial powers are rightly constituted and distributed, the nation has taken a good step towards obtaining *political* liberty. When these powers, particularly the legislative and judicial, are also properly executed, *in regard to the persons and property of the people*, the *subject* may be said to enjoy *civil* liberty. And when these three powers *in matters of government*, especially the legislative and executive, are properly constituted, and freely and independently executed, then the nation will have its will, not only duly *promulgated*, but also duly *executed*; and possess both *political liberty* and *power*“. – Zur Unterscheidung zwischen „bürgerlicher“ und „politischer“ Freiheit im *deutschen* Denken der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts siehe auch die Bemerkungen und Hinweise bei MICHAEL KLEENSANG, Das Konzept der bürgerlichen Gesellschaft bei Ernst Ferdinand Klein. Einstellungen zu Naturrecht, Eigentum, Staat und Gesetzgebung in Preußen 1780–1810, Frankfurt a. M. 1998, S. 332ff.

537 [ANONYM]: An Essay on the Polity of England, S. 169.

538 Ebd., S. 172, gleichfalls S. 349.

539 Vgl. ebd., S. 227ff., 239ff., 246ff., 349, 376ff., 388ff. u. a.: Der Autor des „Essay on the Polity of England“ nimmt ausdrücklich gegen eine Ausweitung des Wahlrechts Stellung, um, wie er sagt, die Qualität der Wähler und der Kandidaten nicht zu mindern. Er plädiert für eine sorgfältig zu organisierende Neugliederung der Wahlkreise, eine Annäherung der Zahl der Wähler innerhalb der boroughs und counties, auch für eine Herabsetzung der siebenjährigen Wahlperiode (allerdings äußert er sich strikt gegen *jährliche* Neuwahlen). Ein für das ganze Land geltendes *gleiches* Wahlrecht lehnt er – wegen des in diesem Fall drohenden Übergewichts der Londoner Wählerschaft – ebenso ab wie den von dem jüngeren Pitt (und früher schon von Arthur Young) gemachten Vorschlag, das Parlament um 100 neue Abgeordnete für die bisher nicht vertretenen Städte zu erweitern, da in diesem

innere Versöhnung gerichtet: die „invidious distinction made between the *king's friends* and the *friends of the people*" müsse überwunden und im Begriff der „*friends of the constitution*"[540] aufgehoben werden. Gleichwohl läßt er auch am Schluß seiner Darlegungen keinen Zweifel daran, daß nach seiner Überzeugung der Schlüssel zur Besserung der Verhältnisse allein beim Unterhaus liegt: „... were faction and corruption banished the house of commons, the house would possess *virtue*, and the confidence of the people; the people would enjoy *liberty*, and the government *power*; *profusion* would cease, and we should be a *free and happy people, a glorious nation*"[541].

7. Zusammenfassung

Die vorangegangenen Darlegungen haben – neben manchen überraschenden Detailresultaten – vor allem eines ergeben: Die in der bisherigen Literatur zur Aufklärung im allgemeinen und zum politischen Denken des 18. Jahrhunderts im besonderen häufig geäußerte Auffassung, die englische Verfassung sei in dieser Zeit, bis etwa zum Beginn der Französischen Revolution, fast ausschließlich oder doch in aller Regel als Beispiel einer vorbildlich freiheitlichen politischen Ordnung interpretiert und allseits „adoriert" worden, ist – in dieser Form jedenfalls – vollkommen unzutreffend[542]. Zweifellos hat es hierüber seit der Glorious Revolution von 1688/89 eine besonders intensive Diskussion innerhalb und außerhalb des Inselreichs gegeben (die im Vorangehenden nur im Hinblick auf ihre wichtigsten Vertreter rekonstruiert werden konnte), doch diese Debatte war eben, besonders nach der Jahrhundertmitte, höchst kontrovers; sie trennte – und verband – die Vertreter der verschiedensten geistigen und politischen Richtungen von- oder miteinander.

In England selbst traten vehemente Kritiker der Verfassungsordnung des eigenen Landes auf: John Brown beklagte die zeitgenössischen Dekadenzerscheinungen und die damit einhergehende innere Schwäche gegenüber einer angeblich gefährlich starken und machtvollen französischen Verfassung, während „Junius" und James Burgh die Gefahr des Zerfalls der althergebrachten freien Verfassung durch Georgs III. Griff nach der absoluten Macht beschwo-

Falle das austarierte Verhältnis zwischen süd- und nordenglischen Abgeordneten aus dem Gleichgewicht käme. Und eine gesetzliche Begrenzung der Zahl der Peers kommt für ihn schon gar nicht in Frage, denn in seiner Sicht geriete dadurch die Funktion des Oberhauses als ausgleichendes Element zwischen Krone und Unterhaus sowie als oberster Gerichtshof der Nation in Gefahr.

540 Ebd., S. 432.

541 Ebd., S. 420f.

542 Typisch für diese ältere, weitgehend undifferenzierte Sicht: Paul Hazard, Die Herrschaft der Vernunft. Das europäische Denken im 18. Jahrhundert, Hamburg 1949, S. 262f.; ähnlich noch Hans Fenske, Verfassung, in: Lexikon der Aufklärung – Deutschland und Europa, hrsg. v. Werner Schneiders, München 1995, S. 428, und Schröder, Ancient Constitution, S. 153ff.

ren und der junge Bentham die innere Schwäche einer im wesentlichen auf Traditionen und ungeschriebenen Konventionen beruhenden politischen Ordnung kritisch analysierte. Catharine Macaulay schließlich vermochte die Verfassungsentwicklung seit 1689 nurmehr als Verfallsgeschichte zu schreiben, als verhängnisvolle Abkehr der englischen Politik von dem mit der Vertreibung Jakobs II. so hoffnungsvoll begonnenen politischen Neubeginn der zweiten Revolution, und Paine verwarf von Amerika aus diese Verfassung als im Innersten widersinnig, verdorben und korrupt. Ihnen traten sehr bald nicht nur marginale, sondern einflußreiche und bedeutende Autoren des frankophonen Kontinents an die Seite: Rousseau denunzierte die Engländer ganz offen als „Sklaven“ ihrer politischen Ordnung, während zur gleichen Zeit Fougeret de Monbron die „englische Freiheit“ als Freiheit der „canaille“ diffamierte. Bald folgten Mercier de la Rivière, d'Albon, Mably, d'Holbach (vor letzterem bereits, mit gewissen Einschränkungen, Helvétius) und Linguet, welche die ebenso prekäre wie gefährliche Schieflage der inneren Machtverhältnisse des Inselreichs kritisierten, und schließlich, am Vorabend der Revolution, Condorcet, der die einst in seinem Land so bewunderte Verfassung als „aristokratische Tyrannei“ abtat.

Mögen diese kritischen Stimmen auch zeitweilig dominiert haben – ihnen wurde doch immer aufs neue widersprochen von einer ganzen Reihe nicht weniger prominenter Denker und Schriftsteller der Epoche. Nicht alle beschränkten sich dabei auf ein derart kritikloses Loblied, wie es etwa von Entick oder von Wallace zu vernehmen war; die meisten ließen, wenn auch in zurückhaltender Form, Verbesserungsvorschläge hören. Smith und Young etwa machten sich am Vorabend der nordamerikanischen Revolution Gedanken über die Möglichkeiten einer Reform des Wahlrechts – auch Bentham sollte bald hierauf zurückkommen –, und Goldsmith verwies darauf, daß gewachsene Traditionen, trotz mancher Unbequemlichkeit im einzelnen, einen Wert an sich darstellten, weil sie eine wohltuende Kontinuität der Entwicklung gewährleisteten. Aus dem frankophonen Lager war es zuerst und vor allem die überaus gewichtige Stimme Voltaires, die sich weiterhin, wie seit den frühen 1730er Jahren, zum Lob der Verfassung von England erhob. Daneben gab es eine ganze Reihe zwar weniger bedeutender, dafür aber um so deutlicher sich zugunsten der britischen politischen Ordnung artikulierender Autoren, wie etwa de Jaucourt, Deleyre oder Coyer, die gegen die in zunehmendem Maße anglophoben Geistesströmungen in Frankreich entschieden Einspruch erhoben.

Die Argumente konnten – in Zustimmung wie Ablehnung – dabei stark voneinander abweichen: auch ein Kritiker zeitgenössischer Zustände wie Brown konnte ein starkes Königtum als Wunschbild ebenso beschwören wie Goldsmith, Entick und der anonyme Autor des „Essay on the Polity of England“ von 1785. Andererseits attackierten nicht nur politisch radikal gesinnte Franzosen wie Mably, d'Albon und d'Holbach den angeblich so gefährlich mächtigen englischen König, sondern auch britische Kritiker wie „Junius“, Burgh, Paine und der ebenfalls anonyme Verfasser der 1781 publizierten „Principles of Law and Government“.

Das britische Parlament, in erster Linie das Unterhaus, wurde von konservativen Autoren wie Entick ebenso gelobt wie von englischen, aber auch frankophonen Schriftstellern, die reformerische Absichten propagierten, wie etwa Smith, Young und de Jaucourt. Andererseits wiederum attackierten nicht nur Rousseau und d'Holbach das scheinbar so „korrupte" und daher in ihrer Sicht zutiefst verdammenswürdige House of Commons, sondern auch die Engländerin Catharine Macaulay, die ihrerseits wiederum an der alten Legende von der britischen „germanischen Urfreiheit" unbeirrt festhielt. Und das englische Parteiwesen wurde auf der einen Seite ebenso positiv gewürdigt – so von Voltaire und de Jaucourt – wie auf der anderen abgrundtief verdammt: nämlich als gefährliches Element der inneren Spaltung des Gemeinwesens – so nicht nur von Ludvig Holberg und d'Holbach, sondern ebenfalls, wenn auch mit unterschiedlicher Akzentsetzung, von englischen Autoren wie Catharine Macaulay und dem ungenannt gebliebenen Verfasser der „Principles of Law and Government".

Es fällt auf, daß die meisten der Ebengenannten die „klassischen Autoren" der englischen Verfassungstheorie, vor allem Montesquieu und Blackstone, mehr oder weniger genau gelesen haben. Deren gedankliches Niveau, auch deren Abstraktionshöhe, erreichen sie jedoch nicht. Dafür argumentieren sie deutlicher und unverhüllter politisch, erweisen sich damit als stärker zeitgebundene, einer konkreten historisch-politischen Situation verbundene Autoren als die „Klassiker". Auf der anderen Seite aber gelingt es ihnen doch, am Beispiel der Auseinandersetzung mit der bestehenden Verfassung von England eine ganze Reihe von aktuellen Fragen des politischen Denkens in dieser Zeit – wenn auch auf zuweilen recht unterschiedlichem Niveau – zu reflektieren: die Bedeutung der Gewaltenteilung und die Frage nach der inneren Stärke und Geschlossenheit eines Gemeinwesens ebenso wie Grundprobleme des Wahlrechts, Sinn und Unsinn des Parteiwesens, Ausdehnung und Grenzen der monarchischen Machbefugnisse, einheitliche oder geteilte Souveränität, Umfang und Eingrenzung der Meinungs- und Pressefreiheit, Gefahren der Korruption, der parlamentarischen Einflußnahme u. a. m.

Daß die englische Verfassungswirklichkeit des 18. Jahrhunderts diese Denkprozesse allererst angeregt hat, daß sie Frage-, Diskussions- und Reflexionsbedarf schuf, ja *daß die intensive Auseinandersetzung mit ihr bestimmte Probleme überhaupt erst als solche und darüber hinaus in ihrer grundlegenden politischen Dimension sichtbar werden ließ* – und zwar eben nicht nur für den einheimischen, sondern auch für den auswärtigen, vor allem kontinentaleuropäischen Betrachter –, darin darf wohl (neben manchem anderen) ein besonderes Zeichen ihrer Bedeutung, ihres über die rein insulare Dimension hinausgehenden Stellenwerts gesehen werden. Die Verfassung von England stellte im 18. Jahrhundert, im letzten Säkulum des Ancien Régime, für ihre Freunde und Verteidiger ebenso wie für ihre Kritiker und Feinde ein Phänomen dar, das von niemandem ignoriert werden konnte, sondern in der konkreten Wirklichkeit ebenso präsent war wie im politischen Denken dieser Zeit.

DRITTER ABSCHNITT: DEUTSCHLAND

VI. Autoren vor 1750

1. Frühe Reaktionen auf die Glorious Revolution

Wenn im folgenden dritten Teil dieser Untersuchung die *deutschsprachige* Rezeption und Darstellung der Verfassung von England während des Säkulums von 1689 bis 1789 von der inner*englischen* Diskussion ebenso wie von der *französischen, schweizerischen* und *italienischen* Rezeption getrennt behandelt wird, dann nicht etwa, um einen künstlichen Gegensatz zwischen „Deutschland" einerseits und „Westeuropa" andererseits aufzurichten, sondern nur um die spezifischen Rezeptionsbedingungen, -wege und -formen im Bereich der deutschsprachigen Kultur präziser und genauer in den Griff zu bekommen und zu analysieren. Der vergleichende Blick auf die im ersten Teil behandelte englische Interpretation der eigenen Verfassung sowie auf deren Rezeption im frankophonen und „lateinischen" Europa bleibt auch im zweiten Teil gewahrt.

Und dies nicht zuletzt deshalb, weil die Unterschiede beider Rezeptionsweisen geringer gewesen sind, als es auf den ersten Blick den Anschein haben mag. Zwar bestand eine nicht zu übersehende Differenz darin, daß es zwischen dem Reich bzw. zwischen den größeren deutschen Staaten und Großbritannien im genannten Zeitraum kaum eine unmittelbare politische oder gar militärische Konfrontation gegeben hat, während der französisch-britische Gegensatz von der Zeit Ludwigs XIV. bis zur Ära der amerikanischen Revolution eine Konstante nicht nur des europäischen, sondern des weltpolitischen Systems seit dem späten 17. Jahrhundert gewesen ist. Und zweitens spielte in der deutschen Englandrezeption der *konfessionelle* Aspekt eine wesentlich größere Rolle als in Frankreich, wo die *politische* Auseinandersetzung mit dem Absolutismus im Medium des englischen Vergleichs – zuerst jedenfalls – wichtiger war als in Deutschland. Doch die Ähnlichkeiten überwogen: Die französische ebenso wie die deutsche Aufklärung erhielt entscheidende und prägende Impulse aus dem angelsächsischen Bereich, beiderseits vielfach durch die Schweizer Geisteskultur vermittelt[1], und einige deutschsprachige wie frankophone Autoren entwickelten seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert ein ausgeprägtes Interesse dar-

---

[1] Vgl. besonders Reynold, Histoire littéraire de la Suisse, Bd. II, S. 220ff., 392ff. u. passim, sowie die noch immer bedeutende, brillante Studie von Herbert Schöffler, Das literarische Zürich 1700–1750, Frauenfeld u. a. 1925; siehe auch ders., England in der deutschen Bildung, Leipzig 1929, bes. S. 11ff. u. passim, sowie – zu den Voraussetzungen der kontinentalen Wirkungsgeschichte der englischen Aufklärung – ebenfalls ders., Protestantismus und Literatur. Neue Wege zur englischen Literatur des achtzehnten Jahrhunderts, 2. Aufl. Göttingen 1958, passim. – Zum Zusammenhang siehe auch Koch, Über die Beziehungen der englischen Literatur zur deutschen, S. 99ff. u. passim; Price, Die Aufnahme englischer Literatur in Deutschland, S. 43ff. u. passim.

an, bestimmte *allgemeine* politische Grundfragen am *konkreten* Beispiel der Verfassung von England zu klären.

Die Ereignisse, die sich in den Jahren 1688 und 1689 in England abspielten, wurden, wie bereits bemerkt, auf dem Kontinent, nicht nur im frankophon-"lateinischen" Europa, sondern ebenfalls – und nicht zum geringen Teil – im deutschen Kulturbereich mit größter Aufmerksamkeit verfolgt[2]. Dabei ist es aufschlußreich, daß sich unter den Autoren der zahlreichen Flugschriften, die bei dieser Gelegenheit verbreitet wurden – es handelte sich nicht selten um Übersetzungen aus dem Englischen oder auch aus dem Holländischen –, durchaus nicht nur Anhänger jenes wirklichen oder vermeintlichen „britannischen Glückswechsels" befanden; es konnten sich, jedenfalls zu Anfang, auch die Parteigänger Jakobs II. und der Stuarts artikulieren[3]. Freilich vermochten sich die Anhänger Wilhelms von Oranien mit ihrem (auch in dem von ihnen inspirierten Schrifttum) offiziell erhobenen Anspruch auf „Wiederbringung der Gesetze und Freyheiten von Engelland / Schottland und Irrland" bald weitgehend durchzusetzen[4]. Das Recht des Parlaments wurde in weiteren Flugschriften ebenso beschworen[5] wie das – im evangelischen Deutschland fraglos besonders wirkungsvolle – Argument einer vermeintlich notwendigen Rettung des englischen Protestantismus vor „Pabstthum und Sclaverey"[6].

---

2 Vgl. u. a. WALTHER, Britannischer Glückswechsel. Deutschsprachige Flugschriften des 17. Jahrhunderts über England, S. 192 ff.

3 Siehe als Beispiel: [ANONYM], Accurater und genauer Beweiß Des Königes von Engelland / Wegen der rechtmäßigen Geburt des Prinzen von Wallis: Bestehend in vielen abgelegten Bezeugnüssen / einiger Lords / Edelen und Hauß-Bedienten. So zur Nachricht aller itzigen Hertzogen / Geist- und Weltlichen Pairs, des Königreichs / auff Befehl Sr. Mayest. herauß gegeben worden, Hamburg 1688.

4 Vgl. [ANONYM], Sr. Hoheit / von Gottes Gnaden / Des Hn. Printzen von Oranien Wilhelm Henrichs DECLARATION In sich begreiffend / die Ursachen / die Ihn bewogen / mit den Waffen in das Königreich Engelland überzugehen / Zu Beschirmung der Protestantischen Religion / Und Wiederbringung der Gesetze und Freyheiten von Engelland / Schottland und Irrland. Aus dem Holländischen übergesetzet, Hamburg 1688.

5 [ANONYM], Recht des CONGRESSUS zur Wahl Und der Princessin Marien Stuardin zur Cron von Engelland / ausgeführt wider das Schreiben des gewesenen Königs Jacobi des andern / an die Lords im geheimen Rath / Und Gegen-Fragen auff die dabei angefügte Funffzehn Fragen: sampt angehangter Verantwortung des PARLAMENTS wegen Ihres hierin gefasten Schlusses, Londen [sic] 1689.

6 So die Formulierung im Titel von: [ANONYM], CRIMINAL-PROCES In Sachen des hohen Verraths / vor dem Richter-Stuhl eines freyen und rechtmässigen PARLAMENTS, Zwischen denen Eingesessenen von Engeland / Schotland und Irland / als Klägern Eines / und ihren gegenwärtigen König JACOBUS II. Als Beklagten andern Theils / Worinnen er beschuldiget und rechtmässig überzeuget wird (1) Seiner grausamen und unerträglichen Tyranney gegen die drey Nationen. (2) Seines ruchlosen Vornehmens die Reformirte Religion auszurotten und das Pabstthum und Sclaverey einzuführen: (3) Seines strengen Regiments und stoltzen Unternehmens gegen ihre Gesetze / Freyheiten und Privilegia; und dann (4) Seiner Invasion und unerhörten Gewaltthätigkeit gegen ihre Leben / Güter und Eigenthümer, Edenburg in Schottland 1689; ähnlich auch eine weitere Übersetzung aus dem Englischen: [ANONYM], Der Stadt Bristoll Schreiben an Se. Hoheit den Printz von Oranien Nebst derselben Verordnung / betreffend Die Verjagung und Außbannung der

Unter denen, die sich im damaligen Deutschland bereits im Jahre 1689 mit einem eigenen Beitrag zur Erklärung und Deutung der Glorious Revolution öffentlich zu Wort meldeten, dürfte der Hamburger Schriftsteller *Eberhard Werner Happel* (1647–1690) wohl einer der bekanntesten gewesen sein[7]. Sein Werk „Fortunata Britannica, oder Brittannischer Glücks-Wechsel" gab nicht nur eine erste Beschreibung der neuesten politischen Wandlungen des Inselreichs[8], sondern ordnete das jüngste Geschehen bereits in den Rahmen der neueren Geschichte Englands ein, das er als das europäische Land der Revolutionen *par excellence* deutete; so heißt es schon im „Vorbericht" des Buches: „Wann ein Reich jemahlen gefährlichen *Revolutionibus* unterworffen gewesen / so ist solches fürnemlich das Reich von Groß-Brittanien gewesen"[9]. Happels Darstellung, die er von beiden englischen Revolutionen gab, entsprach einem vermittelnden Standpunkt: Während er die erste von einem unzweideutig royalistischen Standpunkt aus schilderte und wertete[10], verklärte er die Glorious

---

Jesuitn [sic] / Priester / Pfaffen und Mönche aus derselben Stadt und ihrem Gebiethe. Wie auch die DECLARATION des Adels / der Herren und der Gemeine / so zu Hottingham versamlet gewesen, o. O. o. J. [ca. 1689].

7 *Eberhard Werner Happel*, aus Kirchhain in Hessen gebürtig, gelangte nach dem Studium der Mathematik, Medizin und Jurisprudenz in Marburg 1674 nach Norddeutschland, wo er zunächst in Holstein, ab 1679 in Hamburg tätig war. Er wurde vor allem als Romanschriftsteller bekannt, der etwa zwanzig umfangreiche sog. „politisch-galante Romane" im Stil der Zeit verfaßte – also mit Anspielungen auf zeitgeschichtliche Personen und Ereignisse. Daneben verfaßte er auch politisch-historische Schriften und war als anonymer Publizist in Diensten des Hamburgischen Senats tätig; vgl. zur Biographie THEO SCHUWIRTH, Eberhard Werner Happel (1647–1690). Ein Beitrag zur deutschen Literaturgeschichte des siebzehnten Jahrhunderts, phil. Diss. Marburg 1908, S. 4–37; GERHARD LOCK, Der höfisch-galante Roman des 17. Jahrhunderts bei Eberhard Werner Happel, phil. Diss. Berlin 1939, S. 21–23; HANS WAGENER, Eberhard Werner Happel – Vernunft und Aberglaube im Spätbarock, in: Hessische Blätter für Volkskunde 59 (1968), S. 45–55, hier S. 48, sowie die Artikel von FRANCK (mit einem Nachtrag von BENEKE) in: ADB X, S. 551f.; WILHELM KÜHLMANN, in: Literaturlexikon IV, S. 511f.; aufschlußreich auch die (ursprünglich in einen seiner Romane eingefügte) Selbstbiographie: [EBERHARD WERNER HAPPEL], Lebensbeschreibung des Eberhard Werner Happel (1647–1690), kommentiert v. GUSTAV KÖNNECKE, Nachwort v. GERD MEYER, Marburg u. a. 1990.

8 EBERHARD WERNER HAPPEL, FORTUNATA BRITANNICA, oder Brittannischer Glückswechsel: Fürstellend Eine kurtzbündige Beschreibung aller Königen von Engelland / und des schier stets unglückseeligen Hauses STUART. Insonderheit aber den ausführlichen Lebens-Lauf CAROLI II. und des jüngst unglücklich entwichenen Königs JACOBI II. welchergestalt nemlich dieselbe so wohl / als Ihro Durchleuchtige Vorfahren vielfältigen *Revolutionibus* unterworffen gewesen: Fortgesetzet / biß zur Erhebung des jetzigen großmächtigen Königs Wilhelm von Oranien. Alles aus bewehrten *Historicis* und andern *Scriptoribus*, insonderheit aus den *Actis* des Parlements in Engelland unpartheyisch auffgesetzt / und mit vielen Kupffern ausgezieret, Hamburg o. J. [1689]; vgl. auch MUNCKER, Anschauungen vom englischen Staat und Volk, Bd. I, S. 34f.; SCHUWIRTH, Eberhard Werner Happel, S. 59f. (zur Bibliographie).

9 HAPPEL, FORTUNATA BRITANNICA, unpag. („Vorbericht").

10 Vgl. ebd., S. 60ff.; vgl. bes. auch das kennzeichnende Urteil über Cromwell, ebd., S. 81: „Also kam Engelland / das nunmehro hoffete, ein freyes *Respublicq* [sic!] geworden zu

Revolution und „das glückseelige neue 1689 Jahr“[11] als, wie es schon im Titel heißt, „Glückswechsel“ Großbritanniens und als Sieg der Freiheit über eine im Entstehen begriffene neue Tyrannei.

Zwei Jahre später behandelte er das aktuelle Thema noch einmal im Rahmen eines umfangreichen (in diesem Fall zweibändigen) Romans mit dem Titel „Der Engelländische EDUARD, oder so genannter Europaeischer Geschicht-ROMAN, Auf das 1690. Jahr“, der, wie bei Happel üblich, eine Fülle historischen und politischen Materials verarbeitete und tatsächlich erstaunlich umfassende und präzise Kenntnisse über die Grundzüge der neuen englischen Verfassung verriet[12]. Gewidmet war das Werk übrigens „Dem Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Hn. Wilhelm dem Dritten / König von Engelland / Schottland / Franckreich und Irrland / &c. &c. &c. Meinem Gnädigsten König und Herrn“[13]. Die „Vorrede an den Leser“ verrät, daß der gelehrte Verfasser sich geistig noch ganz im Horizont des hochbarocken Fortunadenkens bewegte und vom frühaufklärerischen Fortschrittsgedanken vollständig unberührt blieb. Die barocke Metapher vom Welttheater – „Die Welt ist und bleibet ein Allgemeines Theatrum und Schauplatz aller Welt-Händeln“[14] – findet sich bei ihm mit der gleichen Selbstverständlichkeit wie die Idee des stetigen, einem Glücksrad vergleichbaren Schicksalswechsels, demzufolge es auch künftig immer Kriege und Revolutionen geben werde und man für die Dauer nichts Gutes erhoffen könne[15].

Happel beabsichtigt im „Engelländischen EDUARD“, wie er schon zu Anfang sagt, eine romanhaft eingekleidete Darstellung der politischen Ereignisse des Jahres 1690 „neben einer zwar kurtzen / jedoch *accuraten* Beschreibung deß Königreichs Groß-Brittanien“[16]. Jedenfalls wird man seiner (für jene Zeit

seyn / fein Stillschweigend / und ehe man es mercken kunte / unter die Herrschafften eines vollkomenen Tyrannen“.

11 Ebd., S. 190; vgl. ebd., S. 190ff. die Darstellung der Revolution, vor allem aus übersetzten Dokumenten, darunter Proklamationen des Parlaments und des abgesetzten wie auch des neuen Königs.

12 [Eberhard Werner Happel], Der Engelländische EDUARD, oder so genannter Europaeischer Geschicht-ROMAN, Auf das 1690. Jahr; In welchem Neben des Königreichs Groß-Brittanien Merckwürdigkeiten / die Denckwürdigste Kriegs- und Politische Staats-Sachen / Wunder-Geschichten / Glück- und Unglücks- auch hohe Todes-Fälle / ingleichem was sonsten in diesem Jahr in EUROPA Notabels sich zugetragen / neben mehr andern Curiosen Begebnüssen und Leß-würdigen Materien / unter einer angenehmen Schreib-Art / nach Weise der vorigen Geschicht-Romanen / beschrieben wird, Bde. I–II, Ulm 1691; vgl. auch Muncker, Anschauungen vom englischen Staat und Volk, Bd. I, S. 34.

13 [Happel], Der Engelländische EDUARD, Bd. I, unpag. Widmungstext.

14 Ebd., Bd. I, unpag. „Vorrede an den Leser“.

15 Vgl. ebd., Bd. I, unpag.: „Es seyn von Anbegin Kriege und grosse *Revolutiones* gewesen / werden auch biß ans Ende der Welt dauren / und ist in dieser Vergänglichkeit nimmermehr ein beständiger Friede / oder Gutes / zu hoffen / wir Menschen schmeicheln uns von Jahr zu Jahren mit der falschen Hoffnung einiger erwünschter Besserung / finden uns aber im Außgang meistens heßlich betrogen“.

16 Ebd., Bd. I, unpag. („Vorrede an den Leser“).

erstaunlich präzisen) – als „Erzehlung" einer Romanfigur eingeschalteten – „Erklärung von dem / so genannten *Parlement*"[17] die Akkuratesse nicht bestreiten können. Neben einer ausführlichen Darstellung der Einberufungsmodalitäten des Parlaments, der Tagungsgebräuche und -formalitäten, schließlich seiner Vorrechte und Privilegien[18], wird das im Hinblick auf die Verfassungsordnung zentrale Recht des Parlaments (von ihm auch als „Reichs-Stände" bezeichnet) eingehend beleuchtet: „Das wichtigste und gröste *Privilegium* deß Königreichs Engelland / und gesamter Reichs-Ständen ist dieses / daß / neben dem König / die Reichs-Stände / in Stabilirung der *Succession*, in Gerichten / bey Erwählung der Obrigkeiten / bey Auslegung der Schatzungen / bey Setz- und Stabilirung verbündlicher Reichs-Ordnungen / bey Verheyrathung der Königen / und Königl. Kindern / und noch andern Fällen / ihre sonderbahre *Authorität* haben. Diese Versammlung der Reichs-Stände wird insgemein das *Parlement* genennet; Es ist aber solches nicht etwan ein Hof-Gericht / wie dergleichen in Franckreich gefunden wird / sondern eine ansehnliche Zusammenkunfft des gantzen Königreichs / deß Königs und der Stände / und das allerhöchste *Tribunal*, welche die allgemeine Reichs-Angelegenheiten zu deß Gemeinen Wesens Besten berathschlagen / und behandeln. In Teutschland nennet man / meines Erachtens / solche Versammlungen Reichs-Tage"[19].

Bemerkenswerterweise erkennt Happel – auch, wie man sieht, durch vergleichende Seitenblicke auf Frankreich und Deutschland – sehr klar die spezifische, in diesem Fall herausragende politische Bedeutung des Parlaments, das eben auch über die *Grundlagen* der englischen Verfassung befinden und diese *gegebenenfalls neu definieren* konnte; er dürfte zweifelsfrei einer der ersten kontinentalen Beobachter gewesen sein, der die 1688/89 erreichte Machtfülle der Versammlung von Westminsters erkannte und auf den Begriff brachte. Auch nahm er seinerzeit bereits die politische Einheit von König, Lords und Gemeinen wahr, die sich in jener „ansehnliche[n] Zusammenkunfft des gantzen Königreichs" manifestierte. Diesem wohlinformierten, erstaunlich präzisen Kenntnisstand entspricht auch seine Definition des Unterhauses: „Das Unter-Hauß aber ist eine Versammlung der Abgeordneten auß den *Communen* / oder Städten / worunter zugleich der Niedere Adel begriffen wird. Auf diesem Hauß ruhet das Haupt-Werck und gröste Krafft des *Parlements* / dann weil das Volck in Engelland ihm allwege die höchste Gewalt / mit Außschliessung der *Lords* zueignen wollen / über diß auch die gröste Stärcke und Macht deß Reichs ob den *Communen* schwebet / hergegen aber theils *Lords* reicher an Tituln / als an Macht und Gewalt sind / so haben diese *Communen* in der einmahl angemaßten *Praerogativ* und vollmächtigen Stande sich desto eher befestigen können"[20].

---

17 Ebd., Bd. II, S. 63.
18 Vgl. ebd., Bd. II, S. 67ff., 78ff.
19 Ebd., Bd. II, S. 63f.
20 Ebd., Bd. II, S. 65f.

Zwar hebt er ausdrücklich hervor, daß die Berufung eines Parlaments zu den Vorrechten des Monarchen gehöre, dieser jedoch – besonders in Krisenzeiten – mangels eigener Finanzmasse keineswegs über die Freiheit verfüge, eine solche Berufung umgehen zu können[21]. Und er fügt sogleich hinzu, die „*souveraine* Macht" des britischen Parlaments bestehe nicht zuletzt darin, „daß / ob gleich der König viel grosse *Privilegia* und *Praerogativa* hat / dannoch viel darunter ist / so nach den Gesetzen nicht gültig / und also unter deß Königs grossem Siegel / ohne deß *Parlements* Bewilligung nicht passiren mag"[22]. Etwas später, im Rahmen einer sumarischen Überblicksdarstellung der bewegten englischen Geschichte des 17. Jahrhunderts[23], kommt Happel noch einmal auf die „Majestät eines Königs in Engelland" und deren politischen Rang zu sprechen[24]: dem britischen Monarchen komme das ausschließliche Privileg zu, „das *Parlement* eigenen Gefallens zu beruffen, zu *prorogiren* / zu erlassen / und die *Sessiones* aufzuheben. Er kann die *Biles* und *Parlements*-Schlüsse gut heissen / oder verwerffen / ohne Verbündligkeit die Ursach seines Mißfallens anzuzeigen / und ist ohne des Königs Beyfall eine sothane *Bill* Krafft-loß"[25]. Doch abschließend markiert er – wiederum mit einem vergleichenden Seitenblick – die politischen Gewichte innerhalb der Verfassung des Inselreichs noch einmal mit aller Deutlichkeit: „... aber wird die höchste *Authorität* [des Königs, H.-C.K.] durch *Intercession* deß *Parlement* zimlich gemässiget / kan auch viel Dinge nicht thun / die sonsten anderen *souverainen* Potentaten frey stehen / sondern muß seine Kriegs- und Friedens-Verordnungen nach dessen Reichs-Gesetzen richten"[26].

Eine überraschend präzise und wohlinformierte, auch in der Sache weitgehend korrekte Deutung und Darstellung der neuen englischen Verfassung legte Eberhard Werner Happel in seinem „Engelländischen EDUARD" dem deut-

---

21 Vgl. ebd., Bd. II, S. 66f.: „Man pflegt nicht ehe / als wann es die Reichs-Angelegenheiten erfordern / ein *Parlement* zu beruffen / wann ein Krieg vorhanden / (weil der König für seine Mittel solchen zu führen nicht *bastant* ist / sondern des Reichs Hülffe und *Consens* zu einer allgemeinen Beylage erfordern muß/) wann die *Religion* in Gefahr / der Hof in Unordnung ... &c. bey welcher Gelegenheit er die verlangte Hülffe in vollem *Parlement* schriftlich begehret".

22 Ebd., Bd. II, S. 80.

23 Vgl. ebd., Bd. II, S. 302ff.; erstaunlich ist die an dieser Stelle – im völligen Gegensatz zur Darstellung im „Brittannischen Glückswechsel" von 1689 – zu findende, maßvoll positive Einschätzung Cromwells, der sich, so Happel (ebd., Bd. II, S. 309), „in und ausserhalb *Europa* groß und *considerabel* machte / und sich in solchen *Respect* setzte / als schwerlich ein König vor ihme in diesen Landen gehabt".

24 Ebd., Bd. II, S. 320, betont der Autor: „Die Majestät eines Königs in Engelland / ist so *inviolabel*, daß auch die blossen Gedancken Hand an seine geheiligte Person zu legen / für eine Verrätherey und Verletzung der Majestät gehalten wird ... Welches aber / wie die erschröckliche Exempel bezeugen / dann und wann gar schlecht beobachtet worden". Gleich anschließend (ebd., Bd. II, S. 320f.) behandelt Happel auch das „*Privilegium de non Errando*" des Monarchen und den berühmten Grundsatz „*Rex Angliae non moritur*"!

25 Ebd., Bd. II, S. 321.

26 Ebd., Bd. II, S. 322.

schen Lesepublikum des Jahres 1691 vor; leider sagt er nichts über die von ihm verwendeten Quellen. Es ist freilich nur sehr schwer abzuschätzen, ob und in welchem Umfang seine – in den Wust einer ausufernden, verwickelten Romanhandlung eingestreuten – Darlegungen neuerer politischer Zusammenhänge auf eine politisch interessierte Leserschaft traf, die jene Informationen aufnehmen, verarbeiten und weitertragen konnte. Daß es aber immerhin möglich war, im Rahmen eines zeitgenössischen, durchaus beliebten Genres wie des „politisch-galanten Romans" so eingehend über die Grundzüge der neuen englischen Verfassung zu informieren, bleibt als Faktum und als Symptom für den Stand des politischen Bewußtseins in Deutschland am Ausgang des 17. Jahrhunderts bedeutend genug.

Neben Happel ist an dieser Stelle – und zwar als einer der bedeutendsten deutschen Frühaufklärer – *Christian Weise* (1642–1708) zu nennen, der heute eher als Verfasser einer Fülle von Dramen, aber auch als Romanautor und Lyriker bekannt ist[27]. Daneben veröffentlichte er in seiner Eigenschaft als Rektor einer in seiner Zeit hoch angesehenen Schule eine Reihe von weit verbreiteten Lehrbüchern, von denen der 1691 erschienene Band mit dem sprechenden spätbarocken Titel „Politische Fragen / Das ist: gründliche Nachricht von der POLITICA, Welcher Gestalt Vornehme und wohlgezogene Jugend hierinne einen Grund legen / Sodann aus den heutigen Republiquen gute Exempel erkennen / Endlich auch in practicablen Staats-Regeln den Anfang treffen soll", hervorzuheben ist – eine umfangreiche Einführung in die Grundfragen der Politik jener Epoche, die auch einen bemerkenswerten Abriß über die englische Verfassung enthielt.

Weises „Politische Fragen" bewegen sich in charakteristischer Weise zwischen barockem Staatsklugkeits- und Fortunadenken einerseits und einem – wenngleich noch sehr verhaltenen – Fortschrittsoptimismus im Sinne der frühen Aufklärung andererseits. Schon in der Vorrede gibt sich der ebenso hochgelehrte wie elegant formulierende Verfasser gleichzeitig als unbedingter politi-

---

27 *Christian Weise*, aus Zittau stammend, studierte 1660–63 in Leipzig Theologie, lehrte nach dem Magisterexamen bis 1668 an der Leipziger Universität Rhetorik, Poesie, Politik und Historie, hatte anschließend Stellen als Sekretär und Hofmeister inne, bevor er 1670 Professor an der Ritterakademie in Weißenfels wurde. 1678 kehrte er als Nachfolger seines Vaters nach Zittau zurück, wo er bis zu seinem Tode das dortige Gymnasium als Rektor leitete. Er verfaßte als einer der fleißigsten und zugleich gebildetsten deutschen Autoren seiner Zeit eine außerordentliche Fülle von (heute teilweise verlorenen) Dichtungen und Lehrschriften. Vgl. den informativen Doppelartikel von ERICH SCHMIDT / OTTO KAEMMEL, in: ADB XL, S. 523–533, 533–536, sowie einen neueren von UWE-K. KETELSEN, in: Literaturlexikon XII, S. 212–214. Dazu HANS ARNO HORN, Christian Weise als Erneuerer des deutschen Gymnasiums im Zeitalter des Barock. Der „Politicus" als Bildungsideal, Weinheim/Bergstraße 1966, S. 11–27, 203–213; WILFRIED BARNER, Christian Weise, in: Deutsche Dichter des 17. Jahrhunderts – Ihr Leben und Werk, hrsg. v. HARALD STEINHAGEN / BENNO VON WIESE, Berlin 1984, S. 690–725; HANS-GERT ROLOFF, Christian Weise – damals und heute, in: BEHNKE, PETER / ROLOFF, HANS-GERT (Hrsg.), Christian Weise. Dichter – Gelehrter – Pädagoge, Bern u. a. 1994, S. 9–26, bes. S. 13–20.

scher Realist, der seine Leser von der Bedeutung der „Distinction inter statum idealem & possibilem“[28] zu überzeugen wünscht, der jedoch ebenfalls bereits die Frage formuliert: „Warumb soll ein freyer Mensch ... die Sterne des Politischen Himmels nicht erkennen [?]“[29]. Seine Definitionen von Staat und Politik verorten Weises Denken im Rahmen des traditionellen Aristotelismus, der die Einheit von Staat und Gesellschaft noch als unbefragte Tatsache postuliert, zugleich aber die „Politica“ zuerst und ausdrücklich als Lehre des „klugen“ Regierens definiert[30]. Dem aristotelisch-traditionellen Ansatz entsprechen auch seine Differenzierung zwischen „großer“ und „kleiner“ Gesellschaft (*societas civilis* und *societas domestica*) sowie ebenfalls seine – Monarchie, Aristokratie, Demokratie und deren Entartungsformen unterscheidende – Staatsformenlehre[31].

Wenigstens in Ansätzen entwickelt Weise auch schon so etwas wie eine Verfassungstheorie, indem er das in einem Gemeinwesen jeweils geltende „Staats-Recht“ als „Fundamental-Gesetze“ definiert[32] – ohne indes den für seine Epoche besonders wichtigen Tatbestand zu vergessen, daß es auch *ungeschriebenes* Staats- und Verfassungsrecht gibt: „Es ist entweder ein geschrieben Recht / welches der Ober-Herr deutlich promulgiret / oder ein ungeschrieben Recht / das ist / eine von langen Zeiten her gebrachte Gewohnheit...“[33]. England wird in diesem Zusammenhang allerdings ebensowenig genannt wie an anderer Stel-

---

28 Christian Weise, Politische Fragen / Das ist: gründliche Nachricht von der POLITICA, Welcher Gestalt Vornehme und wohlgezogene Jugend hierinne einen Grund legen / Sodann aus den heutigen Republiquen gute Exempel erkennen / Endlich auch in practicablen Staats-Regeln den Anfang treffen soll, Dresden 1691, unpag. Vorrede; das vollständige Zitat lautet: „... ich halte / wenn man aus der Politica nichts / als die blosse Distinction inter statum idealem & possibilem zu lernen hätte / so würde solches in Betrachtung des vielfältigen Nutzens der Mühe werth seyn“.

29 Ebd., unpag. Vorrede.

30 Vgl. ebd., S. 1: „I. Was ist die Politica? Die Politica ist eine Lehre / wie man einen Staat klug regieren soll, – II. Was ist ein Staat? Sonsten wird es eine Republique oder ein gemeines Wesen genennet / und bedeutet vor sich selbst eine grosse Gesellschafft / darinne man Obrigkeit und Unterthanen anzutreffen hat“. – Siehe zu den „Politischen Fragen“ auch die Bemerkungen bei Horn, Christian Weise als Erneuerer des deutschen Gymnasiums im Zeitalter des Barock. Der „Politicus“ als Bildungsideal, S. 55ff.; Gotthardt Frühsorge, Der politische Körper. Zum Begriff des Politischen im 17. Jahrhundert und in den Romanen Christian Weises, Stuttgart 1974, S. 20ff.; zum Zusammenhang der frühaufklärerischen politischen Pädagogik vor allem des späten Weise siehe ebenfalls Friedrich Vollhardt, Die Tugendlehren Christian Weises, in: Behnke, Peter / Roloff, Hans-Gert (Hrsg.), Christian Weise. Dichter – Gelehrter – Pädagoge, Bern u. a. 1994, S. 331–349; für den Zusammenhang ebenfalls wichtig Gunter E. Grimm, Literatur und Gelehrtentum in Deutschland. Untersuchungen zum Wandel ihres Verhältnisses vom Humanismus bis zur Frühaufklärung, Tübingen 1983, bes. S. 314–346 u. passim.

31 Vgl. Weise, Politische Fragen, S. 6, 11f., 108ff., 113ff., bes. 117ff.; ausdrückliche Berufung auf die „Politik“ des Aristoteles: ebd., S. 118f.

32 Vgl. ebd., S. 55f.: „*Was ist einer ieden Republique Staats-Recht*? Insgemein heißt es ein Fundamental-Gesetze / darinne enthalten ist / was im Regiment / das ist / in dem Gebrauche der gesammten Regalien zu observiren sey / und auff was vor einen Grund die gantze Regierung soll gesetzet seyn“.

33 Ebd., S. 58f.

le, nämlich dort, wo er die Frage nach der Möglichkeit einer Mischverfassung ausdrücklich bejaht[34]: Polen, die Schweiz und die Niederlande stellen für Weise typische Mischverfassungen dar[35], während er das Heilige Römische Reich Deutscher Nation als nicht klassifizierbare Staatsform bezeichnet: es könne allenfalls in seiner Gesamtheit wie in seinen Teilen beschrieben, nicht aber staatsrechtlich exakt definiert werden[36].

Doch nicht nur dies war der Grund, warum das Reich im Abschnitt über die „Special-Politica" fehlte, in der die bestehenden Staaten nacheinander beschreibend abgehandelt wurden[37], sondern ein zweiter Aspekt war vielleicht noch wichtiger, denn Weise betonte ausdrücklich: „Endlich kan man von ausländischen Dingen etwas freyer judiciren", da man sich hierbei „weder eines grossen Schimpfes / noch einer sonderlichen Gefahr zu besorgen"[38] habe! Diese Andeutung verwies den kundigen, also den mit- und weiterdenkenden Leser darauf, daß in der „Special-Politica" auch Dinge zur Sprache kommen konnten, die direkt oder indirekt das eigene Land und das eigene Gemeinwesen betrafen, ohne sich damit der Gefahr auszusetzen, politisch brisantes Gelände zu betreten. Es war für den Autor auf diese Weise möglich, sich gegenüber entsprechenden Vorwürfen mit dem Argument zu verteidigen, es handle sich ja nur um die speziellen Probleme eines bestimmten anderen Landes – also etwa Großbritanniens.

Im Abschnitt „Von Engelland"[39] behandelt Weise zuerst den großen Reichtum des Landes anhand eines Blickes auf Kolonien und Handel[40]. Die Frage "Was ist vor eine Regierungs-Forme?" bereite, so der Autor kurz nach der Glorious Revolution, „den Politicis viel Nachdenckens / weil die Veränderungen in diesem Königreich fast unbeschreiblich seyn. Insgemein aber ist die Königliche Macht durch das PARLAMENT etlicher massen eingeschrencket worden"[41]. Und eben hierin, in der verfassungsmäßig abgesicherten Beteiligung des Parlaments an der politischen Machtausübung und vor allem an der Gesetzgebung, sieht der Autor nicht zu Unrecht das Hauptkennzeichen der englischen Verfassung: „Es kan aber kein Gesetze geben / oder geändert und auffgehoben werden: In Zöllen / in Contributions-Sachen wird nichts geordnet / ja es werden keine wichtige Rechts-Fälle entschieden / keine hohe Bestraffungen

---

34 Vgl. ebd.,. S. 120: „*Kan auch aus obgedachten Formen eine Vermischung geschehen*? Gar wol. Denn die Regalia lassen sich theilen / also / daß etliche den Monarchen, etliche den Vornehmsten Landes-Ständen zukommen...".

35 Vgl. ebd., S. 120f.

36 Vgl. ebd., S. 123ff.

37 Ebd., S. 138ff. – Gerade diese materialreichen Abschnitte der „Politischen Fragen" erweisen, so ROLOFF, Christian Weise, S. 19, in der Tat „die Intentionen von Weises Ausbildungskonzept", das eben „die Akzente nicht eng auf die Rhetorik setzte, sondern ein breiteres Bildungsfundament für den *homo politicus* anstrebte".

38 WEISE, Politische Fragen, S. 153.

39 Ebd., S. 165–196.

40 Vgl. ebd., S. 167ff., siehe auch S. 193ff.

41 Ebd., S. 171.

oder Pardon decretiret / wenn sich das PARLAMENT mit dem Könige nicht verglichen hat“[42]. Klar erkennt Weise auch den – für kontinentale Verhältnisse fast undenkbaren – Tatbestand der finanziellen Oberhoheit des Parlaments über die Krone[43]. Und auch im Rahmen eines kurzen Abrisses der jüngeren englischen Geschichte[44] arbeitet er den Vorrang des Parlaments klar heraus, indem er feststellt, daß 1688 nach der Flucht Jakobs II. das Parlament die Macht übernommen und aus eben dieser Position heraus den neuen König Wilhelm von Oranien berufen habe[45].

Bei seiner Beschreibung dieser – aus der kontinentalen Perspektive fraglos höchst brisanten – Ereignisse und Zusammenhänge enthielt sich der Autor allerdings jeden Kommentars. Und ein Widerstandsrecht des Volkes gegen eine „Tyranney“ im allgemeinen (und damit implizit auch des englischen Volkes gegen seinen König Jakob II. im besonderen) lehnte Christian Weise, trotz klarer Verurteilung despotisch-tyrannischer Herrschaft[46], ausdrücklich ab, denn „wenn ein rechtmäßiger König in seiner Administration degeneriret / und zum Tyrannen wird / so darff man den Unterthanen nicht alsobald Recht geben / daß sie sich wiedersetzen mögen. Denn sonsten würde es nimmermehr an Leuten mangeln / die an dem Regimente was zu tadeln hätten / und ihr muthwilliges Recht gebrauchen könten“[47]. Andererseits ist Weise auch keineswegs ein Lobredner der absoluten Monarchie, die er ebenfalls sachlich und leidenschaftslos beschreibt[48], sondern seine – nur vorsichtig artikulierten – Präferen-

---

42 Ebd., S. 172.

43 Vgl. ebd., S. 196: „Die EXTRAORDINAR-Mittel kommen von Bewilligung des Parlaments / welches die vornehmsten Intraden des Königreichs zu disponiren hat. Und da wissen wir noch aus den neulichsten Zeitungen / welchermassen das Parlament in Engelland dem neuen Könige 2.000.000 Pfund Sterling / das ist / beynahe neun Millionen unsers Geldes bewilliget hat“.

44 Vgl. ebd., S. 172ff.; Cromwell erfährt übrigens auch durch Weise eine negative Bewertung: der einstige Freiheitsheld habe, so der Autor, das Unterhaus mit „seinen Creaturen [besetzt]: damit war es ihm gar leicht zu thun / daß er / gleich als der absoluteste Monarche, den Königlichen Titul ausgenommen / seine Gewalt behaupten kunte“ (ebd., S. 172).

45 Vgl. ebd., S. 176f. – Übrigens gehört zu den literarischen Werken Christian Weises auch ein (verlorengegangenes) Drama über Karl II. von England; vgl. Muncker, Anschauungen vom englischen Staat und Volk, Bd. I, S. 33; Schmidt, in: ADB XL, S. 530. – Zum starken Interesse Weises an der Zeitgeschichte, über die er umfangreiches, vornehmlich Zeitschriften entnommenes Material sammelte, vgl. auch Horn, Christian Weise als Erneuerer des deutschen Gymnasiums, S. 61 u. a.; bes. auch Johannes Irmscher, Christian Weise als Wegbereiter der Zeitgeschichte, in: Behnke, Peter / Roloff, Hans-Gert (Hrsg.), Christian Weise. Dichter – Gelehrter – Pädagoge, Bern u. a. 1994, S. 53–63, hier S. 59.

46 Vgl. Weise, Politische Fragen, S. 108ff.

47 Ebd., S. 110; vgl. auch die Bemerkungen über die entsprechende Problematik in Weises Revolutionsdrama „Masaniello“ (1682) bei Wilfried Barner, Gegenreformation und Aufklärung im literarischen Barock, in: Jochen Schmidt (Hrsg.), Aufklärung und Gegenaufklärung in der europäischen Literatur, Philosophie und Politik von der Antike bis zur Gegenwart, Darmstadt 1989, S. 220–242, hier S. 237.

48 Vgl. Weise, Politische Fragen, S. 105: „Ein Monarch ist entweder ABSOLUT, und hat eine freye Gewalt / oder es muß seine Gewalt sich etwas einschrencken lassen. Und zwar

zen gelten einer durch Fundamentalgesetze eingeschränkten Monarchie, denn, so bemerkt er an markanter Stelle, die „gemessene Gewalt" tue „der Majestät keinen Eintrag"[49]. Im übrigen steht für ihn, wie für seinen Zeitgenossen Pufendorf[50], die Frage nach der Staatsform keineswegs im Vordergrund des Interesses: Das Entscheidende sei, wie er einmal betont, die Anwendung der Prinzipien der Staatsräson, also einer „kluge[n] Manier / wie der Staat mit guter Raison sol erhalten werden"[51]; es komme also nicht so sehr auf die Vollkommenheit der politischen Ordnung an, sondern zuerst und vor allem auf die *gute Intention* dessen, der politisch handelt[52].

England ist für Christian Weise und Eberhard Werner Happel also nicht ein politisches Vorbild, sondern allenfalls ein interessantes, in mehr als einer Hinsicht aufschlußreiches „exemplum" zur Erkenntnis und zur Erläuterung bestimmter politischer Zusammenhänge. Immerhin fällt der in der Sache beachtliche, vielfach in den entscheidenden Fragen – etwa das politische Gewicht des Parlaments betreffend – recht genaue Kenntnisstand über die neue englische Verfassung nach der Wende von 1688/89 auf. Bemerkenswert ist ebenfalls Weises vorsichtiger Hinweis darauf, daß sich bestimmte politische Fragen am fremden Beispiel freier und eingehenderer behandeln lassen als anhand einer Erörterung der bestehenden politischen Ordnung des eigenen Gemeinwesens oder Landes. Damit hatte er bereits 1691 ein Zentralmotiv für die deutsche Beschäftigung mit der Verfassung von England in dieser und der folgenden Zeit angesprochen.

2. Samuel Pufendorf

Um 1690 war *Samuel Pufendorf* (1632–1694) der wohl prominenteste deutschsprachige Autor, der zur englischen Verfassung und auch zum Ablauf sowie zur politischen und staatsrechtlichen Bedeutung der Glorious Revolution Stellung genommen hat. Die Bedeutung seiner Äußerungen liegt nicht nur in seiner doppelten Prominenz als Gelehrter – nämlich sowohl als *Jurist* wie als *Historiker* – begründet, sondern ebenfalls in seiner Eigenschaft als politischer Ratgeber, als Geheimrat und Staatssekretär. Er urteilte als ein Mann, der politi-

bey den Barbarn sind offtmahls die Monarchen so gar absolut, daß sie kein Fundamental-Gesetze vor sich haben / und mehrentheils ihren eigenen Willen an statt des vornehmsten Rechts zu alegiren pflegen. Aber bey den Christen / da sich keine Monarchie von allen Fundamental-Gesetzen entreissen darff / heist man den jenigen absolut, der in keinen Exercitio seiner Majestät / die Reichs-Stände zuvor um Rath fragen darff". Als Beispiele nennt Weise: Frankreich, Dänemark und Schweden (ebd.).

49 Ebd., S. 106.

50 Siehe unten, Kap. VI. 2.

51 Weise, Politische Fragen, S. 410; vgl. auch S. 414, wo „die Conservation des Staates" als zentrale Aufgabe guter Politik bezeichnet wird.

52 Vgl. ebd., S. 415.

sche Theorie und Praxis miteinander zu verbinden und zusammenzudenken verstand. In der nicht allzu langen Spanne seines Lebens absolvierte er eine eindrucksvolle europäische Karriere, die den gebürtigen Sachsen, nach einem Studium in Leipzig, zur ersten Professur nach Heidelberg, anschließend für zwei Jahrzehnte nach Schweden, zuerst an die Universität Lund, dann als Geschichtsschreiber des Königs und Staatssekretär nach Stockholm, schließlich noch für einige Jahre nach Berlin führte, als Geheimrat und Historiograph des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm sowie seines Sohnes Friedrichs III., des späteren ersten Königs[53]. Als Jurist leistete Pufendorf ebenso Bahnbrechendes wie als Historiker, und seine eindrucksvolle Doppelbegabung brachte ihn dazu, in *beiden* Bereichen seines umfangreichen Werkes immer wieder den Zusammenhängen zwischen juristischer Systematik und historischer Empirie, zwischen theoretischem Konstrukt und konkreter geschichtlich-politischer Wirklichkeit nachzuspüren. Historiographie ohne Berücksichtigung staatsrechtlicher Aspekte war für ihn ebenso undenkbar wie Naturrecht ohne Rückbezug auf Geschichte.

Sein großes Verdienst als Gelehrter liegt zuerst in der Neubegründung des Natur- und Völkerrechts, die er in kritischer Anknüpfung an Hobbes und Grotius vornahm und mit der er im späten 17. Jahrhundert einer der wichtigsten politischen Theoretiker wurde – zweifellos der bedeutendste im deutschen Sprach- und Kulturraum[54]. Im Zusammenhang seiner berühmten scharfen Kri-

---

[53] Knapper, zuverlässiger Abriß immer noch im Artikel von HARRY BRESSLAU, in: ADB XXVI, S. 701–708; bedeutend und eindrucksvoll ebenfalls noch die stilistisch brillante, wenn auch zeitbedingt einseitige Darstellung von HEINRICH VON TREITSCHKE, Samuel Pufendorf (1875), in: DERS.: Aufsätze, Reden und Briefe, hrsg. v. KARL MARTIN SCHILLER, Bd. I, Meersburg 1929, S. 315–399; sodann, aus der neueren Literatur, die mehr oder weniger knappen Überblicke von LEONARD KRIEGER, The Politics of Discretion. Pufendorf and the Acceptance of Natural Law, Chicago u. a. 1965, S. 11–33; NOTKER HAMMERSTEIN, Samuel Pufendorf, in: Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Reichspublizistik – Politik – Naturrecht, hrsg. v. MICHAEL STOLLEIS, Frankfurt a. M. 1977, S. 174–197, hier S. 196f.; HORST DENZER, Pufendorf (1632–94), in: Klassiker des politischen Denkens, hrsg. v. HANS MAIER / HEINZ RAUSCH / HORST DENZER, Bd. II, 5. Aufl., München 1987, S. 27–44, 317–323; SIMONE GOYARD-FABRE, Pufendorf et le Droit Naturel, Paris 1994, S. 7ff.; THOMAS BEHME, Samuel von Pufendorf: Naturrecht und Staat – Eine Analyse und Interpretation seiner Theorie, ihrer Grundlagen und Probleme, Göttingen 1995, S. 13ff.; siehe jetzt auch verschiedene Beiträge des Jubiläumssammelbandes von FIAMMETTA PALLADINI / GERALD HARTUNG (Hrsg.), Samuel Pufendorf und die deutsche Frühaufklärung. Werk und Einfluß eines deutschen Bürgers der Gelehrtenrepublik nach 300 Jahren (1694–1994), Berlin 1996; grundlegend zur Forschungsgeschichte und mit vielen neuen Resultaten: DETLEF DÖRING, Pufendorf-Studien. Beiträge zur Biographie Samuel von Pufendorfs und zu seiner Entwicklung als Historiker und theologischer Schriftsteller, Berlin 1992, bes. S. 15ff. u. passim.

[54] Dazu siehe neben den älteren Darstellungen von HANS WELZEL, Die Naturrechtslehre Samuel Pufendorfs. Ein Beitrag zur Ideengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, Berlin 1958, und ERIK WOLF, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 4. Aufl., Tübingen 1963, S. 311–370, neuerdings vor allem die Arbeiten von HORST DENZER, Moralphilosophie und Naturrecht bei Samuel Pufendorf. Eine geistes- und wissenschaftsge-

tik an der „irregularen", ja „monströsen" Staatsform des Alten Reiches[55] verfocht er den Standpunkt eines gemäßigt absolutistischen Staatswesens mit ungeteilter Souveränität; – „sein Ideal war die souveräne (wohltemperierte) Monarchie"[56]. Pufendorfs politische Sympathien gehörten dem protestantischen Nordeuropa; trotzdem ließ er an seiner Überzeugung von der Notwendigkeit religiös-konfessioneller Toleranz für ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen nicht rütteln. Die französische Machtpolitik unter Ludwig XIV. hat er, wie viele andere Zeitgenossen, etwa Leibniz, als schwere Gefahr für den ganzen Kontinent angesehen und publizistisch bekämpft. Es war also alles andere als ein Zufall, daß Pufendorfs Naturrechtsschriften vor allem von Berlin aus, in den hier entstandenen Übersetzungen des Hugenotten Jean Barbeyrac, ihren Siegeszug durch die abendländische Welt antraten[57].

Das in Lund abgeschlossene Hauptwerk Pufendorfs: „De jure naturae et gentium libri VIII", publiziert 1672, enthält keine Einzeldarstellungen der gegenwärtig existierenden Verfassungsordnungen, wohl aber eine systematische Erörterung staats- und verfassungsrechtlicher Fragen, die bei der Behandlung einzelner Teilaspekte durchaus auf historische und aktuelle Exempla zurückgreift[58]. Details der englischen Verfassung kommen dabei nur an einigen, sehr wenigen Stellen des außerordentlich umfangreichen Werkes explizit zur Sprache. Im VII. Buch ist von den Regierungsformen im allgemeinen und „von der in neueren Zeiten vorgegebenen gemischten Regiments-Art"[59] im besonderen die Rede. Pufendorf vertritt hier die Auffassung, daß eine Mischverfassung nur dann „dem Wesen einer vollkommen-ordentlichen Bürgerlichen Gesellschafft" entspreche, wenn „in ihr eine solche Einigkeit seye / vermöge welcher alle Regierungs-Geschäffte von einer Seelen herzurühren scheinen sollen" – und diese Einigkeit sei jedenfalls *nicht immer* dann vorhanden, „wenn in einem Königreiche / ein Raths-*Collegium*, oder das gantze Volck / von denen

schichtliche Untersuchung zur Geburt des Naturrechts aus der Praktischen Philosophie, München 1972, passim; KRIEGER, The Politics of Discretion, S. 102ff., 130ff. u. passim; GOYARD-FABRE, Pufendorf et le Droit Naturel, S. 45ff. u. passim; BEHME, Samuel von Pufendorf: Naturrecht und Staat, S. 30ff. u. passim.

55 SAMUEL PUFENDORF unter dem Pseudonym Severinus de Monzambano, De Statu Imperii Germanici, 1667; deutsche Übersetzung mit wichtiger Einleitung: SAMUEL VON PUFENDORF, Severinus von Monzambano – Über die Verfassung des deutschen Reiches, hrsg. v. HARRY BRESSLAU, Berlin 1922.

56 QUARITSCH, Souveränität, S. 77.

57 Vgl. dazu REIBSTEIN, Volkssouveränität und Freiheitsrechte, Bd. II, S. 85ff.; vor allem auch die grundlegende Studie von SIEGLINDE C. OTHMER, Berlin und die Verbreitung des Naturrechts in Europa – Kultur- und sozialgeschichtliche Studien zu Jean Barbeyracs Pufendorf-Übersetzungen und eine Analyse seiner Leserschaft, Berlin 1970.

58 Im folgenden wird zitiert nach dem Neudruck der deutschen Übersetzung: SAMUEL VON PUFENDORF, Acht Bücher / Vom Natur- und Völcker-Rechte / Mit des Weitberühmten Icti. Johann Nicolai Hertii, Johann Barbeyrac, und anderer Hoch-Gelehrten Männer außerlesenen Anmerckungen erläutert / und in die Teutsche Sprach übersetzet, Bde. I–II, Frankfurt a. M. 1711; Ndr. Hildesheim 1998.

59 Ebd., Bd. II, S. 549; der betreffende Abschnitt: S. 571–574 (VII, 5, §13).

wichtigen Händeln Nachricht empfahet / und seine Meynung sagen muß“[60]. Eine erläuternde Anmerkung (die allerdings vermutlich von einem der Bearbeiter der deutschen Fassung, nicht von Pufendorf selbst herrührt)[61] verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf „Engelland / in Ansehung des Parlaments“[62]. Im strengen Sinne scheint Großbritannien also, wie diese Feststellungen wenigstens suggerieren, keine eigentliche Mischverfassung im Verständnis Pufendorfs[63], sondern eher eine „irregulare“ politische Ordnung zu besitzen.

Das nächste, sechste Kapitel des VII. Buches thematisiert neben den Möglichkeiten der Einschränkung „Oberherrlicher Macht“ auch – und zwar keineswegs nur mit Blick auf die deutschen oder kontinentalen Verhältnisse – die „Gewalt der Reichsstände“[64]. Pufendorf führt als genuiner Vertragstheoretiker[65] alle *rechtmäßigen* ständischen Befugnisse (und die damit verbundene Einschränkung der Macht des Monarchen) auf eine ursprüngliche Vereinbarung zurück und stellt fest: „Wo aber die Unterthanen dem Könige die Herrschafft mit dem Beding auffgetragen / daß er in gewissen Dingen die Versammlung der Stände zu Rathe ziehen / und ohne derselbigen Einwilligung nichts Gültiges zu befehlen haben soll; Da ist seine Herrschaft und Gewalt in der That ziemlich beschräncket“[66]. Indes legt der Autor aber größten Wert darauf, daß dem Monarchen das Recht zur Berufung wie zur Auflösung einer solchen „Versammlung“ ebenso ungeschmälert zur Verfügung stehen muß wie das Vetorecht gegen Beschlüsse der Stände[67]. Wenn im Rahmen einer *solchen* Ordnung ein Monarch „das gemeine Besten allezeit vor Augen“ habe und den Ständen stets die „Nothwendigkeiten deß gemeinen Wesens“ als Maxime gemeinsamen Handelns zum Wohle des Ganzen entgegenhalte, sei „einige Miß-

---

60 Die Zitate ebd., Bd. II, S. 572f. (VII, 5, §13).

61 In der lateinischen *editio ultima* von 1704 fehlen die erläuternden Anmerkungen; vgl. Samuel Pufendorf, De Jure Naturæ et Gentium Libri Octo. Edition Ultima, Auctior multo, & Emendatior, Amsterdam 1704, S. 711f., 734ff.

62 Pufendorf, Acht Bücher / Vom Natur- und Völcker-Rechte, Bd. II, S. 574, Anm. (5).

63 Vgl. zu Pufendorfs eigenwilligem Verständnis einer gemischten Verfassung auch die Bemerkungen bei Quaritsch, Staat und Souveränität, Bd. I, S. 444f.

64 Pufendorf, Acht Bücher / Vom Natur- und Völcker-Rechte, Bd. II, S. 597; die Abschnitte: S. 621–624 (VII, 6, §11); S. 624–628 (VII, 6, §12).

65 Vgl. dazu etwa Otto von Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik, 3. Aufl., Breslau 1913, S. 102ff.; Krieger, The Politics of Discretion, S. 107ff., 120ff. u. a.; Denzer, Moralphilosophie und Naturrecht, S. 165ff., 194ff. u. a.; Behme, Samuel von Pufendorf, S. 120ff.; Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 225ff.

66 Pufendorf, Acht Bücher / Vom Natur- und Völcker-Rechte, Bd. II, S. 625 (VII, 6, §12).

67 Vgl. ebd., Bd. II, S. 625f. (VII, 6, §12); in einer Ständeversammlung dürfe, stellt er fest, „ohne des Königes Genehmhaben / kein gültiger und Rechts-kräfftiger Schluß gemacht werden“ (ebd., S. 626); vgl. dazu auch Bodo Börner, Die Lehre Pufendorfs von der beschränkten Monarchie. Ein Beitrag zur Geschichte des Souveränitätsgedankens, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 110 (1954), S. 510–521, bes. S. 517f.

helligkeit“ zwischen beiden nicht zu befürchten[68]. Und in einer weiteren Anmerkung hierzu heißt es ausdrücklich: „Bedencklich [im Sinne von: bedenkenswert, H.-C.K.] ist demnach daß / ob gleich die Königliche Gewalt in Engelland durchs Parlament umbschräncket / doch zugleich eine Grund-Regel ist / daß nichts wider das *Interesse* des Königes und deß Reiches vorgenommen werden / und wenn dergleichen / auch durch einige Parlaments-*Acte* geschehen / es alle an und vor sich selbst / von rechtswegen unkräfftig seyn solte“[69]. Mit dieser (ebenfalls von einem späteren Bearbeiter stammenden) Anmerkung wird allerdings die sich hier aufdrängende – und gerade mit Bezug auf die englische Verfassung immer wieder gestellte – Frage nach der Einheit der souveränen Gewalt im Grunde nicht beantwortet, sondern lediglich umgangen.

Was der *Jurist* Pufendorf letztlich ungeklärt ließ, hat der *Historiker* Pufendorf zwar nicht vollständig lösen können, wohl aber einer Lösung nähergebracht[70]. – Sein erstes großes historisches Werk, ebenfalls in Schweden entstanden und aus Vorlesungen an der Universität Lund hervorgegangen, war die zuerst 1682 erschienene, später vielfach neu aufgelegte „Einleitung zu der Historie der Vornehmsten Reiche und Staaten / so itziger Zeit in Europa sich befinden“[71], in der er nicht nur einen Abriß der allgemeinen Geschichte der wichtigsten europäischen Mächte seit der Antike (allerdings mit einem eindeutigen Schwerpunkt auf der neueren Zeit) vorzulegen beabsichtigte, sondern ebenfalls, wie er selbst formulierte, eine knappe Darstellung dessen, „was man ins gemein meldet von jeder *Nation* guten und bösen *Qualitäten* / ohne *Intention* jemand zu *flattiren* oder zu verkleinern: Item von Beschaffenheit / Stärcke

---

68 Die Zitate: Pufendorf, Acht Bücher / Vom Natur- und Völcker-Rechte, Bd. II, S. 626 (VII, 6, § 12).

69 Ebd., Bd. II, S. 628, Anm. (11); siehe auch ebd. die Anm. (10), in der – u. a. unter Berufung auf Thomas Smiths „De Republica Anglorum“ – ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß Beschlüsse des englischen Parlaments „nicht ehender zu … gültigen Reichs-Gesetze[n] werden können / der König habe sie denn genehm und willige darein“.

70 Vgl. zum Zusammenhang zwischen Jurisprudenz und Historie im Werk Pufendorfs auch die erhellenden Bemerkungen von Alfred Dufour, Pufendorfs föderalistisches Denken und die Staatsräsonlehre, in: Samuel Pufendorf und die deutsche Frühaufklärung. Werk und Einfluß eines deutschen Bürgers der Gelehrtenrepublik nach 300 Jahren (1694–1994), hrsg. v. Fiammetta Palladini / Gerald Hartung, Berlin 1996, S. 105–122, hier S. 108.

71 Samuel Pufendorf, Einleitung zu der Historie der Vornehmsten Reiche und Staaten / so itziger Zeit in Europa sich befinden, Frankfurt a. M. 1682; einige Jahre später folgte ein – nur der schwedischen Geschichte und Staatskunde gewidmeter – weiterer Band: Samuel Pufendorf, Continuirte Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten von Europa / Worinnen deß Königreichs Schweden Geschichte / und dessen mit auswärtigen Kronen geführte Kriege insonderheit beschrieben werden. Zum andern mal gedruckt / und Mit einem Anhang vermehret, Frankfurt a. M. 1689. – Lateinische Ausgabe des ersten Bandes: Samuel Pufendorf, Introductio ad Historiam Praecipuorum Regnorum et Statuum Modernorum in Europa, Latino donata a Jo. Friderico Cramero, Frankfurt a. M. 1687. Eine französische Übersetzung war bereits 1685 in Amsterdam erschienen, eine englische folgte 1695 in London; vgl. Denzer, Moralphilosophie und Naturrecht, S. 370.

und Schwäche der Länder / und dero Regiments Form“[72]. Bereits in der Vorrede wies er den Leser darauf hin, daß die Wissenschaft von der *aktuellen* Politik „gleichsam *momentanea* und unbeständig“ sein müsse und deshalb nicht nur der historischen Fundierung, sondern ebenfalls der Ergänzung durch die Erfahrung politischer Praxis bedürfe[73].

Damit hatte Pufendorf – „unter den deutschen Publizisten der härteste Realist“[74], wie Dilthey feststellte – bereits den ausgesprochen pragmatischen Charakter nicht nur seiner „Einleitung“, sondern seiner Historiographie überhaupt angesprochen. Er schrieb keine Geschichte mit ästhetisch-künstlerischem Anspruch[75], und er beabsichtigte wohl auch weniger eine universale „Schau des werdenden europäischen Staatensystems und seiner Verwicklungen“[76], sondern er verfaßte sein Werk vielmehr in erster Linie als Lehrbuch für angehende Staatsmänner und Diplomaten. Sein Bestreben bestand nach dem zutreffenden Urteil Treitschkes vorrangig darin, „die gesamte europäische Geschichte für die Zwecke der praktischen Staatskunst anschaulich darzustellen“[77]. Tatsächlich kann man schon das erste historiographische Werk Pufendorfs mit Leonard Krieger als „model for the juristic adaption of universal history to political utility“[78] ansehen, und auch die etwas späteren großen Auftragswerke zur schwedischen und zur brandenburgischen Geschichte waren, obwohl sie vorrangig anderen Zwecken dienen sollten, von dieser lehrhaft-pragmatischen Tendenz keineswegs frei[79].

---

72 Im folgenden wird nach der vierten, d. h. *der ersten posthum erschienenen* Auflage zitiert: SAMUEL PUFENDORF, Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten / so jetziger Zeit in *Europa* sich befinden. Zum vierdten mal gedruckt und verbessert, Frankfurt a. M. 1699, Vorrede (unpag.).

73 Vgl. ebd. (unpag.): „Aber die Wissenschafft / wie sie denen / so mit auswärtigen Staats-Sachen zu thun haben / am meisten nöthig; Also ist sie gleichsam *momentanea*, und unbeständig / nachdemmal das *Theatrum* bey den Höfen so vielmahl verändert zuwerden pfleget. Und muß dannenhero selbige mehr aus eigner *Praxi*, oder *Relation* vernünfftiger Bedienten / als aus den Büchern erlernet werden“.

74 WILHELM DILTHEY, Gesammelte Schriften, Bd. III: Studien zur Geschichte des deutschen Geistes, hrsg. v. PAUL RITTER, 3. Aufl., Stuttgart u. a. 1962, S. 222.

75 Insofern ist das bekannte, vernichtende Urteil Friedrich Gundolfs, der Pufendorfs Stil allen Ernstes an demjenigen Johannes von Müllers messen zu können meinte, vollkommen verfehlt; vgl. FRIEDRICH GUNDOLF, Anfänge deutscher Geschichtsschreibung, hrsg. v. ELISABETH GUNDOLF / EDGAR WIND, Amsterdam 1938, S. 75.

76 So HEINRICH RITTER VON SRBIK, Geist und Geschichte vom deutschen Humanismus bis zur Gegenwart, Bd. I, 3. Aufl., München u. a. 1964, S. 82; vgl. auch ebd., S. 81ff.

77 TREITSCHKE, Samuel Pufendorf, S. 375; vgl. auch ebd., S. 375f., die weiteren Bemerkungen zur Methode und zum Stil Pufendorfs.

78 KRIEGER, The Politics of Discretion, S. 182.

79 Vgl. zur Geschichtsschreibung Pufendorfs ebenfalls die klassische Studie von JOHANN GUSTAV DROYSEN, Zur Kritik Pufendorfs, in: DERS.: Abhandlungen – Zur neueren Geschichte, Leipzig 1876, S. 307–386 (befaßt sich vor allem mit dem Geschichtswerk über den Großen Kurfürsten); TREITSCHKE, Samuel Pufendorf, S. 370ff., 389ff.; FRANZ XAVER VON WEGELE, Geschichte der Deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus, München u. a. 1885, S. 499–523, 535–538 u. a.; MORIZ RITTER, Die Entwicklung

Die ausführliche Darstellung der englischen Geschichte und schließlich der „Regiments Form" des bestehenden britischen Staatswesens in der „Einleitung zu der Historie der Vornehmsten Reiche und Staaten"[80] verrät sogleich die Handschrift des *politischen* Historikers – und zwar in einem doppelten Sinne: denn Pufendorf stellt nicht nur die Politik, vor allem die Außenpolitik, als zentralen Gegenstand in den Mittelpunkt seines Werkes, sondern er durchsetzt seine Erzählung auch mit eindeutigen Wertungen und klaren politischen Urteilen. Die erste englische Revolution beurteilt er ausdrücklich von einem streng royalistischen Standpunkt: als Urheber der Revolte macht er Parlament und Puritaner namhaft, und Cromwells „unrechtmässige und gewaltsame Regierung"[81] wird von ihm mit unzweideutiger Schärfe getadelt.

Im knapp fünfseitigen Abschnitt über die Verfassung von England[82] kommt Pufendorf sogleich auf deren zentralen Aspekt – die *eingeschränkte* Monarchie – zu sprechen: „Bey der Regierungs-Form in Engeland ist dieses sonderlich zu beobachten / daß der König nicht alles nach seinem Gefallen thun kan / sondern muß über etlichen Dingen des *Parlaments Consensus* einholen"[83]. Den Ursprung des zweigeteilten Parlaments („Ober-Hauß und Unter-Hauß") führt er auf die mittelalterlichen Kämpfe der Könige mit dem Adel zurück: Um sich dem Machtanspruch der Barone zu entziehen, habe Eduard I. „sich an die Gemeine gehencket" und die Urform des späteren Unterhauses berufen. „Dieses nun", fährt Pufendorf fort, „nachdem es einmal also eingeführet worden / schwächete zwar der *Lords* Gewalt gar sehr / hingegen that es auch der Königlichen Hoheit mit der Zeit grossen Schaden / weil man darnach viel *dicentes*

der Geschichtswissenschaft – An den führenden Werken betrachtet, München u. a. 1919, S. 200–204; wichtig auch: FRIEDRICH MEINECKE, Werke, Bd. I: Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, hrsg. v. WALTHER HOFER, 4. Aufl., München u. a. 1976, S. 264–286, bes. S. 272ff.; sodann KRIEGER, The Politics of Discretion, S. 170ff.; DERS., History and Law in the Seventeenth Century: Pufendorf, in: Journal of the History of Ideas 21 (1960), S. 198–210; DERS., Samuel Pufendorf, in: Deutsche Historiker, hrsg. v. HANS-ULRICH WEHLER, Bd. IX, Göttingen 1982, S. 7–22; HAMMERSTEIN, Jus und Historie, S. 239ff.; PETER HANS REILL, The German Enlightenment and the Rise of Historicism, Berkeley u. a. 1975, S. 15ff.; HORST DENZER, Pufendorfs Naturrechtslehre und der preußische Staat, in: Humanismus und Naturrecht in Berlin-Brandenburg-Preußen, hrsg. v. HANS THIEME, Berlin u. a. 1979, S. 62–75, hier S. 68ff.; ULRICH MUHLACK, Geschichtswissenschaft im Humanismus und in der Aufklärung. Die Vorgeschichte des Historismus, München 1991, S. 124ff.; DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland, S. 70ff.; speziell zum Spätwerk: HANS RÖDDING, Pufendorf als Historiker und Politiker in den „Commentarii de rebus gestis Friderici tertii", Halle a. S. 1912; zum Zusammenhang der Forschungsgeschichte und ihrer Probleme siehe vor allem DÖRING, Pufendorf-Studien, S. 143ff.

80 PUFENDORF, Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten (1699), S. 182–323.

81 Vgl. die Darstellung ebd., S. 274ff. (§§24ff.); das Zitat ebd., S. 301 (§30).

82 Ebd., S. 315–319 (§35).

83 Ebd., S. 315f.; das Parlament wird von Pufendorf als „die Zusammenkunfft der Stände in Engelland" (ebd., S. 316) definiert.

von dem Rechte des Volcks machte / und das Unter-Hauß sich einbildete / es stände in der That die *Souverainetät* bey ihnen; und wann der König nicht alles nach ihrem Willen machte / zu murren begunte“[84]. Die (wie Pufendorf richtig erkennt) im allgemeinen gewohnheitsrechtlich legitimierte Macht des Parlaments[85], speziell des Unterhauses, sieht der Autor als unleugbaren Schwachpunkt der Verfassung an. Insofern ist es auch keineswegs ein Zufall, daß er nur wenige Seiten vorher die durch Kriminalität bewirkte Unsicherheit im Lande, auch die Neigung des Volkes zum Aufruhr mit recht deutlicher Formulierung – und fraglos auch mit Blick auf die Verfassung – zur Sprache bringt[86].

Auf der anderen Seite betont Pufendorf ebenfalls das Vetorecht des Monarchen in der Gesetzgebung, sodann den Verfassungsgrundsatz des „The King can do no wrong“, wie auch die Befugnis zur Auflösung des Unterhauses „wenn das Parlament gar zu weit wolte gehen“; der König habe aber, wie der Autor ausdrücklich hinzufügt, „doch in diesem Falle eine Vorsichtigkeit zu gebrauchen / damit er durch unzeitiges *dissolviren* das Volck nicht zu sehr vorn Kopff stosse“[87]. Doch diese Verfassungsdefizite – als solche muß Pufendorf sie ansehen – bedeuten indes noch keineswegs eine existenzgefährdende Schwäche des Landes; er resümiert: „Wenn man nun Engelands Kräffte und Zustand betrachtet / so befindet sichs / daß es ein sehr *considerabel* und starck Reich sey / welches in Europa viel vermag die *Ballance* unter den Christlichen Potentaten zu halten. Das auch auff sich selbst bestehet / und mächtig genug ist sich wider einen jeden zu *defendiren*. Denn weil es mit der See umbflossen / so kan niemand etwas darauff versuchen / er sey denn zur See so mächtig / daß er die Englische Flotte gäntzlich *ruiniren* kan“[88]. Gefahren drohten dem Inselreich nur aus seinem eigenen Innern – eben durch seine Neigung zur Revolution. Immerhin könne aber, so Pufendorf weiter, „ein kluger und hertzhaffter König solchem Uebel leichtlich vorkommen / wenn er wider die allgemeine Zuneigung des Volcks nichts vornimmt / und mit dem *Parlament* in gutem Verneh-

---

84 Ebd., S. 316f.; es heißt weiter: „Inmassen auch das *Parlament* über seine Gewalt sehr *jaloux* ist / weil selbige nicht so wol auff gemessenen geschriebenen *Privilegien*, als auff dem Herkommen und Gewohnheit beruhet / und da deswegen aus einem *Actu* also bald ein Recht will gemacht werden“.

85 Er erwähnt im weiteren, ebd., S. 317f., die Finanzbewilligungsrechte des Unterhauses ebenso wie das Recht zum Impeachment.

86 Vgl. ebd., S. 306f. (§31): „Es ist auch die *Canaille* daselbst [in England, H.,-C.K.] zu Dieberey und Strassenrauberey sehr geneiget; weßwegen der Hangman in Engeland viel zu thun hat … Ihre Historie giebt gnugsam an Tag / daß sie Auffruhr und neue Händel anzufangen geneiget sind. Weßwegen auch ihre Könige niemals in völliger Sicherheit sitzen / sondern stets ein wachend Auge auff den unbändigen Geist ihres Volcks wenden müssen“; sehr ähnlich auch einige Bemerkungen im unmittelbaren Anschluß an die Darstellung der Verfassung, ebd., S. 319f. (§36).

87 Die Zitate ebd., S. 318f.

88 Ebd., S. 319 (§36); es heißt weiter: „Und wenn gleich einer die Flotte [Englands, H.-C.K.] geschlagen / würde es doch noch schwer seyn eine solche Armee ans Land zu setzen / die alsobald einer solchen Macht / als die Englische Nation auffbringen kan / überlegen wäre“.

men zu stehen suchet; und im übrigen wol auf seiner Hut stehet und den Urhebern der Unruhe geschwinde nach dem Kragen greiffet“[89]. Als einer der ersten deutschen Autoren wendet Pufendorf hier ausdrücklich das bekannte „Inselargument“[90] an, indem er betont, die problematische Verfassung des Landes könne in erster Linie nur deshalb funktionieren, weil Großbritannien durch seine geographische Lage geschützt sei.

Diese Darstellung der englischen Verfassung hat Pufendorf auch nach 1689 im Wortlaut unverändert gelassen[91]; selbst der spätere Bearbeiter und Herausgeber des Werkes, Johann Peter von Ludewig, der in der von ihm besorgten Neuauflage von 1705 einen sehr knappen Paragraphen über die Glorious Revolution einfügte[92], hat den entsprechenden Abschnitt nicht abgeändert[93]. Von einem hieraus eventuell zu schließenden Desinteresse Pufendorfs an der englischen Revolution von 1688/89 kann indes gar keine Rede sein. Das zeigen schon einige der wenigen überlieferten brieflichen Äußerungen. Schon im Oktober 1688, kurz vor der Landung Wilhelms von Oranien auf der Insel, schreibt er an Adam Rechenberg: „Gott laße des Printzen von Oranien dessein auf England wohl reussiren, so ist es hauptsächlich gut pro libertate publica, et rebus protestantium“[94]. Bereits diese Feststellung zeigt den politischen und universalhistorischen Horizont, innerhalb dessen Pufendorf die Vorgänge auf der Insel von Anfang an gedeutet hat: nämlich als Teil des Abwehrkampfs des protestantischen Europa gegen den drohenden Machtanspruch einer katholisch-französischen Universalmonarchie[95].

---

89 Ebd., S. 320 (§36).

90 Siehe dazu auch oben, Kap. I. 4.

91 Das zeigt ein Vergleich der (im Vorangehenden zitierten) vierten Auflage von 1699 mit der Erstausgabe von 1682; siehe oben, Anm. 71, 72.

92 Vgl. SAMUEL VON PUFENDORF, Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten / so jetziger Zeit in Europa sich befinden. Von neuem gedruckt und biß auf das Ende des vorigen Seculi vermehrt, Frankfurt a. M. 1705, S. 293ff.; siehe auch die Aufstellung der verschiedenen Ausgaben und Auflagen dieses Werkes bei DENZER, Moralphilosophie und Naturrecht bei Samuel Pufendorf, S. 369f.

93 Vgl. PUFENDORF, Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten (1705), S. 310–313 (jetzt §36).

94 SAMUEL VON PUFENDORF, Gesammelte Werke, hrsg. v. WILHELM SCHMIDT-BIGGEMANN, Bd. I: Briefwechsel, hrsg. v. DETLEF DÖRING, Berlin 1996, S. 206 (Pufendorf an Rechenberg, 2. 10. 1688); vgl. auch ebd., S. 214f. (derselbe an denselben, 3. 11. 1688).

95 Vgl. dazu auch die Bemerkungen bei TREITSCHKE, Samuel Pufendorf, S. 393, und bei KRIEGER, The Politics of Discretion, S. 197ff.; DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland, S. 71f.; wichtig jetzt die neuere Studie von MICHAEL J. SEIDLER, ‚Turkish Judgment‘ and the English Revolution: Pufendorf on the Right of Resistance, in: Samuel Pufendorf und die deutsche Frühaufklärung. Werk und Einfluß eines deutschen Bürgers der Gelehrtenrepublik nach 300 Jahren (1694–1994), hrsg. v. FIAMMETTA PALLADINI / GERALD HARTUNG, Berlin 1996, S. 83–104. – Zum Zusammenhang des „politischen Leitbegriffs“ der Universalmonarchie siehe die grundlegende Arbeit von FRANZ BOSBACH, Monarchia Universalis. Ein politischer Leitbegriff der frühen Neuzeit, Göttingen 1988.

Doch der Jurist und Historiker hat dieses Ereignis auch verfassungs- und rechtstheoretisch reflektiert. In seinem zweiten historiographischen Hauptwerk, dem letzten, das er zu Lebzeiten noch vollenden konnte: „De Rebus Gestis Friderici Wilhelmi Magni, Electoris Brandenburgici, Commentariorum Libri Novendecim", hat er eine eingehende Darstellung der Wurzeln und der Ursprünge der Glorious Revolution gegeben[96], die er in seinem unvollendeten Nachlaßwerk, den „Commentarii de Rebus Gestis Friderici Tertii" noch einmal wiederholt und zu einer Gesamtdarstellung der Revolution erweitert hat[97]. Zuerst erörtert er den konfessionspolitischen Gegensatz als eigentlichen Ursprung des Ereignisses und bestimmt die Heirat Karls I. mit der Schwester Ludwigs XIII. von Frankreich als den fatalen Ausgangspunkt der innerenglichen Rekatholisierungsbestrebungen: Königin Henrietta Maria habe ihre beiden Söhne, die späteren Könige Karl II. und Jakob II., so stark in diesem Sinne beeinflußt, daß es irgendwann zum Konflikt der britischen Krone mit ihren protestantischen Untertanen habe kommen müssen[98]. Seit 1685 habe nun Jakob II. die verderbliche Politik seines Bruders verstärkt fortgesetzt, so daß bald „rumor de Papistarum conspiratione ita nationem [die Engländer; H.-C.K.] excitaverat"[99].

Im weiteren Verlauf seiner Darstellung läßt Pufendorf keinen Zweifel daran, daß nach seiner Auffassung der letzte Stuartkönig gegen die bestehende Grundordnung seines Landes, und zwar mehrfach, massiv verstoßen hat: mit der Einrichtung eines Sondergerichtes unter dem berüchtigten „Cancellarius Jeffreius"[100] (dem Lordrichter George Jeffreys), mit der Ausübung massiven Drucks auf die Abgeordneten des Parlaments und schließlich mit dem Versuch, die Zusammensetzung des neu zu wählenden Unterhauses ebenso zu manipulieren „ut quondam Cromvellus"[101]. Als Gipfel des Verstoßes gegen die alten Rechts- und Verfassungstraditionen Großbritanniens aber sei die auf Geheiß

---

96 Samuel Pufendorf, De Rebus Gestis Friderici Wilhelmi Magni, Electoris Brandenburgici, Commentariorum Libri Novendecim, Berolini 1695, S. 1611–1625 (XIX, §§84–98).

97 Samuel von Pufendorf, De Rebus Gestis Friderici Tertii Electoris Brandenburgici Post Primi Borussiae Regis Commentariorum Libri Tres Complectentes Annos MDCLXXXVIII–MDCXC. Fragmentum Postumum Ex Autographo Autoris Editum [v. Ewald Friedrich von Hertzberg], Berlin 1784, S. 61–74 (I, §§49–63), 94–108 (I, §§80–94), 163–189 (II, §§61–89), 251–263 (III, §§40–52). Vgl. dazu Rödding, Pufendorf als Historiker und Politiker, S. 13ff.; Seidler, ‚Turkish Judgment' and the English Revolution, S. 98ff.

98 Vgl. Pufendorf, De Rebus Gestis Friderici Wilhelmi Magni, S. 1611 (XIX, §84); entsprechend kritisiert Pufendorf bereits die Politik Karls II. in den zweieinhalb Jahrzehnten nach 1660, der das Mißtrauen seiner protestantischen Untertanen nicht nur durch seine Rekatholisierungsbemühungen innerhalb der anglikanischen Hochkirche, sondern auch durch seine frankreichfreundliche Außenpolitik geschürt habe, vgl. ebd., S. 1612 (XIX, §84).

99 Ebd., S. 1612 (XIX, §85); vgl. auch die weitere Darstellung ebd., S. 1613f. (XIX, §§85–86).

100 Ebd., S. 1615 (XIX, §89).

101 Ebd., S. 1620 (XIX, §95); vgl. auch S. 1615 (XIX, §87); eine weitere Erinnerung an Cromwell ebenfalls S. 1624 (§98).

Jakobs II. von königstreuen Juristen verkündete neue Rechtsmaxime *„à Deo Rex, à Rege Lex“* anzusehen, die der deutsche Jurist und Historiker mit äußerster Schärfe – und im Resultat vernichtend – kommentiert[102]. Und auch in „De Rebus Gestis Friderici Tertii“ hat er die Rechtmäßigkeit der von ihm ausführlich dargestellten Absetzung Jakobs II. durch das Parlament an keiner Stelle in Zweifel gezogen[103].

Pufendorf stellt also hauptsächlich *zwei* leitende Gesichtspunkte in den Vordergrund seiner Darstellung. *Erstens* den konfessionellen: Er wirft den beiden Stuarts nicht nur vor, die Reformation in ihrem eigenen Lande rückgängig machen zu wollen, sondern ebenfalls die in Europa seit der Reformation bestehende konfessionelle Parität – und damit auch den nach 1648 so mühsam errungenden Frieden zwischen beiden Konfessionen – zu gefährden[104]. Im übrigen hatte er bereits im Hauptwerk, den „Acht Büchern vom Natur- und Völkerrecht“, einem Monarchen, der ein Staatswesen mit gemischter Verfassung regiert, ausdrücklich das Recht bestritten, die Religion oder Konfession seiner Untertanen eigenmächtig abzuändern[105]. Pufendorf legt also eine Darstellung und Deutung der jüngsten englischen Revolution vor, die nicht in erster Linie durch eine politische und konfessionelle Parteinahme für die Sache Wilhelms von Oranien bestimmt ist, sondern vor allem – *zweitens* – auch durch grundle-

---

102 Ebd., S. 1619 (XIX, §94): „Eos cordati arguebant foedum valde specimen jurisprudentiae edidisse, quod uno velut ictu abolitum irent omnia, super quibus liberi populi cum Regibus suis convenire solent, quando isti in hos imperium ultro conferunt. Quae cum vera, ac legitima pacta sint, nullam rationem admittere, ut eadem ex mera unius paciscentium partis libidine tollantur. Inter quae pacta cum etiam conveniri soleat, quod in Anglia factum, ut leges nec ferantur, nec abrogantur absque consensu populi, quem Parlamentum repraesentat; absurdum esse Regi potestatem leges pro lubitu abrogandi, aut de iis dispensandi tribuere. Ac ruinosam admodum fore scientiam legum, si istae à libidine Regis pendeant“.

103 Vgl. PUFENDORF, De Rebus Gestis Friderici Tertii Electoris Brandenburgici, S. 163ff. (II, §§61ff.).

104 Vgl. schon die Äußerung in einem Brief Pufendorfs an den Landgrafen Ernst von Hessen Rheinfels (der als Katholik vermutlich die protestantisch-reformatorische Tradition Englands als Ursache der neuen Revolution gedeutet hatte), in: PUFENDORF, Gesammelte Werke, Bd. I: Briefwechsel, S. 278 (8./18.7.1690): „… da nun die Reformation einmahl geschehen, so hetten die Könige es sollen dabey bewenden laßen, und also darff mann die ursach der jüngsten revolution in Engelland nicht von zeiten Henrici 8 und Eduard VI. herhohlen, sondern von dem sotten eiffer König Jacobs…“.

105 PUFENDORF, Acht Bücher / Vom Natur- und Völcker-Rechte, Bd. II, S. 621f. (VII, 6, §11): „Wenn … ein Volck von der Wahrheit seiner Religion überzeuget gewesen / und was für Kirchen Regiment auch Ceremonien-Wesen sich für seinen Sinn am besten schicke / genugsam erkennet hat / so hat es ja wohl den König bey auffgetragener Regierung dahin verbinden können / (1) daß er in dergleichen Dingen nichts eigenmächtiger Weise ändern sollte. Es ist bekant genug / wie übel es herzugehen pflege / wenn Recht und Gerechtigkeit / ohne geschriebene Gesetze / nur nach dem blossen Gutachten des Regentens / *administriret* / und dergestalt / was recht und gleich ist / verfüget werden will / dieweil es alsdenn offtmahls nicht nach gesunder Vernunfft / (2) sondern nach Affecten und gar ungeschickt herzugehen pflegt. Dergleichen Unheil abzuwenden / kan das Volck seinen König wohl verpflichten…“.

gende rechtliche und verfassungspolitische Überlegungen, die nicht zuletzt die Tradition der englischen Rechts- und Verfassungsentwicklung mit einbezogen[106]. Pufendorfs Stellungnahme zu den politischen Veränderungen in Großbritannien war, wie von der jüngsten Forschung zu Recht festgestellt wurde, „not simply molded by William's or Dutch *propaganda*, or determined by his official role in Brandenburg, but rather reflected his own realistic and principled analysis of European politics"[107].

Eine *grundlegende* Änderung der Verfassungsstrukturen von England hat Pufendorf in den Ereignissen von 1688/89 jedoch nicht sehen können, und dies scheint auch der Hauptgrund dafür zu sein, daß er seine Darstellung der englischen Verfassung, die er in der 1682 erschienenen ersten Ausgabe seiner „Einleitung zu der Historie der Vornehmsten Reiche und Staaten" gegeben hatte, später nicht mehr veränderte. Er verstand „Revolution" (und damit eben auch die englische Umwälzung von 1688/89) in dem traditionellen Sinne der „Rückwendung" oder der Rückkehr zu einem früher vorhandenen Zustand[108], damit als Korrektur einer Fehlentwicklung, die in diesem Falle einmal nicht vom Volk, sondern eindeutig vom König verschuldet worden war, – er verstand sie jedoch *nicht* als Rückkehr zum traditionellen Verständnis einer *religiösen* Legitimation politischer Ordnung. In einem Brief an Thomasius sprach er sich am 1. Dezember 1688 hierüber klar genug aus: „… wenn der Printz von Oranien, wie man hoffet, in England reussiren wird, und einer dieses factum defendiren soll, so wird er die principia nicht von den Theologis Lipsiensibus entlehnen müßen, de majestate à Deo creata, und dergleichen de religione armis non defendenda, etc. Allein wenn es nur angehet, so sollen sich schon finden, die es mit der feder defendiren werden, und ist alsdann eine große revolution in Europa zu vermuthen"[109] – und zwar eine Revolution des politischen Denkens ebenso wie eine des politischen Handelns. Mit dieser wahrhaft bemerkenswerten Prognose zeigte Pufendorf, daß er die Bedeutung der Ereignisse des Jahres 1688 für die künftige Geschichte Europas sehr wohl erkannt hatte; sein Rang als herausragender politischer Denker und Analytiker bestätigt sich nicht zuletzt noch einmal in dieser, in einem Brief scheinbar nur en passant hingeworfenen Formulierung[110].

---

106 Dies im Gegensatz zur Auffassung von BEHME, Samuel von Pufendorf, S. 157, Anm. 245, der die Darstellungen in „De Rebus Gestis Friderici Wilhelmi Magni" und in „De Rebus Gestis Friderici Tertii" allerdings nicht berücksichtigt hat!

107 So SEIDLER, ‚Turkish Judgment' and the English Revolution, S. 104.

108 SEIDLERS Behauptung, ebd., S. 86, Anm. 11, Pufendorf verwende zwar in seiner Schilderung der Ereignisse von 1688 die Begriffe *conversio, mutatio, motus, insurrectio, confusio rerum* und *invasio*, nicht aber den der *revolutio*, läßt sich unter Hinweis auf den Briefwechsel widerlegen; siehe bereits den oben, Anm. 104, zitierten Brief an den Landgrafen von Hessen-Rheinfels (PUFENDORF, Gesammelte Werke, Bd. I: Briefwechsel, S. 278)!

109 PUFENDORF, Gesammelte Werke, Bd. I: Briefwechsel, S. 223.

110 Ein Jahr nach Pufendorfs Tod brachte Johann Peter von Ludewig einen sehr ausführlichen (865 Druckseiten umfassenden) Kommentar zur „Einleitung zu der Historie der Vornehmsten Reiche und Staaten" heraus, in dem der Hallische Staatsrechtslehrer die Inter-

3. Leibniz und die hannoversche Sukzession

Im Unterschied zu Samuel Pufendorf hat sich sein großer Zeitgenosse Gottfried Wilhelm Leibniz niemals in systematischer Form, sei es im Medium des politischen Denkens, sei es in dem der Historiographie, über die englische Verfassung des ausgehenden 17. Jahrhunderts geäußert. Gleichwohl war er, wie anhand vieler Briefe und Denkschriften nachzuweisen ist, mit den Problemen der politischen Ordnung Englands eingehend vertraut. Seit 1676 in den Diensten des kurfürstlichen Hauses Hannover stehend, entwickelte er sich in den späten 1690er Jahren, als die englische Sukzession der Kurfürstin Sophie aktuell zu werden begann, zu derem engsten politischen Berater, der sich in zunehmendem Maße in den diplomatischen Briefwechsel mit London einschaltete und den Anspruch erheben konnte, die Lösung dieser politisch heiklen, höchstes Fingerspitzengefühl erfordernden und überaus verwickelten Sukzessionsfrage mitzugestalten[111]. Daß dabei die wichtige Frage nach dem

pretationslinien des großen Verstorbenen noch weiter auszog; u. a. war er bemüht, die historische Legitimität des Parlaments zu relativieren: [Johann Peter von Ludewig], Joh. Pet. Ludwigs Erleuterung über S. T. Herrn Samuel von Pufendorf Einleitung zu der Historie Der vornehmsten Reiche und Staaten / so jetziger Zeit in Europa sich befinden / In vollständigen Allegaten und nützlichen Anmerckungen bestehend, Leipzig – Halle 1695, S. 864: „Von dem Parlament will ich nur dieses sagen; daß es einem schwehr werden solle / dessen *autorität* von alten Zeiten herzuführen. Ich gewiß habe eine gute Parthie von den Engl. Scribenten / wo nicht die meiste durchstanckert / wie die obige *allegaten* ausweisen müssen, aber wenig *vestigia* finden können. … weil auch zu Zeiten der Cromwellischen Regierung des Parlam. Ansehen muste erhoben / der König aber gleichsam nur zum Bürgemeister [sic] darinnen gemachet werden; da hingegen wider diese *Monarchomachos* diejenige / so des Königs Parthey gehalten / die Gewalt des Parlaments zu vernichten gesuchet; als müssen *Salmasii* und *Miltonii* … und was andere darüber *glosiret* … mit einem solchen Unterschied gelesen werden". – Die alte englische, auf das Parlament gegründete Freiheit sieht Ludewig also als eine Art von politischer Propagandalegende an, die von verschiedenen Autoren je nach Parteistandpunkt für ihre Zwecke ge- und mißbraucht worden sei. Zu dieser Interpretation paßt auch seine Berufung auf Edward Chamberlayne (vgl. ebd., S. 850), und seine Betonung der Neigung der Engländer zum Aufruhr. – Zu Person und Werk Ludewigs siehe, nach wie vor grundlegend, Hammerstein, Jus und Historie, S. 169–204; zu Ludewigs „Erleuterung" vgl. auch Wegele, Geschichte der Deutschen Historiographie, S. 539; knapp auch Robert Skalnik, Johann Peter von Ludewig (1668–1743), in: Heinz-Dietrich Fischer (Hrsg.), Deutsche Publizisten des 15. bis 20. Jahrhunderts, München/Pullach u. a. 1971, S. 77–86.

111 Vgl. dazu die neueste Darstellung bei Hirsch, Der berühmte Herr Leibniz, S. 367ff., 498ff. u. a. (leider ohne Belege); ebenfalls Kurt Müller / Gisela Krönert, Leben und Werk von Gottfried Wilhelm Leibniz – Eine Chronik, Frankfurt a. M. 1969, S. 83ff. u. passim. – Nach wie vor unüberholte, grundlegende Gesamtdarstellung dieses entscheidenden Abschnitts der hannoverschen Geschichte: Schnath, Geschichte Hannovers, Bd. IV, S. 30ff. u. passim; knapper auch ders., Leibniz als Politiker im Dienste des Welfenhauses, in: Theoria cum Praxi. Zum Verhältnis von Theorie und Praxis im 17. und 18. Jahrhundert. Akten des III. Internationalen Leibnizkongresses, Bd. I, Wiesbaden 1980, S. 260–266; aus der Perspektive der englischen Historiographie vgl. Trevelyan, England under Queen Anne, Bd. I, S. 126ff.; siehe ebenfalls Adolphus William Ward, Leibniz as a Politician, Manchester 1911, S. 30ff.; Carl Haase, Leibniz als Politiker und Diplomat, in: Leibniz.

Unterschied der Machtbefugnisse eines kontinentalen Herrschers und eines britischen Monarchen immer wieder eine zentrale Rolle spielte, versteht sich nahezu von selbst.

Leibniz hatte dem Problem des Umfangs und des Ausmaßes der herrscherlichen Gewalt bereits früher seine Aufmerksamkeit zugewandt, so etwa im Zusammenhang seines ausgedehnten politischen Briefwechsels mit dem Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels in den frühen 1680er Jahren[112]. Der Landgraf hatte im Mai 1683 in einem Brief an Leibniz die absolute Monarchie als eigentlichen politischen Krebsschaden der Christenheit bezeichnet, als eine Regierungsform, die nur allzu schnell in Tyrannei ausarte und überdies für die meisten Kriege und Katastrophen der Vergangenheit und Gegenwart verantwortlich sei; er zog deshalb ausdrücklich republikanische Staatsformen – etwa „vne Republique de Venise ou les Estats du Paysbas" – jeder monarchischen Ordnung vor[113].

Der gelehrte Korrespondent antwortete mit einem ausführlichen – wie so oft bei ihm den Umfang einer eigenständigen Abhandlung annehmenden – Schreiben, das in mancher Hinsicht einer politischen Grundsatzäußerung gleichkam[114]: Da es in der Gegenwart keine Tyrannen antiken Formats, keine „monstres d'Empereurs que Rome a veu autres fois", mehr gebe, könne man guten Gewissens die Forderung nach unbedingtem Untertanengehorsam erheben: „je croy ..., que les peuples sont obligés d'obeïr ou de souffrir, et qu'on ne peut rebeller sans crime, ce qui paroist conforme à l'esprit du Christianisme, aussi bien qu'à la veritable politique; Car ordinairement les rebellions sont plus dangereuses que le mauvais gouvernement"[115]. Zu der vom Landgrafen Ernst aufgeworfenen Frage nach der besten Regierungsform äußert er sich in grundsätzlicher Weise: Die auf den ersten Blick beste *denkbare* Lösung, die Herr-

Sein Leben – Sein Wirken – Seine Zeit, hrsg. v. WILHELM TOTOK / CARL HAASE, Hannover 1966, S. 195–226, hier S. 215ff.; neuerdings knapp: GERD VAN DEN HEUVEL, Theorie ohne Praxis: Leibniz' Rolle in der Politik des Hauses Hannover, in: Ehrgeiz, Luxus & Fortune – Hannovers Weg zu Englands Krone, Hannover 2001, S. 84–97, bes. S. 92ff.; aus der älteren Forschung noch OTTO MEINARDUS, Die Succession des Hauses Hannover in England und Leibniz. Ein Beitrag zur Kritik des Dr. Onno Klopp, Oldenburg 1878; minutiös sind Leibniz' politische Aktivitäten in dieser Frage (die älteren Forschungen KLOPPS z. T. korrigierend) nachgezeichnet worden in der Arbeit von FRICKE, Leibniz und die englische Sukzession, passim.

112 Siehe dazu auch die Bemerkungen bei RUDOLF W. MEYER, Leibniz und die europäische Ordnungskrise, Hamburg 1948, S. 217ff.; KARL HERRMANN, Das Staatsdenken bei Leibniz, Bonn 1958, S. 56ff., bes. 59f.

113 GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ, Sämtliche Schriften und Briefe, 1. R.: Allgemeiner politischer und historischer Briefwechsel, Bd. III: 1680–1683, Leipzig 1938, S. 292–299 (Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels an Leibniz, 31./21. 5. 1683), das Zitat S. 295.

114 Ebd., S. 303–320 (Leibniz an Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels, 4./14. 8. 1683).

115 Die Zitate ebd., S. 313; immerhin schränkt er anschließend ein, daß jede Regel ihre Ausnahme besitze, so auch diese: Unter Berufung auf Grotius hält er den Widerstand gegen einen Tyrannen, der *den eigenen Staat zerstört*, für gerechtfertigt (ebd.).

schaft der „Weisen“, sei in der Praxis nicht realisierbar[116]. Man müsse realistischerweise vor allem darauf achten, daß ein Monarch stark genug sei, um den Herausforderungen seiner Gegner schnell und wirkungsvoll entgegenzutreten: „On voit aussy, qu'il n'est pas toûjours bon, que les Princes ayent les mains fort liées; Car cela les rend incapables de pouvoir assez promptement aux besoins de l'Estat“; – und an genau dieser Stelle kommt auch der britische Monarch ins Spiel: „Si le Roy d'Angleterre estoit aussi absolu dans son Royaume, que le Roy de France l'est dans le sien, Ie croy qu'il se seroit opposé de bonne heure au progrés de la France, et l'Europe ne seroit pas dans l'estat ou elle se trouve“[117]. Die europäischen Macht- und Interessengegensätze der Zeit behält der Denker also von Anfang an im Blick. Immerhin stellt Leibniz, sich selbst etwas einschränkend, hier ebenfalls fest, daß Völker, die von absoluten Monarchen beherrscht werden, im allgemeinen eher zum Kriegführen geneigt seien als „les peuples ... gouvernés par des Princes, dont le pouuoir [sic] fut lié par des Estats“[118].

In dem Jahr der „Act of Settlement“ (1701), in dem die bereits seit mehreren Jahren zur Diskussion stehende hannoversche Thronfolge vom englischen Parlament endgültig beschlossen wurde, stand Leibniz im Mittelpunkt der diesem Gegenstand gewidmeten politischen und diplomatischen Aktivitäten des Hauses Hannover[119]. Doch noch bevor im Juni dieses Jahres der entsprechende, die rechtmäßige britische Thronfolge regelnde Parlamentsbeschluß gefaßt worden war, hatte der Berater und enge politische Vertraute der Kurfürstin Sophie eingehende Überlegungen darüber angestellt, welche Maßnahmen von hannover-

---

116 So stellt er, ebd., S. 313, u. a. fest: „Mais la sagesse des hommes est fort limitée, souvent les plus grands esprits, font les plus grandes fautes“!

117 Ebd., S. 313f.; er bemerkt anschließend, S. 314: „Les peuples du Nord ayant reconnu par l'experience, combien peu il leur avoit servi de tenir leurs Rois sous la tutele des Senateurs, et d'avoir 50 Rois au lieu d'un...“.

118 Ebd., S. 314.

119 Vgl. hierzu grundlegend FRICKE, Leibniz und die englische Sukzession, S. 17ff. u. passim; sowie, aus der älteren Forschung, auch ADOLPHUS WILLIAM WARD, The Electress Sophia and the Hanoverian Succession, 2. Aufl., London u. a. 1909, bes. S. 350ff. u. passim. – An dieser Stelle kann auf die europa- und weltpolitischen Ideen von Leibniz und auf seine gegen den Machtanspruch Frankreichs unter Ludwig XIV. gerichteten Überlegungen und Pläne, die für den Zusammenhang seiner England gewidmeten Aktivitäten zu beachten sind, nur hingewiesen werden; siehe dazu u. a. WARD, Leibniz as a Politician, passim; HERMANN AUBIN, Leibniz und die politische Welt seiner Zeit, in: Gottfried Wilhelm Leibniz. Vorträge der aus Anlaß seines 300. Geburtstages in Hamburg abgehaltenen wissenschaftlichen Tagung, hrsg. v. d. Redaktion der Hamburger Akademischen Rundschau, Hamburg 1946, S. 110–142; OTTO VOSSLER, Leibniz in der weltpolitischen Situation seiner Zeit, in: DERS.: Geist und Geschichte von der Reformation bis zur Gegenwart. Gesammelte Aufsätze, München 1964, S. 27–42; HEINZ GOLLWITZER, Leibniz als weltpolitischer Denker, in: Systemprinzip und Vielheit der Wissenschaften. Vorträge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster aus Anlaß des 250. Todestages von Gottfried Wilhelm Leibniz, hrsg. v. UDO WILHELM BARGENDA / JÜRGEN BLÜHDORN, Wiesbaden 1969, S. 12–37; DERS., Geschichte des weltpolitischen Denkens, Bd. I, S. 172–198.

scher Seite bei einem eventuellen Widerstand des Parlaments gegen die Sukzession des Welfenhauses getroffen werden könnten. Am 2. Januar 1701 verfaßte er einen ausführlichen Kommentar zu einer Denkschrift des Schotten Fraiser an die Kurfürstin[120], in der Leibniz eine Reihe von Maßnahmen empfahl, die genau auf die politischen Zustände des Inselreichs berechnet waren: Zuerst einmal solle Hannover *nur dann* eingreifen, wenn ernsthafte Widerstände im Parlament zu befürchten seien[121]; außerdem habe man aus taktischen Gründen unbedingt Rücksicht auf den englischen Volkscharakter zu nehmen: „... de plus les Anglois estant delicats et jaloux de leurs droits, et ne voulant point estre contraints, il vaudra incomparablement mieux qu'ils jettent d'eux-mesmes les yeux sur Mad. l'Electrice"[122]. Keineswegs dürfe die Kurfürstin oder ein von ihr beauftragter Vertreter offen in Großbritannien selbst agieren; es sei vielmehr notwendig, einen besonders fähigen Vertrauensmann, „qui connoisse le genie de la nation", auf die Insel zu senden, um dort im Hintergrund als eine Art Lobbyist zu wirken und sich vor allem einflußreicher Parlamentsabgeordneter anzunehmen, um diese für die hannoversche Sache zu gewinnen[123].

In einer weiteren Denkschrift – fertiggestellt etwa Ende Januar/Anfang Februar 1701[124] – faßt Leibniz Überlegungen der Kurfürstin, die Sukzessionsfrage betreffend, zusammen. Indirekt auf die gerade aktuellen Differenzen zwischen König Wilhelm III. und dem Parlament anspielend, stellt Leibniz fest: „Il est vray qu'un Roy d'Angleterre a besoin de beaucoup de prudence et de moderation pour gouverner des gens difficiles et jaloux de leur liberté"[125]. Obwohl er im weiteren die Möglichkeit einer Rückkehr zur absoluten Monarchie, für die es in der englischen Geschichte durchaus Vorbilder gebe, wenigstens für

---

120 Diese Denkschrift hatte Leibniz zuvor aus dem Englischen ins Französische übertragen; abgedruckt in: GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ, Werke, hrsg. v. ONNO KLOPP, 1. R.: Historisch-politische und staatswissenschaftliche Schriften, Bd. VIII, Hannover 1873, S. 215–218; vgl. hierzu und auch zum folgenden FRICKE, Leibniz und die englische Sukzession, S. 17ff.

121 Vgl. LEIBNIZ, Werke, hrsg. v. KLOPP, 1. R./ Bd. VIII, S. 218–225 („Reflexions sur un escrit Anglois qui contient les moyens dont Mad. l'Electrice de Bronsvic se doit servir pour asseurer le droit effectif de la succession d'Angleterre pour Elle ou pour sa posterité. Le 2 Janvier 1701"), hier S. 220f.

122 Ebd., S. 221.

123 Vgl. ebd., S. 222: „... je croy qu'il faut envoyer en Angleterre une personne affidée, zelée, capable et bien instruite qui possede la langue, qui connoisse le genie de la nation, qui puisse entrer en connoissance avec des membres considerables de la Maison des Communes, sonder les esprits et les gagner, et surtout acquerir des personnes de merite, de reputation et d'autorité, dont les remonstrances puissent faire impression sur les esprits, et sur l'amitié desquelles on puisse faire fond, le tout pourtant d'une maniere qui ne paroisse point trop affectée".

124 Abgedruckt ebd., S. 227–238 („Considerations sur le droit de la Maison de Bronsvic-L., à l'égard de la succession d'Angleterre"); FRICKE, Leibniz und die englische Sukzession, S. 22, vermutet als Empfänger den englischen Gesandten Cresset.

125 LEIBNIZ, Werke, hrsg. v. KLOPP, 1. R./ Bd. VIII, S. 228.

die Zukunft keinesfalls ausschließt[126], sei es doch, was die gegenwärtigen Verhältnisse anbetreffe, nicht zu bestreiten, daß „la maison de Brunsvic" an der Verabschiedung der „Act of Settlement" keinen direkten oder indirekten Anteil nehmen könne – denn „c'est l'affaire de la seule nation"[127]. Allenfalls könne man König Wilhelm, dem treuen Freund Hannovers, den Rücken stärken und zudem vielleicht versuchen (hier knüpfte Leibniz noch einmal an die Vorschläge seiner ersten Denkschrift an), auf vorsichtigem Wege einzelne geeignete Mitglieder des Parlaments für die Sache des Hauses Hannover zu gewinnen[128].

Nachdem im Juni 1701 mit der Verabschiedung der „Act of Settlement" die entscheidende Hürde für die hannoversche Sukzession genommen war, begann man sich in England offenbar zu fragen, inwieweit die Kurfürstin – als die (nach Prinzessin Anna) übernächste Thronerbin – überhaupt mit der Tatsache der britischen Form einer eingeschränkten Monarchie angemessen vertraut sei. Eine entsprechende Anfrage seines englischen Korrespondenten Thomas Burnet de Kemney[129] (eines Verwandten des auch politisch einflußreichen Erzbischofs von Canterbury und Hauptes der hannoverfreundlichen Partei, Gilbert Burnet) beantwortete Leibniz mit einem Schreiben, das seine wohl wichtigsten Äußerungen zur englischen Verfassung – und damit auch Grundsätzliches zu seinem eigenen politischen Denken – enthält und das zugleich ein diplomatisches Meisterstück darstellt[130].

Zuerst einmal plädiert er, hier auch zugleich für die Kurfürstin antwortend, für das Prinzip einer *vernunftgemäßen* Regierung. Dies sei letztlich das Endziel *aller* Staatsformen, der Monarchie ebenso wie der Aristokratie und nicht zuletzt auch der „democratie, ou politie"[131]. Nur die willkürliche Macht, die

---

126 Vgl. die aufschlußreichen Feststellungen, ebd., S. 228f.: „J'adjoute qu'il peut arriver un temps que les difficultés qu'un Roy doit essuyer en Angleterre, cessent ou diminuent; et l'instabilité naturelle des choses humaines nous en doit persuader. Les Rois Henri VII et VIII, les Reines Marie et Elisabet, et mesmes le Roy Jacques I, ont esté assez les maistres"!

127 Ebd., S. 230.

128 Vgl. ebd., S. 234f., wo Leibniz nochmals ausdrücklich dafür plädiert, „de gagner des personnes eloquentes dans le parlement" (S. 235); ähnlich auch in einem Brief an Stepney vom 18. 1. 1701, ebd., S. 239ff., und in einer weiteren (undatierten) Denkschrift: „Considerations sur l'affaire de la succession d'Angleterre", ebd., S. 251–256, hier S. 252f. – Vgl. dazu auch FRICKE, Leibniz und die englische Sukzession, S. 26, 32f.

129 Vgl. den von Leibniz überlieferten Briefauszug: LEIBNIZ, Werke, hrsg. v. KLOPP, 1. R./ Bd. VIII, S. 267 (Thomas Burnet de Kemney an Leibniz, 13./14. 6. 1701): „Vostre princesse (je dis à cette heure la nostre aussi) a eu une couronne luy preparée d'une façon particuliere, en faisant briller non seulement les joyaux de la prerogative, mais aussi de ceux de la liberté et des privileges de ce peuple qui la rendront plus glorieuse et moins pesante, mais pour cette raison aussi plus supportable dans la charge du gouvernement en mesme temps"; vgl. FRICKE, Leibniz und die englische Sukzession, S. 38.

130 LEIBNIZ, Werke, hrsg. v. KLOPP, 1. R./ Bd. VIII, S. 271–278 (Leibniz an Burnet de Kemney, undat.); vgl. dazu auch FRICKE, Leibniz und die englische Sukzession, S. 38f.

131 LEIBNIZ, Werke, hrsg. v. KLOPP, 1. R./ Bd. VIII, S. 273; zum Zusammenhang siehe auch die eindringliche Studie von WERNER SCHNEIDERS, Vera Politica – Grundlagen der Politiktheorie bei G. W. Leibniz, in: Recht und Gesellschaft, hrsg. v. FRIEDRICH KAULBACH / WERNER KRAWIETZ, Berlin 1978, S. 589–604, bes. S. 597ff.

Despotie („pouvoir arbitraire"), sei der Vernunft diametral entgegengesetzt, und daher müsse es das erste Anliegen eines vernünftigen Regiments sein, allen Versuchungen despotischer Machtausübung entgegenzuarbeiten. Und Leibniz gibt an dieser Stelle nachdrücklich zu bedenken: „Mais il faut sçavoir que ce pouvoir arbitraire peut se trouver non seulement dans les Rois, mais encore dans les assemblées, lorsque les cabales et les animosités y prevalent à la raison, ce qui arrive dans les tribunaux des juges aussi bien que dans les deliberations publiques". Insofern seien im Grunde Gesetze erforderlich „qui pussent servir à restreindre le pouvoir arbitraire non seulement dans les Rois, mais encor dans les deputés des peuples, et dans les juges" [sic][132]. Es sei nicht damit getan, etwa den Einfluß der Krone auf das Parlament zu beschränken, im Gegenteil: Werde die Macht des Parlaments – und besonders die Stellung darin agierender politischer Quertreiber – zu stark, dann bestehe die Gefahr einer Entartung der Freiheit zu einer neuen, ganz anderen Art von absoluter Herrschaft (Leibniz spielt hier zweifellos auf die englische Geschichte zwischen 1649 und 1660 an), und eben in *diesem* Fall sei ein *dauerhafter* monarchischer Absolutismus der zeitweiligen Willkürherrschaft einzelner, die schließlich in Anarchie und Tyrannei ausarten müsse, unbedingt vorzuziehen[133]. Leibniz betont übrigens gegenüber Burnet ausdrücklich, daß er hier nicht etwa die Überzeugungen der Kurfürstin, sondern vor allem seine eigenen vortrage[134].

Vermutlich enthält dieses Schreiben bereits Leibniz' indirekte Auseinandersetzung mit den politischen Ideen John Tolands[135], der um diese Zeit in Deutschland herumreiste und sich auch in Hannover aufhielt; es ist bekannt, daß Leibniz sich mit Tolands „Anglia libera", auch mit dessen Edition der Schriften James Harringtons, eingehend befaßt hat[136]. Ganz offensichtlich stand der deutsche Philosoph dem englischen Republikanismus des späten 17. Jahrhunderts und auch dem Freiheitspathos Tolands überaus skeptisch gegenüber, wenngleich er, von diesen knappen brieflichen Bemerkungen abgesehen, eine systematische Auseinandersetzung und Kritik offenbar nicht unternommen hat. Seine (hier nur knapp skizzierte) Grundidee einer zuerst und vor allem *vernunftgemäßen* Regierung ließ sich zweifellos auf alle der drei klassi-

---

132 Die Zitate: LEIBNIZ, Werke, hrsg. v. KLOPP, 1. R./ Bd. VIII, S. 273f.

133 Vgl. ebd., S. 275: „Ce n'est pas assez d'empêcher las cour de gagner les suffrages pour exercer son pouvoir arbitraire; il faut voir aussi que le pouvoir arbitraire de ceux qui prennent à tache de contrecarrer, sans sujet, de bons conseils, soit refrené; autrement il est tres asseuré que la liberté degenerée en licence se perdra et retombera sous le pouvoir absolu, soit d'un étranger ou d'un homme du pays: car il est seur aussi que le pouvoir absolu des Rois est plus durable que la licence des particuliers, et rien n'est plus propre à introduire la tyrannie que cette anarchie"; vgl. auch SCHNEIDERS., Vera Politica, S. 600ff.

134 Vgl. LEIBNIZ, Werke, hrsg. v. KLOPP, 1. R./ Bd. VIII, S. 275.

135 Siehe oben, Kap. III. 3.

136 Vgl. u. a. FRICKE, Leibniz und die englische Sukzession, S. 36; Harringtons „Oceana" wird übrigens bereits im Brief an Burnet ausdrücklich erwähnt; vgl. LEIBNIZ, Werke, hrsg. v. KLOPP, 1. R./ Bd. VIII, S. 274.

schen Regierungsformen anwenden, doch Leibniz plädierte auf dem Hintergrund geschichtlicher wie auch zeitgenössischer Erfahrung für die aufgeklärte, vernünftige absolute Monarchie, die allein Kontinuität und Stabilität verbürgen könne und ebenso imstande sei, sowohl der Revolution wie den Gefahren der Anarchie und der Tyrannei vorzubeugen[137]. Die englische Verfassung stellte für Leibniz ein interessantes und in mehr als einer Hinsicht aufschlußreiches Modell politischer Ordnung dar, anhand dessen sich bestimmte politische Thesen exemplifizieren und reflektieren ließen – keineswegs jedoch ein Vorbild und ebensowenig ein Beispiel politischer Pathologie[138].

4. Spiegel der Reiseberichte

Vom späten 17. bis zum frühen 19. Jahrhundert spielten Reiseberichte im intellektuellen Diskurs der Zeit eine bedeutendere Rolle als jemals vorher oder nachher. Standen für deutsche Reisende bis zum Ende des 17. Jahrhunderts der Westen und der Süden, vor allem Frankreich und Italien, als vorrangige Reiseziele im Mittelpunkt des Interesses, so begann sich dies seit der englischen Glorious Revolution zu ändern. Mit dem endgültigen Sieg des Protestantismus und mit dem gleichzeitig beginnenden geistig-wissenschaftlichen Aufschwung

---

137 Vgl. dazu auch die Bemerkungen bei Meyer, Leibniz und die europäische Ordnungskrise, S. 39ff.; Herrmann, Das Staatsdenken bei Leibniz, S. 56ff.; Émilienne Naert, La pensée politique de Leibniz, Paris 1964, S. 18ff., 34ff.; Frederick Hertz, G. W. Leibniz as a Political Thinker, in: Festschrift für Heinrich Benedikt zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Hugo Hantsch / Alexander Novotny, Wien 157, S. 26–38, hier S. 34. In seinem knappen Abriß von Leibniz' politischem Denken betont Horst Denzer, Späturistotelismus, Naturrecht und Reichsreform: Politische Ideen in Deutschland 1600–1750, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hrsg. v. Iring Fetscher / Herfried Münkler, Bd. III, München u. a. 1985, S. 233–273, hier S. 262–264, dessen religiös-theologische Komponente m. E. etwas zu stark.

138 Immerhin sollte Leibniz fast gleichzeitig, in einer politisch recht aufschlußreichen Nebenbemerkung seiner 1703 bis 1705 entstandenen philosophischen Hauptschrift, den „Nouveaux essais sur l'entendement humain", den britischen *public spirit* über das kontinentale Prinzip der Ehre stellen; vgl. Gottfried Wilhelm Leibniz, Sämtliche Schriften und Briefe, 6. R.: Philosophische Schriften, Bd. VI: Nouveaux Essais, Berlin 1962, S. 462f.: „Ces *publiks spirits*, comme les Anglois les appellent, diminuent extremement, et ne sont plus à la mode; et ils cesseront d'avantage quand ils cesseront à estre soutenus par la bonne Morale et par la vraye Religion, que la raison naturelle même nous enseigne. Les meilleurs du caractere opposé qui commence de regner, n'ont plus d'autre *principe* que celuy qu'ils appellent *de l'honneur*. Mais la marque de l'honnête homme et de l'homme d'honneur chez eux est seulement de ne faire aucune bassesse comme ils la prennent. Et si pour la grandeur, ou par caprice, quelqu'un versoit un deluge de sang, s'il renversoit tout sens dessus dessous, on compteroit cela pour rien, et un Herostrate des anciens ou bien un Don Juan dans *le Festin de Pierre*, passeroit pour un Heros. On se moque hautement de l'amour de la patrie, on tourne en ridicule ceux qui ont soin du Public. Et quand quelque homme bien intentionné parle de ce que deviendra la posterité, on repond, alors comme alors".

auf den britischen Inseln wurde Großbritannien recht bald schon – neben Italien – zum bevorzugten deutschen Reiseziel[139], und es dürfte deshalb kein Zufall sein, daß die große Mehrheit der in Deutschland seit der Zeit um 1700 publizierten englischen Reiseberichte von nord- oder mitteldeutschen Protestanten verfaßt worden ist[140].

Reiseberichte waren besonders als erstrangige Auskunfts- und Informationsquelle, als Lieferant empirischen Materials für Geschichtsschreibung, Landeskunde und auch politisches Denken gefragt[141], ebenfalls als Lehrmaterial für die Jugend[142], weniger indes als *Medium* politischer Re-

---

139 Vgl. allgemein zu deutschsprachigen Reiseberichten über die britischen Inseln aus der älteren Literatur: ROBERT PHILIPPSTHAL, Deutsche Reisende des 18. Jahrhunderts in England, in: Festschrift zum 13. Allgemeinen Deutschen Neuphilologentage in Hannover Pfingsten 1908, hrsg. v. ROBERT PHILIPPSTHAL, Hannover u. a. 1908, S. 77–100; ELSASSER, Über die politischen Bildungsreisen der Deutschen nach England; ROBSON-SCOTT, German Travellers in England; aus der neueren Forschung siehe den Sammelband: „Der curieuse Passagier" – Deutsche Englandreisende des achtzehnten Jahrhunderts als Vermittler kultureller und technologischer Anregungen, Heidelberg 1983; besonders anregend und instruktiv der programmatische Aufsatz von HANS JÜRGEN TEUTEBERG, Der Beitrag der Reiseliteratur zur Entstehung des deutschen Englandbildes zwischen Reformation und Aufklärung, in: Reiseberichte als Quellen europäischer Kulturgeschichte. Aufgaben und Möglichkeiten der historischen Reiseforschung, hrsg. v. ANTONI MACZAK / HANS JÜRGEN TEUTEBERG, Wolfenbüttel 1982, S. 73–113; ANDREAS SELLING, Deutsche Gelehrten-Reisen nach England 1660–1714, Frankfurt a. M. u. a. 1990; MICHAEL MAURER, Reiseberichte – ein Königsweg in die Geschichte?, in: DERS. (Hrsg.), O Britannien, von deiner Freiheit einen Hut voll. Deutsche Reiseberichte des 18. Jahrhunderts, München u. a. 1992, S. 7–39; DERS., Reiseberichte, in: Aufriß der historischen Wissenschaften in sieben Bänden, hrsg. v. MICHAEL MAURER, Bd. 4: Quellen, Stuttgart 2002, S. 325–348; neuestens auch das Englandkapitel bei HORST WALTER BLANKE, Politische Herrschaft und soziale Ungleichheit im Spiegel des Anderen. Untersuchungen zu den deutschsprachigen Reisebeschreibungen vornehmlich im Zeitalter der Aufklärung, Bde. I–II, Waltrop 1997, hier Bd. I, S. 209–266; zum Zusammenhang siehe auch HANS ERICH BÖDEKER, Reisebeschreibungen im historischen Diskurs der Aufklärung, in: Aufklärung und Geschichte – Studien zur deutschen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert, hrsg. v. HANS ERICK BÖDEKER / GEORG G. IGGERS / JONATHAN B. KNUDSEN / PETER H. REILL, Göttingen 1986, S. 276–298; THOMAS KLEINKNECHT, Reise der Aufklärung: Selbstverortung, Empirie und epistemischer Diskurs bei Herder, Lessing, Lichtenberg und anderen, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte 22 (1999), S. 95–111; ULRICH HERRMANN, Von der Bildungsreise in ferne Länder zur bildenden Reise ins Innere des Ich. Skizzen zu einer bürgerlichen Bildungspraxis des 18. Jahrhunderts im Spiegel ihrer Literatur, in: Bildung und Erziehung 22 (2000), S. 151–169.

140 Vgl. TEUTEBERG, Der Beitrag der Reiseliteratur zur Entstehung des deutschen Englandbildes zwischen Reformation und Aufklärung, S. 78.

141 TEUTEBERG weist, ebd., S. 97, darauf hin, daß „Reiseberichte und Privatkorrespondenzen … gewissermaßen als Vorläufer des heutigen modernen Nachrichtennetzes interpretiert werden" können.

142 So merkte bereits PUFENDORF in einer pädagogischen Schrift an: „… meines Erachtens ist das anmuthigste, nützlichste und keuscheste Divertissement, Voyagen zu lesen, und solche Bücher, die fremde Völcker, Landschafften, Natur und Beschaffenheit beschrieben" (Bedencken wegen Information eines Knaben von Condition; zit. nach DÖRING, Pufendorf-Studien, S. 143, Anm. 434).

flexion[143]. Für eine Analyse der Rezeption des englischen Verfassungsbildes sind sie allerdings unverzichtbar, weil viele deutsche Autoren, die sich diesem Gegenstand widmeten, bis weit ins 19. Jahrhundert hinein ihre Informationen über die britischen Inseln nicht ausschließlich, jedoch in starkem Maße aus Reiseberichten bezogen haben. In mancher Hinsicht bedeutete ein Englandbesuch – oder die Lektüre eines entsprechenden Reiseberichts – einen Blick in die Zukunft, denn ein gewisses Kulturgefälle zu bestimmten Gebieten des Kontinents konnte nicht geleugnet werden. Dies galt nicht nur für die Bereiche Wissenschaft und Technik, sondern auch für bestimmte Aspekte des religiösen Glaubens und des politischen Denkens: Elemente der Säkularisierung und Politisierung des deutschen Denkens sind als Folge englischer Einflüsse ebenso festzustellen[144] wie ein durch das Reisen und dessen intellektuelle Verarbeitung in Gang gesetzter kultureller, in mancher Hinsicht auch interkultureller Lernprozess[145]. Nicht zuletzt konnte der Reisebericht zu einem Mittel der Artikulation *indirekter* Kritik an den politischen Zuständen innerhalb Deutschlands werden[146].

Bereits vor dem Umbruch von 1688/89 hatte das politische England das Interesse deutscher Autoren und deutscher Reisender gefunden: Neben den tragischen Schicksalen des Hauses Stuart stand dabei immer wieder das Londoner Parlament im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit; vor allem die Beschreibung der Einrichtung des Parlamentsgebäudes war und blieb ein ungemein beliebtes Sujet deutscher Berichterstattung[147]. Daran änderte sich auch in den

---

143 Dieser Aspekt steht jedoch im Mittelpunkt der Studie von BLANKE, Politische Herrschaft und soziale Ungleichheit, die zwar eine sehr umfangreiche und nützliche Forschungsbibliographie enthält (Bd. II, S. 85ff., 194ff.), jedoch wegen theoretischer Überfrachtung, unübersichtlicher Anlage, mangelnder biographischer Informationen zu den behandelten Autoren und zahlloser Redundanzen schwer lesbar ist; auch wurden vom Autor einige sehr wichtige Quellentexte (etwa Melle/Postel und Pöllnitz) übersehen.

144 Vgl. TEUTEBERG, Der Beitrag der Reiseliteratur zur Entstehung des deutschen Englandbildes zwischen Reformation und Aufklärung, S. 93ff.

145 Dies hat TEUTEBERG mit Recht betont; vgl. ebd., S. 97: „Die Verarbeitung der Reiseerlebnisse bedeutete nicht selten ein Hinterfragen, Zersetzen oder gar Auflösen überkommener sozialer Wertmuster und Handlungsstrukturen. Dieser kulturelle Lernprozeß, der durch das Reisen in Gang gesetzt oder verstärkt wurde, darf dabei nicht unilinear gesehen werden: Die auf Reisen gewonnenen Erkenntnisse wirkten durch Übersetzungen nicht selten auf die Länder zurück, über die geschrieben wurde".

146 Das betont zutreffend BLANKE, Politische Herrschaft und soziale Ungleichheit, Bd. I, S. 247, 254, 257, 522 u. a.

147 Als Beispiele für beide Aspekte seien hier genannt: GEORG GREFFLINGER, Der zwölff gekröhnten Häupter von dem Hause Stuart unglückselige Herrschafft / Im kurtzem Aus glaubwürdigen Historien Schreibern zusammen getragen, o. O. 1652; vgl. über den Autor: GÜNTER BERGHAUS, Georg Greflinger als Journalist und historisch-politischer Schriftsteller. Mit einem Anhang seiner Schriften über die englische Revolution, in: Wolfenbütteler Barock-Nachrichten 12 (1985), S. 1–14; – sodann: JAKOB VON MELLE / CHRISTIAN HENRICH POSTEL, Beschreibung einer Reise durch das nordwestliche Deutschland nach den Niederlanden und England im Jahre 1683, hrsg. v. CARL CURTIUS, Lübeck 1891, hier S. 39; zu den Autoren siehe die Einleitung von CURTIUS, ebd., S. 1–9.

etwas später niedergeschriebenen und veröffentlichten deutschen Reisebeschreibungen zuerst nichts. *Johann Limberg*[148] publizierte 1690 seine umfangreiche „Denckwürdige Reisebeschreibung", die sich in erster Linie „durch einen stark hervortretenden deutschen Patriotismus … und durch eine große Zahl kulturgeschichtlich werthvoller Notizen"[149] auszeichnete. Das eher knapp geratene Englandkapitel[150] rühmt zwar den Wohlstand dieser „berühmteste[n] Insel der gantzen Welt"[151] und stellt sogar fest, der englische König könne „den Aussatz / und die hinfallende Sucht heilen"[152], doch über die Eigenarten der englischen Verfassung hatte er nichts zu berichten. Eine knappe Übersicht über die Zusammensetzung des Parlaments von „Westmünster" ist alles, was man bei ihm finden kann[153]; zwar macht er einige rühmende Bemerkungen über die Schönheit der englischen Frauen[154], keine einzige jedoch über die Freiheit der Untertanen des Königs von England. Ganz ähnlich übrigens noch der Frankfurter Patrizier und Bibliomane *Zacharias Conrad von Uffenbach* (1683–1734), der das Inselreich in den Jahren 1709 bis 1711 bereiste[155]. In seiner (erst nach dem Tode des Verfassers edierten) Reisedarstellung[156] finden

---

148 Über *Johann Limberg* ist nur wenig bekannt: Um 1650 geboren, studierte er zwischen 1667 und 1675 in Marburg, Erfurt und Wien, war anschließend als Geistlicher, aber auch als Soldat und Lehrer tätig und konvertierte 1689 in Leipzig zum Protestantismus. Über Limbergs weiteres Lebensschicksal und sein Todesdatum enthält der knappe Artikel von Ratzel, in: ADB XVIII, S. 654, keine Angaben.

149 So Ratzel in seinem ADB-Artikel über Limberg, ebd.

150 Johann Limberg, Denckwürdige Reisebeschreibung Durch Teutschland / Italien / Franckreich und Schweitz / etc. Darinnen nicht allein die vornehmsten Städte / sondern auch die merckwürdigsten Schätze und *Raritaeten* / in denen Kirchen / Klöstern / Kunst-Kammern / Zeughäusern / und Gärten etc. *Item* die Wapen obgedachter Königreiche / Fürstenthümer und fürnehmsten Städte / das Geld so darinnen gangbar / die Meilen von einem Ort zum andern / samt vielen andern *curiosen* Anmerckungen / mit fleißiger Sorgfalt Persöhnlich in gedachten Ländern auffgezeichnet und auff vielfältiges Begehren in öffentlichen Druck gegeben, Leipzig 1690, hier S. 647–674; das Werk umfaßt insgesamt 1068 Druckseiten.

151 Ebd., S. 647; vgl. ebd., S. 648f.

152 Ebd., S. 653; zum Thema der königlichen „Heilwunder" siehe grundlegend: Bloch, Die wundertätigen Könige, passim; zu England bes. S. 393ff., 412ff. u. a.

153 Vgl. Limberg, Denckwürdige Reisebeschreibung, S. 671f.

154 Vgl. ebd., S. 647, 652.

155 *Zacharias Conrad von Uffenbach*, aus Frankfurt am Main gebürtig, studierte in Straßburg und Halle (dort als Schüler von Thomasius) Rechtswissenschaft und Philosophie. Nach einer mehrjährigen Auslandsreise, die ihn in die Niederlande und auf die britischen Inseln geführt hatte, kehrte er in seine Vaterstadt zurück, wo er als Privatgelehrter und überaus eifriger, für seine Sammelleidenschaft bald in ganz Deutschland bekannter Bücher- und Autographensammler lebte. Zeitweilig amtierte er auch als Ratsherr und jüngerer Bürgermeister. Diese Angaben nach dem informativen Artikel von R. Jung, in: ADB XXXIX, S. 135–137.

156 Zacharias Conrad von Uffenbach, Merkwürdige Reisen durch Niedersachsen Holland und Engelland, Bde. I–II, Frankfurt u. a. 1753; Bd. III, Ulm 1754; vgl. dazu auch die Bemerkungen bei Philippsthal, Deutsche Reisende des 18. Jahrhunderts, S. 79f.; Robson-Scott, German Travellers in England, S. 106ff.; Maurer, Aufklärung und Anglophilie, S. 20f.

sich ebenfalls umfängliche Beschreibungen der Räumlichkeiten des Parlaments und des St. James Palace[157], jedoch wiederum keine einzige Äußerung über die Verfassung des Landes.

Wesentlich interessanter und aufschlußreicher erscheinen dagegen die „Reisenachrichten" des ebenso berühmten wie berüchtigten *Barons Carl Ludwig von Pöllnitz* (1692–1775), der bekanntlich in mehr als nur einer Hinsicht die deutsche *chronique scandaleuse* des 18. Jahrhunderts zu bereichern verstanden hat[158]. Gleichwohl markiert sein englischer Reisebericht im vierten Band seiner „Nachrichten"[159], in dem eigene Reiseerlebnisse aus dem Jahre 1721 mit der Rezeption bestimmter Lektüren – so vor allem der „Lettres" von Muralt – zu einem originellen und eindrucksvoll geschlossenen Gesamtbild verschmolzen werden, eine neue Stufe der deutschen Reiseberichterstattung über das Inselreich[160]. Nicht zuletzt war Pöllnitz allem Anschein nach der *erste* deutsche

---

157 Vgl. UFFENBACH, Merkwürdige Reisen durch Niedersachsen Holland und Engelland, Bd. II, S. 512ff., 553ff.; ein einziges Mal wird, ebd., S. 595, „Chamberlayne in the present state of England" kurz erwähnt.

158 *Carl Ludwig Freiherr von Pöllnitz*, bekannt geworden nicht nur als Autor, sondern in erster Linie als Abenteurer, dekadenter Lebemann und Hofnarr, entstammte einer thüringischen Adelsfamilie. Sein Vater starb 1693 als brandenburgischer Oberst, und sein Sohn wurde Spielgefährte und Mitschüler des Kronprinzen und späteren Soldatenkönigs. Seinem Dienst als Kammerjunker entfloh der junge Adlige 1710, reiste jahrelang durch ganz Europa, gelangte bis nach Spanien und Sizilien, konvertierte unterwegs zum Katholizismus (woran auch eine Wiederanstellung in Berlin 1718 scheiterte). Seit 1732 publizierte er – ausschließlich in französischer Sprache – eine Fülle von Schriften, in denen er u. a. das „galante" Leben an den Höfen zu Hannover und Dresden darstellte, sodann auch einen umfänglichen vierbändigen Reisebericht; es folgten weitere „Mémoires" und andere (scheinbar) autobiographische Schriften. Seit 1735 wieder in Berlin, wurde er vom König, nach vorheriger erneuter Konversion, als Kammerherr (mit äußerst dürftigem Gehalt) angestellt und als „lustiger Rat" im Tabakskollegium geschätzt. Pöllnitz besserte indes jetzt und später durch allerlei Informantendienste für auswärtige Diplomaten sein Gehalt auf. Von Friedrich dem Großen zugleich als Unterhalter geschätzt, als Person aber verachtet und regelmäßig verspottet, behielt er seine Stellung, nun besser bezahlt, mit kurzer Unterbrechung bis zu seinem Tode. In seinen späteren Jahren verfaßte Pöllnitz auch eine Reihe historischer Schriften von unbedeutendem Wert. Vgl. die Artikel von REINHOLD KOSER, in: ADB XXVI, S. 397–399 und DOMINICA VOLKERT, in: Literaturlexikon IX, S. 194f.; aufschlußreich auch FRIEDRICH VON OPPELN-BRONIKOWSKI, Abenteurer am Preußischen Hofe 1700–1800, Berlin u. a. 1927, S. 71–84, sowie MANFRED HANKE, Schnorrer beim Alten Fritz. Freundliche Erinnerung an Karl Ludwig von Pöllnitz, unseren ersten Reiseschriftsteller, in: Philobiblon 40 (1996), S. 15–31; vgl. auch die Bemerkung bei JOHANNES KUNISCH, Henri de Catt, Vorleser und Gesprächspartner Friedrichs des Großen. Versuch einer Typologie, in: Zeitenwende? Preußen um 1800, hrsg. v. ECKHART HELLMUTH / IMMO MEENKEN / MICHAEL TRAUTH, Stuttgart u. a. 1999, S. 237f.

159 [CARL LUDWIG VON PÖLLNITZ], Nachrichten Des Baron Carl Ludwig von Pöllnitz, Enthaltend Was derselbe Auf seinen Reisen Besonders angemercket, Nicht weniger Die Eigenschafften dererjenigen Personen, Woraus die Vornehmste Höfe in Europa bestehen. Aus dem Frantzösischen neu-verbessert-und um ein ansehnliches vermehrten zweyten Edition ins Teutsche übersetzt, Bde. I–IV, Frankfurt a. M. 1735.

160 So vor allem WILLIAM DOUGLAS ROBSON-SCOTT, Baron Pöllnitz and the English, in: German Life and Letters 1 (1936/37), S. 284–292; DERS., German Travellers in England, S. 126–131.

Reiseschriftsteller, der ausdrückliches Interesse für die englische Politik im allgemeinen und die Verfassung des Landes im besonderen bekundete[161].

Wie seine Vorgänger Limberg und Uffenbach beschrieb auch Pöllnitz die Räumlichkeiten des Ober- wie des Unterhauses – nicht ohne jedoch sogleich hinzuzufügen, es sei „das *Parlement* von Groß-Brittannien nach der Reichs-Versammlung zu Regensburg billig vor das ansehnlichste *Corpus* in der gantzen Welt zu halten“[162]. Und ausdrücklich heißt es weiter, daß „das *Parlement* allhier nicht allemahl nach dem Willen des Königes sich richtet, vielmehr selbigem, wann der allgemeinen Freyheit dadurch Abbruch geschehen solte, mit der grösten Standhafftigkeit sich widersetzet“[163]. Er verteidigt die englische Verfassung ausdrücklich und mit ungewöhnlich deutlichen Formulierungen gegen diejenigen, „welche die Engelländer darin tadeln, daß sie allzuwenig Ergebenheit vor ihre Könige bezeugen“ und überhaupt Bedenken gegen das Maß der englischen Freiheit äußern zu können meinen: „Ja diejenigen, welche einen König von Groß-Brittannien beklagen, daß derselbe kein *absoluter* Herr sey, machen sich einen gantz falschen Begriff von der Königlichen Würde. Ein König von Engelland kann so viel Gutes thun als er will, dahingegen er keine Macht hat Böses zu thun. Was kan aber ein König, der ein *honnête Homme* ist … wohl mehr verlangen, hat er nicht Mittel genug seine Ehr-Begierde zu vergnügen? und ist es wohl möglich, daß ein solcher Herr um deswillen sich beklagen könne, weilen er nicht die Gewalt hat tausend Menschen unglücklich zu machen. Ich vor meine Person glaube sicherlich, daß ein Engelländer, welcher nicht vor die Gesetze und Freyheiten des Vatterlandes streiten wolte, eben so unrecht handeln würde, als ein Unterthan eines Staats, wo die ohnumschränckte Gewalt eines Königes eingeführet ist, wann er sich dem Willen desselben widersetzen wolte“[164].

Dem politischen Freiheitssinn der Engländer bekundet Pöllnitz hier und an anderer Stelle seinen ausdrücklichen Respekt[165]; von einer Kritik an der „Revolutionssucht“ dieses Volkes, die noch bei einzelnen früheren Beobachtern zu finden war, ist er um 1730 bereits weit entfernt. Diesem Grundtenor entspricht auch seine knappe Skizze der politischen Stellung des Monarchen: Zwar sei „schwerlich ein König zu finden, deme mit grösserem *Respect* aufgewartet wird, als einem Könige von Groß-Brittannien“, doch dürfe „seit der letztern grossen Veränderung … ein König von keiner Sache Red- und Antwort geben,

---

161 Vgl. Robson-Scott, German Travellers in England, S. 129, 131.

162 [Pöllnitz], Nachrichten Des Baron Carl Ludwig von Pöllnitz, Bd. IV, S. 135.

163 Ebd., Bd. IV, S. 136; freilich folgt sogleich die Einschränkung: „… doch haben die Könige seit der letzten grossen Veränderung, wobey das Hauß *Stuart* des Throns entsetzet worden, allemahl in grosser Eintracht mit ihrem *Parlement* gelebet“ (ebd.).

164 Die Zitate ebd., Bd. IV, S. 136f.

165 Vgl. auch ebd., Bd. IV, S. 137: „Ausser der grossen Standhafftigkeit, damit die Engelländer ihre Rechte und Freyheiten zu behaupten suchen, muß ich noch die Art und Weise, womit sie solches zu thun pflegen, bewundern …“; vgl. auch die Ausführungen ebd., S. 137ff.; siehe auch Robson-Scott, German Travellers in England, S. 129f.

und wird allein das *Ministerium* zur Rechenschafft gezogen, die es jederzeit dem *Parlement*, im Fall eines oder das andere ungleiche vorgehet, zu geben verbunden“[166]. Einer überaus positiven, in manchen Aspekten unterwürfigen Schilderung des Königspaares und des Prinzen von Wales[167] folgen einige knappe, aber recht charakteristisch-prägnante Skizzen über verschiedene führende englische Politiker, von denen diejenige über Robert Walpole – „eine[n] Minister, welchen nichts in Furcht, nichts in Verwunderung zu setzen fähig“ sei — hervorsticht: „Er [Walpole, H.-C.K.] kennet seine Nation vollkommen, und verstehet die Kunst sie zu regieren. Niemand besitzet eine grössere Beredsamkeit, sein Wort im *Parlement* vorzutragen, und geschiehet es selten, daß er nicht damit durchdringet, ja er machet mit dem Unter-Hauß so zu sagen, was er will“[168].

Pöllnitz liefert also bereits – gerade für einen Reiseschriftsteller dieser Zeit – erstaunlich genaue Informationen auch über die Funktionsweise der englischen Verfassung: Daß Walpole das Unterhaus im Griff habe und für die eigenen politischen Zwecke geschickt einsetze, weiß der deutsche Beobachter bereits ebenso zu berichten wie er, wenigstens in Ansätzen, seinen Lesern die parlamentarische Opposition vorstellt[169] oder das Gerichtswesen und die Funktion der Jury als besondere Eigenart des britischen Rechtslebens knapp zur Sprache bringt[170]. Seine Quellen sind (wenn man von Muralts „Lettres“, die er offensichtlich gekannt hat, einmal absieht) kaum zu ermitteln. Es kann wenigstens vermutet werden, daß er ebenfalls das seinerzeit weit verbreitete, in englischer wie auch in französischer und deutscher Fassung vorliegende Handbuch von Guy Miege[171], vielleicht auch schon einzelne Schriften David Faßmanns[172], gekannt und einige Informationen daraus für seine Darstellung verwendet hat. Einige zentrale Aspekte der verfassungspolitischen Voraussetzungen „englischer Freiheit“ hat Pöllnitz jedenfalls – und zwar als einer der ersten deutschen Autoren – auf den Begriff gebracht.

Keine Reisedarstellung im engeren Sinne, doch immerhin den Bericht eines deutschen Besuchers der britischen Inseln – vielleicht eines österreichischen Diplomaten – liefert eine anonyme, in französischer Sprache publizierte Schrift aus dem Jahre 1743, die in Form einer „lettre“ dem „système politique“ Englands gewidmet ist[173] und wahrscheinlich als das Resultat einer „Gesandt-

---

166 [Pöllnitz], Nachrichten Des Baron Carl Ludwig von Pöllnitz, Bd. IV, S. 140f.
167 Vgl. ebd., Bd. IV, S. 141ff.
168 Die Zitate ebd., Bd. IV, S. 152; vgl. auch S. 150ff.
169 Vgl. ebd., Bd. IV, S. 152ff.
170 Vgl. ebd., Bd. IV, S. 163.
171 Siehe oben, Kap. III. 4.
172 Siehe unten, Kap. VI. 5.
173 [Anonym], Le Systeme Politique de la Grande-Bretagne. Dans la Conjoncture présente, mis dans tout son jour; Ou Lettre Ecrite de Londres par un Gentilhomme Allemand à un Ami de Vienne. Pour servir de Suite à l'Histoire de la grande crise de l'Europe, La Haye 1743. – Vgl. zu dieser Schrift auch die Bemerkungen bei Wilhelm, Der deutsche Frühli-

schaftsreise“[174] aufgefaßt werden kann. Seine Aufgabe habe vorrangig darin bestanden, bemerkt der Anonymus, „ d’avoir l’œil sur les Partis de ce Royaume & sur les Systèmes Politiques, afin de se faire, s’il se peut, de justes idées de ce que l’on doit, ou l’on ne doit pas en attendre; chose à laquelle notre chère Patrie prend le plus d’intérêt“[175]. Die jeweiligen Parteien bzw. „Coteries“ habe er deshalb besonders eingehend studiert, schon um den Ursachen für die bekannte Unruhe und Zanksucht dieser Nation auf die Spur zu kommen[176]. Diese Bemerkung bezieht sich auf die Ereignisse des vorangegangenen 17. Jahrhunderts, in dem die ursprüngliche „amour de la liberté qui prédomine parmi les Habitans de la *Grande-Bretagne*“[177] im Kampf der Extreme der Republik und der absoluten Monarchie fast untergegangen sei. Die Ursache für die Glorious Revolution sieht der Verfasser allein in dem glücklicherweise mißlungenen Versuch der späten Stuarts, „d’introduire l’esclavage“[178] in Großbritannien.

Seine etwas später folgende, sehr positive Kurzcharakteristik der Verfassung von England stellt er allerdings ausdrücklich in den Zusammenhang der weltpolitischen Lage seiner Zeit: Gerade aufgrund seiner freien Verfassung sei das Inselreich in der Lage, die Freiheit aller übrigen Kontinentalstaaten vor dem bedrohlichen Machtanspruch des „Maison de *Bourbon*“ und vor allem des „Grand Chef résidant à *Versailles*“[179] zu wahren und zu schützen; „liberté“ und „commerce“ seien die Voraussetzungen für die unverzichtbare ausgleichende und schützende Rolle, die Großbritannien gegenwärtig so erfolgreich in Europa spielen könne[180]. Mit großem Nachdruck betont er, „que le Peuple Anglois est plus libre qu’aucun autre des Peuples dont l’Histoire a parlé“[181]. Voraussetung sei „l’obligation où la Couronne se trouve de devoir son poids & son autorité au consentement du Peuple, tant Pairs que Communes“[182]. Die höchste Ehre des freien Engländers bestehe darin, „d’avoir séance dans le Par-

beralismus, S. 69–73, der vermutet, daß es sich bei dem anonymen Verfasser „aller Wahrscheinlichkeit nach um einen Österreicher handelt, der eine (halb-) offiziell-diplomatische Position in London innehatte“ (ebd., S. 70); die Autorschaft konnte jedenfalls bis jetzt nicht geklärt werden.

174 Vgl. Blanke, Politische Herrschaft und soziale Ungleichheit, Bd. I, S. 112.

175 [Anonym], Le Systeme Politique de la Grande-Bretagne, S. 3f.

176 Vgl. ebd., S. 4f.: „J’ai fréquenté les *Toris* & les *Whigs*: Je me suis fait aggréger aux Coteries des *Jacobites* & des *Republicains*; & s’il y eut jamais homme, ou du moins s’il y eut jamais Etranger qui se puisse vanter de connoitre à fonds cette remunante, inquiète & intrigante Nation, c’est moi“.

177 Ebd., S. 6.

178 Ebd., S. 11; vgl. auch S. 7ff.

179 Die Zitate ebd., S. 112; vgl. auch ebd., S. 110ff.

180 Vgl. ebd., S. 113: „L’opulence & le bonheur dont la *Grande-Bretagne* jouit à présent, & qui … excitent l’envie, ou font l’admiration des Peuples voisins; cette opulence, dis-je, & ce bonheur se tirent de deux sources, dont l’une est la *Liberté*, & l’autre le *Commerce*“.

181 Ebd., S. 114; er fügt an: „Cette liberté consiste en ce qu’elle est universelle, & que toutes les conditions, depuis le Pair jusqu’au Paysan, en jouissent d’une manière égale“ (ebd., S. 114f.).

182 Ebd., S. 117f.

lement, pour y représenter sa Patrie“[183]. Durchaus zutreffend sieht er im Recht des Unterhauses auf Kontrolle der staatlichen Finanzen dessen entscheidenden Machthebel[184] – und damit zugleich die Hauptursache für die Sicherheit der englischen Freiheit gegen jede potentielle monarchische Willkür: „Vous voyez donc clairement qu'un Prince *Anglois* qui étend ses attentions au-delà de ses propres Etats, & qui ne le fait pourtant que pour leur avantage, doit dépendre beaucoup plus de son Peuple, & que par consequent le Peuple doit être plus assuré de sa liberté sous un tel Prince“[185].

Pöllnitz und der anonyme Autor des „Systeme Politique de la Grande-Bretagne“ konnten keine ausführlichen und umfassenden Interpretationen der englischen Verfassung liefern – was vermutlich ohnehin niemals ihre Absicht gewesen war –, doch sie vermittelten ihren Lesern im deutschen Kulturbereich mehr als nur ein informatives Detail über die spezifische Eigenart und das Funktionieren dieser politischen Ordnung. Der interessierte Rezipient dieser Schriften konnte ihnen gewissermaßen Bruchstücke, Mosaiksteine entnehmen, um sie, zusammen mit vielen anderen Informationen aus weiteren Quellen, zu einem (wie auch immer im einzelnen ausgestalteten) Gesamtbild der Verfassung von England zusammenzufügen.

5. David Fassmann

In mancher Hinsicht mit Pöllnitz vergleichbar – wenn auch ein fleißigerer Autor als jener – war *David Faßmann* (1683–1744), Soldat, Sekretär, Publizist, Unterhaltungsschriftsteller, Übersetzer und Historiograph mit abenteuerlichem Lebenslauf. Seine nach dem Vorbild Lukians, Fontenelles und anderer verfaßten „Gespräche in dem Reiche derer Todten“, die als eine Art Zeitschrift in Leipzig zwischen 1718 und 1740 in Fortsetzungsfolgen erschienen, ließen Faßmann zu einem der meistgelesenen deutschen Autoren seiner Zeit werden[186]. Als einer der ersten professionellen, ausschließlich von den Erzeugnis-

[183] Ebd., S. 116f.
[184] Vgl. ebd., S. 118f.
[185] Ebd., S. 120.
[186] *David Faßmann* nahm, aus dem Erzgebirge stammend, nach einem kurzen Studium in Leipzig, an militärischen Unternehmungen Augusts des Starken teil, konnte später, ab 1712, als Hofmeister beim Sohn des englischen Lordkanzlers William Cowper Reisen durch ganz Europa unternehmen, die ihn auch nach England führten, wirkte nach seiner Rückkehr zwischen 1717 und 1725 als Sprachlehrer und Journalist in Leipzig und anschließend als eine Art „Zeitungsreferent“ in den Diensten Friedrich Wilhelms I. in Berlin. Dort bald als Kammerherr und Historiograph angestellt, faktisch eher die Funktion eines königlichen Hofnarren (neben dem bekannten Jakob Paul von Gundling) einnehmend, kehrte er 1731 nach Leipzig zurück, wo er bis zu seinem Tod mit zunehmendem Erfolg als Publizist wirkte; vgl. die knappen Artikel von Th. Hirsch, in: ADB VI, S. 580f.; Wilmont Haacke, in: NDB V, S. 28, und Gerda Riedl, in: Literaturlexikon III, S. 338. – Ausführlicher zum Lebenslauf Faßmanns die entsprechenden Abschnitte in den wichtig-

sen seiner fleißigen Feder lebenden Schriftsteller in Deutschland erreichte er ein großes, weit verstreutes Publikum; die im wesentlichen von ihm popularisierte und als Medium der Publizistik etablierte Form des „Totengesprächs" wurde während des gesamten 18. Jahrhunderts immer wieder und in den verschiedensten Variationen nachgeahmt[187].

Die nachweislich erste Publikation Faßmanns, veröffentlicht kurz nach seiner Übersiedelung nach Leipzig, war einem englischen Thema gewidmet: „Die entkappten WHIGS und TORYS Oder DISSERTATION über Die beyden diese Nahmen führende Factiones in Groß-Britanien / Worinnen Ihr Ursprung / Wachsthum / Principia, Characteres, Stärcke und Intriguen, genau entdecket, und deutlich vorgestellet werden". Auf dem Titel war zu lesen, daß es sich um eine Übersetzung aus dem Französischen handelte; der Autor, Paul Rapin de Thoyras, wurde indes nicht genannt[188]. Zuzüglich zur Übersetzung enthielt das Bändchen eine vergleichende Tabelle, in der die Parteien Whigs und Torys nach systematischen Gesichtspunkten einander gegenübergestellt und verglichen wurden, schließlich noch einen weiteren, ebenfalls von Faßmann stammenden umfangreichen Abschnitt über die jüngste Geschichte Englands seit

sten Arbeiten über ihn: KÄTHE KASCHMIEDER, David Faßmanns „Gespräche im Reiche der Toten" (1718–1740) – Ein Beitrag zur deutschen Geistes- und Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts, phil. Diss. Breslau 1934, S. 5–8; LUDWIG LINDENBERG, Leben und Schriften David Faßmanns (1683–1744) mit besonderer Berücksichtigung seiner Totengespräche, phil. Diss. Berlin 1937, S. 7–30; DERS., David Faßmann (1683–1744), in: HEINZ-DIETRICH FISCHER (Hrsg.), Deutsche Publizisten des 15. bis 20. Jahrhunderts, München/Pullach u. a. 1971, S. 87–97; WILHELM DAMBERG, Die politische Aussage in den Totengesprächen David Fassmanns (Gespräche aus dem Reiche derer Todten 1718–40). Ein Beitrag zur Frühgeschichte der politischen Zeitschrift, phil. Diss. (masch.) Münster 1952, S. 28–50; NILS ECKHARDT, Arzt, Medizin und Tod im Spiegel der von David Faßmann (1683–1744) in den Jahren 1718 bis 1739 herausgegebenen Zeitschrift „Gespräche in dem Reiche derer Todten", med. Diss. Düsseldorf 1987, S. 10–14; LUDWIG GEIGER, Berlin 1688–1840. Geschichte des geistigen Lebens der preußischen Hauptstadt, Bde. I–II, Berlin 1893, hier Bd. I, S. 231–240; knappe Hinweise auch bei WEGELE, Geschichte der Deutschen Historiographie, S. 495 f., und bei VALJAVEC, Die Entstehung der politischen Strömungen, S. 246.

187 Vgl. dazu etwa die materialreichen Studien von KARL D'ESTER, Das politische Elysium oder die Gespräche der Todten am Rhein. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Presse und des deutschen Gedankens am Rhein, Bde. I–II, Neuwied a. Rh. 1936–1937.

188 DAVID FASSMANN, Die entkappten WHIGS und TORYS Oder DISSERTATION über Die beyden diese Nahmen führende Factiones in Groß-Britanien / Worinnen Ihr Ursprung / Wachsthum / Principia, Characteres, Stärcke und Intriguen, genau entdecket, und deutlich vorgestellet werden. Ihrer Vortrefflichkeit wegen aus dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzet / und mit vielen wichtigen Anmerckungen / nebst einer Tabelle über beyde Partheyen / so in dem Frantzösischen Original nicht befindlich / Auch einer kurtzen doch ziemlich gründlichen Historie alles dessen / was sich in selbigen Königreichen / seit dem Utrechtischen Frieden / einige Zeit zuvor / und biß hieher merckwürdiges zugetragen / vermehret / Und Von einer Person / so sich in selbigen Landen eine geraume Zeit auffgehalten / und davon recht gründliche Wissenschafft erlanget / allen denen / so die curiosité haben / von diesen beyden Partheyen und dem Groß-Britanischen Staat umständlich informiret zu seyn / zum Vergnügen heraus gegeben, Leipzig 1717; zu Rapins „Dissertation" siehe oben, Kap. III. 7.

dem Frieden von Utrecht (1713)[189]. Eingeleitet wird das Ganze durch eine devote Widmung an die Herzogin Friederike Elisabeth von Sachsen[190], in der Faßmann die Bedeutung seines Themas kurz skizziert. Die Tatsache, daß mit „*Wilhelm* von Oranien / ein so *glorieuser* / gerechter und heldenmüthiger Printz / auff den Englischen Thron gekommen", wird gebührend gefeiert, denn „Wer hätte sich auch nicht höchlich verwundern und zugleich vergnügen mögen / da man / zeit seiner Regierung / so glückliche *Revolutiones* in unserm Theil der Welt gesehen… "[191].

Damit ist die politische Richtung dieser Publikation bereits klar vorgegeben. Die auf den übersetzten Text von Rapin de Thoyras im großen (ausklappbaren) Format folgende vergleichende Tabelle „Auf welcher die beyden *Factiones* in Engelland / nebst ihren unterschiedenen Zweigen gleichsam in einem Blick zu ersehen sind"[192] illustriert die vorangegangenen Differenzierungen des französischen Autors[193]. In den Schlußfolgerungen aus dieser systematischen Gegenüberstellung nimmt der deutsche Übersetzer aber noch klarer Partei als der französische Historiker. Faßmann schließt seine Tabelle nämlich mit der unmißverständlichen Bemerkung ab, es sei klar, daß die absolutistisch gesinnten Hochtorys und die „strengen Kirchen Torys, der ietzigen Regierung in Engelland Feinde" seien, die gemäßigten Torys, ebenso wie alle Flügel der Whigs, aber als „des Königs Freunde" zu gelten hätten, „wozu sich auch noch die *Republicaner* aus Nothwendigkeit bekennen müssen". Man könne sogar, fügt Faßmann hinzu, „die Namen von *Whigs* und *Torys* gar abschaffen, und mit viel bessern Recht sagen / daß in Engelland / in Ansehung des *Gouvernements* / es ietzo dreyerley Sorten von Leuten geben müsse, und zwar entweder: *Jacobiten* und Freunde des *Prætendenten*; Oder: *Hannoveraner*; Oder: Solche, die den Mantel nach den Wind zu hängen / und sich in alle Fälle zu schicken wissen / wann sie nur ihr eigen / oder ihrer Freunde *Interesse* / dabey befördern können"[194].

Diese Feststellung verweist bereits auf den zweiten Teil des Bändchens mit Faßmanns Kurzdarstellung der jüngsten politischen Entwicklung innerhalb Großbritanniens, die er ausschließlich aus der Whig-Perspektive und mit deutsch-protestantischer Grundgesinnung schildert: Auf dem Wege der Hintertreppenintrigen sei es den Torys um 1709 gelungen, sich wieder den Weg

---

189 FASSMANN, Die entkappten WHIGS und TORYS, S. 3–150 (Übersetzung Rapins), 151 (Vergleichende Tabelle), 152–240 (Faßmanns ergänzender Text zur jüngsten Geschichte Englands); vgl. dazu auch die knappen Bemerkungen bei LINDENBERG, Leben und Schriften David Faßmanns, S. 31 f., und WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 26–31, der aber im wesentlichen lediglich die Thesen Rapins referiert und Faßmann in den Ideenkreis „frühliberalen Denkens" eingemeinden zu können glaubt.

190 Vgl. FASSMANN, Die entkappten WHIGS und TORYS, S. [1] – [12].

191 Beide Zitate aus der Widmungsvorrede, ebd., S. [5].

192 Ebd., S. 151.

193 Siehe oben, Kap. III. 7.

194 Die Zitate: FASSMANN, Die entkappten WHIGS und TORYS, S. 151.

an die Macht zu bahnen; der schmähliche Friede von Utrecht sei im wesentlichen ihr Werk gewesen, das von ihnen – unter Ausnutzung des deutschen Interregnums und der hierdurch bedingten Schwäche des Reiches – im Interesse einer englisch-französischen Annäherung zu Wege gebracht worden sei[195]. Die vorangegangenen Wahlen von 1710 hätten nur durch Bestechung und Manipulation das gewünschte Unterhaus zustande gebracht, „welches in allen Stücken nach der Pfeiffe des Hofes tantzen möchte“[196]. Die Whigs seien systematisch eingeschüchtert worden, während andererseits „die allzu hochfliegenden *Torys*“ bereits in aller Öffentlichkeit „den *Prætendenten* ungescheuet, König *Jacobum* den dritten“[197] genannt hätten. Erst der unerwartete Tod Königin Annas am 1. August 1714 habe diesem Treiben einen Strich durch die Rechnung gemacht. Jetzt habe sich allerdings gezeigt, wie gut die Verfassung auch in einer Krise fuktioniere: Trotz aller Intrigen und dilettantischen Gegenaktionen der Torys sei die Nachfolge König Georgs termingerecht proklamiert worden. Der Einzug des neuen, vom Kontinent kommenden Königs in London und seine Absicherung der Macht durch Neuwahlen zum Parlament einerseits, der erfolgreichen Kampf gegen heimtückische Komplotte der Jakobiten andererseits, bestätigten gewissermaßen noch einmal die Resultate der Glorious Revolution; in der Sicht des Autors stellen sie die endgültige und unumkehrbare Niederlage des Hauses Stuart und damit ebenfalls des Katholizismus in England dar[198].

Daneben enthält Faßmanns Text allerdings auch einige erstaunlich präzise Anmerkungen zur britischen Verfassungs*wirklichkeit* dieser Zeit. Bemerkenswert ist vor allem seine sehr detaillierte Schilderung der Kostspieligkeit eines Parlamentssitzes, die sich in dieser Art bei keinem anderen zeitgenössischen deutschen Autor findet (und deshalb etwas ausführlicher zitiert werden soll): „Wer in Engelland ein Glied im Unter-Haus seyn will, … muß die Bürger und *Freeholders*, welche die *Deputirten* zum Unter-Haus, in denen Städten, Flecken auch in vielen Dörffern, welche das Wahl-und Send-Recht haben, erwehlen, lange Zeit vorher, durch grosse Unkosten / gewinnen / und vielmals in denen Wirths-Häusern herrlich *tractiren*, denen auch / deren Stimmen er versichert / an dem Wahl-Tag Kutschen und Pferde zufahren / oder Pferde zureithen / schicken / damit sie sich an den Ort wo die Wahl vor sich gehet, begeben können, und ist es das freye Feld allezeit wo die Wahl zu geschehen pfleget. Viele

---

195 Vgl. ebd., S. 155ff.

196 Ebd., S. 165; vgl. ebd., S. 165f.: „Man brachte es auch durch Bestechung vieler Unterthanen / welche Wahl-Stimmen zu geben haben / und also durch Auffwendung grosser Geld-Summen / auch Ausübung grosser Gewaltthätigkeiten / auf denen öffentlichen Wahl-Plätzen dazu / daß gröstentheils solche Glieder zum Unter-Hauß erwehlet wurden, welche alles thaten, was nur der Hof verlangete; und damit auch im Ober-Hauß, der Hof derer Stimmen versichert seyn möchte, wurden auf einmahl zwölff neue *Ducs* und *Pairs creiret* und *introduciret*“.

197 Ebd., S. 169.

198 Vgl. ebd., S. 178ff., 190ff., 194ff., 203, 208ff., 239f. u. a.

Familien ruiniren sich durch die schrecklichen Geld-Summen welche sie aufwenden, damit sie erwehlet werden mögen, und haben doch als pure Glieder des Unter-Hauses weiter nichts davon / als die Ehre, daß sie ihre Hände mit in denen *affairen* haben; jedoch endlich, wenn sie wol *votiret* und ihren Eyfer vor den Hof sehen lasen, versiehet man sie auch mit ansehnlichen und *profitablen Chargen* und Bedienungen“[199].

Neben der Feststellung, daß die politische Teilhabe im Unterhaus vor allem eine Sache des Vermögens ist, finden sich noch einige weitere Passagen zur bestehenden politischen Ordnung: so werden etwa die königlichen Prärogativen genau aufgezählt und erläutert[200] – mit dem abschließenden Resümee, man könne „gewißlich sagen, daß ein Engl. König ein recht großer *Monarch* sey“[201]. Gegen mögliche Einwände – die deutlichen Einschränkungen der britischen Königsmacht im Vergleich zur kontinentalen betreffend – macht Faßmann geltend: Das Verfassungssystem sei im Kern auf Ausgleich und Harmonie zwischen König und Parlament hin angelegt; von beiden Seiten sei guter Wille gefordert, um einen Konflikt (und damit vielleicht sogar eine Wiederholung der schweren Auseinandersetzungen des vorangegangenen Jahrhunderts) zu vermeiden[202]. An den Rechten des Parlaments darf in England, wie der Autor betont, unter keinen Umständen gerüttelt werden; die Verlängerung der Parlamentsperiode in der „Septennial Act“ von 1716[203] wird von ihm nicht nur als Sicherung der Stellung des Unterhauses, sondern ebenfalls als weiterer erfolgreicher Schlag gegen Jakobiten und Freiheitsfeinde ausdrücklich begrüßt[204]. Obwohl es auch weiterhin Interessenkonflikte und damit Parteikämpfe in England geben werde, die auf der Insel gewissermaßen ein fast notwendiger Teil der Verfassungsordnung seien[205], bleibt Faßmanns abschließende

---

199 Ebd., S. 202; zum Zusammenhang siehe auch oben, Kap. II. 5.

200 Vgl. FASSMANN, Die entkappten WHIGS und TORYS, S. 205f.

201 Ebd.. S. 206.

202 Vgl. ebd., S. 207, wo Faßmann betont, „daß zwischen dem König und *Parlement* allerdings eine gute *Harmonie* jederzeit erfordert, und daß solche auch zwischen einem guten, denen Gesetzen gemäß regierenden Englischen König, und einem rechtschaffenen Engelländer seyn werde, und der König ja sich das, was dem meisten Theil seiner Unterthanen gefällig, sich auch wol gefallen lassen könne, da insonderheit in Engelland der gröste theil, die Sicherheit der *Religion*, und des durch die Gesetze befestigten Regiements, zu seinen Haupt-Zweck hat“ [sic!].

203 Siehe oben, II. 2.

204 Vgl. FASSMANN, Die entkappten WHIGS und TORYS, S. 226f.: „Ihro Majestät der König, erhuben sich in das *Parlement*, und gaben dero Königlichen *Consens* zu dieser Bill, welche dadurch eine kräfftige *Acte*, denen *Jacobiten* hingegen, abermal / ein grosser Streich / beygebracht ward / weil die Verlängerung des *Parlements*, dem jetzigen / sehr wol vor die *Succession*, in dem Hause Hannover gesinneten, Gelegenheit an die Hand gab, alle dienliche und behörige *Messures* zunehmen den König auf den Thron recht feste zusetzen, und vollends alle Hoffnung des *Prætendenten*, und der *Jacobiten* seiner Freunde, zuzernichten“.

205 Nur so ist die Äußerung, ebd., S. 235, zu deuten, „es sey der Eigen-Nutz das *primum mobile* beyder Partheyen, auch daß die *moderaten Torys* zwar ihren *Principiis* nach, dem Hof am angenehmsten seyn könten, gleichwoln aber derer viele / bishers noch nicht recht em-

Feststellung eindeutig: Dem jetzt regierenden König Georg I. mangele es „nicht an Muth, Klugheit und Verstand, auch ist er ein grosser Liebhaber der Gerechtigkeit, und wird sich an seinen gerechten *Prærogativen* niemahls etwas abkürtzen, seinem Volck aber auch die Seinigen gerne, ungekräncket und unangefochten lassen. Ein Englischer König aber der diese *Principia* hat, hat nicht Ursache sich vor seinen Unterthanen zu fürchten, sondern kan versichert seyn, daß der meiste Theil jederzeit auf seiner Seite seyn wird“[206].

Faßmanns Perspektive, aus der heraus er die englische Verfassung beurteilt, läßt dennoch auf keine im eigentlichen Sinne „frühliberale“ Denkungsart schließen, sondern ist in erster Linie das Resultat seiner konfessions- und europapolitischen Überlegungen. Als grundsätzlich protestantisch gesinnter, sich an den Interessen des Reichs orientierender, daher strikt frankreichkritischer Autor[207] entwickelt er starke Sympathien für das protestantische Königtum Wilhelms von Oranien und vor allem der hannoverschen Dynastie in England. Die dortige begrenzt freiheitliche Verfassung (deren negative Seiten er, wie bemerkt, indes keineswegs völlig ausblendet) ist ihm in erster Linie Garant für die Stabilität des protestanischen Europa gegen den Machtanspruch der von Frankreich erstrebten katholischen Universalmonarchie; die Seemächte fungieren in seiner Sicht als das zentrale Bollwerk gegen den Hauptfeind Deutschlands. Ein Antiabsolutist *par excellence* ist Faßmann dagegen, wie andere Zeugnisse zeigen, keineswegs; sein Bestreben geht in Richtung einer gemäßigten, aufgeklärt absolutistischen Ordnung, wenngleich er unverkennbare Sympathien für die Verfassung Englands an keiner Stelle seines Werkes leugnet[208].

In seinen berühmten „Gesprächen in dem Reiche derer Todten“, die in mancher Hinsicht das Vorbild der „moralischen Wochenschriften“ der englischen Frühaufklärung nachahmten, hat David Faßmann seine Auseinandersetzung mit dem Thema der Geschichte, Politik und Verfassung von England an verschiedener Stelle fortgesetzt[209]. So etwa in der „dritten entrevue“ der Serie,

por kommen / und sich, noch auch ihre Freunde, *avanciren* können, und dahero dem Hof durch vielfältiges Widersprechen im *Parlement*, ihre Empfindlichkeit suchen zu erkennen zu geben; die *Whigs* aber, ob sie gleich vor das Haus Hannover wolgesinnet, dennoch niemals gantz unterlassen werden zu trachten der Königlichen Gewalt von Zeit zu Zeit einen kleinen Eingriff zu thun, und den König zu *obligiren* vielmals nach ihrem Willen zu leben. Dahero / hat man nicht so grosse Ursach, sich über diese neue Zwistigkeit zuverwundern, weiln es an solchen Dingen niemals in Engelland fehlen wird“ [sic!].

206 Ebd., S. 239.

207 Vgl. dazu u. a. LINDENBERG, Leben und Schriften David Faßmanns, S. 131; DAMBERG, Die politische Aussage in den Totengesprächen David Fassmanns, S. 83ff., 134ff. u. a.; andere Auffassung bei WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 31.

208 Vgl. dazu (mit weiteren Nachweisen) DAMBERG, Die politische Aussage in den Totengesprächen David Fassmanns, S. 83ff.

209 Allgemein zur Anlage und Bedeutung der „Totengespräche“ vgl. KASCHMIEDER, David Faßmanns „Gespräche im Reiche der Toten“, S. 10ff. u. passim; LINDENBERG, Leben und Schriften David Faßmanns, S. 88ff.; DAMBERG, Die politische Aussage in den Totengesprächen David Fassmanns, S. 65ff.; ECKHARDT, Arzt, Medizin und Tod, S. 15ff., 21ff.;

dem „Zwiegespräch“ zwischen Gustav Adolf von Schweden und Karl I. von England[210]. Der unglückliche, 1649 hingerichtete Monarch erzählt seinem schwedischen Gegenüber die tragische Historie seines Hauses seit dem Jahre 1603 – zwar im Großen und Ganzen aus der Stuartperspektive, dennoch nicht ohne Selbstkritik im einzelnen; so heißt es etwa, als Karl auf seine Händel mit dem Unterhaus zu sprechen kommt: „Gegen das Parlament verfuhr ich einmal zu *rigoureux*, und das andere mal bekräfftigte ich nicht allein dessen *Jura*, die ich sonst angefochten hatte, sondern ließ mir auch meine eigene hohe *Regalien* aus den Händen winden“[211].

Die „zehnte entrevue“ zwischen König Jakob II. und dem Herzog von Monmouth, dem 1685 hingerichteten Halbruder und Thronrivalen des Königs[212], enthält eine äußerst aufschlußreiche Schilderung der Glorious Revolution[213] – nun allerdings nicht mehr aus der Stuartperspektive, sondern, im Gegenteil, aus dem Blickwinkel eines überaus selbstkritischen gefallenen Herrschers, der sich nicht scheut, die Schuld an der Katastrophe zuerst bei sich selbst, bei seiner, wie es ausdrücklich heißt, „damaligen Blindheit“ zu suchen: Er habe, stellt Jakob fest, verkannt, daß England „eine freye Nation“ gewesen sei, „die von undencklichen Zeiten her durch Gesetze *gouverniret* worden, welche sie vor allen andern Staaten in der Welt *distinguiret*; die ihr Parlement nicht weniger, als ihren König, zu lieben pfleget; die sich weder in Ansehung der Religion, noch ihrer Güter, einige Gewalt will anthun lassen, die bey nahe hundert Jahre lang von dem Joch befreyet gewesen, das Rom aufzulegen gewohnet ist, und vom allen [sic] Aberglauben. Diese Nation nun solte auf einmal aus ihrer gelinden und süssen Regierung in eine Sclaverey verfallen, ihrer

Ulrich Schmid, Gespräche in dem Reiche derer Todten (1718–1739), in: Heinz-Dietrich Fischer (Hrsg.), Deutsche Zeitschriften des 17. bis 20. Jahrhunderts, Pullach b. München 1973, S. 49–59; aus der älteren Forschung und zum Zusammenhang ebenfalls noch Georg Witkowski, Geschichte des literarischen Lebens in Leipzig, Leipzig u. a. 1909, S. 222ff.

210 [David Fassmann], Gespräche In Dem Reiche derer Todten, Dritte ENTREVUË, Zwischen GVSTAVO ADOLPHO König in Schweden, Und CAROLI I. König in Engeland, Worinnen so wohl die Historie u. Politic dieser beyden Potentaten, als auch deren sonderbahre Glücks- und Unglücks-Fälle, und was deme anhängig etc. Nebst einer genauen Nachricht von denen, unter des letztern Regierung in Engeland entstandenen zwey Factionen Derer TORYS und WIGHS, Samt dem Kern derer neuesten Merckwürdigkeiten, und darüber gemachten curieusen Reflexionen enthalten, Leipzig 1723 [= S. 151–224].

211 Ebd., S. 173; eine unmittelbar darauf folgende, ausführliche Passage über das englische Parteiwesen (ebd., S. 173–177) schließt sich im übrigen fast wörtlich an die entsprechenden Passagen der „entkappten WHIGS und TORYS“ an.

212 [David Fassmann], Gespräche In Dem Reiche derer Todten, Zehnte ENTREVUË, Zwischen JACOBO II. Ehemaligen König in Engeland und MYLORD-DUC of MONMOUTH, Einem gewesenen Praetendenten zu solcher Cron, Worinnen die des Andenckens ewiger Zeiten würdige Historie dieser beyden Personagen, folglich aber ihre Intriguen, Fata und Verhängnisse, wie auch sonderbare Nachrichten von dem alten und neuen Ritter St. Georgen enthalten. Samt dem Kern der neuesten Merckwürdigkeiten, und darüber gemachten curieusen Reflexionen, Leipzig 1724 [= S. 729–814].

213 Vgl. ebd., S. 790ff.

Freyheiten beraubet, ihre Gesetze *violiret*, ihre Religion ausgerottet, auch *Armée* und Flotte in Zeit des Friedens, zur Brechung ihrer eigenen Hälse, unterhalten werden…“[214] – und anderes mehr.

In dem Totengespräch mit Monmouth muß der unglückliche Jakob sogar mit unverblümter Deutlichkeit zugeben, daß in England nun einmal dem Unterhaus die entscheidende Machtstellung gebührt und daß nur derjenige Monarch sich an der Macht halten kann, der mit dem Parlament einen *modus vivendi* zu finden versteht und die alte freiheitliche Verfassung in keinem Falle antastet[215]. Und Monmouth schließlich rühmt das seit 1714 in London regierende hannoversche Königshaus als Hort künftiger politischer Stabilität: „Eine neue *Revolution* in Engeland hat unter der Regierung des ietzigen Königs das Ansehen einer Unmöglichkeit gewonnen, und wird es in seinen Erben und Nachkommen noch unmöglicher werden: Denn das Mißtrauen, so vormals die Englische Nation, wegen der Religion in ihre Könige setzte, ist nunmehro gäntzlich hinweg gefallen“[216].

Auch wenn man, wie Faßmann es tut, „die natürliche Unbeständigkeit der Nation“[217] in diese Überlegungen ausdrücklich mit einbezieht, sind dies überraschend deutliche Feststellungen. Es überwiegt indes – auch mit Blick auf die Themen und politischen Aussagen vieler anderer „Totengespräche“[218] – der Eindruck, daß für ihn weniger die *Details* der englischen Verfassung (oder der spezifischen „englischen Freiheit“) als solche interessant sind, sondern vielmehr die Festigung der protestantischen Thronfolge und damit die innere *politische* wie auch *konfessionelle* Stabilisierung Großbritanniens. Das Inselreich ist auf diese Weise wieder zu einem festen Machtfaktor geworden, mit dem die protestantischen Länder Kontinentaleuropas rechnen können. Die „englische Freiheit“ besitzt für Faßmann keinen Wert an sich, schon gar keinen institutionellen oder verfassungsmäßig-politischen Vorbildcharakter für die Staaten des Kontinents, – wohl aber die unschätzbare Funktion, den inneren Frieden und damit die innere wie äußere Stabilität Großbritanniens zu garantieren, das wiederum auf diese Weise die ihm zugedachte Bestimmung einer Barriere gegen die Gefahr einer katholisch-französischen Hegemonie erfüllen kann. Deut-

---

214 Ebd., S. 793f.

215 Vgl. ebd., S. 811: „O du Unter-Hauß, du Unter-Hauß! du köntest mit allem Fug und Recht das Ober-Hauß genennet werden, weil du in der That weit mehr Gewalt hast als dieses. Es hat von solchem, dir zu gefallen, schon mancher *Lord* und *Pair* des Königreiches *condemniret*, und noch viele andere Dinge mehr eingegangen werden müssen, die sonst wohl würden unterblieben seyn. Bey dir stehet die gröste Parlementarische Gewalt. Warum? Du bist es, welches durch deine Bewilligungen alle Kosten und Ausgaben bestreitest, worbey die Cammer derer Herren fast gar nichts zu sprechen hat. Welcher König von Engeland dich zum Freund hat, fähret wohl: Und ich würde nicht in Franckreich gestorben seyn, woferne ich deine Freundschafft *menagiret* hätte“.

216 Ebd., S. 806.

217 Ebd., S. 790.

218 Vgl. dazu vor allem Damberg, Die politische Aussage in den Totengesprächen David Fassmanns, S. 134ff. u. passim.

liche Parallelen zu manchen Überlegungen Pufendorfs und Leibniz' sind hier nicht zu verkennen[219].

6. Schriften zur englischen Staats- und Landeskunde

In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts erschienen einige weitere Schriften deutschsprachiger Autoren, die als Belege für das anhaltende Interesse an der neuen englischen Verfassung gelesen werden dürfen. Dabei erstaunen den heutigen Betrachter ebenso die Bandbreite der abgehandelten Details, die Genauigkeit der in den Darstellungen verarbeiteten und reflektiert vorgetragenen Informationen wie auch die oft anzutreffende Freiheit des Urteils über diesen Gegenstand.

Eine der beachtlichsten dieser Schriften legte 1717 ein heute vollkommen unbekannter Autor namens *Paul Fyhn*[220] vor, der in diesem Jahr seine „Anmerckungen über den Staat von Engelland" veröffentlichte[221]. Die kurze Darstellung der englischen Verfassung – mit eingefügten Abschnitten auch über Religion und Wirtschaft des Inselreichs – widmete der Autor dem Kronprinzen Christian von Dänemark mit der ausdrücklichen Bitte, „also mich und dis mein wohlmeynentlich geschriebenes Buch als ein Schutz-GOtt gegenVerfolgung und scharffe *Critique* allergnädigst zu beschirmen"[222]. Fyhn gibt in der Vorrede an den „geneigten Leser" zwar zu, „daß ich nicht die Gelegenheit Engelland zu sehen gehabt habe", doch er betont sein Hauptanliegen, die englischen Zustände in der Form einer politischen Lehre zu vergegenwärtigen: „denn die besten *Statisten* / werden mir hierin Beyfall geben / daß eine Regierung durch vorhero erkandte Fehler / und Vorbauung der künfftigen / sich am geschicksten machet"[223].

---

219 Nicht zutreffend ist daher die Feststellung von Erich Everth, Die Öffentlichkeit in der Außenpolitik von Karl V. bis Napoleon, Jena 1931, S. 265, die Faßmannschen „Totengespräche" seien „stark feuilletonistisch und von jedem politischen Ehrgeiz entfernt" gewesen.

220 Über den Autor *Paul Fyhn* (die Widmung seiner Schrift ist in Hamburg datiert) war auch durch intensive Recherchen nichts zu ermitteln; siehe schon die Feststellungen bei Wilhelm, Der deutsche Frühliberalismus, S. 23, Anm. 5; Fenske, Der moderne Verfassungsstaat, S. 128 spricht (ohne weiteren Beleg) von „Paul Fyhn aus Schleswig-Holstein". Vielleicht handelt es sich, trotz der Widmung der Schrift, um ein Pseudonym.

221 Paul Fyhn, Anmerckungen / Uber den Staat von Engelland / Welchen beygefüget Die zwischen dem Schwedischen *Envoyè* Grafen von Gyllenburg / dem Freyherrn von Görtz / Sparre und andern gewechselte Briefe / Betreffend den Anschlag einer in Groß-Brittannien anzustifftenden und durch Schwedische Macht zu unterstützenden Rebellion, Nach dem Original mit desselben Beybehaltung ins teutsche übersetzet, Frankfurt – Leipzig 1717. – Ohne den Anhang mit dem Briefwechsel erschien 1717 in Altona eine weitere Ausgabe der Schrift unter dem Titel: „Remarques über den Etat von Engelland". Im folgenden wird nach der erstgenannten Ausgabe zitiert.

222 Fyhn, Anmerckungen / Uber den Staat von Engelland, unpag. (Widmung).

223 Ebd., unpag (Vorrede).

Gleich am Beginn seiner Ausführungen nimmt Fyhn sein Urteil über den von ihm erörterten Gegenstand vorweg, indem er erklärt: „Die Englische Regierung ist ohne Zweifel eine von den besten der Welt; Sie ist ein sicheres Mittel zwischen einer *Monarchie* und einer *Republique*; und es ist in der That dieses Mittel / welches des gemeinen Volckes Zustand in Engelland glückseliger als in vielen andern Ländern machet“[224]. Die Ursache für diese Tatsache liegt also in der in Großbritannien verwirklichten Form einer Mischverfassung (Fyhn gebraucht den Begriff allerdings nicht), die zugleich monarchische wie republikanische Elemente enthält[225]. Mit dieser politischen Ordnung können zugleich die Gefahren der absoluten Monarchie wie auch diejenigen der (vom Autor eindeutig abgelehnten) „reinen“ Republik vermieden werden[226]. Knapp, aber präzise und in der Sache wohlinformiert[227] umreißt der Autor die verfassungsmäßigen Rechte beider Häuser des englischen Parlaments sowie die Prärogativen der Krone. Es gebe nichts, bemerkt er mit Bezug auf die Macht des Unterhauses, „was die Gemeine nicht könne *proponiren* / und darüber eine *Acte* passiren / die Sachen ausgenommen / welche des Königs *Prærogativen* angehen“[228], während auf der anderen Seite die politischen Befugnisse des britischen Monarchen zuerst und vor allem durch ihre Einschränkungen charakterisiert werden: der Herr am Hofe von St. James könne zwar Gutes, aber nichts Böses tun[229] (eine bei den deutschen Autoren dieser Zeit immer wiederkehren-

---

224 Ebd., S. 1; vgl. allgemein auch die Bemerkungen bei Wilhelm, Der deutsche Frühliberalismus, S. 23–26.

225 Dies wird klar ausgesprochen: Fyhn, Anmerckungen / Uber den Staat von Engelland, S. 2: „Engelland ist … eine Monarchie, weil darin ein König regieret / welcher nicht erwählet / der aber den Thron durch Gebuhrtliche Gerechtigkeit besitzet / und dessen Erb-Recht sowohl durch Gesetze bestätiget ist / daß die gantze Englische Nation in einem Parlement sich *repræsentirende* / Ihm dis nicht *de jure* kan benehmen / wann er auch ein Tyrann wäre. – Engelland ist hierin eine *Republique*, weil alle Sachen / die einigermassen die *Nation* betreffen / müssen *proponiret* / *agitiret* und *resolviret* werden / in einer allgemeinen Versammlung der Reichs-Stände / die von denen *Pairs* und Gemeinen sind *componiret* / welche die beyde Englische Parlaments-Häuser *distinguiren*…“.

226 Vgl. ebd., S. 5 f., die aufschlußreiche Bemerkung Fyhns, die Erfahrung lehre, „daß viele wohl-*constituirte Republiques* endlich mit der Zeit *Aristocratisch* werden / welche von allen Regierungen die *Insupportableste* / und am meisten Tyrannisch scheinet / indem ein jeder *Patritius* und deren gantze *Race* / fast einen Tyrannen *agiret* / nichts mehrers zu Hertzen nehmende / als wie sie ihren Nachbahren und Mit-Einwohnern / unter ihrem Joch in einen sclavischen Gehorsam halten können; Hieraus entstehet / daß die *Conditiones* sothaner *Republicanischen* Einwohnern / viel schlimmer ist / als deren / die unter einem Laster-hafften und undanckbahren Fürsten leben / denn nach dessen Tode kan ihr Zustand verbessert werden / das aber von einer *Republique* aufgelegte Joch / kan nimmer abgeworffen werden / sondern währet so zu sagen: Ewig“.

227 Es mag sein, daß Fyhn die – im gleichen Jahr (1717) im Original wie in Faßmanns deutscher Übersetzung erschienene – „Dissertation sur l’Origine du Gouvernement d’Angleterre“ von Rapin de Thoyras schon zur Kenntnis nehmen konnte.

228 Fyhn, Anmerckungen / Uber den Staat von Engelland, S. 3; vgl. auch ebd., S. 19.

229 Vgl. etwa ebd., S. 5: „Dies alles aber kan doch einen guten König von Engelland / einem jeden Gutes zu thun / nicht hindern; Die Gesetze aber haben es so wohl vorgebauet / daß

de Wendung); er sei gewissermaßen aus wohlerwogenem Eigeninteresse heraus tugendhaft und könne sich zudem als „Mittler" für den Fall bewähren, wenn es „geschehen solte / daß das Ober-Haus die Gemeine unterdrücken wolte / oder diese das Ober-Haus"[230].

In verfassungshistorischer Hinsicht hat Fyhn indes nur wenig zu bieten; die knappen Abrisse über die Revolutionsgeschichte des vergangenen Jahrhunderts referieren die Ereignisse ohne besonders ausgeprägte Sympathie für die eine oder die andere Seite[231]; die englischen Parteien werden nur in einer Nebenbemerkung knapp erwähnt[232]. Besonders wichtig erscheint dagegen seine Betonung der *Herrschaft der Gesetze* als zentrale Grundvoraussetzung der englischen Freiheit: „Die Gesetze allein / wann sie im Parlement *etabliret* sind / und nicht des Königs / oder eines *particuliren* Edel-Manns Wille allein / *decidiren* dieser *Nations* Sachen / und weil diese Gesetze in denen beyden Häusern vom Parlement (welche die gantze *Nation repræsentiren*) *compiliret* / und durch den König *confirmiret* werden / und nichts ein Gesetze in Engelland / welches nicht der Gemeinen / derer *Lords*, und des Königs *Approbation* in sich haltet / heissen kan / so ist es auch unmöglich / vor einer von diesen dreyen Partheyen / etwas vor dem andern *Præjudicirliches* zu unternehmen / und dadurch wird des Königs Erb-Recht / und des Volckes Freyheit / *conserviret*"[233]. Und Fyhn betont denn auch ausdrücklich, die „allgemeine Englische Gesetze sind … in den / der Völcker Gerechtigkeit und Freyheit betreffende Sachen / nicht zu verbessern"[234].

Noch zwei weitere, auch von späteren deutschen Autoren immer wieder stark beachtete Aspekte der englischen Verfassungswirklichkeit und politischen Existenz hebt Fyhn ausdrücklich hervor: Zuerst die – für einen kontinentalen Beobachter jener Zeit noch durchaus ungewöhnliche – soziale Mobilität innerhalb der englischen Gesellschaft, die er ausdrücklich mit dem englischen Parlament in Verbindung bringt: denn dieses ermögliche immerhin

/ fals er böse wäre / doch niemanden Verdruß verursachen könne; Denn durch die Gesetze ist des geringsten Engelländers Leben und Gut vollkommen versichert / worüber der König nicht kan *disponiren*".

230 Ebd., S. 7.

231 Vgl. ebd., S. 13ff. – Die Ursachen der Revolution von 1642 sieht Fyhn im Wirken eines intransigenten Parlaments sowie im unheilvollen Einfluß fanatischer religiöser Sekten, während er Karl I. Ehrlichkeit, wenngleich ungeschicktes Handeln bescheinigt. Die Schuld am Ausbruch der Glorious Revolution hingegen trägt seiner Auffassung nach allein Jakob II.

232 Vgl. ebd., S. 17, wo im Abschnitt über die kirchlich-konfessionellen Gegensätze von den Whigs als „von der *moderirten* Parthey" die Rede ist, während die Torys als „alte / strenge Leute von der Kirche" bezeichnet werden!

233 Ebd., S. 6; Wilhelm, Der deutsche Frühliberalismus, S. 25, sieht hierin ein typisches Indiz für frühliberales Denken.

234 Fyhn, Anmerckungen / Uber den Staat von Engelland, S. 17; vgl. aber auch die (ebd., S. 17f.) folgenden, sehr kritischen Anmerkungen zu den Defiziten einzelner anderer Bereiche des englischen Rechts!

jedem befähigten, allerdings auch über ein gewisses Vermögen verfügenden „gemeine[n] Mann" die aktive Teilnahme an den politischen Entscheidungen des Landes[235]. Überdies machten sich die englischen Adligen, so der Autor an anderer Stelle seiner Schrift, „doch keinen *Scrupel*, wie in etlichen andern Ländern / … mit einer Bürgerlichen *Familie* sich zu *alliiren* / und die Bürger machen sich keine besondere Ehre von solcher *Alliance*; Weil die Mitteln allein England in grosse *Consideration* setzen"[236]. Und zweitens betont auch Fyhn wenigstens ansatzweise den Zusammenhang zwischen der „vorteilhafften *Situation*"[237], also der gesicherten Insellage, und der bestehenden freien Verfassung Großbritanniens, eines Landes, das als mächtige See- und Handelsmacht eben „keine grosse *Guarnison* sonderlich vonnöthen"[238] habe – und sich also auf diese Weise ebenfalls von den Staaten des europäischen Kontinents unterscheide.

Wie im Falle Paul Fyhns verliert sich auch die Kenntnis der Persönlichkeit von *Johann Bernhard Heinzelmann*, der 1718 eine umfassende deutsche Bearbeitung des „Present State of Great Britain and Ireland" von Guy Miege[239] herausbrachte – unter dem Titel „Des Herrn *Guy Miege* Geist- und Weltlicher Staat von Groß-Britannien und Irrland nach der gegenwärtigen Zeit" –, weitgehend im Dunkel der Geschichte[240]. Heinzelmanns deutsche Ausgabe der bekannten Landeskunde von Miege[241] ist gegenüber der Vorlage überaus stark erweitert worden: die 506 Seiten des Werkes von Miege schwollen in der deutschen Fassung auf 1240 Seiten an, wobei Heinzelmann nicht nur Eigenes ein-

---

235 Vgl. ebd., S. 1: „So stehet in Engelland die Thüre offen / sowol vor einem Schuster als Grafen Sohn / durch seine Tugend und Mittel ein Parlements-Herr zu werden / worzu weder des Hofes *Protection*, noch Adelich Geblüte etwas kan beylegen; Weil der eintzige Weg dazu ist / sich durch Klugheit / Reichtum und Macht solchen zu verschaffen".

236 Ebd., S. 7.

237 Ebd., S. 19; vgl. auch S. 28.

238 Ebd., S. 28.

239 Siehe oben, Kap. III. 4.

240 Im HAMBERGER/MEUSEL, Bd. III, S. 178, findet sich eine kurze Notiz über einen *Johann Bernhard Heinzelmann*, der „Konrektor zu Meldorf im Süder-Dithmarschen" (und Übersetzer einer später aufgelegten englischen Landeskunde) gewesen sein soll – Lebensdaten werden nicht genannt; allerdings zweifeln die Autoren in einer Fußnote (ebd., *) selbst an der Richtigkeit ihrer Angaben.

241 [GUY MIEGE], Des Herrn GUY MIEGE Geist- und Weltlicher Staat von Groß-Britannien und Irrland nach der gegenwärtigen Zeit. Oder Allerneueste Historische und Geographische Nachricht von denen dreyen Königreichen Engel- Schott- und Irland, worinnen derselben Einwohner Ursprung, Sprache, Temperament, Genius, Religion, Sitten und Litteratur, nebst deren Monarchen, hohen und niedrigen Adel, Geistlichkeit, Gesetzen, Regierungs-Art, geist- und weltlichen Gerichten u. s. w. ingleichen die Eintheilungen dieser grossen und berühmten Insuln, deren Macht, *Interesse* und Nachtheil bey Vergleichung anderer Länder, die einheimischen *Curiosa naturae & artis*: ferner auch die vornehmsten Merckwürdigkeiten der ungemeinen grossen und volckreichen Haupt-Stadt London zusamt dem Staat der Engel- Schott- und Irrländischen Universitäten u. v. m. deutlich und weitläuffig entdecket werden [übersetzt von JOHANN BERNHARD HEINZELMANN], Leipzig 1718.

fügte, sondern ebenfalls Anleihen bei anderen englandkundlichen Standard- und Quellenwerken vornahm, nicht zuletzt sogar aus der Konkurrenzdarstellung der beiden Chamberlaynes[242]. Mit Recht ist daher gesagt worden, daß Heinzelmanns Ausgabe „mit gutem Recht einen eigenständigen Rang beanspruchen“[243] könne. Die inhaltliche Tendenz und die politische Ausrichtung des Werkes ist freilich, gerade von seiten der neueren Forschung, sehr unterschiedlich beurteilt worden: Während ein Autor darin eine der „Auftaktschriften des deutschen Frühliberalismus“[244] erkennen möchte, behauptet ein anderer, daß aus dieser Darstellung nicht einmal deutlich werde, „worin sich England von den absolutistisch regierten Kontinentalstaaten grundsätzlich unterschied[en]“ habe[245].

Es läßt sich schon vorweg sagen, daß jedenfalls die letztgenannte Auffassung in keinem Fall zutrifft. Bereits in der Widmung an den Prinzen Friedrich Ludwig von Großbritannien (den späteren, vorzeitig verstorbenen Prince Frederick of Wales), wird der Grundtenor der dann folgenden Darstellung deutlich genug zum Ausdruck gebracht: „Englands äußere so geist- als weltliche Staats-Verfassung ist gewiß für eine der schönsten und *raisonablesten* in der Welt zu schätzen, und beydes Regenten als Unterthanen mögen bey einer untereinander getroffenen *harmonie* ihr Leben in einem für vielen andern höchst beglückten Stand zubringen“[246]. Heinzelmann preist sein Opus und dessen vermeintliche besondere Vorzüge bereits in der Vorrede an: es handele sich um das bisher umfangreichste Werk in deutscher Sprache über England – ausschließlich aus britischen Originalquellen geschöpft und seiner Tendenz nach grundsätzlich unparteiisch. Trotzdem ist eine gewisse Sympathie für die Whigs und die Anhänger der protestantisch-hannoverschen Thronfolge deutlich zu merken.

In der Bestimung der eigentlichen Natur der Verfassung von England geht auch Heinzelmann von der alten aristotelischen Dreiteilung der Verfassungsformen (Monarchie, Aristokratie, Demokratie) aus, differenziert anschließend aber zwischen *despotischer* und zwischen *politischer* oder *väterlicher Monarchie*, „allwo sich die Unterthanen wie die Kinder unter dem Gehorsam eines Vaters durch billige und gerechte Gesetze regieren lassen“. Im Lichte dieser Unterscheidung ist England „eine väterliche erbliche Monarchie / woselbst ein höchstes freyes Ober-Haupt nach den Gesetzen und Gewohnheiten deses Königreichs das Regiment führet“[247]. Die besondere „Freiheit“ dieser Monarchie begründet er – freilich aus spezifisch kontinentaler Perspektive – zuerst und vor allem mit der Tatsache, daß der König von England keinem Kaiser und vor

---

242 Siehe dazu oben, Kap. III. 9.
243 Wilhelm, Der deutsche Frühliberalismus, S. 33.
244 Ebd., S. 31.
245 Blanke, Politische Herrschaft und soziale Ungleichheit, Bd. I, S. 256.
246 [Miege / Heinzelmann], Des Herrn Guy Miege Geist- und Weltlicher Staat von Groß-Britannien und Irrland nach der gegenwärtigen Zeit, unpag. (Widmung).
247 Die Zitate ebd., S. 791.

allem auch keinem Papst untertan sei[248]. Den Mischcharakter der politischen Ordnung des Inselreichs deutet er mit seiner Bemerkung an, daß die englische Monarchie *zugleich* auch über die Vorzüge der anderen beiden politischen Grundformen, eben der Aristokratie und der Demokratie, verfüge[249]. Der ausgleichende Charakter der britischen Monarchie und ihr Anspruch auf historische Kontinuität werden mit besonderem Nachdruck hervorgehoben: „Es ist eine Monarchie, die durch eine Verwunderungs-würdige *Temperatur* dem Fleiß, der Freyheit und dem Wohlstand der Unterthanen viel zulässet, und gleichwohl der Majestät und dem Vorzug eines Königes, der sein Volck wie Unterthanen, nicht aber als Sclaven regieren will, in keinem Stücke etwas benimmt. Es ist endlich eine Monarchie, die bey nahe tausend Jahre her / auch in der letzten *Revolution* selbst, jederzeit ohnunterbrochen fortgeführet worden“[250].

Den Rang und die verfassungsmäßige Bedeutung des *Königtums* arbeitet Heinzelmann noch deutlicher als Fyhn und andere anglophile Autoren der Zeit heraus. Zwar betont auch er den entschieden nichtabsolutistischen

---

248 Vgl. ebd., S. 791 f.

249 Ebd., S. 792: „England ist eine Monarchie, welche wegen einer hieselbst nothwendig erforderten und ordentlichen Zusammenstimmung beydes der Reichs-Pairen im Ober-Hause, als der Glieder des Unter-Hauses in Einführung oder Abschaffung der Gesetze und Parlaments-Acten alle Vortheile der *Aristocratie* und der *Democratie* hat und gleichwohl auch aller Nachtheile, und Unbequemlichkeiten / so sich sonst bey diesen beyden Regiments-Formen zu äussern pflegen, entübriget“.

250 Ebd.; es heißt weiter (ebd., S. 792 f.): „Ob sich aber gleich in währenden vorigen Rebellionen viele dahin bearbeiteten, wie sie möchten das Reich in eine *Democratie* und Republic verwandeln, so konte doch dieses alles nicht lange Bestand haben; wie sich dann nach der Zeit die besten und ehrlichsten Leute in England wiederum nach ihrem vertriebenen Ober-Herren sehneten, ergriffen auch die erste vortheilhaffte Gelegenheit / denselben wieder zurück zu ruffen und das alte Regiment durch ihn bestätigen zu lassen. Woraus dann zu ersehen, daß die Engländer von Natur mit dieser Regierungs-Art am meisten zu frieden seyn“. – Die Geschichte beider Revolutionen des 17. Jahrhunderts werden vom Autor im weiteren Verlauf der Darstellung ausführlich abgehandelt. Heinzelmann nimmt hierbei die Perspektive der meisten deutschen Autoren dieser Zeit ein: Karl I. wird wegen seiner politischen Fehler gerügt, das Parlament, die radikalen Sekten und Cromwell aber werden wesentlich deutlicher kritisiert und schließlich im ganzen verurteilt (vgl. ebd., S. 930 ff.), während die Hauptschuld am erzwungenen Thronwechsel von 1688/89 wiederum Jakob II. angelastet wird (vgl. bes. ebd., S. 945 ff.; siehe bereits S. 789). Aufschlußreich aber bleibt die scharfe und auch eingehend begründete Kritik an der Hinrichtung Karls I. (ebd., S. 932): „… gesetzt, der König [Karl I., H.-C.K.] hätte etwas zum *Ruin* des Reichs beygetragen, so wäre doch alles, was sich noch einiger massen mit Vernunfft und nach der Gerechtigkeit entschuldigen liesse, darauff angekommen, und das Verbrechen zur Gnüge bestraffet gewesen, falls sie des Königes fernere Regierung für nichtig erkläret, und auff solche Art denselben des Reiches entsetzet hätten. In eine solche Haupt-Veränderung hätte auch die gantze Englische *Nation* einwilligen müssen: Da aber dieselbe nur durch eine *Cabale* oder einige heimliche Berathschlagung, die sich zugleich von einer schreckbaren Armee unterstützet sahe, vorgenommen wurde, so kan man gar leicht erachten, unter was für einem unverantwortlichen *Prætext* der Gerechtigkeit sie dem König das Leben abgesprochen haben“.

Charakter der britischen Monarchie sowie ebenfalls das Recht der Untertanen zum Widerstand gegen einen Herrscher, der „die Gesetze verwirfft, und sich einer *arbitrairen* Gewalt anmasset“[251], doch er hebt andererseits nachdrücklich den ausgleichenden, die divergierenden Interessen der Nation „balancierenden“ Charakter dieses Königtums hervor[252]. In dem sehr detaillierten Kapitel „von dem König in England“[253] werden nicht nur die Prärogativen des Monarchen ausführlich abgehandelt[254], sondern es wird ebenfalls noch einmal ausdrücklich auf den im eigentlichen Sinne „freien“, d. h. politisch und geistlich vollkommen unabhängigen Charakter des Königs von England hingewiesen: Es sei ein bezeichnender Widerspruch, bemerkt der Autor gegen die Bestrebungen der radikalen Torys und Jakobiten, daß ausgerechnet die Streiter für ein absolutes englisches Königtum eben dieses Königtum in Wahrheit dadurch schwächen würden, daß sie es in allen geistlichen Angelegenheiten „der willkührlichen *Disposition* des Römischen Pabstes überlassen“[255] müßten.

Und im ebenfalls recht ausführlichen Abschnitt über das Parlament[256] findet sich eine ähnlich sachlich-ausgleichende Argumentation: Es ist zwar durchaus die Rede von der „herrliche[n] *Assemblée*“, die definiert wird als „das hohe Groß-Britannische Gericht, welches mit einer *Potestas legislativa* begabt ist und zwey Theile von den 3. Staaten des Königreichs, als dem König, denen Lords und Gemeinen, ausmachet“[257], doch Heinzelmann warnt ausdrücklich davor, von einer uneingeschränkten Parlamentsherrschaft zu reden: „Man höret die Engländer insgemein sprechen, *that a Parliament can do any Thing*, d. i. das Parlament alles zu unternehmen vermögend sey, welches aber mit dieser Einschränckung zu verstehen ist, daß es alles was der allgemeinen Gerechtigkeit nicht zuwieder lauffe, mit Königlichen *Consens* thun könne“[258]. Ausdrücklich und warnend verweist er auf frühere Zeiten, etwa auf die der ersten Revolution, als „die Gemeinen … sich offtmals mehr Recht und Gewalt angemaßet [hatten], als ihnen billig wäre zugekommen“[259]. Dazu paßt ebenfalls, daß der Autor das Wirken der politischen Parteien in England[260] ausdrücklich

---

251 Ebd., S. 788.

252 Vgl. die charakteristische Feststellung ebd.: „Wenn die Englische Nation unter sich selbst strittig wird, so ist es den Königen iederzeit am besten gelungen, falls sie diejenige Parthey unterstützet haben, die sich nach des Landes Gesetzen am meisten *conformiret* hat. Der Hof ist zu allen Zeiten fähig genug bey solchen Fällen die *Nation* zu *balanciren*“.

253 Ebd., S. 806–851.

254 Vgl. ebd., S. 809ff. u. passim.

255 Ebd., S. 822.

256 Ebd., S. 1110–1145.

257 Ebd., S. 1111.

258 Ebd., S. 1129f.

259 Ebd., S. 1130.

260 Vgl. dazu den Abschnitt ebd., S. 776–790; in der Darstellung und differenzierenden Rekonstruktion des englischen Parteiwesens folgt Heinzelmann im wesentlichen der „Dissertation“ von Rapin de Thoyras bzw. ihrer Übersetzung durch Faßmann; siehe dazu oben, Kap. III. 7.; VI. 5.

negativ bewertet, im Parteienstreit sogar einen der Auslöser des Bürgerkriegs der 1640er Jahre erkennt und mit besonderem Nachdruck für eine allgemeine „Versöhnung" zwischen Whigs und Tories zum allgemeinen Wohl und zur Beförderung der „Glückseligkeit" des Landes eintritt[261].

Trotzdem fällt Heinzelmanns zusammenfassende Bewertung der englischen Verfassung uneingeschränkt positiv aus: „Groß-Britannien ist nach der Wahrheit vor allen andern Königreichen und Staaten in diesem Stück höchst beglückt, daß es sich beydes von der Geist- als weltlichen Sclaverey befreyet siehet. Das Volck kan durch keine andere Gesetze gebunden werden, als nur eintzig und allein durch solche, die es sich durch die im Parlamente versammlete *repræsentirende* Glieder selbst gemachet hat"; – und in offenkundiger (aber nicht ausdrücklich thematisierter) Anknüpfung an Locke wird anschließend die Trennung zwischen Exekutive und Legislative als Hauptkennzeichen dieser politischen Ordnung ausdrücklich herausgearbeitet. Der Autor folgert: „Hieraus mag nun die kluge Verfassung des Engländischen Staats sattsam erhellen, da man die Groß-Britannische Monarchie dergestalt *limitiret* siehet, daß zwar einer seits die Freyheit der *Nation* sorgfältigst bewahret wird; andererseits aber auch der Majestät und den *Prærogativen* des Königes kein Abbruch geschicht"[262].

Beide Autoren, Paul Fyhn wie Johann Bernhard Heinzelmann, gelangen zu einer ausgesprochen positiven Bewertung der Verfassung von England, deren Hauptaspekte sie ebenso kenntnisreich wie sachlich herauszuarbeiten verstehen; jedenfalls ist bei allem Anspruch auf Objektivität der Darstellung die deutlich anglophile Grundtendenz ihrer Schriften nicht zu verkennen. Indes bleibt es sehr fraglich, ob beide bereits als Vordenker eines deutschen Frühliberalismus interpretiert werden können[263]. Hat Fyhn wenigstens in einigen Nebenbemerkungen auf die Insellage Großbritanniens als auf eine besondere Voraussetzung für die *reale Möglichkeit* der Existenz einer so einzigartig freien Verfassungsordnung hingewiesen – und damit zugleich deren Bedeutung als Vorbild für die kontinentalen Staaten deutlich relativiert –, so dominiert bei Heinzelmann eine harmonisierende, den Gedanken des Ausgleichs, der Balance in den Vordergrund stellende Betrachtungsweise, die in seiner Bestimmung des Königtums, besonders auch in seiner Kritik der Parteien, sehr klar zum Ausdruck kommt. Beide bewegen sich als politische Autoren noch eindeutig im Horizont traditioneller Absolutismuskritik, teilweise auch des aristotelischen Ausgleichs- und Vermittlungsdenkens, und daher keineswegs in einem eindeu-

---

261 [Miege / Heinzelmann], Des Herrn Guy Miege Geist- und Weltlicher Staat von Groß-Britannien und Irrland nach der gegenwärtigen Zeit, S. 783: „Zu wünschen wäre es, daß beyde Partheyen ihren Privat-Groll, welchen sie gegen einander so lange Jahre her getragen und in so manche öffentliche Feindseligkeit ausbrechen lassen, endlich möchten bey Seite legen und das allgemeine Gute, die Wohlfart ihres Landes, die Glückseligkeit des Staats und den Wachsthum der Gottseligkeit mit vereinigten Kräfften befördern helffen".

262 Beide Zitate ebd., S. 823.

263 Das tut Wilhelm, Der deutsche Frühliberalismus, S. 23ff., 31ff.

tig frühliberalen – d. h. *auch* die notwendige, wenngleich begrenzte innere Konflikthaltigkeit eines auf Freiheit hin angelegten Gemeinwesens reflektierenden – Argumentationszusammenhang.

Weniger positiv voreingenommen zeigte sich dagegen der Jurist und Historiker *Jacob August Franckenstein* (1689–1733), der 1725 sein „Englisches Theatrum", eine Gesamtdarstellung der englischen Geschichte mit einem knappen Abriß auch der gegenwärtig bestehenden Verfassungsordnung, veröffentlichte[264]. Das bemerkenswert gut informierte Werk[265] verarbeitet eine für diese Zeit ungewöhnliche Fülle an Literatur; u. a. beruft der Autor sich ausdrücklich auf Chamberlayne, Pufendorf und Rapin de Thoyras[266]. Er ist um Sachlichkeit bemüht und von jeder anglophilen wie aber auch anglophoben Neigung frei – ohne jedoch bei der Behandlung kontroverser Themen klare Urteile zu verschmähen.

Deutlich wird dies zuerst in seiner Darstellung der Revolutionen des 17. Jahrhunderts, deren eigentliche Ursache er in den überhöhten englischen Staatsschulden zur Kriegsfinanzierung ausmacht[267]. Den Bürgerkrieg, den Königsprozeß und die Errichtung der Republik stellt er aus entschieden royalistischer Perspektive dar[268]; die Schuld an der Gewaltherrschaft Cromwells sieht Franckenstein ausschließlich beim Parlament, das die „Canaille" wider den rechtmäßigen Herrscher aufgewiegelt habe[269]. Der Protektor habe sich nur durch geschickte Ausnutzung der religiösen Gegensätze an der Macht halten können[270]. Die Glorious Revolution hingegen wird, wie von den meisten anderen deutschen Autoren der Zeit, positiv gesehen: Wilhelm von Oranien ist auch in der Deutung und Darstellung Franckensteins der Held dieser historischen

---

264 *Jacob August Franckenstein*, Sohn des Leipziger Juristen und Historikers Christian Gottfried Franckenstein, studierte in seiner Vaterstadt, wurde 1713 Magister der Philosophie und erwarb 1719 den juristischen Doktorgrad in Erfurt. 1721/22 und 1724–1732 lehrte er als Ordinarius des Natur- und Völkerrechts in Leipzig, nur unterbrochen durch eine kurze Tätigkeit als Hofrat in Anhalt-Zerbst. Neben juristischen Schriften und seinem Englandwerk verfaßte er jeweils auch ein „Historisches Theatrum" von Frankreich, Portugal und der Schweiz. Diese Angaben nach dem knappen Artikel von STEFFENHAGEN, in: ADB VII, S. 245.

265 JACOB AUGUST FRANCKENSTEIN, Englisches THEATRUM Worinnen dieses Königreichs völlige Historie Und sonderbare Veränderungen enthalten, Welche mit benöthigten Allegatis Autorum versehen, dabey hin und wieder die historischen Zweiffel erörtert, Auch letztlich gehörige Nachricht von der Engelländer Qualitäten / Prætensionen, dieses Reichs Einkommen, und Waaren, nebst denen Absichten desselben auf andere hohe Potentien gegeben wird, Halberstadt 1725.

266 Vgl. etwa ebd., S. 369, Anm. f), S. 371, Anm. k), S. 374, Anm. q).

267 Vgl. ebd., S. 278.

268 Vgl. ebd., S. 287ff., 300ff.

269 Vgl. ebd., S. 292ff.

270 Vgl. ebd., S. 313f.: „Der Religion wuste sich Cronwell [sic!] in allen zu seinen Vortheil zu bedienen, indem er allen Secten Freyheit ließ, und sich dadurch bey jeden beliebt machte, wodurch er das Volck untereinander getheilet hielt, daß sie sich nicht zusam wieder ihn vereinigen konten".

Stunde[271]. Immerhin nimmt der Autor das bereits von Pufendorf geprägte Urteil vom unruhigen, potentiell revolutions- und umsturzgeneigten englischen Volk[272] erneut auf, indem er bemerkt: „Auffruhr und neue Händel sind bey ihnen [den Briten, H.-C.K.] nicht ungemein und wollen einige 13 Englische Könige zehlen, welche darüber eines unnatürlichen Todes gestorben, deswegen auch ihre Könige niemahls sicher leben, sondern auf das unbändige Volck beständig acht haben müssen“[273].

Aufschlußreich ist, daß Franckenstein von Anfang an die starke Rolle des Parlaments im Rahmen des britischen Verfassungsgefüges herausstreicht, indem er die Staatsform als „ein durch das Parlament *limitirtes* Erb-Reich“ definiert, weil es – so bemerkt er mit Blick auf die Ereignisse von 1688 – „dem Parlament frey gestanden [habe], nach Beschaffenheit der Umstände mit Übergehung der nähesten einen weitläufftigern Königlichen Verwandten auf den Thron zu setzen“[274]. Der Autor erkennt und benennt also durchaus den *verfassungsändernden* Charakter des „revolution settlement“, der darin bestand, daß es fortan Recht und Sache des Parlaments war, über die Auslegung der Verfassung zu entscheiden, d. h. die Kompetenz-Kompetenz zu beanspruchen[275]. Bezogen auf die politische Macht des Monarchen ist die Form der Regierung von England also nach der Definition Franckensteins „eine umschränckte *Monarchie*, indem der König vieles nicht nach seinen Gefallen thun kan, sondern in einigen erst des Parlaments Bewilligung erwarten muß“[276].

Die Bedeutung des Parlaments – definiert als „Zusammenkunfft / derer Groß-Brittannischen Stände“[277] – bestimmt er ganz aus dessen Kompetenz zur Beschränkung der monarchischen Machtbefugnisse: Entstanden aus einer Maßnahme des Königs, um den Einfluß des Hochadels zu bändigen und zu beschränken, habe das Parlament, vor allem das Unterhaus, „mit der Zeit aber die Königliche Hoheit gleichfals geschwächet, indem man viel Wesens von dem Recht des Volcks gemacht, und das Unterhauß gar nach der *Souverainete* getrachtet, wann der König nicht alles nach dessen Willen eingerichtet. Uberhaupt ist das Parlament auf seine Gewalt sehr erpicht, weil selbe nicht auf geschriebenen *Privilegien*, sondern auf der *observantz* beruhet, da man aus einem *Actu* gleich ein Recht erzwingen will“[278]. Die prekäre Situation des Königs von England zeige sich auch darin, daß er in Bezug auf Steuer- und Finanzbewilli-

---

271 Vgl. ebd., S. 329ff.
272 Siehe oben, S. 326.
273 Franckenstein, Englisches THEATRUM, S. 356; vgl. auch S. 357, 377 u. a.
274 Ebd., S. 369.
275 Siehe dazu oben, Kap. II. 1.
276 Franckenstein, Englisches THEATRUM, S. 370; er fügt aber ausdrücklich an: „Wiewohl man hiervon keine Regul machen kan, weil das Parlament manchen König freyere Macht läßt, den andern aber mehr einschränckt, und ihn doch wohl hernach in einigen Stücken wieder nachgiebt“.
277 Ebd.
278 Ebd., S. 372.

gung, auf Gesetzgebung sowie „in Religions-Sachen“ nicht über die geringste Macht verfüge, „wenn das Parlament nicht eingewilliget“[279]. Zwar besitze der Monarch ein Vetorecht gegenüber Parlamentsbeschlüssen, doch tue er gut daran, sich dieses Rechtes nicht allzu oft zu bedienen[280]. Das gleiche gelte ebenfalls für dessen „Freyheit“, das Parlament „zu *dissolviren*“, denn der Autor fügt sogleich an: „Jedoch muß er [der König von England, H.-C.K.] hierbey behutsahm verfahren, damit er durch öffteres oder unzeitiges *dissolviren*, das Volck nicht zu Unruhen anreitze“[281].

Das Inselreich müsse sich stets, betont Franckenstein an anderer Stelle noch einmal, „für innerlichen Unruhen …, woran es niemahls bey ihnen mangelt“, in Acht nehmen, und die Existenz seiner durch ein ausgesprochen schwaches Königtum gekennzeichneten Verfassung sei ebenfalls nur deshalb möglich – so deutet der Autor wenigstens an –, weil sich das Land „wegen der umfliessenden See gegen ieden leicht defendiren“[282] könne. In seinem abschließenden Urteil erneuert Franckenstein noch einmal ausdrücklich das Bild des potentiell anarchischen, von politischen und Religionsparteien innerlich zerrissenen und daher stets revolutionsgefährdeten Inselvolkes: „Solche Unruhen entstehen theils von denen unterschiedenen Religionen, indem man bey ihnen *Episcopales*, *Puritaner*, *Independenten*, Quacker / *Torrys*, *Whigs* und unzählig andere findet / welche nicht, wie in Holland / einander mit *indifferenten* Augen ansehen, sondern auff das hartnäckigste verfolgen, theils weil diese Nation wegen Einschrenckung der Königlichen *Autorität* sich einer ungezämten Freyheit anmasset. Inzwischen kan ein kluger und hertzhaffter König solchem Übel einiger massen zuvor kommen, wenn er wider die allgemeine Neigung des Volcks nichts unternimt / die ihm zugestandene Gewalt nicht überschreitet, und mit dem Parlamente nach aller Möglichkeit in gutem Vernehmen stehet“[283].

Franckenstein zeichnet hier nicht unbedingt ein Schreckbild, aber ganz gewiß kein Vor- oder gar Idealbild politischer Ordnung. Die Besonderheit der Verfassung von England erklärt er ausschließlich aus den spezifischen Eigenheiten der historischen Entwicklung, des Volkscharakters und der geschützten Insellage. Immerhin nimmt er – hier wie auch an anderen Stellen seiner Darstellung deutlich beeinflußt von Pufendorfs Methode einer Verbindung von

---

279 Ebd., S. 373.

280 Vgl die Bemerkung ebd., S. 373 f.: „Es würde fast ohnmöglich fallen, alles gewiß zu *specificiren*, wozu des Parlaments *Consens* gehöre, weil viele Puncte dießfals nicht ausgemacht; Denn es pfleget dasselbe von vielen Sachen, so des Reichs Wohlfart betreffen, zurathschlagen, und seine Meinung davon dem König zu *præsentiren*, welcher es aber nach Gefallen *ratificiren*, oder verwerffen kan; doch wird sich ein König gemeiniglich sehr beliebt, und das Volck Geld herzugeben willig machen, wann er sich des Parlaments begehren, so viel sich thun läßt, nicht entgegen setzet“.

281 Die Zitate ebd., S. 375.

282 Die Zitate ebd., S. 377, 376.

283 Ebd., S. 377.

politischer Geschichte, Analyse der europäischen Mächteordnung und Verfassungsrecht, also von Jus und Historie[284] – ebenfalls die *europäische* Bedeutung Englands mit in den Blick, denn er bezieht die Funktion des Inselreichs für den Erhalt der innereuropäischen Balance zwischen katholischen und protestantischen Mächten, auch die Relevanz seiner stärkeren Bindung an das Reich infolge der hannoverschen Sukzession von 1714, in seine Betrachtungen ausdrücklich mit ein[285].

Auch Franckensteins Zeitgenosse *Johann Basilius Küchelbecker* (1697–1757), vor allem als Reiseschriftsteller bekannt[286], schrieb seine Werke als ausgebildeter und praktizierender Jurist. Seine 1737 erschienene „Allerneueste Nachricht Vom Königreich Engelland" lieferte dem am Inselreich interessierten Leser, ausdrücklich auf dem Informationsbestand der großen Handbücher von Chamberlayne und Miege aufbauend[287], ein weiteres erfolgreiches Englandhandbuch in deutscher Sprache, das mit seinen 247 Seiten handlichere Information als das Monumentalwerk Heinzelmanns bot und (ebenfalls wie „Der nach Engelland reisende *Curieuse* PASSAGIER", eine knappere Vorläuferschrift von 1726[288]) dem Typus „der in polyhistorisch-gelehrter Erziehungsabsicht verfaßten frühaufklärerischen Anleitungs- und Begleitschriften für Kavaliersreisen"[289] entsprach.

In der Tendenz argumentiert Küchelbecker allerdings deutlich englandfreundlicher als Franckenstein; bereits sehr früh, im Kapitel „Von denen Gesetzen, so in Engelland vornehmlich im Schwange sind"[290], bestimmt der Autor die Grundlagen der britischen Freiheit ausdrücklich im Recht des Volkes auf Teilhabe an der Gesetzgebung: „Vermöge und in Ansicht derer

---

284 Leider hat HAMMERSTEIN in den einschlägigen und grundlegenden Analysen seines Werkes „Jus und Historie" die Arbeiten Franckensteins nicht berücksichtigt.

285 Vgl. FRANCKENSTEIN, Englisches THEATRUM, S. 376, 378, 381f. u. a.

286 *Johann Basilius Küchelbecker*, aus Linda bei Neustadt/Orla gebürtig, studierte als Pfarrerssohn seit 1715 erst Theologie, anschließend Rechtswissenschaft in Jena. Zwischen 1720 und 1729 bereiste er als Hofmeister adliger Studenten England und Westeuropa, promovierte 1729 in Utrecht und kehrte anschließend nach Deutschland zurück. 1731 wurde er Stadtsyndikus in Annaberg, ab 1735 amtierte er als „Landschafts-Syndikus im Markgrafthum Ober-Lausitz" zu Bautzen; vgl. den informativen Artikel von WINFRIED SIEBERS, in: Literaturlexikon VII, S. 59f.; vgl. auch die knappen Bemerkungen in: JÖCHER/ADELUNG, Bd. III, Sp. 929.

287 Vgl. JOHANN BASILIUS KÜCHELBECKER, Allerneueste Nachricht Vom Königreich Engelland, In sich enthaltend Eine accurate Beschreibung Von dessen Beschaffenheit, Fruchtbarkeit, Verfassung, Regierungs-Art, Einkünfften, Macht, Religion, Gesetze, Regierung, Parlamente, Königlichem Hoffe, hohen Collegiis, Geistl. und Weltl. Lords, Ritter-Orden, Hohen und niedrigen Adel, Partheyen, Crönung des Königs, Müntze, Handlung und Zustande der Gelehrsamkeit, Franckfurth und Leipzig 1737, unpag. Vorrede.

288 JOHANN BASILIUS KÜCHELBECKER, Der nach Engelland reisende *Curieuse* PASSAGIER, Oder kurtze Beschreibung Der Stadt London und derer umliegenden Oerter, Denenjenigen, so dahin zu reisen gedencken, Zum besten ans Licht gegeben, Hannover 1726.

289 So treffend SIEBERS im Küchelbecker-Artikel des Literaturlexikons VII, S. 59.

290 KÜCHELBECKER, Allerneueste Nachricht Vom Königreich Engelland, S. 44–52.

Gesetze ist die Englische Nation ein freyes Volk. Denn man kan daselbst kein Gesetze machen, noch ein gegebenes aufheben, denn nur mit Einwilligung dererjenigen Deputirten, so ins Parlement abgeschicket worden. Dahero geschieht die Unterwürffigkeit gegen ein neues Gesetze freywillig und nicht mit Gewalt“[291]. Insofern lebe, so die in ihrer Grundaussage eindeutige Schlußfolgerung des Autors, das „Common People, oder das gemeine Volck … in Engelland glücklich und in gewünschter Freyheit, und kan sein Gewerbe nach Wunsch, und besser, auch mit mehrern Verdienst, als irgends in einem Reiche und Lande von Europa, treiben“[292]. Ob man diese Bemerkungen allerdings bereits als Ausdruck „frühliberaler“ Orientierung deuten kann[293], darf indes mit guten Gründen bezweifelt werden.

Zuerst einmal bleibt festzuhalten, daß Küchelbeckers Definition der Verfassung von England als „temperierte“ Mischverfassung sich – auch in den Formulierungen – in strikt traditionellen Bahnen bewegt und wenig Originalität verrät[294], zumal er auch, in einer anderen Schrift, die Verfassung des Alten Reiches in ähnlicher Weise definiert hat[295]. Noch das negative Urteil Robert von Mohls über die „Allerneueste Nachricht“ mag hierdurch veranlaßt worden sein[296]. Auch für die Idee einer Parlamentssouveränität hat Küchelbecker, der

---

291 Ebd., S. 45f.; ebd., S. 46 wird auch das uneingeschränkte Steuerbewilligungsrecht des Parlaments in seiner die Königsmacht einschränkenden Funktion ausdrücklich hervorgehoben; vgl. auch S. 53.

292 Ebd., S. 73.

293 So wiederum WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 65ff.; einige knappe Bemerkungen zu Küchelbeckers Lob der englischen Verfassung auch bei BLANKE, Politische Herrschaft und soziale Ungleichheit, Bd. I, S. 245, 255.

294 Vgl. KÜCHELBECKER, Allerneueste Nachricht Vom Königreich Engelland, S. 53: „… die Regierung … bestehet in Engelland in einer gemischten Regiments-Form; in einer Monarchie, so durch die Aristocratie und Democratie temperiret wird. Denn die Monarchie ist bey dem Könige, als dem Souverainen; es wird aber selbige durch die Aristocratie derer Pairs des Reichs, und durch die Democratie des Volcks, oder wie man es in Engelland nennet, derer Gemeinen, ziemlich eingeschrencket oder temperiret“.

295 Vgl. JOHANN BASILIUS KÜCHELBECKER, Zuverläßige und gründliche Nachricht von denen Im Heil. Römischen Reiche gewöhnlichen Reichs-Tagen, Insonderheit aber von der Verfassung der fürwehrenden Reichs-Versammlung zu Regenspurg und anderer Zusammenkünffte derer Reichs-Stände, Als von Reichs-Deputations-Creyß-Churfürsten-Fürsten-Prælaten-Grafen-Städte-und Ritter-Tagen, nebst einer ausführlichen Relation von der unmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft, und perpetuirlichen Wahl-Capitulation, Bde. I–II, Leipzig u. a. 1742, hier Bd. I, S. 8: „Es ist auch aus der *Historie* zur Gnüge bekannt, daß Teutschland niemahls einen *absoluten Monarchen* über sich gehabt, sondern ein, aus der *Monarchie, Aristocratie* und *Democratie* vermischtes Regiment beliebet, und auf eine freye Art regieret worden“.

296 Vgl. MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 59: „Es ist eine Art von Statistik, in welcher aber die Staatseinrichtungen den hauptsächlichsten Platz einnehmen. Wahrheitsliebe nöthigt einzuräumen, dass der Deutsche seine Vorgänger nicht erreicht hat. Die Auffassung ist eine sehr äusserliche, und von einem staatsmännischen Verständnisse der eigenthümlichen englischen Verhältnisse, z. B. also der parlamentarischen Regierung, der Partheien u. s. w., gar keine Spur“.

im König den *alleinigen* Träger der Souveränität sieht[297], keinerlei Verständnis. Immerhin bringt er die verfassungsrechtliche *Einheit von König, Lords und Gemeinen* auf den Begriff, indem er das Parlament, zuerst definiert als bloße Ständeversammlung[298], in seiner Zusammensetzung eindeutig bestimmt: es „bestehet aus dem Könige, denen Pairs des Reiches, und Deputirten des Volcks“[299]. Er arbeitet im weiteren Verlauf seiner Darstellung ebenfalls klar heraus, daß das so verstandene Parlament über immense Macht verfüge und auch die Verfassung abändern könne – niemals jedoch ohne Einwilligung des Monarchen[300].

Die politischen Parteien, denen Küchelbecker einen eigenen Abschnitt widmet[301], werden – ähnlich wie schon bei Heinzelmann und Franckenstein[302] – als größte Gefahr für den Bestand des britischen Gemeinwesens interpretiert: „Wo etwas vermögend ist“, so Küchelbecker, „die Glückseligkeit dieses Königreichs und dessen Einwohner zu vermindern, oder gar wegzunehmen, so ist es die Theilung des Volcks, in gewisse Partheyen, so vom geringsten Bürgern, bis zu den grösten von Adel gehet, und welche einander beständig in denen Eisen liegen und contrecarriren“[303]; immerhin sei aber eine aus dem Parteigegensatz zwischen Torys und Whigs entspringende *akute* Gefahr für den inneren Frieden *gegenwärtig* nicht gegeben[304]. Mit Blick auf die Revolutionen des vorangegangenen Jahrhunderts betont er, daß einerseits der souveräne britische Monarch „sich über das Volck mit Recht mehr Gewalt nicht anmassen kan, als ihm die Grund-Gesetze, das Herkommen und die Verfassung des Staats zulassen“[305], während der Autor andererseits aber auch ein aktives,

---

297 Vgl. KÜCHELBECKER, Allerneueste Nachricht Vom Königreich Engelland, S. 53, 199f. u. a.

298 Vgl. ebd., S. 116: „Es ist aber ein Parlement in Engelland … nichts anders, als eine Versammlung der Reichs-Stände, sowohl des Adels, als der Städte oder Gemeinen …, so vom Könige beruffen, und in welcher unter der Auctorität des Königs über die Wohlfarth des Reichs, Impost, Anlagen, Krieg und Friede deliberiret wird“. Aus dieser Definition ist kein Unterschied zu kontinentalen Verhältnissen abzuleiten!

299 Ebd., S. 116; zur Zusammensetzung des Parlaments, seiner Arbeitsweise und zum Gang der Gesetzgebung im einzelnen siehe die eingehende Darstellung ebd., S. 117ff., 126ff.

300 Siehe ebd., S. 135: „Die Auctorität des Parlements ist ungemein groß, und in Engelland ist es eine gemeine Sage, daß man spricht: Das Parlement kan alles thun, welches jedoch zu verstehen ist, mit Einwilligung des Königs, und was nicht wider die Gesetze läufft. Es kan die alte Gesetze cassiren, neue machen, die Succession des Reiches reguliren, in zweiffelhaften Fällen dediciren, Taxen und Imposten anlegen, die Regierungs-Form verändern, … General-Pardon ertheilen, und anderes dergleichen mehr. Denn der Consens des Parlements, wird vor die Einwilligung des gantzen Reichs angenommen“.

301 Ebd., S. 192–200.

302 Siehe oben, S. 356ff., 361ff.

303 KÜCHELBECKER, Allerneueste Nachricht Vom Königreich Engelland, S. 193; in diesem Tenor auch die weitere Darstellung, ebd., S. 193ff.

304 Vgl. ebd., S. 194: Man müsse heute „denen Engelländern vielmehr nachrühmen …, daß die Animosité dieser zwey widrigen Partheyen, dergestalt sich besänftiget, und in solchen billigen und raisonnablen Schrancken hält, daß das gemeine Beste, und die Wohlfahrt des Reichs, bis itzo dadurch nichts leidet, vielweniger in Gefahr gesetzet wird“.

305 Ebd., S. 200; vgl. S. 199f.

gar gewaltsames Widerstandsrecht des Volkes gegen seinen Herrscher entschieden ablehnt[306].

Trotz seiner im ganzen positiven Einschätzung und Bewertung der Verfassung von England hat Küchelbecker in ihr kein politisches Vorbild, schon gar nicht ein Modell für andere Völker und Länder gesehen: Es sei eine ausgemachte Sache, bemerkt er ausdrücklich, „daß das Wohlseyn eines Volcks von der Regierung seines Fürsten dependiret, welche nothwendig nach dem Zustande und Neigung einer Nation, soll sie anders derselben ersprießlich seyn, eingerichtet seyn muß. Denn anders will ein Spanier, anders ein Frantzose, anders ein Engelländer, anders ein Teutscher, anders ein Holländer, anders ein Schwede, tractiret und regieret seyn; und hierin bestehet die Haupt-Politique eines Regentens, daß er das genie oder Neigung seines Volcks weiß, und nach solchen die Regierung einrichtet“[307]. Diese Formulierungen nehmen nicht nur einige Grundideen Montesquieus vorweg, sondern zeigen, im ausdrücklichen Rekurs auf „Zustand und Neigung“ einer Nation, auch deutlich den Stellenwert historischer und konkreter *Empirie* für die Einschätzung und Bewertung politischer Ordnungen im deutschen Schrifttum dieser Zeit.

Fyhn und Franckenstein haben ihrerseits wiederum die Insellage als wenigstens *eine* wesentliche Voraussetzung der englischen Verfassungsordnung gedeutet, und neben das *geographische* Argument tritt bei den meisten deutschen Autoren des frühen 18. Jahrhunderts, die sich der englischen Staats- und Landeskunde widmeten, auch das *historisch-politische* Argument. Und zwar in doppelter Gestalt: Denn neben dem (meist als Warnung verstandenen) Hinweis auf die beiden Revolutionen und den Bürgerkrieg wird bald ebenfalls die politische Funktion des Inselreichs innerhalb der Ordnung des bestehenden europäischen Mächtesystems thematisiert. Und das bedeutet zugleich, daß die englische Verfassung von 1689 *auch* als Grundbedingung für die dortige Herrschaft einer protestantischen Dynastie gesehen wird, die wiederum die zentrale Vorbedingung für die Einbeziehung Großbritanniens in das protestantische Lager Europas darstellt – als Bollwerk gegen die vor und nach 1700 immer wieder aufs Neue artikulierten Machtansprüche des großen Friedensstörers dieser Zeit: des Königreichs Frankreich[308].

---

306 Vgl. ebd., S. 200: Wenn der Monarch den verbürgten Volksrechten zuwiderhandle, dann habe „das Volck Ursache, Beschwerde zu führen, und auf die Conservation seiner jurium & privilegiorum bedacht zu seyn; gleichwol muß solches auch in gewöhnlicher Ordnung, und nicht via facti geschehen, sondern durch Vorstellungen; und auf dergleichen billige und erlaubte Art, der Souveraine auf andere Gedancken gebracht werden. Denn dieses erfordert die dem Landes-Herren geleistete Pflicht der Unterthanen, und bringet solches mit sich“.

307 Ebd., S. 52f.

308 Hingewiesen sei an dieser Stelle auf die knappen Informationen, die deutsche Zeitgenossen dem Zedlerschen Universallexikon entnehmen konnten. Es heißt dort im Artikel „England oder Engelland, Lat. Anglia, Angleterre, Inghilterra“, in: [Johann Heinrich Zedler], Grosses vollständiges UNIVERSAL LEXIKON Aller Wissenschaften und Künste, Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert

7. Jus und Politik - von Nicolaus Hieronymus Gundling bis Everhard Otto

Weniger landeskundlichen, dafür aber im strengeren Sinne politisch-historischen und zumeist auch juristischen Charakter tragen eine Reihe anderer zeitgenössischer Schriften, in denen die englische Verfassung zumeist eingehend abgehandelt und gedeutet worden ist und deren Relevanz nicht zuletzt darin gesehen werden kann, daß ihre Verfasser, wenigstens im Ansatz, auch eine *vergleichende Perspektive* eingenommen haben. Diese Darstellungen entstammen in der Regel dem Umfeld der „Staatenkunde", die sich seit Conrings Pionierleistung im 17. Jahrhundert als eigenständige Disziplin im Zwischenbereich von Jurisprudenz, Politik und Geschichte herausgebildet hatte und in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts an einer Reihe deutscher Universitäten von angesehenen Professoren gelehrt wurde[309]. Diese Staatenkunde, die Anregungen aus der älteren „Naturgeschichte" und der „physischen Geographie" in den „Humanbereich hineingetragen" hatte, zeichnete sich noch durch Einheit von Staatswissenschaft, Staatskunde und Staatshistorie aus und enthielt zugleich Elemente einer „‚politisierte[n]' Historiographie". Das Ziel dieser gewissermaßen „statische[n] Historie", dieser historisch-statistischen Vergegenwärtigung und Analyse der Gegenwart, bestand vor allem in der Ausbildung künftiger politischer Praktiker; es ging darum, „die Politikwissenschaft und auf diesem Umweg auch die politische Praxis durch Kenntnis ('notitia') der politi-

worden, Bd. VIII, Halle u. a. 1734, Sp. 1207–1234, hier Sp. 1213: „Das Regiment in England wird durch den König, die *Lords* und die *Communs* oder Gemeinen geführet. Gleichwie die Gemeine ohne die *Lords* kein Gesetz geben können, also können sie auch beyderseits ohne des Königs Beyfall und Vergünstigung nichts vornehmen. Allein die Vollstreckungs-Gewalt ist allein bey dem Könige, welcher seine gewissen Vorzüge hat, darauf sich seine Crone stützet. Gleichwie hingegen das Volck mit gewissen *Priuilegiis*, zu Behauptung ihrer Freyheit, versehen ist. England ist eine freye und *independente* Monarchie, die keinem einzigen irdischen Monarchen unterworffen, noch gehalten ist, iemanden zu huldigen. Ob nun wohl die macht und Gewalt des Königs von England nicht ganz frey und uneingeschrenckt ist, so ist sie doch groß, und in allen Stücken einer *Souverainen* und höchsten Gewalt ähnlich". Anschließend betont der anonyme Verfasser des Artikels sehr deutlich die Befugnisse des Königs, die er breit ausmalt; er kommt jedoch an späterer Stelle, wo er die englische Gerichtsverfassung behandelt, noch einmal auf das *Parlament* zu sprechen, „welches als die grosse *National*-Versammlung, und eines von denen herrlichsten *Collegiis* in der Welt billig die Ober-Stelle verdienet" (ebd., Sp. 1221). – Vgl. dazu auch die Studie von Gerd Quedenbaum, Der Verleger und Buchhändler Johann Heinrich Zedler 1706–1751 – Ein Buchunternehmer in den Zwängen seiner Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Buchhandels im 18. Jahrhundert, Hildesheim 1977.

309 Grundlegend hierzu: Arno Seifert, Staatenkunde. Eine neue Disziplin und ihr wissenschaftstheoretischer Ort, in: Statistik und Staatenbeschreibung in der Neuzeit vornehmlich im 16. bis 18. Jahrhundert, hrsg. v. Mohammed Rassem / Justin Stagl, Paderborn u. a. 1980, S. 217–244; aus der älteren Literatur siehe v. a. Vinzenz John, Geschichte der Statistik, Stuttgart 1884; Ndr. Wiesbaden 1968, S. 52ff.; einen vorzüglichen Überblick gibt die Sammlung von Mohammed Rassem / Justin Stagl (Hrsg.), Geschichte der Staatsbeschreibung. Ausgewählte Quellentexte 1456–1813, Berlin 1994.

schen Wirklichkeit zu unterbauen“ [310]. Nicht zuletzt kann dieser neue Wissenschaftszweig, bei dessen Etablierung die Juristen führend tätig waren, auch als ein weiterer Beleg dafür gesehen werden, daß seit dem frühen 18. Jahrhundert die Theologie von der Jurisprudenz als akademische Leitwissenschaft abgelöst wurde[311].

Der hochangesehene, grundgelehrte Hallische Philosoph und Jurist *Nicolaus Hieronymus Gundling* (1671–1729)[312] hielt seit 1712 sein „Collegium über den ietzigen Zustand von Europa“, dessen Grundriß er in einer im gleichen Jahr gedruckten Vorlesungsankündigung seinen Hörern vorab zugänglich machte[313], nicht ohne in einer Vorrede an den „geneigten Leser“ den besonderen Wert der Historie für die Ausbildung künftiger Staatsmänner zu betonen: Zwar werde man durch aufmerksames Studium der Geschichte „nicht gleich ein grosser Staats-Mann / oder *Ambassadeur*, oder *Secretaire d'état*. Man machet sich aber tüchtig dazu; oder setzet sich zum wenigsten aus dem *Concept*, daß man kein gemeiner und unverständiger Bürger sey. Verstand aber gehet

---

310 Die Zitate: SEIFERT, Staatenkunde, S. 234, 232, 218.

311 Vgl. MATTHIAS ASCHE, Über den Nutzen von Landesuniversitäten in der Frühen Neuzeit. Leistung und Grenzen der protestantischen „Familienuniversität“, in: Universität Würzburg und Wissenschaft in der Neuzeit. Beiträge zur Bildungsgeschichte, hrsg. v. PETER HERDE / ANTON SCHINDLING / MATTHIAS ASCHE, Würzburg 1998, S. 138.

312 *Nicolaus Hieronymus Gundling*, als Sohn einer Theologen- und Pastorenfamilie in der Nähe Nürnbergs geboren, studierte in Altdorf, Jena und Leipzig Theologie, gelangte als Hofmeister 1699 nach Halle, wo er unter dem Einfluß von Thomasius sich der Jurisprudenz und der akademischen Tätigkeit zuwandte. Nach der Erlangung der juristischen Doktorwürde (1703), lehrte er neben Rechtswissenschaft auch Geschichte, Philosophie und Rhetorik – seit 1705 als Professor der Philosophie und Beredsamkeit. 1707 wechselte er als Professor des Natur- und Völkerrechts an die Juristische Fakultät, wo er (neben seinem Konkurrenten und wissenschaftlichen Antipoden Johann Peter von Ludewig) eine äußerst erfolgreiche Lehrtätigkeit entfaltete und als überaus produktiver wissenschaftlicher Autor, vor allem im Bereich des öffentlichen Rechts, hervortrat; er starb 1729, im Jahr seines Prorektorats. Siehe neben den Artikeln von STINTZING in ADB X, S. 129f., und ROLF LIEBERWIRTH in NDB VII, S. 318f., sowie ERNST LANDSBERG, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/1, München u. a. 1898, Textbd., S. 122–125; Noten, S. 72–74; WEGELE, Geschichte der Deutschen Historiographie, S. 612ff.; MAX WUNDT, Die deutsche Schulphilosophie im Zeitalter der Aufklärung, Tübingen 1945, S. 61–63; MICHAEL STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600–1800, München 1988, S. 303f.; besonders aber die grundlegende Darstellung und Analyse von HAMMERSTEIN, Jus und Historie, S. 205–265.

313 [NICOLAUS HIERONYMUS GUNDLING], D. Nicolaus Hieronymus Gundling / P. P. Eröffnet seinen künfftigen Zuhörern Ein COLLEGIUM über den ietzigen Zustand von EVROPA, Darinnen er von den Interessen hoher Potentaten / Praetensionen / Streitigkeiten / Macht / Commercien / Unterthanen / Armeen / Reichthum / und Schwäche / Samt dem zwischen ihrem Abgesandten fürfallenden Ceremoniel, in etlichen deutlichen Sätzen die Wahrheit entdecken wird, Halle 1712; vgl. dazu auch die Bemerkungen bei HARM KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten. Das außenpolitische Machtproblem in der „politischen Wissenschaft“ und in der praktischen Politik im 18. Jahrhundert, Berlin 1986, S. 49f., und DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 73ff.

314 D. Nicolaus Hieronymus Gundling / P. P. Eröffnet seinen künfftigen Zuhörern Ein COLLEGIUM über den ietzigen Zustand von EVROPA, unpag. („Vorrede“).

über alles. Wer sich / wer die Welt / wer seine Neben-Menschen / wer große Herrn / oder auch die *Republiquen* und freye Völcker kennet / der ist gewiß nicht unverständig. Jenes erhält man durch eine tüchtige *morale*, und dieses durch das Aug der Historie und eigenen Erfahrung“[314].

Im Vorlesungsgrundriß von 1712 wird auf dreizehn Seiten in 182 durchnumerierten, thesenartig zusammenfassenden Sätzen „Von dem Königreich von Groß-Brittanien“ gehandelt[315]. Einem knappen Überblick über die neuere englische Geschichte folgen Abschnitte über die englische Wirtschaft (in dem auch von Kuriosa, etwa „Von Englischen Bieren“, vom Tabakverbrauch usw. die Rede ist)[316], schließlich noch ein Teilstück „Von der Englischen Regierungs-Form“[317]. Hier kommen als Stichworte die (allerdings im einzelnen nicht weiter spezifizierten) Rechte des Königs ebenso zur Sprache wie die Funktionen der beiden Häuser des Parlaments. Unter Punkt 131 ist zu lesen: „Erklärung etlicher Worte, so bey den Englischen Parlamenten fürkommen, als da sind, *Commitée*, *bil*, *l'ajournement*, *prorogation & dissolution du Parlement*“; unter Punkt 140: „Von den *Thorys* und *Wicks*. Woher diese Nahmen entsprungen?“[318]. Aufschlußreich ist nicht zuletzt, daß Gundling hier ebenfalls die internationale Perspektive im Blick behält, wenn er knapp, unter Punkt 175, darauf hinweist, „Daß Franckreich der grösseste Feind von Engelland sey“[319].

Eine umfassende, sehr detaillierte Textausgabe dieser Vorlesung wurde erst 1733, vier Jahre nach Gundlings Tod, von Jacob August Franckenstein herausgegeben[320]. Das ausführliche Englandkapitel[321] dieser „historisch orientierten Staatenkunde“[322] beginnt mit einem detaillierten Abriß der englischen Ge-

---

315 Ebd., S. 38–51. Benutzt wurde das Exemplar der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (Sign.: 8° Statist. 1275), das mit eingeschossenen und – offensichtlich von einem Hörer Gundlings – beschriebenen Freiblättern versehen ist.

316 Vgl. ebd., S. 38ff.

317 Ebd., S. 46; auf dem eingeschossenen Nebenblatt notierte sich der (vermutliche) Hörer: „est monarchia, sed temperata, non absoluta“.

318 Beide ebd., S. 47; der frühere Besitzer des Exemplars (siehe oben, Anm. 315) vermerkte handschriftlich unter diesen Punkt: „Rapin histoire des Tories et des Whigs“! – Die wohl zutreffende Vermutung von Valjavec, Die Entstehung der politischen Strömungen, S. 246, Anm. 10, die doppelt falsche Schreibung der Parteinamen im gedruckten Text deute darauf hin, daß Gundling des Englischen nicht mächtig gewesen sei, wird auch durch dessen ausschließliche Verwendung französischer Begriffe erhärtet.

319 D. Nicolaus Hieronymus Gundling / P. P. Eröffnet seinen künfftigen Zuhörern Ein COLLEGIUM über den ietzigen Zustand von EVROPA, S. 50.

320 Nicolaus Hieronymus Gundling, Ausführlicher DISCOURS über den itzigen Zustand Der Europäischen Staaten, Darinnen Von derselben Ursprung, Wachsthum, Macht, Commercien, Reichthum und Schwäche, Regierungs-Form, Interesse, Praetensionen und Streitigkeiten, samt dem zwischen ihren Abgesandten fürfallenden Ceremoniel Deutlich und gründlich gehandelt wird, [hrsg. v. Jacob August Franckenstein], Franckfurth und Leipzig 1733. – Zur Bedeutung dieser und anderer posthumer Vorlesungseditionen aus dem Nachlaß Gundlings siehe auch die wichtigen Bemerkungen bei Hammerstein, Jus und Historie, S. 207f.

321 Gundling, Ausführlicher DISCOURS, S. 469–713.

322 Klueting, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 50.

schichte, in dem die politische Entwicklung und die Verfassungsgeschichte im Vordergrund stehen. Durchaus korrekt wird etwa die Bedeutungslosigkeit des Parlaments unter den Tudors referiert – und hieran anknüpfend die These vertreten, die eigentliche Ursache der Revolutions- und Bürgerkriegswirren liege im Verhalten Jakobs I., der den Ansprüchen des machtgierigen Parlaments von Anfang an zu sehr entgegengekommen sei. Die negativen Erfahrungen mit der absoluten Diktatur Cromwells wiederum hätten die politischen Befugnisse späterer Parlamente nur noch weiter gestärkt[323]. Gundlings Darstellung der einzelnen Institutionen, der Vorrechte des Monarchen, der Bedeutung, Funktion und Arbeitsweise beider Häuser des Parlaments, schließlich der beiden großen Parteien (die nach der Schrift von Rapin de Thoyras abgehandelt werden)[324], erweist sich als im ganzen vorzüglich informiert und in der Sache kompetent. Sie bestätigt den Befund, daß „die Historie und die Jurisprudenz und ihre gegenseitige Verknüpfung" als „vorwiegendes Interessengebiet Gundlings" im Mittelpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeit gestanden haben[325].

Seine Deutung allerdings fällt in vielen einzelnen Details kritischer aus als bei anderen deutschen Autoren dieser Epoche. Neben dem spätestens seit Pufendorf fast schon allgemein vertretenen Topos von Großbritannien als dem Land der Unruhen und Revolutionen[326] knüpft Gundling auch in seiner staatsrechtlichen Definition der englischen Regierungsform direkt an Pufendorfs Kategorien an, indem er die Anwendung der Mischverfassungslehre hier ablehnt – und im Gegenzug dem Inselreich eine „irreguläre" Verfassung zuerkennen zu können meint. Er stellt fest: „Was für eine Forma Reipublicae in Engeland sey? Nun sind viele Gelehrte gebunden an die Hypothesin von denen Respublicis Mixtis, und will dieses politische Fricassé denen wenigsten aus dem Kopfe, auch stecket *Rapin Thoyras* in dieser Opinion. Denn weil sie finden, daß drey Personen sind, nemlich Persona Regis und zwar zwei Personae mysticae sive morales, nemlich das Ober- und Unter-Hauß, so schließen sie daraus also: Ergo ist eine Mixtur vorhanden … von einer Mixtur aber wollen gescheute Leute nichts wissen, und wenn *Puffendorf* und *Hugo Grotius* davon raisonniren sollten, so würden sie sagen: Es sey Respublica irregularis … Also ist zu mercken, daß Respublica irregularis sey, da man nicht auf einmahl den Spiritum vitalem und Motum Reipublicae siehet, welches sich sonsten in der Monarchie findet"[327].

Nun hatte Pufendorf zwar die englische Verfassung in ähnlich kritischer Weise beurteilt, jedoch seine (auf das Alte Reich gemünzte) Kategorie der *irregulären* Staatsverfassung gerade *nicht* auf das Inselreich angewandt, sondern

323 Vgl. GUNDLING, Ausführlicher DISCOURS, S. 662ff.
324 Vgl. ebd., S. 664ff., 669ff., 677ff. u. a.
325 HAMMERSTEIN, Jus und Historie, S. 209.
326 Vgl. GUNDLING, Ausführlicher DISCOURS, S. 470: „Engeland … hat eben die Fata gehabt, wie andre Reiche. Es sind grosse Revolutiones und Veränderungen darinnen vorgegangen, und zwar solche, dergleichen fast in keinem andern Staate zu finden…".
327 Ebd., S. 664.

hier nur von einer *eingeschränkten* Monarchie gesprochen[328]. Gundling hingegen begründet seine Kritik an der politischen Ordnung Englands mit weiteren Details: so stellt er vor allem die Langsamkeit und Schwerfälligkeit der politischen Entscheidungsfindung durch die ständigen Kontroversen zwischen Krone und Parlament nachdrücklich heraus[329], und auch der entscheidende Faktor der finanziellen Abhängigkeit des Monarchen vom Parlament wird hervorgehoben[330]. „Wenn sie [Monarch und Parlament, H.-C.K.] in unum consentiren", stellt Gundling fest, „so ist es gut und admirable schön, aber miserable, wenn eins dem andern contrairs ist; daher giebt es viele Intrigues und Factiones, wenn die Parlaments-Glieder im Unter-Hause gewehlet werden sollen"[331], und er läßt es sich darüber hinaus natürlich nicht entgehen, seine Leser auch mit der „Corruption" bei den Unterhauswahlen bekannt zu machen[332].

In diesem Kontext erscheint es auf den ersten Blick überraschend, daß Gundling ausdrücklich den „germanisch"-freiheitlichen Charakter der englischen Verfassung hervorhebt – als Gegensatz zu manchen gegenwärtig vorhandenen „despotischen" Herrschaftsformen[333]. Die in England vorhandene Reli-

---

328 Siehe oben, Kap. VI. 2.

329 Vgl. GUNDLING, Ausführlicher DISCOURS, S. 664f.: „In Engeland müssen sie drey gantzer Monath Zeit haben, ehe das Parlament zusammen kommt; und gehen denn wieder drey bis vier Wochen weg, ehe sie sitzen, und wenn sie um und um beysammen seyn, so hindert ein Corpus immer das andere, wo aber eine Hinderung ist, da ist kein Leben, keine Bewegung, da ist ein Imperium irregulare … Denn sie plaidoiren [sic!] immer wider den König, und der König wider sie, und wenn gleich das Ober- und Unter-Hauß was zusammen ordnen wollen, so saget der König, Nein. Will aber der König wieder was, und sie wollens nicht, so gehet es ihm auch nicht an…".

330 Vgl. ebd., S. 665; von Gundlings „Vorliebe für die englische Verfassung", so DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 74, kann also keinesfalls die Rede sein; zutreffend dagegen STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 118, Anm. 30.

331 GUNDLING, Ausführlicher DISCOURS, S. 665; vgl. S. 672f., 675 u. a.

332 Vgl. ebd., S. 675: „… im Unter-Hause müssen sie [die Abgeordneten, H.-C.K.] erwehlet werden, aus denen Dörffern und Städten; und weilen Engeland zertheilet ist, in die Torrys und Wighs, so suchet der König, nachdem er denen Torrys oder Wighs zugethan ist, eine solche Parthey zu haben, die ihm anständig ist, und da gehet denn eine Corruption vor, und kostet es ihm manchmahl ein oder etliche tausend Thaler, daß die, so ihm zuwider sind, nicht hinein kommen. Nun hat man zwar hart verbothen, kein Geld zu nehmen [sic], aber nichts desto weniger spendiren doch die Räthe des Königs etliche tausend Pfund Sterling, daß sie solche Leute bekommen, oder suchen sie durch delicate Weine, oder andere Dinge zu gewinnen"; vgl. schon die Bemerkung ebd., S. 672f.: „… machen sie [im Unterhaus, H.-C.K.] eine Committée und Untersuchung, ob nicht etwa Espions unter ihnen sind, und ob nicht Corrputiones bey der Wahl vorgegangen, doch nehmen sie dieses so scharff nicht in acht, weil sonst fast das gantze Unter-Hauß müste zurück gehen".

333 Vgl. ebd., S. 660: „Das Königreich Engeland ist zwar jederzeit eine Monarchie gewesen; man muß sich aber nicht einbilden, daß eine Monarchie müsse Imperium absolutum seyn: Denn man hat ehedem von dem despotischen Geiste, der nun in verschiedenen Regnis septentrionalibus aufgekommen, nichts gewust. Sonderlich aber haben die Populi Germanici, davon die Engeländer eine Race sind, allezeit solche Herren gehabt, die man zwar Könige genennet, welche aber keine absolute Gewalt gehabt haben. Denn *Tacitus* hat schon gesaget, eos habere Reges, sed ut Germanos regnari, und hat der König auch ge-

gionsfreiheit wird ebenfalls sachlich-kritisch gewürdigt, allerdings auch in ihren nachteiligen Aspekten zum Thema gemacht[334]. Abwägend beurteilt der Autor schließlich das Instrument des parlamentarischen Impeachment-Verfahrens: Hohe Staatsbeamte und Minister müßten in England „lieber abdancken, wenn der König etwas praetendiret, das contra Leges & contra libertatem Parlamenti wäre"; – und auf die Frage, „ob denn diese Einrichtung gut ist?", anwortet Gundling noch einmal salomonisch: „Für die Souveraineté ist es nicht gut, aber wohl für die Unterthanen, daß der König nicht nach seiner eigenen Caprice und Phantasie agiren kan"[335].

Nicolaus Hieronymus Gundling bleibt in seinem Urteil also, wie es scheint, merkwürdig unentschieden: England besitzt nach seiner Deutung zwar eine „irregulare" Regierungsform – die aber den Grundsätzen der germanisch-freiheitlichen Verfassungstradition durchaus entspricht; die Einschränkung der monarchischen Gewalt sei schlecht für die Souveränität (deren Unteilbarkeit Gundling als Pufendorf-Schüler selbstverständlich noch unbefragt vorausetzt) – aber durchaus gut für die Untertanen; die Teilung der staatlichen Gewalt behindere die rasche politische Entscheidungsfindung – schütze aber vor dem Despotismus; und die allgemeine religiöse Toleranz[336] sei schließlich ebenfalls als durchaus kontrovers zu interpretierendes Phänomen anzusehen. Mag diese Zwiespältigkeit von manchem Interpreten auf den Einfluß der politischen Philosophie des – von Gundling geschätzten und in seinen natur- und völkerrechtlichen Traktaten auch mehrfach herangezogenen – John Locke zurückgeführt werden[337], so muß auf der anderen Seite aber ebenfalls auf die historiographischen und theoretischen Grundprinzipien Gundlings verwiesen werden, denn dieser Autor hat nicht zuletzt auch „in den allgemeinen Lebensbedingungen eines Gemeinwesens" dessen politische Maximen zu erschließen versucht: naturbedingter Volkscharakter, geographische Lage und Historie

sehen, daß es am besten sey, wenn er in Regiments-Sachen die Proceres um Rath fragete"; siehe auch S. 662: „… glaube ich, daß die Reges saxonici allezeit mit ihren Lords und Baronibus regiret haben; und kein König, auch nicht *Wilhelmus Conquestor* selbst, ein despotisch Regiment geführet".

334 Vgl. ebd., S. 611: „Weil nun das Regiment douce ist, so können sie [die Engländer, H.-C.K.] ihren Meditationibus desto besser Raum geben, denn sie sind in Engeland so rigoureux nicht, wie in andern Landen. *Hobesium* haben sie für ein Glied der Englischen Kirchen gehalten, da er bey uns nicht würde geduldet worden seyn. Wenn man nur noch laxe diejenigen Haupt-Articul, die die Englische Kirche fest gesetzet hat, beybehält, so kan man im übrigen wohl in einigen Stücken abgehen. Aus solcher Freyheit kommt manchmahl was vortrefflich gutes, aber es fehlet dabey auch nicht an Unkraut".

335 Beide Zitate ebd., S. 668f.

336 Über die deutlichen Einschränkungen der Rechte der katholischen Untertanen in Großbritannien geht Gundling weder hier noch an anderer Stelle ein!

337 Das tut Wilhelm, Der deutsche Frühliberalismus, S. 50f.; ähnliche Interpretationstendenz (allerdings ohne Berufung auf Locke) bei Dreitzel, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 74f.

lieferten ihm – sowohl dem *Historiker* wie dem *Juristen* – die Schlüssel zum Verständnis der „Verschiedenheit der einzelstaatlichen positiven Gesetze“[338] eines Staates.

In das Umfeld der von Halle ausgehenden Art, Jurisprudenz und Staatswissenschaften in akademischer Lehre und gedruckter Darstellung miteinander zu verbinden, gehört auch *Dietrich Hermann Kemmerich* (1677–1745)[339], der 1712–1713 den dreibändigen Vorlesungsgrundriß einer „Anleitung zur Staats-Wissenschafft der heutigen Welt“ veröffentlichte[340] – durchaus gründlicher, ausführlicher und in mancher Hinsicht auch durchdachter als der fast gleichzeitig publizierte Abriß Gundlings. Als einer der „von Thomasius beeinflußten Männer“[341] legte Kemmerich den größten Wert auf Praxisorientierung: Erfreulicherweise seien „unsere teutsche *Universitäten*“ dabei, „die alte Barbarey … ab[zu]legen / und sich auf die artige und *galante Studia* [zu] befleißigen“, zu denen auch die „*Politischen* Wissenschafften“ gerechnet werden müßten. Seine „Anleitung“ solle vor allem dazu dienen, „daß ein künfftiger *Politicus* einigen Vorgeschmack von dergleichen *Politischen* Wissenschafften bekommen möge“[342].

Die im zweiten Band vorhandene, knapp dreißig Seiten umfassende Darstellung des „Staat[s] von Groß-Britannien“[343] weist in einem Punkt eine aufschlußreiche Übereinstimmung mit Gundling auf; auch Kemmerich handelt „Von der gemischten und *irregulieren* Regiments-Form in Groß-Britannien: ob solche vor andern einen Vorzug habe“[344] – die Antwort

---

338 So treffend HAMMERSTEIN, Jus und Historie, S. 212; vgl. auch S. 220, 243f. u. a.

339 *Dietrich Hermann Kemmerich*, Pfarrerssohn aus Apenburg in der Mark Brandenburg, studierte seit 1700 in Rostock Theologie, wechselte aber bald in Leipzig zur Jurisprudenz und Geschichte, wo er 1703 den Magistertitel erwarb. Seit 1705 lehrte er Politik, Natur- und Staatsrecht an der Ritterakademie zu Erlangen. Seit 1710 las er, in Erwartung einer Professur, wieder in Leipzig, ging aber 1717 nach Brandenburg als Direktor der dortigen Ritterakademie. 1719 wurde er als Ordinarius für Natur- und Völkerrecht nach Wittenberg berufen; seit 1730 lehrte er in Jena römisches Recht; seit 1736 als Ordinarius und Hofrat. Kemmerich machte sich neben seinen staatsrechtlichen Publikationen vor allem als Strafrechtler einen Namen. – Vgl. die Angaben in dem Artikel von TEICHMANN in ADB XV, S. 599, und bei LANDSBERG, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/1 (Noten), S. 89; vgl. auch ebd., Bd. III/1 (Text), S. 144f.; knapper Hinweis auch bei STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S. 239.

340 DIETRICH HERMANN KEMMERICH, Anleitung zur Staatswissenschaft der heutigen Welt. In einem kurtzen Entwurff, Bde. I–III, Leipzig 1712–1713.

341 So HAMMERSTEIN, Jus und Historie, S. 118, Anm. 334.

342 KEMMERICH, Anleitung zur Staatswissenschaft, Bd. I, S. 4. Zur eigenen Methode merkt der Verfasser an, ebd., Bd. I, S. 5: „Ich habe nichts bequemer … gefunden / als einen solchen Entwurff / welcher die vornehmsten Sachen / so bey einem jeden Staat zu *considériren* sind / durch kurtze Fragen oder Sätze gleichsam auf einmahl vor Augen stellet / und dennoch zugleich Materie genug zu einem ausführlichen *Discours* an die Hand giebet“.

343 Ebd., Bd. II, S. 51–79. – Als Quellen der Darstellung nennt KEMMERICH, ebd., Bd. I, S. 8ff., u. a. Milton, Chamberlayne und Miege, aber ebenfalls „Puffendorffs Einleitung“!

344 Ebd., Bd. II, S. 62; vgl. zu Gundling oben, S. 369ff.

verschweigt der gedruckte Text leider. Auch taucht der Begriff der „irregulieren" englischen Verfassung hier nur ein einziges Mal auf; er wird (jedenfalls in dem Text der „Anleitung") nicht näher erläutert. Es dürfte indes nicht mehr zu klären sein, ob Kemmerich diesen Begriff direkt einer Lektüre von Pufendorfs „Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten"[345] oder auf dem Umweg über Gundling aufgenommen und auf England angewandt hat.

Kemmerichs sonstige Bemerkungen und Hinweise zur Verfassung von England verbleiben im großen und ganzen im Bereich des Konventionellen – wenngleich mit einigen markanten Akzentsetzungen: So wird die Glorious Revolution von 1688 gekennzeichnet als „Abermahlige grosse *Revolution* unter *Jacobo II*. wie solche die vorgenommene Einführung der Catholischen Religion und *absoluten* Gewalt veranlasset"[346], also als Folge einer Verletzung der Grundgesetze des Landes durch den Landesherrn, und ebenfalls ist die Rede „Von den beyden Staats-*Factionen* der *Wighs* und *Torys*, deren Ursprung / *contrairen* Absichten und *Principiis*, wie auch Erbitterung gegen einander"[347]. Der in dieser Zeit verbreitete, gerade im deutschen Schrifttum fast allgegenwärtige Topos von der Neigung der Engländer „zur Unruhe / Verrätherey und Grausamkeit", auch von ihrer Zank- und Streitsucht, findet sich natürlich ebenfalls[348].

Die Stellung des Monarchen im Verfassungsgefüge wird als erstaunlich stark beschrieben: Neben seinen umfassenden außenpolitischen Befugnissen habe der König von England das „Recht … Ehren-Stellen zu vergeben / das Parlament zu beruffen und auffzuheben / die Parlaments-Schlüsse nach gefallen zu *confirmiren* / oder zu verwerffen / die Parlaments-Glieder zu vermehren / die höchste Gerichtsbarkeit auszuüben / die Missethäter zu begnadigen / Policey-Ordnungen zu machen / Müntze zu schlagen"[349]. Neben dieser – in der Sache jedenfalls nicht korrekten – Darstellung (so übte er keineswegs die „höchste Gerichtsbarkeit" aus) nehmen sich die Rechte des Parlaments gegen den Monarchen dagegen als eher unwesentlich aus[350]. Auch die ausführlichen Hinweise zur Zusammensetzung und Tagungsweise beider Häuser des Parlaments, die der Autor gibt[351], können diesen Fauxpas nicht ausbügeln. Wichtig ist allerdings, daß er (wenigstens an einer Stelle) auch der innereuropäischen „Ver-

---

345 Siehe oben, Kap. VI. 2.

346 KEMMERICH, Anleitung zur Staatswissenschaft, Bd. II, S. 55.

347 Ebd., Bd. II, S. 56.

348 Ebd., Bd. II, S. 61.

349 Eenda, Bd. II, S. 62f.

350 Vgl. ebd., Bd. II, S. 63: „Von den Rechten / welche der König nicht ohne Consens des Parlaments ausüben kan; als dem Recht neue Gesetze zu geben / ausserordentliche Steuern und Schatzungen aufzulegen". – Auch hier wieder ein Fehler: Selbstverständlich beruhte auch die *ordentliche* Steuererhebung auf einem Parlamentsbeschluß!

351 Vgl. ebd., Bd. II, S. 65ff.; ebd. ist auch (S. 65) in einer mißverständlichen Bemerkung von „dem Vorzug des Ober-Hauses vor dem Unter-Hause" die Rede.

gleichung" bestimmter Aspekte seines Themas – hier: der Stellung des Hochadels – ein paar Worte widmet[352].

Der konfessionspolitische Aspekt wird von Kemmerich gleich an mehreren Stellen seiner „Anleitung" betont: Er handelt nämlich ausdrücklich nicht nur „Von der in Engelland üblichen *Successione cognatica lineali*", sondern ebenfalls „von der Ausschliessung der Römisch-Catholischen / und der auff das Hauß Hannover befestigten Cronfolge"[353]. Und am Ende der Darstellung[354] schärft er seinen Lesern noch einmal ein, es gehöre zu den primären Interessen der britischen Krone, daß „der *Papismus* aber gäntzlich untergedrucket werden"[355] müsse. Im übrigen obliege dem englischen Souverän aber die schwierige Aufgabe der Herstellung und Bewahrung einer gleich dreifachen politischen Balance: Zuerst müßten „die *contrairen* Partheyen und *factiones* klüglich *balanciret* … werden", sodann komme es auf die „Klugheit / welche der Hoff anwenden muß / ein wohlgesinntes Parlament zu bekommen", an, und drittens schließlich bestehe „eine *General-Maxime* dieser Cron" darin, „die Europäische Puissances klüglich zu *balanciren*" – und das heiße vor allem: „die *exorbitante* Macht der Cron Franckreich zu schwächen / und daher allezeit *contraire* Parthie zu nehmen"[356]. Das konfessionspolitische Argument spielt also auch bei Kemmerich eine gewichtige, jedenfalls nicht zu übersehende Rolle – die „englische Freiheit" dagegen nicht.

Im Vergleich zu Gundlings und Kemmerichs Arbeiten präsentierte sich sehr viel eindeutiger in politischer Tendenz und inhaltlicher Aussage eine 1719 publizierte Schrift des Juristen und Historikers *Gottlieb Samuel Treuer* (1683–1743), Universitätslehrer in Helmstedt und Göttingen,[357] der als einer

---

[352] Vgl. ebd., Bd. II, S. 66: „*Prærogativen* derer Lords und *Pairs* von Engelland / und Vergleichung derselben mit denen *Pairs de France, Grands d'Espagne* und teutschen Reichs-Fürsten". – Wie Kemmerich diesen Vergleich im einzelnen durchgeführt hat, ist leider nicht überliefert.

[353] Ebd., Bd. II, S. 63 f.

[354] Sie enthält, wie hier noch anzumerken ist, ungewöhnlich ausführliche Anmerkungen zum Thema der britischen Flotte und zur ökonomischen wie militärischen Bedeutung der Seemacht des Landes; vgl. ebd., Bd. II, S. 76 f.

[355] Ebd., Bd. II, S. 78.

[356] Die Zitate ebd., Bd. II, S. 78 f.; zum letzten Punkt heißt es, ebd., S. 79, weiter: „Daß eben deßwegen auch das wahre *Interesse* [Großbritanniens, H.-C.K.] erfodere so wohl mit Holland als mit dem Kayser und dem teutschen Reiche in genauer *Aliance* zu stehen".

[357] *Gottlieb Samuel Treuer*, Sohn eines Pastors aus Jakobsdorf bei Frankfurt a. d. Oder, studierte seit 1700 Philosophie, Theologie und Jurisprudenz in Leipzig, wo er 1702 den Magistertitel erwarb. Seit 1707 unterrichtete er als Professor an der Ritterakademie in Wolfenbüttel, 1713 wechselte er nach Helmstedt als Professor der Moral und Politik, seit 1728 lehrte er dort auch Geschichte. 1734 wurde er an die neubegründete Universität Göttingen berufen, wo er – wie schon in Helmstedt sowohl der philosophischen als auch der juristischen Fakultät angehörend – sehr erfolgreich die Fächer Staatsrecht, Moral und Politik lehrte. Vgl. den informativen Artikel von P. ZIMMERMANN in: ADB XXXVIII, S. 582 f.; nur sehr knapp LANDSBERG, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/1, Textbd., S. 427; Noten, S. 275; HORST DREITZEL, Monarchiebegriffe in der Fürstengesell-

der konsequentesten und unnachsichtigsten Kritiker der absolutistischen Staatstheorie in Deutschland erst kürzlich wiederentdeckt und gewürdigt worden ist[358]. Treuer verfaßte eine ausführliche Streitschrift[359] gegen die radikal absolutistischen Thesen des bereits 1688 verstorbenen österreichischen Kameralisten Wilhelm von Schröder (1640–1688)[360] und dessen zuerst 1686 veröffentlichtes (und immer wieder neu aufgelegtes) Hauptwerk „Fürstliche Schatz- und Rentkammer". Diese Schrift – nach treffender Charakterisierung „ein Staatsräsonkontrakt mit der besonderen Pointe, daß … das wichtigste Instrument der fürstlichen Machtbehauptung und -durchsetzung neben dem Militärwesen im Geldbesitz und in der Wirtschaftsmacht"[361] gesehen wurde – enthielt seit ihrer vierten Auflage von 1713 einen kleinen Anhang, in dem Schröder un-

schaft. Semantik und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz, Bde. I–II, Köln u. a. 1991, hier Bd. II, S. 1193 f.; DERS., Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland, S. 81 (zur Biographie Treuers); siehe auch ARTHUR BEHSE, Die juristische Fakultät der Universität Helmstedt im Zeitalter des Naturrechts, Wolfenbüttel 1920, S. 55–59; zur Göttinger Tätigkeit: GÖTZ VON SELLE, Die Georg-August-Universität zu Göttingen 1737–1937, Göttingen 1937, S. 20, 25, 46 f., 54 u. a.; GOTTFRIED ZIEGER, Die ersten hundert Jahre Völkerrecht an der Georg-August-Universität Göttingen. Vom Ius naturae et gentium zum positiven Völkerrecht, in: Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren, hrsg. v. FRITZ LOOS, Göttingen 1987, S. 32–74, hier S. 44 f.; zum Zusammenhang auch WOLFGANG SELLERT, Rechtswissenschaft und Hochschulpolitik – Münchhausen und die Juristische Fakultät, in: Zur geistigen Situation der Zeit der Göttinger Universitätsgründung 1737. Eine Vortragsreihe aus Anlaß des 250jährigen Bestehens der Georgia Augusta, hrsg. v. JÜRGEN VON STACKELBERG, Göttingen 1988, S. 57–84, mit knappen Hinweisen auf Treuer, ebd., S. 62, 66, 73.

358 Vgl. bes. DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 80–82, 91–99; DERS., Ständestaat und absolute Monarchie in der politischen Theorie des Reiches in der frühen Neuzeit, in: Stände und Gesellschaft im Alten Reich, hrsg. v. GEORG SCHMIDT, Wiesbaden u. a. 1989, S. 19–50, hier S. 30 ff.; mit anderer Schwerpunktsetzung: WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 44–50; knapper Hinweis auch bei FENSKE, Verfassung, S. 428.

359 [GOTTLIEB SAMUEL TREUER], Wilhelm Frey Herrn von Schrödern DISQVISITIO POLITICA Vom ABSOLVTEN Fürsten-Recht Mit Nöthigen Anmerckungen versehen / Welche derselben gefährliche Irrthümer deutlich entdecken Und solches praetendirte Recht gründlich untersuchen, Leipzig – Wolffenbüttel 1719.

360 *Wilhelm von Schröder* trat nach einem abgebrochenen juristischen Studium in Jena, mehreren Auslandsreisen (die ihn auch in das London der frühen Restaurationszeit während der 1660er Jahre führten) und nach seiner Konversion zum Katholizismus 1673 in die Dienste des Kaisers; 1677–83 leitete er das Wiener Manufakturhaus auf dem Tabor und ging anschließend als kaiserlicher „Hofkammerrat" nach Ungarn, wo er bald darauf verstarb; vgl. die Angaben im Artikel von MARCHET, in: ADB XXXII, S. 530–533, sowie bei DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 82 f.; grundlegend die ältere Arbeit von HEINRICH RITTER VON SRBIK, Wilhelm von Schröder. Ein Beitrag zur Geschichte der Staatswissenschaften, Wien 1910.

361 DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 83; vgl. DERS., Ständestaat und absolute Monarchie, S. 31 ff.; siehe ebenfalls GUSTAV MARCHET, Studien zur Entwickelung der Verwaltungslehre in Deutschland von der zweiten Hälfte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, München 1885, S. 115 ff.

ter dem Titel „*Disquisitio Politica* Vom absoluten Fürstenrecht“[362] die reine Lehre des monarchischen Absolutismus in ungewöhnlich deutlicher Ausprägung verkündete: Der „gemeine wahn“[363] der Vertragstheorie wurde hier strikt verworfen, und zwar unter Berufung auf die alttestamentarisch verbürgte Einsetzung der Könige Israels durch Gott[364]: Das Recht zur Herrschaft sei „denen Fürsten von GOtt, nicht aber vom volk gegeben“, daher habe „GOtt dem volk … keine freyheit übergelassen, durch welche es befugt wäre, über solches recht mit den Königen zu disputiren, oder zu capituliren, oder solches zu restringiren; denn die erkänntnis über solches recht, im fall solches solte von den Regenten mißbraucht werden, ist ein *reseruatum diuinae Maiestatis*, und ist die decision allbereit von GOTT selbst geschehen, daß das volk darwider klagende solte abgewiesen werden“[365]. Im übrigen argumentierte der österreichische Autor nicht nur politisch-theologisch, sondern durchaus auch historisch-empirisch, wenn er darauf hinwies, daß alle Monarchien fast ausnahmslos durch das Schwert, also durch Eroberung (und eben nicht durch Vertrag bzw. Vergleich) entstanden seien[366].

In seinem Traktat weist Treuer die These Schröders, der absolute Souverän sei befugt, alle Wahlkapitulationen, Abmachungen und Vergleiche „Krafft seines *absoluten* Rechts über dem Hauffen zu werffen“, nachdrücklich zurück, – mit der nicht ungeschickten Wendung, gerade eine *solche* Lehre sei nichts weniger als wahrhaft revolutionär, denn eben sie bahne „den Weg zu einer *Reformation* so vieler Staate / und spricht denen meisten Völckern in Europa das Recht ab / sich bey ihren *pactis fundamentalibus* einige Krafft und Sicherheit zu versprechen“. Der Helmstädter Professor sucht „also zu erweisen, daß eine *arbitrairische* / *despotische* und worauff es endlich hinaus läufft / eine *Hobbesianische* Regierung / von einer Göttlichen Einsetzung weit weit entfer-

---

362 Im folgenden zitiert nach der Ausgabe: WILHELM VON SCHRÖDER, Fürstliche Schatz- und Rentkammer, nebst seinem Tractat vom Goldmachen, wie auch vom Ministrissimo oder Oberstaatsbedienten, Königsberg u. a. 1752, hier S. 371–383; vgl. hierzu auch SRBIK, Wilhelm von Schröder, S. 92ff.

363 SCHRÖDER, Fürstliche Schatz- und Rentkammer, S. 371.

364 Vgl. ebd., S. 373f.: SCHRÖDER bemerkt hier (unter Berufung auf 1. Kön. 2, 11): „Dieweil nun alle christlichen Fürsten und Potentaten den ursprung ihres standes und regierung, als eine regierungsart von GOtt *immediate* herrührend, von dieser ersten institution und installation des Königs Saul her deriviren, so kan nicht gesaget werden, daß dieselbige der *Status Principum* oder die *Monarchia* ein gewisser vergleich sey, welcher zwischen dem volk anfänglich getroffen worden“.

365 Ebd., S. 374f.; bereits im ersten Kapitel des Werkes hatte Schröder unmißverständlich festgestellt; ebd., S. 4f.: „*In monarchia* ist allein erlaubet, wenn es nicht anders geschehen kan, daß ein Fürst seiner person eigene conservation, der unterthanen wohlstand vorziehe“.

366 Vgl. ebd., S. 374: „Zu dem meist alle Fürstliche regierungen und Monarchien nach der zeit mit dem schwerd erobert und behauptet worden, und dieweil das *ius belli* ohne das ein *indeterminatum ius in deuictos et bello subactos* dem überwinder einräumet; also sehe ich keines weges, was diese *contractus*, davon die gelehrten schreiben, für ein fundament haben solten, daß die *Imperantes* oder Regenten zu diesem oder jenem verbunden seyn solten“.

net sey / daß es ein gefährliches und wider die Göttlichen Gesetze lauffendes *Consilium* sey / wenn man Fürsten anrathen will / die Grund-Gesetze und Vergleiche ihrer Reiche und Länder unter die Füsse zu werffen“ [367]. Andererseits verwahrt sich der Autor ausdrücklich gegen den immerhin möglichen Vorwurf, seine eigenen Ideen tendierten zur Untergrabung der monarchischen Souveränität[368].

Gegen Schröders Ideen argumentiert Treuer auf dem Boden des älteren deutschen Naturrechts und ebenfalls bereits unter Berufung auf Locke[369]: Der Mensch lebe im Naturzustand in ursprünglicher Freiheit und Gleichheit und befinde sich auf der Suche nach Beförderung der eigenen „Glückseeligkeit“. Der Mensch verspüre „von Natur“ kaum einen „Trieb zur Gesellschaft / geschweige zu einer Bürgerlichen *Societät*“; auch bestehe kein Befehl Gottes zur Begründung irgendeiner Form menschlicher Herrschaft. Vielmehr würden die Menschen zuerst und vor allem durch Furcht und Not zum Zusammenschluß – und damit zur Begründung eines Gemeinwesens veranlaßt. Die Republiken seien also „durch ein *factum humanum* entstanden … [und] nothwendig durch einen Vergleich der Menschen … *constituiret* worden“ [370]. Und hieraus folgert Treuer wiederum: „Nichts macht einen Menschen zum Mitgliede einer Republik als sein *consens*, nichts eine Persohn zum Regenten / als die Einwilligung des Volcks / die ihm die Herrschafft über sich gegeben“[371]. Jede Art von politischer Herrschaft gründe sich auf das „vernünftige“ Naturrecht und also auf Vertragschluß; genau deshalb habe „ein *souverainer* Herr … kein Recht mit denen Unterthanen umzugehen / wie es ihm einkommt / … sondern er hat doch die Gesetze der Natur vor sich / krafft welcher er *obligiret* ist / keinen Menschen zu beleidigen noch das / was seinen Unterthanen mit vollkommenen Recht zukommet / einiger massen zu kräncken“[372].

Vor dem Hintergrund dieser Thesen muß Treuers Einschätzung der englischen Verfassung fast mit Notwendigkeit positiv ausfallen, zumal er es sich –

---

[367] Alle Zitate: [Treuer], Wilhelm Frey Herrn von Schrödern DISQVISITIO POLITICA, Vorrede (unpag.). – Zu den weiteren zeithistorischen Bezügen von Treuers Schrift siehe auch Dreitzel, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 80ff.

[368] Vgl. [Treuer], Wilhelm Frey Herrn von Schrödern DISQVISITIO POLITICA, Vorrede (unpag.): „Die Majestät und *Souverainität* derer Könige und Fürsten bleibet heilig und unverletzlich / wenn sie gleich denen Unterthanen einige Bedingungen bewilliget: sie bleibt die höchste Gewalt über die Völcker / die keinen Oberherren / als GOtt erkennet / der seine Vorsorge hierauf sonderlich erstrecket“.

[369] Vgl. zum folgenden die Darlegungen ebd., S. 2ff. u. passim; Locke wird ebd., S. 6, 17 kurz erwähnt; vgl. dazu auch die Bemerkungen bei Dreitzel, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 93ff.

[370] Die Zitate: [Treuer], Wilhelm Frey Herrn von Schrödern DISQVISITIO POLITICA, S. 3, 5, 11.

[371] Ebd., S. 14; es heißt weiter: „Auf der einen Seite sind also Bürger / welche ein Regiment über sich aufrichten / auf der andern Seite ein oder mehr Persohnen / die solches aufgetragene Regiment *acceptiren* und hinführo zu besorgen versprechen“.

[372] Ebd., S. 19; vgl. auch ebd., S. 22ff.

über seine zuerst rein theoretisch-naturrechtliche Argumentation hinausgehend und auch an die alte Reichstradition anknüpfend[373] – ebenfalls nicht nehmen läßt, den alten Topos von der ursprünglichen „germanischen Freiheit" hier aufzunehmen: „Die meisten *Nationen* / so teutschen Uhrsprunges seyn", wollten ihre von alters her wohlerworbenen „Rechte / Freyheiten / Gewohnheiten / die zur Sicherung und dem Wohlstand des Volckes viel beytragen / … ungekräncket wissen"[374]. Auch der Staat von Großbritannien gründe sich „in seiner Regierungs-Form auf die Gewohnheit derer ältesten Zeiten"[375]. Unter Berufung auf eine ganze Reihe einschlägiger Autoren, darunter William Temple, Guy Miege und Edward Chamberlayne, entwickelt er den Kerngedanken dieser Verfassung: die Trennung der legislativen von der exekutiven Gewalt[376], durch welche die altverbürgten und wohlerworbenen Rechte des Volkes abgesichert würden. „Hieraus", fährt Treuer fort, „mag nun die kluge Verfassung des Englischen Staats sattsam erhellen / da man die Groß-Britannische Monarchie dergestalt *limitiret* siehet / das zwar einerseits die Freyheit der Nation sorgfältigst bewahret wird; anderseits aber auch der Majestät und den *praerogatiuen* des Königes kein Abbruch geschiehet"[377].

Noch einmal in anderem Zusammenhang, bei der Behandlung des englischen Parteiengegensatzes[378], kommt Treuer auf die besonderen Vorzüge der politischen Ordnung des Inselreichs zurück[379]: Der deutsche Autor tendiert nicht zu den Torys, die „nach ihren *principiis* einen *absoluten* Monarchen" suchen, sondern, was nicht verwundert, zu den Whigs, die „ihre *Republique Royale*, wie sie ihr Königreich wollen genennet wissen / über alle andre *Republiquen* der Welt" erhoben haben wollen[380]. Und als letztes Argument für eine solche „republique royale" spricht vor allem der Gedanke der Dauerhaftigkeit dieser Ordnung, denn: „Ein Herr der sich an die *pacta conuenta* seiner Unterthanen hält / leget den stärcksten Stein zu dem wahren *fundament* seiner *auctorität* / nemlich einer mit *respect* verbundenen Liebe: er erhält mehr / als Herren / die *despotisch* herrschen wollen: er besitzet die Hertzen seiner Unterthanen vollkommen und in dem er hält / was er ihnen versprochen / benimmet er ihnen alle Gelegenheit / einmal daran zu gedencken / *malcontent* zu seyn"[381].

---

373 Vgl. entsprechende Bemerkungen in der Vorrede, ebd., (unpag.).
374 Die Zitate ebd., S. 45.
375 Ebd., S. 53.
376 Vgl. ebd., S. 58f.: „Die *Potestas legislatiua* oder die Gewalt Gesetze zu geben / ruhet in den König / denen Lords und denen Gemeinen zugleich; die *Potestas executiua* aber / oder die Gewalt nach selbigen zu verfahren / gehöret eintzig und allein dem König zu / in dessen Nahmen alle gerichtliche *proceduren* und Urkunden von den Königl. Richtern als Ausleger des Gesetzes abgefasset werden".
377 Ebd., S. 59.
378 Vgl. ebd., S. 136ff.
379 u. a. beruft er sich hier auf Humphrey Mackworth, Edward Chamberlayne und Thomas Burnet; vgl. die Zitate und Erwähnungen ebd., S. 137f.
380 beide Zitate ebd., S. 136f.
381 Ebd., S. 139.

Obwohl das ausführliche Lob der Verfassung von England, das bei diesem Autor zu finden ist, dessen Vorliebe für die ständisch oder parlamentarisch begrenzte Monarchie eindeutig belegt, erscheint es doch auch in diesem Fall eher fragwürdig, Treuer schlichtweg zum Vertreter eines deutschen „Frühliberalismus" zu erheben[382] oder die Behauptung aufzustellen, dieser Autor erkläre die *respublica mixta*, also die gemischte Verfassung, „zum normativen Modell"[383] einer richtigen und guten politischen Ordnung. So klar es ist, daß Treuer den *radikalen*, auf dem Prinzip der Willkür und des monarchischen Egoismus beruhenden Absolutismus, wie ihn Schröder in seiner „Disquisitio politica" vertreten hatte, ablehnt und bekämpft, so unbestreitbar ist es andererseits, daß er *diejenige* Form der absoluten monarchischen Herrschaft, in welcher der Souverän sich Gott und dem Naturgesetz unterordnet, *nicht* an sich schon für unrechtmäßig hält, auch dann nicht, wenn sich ein solcher Souverän – als Monarch *legibus solutus* – nicht in jedem Fall an die *positiven* Gesetze seines Landes gebunden fühlt[384]. Das ändert zwar nichts daran, daß Treuer eine ständisch begrenzte Verfassung auch einer rechtmäßigen absoluten Monarchie vorzieht, doch von einer „durch und durch antiabsolutistische[n] Haltung"[385] und von einer unbedingten Verwerfung *jeder* Form von absoluter Herrschaft kann bei diesem Autor keine Rede sein; er hätte sich damit nicht zuletzt allzusehr außerhalb der damaligen politischen Wirklichkeit in Deutschland gestellt.

Im Gegensatz zu Gundling und Treuer (sowie auch den noch im folgenden zu behandelnden Autoren Schmeizel, Walch und Otto) stand *Johann Adolf Hoffmann* (1676–1731) außerhalb des akademischen Betriebes seiner Zeit[386].

---

382 Vgl. WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 45ff., bes. S. 50.

383 DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 95; vgl auch S. 98; siehe auch den Hinweis bei DEMS., Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft, Bd. II, S. 789.

384 Vgl. [TREUER], Wilhelm Frey Herrn von Schrödern DISQVISITIO POLITICA, S. 19f., wo er feststellt, ein souveräner Monarch, der eine „*despotique domination* führete", sei „zwar über die *positiv*-Gesetze seiner Republick / aber nicht über die Gesetze der Natur erhoben: er ist unter GOtt und darff die Gränzen seiner Rechte keines weges überschreiten"; eben hierin sieht Treuer den zentralen Unterschied zwischen „einem gerechten und gütigen Fürsten" und „einem Tyrannen"!

385 WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 45.

386 *Johann Adolf Hoffmann*, aus Plön gebürtig (nach anderen Angaben aus dem holsteinischen Dorf Zarpen bei Reinfeld), studierte in Wittenberg Theologie und Philologie, erwarb 1725 in Leipzig den Magistertitel, ging bereits vorher als Hofmeister auf mehrjährige Auslandsreisen, die ihn u. a. auch nach England führten, und veröffentlichte 1719 die erste lateinische Fassung seines politischen Hauptwerkes „Observationes politicae", das später in Übersetzung unter dem Titel „Politische Anmerckungen über die wahre und falsche Staats-Kunst" erschien. In späteren Jahren als Hofmeister, Privatgelehrter, Übersetzer (aus dem Lateinischen) und Schriftsteller in Hamburg lebend, starb er überraschend im November 1731; die Lebensdaten nach DBI, III, S. 1495; biographische Notizen nach JÖCHER II, Sp. 1658; weitere Informationen bei FRANKLIN KOPITZSCH, Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona, 2. Aufl., Hamburg 1990, S. 270f.; dessen Angaben werden (ohne Herkunftsnachweis) auch übernommen von WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 52, Anm. 82.

Umso beachtlicher erscheint sein zuerst 1719 in lateinischer Fassung, 1725 erstmals in deutscher Ausgabe erschienenes Hauptwerk, die „Politische[n] Anmerkungen von der wahren und falschen Staatskunst", die als eines der umfassendsten politischen Kompendien der deutschen Frühaufklärung bezeichnet werden können[387], doch in ihrer Bedeutung von der bisherigen Forschungsliteratur erst ansatzweise wiederentdeckt worden sind[388].

Bereits in der Vorrede umreißt der Autor knapp den Anspruch seines Werkes, indem er ausdrücklich betont, er schreibe „keine Unmöglichkeiten aus einer Platonischen Republick, sondern nur Anmerkungen über solche Dinge …, die auch würklich und in der That geschehen sind, auch immer geschehen werden solang die Erde stehet"[389]. Mit seiner Berufung auf das antike Denken und auf neuere Autoren, die ebenfalls von der Antike stark inspiriert wurden, wie etwa Machiavelli und Algernon Sidney[390], auch mit seinem Lob der alteuropäischen Bürgertugenden und dem Insistieren auf der „vernünftigen Natur" des Menschen stellt sich Hoffmann durchaus in den Zusammenhang des klassischen Republikanismus um 1700. Die von ihm im „sechsten Buch" seines Werkes ausführlich entwickelte Theorie des Verfassungskreislaufes greift direkt auf die Lehren des Polybios[391] zurück und rekonstruiert die Entwicklung der politischen Formen von der „allerältesten Regierungsart", dem Regiment der Hausväter, aus dem die Monarchie entstand, zur Aristokratie und zur Demokratie – die wiederum der Gefahr ausgesetzt ist, in die Alleinherrschaft eines Tyrannen umzuschlagen[392]: „Das ist der Krays aller menschlichen Dinge, und der runde Zirkel, in welchem die Abwechselungen der Regimentsformen umlaufen. Von Anbegin her ist es also ergangen"[393].

An einem Punkt allerdings kann dieser Zirkel durchbrochen werden: Nämlich mit dem erfolgreichen Sturz einer Tyrannis ist auch der Schritt zur Bildung einer „vermischten Regierung" möglich[394], die von Hoffmann allen anderen Verfassungsformen vorgezogen wird: Unter ausdrücklicher Berufung auf Sidney stellt er fest, „daß diejenigen Länder am glücklichsten sind, wo den Kö-

---

387 Im folgenden zitiert nach der Ausgabe: JOHANN ADOLF HOFFMANN, Politische Anmerkungen von der wahren und falschen Staatskunst, worinnen aus den Geschichten aller Zeiten bemerket wird, was den Regenten, Bürgern und Einwohnern eines Landes zuträglich oder schädlich ist, 2. verb. u. verm. Aufl., Hamburg 1740.

388 So zutreffend KOPITZSCH, Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung, S. 271; vgl. aus der Literatur u. a. HANS MATTHIAS WOLFF, Die Weltanschauung der deutschen Aufklärung in geschichtlicher Entwicklung, München 1949, S. 49–65; WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 52–64.

389 HOFFMANN, Politische Anmerkungen, S. 7.

390 Vgl. etwa ebd., S. 306f.

391 Siehe oben, Kap. I. 4.

392 Vgl. HOFFMANN, Politische Anmerkungen, S. 336–345.

393 Ebd., S. 345.

394 Vgl. ebd., S. 305: „Aus dem Mißbrauch der Königlichen Gewalt sind mit der Zeit die vermischten Regirungen entstanden, und die Majestät ist unter einem Könige mit den auserlesenen Vornehmsten und der Versammlung des Volks getheilt worden".

nig die Gesetze, das Volk aber samt den Vornehmsten das Ansehen eines Königs einschrenken“[395]. Er macht ausdrücklich klar, daß mit „vermischter Regierung“ nichts anderes als die *eingeschränkte Monarchie* gemeint ist[396]. Als deren Prototyp exemplifiziert Hoffmann, in einem allerdings vergleichsweise kurzen Abschnitt seines umfangreichen Werkes, die Verfassung von England[397]; immerhin stellt er fest, daß „die vortreffliche und mächtige Großbritannische Republick … theils mit der vormaligen Spartanischen, theils mit der alten Römischen überein[komme]“. Im Anschluß an diese antiken Reminiszenzen wird knapp zusammenfassend die „in dem Könige, in dem Oberparlament und Unterparlament“ bestehende „Regierungsform von Großbritannien“ [398] dargestellt und analysiert, wobei ein deutliches Übergewicht auf die Schilderung des Unterhauses sowie dessen Prozeduren und Regeln gelegt wird[399]. Die Stellung des Monarchen wird in der üblichen Weise charakterisiert: er könne zwar Gutes tun, werde aber durch die bestehenden Gesetze daran gehindert, „der Einwohner Freyheiten …, ihr Gut und Leben anzugreifen“[400].

Immerhin erkennt Hoffmann den eigentlichen Charakter der Verfassung von England in ihrer *Verflechtung* der politischen Gewalten, die er durchaus zutreffend charakterisiert. Aus seiner Darstellung erhelle, bemerkt er, „daß die vortreffliche Großbritannische Republick oder das Königreich Engelland dergestalt mit einander durchflochten ist, daß der König nicht ohne das Parlament, die Parlamente eines ohne das andre wenig, beyde nichts ohne den König, hingegen aber alle drey zusammen, ich meyne, der König, das Oberhaus und das Unterhaus alles ausrichten können“. Auch seine Begriffssprache ist aufschlußreich; so ist ausdrücklich von der „Verfassung dieses mächtigen Königreichs und dieser grossen Republick“ [401] die Rede, denn England ist *beides zugleich*: Monarchie *und* Republik, und zwar in einer nach Auffassung des Autors ge-

395 Ebd., S. 307.

396 Denn es heißt weiter, ebd.: „Die vermischten Regierungen haben auch ihre Fehler, gleichwie in allen menschlichen Dingen nichts Vollkommenes ist. Und weil es unter der grossen Seltenheit der Guten leichter ist einen einzigen ehrlichen Mann als ihrer viele anzutreffen, so haben diejenigen wohl geurtheilt, welche die Königliche Regirung für die beste halten, wenn sie durch gewisse Bedingungen beydes für sich selbst und für die Unterthanen ausser Gefahr ist gesetzt worden [sic]. Der weise Plato sagt, daß sie beydes die ärgste und die beste sey. Die beste, wenn sie durch gewisse Gesetze eingeschrenkt; die ärgste aber, wenn sie ganz unumschrenkt und sonder Gesetze ist“.

397 Vgl. ebd., S. 382–388.

398 Beide Zitate ebd., S. 382.

399 Vgl. ebd., S. 382ff.; wichtig zweifellos der Hinweis, ebd., S. 383, man könne „leicht erachten, daß unter der ansehnlichen Menge dieser Parlaments Glieder, die sich über vierhundert erstrecken, einige wenige geschickte Köpfe durch ihre Beredsamkeit oder anderweitige Griffe das ganze Haus regiren“. – Das ist, im Zusammenhang der Argumentation Hoffmanns, ein weiteres Plädoyer für die eingeschränkte Monarchie als eine Regierungsform, die eben *auch* eine – immerhin keineswegs undenkbare – Alleinherrschaft einer Parlamentsoligarchie verhindern kann!

400 Ebd., S. 384.

401 Beide Zitate ebd., S. 385.

lungenen – d. h. dem Wohl des ganzen Gemeinwesens dienenden – Mischung beider Elemente.

Daß Hoffmann in seinem Werk eine besondere Präferenz für die englische Verfassung entwickelt, daß ihr seine besondere Sympathie, ja Bewunderung gilt, ist nicht zu bestreiten[402]. Dennoch ist vor einer Überbewertung dieser knappen Passagen zu warnen, denn der Autor hat an anderer Stelle seines umfangreichen Werkes ausdrücklich betont, er wolle kein politisches Ideal aufstellen; jedem Leser solle die Freiheit gelassen werden, „aus dem Umständen einer jeglichen [Regierungsform, H.-C.K.] zu urtheilen: was seinem Vaterlande am dienlichsten sey“[403]. Und unter ausdrücklicher Berufung auf „Machiavellus“ beantwortet Hoffmann die Frage, „welches Regiment das beste sey?“ mit der Feststellung, „daß sich solches nach der Beschaffenheit des Landes und seiner Einwohner richten müsse“[404].

Nicht zuletzt hat er manche Aspekte des britischen Systems, so etwa die (von der politischen Ordnung nicht zu trennende) „verworrene“ Justizverfassung dieses Landes, durchaus kritisch betrachtet[405]. Auch die (hier nicht weiter zu behandelnden) wirtschaftspolitischen Ausführungen Hoffmanns, die ihm von manchen Autoren das Prädikat eines „frühkapitalistischen“ Asketen und Arbeitsethikers[406] oder das des „frühesten Vertreter[s] eines gleichermaßen politischen wie ökonomischen Liberalismus in Deutschland“[407] eingetragen haben, dürfen nicht aus neuzeitlich-modernistischer Perspektive fehlinterpretiert werden[408]. Hier spricht kein „Liberaler“, sondern viel eher der klassische Republikaner, der Verehrer Polybios’ und vor allem Ciceros, der in Großbritanniens Verfassung die partielle Wiederkehr derjenigen politischen Ordnung erkennen zu können meint, die nach seiner Auffassung *gegenwärtig* imstande ist, den tragischen und in gewisser Weise verhängnisvollen Kreislauf der politischen Systeme und der ihnen drohenden Entartungen zu durchbrechen.

In den Jahren 1719–1721 erschien eine umfangreiche „Compendieuse Staats-Beschreibung des Durchlauchtigten Welt-Kreises“, verfaßt von einem Anonymus, der sich bis heute hinter dem Kürzel „J. E. B.“ versteckt[409]. Es handelt

---

402 Dieser Aspekt wird m. E. bei WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 58f., etwas überbetont.

403 HOFFMANN, Politische Anmerkungen, S. 304f.

404 Ebd., S. 306. – Zur „Beschaffenheit des Landes“, an die Hoffmann hier erinnert, gehört nicht zuletzt dessen geographische Lage; zwar führt der Autor das bekannte „Inselargument“ nicht ausdrücklich an, doch die Schlußfolgerung liegt nahe, die von ihm an anderer Stelle herausgearbeiteten besonderen Vorzüge der englischen Verfassung auch durch dieses Argument wenigstens zu relativieren!

405 Vgl. ebd., S. 302.

406 So die Tendenz der Interpretation von WOLFF, Die Weltanschauung der deutschen Aufklärung, S. 49ff., bes. S. 63.

407 WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 63.

408 So ebenfalls – die Fehlinterpretation WOLFFS treffend kritisierend – KOPITZSCH, Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung, S. 271.

409 Der in manchen Katalogen angegebene Verfassername „J. B. Behm“ konnte nicht verifiziert werden.

sich dabei in der Tat um ein echtes Kompendium in bester barocker Tradition – d. h. auf Vollständigkeit bedacht. Es werden in drei umfangreichen Bänden und einem Supplementband alle „Staaten" der damals bekannten Welt nacheinander weitläufig abgehandelt, inklusive Asien, Afrika sowie Nord- und Südamerika[410]. Beabsichtigt ist ein Lehr- und Nachschlagewerk für junge Adlige, die, so heißt es in der Vorrede, ihre „*fortune* bey Hoff / im Kriege / und dergleichen Gelegenheiten zu machen" gedenken[411]. Das allein mehr als zweihundert Seiten umfassende Englandkapitel des in Braunschweig erschienenen ersten Bandes[412] enthält den stolzen Hinweis darauf, daß „der itzige Possessor dieses Reichs ... ein Herr aus dem alten und berühmten Hause Braunschweig und Lüneburg" ist[413].

Die Ausführungen zur englischen Verfassung sind zwar nur knapp ausgefallen, aber für diese Zeit ungewöhnlich präzise und in der Sache zutreffend: „Die Gewalt des Königs und Regierung ist nicht *absolut* sondern mit dem *Parlament* verknüpffet. Zum Exempel wenn neue Gesetze sollen gegeben oder alte abgeschaffet werden, muß solches mit Vorbewust und *consentirung* des *Parlaments* geschehen". Der König verfüge zwar über das Recht, das Parlament zusammenzurufen und es aufzulösen, doch „*Tribut* aufzulegen muß mit Genehmhaltung des *Parlaments* geschehen, und obgleich der König Krieg kan führen und *alliancen* machen vor sich allein, so siehet man leicht, daß solches nicht viel zu bedeuten hat, weil das *Parlament* den nöthigen Tribut und Schatzung darzu verwegern kan [sic]. ... Alles was das *Parlament* beschliesset, wird durch eine *Bill* oder Schrift an den König geschicket, welcher es *confirmiren* muß, oder nach Belieben verwerffen kan. Wenn das erstere geschehen, so ist die Sache richtig, wiewol eine *Execution* vom Könige dennoch kan *temperiret* werden. Die geringern und übrigen *regalia*, von welchen dem Reiche und *Parlament* kein Schaden kan zuwachsen, ... besitzet alle der König vor sich"[414].

Auch über das Parlament und dessen beide Häuser (er spricht von „Ober-Parlament" und „Unter-Parlament") informiert der anonyme Autor seine Leser durchaus korrekt, und er zeigt sich für damalige kontinentale Verhältnisse erstaunlich gut informiert[415]. Das mag damit zusammenhängen, daß er – der Verlagsort Braunschweig legt dies zumindest nahe – selbst Untertan des Kurfürsten von Hannover und damit gleichzeitig des Königs von England gewesen ist, daß er damit zugleich nicht nur den Zugriff auf Informationen hatte, die manchem anderen deutschen Buchautor jener Zeit keineswegs zugänglich ge-

---

410 [Anonym] J. E. B.: Compendieuse Staats-Beschreibung Des Durchlauchtigten Welt-Kreises, Bde. I–III, Braunschweig 1719–1721; Der Compendieusen Staats-Beschreibung Des Durchlauchtigten Welt-Kreyses Erstes SVPPLEMENTUM, Und zwar über alle Drey Theyle, Braunschweig 1725.

411 Ebd., Bd. I, Vorrede (unpag.).

412 Ebd., Bd. I, S. 393–608.

413 Ebd., Bd. I, S. 393.

414 Die Zitate ebd., Bd. I, S. 414f.

415 Vgl. ebd., Bd. I, S. 416ff.

wesen sind, und daß der anonyme Verfasser, wie wenigstens zu vermuten ist, ebenfalls Loyalitätspflichten unterlag, die eine deutlich kritischere Darstellung und Bewertung der Verfassung von Großbritannien wohl nicht zugelassen hätten.

Der Lehrstuhlnachfolger Gundlings in Halle, *Martin Schmeizel* (1679–1747)[416], konnte den Rang als Gelehrter, den sein Vorgänger besessen hatte, zwar nicht erreichen[417], doch die Art seines wissenschaftlichen Zugriffs auf die von ihm zuerst in Jena, dann in Halle gelehrte „Staats-Wissenschafft" bleibt bemerkenswert und verdient auch heute noch Interesse[418]. Schmeizel, der zur Schülergeneration der „großen Zeit" Halles um 1700 gehörte[419], war zugleich der Lehrer Achenwalls[420] und hat, wie treffend beobachtet worden ist, durchaus „charakteristische Züge des Wirkens Achenwalls, Schlözers und Büschings vorweg[genommen]"[421]. Vor allem aber gehörte Schmeizel zu den ersten deutschen Historikern und Staatswissenschaftlern, die der Geographie eine große propädeutische Bedeutung für das Verständnis historischer und staatlich-verfassungspolitischer Phänomene beimaßen; schon in seiner ersten Hallenser Vorlesung schärfte er 1731 den „Herrn Studenten zu Halle" ein, daß die Kenntnis „Staats-Geographie"[422] jedem Studium politischer Zusammenhänge und politischer Ordnungen vorauszugehen habe[423].

---

416 *Martin Schmeizel*, Sohn eines Pastors, stammte aus Kronstadt in Siebenbürgen. Seit 1700 studierte er in Jena, Wittenberg, Greifswald und Halle die Fächer Geschichte und Staatsrecht, war seit 1706 zuerst als Hofmeister tätig, bevor er 1714 an der Universität Jena als Dozent zu wirken begann; seit 1721 lehrte er als außerordentlicher Professor an der philosophischen Fakultät. 1731 wurde er in der Nachfolge des zwei Jahre zuvor verstorbenen Nicolaus Hieronymus Gundling als Hofrat und ordentlicher Professor für Geschichte und Staatsrecht nach Halle berufen, wo er in seinen Lehrveranstaltungen ein breites Themenfeld (u. a. auch Geographie und Heraldik) abdeckte. Siehe die Angaben in dem Artikel von G. F. Hertzberg in: ADB XXXI, S. 633f., sowie Lotte Hiller, Die Geschichtswissenschaft an der Universität Jena in der Zeit der Polyhistorie (1764–1763), Jena 1937, S. 136–176, 230ff. (Anm.); speziell zum Lebenslauf S. 136–140.

417 Die juristischen Kompendien erwähnen ihn nur in Aufzählungen; vgl. Landsberg, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/1, Noten, S. 175; Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S. 306.

418 Wie Roscher, Geschichte der National-Oekonomik, S. 466, Anm. 1, mitteilt, hielt Schmeizel schon 1725 in Jena ein „Collegium statisticum, in quo praemissis doctrinis politicae generalibus Europae regna et status cognoscenda propinabit".

419 Vgl. Hammerstein, Jus und Historie, S. 264.

420 Zu Achenwall siehe unten, Kap. IX. 2.

421 Klueting, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 51; vgl. auch die knappen Bemerkungen und Hinweise bei John, Geschichte der Statistik, S. 73, und Seifert, Staatenkunde, S. 218, 226.

422 [Martin Schmeizel], Martin Schmeizels Anrede An Die Herren Studenten zu Halle, In welcher er seine künfftige COLLEGIA und derselben Lehr-Art freundlich eröffnet, auch sonsten noch zu erkennen giebet, was seinen künfftigen Herrn Zuhörern zum Voraus zu wissen, er vor nöthig geachtet hat, Halle 1731, S. 22.

423 Es heißt ausdrücklich, ebd., S. 20f.: „Die Lage der Länder, Städte u. s. w. ihre Grösse und Beschaffenheit, die Seen und Flüsse, Berge und Thäler, und was dazu gehöret, ist der geringste Theil in der Geographie zu nennen, und kan endlich … durch fleißige Ubung [sic]

Auch in seiner „Einleitung zur Staats-Wissenschafft", die er 1732 „zum Gebrauch eines Collegii" in Leitsätzen herausgab[424] – in der Form Gundlings „Collegium über den ietzigen Zustand von Europa" aus dem Jahre 1712 ähnelnd[425] –, betont Schmeizel gleich am Anfang seiner Lehre von den europäischen Staaten, daß „zuvörderst … Reflexion … auf die *Geographische Beschaffenheit*"[426] eines Staates anzustellen sei. In seinem knappen, vielfach nur stichwortartig ausgeführten Abriß zur Geschichte und Gegenwart von „Groß-Brittannien"[427] macht er zwar nicht die Probe aufs Exempel, er verwendet also nicht explizit das „Inselargument"[428], um die spezifische Eigenart der Verfassung von England zu erklären, doch es steht durchaus zu vermuten, daß er im Rahmen der Vorlesung seinen Hörern diese Zusammenhänge erläutert hat; sein Ansatz, die politischen Existenzformen eines Staates von den geographischen Grundbedingungen her zu deuten, legt dies zumindest nahe.

Im übrigen aber klang das, was der Nachfolger Gundlings seinen Hallenser Studenten vorzutragen hatte, eher konventionell: Am Anfang stand, wie üblich, die Lehre von den klassischen drei Staatsformen, immerhin mit dem – für den preußischen Staat unter Friedrich Wilhelm I. nicht unerheblichen – Zusatz, „daß von der ordentlichen *Monarchie* zu unterschieden [sic] sey, *imperium despoticum*"[429]. Was nun Großbritannien angehe, so erweise sich, daß dessen „*Regiments-Form* … in einer besondern Mixtur bestehe"[430]. Obwohl Schmeizel mit der Pufendorfschen Kategorie der als „*Irregulares*"[431] zu kennzeichnenden politischen Formen durchaus vertraut ist, wendet er sie – im Gegensatz zu Gundling – auf die englische Verfassung also ausdrücklich nicht an. Stichwortartig umreißt der Autor sodann die bekannten Themen: Vorrechte des Königs und des Parlaments; Ursprung, Berufung und Arbeitsweise des letzteren; Bedeutung und Rangstufen des englischen Adels[432]; schließlich folgt auch eine

erlernet werden. Allein wo bleibet die natürliche Beschaffenheit des Landes und seiner Einwohner, die schlechte und herrliche Wohlthaten der Natur in einem Land, davon die Stärcke und Schwäche eines Staats, zu Friedens- und Krieges-Zeiten ohnfehlbar sich zu erkennen giebet; die Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit der Einwohner, aber auch andere ihre Eigenschafften und Umstände, daraus so dann auch von ihren *actionibus, naturalibus* und *politicis* gar leicht zu urtheilen, warum selbige so und so hitzig oder schläfrig, so und so beständig oder nachläßig, so und so listig, oder einfältig und unbesonnen, ausgerichtet worden?".

424 MARTIN SCHMEIZEL, Einleitung zur Staats-Wissenschafft überhaupt Und dann zur Kenntniß Der Europäischen Staaten insonderheit, Zum Gebrauch eines *Collegii* entworffen, Halle 1732; knapp hierzu auch HILLER, Die Geschichtswissenschaft an der Universität Jena, S. 155f.

425 Siehe oben, S. 369ff.

426 SCHMEIZEL, Einleitung zur Staats-Wissenschafft, S. 25.

427 Ebd., S. 69–90.

428 Siehe dazu oben, Kap. I. 4.

429 SCHMEIZEL, Einleitung zur Staats-Wissenschafft, S. 7; vgl. auch ebd., S. 5ff.

430 Ebd., S. 72.

431 Ebd., S. 9.

432 Vgl. ebd., S. 72ff.

„Excursion auf die zwey Factions: *Torys* und *Whigs*, auch Händeln, die sie offt verursachet“[433].

Ein Idealbild von England zeichnet Schmeizel an keiner Stelle seiner Darstellung. Obwohl er durchaus nicht von einem prononciert royalistischen Standpunkt aus argumentiert[434], betont er doch die – jedenfalls im Vergleich zu kontinentalen Verhältnissen – unverkennbare politische Schwäche sowohl der Krone[435] wie auch der Regierung; so etwa, wenn er hervorhebt, der Hof müsse „auf die Parlamente und beyde Factions *Torrys* und *Whigs* beständig ein wachsames Auge haben, diese, so viel möglich, zu seinem Vortheil unterhalten, und in jenem allezeit die stärckste Parthey zu gewinnen trachten“, oder wenn er feststellt: „In Ansehen des gantzen Reichs gehet das Interesse [der englischen Politik, H.-C.K.] auf … kluge Balancirung der contrairen Partheyen in Engelland“[436]. Und mit seinen, allerdings auch hier mehr angedeuteten als ausgeführten Hinweisen auf die Bedeutung Englands für die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen dem protestantischen und katholischen Europa[437], nicht zuletzt ebenfalls mit knappen Notizen über bestimmte englische Verfassungsbestimmungen, die dem Zweck zu dienen hatten, „die Papisten nicht aufkommen [zu] lassen“[438], fügen sich Schmeizels Ausführungen über das Inselreich durchaus in den üblichen Zusammenhang dessen ein, was im protestantischen Deutschland dieser Zeit über die politische Ordnung Englands gedacht und gesagt wurde.

Der erste an der jungen Universität Göttingen lehrende Historiker, *Johann David Koehler* (1684–1755)[439], stand als Reichshistoriker und als Lehrer der

---

433 Ebd., S. 74.

434 So macht er in seinem sehr knappen Abriß der englischen Geschichte (ebd., S. 80–86) ausdrücklich die Stuartkönige Karl I. und Jakob II. für beide Revolutionen des 17. Jahrhunderts verantwortlich (vgl. ebd., S. 85)!

435 Vgl. etwa die Bemerkung ebd., S. 76: „Ob wohl die Gewalt des Königs gemässiget ist, so ist doch der Respect bey seinen Unterthanen überaus groß, wiewohl er auch manchmahl mächtigen Anstoß leydet“; zur näheren Charakterisierung der Stellung des Monarchen siehe auch einzelne Hinweise ebd., S. 73, 76f.

436 Beide Zitate ebd., S. 78.

437 Vgl. etwa ebd., S. 79.

438 Ebd., S. 78.

439 *Johann David Koehler*, als Sohn eines evangelischen Geistlichen in Colditz/Sachsen geboren, studierte seit 1703 Theologie in Wittenberg, wandte sich dort aber bald der Geschichte und der Altertumskunde zu. 1706 ging er nach Altdorf, schlug allerdings die ihm dort angebotene außerordentliche Professur aus, um 1707 in die Dienste eines schwedischen Diplomaten zu treten. 1711 schließlich zog es ihn an die Universität zurück: Er wurde außerordentlicher Professor der Logik in Altdorf, wechselte dort 1714 auf den Lehrstuhl für Geschichte und ging schließlich, nachdem er mehrere ehrenvolle Rufe (u. a. nach Halle und Wittenberg) ausgeschlagen hatte, 1735 an die neugegründete Universität Göttingen, der er zwanzig Jahre lang bis zu seinem Tod treu blieb. Als akademischer Lehrer wie als Autor war er (vor allem auf seinen Spezialgebieten der Numismatik und der Wappenkunde) sehr erfolgreich. – Vgl. den Artikel von F. X. von Wegele in ADB XVI, S. 442f., sowie Hammerstein, Jus und Historie, S. 352–356; knapp: Ferdinand Frensdorff, Die ersten Jahrzehnte des staatsrechtlichen Studiums in Göttingen. Festschrift zur 150jährigen

Staatskunde unter dem prägenden Einfluß der großen Hallischen Profesoren, obwohl er selbst dort niemals studiert hatte. Bereits kurz nach seiner Berufung nach Göttingen publizierte er bereits 1736 seinen „Erneuerter[n] Entwurf eines Collegii über den gegenwärtigen Zustand von Europa und die jetzigen Welt-Händel", einen im ganzen recht knappen, manchmal fast bruchstückartig kurzen Vorlesungsgrundriß[440] nach Art etwa Gundlings und Kemmerichs[441], aber mit sehr deutlichen eigenen – nicht zuletzt politischen – Akzentsetzungen. Das Streben nach Unparteilichkeit oder auch nur Unvoreingenommenheit hat Koehler offensichtlich nicht als Tugend des Historikers oder Staatskundlers angesehen.

Bereits im „Avertissement" gibt er die Richtung seines Anliegens, nämlich *grundlegendes Wissen* vermitteln zu wollen, vor: „In der Welt zu leben / und doch die Welt nach ihrer *politischen* Verfassung nicht zu kennen / ist zwar eine schändliche / jedoch so gemeine Unwissenheit / absonderlich unter denjenigen / die doch mit dem Ehren-Nahmen eines Gelehrten prangen wollen / daß sie gar öffters deswegen von andern Leuten beschämet werden / die sonsten von *Studiis* keine *Profession* machen / sich aber durch Reisen und fleißiges Lesen allerhand *politischer* Bücher eine grosse Kundschafft von der Beschaffenheit der Welt-Reiche und *Republicken* gemachet haben"[442]; die Hauptursache hierfür sieht der Autor in der Vernachlässigung dieser Gebiete durch ein zu stark spezialisiertes, in die Quisquilien der jeweiligen Fächer verliebtes Gelehrtentum[443]. Es sei daher zu begrüßen, daß den „Herren *Jureconsulti* … das *Monopolium in tradenda Notitia statuum Europæorum*" von dem „vortreffliche[n] *Conring* … aus den Händen"[444] gespielt worden sei und nun an der Philosophischen Fakultät einem breitgefächerten akademischen Publikum zugänglich gemacht werden könne.

Für das Verständnis seines kurzen Englandkapitels[445] ist es wichtig, daß Koehler bereits in den Präliminarien seines „Entwurfs" auf den europäisch-vergleichenden Charakter seiner Darstellung Wert legt[446], und das bedeutet ebenfalls, daß, wie er ausdrücklich bemerkt, bei Behandlung „der vorkommen-

Jubelfeier der Georg-Augusts-Universität, Göttingen 1887, S. 7f.; WEGELE, Geschichte der Deutschen Historiographie, S. 559ff.; SELLE, Die Georg-August-Universität zu Göttingen, S. 56; RUDOLF VIERHAUS, Die Universität Göttingen und die Anfänge der modernen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert, in: Geschichtswissenschaft in Göttingen, hrsg. v. HARTMUT BOOCKMANN / HERMANN WELLENREUTHER, Göttingen 1987, S. 15; MICHAEL BEHNEN, Statistik, Politik und Staatengeschichte von Spittler bis Heeren, in: ebd., S. 93f.; STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S. 311.

440 JOHANN DAVID KOEHLER, Erneuerter Entwurf eines COLLEGII über den gegenwärtigen Zustand von Europa und die jetzigen Welt-Händel, Göttingen 1736.

441 Siehe oben, S. 369ff., 374ff.

442 KOEHLER, Erneuerter Entwurf eines COLLEGII, unpag. („Avertissement").

443 Siehe die amüsant formulierten und vorgetragenen Beispiele, ebd..

444 Ebd., unpag („Avertissement").

445 Ebd., S. 34–41 („Von Groß-Brittannien").

446 Vgl. ebd., S. 7ff.

den unterschiedlichen Regiments-Einrichtung“ die Vermittlung von Grund- und Faktenwissen im Vordergrund steht – und daß keinesfalls „von dem nichtigen Streit wegen des Vorzugs einer Regiments-Form vor der andern“[447] die Rede sein soll. Damit schließt er – auch in dieser Hinsicht von Gundling und Ludewig abhängig[448] – von vornherein den Versuch der Konstruktion und Etablierung eines verfassungspolitischen Ideals (nicht nur im Englandkapitel) aus.

Bereits die knappen Bemerkungen zur jüngsten englischen Geschichte markieren den Standpunkt des Autors, denn „Von den grossen Reichs-Zerrüttungen unter den Stuartischen Königen“ ist ebenso die Rede wie „Von den wunderbahren Umständen der letztern *Revolution*, als Printz *William* von Oranien auf den Thron gelanget“[449]. Nicht nur dem gegenwärtigen neuen Herrscherhaus wird gebührende Aufmerksamkeit geschenkt, sondern es wird ebenfalls, in einem eigenen Abschnitt, „Von den Aufkommen und Verdiensten des Herrn *Walpole*“[450] gehandelt. Die politischen Institutionen, die Rechte des Königs und des Parlaments werden nur als zu behandelnde Stichpunkte erwähnt. Daß dabei allerdings auch (in der Sicht des Autors) problematische Aspekte zur Sprache kommen, geht aus zwei weiteren Gliederungspunkten hervor, in denen Ausführungen „Von den öffters unruhigen Wahlen der Parlaments-Glieder zum Unter-Hause“ sowie „Von denen beeden wiederwärtigen Staats-*Factionen* der *Whigs* und *Torrys* und ihren Fehlern“[451] angekündigt werden.

Zum entschieden pro-hannoverschen Standpunkt, dem sich Koehler als neuberufener Professor in Göttingen hier in besonderem Maße verpflichtet weiß, gehören auch zwei weitere Aspekte: entschiedener Antikatholizismus und eine deutlich artikulierte Gegnerschaft zum Hause Stuart. Denn ausdrücklich redet er in seiner Vorlesung auch darüber, „Was für einen Stoß das Pabstthum unter K. Heinrich VIII. erlitten“ und „Wie sehr den Pabst der verlohrne Peters-Groschen noch schmerzte“[452]. Und schließlich soll, so kündigt er an, abschließend auch die Rede sein „Von Irrlands *Dependenz* von Engelland, und wie man demselben den Daumen auf dem Auge halte“ und ebenfalls darüber „Wie Groß-Brittannien niemals Ruhe haben werde, so lange ein Saame von dem *Prætendenten* übrig“[453]. Hier verknüpfen sich mehrere Motive: Neben einer etwas übertriebenen (wengleich für diese Zeit keineswegs ungewöhnlichen) Unterwerfung unter den neuen Landesherrn des gelehrten Autors auch ein entschieden antikatholischer (und als solcher für einen norddeutschen Universitätslehrer ebenfalls nicht außergewöhnlicher) Standpunkt. Der politische Status

---

447 Ebd., S. 4.

448 Vgl. HAMMERSTEIN, Jus und Historie, S. 355.

449 KOEHLER, Erneuerter Entwurf eines COLLEGII, S. 35; dieser Tendenz entsprich das ungewohnt deutliche Lob der herrschenden Dynastie des Hauses Hannover; vgl. ebd., S. 36.

450 Ebd., S. 37.

451 Beide Zitate ebd., S. 36f.

452 Ebd., S. 37; allerdings finden bei Koehler auch die innerprotestantischen Kirchenstreitigkeiten, etwa „zwischen den *Episcopalen* und *Presbyterianern*“ (ebd., S. 38) Erwähnung.

453 Ebd., S. 40.

quo, d. h. nicht nur die Rechtmäßigkeit der hannoverschen Sukzession, sondern ebenfalls der Herrschaft des Systems von Walpole, wird bedingungslos akzeptiert. Und auch die kritische Anmerkung zum Parteiwesen widerspricht dem nicht, denn sie fügt sich ein in das traditionelle Klischeebild vom „unruhigen" und aufsässigen englischen Volk.

Im Banne Halles stand ebenfalls der Gundling-Schüler *Everhard Otto* (1685–1756)[454], der – neben vielen anderen grundlegenden juristischen Studien, vor allem zum Römischen Recht – mit seiner (in erster Fassung 1725, in fünfter Ausgabe 1749 publizierten) „Notitia Praecipuarum Europae Rerumpublicarum" eine „für die Entwicklung der Statistik wichtige europäische Staatenkunde"[455] publizierte. Aufbau und (im wesentlichen) auch Inhalt der „Notitia"[456] erweisen den Autor als Schüler und Anhänger der in der Tradition Pufendorfs stehenden Hallischen Schule und ihrer – von juristischen Fragestellungen ausgehenden – in der Thematik breit angelegten staatswissenschaftlichen Historie[457].

Im Stil der Zeit (aber dennoch in etwas stärkerem Maße als vergleichbare Autoren) beruft sich Otto, der ein elegantes Latein zu schreiben weiß, zuerst auf die großen Autoritäten der antiken Gelehrsamkeit: so bezieht er sich u. a. ausdrücklich auf Platon, Aristoteles, Xenophon, Thukydides, und natürlich ebenfalls, teilweise ausführlich zitierend, auf Cicero, Sallust, Tacitus, Plutarch und sogar Petronius, „prudens studiorum Arbiter"[458]. Von neueren Autoren

---

454 *Everhard Otto* stammte aus Hamm in Westfalen, wo er als Sohn eines Kaufmanns geboren wurde. In Halle studierte er als Schüler Thomasius', Ludewigs und vor allem Gundlings die Rechte und erhielt nach der Promotion auf Vermittlung des letzteren 1714 eine Professur an der Universität Duisburg. Mit vielen Veröffentlichungen machte er sich bald bekannt und folgte 1720 einem Ruf nach Utrecht, wo er fast zwei Jahrzehnte als einer der angesehensten Lehrer der Universität wirkte und sich mit einer Fülle weiterer Publikationen einen Namen machte; bleibende Verdienste um das Römische Recht erwarb er sich mit der Herausgabe eines fünfbändigen „Thesaurus juris Romani" (1725–29). Nach mannigfachen Konflikten und akademischen Zwistigkeiten ging Otto 1739 nach Bremen, wo er das Amt des ersten Syndukus und Kanzleidirektors übernahm, das er bis zu einem Tode 1756 ausüben sollte; wissenschaftlich ist er später nicht mehr hervorgetreten. Vgl. den Artikel von Teichmann in: ADB XXIV, S. 747, und Landsberg, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/1, Textbd., S. 173–175; Noten, S. 117–120; knappe Bemerkungen auch bei Klueting, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 50f., Gabriella Valera, Statistik, Staatengeschichte, Geschichte im 18. Jahrhundert, in: Aufklärung und Geschichte – Studien zur deutschen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert, hrsg. v. Hans Erick Bödeker / Georg G. Iggers / Jonathan B. Knudsen / Peter H. Reill, Göttingen 1986, S. 119–143, hier S. 121, 126ff., und Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S. 240.

455 Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S. 240, Anm. 96.

456 Im folgenden nach dieser Ausgabe zitiert: Everhard Otto, Notitia Praecipuarum Europae Rerumpublicarum. Editio quinta aucta et emendata, Jena 1749.

457 Vgl. auch John, Geschichte der Statistik, S. 72f. Landsberg, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/1, Textbd., S. 175; Hammerstein, Jus und Historie, S. 340.

458 Otto, Notitia Praecipuarum Europae Rerumpublicarum, Praefatio (unpag.); zum wissenschaftsgeschichtlichen Ort des Begriffs „notitia" siehe auch die Bemerkungen bei Seifert, Staatenkunde, S. 220.

finden Machiavelli, Bodin, Lipsius, Conring, Naudé und der Lehrer des Autors, Gundling, Erwähnung, um die Ausgangsthese Ottos vom grundsätzlichen Wert der historisch-empirischen Erkenntnis für die Staatskunde zu untermauern. Überhaupt erscheint für ihn die gründliche Kenntnis *aller* Geschichtsepochen als die erste und zentrale Voraussetzung fundierter staatswissenschaftlicher Kenntnisse: „Historia porro verissima Notitiae huius schola est, lux veritatis, vita memoriae, & nuncia vetustatis. Est vniuersalis, vel particularis: domestica vel peregrina: antiqua, media, aut noua“[459].

Die in der Breite ihres thematischen Zugriffs beachtlichen „Prolegomena in notitiam rerumpublicarum“[460] definieren den behandelten Gegenstand als „cognitio summaria rationum, quibus singulae ciuitates gubernantur“[461]; es fällt auf, daß der Wert einer *vergleichenden* Betrachtungsweise gleich zu Beginn ausdrücklich hervorgehoben wird[462]. Entsprechend den Grundsätzen der eudämonistischen Staatslehre der Frühaufklärung steht auch für Otto das „allgemeine Wohl“ und die „Glückseligkeit“ der Bürger als oberster Staatszweck – und damit auch als dem Leser zu vermittelndes Ziel der Staatswissenschaft – unbefragt fest[463].

In seiner Staatsformenlehre schließt sich der Utrechter Jurist besonders eng einerseits an Aristoteles und andererseits an Pufendorf an, indem er „de *Formis Rerump*.“ handelt, „quae aut regulares sunt, aut irregulares“. Zu den „regularen“ Formen zählt er „tres species: Monarchia, Aristocratia & Politia“[464]; die *Monarchie* – „summum vnius personae imperium“ – wird unterschieden nach „vel absoluta, vel temperata: vsufructuaria vel patrimonialis“[465]. Die aristotelische Kategorie der *Politie* wird definiert als „vniuersi populi imperium, ad communem vtilitatem. Est vel pura, vel regie, aut aristocratice temperata“[466]. Über die irregularen Staatsformen heißt es dagegen: „Irregulares Respublicae sunt, in quibus Maiestas pluribus, diuisim vel indiuisim competit. Harum aliae simplices sunt, aliae compositae. Simplicium exempla sunt: Tyrannis, Oligarchia, Democratia & quaedam mixtae“[467]. Und im Hinblick auf die Verhältnisse im Reich wird vom Autor (unter aus-

---

459 Otto, Notitia Praecipuarum Europae Rerumpublicarum, S. 45 (§ LXXI.).
460 Ebd., S. 1–50.
461 Ebd., S. 1 (§ I.).
462 Siehe bes. ebd., S. 5 (§ IX.): „*Inchoatur* haec cognitio, obseruatione exemplorum, quae facta sunt, aut fiunt: *excolitur* comparatione diuersarum ciuitatum, conuersatione cum Proceribus & Legatis, & peregrinatione prudenter suscepta: *absoluitur* demonstratione & vsu“.
463 Vgl. ebd., S. 6 (§ X.): „Finis Notitiae, … est … publica beatitudo: quo ea imbuti praesentia accurate perspicere, recte de illis iudicare, futura ex praeteritis & praesentibus callide coniicere, patriae cauere de malis, prospicere de bonis, ad incerta vigilare possint“; siehe auch S. 33 ff., bes. S. 34 (§ LIII.): „Optimae reip. scopus est commune bonum“.
464 Die Zitate ebd., S. 30 (§ XLVII.).
465 Die Zitate ebd., S. 30 f. (§ XLVIII.).
466 Ebd., S. 32 (§ L.).
467 Ebd., S. 32 (§ LI.).

drücklicher Berufung auf Pufendorf) auch die „zusammengesetzte irregulare" Staatsform nicht vergessen[468].

Im ausführlichen IV. Kapitel „De Britannia"[469] wird die englische Verfassung – und hier weicht Everhard Otto von seinem Lehrer Gundling[470] deutlich ab – allerdings ausdrücklich *nicht* als „irregulare" Staatsform gedeutet, sondern klar als *gemäßigte Monarchie* definiert: „Monarchia ita temperata fuit, ut Rex consensu Optimatum & populi floreat, hi vero sine Regis consensu nil possint"[471], – und in diesem Sinne zählt die englische „Monarchia temperata" also zu den „regularen" Staatsformen. Die verfassungsmäßige Stellung des Königs wird als *rechtlich gebundene* Herrschaft charakterisiert: „Rex ergo … Remp. administrat secundum leges"[472]; die Befugnisse des Monarchen werden genau aufgezählt und auch die politische Bedeutung des parlamentarischen Finanzbewilligungsrechts wird keinesfalls verschwiegen[473]. Das überraschenderweise nicht sehr ausführlich behandelte Parlament wird als Versammlung der „drei Stände" definiert[474], darüber hinaus als eigentlicher Inhaber der obersten politischen Macht im Lande – und letztlich sogar ausdrücklich als Garant der englischen Freiheit: „Ne vero Rex hac potestate, prætextu publicæ utilitatis, abutatur, ad *Leges* condendas Optimatium & populi concilia concurrunt; quæ & jus habent negandi *Tributa*, reos lege postulandi, rationes poscendi a malis &c. in quibus libertas nationis felicis consistit"[475].

Über diese eine – im Kontext des Ganzen in der Tat auffällige – Formulierung geht Otto indes *nicht* hinaus, und es ist auch nicht ersichtlich, ob er hier nur das seinerzeit bereits allgemein gängige Klischee von der „englischen Freiheit" aufnimmt, oder ob er tatsächlich die englische Verfassung als eine *vorbildliche* freie Ordnung interpretiert. Jedenfalls findet sich bei ihm ebenfalls die These von den angeblich besonders schnell zu Aufruhr und Unruhe geneigten Engländern[476]. Und daß er „libertas" auch durchaus anders auffassen kann,

---

468 Vgl. ebd., S. 33 (§LII.): „Compositae irregulares ciuitates vel per communem regem, vel per foedus arctissimum in vnum corpus ita colligantur, vt ne singulae desinant statum perfectae ciuitatis retinere, sed quaedam tantum eius partes coniunctim ab omnibus exerceantur".

469 Ebd., S. 245–299.

470 Siehe oben, S. 369ff.

471 Otto, Notitia Praecipuarum Europae Rerumpublicarum, S. 280 (§XLVI.).

472 Ebd., S. 281 (§XLV.).

473 Vgl. vor allem ebd., S. 276f. (§XXXIX.): „Fœderum, belli & legationum jus Rex solus habet; subditis vero invitis tributa extraordinaria imponere nequit; in quibus rerum gerendarum est nervus"!

474 Vgl. ebd., S. 273 (§XXXV.): „Augustum regni concilium quod Parlamentum appellatur, est solennis conventus trium Ordinum regni, auctoritate Regis, ad consulendum statuendumque de negotiis regni, indictus".

475 Ebd., S. 281f. (§XLVI.).

476 Vgl. ebd., S. 268f. (§XXX.): „Toto terrarum orbe vix plebeji sunt proniores in partes, factiones & studia rerum novarum: quamobrem toties arma civilia, conspirationem & tumultus, in sui ipsius perniciem, moverunt"; siehe auch ebd., S. 283 (§XLVIII.): „… unde vix in alio regno populus adversus tyrannidem magis munitus est".

d. h. nicht nur im (engeren) politischen, sondern ebenfalls im (weiteren) konfessionellen Sinne, zeigt eine andere Stelle, an der er den neuen König des Jahres 1689 – im ausdrücklichen Gegensatz zu seinen beiden Vorgängern „Carolus II. & Jacobus II. Pontificiis addicti" – als „Wilhelmus III. sapiens, & Britanniæ liberator"[477] bezeichnet. Everhard Otto betont also wiederum mit Nachdruck das *konfessionelle* Moment, das ebenfalls an anderen Stellen seine Werkes immer wieder anklingt[478]; auch die Macht- und politische Aussichtslosigkeit des (katholischen) Stuart-Prätendenten hebt er noch einmal deutlich hervor[479]. Otto gebraucht den Freiheitsbegriff also hier, auf Großbritannien bezogen, mindestens im doppelten Sinne: Politische *und* religiös-konfessionelle Freiheit gehören für ihn zusammen. Der deutsche, in Holland lehrende Jurist, der sich auf Thomas Smith, auf Edward Chamberlayne, auf Guy Miege und natürlich auf Rapin-Thoyras beruft[480], hat jedenfalls den Nexus zwischen freiheitssichernder englischer Verfassung auf der einen Seite und dem Freiheitsbedürfnis des protestantischen Europas angesichts der potentiellen Bedrohung durch die katholischen Mächte Bourbon und Habsburg auf der anderen Seite im Blick.

Nicht nur die Fachgrenzen zwischen Jus und Historie, sondern ebenfalls diejenigen zwischen Theologie und Geschichtsschreibung waren im frühen 18. Jahrhundert noch keinesfalls scharf ausgeprägt. Wie vor und neben ihm schon Treuer und Schmeizel, wechselte auch *Christian Wilhelm Franz Walch* (1726–1784), zugleich Historiker und Theologe, zwischen den Fakultäten[481]. So kam es, daß er bereits 1749, also als dreiundzwanzigjähriger an der philosophischen Fakultät der Universität Jena lehrender Magister, ein Lehrbuch über

---

477 Beide Zitate ebd., S. 290 (§ LVII.).

478 So, wenn er etwa als wichtigstes Ereignis der neueren englischen Geschichte neben der Beendigung der Rosenkriege durch Heinrich VII. ausdrücklich auch das Brechen des päpstlichen Joches (ebd., S. 248, § IV.: „… jugo Papali excusso") bezeichnet; vgl. auch ebd., S. 269 (§ XXXI.), S. 272 (§ XXXIV.) u. a.

479 Vgl. ebd., S. 293 (§ LX.).

480 Siehe die Hinweise ebd., S. 295 ff. (§§ LXIV. ff.).

481 *Christian Wilhelm Franz Walch*, geboren in Jena, entstammte väter-, wie mütterlicherseits bekannten Theologenfamilien. Schon 1745 erwarb er an der Alma mater seiner Heimatstadt den Magistertitel und lehrte dort bis 1747. Nach einer mehrjährigen Reise durch halb Europa (die ihn u. a. nach Frankreich, Holland und Italien, nicht jedoch nach England führte) wurde er 1750 außerordentlicher Professor für Philosophie in Jena, doch schon 1753 folgte er einem Ruf an die noch junge Universität Göttingen, wo er zuerst der philosophischen, seit 1757 aber der theologischen Fakultät angehörte und auch deren Doktortitel erhielt; 1772 wurde er mit dem Titel eines „großbritannischen Konsistorialrats" ausgezeichnet. In seiner thematisch weit ausgreifenden, reichhaltigen Publikationstätigkeit dominieren historische Arbeiten, vor allem kirchen- und wissenschaftsgeschichtliche Studien und auch Editionen. Vgl. den informativen Artikel von P. Tschackert, in: ADB XL, S. 646–650; sodann Ekkehard Mühlenberg, Göttinger Kirchenhistoriker im 18. und 19. Jahrhundert, in: Theologie in Göttingen. – Eine Vorlesungsreihe, hrsg. v. Bernd Moeller, Göttingen 1987, S. 232–255, zu Walch bes. S. 237–240; knappe Erwähnungen und Hinweise auch bei Selle, Die Georg-August-Universität zu Göttingen, S. 95, 354, und Klueting, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 58.

Staatenkunde herausbrachte[482], das eine – jedenfalls für einen Anfänger – unbedingt beachtliche Leistung darstellte. Auch später, als angesehener Göttinger Professor der Theologie, sollte er sich als „ein ungeheuer vielseitiger Mann“[483] bewähren, der sich vor allem auf den Gebieten der Papst-, sowie der Konzils- und der Ketzergeschichte hervortat[484].

Walchs „Entwurf der Staatsverfassung der vornehmsten Reiche und Völker in Europa“ verfolgt – vom Ansatz her durchaus nicht unmodern – das Ziel, die eigene Geschichte und Verfassungsentwicklung gerade in der Konfrontation mit dem Anderen, dem Gegenbild, besser erfassen und verstehen zu können[485]. Die Begriffe Staat und Republik werden von ihm synonym verwendet: „Ich stelle mir einen ieden Staat als eine Republik vor, die ich nach den Regeln der Staatslehre und des Völkerrechts zergliedere und auf sie die algemeine Grundsäze, wie eine Monarchie, eine Aristocratie, eine getheilte Regierung recht einzurichten, … anwende“[486]. Hingegen wird zwischen Staats*recht* und Staats*verfassung* wiederum strikt unterschieden[487]; sein Verfassungsbegriff ist so weit wie möglich gefaßt und umgreift nicht nur die politische Ordnung im engeren Sinne, sondern alle Aspekte der politischen, sozialen und auch wirtschaftlichen Existenz eines Landes[488]. Darüber hinaus geht es dem Autor, wie er ausdrücklich feststellt, nicht nur um bloße Rekonstruktion und Darstellung, sondern auch um eine kritische Sichtung der bestehenden politischen Ordnungen – und nicht zuletzt um die Beantwortung konkreter Fragen, so etwa, „ob das gemeine Wol einer Republik, als die Hauptabsicht der Geselschaft, durch die angenommene Staatsregeln befördert; oder verhindert werde“[489]. Und schließlich versucht er sich an einem historischen Zugriff auf seinen Gegenstand, denn die Fragen, „was für Hauptveränderungen in der Regierungsform vorgegangen? und zu welcher Zeit sie die Gestalt bekommen, die sie in unsern Tagen hat“[490], stehen ebenfalls im Mittelpunkt seines Interesses.

---

482 Christian Wilhelm Franz Walch, Entwurf der Staatsverfassung der vornehmsten Reiche und Völker in Europa, Jena 1749.

483 Selle, Die Georg-August-Universität zu Göttingen 1737–1937, S. 95.

484 Dazu knapp: Mühlenberg, Göttinger Kirchenhistoriker, S. 238f.

485 So heißt es schon in der Vorrede: Walch, Entwurf der Staatsverfassung, (unpag.): „Wir sind Deutsche und leben in einer solchen Republik, deren merkwürdige Veränderungen und dadurch zu wiederholten Malen veränderte Staatsverfassung uns um ein gutes Theil unverständlich und dunkel seyn müssen, wenn uns nicht die Historie und Staatslehre unserer Nachbarn zu Hülfe kömmt und durch ihr Licht die Geschichte unsers Vaterlandes erst pragmatisch, das ist, fruchtbar und zum Nuzen unserer Mitbürger recht brauchbar macht“.

486 Ebd., Vorrede, (unpag.).

487 Vgl. ebd., Vorrede, (unpag.): „Ich habe nicht das Staatsrecht; sondern die Staatsverfassung der europäischen Reiche und Völker entworfen und dahero mit Vorbedacht alles vorbeygelassen, was zu dem eigentlichen Staatsrecht gehöret, weil ich selbst kein Rechtsgelehrter bin und dergleichen Ausschweifungen mich von meinem eigentlichen Ziel zu weit entfernet hätten“; siehe auch ebd., S. 7.

488 Vgl. dazu auch die Bemerkungen ebd., S. 4ff.

489 Ebd., Vorrede, (unpag.).

490 Ebd., S. 4.

Das nicht sehr ausführliche Englandkapitel[491] beginnt mit knappen Bemerkungen zu Geographie und Geschichte des Inselreichs, um anschließend aber sogleich zum Kernaspekt der Verfassung vorzustoßen: „Die Regierung ist in Engelland zwischen dem König und dem Parlament; oder den Ständen des Reichs getheilet“[492]. Die durch die Parlamentsbefugnisse eingeschränkten Prärogativen des Monarchen werden präzise und ohne Wertung umrissen; das Parlament – definiert als „eine Zusammenkunft der drey Reichsstände, über Angelegenheiten des Staats zu berathschlagen“[493] – wird etwas ausführlicher dargestellt; Walch bemerkt: „Dasjenige, was in dem Parlament abgehandelt wird, betrift die vornehmsten aus- und inländischen Staatsangelegenheiten“; dazu gehören u. a. „die Verfassung und Einführung neuer Grundgeseze des Reichs“, aber ebenfalls etwa „die Aufnahme der Fremden zur englischen Freiheit“[494] (eine der wenigen Stellen, an denen schon in der Formulierung die Wertung des Autors sichtbar wird). Aufschlußreich ist auch die knappe Bemerkung über die Parteien: Walch ist wohl der einzige Autor seiner Zeit, der die Whigs als „Demokraten“ identifizieren zu können meint[495].

Die „äußere“ Staatsverfassung, die nach Walch „ihren Grund in dem Verhältnis eines Staats gegen den andern“[496] hat, wird von dem Theologen Walch fast ausschließlich unter konfessionspolitischen Gesichtspunkten betrachtet und dementsprechend interpretiert: Frankreich und Spanien seien „ein algemeiner Feind der Engelländer und die catholische Mächte überhaupt sehen die Feststellung der protestantischen Religion mit schelen Augen an“[497], daher unterstützten sie auch den Stuartprätendenten. Hingegen beruhe „das Hauptintresse der Krone Engelland … auf die Aufrechthaltung der protestantischen Religion und Erbfolge: auf das beständige gute Vernehmen des Hofs und des Parlaments, doch so, daß weder des Königs Ansehen und Macht; noch der Nation Freiheit Schaden leide“; und in bezug auf die „äußere Verfassung“ bestehe das erste Ziel darin, „die Macht des bourbonischen Hauses einzuschränken“[498]. Der Autor scheut sich nicht, ganz offen auch das Interesse des protestantischen Deutsch-

---

491 Ebd., S. 48–67; als Quellen der Darstellung erwähnt Walch u. a. Chamberlayne, Miege, Th. Smith, ebenfalls Küchelbecker, Voltaire und Rapin Thoyras (vgl. ebd., S. 66); an anderer Stelle werden übrigens auch Everhard Otto und Gundling genannt (vgl. ebd., S. 8).

492 Ebd., S. 52; bei den hier vorkommenden „drei Ständen“ des englischen Parlaments handelt es sich vermutlich um eine Anleihe bei Everhard Otto; siehe oben, S. 393.

493 Walch, Entwurf der Staatsverfassung, S. 54; vgl. S. 52ff.

494 Die Zitate ebd., S. 54f.

495 Vgl. ebd., S. 56: „Die ganze Nation, zumal wenn sie in Staatssachen spricht, theilt sich in Torrys und Whigs, wiewohl unter beyden verschiedene Arten sind. Die ersten eifern für das königliche Ansehen und englische Kirche; die zweyten aber haben in der politischen und kirchlichen Gesellschaft eine democratische Regierung im Kopf“.

496 Ebd., S. 5.

497 Ebd., S. 59; siehe schon die aufschlußreiche Bemerkung über die Ursachen für die „Glorious Revolution“, ebd., S. 51: „Der Religionseifer K. Jacob des II. brachte ihn gar bald um das Reich …“

498 Die Zitate ebd., S. 60.

lands an der Aufrechterhaltung des protestantischen britischen Königtums – und darüber hinaus des politischen Gewichts der Seemächte – zu formulieren[499].

Am Ende des ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts resümiert Walch gewissermaßen noch einmal die Motive der Englanddeutung dieser Epoche – von der Betonung des scheinbar so unbändigen revolutionären Freiheitsdranges der Engländer[500] bis hin zur ausgeprägten Darlegung der Bedeutung der Verfassung von England für die Sicherung des Protestantismus in Europa. Die freiheitssichernde Gewaltenteilung etwa besitzt für ihn, wie auch für andere Englandinterpreten dieser Zeit, *für sich genommen* noch kein besonderes Interesse. Sie erhält erst durch eine ganz bestimmte *Funktion* ihren Wert: Denn die englische Verfassung schränkt die Königsmacht auf eine Weise ein, die es einer katholischen Regentenfamilie unmöglich machen würde, Großbritannien gewissermaßen von oben herab (nach dem kontinentalen Motto *cuius regio, eius religio*) zu rekatholisieren – und damit die protestantischen Länder und Territorien Europas in ihrer Existenz zu gefährden. Denn einem katholischen England im Bunde mit Spanien, Frankreich und vielleicht sogar Habsburg hätten die Protestanten Skandinaviens und Deutschlands im Konfliktfall nicht ernsthaft widerstehen können. Die reale Unwahrscheinlichkeit des Zustandekommens einer solchen Koalition spielte dabei keine Rolle: denn als Angstvision existierte sie im protestantischen Deutschland allemal.

8. Zusammenfassung

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, wie verbreitet – und auch wie eingehend und detailversessen – das deutsche Interesse an der englischen Verfassung bereits in der Zeit unmittelbar nach dem Ende der Gorious Revolution gewesen ist. Die von Fritz Valjavec vertretene Auffassung, im frühen 18. Jahrhundert habe es den deutschen Autoren (er nennt lediglich Faßmann und Gundling) noch an einem wirklichen Sinn für die Eigenart des englischen politischen Lebens gefehlt, und überhaupt habe erst „Montesquieu mit seinen Anschauungen auch in Deutschland den Sinn für die englische Verfassung geweckt“[501], läßt sich also keineswegs mehr halten. Denn erstens ist die deutsche

[499] Vgl. ebd.: „Die Protestanten müssen in Deutschland auch gegen Oesterreich vertheidiget werden, damit die protestantische Religion und Erbfolge in Grosbrittannien selbst desto fester stehe. Holland mus aus eben diesem Grund unterstüzt werden, doch so, daß nicht etwa dessen grose Macht der englischen Handlung nachtheilig sey“.

[500] So heißt es, ebd., S. 64: „Die Engelländer … sind … zu neuen Meinungen sehr geneigt und die grose Freiheit des Volks verleitet sie, oft die allerheiligste Grundsäze der christlichen Religion umzustossen“.

[501] Valjavec, Die Entstehung der politischen Strömungen, S. 247; vgl. auch S. 244ff.; ähnlich bereits Otto von Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. IV, Berlin 1913; Ndr. Darmstadt 1954, S. 480ff.; ders., Althusius, S. 221ff., und jüngstens noch Stollberg-Rilinger, Vormünder des Volkes?, S. 127, 136f., 200f. u. a.

Erörterung dieses Gegenstandes wesentlich intensiver gewesen, als noch von diesem (in der Sache zweifellos sehr verdienstvollen) Gelehrten seinerzeit vermutet, und zum anderen sind auch viele der spezifischen Wesensmerkmale der politischen Ordnung des Inselreichs von deutschen Autoren klarer erkannt und ausführlicher dargelegt worden, als bisher angenommen.

So haben deutsche Schriftsteller und gelehrte Englandkenner die für den gewöhnlichen kontinentalen Beobachter auf den ersten Blick eher unverständliche (oder doch befremdliche) verfassungsmäßige Einheit von „King, Lords and Commons" sehr früh schon als Charakteristikum dieser politischen Ordnung erkannt und diskutiert (so etwa Happel, Heinzelmann, Küchelbecker, Otto), und auch das oftmals fast unkritische Lob der auf die „Herrschaft der Gesetze" gegründeten „englischen Freiheit" findet sich ebenfalls bereits bei einer ganzen Reihe deutscher Autoren der Zeit um und nach 1700 (erwähnt seien so unterschiedliche Persönlichkeiten wie Fyhn, Heinzelmann, Küchelbecker, Treuer, Pöllnitz, Hoffmann). Darüber hinaus ist die Präzision der Kenntnis vieler einzelner Details der Verfassung von England bei nicht wenigen der genannten Autoren dieses Zeitabschnitts (erinnert sei etwa an den Anonymus „J. E. B.") erstaunlich.

Bereits Christian Weise – in seinem formalen Habitus noch ganz ein Kind des ausgehenden Barock – hatte seine Leser darauf hingewiesen, daß sich über fremde politische Ordnungen und deren Probleme freier und ungezwungener als über die eigenen sprechen lasse. Was lag also näher, als sich auf *diesem* Wege bestimmten politischen Gegenständen und Inhalten zu nähern, deren literarische Behandlung im damaligen binnendeutschen Kontext hätte problematisch werden können? Einer Reihe von Schriftstellern bot das Thema der englischen Verfassung aufschlußreiche Beispiele für die Erkenntnis und Erläuterung allgemeiner Zusammenhänge, aber auch aktueller politischer Probleme (Happel, Weise, Leibniz, Walch) – *ohne* daß sie in der Verfassung des Inselreichs bereits ein Vorbild für andere Länder, und nun gar für Deutschland, gesehen hätten. Wie brisant manche Detailthemen sein konnten, zeigt etwa der Hinweis auf die (im Vergleich zu kontinentalen Verhältnissen) sehr viel ausgeprägtere und verbreitetere soziale Mobilität, und damit auf die Durchlässigkeit – oder auch Brüchigkeit – der Standesschranken in Großbritannien (auf die u. a. Fyhn seine Leser aufmerksam machte).

Trotzdem dominierte in dieser Zeit, wie betont werden muß, noch keineswegs das erst bei einigen Autoren sich artikulierende Lob der „englischen Freiheit". Denn andere wiederum meldeten – teilweise mit Blick auf die jüngere Geschichte des Landes und auf die politische Wirklichkeit des Inselreichs – deutliche Zweifel am Wert jener Verfassung an. Die vorgebliche Revolutions- und Streitsucht der Briten wurde, unter Berufung auf die beiden Revolutionen des 17. Jahrhunderts, immer wieder als höchst bedenkliche englische Nationaleigenschaft herausgestellt und als noch durchaus aktuelle Gefahr in die Diskussion gebracht (so etwa von Pufendorf, Faßmann, Franckenstein, Gundling, Kemmerich, Schmeizel, dem Anonymus von 1743, Otto, Walch), auch die Be-

drohung durch ein zu mächtig werdendes, die Königsmacht entscheidend schwächendes Parlament ist – neben den bekannten Hinweisen auf die verbreitete „Korruption" des Wahlsystems – mehrfach zum Thema gemacht worden (Pufendorf, Leibniz, Faßmann, Gundling). Nicht zuletzt haben eine Reihe deutscher Autoren das politische Parteiwesen ganz überwiegend sehr kritisch beurteilt (Heinzelmann, Franckenstein, Küchelbecker, Koehler, Schmeizel).

Größere Bedeutung kam dagegen zwei anderen Deutungsmustern zu: Zuerst ist hier die Reflexion auf die geographischen Voraussetzungen der englischen politischen Ordnung zu nennen. Das bekannte „Inselargument", das die vorgeblich oder auch wirklich vorhandenen „englischen Freiheiten" mit der gesicherten Existenz einer Insellage in ursächlichen Zusammenhang brachte, hat mehr als nur einen Vertreter unter den deutschen Schriftstellern des frühen 18. Jahrhunderts gefunden (Pufendorf, Fyhn, Schmeizel, den Anonymus von 1743). Die kontinentale Erfahrung legte es – gerade in den Zeiten der von Ludwig XIV. geführten Eroberungs- und Raubkriege – nahe, den Zusammenhang zwischen Freiheit im Innern und Sicherheit nach Außen sehr genau in den Blick zu nehmen. Und auch die Briten selbst haben bekanntlich die geographische Grundbedingung der eigenen politischen Lebensform durchaus erkannt und reflektiert[502].

Wichtiger noch ist der zweite hier zu nennende, von fast allen deutschen Autoren dieser Zeit thematisierte Aspekt: nämlich das macht- und konfessionspolitische Argument. Die besondere Funktion den englischen Verfassung wurde aus dieser Perspektive vor allem darin gesehen, daß sie ein katholisches englisches Königtum – und damit die Gefahr einer möglichen Rekatholisierung des Landes – verhinderte. Denn den Befürchtungen vieler protestantischer Autoren zufolge hätte es im Falle einer Rückkehr der katholischen Stuarts auf den englischen Königsthron zu einer nachhaltigen Störung, ja zum Umsturz des seit 1648 nur mühsam aufrecht erhaltenen konfessionellen Gleichgewichts in Europa und vor allem in Deutschland kommen können. Und am Horizont drohte gar die Gefahr einer katholischen Einheitsfront der Bourbonen, der Stuarts und eventuell sogar der Habsburger gegen ein in diesem Fall arg zusammengeschrumpftes protestantisches Resteuropa[503]. Mochte (etwa ange-

---

[502] Siehe oben, Kap. I. 4.

[503] Sehr kennzeichnend für diese Einschätzung der Lage ist auch die auf den 12. Oktober 1740 datierte Widmung, die der Göttinger Jurist und Historiker Schmauss seinem großen Kompendium über die Geschichte der europäischen Staatsverträge vorangestellt hat: JOHANN JACOB SCHMAUSS, Einleitung zu der Staats-Wissenschafft, und Erleuterung des von ihm herausgegebenen Corporis Juris Gentium Academici und aller andern seit mehr als zweyen Seculis her geschlossenen Bündnisse, Friedens- und Commercien-Tractaten, Bde. I–II, Leipzig 1741–1747, hier Bd. I (Widmung, unpag.): Das Werk ist König Georg II. von England gewidmet, „Da gantz Europa seit dem Anfange der Gefahr seyner Freyheit, das ist, von mehr als zweyhundert Jahren her, zu Gros-Britannien, als der eintzigen Macht, die solche zu retten fähig ist, seine Zuflucht genommen hat; Da auch insonderheit zu den gegenwärtigen betrübten Zeiten, und in der ietzigen *Crisi* des sinckenden Gleichgewichts der Europäischen Machten aller Augen derjenigen Potenzen, die ihre Freyheit noch nicht verlohren haben, auf Euer Königl. Majestät gerichtet sind …".

sichts des konstanten bourbonisch-habsburgischen Gegensatzes auf dem Kontinent) der eigentliche politische Realitätsgehalt derartiger Befürchtungen noch so gering sein – Phobien dieser Art waren zweifellos vorhanden und konnten sich auch immer wieder artikulieren[504]. Dieses Argument, das die englische Verfassung in erster Linie von ihrer europapolitischen Funktion her, d. h. als sicherstes Mittel zur Verhinderung einer Rekatholisierung Englands interpretierte, wurde deshalb von fast allen deutschen Autoren vertreten (Pufendorf, Leibniz, Faßmann, Franckenstein, Schmeizel, Anonymus von 1743, Koehler, Otto, Walch).

Dagegen traten andere Deutungsaspekte, etwa die im engeren Sinne theoretischen oder formalen, in den Hintergrund. Auf den ausgleichenden, vermittelnden Charakter der englischen Verfassung als einen ihrer besonderen Vorzüge wiesen ausdrücklich nur wenige Schriftsteller hin (Heinzelmann, Fyhn), und die Einstufung dieser politischen Ordnung als „irreguläre" Staatsform nach der bekannten Pufendorfschen Klassifikation findet sich nicht einmal bei diesem selbst, sondern nur bei Gundling und (nicht näher begründet) bei Kemmerich. Auch die in späterer Zeit immer wieder erörterte Kontinuitätsfrage oder die hiermit zusammenhängende vorgebliche deutsch-britische Gemeinsamkeit einer „germanisch-freiheitlichen" Traditionslinie in der Verfassungsentwicklung ist nur von vergleichsweise wenigen Autoren im Ansatz thematisiert worden (Heinzelmann, Gundling, Treuer) – und dies nicht einmal im Zusammenhang der hannoverschen Sukzession, die (sieht man von Leibniz' Überlegungen und einer knappen Bemerkung bei Franckenstein ab) im Rahmen dieses Themas so gut wie gar nicht erörtert worden ist.

Es bleibt abschließend festzuhalten: Das Interesse an der englischen Verfassung war in Deutschland auch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, ja bereits unmittelbar seit 1689/90, sehr stark ausgeprägt, was sich in einer Fülle von einschlägigen Erörterungen und Reflexionen deutscher Autoren, zumeist Historiker und Juristen, niedergeschlagen hat. Nur richtete sich ihr Interesse noch nicht so deutlich wie später auf die Funktionsmechanismen dieser politischen Ordnung, sondern in stärkerem Maße auf deren Bedeutung für die Erhaltung und Sicherung eines protestantischen Königtums auf den britischen Inseln. Im übrigen konnten weder das Beispiel der englischen Revolutionen und Bürgerkriege des 17. Jahrhunderts, noch die eigenen kontinentalen Erfahrungen im Zeitalter der Erbfolgekriege und der französischen Ausgriffe nach Zentraleuropa es einem deutschen Betrachter nahelegen, die Verfassung von England ohne Einschränkung als politisches Vorbild für andere Länder zu empfehlen.

---

504 Siehe zum Zusammenhang auch die Bemerkungen bei HEINZ GOLLWITZER, Vorüberlegungen zu einer Geschichte des politischen Protestantismus nach dem konfessionellen Zeitalter, Opladen 1981, S. 18f.

VII. Jus, Politik und Historie nach der Jahrhundertmitte

1. Staatskunde und Völkerrecht

In der Mitte des 18. Jahrhunderts vollzog sich, theoriegeschichtlich gesehen, ein Einschnitt in die traditionelle deutsche „Statistik", Staatswissenschaft oder Staatskunde, denn Gottfried Achenwall hatte in seinem 1749 publizierten „Abriß der neuesten Staatswissenschaft der vornehmsten Europäischen Reiche und Republicken" das von ihm gesammelte Material erstmals nach einem einheitlichen und theoretisch stringenten Gesichtspunkt aufbereitet: Seine Darstellung beabsichtigte eine Vergegenwärtigung der bestehenden Staatenwelt und ihrer einzelnen Elemente „in ihrer Rückwirkung auf die gemeinschaftliche Sicherheit und Glückseligkeit der Einzelnen"[1], und damit ging sie über die – bisher zumeist übliche – bloße systematische Zusammenstellung gesammelter Detailinformationen deutlich hinaus. Auch das Englandbild sollte sich seit der Jahrhundertmitte langsam zu wandeln beginnen; seit dieser Zeit setzte, zuerst etwas zögerlich, die deutsche Wirkungsgeschichte des berühmten Kapitels 6 aus dem XI. Buch von Montesquieus „De l'esprit des lois"[2] ein – und damit begann ein Rezeptionsprozeß, der sich allerdings langwieriger und komplizierter gestalten sollte, als bis heute zumeist angenommen wird. Der Glanz des politischen „Klassikers" Montesquieu begann in Deutschland erst langsam zu strahlen, entfaltete anschließend aber umso intensivere Wirkungen[3].

---

[1] John, Geschichte der Statistik, S. 82f.; vgl. ebenfalls Carl Gustav Adolph Knies, Die Statistik als selbstständige Wissenschaft. Zur Lösung des Wirrsals in der Theorie und Praxis dieser Wissenschaft – Zugleich ein Beitrag zu einer kritischen Geschichte der Statistik seit Achenwall, Kassel 1850, S. 12ff.; zum Zusammenhang auch Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 639ff.; Wegele, Geschichte der Deutschen Historiographie, S. 529ff.; Seifert, Staatenkunde, S. 219ff.; Rassem / Stagl (Hrsg.), Geschichte der Staatsbeschreibung, S. 13ff. (Einleitung der Hrsg.); Valera, Statistik, Staatengeschichte, passim; knapper Überblick: Harm Klueting, Statistik, in: Panorama der Fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche – Ein Handbuch, hrsg. v. Jürgen Ziechmann, Bremen 1985, S. 106–110. – Achenwall wird unten, Kap. IX. 2., im Zusammenhang seiner Bedeutung für die Englandkenntnis an der Göttinger Universität seiner Zeit behandelt.

[2] Siehe oben, IV. 1.

[3] Hierzu immer noch die klassische Studie von Rudolf Vierhaus, Montesquieu in Deutschland. Zur Geschichte seiner Wirkung als politischer Schriftsteller im 18. Jahrhundert, in: ders., Deutschland im 18. Jahrhundert, Göttingen 1987, S. 9–32, sowie Herdmann, Montesquieurezeption in Deutschland, passim; vgl. die Bemerkungen bei Wilhelm, Der deutsche Frühliberalismus, S. 182–184; neuerdings Horst Möller, Montesquieu im Deutschland des 18. Jahrhunderts. Bemerkungen zur Rezeptionsgeschichte, in: Formen internationaler Beziehungen in der Frühen Neuzeit – Frankreich und das Alte Reich im europäischen Staatensystem, hrsg. v. Sven Externbrink / Jörg Ulbert, Berlin 2001, S. 69–76.

Jedenfalls setzte zunächst die akademische Staatskunde ihren seit Conring, Pufendorf und den frühen Hallischen Juristen betretenen Weg unbeirrt fort. Als ein fast typisches Beispiel aus der Zeit der Jahrhundertmitte kann der Marburger Philosoph und Jurist *Hermann Friedrich Kahrel* (1719–1787)[4] genannt werden, der 1750 sein „Europäisches Staats- und Völcker-Recht" veröffentlichte. Dieses heute fast unbekannte Werk enthält eine für jene Zeit durchaus bemerkenswerte Innovation, denn der Autor versuchte hier (wohl als einer der ersten Vertreter der Staatskunde überhaupt) einen thematisch-methodischen Brückenschlag zwischen Staatswissenschaft und Völkerrecht[5], der indes von seiten der neueren und neuesten Völkerrechtsgeschichte keine Würdigung erfahren hat[6].

Es geht Kahrel ausdrücklich um die Begründung einer „Europäische[n] Staats-Wissenschafft"[7], die er als methodisch einheitliche Anwendung der drei traditionellen Disziplinen Staatsrecht, Völkerrecht und Staatskunst auf die gesamte europäische Staatenwelt definiert. Den auch von ihm ausdrücklich propagierten, auf das Ziel der „Glückseligkeit" der Bürger ausgerichteten politischen Eudämonismus denkt er bereits gesamteuropäisch, wenn er seine Hoffnung auf die Herausbildung und Institutionalisierung eines – von ihm postulierten – europäischen Gewohnheitsrechts richtet[8]. Schließlich betont er eben-

---

4 *Hermann Friedrich Kahrel*, aus Detmold gebürtig, studierte in Marburg Theologie, Philosophie und Rechtswissenschaften. 1742 promovierte er hier zum Dr. phil., wurde 1743 Professor in Herborn und erwarb 1750 auch die juristische Doktorwürde an der Universität Duisburg. Jedoch scheiterte sein Versuch, eine juristische Professur zu erhalten. 1762 kehrte er nach Marburg als Professor an der philosophischen Fakultät zurück, befaßte sich jedoch weiterhin, wie seine Publikationen zeigen, zumeist mit staats-, natur- und völkerrechtlichen Themen. Vgl. den Artikel von TEICHMANN in ADB XV, S. 5; knapper Hinweis auch bei STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S. 294, mit Anm. 135, und ROBERT SCHELP, Das Allgemeine Staatsrecht – Eine Untersuchung zu Inhalt, Anspruch und Geltung des naturrechtlichen Staatsrechts im 17. und 18. Jahrhundert, Berlin 2001, S. 71f. – WUNDT, Die deutsche Schulphilosophie im Zeitalter der Aufklärung, S. 203, zählt Kahrel unter die Marburger „Wolffianer".

5 HERMANN FRIEDRICH KAHREL, Europäisches Staats- und Völcker-Recht, Worinn nicht allein das Staats-Recht von Teutschland, sondern auch die Staats-Verfassung der übrigen vornehmsten Reiche und Republicken von Europa, sowol was ihre Regierungs-Form, Grund-Gesetze, ihr Staats-Interesse und dergleichen, als auch was ihre Verbindlichkeiten und Rechte, welche aus dem nothwendigen nicht nur, sondern auch aus dem Gewohnheits-Völcker-Rechte, hauptsächlich aber aus den Bündnissen und Friedens-Schlüssen entspringen, betrifft, in gründlicher Kürtze abgehandelt werden, Nebst einem kleinen Entwurffe einer Practischen Staats-Wissenschafft von Europa, Herborn 1750.

6 Kahrel wird weder genannt in den Standardwerken von ERNST REIBSTEIN, Völkerrecht. Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis, Bde. I–II, München 1957–1963, ARTHUR NUSSBAUM, Geschichte des Völkerrechts in gedrängter Darstellung, München u. a. 1960, WILHELM G. GREWE, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 2. Aufl., Baden-Baden 1988, noch in der neueren Übersicht von KARL-HEINZ ZIEGLER, Völkerrechtsgeschichte, München 1994.

7 KAHREL, Europäisches Staats- und Völcker-Recht, S. 4.

8 Vgl. ebd., S. 7, 81ff. u. a.

falls die friedenserhaltende Funktion eines solchen europäischen Rechts, denn jeder innereuropäische Krieg verstoße notwendigerweise gegen die „Staats-Raison" des Kontinents[9], und als Fernziel schwebt ihm tatsächlich die Vision eines „grossen Welt-Staats" vor Augen, von dem Europa dann eine „besondere Gesellschafft" ausmachen werde[10]. Jeder Einzelstaat, den der Autor in seinem „Europäische[n] Staats- und Völcker-Recht" behandelt, wird nach fünf Gesichtspunkten dargestellt und untersucht: Staatsveränderungen[11], geographische Lage und Charakter der Bewohner, Staatsrecht, Völkerrecht[12] und schließlich Staatsinteresse.

Die Ausführungen des Autors in den einleitenden Abschnitten seines Werkes – etwa die entschiedene Kritik der Despotie[13] oder sein Lob einer Teilung der „Ober-Herrschafft"[14] – weisen voraus auf seine im ganzen sehr positive Einschätzung der englischen Verfassung, die er gleichwohl nur knapp darstellt[15]. Im Abriß der „Staatsveränderungen" werden die gewaltsamen Umbrüche in der jüngeren Geschichte des Landes allein dem Wirken des Hauses Stuart zugeschrieben[16]; andererseits fehlt allerdings ebenfalls nicht der (in der deutschen Englandliteratur fast schon zum Klischee gewordene) Hinweis darauf, daß die Inselbewohner „auch dem Hochmuthe und der Neigung zum Aufruhr gar zu viel Raum verstatten"[17]. Die Stellung des englischen Monarchen wird vom Autor nun keineswegs minimiert oder marginalisiert, im Gegenteil: „Obgleich die Oberherrschafft des Königs … in gewissen Schrancken steht", habe das Staatsoberhaupt „in allen Reichsangelegenheiten die Vollstreckungsmacht. Ohne seinen Willen bleibt alles ohne Krafft; und ist daher derselbe die Seele des Englischen Staatscörpers"; er verfüge – zusammenfassend bemerkt – über „alle geist- und weltliche Majestätsrechte, zu welchem

---

9 Vgl. ebd., S. 41: „So will auch die Staats-Raison der Europäischen Staaten, daß, wann unter einigen von ihnen ein Krieges-Feuer entsteht, die übrigen hauptsächlich was Nachbarn sind, schleunigst und mit aller Macht dasselbe zu löschen sich bemühen. Dann die Flamme kan, wann des Nachbarn Wand brennt, leicht um sich greiffen und allen gefährlich werden".

10 Ebd., S. 36.

11 Mit diesem Begriff ist die Geschichte des Landes, insonderheit die jüngere, gemeint.

12 Die entsprechenden Abschnitte enthalten vornehmlich Informationen über die wichtigsten völkerrechtlichen Vertragsbindungen des jeweils dargestellten Staates.

13 Vgl. KAHREL, Europäisches Staats- und Völcker-Recht, S. 34ff.

14 Vgl. ebd., S. 32: „Lencken wir unser Urtheil auf das Innere der Staaten, so erkennen wir zuvorderst, daß in einer Democratie, Aristocratie und überall, wo die Oberherrschafft durch Vermögenheits- oder gäntzlich-würkende Theile, getheilt ist, wie nicht weniger, wo die Völcker vermöge eines ewigen Bundes in einer Verknüpffung stehen, dem Staats-Interesse ein wichtiger Dienst abgestattet werde, wann man alles auf einen solchen Fuß setzt, daß die Eintracht ungestört bleibe, und keiner über den andern … sich erhebe und ein Recht anmasse".

15 Ebd., S. 238–261.

16 Vgl. ebd., S. 240.

17 Ebd., S. 242.

nicht durch Reichsgrundgesetze die Einwilligung des Parlaments erfordert wird“[18].

Das Parlament, von Kahrel definiert als „eine Versammlung der Reichsstände“[19], wird in seiner politischen Bedeutung erstaunlich genau erfaßt: Das Recht der parlamentarischen Legislative und das strikte Verbot einer monarchischen Gesetzgebung ohne Zustimmung der gewählten Vertreter des Unterhauses ist für ihn, wie er ausdrücklich sagt, die „güldne Regel …, auf welche sich die Englische Freyheit gründet“[20]. Auch die überaus wichtige Befugnis des Parlaments zur Entscheidung über „Erbstreitigkeiten“ der herrschenden Dynastie (eine Befugnis, die bekanntlich auf nichts weniger als auf eine *Neudefinition der Grundlagen der Verfassung* hinauslaufen kann)[21], wird vom Autor zur Sprache gebracht[22]. Er kommt, in Erinnerung an die Konflikte des 17. Jahrhunderts, sogar zu dem Schluß: „Nachdem die Geistlichkeit … besänfftiget worden, und die Kirchenverwirrung, worunter die Staatskunst offt gleichsam mit einem gaucklerischen Handgriffe die wichtigsten Dinge in Bewegung zu setzen pflegt, einen Stillstand erhalten, der Streit der Whigs und Torrys gedämpffet, und die Jacobiten entwaffnet worden, kan England allen Völckern zum Muster eines vollkommenen Staats dienen“[23].

Kahrel ist einer der ersten deutschen Autoren, der offen die Vorbildlichkeit der englischen Verfassung preist und sie sogar ausdrücklich zum „Muster“ für *alle* Völker empfiehlt, obwohl seine Detailkenntnis in mancher Hinsicht zu wünschen übrigläßt; denn (um nur ein Beispiel zu nennen) über die Zusammensetzung und die Verfahrensweise beider Häuser des Parlaments erfährt man aus seinem Buch nichts. Indes beläßt er es nicht nur bei einem bloßen Anpreisen der politischen Verhältnisse des Inselreichs, sondern er erörtert ebenso dessen besondere Funktion für die Aufrechterhaltung des politischen Gleichgewichts in Europa, die Bedeutung als wichtigste Vormacht gegen Frankreich und Spanien, damit auch gegen den Katholizismus[24]. So kann Kahrel in der 1689 erfolgten „Feststellung der protestantischen Erbfolge … eine von den vornehmsten Grundsäulen der Englischen Glückseeligkeit“ erkennen; und er fügt sogleich hinzu „Die andere ist das gute Vernehmen des Königs mit dem Parlament“[25]. – Die Bedeutung dieses „Europäische[n] Staats- und Völcker-Recht[s]“ für die deutsche Englandrezeption liegt also darin, daß sein Autor

---

18 Ebd., S. 244; an anderer Stelle hat sich Kahrel ausdrücklich für die Monarchie ausgesprochen und die Gefahren erwähnt, die nach seiner Einschätzung einer reinen Republik durch innere Uneinigkeit und durch das Überwiegen des Privatinteresses der Bürger vor dem Gesamtinteresse des Gemeinwesens drohten; vgl. ebd., S. 259f.

19 Ebd., S. 247.

20 Ebd., S. 245.

21 Siehe oben, Kap. II. 1.

22 Vgl. Kahrel, Europäisches Staats- und Völcker-Recht, S. 245f.

23 Ebd., S. 257; siehe auch die weiteren Bemerkungen zu den von Kahrel namhaft gemachten drei (!) Parteien oder „Fractionen“: „Torrys“, „Wighs“ [sic] und „Jacobiten“, ebd., S. 247f.

24 Vgl. vor allem ebd., S. 260 u. passim.

25 Beide Zitate ebd., S. 258.

erstmals *beide* Hauptmomente der neueren Englanddeutung seit 1688/89 in *einer* Darstellung miteinander verbunden hat: die europa- und konfessionspolitische Funktion der englischen Verfassung, also die Verhinderung eines katholischen Königtums einerseits, und die auch für andere Staaten gültige Vorbildhaftigkeit der „Englischen Freyheit" andererseits.

Die Staatskunde (oder Statistik) wurde als interdisziplinär angelegtes Fach auch von den Vertretern der Geschichtswissenschaft bearbeitet und gelehrt. Fünf Jahre nach Kahrels Werk veröffentlichte der in Erlangen lehrende Historiker *Johann Paul Reinhard* (1722–1779)[26] seine „Einleitung zu der Staatswissenschaft der vornehmsten Reiche und Republicken in Europa und Africa", einen zwar fakten- und materialreichen, inhaltlich aber doch in mancher Hinsicht etwas antiquiert wirkenden Band[27]. Seine begrifflichen Distinktionen, die er in der Einleitung entwickelt, sind klar und einfach: *Reich* und *Monarchie* werden synonym verwendet (ihre Unterformen sind das Erb- und das Wahlreich); die Staatsform der „*Republick*" gliedert sich dagegen in *Aristokratien* und *Demokratien*. Ausdrücklich unterscheidet er die von ihm gebotene „Staatswissenschaft" oder „Statistick" vom „Staatsrecht": Während das Staatsrecht sich „lediglich mit den Gesetzen und Verträgen eines Staates" beschäftige, bemühe sich die Staatswissenschaft um die „historische Erkenntniß … von der Einrichtung und den übrigen Merkwürdigkeiten der vornehmsten Staaten"[28].

Im fünften Kapitel seiner Schrift handelt Reinhard „Von der Staatsverfassung des Königreichs Grosbritannien"[29]. Er bezeichnet sie in der üblichen Weise als „eine *eingeschränkte Monarchie*, indem die Regierung zwischen dem König und den Ständen des Reichs getheilet ist"[30]. Der britische Monarch, des-

---

[26] *Johann Paul Reinhard*, geboren in Hildburghausen als Sohn eines Lehrers, studierte nach dem Besuch des Gymnasiums in Weimar ab 1739 Theologie in Jena, widmete sich jedoch ebenfalls seinen schon früh sehr stark ausgebildeten historischen Interessen. Mit seinem theologischen Lehrer C. J. Huth wechselte er 1743 an die neugegründete Universität Erlangen, wo Reinhard sein Leben lang bleiben sollte. Sogleich zum Magister promoviert, begann er – sehr erfolgreich – geschichtliche und philologische Lehrveranstaltungen zu halten, die ihm 1745 eine außerordentliche, 1752 eine ordentliche Professur für Philosophie einbrachten; seit 1755 amtierte er auch als Universitätsbibliothekar. 1759 wurde er Professor der Beredsamkeit und Philosophie, 1767 wechselte er endlich auf den frei gewordenen Lehrstuhl für Geschichte über, den er bis zu seinem Tode innehatte. Vgl. den Artikel von F. X. von Wegele in: ADB XXVIII, S. 38f. – Literatur über Reinhard existiert kaum; sehr knappe Erwähnungen bei Klueting, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 58, 202, und Alfred Wendehorst, Geschichte der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 1743–1993, München 1993, S. 40; Helmut Neuhaus, Mit Gadendam fing alles an. Erlanger Geschichtswissenschaft von 1743 bis 1872, in: Geschichtswissenschaft in Erlangen, hrsg. v. Helmut Neuhaus, Erlangen u. a. 2000, S. 9–44, hier S. 17f.

[27] Johann Paul Reinhard, Einleitung zu der Staatswissenschaft der vornehmsten Reiche und Republicken in Europa und Africa, Erlangen 1755.

[28] Ebd., „Eingang" (unpag.).

[29] Ebd., S. 309–334.

[30] Ebd., S. 324; Quellen seiner Darstellung sind (vgl. ebd., S. 334) vornehmlich Thomas Smith, Edward Chamberlayne, Guy Miege und Jean Bernard Le Blanc.

sen Prärogativen knapp aufgezählt werden[31], könne, heißt es weiter, „in der innern Verwaltung des Königreichs … ohne Genehmhaltung der Stände nichts unternehmen. Wenn ein neues Gesetz gegeben, ein altes aufgehoben, neue Kirchenordnungen gemacht, eine Reichsfolge vestgesetzt [sic], zweifelhafte Rechtsfälle, davon noch kein Gesetz vorhanden, entschieden, Maas und Gewicht verändert, und neue Auflagen ausgeschrieben werden sollen: so geschiehet es durch gemeinschafts-Concurrenz [sic] des Königes und der Stände“[32]. Und natürlich fehlt auch nicht die Erwähnung der „Liebe zur Freyheit“[33] als typische Eigenschaft der Engländer.

Dieser eher zufällig, fast wahllos anmutenden Aufzählung entspricht auch die weitere schematische und zumeist konturlose Darstellung: So wird das Parlament als „Versammlung der Stände“[34] definiert, und über die Commons heißt es nach einer knappen Darstellung der Zusammensetzung des Parlaments und seiner Arbeitsweise: „Die Glieder des Unterhauses haben ihre Generalinstruction, und votiren übrigens nach ihrem eigenen Gutdünken“[35]. Die in der Literatur dieser Zeit bereits vielumstrittene „Korruption“ kennt Reinhard nicht. Ebenso unoriginell wie diese Feststellungen sind übrigens auch die knappen Bemerkungen zu den beiden politischen Parteien[36]. Der Autor sieht – ganz in der deutschen Perspektive befangen – in der englischen Verfassung kaum etwas anderes als eine Unterform der ständischen Monarchie, „ein Reich, darinne die Gewalt des Königs eingeschränkt ist“ und bei dessen Beschreibung man „auf das Verhältniß der Stände und eines ieden Theiles Gerechtsame sehen“[37] müsse.

Das Antiquierte dieser Darstellung zeigt sich nicht nur in dem, was bei Reinhard fehlt, sondern auch in mancher weiteren Bemerkung, so etwa, wenn es heißt, den Königen von England werde „die Kraft, die Krankheit, das *Königsübel* genannt, zu heilen zugeschrieben“[38], – denn dies war bekanntlich bereits seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr der Fall. Hinzu kommt (ein weiterer Beleg für seinen strikt deutsch-kontinentalen Standpunkt), daß er – wie Pu-

---

31 Vgl. ebd., S. 324f.

32 Ebd., S. 325.

33 Ebd., S. 315.

34 Ebd., S. 325; Reinhard bemerkt kurz vorher (ebenda): „Es sind drey Stände des Reichs, der *König*, der *Adel* und das *Volk*“.

35 Ebd., S. 326.

36 Vgl. ebd., S. 327: „Es geschiehet oft, das die Gerechtsame der Stände gegen ainander stosen, und die ganze Nation, zumahl, wenn sie in Staatssachen spricht, theilt sich in *Torrys* und *Whigs*. Unter beyden aber sind verschiedene Arten. Die erstern eifern für das königliche Ansehn und die englische Kirche. Die zweyten haben in der politischen und kirchlichen Gesellschaft eine democratische Regierung im Kopfe“. – Die letzten Bemerkungen sind fast wörtlich übernommen aus WALCH, Entwurf der Staatsverfassung der vornehmsten Reiche und Völker in Europa; siehe oben, S. 396, Anm. 495!

37 Beide Zitate REINHARD, Einleitung zu der Staatswissenschaft, „Eingang“ (unpag.).

38 Ebd., S. 324; siehe dazu auch die Bemerkungen bei BLOCH, Die wundertätigen Könige, S. 412ff.

fendorf und viele andere Autoren ein halbes Jahrhundert zuvor – noch einmal ausdrücklich die außen- und konfessionspolitische Funktion des Landes als protestantische Vormacht gegen den bourbonisch-katholischen Block hervorhebt: „Das grosbritanische Hauptinteresse beruhet auf der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts von Europa; der protestantischen Religion und Erbfolge in Grosbritannien; dem beständigen guten Vernehmen des Hofs mit dem Parlamente, doch also, daß weder des Königs Ansehen und Macht, noch der Nation Freyheit Schaden leide“[39]. Die in dieser Formulierung anzutreffende unmittelbare Verknüpfung des zentralen *außenpolitischen Interesses* mit dem Kernaspekt der *politischen Verfassung* (Einigkeit zwischen Krone und Parlament) verweist deutlich auf das wichtigste Anliegen des Reinhardschen Englandkapitels: die Herausarbeitung der Bedeutung der „protestantischen Religion und Erbfolge in Grosbritannien“[40] auch für die Sicherheit des protestantischen Deutschland. Die streng konfessionalistische Perspektive der Zeit vor, um und nach 1700 wird hier, in einer 1755 publizierten Darstellung, also noch einmal ausdrücklich erneuert.

Der in Neuenburg geborene Schweizer *Emer de Vattel (Emerich von Vattel)* – er lebte von 1714 bis 1767 –, einer der Mitbegründer des modernen Völkerrechts, kann, wenngleich er seine Hauptwerke in französischer Sprache verfaßte, durchaus dem deutschen Kulturraum zugerechnet werden, da er als Untertan des Königs von Preußen geboren wurde und seine Berufslaufbahn als Diplomat fast ausschließlich in deutschen – nun allerdings nicht preußischen, sondern sächsischen – Diensten absolvierte[41]. Mit ihm und seinem 1758 er-

---

[39] REINHARD, Einleitung zu der Staatswissenschaft, S. 333. – Auch diese Formulierung ist fast im Wortlaut von Walch übernommen; siehe oben, S. 396, vor Anm. 498.

[40] Die vollständige Formulierung lautet, REINHARD, Einleitung zu der Staatswissenschaft, S. 333: „Diese Absichten [gemeint sind: gleichzeitige Sicherung der Königsmacht und der Volksfreiheit in England, H.-C.K.] zu erreichen, muß Frankreich und Spanien auf alle Art und Weise an der Unterstützung der iacobitischen Parthey in Grosbritannien gehindert, folglich die Macht des Hauses Bourbon eingeschrenckt, mithin verhütet werden, daß es weder das Haus Oesterreich, noch die vereinigten Niederländer, unterdrücke. Den Protestanten in Teutschland muß in erheischenden Fällen beygestanden werden, damit die protestantische Religion und Erbfolge in Grosbritannien selbst desto vester stehe“.

[41] *Emer de Vattel*, Sohn eines vom preußischen König geadelten reformierten Geistlichen, wuchs in Neuenburg auf, studierte seit 1728 in Basel Philosophie und Theologie, wobei er sich besonders gründliche Kenntnisse der Lehren von Leibniz und Wolff erwarb, und setzte seit 1733 seine Ausbildung in Genf fort, nun vor allem mit juristischen Studien befaßt. 1742 begab er sich nach Berlin, um in den preußischen Staatsdienst zu treten, doch seine diesbezügliche Erfolglosigkeit veranlaßte ihn ein Jahr später zu einem Aufenthalt in Dresden. 1747 wurde er – protegiert vom sächsischen Staatsminister, dem Grafen Heinrich von Brühl – als Ministerresident des Königs von Polen und des Kurfürsten von Sachsen nach Bern geschickt, wo sich Vattel vor allem der wissenschaftlich-schriftstellerischen Tätigkeit widmen konnte; in dieser Zeit entstand sein Hauptwerk „Le droit des gens ou principes de la loi naturelle“ (veröffentlicht 1758). Nach längeren Aufenthalten in Prag und Warschau kehrte er 1763 nach Dresden zurück, wo er eine Stelle als Geheimer Rat Kurfüst Friedrich Augusts antrat. Seine vor allem den auswärtigen Angelegenheiten gewidmete politische Tätigkeit konnte er jedoch nur wenige Jahre ausüben; schon Ende

schienenen Hauptwerk „Le droit des gens ou principes de la loi naturelle" erreichte das auf naturrechtlichen Prinzipien aufgebaute frühneuzeiliche Völkerrecht Europas, wie Carl Schmitt bemerkte, „die klassiche Durchsichtigkeit des aufgeklärten 18. Jahrhunderts"[42]. Vattels epochemachendes Werk[43] enthielt nicht nur (in seinem zweiten und dritten Teil) eine – die Resultate vor allem Christian Wolffs aufnehmende und weiterentwickelnde – Theorie des Völkerrechts[44], sondern (im ersten Teil) ebenfalls die knappe Skizze einer in mehr als nur einer Hinsicht bemerkenswerten Staatslehre[45].

1767 starb er während eines längeren Erholungsurlaubs in Neuenburg. Vgl. den informativen Artikel von EISENHART in ADB XXXIX, S. 511–513; knapp die Angaben bei MICHAEL KÜNZLE, Vattel, Emer de, in: MICHAEL STOLLEIS (Hrsg.), Juristen – Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 632, und JOHANNES J. MANZ, Emer de Vattel – Versuch einer Würdigung. Unter besonderer Berücksichtigung seiner Auffassung von der individuellen Freiheit und der souveränen Gleichheit, jur. Diss. Zürich 1971, S. 11ff.; siehe auch COLEMAN PHILLIPSON, Emerich de Vattel, in: Great Jurists of the World, hrsg. v. JOHN MACDONELL / EDWARD MANSON, Boston 1914, Ndr. New York 1968, S. 477–504; REIBSTEIN, Völkerrecht, Bd. I, S. 573ff.; NUSSBAUM, Geschichte des Völkerrechts, S. 173f.; HEINHARD STEIGER, Völkerrecht und Naturrecht zwischen Christian Wolff und Adolf Lasson, in: Naturrecht im 19. Jahrhundert. Kontinuität – Inhalt – Funktion – Wirkung, hrsg. v. DIETHELM KLIPPEL, Goldbach 1997, S. 48ff.; grundlegend für die Biographie noch immer: EDOUARD BÉGUELIN, En souvenir de Vattel 1714–1767, in: Recueil de travaux offert par la Faculté de Droit de l'Université de Neuchâtel a la Société Suisse des Juristes à l'occasion de sa réunion à Neuchâtel 15–17 septembre 1929, Neuchâtel 1929, S. 33–176.

42 CARL SCHMITT, Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum (1950), 3. Aufl., Berlin 1988, S. 137.

43 Im folgenden zitert (unter Angabe von Abschnitt, Kapitel und §) nach dem Nachdruck: EMER DE VATTEL, Le Droit des Gens ou Principes de la Loi naturelle. Appliqués à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains, Bde. I–II (1758), Ndr. mit Einleitung v. ALBERT DE LAPRADELLE, Washington 1916; als neuere deutsche Übersetzung mit wichtiger Einleitung von PAUL GUGGENHEIM siehe: EMER DE VATTEL, Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains / Das Völkerrecht oder die Grundsätze des Naturrechts, angewandt auf das Verhalten und die Angelegenheiten der Staaten und Staatsoberhäupter 1758, übers. v. WILHELM EULER, Tübingen 1959.

44 Dazu vgl. aus der Literatur u. a. neben REIBSTEIN, Völkerrecht, Bd. I, S. 571ff., NUSSBAUM, Geschichte des Völkerrechts, S. 173ff., und MANZ, Emer de Vattel, S. 55ff., 112ff. u. passim, auch SCHMITT, Der Nomos der Erde, S. 137f.; GREWE, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, S. 332f., 437ff. (kritisch); OTTO KIMMINICH, Die Entstehung des neuzeitlichen Völkerrechts, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hrsg. v. FETSCHER / MÜNKLER, Bd. III, S. 97f.; sehr knapp: ZIEGLER, Völkerrechtsgeschichte, S. 198f.; als Spezialstudie siehe auch: FRANCIS STEPHEN RUDDY, International Law in the Enlightenment. The Background of Emmerich de Vattel's Le Droit des Gens, New York 1975.

45 Vgl. dazu u. a. PHILLIPSON, Emerich de Vattel, S. 494ff.; MANZ, Emer de Vattel, S. 83–111; RUDDY, International Law in the Enlightenment, S. 125–170; REIBSTEIN, Volkssouveränität und Freiheitsrechte, Bd. II, S. 178–180; QUARITSCH, Souveränität, S. 103–107; WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 101–107; wichtig auch die neuere Spezialstudie von FREDERICK G. WHELAN, Vattel's Doctrine of the State, in: History of Political Thought 9 (1988), S. 59–90. – Negativ äußerte sich im 19. Jahrhundert der zuweilen hyperkritische MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 387, der von einem „gar schwache[n] Staatsrecht" sprach.

Obwohl Vattel als gebürtiger Schweizer eine gewisse Vorliebe für die republikanische Staatsform gehabt haben mag[46], erweist er sich doch keineswegs als „frühliberaler" Theoretiker einer Gewaltenteilung im Sinne Montesquieus[47], sondern er erklärt sich schon am Anfang seines Werkes „gegenüber den drei Staatsformen und ihren Verschränkungen neutral"[48], indem er betont, daß *jede* Nation als „moralisches Wesen" ihrer *jeweiligen spezifischen Natur gemäß leben und handeln* müsse[49]; die Nation als solche wird definiert als „une multitude d'hommes unis ensemble en Société Civile"[50], aber auch als „politischer Körper", zu dem sich die einzelnen Menschen zum Zweck der eigenen Selbsterhaltung zusammenschließen[51]. Da jede Nation ihrer Pflicht zur eigenen Vervollkommnung genügen müsse[52], sei die Wahl der richtigen Verfassung entscheidend, denn: „C'est donc la Constitution d'Etat qui décide de sa perfection, de son aptitude à remplir les fins de la Société"[53].

Genau in diesem Zusammenhang bringt Vattel erstmals die englische Verfassung ins Spiel, die er als *in eben diesem Sinne* beste Verfassung charakterisiert, d. h. als diejenige politische Ordnung, die den – durch ihre Natur bestimmten – Bedürfnissen der Engländer und der englischen Nation am meisten entspricht: „Les Anglois nous fournissent sur cette matiére [d. h. in bezug auf die Vervollkommnung der eigenen Nation, H.-C.K.] un exemple bien digne d'attention. Cette illustre Nation se distingue d'une maniére éclatante, par son application à tout ce qui peut rendre l'Etat plus florissant. Une Constitution admirable y met tout Citoyen en état de concourir à cette grande fin, & répand par tout cet esprit de vrai Patriotisme, qui s'occupe avec zèle du bien public. … Et tandis qu'un mauvais Prince y auroit les mains liées, un Roi sage & modéré y trouve les plus puissans sécours, pour le succès de ses glorieux desseins. Les Grands & les Réprésentans du Peuple forment un lien de confiance entre le Monarque & la Nation, & concourrant avec lui à tout ce qui convient au Bien public, le soulagent en partie du fardeau du Gouvernement, affermissent sa Puissance & lui font rendre une obéïssance d'autant plus parfaite qu'elle est

---

46 So KIMMINICH, Die Entstehung des neuzeitlichen Völkerrechts, S. 98; ähnlich NUSSBAUM, Geschichte des Völkerrechts, S. 175.

47 So die Fehlinterpretation von WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 104.

48 QUARITSCH, Souveränität, S. 105; vgl. VATTEL, Le droit des gens, I, 1, §3, wo der Autor im traditionellen Sinne seine Lehre der drei Staatsformen (Monarchie, Aristokratie, Demokratie) expliziert.

49 VATTEL, Le droit des gens, I, 2, §13: „… tout Etre moral doit vivre d'une maniére convenable à sa nature, *naturæ convenienter vivere*. Une Nation est un être déterminé par ses attributs essentiels, qui a sa nature propre, & qui peut agir convenablement à cette nature".

50 Ebd., I, 2, §14.

51 So bereits in den „Preliminaires", ebd., I, 1, §1: „Les Nations, ou Etats sont des Corps Politiques, des Sociétés d'hommes unis ensemble pour procurer leur salut & leur avantage, à forces réünies".

52 Vgl. ebd., I, 2, §§21-23.

53 Ebd., I, 3, §28. – Zum Begriff und Verständnis der „Verfassung" bei Vattel siehe auch die Bemerkungen bei HOFMANN, Zur Idee des Staatsgrundgesetzes, S. 277 f.; MOHNHAUPT, Verfassung I., S. 91 f.

plus volontaire. Tout bon Citoyen voit que la force de l'Etat est véritablement le bien de tous, & non pas celui d'un seul"[54].

Der Autor gibt an dieser Stelle keine nähere Erläuterung der institutionellen Mechanismen der von ihm so gerühmten „glücklichen Verfassung", sondern er stellt den gemeinsamen Willen und die gemeinsame Anstrengung aller – des Monarchen, des Adels, des Volkes – zur Steigerung des öffentlichen Wohls als Kern dieser politischen Ordnung heraus. Und er verschweigt ebenfalls nicht, daß noch in der jüngeren Vergangenheit auf dem Inselreich „Ströme von Blut" fließen mußten, um den bestehenden positiven Zustand zu erreichen. Nicht zuletzt bringt er die gegenwärtig aktuellen Gefahren, die dem System durch die „Pest des Luxus" und durch Korruption drohen – offenbar unter dem Eindruck John Browns, der ein Jahr zuvor (1757) „An Estimate of the Manners and Principles of the Times" publiziert hatte[55] –, mit überaus klaren Worten zur Sprache[56].

Die englische Verfassung ist in der Sicht Vattels nicht *als solche* und auch nicht *an sich* vorbildlich, sondern sie ist es als eine Verfassung, die am besten der Natur und den Traditionen *der Engländer* entspricht. Wie Pufendorf, dem er in mehr als einer Hinsicht folgt, hält auch Vattel an der Unteilbarkeit der allein dem Staatsoberhaupt zukommenden Souveränität fest[57]. Es ist für ihn weder ungewöhnlich noch gar anstößig, daß in den bestehenden Verfassungen der meisten europäischen Staaten dieser Souverän – im Gegensatz zu England – nicht nur über die exekutive, sondern ebenfalls über die legislative Gewalt verfügt und damit alle „Loix non-fondamentales" aufheben und neue erlassen[58] kann. Schließlich steht ein solcher Souverän als absoluter Fürst über allen Gesetzen, die ihre Geltung von ihm selbst herleiten – sofern dabei allerdings Recht und Billigkeit nicht verletzt werden[59]. Darüber hinaus verfügen, so Vattel weiter, in absoluten Monarchien die Inhaber der Souveränität über das alleinige und unangefochtene Recht zur Steuererhebung und auch zur Ausgabe aller Einnahmen, über die sie niemandem Rechenschaft schuldig sind[60].

---

54 VATTEL, Le droit des gens, I, 2, §24; er fügt noch hinzu: „Heureuse Constitution! à laquelle on n'a pû parvenir tout d'un coup, qui a coûté, il est vrai, des ruisseaux de sang, mais que l'on n'a point achetée trop cher. Puisse le Luxe, cette peste fatale aux Vertus mâles & patriotiques, ce Ministre de corruption si funestre à la Liberté, ne renverser jamais un Monument honorable à l'humanité, Monument capable d'apprendre aux Rois combien il est glorieux de commander à un Peuple libre!".

55 Siehe oben, Kap. V. 1.

56 Vgl. VATTEL, Le droit des gens, I, 2, §24; als ausgesprochenes Negativbeispiel dient ihm (ohne daß der Name genannt wird) das Königreich Polen, vgl. ebd., I, 2, §24, 2. Abs.!

57 Vgl. ebd., I, 4, §43 u. a.; hierzu grundsätzlich QUARITSCH, Souveränität, S. 105f.

58 Vgl. VATTEL, Le droit des gens, I, 4, §47: „Si le Prince est revêtu de la Puissance Législative, il peut, suivant sa sagesse, & lorsque le bien de l'Etat le demande, abolir les Loix non-fondamentales, & en faire de nouvelles".

59 Vgl. ebd., I, 4, §49: „… que si le Prince est revêtu de la Souveraineté pleine, absoluë & illimitée, il est au-dessus des Loix, qui tiennent de lui seul toute leur force, & il peut s'en dispenser lui-même, toutes les fois que la Justice & Equité naturelles le lui permettent".

60 Vgl. ebd., I, 20, §§237, 242.

Immerhin beschreibt Vattel die einzelnen Elemente und Regelungen der englischen Verfassung, wann immer er auf sie zu sprechen kommt, mit nicht zu verkennender Sympathie. Während er die erste englische Revolution mit den schärfsten Formulierungen verurteilt – als Verbrechen gegen die Heiligkeit der Person des Souveräns[61] –, ist er doch auf der anderen Seite durchaus bereit, die Ereignisse der Glorious Revolution als einen verfassungsmäßig zu rechtfertigenden Vorgang zu interpretieren: Da König und Parlament von England kraft bestehender Grundgesetze die legislative Gewalt *gemeinsam* ausübten, wäre es der Sache nach illegitim, wenn ein frei gewähltes englisches Parlament dem absoluten Machtanspruch eines Königs nachgeben würde – die Nation würde es nicht dulden. Doch es heißt (mit unverkennbarer Anspielung auf die Ereignisse von 1688) anschließend: „Mais si le Parlement délibéroit de faire un changement si considérable, & que la Nation entiére gardât volontairement le silence, elle seroit censée approuver le fait de ses Réprésentans“[62]. Vattel erkennt also ein Widerstandsrecht ausdrücklich an: einmal, wie es ausdrücklich heißt, gegen einen „unerträglichen Tyrannen“ („un Tyran insupportable“)[63], zum zweiten aber auch – in Ländern mit gemischter Verfassung wie Großbritannien – gegen einen Herrscher, der die Grundlagen der Verfassung offen infrage stellt und zu vernichten (oder auch die bestehende Religion gegen den erklärten Willen der Nation zu ändern) versucht[64]. In solchen Fällen verfüge die Nation durchaus über das Recht, gegebenenfalls sogar von sich aus die Ordnung der Thronfolge abzuändern[65].

Das in dem Hauptwerk Emer de Vattels auch an anderer Stelle mehrfach und großzügig verteilte Lob Englands und seiner politischen Ordnung[66] kann allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier keineswegs ein Idealbild, ein

---

61 Vgl. ebd., I, 4, §51: „Il y a plus d'un Siécle [sic] que les Anglois se soulevérent contre leur Roi & le firent descendre du Trône. Des audacieux habiles & dévorés d'ambition, profittérent d'une fermentation terrible, causée par le fanatisme & l'esprit de parti; & la Grande-Brétagne souffrit que son Souverain périt indignement sur un Echaffaut. La Nation, renduë è elle-même, reconnut son aveuglement. Si elle en fait encore chaque année une réparation solennelle, ce n'est pas seulement parce qu'elle juge que l'infortuné *Charles I.* ne méritoit pas un sort si cruel; c'est sans-doute aussi qu'elle est convaincuë, que pour le salut même de l'Etat, la personne du Souverain doit être sacrée & inviolable, & que la Nation entiére doit rendre cette Maxime vénérable, en la respectant elle-même, lorsque le soin de sa propre conservation le lui permet“.

62 Ebd., I, 3, §34; vgl auch ebd., I, 4, §51: „Mais si l'Autorisé [sic] du Prince est limitée, s'il dépend à quelques égards d'un Sénat, d'un Parlement réprésentant la Nation; il est des moyens de lui résister, de le réprimer, sans exposer l'Etat à de violentes sécousses. Il n'y a point de raison d'attendre que les maux soient extrêmes, quand on peut y appliquer des remèdes doux & innocens“.

63 Ebd., I, 4, §51.

64 Vgl. etwa ebd., I, 12, §§132, 133 u. a.; siehe dazu auch Reibstein, Volkssouveränität und Freiheitsrechte, Bd. II, S. 179.

65 Vgl. Vattel, Le droit des gens, I, 5, §61.

66 Siehe etwa ebd., I, 4, §39; I, 6, §76; I, 8, §85; I, 9, §§113, 119; I, 12, §144; I, 14, §180; I, 20, §241 u. v. a.

scheinbar in jeder Hinsicht vorbildliches Modell entworfen wird[67], sondern nur *eine* mögliche Form einer *guten* Verfassung expliziert wird (eine andere, von Vattel mindestens ebenso positiv gesehene, ist die der kleinen Schweizer Republiken). Der aus Neuenburg gebürtige Völkerrechtler analysiert die Verfassung von England mit Sympathie, weil sie – eben *unter den spezifischen Bedingungen englischer Tradition und englischer Verfassungsgrundgesetze* – die Existenz eines der eigenen Selbsterhaltung, ja Selbststeigerung in hervorragendem Maße fähigen und daher wirklich freien Volkes ermöglicht und für die Zukunft sichert. Für ihn steht fest: „L'on voit … toutes les Nations libres passionées pour la gloire & le bonheur de la Patrie. Rapellons-nous le Citoyens de Rome, dans les beaux jours de la République, considérons aujourd'hui les Anglois & les Suisses"[68]. Hier zeigt sich, daß bestimmte Ideen Rousseaus und die Gedankenwelt des klassischen Republikanismus auch im politischen Denken Vattels unverkennbare Spuren hinterlassen haben.

Zu den wegweisenden Autoren, durch deren Publikationen die Weiterentwicklung und methodische Verfeinerung der Staatenkunde und Statistik wesentlich gefördert wurde, zählt *Anton Friedrich Büsching* (1724–1793), der auch als einer der Begründer der modernen politischen Geographie gelten kann[69]. Er hatte in Halle studiert und unter dem Eindruck seiner dortigen Lehrer bereits den ersten Versuch einer „Lehrstunde über die Staatsverfassung der vor-

---

67 So die m. E. unzutreffende Interpretation von WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 106f.

68 VATTEL, Le droit des gens, I, 9, §119.

69 *Anton Friedrich Büsching*, aus Stadthagen in Schaumburg-Lippe gebürtig, studierte seit 1743 in Halle Theologie, ging 1749 als Hofmeister nach Petersburg, kehrte aber bald über Kopenhagen nach Deutschland zurück, um Material für sein Hauptwerk, die „Erdbeschreibung" zu sammeln. 1754–61 lehrte er als außerordentlicher Professor der Philosophie in Göttingen und geriet wegen seiner heterodoxen Ansichten in Konflikt mit der dortigen theologischen Fakultät; 1761–65 amtierte er als Pastor in St. Petersburg, ging anschließend nach Altona und wurde 1766 von Friedrich dem Großen nach Berlin berufen, wo er, weiterhin unablässig publizierend, bis zu seinem Tode als Konsistorialrat und Direktor des Gymnasiums zum Grauen Kloster fungierte. „Er war ein Deutscher von emsigstem Ameisenfleiß" (Löwenberg), der mehr als 100 selbständige Publikationen hinterließ, und obwohl seinen geographisch-statistischen Schriften vielfache inhaltliche Mängel anhafteten, diente seine neue Methode einer Kombination von politischer Statistik und Geographie als Vorbild für viele andere Autoren der Zeit; vgl. die Angaben bei LÖWENBERG in ADB III, S. 644f.; ARTHUR KÜHN, Die Neugestaltung der deutschen Geographie im 18. Jahrhundert – Ein Beitrag zur Geschichte der Geographie an der Georgia Augusta zu Göttingen, Leipzig 1939, S. 61–81; ERNST PLEWE, D. Anton Friedrich Büsching. Das Leben eines deutschen Geographen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Hermann Lautensach-Festschrift, Stuttgart 1957, S. 107–120; DERS., Studien über D. Anton Friedrich Büsching, in: Geographische Forschungen, hrsg. v. HERBERT PASCHINGER, Innsbruck 1958, S. 203–223; OTTO BERNSTORFF, Anton Friedrich Büsching 1724–1793, in: Niedersächsiche Lebensbilder, Bd. IV, hrsg. v. OTTO HEINRICH MAY, Hildesheim 1960, S. 71–86; JOHN, Geschichte der Statistik, S. 93f.; zur Göttinger Zeit: SELLE, Die Georg-August-Universität zu Göttingen, S. 83ff.; neuerdings auch PETER HOFFMANN, Anton Friedrich Büsching (1724–1793) – Ein Leben im Zeitalter der Aufklärung, Berlin 2000, bes. S. 17–120 (Biographie).

nehmsten europäischen Reiche“ unternommen[70]. Offenbar unter dem Einfluß des Göttinger Geographen Johann Michael Franz[71] wandte sich Büsching schon recht früh der Geographie, der „Erdbeschreibung“ zu, die er mit staatskundlichen Themen und Fragestellungen verband.

Bald darauf legte er eine „Vorbereitung zur gründlichen und nützlichen Kenntniß der geographischen Beschaffenheit und Staatsverfassung der europäischen Reiche und Republiken“ vor, in der er eine erste systematische Übersicht über den von ihm anvisierten Gegenstand, eine „Erdbeschreibung“ Europas, entwickelte[72]. Den Begriff der „Staatsverfassung“ definierte er darin so weit wie nur irgend möglich; er umgreift die natürlichen Güter eines Landes ebenso wie die Anzahl seiner Bewohner, deren „Fleiß in Manufakturen, Fabriken, Handlung“ sowie schönen Künsten und Wissenschaften, schließlich die Einkünfte, die Kriegsmacht – und nicht zuletzt die „Regierungsart“ eines Staates[73]. In seiner knappen Entwicklung der staatsrechtlichen Grundbegriffe unterscheidet Büsching bei der Behandlung der Monarchie zuerst die gemäßigte und die despotische Monarchie, sodann, innerhalb der gemäßigten (d. h. rechtlich gebundenen) Monarchie die uneingeschränkte und die eingeschränkte. Zu den letzteren, den eingeschränkten Königen, zählt er die Herrscher in Deutschland, Großbritannien, Schweden, Polen und Ungarn[74]. Die an sich bemerkenswerte Feststellung, die geographische Lage eines Staates habe „sowol in seine Verfassung, als in sein Verhältniß gegen andere Staaten, einen starken Einfluß“[75], wird später von ihm nicht noch einmal aufgegriffen oder näher erläutert, weder in den Ausführungen über die unterschiedliche Bedeutung von See- und Landstreitkräften[76], noch in bezug auf Großbritanniens Insellage.

---

70 Anton Friedrich Büsching, Einladungsschrift zu seiner Lehrstunde über die Staatsverfassung der vornehmsten europäischen Reiche, Halle 1754 (Dieses insgesamt 6 Druckseiten umfassende Schriftchen ist unpaginiert. Auf der letzten Seite lobt Büsching übrigens ausdrücklich das Handbuch Achenwalls). Vgl. dazu auch Klueting, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 69.

71 Vgl. Selle, Die Georg-August-Universität zu Göttingen, S. 97ff.; Kühn, Die Neugestaltung der deutschen Geographie, S. 37ff.

72 Anton Friedrich Büsching, Vorbereitung zur gründlichen und nützlichen Kenntniß der geographischen Beschaffenheit und Staatsverfassung der europäischen Reiche und Republiken welche zugleich ein allgemeiner Abriß von Europa ist, 2. Aufl., Hamburg 1759; vgl. hierzu auch John, Geschichte der Statistik, S. 94f.

73 Vgl. Büsching, Vorbereitung zur gründlichen und nützlichen Kenntniß, unpag. („Vorbericht“); ähnlich unpräzise und weitgefaßt ist Büschings Staatsdefinition, ebd., S. 1: „Ein Staat ist eine große Gesellschaft vieler Familien, deren Sicherheit und Wohlfahrt eine besondere unabhängige Regierung erhält und befördert“.

74 Vgl. ebd., S. 2f.; kennzeichnend für die Oberflächlichkeit seiner Klassifizierungen ist, daß er sogleich anschließt, diese „letztere Staaten sind eigentlich keine monarchische, sondern republikanische Staaten …“ (ebenda), während er eine Seite weiter die Republik klar definiert, nämlich als einen „Staat, dessen Regierung von mehreren Personen versehen wird“ (ebd., S. 4)!

75 Ebd., S. 11.

76 Vgl. ebd., S. 137ff.

Mit seiner mehrbändigen, enzyklopädisch angelegten „Neuen Erdbeschreibung", die seit den 1750er Jahren zu erscheinen begann und später viele neue Auflagen, Überarbeitungen und Erweiterungen finden sollte, entwickelte Büsching eine in jener Zeit durchaus bahnbrechende (und auch überaus erfolgreiche) „Verbindung von Statistik und Ethnographie" und legte damit nicht zuletzt die Grundlagen für eine „Geographie als politische Wissenschaft"[77], doch er gelangte nicht zu einer im eigentlichen Sinne *vergleichenden* Staatskunde[78]. Er handelte die einzelnen Länder nacheinander ab, bot – durchaus in pragmatischer Absicht – eine für damalige Verhältnisse außerordentliche Fülle von Fakten, Daten und Zahlen, legte aber das Staatsrecht eher am Rande dar.

Im zweiten Band des zweiten Teils seiner „Neuen Erdbeschreibung", die 1758 bereits die dritte Auflage erreicht hatte, finden sich in den fast zweihundert Seiten über Großbritannien[79] nur überaus knappe Auslassungen zur englischen Verfassung, die zudem alles andere als originell sind. Auf einen kurzen Abriß der neueren Geschichte des Landes, aus der allein die Nebenbemerkung, bereits Jakob I. habe „England ins Unglück"[80] gestürzt, aufschlußreich ist, folgen einige Abschnitte über die Parteien, d. h. „Torys und Whigs, oder die Hof- und Gegen-Partey"[81], über die eingeschränkte britische Königsgewalt[82] und – immerhin – über die Einheit der drei „Reichsstände" des Landes[83], also König, Adel und „Gemeine"[84]. Weder diese noch die weiteren Ausführungen, etwa über die Zusammensetzung der höchsten Exekutivorgane oder über das englische Rechtssystem[85], enthalten irgendeinen wertenden Unterton oder eine klare Stellungnahme des Autors.

---

77 So Mohammed H. Rassem / Guido Wölky, Zur Göttinger Schule der Staatswissenschaften bis zu den Freiheitskriegen, in: Wilhelm Bleek / Hans J. Lietzmann (Hrsg.), Schulen der deutschen Politikwissenschaft, Opladen 1999, S. 79–104, hier S. 97; vgl. auch Plewe, Studien über D. Anton Friedrich Büsching, S. 21ff.; Hoffmann, Anton Friedrich Büsching (1724–1793), S. 145ff., 169ff.

78 Diese Interpretation, vertreten von John, Geschichte der Statistik, S. 91, wird zu Recht zurückgewiesen von Klueting, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 67. Andererseits ist auch die von Plewe, D. Anton Friedrich Büsching, S. 115, vertretene These kaum haltbar, Büsching sei in seiner wissenschaftlichen Ausrichtung grundsätzlich geographisch, aber nicht staatenkundlich orientiert gewesen.

79 Anton Friedrich Büsching, Neue Erdbeschreibung des zweyten Theils zweyter Band welcher Wälschland und Großbritannien enthält, 3. Aufl., Hamburg 1758, S. 1093–1287.

80 Ebd., Bd. II/2, S. 1120.

81 Ebd., Bd. II/2, S. 1121.

82 Vgl. ebd., Bd. II/2, S. 1122ff.

83 Vgl. ebd., Bd. II/2, S. 1124: „Zu den Reichsständen von Groß-Britannien rechnen die Engländer den König, den Adel und das Volk. … Die Versammlung der Reichsstände zur Berathschlagung über die Reichs-Geschäffte wird das Parliament genennet, welches also das höchste Reichsgericht ist, und zur Absicht hat, die Regierungsform, die Ehre der Krone und die Vorrechte des Volks zu erhalten, die nöthigen Geldsummen aufzubringen, gute Gesetze zu geben, und den Klagen der Nation abzuhelfen".

84 Zur Bedeutung, Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ober- und Unterhaus siehe ebd., Bd. II/2, S. 1124ff.

85 Vgl. ebd., Bd. II/2, S. 1126ff., 1129ff. u. a.

Ganz anders aber in der 8. Auflage des Werkes, die – jetzt unter dem lapidaren Titel „Erdbeschreibung" – im Revolutionsjahr 1789 erschien. Das (nun im vierten Band enthaltene) Kapitel über „Großbritannien und Ireland" hatte Büsching um fast einhundert Textseiten vermehrt[86]. Während die in den früheren Auflagen enthaltenen Abschnitte über englische Geschichte, über die politische Stellung von König und Parlament, auch die Passagen über die Einheit der drei „Reichsstände", im Wortlaut fast unverändert geblieben waren[87], fand sich jetzt im Teilstück über das Parlament eine Einfügung über das englische Wahlrecht, die in eine fulminante und in ihrer Schärfe kaum zu überbietende Kritik der englischen Verfassung mündete. Von einer „Unparteilichkeit der Darlegungen"[88] Büschings konnte jetzt keine Rede mehr sein. Nach einer präzisen Erörterung der Gründe für die extreme Ungleichheit des Wahlrechts[89] rechnet er mit dem „Hirngespinst" der „englischen Freiheit" entschieden ab: „Weil zur Mehrheit der Stimmen nur 280 nöthig sind, so kann dieselbige durch Bestechung desto eher erlangt werden, und überhaupt weiß jedermann, daß der Hof durch Titel, Aemter und Geld, im Parliament alles ausrichten kann, so daß die hochgerühmte englische und großbritannische Freyheit ein bloßes Hirngespinst ist. Der Hof erkauft die Stimmen und verleitet die Gewählten zum Meineid, und läßt sich hernach durch eben diese meineidige und habsüchtige Leute das zu Bestechung angewandte Geld unter einem andern Titul wieder bewilligen. Dieses Gebrechen des Staats, ist eine tödtliche Krankheit desselben"[90].

Hier geht Büschings – von der traditionellen Statistik herkommende – politische Geographie unmittelbar in die aktuelle politische Auseinandersetzung über. Ob er am Beginn seiner wissenschaftlichen und schriftstellerischen Laufbahn anglophile Gesinnungen vertreten hatte, ist kaum feststellbar; jedenfalls war er als Göttinger Professor noch Untertan des Königs von England gewesen, und als solcher hätte er sich Äußerungen wie die von 1789 kaum erlauben können. Sicher scheint nur, daß er in seine „Erdbeschreibung" die Resultate der Englandkritik, die sich nach dem Kolonialkrieg mit Nordamerika und im Zusammenhang der innerenglischen Streitigkeiten um eine Wahlrechtsreform auch in Deutschland bemerkbar machte[91], ausführlich eingearbeitet hat. Daß

---

86 Anton Friedrich Büsching, Erdbeschreibung. Vierter Theil, welcher Italien und Großbritannien enthält, 8. Aufl., Hamburg 1789, S. 553–828.

87 Vgl. ebd., Bd. IV, S. 591 ff., 595 ff. u. a.

88 So Hoffmann, Anton Friedrich Büsching (1724–1793), S. 152.

89 Vgl. Büsching, Erdbeschreibung (1789), Bd. IV, S. 598 f.: „Das Wahlrecht ist so ungleich ausgetheilet, daß ein Deputirter oft von einem Dutzend Männer, oder auch nur von einem baufälligen Hause ins Parliament geschicket wird, hingegen Städte von 40000 Seelen gar kein Recht haben, jemanden abzuordnen, oder, ganz verfallene und armselige Oerter, als *Old Sarum*, haben das Recht Deputirte zum Parliament zu schicken, hingegen reich und ansehnlich gewordene Oerter, als *Manchester, Leeds, Birmingham, Scheffield*, ermangeln desselben". – Diese Ausführungen könnten von den Untersuchungen Mauvillons zum englischen Wahlrecht (siehe unten, Kap. VII. 6.) beeinflußt worden sein.

90 Büsching, Erdbeschreibung (1789), Bd. IV, S. 599.

91 Siehe dazu unten, Kap. IX und X.

dieses in seinen ersten Fassungen und Ausgaben scheinbar unpolitische Werk, das ausschließlich der wissenschaftlichen Erkenntnis und der Information für politische Praktiker dienen sollte, damit zu einem handfesten Politikum wurde, scheint Büsching bewußt in Kauf genommen, vielleicht sogar provoziert zu haben. Denn entschiedene Anhänger, ja Verehrer der englischen Verfassung (von denen hier nur an Ernst Brandes erinnert sei), gab es in Deutschland immer noch genug[92].

Im Zwischenbereich von Jus und Historie wiederum bewegte sich *Eobald Toze* (1715–1789), Historiker und Lehrer der Staatswissenschaften sowie Verfasser bedeutender Lehrbücher aus dem Bereich der vergleichenden europäischen Staatskunde[93]. Während seiner Lehrtätigkeit an der Universität Bützow[94] publizierte er 1767 unter dem Titel „Der gegenwärtige Zustand von Europa" ein zweibändiges, sehr materialreiches staatenkundliches Handbuch[95], das er zwölf Jahre später noch einmal in überarbeiteter, z. T. deutlich gestraffter Fassung und unter neuem Titel vorlegte[96]. Bereits 1770 wurde in London eine dreibändige englische Übersetzung der ersten Fassung publiziert – durch-

---

92 Zu Brandes' Englandbild siehe unten, Kap. IX. 7.

93 *Eobald Toze*, ein Offizierssohn polnischer Abstammung aus Konitz in Westpreußen, zuerst Hauslehrer in Estland, kam mit seinen adligen Schülern Anfang der 1740er Jahre an die Universität Göttingen, wo er den Magistergrad erwarb und 1747 das Amt eines Universitätssekretärs antrat, das zugleich den Rang einer außerordentlichen Professur mit einschloß. Aufgrund mehrerer Veröffentlichungen und Übersetzungen wurde er 1761 als Professor der Geschichte an die neugegründete Universität Bützow in Mecklenburg berufen, wo er – seit 1772 auch Hofrat und Mitglied der juristischen Fakultät – trotz mehrerer Rufe nach auswärts bis an sein Lebensende blieb. Neben Kollegien über öffentliches Recht las er auch „Allgemeine Verfassungsgeschichte". Siehe den Artikel von A. Hofmeister in ADB XXXVIII, S. 487f. – Über Toze gibt es kaum Literatur; knappe Erwähnungen finden sich u. a. bei John, Geschichte der Statistik, S. 96f.; Kelly, England and the Englishman in German Literature, S. 84, 88, 111, 115 u. a.; Haikala, „Britische Freiheit", S. 43; Klueting, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 59 u. a.; Maurer, Aufklärung und Anglophilie, S. 64; neuerdings Heinz Duchhardt, Europabewußtsein und politisches Europa – Entwicklungen und Ansätze im frühen 18. Jahrhundert am Beispiel des Deutschen Reiches, in: Der Europa-Gedanke, hrsg. v. August Buck, Tübingen 1992, S. 120–131, hier S. 127ff.; siehe ebenfalls die knappen Bemerkungen zu Tozes Europaskepsis bei Wolfgang Burgdorf, „Chimäre Europa" – Antieuropäische Diskurse in Deutschland (1648–1999), Bochum 1999, S. 57–59.

94 Vgl. Uvo Hölscher, Urkundliche Geschichte der Friedrichs-Universität zu Bützow, in: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 50 (1885), S. 1–110, hier S. 70f., sowie neuestens Matthias Asche, Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule. Das regionale und soziale Besucherprofil der Universitäten Rostock und Bützow in der Frühen Neuzeit (1500–1800), Stuttgart 2000, S. 146, 610.

95 Eobald Toze, Der gegenwärtige Zustand von Europa, worin die natürliche und politische Beschaffenheit der Europäischen Reiche und Staaten aus bewährten Nachrichten beschrieben wird, Bde. I–II, Bützow u. a. 1767.

96 Eobald Toze, Einleitung zur allgemeinen und besondern Europäischen Staatskunde, Bde. I–II, Bützow u. a. 1779.

aus ungewöhnlich für ein deutsches wissenschaftliches Werk in dieser Zeit[97]. Als besonders versierter Englandkenner zeigte sich Toze auch in einigen kleineren Spezialstudien, etwa zum (in jener Epoche viel erörterten) Problem der britischen Nationalschulden und zur Frage der Einschränkung der Rechte der englischen Katholiken[98]. Deutlich von Achenwall geprägt, gehört er zu denjenigen Autoren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, denen die Weiterentwicklung der traditionellen Staatskunde zur neueren Statistik zu danken ist[99].

Es komme ihm, bemerkt Toze gleich in der Vorrede der ersten Fassung seines Werkes von 1767, nicht nur auf die Beschreibung einer „Regierungsform" in ihrer „gegenwärtige[n] Beschaffenheit" an, sondern ebenfalls auf eine Darstellung der „Hauptveränderungen, die damit vorgegangen sind", um zu zeigen, „wie daraus der heutige Zustand der Staatsverfassung erfolget sey"[100]; den von ihm zumeist gebrauchten Terminus „Regierungsform" definiert er kurz und knapp als „die bestimmte Art, nach welcher die Oberherrschaft in einem Staate verwaltet werden soll"[101]. Seine Staatsformenlehre verbleibt ganz im Horizont der Tradition: Neben der klassischen Dreiteilung in Monarchie, Aristokratie und Demokratie unterscheidet er im weiteren „einfache" und „vermischte" Regierungsformen sowie Republiken („Freystaaten"). Die Monarchie wiederum existiert in drei verschiedenen Ausprägungen: als eingeschränkte, als uneingeschränkte Monarchie, schließlich als Despotie[102].

Es fällt auf, daß sich Toze schon in den Präliminarien seines Werkes, den „Vorläufigen Grundsätzen der Staatskunde", die als gemischte Verfassung charakterisierte *eingeschränkte Monarchie* besonders ausführlich erörtert – und dabei deren Vorteile ebenso zur Sprache zu bringen bestrebt ist wie deren Nachteile: Sofern „die Gewalt des Monarchen, des Adels und des Volkes richtig vertheilet und wohl gemäßiget ist, erstreckt die Freyheit sich auf alle Bürger des Staats; und diese Regierungsform hat … augenscheinliche Vorzüge. Wenn hingegen die Gewalt der dreyen an der Regierung Theil habenden Mächte nicht wohl vertheilet ist, und nicht im Gleichgewichte steht, sondern die eine dieser Mächte in der Waage überschlägt: so entstehet daraus die Gefahr innerlicher Unruhen und bürgerlicher Kriege, ja der gänzlichen Veränderung der Regierungsform"[103]. Unter Anführung eines (in der späteren Fassung fortge-

---

97 Eobald Toze, The Present State of Europe, Exhibiting a View of the Natural and Civil History of the Several Countries and Kingdoms. To which is Prefixed an Introductory Discourse on the Principles of Polity and Government. Transl. from the German by Thomas Nugent, Bde. I–III, London 1770; vgl. die Hinweise bei John, Geschichte der Statistik, S. 96, Hölscher, Urkundliche Geschichte der Friedrichs-Universität zu Bützow, S. 71, und Kelly, England and the Englishman, S. 155.

98 Vgl. Eobald Toze, Kleinere Schriften historischen und statistischen Inhalts, hrsg. v. Karl Friedrich Voigt, Leipzig 1791, S. 538ff.; 558ff.

99 In diesem Sinne: Klueting, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 59, 75, 315f.

100 Toze, Der gegenwärtige Zustand von Europa, Bd. I, Vorrede (unpag.).

101 Ebd., Bd. I, S. 5.

102 Vgl. ebd., Bd. I, S. 5ff., 30ff.

103 Ebd., Bd. I, S. 30f.; siehe auch S. 64.

lassenen)[104] historischen Beispiels erinnert er hier ausdrücklich an die erste englische Revolution, die er als Erhebung der „Demokratie", verursacht durch eine Störung des Machtgleichgewichts, interpretiert[105].

Diese von Toze bereits einleitend entwickelte und explizierte These sowie eine auf Ausgleich und Objektivität bedachte, Licht und Schatten gleichermaßen berücksichtigende Betrachtungsweise bestimmen auch seine Interpretation der englischen Verfassung im sehr ausführlichen und detaillierten Englandkapitel[106], in dem er sich auf eine Fülle von Autoren, in erster Linie aber auf Miege, Chamberlayne, Rapin de Thoyras, Hume, Muralt und Le Blanc (also auch einen entschiedenen Englandkritiker!) stützt[107]. An der uneingeschränkt positiven Bewertung der Glorious Revolution und ihrem Resulat, der neuen freien Verfassung, läßt der Autor jedenfalls keinen Zweifel, denn „durch diese Staatsveränderung ist die Englische Reichsverfassung auf einen gewissern Grund gesetzt, und seitdem die Regierung dem Vortheile und dem Wohl des Staats gemäßer, als zuvor, geführet worden: daher Großbritannien auch nachher eine weit größere Figur in Europa, als unter den Stuartischen Königen, gemachet hat"[108]. Die in den Details sehr kenntnisreichen Ausführungen über die Rechte des Parlaments und des Königs[109] – dem ausdrücklich bescheinigt wird, seine Macht bleibe „noch immer groß und ansehnlich", – entsprechen diesem Bild ebenso wie die unmißverständliche Charakterisierung des Parlaments als „Bewahrer der Staatsverfassung und der Gesetze des Königreichs und der Freyheiten des Volkes"[110].

Und doch vergißt Toze auch die wirklichen oder vermeintlichen Schattenseiten dieser Verfassung keineswegs. Als er die besonderen „Eigenschaften und Sitten" der Engländer erörtert, erwähnt er nicht nur deren – auf der Verfassung beruhende – „Freyheit und Glückseligkeit", nicht nur (hierbei unter Berufung auf Muralt) die Tatsache, daß „der Unterschied zwischen Hohen und Niedrigen … in England nicht so merklich" sei, – sondern er bringt ebenfalls die we-

---

104 Vgl. Toze, Einleitung zur allgemeinen und besondern Europäischen Staatskunde, Bd. I, S. 19.

105 Vgl. Toze, Der gegenwärtige Zustand von Europa, Bd. I, S. 31: „So gieng es unter Carln I. in England, da die Demokratie das Uebergewichte bekam, und das Unterhaus sich über den König und das Oberhaus erhob. Die Folge davon war ein grausamer innerlicher Krieg, und die Umstürzung der Regierungsform, welche erstlich in eine Anarchie, hernach in eine Demokratie, und endlich in eine fast uneingeschränkte Monarchie verwandelt ward. Eben dergleichen gefährliche Folgen sind gleichfalls zu befürchten, wenn in einer solchen vermischten Regierungsform die Aristokratie aus dem Gleichgewichte tritt, und dadurch die Gewalt der Monarchie und der Demokratie vermindert, oder gar vernichtet".

106 Ebd., Bd. I, S. 497–669; in zweiter Fassung: Toze, Einleitung zur allgemeinen und besondern Europäischen Staatskunde, Bd. I, S. 350–472.

107 Siehe neben den reichhaltigen Fußnoten auch die Aufstellungen in: Toze, Der gegenwärtige Zustand von Europa, Bd. I, S. 666ff.

108 Ebd., Bd. I, S. 523f.; mit etwas anderer Formulierung beibehalten in: Toze, Einleitung zur allgemeinen und besondern Europäischen Staatskunde, Bd. I, S. 370.

109 Vgl. Toze, Der gegenwärtige Zustand von Europa, Bd. I, S. 548ff., 554ff.

110 Beide Zitate ebd., Bd. I, S. 555, 554.

niger erfreulichen Folgen von Freiheit und Wohlstand zur Sprache: nämlich „Eigenliebe und Verachtung andrer Völker", schließlich übermäßiges Wohlleben, Eigensinn sowie Unbescheidenheit und Übermut des „gemeinen Mann[es]"[111]. Die bereits in den „Vorläufigen Grundsätzen" – mit unverkennbarem Blick auf die englische politische Wirklichkeit – überaus negativ charakterisierten Parteien[112] werden von Toze durchweg als Grundübel der englischen Verfassung angesehen[113]. Als „Triebfedern, welche die Parteyen in England so lange in Bewegung gehalten" haben, meint er weniger die Gegensätze politischer Überzeugungen, sondern zuerst „Eigensinn und Eigennutz, und besonders de[n] Haß gegen die am Ruder sitzenden Personen"[114] namhaft machen zu können.

Auch das stete Ringen um ein Gleichgewicht der „drey Gewalten des Staats" (womit er König, Oberhaus und Unterhaus meint) birgt nach seiner Deutung nicht unbeträchtliche Gefahren: Es scheine, führt er aus, „dies ein beträchtlicher Mangel der Staatsverfassung zu seyn, daß die Gesetze nicht deutlich genug bestimmen, wie weit sich die Rechte einer jeden dieser drey Gewalten erstrecken. … Dieses muß die Regierung zuweilen nothwendig ungewiß und wankend machen, und Unordnungen verursachen. Denn wie leicht ist es nicht, und die Fälle sind wirklich da gewesen, daß der König seine Prerogative, das Volk seine Freyheiten und das Parlament seine Privilegien zu weit auszudehnen sucht, da sie keine bestimmte Gränzen haben? Die Folgen davon sind heftige Streitigkeiten und Parteyen gewesen, welche die Nation getheilet, und unzählige Uebel, innerliche Kriege und Staatsveränderungen hervorgebracht haben"[115]. Und trotzdem beharrt Toze – gegen die Skepsis eines Hume oder Le

---

111 Die Zitate ebd., Bd. I, S. 528f.

112 Vgl. ebd., Bd. I, S. 28f.: „Es geschieht zuweilen in großen und volkreichen Staaten, daß einige Menschen, in Ansehung gewisser Gegenstände, anders denken und anders gesinnet sind, als ihre Mitbürger. Wenn sie diese ihre Denkungsart und Gesinnungen öffentlich an den Tag legen, und andre sich ihnen darinn widersetzen, oder sie gar verfolgen; so entstehen daraus Parteyen in dem Staate, wodurch ein Theil der Bürger in der Denkungsart und den daraus fließenden Handlungen, sich von dem andern trennet. Diese Trennung geschiehet entweder in Glaubens- oder Staats- und Regierungssachen, und bringet also Religions- und Staatsparteyen hervor. Beyde sind gefährlich, und gehören besonders zu den innerlichen Gebrechen und Krankheiten der Republiken und derjenigen Staaten, wo eine vermischte Regierungsform ist. Die Regenten haben demnach grosse Ursache, bey Zeiten kräftige Mittel gegen dieses Uebel zu gebrauchen, ehe es zu weit um sich greife: weil es sonst größeres Ungemach veranlassen und Empörungen und Bürgerkriege erregen kann". – In der zweiten Fassung heißt es lapidar: Toze, Einleitung zur allgemeinen und besondern Europäischen Staatskunde, Bd. I, S. 16: „Beyde [Staats- und Religionsparteien, H.-C.K.] gehören zu den Gebrechen und Krankheiten eines gemeinen Wesens".

113 Vgl. bes. Toze, Der gegenwärtige Zustand von Europa, Bd. I, S. 558ff., 656f. u. a.

114 Beide Zitate ebd., Bd. I, S. 561.

115 Ebd., Bd. I, S. 557f.; in der zweiten Fassung verknüpft Toze diese Bedenken mit seiner Parteienkritik, indem er die Prognose wagt (Toze, Einleitung zur allgemeinen und besondern Europäischen Staatskunde, Bd. I, S. 395): „Es ist möglich, daß die eine oder die andere Partey einmal ein so starkes Uebergewicht bekomme, wovon eine gewaltsame Umkehrung der Großbritannischen Regierungsform die Folge seyn könnte".

Blanc[116] – auf seiner Überzeugung von der inneren Dauerhaftigkeit der Verfassung von England: Begründet er dies 1767 noch mit dem Vertrauen auf die „Klugheit und Mäßigung der Könige aus dem Durchlauchtigsten Braunschweig-Lüneburgischen Hause“[117], so beruft er sich zwölf Jahre später nurmehr auf bestimmte Eigenarten des englischen Volkscharakters[118].

Von der aus Halle und Göttingen herkommenden staatskundlich-statistischen Tradition war auch *Julius August Remer* (1738–1803) geprägt, Universalhistoriker und Lehrer der Staatskunde in Braunschweig und Helmstedt[119], der 1786 ein „Lehrbuch der Staatskunde“ veröffentlichte, das sichtbar auf den Leistungen seiner zahlreichen größeren und kleineren Vorgänger aufbaute[120]. Und dies, obwohl er bereits in der Vorrede nicht nur lobende Worte (über Büsching und Schlözer), sondern auch kritische Bemerkungen (über Achenwall und Toze) formulierte, indem er feststellte, die Statistik eines Landes dürfe „weder eine Geographie noch ein *Jus publicum* desselben seyn“[121] und sich ebenfalls nicht auf die Beschreibung der bloßen „bürgerlichen Verfassung“ beschränken[122].

---

116 Siehe oben, Kap. IV. 4.; III. 9.

117 Toze, Der gegenwärtige Zustand von Europa, Bd. I, S. 562.

118 Vgl. Toze, Einleitung zur allgemeinen und besondern Europäischen Staatskunde, Bd. I, S. 396: Es scheine, „daß die Britten weder eine vollkommen monarchische, noch eine demokratische Regierung ertragen können, und daß die gegenwärtige ihrer Natur und ihren Neigungen am meisten angemessen sey, welche daher auch, wenn gleich nicht ewig, jedoch wahrscheinlich noch lange bestehen wird“.

119 *Julius August Remer*, in Braunschweig als Sohn eines Pastors geboren, studierte seit 1757 Theologie in Helmstedt, wechselte dann aber Universität und Fach, um sich in Göttingen der Geschichte und Staatskunde zu widmen. Seit 1763 lehrte er am Collegium Carolinum seiner Heimatstadt – zuerst als Hofmeister, später als Professor – vornehmlich allgemeine Geschichte, seit 1779 besonders Universal- und Staatengeschichte. Daneben war er als Redakteur der „Braunschweigischen Nachrichten von politischen und gelehrten Sachen“ tätig. 1787 nahm er einen Ruf auf eine Professur für Geschichte und Statistik in Helmstedt an, wo er bis zu seinem Tode lehrte. Er hinterließ eine Fülle von Publikationen, vornehmlich zu universal- und zeitgeschichtlich-politischen Themen. – Vgl. den informativen Artikel von P. Zimmermann in ADB XXVIII, S. 198–200; nur sehr knappe Hinweise dagegen bei Helmut Albrecht, Catalogus Professorum der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig, Bd. I: Lehrkräfte am Collegium Carolinum 1745–1877, Braunschweig 1986, S. 69, Gerd Biegel, Collegium Carolinum und Technische Universität Braunschweig. 250 Jahre braunschweigische Universitätsgeschichte, Braunschweig 1995, S. 53, sowie Isa Schikorsky, Das Collegium Carolinum als Reformanstalt. Der beschwerliche Weg zwischen Lateinschule und Universität, in: Technische Universität Braunschweig – Vom Collegium Carolinum zur Technischen Universität 1745–1995, hrsg. v. Walter Kertz, Hildesheim u. a. 1995, S. 31.

120 Julius August Remer, Lehrbuch der Staatskunde der vornehmsten europäischen Staaten, Braunschweig 1786; vgl. dazu auch Klueting, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 59f.; nur in einer Aufzählung erwähnt ihn dagegen John, Geschichte der Statistik, S. 97.

121 Remer, Lehrbuch der Staatskunde, unpag. („Vorrede“).

122 Ebd., S. 3, definiert er: „Zu der *bürgerlichen* Verfassung eines Staats gehört alles, was uns als Bürger eines Staats wichtig ist. Also Regierungsform, Gesetzgebung, Gesetzverwaltung, Maasregeln auswärtiger Gewalt abzutreiben oder Kriegssystem, Stellung der Unterthanen, und ihre Erwerbungsmittel“.

Lapidar heißt es: „Die Staatenkunde oder Statistik ist die Wissenschaft von der Verfassung der verschiedenen Staaten“[123]. Im Rahmen dieser Definition handelt Remer in seinen einzelnen Länderkapiteln die folgenden Gegenstände nacheinander ab: Geographische Beschaffenheit, Bürgerliche Verfassung, Religionsverfassung, Gelehrte Verfassung und „Politisches Verhältniß“.

Das Englandkapitel[124] gründet sich auf vergleichsweise wenige Quellen, vor allem auf John Chamberlayne, Guy Miege, John Entick sowie auf John Campbells „Political Survey of Britain“ von 1774[125]. Es fällt auf, daß Remer, wie auch andere deutsche Autoren in dieser Zeit, unter dem Einfluß der inneren Krise des Landes nach dem Verlust der nordamerikanischen Kolonien ein durchaus kritisch-differenzierendes Urteil über die Briten fällt: Sie seien zwar in ihrer Mehrheit aufgeklärt, dazu auch bürgerlich und freiheitlich gesinnt, doch drohten ihnen Gefahren durch übermäßigen Wohlstand: „die wahre Liebe zur Freyheit und der alte britische Geist, was sie *Public spirit* nennen, geht immer mehr verlohren“[126], stellt Remer fest – hier die Thesen John Browns von 1757[127] erneut referierend.

Genau diesem Tenor, der vom früheren undifferenzierten Lob der „englischen Freiheit“ weit entfernt ist, entspricht auch die knappe Charakterisierung der Verfassung von England. Seit der Revolution von 1688, bemerkt er lapidar, „ist die höchste Gewalt zwischen dem Könige, dem hohen Adel, und den Gemeinen getheilet, und diese drey sind die Arme des gesetzgebenden Körpers“[128]. Obwohl Remer auf der einen Seite (wenn auch nur in einer knappen Nebenbemerkung) die alte Kontinuitätsthese einer ursprünglich und genuin freien englischen Verfassung wieder aufgreift[129], betont er doch andererseits die Bedeutung der monarchischen Machtbefugnisse[130]. Trotz aller Rechte des Parlaments[131] seien die königlichen Prärogativen „gleichwohl ungemein groß. Der König … besitzet die völlige *gesetzausübende* Gewalt ganz allein“, und überdies befinde sich auch „die Verwaltung der Gerechtigkeit … ganz in den Händen des Königs, und er ernennt die dazu nöthigen Beamten“[132].

---

123 Ebd., S. 1.
124 Ebd., S. 155–208.
125 Vgl. ebd., S. 155.
126 Ebd., S. 160.
127 Siehe oben, Kap. V. 1.
128 Remer, Lehrbuch der Staatskunde, S. 164; vgl. auch S. 163.
129 Ebd., S. 164, heißt es, die Verfassung des Inselreichs sei „stets eingeschränkt monarchisch gewesen, und ohngeachtet der Versuche der Könige ihre Gewalt zu erweitern, hat die Nation ihre Freyheit zu erhalten gewußt“.
130 Vgl. dazu ebd., S. 164ff., 173ff.
131 Vgl. ebd., S. 169ff.
132 Die Zitate ebd., S. 164, 177; im letzten Zitat heißt es allerdings einschränkend weiter: „… aber das Verfahren ist durch Gesetze vorgeschrieben“ (S. 177); siehe auch ebd., S. 179, wo gesagt wird, das öffentliche Gerichtsverfahren sei „der Freyheit der englischen Nation angemessen“.

Für die Darstellung der gegenwärtigen Verfassungs*wirklichkeit* findet Remer allerdings ungewöhnlich kritische Formulierungen, die besonders dem höchst ungleichen und durch, wie er ausdrücklich sagt, „Bestechungen" geprägten Wahlverfahren zum Unterhaus gelten[133]. Seine zusammenfassende Beurteilung der englischen Verfassung fällt daher zwiespältig aus: „Die britische Regierungsform hat unstreitig sehr viel Vorzügliches und hebt in manchen Stücken das Fehlerhafte einer Monarchie und Democratie durch Vereinigung beyder Regierungsformen. Da man aber weder die Schranken eines jeden von den gesetzgebenen Körpern genau bestimmen, noch die allgemählige Ausdehnung der Prärogativen des einen oder andern verhindern kann, so fehlt sehr viel, daß das Ideal der englischen Staatsverfassung genau ausgeführt seyn sollte"[134]. Hier greift Remer einen Hauptkritikpunkt an der politischen Ordnung Englands auf, den vor ihm bereits Toze, und zwar fast zwei Jahrzehnte früher, formuliert hatte[135]. Der Braunschweiger Historiker und Staatslehrer sieht aktuelle Gefahren für das Land durch eine zu starke Stellung des Monarchen[136] und ebenfalls durch den Parteienstreit[137] enstehen, doch er weist andererseits ebenfalls darauf hin, daß jetzt und künftig eine „wichtige Stütze der englischen Constitution und Freyheit" in der „Preßfreyheit"[138] zu suchen sei.

Weit davon entfernt, in England eine Art von „Idealverfassung" auszumachen, sieht Remer das politische System des Inselreichs auch sonst keineswegs als Sonderfall, sondern nur als *eine* von mehreren möglichen Formen einer gemäßigten oder eingeschränkten Monarchie in Europa[139]. Sympathie und Kritik halten sich bei ihm die Waage. Seine überaus kritischen Worte zur gegenwärtigen britischen Staatspraxis scheinen ebenso wie sein unverkennbares Lob der

---

133 Vgl. ebd., S. 170: „Da bey der Wahl der englischen Abgeordneten noch die erste Einrichtung beybehalten ist und die ehemalige Beschaffenheit der Städte und Flecken sich sehr abgeändert hat, so ist die Representation der englischen Nation äußerst fehlerhaft und unvollkommen … Die … Mitglieder … sollten durch die Stimmen der Grundbesitzer frey gewählt werden, aber die mehrsten Wahlen werden durch Einfluß und Bestechungen entschieden".

134 Ebd., S. 173.

135 Vgl. Toze, Der gegenwärtige Zustand von Europa, Bd. I, S. 557f.

136 Vgl. Remer, Lehrbuch der Staatskunde, S. 173: „Der König hat sich jetzt einen überwiegenden Einfluß in beyde Häuser [des Parlaments, H.-C.K.] verschaft, der seine Gewalt ungemein vermehrt. Der Kampf gegen diese Vermehrung hat seit der Regierung der Stuarte die Nation in zwey große politische Partheyen getheilet, die anfangs Cavaliers und Roundheads, darauf Abhorrants und Adressors, ferner Tories und Whigs, und jetzt Ministerialparthey und Opposition heissen".

137 Vgl. ebd., S. 205: „Zu den Gründen der Verminderung der Stärke von Großbritannien muß man auch die heftigen innern Uneinigkeiten der Partheyen unter dieser Regierung rechnen, die zwar durch ein höchst fehlerhaftes, nach falschen Grundsätzen handelndes, und einem tadelhaften Zwecke nachstrebendes torysches Ministerium veranlaßt, aber doch von der whigischen Parthey zum Verderben der Nation fortgesetzt wurden".

138 Die Zitate ebd., S. 173.

139 So heißt es bereits im Zusammenhang seiner Erörterung der legislativen Gewalt, ebd., S. 15: „In Deutschland, England und Schweden, theilt das Volk mit dem Regenten das Recht der Gesetzgebung".

langen Freiheitstradition dieses Landes anzudeuten, daß er einer *reformierten* englischen Verfassung, in der die parlamentarische Korruption beseitigt und die bisher zu ungenaue Abgrenzung der Machtbefugnisse zwischen Legislative und Exekutive präzise neu definiert worden ist, durchaus etwas abgewinnen könnte. Doch klar ausgesprochen hat der Autor dies nicht.

Im Blick auf einzelne Beispiele aus den Bereichen der Staatenkunde und des Völkerrechts zeigt sich also, daß diese Wissenschaften keineswegs nur auf eine möglichst wertfreie Faktensammlung und Erkenntnis bestehender Strukturen und Verhältnisse ausgerichtet waren, sondern daß nicht wenige ihrer Vertreter explizit politisch Stellung bezogen. Das gilt für Autoren wie Kahrel, von denen die englische Verfassung ausdrücklich als Muster und Vorbild für „alle Völker" interpretiert wurde, ebenso wie für differenzierende Beurteiler, die – so etwa Toze und Remer – Lob und Tadel in gleicher Weise austeilten, sich aber nicht scheuten, nachdrücklich auf innere Widersprüche des insularen politischen Systems hinzuweisen, und nicht zuletzt auch für Schriftsteller wie Büsching, die – allerdings erst am Ende der 1780er Jahre – zu einer harschen Verurteilung der Verfassung von England gelangten und vom „Hirngespinst" einer „englischen Freiheit" sprachen. Aufschlußreich ist ebenfalls, daß auch das um 1700 so zentrale konfessionelle Moment, etwa bei Kahrel und Reinhard, noch nach der Jahrhundertmitte Erwähnung fand und einiges argumentative Gewicht besaß.

2. Philosophia civilis und politische Reflexion: Hanov, Strube, Goué

Neben der gegenwartsbezogenen, zur Belehrung künftiger „Staatsmänner" und politischer Praktiker bestimmten Staatenkunde oder „Statistik" gab es allerdings ebenfalls philosophisch-theoretisch anspruchsvolle Reflexionen über die Verfassung von England. Es waren Philosophen oder im weiteren Sinne philosophisch gebildete Persönlichkeiten, denen diese Verfassungsordnung Anlaß wurde, über Grundfragen der Organisation und Institutionalisierung politischer Existenz nachzudenken, vor allem auch über die Bedeutung und Problematik *gemischter* Verfassungsordnungen. Nach einer Wortprägung des (gleich näher in den Blick zu nehmenden) Wolff-Schülers Hanov können diese Bestrebungen einer Systematisierung und theoretisch stringenten Analyse politischer Zusammenhänge als Elemente einer „Philosophia civilis" bezeichnet werden.

Michael Christoph Hanov (1695–1773)[140] publizierte zwischen 1756 und 1759 in vier umfangreichen Bänden seine stark von Christian Wolff geprägte

[140] *Michael Christoph Hanov* wurde in Zamborst bei Neustettin als Sohn eines Predigers geboren und konnte nach dem Schulbesuch in Landsberg/Warthe und seit 1714 in Danzig erst 1718, nach schwerer Erkrankung, sein Studium in Leipzig aufnehmen. Hier hörte er vor allem Theologie, Philosophie, Jurisprudenz und naturwissenschaftliche Fächer, bevor

„Philosophia Civilis Sive Politica“, die in ihrem zweiten Teil eine ungewöhnlich ausführliche Darstellung und Analyse der Mischverfassung – mit vielfachen Bezügen auf England – enthielt[141]. Hanov ist daher wohl mit Recht als „profundester Mischverfassungstheoretiker seiner Zeit“[142] charakterisiert worden. Dem Danziger Gelehrten geht es gewissermaßen um die Distinktion der Distinktion; so hat er etwa gleich zu Beginn der Darlegungen die Formen der zusammengesetzten Demokratie, Aristokratie und Monarchie von der „Republica mixta“ strikt unterschieden[143] – und im weiteren mit immensem Fleiß jede nur mögliche Untertart der komplexen politischen Mischformen namhaft gemacht, auf den Begriff gebracht und definiert. Doch er beabsichtigt keineswegs nur eine abstrakte Explikation theoretisch *möglicher* Mischformen, sondern ebenfalls einen Rekurs auf bereits vorhandene. Unter den bestehenden monarchischen Mischverfassungen – seien sie nun mehr aristokratisch oder mehr demokratisch temperiert – nennt er neben Deutschland, Schweden und Polen ausdrücklich auch England[144].

Der in seinen Wertungen im allgemeinen eher zurückhaltende Hanov gelangt immerhin zu der Feststellung, daß eine gemäßigte, „temperierte“ Verfassungsform kräftigende und festigende Auswirkungen auf ein Gemeinwesen ha-

er, seit 1720 Magister, Vorlesungen über Philosophie und Rhetorik hielt. Es folgten Hofmeisterstellen in der Nähe Dresdens und in Danzig, bis Hanov 1727 einen Ruf an seine alte Schule, das Danziger Athenäum, als Professor für Philosophie annahm. Hier verbrachte er sein weiteres Leben; Rufe auf Universitätslehrstühle (1763 nach Halle) schlug er aus. Er verfaßte als außerordentlich fruchtbarer Autor eine Fülle von Schriften zu juristischen, theologischen, philosophischen und naturkundlichen Themen. In seinen im engeren Sinne philosophischen Arbeiten erwies er sich „als strenger Anhänger Wolff's und als ein mit vielseitiger Gelehrsamkeit ausgerüsteter Erklärer und Förderer dieser damals viel verbreiteten Philosophie“, so PRANTL in seinem Artikel in der ADB X, S. 524f. (hier S. 525); siehe hierzu auch die Hinweise bei WUNDT, Die deutsche Schulphilosophie im Zeitalter der Aufklärung, S. 182, 199. – Zur Bedeutung Hanovs für die Wissenschaftskultur des deutschen Ostens im frühen 18. Jahrhundert vgl. THEODOR SCHIEDER, Deutscher Geist und ständische Freiheit im Weichsellande. Politische Ideen und politisches Schrifttum in Westpreußen von der Lubliner Union bis zu den polnischen Teilungen (1569–1772/93), Königsberg 1940, S. 101f., 108f., 123ff. u. a.; zur politischen Theorie Hanovs siehe WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 95–101, im Anschluß hieran auch knappe Bemerkungen bei FENSKE, Der moderne Verfassungsstaat, S. 130f.; ebenso knappe Hinweise bei DIETHILD MARIA MEYRING, Politische Weltweisheit – Studien zur deutschen politischen Philosophie des 18. Jahrhunderts, phil. Diss. Münster 1965, S. 49, 51, und DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 96, 100f. (Anm.).

141 MICHAEL CHRISTOPH HANOV, Philosophia Civilis Sive Politica, Bde. I–IV, Magdeburg 1756–1759; Ndr. Hildesheim u. a. 1998, hier Bd. II, S. 1–290 („Pars II, Sectio I. De sapienter miscendis reipublicae simplicibus formis“).

142 WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 96.

143 Vgl. HANOV, Philosophia Civilis Sive Politica, Bd. II, S. 1f. (II, I, §1).

144 Vgl. ebd., Bd. II, S. 6 (II, I, §4): „Vbi habentur monarchiis adjectæ vel aristocraticæ, vel democraticæ, aut & hæ posteriores formæ mistæ deprehenduntur; ibi dari respp. temperatas, manifestum est. Quales Europa nobis multis in locis ostendit, v. c. in Germania, Suecia, Polonia, Anglia, Belgia, reliquisque“.

ben kann[145]. Doch andererseits weist er ebenfalls darauf hin, daß unter bestimmten Umständen selbst eine solche „respublica mixta" der Gefahr der Entartung nicht zu entgehen vermag[146]. Als Gegenmittel empfiehlt er ausdrücklich ein konsequentes Festhalten an der Würde und den Rechten der Majestät: „In regno temperato conservanda est luculenta majestas"[147]. Als die gelungenste Form einer temperierten Mischverfassung empfiehlt Hanov unter der Formel „Tripartita in regno jura imperii"[148] keine Verteilung oder Verschränkung der Staatsgewalten, sondern eine – wie er meint: quasi natürliche – Verbindung von *funktionaler* und *ständischer* Gewaltentrennung; jedem Stand kommt nach diesem Modell eine eigene Funktrion zu: Wie der *König* alleiniger Inhaber der Exekutive ist, so übernimmt der *Adel* (optimates) Rechtsprechung und Gesetzgebung, und dem *Volk* (populus) wiederum gebührt das alleinige Recht zur Entscheidung über Steuererhebung und Bewilligung von Finanzen[149].

Das ist natürlich keine Idealisierung der Verfassung von England, die Hanov an anderer Stelle knapp abhandelt[150] – nachdem er die Verfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation einige Seiten vorher als eine ausschließlich aus monarchischen und aristokratischen Elementen zusammengesetzte Mischform definiert und ausdrücklich das Fehlen eines „demokratischen" Elements konstatiert hat[151]. Das Inselreich verfügt dagegen nach seiner Auffassung eindeutig über eine aus *drei* Elementen bestehende Verfassungsordnung, d. h. über eine in *gleicher* Weise mit aristokratischen wie mit demokratischen Elementen gemischte Monarchie[152]. Wie zur Erläuterung seiner früheren Bemerkung über die Notwendigkeit einer Festigung der monarchischen Würde in Mischverfassungen[153] führt er nun in einer langen Aufzählung alle Rechte und

---

145 Vgl. ebd., Bd. II, S. 8 (II, I, §7): „Finis politicæ temperationis positivus. Nihil magis huic temperationi sapienti convenit, quam ut commoda miscendarum rerumpublicarum simul obtineantur in eadem civitate, ut stabiliantur firmissime augeanturque quantum fieri potest".

146 Vgl. ebd., Bd. II, S. 66 (II, I, §68): „Si mixta reip. forma a genuina constitutione aberret, non amplius recta erit, sed degener et corrupta".

147 Ebd., Bd. II, S. 72 (II, II, §76); ebenda heißt es auch: „In regno temperando majestatis regiæ ratio nequaquam est negligenda, sed conservanda potius, quantum fieri potest".

148 Ebd., Bd. II, S. 122 (II, II, §124); vgl. hierzu auch WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 98.

149 Vgl. HANOV, Philosophia Civilis Sive Politica, Bd. II, S. 122 (II, II, §124): „Inter modos jura summa inter tres formas dividendi, is naturæ convenientissimus est, quo omnibus communia sacra tributa & onera reliquuntur placitis decisionique status popularis; judiciorum & legum potius cura optimatibus; expeditio vero decretorum ab ordinibus regni, & jura majestatis innocua regi"; die für jene Zeit keineswegs gewöhnliche ausdrückliche Einbeziehung des „Volkes" erläutert Hanov folgendermaßen (ebenda): „Populus enim libertatem conscientiæ & civilem amat; item onera & tributa maxime sentit & præstare debet, quod nemo ignorat".

150 Vgl. ebd., S. 142–148 (II, II, §136).

151 Vgl. hierzu die Ausführungen HANOVS ebd., Bd. II, S. 131–134 (II, II, §131).

152 Vgl. ebd., Bd. II, S. 144 (II, II, §136).

153 Siehe oben, Anm. 147.

Prärogativen des Königs von England, selbst die eher unwichtigen und die abseitigen, ausführlich an (insgesamt dreißig)[154] – und zwar ausgerechnet nach der ausgesprochen royalistischen Darstellung Edward Chamberlaynes aus dem Jahre 1694[155]. Und im Anhang bringt Hanov zur Erläuterung lange Originalzitate aus Chamberlaynes Werk, und *nicht* etwa aus Heinzelmanns deutscher Miege-Übersetzung[156], die er ebenfalls kennt, aber nur knapp erwähnt[157].

Dies alles deutet darauf hin, daß die Verfassung von England für Hanov zwar eine interessante, in mancher Hinsicht sehr aufschlußreiche Ausprägung oder Modifikation der vielen möglichen Formen einer Mischverfassung oder eines „temperierten" Regiments verkörpert, – keineswegs jedoch ein Vorbild und schon gar nicht ein politisches Ideal. Denn mit der von ihm offensichtlich bevorzugten, jedenfalls mit sehr positivem Unterton dargestellten dreigestaltigen Monarchie (*regnum triforme*), die den drei „Ständen" des Gemeinwesens jeweils eigene *Funktionen* und damit auch eigene Gebiete der Staatsgewalt geschlossen zuteilt, hatte die bestehende politische Ordnung des Inselreichs tatsächlich nichts zu tun. Daß eben hier eine *Verschränkung* der Gewalten vorhanden war, die dem funktionalen Modell Hanovs weder in formaler Hinsicht noch in der Realität entsprach, hat der gelehrte Danziger Philosoph im übrigen sehr genau erkannt[158].

Weniger Philosoph als Hanov, dafür ein der intensiven politischen Reflexion leidenschaftlich zugewandter Praktiker war der hannoversche Staatsmann *David Georg Strube* (1694–1776)[159], ein versierter Reichsjurist ebenso wie ein

---

154 Vgl. HANOV, Philosophia Civilis Sive Politica, Bd. II, S. 142–144 (II, II, §136).

155 Siehe zu Chamberlayne oben, Kap. III. 4.

156 Siehe dazu oben, Kap. VI. 6.

157 Vgl. HANOV, Philosophia Civilis Sive Politica, Bd. II, S. 145ff. (II, II, §136, Anh.).

158 Vgl. seine knappe Darstellung ebd., Bd. II, S. 144f. (II, II, §136), wo u. a. das Vetorecht des Königs gegen Parlamentsbeschlüsse erwähnt wird.

159 *David Georg Strube*, väter- wie mütterlicherseits Abkömmling alter hannoverscher Beamtenfamilien, wurde in Celle geboren, studierte seit 1713 Rechts- und Staatswissenschaften in Halle, als Schüler sowohl Gundlings wie auch Thomasius' und J. H. Böhmers. Anschließend ging er nach Leiden, wo er 1718 promovierte. Im Anschluß an eine längere Studienreise durch Europa, die ihn auch nach England geführt hatte, trat Strube 1720 als Landsyndikus in die Dienste der Hildesheimer Ritterschaft; zugleich amtierte er als Beisitzer des Hofgerichts und als Mitglied des evangelischen Konsistoriums. 1740 trat er in den hannoverschen Staatsdienst über und wurde enger Mitarbeiter Gerlach Adolph von Münchhausens, den er bereits bei der Errichtung der Universität Göttingen beraten hatte. Als Geheimer Justizrat und *Advocatus Patriae*, später als Direktor der hannoverschen Justizkanzlei (1758) und Vizekanzler (1772) entfaltete Strube eine umfassende amtliche Tätigkeit. Darüber hinaus publizierte er eine Fülle größerer und kleinerer Schriften, meist zu juristischen, rechtshistorischen und politischen – auch politiktheoretischen – Fragen. Vgl. den instruktiven Artikel von FERDINAND FRENSDORFF in: ADB XXXVI, S. 635–639, sowie ROSCHER, Geschichte der National-Oekonomik, S. 527f.; LANDSBERG, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/1 (Text), S. 255–261, (Noten), S. 171–175; CARL WILHELM GOTTHILF WESENBERG, Der Vizekanzler David Georg Strube, ein hannoverscher Jurist des XVIII. Jahrhunderts: Seine staatsrechtlichen Anschauungen und deren Er-

philosophisch gebildeter Autor politisch-juristischer Spezialabhandlungen. Geistesgeschichtlich leicht einzuordnen ist er jedenfalls nicht: Zählen ihn die einen zum Umfeld der *naturrechtlichen* Göttinger Variante der landständischen Tradition[160], so betonen andere die Unterschiede zwischen den traditionell-*reichsrechtlichen* Auffassungen dieses Autors und der neuen politischen Philosophie etwa eines Montesquieu[161]. Immerhin durfte Strube in seinen zahlreichen politischen Aufsätzen, die in den fünfbändigen „Nebenstunden" gesammelt erschienen, eine recht offene Sprache führen; Ernst Landsberg hat 1898 rückblickend bemerkt, es sei „rühmlich bezeichnend für die öffentlichen Zustände in dem Kurfürstenthum Hannover, wie sich dieselben damals in Annäherung an das personal-unirte England gestaltet hatten, daß Strube solche Aufsätze hier publiciren durfte, obschon sie im ständischen Interesse gegen übertriebene landesherrliche Prätentionen geschrieben sind"[162].

Der 1757 erschienene fünfte Band dieser „Nebenstunden" enthält einen bereits drei Jahre zuvor in den „Hannoverschen Gelehrten Anzeigen" erstmals publizierten Aufsatz Strubes, der „Einige Betrachtungen" über das 1748 erschienene Hauptwerk Montesquieus ankündigt[163] und in der Tat eines der frühesten Beispiele für die deutsche Montesquieu-Rezeption darstellt[164]. Das große Werk des Präsidenten von Bordeaux – und dessen Kritik durch den dänischen Schriftsteller Ludvig Holberg[165], mit dem sich Strube auseinandersetzt – dient dem hannoverschen Juristen eigentlich nur als Folie, um seine eigenen Auffassungen zu entwickeln. Obwohl er sich nicht im Detail mit der Verfassung von England auseinandersetzt, sind doch „die Freyheit liebende[n] Engelländer"[166] bei ihm durchaus – und nicht nur als Topos – präsent, und auch

gebnisse, phil. Diss. Göttingen 1907, zur Biographie S. 1–5; neuerdings besonders wichtig die ausführliche Interpretation bei STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 56–76. – Zu Strubes Ratgebertätigkeit in den Jahren der Göttinger Universitätsgründung siehe u. a. FRENSDORFF, Die ersten Jahrzehnte des staatsrechtlichen Studiums, S. 8f., 11ff.; SELLE, Die Georg-August-Universität zu Göttingen, S. 39f.

160 Vgl. DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung, S. 102.

161 Vgl. HAMMERSTEIN, Jus und Historie, S. 321, Anm. 49; STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 56ff., bes. S. 73ff.; vgl. auch bereits LANDSBERG, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/1 (Text), S. 255f.

162 LANDSBERG, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/1 (Text), S. 258f.

163 [DAVID GEORG STRUBE], Einige Betrachtungen über das Buch *L'Esprit des Loix* genannt, in: Hannoversche Gelehrte Anzeigen, Nr. 83–84, 1754, Sp. 1159–1190; Zweitabdruck: DAVID GEORG STRUBE, Einige Betrachtungen über das Buch *L'Esprit des Loix* genant, in: DERSELBE: Nebenstunden. Fünfter Theil, Hannover 1757, S. 397–456; im folgenden nach dem Zweitdruck von 1757 zitiert.

164 Vgl. auch HERDMANN, Montesquieurezeption in Deutschland, S. 191–197; VIERHAUS, Montesquieu in Deutschland, S. 14; WESENBERG, Der Vizekanzler David Georg Strube, S. 14ff.

165 [LUDVIG HOLBERG], Remarques sur quelques positions, qui se trouvent dans l'esprit des loix par M. le Baron de Holberg, Copenhague 1753; siehe oben, S. 215–217.

166 STRUBE, Einige Betrachtungen über das Buch *L'Esprit des Loix* genant, S. 445.

sonst fehlt es nicht an Einzelhinweisen und Rückbezügen auf englische Geschichte und Gegenwart[167].

Besonders das Kapitel XI, 6 des „Esprit des lois“[168] und die von Montesquieu am Anfang seines Werkes entwickelte Lehre von den drei Prinzipien der drei Regierungsformen[169] dienen Strube dazu, seine eigenen politischen Ideen zu formulieren – teils in Anlehnung an das politische Denken des Franzosen, teils in Abgrenzung davon. Nach diversen Ausführungen über die Problematik der bekannten montesquieuschen Klimatheorie[170] wägt er die Vorzüge und Nachteile der monarchischen und der republikanischen Staatsform gegeneinander ab; eine Verwerfung der absoluten Monarchie findet sich bei ihm indes ebensowenig wie eine klare Entscheidung für die Republik. Obwohl selbst kein Freund der absoluten Monarchie, betont er doch ausdrücklich, daß „eine unumschränckte Gewalt … allerdings ohne Misbrauch geübet werden“ kann, nämlich dann, wenn die Herrscher Gott fürchten und „das Regiment dergestalt … führen …, wie es vor dem König aller Könige zu verantworten ist“[171]. Und auch ein Regent, heißt es weiter, „dessen Gewalt keine Verträge einschränken, handelt wider seine Pflichten, wenn er die Wohlfahrt des gemeinen Wesens seinem besondern Vortheil nachsetzet“[172].

Der Gedanke, Republiken seien friedliebender als Monarchien, hält nach Strube einer näheren Überprüfung nicht stand[173], doch könne ein Monarch „ehe [sic] verhindern, daß die *Æmulationes* der Unterthanen schädliche Wirckungen haben, als ein gantzes in Partheyen getrennetes Volck“[174] – dies letztere eine kaum übersehbare Anspielung auf England wie ebenso die weitere Feststellung, er, Strube, halte mit Montesquieu „dafür, daß das Volck nicht ungeschickt ist, die obrigkeitlichen Personen zu wählen, wenn keine Geschencke und Anverwandtschaft ihm die Augen blenden“[175]. Genau dies aber war im zeitgenössischen Großbritannien bekanntlich – und zwar durchaus nicht selten – der Fall. Kurz gesagt: Strube entscheidet sich nicht für eine bestimmte Staatsform, weder für die absolute Monarchie, noch für die gemäßigte Monarchie des britischen Modells und auch nicht für die Republik. Er bevorzugt nicht eine bestimmte politische Grundordnung[176], sondern für ihn ist die Erfüllung *einer* fundamentalen Bedingung ausschlaggebend, um ein „gutes“ von einem despotischen Regiment zu unterscheiden.

---

167 Vgl. etwa ebd., S. 419, 440, 447f. u. a.

168 Siehe dazu oben, Kap. IV. 1.

169 Vgl. MONTESQUIEU, Oeuvres complètes, Bd. II, S. 251ff. (III, 2ff.): *Tugend* als Prinzip der Republik, *Ehre* als Prinzip der Monarchie, *Furcht* als Prinzip der Despotie.

170 Vgl. STRUBE, Einige Betrachtungen über das Buch *L'Esprit des Loix* genant, S. 399ff.

171 Ebd., S. 432.

172 Ebd., S. 434f.

173 Vgl. ebd., S. 430, wo der Autor feststellt, daß in einer Republik „eher innerliche Kriege“, in einer Monarchie dagegen „mehre Kriege mit andern Völckern“ möglich sind.

174 Ebd., S. 427; vgl. auch WESENBERG, Der Vizekanzler David Georg Strube, S. 9.

175 STRUBE, Einige Betrachtungen über das Buch *L'Esprit des Loix* genant, S. 431f.

176 Vgl. auch WESENBERG, Der Vizekanzler David Georg Strube, S. 25.

Diese Bedingung besteht – und hierin liegt der zentrale Aspekt, um den Strubes politische Reflexionen kreisen, – in der *Trennung von Regierung und Rechtsprechung*. Eben diese Trennung ist für den hannoverschen Juristen entscheidender als eine verfassungsmäßige Differenzierung zwischen Exekutive und Legislative, denn nach seiner Überzeugung kann nur eine *unabhängige Justiz* garantieren, daß eine bestehende Regierungsform, sei sie nun monarchisch oder auf andere Weise organisiert, nicht in eine Despotie ausartet[177]. Daher ist es – so Strube – möglich, daß sowohl eine absolute Monarchie kontinentaler Art wie auch eine gemäßigte Monarchie nach insularem, also britischem Muster, eine nicht nur rechtmäßige, sondern auch gut funktionierende Staatsform sein *kann*, – aber eben *nur* unter der Bedingung einer wesentlich unabhängigen Justiz, die über das Ansehen und die Kraft verfügen muß, jeden Versuch einer despotischen Herrschaft schon im Keim ersticken zu können. Das bedeutet einerseits eine indirekte Ablehnung des noch in Kontinentaleuropa, etwa im Preußen dieser Zeit geübten (und heftig umstrittenen) Prinzips der Rechts- und Machtsprüche[178], andererseits aber ebenfalls eine indirekte Relativierung der von manchen Autoren behaupteten Vorbildhaftigkeit der Verfassung von England, deren besondere Eigenart bekanntlich in der wechselseitigen Teilung und Verflechtung der *exekutiven* und der *legislativen* Gewalt bestand.

„Gedanken von Monarchie und Republik" legte auch *August Siegfried von Goué* (1743–1779)[179] vor, der sich – ein Zeitgenosse und zeitweiliger juristi-

---

177 Vgl. vor allem STRUBE, Einige Betrachtungen über das Buch *L'Esprit des Loix* genant, S. 435: Ein Monarch könne, heißt es hier, „seine Gewalt misbrauchen, und despotisch regiren. Die Erfahrung lehret jedoch, daß es selten geschiehet, weil man sich nicht berechtiget zu seyn erachtet, nach eigenen Gutdünken von der Unterthanen Leben und Gütern Verfügungen zu machen, wie es viele Asiatische Regenten thun. Wenn jemand einer Ungerechtigkeit oder andern Uebelthat beschuldiget wird, so lassen es jene auf das Urtheil unpartheyischer Richter gemeiniglich ankommen, und so lange dieses geschiehet, ist das monarchische Regiment von dem despotischen sehr unterschieden"; siehe auch ebd., S. 441 (unter Berufung auf Montesquieus England-Kapitel im „Esprit des lois", XI, 6); vgl. ebenfalls die Ausführungen bei WESENBERG, Der Vizekanzler David Georg Strube, S. 16ff., bes. 23.

178 Siehe hierzu ADOLF STÖLZEL, Fünfzehn Vorträge aus der Brandenburgisch-Preußischen Rechts- und Staatsgeschichte, Berlin 1889, S. 157–169; EBERHARD SCHMIDT, Rechtssprüche und Machtsprüche der preußischen Könige des 18. Jahrhunderts, in: DERS., Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates, Berlin 1980, S. 210–246.

179 *August Siegfried (oder Friedrich) von Goué* stammte aus Hildesheim und wurde – nach einer Zeit als Hofgerichtsassessor in Wolfenbüttel – braunschweigischer Legationssekretär beim Reichskammergericht zu Wetzlar, wo er den jungen Goethe kennenlernte. Nachdem er diese Stelle verloren hatte, lebte er einige Jahre als freier Autor im Hildesheimischen, trat aber 1779 „als Hofrichter, Hofcavalier und zugleich Hauptmann der gräflichen Haustruppen beim Grafen von Bentheim-Steinfurt in Dienst". In Steinfurt starb er vor der Zeit, wohl nicht zuletzt infolge eines ausschweifenden Lebenswandels. Seine zahlreichen Schriften, Gedichte und Dramen ebenso wie Literaturkundliches und Politisches, publizierte er meist anonym; vgl. den Artikel von BODEMANN in ADB IX, S. 521f. (das Zitat S. 521), sowie HEINRICH GLOËL, Das Leben August Siegfrieds von Goue, in: August

scher Kollege des jungen Goethe[180] – ebenfalls als (heute freilich vergessener) Dichter und Schriftsteller betätigte. Mit seiner gleichnamigen politischen Schrift meldete sich 1775 ein eloquenter und gebildeter (allerdings anonym schreibender) Autor zu Wort, dessen Ideen über die Voraussetzungen und Grundbedingungen wahrer bürgerlicher Freiheit – beeinflußt vor allem von Montesquieu, Haller und Justi[181] – sich in mehr als einer Hinsicht auf der Höhe der Zeit befanden und nicht zuletzt ebenfalls einen bemerkenswerten Beitrag zur Diskussion um die Verfassung von England leisteten.

Goué ist, von Montesquieu ausgehend, in gewisser Weise darum bemüht, die Ideen des französischen Staatsphilosophen „weiterzudenken", indem er sich gegen eine schroffe Entgegensetzung der beiden politischen Grundformen Monarchie und Republik wendet: Es geht ihm zuerst darum, die Nachteile beider Formen zu vermeiden und deren Vorzüge wiederum nach Möglichkeit miteinander zu verbinden[182]. Aktueller Ausgangspunkt seiner Bemühungen als politischer Autor ist die Beobachtung, „daß unsere Europäischen Monarchien dem Despotismo zum Theil sich nähern"[183]. Welche Länder hiermit gemeint sind, sagt der Autor jedoch bezeichnenderweise nicht. Neben Frankreich, das in diesem Zusammenhang den meisten Zeitgenossen in den Sinn gekommen sein dürfte, scheint Goué auch das Preußen Friedrichs des Großen im Blick gehabt zu haben; seine – unter Berufung auf Hume formulierten – Bemerkungen über die Gefahren, die einem absolut verfaßten Gemeinwesen mit einem besonders fähigen, ja genialen Monarchen an der Spitze drohen können, verschließen sich einer solchen Auslegung jedenfalls nicht[184].

Das auffallendste Defizit der absoluten Monarchie aber scheint der Autor in deren Unfähigkeit zu sehen, in den eigenen Untertanen die Gefühle „wahrer Liebe zum Staat, Patriotismus, Enthusiasmus" zu erwecken, die allesamt erst ein wirkliches Gemeinwesen auch im Bewußtsein ihrer Bürger konstituieren, und Goué nennt als positive Beispiele hierfür neben Griechen und Römern un-

Siegfried von Goue. Auswahl von KARL SCHÜDDEKOPF. Einführung von HEINRICH GLOËL, Weimar 1917, S. 211–264. – Die Wiederentdeckung Goués als eines politischen Autors ist UWE WILHELM zu danken; vgl. DERS., Der deutsche Frühliberalismus, S. 176–182.

180 Von ihm stammt eine knappe, aber prägnante Charakteristik Goués; vgl. JOHANN WOLFGANG VON GOETHE, Sämtliche Werke (Artemis-Ausgabe), Bd. X: Aus meinem Leben – Dichtung und Wahrheit, Zürich 1977, S. 582: „Von Goué, ein schwer zu entziffernder und zu beschreibender Mann, eine derbe, breite, hannövrische Figur, still in sich gekehrt. Es fehlte ihm nicht an Talenten mancher Art …", usw.

181 Vgl. [AUGUST SIEGFRIED VON GOUÉ], Gedanken von Monarchie und Republik. Erster Theil, Braunschweig u. a. 1775, S. 62, 124ff., 141f., 214ff.

182 Vgl. ebd., S. 3ff. u. a.

183 Ebd., S. 43.

184 Vgl. ebd., S. 78: „Hume macht, da er von Eduard dem Dritten redet, eine sehr richtige Anmerkung über den Eroberungsgeist. ‚Das unglückliche Loos der Menschheit' – spricht er – ‚bringt es mit sich, daß gewöhnlicherweise ein groß Genie als Monarch sich kriegerischen Unternehmungen widmen wird; weil er in diesen durch Ueberwindung der Schwierigkeiten seine Fähigkeiten und Grösse am besten zeigen kann'".

ter den gegenwärtigen die Schweizer, die Engländer und – die Franzosen[185]. Letztere wohl weniger wegen des in Frankreich herrschenden politischen Systems, sondern vermutlich eher wegen der großen politischen Denktradition des frankophonen Kulturbereichs von Voltaire und Montesquieu bis zu Rousseau und Mably. Mit seiner deutlichen Betonung der *integrativen* Momente eines guten Gemeinwesens wird man Goué wenigstens im Umfeld klassisch-republikanischen politischen Denkens zu verorten haben.

Seine Idee von bürgerlicher Freiheit hat Goué präzise definiert: „Die Freyheit im Staate wäre … die Befugniß, sich für die allgemeine Glückseligkeit zu bestimmen; oder die Ohnabhängigkeit vom Zwange in Ansehung des allgemeinen Bestens“[186] – das heißt: Der einzelne Bürger muß über das Recht verfügen, eigene Wege gehen zu dürfen, wenn sie dem „allgemeinen Besten“ nicht widersprechen. Diese Art der Freiheit aber muß durch in ihrer Geltung nicht eingeschränkte „Grundgesetze“ gesichert werden: „Die Bestimmung für das gemeinschaftliche Wohl geschiehet bey der Errichtung der obersten Gewalt. Dieser wird es entweder überlassen oder vorgeschrieben, auf welche Art die allgemeine Glückseligkeit befördert werden soll. Letzteres geschiehet durch die Grundgesetze eines Staats“. Eben diese müssen so lange in Kraft bleiben, „bis Obrigkeit und Unterthanen ein anderes zu verfügen gut finden. Einseitig kann diese Verfügung ohne Tyranney oder Rebellion nicht geschehen“. Und das wiederum bedeutet: „Der Unterthan ist also frey, so lange die oberste Gewalt den Grundgesetzen gemäß würken muß; er wird Sclav, wenn dieses nicht geschiehet …“[187].

Goué hält nicht lange mit seiner Bewunderung für „das glänzende Beyspiel von England“[188] zurück, wenn es darum geht, eine Regierungsform zu skizzieren, welche die bürgerlichen Freiheiten in vollem Umfang zu sichern und beide politischen Extreme – das der Anarchie ebenso wie das der Tyrannei[189] – mit gleichem Abstand zu meiden vermag: Es ist die vom Autor so bezeichnete „Ganz vermischte Regierung“[190], die sich zuerst über das ihr eigene „vollkommenste Gleichgewicht“ definiert[191]. Und diese wiederum wird erreicht durch

---

185 Das vollständige Zitat: ebd., S. 70f.: „Glücklich ist er [der Untertan, H.-C.K.], wenn er dem Staat und sich selbst es schuldig zu sein glaubt, den Absichten der Regierung parallel zu bleiben: Am glücklichsten, wenn er es aus wahrer Liebe zum Staat, Patriotismus, Enthusiasmus – wie man es nennen will, – bleibt; wenn er ausser dem Gebiete seines Vaterlandes kein glückliches Leben zu denken vermag; wie wir dieses in der Geschichte bey den Griechen und Römern, und gegenwärtig bey den Schweizern, Engländern und Franzosen finden. In diesem Fall scheinen mir Staat und Unterthanen beneidenswerth“.

186 Ebd., S. 85.

187 Alle Zitate ebd., S. 86.

188 Ebd., S. 27.

189 Vgl. ebd., S. 72.

190 Analysiert ebd., S. 102–109.

191 Vgl. ebd., S. 102: „In einem Staat, der Monarchie, Aristokratie und Demokratie zugleich ist, beruhet die bürgerliche Freyheit blos auf der Güte der Grundverfassung, die sich selbst in das vollkommenste Gleichgewicht setzen, und jede Gefahr der Erschütterung entfernen kann“.

eine möglichst *strikte Gewaltentrennung*, denn es kommt – bemerkt der Autor – darauf an, die oberste Gewalt zwischen dem Monarchen, dem Adel und dem Volk so zu verteilen, daß „auf keine Seite das Uebergewicht schlagen könne“[192]. Diese Idee führt er noch konsequenter durch als vor ihm Montesquieu, denn Goué besteht neben einer strikten Trennung der Legislative von der Exekutive ebenfalls auf vollständiger Unabhängigkeit der „richterlichen Macht“[193].

Die Stellung des Königs als Inhaber der Exekutive darf, wie der Autor ausdrücklich betont, nicht zu schwach sein: Seine Person ist „heilig“; er soll über die vollständige Unabhängigkeit sowohl von der legislativen wie von der richterlichen Gewalt verfügen[194], wozu ausdrücklich auch das *uneingeschränkte Vetorecht* gegenüber Beschlüssen der Legislative gehört, denn „die gesetzgebende Macht würde sonst das Uebergewicht bekommen, sich alle Gewalt zueignen, und die andern Gewalten zernichten können“[195]. Die Legislative wiederum ist zwischen Volk und Adel geteilt, wobei dem letzteren die Funktion zukommt, „in ganz vermischten Regierungen zwischen der vollziehenden und gesetzgebenden Macht das Gleichgewicht“ zu halten. Zwar müsse – und hier wird das Modell noch komplizierter – „die gesetzgebende Macht … bey dem Adel und den Repräsentanten des Volks seyn“[196], doch sei es erforderlich, die Gesetzgebungsbefugnis des Adels, wenn es um die Erhaltung des Gemeinwohls gehe, einzuschränken[197], denn der Untertan müsse davon überzeugt sein, „daß die Gesetze mit dem Endzweck und der Grundverfassung des Staats übereinstimmen“[198] – und damit nicht nur den politisch-ökonomischen Interessen eines bestimmten Standes dienen.

Goué charakterisiert abschließend „den freyesten, den vollkommensten Staat“ als perfekte Verkörperung des inneren politischen Gleichgewichts: „Ein Theil des gesetzgebenden Raths hält demnach dem andern, und der Monarch dem ganzen Volk das Gleichgewicht. Nur diejenigen Schlüsse werden also zur

---

192 Ebenda.

193 Vgl. ebd., S. 102f.: „Die gesetzgebende Gewalt darf nicht mit der vollziehenden verbunden seyn. Sonst könnten tyrannische Verfügungen gemacht und vollzogen werden. Die richterliche Macht darf weder mit jener, noch mit dieser sich vereinigen. Sie würde auf die eine oder die andre Seite das Gewicht lenken, und einen tyrannischen Gesetzgeber, oder einen Unterdrücker des Staats befürchten machen“. – Daß Goué auch die Möglichkeit einer willkürlichen Rechtsprechung in seinen Überlegungen berücksichtigt, zeigt seine Bemerkung, es dürfe „nichts der Willkür des Richters überlassen seyn; sondern der Adel muß vor dem Körper des Adels, und das Volk in seiner Mitte Richter finden“ (ebd., S. 103), eine deutliche Anlehnung an das englische Prinzip des *iudicium parium*, das erstmals (damals noch ausschließlich als Adelsrecht) in der Magna Charta von 1215 festgeschrieben wurde und am Beginn der späteren Herausbildung der Jury steht; vgl. dazu nur Kyriazis-Gouvelis, Magna Carta, S. 28, 50 (Art. 39).

194 Vgl. [Goué], Gedanken von Monarchie und Republik, S. 105.

195 Ebd., S. 108.

196 Beide Zitate ebd., S. 106f.

197 Vgl. ebd., S. 107.

198 Ebd., S. 137f.

Würklichkeit und zur Vollziehung gelangen, welche das vereinte Wohl des Fürsten, des Adels und des Volks befördern. Und auf diese Art wird der Endzweck des Staats erreicht“[199]. Welche unter den bestehenden Verfassungsordnungen diesem Bild am nächsten kommt – oder präziser gesagt: welcher bestehenden Verfassung dieses ideale System nachgezeichnet ist, verleugnet Goué nicht: „Du freyes Volk der brittischen Küsten! ich verehre dich“[200]. Als sozusagen bekennender Anglophiler tritt der Schriftsteller und Jurist an die Seite Kahrels, indem er mehr oder weniger unverhüllt seine Überzeugung von der uneingeschränkten Vorbildhaftigkeit der englischen Verfassung zum Ausdruck bringt.

Alle drei Autoren, Hanov, Strube und Goué, stimmen trotz unterschiedlicher Ausgangsposition und auch deutlich voneinander abweichenden Resultaten in ihren Überlegungen darin überein, daß sie auf abstrakter Höhe reflektieren und daß es ihnen um die Lösung eines allgemein zu formulierenden Problems, nämlich die Sicherung bürgerlicher Freiheiten, zu tun ist. Die Grunderkenntnis Montesquieus, daß es unterschiedliche politische Formen für verschiedene – geographisch und historisch zu differenzierende – Völker geben kann, übernehmen sie, trotz genauen Studiums des großen Franzosen, ausdrücklich nicht. Ihnen geht es dagegen um die Konstruktion einer idealen politischen Ordnung, die auf möglichst alle konkreten Ausformungen politischer Existenz anwendbar ist. Die Resultate sind dabei durchaus verschieden: Hanov plädiert für eine Verbindung von funktionaler und ständischer Gewaltentrennung, Strube für eine strikte Differenzierung zwischen Regierung und Rechtsprechung, und Goué wiederum für eine das politische Gleichgewicht erhaltende und sichernde Mischverfassung durch strikteste Gewaltentrennung. Die Möglichkeit einer Inkommensurabilität von philosophischer Konstruktion und konkreter Wirklichkeit kam keinem dieser Autoren in den Sinn.

3. Spezialstudien über England

Deutsche englandkundliche Arbeiten aus der Zeit zwischen der Mitte des 18. Jahrhunderts und dem Ausbruch der Französischen Revolution sind zwar nicht als genuine Beiträge zum politischen Denken von Interesse, wohl aber bleibt ihre Kenntnis unverzichtbar zur näheren Erkundung der Wahrnehmung und Deutung der englischen Verfasssung im Deutschland dieser Ära. Es handelt sich dabei, was das präsentierte Material anbetrifft, in der Regel nicht um besonders originelle Darstellungen, sondern zumeist um Kompilationen aus der entsprechenden englischen und französischen Literatur der Zeit. Doch ihr Informationsgehalt und ihr Faktenreichtum war nicht selten erstaunlich hoch, daher ist anzunehmen, daß sie (auch wenn sie nicht immer zitiert oder erwähnt

[199] Ebd., S. 108f.
[200] Ebd., S. 105.

werden) zur zeitgenössischen deutschen Englandkenntnis in nicht geringem Maße beigetragen haben.

Eine erstaunlich detaillierte und kenntnisreiche Schrift legte Anfang der 1750er Jahre ein in Göttingen ausgebildeter evangelischer Theologe und Geistlicher namens *Georg Wilhelm Alberti* (1723–1758) vor[201], der in einem umfangreichen, vierbändigen Englandwerk, das als Frucht eines mehrjährigen Aufenthaltes auf der Insel entstanden war, vor allem die religiösen und kirchlichen, aber auch die wissenschaftlichen Zustände ausführlich zu schildern unternahm[202]. Seine „Briefe betreffend den allerneuesten Zustand der Religion und der Wißenschaften in Groß-Brittanien" behandelten im ersten Band, nach einer Schilderung der Stadt London, vor allem die Geschichte und Gegenwart der Methodisten, der zweite Band befaßte sich mit dem englischen Bildungswesen, aber auch mit „Freygeisterey" und „Aberglauben", der dritte war einer ausführlichen Darstellung der anglikanischen Hochkirche gewidmet, an die sich ein Bericht über die Universitäten Oxford und Cambridge anschloß, und der vierte schließlich lieferte nach einer Geschichte der Puritaner auch eine Darstellung der konfessionellen Minderheiten des Inselreichs: der Presbyterianer, der Baptisten, Lutheraner, auch der Katholiken und der Juden[203]. Hieran schloß sich ein knapp gehaltener Abriß der englischen Verfassung an[204].

Albertis genaue Kenntnis der Fundamente der britischen politischen Ordnung, vor allem der Einheit von Monarch, Lords und Commons im „Parliament", dürfte auf seine Erfahrung im Lande selbst zurückgehen; für die deutschen Leser gab er eine knappe, aber sehr präzise Schilderung: „Die politische Verfaßung von England ist bekantermaßen von allen andern in der Welt unterschieden. Monarchie, Aristocratie und Democratie sind auf eine überaus geschickte Art mit einander verbunden, und der König, die Vornemen und das Volk bieten einander die Hände, um Landerspriesliche Anschläge auszufüren [sic!]; und dieses geschiehet im *Parliament*, welches aus dem Könige, den

---

201 *Georg Wilhelm Alberti* stammte aus Osterode am Harz. Nach seinem Göttinger Studium der Philosophie und Theologie (als Schüler Heumanns und Oporins) und seiner Magisterpromotion begab er sich für mehrere Jahre nach England, wo er sich vor allem dem Studium des englischen Kirchenwesens und der englischen zeitgenössischen Philosophie widmete. Seine Anfang der 1750er Jahre in Hannover publizierten Schriften über die Quäker und über den Zustand der Religion und Wissenschaften in Großbritannien wurden eine wichtige Informationsquelle für deutsche Leser. Alberti starb bereits sehr früh als Pastor in Tündern bei Hameln. Die biographischen Angaben nach dem knappen Artikel von Wagenmann in ADB I, S. 213; zu Albertis Göttinger akademischen Lehrern vgl. auch Selle, Die Georg-August-Universität zu Göttingen, S. 56ff.

202 Georg Wilhelm Alberti, Briefe betreffend den allerneuesten Zustand der Religion und der Wißenschaften in Groß-Brittanien, Bde. I–IV, Hannover 1752–1754; bereits vorher war erschienen: Georg Wilhelm Alberti, Aufrichtige Nachricht von der Religion, Gottesdienst, Sitten und Gebräuchen der Quäker: nebst einer kurzen Erzählung der Geschichte dieses Volks, Hannover 1750.

203 Vgl. vor allem Alberti, Briefe betreffend den allerneuesten Zustand, Bd. IV, S. 969ff., 1039 ff. u. passim.

204 Vgl. ebd., Bd. IV, S. 1179ff.

Lords und den Repräsentativen des Volkes bestehet. Es beruhet diese Verfaßung auf dem Grundsatze: Es kan kein Engländer anders, als nach den Gesetzen leiden, in welche er seine Einwilligung gegeben hat“[205].

Wie zum Ausgleich für diese Schilderung – und vielleicht auch, um dem deutschen Leser gegenüber die Differenz des Dargestellten zu kontinentalen Verhältnissen etwas abzumildern – wird das hohe Ansehen des Königs von England nachhaltig herausgestellt; auch seine politischen Befugnisse, insbesondere seine militär- und außenpolitischen Kompetenzen, werden in ihrer Bedeutung mit Entschiedenheit unterstrichen[206]. Im Hinblick auf Gesetzgebung und Steuerbewilligung allerdings unterstreicht Alberti die Gesamtkompetenz des (hier im umfassenden Sinne verstandenen) Parlaments: „Sollen Gesetze gemacht oder Abgiften dem Volke auferleget werden, so wird dazu die Einwilligung des Königes, der Lords und der Gemeinen notwendig erfodert, und kein Teil kan ohne den andern beyden, noch zwey können ohne den dritten, hierin handeln. Nichtweniger stehet ein jeder Engländer unter dem Parliamente, und kan weder an seinem Leibe noch seinen Gütern anders, als durch einen Parlamentsschlus verletzet werden“[207].

Doch auch hier erfolgt wieder die Einschränkung: Im Falle eines Staatsnotstandes ist der Monarch – wie Alberti ausdrücklich hervorhebt – berechtigt, die den englischen Untertanen vor Willkür schützende Habeas-Corpus-Akte aufzuheben[208]. Der Autor, der anschließend noch eine knappe Beschreibung des Ober- und des Unterhauses folgen ließ[209], scheint besonderen Wert darauf gelegt zu haben, die englische Verfassung gerade *nicht* als leuchtendes Beispiel „politischer Freiheit“ den kontinentalen, besonders den deutschen Verhältnis-

---

205 Ebd., Bd. IV, S. 1179.

206 Vgl. ebd., Bd. IV, S. 1179f.: „Der König … hat eine uneingeschränkte Macht, über alle sowohl See- als Landsoldaten. Von Ihm hänget allein ab, Krieg und Friede zu machen, ohne Zuziehung des Parliaments. Er ernennet Gesante [sic], die allein mit Ihm und seinen Ministern correspondiren. Er befielt, wenn ein neues Parliament erwälet werden, seine Sitzungen anfangen und endigen soll, und prorogiret und dißolviret daßelbe. Er befielt, daß, bey jedem neuen Parliamente, ein Sprecher im Unterhause erwälet werden solle, welcher Ihm presentiret und erst von Ihm gebilliget werden muß. Delinquenten kan er pardoniren; was in den Gesetzen nicht bestimmt ist, durch eine *Proclamation* bestimmen, und das dienet allen Unterthanen zu einem Gesetze, so lange Er lebet. Hieher gehöret auch, daß Er das Recht hat, dies und jenes Gesetz zu suspendiren. Stadtobrigkeiten setzet Er nicht, dagegen aber verordnet Er Landrichter und *Sherifs*“.

207 Ebd., Bd. IV, S. 1180f.

208 Vgl. ebd., Bd. IV, S. 1181: „Wenn also der König bey sich ereugnender Noht [sic], z. E. zur Zeit einer Rebellion, vor zuträglich findet, Verdächtige geschwind gefangen setzen zu können, so wird demselben das Recht dazu durch die Suspension der sogenanten *Habeas corpusacte* vom Parliamente erteilet. Gedachte Acte ist die Sicherheit eines jeden Engländers, und wenn dieselbe suspendiret ist, so hat der König über die Freyheit eines jeden Seiner Unterthanen zu disponiren Macht. Sie wird daher immer auf eine kurze und bestimte Zeit suspendiret, und wenn dieselbe verfloßen ist, und die Suspension derselben noch vor nüzlich gehalten wird, wiederum eine Zeitlang in ihrer Würkung gehindert“.

209 Vgl. ebd., Bd. IV, S. 1181ff.

sen entgegenzustellen. Auch seine Betonung der *Einzigartigkeit* dieser politischen Ordnung[210] sollte vermutlich dazu dienen, seine Darstellung als sachlich-nüchterne und in der Sache zuverlässige Information erscheinen zu lassen. Ob dies nun aus taktischen Gründen geschah (Alberti beabsichtigte vielleicht eine Karriere als Universitätslehrer), oder ob der Autor tatsächlich der Ansicht war, daß die englische Verfassung eben nur für das Inselreich passe – diese Frage läßt sich mangels biographischer Informationen nicht beantworten. Wichtig bleibt indes, daß Albertis – wenn auch nur knappe – Darstellung der wichtigsten Funktionen und Mechanismen der Verfassung von England seinen deutschen Zeitgenossen erstaunlich zuverlässige Informationen über diesen Gegenstand lieferte. Und welche Schlußfolgerungen der aufmerksame Leser hieraus zog (denn ein Vergleich mit den heimischen Verhältnissen drängte sich geradezu auf), blieb ihm ohnehin in jedem Fall selbst überlassen.

Das wohl wichtigste, vermutlich in seiner Art auch umfangreichste Handbuch der 1750er Jahre war der 1757 erschienene „Gegenwärtige Staat von Engelland" des *Johann Friedrich Seyfart* (1727–1786)[211]. Bereits in der Vorrede seines Werkes nennt er seine wichtigsten Quellen: Es sind die Schriften von Chamberlayne und Miege sowie, für den Bereich der englischen Geschichte, das Werk von Rapin de Thoyras[212]. Der recht ausführliche historische Teil[213] setzt keine eigentümlichen politischen Akzente; immerhin wird die „Regierung des Beschüzers Olivier Cromwels" mit unzweideutigem Urteil als die „Geschichte einer unordentlichen Verfassung in Engelland, welche in Ermangelung richtiger Grund Säze von keiner langen Dauer gewesen"[214], charakterisiert. Die Verfassungsveränderungen in der Folge der Glorious Revolution werden nur

---

210 Vgl. ebd., Bd. IV, S. 1179.

211 *Johann Friedrich Seyfart*, Sohn eines sächsischen Pastors, studierte in Halle und Erlangen und wurde anschließend Auditeur des in Halle stationierten preußischen Grenadierregiments; er verfaßte eine Reihe politisch-historischer Schriften sowie Übersetzungen aus dem Englischen und Französischen. – Diese Angaben nach dem biographischen Artikel in: MEUSEL XIII, S. 136–139 (mit Schriftenverzeichnis).

212 Vgl. JOHANN FRIEDRICH SEYFART, Gegenwärtiger Staat von Engelland, darin nicht allein die alte und neue Geschichte dieses Königreichs kürzlich abgehandelt, sondern auch von dessen gegenwärtigen Staats-Verfassung, Macht, Handlung etc. zuverlässige Nachricht gegeben wird, Frankfurt u. a. 1757, Vorrede (unpag.). Allerdings ist in den einzelnen historischen und verfassungspolitischen Abschnitten eine Fülle, meist englischer, Spezialliteratur genannt (vgl. etwa ebd., S. 325ff., 509f. u. a.); freilich wird nicht deutlich, ob der Autor diese Literaturangaben nur aus seinen Vorlagen übernommen oder auch selbst ausgewertet hat. MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 64, bezeichnet das Werk Seyfarts als reine Kompilation. – Den „Endzwek" seines Buches formuliert SEYFART folgendermaßen (Gegenwärtiger Staat von Engelland, Vorrede, unpag.): „Erstens durch eine zusammenhängende Geschichte die vornehmsten Begebenheiten des Reichs kürzlich vor Augen zu legen. Demnächst von der gegenwärtigen Verfassung des Reichs die neuesten und zuverläßigsten Nachrichten zu samlen, und endlich durch Anzeigung der Quellen die Erzählungen glaubwürdiger zu machen".

213 SEYFART, Gegenwärtiger Staat von Engelland, S. 1–454.

214 Ebd., S. 314; vgl. auch die entsprechende Darstellung des Bürgerkrieges und der Revolutionszeit ebd., S. 315ff.

knapp und nicht im Detail geschildert[215], dagegen ist eine sehr ausgeprägte Parteinahme für das neue hannoversche Herrscherhaus nicht zu übersehen[216].

In der systematischen Rekonstruktion der englischen Verfassungsordnung (Seyfart schließt Schottland und Irland, denen eigene Darstellungen gewidmet werden sollten, ausdrücklich aus) steht das Parlament deutlich im Vordergrund[217]. Der entprechende Abschnitt enthält nicht nur eine Aufzählung sämtlicher Angehöriger des Oberhauses (nach Rangstufen geordnet) und ein Verzeichnis aller Städte und Flecken mit Wahlrecht zum Unterhaus, sondern ebenfalls ausführliche Passagen über die Formen und Modalitäten der Sitzungen, vor allem auch über die Befugnisse, die Freiheiten und die politischen Vorrechte beider Häuser des Parlaments[218]. Er schließt sich ausführlich der damals im allgemeinen dominierenden (auch von Rapin-Thoyras vertretenen) Auffassung an, das Parlament bestehe in seinem Kern seit unvordenklichen Zeiten als zentrales Verfassungsinstrument zur Sicherung der Rechte und Freiheiten der Bürger von England[219].

Besonders nachdrücklich betont Seyfart die umfassende politische – und sogar verfassungsändernde – Kompetenz des Parlaments: „Die Engelländer sagen, *a Parliament can do any thing*, ein Parlament kan alles thun, und dieses ist unter gewisser Einschränkung wahr. Diese höchste Reichs Versamlung kan neue Geseze machen, die alten aufheben, die Thronfolge bestimmen und festsezen, die Geseze in zweifelhaften Fällen auslegen … und die Regierungs Form verändern, nur verstehet sich dieses alles mit des Königs Einwilligung, und daß bey allen Unternehmungen des Parlaments nichts wieder [sic] die Geseze laufe“[220]. Überdies verhindere die „kluge Verfassung“ von England, daß selbst ein stark vom Monarchen beeinflußtes Parlament mit seinen Maßregeln „die Nachwelt“ verfassungspolitisch an seine Beschlüsse zu binden vermöge, da „alle ihre [der Unterhausabgeordneten, H.-C.K.] Geseze nur so lange von Gültigkeit sind, als es den darauf folgenden Parlamenten sie bei ihrer Kraft zu lassen gefält“[221]. D. h.: Durch die siebenjährige Periodizität des Unterhauses wird sowohl politische Kontinuität gesichert wie andererseits der Gefahr politischer Erstarrung vorgebeugt. Aus diesem Grunde vermag Seyfart offensichtlich auch in der – sonst so viel diskutierten – ‚Korruption‘ keine wirkliche Gefahr für die englischen Freiheiten zu erblicken; er thematisiert sie jedenfalls nicht.

Die spezifischen Prärogativen und Vorrechte des Monarchen werden ebenfalls ausführlich behandelt[222]. Der Autor betont einerseits die Abhängigkeit

---

215 Vgl. ebd., S. 361ff.; siehe dagegen aber die verfassungshistorischen Ausführungen in einem der späteren systematischen Kapitel, S. 626!

216 Vgl. ebd., S. 425ff., 430ff., bes. 427f. u. passim.

217 Vgl. den ausführlichen Abschnitt ebd., S. 455–510.

218 Vgl. ebd., S. 488ff., 505ff. u. a.; auch die Bedeutung des Parlaments als *oberstes Gericht* des Landes kommt ausdrücklich zur Sprache, vgl. ebd., S. 505.

219 Vgl. ebd., S. 483ff.; zu Rapin-Thoyras siehe oben, Kap. III. 8.

220 SEYFART, Gegenwärtiger Staat von Engelland, S. 507f.

221 Die Zitate ebd., S. 508f.

222 Vgl. ebd., S. 512ff., 620ff. u. a.

des englischen Königs von den Geldbewilligungen der Abgeordneten[223], stellt jedoch ebenfalls dessen Recht zum Pairsschub und zur Kreierung neuer Wahlbezirke zum Unterhaus sowie vor allem dessen Vetorecht in der Gesetzgebung als besonders wichtige Machtbefugnisse heraus[224]. Und im Abschnitt über den „Staats Rath" (Privy Council)[225] führt Seyfart aus, „daß der König zuweilen und im Fal der Noth eine fast unumschränkte Gewalt mit und durch diese hohe Versamlung ausübe" – nicht ohne jedoch wiederum hinzuzufügen, es sei „auch dabei die Vorsicht zu nehmen, daß alle Schlüsse den Gebräuchen und Gesetzen des Landes gemäs sein müssen, indem sonst diejenigen, welche daran Theil nehmen, von dem Parlament zur Verantwortung gezogen werden"[226].

In der verfassungsrechtlich abgesicherten Einheit von „König" und „Reich" sieht Seyfart das zentrale Charakteristikum der englischen Verfassung, deren Kennzeichnung als „irregulare" Staatsform im Pufendorfschen Sinne[227] von ihm ausdrücklich abgelehnt wird. Er stellt – ältere, aber auch jüngere zeitgenössische Theorien und Deutungsversuche resümierend und korrigierend – fest: „Es sind fast so viele Meinungen von der Regiments Form des Königreichs Gros Britannien vorhanden, als Schriftsteller von demselben gehandelt haben. Der eine meinet, es sey eine vermischte Republik, der andere sagt es sey ein *imperium irregulare*, der dritte nennet es eine glükliche Vermischung der unumschränkten und eingeschränkten Gewalt, ein anderer eine freie Monarchie, und was dergleichen Erfindungen mehr sind. Meiner Meinung nach sind der König und das Reich durch die Einrichtung der Regierungs Art so fest mit einander verbunden, daß eines ohne das andere nichts thun kan, daß sie beede nur einen Körper ausmachen, daß sie einerlei Endzweck und Absichten haben, und daß sie Schaden und Vortheil nicht mit einander theilen. Diese glükliche Einrichtung legte sich bei allen Betrachtungen, welche man über die englische Regierungs Art anstellet, klärlich zu Tage, und ich überlasse Ihnen, wie Sie diese Verbindung benennen wollen. So viel ist unterdessen gewis, daß die Verfassung in Engelland von der Monarchie, Aristokratie und Democratie von jeder etwas hat, und man es also *Imperium aristocratico Democratico monarchicum* [sic] nennen könte"[228]. Auf-

---

223 Vgl. ebd., S. 512f.

224 Vgl. ebd., S. 514f.: „Der König kan … nach seinem Belieben Pairs ernennen, als wodurch er die Anzahl der Glieder im Ober Hause des Parlaments vermehren kan, demnächst kan er auch Städten und Flecken, welche das Recht, Abgeordnete zu dem Parlament zu senden, noch nicht haben, solches ertheilen, und auf diese Art hänget es von seiner Gewalt ab, die Glieder des Ober und Unter Hauses zu vermehren. Ausser der Gewalt, das Parlament zusammen zu berufen, und aufzuheben, oder auf einige Zeit auszusetzen, hat er auch die Macht seine Königliche Einwilligung zu den vorgelegten Bills zu verweigern, und er ist nicht schuldig, die dazu habenden Ursachen dem Parlament zu eröfnen".

225 Ebd., S. 620ff.

226 Ebd., S. 624; der Autor fügt noch hinzu: „Ein Engelländer gehorsamet nur den Gesetzen seines Vaterlandes, und also müssen die Schlüsse des Staats Raths denselben gemäs seyn, wenn er solchen folgen sol" (ebenda).

227 Siehe oben, Kap. VI. 2.

228 Seyfart, Gegenwärtiger Staat von Engelland, S. 511f.

schlußreich ist, daß Seyfart mit diesen Worten den immer wieder gegen die Verfassung von England erhobenen Vorwurf der inneren Instabilität von vornherein nicht gelten läßt. Dazu paßt gleichfalls, daß die Parteien bei ihm keine eigene Erwähnung finden.

Die englischen Freiheiten werden also zum einen durch eine gelungene Mischverfassung ermöglicht, in der eine „glükliche Vereinigung der Vorrechte des Königs mit den Freiheiten des Volks“[229] erreicht worden ist, zum anderen aber durch die Herrschaft des Rechts abgesichert und garantiert, – des Rechts, das allen Engländern zusichert, nur den eigenen, d. h. durch selbstgewählte Vertreter beschlossenen Gesetzen gehorchen zu müssen[230]. So gelangt der Autor in seinem Resümee zu der Feststellung, daß „kein Volk auf der Welt mehrere Vorzüge und Gerechtigkeiten besitze“[231] als eben die freien Engländer. Auch wenn nicht geleugnet werden könne, daß – etwa im Hinblick auf die Meinungs- und Pressefreiheit – „eine große Menge von englischen Einwohnern die ihnen zustehende Freiheiten gewaltig misbrauchet“, so sei doch andererseits festzustellen, „daß eben diese Freiheit bei solchen, welche dieselbe vernünftig zu gebrauchen wissen, dem Vaterlande nützlich werde, und daß es in Engelland wahr wird, wenn man sagt, wer frey denkt, der denkt wohl“[232]. – Seyfart hat sich also (auch wenn er sich nicht ganz auf der Höhe der Diskussion befindet und weder die Gewaltenteilung kennt, noch das Thema der Parteien erörtert) von den älteren deutschen Vorgaben und Deutungen etwa eines Weise oder Gundling vollkommen gelöst[233]. Er denkt kurz nach der Jahrhundertmitte ausschließlich in den Kategorien säkularisiert-aufgeklärter politischer Reflexion, wobei er den Freiheitsgedanken allerdings nicht naturrechtlich, sondern zuerst und vor allem pragmatisch begründet: *Freie* Bürger in einem *freien* Gemeinwesen nützen dem Vaterland im Zweifelsfalle mehr als bloße Untertanen ohne eigentliche politische Rechte[234].

---

229 Ebd., S. 487.

230 Vgl. ebd., S. 629: „Die Englische Völkerschaft gehorsamet … nur den Gesetzen, welche sie selbst durch die Abgeordnete im Parlament gemachet hat; und eben diese Freiheit und Vorzüge, welche das englische Volk von vielen andern unterscheidet, bemerkt man auch in ihren Gesetzen“. – Vgl. auch die ausführlichen Passagen zu den zentralen englischen Verfassungsgesetzen seit der Magna Charta, ebd., S. 625ff.

231 Ebd., S. 723.

232 Die Zitate ebd., S. 724.

233 Auch das traditionell in Deutschland sehr starke *konfessionspolitische* Argument fällt bei Seyfart vollkommen fort, und wenn er ausdrücklich für ein enges außenpolitisches Zusammengehen zwischen Preußen und England plädiert (vgl. ebd., S. 841f.), dann tut er dies ausschließlich mit dem *machtpolitischen* Argument einer notwendigen Eindämmung Frankreichs, die im Interesse beider Länder liege!

234 Seyfart kann, den Angaben bei Meusel XIII, S. 137 zufolge, auch als anonymer Übersetzer bzw. Herausgeber einer im Original ebenfalls anonym erschienenen englischen Schrift über John Wilkes angesehen werden: Geschichte des berühmten Engelländers Johann Wilkes, Esquire, Frankfurt – Leipzig 1765. Im (unpaginierten) „Vorbericht“ dieser Ausgabe heißt es (und dies trifft sich mit dem von Seyfart im „Gegenwärtige[n] Staat von Engelland“ über den Mißrauch der Meinungsfreiheit Gesagten): „Der Engelländer Johann

Ebenfalls erstaunlich gut über ihren Gegenstand informiert zeigen sich auch zwei anonym publizierte, beide dem Thema der Verfassung von England gewidmete Zeitschriftenbeiträge, die in der Mitte der 1770er Jahre in der „Bunzlauischen Monatsschrift" und in den „Gelehrte[n] Beyträge[n] zu den Braunschweigischen Anzeigen" erschienen sind[235]. Der schlesische Anonymus charakterisiert am Anfang seines knappen Abrisses (von insgesamt nur sechseinhalb Druckseiten) die Verfassung des Inselreichs wie gewohnt als Mischverfassung – allerdings ausdrücklich als „die einzige ihrer Art in der Welt"[236]. Aufschlußreich ist ebenfalls, daß er, wie Seyfart, das „Parliament" ausdrücklich und unzweideutig als die verkörperte Einheit von König, Lords und Vertretern des Volkes kennzeichnet: „Der König, die Vornehmsten des Landes und die Abgeordneten des Volks regieren Großbrittannien unter dem Namen des Parliaments. – Es gehören also eigentlich zum Parlement [sic] diese 3, ob man gleich gemeiniglich nur allein die beiden letzten darunter begreift"[237].

Die Unverletzlichkeit der Person des Monarchen und dessen bedeutende Rechte werden zwar ausdrücklich hervorgehoben, darunter nicht zuletzt das Vetorecht in der Gesetzgebung[238], auch wird die Hinrichtung Karls I. als vollkommen ungesetzlich kritisiert[239], dennoch wird die Abhängigkeit des Königs vom Parlament (im engeren Sinne), vor allem in den finanzpolitischen Angelegenheiten und militärischen Belangen, klar zur Sprache gebracht mit der bekannten Formel: „der König kan, wie die Engländer sagen, alles thun, nur nichts Böses"[240]. Weitere knappe Abschnitte sind der Funktion des Parlaments als Gericht, dem englischen Rechtssystem im allgemeinen sowie dem Gesetzgebungsverfahren gewidmet[241].

Ungewöhnlich bleibt indes, daß der Verfasser wiederum die Parteien und auch den in der sonstigen Literatur der Zeit nicht selten auftauchenden Kor-

Wilkes hat wegen seiner freyen Schreibart, außerordentlichen Kühnheit und abwechselnden Begebenheiten die Aufmerksamkeit von Europa auf sich gezogen. Seine Geschichte zeigt, wie weit ein unrecht angewandter Eifer für die Freyheiten und Aufrechterhaltung der Gesetze einen erhitzten großbritannischen Unterthanen treiben kann".

235 [Anonym]: Von der Regierungsform in Großbrittannien, in: Bunzlauische Monathschrift zum Nutzen und Vergnügen, Bd. 1, 1774, S. 246–252; [Anonym]: Von dem Ursprung der englischen Staatsverfassung, in: Gelehrte Beyträge zu den Braunschweigischen Anzeigen, 39. St., 18. 5. 1776, Sp. 305–312; 40. St., 22. 5. 1776, Sp. 313–320; 41. St., 25. 5. 1776, Sp. 321–328; siehe zu beiden Texten auch die knappen Bemerkungen bei Wilhelm, Der deutsche Frühliberalismus, S. 200–202, der beide Autoren wiederum als Exponenten eines deutschen „Frühliberalismus" zu deuten versucht.

236 [Anonym]: Von der Regierungsform in Großbrittannien, S. 246.

237 Ebd. – Leider macht der ungenannte Verfasser keinerlei Angaben über die von ihm verwendeten Quellen seiner Darstellung.

238 Vgl. ebd., S. 247f., 250.

239 Vgl. ebd., S. 247: „Das außerordentliche Verfahren mit ihm (Karl I., H.-C.K.), stimmte nicht mit den Reichsgesetzen überein und wurde von allen rechtschaffenen Engländern aufs äußerste gemißbilliget".

240 Ebd., S. 248.

241 Vgl. ebd., S. 249ff.

ruptionsvorwurf vollkommen unerwähnt läßt, dafür aber in seiner knappen Erörterung des Wahlsystems Erstaunliches zu berichten weiß: „Das Unterhaus, welches auch das Haus der Gemeinen heisset, bestehet aus den Repräsentanten des Volks. Jede Graffschaft, Stadt und Flecken im Reich schicket dazu eine gewisse bestimmte Anzahl, und wer in Großbrittannien ein Eigenthum besitzet, hat das Recht, seine Stimme zur Wahl eines solchen Deputirten zu geben“[242]. – Daß eben nicht *jede* Stadt und *jeder* Flecken einen Abgeordneten entsenden konnte und somit auch nicht *jeder* „ein Eigentum besitzender“ Bürger des Landes das Wahlrecht besaß, ist dem Autor unbekannt geblieben. Vielleicht hat er es auch bewußt verschwiegen, um sein – wohl nicht zuletzt aus politischen Beweggründen – in der Tat „stark idealtypisch“[243], gezeichnetes Bild nicht allzu uneinheitlich werden zu lassen. Dafür mag ebenfalls die ausgesprochen positive Zeichnung des britischen Rechtssystems sprechen, die der schlesische Anonymus liefert[244].

In der – stark anglophilen – politischen Tendenz ähnlich, in seiner Vorgehensweise jedoch sehr verschieden erscheint der zweite anonyme Aufsatz aus den „Gelehrte[n] Beyträge[n] zu den Braunschweigischen Anzeigen“. In seinen wesentlichen Teilen referiert er die Thesen des ebenfalls anonymen schreibenden englischen Pamphletisten Obadiah Hulme, der 1771 „An Historical Essay on the English Constitution“ veröffentlicht hatte[245], – allerdings mit Zusätzen und Ergänzungen „aus ältern und neuern Geschichtschreibern“, von denen indes nur Rapin de Thoyras namhaft gemacht wird[246]. Die zentrale These Rapins und Hulmes, der sich der Braunschweiger Anonymus ausdrücklich anschließt, ist gegen die neuere Auffassung gerichtet, ein englisches Unterhaus sei erstmals 1265 zusammengetreten. Im Gegenteil: „den weisesten Plan der Freyheit“ seien die Briten den „Saxen schuldig, die 450 Jahre nach Christi Geburt in [sic] England kamen“ und dort eine „Constitution“ einrichteten, die „einem jeden Theile der Societät gleiche Freyheit zu geben“ vermochte. Erst Wilhelm der Eroberer habe mit dem Versuch begonnen, die Briten „zum Despotismus umbilden zu wollen“ und erst seit dieser Zeit sei „der Kampf der Nation mit

---

242 Ebd., S. 249.

243 So die zutreffende Beobachtung von WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 200.

244 Vgl. vor allem die Feststellung, [ANONYM]: Von der Regierungsform in Großbrittannien, S. 251: „Der geringste Unterthan kann seine Obrigkeit und den König selbst vor Gericht belangen, und der König kann den Proceß verlieren und zur Entschädigung des Unterthanen angehalten werden“.

245 Vgl. [ANONYM]: Von dem Ursprung der englischen Staatsverfassung, Sp. 306f.; den Nachweis der Autorschaft Hulmes bei GUNN: Beyond Liberty and Property, S. 30f. – Der vollständige Titel der Schrift HULMES lautet: Historical Essay on the English Constitution: Or, An Impartial Inquiry Into the Elective Power of the People, From the First Establishment of the Saxons in this Kingdom. Wherein the Right of Parliament, to tax our Distant Provinces, is Explained, and Justified, London 1771.

246 Das Zitat: [ANONYM]: Von dem Ursprung der englischen Staatsverfassung, Sp. 307; die Berufung auf Rapin-Thoyras: ebd., Sp. 317f., Anm. b), 319f., Anm. c).

ihren Königen unter mancherley Auftritten bis auf die große Revolution fortgeführet“[247] worden.

Unter den Sachsen habe tatsächlich die reine „Democratie“ geherrscht, da die „Tithings“ (jährliche allgemeine Volksversammlungen) „die ursprüngliche Quelle der höchsten Gewalt“ gewesen seien. Aus diesen Volksversammlungen der sieben sächsischen Königreiche sei dann das „Wittenagemot“, das erste Parlament entstanden, hinzugetreten sei eine Art „Reichsrath“, aus dem sich das Oberhaus entwickelt habe, – und bereits zur Zeit Alfreds des Großen, der das Land endgültig geeinigt habe, sei die Verfassung Englands in ihren Grundzügen voll ausgebildet gewesen[248]. Als deren Kennzeichen werden „drey Dinge“ genannt: „Eine allgemeine Versammlung der Stände, ein allgemeiner Gerichtshof, und ein allgemeines Oberhaupt“[249]. Die Gefährdungen, denen diese ideale Verfassung – deren „Weisheit“, wie der Anonymus schon am Beginn seiner Darlegungen sagt, „so ungemein bewundert“[250] wird – ausgesetzt ist, werden anschließend mit einem doppelt negativen Akzent geschildert: einem antiabsolutistischen, aber auch einem antiklerikalen. Mit Hilfe der „Clerisey“, die sich aufgrund ihrer Machtstellung in das Parlament selbst habe „einimpfen“ können, hätten Wilhelm der Eroberer und seine Nachfolger auf dem Thron versucht, ihre Macht auf Kosten der Volksfreiheit zu stärken, doch dagegen setzten sich „die Engländer … mit der Entschlossenheit eines an Freyheit gewohnten Volks zur Wehre, und behielten endlich die Oberhand“[251].

In diesem Text ist der politische Impetus nicht zu übersehen: Den „nordischen“ (oder germanischen) Nationen entpricht eine grundsätzlich *freiheitliche* Verfassung, die ursprünglich schon einmal vorhanden war und deshalb historisch rekonstruiert werden kann, – eine Verfassungsordnung, die in mancher Hinsicht als „demokratisch“ bezeichnet zu werden vermag, die jedoch durch

---

247 Die Zitate ebd., Sp. 307.

248 Ebd., Sp. 307ff. – Der Verfasser hält sogar eine frühe Königswahl für möglich, vgl. ebd., Sp. 313ff., Anm. a): „Wurden auch die Könige auf denselben (den Volksversammlungen) gewählet? Die Schriftsteller der Königl. Parthey in England läugnen freylich das Wahlrecht des Volks völlig; aber ich glaube daß ihre Gründe, dasjenige was für dasselbe gesagt ist und sich sagen läßt, nur sehr schlecht bekämpfen. Die Freyheit eines seine Könige nicht wählenden Volks ist zu schlecht gegründet, daß Nationen die wie die Nordischen dachten, eine solche Regierungsform adoptiren würden. Es ist gegen alle Analogie der Geschichte der nordischen Nationen, und wir finden zu deutliche Stellen, daß die Angel-Saxen ihre Könige wählten, freylich immer mit Rücksicht auf das Königl. Geschlecht, von dem sie nicht abgiengen“.

249 Ebd., Sp. 321.

250 Ebd., Sp. 305.

251 Ebd., Sp. 324. – Immerhin wird vom ungenannten Autor ebenfalls „das Verfahren des sogenannten langen Parliaments“ während der ersten Revolution strikt als unrechtmäßig verurteilt: Die „Gemeinen“ hätten sich nach 1741 und erst recht nach 1749 „ohne Mühe einer tyrannischen Gewalt“ bemächtigt: „Die Deputierten herrschten jetzt willkührlich über diejenigen, die sie abgeordnet, die Erschaffenen über ihre Schöpfer. Das Unterhaus verfuhr despotischer als jemals ein König zu thun gewaget hatte“ (die Zitate ebd., Sp. 325f.).

monarchische und auch kirchliche Machtansprüche stark eingeschränkt oder sogar fast vollständig beseitigt worden ist. Auf kontinentale, speziell deutsche Verhältnisse kommt der Braunschweiger Anonymus mit keinem Wort zu sprechen, doch die Anwendung seiner Gedanken hierauf, die er klugerweise dem mit- und weiterdenkenden Leser zu überlassen scheint (der die Analogie „nordisch – germanisch – deutsch" nachvollziehen kann), liegt in jedem Fall nahe. Es handelt sich bei diesem scheinbar ganz unpolitischen, vom Thema her eher wissenschaftlich-historischen Zeitschriftenbeitrag um einen eminent politischen, in seiner strikt antiabsolutistischen Grundtendenz durchaus brisanten Text, der beispielhaft verdeutlicht, auf welche Weise die Erörterung der englischen Verfassung durch einen deutschen (in diesem Fall wohlweislich anonym bleibenden) Autor zeit- und gegenwartskritisch sein konnte.

Etwas anders wiederum argumentierte 1777 ein dritter Anonymus, der seine Bemerkungen zur Verfassung von England in die Form einer Anzeige von De Lolmes „Constitution de l'Angleterre"[252] kleidete, die er in diesem Jahr in dem „Ephemeriden der Menschheit" publizierte[253]. Auch er läßt nicht den geringsten Zweifel an seiner grundsätzlich überaus positiven Einschätzung dieser politischen Ordnung[254], doch eine solche Verfassung – so der Autor weiter – setzt, wenn sie angemessen funktionieren und ihre Segnungen verbreiten soll, eine *umfassende Aufklärung des gesamten Volkes* voraus, denn „bey einem Volke, das nicht in einem gewissen Grade erleuchtet wäre, würde eine Verfassung wie die englische das allgemeine Elend eher vermehren als vermindern". Und eben daran fehlt es nach Auffassung des Autors zur Zeit noch: Es sei vielleicht, bemerkt er ausdrücklich, „noch ein grosses Uebel für die englische Nation, daß der Geist der allgemeinen Erleuchtung mehr dahin gehet, jeden Bürger von der Nothwendigkeit der politischen Gewichte und Gegengewichte, als von dem wesentlichsten und unumgänglichsten Bedingnisse der Wohlfahrt des einzelnen Menschen und des ganzen Staates zu belehren" [255].

Gemeint ist damit: Aufklärung des Volkes im Kampf gegen Sittenverderbnis und Neigung zum Luxus. Denn nur dort, so der Autor weiter, wo Aufklärung herrsche, sei wahre „Glückseeligkeit" des Volkes möglich. Die überraschende

---

252 Siehe dazu oben, Kap. IV. 3.

253 [ANONYM]: Rezension: „Constitution de l'Angleterre par Mr. de Lolme, Amsterdam 1777", in: Ephemeriden der Menschheit oder Bibliothek der Sittenlehre, der Politik und der Gesezgebung, Jhg. 1777, 8. St., S. 96–99. – Es ist nicht sicher, ob dieser Text von Isaak Iselin, dem Herausgeber der Zeitschrift, stammt; siehe zu ihm unten, VII. 7.

254 Vgl. [ANONYM]: Rezension: „Constitution de l'Angleterre par Mr. de Lolme, Amsterdam 1777", S. 97: „Der grosse Vorzug dieser Verfassung scheinet uns darinn zu liegen, daß sie jedem Bürger ein gewisses Maaß eines thätigen Einflusses in die Gesetzgebung und in die Verwahrung der bürgerlichen Rechte zutheilet, daß sie dadurch die Seele eines jeden adelt und erhebet, und daß sie jedem Rechtschaffenen und Wohldenkenden eine Quelle von Vergnügen eröfnet, die in den meisten andern Verfassungen dem größten Theile der Bürger unbekannt ist. Bey einer solchen Verfassung ist eine ausgebreitete Erleuchtung des Volkes eine unumgängliche Bedürfnis" [sic].

255 Beide Zitate ebd., S. 98.

Pointe seiner Ausführungen ist nun, daß er in dieser Hinsicht zwischen absoluter und gemäßigter Verfassung nur Gradunterschiede zu sehen vermag: „Wo … Sitten und ein wahres Licht bey dem grössern Theile einer Nation herrschen, da kann die Glückseeligkeit, auch unter der unumschränktesten Einzelherrschaft, nicht fehlen. Der größte Vorzug einer gemäßigten Verfassung ist dieser, daß sie die Ausbreitung des Lichtes und die Verbesserung der Sitten durch die grössere Gleichheit der Rechte und der Glücksumstände der Bürger möglicher machet“[256]. Und das bedeutet: Aufklärung des Volkes führt *in jedem Fall* zur politischen „Glückseeligkeit“ – *nicht unbedingt* aber auch zur „gemäßigten“ Verfassung nach englischem Vorbild.

4. Kameralistik: Justi und Pfeiffer

Es erscheint angebracht, auch die kameralistische Perspektive zu berücksichtigen, wenn es um eine Rekonstruktion des deutschen England-Diskurses um die Mitte des 18. Jahrhunderts geht. Denn zum einen waren Staatswissenschaft im engeren Sinne und Staatsrecht oder Staatstheorie noch nicht strikt voneinander getrennt, und die fließenden Übergänge zwischen den Disziplinen ließen es durchaus zu, bestimmte Themenbereiche unter mehrfacher Perspektive in den Blick zu nehmen, handele es nun um eine staatstheoretische oder um eine (vornehmlich ökonomisch und verwaltungsbezogene) kameralistische[257]. – Zum anderen wiederum bot sich der Gesichtspunkt auch der wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Funktionsfähigkeit eines Staatswesens durchaus als Maßstab – genauer: als *ein* möglicher Maßstab unter anderen – zur Beurteilung einer modernen und zeitgemäßen Verfassungsordnung geradezu an. Das Nützlichkeitskalkül des aufgeklärten Staatsdenkens machte, wie das Beispiel

256 Ebd., S. 99.

257 Zur Geschichte der Kameralistik siehe u. a.: Gustav Cohn, Die Cameralwissenschaft in zwei Jahrhunderten, in: Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Göttingen 1900, S. 78–92 und A. Wolfgang Gerloff, Staatstheorie und Staatspraxis des kameralistischen Verwaltungsstaates, Breslau 1937, bes. S. 35ff. u. passim; Hans Maier, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl., München 1980, bes. S. 164ff. u. passim; Erhard Dittrich, Die deutschen und österreichischen Kameralisten, Darmstadt 1974, passim; Jutta Brückner, Staatswissenschaften, Kameralismus und Naturrecht. Ein Beitrag zur Geschichte der Politischen Wissenschaft im Deutschland des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts, München 1977, bes. S. 265ff. u. passim; Georg Christoph von Unruh, Polizei, Polizeiwissenschaft und Kameralistik, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. v. Kurt G. A. Jeserich / Hans Pohl / Georg-Christoph von Unruh, Bd. I: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 388–427; Keith Tribe, Governing Economy. The Reformation of German Economic Discourse 1750–1840, Cambridge 1988, bes. S. 35ff. u. passim; Barbara Stollberg-Rilinger, Der Staat als Maschine. Zur politischen Metaphorik des absoluten Fürstenstaats, Berlin 1986, S. 75ff., Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S. 366ff.; Wilhelm Bleek, Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland, München 2001, S. 71ff., 81ff.

der beiden bedeutenden deutschen Kameralisten Justi und Pfeiffer zeigt, jedenfalls auch vor einer Einschätzung der Verfassung von England nicht halt.

Eine merkwürdig schillernde Figur mit abenteuerlichem Lebenslauf war *Johann Heinrich Gottlob von Justi* (1717–1771)[258], der gleichwohl zu den fleißigsten und produktivsten wissenschaftlichen Autoren seiner Zeit gehörte und als Kameralist eine bedeutende Autorität von großem Gewicht verkörperte[259].

---

[258] *Johann Heinrich Gottlob (von) Justi*, der sich seinen Adelstitel vermutlich selbst zugelegt hatte, wurde als Sohn eines Beamten in der Nähe von Sangerhausen geboren. Nach dem Besuch des Gymnasiums in Quedlinburg nahm er 1741/42 am Feldzug in Böhmen und Mähren teil; 1742–44 folgte ein Studium der Rechts- und Kameralwissenschaften in Wittenberg. Nach Aufenthalten in Dresden und Leipzig (und Tätigkeiten als Privatsekretär und Zeitschriftenherausgeber) amtierte er 1747 als Advokat und Rat der Herzogin von Sachsen-Eisenach in Sangerhausen. 1750–54 lebte er in Österreich, zuerst als Lehrer der Kameralistik an der Ritterakademie Theresianum in Wien, später als kaiserlicher Finanz- und Bergrat, u. a. in Ungarn. In den Jahren 1755–57 wirkte er als Polizeidirektor und Privatdozent in Göttingen und ging 1758 nach Dänemark. Seit 1760 in Berlin lebend, trat er 1765 in preußische Dienste: Unter Friedrich dem Großen avancierte er 1765 zum Berghauptmann und Oberaufseher der Glas- und Stahlfabrikation, doch schon 1768 wurde er aller seiner Ämter enthoben und wegen Veruntreuung staatlicher Gelder angeklagt und inhaftiert. Noch während der laufenden Prozesse starb Justi 1771 in der Festung Küstrin. – Zu Leben und Werk, nach den Skizzen von INAMA in ADB XIV, S. 747–753 und ERHARD DITTRICH in NDB X, S. 707–709, noch immer grundlegend: FERDINAND FRENSDORFF, Über das Leben und die Schriften des Nationalökonomen J. H. G. von Justi, in: Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Kl., Nr. 4, Göttingen 1903, S. 355–503; sodann JUSTUS REMER, Johann Heinrich Gottlob Justi – Ein deutscher Volkswirt des 18. Jahrhunderts, Stuttgart u. a. 1938, bes. S. 5ff., enthält ebd., S. 40–51, auch eine gute systematische Übersicht der Schriften Justis; MARCUS OBERT, Die naturrechtliche ‚politische Metaphysik' des Johann Heinrich Gottlieb von Justi (1717–1771), Frankfurt a. M. u. a. 1992, S. 7ff.; knappe Angaben auch bei UWE WILHELM, Entwicklung und Elemente liberalen Denkens bei Johann Heinrich Gottlob von Justi, in: Jahrbuch der Hambach Gesellschaft 1990/91, S. 92–168, hier S. 94.

[259] Vgl. dazu u. a. neben den knapperen Skizzen bei ROSCHER, Geschichte der National-Oekonomik, S. 444–465, MARCHET, Studien zur Entwickelung der Verwaltungslehre, S. 271–329, MAIER, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, S. 181–190, DITTRICH, Die deutschen und österreichischen Kameralisten, S. 103–110, und STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S. 376 (mit Anm. 52), 379–382, vor allem die Arbeiten von OBERT, Die naturrechtliche ‚politische Metaphysik', passim, und WILHELM, Entwicklung und Elemente liberalen Denkens; DERS., Das Staats- und Gesellschaftsverständnis von J. H. G. Justi: Ein Beitrag zur Entwicklung des Frühliberalismus in Deutschland, in: Der Staat 30 (1991), S. 415–441; DERS., Der deutsche Frühliberalismus, S. 119–154, der Justi als den wichtigsten der deutschen „frühliberalen" Autoren des 18. Jahrhunderts interpretiert; sodann die Studien von HORST DREITZEL, Justis Beitrag zur Politisierung der deutschen Aufklärung, in: Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung, hrsg. v. HANS ERICH BÖDEKER / ULRICH HERRMANN, Hamburg 1987, S. 158–177, und DERS., Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland, S. 104ff. u. a.; weiterhin GEORGE DEUTSCH, Johann Heinrich Gottlob von Justi. Ein Beitrag zur Geschichte der Kameralwissenschaften in Deutschland, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 45 (1889), S. 554–567; zum politischen Denken auch AKIO EBIHARA, Justis Staatslehre und Wolffs Naturrechtslehre, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 102 (1985), S. 239–246 (betont die manchmal übersehenen Unterschiede zwischen beiden); URSULA A. J. BECHER, Politische Gesellschaft. Studien

Die Bedeutung seines Werkes kann man mit Dreitzel darin sehen, daß Justi die Kameralwissenschaften „politisierte …, indem er sie zu Staatswissenschaften erweiterte und zu einem Instrument der Kritik ausbaute“[260]. Freilich wurde die wissenschaftliche und politische Wirkung seiner – heute zumeist etwas plakativ als „fortschrittlich“ und „frühliberal“ etikettierten – Schriften durch die Nachteile einer ausufernden, unübersichtlichen und nicht zuletzt durch unendliche Redundanzen gekennzeichneten Schriftstellerei stark gemindert[261]; erst im späteren 20. Jahrhundert hat man seine Bedeutung gerade als politischer Denker erkannt und ihn als vielfach unterschätzten „Autor von beträchtlicher Originalität“[262] gewürdigt.

Jedenfalls enthalten Justis große Monographien zur Politik und Kameralistik, die er zwischen 1755 und 1762 (teilweise in mehrfacher Bearbeitung) erscheinen ließ[263], eine Reihe von Stellungnahmen und Beobachtungen zur englischen Verfassung, zumeist in engem Zusammenhang mit einer überaus intensiven Rezeption Montesquieus. Justis politische Ideen (die hier nicht im einzelnen referiert werden können) gipfeln nicht in jeder Hinsicht im scheinbar „frühliberalen“ Modell einer gut austarierten Mischverfassung, wenngleich er eine solche in England realisiert sah und im ganzen sehr positiv eingeschätzt hat. Neben dem von ihm postulierten Ideal einer „Platonischen Republik“ – das er indes für seine eigene Zeit als unerreichbar ansah[264] – gab es zwei Staats-

zur Genese bürgerlicher Öffentlichkeit in Deutschland, Göttingen 1978, S. 78ff.; KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 87ff. u. a.; THOMAS WÜRTENBERGER, An der Schwelle zum Verfassungsstaat, in: Aufklärung 3 (1988), S. 62ff.; STOLLBERG-RILINGER, Der Staat als Maschine, S. 166ff. u. a.; DIESELBE, Vormünder des Volkes?, S. 204–213; BLEEK, Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland, S. 73ff.

260 DREITZEL, Justis Beitrag zur Politisierung der deutschen Aufklärung, S. 172.

261 Vgl. dazu u. a. die Ausführungen bei REMER, Johann Heinrich Gottlob Justi, S. 20ff., und OBERT, Die naturrechtliche ‚politische Metaphysik’, S. 283ff. – Noch MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 471, tut Justi in einer sechszeiligen, nichtssagenden Bemerkung über dessen „Grundsätze der Polizei-Wissenschaft“ ab.

262 So OSTERHAMMEL, Die Entzauberung Asiens, S. 72.

263 JOHANN HEINRICH GOTTLOB VON JUSTI, Staatswirthschaft oder Systematische Abhandlung aller Oekonomischen und Cameral-Wissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfodert werden, Zweyte stark vermehrte Auflage, Bde. I–II, Leipzig 1758 (die erste Auflage war 1755 erschienen); DERS., Der Grundriß einer Guten Regierung in Fünf Büchern verfasset, Frankfurt u. a. 1759; DERS., Die Natur und das Wesen der Staaten, als Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policey, und aller Regierungswissenschaften desgleichen als die Quelle aller Gesetze abgehandelt, Berlin u. a. 1760 (spätere wichtige Neuausgabe: [DERSELBE], Des Herrn von Justi Natur und Wesen der Staaten als die Quelle aller Regierungswissenschaften und Gesezze, hrsg. v. HEINRICH GODFRIED SCHEIDEMANTEL, Mitau 1771); DERS., Die Grundfeste zu der Macht und Glückseeligkeit der Staaten; oder ausführliche Vorstellung der gesamten Policey-Wissenschaft, Bde. I–II, Königsberg u. a. 1760–1761; DERS., Politische und Finanzschriften über wichtige Gegenstände der Staatskunst, der Kriegswissenschaften und des Cameral- und Finanzwesens, Bde. I–II, Kopenhagen u. a. 1761; DERS., Vergleichungen der Europäischen mit den Asiatischen und andern vermeintlich Barbarischen Regierungen, in drey Büchern verfasset, Berlin u. a. 1762.

264 Vgl. OBERT, Die naturrechtliche ‚politische Metaphysik’, S. 232ff.

formen, die er für die Epoche seiner Gegenwart favorisierte: erstens die gut funktionierende, ökonomisch und politisch überaus effektive, von einem zugleich fähigen, fleißigen und gerechten Herrscher gelenkte *absolute Monarchie*[265], und zweitens die wohlgeordnete *Mischverfassung*, die er, allerdings mit gewissen Einschränkungen, in Großbritannien verwirklicht sah[266].

Justi, der sich (nicht eben unbescheiden) neben Montesquieu stellte und beanspruchte, mit seiner Schrift „Die Natur und das Wesen der Staaten" (1760) ebenfalls „einen Geist der Gesetze" vorgelegt zu haben[267], entwickelt seine eigene Staats- und Regierungsformenlehre, die sich von der Montesquieuschen, knapp zusammenfassend formuliert, vor allem in zweifacher Hinsicht unterscheidet: Zum einen kennt Justi nur zwei *zentrale* Gewalten des Staates: Exekutive und Legislative, denn die Rechtsprechung erscheint als dritte Gewalt im Rang den beiden ersten klar untergeordnet[268], und zum anderen sieht er, ähnlich wie vor ihm bereits Hanov[269], eine strikte Trennung aller drei Gewalten, der beiden oberen und der unteren, nach Ständen vor, denn die Jurisdiktion wünscht er in die Hand des Adels: Es seien die „Edelleute …, welche in denen vermischten Regierungsformen am besten die richterliche Macht ausüben können; und gleichwie sie gleichsam einen mittlern Körper zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Macht ausmachen, der in einer weisen Grundverfassung keine Ursache hat; weder auf die eine, noch auf die andre Seite zu neigen; so können die vermischten Regierungsformen eben dadurch ihre vollkommene Güte erlangen"[270].

Justis positive Urteile über die Verfassung von England finden sich schon sehr früh; in der zweiten Auflage der „Staatswirthschaft" von 1759 wird sie –

---

265 Vgl. dazu JUSTI, Die Natur und das Wesen der Staaten, S. 89f. (§55), 95ff. (§§58ff.); aufschlußreich ebenfalls seine fast idealisierende Schilderung der absoluten Monarchie Chinas, in: DERS., Vergleichungen der Europäischen mit den Asiatischen und andern vermeintlich Barbarischen Regierungen, bes. S. 10ff., 44ff. u. passim; vgl. zu dem letztgenannten Thema auch OSTERHAMMEL, Die Entzauberung Asiens, S. 72ff., 219f. u. a. – *Diesen* Aspekt hat (im Gegensatz zu einem Großteil der Justi-Literatur, die in ihm zu ausschließlich nur einen „frühliberalen" und „fortschrittlichen" Autor sehen will) sehr genau erkannt: STOLLBERG-RILINGER, Der Staat als Maschine, S. 167.

266 Zu Justis Englandbild siehe bisher nur die knappen Bemerkungen bei MARCHET, Studien zur Entwickelung der Verwaltungslehre, S. 292f.; WITTE, Die englische Staatsverfassung im Urteil der Deutschen, S. 56–63; WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 123f., 141; STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 209.

267 JUSTI, Die Natur und das Wesen der Staaten, unpag. (Vorbericht).

268 Vgl. u. a. ebd., S. 84ff. (§§51ff.); JOHANN HEINRICH GOTTLOB JUSTI, Abhandlung von der Anordnung und dem Gleichgewichte der Hauptzweige der obersten Gewalt, worauf die Glückseligkeit und Freyheit des Staats hauptsächlich ankömmt, in: DERS., Politische und Finanzschriften über wichtige Gegenstände der Staatskunst, der Kriegswissenschaften und des Cameral- und Finanzwesens, Bd. II, Kopenhagen u. a. 1761, S. 1–29, hier S. 4ff.; anders noch DERS., Staatswirthschaft, Bd. I, S. 49ff. (§20).

269 Siehe oben, Kap. VII. 2.

270 JUSTI, Der Grundriß einer Guten Regierung, S. 168; vgl. auch DERS., Staatswirthschaft, Bd. I, S. 51f. (§20), Anm. *).

hier ganz traditionell als gelungene Mischform aus Monarchie, Aristokratie und Demokratie gedeutet[271] – als „allerweiseste Regierungsform", als „gewiß wahrhaft weise und glücklich" sowie als „unter den gemischten Regierungsformen ohne Zweifel die vortrefflichste und weiseste Verfassung" charakterisiert[272], und zwar mit dem (stets wiederholten) Argument, die „großbrittannische Grundverfassung" sei eben darin „unvergleichlich", daß „der König … seine Gewalt daselbst nicht überschreiten [könne]. Alles, was zu der vollziehenden Macht gehöret, und was der König darinnen verlangen kann, das hat er bereits in Händen"[273]. Auch in „Die Natur und das Wesen der Staaten" sowie in seinen kleinen Schriften hat Justi sein Lob nochmals, und zwar mehr als einmal, variiert: „Die Regierungsform von England", heißt es beispielsweise, sei tatsächlich „die vortrefflichste …, die von Menschen je erfunden worden"[274]; und die Vernunftgemäßheit dieser Verfassung sei bereits von keinem Geringeren als Montesquieu im Detail nachgewiesen worden[275].

Doch unter dem Eindruck solcher scheinbar eindeutigen Formulierungen hat man bisher übersehen, daß sich bei Justi ebenfalls, wenn auch über sein weitläufiges Werk verstreut, eine ganze Reihe von deutlich kritischen Bemerkungen zu bestimmten Details der englischen Verfassungswirklichkeit finden lassen. Das hängt nicht nur mit einer gewissen Widersprüchlichkeit mancher seiner Thesen und Behauptungen zusammen[276], sondern resultiert ebenfalls aus Unebenheiten seiner hastigen Produktionsweise: Vieles plakativ (und mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit) Vorgetragene findet oft erst viel später im Text und an ganz anderen Orten seine notwendige Differenzierung und Relativierung. – Das Thema England betreffend, beginnt diese bei der Thematisie-

---

271 Vgl. JUSTI, Staatswirthschaft, Bd. I, S. 36f. (§ 9), Anm. *).

272 Die Zitate ebd., Bd. I, S. 41 (§ 12), Anm. *), 52 (§ 20), Anm. *), 358 (§ 342), Anm. *).

273 Ebd., Bd. I, S. 356 (§ 341), Anm. *); weiter heißt es (ebd., S. 356f.): „Wenn er [der König. H.-C.K.] also seine Gewalt überschreiten wollte, so müßte er in die gesetzgebende Gewalt Eingriffe thun; und das ist nach der englischen Grundverfassung nicht möglich. Es ist ihm kein Vorwand darzu gelassen; und Niemand würde und könnte ihm nach der Grundverfassung und ganzen Einrichtung des Staats gehorchen".

274 JUSTI, Die Natur und das Wesen der Staaten, S. 171 (§ 97).

275 Vgl. JUSTI, Abhandlung von der Anordnung und dem Gleichgewichte der Hauptzweige der obersten Gewalt, S. 25f.: „Die Grundverfassung von Engelland … ist gewiß die weiseste und vortreflichste, die auf dem ganzen Erdboden statt findet, und welche dannenhero alle eingeschränkte Monarchien zu ihrem Muster erwählen sollten. Der Herr von Montesquieu … hat von dem ganzen Zusammenhange und allen besondern Umständen der Englischen Grundverfassung, z. B. daß der gesetzgebende Körper sich nicht selbst zusammen berufen, daß er nicht beständig versammlet seyn muß, daß es gut ist, daß der gesetzgebende Körper von Zeit zu Zeit verändert wird, und daß er sich in zwey Theile eintheilet, davon der eine Theil in gewissen Fällen die richterliche Gewalt ausübet, wenn der andere klagender Theil ist, und was dergleichen besondere Umstände mehr sind, von allen diesen … hat der Herr von Montesquieu ausführlich gezeiget, daß sie aus der Natur der Sache fließen, und vernünftigen Grundsätzen und Schlüssen gemäß sind".

276 Auf die u. a. DREITZEL, Justis Beitrag zur Politisierung der deutschen Aufklärung, S. 168, mit Recht hingewiesen hat.

rung bestimmter Ereignisse der jüngeren Geschichte des Landes, die im ganzen übrigens keineswegs als Königsweg zur Freiheit interpretiert wird[277]. Das „Rumpfparlament" der ersten Revolution dient Justi als ausgesprochen negatives Beispiel eines machtgierigen und daher konstitutionell destruktiven legislativen Körpers[278], – und den Prozeß gegen Karl I. sowie dessen Hinrichtung bezeichnet er ausdrücklich als „einen ewig schwarzen Fleck in ihrer [der Engländer, H.-C.K.] Geschichte"[279].

Deutliche Kritik übt Justi bereits im „Grundriß" von 1759 an der – in seiner Sicht ausgesprochen gefährlichen – Vermischung legislativer und jurisdiktioneller Gewalt, die in der Möglichkeit des Impeachment-Verfahrens beider Häuser des britischen Parlaments gegen hohe Staatsbeamte liege[280], und ebenfalls – sicherlich unter dem Eindruck von John Browns ein Jahr zuvor erschienenen „Estimate of the Manners and Principles of the Times"[281] – an den negativen Folgen von Luxus, Verschwendung und Dekadenz: Man solle keineswegs glauben, heißt es ausdrücklich, daß die „großbritannische" Regierungsform „ganz und gar keine Gebrechen hat, und daß sie die allervollkommenste ist, die jemals erfunden werden kann. Die Freyheit, welche dieser Regierungsform eigen ist, wenn der Reichthum der Nation und dessen Folgen, die zu hochgetriebene Ueppigkeit und Schwelgerey hinzukommen, kann so wohl auf den Muth des Volks, als auf dessen wahre Glückseligkeit eine nachtheilige Wirkung haben"[282].

Nicht zuletzt thematisiert Justi ebenfalls ausdrücklich das – allen Englandkennern dieser Zeit nur allzu bekannte – Problem der „Korruption"[283]: Wenn ein Volk keine Tugend besitze, so könne „nicht allein die vollziehende Macht die Representanten des Volks gar leicht durch Geschenke und Gnadenbezei-

---

277 Vgl. bereits Justis scharfe – explizit auch gegen Montesquieu gerichtete – Kritik an der Legende von der angeblich "sächsischen", den „germanischen Wäldern" entstammenden freiheitlichen Urverfassung: JUSTI, Der Grundriß einer Guten Regierung, S. 175f. (§149).

278 Vgl. JUSTI, Der Grundriß einer Guten Regierung, S. 164 (§143).

279 Ebd., S. 76 (§47).

280 Vgl. ebd., S. 170f. (§146): „… da es … Fälle geben kann, wo … der gesetzgebende Körper des Volks und der Körper des Adels sich miteinander vereinigen, und von gleichen Absichten, Leidenschaften und Parteygeiste gegen die Staatsbedienten eingenommen werden, wie England davon Beyspiele aufweisen kann; so muß die vollziehende Macht ein Mittel in Händen haben, sich gegen die Obermacht dieser beyden Körper vertheidigen zu können, wenigstens in so weit, daß der Parteygeist die Sache nicht bis zur äußersten Wuth und bis zu blutigen Schauspielen treiben kann". – Siehe dagegen aber auch die Bemerkungen in der „Abhandlung von der Anordnung und dem Gleichgewichte der Hauptzweige der obersten Gewalt", S. 25f. (zitiert oben in Anm. 275).

281 Siehe oben, Kap. V. 1.

282 JUSTI, Der Grundriß einer Guten Regierung, S. 180f. (§153), vgl. in diesem Zusammenhang auch JUSTIS nachhaltige Kritik an der schädlichen Wirkung von Luxus und „Ueppigkeit" auf das Gemeinwesen im zweiten Band seines „policeywissenschaftlichen" Hauptwerkes: JUSTI, Die Grundfeste zu der Macht und Glückseeligkeit der Staaten, Bd. II, S. 331ff. (§§254ff.).

283 Siehe oben, Kap. II. 5.

gungen auf ihre Seite bringen, und dieselben zu Gesetzen verleiten, die der wahren Wohlfahrt des Staats nachtheilig sind; sondern die Representanten des Volks können auch ihre Wahl selbst durch Bestechung der Wählenden zuwege bringen. … Das letztere geschiehet vielleicht allzu offenbar in England", – und „die größte Schwierigkeit bey dieser [der englischen, H.-C.K.] Regierungsform ist wohl ohne Zweifel dem Volke ein Mittel zu verschaffen, um seine eigenen Representanten im Zaum zu halten, wenn sie die wahre Wohlfahrt des Staates außer Augen setzet"[284]. Als Gegenmittel zur Korruption empfiehlt er in seinem (ebenfalls im „Grundriß" enthaltenen) Entwurf einer Regierungsform, „die vermöge ihrer Natur nothwendig und allezeit vollkommen gut seyn muß"[285], ein vom Volk aus den adligen Mitgliedern der Regierung zu wählendes „Collegium von Sittenrichtern" einzusetzen, das nur aus den „allervortrefflichsten, tugendhaftesten und ruhmwürdigsten Männer[n]"[286] bestehen solle und über das Recht verfügen müsse, sowohl hochverräterische Regierungsangehörige wie auch korrupte Parlamentarier ihrer Ämter und Funktionen zu entheben und zur Verantwortung zu ziehen[287].

Von den drei weiteren kritischen Aspekten, die Justi (allerdings ohne sich dabei explitzit auf die britische Verfassungswirklichkeit zu beziehen) in diesem Zusammenhang noch in den Blick nimmt, gilt der erste Einwand dem *Amt des Premierministers*: Es sei „wider die Pflicht eines Regenten …, wenn er das Ruder seiner Regierung einem andern in die Hände giebt, welches er doch selbst zu führen verbunden ist", einem anderen zumal, der im Rahmen seiner ihm vom Herrscher übertragenen Machtbefugnisse nicht selten „nur seine Creaturen und niederträchtige Schmeichler befördert, und sie verdienten Personen vorziehet"[288] – vielleicht eine Anspielung auf Robert Walpole! Zweitens stellen nach Justi in allen eingeschränkten Monarchien oder Mischverfassungen die *Parteien* ein keineswegs geringes Risiko für das Gemeinwesen dar: In den gut eingerichteten absoluten Monarchien gebe der König „allen Theilen des Staats-

---

284 Die Zitate: JUSTI, Der Grundriß einer Guten Regierung, S. 181 (§153). – Ein imperatives Mandat lehnt Justi allerdings, wie seinen folgenden Ausführungen zu entnehmen ist (vgl. ebd., S. 181f.), ausdrücklich ab, da dessen Nachteile größer als die zu erwartenden Vorteile seien.

285 Ebd., S. 183 (vor §154); vgl. zum Ganzen die Ausführungen ebd., S. 183–208 (§§154–169).

286 Die Zitate ebd., S. 193 (§160).

287 Vgl. ebenda: „Diese Sittenrichter … müssen ein jedes Mitglied der Regierung, oder der Representanten des Volks, das die Grundverfassungen verletzet, das sich an auswärtige Mächte hängt, oder unerlaubte Correspondenz führet, das sich bestechen läßt, oder andre mit Geschenken und Bestechungen zu seiner Wahl, oder zu andern Absichten zu gewinnen suchet, das Ungerechtigkeiten ausübet, das die Tugend und die guten Sitten auf eine offenbare und ärgerliche Art beleidiget, nicht allein auf eine Zeitlang von allen Verrichtungen seines Amtes suspendiren, sondern auch ganz und gar absetzen, und nach Maaßgebung der Größe des Verbrechens und der Gefahr vor den Staat in Verhaft ziehen können".

288 Die Zitate aus: JOHANN HEINRICH GOTTLOB JUSTI, Ob ein Premierminister einem Staate zuträglich sey, in: DERSELBE: Politische und Finanzschriften über wichtige Gegenstände der Staatskunst, der Kriegswissenschaften und des Cameral- und Finanzwesens, Bd. I, Kopenhagen u. a. 1761, S. 235–247, hier S. 236, 247.

körpers ein gewisses Feuer, eine Munterkeit, die andern Regierungsformen ermangelt. Alle andre Staaten … haben durch die Parteyen, die in ihnen allemal unvermeidlich sind, einen Grund des Verderbens, den die Monarchien niemals als unter sehr schwachen Regierungen haben“[289]. Und drittens schließlich übt Justi am zutiefst ungleichen und veralteten britischen Wahlsystem seiner Zeit indirekte Kritik, wenn er mit großem Nachdruck feststellt, daß an der „Erwählung“ der „Repräsentanten des Volkes … *alle und jede Bürger Antheil haben müssen*, wenn sie nicht so arm sind, daß man vermuthen muß, sie haben gar keinen Willen in Ansehung der Beschaffenheit des Staats“[290].

Alle diese Aspekte der Detailkritik an der Verfassung von England, die sich in den wichtigsten politischen Schriften Justis finden, bleiben als solche bestehen, – auch wenn der Autor immer wieder festzustellen sich beeilte, daß die Mängel eben dieser politischen Ordnung „allemal klein“ seien „gegen die großen Gebrechen aller andern vermischten Regierungsformen“[291]. Das (von der bisherigen Forschung zumeist fraglos vorausgesetzte und nicht weiter thematisierte) positive Urteil Justis über die englische Verfassung bedarf also einer klaren Differenzierung: Justi sah diese Verfassung als die *unter den Bedingungen seiner Zeit* fraglos gelungenste Verwirklichung einer Mischverfassung, und als solche hat er sie immer wieder gelobt. Doch er erkannte sie ebenfalls als in vielen Details (Korruption, Wahlrecht, Machtposition des Premierministers, Vermischung von legislativer und richterlicher Gewalt u. a.) problematisch und daher verbesserungsbedürftig. Aus diesen Gründen stellte die Verfassung von England für Justi, trotz aller deutlich bekundeten Sympathie, keineswegs in jeder Hinsicht eine politische Ordnung dar, die von vornherein einer gut eingerichteten absoluten Monarchie kontinentaleuropäischen Zuschnitts überlegenen war – und hierin wird ein wichtiges Resultat für seine *aufmerksamen* Leser bestanden haben.

Ein ausgesprochen politisch orientierter Kameralist war auch *Johann Friedrich von Pfeiffer* (1718–1787) [292], nicht nur ein Zeitgenosse, sondern auch

---

[289] JUSTI, Die Natur und das Wesen der Staaten, S. 124 (§ 72); vgl. auch die weiteren kritischen Bemerkungen Justis zur Destruktivität der „Parteyen“, ebd., S. 139 f. (§ 80).

[290] JUSTI, Abhandlung von der Anordnung und dem Gleichgewichte der Hauptzweige der obersten Gewalt, S. 24 [von mir hervorgehoben, H.-C.K.]; vgl. auch bereits DERS., Der Grundriß einer Guten Regierung, S. 196 ff. (§§ 162 ff.).

[291] JUSTI, Der Grundriß einer Guten Regierung, S. 183 (§ 153).

[292] *Johann Friedrich von Pfeiffer* war gebürtiger Preuße (1718 in Berlin als Sohn eines Beamten geboren), entstammte jedoch einer schweizerischen Familie. Zuerst Offizier (und Teilnehmer am ersten Schlesischen Krieg), trat er anschließend in die preußische Verwaltung ein, wo er u. a. in den späten 1740er Jahren die Ansiedlung von Bauern und den Bau von Staatsbetrieben in der Kurmark leitete. Unter dem Vorwurf der Unterschlagung inhaftiert und angeklagt, wurde er jedoch freigesprochen, verließ aber anschließend Preußen für immer und unternahm weite Reisen, die ihn auch nach England führten. Seit 1768 wirkte er – mit geringem Erfolg – als Direktor eines Staatsbetriebes in Österreich, seit 1778 in ähnlicher Funktion in Hanau und Frankfurt a. M.; 1782 wurde er, der erst als Fünfzigjähriger seine schriftstellerische Tätigkeit aufgenommen hatte, als erster Lehrstuhlinhaber für Ka-

ein Schüler – und in mehr als einer Hinsicht ein Plagiator – Justis[293]. In Pfeiffers umfangreichen, ebenfalls von zahllosen Wiederholungen, Selbstzitaten und Redundanzen gekennzeichneten Schriften, in denen er Kameralwissenschaft grundsätzlich als „universale", d. h. alle Bereiche von Staat, Politik, Verwaltung und Wirtschaft umfassende Disziplin definierte und betrieb, finden sich denn auch Rudimente einer anthropologisch-sensualistisch grundierten philosophischen Theorie des Politischen sowie einer eklektizistischen Staats- und Verfassungslehre, die vor allem dem ökonomisch-kameralistischen Nützlichkeitskalkül verpflichtet ist[294]. Zudem zeigte er sich als versierter Kenner neuerer politischer, kameralistischer und ökonomischer Theoretiker – darunter John Locke und Adam Smith –, mit denen er sich in seinen umfangreichen sechsbändigen „Berichtigungen berühmter Staats- Finanz- Policei- Cameral- Commerz- und ökonomischer Schriften dieses Jahrhunderts" kenntnisreich und ausführlich auseinandersetzte[295]. Auf staatswirtschaftlich-merkantilistischem Boden stehend, profilierte sich Pfeiffer als scharfer Kritiker sowohl der neuen Lehren Smiths wie auch der zeitgenössischen Physiokratie, deren

meralwissenschaften an die Universität Mainz berufen, an der er bis zu seinem Tode 1787 lehrte. – Zum Leben und Werk siehe neben dem knappen Artikel von INAMA in ADB XXV, S. 641f. auch MICHAEL D. DAMIANOFF, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Johannes Friedrich von Pfeiffers – Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie, phil. Diss. Erlangen 1908, bes. S. 10–17 u. passim; wichtigste Gesamtdarstellung ist: ANTON FELIX NAPP-ZINN, Johann Friedrich von Pfeiffer und die Kameralwissenschaften an der Universität Mainz, Wiesbaden 1955; sodann DITTRICH, Die deutschen und österreichischen Kameralisten, S. 97–103; zum politischen Denken vor allem: WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 144–146, 225–241, sowie HORST DREITZEL, Universal-Kameral-Wissenschaft als politische Theorie: Johann Friedrich von Pfeiffer (1718–1787), in: Aufklärung als praktische Philosophie, hrsg. v. FRANK GRUNERT / FRIEDRICH VOLLHARDT, Tübingen 1998, S. 149–171.

293 Siehe dazu nur die Bemerkungen und Hinweise bei WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 144ff., 232f.; OBERT, Die naturrechtliche ‚politische Metaphysik', S. 245f.; STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 209, Anm. 86 u. a.

294 [JOHANN FRIEDRICH VON PFEIFFER], Lehrbegriff sämtlicher oeconomischer und Cameralwissenschaften, Bde. I/1–III/2, Stuttgart 1764 – Mannheim 1778; [DERSELBE], Grundriß der wahren und falschen Staatskunst. Von dem Verfasser des Lehrbegrifs sämmtlicher öconomischer und cameral Wissenschaften, Bde. I–II, Berlin 1778–1779; [DERSELBE], Natürliche aus dem Endzweck der Gesellschaft entstehende Allgemeine Policeiwissenschaft, Bde. I–II, Frankfurt a. M. 1779; Ndr. Aalen 1970; [DERSELBE], Grundsätze der Universal-Cameral-Wissenschaft oder deren vier wichtigsten Säulen nämlich der Staats-Regierungskunst, der Policey-Wissenschaft, der allgemeinen Staats-Oekonomie, und der Finanz-Wissenschaft, zu akademischen Vorlesungen und zum Unterricht angehender Staatsbedienten gewidmet von dem Verfasser des Lehrbegriffs etc., Bde. I–II, Frankfurt a. M. 1783; Ndr. Aalen 1970.

295 [JOHANN FRIEDRICH VON PFEIFFER], Berichtigungen berühmter Staats- Finanz- Policei- Cameral- Commerz- und ökonomischer Schriften dieses Jahrhunderts, von dem Verfasser des Lehrbegrifs sämtlicher ökonomischen und Cameralwissenschaften, Bde. I–VI, Frankfurt a. M. 1781–1784. – Zu Smith siehe ebd., Bd. III (1782), S. 1–152 („Des Herrn D. Smith Untersuchungen der Natur und Ursachen von Nationalreichthümern"); zu Locke ebd., Bd. V (1783), S. 403–466 („Abhandlung vom bürgerlichen Regiment").

Grundideen er in der Form einer kritischen Untersuchung der Hauptschrift Johann August Schlettweins diskutierte[296].

Ausgehend von einer an die Lehren der schottischen Aufklärung (Hume, Hutcheson) anknüpfenden, sensualistischen Ansätzen verpflichteten Anthropologie[297], entfaltet Pfeiffer sein Programm eines Universalkameralismus, der aus vier Hauptteilen besteht: Politik, „Policeywissenschaft", „Staatswirthschaft" und Finanzwissenschaft[298]. Als „Hauptendzweck" und „erstes und oberstes Gesetz" aller politischen Einrichtungen, vor allem des Staates, erscheint daher – wie bei Justi und den anderen Eudämonisten dieser Zeit – „die gemeinschaftliche Glückseligkeit"[299] aller Bürger. Vornehmste Pflicht der „Universal-Cameral-Wissenschaft" ist es deshalb, auf die Erreichung dieses Endweckes hinzuwirken. Pfeiffers Analyse der verschiedenen Staatsformen mündet in die These, daß eine „vermischte Regierungsform" eben diesem Endweck am besten zu dienen vermöge[300]. Er verzichtet, im Gegensatz zu Justi, ausdrücklich darauf, eine Idealverfassung zu entwerfen, sondern beschränkt sich auf die Feststellung, „alle Regierungsformen" seien „unvollkommen, gleichwohl jene die vollkommenste, welche den größten Theil der Gesellschaft glücklich macht"[301].

Es versteht sich, daß Pfeiffer in diesem Zusammenhang auch, und zwar in mehrfacher Hinsicht, auf die englische Verfassung zu sprechen kommt. Sein Plädoyer für eine aus allen drei politischen Grundformen (Monarchie, Aristokratie, Demokratie) zusammengesetzte „vermischte Regierungsform" ergänzt er durch den Zusatz: „Dieses ist die Regierungsform von England, und man muß bekennen, daß sie die vortrefflichste ist, welche von Menschen

---

296 [Johann Friedrich von Pfeiffer], Der Antiphysiocrat oder umständliche Untersuchung des sogenannten Physiocratischen Systems vermöge welchem eine allgemeine Freiheit, und einzige Auflage, auf den reinen Ertrag der Grundstücke, die Glückseligkeit aller Staaten ausmachen soll, Frankfurt a. M. 1780; bezieht sich auf: Johann August Schlettwein, Grundfeste der Staaten oder die politische Oekonomie, Gießen 1779; Ndr. Frankfurt a. M. 1971.

297 Vgl. etwa [Pfeiffer], Grundsätze der Universal-Cameral-Wissenschaft, Bd. I, S. 1ff.

298 Vgl. ebd., Bd. I, unpag. (Vorrede); siehe auch [Pfeiffer], Natürliche aus dem Endzweck der Gesellschaft entstehende Allgemeine Policeiwissenschaft, Bde. I–II, passim.

299 Die Zitate [Pfeiffer], Grundsätze der Universal-Cameral-Wissenschaft, Bd. I, S. 33; vgl. auch die Ausführungen ebd., S. 33ff., und [derselbe], Natürliche aus dem Endzweck der Gesellschaft entstehende Allgemeine Policeiwissenschaft, Bd. I, S. 21ff.; folgerichtig findet sich in einer Spätschrift die entsprechende Definition, [Johann Friedrich von Pfeiffer], Prüfung der beträchtlichsten Verbesserungsvorschläge zu Vermehrung der Glükseligkeit und Macht Deutschlands, worinn die Unzulänglichkeit dieser Vorschläge bemerket und zugleich ein wahrscheinlich sicherer Weg zur Erreichung dieses großen Endzweks vorgelegt wird, Frankfurt a. M. u. a. 1786, S. 83: „Regieren heißt wenigstens in meiner Sprache, die Handlungen der Menschen ordnen, und nach gewissen Absichten lenken…".

300 Vgl. [Pfeiffer], Grundsätze der Universal-Cameral-Wissenschaft, Bd. I, S. 57ff.

301 Ebd., Bd. I, S. 59; vgl. auch ebd., S. 60ff. die Ausführungen zum „Gleichgewichte der Gewalten", und zum Zusammenhang auch die Erörterungen bei Wilhelm, Der deutsche Frühliberalismus, S. 225ff., und bei Dreitzel, Universal-Kameral-Wissenschaft als politische Theorie, S. 153ff. u. passim.

je erfunden worden“[302]. England liefere, heißt es in Pfeiffers politischem Hauptwerk, dem „Grundriß der wahren und falschen Staatskunst“ (1778/79), das Muster einer „vermischten Alleinherrschaft“, und man müsse gestehen, „daß wenn menschliche Einrichtungen das Glück der Nationen zu machen geschickt sind, es in dieser zu finden seyn müsse, wo weise Gesetze allen Gliedern der Gesellschaft befehlen, wo der Monarch selbst ihnen unterworfen ist, und blos das glückliche Vorrecht besitzet, Gutes zu thun; wo die Gesetze gleichsam den allgemeinen Willen der Gesellschaft ausdrücken, wo die Person, die Freyheit, das Eigenthum jedes einzelnen Menschen heilig ist, und durch keine Macht ungestraft benachtheiligt werden kann“[303].

Gleichwohl sei diese politische Ordnung keineswegs ein Vorbild für alle anderen Staaten und in keinem Fall als solche direkt übertragbar, da die einzelnen Nationen nach „Umständen“ und Charakter zu verschieden voneinander seien[304]. Und in seiner ausführlichen Kritik der Schriften Justis stellt Pfeiffer ausdrücklich fest, nur diejenige Staatsverfassung sei die beste, „welche dem Volke das regiert werden soll, am gemäßesten, auch dem allgemeinen Natur- und Sittengesetze am entsprechendsten ist“[305]. Hier werden Elemente seines politischen Denkens sichtbar, die vermutlich – nicht nur – auf Montesquieus Klimatheorie zurückgehen, sondern bereits, wie treffend festgestellt worden ist, „Züge einer historisch-organischen Sichtweise“[306] sowie eines „latent vorhandenen historischen Relativismus“[307] aufweisen.

Hinzu kommen bei Pfeiffer weitere Einwände – nicht gegen die englische Verfassung als politisches System an sich (also nicht gegen die von ihm beschriebene vierte Art einer „vermischten Regierungsform“, die aus allen drei Grundformen kombiniert ist), sondern gegen die Verfassungswirklichkeit im Großbritannien der Gegenwart. So spricht er die Befürchtung aus, daß sich die drei Hauptgewalten des britischen Staates nicht miteinander im Gleichgewicht

---

302 [Pfeiffer], Grundsätze der Universal-Cameral-Wissenschaft, Bd. I, S. 58; vgl. zur Englanddeutung Pfeiffers auch die knappen Anmerkungen bei Wilhelm, Der deutsche Frühliberalismus, S. 236, und Napp-Zinn, Johann Friedrich von Pfeiffer, S. 29f.

303 [Pfeiffer], Grundriß der wahren und falschen Staatskunst, Bd. I, S. 58; vgl. auch ebd., S. 272f.; [derselbe], Berichtigungen, Bd. I, S. 93f. u. a.

304 Vgl. [Pfeiffer], Grundriß der wahren und falschen Staatskunst, Bd. I, S. 276; es heißt dort ausdrücklich: „So sehr und so billig ich die Grundverfassung von Großbritannien zu rühmen Gelegenheit gehabt, so wenig glaube ich, daß alle andere nach dieser eingerichtet werden müssen, wenn sie dem Staat Ehre erwerben sollen; ich zweifle so gar, daß die vollkommenste Grundverfassung unter allen Umständen gut bleiben könne“.

305 [Pfeiffer] Berichtigungen, Bd. II, S. 125–218, hier S. 143; es heißt weiter, ebd., S. 144: „Weit entfernt die Grundverfassung von England zu tadeln, will ich nur erinneren [sic], daß alles auf die Regierung ankomme, welche zwar die Fundamentalgesetze nicht aufheben, doch alles thun kann, was dem Rechte der Natur, der gemeinen Wolfart gemäs, und einer daurenden Einrichtung fähig ist“; – vgl. auch ebd., S. 152f., 203f. u. a.

306 Wilhelm, Der deutsche Frühliberalismus, S. 233.

307 Dreitzel, Universal-Kameral-Wissenschaft als politische Theorie, S. 161.

befinden[308]. Die englische Verfassung könne überhaupt nur so lange eine gute Verfassung sein, als „die Gesetzgebende Gewalt ihre Pflicht und Verbindlichkeit erfüllt, folglich ihre einzelne Glieder sich weder durch Gold, noch durch Staatsbedienungen verleiten lassen, das Interesse der Nation zu verrathen“[309]. Unter Berufung auf eine anonyme englische Schrift[310], in der das Problem der parlamentarischen Korruption thematisiert wird, sieht er sich zu der Feststellung genötigt, „daß öffentliche Aemter, Jahrgelder und dergleichen über die Geldhungrige Engländer mehr als die Beredsamkeit eines Demosthenes vermöchten. Wo bleibt da die angerühmte und so herrliche Wirkungen hervorbringende Freiheit? Die Grundverfassung ist und bleibt freilich vortreflich, was kann sie aber für Wirkung haben, wenn sie von den Säulen der Nation unter die Füße getreten wird, und dermalen alles kaufbar ist?“[311].

Wohl vor dem Hintergrund dieser realen, am Beispiel Englands konkret gegenwärtigen Gefahr korrupter Entartung stellt Pfeiffer die drei Forderungen auf, daß erstens „*jede* Stadt oder Creiß“[312] die parlamentarischen Repräsentanten des Volkes zu erwählen befugt sein müsse (daß es also, konkret gesprochen, weder das Phänomen der nicht-repräsentierten Städte auf der einen, noch dasjenige der „rotten boroughs“ auf der anderen Seite geben dürfe), daß zweitens kein „Repräsentant eine Staatsbedienung annehmen könne, ohne vorher seine Repräsentantenstelle niederzulegen“[313], und daß drittens „sich die Macht der Repräsentanten des Volks niemals über die Grundverfassungen des Staats erstrecken“ dürften, „weil sie nur Bevollmächtigte, denen die zeitigen Angelegenheiten aufgetragen worden, mithin ihnen die Befugniß, an den Grundverfassungen des Staats etwas zu ändern, mangelt, insofern ihre Vollmachten darauf nicht besonders gerichtet sind“[314]. Die Gefahr des einseitigen Machtstrebens *beider* Seiten, des Monarchen wie auch des Parlaments, hat Pfeiffer deutlich erkannt und auch anhand historischer Beispiele thematisiert[315].

---

308 Vgl. [Pfeiffer], Berichtigungen, Bd. II, S. 152f.; vgl. besonders auch ebd., S. 520: „… sobald nach der Englischen Verfassung, die gesetzgebende, oder die vollziehende Macht aus dem Gleichgewicht kommen, sobald muß auch der Staatskörper erkranken, und wenn er nicht in das alte Gleiß gebracht wird, zu Grunde gehen“.

309 [Pfeiffer], Grundsätze der Universal-Cameral-Wissenschaft, Bd. I, S. 71.

310 [Anonym], Briefe über den gegenwärtigen Zustand von England, besonders in Ansehung der Politik, der Künste, der Sitten und der schönen Wissenschaften. Aus dem Englischen übersetzt, Bde. I–II, Leipzig 1777.

311 [Pfeiffer], Berichtigungen, Bd. II, S. 485f.

312 [Pfeiffer], Grundsätze der Universal-Cameral-Wissenschaft, Bd. I, S. 68 [Hervorhebung von mir, H.-C.K.].

313 Ebd., Bd. I, S. 69.

314 Ebd., Bd. I, S. 70.

315 Vgl. [Pfeiffer], Grundriß der wahren und falschen Staatskunst, Bd. I, S. 310ff.; vgl. auch ebd., S. 319f., wo er die Gefahren, die einerseits aus der „Wuth eines unverständigen Volkes“ (S. 319) und andererseits aber auch aus der Machtgier eines unfähigen Monarchen entstehen können, einander gleichstellt.

Es findet sich also auch bei Pfeiffer keine eindeutige Stellungnahme zugunsten der Verfassung von England. Deren Wert und Rang wird zwar mehrfach gebührend herausgestellt und gewürdigt, aber letztendlich doch an der bestehenden Verfassungs*wirklichkeit* gemessen und auf diese Weise deutlich relativiert. Es entspricht ihrem am Konkreten orientierten Realismus, daß Justi und Pfeiffer eine empirische Überprüfung gängiger Urteile und Wertungen nicht scheuen und daß sie in ihrem politischen Denken sehr genau die normative von der empirischen Ebene zu unterscheiden wissen. Daß die englische Verfassung *der Theorie nach* vorzüglich, *in ihrer Verwirklichung* aber in mehr als nur einer Hinsicht anfechtbar und dringend verbesserungsbedürftig ist, haben sie deutlicher gesehen als viele andere – gerade deutschsprachige – Autoren vor ihnen. Sie repräsentieren in gewisser Weise eine Zwischenstufe des sich in den 1770er und 1780er Jahren deutlich wandelnden deutschen England-Diskurses, indem sie zwar einerseits an ihrem grundsätzlich positiven Urteil über die englische Verfassungs*struktur* (einer „vermischten Alleinherrschaft") noch festhalten, doch andererseits nachdrücklich *institutionelle Verbesserungen und Korrekturen* vorschlagen.

5. Justus Möser

Als vieljähriger leitender Politiker und *Advocatus Patriae* seiner Vaterstadt Osnabrück, in der er lebenslang arbeitete und starb, genoß *Justus Möser (1720–1794)* ein ebenso hohes Ansehen wie als einer der originellsten und gedankenreichsten Autoren der deutschen Hoch- und Spätaufklärung, dessen zu Recht berühmte „Patriotische Phantasien" ihm Beachtung im gesamten deutschen Sprach- und Kulturraum sicherten[316]. Als Sohn eines Kleinstaates – das Fürstbistum Osnabrück unterstand den Welfen und damit der Oberherrschaft der Könige von Großbritannien – bekannte er sich stets zu einer ausgeprägt konservativen Variante der Aufklärung und trat in seinen Schriften für das Festhalten an bewährter Ordnung und Tradition ebenso ein, wie er das Kleine,

[316] Zur Biographie siehe, nach der klassischen zeitgenössischen Darstellung von Friedrich Nicolai, Leben Justus Möser's, in: Justus Möser's sämmtliche Werke, Bd. X, Berlin 1858, S. 1–133, besonders auch Ludwig Bäte, Justus Möser. Advocatus patriae, Frankfurt a. M. u. a. 1961; knapper: Hartmut Krüger, Justus Möser (1720–1794), in: Persönlichkeiten der Verwaltung. Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1648–1945, hrsg. v. Kurt G. A. Jeserich / Helmut Neuhaus, Stuttgart u. a. 1991, S. 35–39. – Persönlichkeit und Lebenswerk behandeln ausführlich, wenn auch aus z. T. sehr verschiedenen Perspektiven, die monographischen Studien von Ulrike Brunauer, Justus Möser, Berlin 1933; Peter Klassen, Justus Möser, Frankfurt a. M. 1936; William F. Sheldon, The Intellectual Development of Justus Möser: The Growth of a German Patriot, Osnabrück 1970; Jonathan Knudsen, Justus Möser and the German Enlightenment, Cambridge u. a. u. a. 1986; grundlegend bleibt die monumentale Darstellung und Deutung von Karl H. L. Welker, Rechtsgeschichte als Rechtspolitik. Justus Möser als Jurist und Staatsmann, Bde. I–II, Osnabrück 1996.

Überschaubare gegen das Große und Anonyme, das in Jahrhunderten historisch Gewachsene gegen das nach rationalen Gesichtspunkten Konstruierte zu rechtfertigen und zu verteidigen suchte. Die politische Freiheit des Bürgers (der für Möser mit dem Grundeigentümer identisch war) in Einklang zu bringen mit der Erfordernissen und Interessen eines wohlgeordneten, ständisch aufgebauten und straff geführten Gemeinwesens war sein oberstes Anliegen sowohl als aktiver Politiker wie als Schriftsteller[317].

Für einen Mann wie Möser verstand es sich fast von selbst, daß er sich – trotz des um 1750 in Deutschland noch eindeutig vorherrschenden französischen Bildungsideals – zeitlebens intensiv mit englischer Sprache, Kultur und Lebensform sowie darüber hinaus auch mit Recht, Verfassung und Politik des Inselreichs beschäftigt hat[318]. Sein erste bekannte Äußerung, ein 1743 veröffentlichtes, in der Form ganz konventionelles Lobgedicht auf König und Kurfürst Georg II.[319], bewegt sich noch vollkommen im Horizont einer konfessionalistisch bestimmten Sichtweise, wenn er den britisch-deutschen Herrscher preist als Verteidiger gegen „Philipps Übermacht", also gegen spanische Machtgelüste, und gegen den „Gallier, von Herrschsucht nimmer satt", der „mit List und Unrecht" die Freiheit Deutschlands bedrohe[320]. Der alte, in der

---

317 Zum politischen Denken Mösers im engeren Sinne siehe neben den bereits gesamten Gesamtdarstellungen auch die älteren und neueren Einzelstudien von KARL BRANDI, Einleitung, in: JUSTUS MÖSER: Gesellschaft und Staat. Eine Auswahl aus seinen Schriften, hrsg. v. KARL BRANDI, München 1921, S. I–XXXI; DERS., Möser und wir, Osnabrück 1944; ERWIN HÖLZLE, Justus Möser über Staat und Freiheit, in: Aus Politik und Geschichte. Gedächtnisschrift für Georg von Below, Berlin 1928, S. 167–181; PAUL GÖTTSCHING, Justus Mösers Staats- und Geschichtsdenken. Der Nationalgedanke des aufgeklärten Ständetums, in: Der Staat 22 (1983), S. 33–61; JAN SCHRÖDER, Justus Möser als Jurist. Zur Staats- und Rechtslehre in den Patriotischen Phantasien und in der Osnabrückischen Geschichte, Köln u. a. 1986; JOACHIM RÜCKERT, Historie und Jurisprudenz bei Justus Möser, in: Die Bedeutung der Wörter – Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, hrsg. v. MICHAEL STOLLEIS u. a., München 1991, S. 357–381.

318 Hierzu existiert eine umfangreiche Literatur; die gründlichste und umfassendste Studie ist die ungedruckte Arbeit von MARSALI ANNE DENING, Justus Möser – French and English Influences on his Work, phil. Diss. (masch.) Oxford 1953; DIESELBE, Some English Influences on the Work of Justus Möser (1720–94), in: Journal of the Australasian Universities Modern Language Association, No. 4, May 1956, S. 53–67; sodann MAURER, Aufklärung und Anglophilie in Deutschland, S. 111–141; NEVILLE HORTON SMITH, Justus Möser and the British, in: German Life & Letters 5 (1951/52), S. 47–56; aus der älteren Literatur: ELSASSER, Über die politischen Bildungsreisen, S. 12ff.; WITTE, Die englische Staatsverfassung, S. 89ff.; BRANDI, Einleitung, S. XVI f.; MAYER, England als politisches Vorbild, S. 17ff.; HÖLZLE, Justus Möser über Staat und Freiheit, S. 169; CHRISTERN, Deutsche Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 47f., 209f.; DERS., Einfluß und Abwehr englischen politischer Ideologie, S. 292ff.; sodann ebenfalls BRUNAUER, Justus Möser, S. 79ff.; KLASSEN, Justus Möser, S. 206ff.; SHELDON, The Intellectual Development, S. 38f., 51ff., 94 u. a.; KNUDSEN, Justus Möser, S. 106f.

319 JUSTUS MÖSER, Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe, Bde. I–XIV/2, hrsg. v. d. Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Oldenburg u. a. 1943–1990, hier Bd. II, S. 48–59.

320 Die Zitate ebd., Bd. II, S. 50f.

politischen Literatur um und nach 1700 vielfach erörterte Gegensatz zwischen einer vermeintlichen „britisch-deutsch-protestantischen Freiheit“ und einer „französisch-spanisch-katholischen Despotie“ findet seinen Nachhall noch einmal, wenn auch nur andeutungsweise, im Huldigungsgedicht des jungen Möser.

In seinem „Wochenblatt“, das er nach dem Vorbild der englischen moralischen Wochenschriften gestaltete[321], findet sich unter dem Datum des 31. August 1746 ein an Entschiedenheit kaum zu übertreffender Jubelartikel über die Niederschlagung des letzten schottischen Jakobitenaufstandes[322]: Die „abscheuliche Unternehmung“, die in der „glückliche[n] Vertilgung einer unmenschlichen Brut“ und in der „Erhaltung des Königs“ geendet habe, sei ein Ereignis, „wovon das Wohl der Welt, die Freiheit Europens, das Vergnügen aller Treugesinnten und das Heil unzähliger Untertanen“ abhänge – und damit zugleich „eine Sache …, welche GOtt und die ganze Menschheit angehet“[323]. Das ist zugleich ein Bekenntnis zum Grundprinzip englischer Freiheit, die für ihn aufs engste verbunden ist mit der Herrschaft des *protestantischen* Hauses Hannover[324]. Zwar hätten „Frankreich und andre Feinde der Briten“ mit Hilfe fehlgeleiteter englischer und schottischer Helfershelfer versucht, „den mächtigen Arm des Erhalters der Freiheit … von sich abzuziehen“, und zwar in der Absicht, „um sich aus der edelsten Freiheit in eine unvermeidliche Sklaverei zu stürzen“, doch habe die britische Nation, „welche sich jederzeit mit so viel Edelmütigkeit vor die Freiheit andrer gewaget hatte“[325], es nun geschafft, die eigenen alten Freiheiten gegen die Usurpatoren erfolgreich zu verteidigen und zu behaupten.

Und als Möser 1747 im elften Stück seiner „Deutschen Zuschauerin“ von „unser[m] König“ spricht, ist sein Urteil ebenso klar und eindeutig: „Engelland hat Ihm eine unumschränkte Macht aufgetragen, Gutes zu tun. Engelland liebt an seinen Königen die erste Größe, die ein Monarch auf Erden haben kann. Engelland hat aber kein ander Mittel als jenes gewußt, um ihn dazu zu erhöhen; und unser König hat kein ander Mittel gewußt als jenes, um sie zu erhalten“[326]. Der junge Möser zeigt sich also in seinen Texten als ein vorbehaltloser, in gängigen Klischees verhafteter Anglophiler – ohne jedoch genauere Kenntnisse der englischen Verfassung zu verraten. Man kann wohl davon ausgehen, daß ihm die politische Ordnung Großbritanniens in dieser Zeit nur aus zeitge-

---

321 Vgl. dazu u. a. DENING, Justus Möser, S. 125.

322 MÖSER, Sämtliche Werke, Bd. I, S. 187–191 („Anrede eines Weltbürgers an alle seine Mitbürger“).

323 Die Zitate ebd., Bd. I, S. 188f.

324 Vgl. ebenda. Bd. I, S. 189: „Wir, die wir das erkannte Glück haben, in Sr. Königl. Majestät Deutschen Staaten zu wohnen, können uns von der Menschenliebe dieses Monarchen eine britische Freiheit rühmen“.

325 Die Zitate ebd., Bd. I, S. 188f.

326 Ebd., Bd. I, S. 335.

nössischen deutschen Werken sowie aus den Übersetzungen einschlägiger englischer Schriften bekannt gewesen ist.

Zwei Jahrzehnte später änderte sich dies jedoch gründlich. Nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges begab sich Möser für ein halbes Jahr nach England (es sollte nicht nur sein erster, sondern auch sein einziger Aufenthalt auf den britischen Inseln sein); die Zeit vom November 1763 bis zum April 1764 verbrachte er ausschließlich in London[327]. Die ungeheure Fülle der Eindrücke und Wahrnehmungen aus der größten Weltstadt der damaligen Zeit – vor allem die für ihn bis dahin ungekannte Erfahrung extremer sozialer Gegensätze[328] – registrierte der Osnabrücker Politiker mit überaus wachen Sinnen und auch mit der Bereitschaft, hergebrachte Überzeugungen zu korrigieren oder sogar über Bord zu werfen. Freilich wurde seine Optik dadurch, daß er aus London nicht herauskam und es versäumte, das ländliche England kennenzulernen, in mehr als einer Hinsicht verzerrt. Jedenfalls bestand die erste Lehre seines Englandaufenthaltes, wie treffend formuliert worden ist, in der Erkenntnis, „that the country was no Utopia"[329] – und zwar weder in sozialer, noch in politisch-verfassungsmäßiger Hinsicht.

Das ganze Ausmaß von Mösers Enttäuschung und tiefer Desillusionierung zeigt sein berühmter Brief an Thomas Abbt, mit dem er im Mai 1764, soeben wieder in der Heimat eingetroffen, über seine Reiseerfahrungen Bericht abstattet[330]. Man komme, heißt es darin, „von der Anglomanie nicht besser zurück als in England"[331], und dies betreffe zuerst und vor allem hergebrachte Vorurteile über die Eigenart der englischen Freiheit: „Die Engländer sind Sclaven der Freyheit; sie bezahlen solche zu theuer mit einem grossen Theile ihrer Ruhe und ihres Vermögens. Ihre Einbildung hält sie aber schadlos, indem sie sich die Verfassung andrer Länder so abmahlen, wie sie mit ihrer Freyheit am besten contrastirt. Auswärts sehen ist[s] nichts als die Hölle. Sie meinen, die Franzosen sind Sclaven, welche in ihren Fesseln tanzen, und die Deutschen ein gutes Zugvieh, das seine Last dahin zieht, ohne viel umzusehn. Diese ihre Einbildung leidet nicht, daß sie sich um die Erkenntnis auswärtiger Verfassungen einige

---

327 Zu den politischen Hintergründen und dem Verlauf von Mösers Londonaufenthalt siehe u. a. DENING, Justus Möser, S. 31–47; HORTON SMITH, Justus Möser and the British, S. 50ff.; MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 113, 119ff.; DERS., Justus Möser in London (1763/64). Stadien seiner produktiven Anverwandlung des Fremden, in: Rom – Paris – London. Erfahrung und Selbsterfahrung deutscher Schriftsteller und Künstler in den fremden Metropolen, hrsg. v. CONRAD WIEDEMANN, Stuttgart 1988, S. 571–583; SHELDON, The Intellectual Development of Justus Möser, S. 51ff.; WELKER, Rechtsgeschichte als Rechtspolitik, Bd. II, S. 801ff.

328 Siehe dazu die gründliche Studie von MANFRED RUDERSDORF, „Das Glück der Bettler" – Justus Möser und die Welt der Armen. Mentalität und soziale Frage im Fürstentum Osnabrück zwischen Aufklärung und Säkularisation, Münster 1995, S. 82ff.

329 DENING, Justus Möser Work, S. 370.

330 JUSTUS MÖSER, Briefwechsel, hrsg. v. WILLIAM F. SHELDON, Hannover 1992, S. 313–319 (Möser an Abbt, 12. 5. 1764).

331 Ebd., S. 315.

Mühe geben; und ihre Unwissenheit ist in diesem Stück so gros, das sie es als ein Mährgen ansehn, wenn man ihnen sagt, daß in den besten Staten Deutschlandes eine gleiche Freyheit hersche; daß die Landesordnungen und Steuren von den Landständen bewilliget werden, daß der Fürst nur die ausübende Macht habe und daß man um deswillen dort nicht viel Lärm von der Freyheit mache, weil man sie, wie das tägliche Brod, ohne viele Kosten habe"[332].

Die jetzt von ihm entdeckten Defizite der einst so verehrten englischen Freiheit sind mannigfaltig: Die Ursachen dafür, „daß ihre [der Engländer, H.-C.K.] Freyheit ein grösser Tyrann als Nero oder eine solche Maitresse sey, die mehr zu erhalten kostet als zwey ehrliche Eheweiber", sieht Möser zuerst in der politischen Korruption, d. h. in der Existenz eines Parlaments, „wo alle Stimmen sich eingekaufet und wieder verkaufet haben"[333]. Zum zweiten in der Größe der Hauptstadt, deren Eigeninteresse die berechtigten Bedürfnisse des ganzen Landes zu gefährden imstande seien[334]. Zum dritten aber vor allem in der „Grösse der politischen Maschine, welche – wie die Wasserkunst zu Versailles – nie ohne grosse Kosten in Bewegung gesetzt werden kann und daher entsetzlich drückt". Der aus dem Herzen deutscher Kleinstaaterei kommende Möser kann wohl nicht anders, als gerade hierin ein Hauptelement der Bedrohung politischer Freiheit zu sehen: „In England ist es eben so, die grosse Maschine ihrer Verfassung will ihnen beständig über den Kopf zusammen fallen. Sie sehen immer eine fürchterliche Zukunfft, ein politischer Wahrsager, der ihnen die Sclaverey prophezeiht, ist ein Orakel" [335].

Bei der letzten Bemerkung könnte es sich um eine – von einem so umfassend gebildeten Autor wie den Briefempfänger Abbt durchaus zu entschlüsselnde – Anspielung auf eine berühmte Passage aus den politischen Essays von Hume handeln (er wird übrigens im gleichen Brief an anderer Stelle erwähnt), der bekanntlich in der Möglichkeit einer in Großbritannien wieder einzuführenden absoluten Monarchie „the true *Euthanasia* of the *British* Constitution"[336] gesehen hat. Möser scheint unter dem Eindruck seiner Londoner Erlebnisse ähnlicher Ansicht gewesen zu sein, wenn er in genau diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die Krisenanfälligkeit der englischen Verfassung hinweist: „England sollte nur einen zehnjährigen bürgerlichen Krieg erleben; seine Kaufleute nur immer vor Plünderungen zittern; der Landedelman an der Jagd verhindert und der Bürger von seinem Pudding verscheuchet werden; das Parlament sollte nur unentgeltlich und alle Augenblick sich versamlen, sich von dem Morgen

---

[332] Ebd., S. 317.

[333] Die Zitate ebd., S. 315; siehe ebd., S. 315f. auch die weiteren aufschlußreichen Anmerkungen zu den britischen Wahl- und Wählerbestechungssitten der Zeit.

[334] Vgl. ebd., S. 315; doch einige Jahre später sollte Möser wiederum die Tatsache vehement beklagen, daß Deutschland über „keine Hauptstadt wie Frankreich und England" verfüge; MÖSER, Sämtliche Werke, Bd. IV, S. 299 („Aufmunterung und Vorschlag zu einer westfälischen Biographie", 1770).

[335] Die Zitate: MÖSER, Briefwechsel, S. 316, 318.

[336] Siehe oben, S. 197; das Zitat aus HUME, The Philosophical Works, Bd. III, S. 126.

bis in den Abend quälen, zanken, und zerreissen – o, wie sanft würde der stolze Patriot sich unter das Joch zur Ruhe begeben! Frau und Kinder würden um eine friedfertige Sklaverey bitten, und der Reiche“[337]. Die Verfassung von England erscheint Möser also im Jahre 1764 als ein System, das gewissermaßen nur unter „normalen“ Bedingungen funktionieren kann, das aber genau dann versagen muß, wenn es sich starken Belastungen ausgesetzt sieht.

Von dieser grundsätzlich kritischen Deutung der englischen politischen Ordnung ist Möser im Kern fortan nicht mehr abgewichen[338]. Doch sein Interesse an England und allem Englischen blieb nicht nur erhalten, sondern verstärkte sich noch mit den Jahren[339]. Das hing nicht zuletzt damit zusammen, daß er die Geschichte und Gegenwart des Inselreichs immer wieder als Folie für eine vergleichende Analyse gerade der deutschen Verfassung und ihrer Geschichte heranzuziehen bemüht war – und dies nicht nur im Zusammenhang seiner unvollendet gebliebenen „Osnabrückischen Geschichte“, an der er jahrzehntelang gearbeitet hat[340], sondern ebenfalls zur Erörterung politisch-juristischer Grundfragen[341]. Mösers nachdrückliche Warnung etwa vor einer zu großen Fülle allgemeiner Gesetze[342] und sein hiermit verbundenes Plädoyer für eine „Sammlung einheimischer Rechtsfälle“[343] oder für eine Einführung von Geschworenengerichten in Deutschland[344] orientieren sich am Vorbild des britischen Rechtssystems ebenso wie an seiner Hochschätzung der Mannigfaltigkeit. Die – den Absolutismus auch in seinen despotischen Aspekten verteidi-

---

337 MÖSER, Briefwechsel, S. 318; er fügt hinzu: „So viel aber gewis; drey Jahre thäte ihnen ein solches Unglück nichts“.

338 Siehe auch Mösers späteren Brief an Abbt von Mitte September 1765, in: ebd., S. 375f. – Noch in einem seiner letzten Texte, der Erzählung „Der arme Freie“ von 1791/92, in: MÖSER, Sämtliche Werke, Bd. IX, S. 162–178, gelangt der Held Jean le Grand am Ende in das von ihm lebhaft begrüßte „Vaterland der freien Briten“ (ebd., S. 176) – um bereits kurz darauf sein Leben im Schuldgefängnis von Newgate zu beenden!

339 So die zutreffende Beobachtung von DENING, Justus Möser, S. 47, die ebenfalls anmerkt, Möser „gained a truer impression of England than most Europeans had“ (ebd., S. 50), und die außerdem die breite Belesenheit Mösers, englische juristische und politische Autoren betreffend, nachgewiesen hat (vgl. ebd., S. 297ff. u. a.).

340 Besonders wichtig und aufschlußreich ist bekanntlich Mösers „Allgemeine Einleitung in die älteste Verfassung“ Deutschlands, mit der er zum „Ausgangspunkt verfassungsgeschichtlicher Forschung in Deutschland“ (Böckenförde) geworden ist: MÖSER, Sämtliche Werke, Bd. XII/1, S. 47–133; vgl. ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, 2. Aufl., Berlin 1995, S. 23–41.

341 Vgl. dazu auch die Bemerkungen bei MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 131ff.

342 Vgl. MÖSER, Sämtliche Werke, Bd. V, S. 22–27 („Der Hang zu allgemeinen Gesetzen und Verordnungen ist der gemeinen Freiheit gefährlich“).

343 Vgl. ebd., Bd. V, S. 183–186 („Vorschlag zu einer Sammlung einheimischer Rechtsfälle“).

344 Vgl. ebd., Bd. IV, S. 280–285 („Beantwortung der Frage: Ist es billig, daß Gelehrte die Kriminalurteile sprechen?“); siehe in diesem Zusammenhang auch die prägnante Formulierung ebd., Bd. VII, S. 29: „In den mehrsten Ländern werden die Verbrecher noch nach abstrahierten Gesetzen verdammt; aber in England erkennen zwölf Totaleindrücke über die konkrete Tat“.

genden – Ideen eines Linguet hat der Osnabrücker *Advocatus patriae* nur mit Schaudern zur Kenntnis genommen[345], und vor dem „Staatsübel" eines durch Überbürokratisierung „kopflastig" werdenden Gemeinwesens hat er in seinem berühmten Essay „Der Staat mit einer Pyramide verglichen"[346] ebenfalls nachdrücklich gewarnt.

Der von Justus Möser immer wieder herangezogene – und, auch in späteren Jahren, nicht selten zu Gunsten Englands ausfallende – deutsch-englische Vergleich[347] gründet zuerst und vor allem in seiner tiefen Überzeugung von einer ursprünglichen gemeingermanischen Freiheitsidee, die der Tradition aller (in einem sehr weiten Sinne aufgefaßten) „germanischer" Völker eigne. Er schließt sich hierin ausdrücklich Montesquieu an, der „den Sachsen die Erfindung" der politischen „Kunst" zugeschrieben habe, „den höchsten Grad der Freiheit mit dem notwendigen Zwange, den eine glückliche Nationaleinrichtung erfordert, zu vereinigen"[348]. Und Möser scheut sich auch nach seinen Londoner Erfahrungen der Jahre 1763/64 keineswegs, „das Exempel von Engelland" zu loben, wo – wie es in einem 1775 veröffentlichen Text heißt – „immer eine außerordentliche Menge von Seelenkraft in Bewegung ist und Redner, Dichter und Schriftsteller nicht bloß mit flüchtiger Hand für den Unterricht und das Vergnügen arbeiten, sondern mit ihrer Begeisterung dem Staate zu Hülfe kommen und … jede nützliche Wahrheit in ihr höchstes Licht setzen. Der geringste Mann macht hier das allgemeine Wohl zu seiner Privatangelegenheit"[349]. In dieser engsten *Verknüpfung des privaten mit dem öffentlichen Interesse*, in dieser (von im stets aufs Neue angemahnten) Erweckung eines allgemeinen Bewußtseins der Bürger für die Staatsangelegenheiten im Sinne eines *„mea res agitur"* sieht Möser in der Tat den eigentlichen Kern einer „germanisch-freiheitlichen" Staatskunst, wie er sie versteht.

Auch ein näherer Vergleich deutscher und englischer Verfassungsentwicklung, den Möser freilich niemals systematisch, sondern nur in einigen

---

345 Vgl. ebd., Bd. V, S. 22, wo Möser bemerkt: „In der Tat entfernen wir uns dadurch [Einführung allgemeiner Gesetze, H.-C.K.] von dem wahren Plan der Natur, die ihren Reichtum in der Mannigfaltigkeit zeigt, und bahnen den Weg zum Despotismus, der alles nach wenigen Regeln zwingen will und darüber den Reichtum der Mannigfaltigkeit verlieret"; ebd., S. 23, Anm. *) zitiert er aus der anonymen „Théorie des lois civiles", deren Autor Möser unbekannt geblieben ist, und fügt an: „Wer sollte hier nicht erschrecken! Und kann man eine gröbere Unwissenheit verraten?"; zu Linguet siehe die Ausführungen oben, Kap. V. 4.

346 MÖSER, Sämtliche Werke, Bd. V, S. 214–217.

347 Hierzu gehört ebenfalls seine vielbeachtete Empfehlung, das englische Adelsrecht für Deutschland zu übernehmen; vgl. ebd., Bd. VII, S. 203–213 („Warum bildet sich der deutsche Adel nicht nach dem englischen?").

348 Ebd., Bd. IX, S. 262; siehe auch ebd., Bd. XII/1, S. 78, Anm. d), wo Möser feststellt: *„Montesq[uieu]* im Espr. des Loix XI. 6 bemerkt mit Recht, daß die Angelsachsen diesen Geist der Freiheit aus den deutschen Wäldern mitgebracht hätten". – Vgl. hierzu ebenfalls DENING, Justus Möser, S. 313ff.; HUNKE, Germanische Freiheit, S. 4ff.; GÖTTSCHING, Justus Mösers Staats- und Geschichtsdenken, S. 52; MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 131ff.; WELKER, Altes Sachsen und koloniales Amerika, passim.

349 MÖSER, Sämtliche Werke, Bd. VI, S. 83f. („Ein neues Ziel für deutsche Wochenschriften").

wenigen Teilsapekten durchgeführt hat, fällt für die Inselbewohner positiver aus als für ihre kontinentalen Verwandten: Möser macht den Niedergang der Hanse und den Machtverfall der deutschen Städte seit dem ausgehenden Mittelalter sowie den parallel dazu sich vollziehenden Aufstieg der Landesherrschaft dafür verantwortlich, daß in Deutschland keine wirkungsvollen parlamentarischen Institutionen entstehen konnten: Es habe, schreibt er 1767, „zu allen Zeiten von dem ersten Augenblick an, da der deutsche Nationalgeist sich einigermaßen erheben wollen, bis auf die heutige Stunde ein feindseliges Genie gegen uns gestritten. Man denke aber nicht, daß unsre Gesetzgeber zu schwache Augen gehabt haben. Nein, die Territorialhoheit stritt gegen die Handlung. Eine von beiden mußte erliegen; und der Untergang der letztern bezeichnet in der Geschichte den Aufgang der erstern. Wäre das Loos umgekehrt gefallen: so hätten wir jetzt zu Regenspurg ein unbedeutendes Oberhaus, und die verbundenen Städte und Gemeinden würden in einem vereinigten Körper die Gesetze handhaben, welche ihre Vorfahren, mitten in dem heftigsten Kriege gegen die Territorialhoheit, der übrigen Welt auferlegt hatten“[350].

Auf ein „deutsches Unterhaus“ hat Möser also vergeblich gehofft, doch er hat einen gesamtdeutschen „gesetzgebenden Körper“ – vielleicht aus „Unterhaus“ und „Oberhaus“ bestehend – immerhin als eine, wenn auch verpaßte, *Möglichkeit* der jüngeren deutschen Geschichte gesehen, eine Möglichkeit, die sich in England zu realisieren vermochte, allerdings dort wiederum in einer Form, deren *gegenwärtige Ausprägung* von Möser scharf kritisiert worden ist. Der ständefreundlichen und absolutismuskritischen Grundtendenz seines politischen Denkens entsprechend[351], hat Möser, hier wohl unausgesprochen Montesquieu folgend, in einer Trennung der exekutiven und der legislativen Staatsfunktionen ein historisch gewachsenes, immer noch aktuelles, freiheitlich-„germanisches“ Grundprinzip gesehen. Und dem entsprach es durchaus, daß er nach 1789 zu einem scharfen Kritiker der Französischen Revolution werden und mit besonderem Nachdruck vor den Gefahren eines demokratischen De-

---

350 Ebd., Bd. IV, S. 216f. („Also sollen die deutschen Städte sich mit Genehmigung ihrer Landesherrn wiederum zur Handlung vereinigen“); Möser fügt bezeichnenderweise an: „Nicht Lord Clive, sondern ein Ratsherr von Hamburg würde am Ganges Befehle erteilen“! – Der Schwäche der Städte korrespondiert die Machtlosigkeit der deutschen Kaiser, die Möser in der „Vorrede“ zur „Osnabrückischen Geschichte“ in diesem Zusammenhang thematisiert hat; siehe ebd., Bd. XII/1, S. 36: „Die verbundenen Städte [der Hanse, H.-C.K.] und ihre Pfahlbürger geben zwar der Nation Hoffnung zu einem neuen gemeinen Eigentum. Allein, die Hände der Kaiser sich zu schwach und schlüpfrich, und anstatt diese Bundesgenossen mit einer *magna charta* zu begnadigen und sich aus allen Bürgen und Städten ein Unterhaus zu erschaffen, welches auf sichere Weise den Untergang der ehemaligen Landeigentümer wieder ersetzt haben würde, müssen sie gegen solche Verbindungen und alle Pfahlbürgerschaft ein Reichsgesetze übers andre machen“.

351 Vgl. hierzu statt vieler v. a. WELKER, Rechtsgeschichte als Rechtspolitik, Bd. I, S. 294ff. u. passim.

spotismus durch die Herrschaft der „idées simples et uniques“[352] warnen konnte.

Hierin war Möser einen Sinnes mit Edmund Burke, wie er denn auch sonst in mehr als einer Hinsicht „a spiritual affinity between the English and German genius“[353] gesehen hat. England und seine politische Verfassung stellte für ihn – trotz aller Detailkritik unter dem Eindruck seiner Reise von 1763/64 – in gewisser Weise eine verpaßte Möglichkeit auch der deutschen Geschichte dar. Das Inselreich bot ihm einen Spiegel dessen, was ein Deutschland ohne den Aufstieg der Territorialfürsten, ein Deutschland der freien Städte und Gemeinden, geführt von einem starken Kaiser, hätte sein und leisten können[354]. Mösers politisches Programm einer auf Geschichte und Tradition gegründeten Freiheit verbindet Motive sowohl der deutschen wie auch der englischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Insofern wird man Neville Horton Smith Recht geben dürfen, der über ihn bemerkte: „Möser gives expression to a form of progressive conservatism which belongs to both the British and the German tradition“[355].

6. Jacob Mauvillon

Eine ganz andere Natur als Möser war der Offizier und Schriftsteller *Jacob Mauvillon* (1743–1794), ein vorwiegend in Hannoverschen wirkender Hugenottensprößling, der in den Jahren vor der Französischen Revolution zu einer – allerdings umstrittenen – literarischen Größe der norddeutschen Aufklärung avancierte[356]. Sowohl in den Vorreden seiner Raynal-Über-

---

352 Ebd., Bd. IX, S. 182 („Wann und wie mag eine Nation ihre Konstitution verändern?“); vgl. dazu auch Maurer, Aufklärung und Anglophilie, S. 137ff.; Welker, Rechtsgeschichte als Rechtspolitik, Bd. I, S. 366ff.

353 So sehr treffend Dening, Justus Möser, S. 366.

354 Insofern ist die ältere deutsche Möser-Deutung, die den Osnabrücker *Advocatus patriae* als Vorläufer oder Gründergestalt eines spezifisch deutschen Historismus deuten zu können meinte, in der Tat problematisch; vgl. neben dieser traditionellen, sehr einflußreichen Deutung durch Meinecke, Die Entstehung des Historismus, S. 303–354, auch die kritischen Bemerkungen von Rückert, Historie und Jurisprudenz bei Justus Möser, S. 360ff.

355 Horton Smith, Justus Möser and the British, S. 47.

356 *Jacob Mauvillon*, geboren zu Leipzig als Sohn eines aus Frankreich geflohenen Predigers und Sprachlehrers, erhielt seine Erziehung am Collegium Carolinum in Braunschweig und schlug anschließend die militärische Laufbahn ein. Als Soldat der hannoverschen Armee nahm er am Siebenjährigen Krieg teil, schied anschließend aber aus dem aktiven Dienst aus, um von 1766–71 als Sprachlehrer am hannoverschen Pädagogium von Ilfeld zu wirken; hier entstanden seine ersten, vielbeachteten literaturkritischen Arbeiten. 1771 ging er als Professor für Kriegsbaukunst an das Collegium Carolinum zu Kassel, wo er in den folgenden Jahren eine Fülle von Schriften, besonders zu politischen, historischen und wirtschaftlichen Themen und Problemen erschienen; u. a. übersetzte Mauvillon in dieser Zeit Raynals „Philosophische und Politische Geschichte der Besitzungen und des Handels der Europäer nach beyden Indien“ (siehe dazu oben, Kap. III. 9.). 1785 folgte er einem Ruf an

setzung[357] wie auch in seinen zumeist unübersichtlichen und langatmigen politischen Schriften[358] hat er sich verschiedentlich zur Verfassung von England geäußert. Mauvillons Stellungnahmen sind allerdings von der bisherigen Forschungsliteratur extrem gegensätzlich bewertet worden: Während die ältere Forschung feststellte, Mauvillon habe England kritisch gegenübergestanden und Montesquieus Darstellung der englischen Verfassung nicht angenommen[359], ja dessen „Ideal der englischen Verfassung angesichts ihrer praktischen Mängel für illusorisch erklärt"[360], ist neuerdings die These aufgestellt worden, bei Mauvillon handele es sich um einen grundsätzlich anglophilen Frühliberalen, dessen „Überlegungen … stets an der englischen Verfassung orientiert" gewesen seien, „deren grundlegende Konstruktion er immer wieder" angepriesen habe[361].

Diese Differenz ist nicht leicht aufzulösen. Denn es ist – jedenfalls auf den ersten Blick – unbestreitbar, daß Mauvillon zu den größten Lobrednern die Verfassung von England zu gehören scheint. 1775 bezeichnet er Großbritan-

seine frühere Schule, das Braunschweiger Collegium Carolinum, um hier Kriegswissenschaften und Kriegsbaukunst zu lehren. Hier entstanden weitere Schriften, u. a. das in enger Zusammenarbeit mit Mirabeau verfaßte umfangreiche Werk „De la Monarchie Prussienne sous Frédéric le Grand" (zuerst 1788). Wegen seiner Verbindungen zum Illuminatenorden und seiner Sympathien für die Französische Revolution sah sich Mauvillon in seinen letzten Lebensjahren heftigen Anfeindungen ausgesetzt. – Zu Leben und Werk siehe neben den drei Artikeln von LESER, in ADB XX, S. 715 f., JOCHEN HOFFMANN, in NDB XVI, S. 455–457, und HANS ERICH BÖDEKER, in: Literaturlexikon VIII, S. 21–23, auch die ältere Studie von ALFRED STERN, Jakob Mauvillon als Dichter und Publizist, in: Preußische Jahrbücher 230 (1932), S. 239–252, sowie die nunmehr grundlegenden Arbeiten von JOCHEN HOFFMANN, Jakob Mauvillon. Ein Offizier und Schriftsteller im Zeitalter der bürgerlichen Emanzipationsbewegung, Berlin 1981; DERS., Politisches Engagement im Zeichen der Aufklärung – am Beispiel des Schriftstellers Jakob Mauvillon, in: Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung, hrsg. v. HANS ERICH BÖDEKER / ULRICH HERRMANN, Hamburg 1987, S. 196–210; andere neue Deutung von Mauvillons politischem Denken bei WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 185–197.

357 [GUILLAUME THOMAS FRANÇOIS RAYNAL], Philosophische und Politische Geschichte der Besitzungen und des Handels der Europäer nach beyden Indien. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von J[ACOB] MAUVILLON, Bde. I–VII/2, Hannover 1774–1778; zu Raynal siehe oben, Kap. III. 9.

358 JACOB MAUVILLON, Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst, Staatswirthschaft und neuesten Staaten Geschichte, Bde. I–II, Leipzig 1776–1777; darin besonders die Abhandlungen: Das wahre Beste Grosbritanniens in Rücksicht auf seine Kolonien (Bd. I, S. 75–138), Anmerkungen über der Herren Pinto und Schlözer sophistische Vertheidigung des englischen Ministeriums gegen die Kolonien (Bd. I, S. 139–188), Ueber die Beschaffenheit des Unterhauses im englischen Parlamente (Bd. I, S. 189–276), Anekdoten Lord Russel, Hampden, Lord Essex und den berühmten Algernon Sidney, unter Karl des II. Regierung betreffend, aus Dalrymple's Denkwürdigkeiten von Grosbritannien und Irland (Bd. II, S. 225–262).

359 Vgl. VIERHAUS, Montesquieu in Deutschland, S. 265, Anm. 74; vgl. ebd., S. 23 (Text).

360 HOFFMANN, Jakob Mauvillon, S. 236; so auch bereits das Urteil von WITTE, Die englische Staatsverfassung im Urteil der Deutschen, S. 29.

361 WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 187; vgl. ebd., S. 185 ff.

nien als „das Land, welches seit Zerstörung des römischen und der griechischen Freystaaten die allerwichtigste Rolle in der Geschichte der Menschheit spielt“[362], sowie als diejenige „Nation, die durch ihre Regierungsform und ihre Freyheit die erste Nation des Erdbodens“ sei und es daher verdiene, „aufs genaueste“ studiert zu werden[363]. Auch in der ein Jahr später erschienenen zweibändigen „Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst“ findet sich manches unzweideutige Wort des Lobes, so etwa, wenn von der „ganz vortrefliche[n] Staatsverfassung von England“ die Rede ist und England ausdrücklich „als das einzige freye Reich, unter so vielen despotischen Staaten“ bezeichnet wird[364]. Und die Abhandlung „Ueber die Beschaffenheit des Unterhauses im englischen Parlamente“ beginnt mit der Feststellung, nichts könne „schöner, künstlicher, und zugleich weiser angelegt sein, als die Englische Staatsverfassung im Ganzen genommen“[365].

Doch bei näherem Hinsehen beginnt sich das Bild sehr schnell zu verdunkeln. Es sei, bemerkt Mauvillon, nicht zu leugnen, daß im Hinblick auf viele zentrale verfassungspolitische Details, etwa die Frage einer Eingrenzung der Befugnisse des Parlaments betreffend, „die vollkommenste politische Einrichtung (denn das ist ohnstreitig gegenwärtig die Englische,) noch unvollkommen ist“[366]. Und Gefahren drohen, so der Autor weiter, von allen Seiten; etwa durch Korruption, genauer: durch die Verleihung einträglicher Pensionen aus öffentlichen Mitteln, „wodurch die Menschen von dem Ministerium erkauft werden. England hat schon die Realität der Freyheit dadurch verlohren, und allem Vermuthen nach wird es den Schein derselben auch noch dadurch einbüssen“[367]. So also sieht für ihn die eigentliche Realität der „weisesten“ und „schönsten“ Verfassung aus, die in seiner Perspektive tatsächlich alles andere als wirklich frei ist und deren noch bestehende *vorgebliche* Freiheiten, so der Autor weiter, zudem noch durch Nachteile und Gefährdungen bedroht wer-

---

362 [RAYNAL], Philosophische und Politische Geschichte der Besitzungen und des Handels der Europäer nach beyden Indien. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von J[ACOB] MAUVILLON, Bd. II, S. 26 (Vorrede des Übersetzers).

363 Ebd., Bd. III, unpag. (Vorrede des Übersetzers).

364 Beide Zitate: MAUVILLON, Sammlung von Aufsätzen, Bd. I, S. 134f.

365 Ebd., Bd. I, S. 191; es heißt u. a. weiter: „Keine Nation scheint [! H.-C.K.] eine vernünftige Freyheit so gut mit derjenigen Einrichtung verbunden zu haben, vermöge welcher die Regierungsgeschäffte geheim und geschwind genug betrieben werden können, und d[i]ese Freyheit gegen alle Angriffe, die sie über den Haufen werfen könnten, auf eine wirksamere und zugleich ruhigere Art sicher gestellt zu haben. Die Gewalt, die das Unterhaus … über das Geld hat, … geben [sic] ihm ein solches Gewicht, liefern ihm so viel Mittel in die Hände, alle zum Umsturz der Freyheit leitenden Maaßregeln und Misbräuche zu vereiteln und abzuändern, daß dieselbe unerschütterlich scheint. … Wenn also Montesquieu, de l'Olme und andre die Englische Regierungsform bis in den Himmel erheben, so haben sie, die Dinge von der Seite betrachtet, offenbar Recht“.

366 Ebd., Bd. I, S. 99; vgl. S. 98f.

367 Ebd., Bd. I, S. 167.

den, die das intensive kolonialpolitische Engagement des Landes mit sich bringt[368].

Der erste Hauptkritikpunkt, den Mauvillon gegen die bestehende englische Verfassungsordnung richtet, betrifft die Machtbefugnisse des Parlaments (hier von ihm ausdrücklich verstanden nicht nur als Unterhaus, sondern als Einheit des „King in Parliament"): Wenn das englische Parlament tatsächlich *alles* vermöge, *jede* Entscheidung zum Gesetz erheben könne, dann sei auch im ungünstigsten Fall eine Selbstabschaffung der englischen Freiheit nicht ausgeschlossen[369] – und eben darin könne der Sinn dieser Verfassung gerade nicht liegen. Im Gegenteil: „Es müssen also gewisse Sachen seyn, die das Parlament, und die ganze gesetzgebende Gewalt nicht vermag. Es müssen gewisse Rechte der ganzen Nation, gewisse Hauptgründe der Staatsverfassung seyn, die höher, stärker, heiliger sind als König und Parlement [sic], die allenfalls nur durch eine Uebereinstimmung der ganzen Nation im eigentlichen Verstande könnten abgeändert werden"[370]. Hierin – also offensichtlich in der Kodifizierung bestimmter unveränderlicher und unantastbarer Verfassungsgrundsätze – sei die Verfassung von England dringend ergänzungsbedürftig.

Noch deutlicher wird Mauvillon in seiner ausführlichen Kritik an Schlözer, die in eine nachdrückliche, fast leidenschaftliche Verteidigung der Sache der amerikanischen Kolonisten gegen das britische Mutterland mündet[371]. Verfüge das englische Parlament über die absolute Macht, dann seien „die Engländer so vollkommne Sklaven des Parlements, als es die Japaner von ihrem Kayser nur immer seyn können"[372]. Dagegen setzt Mauvillon, vielleicht unter dem Einfluß Rousseaus, den Gedanken der Volkssouveränität: Da „die wahre höchste Gewalt … immer in allen Staatsverfassungen … im ganzen Volke" liege, sei nicht zu bestreiten, „daß die Macht des Parlements in England Schranken habe. Es

---

368 Vgl. ebd., Bd. I, S. 111: Bei einem Sieg im Konflikt mit seinen amerikanischen Kolonien werde England unzweifelhaft „sehr schlimm fahren", weil „die Unterjochung von Amerika die Unterwerfung von England unter einem despotischen Scepter und den Umsturz der Staatsverfassung dieses Reiches unfehlbar nach sich ziehen würde"; siehe auch ebd., Bd. I, S. 136: „Ob ihn [den britischen Handel, H.-C.K.] aber nicht der auf eine so schändliche Art aus Ostindien nach England geschleppte Reichthum, mit sammt der Konstitution und Freyheit über den Haufen werfen wird, das ist eine Frage, die die Zeit lehren muß".

369 So entwirft MAUVILLON, ebd., Bd. I, S. 98f., das folgende Szenario: „Das kann nicht seyn, denn sonst könnte der Hof, wenn er einmal eine Mehrheit der Stimme in beyden Häusern erlangt hätte, die ganze schöne englische Staatsverfassung über den Haufen werfen. Im ersten Jahre ließe er sich etwa eine Armee von 50000 Mann votiren, um sie allenfalls gewaltsamen Aufrührern entgegen stellen zu können; und hernach Gesetze machen, die das Recht durch Geschworene gerichtet zu werden, das *Habeas Corpus* Recht, die Preßfreyheit, kurz die Vormauern der Englischen Freyheit über den Haufen würfen, und den König zum Despoten machten".

370 Ebd., Bd. I, S. 99.

371 Vgl. ebd., Bd. I, S. 139–188; siehe dazu HORST DIPPEL, Germany and the American Revolution 1770–1800. A Sociohistorical Investigation of Late Eighteenth-Century Political Thinking, Wiesbaden 1978, S. 94, vgl. auch S. 104f., 189f.

372 MAUVILLON, Sammlung von Aufsätzen, Bd. I, S. 183.

darf gewiß nicht thun, nicht verordnen, was es will. Das Volk hat Rechte gegen dasselbe, die es nicht verletzen kann“[373]. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Kämpfe um John Wilkes’ Ausschluß aus dem Unterhaus und natürlich auf den nordamerikanischen Konflikt, mahnt Mauvillon grundlegende Reformen an; es wäre wünschenswert, heißt es, „daß England seine Staatsverfassung, deren wandelbaren und baufälligen Grund es immer mehr und mehr fühlen lernt, durch genaure Bestimmungen besser stützte“[374] – und hiermit kann eigentlich kaum etwas anderes gemeint sein als eine Verfassungskodifikation[375].

Mauvillons zweite Hauptkritik an der bestehenden englischen Verfassung betrifft das Wahlrecht zum Unterhaus, dem er – in *dieser* Hinsicht sicher als „einer der intimsten Englandkenner seiner Zeit“[376] – eine ausführliche, erstaunlich detaillierte, wenn auch etwas umständliche Abhandlung gewidmet hat[377]. Am Anfang stilisiert sich der Autor zum vorgeblich parteilosen, streng an der Sache orientierten Analytiker, dem es nur darum geht, die Wahrheit darüber zu ermitteln, ob die von vielen Engländern gegen ihre Regierung und gegen ihr eigenes politisches System erhobenen Korruptionsvorwürfe zutreffen oder nicht[378]. Für ihn gibt es nur zwei Möglichkeiten: *Entweder* ist der Parlamentarismus nichts anderes als die Chimäre eines durch massive Korruption verdeckten Despotismus; denn wenn es wahr ist, „daß die Englische Nation ihre Stimme zur Wahl verkauft, daß die Gewählten nachher die ihrigen in den Staatsangelegenheiten verkaufen“, dann scheint in der Tat die vielgerühmte englische Freiheit nichts anderes „als ein Hirngespinst“ zu sein; – *oder* aber die allgemeinen Klagen über die Korruption sind im Kern unberechtigt, und dann sind diese Klagen „das Geschrey der Gegenparthey“, also nichts anderes „als die Unordnung, und oft schädliche Unordnung im Staate, welche Boshaftgesinnte durch die so genannte Freyheit im Stande sind zu erregen“[379].

Mauvillon unternimmt es also nach eigenem Selbstverständnis, das englische Wahlsystem als Vertreter einer „Parthey der Menschheit“ zu prüfen, und zwar unter der Leitfrage: „was heißt das, Repräsentanten haben und wählen, und in welchen Fällen kann man mit Recht sagen: eine Nation wählt sich seine [sic] Repräsentanten so, daß sie über deren ihre Rathschlüsse niemanden anklagen

---

373 Die Zitate ebd., Bd. I, S. 184f.

374 Ebd., S. 196.

375 Mauvillon bemerkt ausdrücklich, ebd., Bd. I, S. 187: „Eine weise Nation, wie die englische, sollte das Gebäude von Grunde aus neu aufbauen, aber nicht nach bloßer Willkühr, wie Despoten Verfassungen in Ansehung ihrer Sklaven treffen; sondern mit Zuziehung der Kolonien selbst, wie es Gliedern eines Reichs geziemt“.

376 Wilhelm, Der deutsche Frühliberalismus, S. 196.

377 Vgl. Mauvillon, Sammlung von Aufsätzen, Bd. I, S. 189–276 („Ueber die Beschaffenheit des Unterhauses im Englischen Parlemente. Eine Abhandlung, worinn das Hauptgebrechen der englischen Staatsverfassung untersucht wird“). – Bereits in der vorangehenden Abhandlung bezeichnet er das bestehende Wahlrecht einmal als „die heimliche und vielleicht tödtliche Wunde der englischen Staatsverfassung“ (ebd., Bd. I, S. 180).

378 Vgl. ebd., Bd. I, S. 192ff.

379 Alle Zitate ebd., Bd. I, S. 195f.

kann, als sich selbst?“ [380]. Er tut dies mit Hilfe einer umfangreichen Auflistung sämtlicher englischer Wahlkreise in den Grafschaften ebenso wie in den Städten und Marktflecken, um die Mindestzahl der Wähler jeweils zweier Abgeordneter zu ermitteln[381]. Es kommt ihm, wie er bereits vorwegnimmt, vor allem darauf an, „diejenigen Flecken“ besonders anzumerken, „wo das Wahlrecht von einer gar zu merklich geringen Menge Menschen abhängt: und eine vernünftige Ordnung im Repräsentationswesens [sic] gar zu gewaltig zerstört wird“[382].

Das Resultat der Untersuchung fällt, wie kaum anders zu erwarten, vernichtend aus: Von Aylesbury in der Grafschaft Buckingham mit 176 notwenigen Wählerstimmen für zwei Parlamentssitze bis zum berühmten (immer wieder als Negativbeispiel herangezogenen) Old Sarum mit einem einzigen Wähler[383], werden die „gar zu frappante[n] Beyspiele der großen Unordnung in der Repräsentation des englischen Volks“[384] ans Licht gezogen. Nicht nur die ganz unterschiedlichen Wahlmodi in den einzelnen Wahlkreisen, sondern besonders die ausgesprochen geringe Zahl der eigentlich Wahlberechtigten ermöglichen also, so Mauvillons Resümee, der herrschenden Schicht ein überaus perfides System der doppelten Korruption, das zum einen in der *Bestechung der Wähler* und zum anderen in der *Bestechung der Gewählten* besteht – nicht nur durch Geldzuwendungen, sondern ebenfalls durch die Verleihung einträglicher Pensionen oder gutbezahlter Staatsämter[385]. Dieser „Schaden, der das englische Reich wie ein Krebs verzehrt“, werde, so Mauvillon abschließend, zum Ausgangspunkt für „Englands Untergang, der vielleicht einstens aus diesem Fehler in der Staatsverfassung erfolgen dürfte“[386].

Worin liegt nun die Möglichkeit einer Rettung für das Inselreich? Mit einer bloßen Wahlreform wäre es, wie er sofort durchblicken läßt, nicht getan, da jeder Versuch einer wirklich durchgreifenden Neuordnung mit dem Ziel der Herstellung von „Wahlgerechtigkeit“[387] am Widerstand des Unterhauses scheitern würde. Er stellt dagegen: „Also müßte das Volk die Sache ausmachen und verordnen“[388]. Und er erinnert an das im Jahre 1649, kurz nach der Hinrich-

---

380 Beide Zitate ebd., Bd. I, S. 196, 198. – Mauvillons aufschlußreiche Bemerkungen und Reflexionen über das Problem der Repräsentation, die hier im Detail nicht weiter angeführt werden können, sind von der neueren Forschung (vgl. etwa STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?) weitgehend übergangen worden.

381 Vgl. MAUVILLON, Sammlung von Aufsätzen, Bd. I, S. 213–247; als Quellen nennt er die Schriften von ENTICK (The Present State of the British Empire), siehe dazu auch oben, Kap. V. 1., und den anonymen „Verfasser der *Political Disquisitions*“, womit JAMES BURGH gemeint ist, dessen anonyme Schrift dieses Titels kurz zuvor erschienen war; zu Burgh siehe auch oben, Kap. V. 5.

382 MAUVILLON, Sammlung von Aufsätzen, Bd. I, S. 212.

383 Vgl. ebd., Bd. I, S. 215, 242f.

384 Ebd., Bd. I, S. 249.

385 Vgl. ebd., Bd. I, S. 251ff.

386 Die Zitate ebd., Bd. I, S. 254.

387 Ebd., Bd. I, S. 255.

388 Ebd., Bd. I, S. 256.

tung Karls I., von der Armeeführung vorgelegte „Agreement of the People“: Die demokratisch-radikalen Levellers hatten seinerzeit den Entwurf einer einheitlichen Verfassung für England vorgelegt, der auch ein – nach allgemeinen und gleichen Prinzipien zu wählendes – Einkammerparlament vorsah[389]; Mauvillon rühmt nun, und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf die Darstellung Catharine Macaulays[390], „die Größe der Einsichten dieser Streiter für die Rechte des Volks“, deren Verwirklichung erst „der schändliche Betrug eines Ungeheures [sic], Cromwells“[391], zunichte gemacht habe. In den Ideen der Levellers erkennt Mauvillon also sein eigenes Verfassungsideal wieder, und er gibt sich überzeugt: „wenn diese … Verfassung in England wäre eingeführt worden, so hätte dieß Reich einen Glanz geworfen, eine Epoche in der Welt gemacht, von deren Herrlichkeit wir uns gar keinen Begriff machen können“. Gegenwärtig bleibt ihm lediglich die – unausgesprochene, aber unverkennbare – Hoffnung auf die Wiederkehr dieses „Zeitpunkt[s] der Geschichte, worinn sich die menschliche Natur in ihrer ganzen Größe gezeigt hat“[392].

Diese Äußerungen belegen die Vordergründigkeit der politischen Anglophilie Mauvillons: Es handelt sich also bei ihm – entgegen aller in seinen Schriften zu findenden englandfreundlichen Rhetorik – keineswegs um einen Bewunderer der englischen Verfassung, und sein „Staatsideal“ besteht auch nicht, wie erst jüngst behauptet worden ist, in „einer modernisierten und … rationalisierten Form der englischen Verfassung“[393]. Denn jede friedliche, auf Kontinuität bedachte englische Verfassungs*reform* hat Mauvillon ja ausdrücklich für unmöglich erklärt. Seine Berufung auf zeitgenössische radikale, in der republikanischen Tradition des 17. Jahrhunderts stehende englische Autoren wie Macaulay oder Burgh[394], vermögen ebenso den eigentlichen Gehalt seines politischen Anliegens zu belegen wie sein Hinweis auf 1649, auf die Verfassungsentwürfe der radikalen Levellers, und wie seine zweifellos großen Sympathien für die amerikanische (und später auch für die Französische) Revolution[395].

Mauvillon ist alles andere als ein Anhänger der englischen Mischverfassung, und die Frage einer Gewaltenteilung spielt für ihn schon gar keine Rolle[396]. Als offener Kritiker und Gegner der Monarchie gibt er sich zwar – verständlicher-

---

389 Vgl. dazu statt vieler KEIR, The Constitutional History, S. 221f.; KLUXEN, Geschichte Englands, S. 329; WENDE, Geschichte Englands, S. 153.

390 Vgl. MAUVILLON, Sammlung von Aufsätzen, Bd. I, S. 259f.; zu Catharine Macaulay siehe auch oben, Kap. V. 5.

391 Beide Zitate: MAUVILLON, Sammlung von Aufsätzen, Bd. I, S. 262, 259; aus der Darstellung Macaulays überträgt Mauvillon über mehrere Seiten hinweg Teile des „Agreement of the People of England“, von ihm übersetzt als: „Vertrag des freyen englischen Volks“ (ebd., Bd. I, S. 271, vgl. S. 271ff.).

392 Die Zitate ebd., Bd. I, S. 276.

393 WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 193.

394 Siehe oben, Kap. V. 5.

395 Vgl. dazu vor allem HOFFMANN, Jakob Mauvillon, S. 225ff., 232ff. u. a.

396 So zutreffend VIERHAUS, Montesquieu in Deutschland, S. 23; unzutreffend dagegen WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 193f., Anm. 28.

weise – nicht zu erkennen, doch seine klar formulierte Meinung, die Zeit nach der Hinrichtung König Karls I., damit also der Höhepunkt der großen Revolution Englands, stelle in gewisser Weise den Gipfel der bisherigen Menschheitsgeschichte dar, spricht eine deutliche Sprache! Der politische Schriftsteller Jacob Mauvillon tarnte sich mit einigen (im Zusammenhang seiner Argumentation aufgesetzt und unglaubwürdig erscheinenden) Lobsprüchen über die englische Verfassung als Anglophiler herkömmlicher Art, um anschließend unter eben diesem Deckmantel sein eigentliches politisches Programm zu entwickeln – wenn auch aus nachvollziehbaren Gründen eher andeutungshaft und oft nur zwischen den Zeilen einer aufgeblähten und langatmigen Abhandlung formuliert: Er war Republikaner und Revolutionär; sein Verfassungsideal entsprach weder dem englischen Modell (noch gar anderen zeitgenössischen Vorbildern), sondern es weist voraus auf die amerikanischen und französischen Revolutionsverfassungen.

7. Historisch-politische Diskurse – von Wegelin bis Schlosser

Im deutschsprachigen politischen Denken der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war die Verfassung von England nicht selten auch für diejenigen, die sich nicht ausführlich und detailliert über sie geäußert haben, ein keineswegs vernachlässigter Gegenstand der Reflexion. Einige entsprechende Äußerungen sollen im folgenden etwas näher beleuchtet werden, auch wenn sie zur näheren Deutung dieser politischen Grundordnung nichts wesentlich Neues oder Interessantes beigetragen haben. Diese verstreuten historisch-politischen Überlegungen erweisen allerdings, daß die englische Verfassung tatsächlich so etwas wie ein Jahrhundertthema war, denn gerade in der außerordentlich breiten Erörterung dieses Gegenstandes zeigt sich, in wie starkem Maße die hiermit verbundenen politischen Themen (Gewaltenteilung oder -trennung, Freiheitsrechte, Meinungs- und Pressefreiheit, parlamentarische Repräsentation, Rolle des Adels, Rechtssicherheit, Gerichtsverfassung usw.) Gemeingut des allgemeinen historisch-politischen Diskurses gerade auch der deutschen Spätaufklärung geworden waren.

Zwei Schweizer Autoren verdienen in diesem Zusammenhang besondere Beachtung. Der erste ist *Jacob Wegelin* (1721–1791), der im Anschluß an seine Übersiedlung von St. Gallen nach Berlin im deutschen Sprachraum vor allem als Verfasser historischer und geschichtsphilosophischer Schriften bekannt geworden ist[397]. Noch vor seiner Berufung nach Preußen publizierte er 1763 die

[397] *Jacob Wegelin* (auch: *Weguelin*), als Sohn eines Juristen in St. Gallen geboren, erhielt nach einer theologischen Ausbildung in seiner Heimatstadt 1747 die Stelle eines Predigers an der dortigen französischen Kirche; 1759 wurde er Professor der Philosophie und der lateinischen Sprache am Gymnasium von St. Gallen. Bereits früh begann er seine literarische Tätigkeit mit Übersetzungen aus dem Französischen (u. a. von Texten Rousseaus) und als Autor religiös-philosophischer Schriften. 1765 wurde er von Friedrich dem Großen nach

anonymen „Politische[n] und moralische[n] Betrachtungen über die spartanische Gesez-Gebung des Lykurgus“, in denen der gelehrte Autor – wie im 18. Jahrhundert vielfach üblich – in antikem Gewande die Gegenwartsprobleme politischer Existenz erörterte[398]. Diese Verbindung von historischer Konkretion und spekulativ-theoretischer Reflexion entsprach den besonderen Neigungen und Fähigkeiten Wegelins, den Gonzague de Reynold treffend charakterisierte als „un esprit encyclopédique et spéculatif qui s'efforce, sans toujours y parvenir, à raisonner sur des faits et à se dégager des abstractions préconçues“[399].

Als überzeugter Schweizer Republikaner und Philhellene gehörte Wegelin zugleich zu denjenigen, welche die Querelle des anciens et des modernes noch keineswegs als endgültig zugunsten der Moderne entschieden ansahen. In seinen „Politische[n] und moralische[n] Betrachtungen“ verfocht er die Idee, daß jedes im wahrhaften Sinne gut eingerichtete Gemeinwesen auf sittlichen Grundsätzen beruhe, die erstmals in der griechischen Antike entwickelt worden seien, und seine vergleichenden, die antike und die moderne Welt einander entgegenstellenden Betrachtungen verfolgten den erklärten Zweck, den „schädliche[n] Irrthum von der Unmöglichkeit der Wiedereinführung griechischer Verfassungen“ zu heben: „man siehet daraus, daß so man die alten Sitten hervor ruffe, so würde auch die alte Freyheit wiederum erscheinen“[400]. „Gute

Berlin berufen, wo er eine Professur für Geschichte an der neugegründeten Ritterakademie (Académie royale des gentilshommes) übernahm und bis an sein Lebensende behielt; schon 1766 avancierte er zum Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften. In seiner Berliner Zeit publizierte Wegelin – meist in französischer Sprache – eine Fülle von politischen, historischen und philosophischen Abhandlungen, von denen seine umfangreiche und unübersichtliche dreibändige „Histoire universelle et diplomatique“ (1776–80) geringen Erfolg hatte, dafür aber seine geschichtsphilosophischen Schriften („Mémoires sur la philosophie de l'histoire“, 1770–76; „Briefe über den Werth der Geschichte“, 1783) großen Eindruck machten; siehe zu Leben und Werk den Artikel von J. Dierauer, in: ADB XLI, S. 423f., und Hermann Bock, Jakob Wegelin als Geschichtstheoretiker, Leipzig 1902, bes. S. 6–15; zur Tätigkeit an der Akademie siehe Adolf Harnack, Geschichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Bd. I/1, Berlin 1900, S. 457f. – Sodann ebenfalls Reynold, Histoire littéraire de la Suisse, Bd. II, S. 745–752; Wegelins Stellung als Historiker und Geschichtstheoretiker behandeln knapp Wegele, Geschichte der Deutschen Historiographie, S. 853–856; Srbik, Geist und Geschichte, Bd. I, S. 101.

398 [Jacob Wegelin], Politische und moralische Betrachtungen über die spartanische Gesez-Gebung des Lykurgus, Lindau u. a. 1763; zum Nachweis der Autorschaft Wegelins vgl. u. a. Bock, Jakob Wegelin als Geschichtstheoretiker, S. 8, und Ulrich Im Hof, Isaak Iselin. Sein Leben und die Entwicklung seines Denkens bis zur Abfassung der „Geschichte der Menschheit“ von 1764, Basel 1947, S. 469; als *anonyme* Schrift ohne Verfasserangabe erscheint das Buch noch in dem Standardwerk von Rawson, The Spartan Tradition in European Thought, S. 308.

399 Reynold, Histoire littéraire de la Suisse, Bd. II, S. 747.

400 [Wegelin], Politische und moralische Betrachtungen, unpag. (Vorbericht); allgemein zur Antikenrezeption im schweizerischen politischen Denken des 18. Jahrhunderts (allerdings ohne Erwähnung Wegelins) siehe die aufschlußreiche Studie von François de Capitani,

Sitten" bedeuten für Wegelin in erster Linie eine umfassende *positive Identifikation des Bürgers mit dem eigenen Gemeinwesen* – denn erst diese vermag einer politischen Ordnung nicht nur Bestand, sondern auch Dauer und damit Kontinuität zu verleihen[401]. Ein solches Gemeinwesen – und damit das beste bisher dagewesene seiner Art – ist nach Wegelins Auffassung durch die lykurgische Verfassung Spartas geschaffen worden: denn dieses „beste politische System" habe über „die Wurzeln aller Sophistereyen, die Leidenschafften des Menschen", einen „vollkommenen Sieg" errungen[402].

Am Ende seiner „Betrachtungen" unterscheidet er „unvollkommene" und „vollkommene" Nachahmungen der spartanischen Verfassung. Während er unter die ersten die politischen Ordnungen Roms und Kathagos – auch übrigens die der Schweiz! – zählt[403], stellt für ihn, der durchaus in der Tradition seiner Landsleute Muralt, Miege, De Lolme und Haller denkt[404], die geradezu überschwenglich gerühmte Verfassung von England die einzige vollkommene Nachahmung und damit ebenfalls die einzige wirklich gelungene *moderne* Verfassungsordnung dar[405]. Er führt dies auf die besonderen politischen Tugenden der Engländer zurück, auf ihre Eigenart, die Sache des Gemeinwesens als ihre ureigene Sache, als Angelegenheit jedes einzelnen Bürgers zu betrachten und dementsprechend zu handeln; genau aus diesem Grunde habe sich, bemerkt er an anderer Stelle, die Verfassung des Inselreichs auch im 17. Jahrhundert gegen Gefährdungen von allen Seiten – die des monarchischen Despotismus ebenso wie die der radikalen Demokratie – behaupten können[406].

Als Kern der englischen Freiheit sieht Wegelin „die Liebe … der Geseze" an, die den Bürger von England auszeichne: „So bald sie [die Engländer, H.-C.K.] fürchten, daß ihre vortrefliche Verfassung Noth leiden möchte, so ist ihr König der erste und stärkste Gegenstand, auf den alle Angriffe ihrer ängstlichen Eifer-

Die Antike im schweizerischen Staatsdenken des 18. Jahrhunderts, in: Préromantisme en Suisse? / Vorromantik in der Schweiz?, hrsg. v. ERNEST GIDDEY, Freiburg/Schweiz 1982, S. 217–236, der u. a. betont, daß die emphatische Berufung auf antike Vorbilder dazu dienen konnte, juristisch-politische, auch religiöse Legitimationsprobleme in den kleinen Schweizer Republiken zu umgehen (vgl. bes. ebd., S. 226f.).

401 Vgl. [WEGELIN], Politische und moralische Betrachtungen, S. 131: „Ein gemeines Wesen ist erst dann recht eingerichtet, wenn seine guten Sitten nicht nur hinlangen, einen solchen Staat im Bau zu erhalten, sondern auch denselben vor allen zufälligen oder äussern Uebeln und Begebenheiten zu verwahren".

402 Die Zitate ebd., S. 10.

403 Vgl. ebd., S. 229ff.

404 Siehe dazu oben, Kap. III. 6.; III. 4.; IV. 3.; unten, Kap. IX. 3.

405 Vgl. [WEGELIN], Politische und moralische Betrachtungen, bes. S. 239–249; schon am Beginn des Kapitels heißt es: „Der Großmuth, die unveränderliche Liebe zur Freyheit, und der Geschmack einer gesunden und reinen Vernunft leuchten bey keinem Volk so hervor, wie bey den Britten. Diese Eigenschaften geben ihnen einen solchen unterscheidenden National-Stolz, der sie zu den Schiedsrichtern der Freyheit von Europa, und zu den unveränderlichen Alliirten aller derjenigen machen, so mit einer allgemeinen Unterdrückung bedrohet werden" (ebd., S. 239).

406 Vgl. ebd., S. 160.

sucht abzielen“[407]. Freilich hätten die Könige nach den Erfahrungen des Revolutionsjahrhunderts gelernt, ihre Politik hiermit in Einklang zu bringen, denn der britische Monarch ernenne „vielmehr diejenige zu seinen Ministern, welche ihm von dem Volk anbefohlen worden, als daß er seine Creaturen dem Volk unter diesem Titel allein vorstellte“. In eben diesem Sinne eines von den Bürgern vernünftig eingeschränkten Königtums hätten „die Engelländer … aus ihrer Verfassung die vollkommenste Monarchie gemachet“[408]. Wegelin beharrt auf seiner Deutung, daß „die Erhaltung und mächtige Behauptung ihrer [der Engländer, H.-C.K.] Freyheit … annoch die Grundveste dieser ihrer Verfassung“[409] darstelle; auch „der Geist der Kaufmannschaft“ könne diesen Freiheitsgeist nicht gefährden – jedenfalls „so lange der Eigennuz dem allgemeinen Wohlseyn gebührend untergeordnet“[410] sei.

Doch Wegelin geht in seiner Erforschung der Ursachen und des langen Bestandes der „englischen Freiheit“ noch über diese Reflexionen hinaus und gelangt seinerseits, vielleicht unter dem Einfluß prominenter englischer und französischsprachiger Autoren der Zeit, auch zu einer knappen Erörterung der geographischen Lage des Landes, also zu jenem viel diskutierten „Inselargument“[411], wenn er feststellt: „Großbrittanien ist seine Freyheit den sächsischen Gesezen und seiner Lage schuldig“. Gerade das Faktum der „Absonderung Engellandes von dem übrigen festen Land von Europa“ habe maßgeblich zur Herausbildung seiner Verfassung beigetragen, denn: „Es hängt das Maas der Freyheit eines Landes nicht nur von der Folge und Verschiedenheit seiner politischen Begebenheiten, sondern auch seiner [sic] veränderten Verhältnis zu den übrigen Staaten ab“[412]. Es bleibt Wegelins Verdienst, diesen zentralen Aspekt: den Zusammenhang von geographischer Lage und politischer Verfassung als einer der ersten deutschsprachigen Autoren klar und eindeutig auf den Begriff gebracht zu haben[413].

---

407 Die Zitate ebd., S. 240.

408 Die Zitate ebd., S. 241; gemeint ist hier – ohne daß der Ausdruck gebraucht wird – die *Mischverfassung*: „Sie [die Engländer, H.-C.K.] nahmen von den Republicken alles, was sie vorzügliches hatten; Die Aristokratie liehe ihnen die obere, und die Demokratie die untere Cammer, aber beyde ohne Inconvenienzen, welche man in den Republiken solcher Art gewahret“ (ebenda).

409 Ebd., S. 247.

410 Die Zitate ebd., S. 246f.

411 Siehe oben, S. 33f.

412 Alle Zitate: [Wegelin], Politische und moralische Betrachtungen, S. 248. – Aufschlußreich ist, daß er das britische Inseldasein auch in Bezug auf Handel und Schiffahrt als Voraussetzung englischer Macht definiert hat; vgl. ebd., S. 244: „Die Seemacht ist jederzeit grosser Republiken ihr Haupt-Augenmerk gewesen. Sie suchen durch Colonien und durch eine ausgedehnte Kaufmannschaft dasjenige zu erlangen, was ihnen der Despotismus nicht gewähret“.

413 Dies wird durchaus verkannt von Rawson, The Spartan Tradition in European Thought, S. 308, die in den „Politische[n] und moralische[n] Betrachtungen“ und den darin gezogenen Parallelen zwischen antiker und moderner Welt nur einen Ausdruck von „truly German thoroughness“ erblicken kann.

Bei dem zweiten Schweizer, der in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, handelt es sich um *Isaak Iselin* (1728–1782), einen der seinerzeit bekanntesten Autoren der Spätaufklärung im deutschen Kulturbereich[414]. In seinem Fortschrittsoptimismus und seinem unerschütterlichen Vernunftglauben ließ sich der Ratsschreiber von Basel nur von wenigen Zeitgenossen übertreffen. Als politischer Denker hoffte er vor allem auf die Zukunft; seiner Überzeugung nach waren die meisten Völker „für die höhere Vollkommenheit des bürgerlichen Standes noch unreif" und hätten deshalb „die Früchte einer wahren Verfassung noch sehr unvollkommen genossen". Ihr Hauptfehler liege darin, „daß sie die wahre Freyheit eher in der Theilnehmung an der höchsten Gewalt gesuchet haben, als in dem ungestöhrten Genusse der persönlichen Rechte des Menschen, der Sicherheit und des Eigenthumes; Rechte, welche für alle unentbährlich sind"[415]. Allerdings werde sich erst dann, „wenn die Gefühle der Tugend durch die ganze Masse des Staats sich werden ausgebreitet und das Uebergewicht über die rohen Triebe erhalten haben", auch eine ideale Form des menschlichen Gemeinwesens durchsetzen, doch noch seien, so Iselin weiter, „das glückliche chinesische Reich ausgenommen, alle Staaten der Erde weit mehr von diesem erwünschten Zustande entfernet … als wir es insgemein glauben"[416].

---

414 *Isaak Iselin*, aus Basel gebürtig und dort auch gestorben, wurde von seiner Mutter (einer geb. Burckhardt) erzogen, studierte zunächst an der Universität seiner Vaterstadt, wo er 1745 den Magistergrad der philosophischen Fakultät erwarb. In Göttingen und wiederum Basel studierte er anschließend Jurisprudenz; seine Ausbildung schloß er 1755 mit der Promotion ab. 1756 wurde er zum Ratsschreiber der Republik Basel gewählt, und dieses Amt, das er mit großer Gewissenhaftigkeit ausübte, behielt er bis an sein Lebensende. Bereits seit Mitte der 1750er Jahre trat Iselin als Autor hervor, dem daran gelegen war, die zentralen Ideen der Aufklärung, vor allem den Fortschrittsgedanken, in stetiger kritischer Auseinandersetzung mit den Ideen seines Landsmannes Rousseau umfassend zu begründen und zu propagieren. Sein frühes Hauptwerk, die zuerst 1764 erschienene (und später vielfach neu aufgelegte) „Geschichte der Menschheit", hatte diesem Zweck zu dienen. Aufsehen erregte Iselin auch mit seinen (an den Ideen Basedows und des frühen Pestalozzi orientierten) pädagogischen Schriften und mit seinem Versuch, die Ideen der Physiokraten in Deutschland zu propagieren („Versuch über die gesellige Ordnung", 1772). Der Verbreitung seiner Reformideen diente auch die von ihm begründete Zeitschrift „Ephemeriden der Menschheit", die (mit Unterbrechungen) zwischen 1776 und 1786 erschien. – Zur Biographie und zum Werk siehe die Artikel von BERNOULLI in: ADB XXIII, S. 772–776, ULRICH IM HOF in: NDB X, S. 188f., und RAIMUND BEZOLD in: Literaturlexikon VI, S. 48f.; sodann REYNOLD, Histoire littéraire de la Suisse, Bd. II, S. 752–759; ERMATINGER, Dichtung und Geistesleben der deutschen Schweiz, S. 448ff.; KARL KONRAD BRETSCHNEIDER, Isaak Iselin. Ein schweizer Physiokrat des XVIII. Jahrhunderts, phil. Diss. Bern 1908, S. 3–38 (Biographie); umfassend und grundlegend vor allem die Arbeiten von IM HOF, Isaak Iselin. Sein Leben und die Entwicklung seines Denkens, und DERS., Isaak Iselin und die Spätaufklärung, Bern u. a. 1967.

415 Die Zitate nach: [ISAAK ISELIN], Versuch über die gesellige Ordnung, Basel 1772; Ndr. Hildesheim 1969, S. 113.

416 Die Zitate ebd., S. 122; die ungewöhnliche Hochschätzung Chinas könnte auf den Einfluß Justis (siehe oben, Kap. VII. 4.) zurückgehen (OSTERHAMMEL, Die Entzauberung Asiens, erwähnt Iselin nicht).

Diese politischen Ideen, geprägt vor allem durch Vernunftoptimismus, Menschheits- und Fortschrittsglauben, bestimmten auch Iselins schnell berühmt gewordenen Versuch über die Geschichte der Menschheit von 1764 – keine historische Darstellung im eigentlichen Sinne, sondern eher ein philosophisch grundiertes, geschichtsoptimistisches Raisonnement über das Fortschreiten der Menschheit aus dem Dunkel zum Licht[417]. Offensichtlich nicht unbeeinflußt durch Locke[418], finden sich im zweiten Band auch zwei knappe Abschnitte über die Verfassung von England[419]; seine historischen Informationen bezieht der Autor darin, wie es scheint, ausschließlich aus Humes Englischer Geschichte. Die „Geschichte der brittischen Freyheit" beschreibt Iselin indes nicht, wie man vielleicht denken könnte, als geradlinige Fortschrittsgeschichte. Zwar sieht auch er in der „grosse[n] Charte … eines der schönsten Denkmäler der Freyheit", doch er räumt durchaus ein, daß in der älteren englischen Geschichte „meistens die entgegengesetzte [Denkungsart] die Oberhand"[420] behalten habe.

In dem frühen Auftauchen freiheitlicher Ideen im mittelalterlichen England (und deren erster Kodifizierung durch die Magna Charta) sieht Iselin den Beleg für seine These, daß „Grundsätze und Gesetze lang vestgesetzt seyn können, ehe die Geister stark oder erleuchtet genug sind, um dieselben in Ausübung zu bringen"; dies letztere sei vielmehr erst durch „eine besondere Gährung der Leidenschaften" zu bewirken[421]. Er gelangt zu der – aus der jüngeren englischen Geschichte abgeleiteten – paradoxen Erkenntnis, daß erst aus den negativen Erfahrungen extremer Veränderungen und Umwälzungen heraus der Weg zur wahren Freiheit habe erfolgreich beschritten werden können: „Auf die ungerechten Eingriffe der Könige folgten die abscheulichen Ausschweifungen des

---

417 [Isaak Iselin], Ueber die Geschichte der Menschheit, Bde. I–II, Frankfurt u. a. 1764; vgl. dazu Im Hof, Isaak Iselin und die Spätaufklärung, S. 77ff.; siehe auch die knappen Hinweise bezüglich Iselins Beitrag zum „Menschheits"-Diskurs der Spätaufklärung bei Hans Erich Bödeker, Menschheit, Humanität, Humanismus, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Bd. III, Stuttgart 1982, S. 1063–1128, hier S. 1087, 1089.

418 Vgl. die aufschlußreiche Bemerkung: [Iselin], Ueber die Geschichte der Menschheit, Bd. II, S. 243: „Ewig soll Lockens Name allen Freunden der Weisheit heilig sein".

419 Vgl. ebd., Bd. II, S. 218–224 („Geschichte der brittischen Freyheit"), 227–228 („Vestsetzung der englischen Verfassung").

420 Die Zitate ebd., Bd. II, S. 218, 220; gerade die Geschichte des englischen Parlaments wird von Iselin (im Anschluß an Hume) zur Begründung dieser These herangezogen; vgl. ebd., S. 223: „Herr Hume merket sehr vilfältig an, daß nichts so sclavisches erdacht werden könne als die Parlamenter unter Heinrich dem achten. Dise räumten dem Könige eine vollkommene Gewalt ein, billigten knechtisch alle desselben Grausamkeiten, Ungerechtigkeiten, Verfolgungen, Gewissenszwänge und andere eigensinnige Einfälle und zeigten nie einigen Widerstand als wenn es darum zu thun war Geld herzugeben"; zu Humes Interpretation der englischen Verfassungsgeschichte siehe auch oben, Kap. IV. 4.; zu Iselins Hume-Rezeption siehe Im Hof, Isaak Iselin und die Spätaufklärung, S. 84f.

421 Beide Zitate: [Iselin], Ueber die Geschichte der Menschheit, Bd. II, S. 224.

Volks und der schreckliche Despotismus eines Betrügers. Erst aus disen fürchterlichen Uebeln entstuhnd [sic] die liebliche Freyheit, wie sich ein heiterer Himmel nach einem verheerenden Ungewitter blicken läßt. Eine Freyheit die villeicht vorher keinem Volke auf Erden bekannt gewesen war. Es scheinet als ob die Ordnung nicht habe können hergestellet werden, bis alle Stände vermischet, alle Gesetze übertreten, alle Greuel verübet, und alle Dohrheiten geheiligt gewesen seyn“[422].

Auffällig ist, daß Iselin die – spätestens seit Montesquieu so populäre – Idee einer „germanischen Urfreiheit“, die auch Wegelin mit seiner knappen Anmerkung über die „sächsischen Gesetze“, denen England seine Freiheit verdanke, noch vertreten hatte[423], vollständig ablehnt, was vermutlich auf seine Prägung durch die Geschichtsdarstellung Humes (und eben nicht durch diejenige Rapin de Thoyras') zurückzuführen ist. Einige Jahre später, in einem anonymen Aufsatz, der 1780 in Iselins Zeitschrift „Ephemeriden der Menschheit“ erschienen ist und *vermutlich* auch von ihm stammt (falls nicht, so doch in der Tendenz aber sicher von ihm gebillgt worden ist)[424], hat das emphatische Lob der englischen Verfassung eine recht deutliche Einschränkund erfahren. Der Text nimmt ein Ereignis der jüngsten Zeit, die antikatholischen Krawalle in London – für den Autor angesichts des großen Maßes bestehender Freiheiten „beinahe unerklärbar“[425] – zum Anlaß, einige Grundsatzfragen englischer Freiheit zu erörtern. Die fehlende religiöse und konfessionelle Toleranz im Lande wird scharf gerügt und als Folge mangelnder Erziehung und Aufklärung des englischen Volkes interpretiert[426]. Indem die – für Großbritannien in der Tat höchst brisante – Frage des konfessionellen Konflikts aufgegriffen wird, stellt der Autor (der hier fraglos auch auf dem Hintergrund kontinentaler Erfahrungen mit diesem Problem reflektiert) zugleich die Diagnose einer schweren Erkrankung: England sei kein „blühende[r] und glückliche[r] Staat“ mehr, sondern, im Gegenteil, der Heilung seiner Leiden bedürftig: Nach der gegenwärtigen tiefen Krise, zu der ausdrücklich auch der amerikanische Konflikt gerechnet wird, müsse „die Ordnung und das Gleichgewicht in allen Theilen seiner Organisation wieder hergestellt … wer-

---

422 Ebd., Bd. II, S. 227; es heißt weiter: „Also wurden in dem Reiche, welches von allen europäischen Ländern am längsten in der Barbarey verblieben war, die Rechte des Menschen und des Bürgers am ersten wieder hervorgesuchet und eine vestgesetzte und deutliche Verfassung errichtet, welche noch allen Völkern von Europa fehlet. Diejenigen, welche die grösten Uebel von der Sclaverey erlitten hatten, sollten billig auch die ersten wider die süssen Früchte der Freyheit geniessen“.

423 Siehe oben, S. 191 f., Anm. 97.

424 [Anonym]: Auflauf in London, im Brachmonate 1780, in: Ephemeriden der Menschheit, oder Bibliothek der Sittenlehre, der Politik und der Gesezgebung, Jhg. 1780, Bd. 2 (Juli–Dezember), Leipzig 1780, S. 464–477.

425 Ebd., S. 464.

426 Vgl. ebd., S. 465 ff.; auch die nachdrückliche Betonung des *pädagogischen* Aspekts spricht für die Autorschaft Iselins, zumal der ungenannte Verfasser sich in dieser Frage u. a. mit gegenteiligen Auffassungen Adam Smiths scharf auseinandersetzt (vgl. ebd., S. 472 f.).

den“[427]. Als Therapie wird dem Inselreich eine radikale Abkehr von seiner Kolonialpolitik (und eine sofortige Entlassung der nordamerikanischen Kolonien in die Unabhängigkeit) verordnet[428].

Vollkommen andere Motive für eine Erörterung der Verfassung von England als die beiden Schweizer, nämlich unmittelbar aktuell-politische und propagandistische, besaß der Autor eines anonymen Pamphlets aus dem dritten Jahr des Siebenjährigen Krieges, der sich darum bemühte, einen vermeintlichen „politischen Beweis“ dafür zu führen, „daß eine eingeschränkte monarchische Regierungs-Form vor einer absoluten Monarchie den Vorzug behaupte“, – und zwar mit dem bedeutungsvollen Zusatz: „in so ferne derselbe durch die Geschichte des gegenwärtigen Krieges bestätiget wird“. Diese anonyme, auch ohne Ortsangabe erschienene Broschüre[429] gehört in den Kontext der heftigen publizistischen Propagandakämpfe, mit denen die habsburgisch-kaiserliche und die preußische Partei einander in diesen Jahren attackierten[430].

Der Anonymus beginnt seine Ausführungen mit der – im politischen Denken der Zeit weitgehend unangefochtenen – Staatszweckbestimmung, „daß die allgemeine Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft den Grund zu allen und jeden Regierungsarten geleget habe, mithin aber als der vornehmste Endzweck einer jeden Regierungsform angesehen werden müsse“. Dieser Zweck sei allerdings dann gefährdet, „wenn sich in der Person eines völlig unumschränkten Monarchen nebst der Gewalt auch der Wille Böses zu thun, vereiniget“, und genau deswegen sei der absoluten Monarchie eine Verfassung nach englischem Muster eindeutig überlegen, „darinne die Ausübung der königlichen Gewalt, der Glückseligkeit des Volkes, in keinem wesentlichen Punkte einigen Nachtheil zuzufügen vermögend“ sei, zumal „ein König von England niemals eingeschränket [sei], seinem Volke Gutes zu thun, und durch eine kluge und vorsichtige Verwaltung seiner Regierungsrechte die Wohlfahrt desselben blühender zu machen“ [431].

---

[427] Ebd., S. 477.

[428] Die Formulierungen sind hier ungewöhnlich deutlich, ebd., S. 477f.: Schuld an Englands gegenwärtiger trauriger Lage sei „die unselige Uebermacht …, auf die es [England, H.-C.K.] so stolz ist; Und ich sehe es als eine unbezweifelbare Wahrheit an, daß es nicht wahrhaftig glücklich werden wird, als bis es … seine Kolonien in Amerika von ihrer Abhängigkeit freigesprochen, das Joch, womit es in Asien und in Afrika so viele Länder tyrannisirt, zerstört, den Dreizack, mit dem es die Meere beherrscht, in den Abgrund geworfen, und die Bande, mit denen es die Emsigkeit seiner eignen Bürger belegt, aufgelöst haben wird“.

[429] [ANONYM]: Politischer Beweis, daß eine eingeschränkte monarchische Regierungs-Form vor einer absoluten Monarchie den Vorzug behaupte, in so ferne derselbe durch die Geschichte des gegenwärtigen Krieges bestätiget wird, o. O. 1758.

[430] Vgl. hierzu auch die – vom Beispiel der Hippolythus a Lapide-Übersetzung und -Kommentierung Justis ausgehenden – Bemerkungen und Überlegungen bei BURGDORF, Reichskonstitution und Nation, S. 131–183.

[431] Alle Zitate: [ANONYM]: Politischer Beweis, S. 3f.; als weiteren Beleg für die eher konventionelle Anglophilie des Autors, der mit keinem Wort auf die Details der Verfassung von

Ein darstellungstechnisch und argumentativ durchaus geschickter Schachzug des anonymen Verfassers besteht nun darin, daß er auch Gegenargumente zu Wort kommen läßt: Es sei nicht zu leugnen, bemerkt er, daß, wenn in Zeiten der Gefahr schnelle Entschlüsse gefaßt werden müßten, eine absolute Monarchie gegenüber einer eingeschränkten im Vorteil sei. Und das britische Königreich habe durchaus „nicht zu allen Zeiten Ursache gehabt, von dem Verhalten seines Parlaments, so wohl gegen die innerlichen als auswärtigen Regierungsangelegenheiten zufrieden zu seyn"; zuweilen seien „heilsame Absichten" der königlichen Regierung durch den Widerstand der Parlamentarier zunichte gemacht worden[432]. Zudem zeige etwa das Wirken der Parteien in England, aber auch die jüngste Verfassungsentwicklung in Schweden oder Polen, daß die „allgemeine Wohlfahrt des Volkes" besonders dann gefährdet sei, „wenn die Stände des Reichs die nebst dem Monarchen ihnen gemeinschaftlich zustehenden Majestätsrechte zum Besten des Volkes nicht verwalten"[433].

Doch eben hierin sieht der Anonymus eher die Ausnahme als die Regel, und deswegen sei trotz dieser Einwände die englische Verfassung allen anderen vorzuziehen, weil eben hier „eine glückliche Mittelgröße" im Verhältnis zwischen monarchischer und ständische Macht erreicht worden sei, „vermöge welcher dem Regenten keine größere Gewalt beyzulegen ist, als der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft … erfordert"; das englische Volk befinde „sich bis diese Stunde bey diesem Grundsatze der Regierung so wohl, daß es nicht nöthig hat, so lange derselbe fortdauert, den enervirten Zustand derjenigen Völker zu befürchten, die nach einer völlig unumschränkten monarchischen Regierungsform beherrschet werden"[434]. Daß sich eben dieses Volk von England allerdings genau zur gleichen Zeit – angesichts der ersten Niederlagen im Krieg gegen Frankreich – durchaus in einem „enervirten" Zustand befand, wie etwa der Erfolg von John Browns „Estimate of the Manners and Principles of the Times" belegt[435], verschwieg der Autor seinen Lesern.

Denn ihm kam es auf etwas ganz anderes an: auf die Diskreditierung Friedrichs des Großen – unter dem Gewande vorgeblicher Objektivität und

England eingeht, und ebenfalls als anschauliches Beispiel für den umständlich-schleppenden Duktus des Textes, vgl. die Bemerkungen, ebd., S. 4: „Derjenige, welcher in einer so heilsamen Einrichtung einer gemäßigten monarchischen Regierungsform kein Meisterstück der Staatskunst … erblicken wollte, würde ohne Zweifel keine hinlängliche Einrichtung besitzen, diejenigen glückseligen Wirkungen und Folgen wahrzunehmen, welche vor ein jedes Reich nothwendig daher entstehen, wenn bey Errichtung seiner Regierungsform die Majestät des Regenten, und die Rechte und Freyheiten des Volkes in ein so glückliches Verhältniß gesetzet, und dergestalt mit einander vereiniget werden, daß kein Theil dem andern Abbruch zu thun vermögend ist, wenn er nicht der Gefahr seines gänzlichen Unterganges soll ausgesetzet werden".

[432] Die Zitate ebd., S. 7; der Autor beruft sich hierbei u. a. auf das Zeugnis des „Vicomte Bollingbroke" (ebd., S. 8).

[433] Ebd., S. 9; vgl. auch S. 13.

[434] Ebd., S. 13.

[435] Siehe oben, Kap. V. 1.

Pseudogelehrsamkeit. Nur so sind die folgenden Formulierungen zu verstehen: „Ist ein … absoluter Monarch mit der Eroberungsbegierde geplaget, so wird er die auserlesensten seiner Unterthanen nicht in der Absicht, seine Länder zu vertheidigen, bewährt machen. Er wird ihnen das sclavische Joch der härtesten Kriegszucht zur Erreichung keines andern Endzweckes als der Eroberung mehrerer Provinzen auferlegen. … Vielleicht thut die Geschichte des jetzigen Krieges zu dem Bilde eines solchen Prinzen diejenigen Züge hinzu, die seinen völligen Charakter bezeichnen". Aus den kriegerischen Ereignissen der Gegenwart sei vor allem *eine* Lehre zu ziehen: „Es ist kein geringes Uebel, welches der Wohlfahrt des Staates alsdenn begegnet, wenn der absolute Monarch desselben denen Leidenschaften des Eigensinns und der Eifersucht gegen den blühenden Zustand benachbarter Länder in seinem Gemüthe eine allzugroße Herrschaft gestattet, und die Folgen dieser Leidenschaften so gar bis auf den Plan seiner Regierung erstrecket"[436]. Von hier aus sei es nicht mehr weit bis zum völligen Ruin eines solchen Staates[437], der letztendlich durch „Revolutiones der Verfassung"[438] zugrunde gehen müsse.

Hier liegt also keine echte Anglophilie vor, erst recht kein eigentliches und tiefgehendes Interesse an der englischen Verfassung und ihren Strukturen – im Gegenteil: Dem wohlweislich anonym bleibenden Verfasser geht es nur darum, mit scheinbar objektiven, vorgeblich „wissenschaftlich" gesicherten Erkenntnissen gegen die Persönlichkeit und die Staatsführung Friedrichs des Großen zu polemisieren. Dieser erscheint als ein absoluter Fürst, dessen Politik derart destruktiv und verderblich für den Bestand gerade auch des eigenen Gemeinwesens ist, daß jede andere Staatsform, insbesondere eine eingeschränkte Monarchie, ein solches Handeln wie das seinige hätte verhindern können; der König von Preußen wird hier geradezu zum Symbol der politischen Pathologie des absoluten Fürstenstaates erhoben.

Ebenfalls zu den Gegnern des Absolutismus und damit zu den entschiedensten Anwälten einer ständisch und rechtlich begrenzten Monarchie in Deutschland gehörte *Friedrich Carl von Moser* (1723–1798), nicht nur Sohn eines bedeutenden Vaters, sondern ebenfalls wie dieser einer der produktivsten und angesehensten juristisch-politischen Schriftsteller im Deutschland der Spätaufklä-

---

436 Die Zitate: [ANONYM]: Politischer Beweis, S. 16f.

437 Vgl. ebd., S. 23: „Ein allzugroßes Vertrauen auf eigne Macht und Stärke leget nicht selten den Grund zu dem gänzlichen Verderben eines unumschränkten monarchischen Staates, wenn der Beherrscher desselben einen außerordentlichen Trieb hierzu empfindet. Die Historie alter und neuer Zeiten ist sehr fruchtbar an Beyspielen, die solches mit einer überzeugenden Gewißheit bekräftigen. Und vielleicht ist selbst die Geschichte des gegenwärtigen Krieges nicht unbequem, diese Wahrheit auf das neue zu bestätigen. Ein unumschränkter Monarch, der dem Ehrgeize ergeben ist, wird eine solche übermäßige Zuversicht auf seine Kräfte zum größten Verderben seiner Länder anwenden. Er wird dieselbe verleiten, die Freundschaft der ansehnlichsten Mächte wenig zu achten. Seine Sorgfalt, die mit ihnen errichteten Verträge und Friedensschlüsse zu erfüllen, wird täglich abnehmen, ja in den wichtigsten Punkten gar aufhören".

438 Ebd., S. 24.

rung[439]. Sein ausgedehntes schriftstellerisches, fast alle Bereiche der damaligen Politik und Jurisprudenz umfassendes und nur schwer überschaubares Werk zeichnet sich gleichermaßen durch entschiedenen Reformwillen wie auch durch Abwehr radikaler Ideen und revolutionärer Aspirationen aus; an seiner Treue zu Kaiser und Reich konnte ebensowenig gezweifelt werden wie an seinem ehrlichen Versuch, alte und überholte politische Strukturen in Deutschland zu überwinden – ohne jedoch das nach seiner Auffassung Erhaltenswerte über Bord zu werfen[440]. Der Blick über die Grenzen des Alten Reiches – und

---

[439] *Friedrich Carl von Moser*, gebürtig in Stuttgart als Sohn des berühmten Johann Jacob Moser und gleichfalls durch den Pietismus nachhaltig geprägt, studierte Anfang der 1740er Jahre Jurisprudenz und Medizin in Jena und erhielt anschließend als Mitarbeiter seines Vaters, den er auch auf diplomatischer Mission begleitete, eine erste Einführung in die praktischen Staatsgeschäfte. 1747 trat er in die Dienste der Landgrafen von Hessen-Homburg; es war der Beginn einer langjährigen, immer wieder unterbrochenen Tätigkeit für die verschiedenen hessischen Dynastien und Fürstentümer. Nachdem er 1751 eine Berufung an die Universität Göttingen abgelehnt hatte, avancierte er 1753 zum Hofrat in Hessen-Darmstadt, wo er in verschiedenen Verwaltungs- und diplomatischen Funktionen tätig war; 1763 wechselte er nach Hessen-Kassel, wo er hauptsächlich als Gesandter an kleineren deutschen Höfen wirkte. 1767 ging er (nachdem er seine früher öffentlich bekundeten Sympathien für Friedrich den Großen aufgegeben hatte) nach Wien, wo er von Joseph II. zum „Reichshofrat auf der gelehrten Bank" ernannt wurde; zwei Jahre später wurde er in den Reichsfreiherrenstand erhoben. 1772–1780 wirkte Moser erneut in Darmstadt, wo er die maroden Finanzen des Landes sanierte und umfassende Reformen vorbereitete; nach dem Bruch mit dem Landgrafen trat er noch einmal in die Dienste des Kaisers. Seine letzten Lebensjahre verbrachte Moser – weiterhin unablässig publizierend – in Mannheim und Ludwigsburg. – Vgl. als Lebensabrisse (eine Biographie fehlt) die ausführlichen Artikel von HEIDENHEIMER in: ADB XXII, S. 764–783, und GÜNTER CHRIST in: NDB XVIII, S. 178–181, sowie WALTER GUNZERT, Friedrich Carl von Moser, in: Lebensbilder aus Schwaben und Franken, hrsg. v. MAX MILLER / ROBERT UHLAND, Bd. XI, Stuttgart 1969, S. 82–117, und KARLFRIEDRICH ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser (1723–1798). Rechts- und staatstheoretisches Denken zwischen Naturrecht und Positivismus, jur. Diss. Gießen 1973, S. 1–26.

[440] Zum politischen Denken Mosers vgl. aus der Fülle der Literatur: HANS-HEINRICH KAUFMANN, Friedrich Carl von Moser als Politiker und Publizist (vornehmlich in den Jahren 1750–1770), Darmstadt 1931; HÖLZLE, Das alte Recht und die Revolution, S. 69ff.; ERNST RUDOLF HUBER, Reich, Volk und Staat in der Reichsrechtswissenschaft des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 102 (1942), S. 622ff.; WOLFGANG ZORN, Reichs- und Freiheitsgedanken in der Publizistik des ausgehenden 18. Jahrhunderts (1763–1792). Ein Beitrag zur Vorgeschichte der deutschen Nationalbewegung, in: Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert, hrsg. v. PAUL WENTZCKE, Bd. II, Heidelberg 1959, S. 20ff.; NOTKER HAMMERSTEIN, Das politische Denken Friedrich Carl von Mosers, in: Historische Zeitschrift 212 (1971), S. 316–338; ECKSTEIN, Friedrich Carl von Moser, bes. S. 48–110 u. passim; BECHER, Politische Gesellschaft, S. 103ff., 164ff.; DIESELBE, Moralische, juristische und politische Argumentationsstrategien bei Friedrich Carl von Moser, in: Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung, hrsg. v. HANS ERICH BÖDEKER / ULRICH HERRMANN, Hamburg 1987, S. 178–195; RICHARD SAAGE, Absolutismus und Aufklärung in Deutschland, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hrsg. v. IRING FETSCHER / HERFRIED MÜNKLER, Bd. III, München u. a. 1985, S. 536–539; RUDOLF VIERHAUS, Staaten und Stände. Vom Westfälischen bis zum Hubertusburger

damit ebenfalls die vergleichende verfassungspolitische Reflexion – war für ihn ein selbstverständlicher Bestandteil seiner Publizistik.

So konnte es nicht ausbleiben, daß er auch auf die englische Verfassung zu sprechen kam – nicht zufällig im Zusammenhang mit dem von ihm in seinen Schriften vielfach umkreisten und reflektierten Problem der politischen Freiheit[441]. In seinem politischen Hauptwerk der 1760er Jahre, den erstmals 1761 erschienenen, umfangreichen (später mehrmals erweiterten) „Beherzigungen"[442], finden sich umfangreiche Erörterungen über Möglichkeiten, Formen, Ausprägungen und auch Grenzen der menschlichen Freiheit[443]: Ein im wahren Sinne dieses Begriffes „*freyes* Land" zeichnet sich nach Moser in erster Linie durch Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit aus[444]. Und das bedeutet zuerst und vor allem eine genau festgelegte, sorgfältige Handhabung der Legislative, denn: „Die *Gesetzgebende Gewalt* ist der Mittel-Punct, das erste Glied an der grossen Kette einer jeden bürgerlichen Gesellschaft und Verfassung, die *Gesetze* bezeichnen aber zugleich auch den Weg und die Gränze der Freyheit zu dencken und zu handeln"[445].

Dem entspricht erstens eine scharfe Zurückweisung und entschiedene Verurteilung aller Formen der „Despoterey", damit also bestimmter (wenngleich nicht aller) Formen des zeitgenössischen Absolutismus[446]. Er beharrt gegenüber allen Ansprüchen oder Aspirationen eines *princeps legibus solutus* darauf, daß die Verfassung eines im weitesten Sinne „guten" Gemeinwesens wenigs-

Frieden 1648 bis 1763, Frankfurt a. M. u. a. 1990, S. 110ff.; UWE WILHELM, Friedrich Carl von Moser und der deutsche Frühliberalismus, in: Geschichte als Verantwortung, hrsg. v. OTTO BRÄUNCHE / HERMANN HIERY, Karlsruhe 1996, S. 11–30; neuerdings auch BURGDORF, Reichskonstitution und Nation, S. 191–226 u. a.; WÜRTENBERGER, An der Schwelle zum Verfassungsstaat, S. 65, 82 u. a.; STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 211–213. – Anfechtbar ist die Interpretation des Moserschen politischen Denkens durch den Germanisten GERHARD KAISER, Pietismus und Patriotismus im literarischen Deutschland. Ein Beitrag zum Problem der Säkularisation, Wiesbaden 1961, bes. S. 15ff., 41ff. u. passim, hierzu siehe v. a. die treffende Kritik von HAMMERSTEIN, Das politische Denken Friedrich Carl von Mosers, S. 319, Anm. 17.

441 Vgl. dazu u. a. auch WITTE, Die englische Staatsverfassung im Urteil der Deutschen, S. 63ff.; WILHELM, Friedrich Carl von Moser und der deutsche Frühliberalismus, S. 19ff.

442 Im folgenden zitiert nach dieser Ausgabe: [FRIEDRICH CARL VON MOSER], Beherzigungen, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1763; zu den „Beherzigungen" vgl. auch KAUFMANN, Friedrich Carl von Moser, S. 29ff.; WILHELM, Friedrich Carl von Moser, S. 14ff.

443 Vgl. [MOSER], Beherzigungen, S. 101ff. u. passim.

444 Vgl. ebd., S. 164: „Ein *freyes* Land ist … dasjenige, in welchem die Regierungs-Form auf die vor die allgemeine Sicherheit und Wohlfarth möglichste Weise die Gleichheit der Rechte beybehält, welche die Menschen nach den ernsten Gesetzen der Natur genießen sollen".

445 Ebd., S. 165; Moser beharrt auch im weiteren darauf, daß „eine jede Regierungs-Form durch Gesetze beschränkt ist" (ebenda).

446 Vgl. ebd., S. 551ff. u. a.; siehe auch die trefflichen Bemerkungen zu Mosers Kampf gegen den deutschen Partikularismus und Territorialismus bei HAMMERSTEIN, Das politische Denken, S. 320ff.

tens auf einem Minimum an Grundgesetzen oder Grundmaximen beruhen müsse, die jeden Versuch willkürlicher und damit im eigentlichen Sinne rechtloser Machtausübung abzuwehren imstande seien[447]. Und dem entspricht zweitens ein entschiedenes, an mehr als einer Stelle seiner „Beherzigungen" ausgesprochenes Lob der „auf ihre Freyheit mit so vielem Recht stolze[n] Britten"[448], die nach Auffassung des Autors genau wissen, was sie an ihrer freien Verfassung haben und eben deshalb „eifersüchtig" über die Geltung der „Grund-Gesetze" ihres Königreichs wachen[449]. Moser stellt dem Inselreich, in dem die „Freyheit" die „große Triebfeder" der politischen Ordnung ist[450], denn auch das – in seiner Perspektive – bestmögliche Zeugnis aus, wenn er feststellt: „… die heimliche Verweisungen, Suspendirung vom Amt, Gefangennehmung ohne vorgängige Ursache, willkührliche Ernennung der Commissarien und Richter und anderer Hülfs-Mittel der Tyranney seynd in dieser glücklichen Insel unbekannt"[451].

Eine detaillierte Analyse der Funktionsweise der Verfassung von England und ihrer Gewaltenteilung liefert Moser, obwohl von Montesquieu stark beeindruckt[452], indes nicht; er beläßt es bei einem – allerdings emphatisch formulierten – Lob der allumfassenden „Freyheit" des Inselreichs: „*Engelland*. Ein Reich der Freyheit, das Vaterland großer Seelen. Gewissens-Freyheit, bürgerliche und Handlungs-Freyheit, Freyheit im Dencken, Reden und Schreiben bis an und über die Gränzen der ausgelassensten Frechheit; unumschränckte Erlaubniß vor einen jeden, sein Vaterland zu erleuchten, der Regierung nützliche Vorschläge zu thun, das Betragen des Hofs, des Parlaments, der Nation zu beurtheilen, vor Fehlern zu warnen, seinen Compatrioten die ächte Grund-Sätze ihrer Wohlfarth vorzuhalten und zu erneuren. Wie kan es fehlen, daß unter vielen unrichtigen, unthunlichen und Neben-Absichten bezielenden Gedancken nicht immer noch unendlich vieles übrig bleibe, wodurch Gutes gestiftet, Fehltritte verhütet und schädlichen Unternehmungen gesteuret wird"[453]. – Übrigens hat Moser, wie auch Iselin (hierin von Montesquieu und anderen deutschen Autoren, etwa Seyfart, Möser und Remer, abweichend), die These einer

---

447 Vgl. [Moser], Beherzigungen, S. 558: „Die Verfassung eines jeden Reichs setzt … freylich besondere Ziele und Maaße, es ist aber kein Reich ohne Grund-Gesetze oder es hat doch an statt geschriebener Gesetze als Grund-Maximen dienende, den Gebrauch einer ganz willkührlichen Gewalt einschränckende und in Rechts-Kraft gediehener Rechte und Observanzien".

448 Ebd., S. 173; vgl. u. a. S. 321, 466f., 510f.

449 Vgl. ebd., S. 171: „Es weckt aber … diese Hochachtung der Regierungs-Form in einem vom Geist der Freyheit belebten Volck [den Engländern, H.-C.K.] ein eifersüchtiges Halten über den *Grund*-Gesetzen des Staats. Man weiß, was man hat, und wünscht, die Nachkommen solltens nicht schlimmer haben".

450 [Friedrich Carl von Moser], Reliquien, 4. verbesserte Aufl., Frankfurt a. M. 1767, S. 81.

451 [Moser], Beherzigungen, S. 572.

452 Vgl. etwa die Bemerkungen ebd., S. 14 u. v. a.

453 Ebd., S. 510f.

auf den britischen Inseln kontinuierlich wirksamen „germanischen Urfreiheit“ strikt verworfen[454].

Etwas präziser in seiner Darstellung wird Moser lediglich dort, wo es um die – gerade aus deutscher Perspektive so aufzufassenden – Kernaspekte der englischen Verfassung geht: erstens um die *Einschränkung der königlichen Gewalt*, in der er, was nicht verwundert, einen zentralen Vorzug dieser politischen Ordnung erblickt[455], zweitens um die Bedeutung der vom Autor interessanterweise keineswegs negativ beurteilten *politischen Parteien*[456] und vor allem um die – von ihm wohl als erstem Deutschen erkannte und beschriebene – Möglichkeit, *politische Konflikte zu begrenzen und innerhalb des Parlaments friedlich auszutragen*: „Einen Ruhm muß man den Engelländern vorzüglich eingestehen und vielleicht gebührt er ihnen nur allein. Sie beweisen den mehrsten Edelmuth in der Vertheidigung und wechselweisen Bestreitung der Königlichen und National-Rechte und was überhaupt ein Vorwurf der offentlichen [sic] Untersuchung und Erörterungen ist. Der Minister einer- und der Sprecher des Ober-Hauses anderer Seits, die Hof-Parthie und die Lords von der Gegen-Parthie zancken und streiten sich oft unter den herbesten und anzüglichsten Vorwürfen im Parlament herum, wann es aber zur Abstimmung kommt, läßt sich jeder Theil den Schluß gefallen, wie ihn die Mehrheit der Stimmen mit sich bringt und verspart seine übrige Galle biß auf eine andere Gelegenheit, wo es wieder so geht; vor dem Saal draussen seynd beyde Champions wieder gute Freunde, sie essen, trincken und betrincken sich wieder mit einander, das bürgerliche Leben wird von den politischen Pflichten und Freyheiten abgesondert und unverletzt gehalten. In Teutschland hingegen gehts vom Streit gleich zum Haß und vom Haß zur Verfolgung“[457].

In dieser Möglichkeit einer friedlichen parlamentarischen Konfliktregelung sah Moser den vielleicht bedeutendsten Vorzug der englischen Verfassung – und im Vergleich mit der deutschen Reichsverfassung zugleich das größte Defizit der letzteren. In seinen „Patriotischen Briefen“ von 1767, in denen er die Stärken und vor allem die Schwächen der Reichsverfassung analysierte[458], hat

---

454 Vgl. ebd., S. 486ff.

455 Vgl. ebd., S. 564f.: „In Engelland … glaubt man: Der König seye um des Volcks willen da. Er kan alles von seinem Parlament erhalten, so bald er eine thätige und aufrichtige Liebe vor sein Volck zeigt; ist er aber zu eifersüchtig auf die Rechte seiner Crone, kan er keinen Widerspruch vertragen, sucht er sein Volck zu hintergehen, so ist das Vertrauen hin, er wird verächtlich und verhaßt und er hat das geplagteste Leben, das je ein regierender Herr in der Welt haben kan“; vgl. auch S. 321, 466f. u. a. – In diese Zusammenhang gehört auch das entschiedene Lob der eingeschränkten Finanzhoheit der englischen Könige, die Moser ausdrücklich als „eine Grund-Maxime zur Erhaltung ihrer [der Engländer, H.-C.K.] Freyheit“ (ebd., S. 597) interpretiert.

456 Vgl. ebd., S. 623f.; diesen Aspekt arbeitet zu Recht auch Hammerstein, Das politische Denken, S. 327f., heraus.

457 [Moser], Beherzigungen, S. 647f.

458 Vgl. [Friedrich Carl von Moser], Patriotische Briefe, o. O. [Frankfurt a. M.] 1767, bes. S. 53ff. u. passim.

Moser denn auch eines der Hauptgebrechen Deutschlands im Fehlen einer (unter Berufung auf Montesquieu so bezeichneten) „vermittelnde[n] Macht" konstatiert und hinzugefügt, einer solchen Macht bedürfe es besonders dann, wenn eine „gute Monarchie" nicht „in die Verwesung oder zum Despotismo" übergehen solle; als Beispiel nennt er (neben anderen) auch „das Unter-Haus, das in Engelland so oft zwischen dem Könige und denen dem Hof ergebenen Pairs das Gleichgewicht hält"[459]. Immerhin hat er auf der anderen Seite – hier also keineswegs nur einäugig idealisierend – ebenfalls das Problem der parlamentarischen Korruption im zeitgenössischen Großbritannien als solches erkannt und namhaft gemacht[460].

Im ganzen gesehen hielt der jüngere Moser allerdings an seiner Überzeugung von der Vorbildhaftigkeit vieler einzelner Elemente der englischen Verfassung fest. So sah er etwa im selbstbewußten Vorgehen des britischen Parlaments durchaus ein Vorbild für deutsche Landstände[461], und auch einen anderen Aspekt des englischen politischen und gesellschaftlichen Lebens hat er, ähnlich wie sein Zeitgenosse Justus Möser, als ausgesprochen positiv empfunden, nämlich „eine rechte Proportion zwischen den Ständen, in dem Maaße, daß keiner über den andern sich zu mercklich erhebt und auch der Geringste derselben nicht ganz verachtet wird", – nicht ohne hinzuzufügen, diese Art des Umgangs der Stände miteinander finde sich „freylich … nur in solchen Monarchien, wo das Volck Theil an der Regierung hat"[462]. Gleichwohl lehnte Moser eine Übertragung bestehender Verfassungsordnungen von einem auf ein anderes Land ab[463], und auch das Ausmaß der in seiner Optik „gränzenlose[n]" Freiheit der Meinungsäußerung sah er als auf kontinentale Verhältnisse unübertragbar an[464].

Doch unterm Strich überwiegt bei Moser – der sich übrigens niemals auf der Insel aufgehalten hat und daher von einem „Kulturschock" nach der Art, wie Möser ihn 1763/64 in London erleiden mußte[465], verschont geblieben ist – zweifellos ein positives Englandbild. Ein im ganzen segensreiches Wirken des (in seiner Funktion analog zu den kontinentalen Ständen aufgefaßten) Parlaments, eine strikte Begrenzung der monarchischen Machtbefugnisse, ein wacher, auf die eigene Freiheitstradition und Rechtsordnung stolzer Bürgersinn der Briten und vor allem eine durch die Verfassungsordnung institutionalisierte

---

459 Die Zitate ebd., S. 62f.; vgl. dazu auch VIERHAUS, Staaten und Stände, S. 111.

460 Vgl. [MOSER], Beherzigungen, S. 623f.

461 Vgl. [MOSER], Reliquien, S. 129.

462 Die Zitate: [MOSER], Beherzigungen, S. 300f.; vgl. S. 303: „In Engelland ist es keine Schande, von einer vornehmen Familie entsprossen zu seyn und dabey Handlung zu treiben"; siehe auch DERS., Reliquien, S. 30.

463 Vgl. HAMMERSTEIN, Das politische Denken, S. 331ff., bes. S. 333.

464 Vgl. [MOSER], Beherzigungen, S. 547: „Nur in Engelland ist die Gränzenlose und allen Ausländern so anstößige Freyheit im Reden und Schreiben, um der so sehr besonderen Verfassung willen unschädlicher, als sie in jedem andern Reich seyn würde".

465 Siehe oben, Kap. VII. 5.

Möglichkeit friedlichen Konflikt- und Interessenausgleichs stellen für Friedrich Carl von Moser die zentralen Vorzüge jener Ordnung dar[466]. Und eben *diese* Vorzüge sah er tatsächlich als vorbildlich auch für Deutschland an, *ohne* jedoch, wie bemerkt, eine Übernahme des englischen Modells als Ganzes empfehlen zu können.

Etwas anders geartet war wiederum das Interesse an England, das sich – wenn auch nur rudimentär und in manchen Andeutungen oder Anspielungen – in den politischen und juristischen Schriften von *Johann Georg Schlosser* (1739–1799) dokumentiert findet, einem Autor, dessen antiabsolutistische Grundideen denjenigen des jüngeren Moser in mehr als einer Hinsicht verwandt waren. Auch ähneln sich beider Lebensläufe in dem Bemühen, politisches Denken und berufliche Praxis in der Tätigkeit des „Staatsmannes" miteinander zu verbinden[467]. In zweifacher Hinsicht trat Schlosser in seinen letzten Lebensjahren hervor: Zum einen als einflußreicher und scharfer Kritiker des ersten Entwurfes zum späteren preußischen Allgemeinen Landrecht[468],

---

466 So konnte Moser auch in einer knappen Diskussion der Thesen John Browns (siehe oben, Kap. V. 1.) die Befürchtungen des Engländers über einen drohenden Niedergang der eigenen Nation zurückweisen: Brown habe vermutlich in einigen Aspekten Recht, im Ganzen aber sei seine Diagnose überzogen; vgl. [MOSER], Beherzigungen, S. 337ff.

467 *Johann Georg Schlosser*, geboren in Frankfurt am Main als Sohn einer hochangesehenen Bürgerfamilie, absolvierte das Gymnasium seiner Vaterstadt und studierte sodann Rechtswissenschaften in Jena und Altdorf, wo er 1762 promovierte. Eine anschließende Advokatur in Frankfurt befriedigte ihn ebensowenig wie etwas später den ihm befreundeten jungen Goethe, so daß Schlosser 1766 in die Dienste des Prinzen Friedrich Eugen von Württemberg trat, 1769 jedoch wieder nach Frankfurt zurückkehrte. Hier war er nicht nur erneut als Advokat, sondern vor allem als Literat tätig, der sich ebenso als politisch-philosophischer Autor wie auch als Dichter versuchte. 1773 heiratete er Goethes Schwester Cornelia (sie starb schon 1777) und trat kurz darauf in die Dienste des Markgrafen Karl Friedrich von Baden. In Karlsruhe und Emmendingen war er in verschiedenen Funktionen in Justiz und Verwaltung tätig, zuletzt, seit 1790, als Direktor des Hofgerichts und Mitglied des Geheimen Rates. Nach Differenzen mit dem Landesherrn schied Schlosser 1794 aus badischen Diensten aus und lebte – weiterhin literarisch überaus produktiv und mit vielen geistigen Größen der Zeit in persönlicher Verbindung – u. a. zwei Jahre in Norddeutschland. 1798 nahm er einen ehrenvollen Ruf auf die Stelle des Syndikus seiner Vaterstadt an, wo er jedoch bereits ein Jahr später starb. – Zum Lebenslauf siehe, neben dem (in Teilen veralteten) Artikel von R. JUNG in: ADB XXXI, S. 544–547, INGEGRETE KREIENBRINK, Johann Georg Schlosser und die geistigen Strömungen des 18. Jahrhunderts, phil. Diss. (masch.) Greifswald 1948, S. 26ff., und jetzt vor allem JOHAN VAN DER ZANDE, Bürger und Beamter – Johann Georg Schlosser 1739–1799, Wiesbaden u. a. 1986, S. 10–24 u. passim; WILHELM KÜHLMANN, Impulse und Grenzen der „Aufklärung" bei Johann Georg Schlosser, in: Johann Georg Schlosser (1739–1799) – Eine Ausstellung der Badischen Landesbibliothek und des Generallandesarchivs Karlsruhe. Ausstellungskatalog, hrsg. v. d. Badischen Landesbibliothek Karlsruhe, Karlsruhe 1989, S. 15–32; knapp: SAAGE, Absolutismus und Aufklärung in Deutschland, S. 548–551.

468 JOHANN GEORG SCHLOSSER, Briefe über die Gesezgebung überhaupt, und den Entwurf des preußischen Gesezbuchs insbesondere, Frankfurt a. M. 1789; Ndr. Glashütten i. Ts. 1970; DERS., Fünfter Brief über den Entwurf des preussischen Gesetzbuchs insbesondere über dessen Apologie in den Annalen der preussischen Gesetzgebung, Frankfurt a. M. 1790; Ndr. Glashütten i. Ts. 1970.

und zum anderen als eifriger Übersetzer und Interpret des antiken, vor allem des griechischen Staatsdenkens; seine am Ende des Jahrhunderts vorgelegte Übersetzung der „Politik" des Aristoteles setzte Maßstäbe für die spätere deutsche Rezeption der antiken politischen Philosophie[469].

Als eigentlichen Kenner und Interpreten der englischen Verfassung wird man ihn nicht bezeichnen können, auch nicht als einen Anglophilen[470], – und andererseits doch als jemanden, der nicht nur über ausgedehnte Kenntnisse der englischen Literatur, auch der philosophisch-politischen Denker des Inselreichs, verfügte[471], sondern ebenfalls mit den Grundzügen der englischen politischen Ordnung näher vertraut gewesen sein muß. Seine strikt antiabsolutistische, entschieden adelskritische, an den Ideen des klassischen Bürgerrepublikanismus orientierte politische Ideenwelt[472] konnte das von den meisten großen politischen Autoren der Zeit eingehend diskutierte englische Modell nicht ignorieren. In einer Reflexion aus dem Jahre 1777, die zu dem Ergebnis kommt, daß „ohne Landstände keine dauerhafte Glückseligkeit des Landes möglich" sei, folgt zugleich die Anwendung auf die europäische Gegenwart: „Was wurde Frankreich, seit dem das Parlament ein Schatten wurde? Was wäre England worden, wenn's keines gehabt hätte?"[473]. Der überzeugte Adelskritiker Schlosser konnte den englischen Adel, der „vom Geiste der Nation" lebe, eher akzeptieren als den höfisch orientierten französischen oder deutschen Adel[474], und eine – ebenfalls 1777 veröffentlichte – Formulierung wie die folgende: „Wohl dem Volke, das sich bey seinen Sitten und seiner Regierungsform so wohl befindet, daß es sich für das beste hält"[475], konnte von den Zeitgenossen duchaus als eine Charakterisierung der Engländer interpretiert werden.

---

469 Siehe dazu MANFRED RIEDEL, Aristoteles-Tradition und Französische Revolution. Zur ersten deutschen Übersetzung der „Politik" durch Johann Georg Schlosser, in: DERS., Metaphysik und Metapolitik. Studien zu Aristoteles und zur politischen Sprache der neuzeitlichen Philosophie, Frankfurt a. M. 1975, S. 129–168.

470 So zutreffend VAN DER ZANDE, Bürger und Beamter, S. 121; gegenteilige Auffassung, allerdings ohne Belege und nähere Begründung, bei KREIENBRINK, Johann Georg Schlosser, S. 170.

471 Schlosser stellt seinen „Briefe[n] über die Gesezgebung" bereits ein Motto von Swift voran; im weiteren werden u. a. Shakespeare, Smollett, Hobbes, Shaftesbury, Hutcheson und Bolingbroke teils erwähnt, teils zitiert; vgl. SCHLOSSER, Briefe über die Gesezgebung überhaupt, S. I, V, 87ff., 138, 187f. u. a.

472 Vgl. dazu u. a. VAN DER ZANDE, Bürger und Beamter, S. 24ff. u. passim.

473 Beide Zitate: JOHANN GEORG SCHLOSSER, Politische Fragmente, Leipzig 1777, S. 19f.; vgl. auch die Feststellungen ebd., S. 20: „Wo jeder Stand beym Landtage seinen Fürsprecher hat, da ist allein dauerhaftes Wohl und Patriotismus möglich. … Wo keine Landstände sind, ist Gutes und Böses zufällig, ist oft das Gute bös".

474 Vgl. ebd., S. 18: „Der englische Adel lebt vom Geist der Nation; der Französische und Deutsche vom Hofblick …"; zu Schlossers Adelskritik siehe auch die Bemerkungen bei VAN DER ZANDE, Bürger und Beamter, S. 120ff.; SAAGE, Absolutismus und Aufklärung in Deutschland, S. 551.

475 SCHLOSSER, Politische Fragmente, S. 22.

Auch Schlossers 1789/90 publizierte Kritik des ersten Entwurfes zum Allgemeinen preußischen Landrecht griff zwar nicht – das wäre in diesem Fall auch unangebracht gewesen – auf das ganz anders geartete englische Rechtssystem als Bezugspunkt der eigenen Stellungnahme zurück, machte aber doch andererseits in seiner Argumentation gegen das „von oben", nach absolutistischer Methode zu oktroyierende Gesetzbuch die Grundidee einer ständisch-parlamentarischen Gesetzgebung und damit einer klaren Trennung der exekutiven von der legislativen Gewalt geltend – auch unter Berufung auf England. So stellt er fest: „Die Geschichten fast aller Landstände Deutschlands, die ehemaligen und wahrscheinlich die künftigen Geschichten der Etats von Frankreich …, sogar die Geschichten der englischen Parlamente zeugen für mich"[476]. Nun war Schlosser zwar alles andere als ein kritikloser Verehrer der alten „ständischen Libertät", doch jeder Art des „Despotismus", den er unmißverständlich als „höchst gefährliche Krankheit des Staats"[477] definierte, zog er das Wirken ständisch-parlamentarischer Institutionen entschieden vor. Und seine Landrechts-Kritik ist – ähnlich wie vergleichbare Äußerungen Justis und Mösers[478] – durchzogen von Argumenten, die *auch* am Beispiel des englischen politischen Systems gewonnen und illustriert sein könnten; so etwa, wenn er fordert, daß „ein unsichtbares, inneres Band … das Volk an die Gesetze binden" müsse, oder wenn er ausdrücklich feststellt, daß man auch „den Regenten mit unter die Subjecte"[479] bestehender Gesetze zu rechnen habe.

8. Zusammenfassung

Der Überblick über die deutsche Englanddiskussion nach der Jahrhundertmitte, wie sie vornehmlich im juristischen und politisch-historischen Schrifttum geführt worden ist, hat gezeigt, daß jenes in der ersten Jahrhunderthälfte – eigentlich bereits seit 1689 – stark im Vordergrund stehende konfessionspolitische Argument („protestantisch-deutsch-angelsächsische Freiheit" versus „katholisch-spanisch-französischen Despotismus") seine einstige Bedeutung klar eingebüßt hat; es sind nur noch sehr wenige Autoren, die um 1750 die alten antikatholischen Ressentiments bemühen, um ihre These vom Wert der „englischen Freiheit" zu stützen (Kahrel, Reinhard, der frühe Möser). Dagegen zeigt sich, daß seit den beginnenden 1770er Jahren – auch, aber nicht nur unter dem Eindruck des nordamerikanischen Konflikts – die Einschätzung der englischen Verfassung eine deutlich kritischere Färbung annimmt (etwa bei Möser und

476 Schlosser, Briefe über die Gesezgebung, S. 40; freilich fügt er noch an: „… und nur die Geschichten der deutschen Reichstage können eine Ausnahme machen".
477 Schlosser, Fünfter Brief, S. 105.
478 Siehe oben, Kap. VII. 5.
479 Beide Zitate: Schlosser, Briefe über die Gesezgebung, S. 49, 132; zum geistesgeschichtlichen Zusammenhang der Kodifikationskritik Schlossers siehe auch Kreienbrink, Johann Georg Schlosser, S. 163 ff. u. passim.

Iselin). Dies läßt sich bei manchen Autoren sogar anhand eines Vergleichs der Auflagen eines und desselben Werkes feststellen (besonders kraß bei Büsching, der zwischen 1758 und 1789 eine vollständige Kehrtwendung in seiner Englanddeutung vollzieht).

Damit stimmt überein, daß die um die Jahrhundertmitte noch von einer ganzen Reihe deutschsprachiger Autoren vertretene Auffassung, die Verfassung von England sei prinzipiell ein Muster und Vorbild auch für andere Länder, besonders für diejenigen Kontinentaleuropas (Kahrel, Goué, Wegelin, Iselin), in späterer Zeit deutlich abnimmt, und dies gilt sowohl für diejenigen, die es – durchaus mit anglophilen Motiven – klar aussprechen, daß die Verfassung des Inselreichs eben nur für Großbritannien wirklich gut und praktikabel sei (Vattel, Pfeiffer, Möser und Moser), wie auch für jene, die in ihrer Bewertung dieser politischen Ordnung darum bemüht sind, Licht und Schatten in gleicher Weise zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen (Alberti, Toze, Remer, Hanov, Justi). Das in der ersten Jahrhunderthälfte populäre „Inselargument" kommt auch jetzt noch vor (Wegelin), nimmt an Bedeutung – jedenfalls in der juristisch-politischen Literatur – allerdings ab.

Die Vorzüge der englischen Verfassung werden zumeist weniger nach dem Vorbild Montesquieus und dessen Lob der Gewaltenteilung bestimmt, sondern ganz andere Aspekte stehen im Vordergrund: So spielt zuerst die Möglichkeit einer positiven Identifikation der Engländer mit ihrer Verfassung, das ausgeprägte englische Bürger- und Freiheitsbewußtsein, für deutsche Autoren eines herausragende Rolle (Goué, Seyfart, Möser, Wegelin, Moser), und zweitens ebenso der hiermit eng verbundene Aspekt der in England deutlich verminderten Standesgegensätze, vornehmlich zwischen Adel und Bürgertum, der überaus aufmerksam registriert und von mehr als einem Autor in Deutschland zur Nachahmung empfohlen worden ist (Toze, Möser, Moser). Dagegen ist die Bedeutung des englischen Parlaments als Instrument zum friedlichen Ausgleich der Gegensätze zwischen den Interessen der führenden gesellschaftlichen Gruppen, als gewissermaßen institutionalisierte Form einer kräftesparenden und den inneren Frieden bewahrenden politischen Konfliktregelung, nur von einem, doch immerhin sehr bedeutenden und angesehenen deutschen Autor (F. C. von Moser) erkannt und beschrieben worden.

Die positive Überzeugung von den wirklichen oder vermeintlichen Vorzügen der „englischen Freiheit" ist nicht zuletzt von einigen deutschen Autoren genutzt worden, um – hinter der Fassade einer modischen Anglophilie – ganz andere Ziele zu verfolgen. Der anonyme Verfasser eines 1758 erschienenen Pamphlets („Politischer Beweis, daß eine eingeschränkte monarchische Regierungs-Form vor einer absoluten Monarchie den Vorzug behaupte") nutzte im dritten Jahr des Siebenjährigen Krieges die weitverbreitete Überzeugung vom Wert „englischer Freiheit", um Friedrich den Großen in propagandistischer Absicht öffentlich zu diskreditieren, ein anderer Autor wiederum versteckte hinter einem ebenso emphatisch formulierten wie aufgesetzt wirkenden Englandlob seine anschließend fast unverhüllt propagierten radikalen und revolu-

tionären Ideen, die sich keineswegs an der bestehenden politischen Ordnung Englands orientierten, sondern an den vollkommen anders gearteten republikanischen und demokratischen Vorstellungen der englischen Revolutionäre des Jahres 1649 (Mauvillon).

Neben allem Englandlob haben viele Autoren auf der anderen Seite ebenfalls immer wieder ihre deutliche Kritik an vielen vermeintlichen oder auch wirklichen Fehlentwicklungen und Nachteilen der englischen Verfassung formuliert. An erster Stelle steht hier das – bekanntlich auch von englischen und französischen Autoren der Zeit, wenngleich mit unterschiedlichen Absichten, sehr häufig thematisierte – Problem der parlamentarischen Korruption (Vattel, Remer, Strube, Justi, Pfeiffer, Möser, Mauvillon, Moser), gefolgt von einer scharfen Kritik am englischen Parteiwesen, das oftmals nur als eine besonders gefährliche britische „Staatskrankheit" interpretiert wurde (Toze, Remer, Strube, Justi – mit der einzigen bemerkenswerten Ausnahme: Moser!). Schließlich darf das ebenfalls von einer Reihe bedeutender Autoren bemängelte Fehlen klarer Verfassungsbestimmungen in England, vor allem im Hinblick auf die – oft als gefährlich umfangreich angesehenen – Rechte des Parlaments nicht vergessen werden (Toze, Remer, Pfeiffer, Mauvillon). Und als weitere aktuelle Gefahren für den Bestand der englischen Verfassung wurden neben der Bedrohung durch Luxus und Ausschweifung (Vattel, Remer, Justi), ein bis auf die Antike zurückgehender Topos in der politischen Argumentation, auch die englischen Weltmachtbestrebungen, die Eroberungs- und Kolonialpolitik des Inselreichs angesehen (Mauvillon, der späte Iselin).

Die Auseinandersetzung um das – nicht erst bei Montesquieu zu findende – historische Argument, oder besser: Scheinargument einer uralten geschichtlichen Kontinuität der angeblich aus den „germanischen Wäldern" stammenden angelsächsischen (und deutschen) Freiheit bleibt nach der Jahrhundertmitte ebenfalls unvermindert aktuell; die Zahl der Autoren, die dieser Auffassung weiterhin anhängen (Remer, Seyfart, Möser, der Braunschweiger Anonymus von 1776) entspricht, auch was deren intellektuelle Bedeutung anbetrifft, etwa derjenigen, die sie mit guten Gründen klar und unmißverständlich ablehnen (Justi, Iselin, Moser). Im weiteren allerdings bleiben andere spezifisch deutsche Gesichtspunkte und Interessen, etwa eine Affinität zum deutsch-welfischen britischen Herrscherhaus (Seyfart, der frühe Möser), deutlich im Hintergrund.

Im Rahmen der hier untersuchten Gattung juristischer, politischer und historischer Literatur findet man also zuerst eine überraschende Fülle der verschiedensten Themen und Perspektiven, um das Thema der Verfassung von England anzugehen und zu reflektieren, die sich nicht immer, aber doch oft auf eine bemerkenswert präzise Englandkenntnis stützen kann. Die thematische Breite der deutschen Kenntnisse über England[480], gerade auch über die Eigen-

[480] Sie hängt übrigens auch mit einer regen deutschen Übersetzungstätigkeit, englische politische Schriften betreffend, zusammen, die in diesem Zusammenhang nicht thematisiert werden kann; der Verfasser bereitet eine Spezialstudie hierzu vor.

arten der politischen Institutionen und deren auf den ersten Blick sehr fremde und ungewöhnliche Funktionsmechanismen, ist angesichts der im 18. Jahrhundert noch stark begrenzten Informationsmöglichkeiten erstaunlich. Das deutet darauf hin, daß es sich keineswegs um ein scheinbar hintergrundloses bloßes Interesse an „dem Anderen" gehandelt hat, sondern um das Bedürfnis, die *Probleme der eigenen Gemeinwesen* (von der alten Reichsverfassung bis hin zu den politischen Ordnungen der Territorialstaaten und der kleinen und kleinsten Reichsstände) *auf dem Hintergrund der politischen Erfahrungen und der Praxis eines anderen – und vor allem: politisch erfolgreichen – europäischen Landes zu analysieren und wenn möglich zu klären*. Und diese Diagnose gilt auch dann, wenn direkte Vergleiche zwischen deutschen und englischen Institutionen oder auch nur vergleichende Bezugnahmen in diesen Schriften eher die Ausnahme als die Regel darstellen (Möser, Moser, Schlosser). Als exemplarisches, in ganz Europa beachtetes politisches Paradigma war und blieb die englische Verfassung auch im deutschen politischen Denken – sei es zustimmend, sei es neutral, sei es ablehnend – präsent, und die deutschen Autoren beschränkten sich keineswegs nur auf ein undifferenziertes, plakativ vorgetragenes Lob „englischer Freiheit", sondern verstanden es nicht selten, ihren Gegenstand erstaunlich genau und mit viel Detailkenntnis geistig zu durchdringen.

VIII. Perspektiven des aufgeklärten Absolutismus

1. Zum Problem des „aufgeklärten" Absolutismus

Bevor die Frage gestellt werden kann, auf welche Weise und mit welchen Argumenten einige der führenden politischen Autoren des deutschen aufgeklärten Absolutismus sich mit der englischen Verfassung – die sie in mehr als nur einer Hinsicht als Herausforderung empfinden mußten – auseinandergesetzt haben, bedarf es einiger grundsätzlicher Erörterungen. Denn „jeder, der sich mit der Geschichte des Ancien Régime beschäftigt, hat die Erfahrung gemacht, wie schwer es ist, das Aufgeklärte am sog. aufgeklärten Absolutismus überzeugend und mit wirklicher Evidenz nachzuweisen"[1]. Diese Formulierung von Johannes Kunisch weist zurück auf eine lange und kontrovers verlaufene Forschungsgeschichte, die gegenwärtig noch keineswegs abgeschlossen erscheint. Daher müssen am Beginn der folgenden Überlegungen die beiden Fragen stehen: Gab es überhaupt einen „aufgeklärten" Absolutismus? Und wenn ja: Wie kann man ihn halbwegs zufriedenstellend definieren, um mit ihm wissenschaftlich zu arbeiten?

Zur Beantwortung dieser Fragen muß man sich zuerst auf das Feld der Begriffsgeschichte begeben, die seit einiger Zeit die verschlungene Genese dieses Terminus' aufgearbeitet hat[2]. Die ältere, u. a. auf Fritz Hartung und dessen Schülerin Herta Reclam zurückgehende These, die Bezeichnung „aufgeklärter Absolutismus" gehe mehr oder weniger *unmittelbar* auf französische Wortprägungen („despotisme légal et éclairé") aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zurück[3] und sei in Deutschland erstmals 1847 durch Wilhelm Roscher[4]

---

1 Kunisch, Henri de Catt, S. 250.

2 Hierzu in jeder Hinsicht grundlegend ist die (von der neuesten Forschung leider immer noch zu wenig beachtete) Arbeit von Reinhard Blänkner, „Absolutismus" – Eine begriffsgeschichtliche Studie zur politischen Theorie und zur Geschichtswissenschaft in Deutschland, 1830–1870, phil. Diss. Göttingen 1990; zum Zusammenhang siehe auch Dreitzel, Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft, Bd. I, S. 304ff.; einen zuverlässigen Überblick über die Forschungsdebatte bietet auch Walter Demel, Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Reformabsolutismus, München 1993, S. 61ff.

3 Vgl. Fritz Hartung, Der aufgeklärte Absolutismus (1955), in: ders., Staatsbildende Kräfte der Neuzeit. Gesammelte Aufsätze, Berlin 1961, S. 149–177, hier S. 152f.; vgl. bereits ders., Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte (1932), in: ders., Volk und Staat in der deutschen Geschichte. Gesammelte Abhandlungen, Leipzig 1940, S. 41–47; Herta Reclam, Über die Herkunft des Ausdrucks „Aufgeklärter Absolutismus" (despotisme éclairé), phil. Diss. (masch.) Berlin 1943. – Immerhin bleibt anzumerken, daß auch in der deutschen Sprache die Verbindung zwischen „Despotismus" und „aufgeklärt" (bzw. „erleuchtet") bereits 1776 bei Jacob Mauvillon nachzuweisen ist; vgl. Mauvillon, Sammlung von Aufsätzen, Bd. I, S. 141: „Der Despotismus ist heut zu Tage noch nicht erleuchtet genug, um das Wohl seiner Knechte als das Seinige zu betrachten".

4 Vgl. Wilhelm Roscher, Umrisse zur Naturlehre der drei Staatsformen, in: Allgemeine Zeitschrift für Geschichte 7 (1847), S. 79–88, 322–365, 436–478, hier S. 450f.

geprägt worden, hat sich, wie die Forschungen Reinhard Blänkners erwiesen haben, als unzutreffend herausgestellt[5]. Zuerst einmal ist zwischen „despotisme" bzw. „Despotismus" einerseits und „Absolutismus" (als einem Neologismus des frühen 19. Jahrhunderts mit deutlich positiv aufgefaßtem Sinngehalt) klar zu unterscheiden; eine undifferenzierte Gleichsetzung beider Begriffe ist nicht zulässig. Und zum zweiten steht fest, daß die Begriffe „aufgeklärter Despotismus" bzw. „aufgeklärter Absolutismus" bereits in den 1830er Jahren im Umfeld der – nicht zuletzt von den Schülern Hegels getragenen – deutschen politischen Diskussion der damaligen politischen Umbrüche in Spanien geprägt worden sind[6]. Roscher war lediglich der erste, der den Begriff systematisierte und in die wissenschaftliche Diskussion einführte[7].

Der von Roscher in diesem Zusammenhang ebenfalls vertretenen Auffassung, dieser Stufenfolge habe eine konstante Machtsteigerung des absoluten Herrschers korrespondiert, widersprach 1889 bereits Reinhold Koser, der den Despotismusbegriff damals noch beibehielt und nicht nur eine neue Stufenfolge (vom *praktischen* über den *grundsätzlichen* zum *aufgeklärten* „Despotismus")[8] propagierte, sondern ebenfalls die letzte Stufe bereits als Beginn des Niedergangs der traditionellen Alleinherrschaft deutete; ihm folgten in dieser Hinsicht 1929 Peter Klassen und etwas später auch Fritz Hartung[9]. Die Idee und das Konzept des „aufgeklärten" Absolutismus wurden dabei vorerst nicht grundlegend infrage gestellt, sondern die – neben Hartung u. a. von Reinhard Wittram und Leo Just getragene – wissenschaftliche Diskussion in den ersten Nachkriegsjahren drehte sich vornehmlich um die Frage seiner zeitlichen und geographischen Reichweite: darum, ob man das Rußland Peters des Großen einzubeziehen habe (Wittram), ob der aufgeklärte Absolutismus erst im Jahre 1840 oder gar 1848 ende (Just) oder ob er strikt auf die Epoche zwischen dem Regierungsantritt Friedrichs des Großen und der beginnenden Reformzeit zu beschränken sei (Hartung)[10].

Seit den späten 1960er Jahren wurden (fraglos auch im Zusammenhang mit der stürmischen Aufwärtsentwicklung der Aufklärungsforschung) Begriff und

---

5 Hierzu und z. T. auch zum folgenden vgl. BLÄNKNER, „Absolutismus", S. 59ff.

6 Vgl. ebd., S. 64ff. (mit vielen Nachweisen).

7 So stellte er bekanntlich die These einer Stufenfolge von (1) *konfessionellem*, (2) *höfischem* und schließlich (3) *aufgeklärtem Absolutismus* auf; vgl. ROSCHER, Geschichte der National-Oekonomik, S. 380f.

8 Vgl. REINHOLD KOSER, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte (1889), in: DERS., Zur preußischen und deutschen Geschichte. Aufsätze und Vorträge, Stuttgart u. a. 1921, S. 330–375; dazu auch die Bemerkungen bei HARTUNG, Die Epochen der absoluten Monarchie, S. 41f.

9 Vgl. PETER KLASSEN, Die Grundlagen des aufgeklärten Absolutismus, Jena 1929, S. 108; HARTUNG, Der aufgeklärte Absolutismus, S. 175.

10 Vgl. REINHARD WITTRAM, Formen und Wandlungen des europäischen Absolutismus (1948), in: Absolutismus, hrsg. v. WALTHER HUBATSCH, Darmstadt 1973, S. 94–117; LEO JUST, Stufen und Formen des Absolutismus (1961), in: ebd., S. 288–308; HARTUNG, Der aufgeklärte Absolutismus, passim.

Konzept eines „aufgeklärten" Absolutismus erneut problematisiert und mit deutlichen Fragezeichen versehen. So arbeitete Karl Otmar von Aretin 1974 den genuin freiheitsfeindlichen Charakter auch der vorgeblich „aufgeklärten" Version des Absolutismus heraus und betonte die seiner Auffassung nach bestehende Diskrepanz, ja letztendliche Unvereinbarkeit von „Absolutismus" und „Aufklärung"[11]. Gleichwohl verwendete er den Begriff als solchen weiter und plädierte sogar dafür, ihn als Bezeichnung einer „eigene[n] Epoche innerhalb der Geschichte der europäischen Monarchien"[12] zu verwenden. Volker Sellin wiederum trat 1976 dafür ein, den Begriff präziser zu definieren und ihn nur auf diejenigen Fürstenstaaten anzuwenden, in denen ein erkennbarer Wille des jeweiligen Monarchen zur Durchsetzung einer „aufgeklärten" Politik vorhanden gewesen sei[13]. Damit geriet wiederum Friedrich der Große in das Zentrum der Analyse, doch der Begriff wurde ausdrücklich nicht aufgegeben[14].

Erst Günter Birtsch hat (seit 1987), auch unter Berufung auf Aretins Behauptung einer vermeintlichen Unvereinbarkeit von „Absolutismus" und „Aufklärung", den Vorschlag gemacht, den Begriff des „aufgeklärten Absolutismus" durch denjenigen des „Reformabsolutismus" zu ersetzen[15]. Seine – mit durchaus bedenkenswerten Argumenten vorgetragene – Offerte, die Anregungen zur weiteren Reflexion des Themas gegeben hat[16], vermochte sich indes bisher nicht durchzusetzen. So haben etwa Eberhard Weis, Rudolf Vierhaus, Heinz Duchhardt, Horst Dreitzel, Horst Möller, Thomas Würtenberger und Diethelm Klippel an der traditionellen Begriffsbildung ebenso fest-

---

11 Karl Otmar von Aretin, Einleitung: Der Aufgeklärte Absolutismus als europäisches Problem, in: Der Aufgeklärte Absolutismus, hrsg. v. dems., Köln 1974, S. 11–51, hier S. 12, 17ff., 36ff., 43.

12 Ebd., S. 42; auch später hat Aretin übrigens an seiner Auffassung ausdrücklich festgehalten, noch einmal die Gegensätzlichkeit von „Aufklärung" und „Absolutismus" betont und die Begrenzung des Begriffs „aufgeklärter Absolutismus" auf das Preußen unter Friedrich dem Großen kritisiert; siehe Karl Otmar von Aretin, Aufgeklärter Herrscher oder aufgeklärter Absolutismus? Eine notwendige Begriffsklärung, in: Gesellschaftsgeschichte, hrsg. v. Ferdinand Seibt, Bd. I, München 1988, S. 78–87.

13 Vgl. Volker Sellin, Friedrich der Große und der aufgeklärte Absolutismus. Ein Beitrag zur Klärung eines umstrittenen Begriffs, in: Soziale Bewegung und politische Verfassung – Beiträge zur Geschichte der modernen Welt, hrsg. v. Ulrich Engelhardt / Volker Sellin / Horst Stuke, Stuttgart 1976, S. 83–112.

14 Vgl. bes. ebd., S. 112; eine Problematisierung des Begriffs jedoch wiederum bei Gottfried Niedhart, Aufgeklärter Absolutismus oder Rationalisierung der Herrschaft, in: Zeitschrift für Historische Forschung 6 (1979), S. 199–211, der vom „späten Absolutismus" (ebd., S. 211) spricht.

15 Günter Birtsch, Der Idealtyp des aufgeklärten Herrschers. Friedrich der Große, Karl Friedrich von Baden und Joseph II. im Vergleich, in: Aufklärung 2/1 (1987), S. 9–47; siehe ebenfalls ders., Aufgeklärter Absolutismus oder Reformabsolutismus?, in: Aufklärung 9/1 (1996), S. 101–109; Berufung auf Aretin schon in: ders., Friedrich der Große und die Aufklärung, in: Friedrich der Große in seiner Zeit, hrsg. v. Oswald Hauser, Köln u. a. 1987, S. 32.

16 Vgl. etwa Heinz Duchhardt, Das Zeitalter des Absolutismus, München 1989, S. 205.

gehalten[17] wie auch Johannes Kunisch und Ernst Hinrichs, die gegen den in der Tat unscharfen Begriff „Reformabsolutismus" eingewandt haben, „daß der Absolutismus … insgesamt als eine Reform- und Modernisierungsphase aufgefaßt werden muß"[18], und daß „das Thema ‚Reformen' für die europäische Staatenwelt der Frühen Neuzeit nicht allein mit dem Blick auf das spätere 18. Jahrhundert und damit auf die Epoche der Aufklärung betrachtet werden darf"[19].

So wird man den umstrittenen Begriff des aufgeklärten Absolutismus auch künftig verwenden können[20]. Und es spricht auch nichts dagegen, weiterhin an den beiden, bereits von Hartung formulierten, grundsätzlichen Definitionselementen festzuhalten, daß ein im vollen Sinne des Begriffs aufgeklärt-absolutistisches Regiment *erstens* eine „monarchische Regierung" darstellt, „die in der Ausübung ihrer Gewalt nicht an die Mitwirkung oder Zustimmung einer Landesvertretung oder anderer autonomer Körperschaften gebunden ist", und die sich *zweitens* durch eine „von der Staatslehre der Aufklärung stark beeinflußte Regierungsweise"[21] auszeichnet. Mit der letzteren ist „die deutsche Verwal-

---

17 Vgl. EBERHARD WEIS, Deutschland und Frankreich um 1800. Aufklärung – Revolution – Reform, hrsg. v. WALTER DEMEL / BERND ROECK, München 1990, S. 9ff., 28ff. u. passim; VIERHAUS, Deutschland im 18. Jahrhundert, S. 235 u. a.; DUCHHARDT, Das Zeitalter des Absolutismus, S. 125ff. u. a., 202ff.; DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland, S. 141; THOMAS WÜRTENBERGER, Die politischen Theorien, in: Panorama der Fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche – Ein Handbuch, hrsg. v. JÜRGEN ZIECHMANN, Bremen 1985, S. 39–52, hier S. 51; HORST MÖLLER, Fürstenstaat oder Bürgernation. Deutschland 1763–1815, Berlin 1989, S. 284ff. u. a.; DIETHELM KLIPPEL, Staatsamt und bürgerliche Gesellschaft. Die Theorie des Staatsdienstes im aufgeklärten Absolutismus und im Vormärz, in: Zeitenwende? Preußen um 1800, hrsg. v. HELLMUTH u. a., S. 77–96; siehe neuestens auch die Bemerkungen bei WINFRIED MÜLLER, Die Aufklärung, München 2002, S. 50ff.

18 JOHANNES KUNISCH, Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime, 2. Aufl., Göttingen 1999, S. 197.

19 ERNST HINRICHS, Fürsten und Mächte – Zum Poblem des europäischen Absolutismus, Göttingen 2000, S. 144; vgl. auch insgesamt die Ausführungen ebd., S. 123ff.

20 Die von Aretin und Birtsch behauptete grundsätzliche Diskrepanz zwischen Absolutismus und Aufklärung (ARETIN, Einleitung: Der Aufgeklärte Absolutismus als europäisches Problem, 12, 36ff., 43; DERS., Aufgeklärter Herrscher oder aufgeklärter Absolutismus?, S. 79; BIRTSCH, Der Idealtyp des aufgeklärten Herrschers, S. 12; DERS., Aufgeklärter Absolutismus oder Reformabsolutismus?, S. 104) beruht wohl eher auf einer Diskrepanz zwischen dynamischer und statischer Begrifflichkeit: Während zugestanden wird, daß sich der *Absolutismus* als Herrschaftsform historisch gewandelt hat, gehen beide Autoren offenbar von einem statischen, grundsätzlich positiv besetzten Aufklärungsverständnis (d. h. einer Gleichsetzung von „Aufklärung" und „Spätaufklärung") aus, ohne angemessen zu berücksichtigen, daß auch die *Aufklärung* als Denkbewegung eine lange, im späten 17. Jahrhundert beginnende und sich bis ins frühe 19. Jahrhundert erstreckende Geschichte besitzt und manche Wandlungen durchgemacht hat. Eine ausschließliche Definition der Aufklärung *von den politischen Idealen der Spätaufklärung her* ist m. E. nicht zulässig. – Grundlegend zur höchst wechselvollen Begriffsgeschichte von „Aufklärung" immer noch: HORST STUKE, Aufklärung, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. OTTO BRUNNER / WERNER CONZE / REINHART KOSELLECK, Bd. I, 5. Aufl., Stuttgart 1997, S. 243–342.

21 Beide Zitate: HARTUNG, Der aufgeklärte Absolutismus, S. 153f.

tungslehre des 18. Jahrhunderts", die Kameralwissenschaft also, und das Naturrecht in der Schule Christian Wolffs gemeint[22]. Kunisch hat diese Definition präzisiert, indem er darauf hinweist, daß der aufgeklärt-absolutistische Herrscher – eben unter dem Einfluß des frühaufklärerischen Naturrechts und des eudämonistischen Ideen verpflichteten Kameralismus – ein neues Selbstverständnis entwickelte, sich als erster Diener seines Staates empfand und damit letztlich auch seinen traditionellen Legitimitätsanspruch aufgab: nicht mehr im Gottesgnadentum, „sondern in der Erfüllung der mit dem Herrscheramt übernommenen Pflichten gegenüber Staat und Untertanen lag die neue Legitimation des Fürstenregiments, wenn es auch an der Erblichkeit und Umumschränktheit seiner Herrschaftsbefugnis unverändert festhielt"[23].

Herrscherliches Selbstverständnis und Herrschaftspraxis waren damit aufs engste miteinander verknüpft – und die vielumstrittene Frage, ob der aufgeklärte Absolutismus eine Steigerung oder letztlich doch eine Schwächung der fürstlichen Macht gewesen sei, erweist sich als Scheinfrage, denn *beides* war der Fall: Zum einen führte die Übernahme moderner rationaler Regierungsmethoden zu einer Effizienzsteigerung der Tätigkeit des bürokratischen und militärischen Apparats, zu einem präziseren Zugriff des Staates auf das Leben jedes einzelnen Untertanen; zum anderen aber kam es in der Folge der strikten Orientierung am eudämonistischen Grundsatz der allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt, ja der „Glückseligkeit" als oberstem Ziel allen Staatshandelns, zu einer „Entzauberung der Monarchie"[24], die nunmehr eben nicht mehr *traditional*, sondern *funktional* begründet und daher strikt an den politischen Erfolg (und damit bald auch an die Erwartungen der Untertanen) gebunden wurde. Otto von Gierke hat schon 1880 mit großem Recht bemerkt, daß der Satz „Salus publica suprema lex esto", den die Früh-

---

22 Vgl. ebd., S. 157f. (das Zitat S. 157); diesen wichtigen Aspekt betonen ebenfalls HELEN LIEBEL, Der aufgeklärte Absolutismus und die Gesellschaftskrise in Deutschland im 18. Jahrhundert, in: Absolutismus, hrsg. v. WALTHER HUBATSCH, Darmstadt 1973, S. 541, und HORST MÖLLER, Vernunft und Kritik. Deutsche Aufklärung im 17. und 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1986, S. 203.

23 KUNISCH, Absolutismus, S. 31f.; vgl. auch die Bemerkungen von WALTER ELZE, Friedrich der Große. Geistige Welt – Schicksal – Taten, 4. Aufl., Berlin 1943, S. 271: „Wenn ein Herrscher sich zur Aufklärung bekannte, anerkannte er die Menschheit über sich als Gesetz, unterstellte er sich der Menschheitsentwicklung und fügte sich als Mensch mit Menschen ein in den großen Erziehungs- und Vervollkommnungsvorgang der Welt. Diesen Schritt der Vermenschlichung des Herrschertums hat Friedrich der Große getan"; zutreffend auch HERMANN CONRAD, Staatsgedanke und Staatspraxis des aufgeklärten Absolutismus, Opladen 1971, S. 56: „Der aufgeklärte Absolutismus ist … nicht nur das Ergebnis der Aufklärung als einer geistigen Strömung, sondern eine auf naturrechtlichen Grundlagen beruhende verfassungsrechtliche Konzeption der Aufklärungsepoche, die sich gegenüber dem Hochabsolutismus ebenso abgrenzt wie gegenüber der späteren konstitutionellen Bewegung".

24 HARTUNG, Der aufgeklärte Absolutismus, S. 175.

aufklärer zu einer der obersten Normen des Naturrechts erklärten, sich bald „ebenso sehr als Schranke wie als Machtmittel des Staatsabsolutismus“[25] erweisen mußte – und letztendlich wohl in stärkerem Maße als Schranke denn als Machtmittel.

Diejenigen unter den politischen Denkern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die sich ausdrücklich als Verteidiger des aufgeklärten absolutistischen Staatswesens verstanden, waren aus diesem Grund geradezu gezwungen, sich auf irgendeine Weise mit der englischen Verfassung – vor allem mit der allgemeinen „Freiheit“, die sie zu verheißen schien – auseinanderzusetzen. Denn die *salus publica* konnte durchaus auf unterschiedliche Weise definiert werden: eben nicht nur als allgemeine Wohlfahrt, als ökonomisches Wohlergehen oder als Rechtssicherheit, sondern ebenfalls als Gewährung eines (wie auch immer im einzelnen festzulegenden) gewissen Maßes an persönlicher und politischer Freiheit. Genau in dieser Hinsicht – so schien es jedenfalls – war die Verfassung des Inselreichs allen kontinentalen politischen Ordnungen voraus.

Die Verteidiger des aufgeklärten Absolutismus mußten also in die Auseinandersetzung darüber eintreten, welche Bedeutung, welchen Rang die „Freiheit“ im Rahmen der durch das Staatswesen zu verwirklichenden menschlichen „Glückseligkeit“ einnimmt, – darüber, ob in England politische Freiheit für wirklich alle Untertanen existiert, – darüber, ob das Maß an existierender Freiheit nicht durch vorhandene Gebrechen des Systems (Korruption) stark gemindert wird, – darüber, ob eine Mischverfassung nach englischer Art nicht zu innerem Streit (Parteiwesen) und durch schleppende Verfahrensweisen, etwa im Bereich der Legislation, zu gefährlichen Reibungsverlusten innerhalb eines grundsätzlich auf Effizienz hin angelegten politischen Handelns führt, – und sie mußten sich damit schließlich auch dem Grundsatzkonflikt der aufgeklärten politischen Reflexion um den richtigen politischen Weg zur Erlangung wahrer menschlicher „Glückseligkeit“ im Rahmen eines wohlgeordneten Gemeinwesens stellen. Dieser Streit sollte bei den preußischen Autoren, die sich in der einen oder anderen Weise an der Debatte beteiligten, letztendlich einmünden in die in jeder Hinsicht zentrale Frage nach der Vereinbarkeit oder der Unvereinbarkeit zwischen (Rechtssicherheit und ökonomische Freiräume gewährender) *„bürgerlicher“ Freiheit* auf der einen Seite und (in der Teilhabe des Volkes an der Gesetzgebung bestehender) *„politischer“ Freiheit* auf der anderen Seite[26].

---

[25] GIERKE, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, S. 301.

[26] Vgl. dazu etwa KLEENSANG, Das Konzept der bürgerlichen Gesellschaft bei Ernst Ferdinand Klein, S. 332ff.; grundlegend: SCHLUMBOHM, Freiheit, S. 133ff.; zum Zusammenhang siehe auch ECKHART HELLMUTH, Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont. Studien zur preußischen Geistes- und Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1985, S. 200ff.

2. Friedrich der Grosse

Nur sehr wenige Machthaber von einiger Bedeutung sind als politische Schriftsteller hervorgetreten und haben versucht, ihr Bild des wahren Herrschers und des richtigen Regierens auf den Begriff zu bringen. Unter ihnen – erwähnt seien nur Marc Aurel, Kaiser Maximilian I., Jakob I. von England und Ludwig XIV. von Frankreich – ragt Friedrich der Große von Preußen eindeutig hervor als die in intellektueller Hinsicht wohl stärkste Begabung, die jemals einen Thron bestiegen hat. Freilich bewegte sich sein politisches Denken stark in den Bahnen des allgemeinen Denkens seiner Zeit, und die Bezüge auf sein eigenes Land, dessen Lage, Probleme und Eigenheiten, sind oft überdeutlich wahrzunehmen. Doch andererseits war er einer der wenigen aktiven Politiker – und unter ihnen der einzige Monarch –, der sich eingehend und kritisch mit den Herausforderungen der politischen Philosophie und der naturrechtlichen Ideen seiner Epoche auseinandergesetzt und auf diese Weise das Spannungsverhältnis zwischen Theorie und Praxis im Bereich des Politischen reflektiert hat[27]. Wie

---

[27] Aus der Unmasse der Literatur zu Leben und Werk siehe statt vieler die immer noch grundlegende, in den meisten Teilen unüberholte Darstellung von Reinhold Koser, Geschichte Friedrichs des Großen, Bde. I–IV, 4. Aufl., Berlin u. a. 1912–1914, auch mit wichtigen Abschnitten zum politischen Denken des Königs; eine neuere Deutung gibt Theodor Schieder, Friedrich der Große – Ein Königtum der Widersprüche, Berlin u. a. 1996; die jüngere Forschung resümieren die beiden Jubiläumssammelbände: Johannes Kunisch (Hrsg.), Analecta Fridericiana, Berlin 1987; Oswald Hauser (Hrsg.), Friedrich der Große in seiner Zeit, Köln u. a. 1987. – Zum philosophischen und politischen Denken Friedrichs siehe u. a. Eduard Zeller, Friedrich der Große als Philosoph, Berlin 1886; Dilthey, Gesammelte Schriften, Bd. III: Studien zur Geschichte des deutschen Geistes, S. 81–205 („Friedrich der Große und die deutsche Aufklärung"); Cay von Brockdorff, Die deutsche Aufklärungsphilosophie, München 1926, S. 58–72; Meinecke, Werke, Bd. I: Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, S. 321–400; Hans-Wilhelm Büchsel, Das Volk im Staatsdenken Friedrichs des Großen, Breslau 1937; Ndr. Aalen 1982; Ernst Rudolf Huber, Der preußische Staatspatriotismus im Zeitalter Friedrichs des Großen, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 103 (1943), S. 430–468, bes. S. 442ff.; Eduard Spranger, Der Philosoph von Sanssouci, Heidelberg 1962; Eberhard Schmidt, Staat und Recht in Theorie und Praxis Friedrichs des Großen, in: ders., Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates, hrsg. v. Detlef Merten / Carl Hermann Ule, Berlin 1980, S. 150–209; Peter Baumgart, Naturrechtliche Vorstellungen in der Staatsauffassung Friedrichs des Großen, in: Humanismus und Naturrecht in Berlin-Brandenburg-Preußen, hrsg. v. Hans Thieme, Berlin u. a. 1979, S. 143–154; Hans-Jürgen Engfer, Die Philosophie der Aufklärung und Friedrich II., in: Panorama der Fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche – Ein Handbuch, hrsg. v. Jürgen Ziechmann, Bremen 1985, S. 19–38; Horst Möller, Friedrich der Große und der Geist seiner Zeit, in: Analecta Fridericiana, hrsg. v. Johannes Kunisch, Berlin 1987, S. 55–74; Rudolf Vierhaus, Staatsverständnis und Staatspraxis Friedrichs II. von Preußen, in: ebd., S. 75–90; Hans-Christof Kraus, Friedrich der Große als Philosoph von Sanssouci, in: Machtstaat oder Kulturstaat? – Preußen ohne Legende, hrsg. v. Bernd Heidenreich / Frank-Lothar Kroll, Berlin 2002, S. 111–124; zu Einzelproblemen bleiben wichtig: Ernst von Moeller, Friedrichs des Großen Darstellung der Rechtsgeschichte, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 21 (1908), S. 501–536; Werner

Wilhelm Dilthey treffend formulierte, stehen die Schriften dieses Königs „einzig da als die Begleitung eines großen handelnden Lebens; man kann sie von diesem nicht trennen“[28].

Wie kaum ein anderer politischer Autor seiner Zeit hat Friedrich der Große versucht, die eudämonistischen und utilitaristischen Grundideen des aufgeklärten politischen Denkens mit dem Machtstaatsgedanken und mit der Idee der Staatsräson in Einklang zu bringen[29]. Er sah sich selbst nach einer berühmten Formulierung zugleich als „le prémier serviteur de l'Ètat“[30] wie auch als ein selbständig, nach eigenem Ermessen und eigener Vernunft handelnder Staatsmann an der Spitze seines Gemeinwesens, der bei allen machtpolitischen Aktionen, allen Kriegen, die er führte, zugleich stets das Gesamtwohl des Staates und seiner Untertanen im Auge hatte und auch haben mußte. Seine Begründung monarchischer Herrschaft verabschiedete auf der einen Seite konsequent die traditionelle Idee des Gottesgnadentums und hob auf der anderen Seite in starkem Maße ab auf die Idee einer grundsätzlichen Übereinstimmung der Interessen der einzelnen Staatsbürger, des Staatsganzen und des monarchischen Souveräns. Die Notwendigkeit einer Einheit und Geschlossenheit der Staatsführung mit dem König als dem Zentrum, gewissermaßen dem lenkenden „Gehirn“ des politischen Körpers, stand für ihn – der stets die prekären Existenzbedingungen seines eigenen Staatswesens vor Augen hatte – zeitlebens außer Frage[31].

Es versteht sich, daß sich Friedrich – nicht zuletzt als Freund Voltaires, dessen „Henriade“ neben Fénélons „Telemaque“ zu seinen wichtigsten jugendlichen Bildungserlebnissen zählte – bereits in seiner Kronprinzenzeit mit

LANGER, Friedrich der Große und die geistige Welt Frankreichs, Hamburg 1932; KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 138–166; DREITZEL, Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft, Bd. II, S. 732ff.

28 DILTHEY, Gesammelte Schriften, Bd. III, S. 101.

29 Die Schriften und Briefe Friedrichs des Großen sowie die Politischen Testamente von 1752 und 1768 werden nach den folgenden Ausgaben zitiert: Œuvres de Frédéric le Grand, [hrsg. v. JOHANN DAVID ERDMANN PREUSS], Bde. I–XXX, Berlin 1846–1856; Die Werke Friedrichs des Großen, in deutscher Übersetzung hrsg. v. GUSTAV BERTHOLD VOLZ, Bde. I–X, Berlin 1912–1914; Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, [bearb. v. REINHOLD KOSER / ALBERT NAUDÉ / KURT TREUSCH VON BUTTLAR / O. HERMANN / GUSTAV BERTHOLD VOLZ], Bde. I–XLVI, Berlin 1879–1939; RICHARD DIETRICH (Hrsg.), Die politischen Testamente der Hohenzollern, Köln u. a. 1986.

30 Siehe hierzu die Zusammenstellung aller entsprechenden Stellen aus Friedrichs Schriften bei ERNST WALDER, Aufgeklärter Absolutismus und Staat – Zum Staatsbegriff der aufgeklärten Despoten, in: Der Aufgeklärte Absolutismus, hrsg. v. KARL OTMAR VON ARETIN, Köln 1974, S. 128.

31 Die Notwendigkeit der Einherrschaft hat Friedrich sowohl empirisch (mit Bezug auf die Existenzbedingungen seines eigenen Staates) wie auch theoretisch, in seinem „Essai sur les formes de gouvernement et sur les devoirs des souverains“ (1777), zu begründen versucht; vgl. Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. IX, S. 189ff. / Werke Friedrichs des Großen, Bd. VII, S. 214ff., sowie Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. IX, S. 198ff. / Werke Friedrichs des Großen, Bd. VII, S. 227ff.

einem so zentralen Thema des politischen Denkens der Epoche, wie es die Verfassung von England darstellte, befaßt hat. Für ihn und die politische Ordnung seines eigenen, so ganz anders gearteten Landes mußte diese zumeist vielgerühmte Verfassung zweifellos eine politische und auch denkerische Herausforderung darstellen[32]. Die knappen Bemerkungen, die sich hierzu, als erste einschlägige Äußerung des jungen Friedrich, im „Antimachiavell" von 1740[33] finden, fallen sehr konventionell aus: „Il me semble, à moi, que, s'il y a un gouvernement dont on pourrait de nos jours proposer pour modèle la sagesse, c'est celui d'Angleterre: là, le parlement est l'arbitre du peuple et du Roi, et le Roi a tout le pouvoir de faire du bien, mais il n'en a point pour faire le mal"[34]. Hier spricht fraglos der Schüler und Verehrer Voltaires[35] – vor allem aber der Kronprinz, der den Wechsel von der Theorie zur Praxis noch nicht vollzogen hat. Immerhin bleibt festzuhalten, daß Friedrich einige Seiten vorher ausdrücklich für einen Pluralismus der Staats- und Regierungsformen plädiert hatte, damit also das englische Modell keineswegs für allgemein vorbildlich oder verbindlich zu erklären beabsichtigte[36].

Doch diese frühen anglophilen Äußerungen sollten eine einmalige Episode bleiben; in späterer Zeit, als er „England nur noch mit den Augen des Politikers ansah"[37], hat der König sehr anders und zuweilen mit überaus scharfer Kritik über die politische Ordnung des Inselreichs geurteilt. Allerdings tat er dies nicht ohne erstaunlich genaue Kenntnisse: So hatte er, eventuell auf Emp-

---

32 In der Literatur ist dieses Thema bisher kaum behandelt worden; siehe etwa den knappen, nicht ausreichenden Überblick bei WITTE, Die englische Staatsverfassung, S. 6–23; im Original verloren ist (laut Auskunft der Kieler Universitätsbibliothek) eine ungedruckte Kieler Dissertation von KARL LÜPKE, Friedrich der Große und England. Ein Beitrag zum Studium der Persönlichkeit des großen Königs, phil. Diss. (masch.) Kiel 1921, von der nur noch eine gedruckte vierseitige Zusammenfassung existiert. – Vereinzelte knappe Bemerkungen finden sich u. a. bei ZELLER, Friedrich der Große als Philosoph, S. 104; DROYSEN, Geschichte der preußischen Politik, Bd. V/4, S. 4; KOSER, Geschichte Friedrichs des Großen, Bd. II, S. 60f., Bd. III, S. 433f.; MOELLER, Friedrichs des Großen Darstellung der Rechtsgeschichte, S. 195; MEINECKE, Werke, Bd. I: Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, S. 382, 384f.; ARNOLD BERNEY, Friedrich der Große – Entwicklungsgeschichte eines Staatsmannes, Tübingen 1934, S. 98; zeitbedingt einseitig negativ: CHRISTERN, Einfluß und Abwehr englischen politischer Ideologie, S. 291; schließlich BAUMGART, Naturrechtliche Vorstellungen, S. 145f.; SCHIEDER, Friedrich der Große, S. 288.

33 Enthalten in: Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. VIII, S. 59–162 / Werke Friedrichs des Großen, Bd. VII, S. 1–114; vgl. dazu ERICH MADSACK, Der Antimachiavell. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte und Kritik des Antimachiavell, Berlin 1920.

34 Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. VIII, S. 125.

35 Vgl. MADSACK, Der Antimachiavell, S. 93.

36 Vgl. Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. VIII, S. 100: „… de même que les médecins ne possèdent aucun secret qui convienne à toutes les maladies et à toutes les complexions, de même les politiques ne sauraient-ils prescrire des règles générales dont l'application soit à l'usage de toutes formes de gouvernement".

37 MEINECKE, Werke, Bd. I: Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, S. 384.

fehlung Voltaires[38], die englische Geschichte des Rapin de Thoyras (vielleicht auch dessen „Dissertation sur l'Origine du Gouvernement d'Angleterre, et Sur … les Caractéres des deux Partis des Whigs & des Torys") gelesen[39]. Und in den 1750er Jahren ließ er sich von einem seiner Vertrauten, dem aus schottischer Familie stammenden General Jakob Keith, sogar ausgewählte Parlamentsreden aus dem britischen Unterhaus ins Französische übertragen, deren Lektüre ihm allerdings kein besonderes Vergnügen bereitete; im Dankbrief an Keith heißt es sehr bezeichnend: „Je vous remercie bien volontiers de la peine que vous avez bien voulu prendre de me présenter quelques traductions des harangues anglaises de votre façon. Celles que j'ai reçues, me suffisent pour me faire comprendre la manière de penser des membres du Parlement sur l'état du royaume, ainsi je ne veux plus vous donner la peine de faire d'autres traductions, vous sachant bien du gré de celles que vous m'avez envoyées"[40]. Und zwölf Jahre später vermochte Friedrich das – von ihm nicht zuletzt auch aus ästhetischen Gründen abgelehnte – Treiben im Unterhaus nur als Ausdruck innerer Schwäche des Landes aufgrund eines zutiefst ungesunden Übermaßes an Freiheit zu deuten[41]. Immerhin ermöglichten erstaunliche Detailkenntnisse über die Eigenheiten der politischen Institutionen Englands und ihrer Funktionen dem König – wie sich etwa anhand einer Äußerung über den Charakter der beiden großen Parteien des Inselreichs aus dem Jahre 1771 belegen läßt – ein unabhängiges Urteil auch gegenüber den Informationen, die er von seinen Gesandten aus London geliefert bekam[42].

---

38 Im Briefwechsel zwischen beiden: [FRIEDRICH DER GROSSE]: Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire, hrsg. v. REINHOLD KOSER / HANS DROYSEN, Bde. I–III, Leipzig 1908–1911, hat (laut Generalregister) der Name Rapin de Thoyras keine Erwähnung gefunden.

39 Vgl. die Hinweise in: Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. IX, S. 19ff.; knapp zu den von Friedrich konsultierten französischen Historikern: LANGER, Friedrich der Große und die geistige Welt Frankreichs, S. 49f.; wie BOGDAN KRIEGER, Friedrich der Große und seine Bücher, Berlin u. a. 1914, S. 139, zu entnehmen ist, verfügte der König in seiner Privatbibliothek nicht nur über ein vollständiges Exemplar des Rapinschen Geschichtswerkes in der Ausgabe von 1749, sondern ebenfalls über Rapins „Fastes et tables de l'histoire d'Angleterre" (1749); übrigens waren hier auch Muralts „Lettres sur les Anglois et les François" in der Erstausgabe von 1725 vertreten (vgl. ebd., S. 145).

40 Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. X, S. 376 (19. 3. 1754).

41 Vgl. den aufschlußreichen Brief des Königs an seinen Neffen, den Erbprinzen von Braunschweig-Lüneburg; ebd., Bd. XXV, S. 43 (10. 2. 1766): „Le jugement que vous portez de l'éloquence anglaise, ne me cause aucun regret d'ignorer cette langue. … Quelle indécence de prodiguer des injures dans un palais où les représentants d'une nation sont assemblées en corps! Quel faux goût d'éloquence de s'égarer dans des sujets épisodiques pour occasionner de nouveaux debats! Vous voyez, mon cher neveu, tous les abus de la liberté, joints aux abus de la victoire et de la fortune. La liberté engendre des factions qui déchirent ce royaume".

42 Vgl. ebd., Bd. XXX, S. 419; hier antwortet Friedrich (am 31. 1. 1771) auf eine Äußerung seines Residenten Graf Maltzahn über die Veränderungen innerhalb des englischen Parteiwesens unter Georg III.: „… je sais bien qu'il n'y a plus ni Torys ni Whigs en Angleterre, mais il y a encore des gens qui suivent leur système. Le principe de ne point faire d'alliance

Ein Jahrzehnt nach seinem Regierungsantritt verfaßte Friedrich der Große seine berühmte, der Berliner Akademie präsentierte „Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois“[43], in der er, nach einem Abriß der englischen Rechtsgeschichte[44], eine erste, wenn auch knapp geratene Kritik der englischen Verfassung formulierte – sich damit indirekt von der entsprechenden Passage im „Antimachiavell“ distanzierend. Ob der König bereits unter dem Einfluß des im Jahr zuvor erschienenen „Esprit des lois“ schrieb oder nicht, ist umstritten[45]; der Name Montesquieus wird jedenfalls, im Gegensatz zu dem mehrfach erwähnten Rapin de Thoyras, nicht genannt. Obwohl England, so Friedrichs These, über viele weise Gesetze verfüge, würden diese vielleicht so wenig befolgt, wie es in keinem anderen europäischen Land möglich wäre; er fährt fort: „Rapin Thoyras remarque très-bien que, par un vice du gouvernement, le pouvoir du Roi se trouve sans cesse en opposition avec celui du parlement; qu'ils s'observent mutuellement, soit pour conserver leur autorité, soit pour l'étendre; ce qui distrait et le Roi et les représentants de la nation du soin qu'ils devraient employer au maintien de la justice; et ce gouvernement turbulent et orageux change sans cesse ses lois par acte de parlement, selon que les conjonctures et les événements l'y obligent; d'où il s'ensuit que l'Angleterre est dans le cas d'avoir plus besoin de réforme dans sa jurisprudence qu'aucun autre royaume“[46].

Friedrich der Große hat seine Englandkritik unter zwei verschiedenen Aspekten formuliert: einmal unter *allgemeinen und systematischen Gesichtspunkten*, zum anderen als *Kritik an der Verfassungswirklichkeit und an der* hieraus entspringenden *britischen Politik* seiner Zeit. In der “Dissertation“ argumentiert er ausschließlich systematisch, indem er die Nachteile einer praktizierten Trennung von Legislative und Exekutive am englischen Beispiel aufzuzeigen versucht: Die ständige Konkurrenz zwischen Krone und Unterhaus führe zu innerer Unruhe und zu einer hektischen, nur auf äußere Ereignisse und Einflüsse reagierenden Gesetzgebung. Die Schwäche des Monarchen, so könnte man Friedrichs Hauptargument zusammenfassend formulieren, raubt

avec les puissances étrangères, de ne calculer ses liaisons que pour le plus grand avantage de l'Angleterre, en sacrifiant ses alliés, voilà d'anciens principes que les Torys ont toujours suivis, et que l'administration présente d'Angleterre ne perd pas de vue. J'appelle donc les gens qui pensent ainsi et comme le parti de défund milord Bolingbroke, des Torys, et ceux qui pensent comme Pitt, des Whigs“.

43 Enthalten in: Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. IX, S. 9–33 / Werke Friedrichs des Großen, Bd. VIII, S. 22–39; vgl. dazu u. a. MOELLER, Friedrichs des Großen Darstellung der Rechtsgeschichte, passim; KOSER, Geschichte Friedrichs des Großen, Bd. II, S. 60ff.; WERNER OGRIS, Friedrich der Große und das Recht, in: Friedrich der Große in seiner Zeit, hrsg. v. OSWALD HAUSER, Köln u. a. 1987, S. 47–92, hier S. 56f.

44 Vgl. Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. IX, S. 19ff.

45 Vgl. dazu die Bemerkung bei OGRIS, Friedrich der Große und das Recht, S. 56 mit Anm. 20; zum Zusammenhang jetzt auch MÖLLER, Montesquieu im Deutschland des 18. Jahrhunderts, S. 72ff.

46 Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. IX, S. 21.

dem Staat also seine innere Einheit und damit auch seine legislative Handlungsfähigkeit. Nicht zufällig wird Großbritannien von Friedrich deshalb zuweilen ausdrücklich als „republique" bezeichnet[47] – so etwa im Politischen Testament von 1752[48].

Das Emporsteigen und den Einfluß eines starken „Premierministers" auf die Politik eines Staates hat der König von Preußen, was nicht weiter verwundert, als besonders große Gefahr angesehen: „Rarement un premier Ministre a une Autorité comme celle du Souverain Legitime. La plus pare en Ont abusséz", stellt er im zweiten Politischen Testament von 1768 fest, wobei er hier Richelieu, Mazarin und Fleury als Negativbeispiele anführt[49]. An anderer Stelle hat er allerdings das in seiner Sicht ausgesprochen negative Wirken auch eines Robert Walpole und eines Earl of Bute zum Objekt seiner kritischen Betrachtungen gemacht[50]. Hinzu kommt schließlich eine überaus kritische Einschätzung des englischen Parteiwesens, das er – hier bekanntlich in Übereinstimmung mit der Mehrheit der deutschen Englandkenner dieser Zeit – nur als eine Art von politischer Pathologie zu begreifen vermochte[51].

Der Kern seiner systematischen Kritik der englischen Verfassung ist jedoch ein anderer: Jeder gut regierte Staat müsse, formuliert Friedrich in einer berühmten Passage seines Politischen Testaments von 1752, über ein *festgefügtes System* verfügen, das einem philosophischen System vergleichbar sei, damit alles politische Handeln strikt auf *ein* Ziel hin orientiert werden könne; da aber ein solches System nur aus *einem* Kopf zu entspringen vermöge, müsse dies der Kopf des Souveräns sein[52]. Und eben ein solches System fehle den Briten:

---

47 Darauf hat bereits LÜPKE, Friedrich der Große und England (Zusammenfassung), S. [3], hingewiesen.

48 Vgl. DIETRICH, (Hrsg.), Die politischen Testamente der Hohenzollern, S. 358: Es genüge, führt der König hier aus, nicht mehr als *ein* preußischer Spion, um in London geheime Informationen einzuholen, denn: „Le Segret est entre trop de persones dans *cette republique* pour quil y Soit gardé longtems …" (Hervorhebung von mir, H.-C.K.).

49 Ebd., S. 610.

50 Zu Walpole siehe vor allem die Äußerungen in der „Histoire de mon temps"; Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. II, S. 13f.; zu Bute u. a. die Bemerkungen in der „Histoire de la guerre de sept ans", in: ebd., Bd. V, S. 158f., in dem späten historischen Abriß „De ce qui s'est passé de plus important en Europe depuis l'année 1774 jusqu' a l'année 1778", in: ebd., Bd. VI, S. 114ff., sowie ungezählte Äußerungen, die in den vielen Bänden der „Politischen Correspondenz" enthalten sind (und in denen sich natürlich auch die negativen Erfahrungen Friedrichs mit diesem Politiker niedergeschlagen haben!). – Über den Beitrag Friedrichs zur Entstehung des Schlagworts von der englischen „Perfidie" vgl. auch die Bemerkungen und Hinweise bei SCHMIDT, The Idea and Slogan of „Perfidious Albion", S. 608.

51 Siehe etwa entsprechende Äußerungen in: DIETRICH, (Hrsg.), Die politischen Testamente der Hohenzollern, S. 389ff. (Politisches Testament von 1752); ebd., S. 638, 674 (Politisches Testament von 1768); Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. XXVI, S. 139 (25. 4. 1767); ebd., Bd. XXIX, S. 31 (19. 8. 1769); vgl. auch LÜPKE, Friedrich der Große und England (Zusammenfassung), S. [4].

52 Vgl. DIETRICH, (Hrsg.), Die politischen Testamente der Hohenzollern, S. 326 (nach der originalen Orthographie!): „Il faut qu'un Gouvernement bien conduit ait un Sisteme ausi Lié que peut L'etre un Sistheme de filosofie, que toute[s] Les messures prisses soient bien

Nicht einmal ein Ministerium (geschweige denn der König) könne unabhängige, ausschließlich an Sachnotwendigkeiten orientierte Entscheidungen treffen, denn „dans ce pays-là [England; H.-C.K.], la volonté du ministère est souvent obligée de s'accomoder à celle du peuple"[53]. Und im Sommer 1772 schreibt Friedrich an Prinz Heinrich in Reaktion auf einen Gesandtenbericht aus London: „Il m'assure très fort que le Roi [Georg III.; H.-C.K.] ni ses ministeres n'ont aucune système, et que tout y va à l'aventure, si ce n'est que les petits intérêts des particuliers l'emportent en tout sur les vrais avantages de l'État"[54]. Hierin liegt also nach Friedrich der zentrale Nachteil einer „systemlosen" Verfassung: in der Gefahr, daß die Summe der Einzelinteressen (der Krone, der Minister, der Parteien, der Abgeordneten) das Gesamtinteresse des Gemeinwesens überwiegen und damit das Staatswohl gefährden können[55]. Übrigens hat der König von Preußen auch dem zeitgenössischen Frankreich den Vorwurf, es verfüge über eine politische Ordnung „ohne System", nicht erspart[56].

Friedrich der Große hat jedoch auch die *zeitgenössische Verfassungswirklichkeit* auf den britischen Inseln sehr deutlich vor Augen gehabt und seine Kritik daran in der ihm eigenen offenen und ungeschminkten Art zum Ausdruck gebracht. Die negativen Folgen der Praxis eines „unsystematischen" oder „systemlosen" Regierens sah er vor allem in den hieraus fast zwingend notwendig entstehenden *innen*politischen Konflikten, die besonders in kritischen *außen*politischen Situationen zu politischer *Handlungsschwäche* führten und daher höchst gefährlich seien. Es handele sich, bemerkt er im Sommer 1757 im Lager bei Prag in einem Brief an seinen Etatsminister Graf Podewils, um „ein besonderes Unglück, dass in Engelland jetzo so viele Cabales und Brigues seind, so ihnen selbst und … aber auch uns viel Schaden thut, sowie ihren übrigen Alliir-

raissonnées, et que Les finances, la politique et Le Militaire concourent a un Meme but qui est L'affermissement de L'Etat et L'accroissement de Sa puissance. Ore, un sistheme ne peut emaner que d'une Tete; donc il faut quil parte De Celle du Souverain".

53 Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. XXX, S. 238 (5. 11. 1770, an Prinz Heinrich).

54 Ebd., Bd. XXXII, S. 335 (15. 7. 1772).

55 Vgl. in diesem Zusammenhang auch einen Brief Friedrichs an Prinz Heinrich vom 18. 11. 1767, Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. XXVI, S. 306, in dem er ausführt, daß der „esprit d'intérêt qui fait que le particulier préfère son avantage particulier à celui de la société à laquelle il est attaché", nicht nur in Holland, sondern vor allem auch in England weit verbreitet sei.

56 Vgl. DIETRICH, (Hrsg.), Die politischen Testamente der Hohenzollern, S. 610 (Politisches Testament von 1768): „La france Manque du Sistheme; chaque Ministre fait Le sien, et le nouveau Ministre prend le Contrepied de Ce Que Son predecesseur avoir fait"; zum „System"-Gedanken bei Friedrich siehe auch die wichtigen Ausführungen von KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 159ff. – Zur „Gegenperspektive", also zur englischen (zumeist sehr kritisch ausfallenden) Einschätzung und Bewertung der absolutistischen Regierungsform Preußens siehe SCHLENKE, England und das friderizianische Preußen, S. 266ff.

ten“[57], und in den folgenden Jahren hat Friedrich diese Schwäche immer wieder beklagt, so etwa Anfang 1759 in einem Brief an den Landgrafen von Hessen-Kassel, in dem er feststellt, „que ce ministère [in London; H.-C.K.] n'a point les mains toutes libres de faire ce qu'il trouve juste et raisonnable, et … il est obligé de diriger ses mesures selon la constitution de la nation et selon la forme du gouvernement“[58]. Für Preußen wäre in den Jahren der Kriegszeit – so mußte Friedrich es sehen – eine solche Art des Regierens tödlich gewesen[59].

Sodann ist der preußische König wieder und wieder auf die *parlamentarische Korruption* zu sprechen gekommen, die er, wie viele seiner Äußerungen zeigen, als den Krebsschaden im politischen Körper Englands angesehen hat[60] – doch zugleich ebenfalls als die innere Triebfeder der bestehenden politischen Ordnung; so schreibt er, wie gewohnt offen und unverblümt, Ende 1774 an Graf Maltzahn nach London: „L'argent étant le grand mobile de la constitution de votre île“[61]. Zu viel Geld bringe in seinem Gefolge Luxus, Üppigkeit, damit auch Verweichlichung und Sittenverderbnis mit sich – an genau dieser Krankheit sah er das Inselreich leiden[62]. Und die Prognose, die er den Briten 1777 in seiner wichtigsten politischen Spätschrift, dem „Essai sur les formes de gouvernement et sur les devoirs des souverains“[63], stellte, war denn auch alles andere als schmeichelhaft. Der König erinnerte hier an den Niedergang Roms sowie

---

57 Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. XV, S. 127 (3. 6. 1757); zum Zusammenhang der englisch-preußischen Beziehungen dieser Zeit vgl. den Abriß von Oswald Hauser, England und Friedrich der Große, in: Friedrich der Große in seiner Zeit, hrsg. v. dems., Köln u. a. 1987, S. 137–149.

58 Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. XVIII, S. 29 (18. 1. 1759); siehe bereits einen früheren Brief an denselben Empfänger, ebd., Bd. XV, S. 278 (27. 7. 1757), in dem der König feststellte, „… c'est un malheur que les affaires traînent tant dans ce pays [Großbritannien, H.-C.K.] par sa constitution …“.

59 Siehe in diesem Zusammenhang auch den überaus bissigen Kommentar des Preußenkönigs zum englischen Regierungswechsel Ende 1756, in: ebd., Bd. XIV, S. 30f. (9. 11. 1756, an Abraham Ludwig Michell): „… je suis fort fâché du changement qui vient d'arriver dans le ministère d'Angleterre, qui ne saurait convenir à la conjoncture présente des affaires, vu qu'outre qu'il est à craindre que pareil changement ne soit réitéré par la suite, les intrigues n'occupent la plus grande attention des ministres, et que par là les affaires étrangères ne soient, sinon oubliées entièrement, du moins traitées froidement pendant un temps où elles se trouvent dans une crise qui demande l'attention la plus suivie et les moyens les plus vigoureux, afin que les moments si précieux pour le rétablissement des affaires ne se perdent pas, sans qu'on puisse les retrouver en suite“.

60 Vgl. etwa: Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. VI, S. 114f.; Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. XXIX, S. 31 (19. 8. 1769), S. 501 (9. 6. 1770); Bd. XXXII, S. 88 (6. 4. 1772) u. v. a.

61 Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. XXXVI, S. 145 (14. 11. 1774).

62 Vgl. die entsprechenden Passagen aus Friedrichs Politischem Testament von 1768 in: Dietrich, (Hrsg.), Die politischen Testamente der Hohenzollern, S. 592ff.; siehe ebenfalls Politische Correspondenz, Bd. XXVI, S. 306 (18. 11. 1767).

63 Enthalten in: Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. IX, S. 193–210 / Die Werke Friedrichs des Großen, Bd. VII, S. 225–237; vgl. dazu auch Koser, Geschichte Friedrichs des Großen, Bd. III, S. 434f.; Schmidt, Staat und Recht, S. 159f.; Schieder, Friedrich der Große, S. 286ff.

daran, daß die Plebejer „par des citoyens ambitieux“ zuerst korrumpiert und dann um ihre Freiheit gebracht worden seien, und er fügt an: „C'est le sort auquel l'Angleterre doit s'attendre, si la chambre basse ne préfère pas les véritables intérêts de la nation à cette corruption infâme qui l'avilit“[64]. Diese ebenso apodiktische wie unzutreffende Voraussage kommentierte Theodor Schieder mit den Worten: „Das Seltsame war nur, daß gerade das englische System die Krise überdauerte, der die kontinentalen Monarchien erlegen sind“[65].

Seine grundsätzliche Kritik an jener vorgeblichen Chimäre der „englischen Freiheit“, die in seiner Sicht nur die bedenkliche Tatsache einer Verfassung „ohne System“ zu kaschieren suchte, hat König Friedrich jedenfalls nicht daran gehindert, sich in Kriegszeiten – wenn es darum ging, den britischen Bündnispartner noch enger an sich zu binden – ohne Bedenken auf die scheinbar überragende Bedeutung der englischen und der deutschen, ja sogar der „protestantischen“ Freiheit für die Zukunft Europas zu berufen – Freiheiten, die beide Länder gemeinsam zu verteidigen und zu bewahren berufen seien. So beschworen Ende 1756 des Königs Briefe an den britischen Botschafter und Minister Sir Andrew Mitchell wortreich den gemeinsamen preußisch-englischen Kampf für „la cause protestante et … la liberté de l'Europe“ und damit gegen „les maisons d'Autriche et de Bourbon“, also gegen „le duumvirat dangereux aux libertés de l'Angleterre, comme à celles de l'Allemagne“[66]. Und in einem zur gleichen Zeit von Friedrich für Mitchell verfaßten „Mémoire raisonné sur l'état présent de l'Europe et sur le parti qu'il conviendrait aux alliés de prendre pour gagner la supériorité sur leurs ennemis la campagne prochaine“[67] erklärte der Preußenkönig den soeben begonnenen Krieg als Entscheidungskampf nicht nur um Sein oder Nichtsein der Verbündeten, sondern auch um die Zukunft des deutschen Protestantismus, die Bewahrung der Freiheit des Denkens, sowie überhaupt um die Freiheit ganz Europas[68].

---

64 Beide Zitate: Œuvres de Frédéric le Grand, Bd. IX, S. 197f.; ähnlich negative Prognosen auch in: Dietrich, (Hrsg.), Die politischen Testamente der Hohenzollern, S. 389ff. (Politisches Testament von 1752); ebd., S. 638ff., 674ff. u. a. (Politisches Testament von 1768).

65 Schieder, Friedrich der Große, S. 288. – Es sei noch angefügt, daß Friedrich Ende 1775, am Beginn der amerikanischen Krise – mit nicht geringer Schadenfreude übrigens – einen baldigen Übergang Englands zur absoluten Monarchie, zum „despotisme“, prophezeit hat; vgl. Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. XXXVII, S. 379 (28. 12. 1775, an Prinz Heinrich): „Le prodigieux luxe des Anglais les perdra. Le Roi s'avance à grands pas au despotisme, et il l'établira, avant que la nation s'en aperçoive; ce sont ses affaires; si elle veut être esclave, qu'elle le devienne. Pour nous, nous verrons ce spectacle des loges; peu nous importe que cette nation soit libre ou esclave“; ähnlich auch ebd., S. 357 (18. 12. 1775, an Graf Maltzan), S. 381 (28. 12. 1775, an denselben).

66 Die Zitate aus: Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Bd. XIV, S. 32 (10. 11. 1756).

67 Abgedruckt ebd., Bd. XIV, S. 56–60.

68 Vgl. ebd., Bd. XIV, S. 58: „Est-ce à présent le temps de discuter des bagatelles, lorsqu'il est question de savoir si l'Europe restera libre? Si l'Angleterre conserva ses possessions qui jusqu'à présent l'ont enrichie? Si l'Allemagne et la cause protestante se soutiendront? Si, enfin, le roi de l'Angleterre conserva son électorat, ses alliés leurs États, et le genre humain la liberté de penser?“.

Friedrich der Große konnte also, trotz aller grundsätzlichen Einwände gegen die scheinbar „systemlose", von innerer Uneinigkeit und Korruption geprägte englische Verfassung, durchaus andere Töne anschlagen, wenn es darum ging, die eigene Sache zu fördern. Daß er, der erklärte Freidenker, allerdings 1756 ausgerechnet das alte konfessionspolitische Argument der Verteidigung einer vermeintlich „protestantisch-englisch-deutschen Freiheit" gegen die katholischen Mächte Habsburg und Bourbon erneuerte[69], kann indes nur denjenigen überraschen, der die seit 1689 um die englische Verfassung geführte öffentliche Debatte nicht kennt[70]. – In seiner Bewertung der politischen Ordnung des Inselreichs lag Friedrich hingegen immer dann richtig, wenn er den Erhalt „politischer Freiheit" als ein Spezifikum dieser Verfassung und zugleich als ein Kernanliegen des englischen Volkes erkannte. Seine eher beiläufige Bemerkung im Politischen Testament von 1752, das regierende englische Königshaus werde sich auf der Insel nur dann halten können, „amoins que Le Souverain ne s'avisse d'entreprendre Contre Les Loix et la liberté de la Nation"[71], dürfte rückblickend kaum zu widerlegen sein. Aber ebensowenig auch seine Grundüberzeugung, daß eine Übertragung dieser oder einer ähnlichen Verfassung auf den preußischen Staat jener Zeit niemals denkbar gewesen wäre.

3. Jakob Friedrich von Bielfeld

Zu den interessantesten Persönlichkeiten aus dem Umfeld des großen Preußenkönigs gehört der vornehmlich als Schriftsteller bekannt gewordene *Jakob Friedrich von Bielfeld* (1717–1770)[72], Verfasser eines in der zweiten Hälfte des

---

69 Siehe dazu oben, S. 71ff., 117, 166 usw.

70 Daß man den konfessionellen Aspekt im zeitgenössischen Großbritannien während des Siebenjährigen Krieges durchaus noch im Blick hatte, zeigt u. a. Robert Wallace (siehe zu ihm oben, S. 226f.) in seinen Characteristics of the Present Political State of Great Britain, S. 184, in denen er 1758 ausdrücklich „the great personal abilities and success of the King of Prussia" nennt, „whose remarkable victories ought surely to give great joy to every true Protestant and true Briton"; vgl. auch die Ausführungen ebd., S. 178ff. zur Deutung dieses Kriege *auch* als eines Konfessionskrieges.

71 Dietrich, (Hrsg.), Die politischen Testamente der Hohenzollern, S. 388.

72 *Jakob Friedrich von Bielfeld*, der einer wohlhabenden Hamburger Kaufmannsfamilie entstammte, absolvierte nach einem Studium in Leiden eine Europareise, die ihn u. a. nach Frankreich und England führte. 1738 lernte Bielfeld als Mitglied einer Freimaurerloge in Braunschweig den damaligen preußischen Kronprinzen kennen, der ihn schon ein Jahr später in seinen Rheinsberger Freundeskreis einführte. 1740 avancierte der Freund des neuen Königs zuerst zum Diplomaten; seine Tätigkeit in Hannover und London war allerdings nicht von Erfolg gekrönt. Bereits 1743 ernannte ihn die königliche Akademie der Wissenschaften zu ihrem Ehrenmitglied, zwei Jahre später berief ihn der König zum Erzieher seines jüngsten Bruders, des Prinzen August Ferdinand. 1747 übernahm er zusätzlich das Amt des Kurators der preußischen Universitäten; 1748 erhielt er den Freiherrentitel und die Ernennung zum Geheimen Rat. Doch nach einem Konflikt mit dem König, finanzielle Angelegenheiten betreffend, schied Bielfeld 1755 aus preußischen

18. Jahrhundert vielbeachteten, mehrfach aufgelegten und übersetzten Lehrbuchs der Staatskunst sowie der von den Zeitgenossen ebenfalls aufmerksam gelesenen – persönliche Erinnerungen und kritische Reflexion miteinander verbindenden – „Lettres familières et autres“[73]. Bielfeld wird von der Forschung, was seine politischen Ideen und Schriften anbelangt, zumeist als zweit- oder drittrangig, als bloßer Trabant Friedrichs des Großen interpretiert, dessen politische Grundideen – ungeachtet einiger zurückhaltender Kritik an den wirtschaftlichen und verwaltungspolitischen Auffassungen des Königs – jener nur erweitert und systematisiert habe[74]. Gegen diese (wohl auf Friedrich Meinecke zurückgehende) Unterschätzung Bielfelds ist zu Recht auf die bedeutenden Wirkungen der „Institutions politiques“ verwiesen und betont worden, „daß er zumindest von der Rezeptionsgeschichte her unter den deutschen politischen Theoretikern des 18. Jahrhunderts eine hervorragende Stellung einnimmt“[75]. Und keine Geringerer als August Ludwig Schlözer hat Bielfeld immerhin das

Diensten endgültig aus. Sein für den Prinzen entworfenes politisches Lehrbuch arbeitete er anschließend, auf seinen Gütern in Thüringen lebend, zum Druck aus: die „Institutions politiques“ erschienen in zwei Bänden 1760, ein dritter Band wurde postum 1772 herausgegeben (Übersetzungen ins Deutsche, Italienische und Russische folgten bald). Neben diesem Werk sind seine „Lettres familières et autres“ (1763), die Schilderungen über das Leben des Rheinsberger und Berliner Hofes enthalten, als historische Quelle von Bedeutung. – Zu Leben und Werk vgl. neben den Artikeln von STFFH. [wohl: EMIL STEFFENHAGEN] in ADB II, S. 624, und HANS LEUSCHNER in: Literaturlexikon I, S. 501f., die Angaben bei GERDA VOSS, Baron von Bielfeld. Ein Beitrag zur Geschichte Friedrichs des Großen und des ausgehenden Rationalismus, phil. Diss. Berlin 1928, S. 7f., und FRIEDEL STÖSSL, Jakob Friedrich von Bielfeld. Sein Leben und Werk im Lichte der Aufklärung, phil. Diss. Erlangen 1937, S. 1–22; zum Verhältnis Bielfelds zu Friedrich siehe auch KOSER, Geschichte Friedrichs des Großen, Bd. I, S. 215, Bd. II, S. 237f., zum Quellenwert der „Lettres“ die knappe Bemerkung ebd., Bd. IV, S. 136.

73 Im folgenden wird zitiert nach den Ausgaben: [JAKOB FRIEDRICH] BARON DE BIELFELD, Institutions politiques, Bde. I–II, La Haye 1760, Bd. III, Leiden 1772; DERS., Lehrbegriff der Staatskunst, Bde. I–II, Breßlau u. a. 1761; Bd. III, Breßlau u. a. 1773; [DERS.], Des Freyherrn von Bielfeld freundschaftliche Briefe nebst einigen andern. Aus dem Französischen, Bde. I–II, Danzig u. a. – Textzitate erfolgen in der Regel nach den deutschen Fassungen, die mit der französischen Erstfassung verglichen wurden.

74 Zum politischen Denken Bielfelds vgl. u. a. VOSS, Baron von Bielfeld, S. 17ff., 33ff. u. passim, und STÖSSL, Jakob Friedrich von Bielfeld, S. 62ff.; GOTTFRIED GUNTHER TRIPPENSEE, Staat und Gesellschaft bei Bielfeld, Süßmilch und Darjes. Ein Beitrag zur Ideen-Geschichte des preußischen Staates, phil. Diss. (masch.) Gießen 1924, S. 6–51, 87–93; knappe Angaben zu den kameralistischen Ideen Bielfelds bei ROSCHER, Geschichte der National-Oekonomik, S. 426ff., und DITTRICH, Die deutschen und österreichischen Kameralisten, S. 96f., sodann der knappe Aufsatz von FRIEDRICH MEINECKE, Bielfeld als Lehrer der Staatskunst, in: DERS., Brandenburg – Preußen – Deutschland. Kleine Schriften zur Geschichte und Politik, hrsg. v. EBERHARD KESSEL, Stuttgart 1979, S. 201–208; vgl. auch die wenigen, eher abwertenden Äußerungen in: DERS., Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, S. 395, Anm. 1; DERS., Die Entstehung des Historismus, S. 127; beste neuere Analyse und Deutung bei KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, bes. S. 62, 115–137 u. passim.

75 KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 117.

Verdienst zugesprochen, „die gelerte oder Schriftsteller-Politik zuerst bei den Höfen introducirt zu haben“[76].

Gleich im ersten Abschnittt seines politischen Hauptwerks, der „Institutions politiques“[77], macht Bielfeld klar, daß es ihm keinesfalls darum geht, eines der bestehenden Regierungssysteme zum Ideal zu erheben, denn: „Es giebt kein einziges Land, so gut es auch eingerichtet ist, das nicht etwas mangelhaftes, etwas fehlerhaftes, und vieleicht etwas ungereimtes, in seiner Regierungsart haben sollte“[78]; jedes Land verfügt also in seiner politischen Ordnung über Vorzüge und Nachteile – und dies trifft, wie sich bereits jetzt sagen läßt, auf Preußen und auf Großbritannien in gleicher Weise zu. Die von ihm zu lehrende „Politik“ definiert er als *„la Conoissance des moyens les plus propres pour rendre un Etat formidable, & les Citoyens heureux*, ou, pour dire la chose en d'autres termes, c'est *l'Art de Gouverner un Etat & de diriger les Affaires publiques*“[79]. Auch sein Staatsbegriff ist funktional und eudämonistisch im Stil der Zeit, indem er feststellt, „daß ein ordentlicher Staat nichts anders., als eine Versammlung vieler Bürger oder Einwohner eines Landes sey, die ihre Kräfte und Willen vereinigen, um sich alle möglichen Annehmlichkeiten, Bequemlichkeiten und Sicherheiten zu verschaffen“[80].

Die Erörterung der drei Staatsformen (Monarchie, Aristokratie, Demokratie) und der gemischten Staatsverfassungen fällt konventionell aus[81]; großen Wert legt der Autor darauf, die mit dem Begriff des „Despotismus“ bezeichnete Staatsform für die Gegenwart ausschließlich auf „die Ottomanische Pforte“[82] zu beschränken – nicht ohne allerdings darauf hinzuweisen, „daß in vielen heutigen Monarchien, die Gewalt der Könige stark mit den Farben des Despotismus schattiret ist. Denn wer die Macht, oder das Kriegsheer in den

---

76 August Ludwig Schlözer, Theorie der Statistik. Nebst Ideen über das Studium der Politik überhaupt, Erstes Heft. Einleitung, Göttingen 1804, S. 123. – Bielfelds gelehrte Zeitgenossen wiederum, die Kameralisten Justi und Pfeiffer, haben Bielfeld offenbar gerade aus diesem Grunde so heftig kritisiert; vgl. Justi, Die Grundfeste zu der Macht und Glückseeligkeit der Staaten, Bd. II, unpag. (Vorrede); [Pfeiffer], Berichtigungen, Bd. I, S. 1ff.; zu Justis Kritik vgl. auch Klueting, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 118f.

77 Siehe dazu auch Voss, Baron von Bielfeld, S. 17ff.; Stössl, Jakob Friedrich von Bielfeld, S. 62ff.; Trippensee, Staat und Gesellschaft bei Bielfeld, Süßmilch und Darjes, S. 8ff.; vor allem aber Klueting, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 119ff.

78 Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 18 (I, §18); vgl. Institutions politiques, Bd. I, S. 10.

79 Bielfeld, Institutions politiques, Bd. I, S. 20 (III, §3); die Übersetzung dieser Passage in der deutschen Fassung (Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 37) ist ungenau.

80 Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 39 (III, §5); vgl. Institutions politiques, Bd. I, S. 21: „… *qu'un Etat régulier n'est autre chose que l'assemblage d'une multitude de Citoyens, qui habitent la même contrée, & qui réunissent leurs forces & leurs volontés, pour se procurer touts les agrémens, toute l'aisance, & toutes les suretés possibles*“ [sic].

81 Vgl. Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 40ff. (III, §§7ff.); Institutions politiques, Bd. I, S. 22ff.

82 Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 41 (III, §9); Institutions politiques, Bd. I, S. 23.

Händen hat, ist eigentlich Herr von allem“[83]. Daher sind für ihn „die wesentlichsten Tugenden eines Oberherrn … Gerechtigkeit und Weisheit“[84]. Hierzu gehört *erstens* ein System rechtlich geregelter Freiheit des Bürgers[85] – nicht zuletzt deshalb tritt Bielfeld ausdrücklich für ein einheitliches Gesetzbuch ein, das jedem Bürger zugänglich sein muß[86], und *zweitens* eine klare Festlegung der „Grundgesetze jedes Staates“ („Loix fondamentales“); als Beispiele nennt er nicht nur „die kaiserliche Wahlcapitulation, die den Kaiser gegen das Reich verpflichtet“, sondern ebenfalls „die Grundverfassung von England, zu deren Aufrechterhaltung sich der König … durch einen Eid verpflichten muß“[87]. Bielfeld plädiert also – mit aller gebotenen Zurückhaltung – für eine *gesetzlich eingeschränkte* absolute Monarchie: denn da, wie die Erfahrung zeige, „die Freyheit … gar zu leicht in eine Frechheit aus[schlage]“, sei, „alles wohl überlegt; alles wohl betrachtet, … ein Volk welches einen König hat, dessen unumschränktes Ansehen durch die Gewalt der Gesetze gemäßiget ist, nicht das unglücklichste“[88].

Erst vor dem Hintergrund dieser politischen Ideen und Überzeugungen ist Bielfelds Einschätzung der Verfassung von England zu verstehen[89]. Im ersten Band der „Institutions politiques“ definiert er sie noch recht konventionell als eine aus allen drei Staatsformen gemischte politische Ordnung („un Gouvernement *Monarchico-Aristocratico-Démocratique*“)[90], und in seiner zusammenfas-

---

83 Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 42 (III, §10); Institutions politiques, Bd. I, S. 23.

84 Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 59 (III, §34); Institutions politiques, Bd. I, S. 33.

85 Vgl. Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 140f. (VI, §1): „Die Freyheit einer Nation bestehet … darinnen, daß jeder Bürger genau wissen kann, was ihm zu thun obliegt, oder was er unterlassen soll; daß ihn dieses oder jenes Gesetz verurtheilet, und nicht der Eigensinn eines Monarchen der nach der Hand ein Gesetz wider ihn gemacht hätte“; Institutions politiques, Bd. I, S. 80: „*La Liberté d'une Nation consiste encore en ce que chaque Citoyen peut sçavoir précisément ce qu'il ose faire, ou ce qu'il doit laisser, que telle ou telle Loi le condamme, & non pas la caprice d'un Souverain qui fait une Loi contre lui après coup*“.

86 Vgl. Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 150 (VI, §15); Institutions politiques, Bd. I, S. 86.

87 Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 149 (VI, §14); Institutions politiques, Bd. I, S. 86; hier ist von der „Constitution fondamentale de l'Angleterre“ die Rede.

88 Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 47 (III, §14); Institutions politiques, Bd. I, S. 26: „Tout bien considéré, tout bien pesé, une Nation qui a un Roi à sa tête, dont l'Autorité Absolüe [sic] est tempérée par la force des Loix, n'est pas la moins heureuse“; vgl. auch Klueting, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 126f.

89 Bisher nur sehr knapp beleuchtet bei Witte, Die englische Staatsverfassung, S. 30f.

90 Vgl. Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 44 (III, §12): „England … ist einer monarchisch-aristokratisch-demokratischen Regierungsform unterworfen. Man führet dieß Beyspiel an, weil es alle drey regelmäßige Formen vereiniget. Der König ist daselbst nicht weniger ein Monarch, ob er gleich am Tage seiner Krönung, sich gegen Gott und sein Volk verpflichtet, gut zu regieren … Die zwo Parlamentskammern stellen uns andern theils, das vollkommene Bild der Aristokratie vor: und die Versammlungen des Volkes, in

senden Übersichtsdarstellung des Inselreichs im dritten Band[91] bringt er deren Regierungssystem auf die gefällige Formel: *„der König herrschet, das Parlament regieret, und das Volk erwählet"*[92]. Sehr geschickt pariert er den – vom traditionellen Souveränitätsbegriff ausgehenden – Einwand, „daß die Person, (oder der Staatskörper) in welchem die Oberherrschaft beruhet, unabhänglich seyn müsse; ohne gehalten zu sein, von ihrer Aufführung jemanden in der Welt Rechenschaft zu geben", mit dem Hinweis darauf, „daß in Großbritannien[,] die Oberherrschaft bey dem Könige und seinem Parlamente zugleich befindlich ist: welches nur einen Staatskörper ausmachet, welcher sogleich als er getheilet ist, außer der Wirksamkeit gesetzet wird"[93].

Die an diesem Punkt sogleich entstehende Frage – wie verhindert der König eine „Teilung", d. h. ein politisches Auseinandergehen der beiden Bestandteile des souveränen „Körpers"? – beantwortet Bielfeld mit einer überraschend präzisen, anhand einer Schilderung des „Systems Walpole"[94] vorgenommenen Beschreibung der „Beeinflussung" des Unterhauses durch die königliche Regierung (die es wert ist, hier etwas ausführlicher zitiert zu werden): „Seit Georgs des I Regierung ist der König fast allezeit Meister des Parlaments gewesen. … Der Ritter *Robert Walpole* … war derjenige Weltmann, welcher den Staat, die Gesetze, die Stärke und Schwäche des Königreiches, und den Geist der Nation am besten kannte. Er fand anfänglich das Mittel, den König zum Meister der Stimmen in dem Hause der Gemeinen zu machen; welches das Wesentlichste ist. Durch große Geschenke und ansehnliche Bedienungen gewann er das, was man in England *eine große Mehrheit zum Besten des Hofes* … nennet. Da er einmal zu diesem Zwecke gelanget war, so erhielt er von dem Parlemente nicht allein die zu den Bedürfnissen des Staates nothwendigen Gelder, sondern auch noch den nothwendigen Ueberschuß, um zu dem künftigen Parlemente Anhänger des Hofes erwählen zu lassen, und die neuen Glieder zu gewinnen, die ihm zuwider seyn könnten. Diese Maxime ist seit dem beständig ausgeübet worden; und das Ministerium bringt anfänglich die neuen Parlementsglieder auf seine Seite, entweder daß es ihnen einträgliche Dienste zeiget, oder das Uebrige von dem Gelde austheilet, welches das vorige Parlement dem Könige bewilliget hatte". Und Bielfeld fügt ausdrücklich hinzu: „Es müßte eine Sache

welchen jeder Bürger, der eingesessen ist, seine Stimme zur Wahl eines Parlamentsgliedes für seine Provinz giebt, … sind ganz demokratisch"; vgl. Institutions politiques, Bd. I, S. 24.

91 Vgl. BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. III, S. 185–226 (IV, §§1ff.); Institutions politiques, Bd. III, S. 96–117.

92 BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. III, S. 198 (IV, §12); Institutions politiques, Bd. III, S. 103: *„le Roi règne, le Parlement régit, & le Peuple élit"*.

93 BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 52 (III, §22); Institutions politiques, Bd. I, S. 29, hier heißt es präziser: „… dans la Grande-Bretagne, *la Souveraineté* réside dans la personne du Roi uni avec son Parlement, ce qui ne fait qu'un Corps d'Etat ensemble, qui est hors d'activité de qu'il est divisé" [Hervorhebung von mir, H.-C.K.].

94 Siehe dazu oben, Kap. II. 3.

seyn, welche die Nation entsetzlich aufbrächte, wenn sie diese Lockspeise zernichten, und die Anschläge des Hofes fehlschlagen lassen sollte“[95].

Diese Schilderung, die sich nicht im geringsten (weder an dieser Stelle, noch später) kritisch mit der dargestellten Praxis des „influence“ auseinandersetzt, sondern durchaus als wohlwollende Darstellung aufgefaßt werden kann, kontrastiert nun allerdings deutlich mit einer zentralen Passage aus Bielfelds „freundschaftlichen Briefen“. Ausgehend von der Feststellung, daß sich „vornehmlich in den republikanischen Regierungsformen … die wahre höchste Gewalt allemal bey derjenigen Gesellschaft“ befinde, „welche die öffentlichen Gelder unter den Händen hat“[96], bezeichnet er hier „das Unterhaus“ als „die Seele des Staats, weil sich die innere Kraft desselben in ihren [sic] Händen befindet“, und er fügt sogleich noch eine Bemerkung über die politische Klugheit des englischen Volkes an: „Indem es [das Volk von England; H.-C.K.] die höchste Gewalt mit seinem Könige theilt, hat es sich nicht nur die Einführung der Gesetze und die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte vorbehalten, sondern auch ein Mittel gefunden, zwischen sich und dem Thron eine ehrwürdige Gesellschaft zu stellen, welche aus den Vornehmsten der Nation besteht, und welche ihre ganze Macht bloß in Vertheidigung des Volks suchen muß“[97]. Bielfeld löst den Widerspruch seiner beiden Darstellungen jedenfalls nicht auf: Wie soll ein Volk sich die höchste Gewalt mit seinem König teilen, wenn sich eben dieser König mit Hilfe finanzieller Zuwendungen die Vertretung des Volkes gefügig macht

---

[95] Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. III, S. 199f. (IV, §12); Institutions politiques, Bd. III, S. 104; der letzte Satz lautet in der französischen Fassung: „Il faudroit une affaire qui révoltât horriblement la Nation pour détruire cette amorce, & pour faire échouer les projets de la Cour“. – Übrigens hat Bielfeld im Rahmen seines Englandaufenthaltes in den Jahren 1740/41 Walpole noch persönlich im Unterhaus erlebt und ihn in seinen Reisebriefen mit höchster Bewunderung als den „Demosthenes“, den „Cicero“ seiner Zeit geschildert; vgl. [Bielfeld], Des Freyherrn von Bielfeld freundschaftliche Briefe nebst einigen andern, Bd. I, S. 342 (30. Brief, 2. 3. 1741): „Ich bewundre vornehmlich den Chevalier Walpole; dieses ist der Demosthenes von England. … Man sollte glauben, man sähe einen fürchterlichen Löwen, welcher ganz ruhig mitten auf dem Kampfplatze läge, welcher seine Widersacher schreyen und entkräften ließe, und welcher endlich nur aufstünde, um alles nieder zu reißen. Ich habe auf diese Art mehr als einmal gesehen, daß der Ritter Walpole während der ganzen Versammlung ein tiefes Stillschweigen beobachtet, endlich sich erhoben, und durch eine männliche und vortreffliche Rede alle Stimmen nach dem Verlangen des Hofes gelenket hat“; siehe auch ebd., S. 449 (40. Brief, 10. 5. 1741, wo „der Ritter Walpole“ als „der Cicero“ des britischen Unterhauses bezeichnet wird). Vgl. zu den „freundschaftlichen Briefen“ auch Robson-Scott, German Travellers in England, S. 137ff.

[96] [Bielfeld], Des Freyherrn von Bielfeld freundschaftliche Briefe, Bd. I, S. 447 (40. Brief, 10. 5. 1741); vgl. zur Finanzhoheit des englischen Unterhauses auch die Ausführungen in: Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. III, S. 198 (IV, §11); Institutions politiques, Bd. III, S. 102.

[97] Die Zitate: [Bielfeld], Des Freyherrn von Bielfeld freundschaftliche Briefe, Bd. I, S. 448f. (40. Brief, 10. 5. 1741).

und damit diesem Volk die Möglichkeit zur Artikulation seines eigenen Willens nimmt?[98]

Eines jedoch ist sicher: Dieser Autor hat seine Deutung der englischen Verfassung aufs engste mit einer Reflexion auf die politische Bedeutung der *Insellage* dieses Landes verknüpft. Ein jeder müsse erkennen, stellt Bielfeld gleich am Beginn seines großen Englandkapitels fest, „daß eine durch das Meer gemachte Verschanzung dieses Königreich vor allen Anfällen sicher stellen muß, wenn nur sein Seewesen gut unterhalten ist", und genau aus diesem Grunde benötige England nur sehr geringe Landtruppen[99]. Auch die gravierenden ökonomischen Vorteile einer solchen geographischen Lage hat Bielfeld übrigens (an anderer Stelle) ausführlich gewürdigt[100]. Doch erst aus der Kontrastierung mit seiner Darstellung Preußens[101], dessen Verfassung er – nach einer Eloge auf Friedrich den Großen[102] – seinen Lesern zwar sachlich, aber ohne die leiseste Spur einer Kritik schildert[103], wird der eigentliche

---

98 Die einzige Erklärung könnte darin liegen, daß in den „Briefen" eine ältere, später überholte Deutung der englischen Verfassung präsentiert wird: Der eben zitierte Brief trägt zwar das Jahresdatum 1741, doch publizierte Bielfeld die erste – französische – Fassung seiner „Lettres familières" in sorgfältig überarbeiteter Form (dazu vgl. u. a. Voss, Baron von Bielfeld, S. 33ff.) im Jahre 1763 (deutsch 1765); der dritte Band der „Institutions politiques" wurde posthum im Jahre 1772 (die deutsche Übersetzung 1773) herausgegeben. Es mag also sein, daß Bielfeld zwischen 1765 und seinem Todesjahr 1770 seine Auffassung geändert hat, eventuell unter dem Eindruck der Lektüre der ihm nachweislich bekannten Briefe des Abbé Le Blanc (vgl. dazu den Hinweis bei Robson-Scott, German Travellers in England, S. 138).

99 Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. III, S. 185 (IV, §2); Institutions politiques, Bd. III, S. 96: „Il n'est pas besoin de prouver, que la Grande-Bretagne est formidable par cette situation. Chacun sent, qu'un rempart formé par la Mer, doit mettre ce Royaume à l'abri de toute insulte, pourvû que sa Marine soit bien entretenue". – Hiermit vergleiche man auch Bielfelds bereits zitierte Äußerung von der politischen Bedeutung des Heeres als zentrales Machtmittel für einen absoluten Herrscher; Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. I, S. 42 (III, §10); Institutions politiques, Bd. I, S. 23!

100 Vgl. [Bielfeld], Des Freyherrn von Bielfeld freundschaftliche Briefe, Bd. I, S. 420ff. (37. Brief, 28. 4. 1741).

101 Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. III, S. 572–648 (X, §§1ff.); Institutions politiques, Bd. III, S. 286–322.

102 Vgl. Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. III, S. 582ff. (X, §7); Institutions politiques, Bd. III, S. 292ff.

103 Bielfeld, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. III, S. 620f. (X, §12): „Die Regierungsform in diesem Lande [Preußen, H.-C.K.] ist ganz monarchisch. Der König in Preussen ist wie der olympische Jupiter, welcher durch eine Bewegung seiner Augenbrauen alles erschüttert. Er erbet die Krone seines Vorfahren und darf sich nicht erst krönen lassen. … Er giebt die Gesetze nach seinem Wohlgefallen; er spricht in allen möglichen Fällen das Endurtheil, und ist an keine Förmlichkeiten gebunden. Es ist weder ein Parlement, noch ein anderer Körper von der Art, zwischen dem Monarchen und dem Volke; und er giebt nur Gotte allein von seinem Thun und Lassen Rechenschaft"; vgl. Institutions politiques, Bd. III, S. 309. – Ganz unzutreffend daher die Behauptung von Dreitzel, Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland, S. 101, Anm. 2, Bielfeld sei im dritten Band seiner „Institutions" zu einem „vernichtenden Urteil über das autoritäre, militaristische und polizei-

Grund für seine Deutung der englischen politischen Ordnung erkennbar. Denn hier führt er noch einmal das geographische Argument an: Da die „preussischen Provinzen außerordentlich weit zerstreuet sind, daß sie eine Art von Landkette ausmachen, die nur eine sehr kleine Breite hat, und folglich leicht könnte angezwacket werden", bestehe für den preußischen König die unbedingte „Nothwendigkeit, zuerst ein sehr ansehnliches Heer zu unterhalten" und darüber hinaus sparsam zu wirtschaften, um eben dieses Heer auf Dauer finanzieren zu können[104].

Eben dies aber ist, so kann man an dieser Stelle weiterdenken, in England nicht der Fall. Die bevorzugte geographische Lage verschafft diesem Land nicht nur Reichtum und Luxus[105], sondern auch eine Verfassung, die dem Volk ein ungewöhnliches – auf dem Kontinent in dieser Form undenkbares – Maß an Rechten und Freiheiten sichert[106], und dies selbst dann noch, wenn das Parlament durch den König und seinen geschickten Premierminister manipuliert werden sollte. Bielfeld hat den Zusammenhang zwischen Militärmacht und innerer politischer Freiheit genau erkannt: je größer die erste, desto geringer die zweite – und umgekehrt. Damit gehört er zu denjenigen Deutern der Verfassung von England, die in ihr ein in mancher Hinsicht wohl vorteilhaftes, jedoch ein als solches nicht erstrebenswertes politisches System gesehen haben: nicht erstrebenswert deshalb, weil es ausschließlich unter sehr besonderen, nämlich von der Geographie begünstigten Umständen zu funktionieren vermag. Ein kontinentaler Staat – erst recht einer mit zerrissenem Territorium und geographisch ungeschützten Grenzen – besaß *keine* Möglichkeit, eine politische Grundordnung nach dem Vorbild der Verfassung von England zu übernehmen. Und eben hierin waren sich Jakob Friedrich von Bielfeld und der von ihm bewunderte Friedrich der Große einig, ungeachtet mancher Differenzen in ihrer Deutung und Bewertung dieses Gegenstandes.

staatliche System Preußens" gekommen. Die von ihm angegebene Belegstelle (Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. III, S. 580) enthält lediglich eine ausgesprochen maßvolle Kritik an der preußischen Innenpolitik zur Zeit Friedrich Wilhelms I.! Zutreffend dagegen MEINECKE, Bielfeld als Lehrer der Staatskunst, S. 205f.

104 Die Zitate: BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. III, S. 629f. (X, §7); Institutions politiques, Bd. III, S. 313: „Nous avons vu d'ailleurs, que les Provinces Prussiens sont extraordinairement éparpillées, qu'elles forment une espèce de chaine da Païs, qui n'a qu'une très-petite largeur, & qui pourroit par-consequent être entamé facilement. … Toutes ces raisons prises ensemble mettent le Roi de Prusse dans la nécessité d'entretenir en premier lieu, une Armée très-considérable …" usw.

105 Vgl. dazu auch die Bemerkungen bei KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 122f.

106 An dieser Stelle sei nur angemerkt, daß auch Bielfeld davon ausgeht, die Abgeordneten des Unterhauses würden „von allen Bürgern erwählet", so BIELFELD, Lehrbegriff der Staatskunst, Bd. III, S. 198 (IV, §12); vgl. Institutions politiques, Bd. III, S. 103: „Ces Membres [der „Chambre-basse"; H.-C.K.] sont élus par tous les Citoyens".

4. Ewald Friedrich von Hertzberg

Als gelehrter Jurist – Schüler Ludewigs und Wolffs in Halle – sowie als zeitweise einflußreicher preußischer Staats- und Kabinettsminister unter Friedrich dem Großen und Friedrich Wilhelm II. gehörte *Ewald Friedrich von Hertzberg* (1725–1795) zu dem im 18. Jahrhundert nicht eben häufig anzutreffenden Typus des gelehrten Politikers[107]; man hat ihn mit Recht als den gebildetsten Minister bezeichnet, den Preußen vor Wilhelm von Humboldt besessen

[107] *Ewald Friedrich von Hertzberg* entstammte einem bekannten pommerschen Adelsgeschlecht, das für seine zahlreichen militärischen Talente berühmt war; geboren wurde er auf dem Familiengut Lottin. Bereits früh zum Studium bestimmt, absolvierte Hertzberg seine akademische Ausbildung 1742-45 in Halle; sein wichtigster Universitätslehrer war J. P. von Ludewig. Hertzbergs umfangreicher akademischer Dissertation über das „Ius publicum Brandenburgicum" wurde vom Kabinettsministerium die Druckerlaubnis versagt, so daß er mit einer zweiten knappen Abhandlung über die deutschen Kurfürsten (De Unionibus et Comitiis Electoralibus Indulti Illustris Ictorum Ordinis, Halle 1745) den juristischen Doktorgrad erwarb. Nach kurzer Tätigkeit im geheimen Kabinettsarchiv und Teilnahme an einer diplomatischen Mission nach Frankfurt a. M. verfertigte er für Friedrich den Großen Auszüge aus den preußischen Akten für dessen Geschichte des Hauses Brandenburg; 1750 wurde er zum Leiter des Geheimen Kabinettsarchivs ernannt. Seit 1754 gehörte er zu den engeren Mitarbeitern des Königs im Kabinettsministerium, 1756 verfaßte er das „Mémoire raisonné" [sic], mit dem der König den preußischen Einmarsch in Sachsen zu rechtfertigen versuchte. 1763 führte Hertzberg für sein Land die Verhandlungen zum Abschluß des Hubertusburger Friedens. Seine späteren (von Abneigung gegen das Habsburgerreich getragenen) außenpolitischen Ambitionen waren im ganzen wenig erfolgreich; unter Friedrich Wilhelm II. gelangte er noch einmal als Außenminister in eine einflußreiche Stellung, mußte sich aber 1791 aus den Staatsgeschäften zurückziehen. Berühmt wurden seine seit 1780 in der Akademie der Wissenschaften (deren Kurator er 1786 wurde) gehaltenen Festreden, die aktuellen politischen und historischen Themen gewidmet waren; 1784 edierte er die von ihm im Manuskript wiederentdeckten „De Rebus Gestis Friderici Tertii" Pufendorfs. – Eine neuere Biographie existiert nicht; siehe neben den Artikeln von Paul Bailleu in ADB XII, S. 241–249 und Stephan Skalweit in NDB VIII, S. 715-717, die beiden zeitgenössischen Darstellungen von Franz von Kleist, Versuch einer Charakterschilderung des Grafen Friedrich Ewald von Hertzberg, Königl. Preuß. Staatsminister (1797), in: Deutsches Staatsdenken im 18. Jahrhundert, hrsg. v. Georg Lenz, Neuwied u. a. 1965, S. 188–199, und Ernst Ludwig Posselt, Ewald Friedrich von Hertzberg. Mit Auszügen aus seiner Correspondenz, die neuesten Welt-Händel betreffend, Tübingen 1798. Sodann Paul Bailleu, Graf Hertzberg, in: ders., Preußischer Wille – Gesammelte Aufsätze, Berlin 1924, S. 61–104; Theodor Preuss, Graf Hertzberg als Gelehrter und Schriftsteller, Berlin 1902; Paul Haake, Ewald Friedrich Graf von Hertzberg (1725–1795), in: Pommersche Lebensbilder, Bd. III, hrsg. v. Adolf Hofmeister, Stettin 1939, S. 89–113; Otto Weber-Krohse, Ewald Friedrich von Hertzberg, der Kabinettsminister des friderizianischen Zeitalters, in: ders., Sieben Preußen als Bahnbrecher des deutschen Gedankens, 2. Aufl., Gütersloh 1939, S. 141–226; guter neuer Überblick: Harm Klueting, Ewald Friedrich von Hertzberg – preußischer Kabinettsminister unter Friedrich dem Großen und Friedrich Wilhelm III., in: Persönlichkeiten im Umkreis Friedrichs des Großen, hrsg. v. Johannes Kunisch, Köln u. a. 1988, S. 135–152. – Zu Hertzbergs Tätigkeit als Kurator der Preußischen Akademie der Wissenschaften siehe auch Harnack, Geschichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Bd. I/2, S. 493 ff.; zu seinen akademischen Diskursen ebd., S. 513 ff.

habe[108], und treffend bleibt sicher auch Treitschkes Diktum vom „geistreichen Schüler“[109] Friedrichs des Großen. Dennoch stellen Hertzbergs zumeist in französischer Sprache verfaßte Staatsschriften und akademische Reden, die in seinem Todesjahr gesammelt herausgegeben wurden[110], keine wissenschaftlichen Abhandlungen im engeren Verständnis dar, sondern es handelt sich in der Mehrzahl um Publikationen mit klar bestimmter politischer Zielsetzung: einer umfassenden Rechtfertigung des preußischen Staates und der spezifisch preußischen Form einer (aufgeklärten) absoluten Monarchie[111]; man hat sie deshalb, zweifellos überspitzt formuliert, als „politische Propaganda im Gewande der Wissenschaft“[112] bezeichnet.

Preußen und auch Deutschland als Ganzes stehen in der Tat im Mittelpunkt der Akademiereden Hertzbergs, die indes nicht nur auf das historisch und politisch Konkrete gerichtet und nicht nur aktuellen Fragen gewidmet sind, sondern auch, jedenfalls in den Grundzügen, eine Staatslehre in nuce enthalten[113]. Bereits in der Rede von 1782, betitelt „Réflexions sur la force des États“, entwickelt er fünf Kategorien („principes essentiels“), nach denen die Macht und damit auch die Zukunftsfähigkeit eines bestehenden Staates erfaßt werden kann: *Ausdehnung*, *Bevölkerungsstärke*, *geographische Lage*, Form und „Natur“ der *Verfassung*, sowie *Nationalcharakter*[114]. Es geht dem Autor vor allem um den Nachweis, daß es sich beim Königreich Preußen nicht um ein bloß ephemeres, sondern um ein auf Dauer angelegtes Gemeinwesen handelt[115].

---

108 Vgl. Skalweit, in: NDB VIII, S. 717.

109 Treitschke, Samuel Pufendorf (1875), S. 345.

110 Ewald Friedrich von Hertzberg, Œuvres Politiques, Bde. I–III, Berlin 1795. Diese Ausgabe ist allerdings unvollständig; so fehlt sowohl die akademische Doktordissertation von 1745 („De Unionibus et Comitiis Electoralibus Indulti Illustris Ictorum Ordinis“) wie auch die beiden letzten, sehr wichtige Akademiereden von 1791 und 1793.

111 Zum politischen Denken Hertzbergs siehe vor allem (neben den bereits genannten Autoren): Dilthey, Gesammelte Schriften, Bd. III, S. 191–200; James Van Horn Melton, From Enlightenment to Revolution: Hertzberg, Schlözer, and the Problem of Despotism in the Late Aufklärung, in: Central European History 12 (1979), S. 103–123; Klueting, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 236–273; Hellmuth, Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont, S. 116, 142f., 155ff., 228f. u. a.; Stollberg-Rilinger, Vormünder des Volkes?, S. 222ff.; knappe Bemerkungen und Hinweise u. a. bei Roscher, Geschichte der National-Oekonomik, S. 428f.; Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 472f.; Witte, Die englische Staatsverfassung, S. 23ff.; Christern, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 44; Vierhaus, Montesquieu in Deutschland, S. 23, 28f.

112 Klueting, Ewald Friedrich von Hertzberg, S. 143.

113 Zur geistesgeschichtlichen Bedeutung dieser Reden siehe auch Dilthey, Gesammelte Schriften, Bd. III, S. 191ff.; Harnack, Geschichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Bd. I/2, S. 513ff.; Preuss, Graf Hertzberg, S. 18ff.; Klueting, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 243ff.

114 Ewald Friedrich von Hertzberg, Réflexions sur la force des États et sur leur puissance relative et proportionnelle (1782), in: ders., Œuvres Politiques, Bd. I, Berlin 1795, S. 87–107, hier S. 94.

115 Das betonen vor allem Dilthey, Gesammelte Schriften, Bd. III, S. 192f.; Klueting, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 245f., 259ff.

Deshalb ist er bestrebt, die Gründe dafür aufzuzeigen, daß auch diejenigen Nationen, die in bevölkerungs- und ausdehnungsmäßiger Hinsicht kleiner sind als ihre meisten Nachbarn, dennoch neben den größeren selbständig und unabhängig bestehen können: nämlich dann, wenn sie die Fähigkeit entwickeln, mit ihren geringen Mitteln hauszuhalten, ihre Energien zu bündeln und für ihre Belange zielstrebig einzusetzen[116]. Hierbei kommt es, so Hertzberg, besonders auf zwei Faktoren an: auf die richtige – nämlich die monarchisch-absolute – politische Verfassung und auf die Talente des jeweiligen Herrschers[117]. Es ist klar, wer hiermit nur gemeint sein kann: Friedrich der Große, der „la monarchie Prussienne puissante, heureuse & célèbre" gemacht habe, und zwar „par son gouvernement personnellement ferme, juste & solide, & par la forme de gouvernement qu'il y a établie"[118] – also mit Hilfe einer Regierungsform, deren Dauer für alle Zeiten festgeschrieben bleiben soll.

Hertzberg war aber durchaus kein unbedingter Apologet der absoluten Monarchie, sondern hatte stets deren politische Funktion im Verhältnis zu den übrigen Grundkategorien eines Gemeinwesens im Auge. Für Deutschland als Ganzes, für das Heilige Römische Reich also, dessen Verfassung Hertzberg 1783 in der Tradition Pufendorfs als „monstrueuse & irréguliere"[119] charakterisierte, hat er die Form einer absoluten Monarchie ausdrücklich verworfen, denn, so seine Argumentation, nur in seinem jetzigen politischen Zustand sei das Reich imstande, seine zentrale Aufgabe zu erfüllen: nämlich das europäische Gleichgewicht zu sichern[120]. Ändere das Reich eben diese Form – Hertzberg bezeichnete sie 1784 etwas gemäßigter als „une forme de gouvernement

---

116 Vgl. HERTZBERG, Réflexions sur la force des États (1782), S. 96 u. a.

117 Vgl. bes. ebd., S. 91f.: „L'expérience de nos jours a décidé l'ancienne dispute sur la monarchie, depuis que les Souverains tiennent à honneur de ne plus gouverner en despotes, mais en monarques. Un Monarque vertueux, qui gouverne lui-même son État médiocre en père de la patrie, qui est actif & laborieux, bon, juste & modéré, mais ferme en même tems envers ses voisins comme envers ses sujets; tolérant, mais respectant la religion, généreux envers son peuple, mais économe pour lui-même; règnant bien dans la paix, mais sachant également bien faire la guerre, commandeur ses armées & être le premier Général, comme le premier Ministre de son État: un tel Monarque … ajoutera sans doute par ses qualités personnelles à la force de son État ce que lui manque en étendue, & remettra par-là le niveau & la balance vis-à-vis d'un autre État plus grand, qui par sa constitution, ses usages, sa religion, & même par son étendue trop vaste pour pouvoir être concentrée par des Princes ordinaires, ne peut pas être gouverné d'une manière qui reponde à toute sa grandeur …".

118 Ebd., S. 106.

119 EWALD FRIEDRICH VON HERTZBERG, Dissertation sur les révolutions des États, et particulierement sur celles d'Allemagne (1783), in: DERS., Œuvres Politiques, Bd. I, Berlin 1795, S. 157.

120 Vgl. ebd., S. 157: „La conservation de ce systême [der Reichsverfassung, H.-C.K.] est non-seulement intéressante, mais même essentielle au rest de l'Europe. L'Empire Germanique placé au centre de ce continent, tel qu'il est composé & gouverné présentement, paroît créé par la nature pour tenir la balance dans cette partie du monde & pour y empêcher toute subvention de l'équilibre entre les autres Puissances, & toute révolution trop grande & dangereuse à la sûreté & à la liberté générale".

un peu monstrueuse & très-difficile à reduire aux trois formes d'Aristote", als „une Monarchie très-aristocratique"[121], und 1793 gar als „cette République de Souverains"[122] [sic] –, dann bestehe in der Tat die ernsthafte Gefahr der Etablierung einer europäischen „Universalmonarchie"[123]. Und daß eine solche unter allen Umständen vermieden werden müsse, stand für Hertzberg außer Frage.

Für einen kleinen Staat wie Preußen bevorzugte er dagegen „une Monarchie héréditaire tempérée par de bonnes loix fondamentales, qu'on adapte au local du pays & au caractère de la nation"[124]. Damit gemeint ist eine „*Monarchie libre & temperée*", wie er sie in der gleichen Abhandlung auch nennt, „dans laquelle un seul souverain réunit dans la seule personne le pouvoir législatif & exécutif"; nur in ihr sieht der preußische Staatskanzler „la *meilleure forme de gouvernement*"[125]. Das „gemäßigte" Element innerhalb dieser Verfassung stellen nun „des *corps intermédiaires*" dar, womit Land- und Provinzialstände („*États & ordres Provinciaux*") gemeint sind, die allerdings nicht frei gewählt, sondern sorgfältig auserwählt und berufen werden, die auch nicht auf *nationaler*, sondern nur auf *regionaler*, eben provinzialer Ebene tagen sollen, und die schließlich, „sans participer au pouvoir législatif, ont la faculté de s'assembler en certains tems, de délibérer sur la situation & sur les besoins de l'État, d'en faire des rapports & des représentations au Souverain, & de concourir ainsi avec sa permission & sous ses auspices à l'administration intérieure & civile"[126]. Dieses für Preußen entwickelte Modell, das auf eine Teilrekonstruk-

---

121 Ewald Friedrich von Hertzberg, Sur la forme des gouvernements, et quelle en est la meilleure (1784), in: ders., Œuvres Politiques, Bd. I, Berlin 1795, S. 194.

122 Ewald Friedrich von Hertzberg, Mémoire sur la règne der Fréderic II, Roi de Prusse, pour faire la preuve que le Gouvernement Monarchique peut être bon & même préférable à tout Gouvernement Républicain, lu dans l'assemblée publique de l'Académie des Sciences de Berlin le 27. Janv. 1793, in: Mémoires de l'Académie Royale des sciences et belles-lettres depuis l'avénement de Fréderic Guillaume II au throne. 1788 et 1789, Berlin 1793, S. 478.

123 Vgl. Hertzberg, Sur la forme des gouvernements (1784), S. 195: „Il est certain & décidé, que si un Monarque absolu gouvernoit toute cette masse immense de terrein [sic], & une nation aussi nombreuse, aussi forte & aussi guerrière; placée au centre de l'Europe, d'où elle peut répandre ses forces de tout côté, en séparant celles des États voisins; s'il ajoutoit à quelque habileté un certain degré d'ambition & un desir d'agrandissement & même de despotisme, que l'occasion inspire aisément, il ne manqueroit pas d'acquérir bientôt la Monarchie universelle de l'Europe …"; vgl. auch Ewald Friedrich von Hertzberg, Abhandlung über äußere, innere und religiöse Staatsrevolutionen, welche am 6ten October 1791 in der zur Feyer des Geburtstages Königs Friedrich Wilhelms II. und des fünften Jahres seiner Regierung, gehaltenen öffentlichen Versammlung der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vorgelesen ist, o. O. o. J. (Berlin 1791), S. 10f., 13f.; – Zur Diskussion über die „Universalmonarchie" im 18. Jahrhundert siehe auch die knappen Hinweise bei Bosbach, Monarchia Universalis, S. 122ff.

124 Hertzberg, Sur la forme des gouvernements (1784), S. 180.

125 Die Zitate ebd., S. 187, 195f.

126 Alle Zitate ebd., S. 196; vgl. auch die weiteren Ausführungen ebd., S. 196ff., sowie Stollberg-Rilinger, Vormünder des Volkes?, S. 222ff.

tion alter ständischer Formen, teils aber offenbar auch auf deren Erneuerung in zeitgemäßem Gewande abzielte, das allerdings auch als Zeichen für die (mit Recht neuerdings stärker betonte) „ständische Latenz" im preußischen Absolutismus des 18. Jahrhunderts gewertet werden kann[127], war freilich von den parlamentarisch-legislativen Formen der englischen Verfassung dieser Zeit noch sehr weit entfernt[128].

Als ungemein gebildeter Autor, der – wie seine Schriften und Reden zeigen – mit der europäischen staatsphilosophischen und staatsrechtlichen Literatur von Platon bis Montesquieu bestens vertraut gewesen ist, war sich Hertzberg der Problematik durchaus bewußt, die in der weitverbreiteten, von Montesquieu noch einmal nachdrücklich unterstrichenen Lehre von der politischen „Urfreiheit" der germanischen Völker liegen mußte, – vor allem dann, wenn es darum gehen sollte, die Form einer Monarchie zu rechtfertigen, die zwar die Bezeichnung „libre & temperée" erhalten, im Kern aber weiterhin auf der *absoluten* Königsmacht beruhen sollte[129]. Mit der „Germania" des Tacitus hat er sich denn auch immer wieder eingehend auseinandergesetzt, um eine für seine Zwecke passende Auslegung zu finden: In seiner „Dissertation sur les causes de la superiorité des Germains sur les Romains" von 1780 bezeichnete er die alten Germanen zwar noch als „une Nation médiocrement nombreuse", die keine „véritable forme de gouvernement monarchique" habe aufweisen können[130]. Doch nur wenige Jahre später macht Hertzberg die gleichen Germanen – wiederum mit ausdrücklicher Berufung auf die Beschreibung, die „Tacite … dans sa Germanie avec une précision & une énergie inimitable"[131] von ihnen geliefert habe – zu den

---

127 Vgl. dazu grundlegend WOLFGANG NEUGEBAUER, Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus, Stuttgart 1992, S. 65ff.; zu Hertzberg S. 66f.; zum Zusammenhang auch DERS., Standschaft als Verfassungsproblem – Die historischen Grundlagen ständischer Partizipation in ostmitteleuropäischen Regionen, Goldbach 1995, S. 21ff. u. passim.

128 Vgl. dazu auch DILTHEY, Gesammelte Schriften, Bd. III, S. 198; KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 254f.; HELLMUTH, Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont, S. 156, stellt fest, es sei Hertzberg „allenfalls … um eine Temperierung der monarchischen Gewalt" gegangen, denn „eine konstitutionelle Einschränkung lag außerhalb seiner Zielvorstellungen"; neuerdings siehe auch STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 223ff.

129 In diesem Sinne die Interpretationen von KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 254ff.; HELLMUTH, Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont, S. 155ff.

130 Die Zitate: EWALD FRIEDRICH VON HERTZBERG, Dissertation sur les causes de la superiorité des Germains sur les Romains (1780), in: DERS., Œuvres Politiques, Bd. I, Berlin 1795, S. 9–52, hier S. 45; der Kontext ist allerdings dieser: Hertzberg will die historische Bedeutung des erfolgreichen Kampfes der Germanen gegen die Römer dadurch noch aufwerten, indem er betont, daß jene im Gegensatz zu diesen noch über keine fertig ausgebildeten politischen und militärischen Institutionen verfügten!

131 HERTZBERG, Sur la forme des gouvernements (1784), S. 186f.

eigentlichen geschichtlichen Urvätern eben jener von ihm selbst angepriesenen „Monarchie libre & temperée“[132].

Wenn aber – so die gedankliche Strategie Hertzbergs – eine vermeintlich „germanische“ politische Freiheitstradition in *dieser* Weise verstanden und definiert wird, dann kann sie sich eben *nicht* nur, wie Montesquieu im „Esprit des lois“ suggeriert hatte, *ausschließlich* auf die gewaltenteilige Verfassung von England beziehen[133], sondern ebenfalls auf die Verfassungen Frankreichs und Preußens! Obwohl sich Hertzberg zunächst der Regierungsformenlehre Montesquieus ausdrücklich anschließt[134], kommt er doch in seiner Rede von 1784 nicht umhin, einen (mit der Begrifflichkeit Montesquieus jedenfalls nicht zu rechtfertigenden) Seitenhieb auf „les deux Monarchies Républicaines de l'Europe, la Pologne & l'Angleterre“, auszuteilen, die beide seinem eigenen Ideal einer freien und „temperierten“ Monarchie nicht entsprechen und deren politische Zukunft er rundheraus infrage stellt – „malgré tout ce que *Montesquieu* & d'autres panégiristes de la constitution Angloise nous disent pour la préconiser“[135].

Im Jahre 1791 ändert sich der Ton jedoch recht deutlich. Zwar weist Hertzberg in seiner – nicht nur für einen preußischen Staatsmann dieser Zeit – sehr bemerkenswerten „Abhandlung über äußere, innere und religiöse Staatsrevolutionen“ („Mémoire sur les Révolutions des Ètats, externes, internes et religieuses“) zuerst ausdrücklich auf die „größere Anzahl äußerer und innerer Staatsrevolutionen“[136] in der Geschichte Englands hin, doch er betont in einer kurzen Bemerkung zur „Glorious Revolution“ jetzt nicht mehr nur deren Nachteile: „Die neuere und wichtigste innere Revolution aber, ist die vom Jahre 1689, da der große Wilhelm von Nassau die Familie Stuart dethronisirte und das Volk bey dieser Gelegenheit seine Constitution durch die berühmte *Bil of rights* auf eine Art verbesserte, die sie zu einer der dauerhaftesten und glücklichsten der Welt macht“[137]. Und damit nicht genug: Er formuliert anschließend, wenn

---

[132] Vgl. ebd., S. 186ff.; siehe auch HERTZBERG, Dissertation sur les révolutions des États (1783), S. 149ff. – Hierzu paßt, daß Hertzberg zu den germanischen Nationen nicht nur Deutschland und „l'Ile Britannique“, sondern ausdrücklich auch Frankreich zählt, das er als „Nation incontestablement Germanique“ bezeichnet: HERTZBERG, Dissertation sur les causes de la superiorité des Germains sur les Romains (1780), S. 21, 25f.

[133] Siehe oben, Kap. IV. 1.

[134] Vgl. HERTZBERG, Sur la forme des gouvernements (1784), S. 178f. u. a.

[135] Ebd., S. 184.

[136] HERTZBERG, Abhandlung über äußere, innere und religiöse Staatsrevolutionen (1791), S. 14; zu diesem Text siehe auch die Bemerkungen bei VAN HORN MELTON, From Enlightenment to Revolution, S. 116f.; KLUETING, Die Lehre von der Macht der Staaten, S. 266f.

[137] HERTZBERG, Abhandlung über äußere, innere und religiöse Staatsrevolutionen (1791), S. 15; in der französischen Fassung ist der Begriff „Volk“ durch den der „Nation“ ersetzt! Vgl. Mémoire sur les Révolutions des États, externes, internes et religieuses, lu dans l'Assemblée publique de l'Académie des Sciences de Berlin, le 6. October 1791. Pour célèbrer le jour de naissance de Fréderic Guillaume II. Roi de Prusse, et la cinquième année de son règne, o. O. o. J. (Berlin 1791), S. 14: „… & la Nation réforma & améliora à cette occasion *sa Constitution* par le fameux *Bil of rights*, d'une manière qui la rend une des plus heureuses & des plus solides de l'Univers“.

auch mit aller gebotenen Zurückhaltung in der Wortwahl, seine Hoffnung auf ein Gelingen des Versuchs der „Frantzösische[n] Nation[,] sich die bestmöglichste Constitution zu geben", – eines Versuches, mit dem diese Nation derzeit „selbst die der Engländer zu übertreffen vermeint, indem sie die gesetzgebende Gewalt dem Volke, die ausübende aber dem, jedoch den Repräsentanten des Volks untergeordnetem Könige ertheilen, und so die Monarchie mit der Republik zu vereinigen sucht"[138].

Zwei Jahre später wiederum sah Hertzberg genau diesen Versuch als gescheitert an. In seiner letzten Akademierede, betitelt „Mémoire sur la règne de Fréderic II, Roi de Prusse, pour faire la preuve que le Gouvernement Monarchique peut être bon & même préférable à tout Gouvernement Républicain", rechnete er 1793 auf das Schärfste mit den französischen Revolutionären ab, denen er nun vorwarf, als „demokratische Despoten" das Land in die Barbarei, in den Naturzustand des „Krieges aller gegen alle" zurückzuführen[139]. Noch einmal erneuerte er seine alte, bereits wiederholt vorgetragene These, daß Republiken wegen ihrer zentrifugalen, in letzter Konsequenz anarchischen Tendenzen, also wegen der dort vorhandenen allgemeinen Neigung, partikulare Interessen über das Gesamtinteresse des Gemeinwesens zu stellen[140], letztlich nur dann bestehen könnten, wenn *starke Herrscherpersönlichkeiten*, die keine Monarchen im traditionellen Sinne sein müßten, an ihrer Spitze stünden[141].Die Namen, die der (nunmehr ehemalige) preußische Staatsminister als Beispiele nennt, sind aufschlußreich genug: In der Reihe, die von Scipio, Catilina [!] und Caesar bis zu Mirabeau, Marat und „Robertspierre" [sic!] reicht, werden ausdrücklich auch „un Cromvell, un Walpole, un Chatam, un Pitt"[142] genannt.

Das hindert Hertzberg andererseits aber erstaunlicherweise keineswegs daran, die englische und die preußische Verfassung in Darstellung und Bewertung einander entschieden anzunähern: Er spricht jetzt nicht nur mit großer Hochachtung von der „forme de la monarchie Angloise, qui, de toutes celles qui exi-

---

138 Hertzberg, Abhandlung über äußere, innere und religiöse Staatsrevolutionen (1791), S. 15f.

139 Hertzberg, Mémoire sur la règne der Fréderic II, Roi de Prusse, pour faire la preuve que le Gouvernement Monarchique peut être bon & même préférable à tout Gouvernement Républicain, lu dans l'assemblée publique de l'Académie des Sciences de Berlin le 27. Janv. 1793, S. 478f.; er bezeichnet Frankreich hier als „une nation qui sous prétexte de rétablir *l'égalité, la liberté générale & les droits des hommes*, exerce un despotisme démocratique ou plutôt anarchique, non seulement chez elle-même, mais aussi envers tous ses voisins, qui détruit les fondemens de tous les gouvernemens & de toute société, & ne cherche qu'à réintroduire l'état si défectueux de *pure nature* des sauvages & des premiers hommes avant que d'entrer en société, & qui mèneroit à ce qu'on appelle *bellum omnium contra omnes*"! – Zu dieser Abhandlung siehe auch Dilthey, Gesammelte Schriften, Bd. III, S. 194; Van Horn Melton, From Enlightenment to Revolution, S. 120f.; Hellmuth, Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont, S. 158; Stollberg-Rilinger, Vormünder des Volkes?, S. 222f.

140 Vgl. etwa Hertzberg, Sur la forme des gouvernements (1784), S. 204ff. u. a.

141 Vgl. Hertzberg, Mémoire sur la règne de Fréderic II (1793), S. 473f.

142 Ebd., S. 474.

stent à présent, paroît être la moins imparfaite“[143], sondern er bezieht die politische Ordnung des Inselreichs jetzt ausdrücklich in sein Modell einer „monarchie libre et temperée“ mit ein: „Il semble décidé par l'expérience & par la raison, qu'il vaut mieux qu'une nation abandonne ses intérêts à un Souverain héréditaire, qui gouverne l'État d'après la meilleure Constitution qu'il a trouvée, ou qu'il forme & améliore de tems en tems par un corps intermédiaire des États, qui conoissant les intérêts de la nation, la représentent & assistent le Souverain de leurs conseils, dans des assemblées permanentes ou temporaires, comme sont le Parlement d'Angleterre, & même dans l'exécution de la police, & dans la perception des revenus publics [sic], comme sont des Conseillers provinciaux dans la provinces Prussiennes“[144].

Die Deutung gerade *dieser* Formulierungen Hertzbergs – in der letzten Schrift, die er veröffentlicht hat – ist bis heute äußerst umstritten geblieben. Während die ältere Forschung seit Dilthey die als Tatsache durchaus überraschende Annäherung des alten Staatsmannes an die englische Verfassung zwar hervorgehoben, im einzelnen aber nicht weiter thematisiert hat[145], neigen neuere Autoren dazu, Hertzberg *jegliche* Fähigkeit zu einer auch nur leichten Änderung seiner Ideen abzusprechen[146]. Daß der ehemalige preußische Staatsminister im Jahre 1793 in Berlin nicht offen für eine Liberalisierung der preußischen Verfassung eintreten konnte, versteht sich nachgerade von selbst. Aber für den *sorgfältigen* Leser des akademischen „Mémoire“ von 1793 (das übrigens in die dreibändige, im Todesjahr des Autors erschienene Werkausgabe von 1795[147] ebensowenig aufgenommen wurde wie die Rede von 1791!) muß es klar sein, daß der alternde Staatsmann und Gelehrte die Gewichte seiner Argu-

---

143 Ebd., S. 473.

144 Ebd., S. 474; es heißt weiter: „Cette forme de Gouvernement est très compatible avec la sureté générale de la propriété, avec une liberté raisonnable & avec une certaine différence & classification de tous les individues & membres de la nation, dont l'égalité parfaite en fortune, en propriété & en pouvoir est aussi impossible que leur égalité physique de corps & d'ésprit“. Im weiteren stellt Hertzberg eine Regierung „par un chef héréditaire assisté par les États ou Représentans de la nation“ ausdrücklich noch einmal als beste mögliche Verfassungsform heraus – im ausdrücklichen Gegensatz zu Frankreich, wo jetzt „la multitude & la basse classe du peuple, qui n'a aucune des qualités susdites propres au Gouvernement“ (ebd., S. 474f.), die Macht an sich gerissen habe.

145 Vgl. DILTHEY, Gesammelte Schriften, Bd. III, S. 194; ausführlicher OTTO TSCHIRCH, Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen vom Baseler Frieden bis zum Zusammenbruch des Staates (1795–1806), Bd. I, Weimar 1933, S. 14f., der in seiner Deutung der „höchst freisinnigen Äußerungen“ Hertzbergs allerdings zu weit geht; ähnlich auch BAILLEU, Graf Hertzberg, S. 104, der anmerkt, daß Hertzberg um 1791 „allmählich und nicht mit Unrecht für einen Frondeur, einen Demokraten, einen Anhänger der französischen Revolution zu gelten anfing“.

146 So bemerkt etwa HELLMUTH, Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont, S. 158, Hertzbergs Akademierede von 1793 sei „unter dem Eindruck der Verhältnisse im revolutionären Frankreich zur schlichten Apologie der absolutistischen preußischen Staatsverfassung“ geraten; vgl. auch STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 222f.

147 Siehe oben, Anm. 110.

mentation nunmehr deutlich verschoben hatte. War es ihm in den 1780er Jahren noch darum gegangen, die von ihm propagierte „Monarchie libre et temperée" ausdrücklich von der englischen „Monarchie republicaine" mit parlamentarischer Legislative abzugrenzen, so findet 1793 sogar eine *Gleichsetzung* statt: Hertzberg nivelliert ausdrücklich die Unterschiede zwischen der englischen und der preußischen Verfassung, um sie *beide* als positives Gegenmodell zur französischen Revolutionsverfassung von 1793 herauszustellen.

Wenn auch nicht ganz klar wird, warum er dies tut, so ist doch nicht zu übersehen, daß Hertzberg in *diesem* Punkt seine früheren Auffassungen eindeutig geändert hat. Auch wenn er am Beginn und am Schluß seiner Rede ausdrücklich noch einmal die vom „immortel Frederic II, véritable fondateur de la Monarchie Prussienne" etablierte Staatsform rühmt und ihr – wie sollte er auch anders? – ein unverändertes Fortleben wünscht[148], vermögen doch diese schon aus formalen Gründen notwendigen rhetorischen Verbeugungen vor dem großen verblichenen Monarchen nicht über die Tatsache hinwegzutäuschen, daß bei Hertzberg in seinen letzten Lebensjahren ein vorsichtiges Umdenken in seiner Bewertung der englischen Verfassung eingesetzt haben *muß*. Die immer prekärer werdenden Zeitläufte[149] und schließlich sein baldiger Tod mögen ihn daran gehindert haben, diese Gedankengänge weiterzuführen und vielleicht sogar in schriftlicher Form etwas ausführlicher zu fixieren. Höchst aufschlußreich wären ein von ihm 1794/95 oder vielleicht noch später verfaßtes neues „Mémoire" oder eine weitere „Dissertation" auf jeden Fall gewesen.

5. Kronprinzenvorträge in Wien und Berlin: Beck und Svarez

Mit der Ausnahme der beiden bekannten, gleich in den Blick zu nehmenden Beispiele aus dem 18. Jahrhundert ist die Gattung der Kronprinzenvorträge – nicht nur der juristischen, auch der historisch-politischen – noch kaum erforscht, obwohl davon ausgegangen werden kann, daß ein gelehrter Unterricht dieser Art in der Regel eine nicht unbedeutende politische Wirkungsgeschichte nach sich zieht. Die große Aufmerksamkeit, welche die beiden in den 1960er Jahren erschienenen Editionen der für Joseph II. und für Friedrich Wilhelm III. gehaltenen staatsrechtlichen Vorträge Christian August von Becks und Carl Gottlieb Svarez' mit Recht gefunden haben[150], hat die geistes-, rechts-

148 Hertzberg, Mémoire sur la règne der Fréderic II (1793), S. 471; vgl. S. 479.

149 Nur am Rande sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, daß Hertzberg, wie Harnack berichtet (Geschichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Bd. I/2, S. 516f., Anm. 4), 1792 in Konflikt mit König Friedrich Wilhelm II. geriet, weil er die Aufnahme von Georg Forster in die Berliner Akademie der Wissenschaften vorgeschlagen hatte!

150 Carl Gottlieb Svarez, Vorträge über Recht und Staat, hrsg. v. Hermann Conrad / Gerd Kleinheyer, Köln u. a. 1960; Hermann Conrad (Hrsg.), Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias. Die Vorträge zum Unterricht des Erz-

und politikgeschichtliche Bedeutung, die diesen Texten zukommt, noch einmal unterstrichen. Und als eminent *politische* Texte gehören sie genau in den Kontext der Fragestellung nach dem Verhältnis von aufgeklärtem Absolutismus und englischer Verfassung, präziser formuliert: nach der Abgrenzung führender politisch-juristischer Autoren absolutistischer Staaten von einer politischen Ordnung, die nicht nur den „Despotismus" traditioneller Art überwunden zu haben beanspruchte, sondern sich auch dem aufgeklärtem Absolutismus kontinentaler Ausprägung überlegen wähnte[151].

Über *Christian August von Beck* (1720–1784) ist – im Gegensatz zu seinem preußischen Pendant Svarez – nur sehr wenig bekannt[152]. Als juristischer Leh-

herzogs Joseph im Natur- und Völkerrecht sowie im Deutschen Staats- und Lehnrecht [v. Christian August von Beck], Köln u. a. 1964; ergänzend hierzu: Hermann Conrad, Recht und Kirche in den Vorträgen zum Unterricht Josephs II., in: Spiegel der Geschichte, hrsg. v. Konrad Repgen / Stephan Skalweit, Münster 1964, S. 602–612; ders., Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias. Aus den Erziehungsvorträgen für den Erzherzog Joseph, in: Die Entstehung des modernen souveränen Staates, hrsg. v. Hanns Hubert Hofmann, Köln u. a. 1967, S. 228–243; ders., Das Zivilrecht im Rechtsunterricht für den Erzherzog Joseph, in: Festschrift Hans Lentze, hrsg. v. Nikolaus Grass / Werner Ogris, Innsbruck u. a. 1969, S. 63–94.

151 Dabei wurde eine leichte Überschreitung der zeitlichen Abgrenzung der vorliegenden Studie in Kauf genommen, denn Beck hielt seine Vorträge in den Jahren 1754–1757, Svarez die seinigen aber deutlich später, also bereits von den revolutionären Ereignissen in Frankreich beeinflußt, in den Jahren 1791/92. Da allerdings ein geeignetes *tertium comparationis* für Beck und seine Vorträge im deutschsprachigen Bereich sonst nicht zu finden war, und da ebenfalls davon ausgegangen werden kann, daß Svarez seine zentralen politischen Ideen noch im Ancien Régime, also *vor* 1789 entwickelt hat, läßt sich diese Vorgehensweise wohl rechtfertigen.

152 *Christian August Beck* war kein gebürtiger Österreicher, sondern wurde in Langensalza/Thüringen geboren. Nach dem Studium der Jurisprudenz, das er (wohl um 1740) an den Universitäten Jena und Leipzig (hier u. a. als Schüler des Reichsjuristen und Historikers Johann Jacob Mascov) absolvierte, trat er in kaiserliche Dienste und konvertierte zum Katholizismus. Nach einer Tätigkeit als Sekretär eines Ministers wurde er 1748 zum „Professor Juris Publici et Feudalis" an der in Wien eben neu errichteten Theresianischen Ritterakademie ernannt. 1754 berief ihn das Kaiserpaar zum juristischen Lehrer des Erzherzogs Joseph mit gleichzeitiger Ernennung zum Wirklichen Hofrat an der Geheimen Hof- und Staatskanzlei. Beck nahm diese Aufgabe bis 1760 wahr, schied aber bereits 1761 aus dem Hofdienst aus, um – gleichzeitig zum „Wirklichen Kaiserlichen Hofrat" ernannt – das Amt des deutschen Sekretärs der Reichshofkanzlei zu übernehmen. 1763 vom Kaiser in den Reichsritterstand erhoben, verließ Beck drei Jahre später die kaiserlichen Dienste; er starb, nachdem er einige Jahre in Lunéville gelebt hatte, 1784 in Wien. – Diese Angaben nach den Informationen bei Hermann Conrad, Einleitung, in: ders. (Hrsg.), Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias, S. 10–13 (ein knapper selbstverfaßter Lebenslauf Becks ist abgedruckt ebd., S. 133f.), sowie nach Fritz Reinöhl, Geschichte der k. u. k. Kabinettskanzlei, Wien 1963, S. 344; siehe ebenfalls einige Bemerkungen bei Conrad, Recht und Kirche in den Vorträgen zum Unterricht Josephs II., S. 602f.; ders., Rechtsstaatliche Bestrebungen im Absolutismus Preußens und Österreichs am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Absolutismus, hrsg. v. Walther Hubatsch, Darmstadt 1973, S. 330f., 355ff.; Anna Hedwig Benna, Der Kronprinzenunterricht Josefs II. in der inneren Verfassung der Erbländer und die Wiener Zentralstellen, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 20 (1967), S. 115–179, hier S. 163ff.

rer an der erst 1748 gegründeten Teresianischen Ritterakademie zu Wien muß er jedenfalls ein bedeutendes Ansehen besessen haben, wenn er – noch dazu als protestantisch geborener „deutscher Ausländer" aus dem Norden – eine staatspolitisch derart wichtige Aufgabe von Kaiser Franz I. und Kaiserin Maria Theresia persönlich übertragen bekam. Jedenfalls verraten die beiden von Beck ausgearbeiteten und dem jungen (bei Beginn des Unterrichts knapp vierzehn Jahre alten) Thronfolger gehaltenen Vorlesungen „Kern des Natur- und Völkerrechts" (1754/55) und „Kurzer Inbegriff des Deutschen Staatsrechts" (1756/57)[153] sowohl eine bemerkenswerte Fähigkeit zur Synthese und zur anschaulichen Darbietung als auch eine ungewöhnlich umfassende, nicht nur im engeren Sinne juristische, sondern auch historisch-politische Bildung, obwohl dieser Jurist andererseits sicher „kein selbständiger, schöpferischer Denker"[154] gewesen ist.

Als Grundlage seiner ersten Vorlesung nahm Beck, wie es durch kaiserliche Ordre verfügt worden war, Pufendorfs Naturrecht[155]. Im Rahmen der traditionellen, also aristotelischen politischen Lehre einerseits und der Grundideen des älteren deutschen Naturrechts andererseits bleiben denn auch seine Ausführungen über die Entstehung des Staates und über die Lehre von den Staatsformen. Im Hinblick auf die erste bleibt Beck sogar hinter Pufendorf zurück, wenn er auf die Frage „*Was eine Republik oder Staat sei?*" zur Antwort gibt, es handele sich um eine aus „mehrere[n] Familien" gebildete „Gesellschaft", deren „Endzweck und Wesen" wiederum darin bestehe, daß die einzelnen Familien „ihre Kräfte miteinander vereinigen, ihren Willen dem gemeinschaftlichen Oberhaupt unterwerfen und folglich alle *zusammen* eine moralische Person vorstellen"[156]; denn das Konzept eines Gesellschafts- oder Unterwerfungs*vertrags* findet sich bei ihm dem Begriff nach (*pactum unionis* oder *subiectionis*) ausdrücklich nicht.

Becks Staatsformenlehre ist ganz auf die Herausarbeitung der Vorzüge einer absoluten Monarchie ausgerichtet: So handelt er zwar die drei klassischen For-

---

153 Beide von HERMANN CONRAD erstmals ediert in: DERS. (Hrsg.), Recht und Verfassung des Reiches, S. 143–394, 396–608.

154 So CONRAD, Einleitung, in: ebd., S. 15; vgl. zum Gehalt der Vorlesungen Becks auch die Bemerkungen ebd., S. 17ff.; sowie DERS., Rechtsstaatliche Bestrebungen im Absolutismus Preußens und Österreichs am Ende des 18. Jahrhunderts, S. 355ff.; einzelne Bemerkungen und Hinweise auch bei BURGDORF, Reichskonstitution und Nation, S. 179, 260, Anm. 27, 393, 434, Anm. 288.

155 Vgl. HANS VON VOLTELINI, Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts, in: Historische Zeitschrift 105 (1910), S. 73; CONRAD, Einleitung, in: DERS. (Hrsg.), Recht und Verfassung des Reiches, S. 17; knapper Hinweis hierzu (allerdings ohne Beck zu nennen) und weitere Informationen zum Unterricht des Kronprinzen Joseph auch bei DEREK BEALES, Christians and ‚philosophes': the case of the Austrian Enlightenment, in: History, Society and the Churches, hrsg. v. DEREK BEALES / GEOFFREY BEST, Cambridge 1985, S. 169–194, hier S. 175.

156 Die Zitate: CONRAD (Hrsg.), Recht und Verfassung des Reiches, S. 205, 207f. (II, 5, §§3, 8).

men *Monarchie*, *Aristokratie* und *Demokratie* nacheinander ab[157], doch betont er bei seiner Beschreibung der beiden letzteren, daß hier stets die Gefahr der Entartung bestehe – bei der Aristokratie in die Oligarchie und bei der Demokratie in die Ochlokratie oder Anarchie, wo „der gemeine Pöbel von herrschsüchtigen und unruhigen Köpfen aufgewiegelt wird, den *Vorgesetzten des Staats* das Heft aus den Händen reißt und allein den Meister spielt"[158]. In der Monarchie hingegen „führt der Regent allein das Ruder und erhält die so nötige Eintracht zwischen allen Gliedern des Staats. Sein Wille ist der Untertanen Gesetz, die Wohlfahrt des *ganzen Staats* und der Glückseligkeit aller *einzelnen Untertanen* sind sein vornehmstes Augenmerk"[159]. Größten Wert legt der Autor selbstverständlich darauf, den Monarchen vom „*Tyrannen*, der aus Unbesonnenheit seine Größe und Macht auf das Verderben der Untertanen bauen will"[160], strikt zu unterscheiden. Und natürlich ist ihm ebenfalls daran gelegen, auch zwischen *unumschränkter* Monarchie einerseits und „Despotismus" andererseits eine strikte Grenze zu ziehen[161].

Beck unterscheidet schließlich drei Formen der Einherrschaft: die *eingeschränkte Monarchie* (er nennt als Beispiele: Deutschland und England), die *unumschränkte Monarchie* (Spanien, Frankreich) und den *Despotismus* (Türkei, Persien „und ehedessen in Rußland")[162]. Aus seiner Präferenz für die absolute Monarchie – also die in den österreichischen Erblanden bestehende Staatsform – macht Beck, auch wenn er stets um sachlich-zurückhaltende Formulierung seiner Ideen bemüht ist, im Grunde keinen Hehl, denn eine wie auch immer im einzelnen geartete Trennung zwischen Exekutive, Legislative und Jurisdiktion kommt für ihn nicht in Frage. In teils ausdrücklicher, teils unausgesprochener Abgrenzung gegen Montesquieu beharrt Beck mit Nachdruck darauf, daß der Regent sowohl über „das *Recht, Gesetze zu geben*, nach denen alle Bürger und Untertanen ihre Handlungen einrichten sollen", verfügen muß[163], wie dieser ebenfalls, als Kern seiner monarchischen Machtbefugnisse, selbstverständlich „das *richterliche Amt*" innehat, „welches ein Regent entweder *selbst* oder durch untergebene *obrigkeitliche Personen* verwalten kann"[164];

---

157 Vgl. ebd., S. 209ff. (II, 5 §§10ff.); unter ausdrücklicher Berufung auf Pufendorf findet sich, ebd., S. 216 (II, 5 §24), auch ein kurzer Abschnitt über „Irreguläre Regierungsformen"; hierzu siehe im übrigen oben, Kap. VI. 2.

158 Conrad (Hrsg.), Recht und Verfassung des Reiches, S. 212 (II, 5 §16).

159 Ebd., S. 209 (II, 5 §11).

160 Ebd., S. 209 (II, 5 §12).

161 Vgl. ebd., S. 210 (II, 5 §13): „Eine *unumschränkte Monarchie* aber ist noch kein *Despotismus*, den eine knechtische Furcht unterstützt und wo der Fürst nicht sowohl ein Regent über seine Bürger und Untertanen als vielmehr ein Herr über Sklaven ist".

162 Vgl. ebd., S. 210 (II, 5 §13) mit Anm. 10–11.

163 Ebd., S. 241f. (II, 12 §1); dieses Recht ist nach Beck „das erste und vornehmste unter allen" (ebenda).

164 Ebd., S. 248 (II, 13 §2); ebd., Anm. a, auch der ausdrückliche Hinweis auf Montesquieus gegenteilige Auffassung im Esprit des Lois (VI, 5); vgl. Montesquieu, Oeuvres complètes, Bd. II, S. 313ff.

d. h. eine von der Exekutive in irgendeinem Sinne unabhängige, *allein* den Gesetzen verpflichtete richterliche Gewalt kennt Beck also nicht.

Die Verfassung Englands wird in den Kronprinzenvorträgen über Natur- und Völkerrecht unter der Rubrik „Vermischte Regierungsformen" knapp abgehandelt. Die auf den ersten Blick verhalten positive Einschätzung überrascht: „Einige *Staatskluge*" hielten, bemerkt Beck, eine Mischverfassung „für ein Meisterstück der bürgerlichen Regierung", und *„das Beispiel Englands"* bestätige diese Auffassung: *„Denn in diesem Reich sind Monarchie, Aristokratie und Demokratie heutigen Tages auf eine so geschickte Art miteinander verbunden, daß der König, die Vornehmen und das Volk einander sozusagen die Hände bieten müssen"*[165]. Gleich anschließend aber folgt eine deutliche Einschränkung, denn der Autor stellt fest: „In vermischten Regierungsformen wird die Majestät zwischen dem Regenten, den Vornehmsten oder dem Volk keineswegs geteilt, sondern nur bei Ausübung derselben treffen sie zusammen, so daß ein Teil den andern im Gleichgewicht hält"[166]. Und in einer angehängten historischen Erläuterung wird mit Blick auf die englische Geschichte ausgeführt, daß in derartigen Staaten der Regent stets vor den „Ständen" auf der Hut sein und zu jeder Zeit imstande sein müsse, seine Majestätsrechtsrechte mit Entschiedenheit zu verteidigen – es sei der kapitale Fehler Jakobs I. gewesen, eben dies nicht rechtzeitig und nicht entschieden genug getan zu haben[167].

Das vorgebliche Lob der Verfassung von England – vielleicht eine rhetorische Konzession an das seit der Antike geläufige Lob der Mischverfassung und ebenfalls an die zeitgenössische Anglophilie – verwandelt sich also unversehens in eine recht deutliche, wenn auch nur indirekt vorgetragene Kritik. Durchaus nicht ungeschickt, beruft sich Beck mehrmals auf den (von ihm im übrigen sehr gelobten) Hobbes[168], von dem er bemerkt, daß dieser ausdrücklich *„den Thukydidem … in die englische Sprache übersetzt"* habe, *„damit die Engländer das Unheil der demokratischen Regierungsform einsehen möchten"*[169], und dem Beck ebenfalls in der Diagnose zustimmt, es sei *„eine von den Hauptquellen der häufigen Unruhen in England, daß jungen Leuten so hohe Begriffe von den Helden Griechenlands und Roms beigebracht werden, da doch die Verfas-*

---

165 Conrad (Hrsg.), Recht und Verfassung des Reiches, S. 213 (II, 5 §17).

166 Ebd., S. 213 (II, 5 §18).

167 Vgl. ebd., S. 213f. (II, 5 §18): „… *in solchen Reichen* [muß] *der Regent über seine Gerechtsame fest und fest halten und nicht gestatten, daß die Stände ihre Hände hierein schlagen, selbige schmälern oder gar an sich ziehen, z. E. in Deutschland der Kaiser. König Jakob I. in England wird deswegen getadelt, daß er von seinem Ansehen und Macht zu viel vergeben, da vorher Heinrich VIII. und die Elisabeth strenge regiert und dem Parlament nur die odiosa überlassen hatten. Jakob hingegen hielt, nach römischer Art, weitläufige Reden im Parlament und bat gleichsam, wenn er etwas begehren sollte. Dadurch wuchs das Parlament dem König über den Kopf und brachte endlich seinen Sohn Karl I. um das Reich und Leben. Der König in Frankreich weiß mit seinem Parlament anders zu sprechen, wenn dasselbe sich in Staatssachen mischen will*".

168 Vgl. ebd., S. 147 (Vorbereitung, §8).

169 Ebd., S. 147 (Vorbereitung, §8), Anm. 7.

sung dieses Königreichs von der Regierung, unter welcher diese großen Männer blühten, gar sehr unterschieden sei“[170]. Diese scheinbar ephemeren Feststellungen enthalten gleich zwei indirekt formulierte kritische Anmerkungen zur englischen Verfassung: Zum einen wird die Gefahr ihrer Ausartung in eine „Demokratie“ (so geschehen in der großen Revolution des 17. Jahrhunderts, deren Zeitgenosse Hobbes war) vor Augen geführt, und zum anderen wird ausdrücklich an die „häufigen Unruhen“ auf den britischen Inseln erinnert.

Sonst finden sich nur noch einige beiläufige Anmerkungen zu England, in denen lediglich Fakten referiert werden: so etwa das Prinzip des „the King can do no wrong“ und die damit zusammenhängende Minister- oder Beamtenanklage[171], oder der Hinweis darauf, daß die authentische Auslegung der Gesetze entweder durch einen *alleinigen* „Machtspruch“ des Regenten oder durch gemeinsame Auslegung zweier oberer Machtfaktoren – in England also: König und Parlament – geschieht[172]. Und in der zweiten Vorlesung „Kurzer Inbegriff des Deutschen Staatsrechts“ wird England gleich zu Beginn noch einmal ausdrücklich zu denjenigen „Reichen“ gezählt, „wo dem Regenten die Hände gebunden sind“[173].

Aufschlußreich und in der Sache bemerkenswert ist dagegen die Neutralität, mit der Beck alle Religions- oder Konfessionsfragen behandelt[174]. Ihm geht es nur um die technisch-pragmatische Seite des Problems, wenn er bemerkt, es obliege dem Regenten, „dahin zu trachten, daß der Staat nicht durch falsche Glaubenssätze Gefahr laufe oder unter dem Vorwand der Religion gekränkt werde“, – und in einer Anmerkung fügt er hinzu: „Es ist demnach ein Glück für ein Land, wo nur eine Religion herrscht. Die Vermischung der Religionen in Deutschland und England ist Ursache von vielem Unheil“[175]. Multikonfessionalität wird also zwar abgelehnt, nicht jedoch unter Berufung auf die Notwendigkeit der Bewahrung einer „reinen Lehre“, sondern aus Gründen der Selbsterhaltung des Staates. Die alte, in der deutschen politischen Literatur des frühen 17. Jahrhunderts vielfach vertretene Auffassung einer engen Verbindung von konfessionellen und machtpolitischen Gegensätzen in Europa (also eines deutsch-englisch-protestantisch-„freiheitlichen“ Blocks gegen einen franzö-

---

170 Ebd., S. 200 (II, 3 §4), Anm. 3.

171 Vgl. ebd., S. 270 (II, 17 §6), Anm. 11.

172 Vgl. ebd., S. 189 (I, 10 §9): „Im Fall …, daß alle Regeln der Dunkelheit eines Gesetzes nicht abhelfen können, so ist niemand als der *Gesetzgeber* allein befugt, die wahre Deutung desselben durch einen *Machtspruch zu bestimmen*. So werden z. E. in Deutschland die Reichsgesetze von dem Kaiser und den Reichsständen insgesamt, in England von dem König und Parlament *und andern monarchischen Reichen hingegen von dem Regenten allein* authentisch erklärt“.

173 Ebd., S. 399 (I, 1 §2).

174 Vgl. hierzu und zum Zusammenhang auch Conrad, Recht und Kirche in den Vorträgen, passim.

175 Die Zitate: Conrad (Hrsg.), Recht und Verfassung des Reiches, S. 277 (II, 19 §4), das zweite Zitat in Anm. 3.

sisch-spanisch-katholisch-„despotischen" Block)[176] war Beck also vollkommen fremd. Insofern konnte er auch kaum auf die Idee kommen, jene Lehre gewissermaßen aus einer habsburgisch-katholischen Perspektive umzukehren. Für ihn gab es weder naturgegebene „Erbfeindschaften"[177], noch eine untrennbare Verbindung von Macht- und Konfessionspolitik[178].

Von seinem – ihm wohl unbekannt gebliebenen – Wiener Kollegen unterschied sich der preußische Jurist *Carl Gottlieb Svarez* (1746–1798) nicht nur durch den zeitlichen Abstand von fast einer Generation, sondern auch durch seinen tief verwurzelten rechtsreformerischen Impetus, der seine gesamte berufliche Karriere bis zu seinem vorzeitigen Tod in besonderem Maße geprägt hat[179]. In der staatsrechtlichen Konzeption seiner Kronprinzenvorträge zeigt

---

176 Siehe oben, S. 329, 350ff., 364, 390, 394, 399f. u. a.

177 Vgl. CONRAD (Hrsg.), Recht und Verfassung des Reiches, S. 329 (III, 6 §2).

178 So betont er, ebd., S. 315 (III, 4 §3), daß Verträge und Bündnisse ausschließlich aus Nützlichkeitserwägungen geschlossen werden: *„Bei allen Bündnissen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, hat man seinen eigenen Nutzen zur Absicht. So stand z. E. die K. Elisabeth in England den Holländern wider Spanien und Frankreich den Protestanten in Deutschland bei aus Eigennutz"*.

179 *Carl Gottlieb Svarez*, als Sohn eines Advokaten in Schweidnitz geboren (der ungewöhnliche Name beruht auf einer Abänderung des Namens „Schwarz"), studierte 1762–65 Rechtswissenschaften in Frankfurt a. d. Oder, u. a. als Schüler von Joachim Georg Darjes. Nach vorbereitender Tätigkeit in Schweidnitz und dem 1771 abgelegten Staatsexamen wurde Svarez Oberamtsregierungsrat in Breslau, wo er als Mitarbeiter des schlesischen Justizministers Grafen von Carmer an der Neuordnung der Verwaltung Schlesiens mitwirkte, u. a. als Verfasser des neuen Schulreglements von 1774. Im Jahre 1780 kam er im Gefolge Carmers, der nun zum Großkanzler avancierte, nach Berlin, um an der Vorbereitung des neuen preußischen Gesetzbuches mitzuwirken; das – nach vielen Konflikten und Hindernissen – erst 1794 in Kraft getretene „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten" ist in seinen wesentlichen Grundzügen das Werk von Svarez. In den Jahren 1791/92 hielt er dem preußischen Kronprinzen, dem späteren König Friedrich Wilhelm III., Vorträge über Staats- und Privatrecht. Kurz vor seinem Tode wurde er 1798 in die Preußische Akademie der Wissenschaften berufen. – Im Unterschied zu Beck ist die wissenschaftliche Literatur über Svarez und sein Werk sehr umfangreich; bereits im 19. Jahrhundert wurde ihm eine sehr ausführliche biographische Darstellung gewidmet. Siehe als knappe Überblicke zunächst die Artikel von WIPPERMANN in ADB XXXVII, S. 247–256, und GERD KLEINHEYER, Carl Gottlieb Svarez (1746–1798), in: GERD KLEINHEYER / JAN SCHRÖDER, Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., Heidelberg 1989, S. 289–293; grundlegend weiterhin: ADOLF STÖLZEL, Carl Gottlieb Svarez. Ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, Berlin 1885; WOLF, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, S. 424–466; EBERHARD SCHMIDT, Carl Gottlieb Svarez, in: DERS., Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates, hrsg. v. DETLEF MERTEN / CARL HERMANN ULE, Berlin 1980, S. 331–339; sodann zwei kleine Studien von HANS THIEME, Carl Gottlieb Svarez aus Schweidnitz (1746–1798) – der „größte preußische Gesetzgeber", in: DERS., Ideengeschichte und Rechtsgeschichte. Gesammelte Schriften, Bd. II, Köln u. a. 1986, S. 780–788; DERS., Carl Gottlieb Svarez in Schlesien, Berlin und anderswo. Ein Kapitel aus der schlesischen und preußischen Rechtsgeschichte, in: ebd., S. 789–812; HERMANN CONRAD, Einleitung, in: SVAREZ, Vorträge über Recht und Staat, S. XIX ff.; DERS., Rechtsstaatliche Bestrebungen im Absolutismus, S. 310ff. u. passim; aus der neueren Forschung besonders GÜNTER BIRTSCH, Carl Gottlieb Svarez – Mitbegründer des preußischen Ge-

sich Svarez denn auch durchgängig als der gewissermaßen „aufgeklärtere" Absolutist, der in mehr als einer Hinsicht über die Ideen Becks hinausgeht[180]. Am wenigsten mag dies dort verwundern, wo es sich um die Problematik der religiös-konfessionellen Toleranz handelt, denn der aus einem gemischtkonfessionellen Gemeinwesen kommende Svarez, der sich zum entschiedenen Anwalt uneingeschränkter religiöser Toleranz macht[181], muß in dieser Angelegenheit anders argumentieren als der Lehrer des österreichischen Erbprinzen, dem die Wirklichkeit des genuin katholischen Habsburgerstaates vor Augen stand.

Noch deutlicher wird der reformerisch-aufgeklärte Impetus von Svarez dort sichtbar, wo sich weitere Differenzen zu Beck finden: *Erstens* in der – von Beck noch nicht verwendeten – Lehre vom Staats*vertrag*, der nach Svarez den vorstaatlichen Zustand durch Zusammenschluß der einzelnen Menschen überwindet und in dem auch die Rechte des Regenten festgesetzt werden[182]; *zweitens* in der nachdrücklich formulierten These, es sei „ein Fehler, wenn der Regent selbst Richter sein" wolle[183], da ihm die Detailkenntnis und letztlich auch die Zeit für die aktive Ausübung des Richteramtes fehlten; und *drittens* schließlich, besonders wichtig, das unbedingte Machtspruchverbot, das Svarez in die Formulierung kleidet: „Machtsprüche wirken weder Rechte noch Verbindlichkeiten. Es kann also weder irgendein Minister noch der Souverän selbst Machtsprüche tun"[184].

setzesstaates, in: Geschichte und politisches Handeln. Studien zu europäischen Denkern der Neuzeit, hrsg. v. PETER ALTER / WOLFGANG J. MOMMSEN / THOMAS NIPPERDEY, Stuttgart 1985, S. 85–101, und PETER KRAUSE, Carl Gottlieb Svarez (1746–1798) – Bürgerliche Staatsbedienung im aufgeklärten Absolutismus, in: Die Verwaltung 19 (1986), S. 277–304.

180 Zu den Kronprinzenvorträgen von Svarez und der darin enthaltenen politischen Konzeption siehe neben der bereits genannten Literatur ebenfalls: HERMANN CONRAD, Einleitung, in: SVAREZ, Vorträge über Recht und Staat, bes. S. XXVI ff.; DERS., Die geistigen Grundlagen des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten von 1794, Köln u. a. 1958, passim; GERD KLEINHEYER, Staat und Bürger im Recht. Die Vorträge des Carl Gottlieb Svarez vor dem preußischen Kronprinzen (1791–92), Bonn 1959; FRITZ WERNER, Die Kronprinzen-Vorträge des Geheimen Obertribunalrats Carl Gottlieb Svarez, in: Verwaltungsarchiv 53 (1962), S. 1–10; ERNST REIBSTEIN, Allgemeines Staatsrecht und Völkerrecht bei Carl Gottlieb Svarez – Zur Edition der „Kronprinzen-Vorträge", in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 22 (1962), S. 509–539; ALFRED VOIGT, Svarez unterrichtet den Kronprinzen (1791, 1792), o. O. 1982; HELLMUTH, Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont, S. 132 ff., 151 ff., 172 f., 212 ff., 230 ff., 240 ff., 259 ff. u. a.; MÖLLER, Vernunft und Kritik, S. 204 f.; THOMAS STAMM-KUHLMANN, König in Preußens großer Zeit, Berlin 1992, S. 51 ff.

181 Vgl. SVAREZ, Vorträge über Recht und Staat, S. 51 ff., 501 ff. u. a.

182 Vgl. ebd., S. 64: „Die Rechte dieses Oberhaupts in einem Staat oder des Regenten können nicht aus einer unmittelbaren göttlichen Einsegnung, nicht aus dem Rechte des Stärkeren, sondern sie müssen aus einem Vertrage hergeleitet werden, durch welchen sich die Bürger des Staats den Befehlen des Regenten zur Beförderung ihrer eigenen gemeinsamen Glückseligkeit unterworfen haben"; vgl. auch die Ausführungen ebd., S. 65 f.

183 Ebd., S. 221; vgl. auch S. 484 f.

184 Ebd., S. 236; vgl. auch die Ausführungen ebd., S. 236 ff., 484 f.; siehe hierzu aus der Literatur u. a. STÖLZEL, Carl Gottlieb Svarez, S. 308 ff., 333 ff.; CONRAD, Die geistigen Grundlagen, S. 38 f.; KLEINHEYER, Staat und Bürger im Recht, S. 77 ff. u. passim.

Trotzdem ist und bleibt Carl Gottlieb Svarez ein überzeugter Verfechter der absoluten oder, wie er sagt, der „uneingeschränkten Monarchie“[185]. Der Regent muß als Inhaber der vollen Souveränität nach seiner Lehre der *alleinige* Inhaber der „Macht der Obergewalt“ sein, die sich aus drei Teilen zusammensetzt: der *gesetzgebenden*, der *vollziehenden* und der *richterlichen* Macht[186], die also (hier unterscheidet er sich strikt von der Montesquieu-Tradition) *ungeteilt* bleiben müssen, um die politische Handlungsfähigkeit des Souveräns nicht zu gefährden, denn: „Auf seinen Wink muß sich alles in Bewegung setzen, seinen Befehlen ein Genüge zu leisten. Ihm ist niemand an die Seite gesetzt, der ein Recht hätte, ihn bei den Maßregeln, die er nötig findet, bei dem Gebrauch, den er machen will, einzuschränken oder zu kontrollieren. In ihm vereinigen sich also alle Rechte der bürgerlichen Gesellschaft, und dies ist es, was seine Souveränität ausmacht, vermöge deren er alle Handlungen der Bürger des Staats zu den Zwecken der bürgerlichen Gesellschaft nach seinem Gutfinden dirigieren kann“[187]. Doch diese Souveränitätsrechte gelten freilich nur mit der wichtigen Einschränkung ihrer strikten Bindung an das geltende Recht und an das erklärte Ziel des allgemeinen „Wohls der bürgerlichen Gesellschaft“[188], denn der Regent hat – hier zitiert Svarez die berühmte Formulierung des wenige Jahre zuvor verstorbenen alten Königs – „nur der erste Diener des Staats“[189] zu sein.

---

185 Vgl. SVAREZ, Vorträge über Recht und Staat, S. 12 u. v. a.

186 Vgl. hierzu ebd., S. 469f., 477ff., 481ff. u. a.; siehe auch die gute zusammenfassende Darstellung bei KLEINHEYER, Staat und Bürger im Recht, S. 62ff.

187 SVAREZ, Vorträge über Recht und Staat, S. 229.

188 Vgl. ebd., S. 68: „Der Regent, besonders der Monarch eines uneingeschränkten Staats, hat das Recht, alles zu tun, was das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft, nach den gehörig betrachteten und richtig erklärten Zwecken derselben notwendig erfordert. Kein Untertan darf sich über Einschränkungen seiner natürlichen Freiheit beschweren, noch viel weniger aber sich denselben widersetzen, wenn diese Einschränkungen nötig sind, um die allgemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu behaupten oder die für das Ganze so wohltätige Staatsverbindung selbst aufrechtzuerhalten“. – Die in der Wissenschaft seit dem späten 19. Jahrhundert geführte Debatte darüber, ob Svarez als Endziel seiner Rechts- und Staatskonzeption bereits in nuce den modernen Rechts- und Verfassungsstaat vor Augen hatte oder doch eher als ein in letzter Konsequenz rückwärtsgewandter Spätabsolutist zu betrachten ist (siehe hierzu etwa, für die erste These: STÖLZEL, Carl Gottlieb Svarez, S. 310: „Pionier[] des Constitutionalismus“; CONRAD, Die geistigen Grundlagen, S. 38ff.; KLEINHEYER, Staat und Bürger im Recht, S. 143ff.: „Idee des monarchischen Rechtsstaats“; einschränkend dagegen bereits WOLF, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, bes. S. 460; ebenfalls GÜNTER BIRTSCH, Zum konstitutionellen Charakter des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, in: Politische Ideologie und nationalstaatliche Ordnung – Studien zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, hrsg. v. KURT KLUXEN / WOLFGANG J. MOMMSEN, München u. a. 1968, S. 97–115, hier S. 102ff., sowie in seinen verschiedenen Arbeiten auch E. HELLMUTH), soll und kann an dieser Stelle nicht entschieden werden. Die m. E. in diesem Zusammenhang treffendste Formulierung hat Birtsch geprägt, der Svarez als den „Mitbegründer des preußischen Gesetzesstaates“ bezeichnete; BIRTSCH, Carl Gottlieb Svarez, S. 85 u. passim.

189 SVAREZ, Vorträge über Recht und Staat, S. 10.

Auf dem Hintergrund dieser Ideen lag es natürlich nahe, sich mit dem in der politischen, juristischen und staatsphilosophischen Literatur der Zeit so viel erörterten „Exempel von England“[190] auseinanderzusetzen[191]. Und Svarez tut dies anhand einer kritischen Erörterung der Vorzüge, vor allem aber der Nachteile der Staatsform einer eingeschränkten Monarchie oder Mischverfassung[192]. Auf den ersten Blick sehe es zwar so aus, als ob die „eingeschränkten Monarchien … alle Vorteile der übrigen Regierungsformen in sich … vereinigen“ könnten „und gegen alle Nachteile derselben gesichert“[193] seien, denn eben hier „scheinen die verschiedenen an der Regierung teilhabenden Mächte des Königs und der Volksrepräsentanten sich untereinander in einem so glücklichen Gleichgewicht zu erhalten, daß jede derselben nur zu dem Zwcke des Staats ihrer Bestimmung gemäß hinwirken und keine derselben ein dem Ganzen nachteiliges Übergewicht erlangen kann“[194].

Aber genau hierin, in dem so viel gerühmten „Gleichgewicht“, liege zugleich „der Hauptmangel solcher eingeschränkten Monarchien“, denn mangels einer genauen Grenzbestimmung der Befugnisse der Teilmächte im Staat (die als solche faktisch unmöglich sei), entstünde notwendig „ein beständiger Kampf, eine immerwährende Eifersucht zwischen den verschiedenen an der Regierung teilnehmenden Mächten“, die sogar in „innerliche Unruhen und Kriege“ ausarten könnte. Und selbst dann, wenn wider Erwarten eine solche Grenzziehung tatsächlich möglich sei, bleibe doch erfahrungsgemäß „bei einem jeden Teile noch immer der Hang, seine Grenzen in das Gebiet des andern zu erweitern, übrig. Der König strebt danach, sich von den oft lästigen Einschränkungen seiner Gewalt zu befreien, die Repräsentanten ergreifen jede Gelegenheit, die Vorrechte der Krone … immer mehr einzuschränken“. Svarez’ Fazit: „Es bleibt also in einem solchen Staat ein ewiges Ringen um die Macht zwischen den Parteien,

---

190 Ebd., S. 12, 474; dieses Thema ist bisher von der Svarezforschung noch nicht behandelt, nur von wenigen Autoren sehr knapp angerissen worden; vgl. etwa STÖLZEL, Carl Gottlieb Svarez, S. 286 (betont die vergleichende Betrachtungsweise Svarez’); CONRAD, Die geistigen Grundlagen, S. 34f.; KLEINHEYER, Staat und Bürger im Recht, S. 54. – Peter Krause hat die Vermutung ausgesprochen, daß Svarez in seinem Plädoyer für das *iudicium parium* im Zusammenhang seiner Vorschläge für eine Reform des Strafprozeßrechts „unmittelbar an die englische Magna Charta“ angeknüpft habe; PETER KRAUSE, Öffentlicher Akkusationsprozeß vor einem Judicium Parium – Carl Gottlieb Svarez: Vorschläge für eine Kriminalprozeßordnung 1786–1796, in: Zeitenwende? Preußen um 1800, hrsg. v. ECKHART HELLMUTH / IMMO MEENKEN / MICHAEL TRAUTH, Stuttgart u. a. 1999, S. 97–138, hier S. 105.

191 Vgl. SVAREZ, Vorträge über Recht und Staat, S. 11f.; 471ff.

192 Diese Form sieht er nicht nur in England verwirklicht, sondern auch in Schweden, Polen und – er doziert im Jahre 1791! – in „Frankreich nach der jetzigen Reform“ (ebd., S. 471); zur Französischen Revolution als dem Hintergrund von Svarez’ Erörterungen siehe u. a. die Bemerkungen bei STÖLZEL, Carl Gottlieb Svarez, S. 285, 323; STAMM-KUHLMANN, König in Preußens großer Zeit, S. 53.

193 SVAREZ, Vorträge über Recht und Staat, S. 473; zur scharfen Kritik Svarez’ an der Demokratie und der Aristokratie siehe auch ebd., S. 10f., 471ff.

194 Ebd., S. 474; vgl. S. 11.

welchem sehr oft das Ganze aufgeopfert wird und woraus immer nachteilige Folgen für die Glückseligkeit und für die Moralität des Volkes entstehen“[195].

Anschließend macht der preußische Jurist unmißverständlich klar, welche bestehende Staatsverfassung er hier vor Augen hat: natürlich keine andere als die von England, deren Nachteile er dem Kronprinzen besonders anschaulich vor Augen zu führen bemüht ist. Die – wie er meint – jahrhundertelang dauernden „innere[n] Unruhen“ des Inselreichs führt Svarez zuerst an[196], und es folgen die nur allzu bekannten und immer wieder erörterten Mängel der gegenwärtig bestehenden englischen Konstitution: Die Ungleichheit der parlamentarischen Repräsentation[197], die Testakte (als Symbol religiös-konfessioneller Ungleichheit und mangelnder Toleranz), sodann „das System der Korruption“, die „schlechte Polizei“ sowie die „langsame und kostbare Privatjustiz“ und schließlich „die Unsicherheit in den Verbindungen mit auswärtigen Mächten“[198]. Freilich fügt er abschließend die Feststellung hinzu: „Allen diesen Mängeln wird nur durch den hohen Grad von Aufklärung und Gemeingeist unter der Nation die Waage gehalten, aber diese Eigenschaften können bei keiner andern Nation im gleichen Grade erwartet werden“[199].

Gleich anschließend folgen die – von Svarez seinem königlichen Schüler ausführlich entwickelten – Vorzüge der uneingeschränkten Monarchie: diese gewähre nicht nur „den zuverlässigsten und nachdrücklichsten Schutz gegen auswärtige Feinde vermöge der Gleichförmigkeit, Geheimhaltung und schnellen Ausführung ihrer Beschlüsse“, sondern sie sichere ihre Bürger auch „am vollkommensten gegen innere Unruhen, weil in ihr kein Kampf zwischen verschie-

---

195 Alle Zitate: ebd., S. 474; vgl. S. 11f.

196 Vgl. ebd., S. 474: „Innere Unruhen, welche mit verschiedenen Unterbrechungen von a. 1215 bis 1689, von der Magna Charta bis zu der Bill of Rights gedauert haben, über 450 Jahre“; vgl. auch S. 12.

197 Svarez führt die folgenden Zahlen an, ebd., S. 474: „358 Repräsentanten. 5723 Wählende wählen die Hälfte, der Rest von mehr als 6 Millionen wählt die andre Hälfte“. – Leider gibt er keine Quelle für diese Zahlen an; von Mauvillon, der die wohl umfassendste statistische Aufstellung von englischen Wählern und Abgeordneten in deutscher Sprache publiziert hat, kann er sie jedenfalls *nicht* übernommen haben, denn dieser nennt andere Zahlen; vgl. MAUVILLON, Sammlung von Aufsätzen, Bd. I, S. 213ff.; siehe auch oben, Kap. VII. 6.

198 Die Zitate: SVAREZ, Vorträge über Recht und Staat, S. 474f.; vgl. S. 12, wo noch von allgemeiner „Unzuverlässigkeit des politischen Systems“ die Rede ist. – Daß Svarez die (bereits von Friedrich dem Großen immer wieder gerügte) vermeintliche britische „Unsicherheit in den Verbindungen mit auswärtigen Mächten“ hier anführt, muß angesichts der Tatsache verwundern, daß er an anderer Stelle, in seiner Völkerrechtsvorlesung, ausdrücklich betont hat, „der König von England“ sei „zwar nur ein eingeschränkter Monarch, ihm ist aber durch die Grundgesetze des Reichs das Recht, Verträge und Bündnisse mit andern Völkern zu schließen, ausdrücklich beigelegt“ – und dies im genauen Gegensatz zur neuesten französischen Verfassung, in der dem König eben dieses Recht genommen worden sei (ebd., S. 521f.); vgl. zu den völkerrechtlichen Auffassungen von Svarez im übrigen auch REIBSTEIN, Allgemeines Staatsrecht und Völkerrecht, S. 517ff.

199 SVAREZ, Vorträge über Recht und Staat, S. 475; vgl. S. 12: „Das Gegengewicht hält Aufklärung und public spirit“.

denen um die Ausdehnung ihrer Gewalt ringenden Mächten" stattfinde – und vor allem sichere, so Svarez weiter, die absolute Monarchie deshalb „am meisten die bürgerliche Freiheit der Untertanen, weil zwischen dem Regenten und dem Volke keine Mittelmacht da ist, die durch ihre Teilnahme an der Regierung Gelegenheit hätte, die niederen Volksklassen zu drücken, und weil der Regent kein vernünftiges Interesse dabei haben kann, die eine Volksklasse auf Kosten der anderen zu begünstigen"[200]. Die Gefahr eines Umschlags einer uneingeschränkten gesetzlichen Monarchie in den „Despotismus" räumt Svarez zwar unumwunden ein, doch er hält eine solche Entartung für sehr unwahrscheinlich, weil mit den *vernünftigen* Interessen eines Monarchen kaum vereinbar – und wenn sie denn tatsächlich eintrete, sei sie der Natur der Sache nach nur von recht kurzer Dauer[201].

Svarez nimmt das von ihm gezeichnete, überwiegend negativ-kritische Bild der englischen Verfassung also ausdrücklich als Hintergrund, vor dem sich die uneingeschränkte, aber aufgeklärte und gesetzlich gebundene Monarchie positiv abheben soll. Immerhin sieht er sich veranlaßt, eine Erklärung dafür finden zu müssen, warum diese – von ihm eben noch so abwertend beschriebene – eingeschränkt-monarchische Verfassung *in England* offensichtlich durchaus zu funktionieren vermag: Hier verweist er ausdrücklich auf den „hohen Grad von Aufklärung und Gemeingeist" unter den Engländern, der für alle anderen Europäer unerreichbar sei. Nur in *einer* Hinsicht hat er seinem Schüler, dem preußischen Kronprinzen, ausdrücklich empfohlen, von den Engländern zu lernen: in der Frage der Presse- und Publikationsfreiheit. Es sei, bemerkt Svarez, „für den Staat wohl am ratsamsten …, der Druckfreiheit gar keine Gesetze vorzuschreiben und sich nur damit zu begnügen, daß jeder Schriftsteller, der in seinen Werken den Staat oder andre wirklich beleidigt hätte, dafür zur Verantwortung und Strafe gezogen würde. So ist die Verfassung von England, und es findet sich nicht, daß dadurch Religion und Staatsverfassung im geringsten gefährdet würden"[202].

---

200 Die Zitate: ebd., S. 475; es folgen einige Beispiele aus der brandenburgisch-preußischen Geschichte; vgl. auch S. 12f.

201 Vgl. die Ausführungen ebd., S. 475ff.; 12f. u. a.

202 Ebd., S. 497; vgl. auch S. 45. – Mit diesen Formulierungen korrigierte Svarez übrigens seine früheren, wesentlich strengeren Auffassungen, die er noch 1783/84 im Rahmen der von der Berliner Mittwochsgesellschaft um die Zensurfrage geführten Debatte vertreten hatte; vgl. hierzu vor allem ECKHART HELLMUTH, Aufklärung und Pressefreiheit. Zur Debatte der Berliner Mittwochsgesellschaft während der Jahre 1783 und 1784, in: Zeitschrift für Historische Forschung 9 (1982), S. 315–345, hier S. 330ff. – Die späteren Bemerkungen zu diesem Thema von BIRTSCH, Carl Gottlieb Svarez, S. 98f., und ECKHART HELLMUTH, Noch einmal: Freiheit und Eigentum. Zum politisch-gesellschaftlichen Bewußtsein der Landrechtsautoren Carl Gottlieb Svarez und Ernst Ferdinand Klein, in: Reformabsolutismus und ständische Gesellschaft – Zweihundert Jahre Preußisches Allgemeines Landrecht, hrsg. v. GÜNTER BIRTSCH / DIETMAR WILLOWEIT, Berlin 1998, S. 63–89, hier S. 76f., ignorieren allerdings Svarez' späteren Gesinnungswandel; zutreffend dagegen KRAUSE, Carl Gottlieb Svarez (1746–1798), S. 303.

In ihrer kritischen – wenn auch, wie ausdrücklich gesagt werden muß, keineswegs *durchgängig* negativen – Einschätzung der englischen Verfassung sind sich der Wiener und der Berliner Rechtslehrer also einig. Die politische Ordnung des Inselreichs erweist sich in mehrfacher Hinsicht durchaus als geeignete negative Folie, vor der die positive Explikation der von beiden propagierten absoluten, „uneingeschränkten" Monarchie, ihrer Strukturen, ihrer Funktionsweisen und vor allem ihrer vermeintlichen Vorzüge, in didaktisch geschickter Weise vorgenommen werden kann. Doch andererseits kommen Beck und Svarez nicht umhin, wenigstens einige positive Aspekte jener insularen Verfassung in den Blick zu nehmen. Sei es nun aus eher methodischen und darstellungstechnischen Gründen (weil eine allzu polemische Aburteilung dieser von vielen bewunderten politischen Ordnung unglaubwürdig gewirkt hätte), sei es aus ehrlichem, wenn auch distanziertem Respekt. Einen solchen Respekt konnten sich Männer wie Beck und Svarez freilich eher erlauben als ein regierender absoluter Monarch wie Friedrich der Große, dessen späte Negativbilanz der englischen Verfassung von keinem Vorbehalt mehr eingeschränkt worden ist.

6. Indirekte Englandkritik: Heinrich Gottfried Scheidemantel

Zu den bedeutenderen unter den deutschen Staatsrechtslehrern, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Idee einer gesetzlich gebundenen und in diesem Sinne „aufgeklärten", gleichwohl aber weiterhin absoluten Monarchie mit ungeteilter souveräner Gewalt vertraten und sowohl theoretisch wie auch empirisch zu begründen suchten, gehörte der in Jena lehrende *Heinrich Gottfried Scheidemantel* (1739–1788)[203]. Als Verfasser zweier wichtiger Kompendien zur Staatsrechtswissenschaft liegt seine wissenschaftsgeschichtliche

[203] *Heinrich Gottfried Scheidemantel*, der aus Gotha stammte, studierte Anfang der 1760er Jahre an der Universität Jena Jurisprudenz und Geschichte; 1765 promovierte er zum Doktor an der juristischen Fakultät und erlangte auch den philosophischen Magistertitel. 1769 wurde er an seiner Universität außerordentlicher, 1772 ordentlicher Professor des Lehnrechts. Im Jahr zuvor hatte er „Des Herrn von Justi Natur und Wesen der Staaten als die Quelle aller Regierungswissenschaften und Gesezze" in einer neuen kommentierten Ausgabe (Mitau 1771) herausgebracht. 1784 berief ihn der Herzog von Württemberg als Regierungsrat und Professor der Rechte an der Hohen Karlsschule nach Stuttgart, wo er nach nur vierjähriger Lehrtätigkeit starb. – Zur Biographie vgl. den Artikel von Eisenhart in ADB XXX, S. 708f.; sonst nur knappe Bemerkungen bei Landsberg, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/1 (Noten), S. 276; Manfred Friedrich, Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft, Berlin 1997, S. 99; Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S. 293, 295f.; ders., Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit, S. 307ff. (zum Bürgerbegriff); Schmidt-Assmann, Der Verfassungsbegriff in der deutschen Staatslehre s, S. 45–50 (zum Verfassungsverständnis); Diethelm Klippel, Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, Paderborn 1976, S. 58ff. u. passim; Wilhelm, Der deutsche Frühliberalismus, S. 151f.; Sommermann, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, S. 20ff.

Bedeutung nicht nur in der ihm eigenen ungewöhnlich klaren und verständlichen Darstellungsweise, sondern auch darin, daß er, wie Michael Stolleis mit Recht hervorhebt, über die Ebene einer rein theoretischen Deduktion hinausging, „rechtsvergleichend tätig wurde und aus dem dabei erlangten Material des ‚ausländischen öffentlichen Rechts' induktiv vorzugehen begann"[204]. Insofern stellen seine beiden, zwischen 1770 und 1775 erschienenen staatsrechtlichen Hauptwerke[205] tatsächlich „herausragende Beispiele einer zu rechtsstaatlich-konstitutionellen Sicherungen führenden Staatsrechtslehre im politischen Kontext des aufgeklärten Absolutismus"[206] dar.

Als guter Aufklärer setzt Scheidemantel an den Ausgangspunkt seiner staatsrechtlichen Lehre den rational begründeten Staatszweck, den er – noch ganz der Gedankenwelt des staatsphilosophischen Eudämonismus und der Schule Justis zugehörig – im Hinblick auf die ersten und wichtigsten Bedürfnisse aller Staatsbürger definiert: „Sicherheit, Bequemlichkeit und Nahrungsstand"[207]. Dementsprechend kann die „beste Regierungsform" keine andere als diejenige sein, „welche die Absicht des Staats auf die sicherste und leichteste Art befördert"[208]. Nach Scheidemantels Auffassung muß der Staat – von ihm definiert als „eine ungleiche, aber auch eine eingeschränkte Gesellschaft"[209] – ein einheitliches Oberhaupt haben, das den „Wille[n] aller Bürger" dergestalt in sich vereinigt, „daß es durch seine Befehle die Absicht des ganzen befördern soll"[210]: in genau diesem Sinne ist die Gesellschaft „ungleich" und „eingeschränkt".

Diesem Staatszweck vermag aber nur ein Oberhaupt gerecht zu werden, das über die *ungeteilten Souveränitätsrechte* verfügt: Wie der Souverän einerseits durch strikte Bindung an den Staatszweck und die „Grundgesezze"[211] des Gemeinwesens an der Versuchung und der Möglichkeit gehindert wird, „die willkührliche Macht des Tyrannen" auszuüben, so muß ihm doch andererseits die ungeteilte Staatsgewalt zukommen, um das Gemeinwesen nicht der Herrschaft und dem „Geschrei des vielköpfigen Pöbels"[212] auszusetzen. Der Regent hat

---

204 STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S. 295; vgl. auch FRIEDRICH, Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft, S. 99.

205 HEINRICH GOTTFRIED SCHEIDEMANTEL, Das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet, Bde. I–III, Jena 1770–1773; DERS., Das allgemeine Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform, Jena 1775; Ndr. Kronberg/Ts. 1979. – Die zweite Monographie ist nicht nur als Kurzfassung der ersten, sondern in mancher Hinsicht auch als inhaltliche Erweiterung anzusehen.

206 STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S. 295f.

207 SCHEIDEMANTEL, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt, S. 31; vgl. ebd., S. 32 u. passim; DERS., Das Staatsrecht, Bd. I, S. 32ff. u. passim; hierzu auch SOMMERMANN, Staatsziele und Staatszielbestimmungen, S. 22f.

208 SCHEIDEMANTEL, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt, S. 426.; vgl. auch DERS., Das Staatsrecht, Bd. III, S. 200: „… vernünftige Menschen wollen in der Staatsverfassung ihre Glückseligkeit befördern".

209 SCHEIDEMANTEL, Das Staatsrecht, Bd. I, S. 34.

210 Ebd., Bd. I, S. 35.

211 Vgl. SCHEIDEMANTEL, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt, S. 248ff.

212 Beide Zitate: SCHEIDEMANTEL, Das Staatsrecht, Bd. I, S. 31.

demnach „über die Handlungen und Güter der Menschen nur in so weit eine freie Gewalt, als es der festgesezte Endzweck erfordert“[213], doch er muß andererseits, eben weil es um das „Wolseyn des Landes als die erste Absicht“[214] allen Regierungshandelns geht, über die ungeteilte Macht eines Souveräns im traditionellen Sinne verfügen: und zu diesen „Majestätsrechten“ gehören neben der ausführenden auch die gesetzgebende und die richterliche Gewalt[215]. Und auch dann, wenn ein Monarch das Richteramt „durch andere Personen verwalten läßt, so bleibt er doch allezeit die erste Quelle davon“[216].

Natürlich muß sich Scheidemantel in seiner Lehre von den Staatsformen auch mit Theorie und Praxis der „vermischten Regierungsformen“ auseinandersetzen[217] – und damit *indirekt* ebenfalls mit der Verfassung von England –, und er tut dies, einmal abgesehen von kritischen Bemerkungen zu Montesquieu und Locke[218], in einer Auseinandersetzung mit den Befürwortern einer eingeschränkten Monarchie. Als sein Hauptargument führt er die einem Gemeinwesen jederzeit drohenden „Staatskrankheiten“ oder „Staatsfehler“ an, die für ihn in erster Linie in der Möglichkeit bestehen, daß „böse Bürger“ durch „Misbrauch der Freiheit und Gleichheit“ ihren Staat und ihre politische Ordnung zugrunde richten können[219]; genau gegen diese Gefahren aber ist eine einheitliche und geschlossene, also *absolute* monarchische Macht die beste Vorbeugung. Andererseits hat er aber durchaus zugeben müssen, „daß die Misbräuche der Hoheitsrechte in einer vermischten Regierungsform weit leichter eingeschränkt werden können“ und daß unter bestimmten Voraussetzungen ein „zusammen gesetzter Staat … ganz glüklich“ zu existieren imstande sei[220].

Dies ändert aber nichts daran, daß seine sehr wenigen Äußerungen über die englische Verfassung im allgemeinen strikte Ablehnung verraten. Weniger in

---

213 Ebd., Bd. I, S. 35.

214 SCHEIDEMANTEL, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt, S. 54.

215 Vgl. ebd., S. 57ff., 81ff., 145ff. u. passim; SCHEIDEMANTEL, Das Staatsrecht, Bd. I, S. 149ff., 164ff., 249ff., 269ff. u. passim.

216 SCHEIDEMANTEL, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt, S. 146.

217 Vgl. ebd., S. 279ff., 387ff. u. a.

218 Vgl. ebd., S. 287f.; SCHEIDEMANTEL, Das Staatsrecht, Bd. I, S. 40, Bd. III, S. 190f., 314ff. – Über Lockes „Two Treatises of Government“ bemerkt er: „Gute Deutlichkeit und Kürze, aber auch Haß wider die Souverains, sind seine Unterscheidungszeichen“ (SCHEIDEMANTEL, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt, S. 20)!

219 Vgl. SCHEIDEMANTEL, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt, S. 417ff.; die Zitate S. 419; siehe ebenfalls DERS., Das Staatsrecht, Bd. I, S. 162 u. a.

220 SCHEIDEMANTEL, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt, S. 391; diese Voraussetzungen sind für Scheidemantel dann gegeben, „wenn die Mitregenten für sich allein betrachtet keine völlige Majestät (*imperium plenum*) haben; vielmehr ein Teilhaber vorzüglicher Rechte für den andern hat, die Demokratie mit der Monarchie nicht unmittelbar verknüpft wird, zugleich aber auch die Grundgesezze, Grundgewalt der Nation und die Staatsklugkeit mit dem Patriotismus, diese erfinderische, tätige und ehrwürdige Gegenstände dem Misbrauch zuvorkommen oder überwinden“.

seinen beiden Hauptwerken[221], dafür aber mehrfach in den von ihm als Herausgeber beigefügten Anmerkungen zu seiner 1771 veranstalteten Neuausgabe von Justis „Natur und Wesen der Staaten“[222] hat Scheidemantel recht eindeutig Stellung bezogen. So stellt er etwa Justis emphatischem Lob der Gewaltenteilung die Frage entgegen: „… ist denn der Engländer deswegen glüklicher und freier als der Untertan des völligen Monarchen? Die läppischen Handlungen des Pöbels können kein Recht und Freiheit genant werden“[223]. Zudem verwechsele Justi durchaus die „gute Absicht“ mit der konkreten Wirklichkeit der „Engländischen Verfassung“[224], und schließlich müsse man – so Scheidemantels zentrale Kritik an Justis Lobpreis der „allerweiseste[n] und glücklichste[n] Regierung“ des Inselreichs – „den Menschen auch so betrachten, wie er wirklich ist[,] und wenn er einmal das Recht hat eigenmächtiger Weise Hinderniße zu sezzen, so wird er aus allerlei Gründen auch das Gute zu hintertreiben suchen“. Genau dies könne „ein erfahrnes Mitglied des Unterhauses in England“ dem Autor (also Justi) jederzeit „beweisen“[225].

Scheidemantel setzt Justi – und damit auch allen anderen zeitgenössischen Lobrednern der Verfassung von England – in erster Linie zwei Argumente entgegen. Zuerst das *anthropologische*: Eine solche politische Ordnung vermöge zwar zu funktionieren, aber doch nur unter komplizierten, in keiner Weise zu verallgemeinernden Bedingungen, zu denen er ausdrücklich auch „Lage und Größe des Landes“ sowie die „herrschende Denkungsart des Einwohners“ zählt. Sie funktioniere nur dann, wenn in einem solchen Land ein ungewöhnlich hoher Grad an Gemeinsinn sowie ein weiterhin bedeutendes Maß an souveräner Macht des Regenten vorhanden sei. Doch selbst dann könne noch – und hier formuliert Scheidemantel sein zweites, das *historische Argument* – eingewandt werden, „daß eine Regierungsform der Nation zu einer Zeit vorteilhaft war, welche zu einer andern Zeit Schaden brachte“[226]. – Unter dem Strich also, und von dieser Auffassung ging Scheidemantel nicht

---

221 Eine der seltenen Bemerkungen in: SCHEIDEMANTEL, Das Staatsrecht, Bd. I, S. 159: „… ich überlasse einer unparteiischen Ueberlegung, in wie weit die engländische Freiheit, Gesezze, Cameralsachen und Teurung zur Glükseligkeit eines Staates gehören …“.

222 Vgl. dazu auch OBERT, Die naturrechtliche ‚politische Metaphysik’, S. 63f., 279f.

223 [JOHANN HEINRICH GOTTLOB VON JUSTI], Des Herrn von Justi Natur und Wesen der Staaten als die Quelle aller Regierungswissenschaften und Gesezze, hrsg. v. HEINRICH GODFRIED SCHEIDEMANTEL, Mitau 1771, S. 119, Anm. z).

224 Vgl. ebd., S. 132, Anm. g): „Es scheint, als wenn Hr. von Justi nur allein auf die gute Absicht der Engländischen Verfassung gesehen habe; ein anders ist, ob und wie solche erreicht wird. Man müste die Engländische Verfassung, die öffentlichen Bekänntnisse der dasigen Staatsmänner gar nicht wissen, wenn man sagen wolte, daß es daselbst nicht auch bisweilen auf gut Pohlnisch und Schwedisch zugeht: Vielmehr kan man sagen, daß die gute Staatsverwaltung Grosbrittanniens eine Folge von der Souverainetät ist, so weit man solche dem König gelassen hat“.

225 Die Zitate ebd., S. 219, Anm. t).

226 Die Zitate: SCHEIDEMANTEL, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt, S. 427.

ab, überwogen die Vorzüge der gesetzlichen, aber unbeschränkten Monarchie eindeutig diejenigen der eingeschränkten Monarchie nach dem Beispiel des Inselreiches.

7. Zusammenfassung

Nimmt man das Englandbild derjenigen deutschen Autoren in den Blick, die man mittelbar oder unmittelbar der politischen Position eines aufgeklärten Absolutismus zurechnen kann, dann ergibt sich auf den ersten Blick ein klar negativ konturiertes Bild der englischen Verfassung, die im allgemeinen als mehr oder weniger stark kritisiertes Gegenmodell zu einer aufgeklärten, gesetzesstaatlichen und „gemäßigten", gleichwohl im Kern aber doch *absoluten Monarchie* kontinentalen Zuschnitts verstanden und interpretiert wird.

Die aus der übrigen politischen Literatur bereits bekannten Vorwürfe fehlen hier natürlich nicht: An erster Stelle stehen die Vorhaltungen wegen der – das politische System des Inselreichs scheinbar prägenden – parlamentarischen Korruption, die sich bei Friedrich dem Großen sogar zu der Behauptung gesteigert finden, das Geld sei der eigentliche Motor der englischen Verfassung. Die Gefahr des Luxus und der hierauf folgenden Dekadenz ist ebenfalls vom Preußenkönig angesprochen worden, während Svarez wiederum nachdrücklich auf die Ungleichheit der parlamentarischen Repräsentation im britischen Unterhaus hingewiesen hat. Allgegenwärtig ist die Warnung vor einer zu großen Freiheit, die dazu neige, in „Frechheit" des Volkes auszuarten und im schlimmsten Fall sogar zur Revolution zu führen (Bielfeld, Beck, Svarez, Scheidemantel). Das alte, aus der Literatur um und nach 1700 nur allzu bekannte Argument von England als dem „Land der Revolutionen" wird im Zeitalter der amerikanischen und im unmittelbaren Vorfeld der französischen Revolution also noch einmal erneuert und aktualisiert.

Ein weiteres zentrales Defizit, auf das wiederum Friedrich der Große immer wieder hingewiesen hat, ist die vermeintliche innen- und außenpolitische Handlungsschwäche des Landes infolge ständiger innerer Streitigkeiten, die wiederum auf unklare Abgrenzung der Machtbefugnisse zwischen Exekutive und Legislative zurückzuführen ist: Hier entsteht – eben durch „zu viel Freiheit" – ein Machtvakuum (Friedrich der Große), das nicht zuletzt durch die Notwendigkeit bedingt ist, den stets wachen und unstillbaren Machthunger der „Stände" zu bekämpfen (Beck), und das sich für den künftigen Bestand von Staat und Volk verhängnisvoll auswirken kann. Ein „ewiges Ringen um die Macht" (Svarez) führt zudem zu ständigen politischen Reibungsverlusten, die nur schwer zu kompensieren sind.

Gemeinsam ist fast allen Autoren auch der Hinweis darauf, daß die – dem Staatswohl sehr häufig entgegengesetzten – Einzelinteressen so stark werden könnten, daß sie das Gesamtinteresse eines Gemeinwesens ernsthaft zu behindern oder sogar zu schädigen vermögen, was ebenfalls Friedrich der Große be-

sonders deutlich hervorgehoben hat. Als typischer Preuße wies Svarez wiederum auf die „Testakte“ und auf die damit verbundene Einschränkung der religiösen und konfessionellen Toleranz in England hin, ebenso auf die nach seiner Auffassung langsame und unzulänglich arbeitende Justiz sowie auf die „schlechte Polizei“, also auf eine mangelhafte Staatsverwaltung. – Im Ganzen dient das Inselreich und dessen politische Ordnung also als gern und oft benutzte negative Folie für den von ihnen bevorzugten Staat des aufgeklärten Absolutismus, nicht zuletzt deshalb haben diese Autoren auch gern von England als von einer „monarchie republique“ (Hertzberg) oder schlicht von einer „republique“ (Friedrich der Große) gesprochen.

Doch all dies hat manche der „aufgeklärten Absolutisten“ keineswegs daran gehindert, einzelne positive Züge an dieser Verfassung zu entdecken – sei es, daß sie sich der weitverbreiteten Anglophilie nicht in jeder Hinsicht zu entziehen vermochten, sei es, daß sie ihre Meinung im Laufe der Jahre in moderater Weise etwas abänderten, sei es schließlich, daß sie nach einer Erklärung dafür suchten, daß die englische Verfassung eben nicht in Revolution, Chaos und Bürgerkrieg unterging, sondern, trotz einiger unleugbarer Probleme, im ganzen durchaus erfolgreich zu funktionieren vermochte. – Die Anglophilie Friedrichs beschränkte sich zwar auf seine Kronprinzenzeit; entsprechende Formulierungen, die sich (ganz offensichtlich unter Voltaires Einfluß geschrieben) im „Antimachiavell“ finden, hat er später niemals wiederholt. Umgekehrt verlief die Entwicklung indes bei Hertzberg, der erst in seinen späteren Jahren, unter dem Einfluß der Entartung der Französischen Revolution im Jahre 1793, die englische Verfassung ganz unerwartet als „monarchie libre et temperée“ und als „la moins imparfaite“ von allen existierenden politischen Ordnungen bezeichnete – und damit gehörig aufwertete. Und Svarez empfahl (ebenfalls in Korrektur eigener früherer Auffassungen) dem preußischen Thronfolger sogar, und zwar ebenfalls kurz nach 1789, das englische Modell einer weitgehenden, nur durch Nachzensur beschränkten Presse- und Publikationsfreiheit auch in Preußen einzuführen.

Neben diesen aufschlußreichen Gesinnungsänderungen finden sich allerdings auch – so beim König von Preußen – erstaunliche, sichtlich aus taktischen Gründen vorgenommene Wendemanöver: Der Verächter jeder Religion und der scharfe Kritiker der englischen Verfassung fängt 1756 plötzlich an, die Gefährdung der deutsch-britischen Gemeinsamkeit einer politischen, geistigen, ja sogar „protestantischen“ Freiheit zu beschwören, die durch die doppelte Gefahr eines bourbonisch-habsburgischen und katholischen Blocks in ihrer Existenz bedroht werde – nicht ohne seine eigene Rolle als die eines aufrechten Kämpfers für die „Freiheit des Denkens“ in Europa zu stilisieren. Und ebenfalls ist es erstaunlich, daß der österreichische Jurist Beck, der dem Sohn der Maria Theresia Vorlesungen über Staatsrecht hält, die Konfessionsfrage wesentlich von einem neutralen Standpunkt aus behandelt und den innereuropäischen Konfessionskonflikt als solchen nicht einmal ernsthaft thematisiert.

Wenn einzelne jener Autoren hier und da ein gutes Wort für bestimmte Details der englischen Verfassung finden, dann entschärfen sie die Brisanz einer solchen Äußerung in der Regel durch den nachdrücklichen Hinweis darauf, es handele sich um eine *ausschließlich* britische – und damit auf Kontinentaleuropa nicht übertragbare – Eigenart. In genau diesem Sinne ist etwa das Lob zu verstehen, das Svarez und Scheidemantel für den vermeintlich typisch englischen „Gemeingeist" gefunden haben, dem es vor allem anderen zuzuschreiben sei, daß die politischen Institutionen des Landes funktionierten: denn diesen Gemeingeist oder Gemeinsinn gebe es eben *nur* auf auf den britischen Inseln. Und natürlich fehlt in diesem Zusammenhang auch das alte Inselargument nicht, das unter diesen Autoren Bielfeld besonders deutlich herausgestrichen hat. Die politische Lehre, die aus all diesen Äußerungen gezogen werden soll, lautet: Eine Verfassung nach dem englischen Modell funktioniert dort, und zwar *nur* dort, wo eine sichere geographische Lage das Fehlen eines starken Heeres zu kompensieren vermag und wo die inneren Konfliktpotentiale durch einen traditionell weit verbreiteten und vermittelnd wirkenden „Gemeingeist" ausgeglichen werden können.

IX. Göttingen, Hannover und der Norden

1. „Göttingische Gelehrte Anzeigen“ 1739–1789

Es gehört seit langem zu den Gemeinplätzen der Anschauungen über das deutsche 18. Jahrhundert, von einer besonderen Affinität des deutschen Nordens für England und überhaupt für alles Englische auszugehen. Und in der Tat ist der kulturelle Einfluß, den englische Lebensformen und auch das englische Geistesleben auf Norddeutschland ausgeübt haben, keineswegs unbedeutend gewesen – wenngleich er später eingesetzt hat als im allgemeinen angenommen wird. Das gemeinsame protestantische Bekenntnis sowie die traditionell sehr intensiven hanseatischen Geschäftsverbindungen zum weltweit agierenden britischen Handelsstaat haben hierbei ebenso eine Rolle gespielt wie die Personalunion zwischen dem Kurfürstentum Hannover und den Königreich Großbritannien[1]. Umstritten blieb bis jetzt allerdings die Frage, auf welchen Wegen und überhaupt in welcher Weise und mit welcher Zielrichtung die englische Verfassung in Norddeutschland rezipiert worden ist, – ja, ob die engere Verbindung zum Inselreich überhaupt ein verstärktes Interesse norddeutscher Autoren an dessen politischer Ordnung geweckt hat[2].

Damit stellt sich zugleich die Frage nach der Bedeutung der im Jahre 1737 von König und Kurfürst Georg (II.) August gegründeten hannoverschen Landesuniversität Göttingen als einer Institution der geistig-kulturellen Vermittlung zwischen England und Deutschland im allgemeinen, dem Kurfürstentum Hannover aber im besonderen[3]. Auch hier gehen die Meinungen weit auseinander: Für die einen stellt Göttingen „neben Hamburg und Zürich … seit der Jahrhundertmitte das wichtigste Zentrum des kulturellen und literarischen Austausches zwischen Deutschland und England“[4] dar, und es ist sogar die

---

1 Siehe zum letzteren die beiden, jeweils sehr viel Material bietenden Sammelbände von Adolf M. Birke / Kurt Kluxen (Hrsg.), England und Hannover, München u. a. 1986; Heide N. Rohloff (Hrsg.), Großbritannien und Hannover – Die Zeit der Personalunion 1714–1837, Frankfurt a. M. 1989.

2 Sehr skeptisch urteilt Wellenreuther, Von der Interessenharmonie zur Dissoziation, S. 34ff., 41 u. passim.

3 Zur Universitätsgeschichte siehe neben der älteren, heute im ganzen nicht mehr ausreichenden Jubiläumsdarstellung von Selle, Die Georg-August-Universität, auch die knappen Skizzen von Günther Meinhardt, Die Universität Göttingen. Ihre Entwicklung und ihre Geschichte von 1734–1974, Göttingen u. a. 1977, und Hartmut Boockmann, Göttingen – Vergangenheit und Gegenwart einer europäischen Universität, Göttingen 1997; für die Zeit vor und um 1800 wichtig: Luigi Marino, Praeceptores Germaniae – Göttingen 1770–1820, Göttingen 1995. Eine neue und fundierte Gesamtgeschichte der Georgia Augusta fehlt; sie wird auch durch wichtige jüngere Detailstudien nicht ersetzt.

4 Karl Siegfried Guthke, Der „Göttinger Shakespeare“, in: ders., Literarisches Leben im achtzehnten Jahrhundert in Deutschland und in der Schweiz, Bern u. a. 1975, S. 198; mit ähnlicher Tendenz bereits Dilthey, Gesammelte Schriften, Bd. III, S. 261ff.; Selle, Die Georg-August-Universität zu Göttingen, S. 183ff., und Brockdorff, Die deutsche Auf-

Ansicht vertreten worden, „daß Göttingen im 18. Jahrhundert ein Stück England war“[5]. Kein Geringerer als Franz Wieacker hat darauf hingewiesen, daß „die Verbindung mit England Göttingen zum bevorzugten Umschlagplatz für die großen Wirkungen Englands auf Deutschland [machte], die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in Dichtung und Literatur, in der Philosophie wie in der Staats- und Wirtschaftstheorie den bisherigen Vorrang Frankreichs ablöste“[6], und Luigi Marino stellt fest, daß in dieser Zeit „keine andere Universität in ganz Deutschland … Göttingen als Zentrum für englische Forschungen das Wasser reichen“[7] konnte. Doch andere Stimmen wiederum warnen vor einer Überschätzung einer wissenschaftlich-politischen Vermittlertätigkeit Göttinger Professoren des 18. Jahrhunderts, akzentuieren „die Göttinger Scheu …, sich mit Englands Verfassung, Politik, Geschichte und Wirtschaft insbesondere vor 1760 näher zu befassen“, und betonen überdies, „daß das englische politische System mit Ausnahme von August Ludwig Schlözer von Göttinger Gelehrten im 18. Jahrhundert konsistent falsch interpretiert“ worden sei[8].

Fest steht nur, daß es während der Zeit des Siebenjährigen Krieges, in dessen Verlauf Kurhannover von den Briten aus militärpolitischen Gründen „preisgegeben“ und mehrere Jahre von französischen Truppen besetzt gehalten wurde[9], zu einer deutlich empfundenen „Entfremdung von England und englischer Politik“[10] gekommen ist, die das Interesse der frühen Göttinger Gelehrten an

---

klärungsphilosophie, S. 47; vgl. auch zum Zusammenhang LARS U. SCHOLL, Die Universität Göttingen und ihre Wissenschaftsbeziehungen zu England im 18. Jahrhundert, in: Großbritannien und Hannover – Die Zeit der Personalunion 1714–1837, hrsg. v. HEIDE N. ROHLOFF, Frankfurt a. M. 1989, S. 468–504.

5 HEINZ-JOACHIM MÜLLENBROCK, Aufklärung im Zeitalter der Freiheit – das Vorbild Englands, in: Zur geistigen Situation der Zeit der Göttinger Universitätsgründung 1737. Eine Vortragsreihe aus Anlaß des 250jährigen Bestehens der Georgia Augusta, hrsg. v. JÜRGEN VON STACKELBERG, Göttingen 1988, S. 144.

6 FRANZ WIEACKER, Die Georgia Augusta: Dauer im Wandel, in: 250 Jahre Georgia Augusta. Akademische Feier am Tag der 250. Wiederkehr des Inaugurationstages der Universität am 17. September 1987, Göttingen 1988, S. 27–56, hier S. 33; vgl. ebenfalls UHLE-WETTLER, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 2ff. u. passim; bereits ERNST LANDSBERG sprach (Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/1, Textband, S. 488) von dem nach Göttingen „von England herwehenden freien Zuge …“.

7 MARINO, Praeceptores Germaniae, S. 16; vgl. auch ebd., S. 14ff. u. passim; siehe auch die italienische Erstausgabe: DERS., I maestri della Germania – Göttingen 1770–1820, Turin 1975, S. 15f.: „Come centro di studi inglesi Göttingen non aveva eguali in tutta la Germania“.

8 So HERMANN WELLENREUTHER, Göttingen und England im achtzehnten Jahrhundert, in: 250 Jahre Vorlesungen an der Georgia Augusta 1734–1984, Göttingen 1985, S. 30–63, die Zitate S. 51, 53; vgl. auch S. 50ff.; siehe zum Zusammenhang ebenfalls DERS., Mutmaßungen über ein Defizit. Göttingens Geschichtswissenschaft und die angelsächsische Welt, in: Geschichtswissenschaft in Göttingen. Eine Vorlesungsreihe, hrsg. v. HARTMUT BOOCKMANN / HERMANN WELLENREUTHER, Göttingen 1987, S. 261–286.

9 Dazu vor allem HERMANN WELLENREUTHER, Die Bedeutung des Siebenjährigen Krieges für die englisch-hannoveranischen Beziehungen, in: England und Hannover, hrsg. v. ADOLF M. BIRKE / KURT KLUXEN, München u. a. 1986, S. 145–175.

10 WELLENREUTHER, Göttingen und England im achtzehnten Jahrhundert, S. 47.

England, besonders an seiner Politik und seiner Verfassung, zeitweilig eingeschränkt haben muß. Und doch kann bei näherem Hinsehen nicht bestritten werden, daß es hier schon in den ersten Jahren nach der Universitätsgründung, ja bereits in der Zeit um den Vorlesungsbeginn Ende 1734, ein ausgeprägtes Interesse an englischer Kultur, gerade auch an englischer „Publicität", gegeben hat. So fanden die berühmten Londoner „Moralischen Wochenschriften" ihre – nach Umfang und Machart freilich eher bescheidenen – Göttinger Nachahmungen[11], und so brachte der erste englische Lektor der Universität, John Tompson, bereits 1737 im Verlag von Vandenhoeck eine Anthologie zeitgenössischer englischer Schriften heraus – was angesichts der außerordentlich geringen Verbreitung englischer Sprachkenntnisse im damaligen Deutschland eine bedeutende Pioniertat darstellte[12]. Nicht zuletzt bemühte man sich schon früh um Übersetzungen aus dem Englischen[13], – und die Universitätsbibliothek, die sich von Anfang an auf die Anschaffung englischer Bücher spezialisierte, erlangte mit ihren einschlägigen, rasch anwachsenden Sammlungen schnell Berühmtheit[14].

Angesichts dessen ist es auf den ersten Blick in der Tat verwunderlich, daß die Göttinger Professoren sich in ihrer eigenen Lehre und Forschung erst nach und nach an das Thema England heranwagten. In den ersten zwei Jahrzehnten des Vorlesungsbetriebs spielte dieser Gegenstand so gut wie keine Rolle, sieht man von knappen Abschnitten in den einschlägigen historischen und staatenkundlichen Überblicksdarstellungen einmal ab[15]. Doch es gibt – neben den

---

11 Vgl. MÜLLENBROCK, Aufklärung im Zeitalter der Freiheit, S. 153ff.; HANSJÜRGEN KOSCHWITZ, Pressegeschichte einer Universitätsstadt – Entstehung und Aufschwung der periodischen Publizistik Göttingens im frühen 18. Jahrhundert, in: Anfänge Göttinger Sozialwissenschaft. Methoden, Inhalte und soziale Prozesse im 18. und 19. Jahrhundert, hrsg. v. HANS-GEORG HERRLITZ / HORST KERN, Göttingen 1987, S. 150–168, hier S. 159ff.

12 [JOHN TOMPSON], English Miscellanies, consisting of various pieces of divinity, morals, politicks, philosophy and history, als likeweise of some choice poems. All collected out of the most approved authors in the English tongue, Göttingen 1737; vgl. dazu auch MÜLLENBROCK, Aufklärung im Zeitalter der Freiheit, S. 150f.; diese Anthologie erreichte, mehrfach erweitert, bis 1766 vier Auflagen und wurde an einer Reihe deutscher Universitäten als Unterrichtsgrundlage verwendet!

13 Vgl. dazu die knappen Hinweise bei SELLE, Die Georg-August-Universität zu Göttingen, S. 183f.; durchaus bemerkenswert ist ebenfalls die vollständige und umfangreiche (vierbändige) Übersetzung der radikalliberalen „Cato's Letters" von TRENCHARD und GORDON (1720–23), die im Göttinger Verlag von Elias Luzac erschien: [JOHN TRENCHARD / THOMAS GORDON], Cato, oder Briefe von der Freyheit und dem Glücke eines Volkes unter einer guten Regierung. Nach der fünften Englischen Ausgabe [Übersetzt v. JOHANN GOTTFRIED GELLIUS], Bde. I–IV, Göttingen 1756–1757. – Zu Trenchard und Gordon siehe auch oben, Kap. III. 2.

14 Vgl. BERNHARD FABIAN, Die Göttinger Universitätsbibliothek im achtzehnten Jahrhundert, in: Göttinger Jahrbuch 28 (1980), S. 109–123, bes. S. 117ff.; DERS., The English Book in Eighteenth-Century Germany, S. 101; HUGO KUNOFF, The Foundations of the German Academic Library, Chicago 1982, S. 87ff., 108ff. u. passim; MARINO, Praeceptores Germaniae, S. 8ff.

15 So der übereinstimmende Befund von: SELLE, Die Georg-August-Universität, S. 184, WELLENREUTHER, Göttingen und England im achtzehnten Jahrhundert, S. 50ff., und MÜLLENBROCK, Aufklärung im Zeitalter der Freiheit, S. 149f.

Vorlesungsverzeichnissen und den Buchpublikationen der Professoren – noch eine andere wichtige Quelle für die frühe Göttinger Englandwahrnehmung: die bereits 1739 begründeten „Göttingischen Zeitungen von Gelehrten Sachen" (seit 1753 unter dem Titel „Göttingische Anzeigen von Gelehrten Sachen", und seit 1802 unter dem bis heute geführten, bereits vorher in den Kolumnentiteln und den Titeln der sogenannten „Zugabe" vorkommenden Namen: „Göttingische gelehrte Anzeigen"). Diese Rezensionszeitschrift entwickelte sich – bis zum Ende des Jahrhunderts hauptsächlich durch die Göttinger Professorenschaft und Autoren aus dem hannoverschen Umfeld getragen – sehr bald zu einem der angesehensten und einflußreichsten wissenschaftlichen Rezensionsorgane der deutschen Spätaufklärung[16].

Auf Geheiß der hannoverschen Regierung, die von Anfang an ein wissenschaftliches Rezensions- und Referatenorgan gewünscht hatte, erschien die Zeitschrift seit dem 1. Januar 1739, doch erst mit der Übernahme ihrer Leitung durch Albrecht von Haller[17] im Jahre 1747 erhielten die „Göttingischen Zeitungen von Gelehrten Sachen" wirkliches Gewicht[18], und obwohl Haller die Redaktion schon 1753 mit seinem Weggang aus Göttingen niederlegte, blieb er doch bis in die ausgehenden 1770er Jahre die prägende Gestalt dieses wissenschaftlichen Organs[19], zu dem er die nachgerade phänomenale Zahl von etwa 9000 Rezensionen beigesteuert haben soll[20]. Seit 1753 erschien die

---

16 Vgl. hierzu als ersten Überblick HEINRICH ALBERT OPPERMANN, Die Göttinger gelehrten Anzeigen während einer hundertjährigen Wirksamkeit für Philosophie, schöne Literatur, Politik und Geschichte, Hannover 1844, sowie, immer noch grundlegend, die gehaltvolle Studie von GUSTAV ROETHE, Göttingische Zeitungen von gelehrten Sachen, in: Festschrift zur Feier des hundertfünfzigjährigen Bestehens der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Beiträge zur Gelehrtengeschichte Göttingens, Berlin 1901, S. 567–688; sehr knapp: SELLE, Die Georg-August-Universität, S. 77; sodann MARGRIT ROLLMANN, Der Gelehrte als Schriftsteller. Die Publikationen der Göttinger Professoren im 18. Jahrhundert, phil. Diss. Göttingen 1988, S. 36f., 195ff.; zur Identifizierung der Mitarbeiter der GGA siehe, nach den Bemerkungen bei KARL SIEGFRIED GUTHKE, Haller und die Literatur, Göttingen 1962, S. 41ff., besonders das umfängliche, aus verschiedenen Quellen gearbeitete Verzeichnis von OSCAR FAMBACH, Die Mitarbeiter der Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1769–1836. Nach dem mit den Beischriften des Jeremias Reuß versehenen Exemplar der Universitätsbibliothek Tübingen bearbeitet und herausgegeben, Tübingen 1976.

17 Zu Haller siehe ausführlich unten, Kap. IX. 3.

18 Vgl. OPPERMANN, Die Göttinger gelehrten Anzeigen, S. 3ff.; ROETHE, Göttingische Zeitungen von gelehrten Sachen, S. 578ff., 611ff. u. a.; WALTHER ZIMMERLI, Der Rezensent und Praeses perpetuus der „Königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen", in: Albrecht von Haller – Zum 200. Todestag, Göttingen 1977, S. 12–19.

19 Siehe als zentrale Quelle hierzu den Briefwechsel mit Heyne: FRANK WILLIAM PETER DOUGHERTY (Hrsg.), Christian Gottlob Heyne's Correspondence with Albrecht and Gottlieb Emanuel von Haller, Göttingen 1997.

20 Nach der überzeugend begründeten Berechnung von GUTHKE, Haller und die Literatur, S. 48; siehe auch DERS., Haller als Kritiker: Neue Funde, in: DERS., Literarisches Leben im achtzehnten Jahrhundert in Deutschland und in der Schweiz, Bern u. a. 1975, S. 333–353, hier S. 334; BERNHARD FABIAN, Der Gelehrte als Leser, in: DERS., Der Gelehrte als Leser – Über Bücher und Bibliotheken, Hildesheim u. a. 1998, S. 7f.; zu Haller als Rezensent der GGA vgl. auch die Bemerkungen bei ROLLMANN, Der Gelehrte als Schriftsteller, S. 195ff.

Zeitschrift, nunmehr in „Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen“ umbenannt, unter der Aufsicht der 1751 gegründeten Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften[21]. – Bereits die allererste Ausgabe vom 1. Januar 1739 begann mit der Besprechung eines englischen Buches[22], und in der Tat sollten „die englischen Bücher … die Stärke des Göttinger Journals“[23] werden. Und dies auch dann, wenn in den ersten Jahrzehnten „die französische Litteratur … an Zahl die englischen Bücher, die zur Sprache kommen, um das Doppelte“ übertroffen haben, denn selbst ein solches Zahlenverhältnis war immer noch, gemessen an anderen deutschen Zeitschriften, „für England sehr günstig“[24] – einmal ganz abgesehen von der Tatsache der noch überwiegend mangelhaften englischen Sprachkenntnissen im Deutschland des 18. Jahrhunderts[25].

Fragt man also nach der Vermittlung von Kenntnissen über die englische Verfassung in Deutschland, auch nach deren Darstellung und Bewertung, dann bietet sich eine Auswertung des hochangesehenen Göttinger Rezensionsjournals im ersten Halbjahrhundert seines Bestehens geradezu an. Und in der Tat wird man in den Papiermassen dieses gelehrten Organs durchaus – und zwar in mehr als einer Hinsicht – fündig, wenn man die Mühen einer Durchsicht dieser kaum durch Register oder andere Hilfsmittel erschlossenen und auch erst in Ansätzen erforschten Quelle auf sich nimmt. Dabei kommt es weniger darauf an, die einzelnen, stets anonym schreibenden (und mit wenigen Ausnahmen erst für die Jahre ab 1769 zu ermittelnden) Autoren ausfindig zu machen, sondern das Interesse der folgenden Ausführungen richtet sich auf das *Gesamtbild des politischen Englands*, das sich aus vielen Einzelbeiträgen der ersten fünfzig Jahrgänge der „Göttingischen Anzeigen“ gewissermaßen mosaikartig zusammensetzen und auf diesem Wege rekonstruieren läßt[26].

---

21 Vgl. ROETHE, Göttingische Zeitungen von gelehrten Sachen, S. 647ff.

22 Vgl. das ebd., S. 595 abgedruckte Faksimile der ersten Seite der ersten Ausgabe; das rezensierte Buch: John Lewis: A brief history of the rise and progress of Anabaptism in England, London 1738.

23 Ebd., S. 581; ROETHE verweist beispielsweise darauf, „daß der junge Goethe Woods Essay on the original genius of Homer aus den Göttinger Anzeigen kennen lernte“ (ebenda).

24 Die Zitate ebd., S. 599. – Die von WELLENREUTHER, Göttingen und England im achtzehnten Jahrhundert, S. 50f. vertretene These, die Rezensionen in den GGA zwischen 1740 und 1790 verrieten kein „Interesse an England selbst“ (ebd., S. 50), vermag ich nicht zu teilen, zumal (im Gegensatz zu Roethe) ein vergleichender Hinweis auf die anderen deutschen Rezensionszeitschriften jener Zeit fehlt.

25 Vgl. dazu u. a. die Bemerkungen bei MÜLLENBROCK, Aufklärung im Zeitalter der Freiheit, S. 150.

26 Die „Göttingischen Zeitungen von gelehrten Sachen“ (1739–1753) und „Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen“ (ab 1753) werden im folgenden unter dem allgemein üblichen Kürzel „GGA“ zitiert. Verwendet wurde das Exemplar der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek zu Göttingen, in dem die Namen der anonymen Rezensenten seit dem Jahrgang 1769 von zeitgenössischer Hand am Rande vermerkt worden sind.

27 Das ist von der bisherigen Literatur übersehen worden; einzelne Hinweise auf die Zeit seit den 1770er Jahren bei MAYER, England als politisches Vorbild, S. 31ff.

Der englischen Geschichte im allgemeinen und der Verfassungsgeschichte dieses Landes im besonderen galt von Anfang an das ausgeprägte Interesse der Herausgeber und der Autoren dieser Zeitschrift[27]. So kritisiert schon 1743 der Rezensent des siebenten Bandes der anonym erschienenen „History and Proceedings of the House of Lords", daß die bisher vorliegenden „englischen Geschichten … nicht vielmehr als die Lebens-Beschreibungen und Begebenheiten der Könige und ihrer Staatsbedienten" enthielten, während „doch nach der englischen Staatsverfassung die Geschichte des Parlaments in beyden Häusern ein wesentliches Stück von der Historie dieses Reiches ausmachet"[28]. In der 1746 publizierten Besprechung einer verfassungshistorischen Studie von Samuel Squire[29] betont der Rezensent Haller, daß in diesem „historische[n] Versuch über die angelsächsische Regierungsart, so wohl in Germanien als in Engelland", der „Ursprung des Parlamentes, beyder Häuser", auf die Zeit des frühmittelalterlichen Königs Alfred zurückgeführt wird[30]. Und bereits ein Jahr später wird „The History and Proceedings of the House of Commons during the last Parliaments" angezeigt – mit ausdrücklichem Hinweis auf deren auch verfassungsgeschichtlich bedeutsamen Inhalt[31].

Wie sich anhand einer Fülle von Beispielen zeigen ließe, haben die Göttinger Anzeigen ihr ausgeprägtes Interesse an englischer Geschichte – mit besonderer Betonung der Verfassungsentwicklung sowie der Parlaments- und Revolutionsgeschichte – auch in den folgenden Jahrzehnten konsequent gepflegt und weiterentwickelt; im folgenden sei nur noch auf einige besonders charakteristische Rezensionen und Buchanzeigen hingewiesen: So wird 1751 am Beispiel der französischen Übersetzung eines zuerst in England erschienenen Abrisses der englischen Geschichte nachdrücklich dessen Parteilichkeit moniert, die „ein jeder welcher die Religion und die Freiheit hoch schäzet, insonderheit in denen Nachrichten nicht ohne Verdruß bemerken wird, welche von der durch

---

28 GGA 1743 (28. 2.), S. 138 (Rez. von: The History and Proceedings of the House of Lords, from the Restoration in 1660 to the present Time etc., Bd. VII).

29 Samuel Squire, An Enquiry into the Foundation of the English Constitution; Or, an Historical Essay Upon the Anglo-Saxon Government both in Germany and England, London 1745.

30 Die Zitate: GGA 1746 (4. 7.), S. 423 f.; der Nachweis der Autorschaft in: [Albrecht von Haller], Albrechts von Haller Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller und über sich selbst. Zur Karakteristik der Philosophie und Religion dieses Mannes, [hrsg. v. Johann Georg Heinzmann] Bd. I, Bern 1787; Ndr. Frankfurt a. M. 1971, S. 11 f. (Wiederabdruck). – Es könnte sein, daß Haller bereits durch diese Schrift die Anregung für seinen „Alfred" oder zumindest für die Beschäftigung mit diesem Thema erhalten hat; siehe zu Hallers Staatsroman auch unten, Kap. IX. 3.

31 Vgl. GGA 1747 (28. 8.), S. 572; das Werk enthalte neben einer „ordentliche[n] Nachricht von den wichtigsten Bemühungen des Unterhauses" auch „eine eigene Geschichte der streitigen Wahlen von Parlaments-Gliedern von dem Anfang, wie sich die wählenden Freyleute aufzeichnen lassen, bis zum Ausspruch des Parlaments, und die lezten Machtsprüche [!] desselben über das Recht zu wählen: die Regierungsform der wählenden Städte und Fleken, und andere dahin einschlagende Materien" (ebenda).

K. Wilhelm bewürckten der Religion und Freiheit so vortheilhaften Revolution gegeben sind“[32].

Noch bemerkenswerter allerdings ist die Besprechung der 1751–55 in 18 Bänden erschienenen „Parliamentary or Constitutional History of England by several Hands“[33], mit der eine Fülle von Material zur inneren Geschichte des Landes zwischen 1072 und 1648 aufbereitet und zur Verfügung gestellt wurde: „Ein jeder“ wisse, so der anonyme Rezensent, „daß überhaupt zu einer Geschichte mehr gehöre, als Schlachten und Kriege, und dennoch dieses mehrere und zum Theil wichtigere von den meisten Geschichtschreibern vernachläßiget ist, weil es ihnen zu ruhig war“. Der Hauptzweck dieses Monumentalwerkes hingegen sei eindeutig „auf das Englische Staats-Recht und Regierungs-Form gerichtet“, und jeder Engländer müsse „eine solche Geschichte für das Archiv seiner Rechte und Freyheiten“ halten. Und für „Auswärtige“ wiederum werde diese „Parliamentary or Constitutional History“ besonders „dadurch lehrreich werden, daß sie die Veranstaltungen und Gesetze zum Aufnehmen des Landes und der Handlung, darauf das Parlament so viele Sorgfalt und Untersuchungen wendet, nach ihren Absichten kennen lernen, und sehen, was vor oder wider dieselbigen für Gründe gestritten haben: sie werden es desto mehr als Hauptbuch in der Politik- und Staats-Oeconomie gebrauchen können, da nach dem Bekenntniß anderer Völcker, selbst der Frantzosen, die Engländer es in diesem Stück der Gesetzgebenden Weisheit allen Nachbaren zuvor thun“. Kurz gesagt, der Rezensent glaubt, daß dieses Werk „so gar practische Staats-Männer … mit großem Nutzen werden gebrauchen können“[34].

Diese Passagen vermitteln nicht nur grundlegende Informationen und Hinweise (neben der fraglos treffenden Formulierung von der Verfassungsgeschichte als dem „Archiv“ englischer Freiheitsrechte), sondern sie enthalten zugleich die These von der auch für kontinentale Staaten geltenden Vorbildlichkeit der englischen politischen Ordnung im allgemeinen und der parlamentarischen Gesetzgebungsform im besonderen. Kurz nach der Mitte des 18. Jahrhunderts ist dieser Gedanke in Deutschland selten mit derart großer Deutlichkeit formuliert worden. Bedeutungsvoll ist und bleibt in diesem Zusammenhang ebenfalls, daß die Glorious Revolution immer wieder mit großem Nachdruck als politische Grundlegung der neuen englischen Freiheit interpretiert und verteidigt wird. So findet sich etwa in der Besprechung einer französischen Übersetzung von Humes Englischer Geschichte[35] der ausdrückliche Hinweis darauf, „daß unter der K. Elisabeth das Parlement keinen Schatten von Macht gehabt habe“; dagegen sei es aber „nützlich zu lesen, wie viel der Freyheit und dem Glücke der Nation entgegen strebende Vorrechte damals die

32 GGA 1751 (14. 10.), S. 1008 (Rez. von: Nouvel abregé chronologique de l’histoire d’Angleterre traduit de l’Anglois de Mr. Salmon …, Bde. I–II, 1751).
33 GGA 1758 (2. 11.), S. 1228–1230.
34 Alle Zitate ebd., S. 1228 f.
35 GGA 1764 (16. 1.), S. 50–55.

Krone besessen hat, und die mehrentheils durch die grosse Befreyung im J. 1688 vom Joche der Nation abgenommen worden sind“[36]. Und noch 1779 hat Christian Wilhelm Dohm in einer sehr ausführlichen Besprechung der „Miscellanous State-Papers from 1501 to 1726“[37] die zentralen Themen der Unterhausdebatten vom Januar 1689 über die „Abdankung“ Jakobs II. eingehend referiert[38]. Eine Vielzahl historiographischer Werke zur englischen Geschichte (darunter mehrere – z. T. von Haller stammende – ausführliche Beiträge zu Humes „History“) haben in ähnlicher Weise anschauliches Material zur Beurteilung der Ursprünge und der Genese der Verfassung von England bereitgestellt[39].

Auch die Informationen, die man in den Göttinger Anzeigen über den *gegenwärtig vorhandenen* verfassungspolitischen Zustand in Großbritannien entnehmen konnte, waren bereits früh ungewöhnlich präzise, selbst wenn – scheinbar ohne nähere Anteilnahme – in manchen Rezensionen nur der Inhalt des besprochenen Werkes referiert wurde. 1741 besprach ein ungenannter Autor William Petyts im gleichen Jahr erschienenes „Ius Parliamentarium: Or the Ancient Power, Iurisdiction, Rights, Liberties and Privileges of the Most High Court of Parliament“[40]. Petyt erweise, heißt es im Text dieser Rezension, „die wahren Gründe der königlichen Gewalt in England“ – nämlich *deren grundlegende Beschränkung durch die verfassungsändernde Gewalt des Parlaments*: der englische Autor zeige nämlich, „daß die Aenderung der Grundgesetze des Reichs nicht nur von der Königlichen Gewalt, nicht von den Richtern in Westminster Hall, sondern von derjenigen Macht abhange, welcher die Gewalt zukommet, dergleichen Grundgesetze des Reichs zu errichten“, und aufgrund dessen stehe es dem Monarchen eben *nicht* frei, „von den Grundgesetzen nach Belieben abzuweichen“[41].

---

36 Die Zitate ebd., S. 52, 54.

37 GGA 1779 (7. 8.), S. 497–508; (20. 11.), S. 737–751; es handelt sich, wie FAMBACH, Die Mitarbeiter der Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1769–1836, S. 433, mitteilt, um die einzige Rezension dieses nachmals bedeutenden Publizisten und Staatsbeamten; zu ihm vgl. statt vieler RUDOLF VIERHAUS, Christian Wilhelm von Dohm – Ein politischer Schriftsteller der deutschen Aufklärung, in: DERS., Deutschland im 18. Jahrhundert, S. 143–156.

38 Vgl. GGA 1779 (20. 11.), S. 746: „Die feinsten Untersuchungen über die Rechte des Volks, seiner Repräsentanten und Beherrscher kamen hier [in den parlamentarischen Debatten vom Januar 1689; H.-C.K.] zur Frage. ‚Die Krone komme nicht von oben aus dem Himmel herab, sondern werde von unten aus dem Volke geschaffen’, wird hier als ausgemachter Grundsatz angenommen. Das Hauptgebrechen der Englischen Verfassung, daß nemlich das Unterhaus bey weitem nicht die ganze freye Nation (hier heißt es nicht den vierten Theil) repräsentirt, wird stark gerügt. Ein König von England könne seine Unterthanen nicht verkaufen. Jacobs Fehler (daß er den Originalcontract zwischen König und Volk gebrochen), machen ihn des Throns ganz unfähig; indeß nur ihn, nicht seine Nachkommen, da England kein Wahl- sondern Erbreich sey“.

39 Vgl. etwa GGA 1755 (8. 12.), S. 1350–1354; GGA 1763 (3. 1.), S. 9–15; GGA 1765 (17.–19. 1.), S. 50–55, 59–63; GGA 1777 (28. 6.), S. 401–413; GGA 1779 (15. 5.), S. 305–312; GGA 1779 (13. 11.), S. 728–735; GGA 1780 (21. 10.), S. 1051–1055; GGA 1783 (4. 10.), S. 1618–1624 u. v. a.

40 GGA 1741 (13. 7.), S. 473 f.

41 Alle Zitate ebd., S. 474.

Natürlich fehlten auch die üblichen Charakterisierungen nicht; so konnte Haller 1753 in seiner kurzen Anzeige der im Jahr zuvor erschienenen ersten deutschen Übersetzung von Montesquieus „Geist der Gesetze" durch Abraham Gotthelf Kästner[42] die Klimatheorie des Franzosen eben mit dem Hinweis auf die oft gänzlich verschiedenen Regierungsformen – darunter „das halb democratische, halb aristocratische und halb monarchische Engelland"[43] – zurückweisen. Doch andererseits finden sich immer wieder erstaunlich präzise Hinweise auf die englische Verfassungswirklichkeit um die Mitte des 18. Jahrhunderts. In einer Besprechung der französischen Übersetzung einiger englischer Parteischriften weist der Rezensent Anfang 1757 mit klaren Formulierungen darauf hin, daß die Macht des Königs von England nicht so eingeschränkt sei, wie es der französische Übersetzer, offensichtlich aus politisch-propagandistischen Motiven, behaupte: Der britische Monarch verfüge nicht nur über die ausführende Gewalt, auch „die Gesetz-gebende" sei „zwischen Ihm und den beiden Häusern des Parlaments getheilet"[44]. Und noch drei Jahrzehnte später hat der Historiker und Geograph Matthias Christian Sprengel, Schüler Schlözers und Schwiegersohn Reinhold Forsters, in einer ausführlichen Besprechung des anonymen „Essay on the Polity of England"[45] die aktuellen Probleme des britischen Verfassungslebens anhand der Perspektiven dieser eher konservativen Deutung anschaulich herausgearbeitet[46].

---

42 GGA 1753 (6. 1.), S. 30–32; der Nachweis der Autorschaft Hallers in [Haller], Albrechts von Haller Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller und über sich selbst, Bd. I, S. 103 f.; zur Kästnerschen Übersetzung siehe auch Herdmann, Montesquieurezeption in Deutschland, S. 83 ff.

43 GGA 1753 (6. 1.), S. 31; [Haller], Albrechts von Haller Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller, Bd. I, S. 103.

44 GGA 1757 (6. 1.), S. 26–30, hier S. 29; der französische Autor, heißt es weiter, gebe „mit einem noch grössern Irrthum vor, die Frage, ob Krieg oder Frieden seyn solle, komme auf die Stimme des Volcks durch das Parlament an, und dem Könige sey nichts übrig, als den von dem Volcke beschloßenen Krieg zu führen: da doch das Recht des Krieges und Friedens blos bey der Crone ist, und das Parlament höchstens den König bitten oder ihm rathen darf, dabey aber freilich einem Könige, der zugleich Landes-Vater ist, die allgemeine Stimme seines Volcks nicht gleichgültig seyn wird. Allein dis letzte ist nichts besonderes in der Staats-Verfaßung von England, sondern auch der unumschränckteste Monarch wird die Kriege die er führt gern von seinem Volcke gebilliget sehen, und ungern gegen die Stimme des gantzen Volcks den Frieden verlängern. Von beiden giebt uns die neueste französischen Geschichte Beyspiele" (ebd., S. 29 f.).

45 Der „Essay" wird ausführlich behandelt oben, Kap. V. 6.

46 GGA 1787 (19. 5.), S. 795–802; zu *Matthias Christian Sprengel* (1746–1803), der sich besonders intensiv auch mit der Geschichte und Gegenwart Nordamerikas und mit der englischen Kolonialgeschichte befaßt hat, vgl. die knappe Darstellung von Friedrich Ratzel in ADB XXXV, S. 299–300, sowie Bruno Felix Hänsch, Matthias Christian Sprengel, ein geographischer Publizist am Ausgange des 18. Jahrhunderts, phil. Diss. Leipzig 1902, und Otfried Dankelmann, Chronist und Lehrer: Matthias Christian Sprengel (1745–1803) – Zum 250. Geburtstag eines frühen deutschen Historikers überseeischer Entdeckungen, Kolonisierung und Dekolonisation, in: asien afrika lateinamerika 24 (1996), S. 391–414.

Im allgemeinen aber hielten sich Lob und – in der Regel eher maßvolle – Kritik an den politischen Zuständen des bekanntlich vom eigenen hannoverschen Landesvater regierten Inselreichs die Waage. Im April 1747 wird in den Göttinger Anzeigen beispielsweise eine Flugschrift mit dem Titel „A Letter to an English Member of Parliament from a Gentleman in Scotland" angezeigt[47], in der man, so der ungenannte Rezensent, „die sclavische Unterdrückung, und die völlige Leibeigenschaft beschrieben" finde, „worunter ein grosser Theil der Schottischen Nation durch das bisherige Lehnrecht, und durch die Clans gehalten wird"[48]. Einige Monate später wird die anonyme Schrift „Liberty and Right" angezeigt[49], deren erklärte Absicht es sei, „eine Historische und Politische Nachricht von der innerlichen Constitution des Staates und der Art und Weise zu geben, wie die Geseze dieses Königreiches durch die verschiedenen Mächte des Königs, der Lords und des Volkes gehandhabt" werde – nicht ohne mit der für diese Zeit typisch deutschen Skepsis gegenüber allem Parteienwesen ausdrücklich hinzuzufügen; „Der Verfasser scheuet alle Partheylichkeit, und zeigt, wie sehr ein Liebhaber des Vaterlandes von einem Anhänger einer Parthey unterschieden seye, und wie handgreiflich alle diejenigen wieder [sic] das gemeine Beste handeln, die nur einem Theil ihrer Bürger beystehen, und den andern hassen oder unterdrüken"[50].

Die anglophile Grundtendenz der Göttinger Anzeigen ist vor allem dann zu merken, wenn ungewöhnliche Auffassungen präsentiert werden: so etwa die These, der Nutzen der – sonst inner- und außerhalb des Inselreichs vielfach beklagten – hohen englischen Staatsschulden[51] liege ausgerechnet in der „Befestigung der jetzigen Regierungs-Verfassung"[52], oder wenn 1758 in einer Hallerschen Rezension der ersten Fassung von Johann Georg Zimmermanns Abhandlung über den Nationalstolz[53] dessen „ziemlich nachtheilige Abschilderung von Engelland" auf die Lektüre Bolingbrokes zurückgeführt wird, der wiederum ungerechterweise „die Bestrebungen des Parlements wieder die Unterdrückungen der Freyheit, davon es unter Karl dem I. und dem II. so viele

---

47 GGA 1747 (24. 4.), S. 262–263.

48 Die Zitate ebd., S. 263.

49 GGA 1747 (18. 9.), S. 628–629.

50 Die Zitate ebd., S. 628.

51 Vgl. dazu etwa PICHT, Handel, Politik und Gesellschaft, S. 55 ff. u. passim.

52 GGA 1753 (18. 8.), S. 906–912 (Rez. von Humes „Political Discourses"); das Zitat S. 910; die Begründung hierfür lautet (ebenda): „17 000 bemittelte Familien (denn so hoch rechnet er [Hume, H.-C.K.] die Zahl derer, denen der Staat von England schuldig ist) welche 80 Millionen Sterling zu fodern haben, scheinen uns eine beßere Besatzung zu seyn als 100 000 Mann, und werden doch nie der Nation verdächtig seyn, wie diese ohne Zweifel seyn würden. Denn mit der Veränderung des Staats ginge ihre Foderung zu Grunde, darum werden sie trachten ihn zu erhalten".

53 GGA 1758 (25. 5.), S. 588–590; auch abgedruckt in: [HALLER], Albrechts von Haller Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller, Bd. I, S. 159–161. – Über Zimmermann und dessen Werk siehe ausführlich unten, Kap. IX. 4.

und für seine Mitglieder so gefährliche Proben gegeben“[54] habe, schlichtweg leugne. Auch andere deutschsprachige Autoren geraten vereinzelt in das Visier der Göttinger Anzeigen – so etwa, um nur ein Beispiel zu nennen, Heinrich Gottfried Scheidemantel, dessen englandkritischen Bemerkungen in seinem staatsrechtlichen Hauptwerk[55] ein recht deutliche Rüge erteilt wird[56]. Und auch das Lob der englischen Pressefreiheit wird nicht vergessen[57]. Erstaunlich ist indes, daß die zumeist Göttinger Autoren der Anzeigen kaum auf die englisch-hannoversche Personalunion zu sprechen kommen, die allenfalls hier und da einmal en passant – und natürlich lobende – Erwähnung findet[58].

Auch der – jedenfalls für kontinentale Leser – eher abseitigen und sehr speziellen Materie des englischen Rechts sowie der englischen Rechtsgelehrsamkeit haben die Göttinger Anzeigen von Anfang an ihre Aufmerksamkeit gewidmet: So wurde bereits seit den frühen 1740er Jahren neue englische Rechtsliteratur angezeigt[59], und so ist einige Jahre später ebenfalls die Einrichtung des nachmals berühmten „Vinerian Chair“, des Oxforder Stiftungslehrstuhls für englisches Recht[60], in einem eigenen Artikel mitgeteilt worden, nicht ohne anzufügen, daß „der erste Vinerische Profeßor, Wilhelm Blakstone, … seine erste

---

54 Die Zitate: GGA 1758 (25. 5.), S. 590; [Haller], Albrechts von Haller Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller, Bd. I, S. 161.

55 Siehe oben, Kap. VIII. 6.

56 Vgl. GGA 1773 (11. 2.), S. 146–150 (Rez. von Scheidemantels „Staatsrecht, nach der Vernunft und den allgemeinen Sitten der vornehmsten Völker betrachtet“ durch den Göttinger Philosophen Johann Georg Heinrich Feder), hier S. 149.

57 Vgl. etwa GGA 1764 (31. 3.), S. 305–307 (Rez. der deutschen Übersetzung von [John Almon], Die Staats-Verwaltung des Herrn William Pitt in und außer Großbritannien vor und während seinem Staats-Secretariat unpartheyisch erzählet und beurtheilet. Aus dem von einer berühmten Feder entworfenen Englischen Original, Bde. I–II [Anhang zu der Staats-Verwaltung des Herrn William Pitt …], Berlin 1763–1764), hier S. 306.

58 Als Beispiele: GGA 1753 (18. 8.), S. 912 (Rez. von Humes „Political Discourses“): „Was er [Hume, H.-C.K.] vor Gesinnungen gegen das Haus Hannover habe, können wir zwar nicht genau sagen. … Indessen bekennet er, daß England unter der jetzigen Regierung gar eine andere Person in der Welt vorstelle, als es unter der Stuartischen Familie gethan habe: daß das jetztregierende Haus sehr gnädig herrsche, und nie die Rechte der Engländer gekränckt habe: daß Hannover der eintzige Staat sey, der am unschädlichsten mit England unter einem Haupte stehen könne; und endlich, daß England in dem vorigen Kriege von Hannover die besten Soldaten erhalten habe“; ebenfalls GGA 1770 (Zugabe, 25. 8.), S. CCLIX (Rez. von [Ramsay], Essay on the Constitution of England, durch den Göttinger Orientalisten Johann David Michaelis): „Mit der Revolution [von 1688/89; H.-C.K.] gehet die Zeit der wahren Freyheit an, die unter dem Hause Hannover recht vest geworden ist, und zugenommen hat“.

59 Vgl. z. B. GGA 1742 (8. 2.), S. 90f. (Anz. von: Bibliotheca Legum: or a new and compleat List of all the Common and Statute Law Books of this Realm …, compiled by John Worrall, 1740); GGA 1742 (19. 4.), S. 250 (Anz. von: Repertorium Iuridicum, or an Index to all the Cases in the Rear-Books, Entries, Reports and Abridgements in Law and Equity …, by a Barrister of the Middle Temple, 1741); GGA 1742 (20. 9.), S. 650f. (Anz. von: Iura Ecclesiastica, or a Treatise on the Ecclesiastical Laws and Courts, by a Barrister of the Middle Temple, I–II, 1742).

60 Siehe dazu oben, Kap. IV. 2.

Vorlesung am 25 Oct. 1758. gehalten" habe[61]. Die deutsche Übersetzung von Blackstones „Analysis of the Laws of England" durch den Göttinger Juristen Justus Claproth[62] wurde in den Anzeigen ausführlich und mit vielen Details (etwa zur Juristenausbildung in England) referiert[63].

Die überaus reichhaltige politische Pamphletliteratur des Inselreichs konnte von den – vornehmlich auf wissenschaftliche Neuerscheinungen spezialisierten – Göttinger Anzeigen natürlich nicht angemessen berücksichtigt werden, doch ist sie keineswegs vollständig vergessen oder ignoriert worden, sondern dann und wann immer wieder einmal in das Blickfeld der gelehrten Rezensenten geraten. So hat man Anfang 1765 aus „einer ganzen Sammlung von Schriften, die zu den durch den berüchtigten Wilkes erregten Unruhen gehören", dem deutschen Leserpublikum einen anonymen „Appeal of Reason to the People of England" angezeigt[64] – vermutlich, weil es sich um eine strikt regierungstreue, ausdrücklich für Bute parteinehmende Schrift handelte; und der anonyme Rezensent vergaß nicht mit einer sehr aufschlußreichen Formulierung darauf hinzuweisen, Georg III. sei „seit ganzen Jahrhunderten der erste König, der ohne Faction und mit gleicher Gnade gegen alle seine Unterthanen geherrscht hat"[65]. Noch im gleichen Jahr besprach man übrigens Seyfarts Übersetzung der kritischen „Geschichte des berühmten Engelländers Johann Wilkes, Esquire"[66], eines Mannes also, der es nach Auffassung des durchaus feindselig gesinnten deutschen Rezensenten bisher stets geschafft hatte, „seine Sache zur Sache der Freyheit und des Volks zu machen"[67]. Und schließlich wurden auch wirtschaftspolitische Pamphlete britischer Autoren in Göttingen keineswegs ignoriert[68].

---

61 GGA 1758 (30. 12.), S. 1479–1480; das Zitat S. 1480.

62 [WILLIAM BLACKSTONE]: Der neueste Zustand der Rechtsgelehrsamkeit in Engelland, aus dem Englischen übersetzt von JUSTUS CLAPROTH, Göttingen 1767; das englische Original, eine Art Grundriß der großen vierbändigen „Commentaries on the Laws of England" (1765–1769), erschien erstmals 1756, es findet sich erneut abgedruckt in: WILLIAM BLACKSTONE, Tracts, Chiefly Relating to the Antiquities and Laws of England, 3. Aufl., Oxford 1771, S. 1–129. – Zu dem Übersetzer *Claproth* (1728–1805) siehe auch WOLFRAM HENCKEL, Justus Claproth (1728–1805) – Göttinger Lehrer des Konkursrechts im 18. Jahrhundert, in: Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren, hrsg. v. FRITZ LOOS, Göttingen 1987, S. 100–122 (der Claproths Beschäftigung mit dem englischen Recht allerdings übergeht).

63 GGA 1767 (25. 7.), S. 705–708; es wird zusätzlich erwähnt, daß Claproth seine Übersetzung „schon vor etlichen Jahren in der hiesigen teutschen Gesellschaft vorgelesen" (ebd., S. 705f.) habe!

64 GGA 1765 (21. 1.), S. 68–72.

65 Ebd., S. 69.

66 Siehe oben, S. 439f., Anm. 234.

67 GGA, 1765 (28. 12.), S. 1243–1244, das Zitat S. 1244; der Rezensent fügt ein lobendes Wort über Seyfarts erklärende Zusätze an: „Die häufigen Anmerkungen … sind überhaupt für Leser, die mit der Englischen Verfassung noch nicht bekannt genug sind, ungemein unterrichtend" (ebd., S. 1244).

68 Siehe etwa GGA 1768 (5. 12.), S. 1217–1224 (anonyme Rez. der ebenfalls anonymen erschienenen Schrift: „The Present State of the Nation, Particularly with Respect of Trade and Finances, Adressed to the King, and both Houses of Parliament"); als Verfasser des

Einen besonderen Schwerpunkt legten die Rezensenten der Göttinger Anzeigen nicht zuletzt auf eine oft unnachsichtige und zuweilen überaus scharfe Kritik *französischsprachiger Schriften*, die sich – nicht selten in polemischer Absicht – mit England befaßten. Selbst ein durchaus anglophiler Autor wie Voltaire mußte sich 1742 anläßlich der Rezension einer englischen Gegenschrift zu seinen „Lettres philosophiques“[69] von einem Mitarbeiter der Anzeigen korrigieren lassen[70]. Und besonders seit den 1760er Jahren finden sich immer wieder kritische Hinweise auf französische Publikationen, deren formale und inhaltliche Unzulänglichkeiten ans Licht gebracht werden: Der Verfasser einer Schrift über Robert Walpole sei, heißt es etwa 1765, „so unwissend in den Englischen Sachen, daß er nicht einmal den Namen seines Ministers weiß, denn Sir Robert hieß Walpole … und nicht Walpool, das ganz anders ausgesprochen wird, er wurde auch nicht Graf von Oxford, ein Lordstitel des Hauses Harley, sondern von Orford“[71]. Dem französischen Autor einer ins Deutsche übertragenen Verschwörungs- und Revolutionsgeschichte[72] wird seine Parteilichkeit sofort zum Vorwurf gemacht: Diese sei, bemerkt der deutsche Rezensent, gerade dort „besonders merklich, wo ihm die schröcklichen Begebenheiten und Veränderungen in England Gelegenheit geben, die Freyheit der stolzen Britten mit dem Gehorsam des geduldigen Franzosen zu vergleichen. Er hält den uneingeschränkten monarchischen Staaten pathetische Lobreden, und rechnet die Einbildung der Freyheit mancher Nationen unter die süssen Träume“[73]. Und über den Verfasser einer sechsbändigen „Nouvelle Histoire d’Angleterre“[74] heißt es gleich am Beginn der Rezension: „Dieser Herr von Chavanettes versteht die Englische Sprache nicht, ist auch mit den ächten Quellen der Englischen Geschichte nicht bekannt“[75] – womit das Urteil bereits gesprochen ist[76].

Pamphlets hat PICHT, Handel, Politik und Gesellschaft, S. 276, WILLIAM KNOX identifiziert; vgl. auch ebd., S. 172ff., 186ff.

69 Siehe oben, Kap. III. 8.

70 Vgl. GGA 1742 (15. 1.), S. 34 (Rez. von: [JOSIAH MARTIN], A Letter from one of the People call’d Quakers, to Francis de Voltaire, occasioned by his Remarks on that People in his Letters concerning the English Nation, London 1741); viele Dinge, heißt es hier, würden „als unwahr verworfen, welche Voltaire so wol den Quakern überhaupt, als einigen ihrer fürnehmsten Anhängen [sic] aufbürden wollen“ (ebenda).

71 GGA 1765 (21. 1.), S. 70f. (Anz. von: L’Histoire du Ministere du Chevalier Robert Walpool, Premier-Ministre d’Angleterre et Comte d’Oxford, Bde. I–IV); das Zitat S. 70.

72 [FRANÇOIS-JOACHIM DUPORT-DUTERTRE], Des Herrn Düport dü Tertre Geschichte der sowol alten als neuern Verschwörungen, Meutereyen und merkwürdigen Revolutionen, Bde. I–IV, Breslau 1764–1765.

73 GGA 1766 (17. 3.), S. 260.

74 PERNIN DES CHAVANETTES, Nouvelle Histoire d’Angleterre. Depuis la Fondation de la Monarchie, jusqu’à la paix conclue en 1763, Bde. I–VI, Amsterdam 1765.

75 GGA 1766 (22. 11.), S. 1113.

76 In diesen Zusammenhang gehört auch eine Rezension von CHRISTIAN GOTTLOB HEYNE, der an MABLYS „De la manière d’ecrire l’histoire“ (1783) die „schiefe[n] Urteile nicht nur über Voltairen, sondern noch mehr über Hume, Robertson, Gibbon“ nachdrücklich rügt; vgl. GGA 1785 (22. 1.), S. 114f., das Zitat S. 115.

Es war vor allem Albrecht von Haller, der in den folgenden Jahren immer wieder als besonders strenger Kritiker französischer Englandliteratur hervortrat. Ausführlich rezensierte er 1770 die „Histoire d'Angleterre" des Jean-Baptiste Targe[77]: Dieser „alte Professor der Mathematik bey der Kriegsschule" sei, so Haller gleich zu Beginn, „wie alle seine Landsleute, für sein Vaterland äusserst eingenommen, und in der Geschichte von Engelland fremd, hat auch wenig Kenntniß der Sprache selber". Nachdem er allerlei Fehler und schiefe Urteile säuberlich aufgelistet hat, wird Targes merklich englandkritische Tendenz von Haller unnachsichtig an den Pranger gestellt – nunmehr mit deutlichen Spitzen gegen das zeitgenössische Frankreich: „Wie unanständig sind überall seine [Targes; H.-C.K.] Worte: *relachement honteux* u. s. f. wenn er von der Brittischen Administration spricht, wo freylich der Hof nicht durch eine *Lettre de Cachet* durchgreifen, und einen schädlichen Bürger unüberwiesen vernichten kann"[78]; und besonders übel wird auch vermerkt, daß der französische Autor in seinem Abschnitt über Georg II. „etwas Gift auf den edlen Entschluß des Königes [streuet], sich nicht in die Parlamentswahlen zu mischen"[79]. Mit ähnlich galligen Formulierungen (die freilich auch als Resultat einer gewissen Altersbitterkeit anzusehen sind) hat Haller bis zu seinem Tode im Jahre 1777 immer wieder gegen die neuesten Produkte französischer Anglophobie und antibritischer Propaganda in den Göttingischen Anzeigen Stellung bezogen[80].

Seit Mitte der 1770er Jahre gerieten die nordamerikanischen Kolonien und deren Konflikte mit dem britischen Mutterland immer klarer in den Blick der Göttinger Anzeigen und ihrer Mitarbeiter. Auch hier bezog Haller – in dieser Zeit noch ihr wichtigster und fleißigster Rezensent – sehr klar und unzweideutig Position: Dr. Samuel Johnsons 1775 anonym erschienenes Pamphlet „Taxation no tyranny", das in Großbritannien eine heftige publizistische Kontroverse auslöste[81], wurde von dem berühmten Schweizer eingehend und mit allergrößtem Wohlwollen rezensiert[82]. Offensichtlich teilte er die Ansicht des (ihm unbekannten) Verfassers dieser „sehr wohl und lebhaft geschriebene[n] Schrift", deren Argumentation in der These gipfelt: „Die Colonien haben eben die Rechte, die ihre Voreltern besessen, wie sie Europa verließen, sie haben aber

---

77 Jean-Baptiste Targe, Histoire d'Angleterre depuis le traité d'Aix-la-Chapelle en 1748, jusqu'au traité de Paris en 1763. Pour servir e continuation aux histoires de MM. Smollet et Hume, Bde. I–V, Londres – Paris 1768; von Albrecht von Haller besprochen in: GGA 1770 (15.–24. 3.), S. 270–272, 277–279, 283–287, 303–304.

78 Die Zitate: GGA 1770 (15. 3.), S. 270; (17. 3.), S. 278 f.; vgl. bereits eine Bemerkung ebd., S. 271: „Dieses sind die Höflichkeiten einer Nation, die alle andere für Barbaren hält" usw.

79 GGA 1770 (19. 3.), S. 286.

80 Vgl. etwa noch GGA 1771 (4. 2.), S. 122–126; GGA 1771 (Zugabe, 7. 9.), S. CCLXXVII–CCLXXVIII; GGA 1772 (30. 3.), S. 324–326; GGA 1773 (Zugabe, 9. 1.), S. XIII–XIV u. a.

81 [Samuel Johnson], Taxation no tyranny, an answer to the resolutions and adress of the American congress, London 1775; vgl. dazu auch Clark, Samuel Johnson, S. 225 ff.

82 GGA 1775 (29. 8.), S. 883–885.

auch nicht mehr. Es stund bey ihnen in Engelland zu bleiben, und das Recht zu genießen, Representanten zu erwählen; sie haben sich aber dieses Rechts freywillig begeben“[83] – und eben deshalb verfügten sie über keinerlei Recht, der britischen Krone den Gehorsam aufzusagen[84].

Nach Hallers Tod (1777) begann sich das Blatt allerdings in dieser Hinsicht zu wenden, denn nun wurde der junge Matthias Christian Sprengel zum Hauptrezensenten englischer und nordamerikanischer politisch-historischer Literatur, und seine (zuerst allerdings eher zurückhaltend formulierten) Sympathien für die Amerikaner konnten von den Lesern der Göttinger Anzeigen kaum fehlgedeutet werden[85]. Schon 1780 rezensierte er mit unverkennbarem Wohlwollen, wenn auch ohne jede antibritische Spitze, George Chalmers „Political Annals of the present United Colonies“[86], und 1784 besprach er eingehend, mit aufschlußreichen verfassungspolitischen Detailerörterungen, „die neuesten Staatsschriften der dreyzehn Provinzen seit ihrer Independenzerklärung“, also die – 1783 in einem Band gesammelten – Texte der neuen Verfassungen der nordamerikanischen Einzelstaaten[87]. Sprengels Bemerkungen zu England und zur „englischen Freiheit“ hingegen gestalteten sich zunehmend kritischer, wie sich etwa anhand seiner Rezension von Coyers „Nouvelles observations sur l'Angleterre“[88] nachweisen läßt[89].

Und auch andere Mitarbeiter der Göttinger Anzeigen begannen Anfang der 1780er Jahre andere Töne anzuschlagen. Interessant in diesem Zusammenhang ist die ausführliche Besprechung von Filangieris „Scienza della Legislazione“[90] durch Michael Hissmann, einen jungen Göttinger Privatdozenten der Philosophie, im Juni 1782[91], der gleichsam en passant anmerkte, daß der italienische

---

83 Die Zitate ebd., S. 883, 884 f.

84 Eine im Jahre 1775 erschienene anonyme „Geschichte der Englischen Colonien in Nordamerika“ hat Haller wegen ihrer proamerikanischen Parteinahme entsprechend gerügt; vgl. GGA 1777 (2. 8.), S. 730–735.

85 Vgl. zur Bedeutung Sprengels für die deutsche Amerikarezeption im ausgehenden 18. Jahrhundert auch DIPPEL, Germany and the American Revolution, S. 51 ff. u. a.

86 GEORGE CHALMERS, Political Annals of the present United Colonies, from their settlement to the peace of 1763, London 1780; rezensiert von SPRENGEL in: GGA 1780 (Zugabe, 11. 11.), S. 721–730.

87 GGA 1784 (14. 2.), S. 249–253 (Rez. von: WILLIAM JACKSON, The Constitutions of the several Independent States of America, and the Articles of Consideration between the said States, London 1783).

88 Zu Coyers Englandbild siehe oben, Kap. V. 4.

89 Vgl. GGA 1781 (Zugabe, 3. 3.), S. 132–134; Sprengel bemerkt beispielsweise, ebd., S. 133: „Die Probe der englischen Freyheit, welche der Verf. [Coyer; H.-C.K.] giebt, daß der Prediger Horne mitten im gegenwärtigen Kriege zu einer Subscription zur Unterstützung der nordamerikanischen Rebellenwitwen und Waisen eröfnete, paßt nicht ganz, denn Horne ward für die Freymüthigkeit mit zwölfmonatlichem Gefängniß und mit einer Geldbusse von 200 Pf. Sterling belegt, welches er ebenfalls hätte anführen sollen“.

90 Siehe oben, Kap. IV. 6.

91 GGA 1782 (Zugabe, 29. 6.), S. 401–406; über Hissmann (1752–1784) vgl. die knappen Angaben bei FAMBACH, Die Mitarbeiter der Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1769–1836, S. 463.

Jurist über die „Gebrechen" der englischen Mischverfassung „einiges mit Grund erinnert"[92]. Und 1788 schließlich lobte Georg Forster in seiner Rezension von Wendeborns großem Englandwerk[93] ausdrücklich die durchaus kritische Tendenz dieses Autors: „Über die Gebrechen der englischen Verfassung liest man hier manche lehrreiche, und insbesondere auch zum Verständniß der Zeitungen oft unentbehrliche, Nachrichten und Bemerkungen". Nicht zuletzt nehme, so Forster weiter, der deutsche Leser „mit Erstaunen" zur Kenntnis, „daß der sechste Theil der Einwohner in Dürftigkeit versunken ist, und von den übrigen unterhalten werden muß, welche zu dem Ende die ungeheure Summe von zwey bis drey Millionen Pf. Sterling (wenn die Angabe richtig ist) aufbringen"[94].

Es bleibt also festzuhalten – überblickt man noch einmal die überaus reichhaltigen Beiträge der Göttingischen gelehrten Anzeigen –, daß die angesehene Göttinger Rezensionszeitschrift seit dem Beginn ihres Erscheinens im Jahre 1739 eine außerordentliche Fülle von Informationen über Englands Vergangenheit und Gegenwart bereitzustellen vermochte. Besonders aufschlußreich ist, daß sich bereits früh ein ausgeprägter rechts- und verfassungsgeschichtlicher Schwerpunkt des gelehrten Interesses am Inselreich bildete, das keineswegs bereit war, sich im Sinne der traditionellen Historie nur auf Herrscherbiographien oder Kriegs- und Schlachtengemälde zu beschränken. Die in den unzähligen, nicht selten sehr ausführlichen Rezensionen enthaltenen Informationen über die bestehende politische Ordnung Englands zeichneten sich in der Regel durch Präzision und das Bemühen um unparteiische Wertung aus – was freilich zumeist nicht durchgehalten werden konnte. Überraschen muß die Tatsache, daß die hannoversch-englische Personalunion kaum thematisiert worden ist[95].

Ungewöhnlich ausführlich hat man sich auch der englischen und der französischen politischen Pamphletliteratur angenommen, aber nicht nur aus einem allgemeinen wissenschaftlichen und wohl auch politischem Interesse am Phänomen der „Publicität", sondern ebenfalls, um hier mit besonderer Schärfe und Unnachsichtigkeit das eigentliche Amt eines „Kritikers" auszuüben: Denn vor allem die französische Englandpublizistik bot eine Fülle von Angriffsflächen aller Art (wissenschaftlichen ebenso wie politischen), die sich manche der Göt-

---

92 Ebd., S. 405.

93 Siehe dazu die Darstellung unten, Kap. X. 6.

94 GGA 1788 (6. 9.), S. 1433–1440; die Zitate S. 1434; zu Forsters Bild der englischen Verfassung siehe die gründliche Studie von Horst Dippel, Georg Forster und England: Weltläufigkeit und Tradition im Denken des Forschers und Revolutionärs, in: Georg-Forster-Studien 1 (1997), S. 101–123.

95 Über die Gründe hierfür kann nur spekuliert werden: Die Personalunion wurde wohl deshalb weitgehend ignoriert, weil man mit den bestehenden – für die Göttinger Professoren im Vergleich mit dem übrigen Deutschland überaus angenehmen – Verhältnissen recht zufrieden war und keine Veränderung wünschte, und zum anderen, weil man Verstimmungen zwischen dem Kurfürstentum Hannover und seinem zumeist in London residierenden Herrscher (wie etwa in der Krise des Siebenjährigen Krieges) aus wohlverstandenem Eigeninteresse nicht der Öffentlichkeit preisgeben mochte.

tinger Scherbenrichter, vor allem der in der Schweiz residierende, gleichwohl seiner ehemaligen norddeutschen Wirkungsstätte sich noch eng verbunden fühlende Albrecht von Haller, nicht entgehen lassen wollten. Beachtlich bleiben nicht zuletzt die differenzierenden Stellungnahmen der Anzeigen in den Jahren des britisch-nordamerikanischen Konflikts. Ohne das „Mutterland" in irgendeiner Weise herabzusetzen, hat man es hier doch durchaus verstanden, dem Anliegen der um ihre Freiheit ringenden Kolonisten halbwegs gerecht zu werden und die Grundzüge ihrer neu etablierten politischen Ordnung dem deutschen Publikum wenigstens in skizzenhafter Zusammenfassung zugänglich zu machen. Jedenfalls gibt es eine Reihe guter Gründe (wenngleich nicht in *jedem* Fall präzise Belege) für die Annahme, daß die „Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen" das deutsche Englandbild in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts maßgeblich mitgeprägt haben.

2. Gottfried Achenwall

Für die junge Georgia Augusta sollte es sich als Glücksfall erweisen, daß ausgerechnet ein Schüler Martin Schmeizels[96] zu Ostern 1748 nach Göttingen berufen wurde: *Gottfried Achenwall* (1719–1772), der die „Staatswissenschaft" als vergleichende Staatenkunde an die neue Universität brachte und fast zweieinhalb Jahrzehnte lang mit großem Erfolg in Lehre und Forschung vertreten sollte[97]. Er gilt als Erneuerer der akademischen „Statistik", also der vergleichenden Staatswissenschaft oder Staatenkunde[98], die er selbst als theoretisch fundierte

---

96 Siehe oben, Kap. VI. 7.

97 *Gottfried Achenwall*, geboren in Elbing als Sohn eines aus Schottland eingewanderten Kaufmanns und einer deutschen Mutter, studierte 1738–40 Philosophie, Mathematik und Physik in Jena, anschließend – als Schüler Schmeizels – Geschichte, sowie Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Halle. Seit 1742 wirkte er in Dresden als Hofmeister, erhielt aber, nachdem er die Magisterwürde der Leipziger Universität erworben hatte, 1746 einen Ruf nach Marburg, wo er seine ersten Vorlesungen über Statistik und neuere Staatengeschichte hielt. 1748 wurde er (offenbar auf Vermittlung seines Studienfreundes Pütter) an die Göttinger Georgia Augusta berufen, der er – als höchst erfolgreicher akademischer Lehrer – bis zu seinem vorzeitigen Tode treu blieb: zuerst als a. o. Professor an der Philosophischen Fakultät, seit 1753 ebenfalls an der Juristischen Fakultät. 1759 unternahm er eine Gelehrtenreise nach Holland und England; 1761 wurde er zum ordentlichen Professor des Naturrechts und der Politik ernannt. – Vgl. zum Lebenslauf neben den Artikeln von Steffenhagen in ADB I, S. 30, und Friedrich Zahn / Ernst Meier in: NDB I, S. 32f., und den Bemerkungen in Landsberg, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. III/1 (Text), S. 354, (Noten), S. 225, und Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S. 316f., auch Georg Achilles, Die Bedeutung und Stellung von Gottfried Achenwall in der Nationalökonomie und der Statistik, phil. Diss. Bern 1906, S. 7–20; Hans-Heinrich Solf, Gottfried Achenwall. Sein Leben und sein Werk, ein Beitrag zur Göttinger Gelehrtengeschichte, jur. Diss. Göttingen 1938, S. 2–32.

98 Siehe dazu bereits oben, Kap. VII. 1.

Realienkunde verstand[99] – gelehrt vorrangig in praktischer Absicht für künftige Staatsmänner und Verwaltungsbeamte. Jedenfalls steht Achenwall, wie treffend gesagt worden ist, „am Beginn der deutschsprachigen Universitätsstatistik, die durch ihn gleichsam übersetzt bekam, was sie an Traditionsgut benötigte“[100]. Er setzte damit den bereits von Conring begonnen Weg fort, der ein Jahrhundert zuvor die „Notitia rerum publicarum“, die Staatenkunde, als eine „deutsche Besonderheit“ begründet hatte[101].

Nachdem er, sogleich nach seiner Bestallung in Göttingen, in einer akademischen Dissertation die Berechtigung der akademischen Staatskunde gegen deren Kritiker – und sogar gegen die Skepsis des allmächtigen Universitätsgründers Münchhausen[102] – ausdrücklich verteidigt hatte[103], kündigte Achenwall, ebenfalls noch im Jahre 1748, entsprechende Vorlesungen zum Thema und auch einen ersten eigenen Grundriß dieses Gegenstandes an[104], der tatsächlich bereits ein Jahr später erschien[105]. Dieser „Abriß der neuesten Staatswissenschaft der vornehmsten Europäischen Reiche und Republicken“ sollte sich –

---

99 Aus der Fülle der Literatur sei hier nur verwiesen auf ACHILLES, Die Bedeutung und Stellung von Gottfried Achenwall, S. 35ff.; PAUL SCHIEFER, Achenwall und seine Schule, phil. Diss. Erlangen 1916, S. 3ff., 12ff. u. passim; SOLF, Gottfried Achenwall, S. 37ff.; sodann: KNIES, Die Statistik als selbstständige Wissenschaft, S. 12ff.; ROSCHER, Geschichte der National-Oekonomik, S. 466f.; JOHN, Geschichte der Statistik, S. 6ff., 74ff. u. passim; UHLE-WETTLER, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 14–50; aus der neueren Diskussion um die Entwicklung und Eigenart der „Statistik“ in Deutschland vor allem: SEIFERT, Staatenkunde, bes. S. 219 u. passim; VALERA, Statistik, Staatengeschichte, S. 131ff. u. passim; DIESELBE, Introduzione, in: Scienza dello Stato e metodo storiografico nella Scuola storica di Gottinga, a cura di GABRIELLA VALERA, Neapel 1980, S. VII–XCVIII; PASCALE PASQUINO, Politisches und historisches Interesse. Statistik und historische Staatslehre bei Gottfried Achenwall (1719–1772), in: Aufklärung und Geschichte – Studien zur deutschen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert, hrsg. v. HANS ERICH BÖDEKER / GEORG G. IGGERS / JONATHAN B. KNUDSEN / PETER H. REILL, Göttingen 1986, S. 144–168, und neuerdings auch RASSEM / WÖLKY, Zur Göttinger Schule der Staatswissenschaften, S. 91ff. u. passim; vgl. bereits RASSEM / STAGL (Hrsg.), Geschichte der Staatsbeschreibung, S. 399ff.; KLUETING, Statistik, S. 107; BLEEK, Geschichte der Politikwissenschaft, S. 83.

100 SEIFERT, Staatenkunde, bes. S. 219; zur Bedeutung des historisch-empirischen Ansatzes von Achenwall siehe auch VALERA, Statistik, Staatengeschichte, S. 134f.

101 RASSEM / WÖLKY, Zur Göttinger Schule der Staatswissenschaften, S. 88; vgl. auch REINOLD ZEHRFELD, Hermann Conrings (1606–1681) Staatenkunde. Ihre Bedeutung für die Geschichte der Statistik unter besonderer Berücksichtigung der Conringschen Bevölkerungslehre, Berlin u. a. 1926.

102 Vgl. SELLE, Die Georg-August-Universität, S. 112.

103 GOTTFRIED ACHENWALL, Notitiam Rerum Publicarum Academiis Vindicatam, Diss. Göttingen 1748.

104 GOTTFRIED ACHENWALL, Vorbereitung der Staatswissenschaft der heutigen fürnehmsten europäischen Reiche und Staaten worinnen derselben eigentlicher Begriff und Umfang in einer bequemen Ordnung entwürft und seine Vorlesungen darüber ankündiget, Göttingen 1748.

105 GOTTFRIED ACHENWALL, Abriß der neuesten Staatswissenschaft der vornehmsten Europäischen Reiche und Republicken zum Gebrauch in seinen Academischen Vorlesungen, Göttingen 1749.

mehr noch als seine rein historischen Überblicksdarstellungen oder seine theoretisch orientierte „Staatsklugheit“[106] – als sein erfolgreichstes Werk erweisen; noch nach seinem Tode erschien es (eingeleitet von Schlözer und herausgegeben von Sprengel) in der siebenten Auflage[107]. Und in eben diesem Werk hat der Göttinger Jurist und Historiker auch seine eingehendste Darstellung und Interpretation der englischen Verfassung gegeben[108].

Unter „Statistic“ versteht Achenwall nichts anderes als die in praktischer Absicht vorgenommene Rekonstruktion „der Staatswissenschaft einzelner Reiche“[109]. Der „Hauptnutzen“ dieser Wissenschaft bestehe, heißt es weiter, vor allem darin, „daß man hieraus einsehen lernt, wie glückseelig ein Reich sey, so wohl an sich selbst betrachtet, als in Absicht auf andere Staaten, und dadurch in den Stand gesetzt wird, Schlüsse zu formiren, wie ein Staat klüglich zu regieren sey, das heißt, um davon eine Anwendung in der Politic zu machen“[110]. Abstrakte Deduktionen, wie sie etwa die „Staatsklugkeit“ formuliert, sind zwar durchaus notwendig, doch sie reichen nicht aus und müssen durch empirische Kenntnis realer Gegebenheiten ergänzt werden, und hierzu gehört nicht zuletzt die Geschichte – genauer: die „Geschichte der Staatsveränderungen (Revolutionen) eines Reiches“. Achenwall bezeichnet sie ausdrücklich als „das erste, was in der Staatswissenschaft eines jeden Volks abgehandelt werden muß“, weil aus ihnen am besten abzulesen ist, „wie ein Reich durch seine verschiedene Abwechslungen endlich die heutige Gestalt erlanget“[111]. Die „Statistik“ verkörpert in der Wissenschaftskonzeption Achenwalls also gewissermaßen das Bindeglied zwischen theoretischer politischer Reflexion („Staatsklug-

---

106 GOTTFRIED ACHENWALL, Entwurf der allgemeineren Europäischen Staatshändel des XVII. und XVIII. Jahrhunderts als der Europäischen Geschichte zweyter Theil, Göttingen 1756; DERS., Geschichte der heutigen vornehmsten Europäischen Staaten im Grundrisse, 2. Aufl., Göttingen 1759; DERS., Die Staatsklugkeit nach ihren ersten Grundsätzen, Göttingen 1761; vgl. dazu auch SOLF, Gottfried Achenwall, S. 48ff., 54ff.

107 GOTTFRIED ACHENWALL, Statsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Völker im Grundrisse, Erster Theil, 7. verm. Aufl. [hrsg. v. MATTHIAS CHRISTIAN SPRENGEL], Göttingen 1790.

108 Die übrigen Auflagen erschienen 1752 (2.), 1756 (3.), 1762 (4.), 1768 (5.) und 1781/85 (6.); vgl. dazu auch die Bemerkungen bei WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 110 m. Anm. 3. – Da Wilhelm (ebd., S. 110ff.) die frühen Auflagen miteinander verglichen hat, kann an dieser Stelle darauf verzichtet werden; Berücksichtigung finden hier die erste Auflage von 1749 und die „vierte verbesserte Auflage“ von 1762, die insofern von Bedeutung ist, als sich in ihr die Ergebnisse von Achenwalls 1759 unternommener Studienreise nach England niedergeschlagen haben: GOTTFRIED ACHENWALL, Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche im Grundriße, 4. verb. Aufl., Göttingen 1762.

109 ACHENWALL, Abriß der neuesten Staatswissenschaft, S. 1.

110 Ebd., S. 3.

111 Die Zitate ebd., S. 6; vgl. auch ebd., S. 32, wo Achenwall den hohen „Werth einer Erkenntniß“ betont, „von welcher die Historie einen sehr ansehnlichen Theil ihres Lichts borget, welche zu dem allgemeinen Natur- Völker- Staats- geistlichen und bürgerlichen Rechte den trefflichsten Stoff giebet, und die Politick mit einer Menge practischer Sätze bereichert“.

heit") einerseits und praktisch-empirischer Forschung (Geschichte der „Staatshändel") andererseits: sie vermittelt und verbindet Historie und Theorie, und zwar in politisch-pädagogischer Absicht.

Achenwalls – im ganzen wenig originelles – Staatsdenken, das er in der Einleitung seines staatenkundlichen Werkes nur sehr knapp skizziert, bewegt sich vollständig in dem konventionellen Rahmen des älteren deutschen Naturrechts und seiner von den Grundsätzen des Eudämonismus bestimmten politischen Lehre[112]. Das oberste Ziel eines Gemeinwesens muß darin bestehen, „seine wahre Wohlfahrt zu befördern, seine Sicherheit zu befestigen, und seine Glückseeligkeit vollkommener zu machen"[113], und dies ist wiederum zuerst und vor allem dort möglich, wo „die Einwohner auch als Bürger … vermittelst einer Regierung zu ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit und Glückseeligkeit vereiniget leben"; nicht zuletzt „der Landesherr selbst" muß „als der fürnehmste Bürger der Republick, (*Ciuis eminens*) mit darunter begriffen" werden. Achenwalls gewissermaßen idealtypische Untersuchung der „ganze[n] Verfassung eines gemeinen Wesens"[114] hält sich denn auch ausdrücklich an das Musterbeispiel einer eingeschränkten Monarchie, weil diese nach seiner Auffassung das komplexeste Modell unter den gegenwärtig vorhandenen politischen Ordnungen darstellt[115].

Sein weit gefaßtes Verfassungsverständnis enthält denn auch nicht weniger als „drey Hauptstücke ….: die Reichsgesetze, die Verbindung zwischen dem Regenten und den Unterthanen, und die Einrichtung der Reichsgeschäfte"[116]. Vor allem der letzte Teilaspekt läßt ihn in seinen historisch-politischen Erörterungen, auch in seiner wissenschaftlichen Materialsammlung weit ausgreifen: Neben dem Verhältnis des Monarchen zu den Ständen werden Regierung und Verwaltung, das Justiz- und Finanzwesen, die Handels- und Wirtschaftspolitik ebenso abgehandelt wie etwa das Militärwesen, der „Kriegsstaat"[117], und schließlich die religiösen Zustände und kirchlichen Institutionen. Erst aufgrund einer solchen historisch-empirischen Gesamterhebung kann das besondere „Staatsinteresse" jedes einzelnen konkreten Gemeinwesens bestimmt und formuliert werden, und zwar das *innere* wie das *auswärtige* Staatsinteresse, ge-

---

112 Vgl. dazu sein gemeinsam mit Pütter verfaßtes, kürzlich in zweisprachiger Ausgabe neu herausgegebenes frühes Naturrechtslehrbuch: GOTTFRIED ACHENWALL / JOHANN STEPHAN PÜTTER, Anfangsgründe des Naturrechts (Elementa Iuris Naturae, 1750), hrsg. u. übersetzt v. JAN SCHRÖDER, Frankfurt a. M. u. a. 1995; kritisch die Einschätzung durch UHLE-WETTLER, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 20ff.

113 ACHENWALL, Abriß der neuesten Staatswissenschaft, S. 30.

114 Die Zitate ebd., S. 16.

115 Vgl. ebd., S. 16, Anm. *: „Ich wähle mir hier eine eingeschränkte Monarchie zum Muster meiner Ordnung, weil man bey ihr auf mehr Puncte Acht zu geben hat, als bey einem unumschränkten Reiche, oder bey einer Republick. Was also in den letztern nicht anzutreffen ist; fällt von sich selbst aus".

116 Ebd.

117 Ebd., S. 27.

faßt in die Form von „Staatsmaximen eines Reiches gegen sich selbst und gegen andere Nationen“[118].

Die ausführliche Darstellung Englands[119] ist zwar von unverkennbarer Sympathie getragen, spart jedoch auch einige kritische Aspekte keineswegs aus[120]. Die „Staatsveränderungen“ des Inselreichs werden von Achenwall gewissermaßen im Schnelldurchgang abgehandelt; den vier Stuartkönigen widmet er gerade einmal zwei Sätze auf fünf Druckzeilen[121], und die Herrscher aus dem Hause Hannover erhalten, wie kaum anders zu erwarten, das Lob ihres Landeskindes[122]. Das „Staatsrecht“ Englands wird – beginnend mit der Magna Charta – indes nur sehr konventionell und im ganzen recht knapp dargestellt; die Stellung des Königs wird etwas über Gebühr betont[123] (sogar die angebliche „Heilkraft“ der britischen Monarchen findet Erwähnung)[124], das Parlament, von Achenwall als „die Versammlung der Reichsstände“[125] definiert, dagegen nur kurz behandelt: seine Zusammensetzung und Mitwirkung an der Gesetzgebung findet Erwähnung, doch Informationen über Wahlrecht und Wahlverfahren zum Unterhaus sucht der Leser vergebens[126].

Durchaus zutreffend aber ist die Gesamtcharakteristik: „Groß-Britannien ist eine eingeschränkte Monarchie“, heißt es bei Achenwall, denn neben den königlichen Hoheitsrechten ist die „Freyheit der Nation“[127] doppelt gesichert: durch das verbürgte parlamentarische Recht zur Mitwirkung an der Gesetzgebung und zur Bewilligung neuer Steuern und Auflagen[128]. Eben diese Einrichtung setze „der höchsten Gewalt so glückseelige Schranken, daß ein König von Groß-Britannien freye Hände hat, seinem Volke Gutes zu thun, ohne ihm

---

118 Ebd., S. 31.

119 Vgl. ebd., S. 153–196; in der vierten Ausgabe: Achenwall, Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche im Grundriße, S. 225–311; vgl. dazu auch Uhle-Wettler, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 31ff.

120 Dies wird wiederum unterschätzt von Wilhelm, Der deutsche Frühliberalismus, S. 109ff., dem es darauf ankommt, Achenwall als einen in der Nähe Montesquieus und Justis stehenden konstitutionell-frühliberalen Denker zu interpretieren.

121 Vgl. Achenwall, Abriß der neuesten Staatswissenschaft, S. 156: „Das Stuartische Haus erbet Elisabeths Reich, aber nicht ihre Weißheit. Darüber verliehrt Jacob I. sein Ansehen, Carl I. den Kopf, Carl II. die Liebe der Nation, und der Papistische Jacob II. 1688 das Reich“.

122 Vgl. ebd.: „Das Churhaus Braunschweig-Lüneburg erhält die Krone, und beyde George regieren mit grossem Ansehen, befördern die Glückseeligkeit ihres Volks, und werden Schutzengel von Europa“.

123 Vgl. ebd., S. 170ff.

124 Vgl. ebd., S. 177; siehe dazu die bekannte Studie von Bloch, Die wundertätigen Könige, S. 412ff. u. passim.

125 Achenwall, Abriß der neuesten Staatswissenschaft, S. 181.

126 Vgl. ebd., S. 181f.

127 Die Zitate ebd., S. 178f.

128 Vgl. ebd., S. 179; der Engländer rühme sich deshalb, so der Autor weiter, „daß er kein Gesetz zu halten, und keine Abgabe zu bezahlen schuldig ist, als die er sich selbst aufleget“ (ebd.).

schaden zu können. Man nennet solches die güldene Regel der Groß-Britannischen Regierungsform“[129]. Doch auch die Schattenseiten und die Nachteile der englischen politischen Ordnung werden von dem Göttinger Professor nicht vergessen, etwa die – von ihm aus dem Volkscharakter abgeleitete und durch die Volksfreiheiten noch begünstigte – „Neigung zum Aufruhr“ unter den Engländern[130], oder auch die institutionellen verfassungspolitischen Konflikte, die dadurch entstehen können, „daß die Gerechtsame der Reichsstände gegen einander stossen“. Die Engländer müßten selbst zugeben, „daß drey Dinge unmöglich seyn, nehmlich die Grenzen 1) der Königlichen Vorrechte, 2) der Privilegien des Parlaments und 3) der Freyheit der Nation zu bestimmen“[131]. Zudem bestünde stets die Möglichkeit des allgemeinen Zerfalls der Bevölkerung in „Factionen“[132] und damit die Gefahr eines Bürgerkrieges.

Nachdem Achenwall noch in einem gesonderten Abschnitt über die „Verfassung der Reichsgeschäfte“[133], ausführlich den Privy Council als zentrale Regierungsinstitution, das Kirchen- und das Rechtssystem[134], schließlich die britische Kriegsmacht dargestellt hat, kommt er im knappen Schlußabschnitt über das „Staatsinteresse“ des Inselreichs zu einem im ganzen positiven Urteil: „Seitdem die Kirchenstreitigkeiten zwischen den Episcopalen und den Presbyterianern gestillet, die Partheylichkeit der Whigs und Torys gedämpfet, und die Jacobiten entwaffnet worden, und seitdem die großmüthige Staatsklugkeit des Hofes theils durch Mäßigung sich die Herzen der Nation erworben, theils durch unermüdete Sorgfalt die Manufacturen, die Commercien und die Macht des Reichs in die Höhe gebracht: so kann es nicht fehlen, daß, da Groß-Britannien von Natur vor auswärtigen Anfällen gesichert, und seine Regierungsform unter allen Europäischen die vollkommenste ist; dieses Reich bey fortdauernder Beobachtung der bißher befolgten Maximen nicht der spätesten Nachwelt eben sowohl, als unsern Zeiten ein Muster eines glückseeligen Staats seyn sollte“[135].

Hierbei ist nicht zu vergessen, daß dieses positive Urteil, das von Achenwall (und den späteren Bearbeitern des Werkes) auch in allen weiteren Auflagen un-

---

129 Ebd.

130 Vgl. ebd., S. 164f.: „Der Engelländer … unterscheidet sich aber dadurch von allen übrigen Nationen, daß er in keiner Sache die Mittelstrasse zu halten gewohnt ist; sondern wie seine Tugenden, also auch bißweilen seine Laster aufs höchste treibt. Er verläßt sich auf seinen gesunden Verstand, und setzt darinnen sein höchstes Gut, seinem eigenen Kopfe zu folgen: weil aber das melancholisch-cholerische Temperament seine Affecten violent macht, so wird er davon öfters hingerissen. … Bey dem gemeinen Haufen findet man wütende Affecten, unbändige Ausschweifungen in Wollüsten, Wildheit in allerhand Ergötzungen, Trotz, Kaltsinn gegen Fremde, Neigung zum Aufruhr und zum Selbstmorde“.

131 Die Zitate ebd., S. 182.

132 Vgl. ebd. und S. 31, wo es ausdrücklich als das Staatsinteresse jedes Gemeinwesens bezeichnet wird, daß eine gute Regierung „den Factionen vorbeuge“!

133 Ebd., S. 183–195.

134 Auch hierzu findet Achenwall durchaus kritische Worte, vgl. ebd., S. 188f.

135 Ebd., S. 195.

verändert beibehalten worden ist[136], dem Idealtypus *eines* der europäischen Großstaaten dieser Zeit gilt, der zudem – im Gegensatz zu allen anderen – *durch eine bevorzugte geographisch Lage ausgezeichnet* ist, die ihn gegen „auswärtige Anfälle" sichert und ihm daher im Inneren größere politische Freiräume ermöglicht. In genau *diesem* Sinne ist Großbritannien für Achenwall das „Muster eines glückseligen Staates" – *nicht* aber als verfassungspolitisches Vorbild für die Länder des europäischen Kontinents, die sich notgedrungen in einer ganz anderen Lage befinden. Für diese in gewisser Weise „naturgegebene", damit historisch kontingente Möglichkeit zur Verwirklichung einer in vieler Hinsicht vorzüglichen Verfassungsordnung bewundert der Göttinger Historiker und Jurist England und die Engländer, – doch als einen „frühliberalen" Denker, der das englische Vorbild seinen deutschen Landsleuten anzupreisen bestrebt ist, wird man ihn in keinem Fall deuten können. Denn auch wenn Achenwall in seiner „Staatsklugheit" von 1761 die *abstrakte* Idee einer Mischverfassung als von ihm durchaus positiv gewertetes Staatsmodell entwickelt hat[137], so war ihm doch (wie seine abschließende Bemerkung zur englischen Verfassung deutlich zeigt) durchaus klar, daß die *konkrete* Verwirklichung eines solchen Modells nur im Rahmen besonderer Umstände – hier: der gesicherten Insellage – möglich sein konnte.

In den späteren Ausgaben und Auflagen seines staatenkundlichen Hauptwerkes hat Achenwall diese Interpretation im Kern nicht mehr geändert. Die vierte – Gerlach Adolph von Münchhausen gewidmete – Auflage von 1762 findet sich nur in einzelnen Details stark erweitert; auch sind, fraglos als Frucht seiner englischen Studienreise von 1759, die Angaben der einschlägigen Literatur, besonders im staatsrechtlichen Teil, deutlich vermehrt worden[138]. In diesem Zusammenhang besonders bemerkenswert ist die – vermutlich auf die Rezeption Blackstones zurückgehende – nunmehr genaue Charakterisierung des „King in parliament"-Prinzips (also der untrennbaren politischen Einheit von „King, Lords and Commons") und der hieraus abgeleiteten „unumschränkten" Macht des britischen Parlaments[139]. Auch ist jetzt ein eigener Abschnitt hinzu-

---

136 Vgl. ACHENWALL, Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche im Grundrisse, S. 311; DERS., Statsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Völker im Grundrisse, Erster Theil, 7. Aufl. [hrsg. v. SPRENGEL], S. 367 – jeweils in wortwörtlicher Übereinstimmung mit der ersten Ausgabe von 1749!

137 Vgl. ACHENWALL, Die Staatsklugkeit nach ihren ersten Grundsätzen, Göttingen 1761, S. 52ff. (§§7ff.); dazu auch die Bemerkungen bei WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 115f.

138 Vgl. ACHENWALL, Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche im Grundrisse, S. 250ff., wo u. a. die Schriften von CURSON, JACOB und sogar bereits BLACKSTONES „Analysis of the Laws of England" aufgeführt werden!

139 Vgl. ACHENWALL, Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche im Grundrisse, S. 262f.: „Die gesetzgebende Macht beruhet in dem Groß-Britannischen Parlement, welches aus dreyen wesentlichen Theilen, dem Könige, dem Oberhause und dem Unterhause besteht. Jeder Theil hat Eine Stimme, und ohne einmüthige Zusammenstimmung aller dreyen gesetzmäßig versammelten Theile kann nichts rechtskräftig beschlossen werden. Was aber solcher Gestalt beschlossen wird, das ist ein Gesetz. Und diese Macht des Parlaments ist unumschränkt".

gefügt worden, in dem der Autor, wenn auch nur in eher summarischer Form, die Wahlkreiseinteilung des Unterhauses und dessen Wahlverfahren beschreibt[140]. An seiner These von der „große[n] Geschicklichkeit" des Gleichgewichts zwischen „den dreyen machthabenden Theilen" der Verfassung von England und von der Vorzüglichkeit ihrer „kunstreiche[n] Einrichtung"[141] hat Achenwall in den späteren Fassungen seines wohl bedeutendsten wissenschaftlichen Werkes keinen Zweifel gelassen – wobei man indes nicht ganz den Tatbestand außer Acht lassen sollte, daß hier immerhin ein Untertan des hannoverschen Kurfürsten und Königs von England schrieb! – Die Beschäftigung der Göttinger mit der englischen Verfassung erreichte in seinen Schriften jedenfalls ihren ersten frühen Höhepunkt; er setzte Maßstäbe, an denen sich spätere Deutungen, etwa diejenigen seines Schülers und Nachfolgers Georg Friedrich von Martens[142], messen lassen mußten, und seine Werke zur „Statistik" bilden, wie treffend gesagt worden ist, „gewissermaßen den faktischen Unterbau des gesamten göttingischen *ius publicum*"[143].

3. Albrecht von Haller

Als einer der letzten Polyhistoren und Universalgelehrten seiner Epoche ist *Albrecht von Haller* (1708–1777) in die Geschichte der europäischen Aufklärung eingegangen, und in der Tat stehen die Breite seiner Interessen, der Umfang seiner gelehrten Aktivitäten und die Weite seines Blickfeldes in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fast ohne Gegenbeispiel da[144]. Neben den

---

140 Vgl. ebd., S. 263–265; Achenwalls wissenschaftliche Gewährsmänner waren hierbei nach seinen eigenen Angaben: William Petyt, Jus Parlamentarium, or the Ancient Power, Jurisdiction, Rights and Liberties, of the Most High Court of Parliament, Bde. I–II, London 1739, sowie tatsächlich Raynal, Histoire du Parlement d'Angleterre; zum letztgenannten Werk siehe oben, Kap. III. 9.

141 Die Zitate: Achenwall, Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche im Grundrisse, S. 267.

142 Georg Friedrich von Martens, Abriß des Staatsrechts der vornehmsten Europäischen Staaten. Erster Theil erste Abtheilung. Dänemark, Schweden, Großbritannien, Göttingen 1794, S. 138–210; ders., Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Erbvereinigungen, Capitulationen, Familienverträge, auch Gesetze, Verordnungen, Privilegien u. s. f. welche zur Erläuterung des Staatsrechts und der pragmatischen Geschichte der vornehmsten Europäischen Staaten dienen. Erster Theil. Dänemark, Schweden, Großbritannien, Göttingen 1794, S. 707ff.; vgl. auch Dietrich Rauschning, Georg Friedrich von Martens (1756–1821). Lehrer des praktischen Europäischen Völkerrechts und der Diplomatie zu Göttingen, in: Rechtswissenschaft in Göttingen, Göttinger Juristen aus 250 Jahren, hrsg. v. Fritz Loos, Göttingen 1987, S. 123–145.

143 Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I, S. 316f.; vgl. ebenfalls Rassem / Wölky, Zur Göttinger Schule der Staatswissenschaften, S. 93f.

144 *Albrecht von Haller*, geboren und gestorben in Bern als Abkömmling einer alteingesessenen Familie, studierte nach dem Besuch des Berner Gymnasiums und einer „Lehrzeit" bei einem Arzt seit 1723 Medizin und Naturwissenschaften in Tübingen, seit 1725 in Leiden

Naturwissenschaften und der Medizin standen die Dichtung und nicht zuletzt die Geschichte und Politik im Vordergrund seines Interesses, und seine besondere Vorliebe für England hatte er bereits lange vor seiner Berufung nach Göttingen, unter dem Einfluß der mit den Namen Muralt und Bodmer verbundenen breiten anglophilen Geistesströmung in der Schweiz sowie unter dem prägenden Eindruck einer frühen, 1727 unternommenen Englandreise ausgebildet. Hallers Reiseaufzeichnungen[145], seine zahllosen Rezensionen in den „Göttingischen gelehrten Anzeigen“[146] sowie seine drei berühmten, im Alter verfaßten

als Schüler Boerhaaves, des damals bedeutendsten Mediziners, wo er auch 1727 promovierte. 1728 setzte er seine naturwissenschaftlichen Studien in Basel fort, ging aber ein Jahr später als Arzt in seine Vaterstadt zurück; erst 1734 avancierte er hier zum Stadtsyndikus. 1736 folgte er einem ehrenvollen Ruf an die medizinische Fakultät der neugegründeten Universität Göttingen, wo er in den folgenden Jahren eine breite gelehrte Aktivität (u. a. als Gründer der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften und als Herausgeber der „Göttingischen gelehrten Anzeigen“) entwickeln sollte. Trotz ehrenvollster Angebote (u. a. Berufungen nach Utrecht, Oxford, Halle, Berlin) und der Erhebung in den Adelsstand (1749) kehrte Haller 1753 nach Bern zurück, um die verhältnismäßig bescheidene Stelle eines Rathausammanns anzutreten. Von 1758–64 amtierte er als Direktor der bernischen Salzbergwerke in Roche, kehrte dann – eine abermalige ehrenvolle Berufung nach Göttingen ausschlagend – in seine Vaterstadt zurück, um hier bis zum Lebensende in Staatsdiensten tätig zu sein, weiterhin unablässig forschend, publizierend, lesend und rezensierend. – Zum Lebenslauf siehe Christoph Siegrist in: Literaturlexikon IV, S. 480–483; ders., Albrecht von Haller, Stuttgart 1967, S. 5–17; bis heute grundlegende Biographie: Ludwig Hirzel, Hallers Leben und Dichtungen, in: Albrecht von Hallers Gedichte, hrsg. v. Ludwig Hirzel, Frauenfeld 1882, S. III–DXXXVI; sodann Fritz Meier, Beiträge zur Biographie Albrecht von Hallers, phil. Diss. München 1915; kürzere brauchbare Lebensdarstellungen: Rüdiger Robert Beer, Der große Haller, Säckingen 1947, und Adolf Haller, Albrecht von Hallers Leben, Basel o. J. [1954]; zwei Überblicke aus der Feder bedeutender Haller-Forscher sind: Erich Hintzsche, Einige kritische Bemerkungen zur Bio- und Ergographie Albrecht von Hallers, in: Gesnerus. Vierteljahrsschrift für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften 16 (1959), S. 1–15; Karl Siegfried Guthke, Die Dichtung des „letzten Universalgelehrten“ – Albrecht von Haller in seiner Zeit, in: ders., Erkundungen. Essays zur Literatur von Milton bis Traven, New York u. a. 1983, S. 11–25; knappe, aber gute Umrisse der geistesgeschichtlichen Stellung Hallers haben geliefert: Jakob Henle, Albrecht von Haller, in: Göttinger Professoren. Ein Beitrag zur deutschen Cultur- und Literär-Geschichte in acht Vorträgen, Gotha 1872, S. 29–58, Abraham Lissauer, Albrecht von Haller und seine Bedeutung für die deutsche Cultur, Berlin 1873, Stephen d'Irsay, Albrecht von Haller. Eine Studie zur Geistesgeschichte der Aufklärung, Leipzig 1930, und Alexander von Muralt, Albrecht von Haller, in: Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Übergangsband für die Jahre 1944–1960, Göttingen 1962, S. 57–67. Weitere Literatur zu Einzelthemen, besonders zum politischen Denken, in den folgenden Anmerkungen.

145 Albrecht Hallers Tagebuch seiner Studienreise nach London, Paris, Straßburg und Basel, 1727–1728, hrsg. v. Erich Hintzsche, Bern u. a. 1968; Albrecht Hallers Tagebücher seiner Reisen nach Deutschland, Holland und England 1723–1727, hrsg. v. Erich Hintzsche, Bern u. a. 1971.

146 Siehe dazu bereits oben, Kap. IX. 1. – Viele wichtige Rezensionen sind gedruckt in der (im Detail nicht immer ganz zuverlässigen) Ausgabe: Albrechts von Haller Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller und über sich selbst. Zur Karakteristik der Philosophie und Religion dieses Mannes, [hrsg. v. Johann Georg Heinzmann] Bde. I–II, Bern 1787; Ndr. Frankfurt a. M. 1971.

Staatsromane[147] liefern – neben der Alterskorrespondenz mit Eberhard von Gemmingen[148] – die wichtigste Quelle für Hallers politisches Denken und sein hiermit eng zusammenhängendes Bild der Verfassung von England.

Hallers großes Interesse an allem Englischen war, wie die Reisenotizen von 1727 deutlich zeigen, bereits sehr früh ausgeprägt: Die Währung und die Staatsschulden des Landes, die englische Presse, natürlich die englischen Wissenschaften (er besucht Oxford und Cambridge)[149], und sogar das englische Recht[150] – alles wird von dem jungen Schweizer sehr genau registriert und präzise reflektiert. Auch das politische Leben wird knapp skizziert: Die Erfolge Walpoles und die Herrschaft der Whigs sowie die Niederlagen der Torys und der Jacobiten[151]. Die Verteilung der politischen Gewichte innerhalb der bestehenden Verfassungsordnung hat der erst neunzehnjährige Reisende genau erfaßt: „Wann der König Gelt nöthig hat, fodert er's vom Parlamente. Sonst besezt er alle bürgerliche und Kriegs-Ämter, nur die Parlamentsglieder sind im Oberhause geborne, und im Unterhause durch die Stimmen derer freeman in allen Stätten und Fleken, die das Wahlrecht haben, gewählte Glieder"[152]. Unter dem Eindruck der politisch-religiösen Kämpfe des vorangegangenen Jahrhunderts sieht er allerdings die beiden Parteien vorwiegend noch als religiös-konfessionelle Gruppierungen[153].

Das Inselreich sollte Haller später niemals mehr aufsuchen, doch sein Interesse – auch und gerade an der englischen Geschichte und Gegenwart, an englischer Wissenschaft und Dichtung, nicht zuletzt an der Verfassung – blieb ein

---

147 Im folgenden nach diesen Ausgaben zitiert: ALBRECHT VON HALLER, Alfred König der Angel-Sachsen, Göttingen u. a. 1773; DERS., Fabius und Cato, ein Stück der Römischen Geschichte, Bern u. a. 1774; DERS., Usong. Eine Morgenländische Geschichte in vier Büchern. Neueste verbesserte Auflage, Karlsruhe 1778.

148 HERMANN FISCHER (Hrsg.), Briefwechsel zwischen Albecht von Haller und Eberhard Friedrich von Gemmingen, Tübingen 1899.

149 Vgl. Albrecht Hallers Tagebücher seiner Reisen nach Deutschland, Holland und England 1723–1727, S. 90ff.; Albrecht Hallers Tagebuch seiner Studienreise nach London, Paris, Straßburg und Basel, 1727–1728, S. 19ff.

150 Vgl. die aufschlußreiche Bemerkung in: Albrecht Hallers Tagebücher seiner Reisen nach Deutschland, Holland und England 1723–1727, S. 93 (31. 7. 1727): „In den Wißenschafften scheint kein Land Engelland izt vorzugehn, es müße dann in den Rechten sein. Dann die Engl[änder] haben ihre eignen Geseze und fragen nach keinen Römischen".

151 Vgl. ebd., S. 94f. (2. 8. 1727): „Die Whigs sind in allem Meister, und die Torys sezen sich nicht mehr in die Reyhe deren, so sich ins Parlament wählen laßen, weil sie doch nichts außrichten. … Die Jacobiten sind sehr erniedriget" usw.

152 Ebd., S. 95 (2. 8. 1727).

153 Vgl. ebd., S. 98f. (7. 8. 1727); siehe ebd., S. 98, auch die Anmerkungen zur konfessionellen Toleranz gemäß der „Staatsverfaßung" – allerdings *nur innerhalb des Protestantismus*! – Vgl. allgemein zu Hallers Englandreise auch HIRZEL, Hallers Leben und Dichtungen, S. XXXIX ff.; BEER, Der große Haller, S. 31ff.; ROBSON-SCOTT, German Travellers in England, S. 125f., und zur großen Bedeutung dieser Tagebücher auch die Bemerkungen bei TEUTEBERG, Der Beitrag der Reiseliteratur, S. 93.

Leben lang erhalten[154]. Das zeigen für die Jahre seiner Göttinger Professur (1736–1753)[155] vor allem seine extensive Rezensionstätigkeit für die von ihm zeitweilig redigierten „Anzeigen", in denen er immer wieder Anglica besprochen und oftmals sehr entschiedene Urteile gefällt hat. Nur einige wenige Beispiele von vielen möglichen: Raynals 1748 erschienene „Histoire du Parlement d'Angleterre"[156] erhält einen scharfen Verriß; der Autor, so Haller, „erfrechet sich, das geheiligte Haupt des englischen Thrones blos den ersten Justizbedienten des Königreichs zu nennen", und zudem suche er „das Andenken des unsterblich glorreichen Wilhelm des III. … mit dem allerniederträchtigsten Geifer zu beschmutzen"; der empörte Rezensent schließt mit der Hoffnung, es möge sich alsbald ein englischer Kritiker finden, „der diesem Hohnsprecher der klügsten Staatsverfassung Europens das Maul stopfe"[157]. Das war deutlich genug.

Einige Jahre später erläutert er – ebenfalls in den Göttinger Anzeigen – seine Auffassung von der Überlegenheit, welche die englische Verfassung, kraft ihrer „negativen" Macht (also des monarchischen Vetorechts gegen Parlamentsbeschlüsse), gegenüber der demokratischen und republikanischen Staatsform auszeichnet[158]. Und die immer wieder im 18. Jahrhundert gegen das britische Modell formulierte kritische These, durch ewige innere Streitigkeiten werde dort das politische Leben gefährdet, weist Haller mit unbeirrbarer Entschiedenheit zurück: „Die Vollkommenheit einer Regierung bestehet nicht in der unmöglichen Abwendung aller Zwietracht; sie besteht in der Lastung des Staats durch genugsame Gegengewichte, so daß er sich selbst wieder hebe, wenn er auf eine

---

154 Vgl. dazu u. a. die Bemerkungen und Hinweise bei ADOLF FREY, Albrecht von Haller und seine Bedeutung für die deutsche Literatur, Leipzig 1879, S. 17ff.; MUNCKER, Anschauungen vom englischen Staat und Volk, Bd. I, S. 44–49; WITTE, Die englische Staatsverfassung im Urteil der Deutschen, S. 32–42; D'IRSAY, Albrecht von Haller, S. 8f., 13 u. a.; HENLE, Albrecht von Haller, S. 50.

155 Vgl. HIRZEL, Hallers Leben und Dichtungen, S. CLXI–CCCXVIII; MEIER, Beiträge zur Biographie Albrecht von Hallers, S. 66ff.; Albrecht von Haller. Zum 200. Todestag, Göttingen 1977 (mit Beiträgen Göttinger Professoren zu Hallers Tätigkeit an der Georgia Augusta); URS BOSCHUNG, Albrecht von Haller in Göttingen 1736–1753. Briefe und Selbstzeugnisse, Bern u. a. 1994.

156 Siehe oben, Kap. III. 9.

157 Alle Zitate nach: Albrechts von Haller Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller und über sich selbst, Bd. I, S. 65f. (zuerst in den GGA, 1749).

158 Vgl. ebd., Bd. I, S. 252: „Eine Demokratie ist doch allemal eine stürmische Regierungsform. In einer Republik muß eine negative Macht seyn, und ohne sie kann keine bestehen. Das war der Fehler zu Rom und Athen; und ist hingegen eine der Vollkommenheiten der Brittischen Regierungsform, die sich nicht gescheuet hat, dem Könige, als der ausführenden Macht, das Negatif anzuvertrauen" (zuerst in: GGA 1764); aufschlußreich hierzu auch Hallers Bemerkungen zur „pouvoir negatif" des englischen Königs in einem Brief an de Saussure vom 18. 11. 1763, in: OTTO SONNTAG (Hrsg.), The Correspondence between Albrecht von Haller and Horace-Bénédict de Saussure, Bern u. a. 1990, S. 170.

Seite sich zu sehr geneigt“[159]. Einen zentralen Aspekt der englischen Verfassung hat Haller – hier zweifellos unter dem prägenden Einfluß Montesquieus stehend[160] – bereits klar hervorgehoben: deren Instrumentarium zur friedlichen Konfliktregelung, zum Ausgleich unterschiedlicher Ansprüche der verschiedenen Interessen im Staatsgefüge. „Zwietracht“ innerhalb eines relativ freien Gemeinwesens werde es, so der Skeptiker Haller, auch künftig geben, doch es komme darauf an, institutionell ausgleichende Gegengewichte zu finden, und in dieser Hinsicht sei die politische Ordnung des Inselreiches – jedenfalls bis jetzt – immer noch ebenso beispielhaft wie einmalig.

Am ausführlichsten hat Albrecht von Haller seine politischen Ideen allerdings erst in seinen letzten Lebensjahren formuliert – in den drei Staatsromanen „Usong“ (1771), „Alfred“ (1773) und „Fabius und Cato“ (1774)[161]. Der Anlaß war, wie der Autor im Vorwort zum letzten Roman unverblümt zugab, ein unmittelbar politisch-pädagogischer: „Niemahls … kan man den Fürsten genug wiederholen, ihr Glück bestehe in der Erfüllung ihrer großen Pflicht, im Glücke ihrer Unterthanen. Dennoch haben die wiederholten Ermahnungen eines Fenelons, eines Montesquiou [sic], einigen Eindruk auf die Gemüther der Menschen, und selbst der Mächtigen gemacht. Wo man vormahls nur die Ehre des Königs nennen hörte, da wird der Nahmen des Vaterlandes nunmehr gehört. Große Fürsten nehmen sich vor, wie Väter zu herrschen, und einige davon erfüllen die Absicht. Vielleicht sind eben diese Vermahnungen auf deutsch, noch nicht oft genug, nicht lebhaft genug gegeben worden. Vielleicht ruft die wiederholte Stimme der Wahrheit die Fürsten von der Jagd, von den Tänzen, und der Musterung zurück in den Verhörsaal, und zur Arbeit eines Fürsten“[162].

Die Romane beanspruchten also, folgt man diesen Formulierungen, eine Mischung aus politischem Traktat und Fürstenspiegel zu sein[163]; sie wendeten sich gleichfalls an aufgeschlossene Herrscher wie an aufgeklärte Untertanen

---

159 Ebd., Bd. II, S. 181 (zuerst in: GGA 1764); im weiteren erinnert er ausdrücklich an den Verlauf der großen Revolution (ebd., S. 181 f.): „Die despotische Herrschaft der Stuarten brachte den Umsturz dieser Familie zuwege; das aristokratische lange Parlament wurde der Nation zum Greuel; die militärische Obermacht der Armee brachte die ganze Nation wider sie auf, und der Anarchie müde, rief man die Monarchie zurück“.

160 Vgl. hierzu statt vieler MAX WIDMANN, Albrecht von Hallers Staatsromane und Hallers Bedeutung als politischer Schriftsteller. Eine litterargeschichtliche Studie, Biel 1894, S. 121 f., 128 ff., 140 u. a.

161 Vgl. dazu u. a. HIRZEL, Hallers Leben und Dichtungen, S. CDXXXIX ff.; WIDMANN, Albrecht von Hallers Staatsromane, passim; ANNELIESE FREY, Albrecht von Hallers Staatsromane, phil. Diss. Freiburg i. Br. 1928, passim; REYNOLD, Histoire littéraire de la Suisse, Bd. II, S. 484 ff.; ERMATINGER, Dichtung und Geistesleben der deutschen Schweiz, S. 462 ff.; SIEGRIST, Albrecht von Haller, S. 45 ff.; DIETRICH NAUMANN, Zwischen Reform und Bewahrung. Zum historischen Standort der Staatsromane Albrecht von Hallers, in: Reise und Utopie – Zur Literatur der Spätaufklärung, hrsg. v. HANS JOACHIM PIECHOTTA, Frankfurt a. M. 1976, S. 222–282; WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 168 ff.

162 HALLER, Fabius und Cato, S, VII–IX (Vorrede).

163 Vgl. auch HALLER, Alfred König der Angel-Sachsen, unpag. (Vorrede): „Meine Absicht wird erreicht seyn, wenn es mir geriethe, das geringste beyzutragen, daß die Mächtigen in

oder politisch interessierte Bürger. Auf keinen Fall handelt es sich – wie der (erst 1845 von Robert von Mohl geprägte) Terminus „Staatsroman" nahelegen könnte[164] – um politische Utopien, die einen anzustrebenden Idealstaat zeichnen wollen. Andererseits aber sind es auch keine Schlüsselromane, in denen in leicht zu durchschauender Fiktion zeitgenössische Zustände verkleidet dargestellt werden (wie etwa in einigen der großen deutschen Barockromane des 17. Jahrhunderts), und ebensowenig wird man Hallers späte Texte ausschließlich als politische Traktate charakterisieren können. In einer merkwürdigen (vielleicht nicht in jeder Hinsicht gelungenen) Mischung aus historischen, fiktionalen und aktuell-politischen Elementen entwickelt der Schweizer Denker gewissermaßen das Modell dreier „Naturformen des Politischen", die er – hier offenbar wieder in Anlehnung an Montesquieu – in der *Despotie* eines absoluten Herrschers („Usong"), in der *gemäßigten Monarchie* nach englischem Vorbild („Alfred") und in der *aristokratischen Republik* („Fabius und Cato") findet[165].

Während im „Usong" der Versuch unternommen wird, eine „gemilderte" Despotie zu beschreiben, zeichnet „Alfred König der Angel-Sachsen" das Bild einer „gemäßigte[n] Monarchie". Er habe, bemerkt Haller in der Vorrede, „dasjenige, was völlig wahr ist, von demjenigen abgesondert, was ich geglaubt habe, zur Erhaltung meiner Absicht hinzufügen zu sollen"; und er sagt weiter: „Im vierten Buch ist die heutige Staatsverfassung von Engelland mit wenigen Aenderungen beschrieben"[166]; dies dürfte vermutlich auch der Grund dafür sein, daß der Roman noch ein dreiviertel Jahrhundert später ins Englische übersetzt worden ist[167]. Die Gestalt König Alfreds des Großen (er regierte

jeder Art der Regierungsform zur Tugend und zur Beförderung des allgemeinen Besten sich aufmuntern liessen".

164 Vgl. KARL REICHERT, Utopie und Staatsroman. Ein Forschungsbericht, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 39 (1965), S. 259–287, hier S. 262; siehe ROBERT VON MOHL, Die Staats-Romane. Ein Beitrag zur Literatur-Geschichte der Staats-Wissenschaften, in: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 2 (1845), S. 24–74; überarbeitet auch in: DERS., Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 165–214. – Mohl hielt Hallers Staatsromane übrigens für gründlich mißlungen; vgl. ebd., Bd. I, S. 210f.; zur (im ganzen negativ ausgefallenen) zeitgenössischen Rezeption der Hallerschen Staatsromane siehe auch HIRZEL, Hallers Leben und Dichtungen, S. CDXLVIII ff., und FRANZ R. KEMPF, Albrecht von Hallers Ruhm als Dichter. Eine Rezeptionsgeschichte, New York u. a. 1986, S. 78ff.

165 Diese Deutung der Romane Hallers als einer Exposition dreier „Naturformen des Politischen", die auch aus dem Zusammenhang seines vormodern-ganzheitlichen Ansatzes und seines späten theologischen Denkens heraus zu verstehen sind, kann an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden; sie bleibt einer Spezialstudie vorbehalten.

166 HALLER, Alfred König der Angel-Sachsen, unpag. (Vorrede); vgl. zum „Alfred" auch HIRZEL, Hallers Leben und Dichtungen, S. CDXLIII f.; WIDMANN, Albrecht von Hallers Staatsromane, S. 68ff.; FREY, Albrecht von Hallers Staatsromane, S. 23ff.; WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 171ff.

167 [ALBRECHT VON HALLER], The Moderate Monarchy or Principles of the British Constitution Described in a Narration of the Life and Maxims of Alfred the Great. From the German of ALB. V. HALLER with notes by FRANCIS STEINITZ, London 1849; vgl. die

871–899) scheint Haller bereits früh interessiert zu haben; schon in seiner 1746 publizierten Rezension von Squires „Enquiry into the Foundation of the English Constitution" wird die Bedeutung dieses Königs betont[168]. Und 1765 wird in einer (mit großer Sicherheit von Haller stammenden) Rezension des ersten Bandes von Humes „History of England" in den Göttingischen Anzeigen die „Regierung Alfrids" hervorgehoben, „eines, so viel wir ihn kennen, vollkommenen Fürsten, eines Gesetzgebers, eines Siegers, und eines Gelehrten"[169].

Die legendäre, von Mythen umwobene Gestalt dieses ersten großen Königs der Engländer bot Raum für mancherlei romanhafte Ausgestaltung seines Lebens und seiner Taten, obwohl Haller durchaus für sich in Anspruch nahm, in allen wesentlichen Zügen ein historisch exaktes Bild gezeichnet zu haben[170]; seine höchste Bewunderung für diese Herrschergestalt hat Haller übrigens auch andernorts mehrfach bekundet[171]. Die ersten drei der sechs Bücher des Romans schildern Alfreds Kämpfe und seine zahlreichen Kriege gegen seine Feinde, schließlich seinen Sieg und die von ihm erreichte Einigung des Landes unter seiner Führung[172]. Als weiser Gesetzgeber mehrte er anschließend seinen Ruhm und wurde auf diese Weise zum Urahn britischer Größe[173]. Alfreds „Herrschaft war unumschränkt, weil sie auf die Verehrung und Liebe gegründet war"[174]. Im Vierten Buch, das so umfangreich ist wie alle anderen Teile des Romans zusammengenommen[175], entwickelt nun ein Freund Alfreds – der (von Haller erfundene) nordische Krieger Amund – im Dialog mit dem König nach einer Kritik des Despotismus die Idee einer gemäßigten, auf inneren Ausgleich bedachten Verfassungsordnung; es handelt sich in der Tat um die (von Haller schon in der Vorrede angekündigte) Schilderung der neueren englischen Verfassung.

Hinweise in: WIDMANN, Albrecht von Hallers Staatsromane, S. 85; KELLY, England and the Englishman in German Literature of the Eighteenth Century, S. 153; ROBSON-SCOTT, German Travellers in England 1400–1800, S. 126, Anm. 4.

168 Vgl. Albrechts von Haller Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller und über sich selbst, Bd. I, S. 12.

169 GGA 1765 (17. 1.), S. 50.

170 Vgl. HALLER, Alfred König der Angel-Sachsen, unpag. (Vorrede): „Die Geschichte Alfreds habe ich hauptsächlich aus Johann Spelmans des jüngeren *Alfredi magni Anglorum regis vita* hergenommen, die zu Oxford, Anno 1678, in Folio gedrukt ist. Dabey habe ich des würdigen Lord Littletons Leben Heinrichs II., und des Humes sehr abgekürzte Geschichte gebraucht, und was mir sonst von der englischen Historie bekant war, hin und wieder beygefügt"; siehe ebenfalls die Bemerkungen in: OTTO SONNTAG (Hrsg.), The Correspondence between Albrecht von Haller and Charles Bonnet, Bern u. a. 1983, S. 1066 f. (Haller an Bonnet, 14. 2. 1773).

171 Vgl. ALBRECHT VON HALLER, Briefe über einige Einwürfe nochlebender Freygeister wieder die Offenbarung, Bd. I, Bern 1775, S. 63: „Auf dem Throne finde ich von Anfang der Zeiten niemand, den man in der Vollkommenheit des Guten mit Alfred vergleichen kann".

172 Vgl. HALLER, Alfred König der Angel-Sachsen, S. 1 ff., 38 ff. u. passim.

173 Vgl. ebd., S. 48 ff., 92 ff.; siehe auch die emphatische Widmungsrede an König Georg III. am Anfang des Buches!

174 Ebd., S. 39.

175 Ebd., S. 97–213.

Amund erklärt seinem König und Freund zuerst, daß „die Quelle des Übels in der unabgewogenen Verfassung des Staats“ zu finden sei, denn „wo kein Gleichgewicht ist, da sind diejenigen allemahl unzufrieden, deren Schale die leichteste ist“[176]. Eben hierauf kommt es vor allem anderen an: „die Theile des Staats so richtig gegen einander abzuwägen, daß sie einander im Gleichgewichte halten, daß nicht die Macht des einen Theils, einzeln den Ausschlag geben, sondern das gemeine Beste allein alle Machten [sic] in eine gemeinschaftliche Richtung vereinigen könne“[177]. Das bedeutet zuerst einmal eine unzweifelhafte Begrenzung der monarchischen Macht. Der König muß selbstverständlich über die volle „ausübende Gewalt, die Lenkung der Heere, die Unterhandlungen mit andern Völkern“ verfügen – doch „die Geseze müssen den König beschüzen, selbst muß er nicht Recht schaffen“, denn in diesem Fall wäre „seine Macht … einem jeden Bürger zu sehr überlegen, er würde bald zum Despoten, und zum Tyrannen werden, wenn er selbst straffen … könte“[178]. Das bedeutet: Zur Vorbedingung einer guten Verfassung gehört eine vom Monarchen unbedingt unabhängige Justiz; Exekutive und Jurisdiktion müssen – gesichert durch feste „Grundgeseze“ – strikt voneinander getrennt sein[179]. Es kommt also auf eine „genaueste Ausmarchung der Grundgeseze, und der Schranken der königlichen Macht an“[180] – und wenn der Herrscher diese Schranken mißachtet, besitzt das Volk ein unbestreitbares Widerstandsrecht[181].

Doch es geht nicht nur um die Beschränkung der Autorität des Königs, sondern auch um die Eingrenzung des Adels, der „zweyte[n] Macht in einer gemä-

176 Ebd., S. 106.

177 Ebd., S. 131; es heißt weiter: „Eine solche Staatsverfassung würde die Nation wider die heftigen Umstürze versichern, die andere Staaten oft zum Schutte machen: sie würde die Ehre und das Eigenthum eines jeden Bürgers von der Gefahr befreyen, durch einen Mächtigern, oder durch die Vorurtheile einer irrenden Menge verloren zu gehn: sie würde die Kraft des Staates vermehren, indem sie seinen Gliedern nicht zuliesse in entgegengesezten Richtungen zu arbeiten, sondern sie in einem Mittelpunkte zusammenzöge, der der vereinigte Willen aller Theile wäre“ (ebd., S. 131f.).

178 Die Zitate: ebd., S. 134, 136; vgl. in diesem Zusammenhang auch Hallers Deutung der englischen Revolution des 17. Jahrhunderts als Machtkampf zwischen Republikanismus und monarchischem Absolutismus: HALLER, Briefe über einige Einwürfe, Bd. I, S. 172f.

179 Vgl. HALLER, Alfred König der Angel-Sachsen, S. 139: „Wann die Grundgeseze fest stehen, wann die Bedinge wohl versichert sind, an welche der König gebunden ist, wann die übrigen Machten des Reiches ihre Gewalt richtig ausgezeichnet haben; so kan ein Fürst sich nicht vergrößern, nicht über die Geseze erheben, daß er nicht die übrigen Machten des Staates beleidige, daß nicht der Einbruch in die Schranken der Geseze dem gemeinsten Bürger sichtbar werde“.

180 Ebd., S. 144.

181 Vgl. ebd., S. 144f.: „Wann der König keine Steuern auflegen soll, und dennoch auflegt, wann er sich selbst nicht Recht schaffen sol, und dennoch aus eigener Macht verhaftet und hinrichtet, wann er Geseze macht, die weder von den Edlen, noch von den Ausgeschossenen des Volks gutgeheissen worden sind, wann er die Geseze, die von allen gesezgebenden Machten ihre Kraft erhalten haben, durch eigenmächtige Erlassung der Straffen, entkräftet, wann er die Freyheit der Meinungen und der Schlüsse der übrigen Machten des Reichs

ßigten Staatsverfassung“[182]. Der Adel darf nun weder zu stark (wie im Reich Alfreds), noch zu schwach (wie in einer Republik) sein: Er muß in einer Weise in das Gefüge des Gemeinwesens eingebunden werden, die es ihm ermöglicht, ausgleichend und vermittelnd zu wirken[183]. Hier variiert Haller offenkundig Montesquieus berühmte Formel vom Adel als einer verfassungspolitisch unverzichtbaren „pouvoir intermédiaire“[184]. Als Institution, die diesen Ausgleich in geregelten Formen sichert, schlägt König Alfreds Dialogpartner Amund einen „Reichstag“ vor: „Alle Jahre versamlen sich die drey Machten des Reichs, der König, die Edlen, und die Ausgeschoßenen des Volkes. Den Tag der Eröfnung der großen Versamlung sezt der König an, und er entläßt die Stände“[185]. Diese Form der Verfassung entspreche im übrigen – und hier schließt sich Haller also an Montesquieus These von einer „germanisch-freiheitlichen“ Urverfassung an[186] – der „uralte[n] Verfassung aller nördlichen Völker, der Germanier, der Scandinavier, der mächtigen Franken, und selbst der Sachsen“[187].

Der von Haller in seinen Staatsroman bewußt eingeführte Anachronismus erreicht dort seinen Höhepunkt, wo es um das Volk und dessen „Antheil an der Herrschaft“ geht. Natürlich „muß es frey sein“, ein „Eigenthum haben, und das Land besizen, welches es bebauen sol“[188]. Ist dieser Zustand erreicht, dann muß das Volk „aus seinem Mittel einen großen Rath wählen, der mit dem Könige, und mit den Edlen, die dritte Macht des Staates, und einen der Stände ausmachen, in deren vereinigten Händen das Steuer seyn sol“[189]. Das passive Wahlrecht allerdings dürfen nur Grundbesitzer erhalten, deren persönliches Interesse mit demjenigen des Landes am unmittelbarsten verknüpft ist[190]. – Eine solche Verfassung, resümiert Amund am Ende seiner Ausführungen, in

hindert, wann er folglich die Grundgeseze des Reichs umstößt: so verwürkt er allerdings sein Recht zum algemeinen Gehorsam, er ist ein Feind seines Volkes geworden, und das Volk kan seine Feindschaft erwiedern; die übrigen Machten sind berechtigt, ihn in die Schranken der Geseze zurük zu sezen“; vgl. zum Widerstandsrecht bei Haller auch NAUMANN, Zwischen Reform und Bewahrung, S. 272.

182 HALLER, Alfred König der Angel-Sachsen, S. 149.

183 Vgl. ebd., S. 152: Die Vorzüge des Adels „muß ein weiser Gesezgeber so anzuwenden wissen, daß der Adel den Staat überhaupt vertheidigen, den König unterstüzen, und von den Gemeinen alle Unterdrükung abwenden könne“; vgl. auch S. 156f.

184 MONTESQUIEU, De l’esprit des lois, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. II, S. 247 (II, 4); siehe auch oben, S. 176 mit Anm. 33.

185 HALLER, Alfred König der Angel-Sachsen, S. 160.

186 Siehe oben, 191, Anm. 97.

187 HALLER, Alfred König der Angel-Sachsen, S. 165f.

188 Die Zitate ebd., S. 174f.

189 Ebd., S. 181.

190 Vgl. ebd., S. 182f.: „… ich halte das Land für den einzigen gewissen Reichthum, für das sicherste Band, das den Mann an das Vaterland verknüpft: die Metalle und das Geräthe kan ein Bürger in ein anderes Reich mitnehmen, sein Land kan er nirgends besizen, es nirgends geniessen, als in Engelland“.

der „die Regierung zwischen dem Könige, den Edlen, und den Gemeinen … getheilt" sei, verfüge vielleicht über „eine mindere Stärke, weil die machthabenden Glieder des Staates dennoch nach verschiedenen Richtungen streben; sie versichert aber die Freyheit des Bürgers, und die Dauer des Staates. Denn keine andre Verfassung bindet das ganze Volk so genau an die Regierung"[191]. Alfred – so endet die Geschichte seiner Unterredungen mit Amund – sah ein, daß dieser tatsächlich eine gute Verfassung entworfen hatte; er begriff, daß die Unvollkommenheiten der gegenwärtigen politischen Form seines Landes „nicht durch ein heftiges Arzneymittel", also umfassende und radikale Reformen, „gehoben werden" könnten, sondern „daß eine lange Folge gelinderer Mittel erfordert würde, den Staat zu verbessern, ohne ihn in eine unvermeidliche Gefahr zu sezen. Er that was ihm die Umstände erlaubten, und nach vielen Jahrhunderten giengen endlich alle Wünsche Amunds in Erfüllung"[192].

Bei näherem Hinsehen handelt es sich gleichwohl keineswegs um eine genuin „frühliberale" Vergegenwärtigung oder gar kritiklose Anpreisung der bestehenden englischen Verfassung[193]. Seine doppelte Frontstellung, sowohl gegen den Despotismus wie gegen die Demokratie (und damit zugleich gegen die Revolution „von oben" wie die „von unten"), stellt ihn – im Gegenteil – in die Nähe frühkonservativer Ideen[194]. Und was die britische Verfassungs*wirklichkeit* am Beginn der zweiten Dekade der Regierungszeit Georgs III. anbetraf, so äußerte der Schweizer Denker gerade in den Jahren der Entstehung seiner Staatsromane immer wieder sehr deutlich formulierte Bedenken: So beschwor er etwa 1770 in den Göttingischen gelehrten Anzeigen die drohende Gefahr eines demokratischen Despotismus in Großbritannien[195] und bemängelte, daß „in Engelland (auch in andern Ländern der Freyheit) … der gemeine Mann nachläßig" arbeite, „wenn das Brod wohlfeil ist"[196].

---

191 Die Zitate ebd., S. 205.

192 Die Zitate ebd., S. 180; vgl. auch S. 212f.

193 Diese Etikettierung etwa bei WIDMANN, Albrecht von Hallers Staatsromane, S. 122; NAUMANN, Zwischen Reform und Bewahrung, S. 275f.; WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 167, 175f.

194 Vgl. dazu nur statt vieler die grundlegenden Ausführungen bei KONDYLIS, Konservativismus, S. 124ff. u. passim.

195 Vgl. GGA 1770 (10. 12.), S. 1300–1303 (Rez. von: ISAAK ISELIN: Vermischte Schriften), hier S. 1302: „Es ist ganz richtig und durch die Erfahrung bestätiget, daß der Despotismus auch bey Democratien Platz haben, und am grimmigsten wüten kann. In Engelland klagen die Mißvergnügten über eine zukünftige Unterdrückung, und schon itzt berauben sie ihre Mitbürger ganz zügelloß von ihrer Freyheit, ihrem Eigenthum, und ihrer Ehre. Was würden sie sagen, wenn der König durch seine Leibwache eines unschuldigen Quackers Haus niederreissen ließe, weil er vor ihm den Hut nicht abgezogen hätte. Und nunmehr geschieht diese Gewalthätigkeit gegen einen Quacker, der sein Haus einem Wilkes zu Liebe nicht erleuchten will".

196 GGA 1771 (Zugabe, 28. 12.), S. CCCCII (Rez. von: ARTHUR YOUNG: The Farmer's Letters to the People of England).

Noch deutlicher aber wurde Haller in seiner ausführlichen Rezension von de Lolmes „Constitution d'Angleterre"[197], die er 1772 publizierte[198]. Die, wie man sagen könnte, „volksfreundliche" Tendenz des Werkes lehnt Haller unzweideutig ab: Zwar könne „der mächtige Unterthan" des Inselreichs, wendet er gegen de Lolme ein, „den Thron nicht umstürzen", andererseits aber „doch entweder schädliche Räthe, unnöthige Kriege, und Trennungen der Provinzen durchtreiben, oder die Regierung so sehr in ihren Maaßregeln aufhalten, daß das Reich den größten Schaden davon nehmen kann". Vor allem aber übergehe de Lolme „drohende Erscheinungen", die auf eine „grosse Veränderung" in England hindeuteten: insbesondere „die fast allgemeine Verachtung, worinn alle drey Theile der gesetzlichen Macht verfallen, und dann das viele Neue, das sich die Stadt London, selbst wider das Parlament, herausnimmt, wobey keine gesetzliche Macht zwar ist; aber dennoch die Regierung in ihren wichtigsten Operationen gehemmt, und die Krone der besten Minister beraubt werden kann". Auch die „Schändlichkeit der Wahlen" [199] hielt Haller, im Gegensatz zu de Lolme, für nicht mehr entschuldbar – und im „Alfred", der im gleichen Jahr geschrieben wurde, hat er ausdrücklich einige Maßregeln gegen eine Manipulation des Parlaments wenigstens knapp skizziert[200].

Die Idealverfassung einer beschränkten und ausgleichenden Monarchie, die Haller in seinem zweiten Staatsroman entworfen hatte, glich also nicht mehr in jeder Hinsicht der aktuellen politischen Ordnung Englands. Der für seine Anglophilie bekannte schweizerische Denker hat die in den 1770er Jahren sichtbar werdenden politischen Krisenerscheinungen auf dem Inselreich fraglos mit großer Sorge zur Kenntnis genommen[201]. Hallers – auch in seiner Korrespondenz dieser Zeit formulierte – Furcht vor den zunehmend radikaler sich gebenden Bestrebungen des „Volkes", vor allem in London zur Zeit der Wilkes-Unruhen[202], entspricht ähnlich gearteten Tendenzen seines Spätwerkes, etwa

---

197 Zu Jean Louis de Lolme und seinem Werk siehe oben, Kap. IV. 3.

198 GGA 1772 (11. 4.), S. 369–372; zu dieser Rezension siehe im übrigen die kritischen (ohne Kenntnis des anonymen Rezensenten formulierten) Bemerkungen von DAHLMANN, Vorrede zur deutschen Uebersetzung von J. L. de Lolme's Darstellung der Verfassung von England (1819), in: DERS., Kleine Schriften und Reden, S. 118f.

199 Alle Zitate: GGA 1772 (11. 4.), S. 370ff.

200 Vgl. HALLER, Alfred König der Angel-Sachsen, S. 181f.

201 Dies mag nicht zuletzt der Grund dafür gewesen sein, daß Haller offenbar großen Wert darauf legte, König Georg III. und auch seiner Gemahlin jeweils ein persönliches Exemplar seines „Alfred" zukommen zu lassen; siehe hierzu OTTO SONNTAG (Hrsg.), John Pringle's Correspondence with Albrecht von Haller, Basel 1999, S. 289f. (Pringle an Haller, 25. 1. 1774).

202 Vgl. vor allem: FISCHER (Hrsg.), Briefwechsel zwischen Albecht von Haller und Eberhard Friedrich von Gemmingen, S. 23 (Haller an Gemmingen, 30. 4. 1772): „In Engelland … nimmt der republikanische Geist überhand"; S. 31 (ders. an dens., 16. 8. 1772): „Offt habe ich die zwey grösten Staaten Engelland und Frankreich betrachtet. Wieviel Klage steigt von Millionen der Einwohner in beyden auf! und wie viele innerliche Krankheiten wühlen in beyden, wie in alten Eichen, die noch blühen, aber doch innerlich schon ausgehölt sind"; S. 34 (ders. an dens., 20. 9. 1772): „Ich werde Engelland in dem Alfred um etwas aus-

seiner Verteidigung der Grundsätze eines strengen Christentums gegen die deistischen und pantheistischen Tendenzen der späten Aufklärung[203], seinen vehementen Attacken gegen Voltaires religiöse Skepsis und Christentumskritik[204] und nicht zuletzt seiner scharfen Auseinandersetzung mit den politischen Lehren von Rousseaus „Contrat social" im letzten Staatsroman „Fabius und Cato"[205] sowie seiner deutlichen, an Samuel Johnsons Argumente sich ausdrücklich anschließenden Kritik der amerikanischen Revolution[206].

Albrecht von Haller zählte ohne Frage unter die entschiedensten und kenntnisreichsten Anglophilen seiner Epoche, doch seine aufgeklärt-konservative Grundhaltung ließ ihn nicht nur die positiven und zukunftsweisenden Aspekte, sondern – wenn auch erst mit zunehmendem Alter – ebenfalls die bedenklichen bis eindeutig negativen Eigenschaften und Erscheinungsformen des englischen politischen Lebens wahrnehmen. So extrahierte er in seinem „Alfred" auf gewissermaßen idealtypische Weise[207] die von ihm als bedeutend und wichtig angesehenen Elemente einer die verschiedenen gesellschaftlichen Kräfte eines Gemeinwesens ausgleichenden – und deshalb allen despotischen, aber auch aufgeklärt-absolutistischen Formen überlegenen – Verfassungsordnung[208], ebenso wie er im „Usong" die gemilderte Despotie und in „Fabius und Cato"

zubessern suchen. So wie es ist hat es unendliche Fehler: und den größten, keinen genugsamen Schuz dem Bürger zu verschaffen, dem der Pöbel alle Augenblike sein Haus niederreissen, ihm sein Getreid wegnehmen, und seine Person unerträglich beschimpfen kann. Hier wird die erste Absicht der Societät verfehlt"; sehr ähnlich auch S. 39f. (ders. an dens., 7. 11. 1772); S. 65 (ders. an dens., 23. 1. 1773): „Engelland senkt sich gänzlich in die demokratischen Grundsäze. London will das Haupt der Demokratie, und das Rom der Republik werden"; vgl. auch S. 101 (ders. an dens., 21. 9. 1776); siehe in diesem Zusammenhang ebenfalls SONNTAG (Hrsg.), The Correspondence between Albrecht von Haller and Charles Bonnet, S. 355, 363, 812 u. a.

203 Vgl. ALBRECHT VON HALLER, Briefe über die wichtigsten Wahrheiten der Offenbarung, 3. verb. Aufl., Karlsruhe 1779; zu den theologischen Spätschriften siehe auch HIRZEL, Hallers Leben und Dichtungen, S. CDLVII ff.; zum Zusammenhang auch MARGARETE HOCHDOERFER, The Conflict Between the Religious and the Scientific Views of Albrecht von Haller (1708–1777), Lincoln, Nebr. 1932, bes. S. 64ff., sowie D'IRSAY, Albrecht von Haller, S. 17–33.

204 Vgl. HALLER, Briefe über einige Einwürfe, Bde. I–III, passim.

205 Vgl. HALLER, Fabius und Cato, bes. S. 194ff., 203ff. u. passim; siehe auch HIRZEL, Hallers Leben und Dichtungen, S. CDXXXVIII.

206 Zu Hallers Rezension von Johnsons „Taxation no tyranny" in den GGA 1775 siehe oben, S. 555f.; vgl. auch FISCHER (Hrsg.), Briefwechsel zwischen Albecht von Haller und Eberhard Friedrich von Gemmingen, S. 118f. (Haller an Gemmingen, 11. 5. 1777); EDUARD BODEMANN (Hrsg.), Von und über Albrecht von Haller. Ungedruckte Briefe und Gedichte Hallers sowie ungedruckte Notizen über denselben, Hannover 1885, S. 156f. (Emilie Haller an Johann Georg Zimmermann, o. D., ca. 1777/78).

207 NAUMANN, Zwischen Reform und Bewahrung, S. 261, spricht von „einer Art Prototyp".

208 Vgl. etwa seine (auf Friedrich den Großen gemünzte) Feststellung zu Gemmingen vom 30. 4. 1772; FISCHER (Hrsg.), Briefwechsel zwischen Albecht von Haller und Eberhard Friedrich von Gemmingen, S. 23: „Die Fürsten sind freylich Despoten, auch diejenigen, die Philosophen sein wollen".

die gemäßigt aristokratische Republik skizzierte[209]. Daß er damit die um 1770 bestehende englische Verfassungswirklichkeit keineswegs vollständig abbildete, war ihm nicht nur bewußt, sondern sogar von ihm beabsichtigt. Haller wollte nichts weniger behaupten als eine allgemeine Vorbildlichkeit der englischen Verfassung, und nicht zuletzt deshalb bemerkt in seinem letzten Staatsroman die Hauptgestalt Cato (der hier die Ideen Hallers formuliert) zu seinem Dialogpartner Karneades (dem Anwalt der Ideen Rousseaus): „Ich bin allerdings überzeugt, keine Regierungsform sey zu allen Zeiten und für alle Völker gut“[210].

4. Johann Georg Zimmermann

Der Mediziner und popularphilosophische Schriftsteller *Johann Georg Zimmermann* (1728–1795), Schüler und erster Biograph Albrecht von Hallers[211], gehörte zu den bekanntesten Autoren – und im Alter zugleich zu den heftigsten Kritikern – der deutschen Spätaufklärung[212]. Mit dieser geistigen Ent-

---

209 Die von Reynold, Histoire littéraire de la Suisse, Bd. II, S. 489, 491ff. vertretene These, die im „Fabius und Cato“ dargestellte gemäßigte Republik habe Hallers politischem Ideal entsprochen, vermag nicht zu überzeugen.

210 Haller, Fabius und Cato, S. 226; vgl. bereits ders., Usong, S. 252ff.

211 Johann Georg Zimmermann, Das Leben des Herrn von Haller, Zürich 1755.

212 *Johann Georg Zimmermann* stammte aus Brugg (Kanton Bern) und studierte seit 1742 in Bern Philosophie, Geschichte und Philologie, seit 1747 in Göttingen – als Schüler Hallers – Medizin. 1752 ging er als Arzt nach Bern zurück, seit 1754 amtierte er als Stadtphysikus in Brugg. Gefördert von Haller und ausgewiesen durch eine Reihe in jener Zeit vielgelesener Schriften, avancierte Zimmermann 1768 zum königlich großbritannischen Leibarzt in Hannover, wo er, als eine Art popularphilosophischer Modeautor ständig weiter publizierend, bald zu den Berühmtheiten der Stadt und des intellektuellen Lebens in Norddeutschland gehörte. 1786 wurde er nach Potsdam zu dem erkrankten Friedrich dem Großen gerufen, nach dessen Tod Zimmermann ein Erinnerungsbuch an die letzten Wochen des Königs verfaßte, in dem er u. a. die Berliner Aufklärer scharf angriff. Wiederum seinerseits attackiert, entwickelte sich Zimmermann zu einem strikten Polemiker gegen die Grundsätze der Spätaufklärung und, etwas später, auch gegen die Französische Revolution. Im Spannungsfeld zahlreicher politisch-publizistischer Fehden stehend, starb er 1795 in Hannover. – Leben und Werk sind für eine Person eher zweiten Ranges seit langem erstaunlich gut erforscht; siehe, nach den Artikeln von Rudolf Ischer in ADB XLV, S. 273–277, und Günter Häntzschel in: Literaturlexikon XII, S. 498–500, auch die Darstellungen von Eduard Bodemann, Johann Georg Zimmermann. Sein Leben und bisher ungedruckte Briefe desselben, Hannover 1878; Rudolf Ischer, Johann Georg Zimmermann's Leben und Werke – Litterarhistorische Studie, Bern 1893, S. 24–211; Auguste Bouvier, J. G. Zimmermann. Un représentant suisse du cosmopolitisme littéraire au XVIII^{e} siècle, Genève 1925, S. 7–104; Ermatinger, Dichtung und Geistesleben der deutschen Schweiz, S. 442ff.; neuerdings siehe auch: Andreas Langenbacher, Mit Skalpell und Federkiel, in: derselbe (Hrsg.), Johann Georg Zimmermann. Mit Skalpell und Federkiel – ein Lesebuch, Bern u. a. 1995, S. 9–19; Christoph Weiss, „Royaliste, Antirépublicain, Antijacobin et Antiilluminé“. Johann Georg Zimmermann und die ‚politische Mordbrennerey in Europa', in: Von ‚Obscuranten' und ‚Eudämonisten' – Gegenaufkläre-

wicklung korrespondierte auch seine politische: Vom überzeugten Republikaner und Demokraten wandelte er sich in den späteren Jahren seines Lebens, vor allem nach seiner Übersiedlung vom schweizerischen Brugg nach Hannover, zum überzeugten Monarchisten, der schließlich als scharfer Polemiker gegen die Inhalte und die Vertreter seiner eigenen früheren Ideale enden sollte. Wohl bedeutendstes Zeugnis für die Inhalte, aber auch für die Wandlungen seiner politischen Überzeugungen ist das Werk, das ihn 1758 berühmt machte: „Von dem Nationalstolze" – eine Schrift, die in mehreren, jeweils umgearbeiteten Auflagen erschien; die vierte Ausgabe von 1768 offenbart am deutlichsten die grundlegende Änderung seiner Auffassungen[213].

In seiner gefällig formulierten, ganz auf den Publikumsgeschmack der Zeit berechneten Schrift[214] – sie entspricht mehr einem von Assoziation zu Assoziation eilenden popularphilosophischen Essay als einer empirisch angelegten Untersuchung mit wissenschaftlichem Anspruch – versucht der Schweizer Autor, einen lächerlichen und übersteigerten von einem berechtigten und vernünftigen Nationalstolz zu unterscheiden. Die seit dem europäischen Humanismus bekannten Nationaltypologien werden hier noch einmal ans Licht geholt und einer kritischen Betrachtung unterzogen, und schließlich unternimmt Zimmermann auch den Versuch, die Nationen Europas in ihrem gegenwärtigen Zustand knapp zu charakterisieren.

Stolz auf sich selbst und auf seine eigenen Leistungen kann ein Volk in erster Linie dann sein – und hier erweist sich Zimmermann offenbar als einer der ersten Vertreter eines „Verfassungspatriotismus" –, wenn es über eine gute politische Ordnung verfügt: „Der angemessenste und erlaubteste Stolz eines Volkes ist … auf eine vortheilhafte Regierungsform gegründet, weil Glück und Unglück, weil Ruhe und Vergnügen auf Erden fast einzig von den Gesetzen abhängt, denen man sich unterworfen sieht; und diejenige Regierungsform wird wohl die beste seyn, die den Menschen von seinem natürlichen Zustande am wenigsten entfernet hat"[215]. Da zum Naturzustand zuerst und vor allem die „natürliche Freiheit" des Menschen gehört, muß diejenige Verfassungsart an

rische, konservative und antirevolutionäre Publizisten im späten 18. Jahrhundert, hrsg. v. Christoph Weiss / Wolfgang Albrecht, St. Ingbert 1997, S. 367–401; Hans-Peter Schramm (Hrsg.), Johann Georg Zimmermann, königlich großbritannischer Leibarzt (1728–1795), Wiesbaden 1998.

213 Daher werden im folgenden diese beiden Ausgaben herangezogen: [Johann Georg Zimmermann], Von dem Nationalstolze, Zürich 1758; Johann Georg Zimmermann, Vom Nationalstolze. Vierte, um die Hälfte vermehrte, und durchaus verbesserte Auflage, Zürich 1768.

214 Vgl. über Zimmermanns „Nationalstolz" auch die Bemerkungen bei Bodemann, Johann Georg Zimmermann, S. 26ff.; Ischer, Johann Georg Zimmermann's Leben und Werke, S. 79, 254ff.; Bouvier, J. G. Zimmermann, S. 148–191; Ermatinger, Dichtung und Geistesleben der deutschen Schweiz, S. 444; Weiss, „Royaliste, Antirépublicain, Antijacobin et Antiilluminé", S. 369.

215 [Zimmermann], Von dem Nationalstolze (1758), S. 177; vgl. allgemein auch Ischer, Johann Georg Zimmermann's Leben und Werke, S. 259ff.

erster Stelle stehen, die am meisten von dieser Freiheit zu bewahren vermag: und das ist für Zimmermann die Republik[216]. Die Engländer, „dieses unter dem Vorwande seiner Freyheit so unbändige Volk“[217], zählt der Autor jedoch nicht mehr unter die wirklich freien Völker, was nicht nur damit zusammenhängt, daß sie sich der Staatsform einer Republik nicht erfreuen können, sondern ebenfalls mit ihrer mangelnden Vaterlandsliebe.

Zweifellos unter dem Eindruck der kritischen inneren und äußeren Situation Englands am Beginn des Siebenjährigen Krieges, vielleicht auch bereits in Kenntnis der John Brownschen Selbstkritik[218], die bekanntlich auf dem Kontinent aufmerksam registriert wurde, formuliert Zimmermann sein Bild des Inselreiches: „Warum sehen wir in unsern Zeiten Britannien in einer verkleinernden Nachlässigkeit erliegen, von seiner ehemaligen Grösse herabfallen, die Herschaft der Meere verlieren, und in der alten und neuen Welt ein Raub seiner angebohrnen Feinde werden? die Liebe des Vaterlandes ist unter dem freyesten Volke der Erde erloschen“[219].

Die Schuld an dieser Entwicklung aber trägt, so Zimmermann unter Berufung auf Bolingbroke[220], in erster Linie das Parlament, das aufgrund seiner fortschreitenden Dekadenz nicht mehr imstande ist, die wirklichen Interessen der Nation zu wahren: „Seine [Englands; H.-C.K.] Parlamenter sollten billig immerwährende Behältnisse des patriotischen Geistes, und unübersteigliche Vormauren der Freyheit seyn, sie könten eine der schönsten Erfindungen der Klugheit, die für das Heyl eines Staates wachet, genennet werden, und die Britten hätten dadurch eine vorzügliche Ehre verdienet; … aber eben diese Parlamenter von England leisten nicht, was man uns von ihnen mit so vieler Verachtung für alle andere Regierungsarten der Welt verspricht; die äusserste Verdorbenheit der Sitten hat die Verdorbenheit in beyden Kammern nach sich gezogen, und mit dem ganzen Volke, das sie zum theil vorstellen sollten, ist es so weit gekommen, daß es, mit einem seiner berühmten Schriftsteller[221], von sich selbst mit Recht sagen kann: wir haben eine Ordnung unter uns, die uns hindert nach Sinnen und Vernunft urtheilen zu dürfen, wir hören, sehen und gedenken nichts, als was die Parthey uns lehrt, zu der wir gehören. Die schwa-

---

216 Vgl. [Zimmermann], Von dem Nationalstolze (1758), S. 177ff., 184ff. u. passim.

217 Ebd., S. 170.

218 Vgl. Brown, An Estimate of the Manners and Principles of the Times; siehe dazu auch oben, Kap. V. 1.

219 [Zimmermann], Von dem Nationalstolze (1758), S. 238f.

220 Haller hat in seiner Rezension der ersten Auflage von Zimmermanns „Nationalstolz“ dessen Berufung auf Bolingbroke scharf gerügt; vgl. Albrechts von Haller Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller und über sich selbst, Bd. I, S. 161: „Die ziemlich nachtheilige Schilderung von Engelland hätte er [Zimmermann; H.-C.K.] billig aus einer andern Quelle, als aus dem Bullingbroke nehmen sollen, dem es unter allen Menschen am wenigsten anstehen konnte, patriotische Tugenden von seinen Mitbürgern zu fodern“. – Siehe auch oben, S. 551f.

221 Gemeint ist George Lyttelton.

che Stimme der übrig gebliebenen Patrioten wird unter dem rednerischen Gelerme betitelter Mietlinge ersticket“[222].

Unter Berufung auf die „Persian Letters“ von Lyttelton[223] und vor allem auf Bolingbrokes „Letter on the Spirit of Patriotism“[224], widerspricht Zimmermann, zehn Jahre nach der Erstpublikation von Montesquieus Hauptwerk, der zeitgenössischen Anglophilie im deutschsprachigen Raum entschieden: Das englische Parlament könne zwar, wenn es denn wolle, der Hort einer wirklich freiheitlichen Verfassung sein, doch Korruption und Parteiwesen (deren Details der Autor sich hier erspart) verhinderten auf der vielbewunderten Insel ein wahrhaft freies politisches Leben. So bleibt ihm nur die Hoffnung auf bessere Zeiten: „Wann werden wohl die schönen Tage wiederkommen, in welchem man von Britannien nicht mehr wird sagen müssen, die Majestät des Königes sey ohne Macht, die Staatsräthe ohne Geschicklichkeit, die Bischöffe ohne Religion, der hohe Adel ohne Ehre, die Parlamentsherren ohne Ehrlichkeit … ?“[225].

Obwohl hier nicht einmal ansatzweise der Versuch gemacht wurde, die Verfassungsordnung Englands nach ihren Institutionen und Funktionen zu beschreiben, sollte doch die Bedeutung dieser populär aufbereiteten Englandkritik in einem Werk, das im ganzen deutschen Kulturbereich stark beachtet wurde, seinen Verfasser schlagartig bekannt machte[226] und dazu noch in zehn Jahren vier Auflagen erlebte, keineswegs unterschätzt werden[227]. Denn Zimmermann lieferte den Englandkritikern gleich mehrerer Richtungen die passenden Argumente: sowohl den Verteidigern der absoluten Monarchie, die ihre eigenen Bedenken gegen parlamentarische Institutionen, gegen Parteien und Bestechung, hier bestätigt finden konnten, wie andererseits ebenfalls den Anhängern republikanischer und radikaler demokratischer Ideen (zu denen sich der Autor ja in dieser Zeit ebenfalls zählte), deren Vorbehalte gegen eine eingeschränkte Monarchie und gegen die Form der Mischverfassung durch die Ausführungen des Schweizer Autors noch einmal erhärtet wurden.

Zimmermanns politische Wandlung vom stolzen schweizer Republikaner zum überzeugten Monarchisten[228] und „königlich großbritannischen Leibarzt“ führte dazu, daß in den weiteren Auflagen seiner dem „Nationalstolz“

---

222 [Zimmermann], Von dem Nationalstolze (1758), S. 239–241.

223 Lyttelton, The Persian Letters; siehe dazu oben, Kap. III. 9.

224 Bolingbroke, Works, Bd. III, bes. S. 22ff.

225 [Zimmermann], Von dem Nationalstolze (1758), S. 244f.

226 Vgl. dazu u. a. Bodemann, Johann Georg Zimmermann, S. 27ff.

227 Das Buch initiierte in den folgenden Jahren eine lebhafte publizistische Debatte über die Formen und Ausprägungen des Patriotismus, an der sich u. a. Thomas Abbt und Friedrich Carl von Moser beteiligten; vgl. dazu statt vieler Vierhaus, Staaten und Stände, S. 183.

228 Bekanntestes Zeugnis für diese politischen Konversion ist seine berühmte und viel kritisierte Schrift über Friedrich den Großen: Johann Georg Zimmermann, Ueber Friedrich den Großen und meine Unterredungen mit Ihm kurz vor seinem Tode, Leipzig 1788; vgl. dazu auch Ischer, Johann Georg Zimmermann's Leben und Werke, S. 342ff.; Weiss, „Royaliste, Antirépublicain, Antijacobin et Antiilluminé“, S. 371ff.

gewidmeten Schrift jene englandkritischen Passagen der ersten Ausgabe eliminiert wurden. Von mangelnder Vaterlandsliebe der Briten war nun nicht mehr die Rede – im Gegenteil: „Diese selbstzufriedene Insulaner“[229] wurden jetzt eher wegen ihres Übermaßes an Selbstbewußtsein und auch wegen ihres „unvernünftige[n] Vorurtheil[s] wider alle Nationen unter der Sonne“[230] kritisiert – allerdings nach Form und Inhalt ausgesprochen maßvoll. Im Jahr des Erscheinens der vierten Auflage (1768) wurde der Autor Untertan des Kurfürsten von Hannover und Königs von England, und da wäre eine Wiederholung der früheren Kritik für den überaus ehrgeizigen Schweizer Arzt und Autor nicht eben karrierefördernd gewesen.

5. Zwischen Historie und Politik: Schlözer und Spittler

Ein wiederum ganz anderes, nämlich professionelles Interesse an der Verfassung von England hegten zwei der bedeutenden Göttinger Historiker des späten 18. Jahrhunderts, die beide zugleich auch bekannte und angesehene Lehrer der Politik waren: zuerst ist *August Ludwig von Schlözer* (1735–1809) zu nennen[231]. Mit seinen beiden politischen Zeitschriften, dem “Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts“ und den „Stats-Anzeigen“, galt er durch-

---

229 Zimmermann, Vom Nationalstolze (1768), S. 144.

230 Ebd., S. 55; vgl. auch die Ausführungen ebd., S. 55ff.

231 *August Ludwig (von) Schlözer*, gebürtig aus Gaggstadt bei Kirchberg/Jagst und aus einer Predigerfamilie stammend, studierte 1751–54 Theologie in Wittenberg, anschließend historische Bibelkunde, Geschichte und Staatswissenschaften in Göttingen, als Schüler von Michaelis und Achenwall – allerdings unterbrochen durch einen mehrjährigen Aufenthalt in Schweden. 1761–69 lebte und arbeitete Schlözer in St. Petersburg, zuerst als Hauslehrer, seit 1765 als Professor der Geschichte an der Akademie der Wissenschaften. 1769 erhielt er einen Ruf auf einen der historischen Lehrstühle an der Universität Göttingen. Durch seine historisch-politischen Zeitschriften sowie durch seine neuartigen Vorlesungen über Geschichte, Staatslehre und Statistik wurde er international bekannt. Trotz mehrerer ehrenvoller Rufe (u. a. nach Wien) blieb er Göttingen treu: 1787 erhielt er eine eigens auf ihn zugeschnittene Professur für Politik; 1803 wurde er geadelt. – Die Literatur über Schlözer ist sehr umfangreich; zum Lebenslauf siehe etwa, nach den Artikeln von Ferdinand Frensdorff in ADB XXXI, S. 567–600, und Adrian Hummel in: Literaturlexikon X, S. 291f., Friederike Fürst, August Ludwig von Schlözer, ein deutscher Aufklärer im 18. Jahrhundert, Heidelberg 1928, S. 8–58; Bernd Warlich, August Ludwig von Schlözer 1735–1809 zwischen Reform und Revolution. Ein Beitrag zur Pathogenese frühliberalen Staatsdenkens im späten 18. Jahrhundert, phil. Diss. Erlangen-Nürnberg 1972, S. 31–107; Ursula A. J. Becher, August Ludwig von Schlözer, in: Deutsche Historiker, hrsg. v. Hans-Ulrich Wehler, Bd. VII, Göttingen 1980, S. 7–23; Werner Hennies, Die politische Theorie August Ludwig von Schlözers zwischen Aufklärung und Liberalismus, München 1985, S. 6–58; neuerdings Martin Peters, Altes Reich und Europa. Der Historiker, Statistiker und Publizist August Ludwig (v.) Schlözer (1735–1809), Münster 2003; vgl. ebenfalls Georg Waitz, Göttinger Historiker von Köhler bis Dahlmann, in: Göttinger Professoren. Ein Beitrag zur deutschen Cultur- und Literärgeschichte in acht Vorträgen, Gotha 1872, S. 231–260, hier S. 239ff.; Selle, Die Georg-August-Universität, S. 131ff. u. a.

aus nicht zu Unrecht als einer der einflußreichsten Universitätslehrer und Publizisten seiner Zeit – dabei jedoch nicht unbedingt als Englandspezialist, sondern in erster Linie, dank seiner Landes- und Sprachkenntnisse, als Rußlandexperte, dessen einschlägige Publikationen den Beginn der modernen deutschen Osteuropaforschung markieren[232]. Daneben bewährte er sich als ebenso unermüdlicher wie entschiedener Gegner aller Ausprägungen des „Despotismus", den er übrigens in allen Staatsformen als Möglichkeit wenigstens angelegt sah.

Als Theoretiker der Politik und „Staatsverfassungslehrer" war er zwar wenig originell, als Schriftsteller formlos, mit etwas verschrobenem Stil und „skurrile[r] Rechtschreibung"[233], – doch nutzte er die Zensurfreiheit der Göttinger Professoren noch stärker als die meisten seiner Kollegen, um seine Ansichten offen und deutlich zu propagieren[234]. Daß er für die englische Verfassung unverhüllte, wenngleich keineswegs unkritische Sympathien hegte – und dieser Überzeugung auch mehr als einmal in seinen Zeitschriften, in zumeist konven-

---

232 Vgl. dazu jetzt besonders PETERS, Altes Reich und Europa, S. 55ff. u. passim.

233 UHLE-WETTLER, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 51.

234 Zum wissenschaftlichen Werk und zum politischen Denken Schlözers siehe u. a. neben den monographischen Studien von FÜRST, August Ludwig von Schlözer, S. 92ff. u. passim, WARLICH, August Ludwig von Schlözer 1735–1809 zwischen Reform und Revolution, S. 272ff. u. passim, HENNIES, Die politische Theorie August Ludwig von Schlözers, S. 109ff. u. passim, besonders auch: ARNOLD BERNEY, August Ludwig Schlözers Staatsauffassung, in: Historische Zeitschrift 132 (1925), S. 43–67; CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 105–117; VALJAVEC, Die Entstehung der politischen Strömungen, S. 98ff.; UHLE-WETTLER, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 51–80; VAN HORN MELTON, From Enlightenment to Revolution, S. 108ff., 113ff.; RICHARD SAAGE, August Ludwig Schlözer als politischer Theoretiker, in: Anfänge Göttinger Sozialwissenschaft. Methoden, Inhalte und soziale Prozesse im 18. und 19. Jahrhundert, hrsg. v. HANS-GEORG HERRLITZ / HORST KERN, Göttingen 1987, S. 13–54; BEHNEN, Statistik, Politik und Staatengeschichte, S. 79ff.; neuerdings auch: STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 213ff., und MARTIN PETERS, August Ludwig Schlözer und das Verhältnis von Staat und Gesellschaft, in: Souveränitätskonzeptionen – Beiträge zur Analyse politischer Ordnungsvorstellungen im 17. bis zum 18. Jahrhundert, hrsg. v. MARTIN PETERS / PETER SCHRÖDER, Berlin 2000, S. 109–130; zu Schlözers Geschichtsschreibung: FUETER, Geschichte der neueren Historiographie, S. 372ff.; SRBIK, Geist und Geschichte, Bd. I, S. 124ff.; HERBERT BUTTERFIELD, Man on his Past. The Study of the History of Historical Scholarship, Cambridge 1955, S. 47ff.; REILL, The German Enlightenment, S. 46f., 139ff. u. passim; GEORG G. IGGERS, Die Göttinger Historiker und die Geschichtswissenschaft des 18. Jahrhunderts, in: Mentalitäten und Lebensverhältnisse, Göttingen 1982, S. 385–398; URSULA A. J. BECHER, August Ludwig von Schlözer – Analyse eines historischen Diskurses, in: Aufklärung und Geschichte – Studien zur deutschen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert, hrsg. v. HANS ERICK BÖDEKER / GEORG G. IGGERS / JONATHAN B. KNUDSEN / PETER H. REILL, Göttingen 1986, S. 344–362; zu Schlözers Lehre von der Öffentlichkeit: BECHER, Politische Gesellschaft, S. 129–145; zu den Zeitschriften auch: ALOIS WINBAUER, August Ludwig von Schlözer (1735–1809), in: HEINZ-DIETRICH FISCHER (Hrsg.), Deutsche Publizisten des 15. bis 20. Jahrhunderts, München/Pullach u. a. 1971, S. 109–117, und LUDOLF HERBST, Briefwechsel / Stats-Anzeigen (1776–1793), in: HEINZ-DIETRICH FISCHER (Hrsg.), Deutsche Zeitschriften des 17. bis 20. Jahrhunderts, Pullach b. München 1973, S. 115–126.

tionellen Formulierungen, Ausdruck verlieh[235] – war für einen an der Georgia Augusta lehrenden Professor der Geschichte und Politik an sich kaum etwas Ungewöhnliches. Aufschlußreich ist dabei allerdings zweierlei: zuerst der *politische Blickwinkel*, aus dem heraus er bestimmte aktuelle politische Entwicklungen im britischen „Mutterland" kommentierte, und sodann der *Stellenwert der Verfassung von England* im Rahmen seines allgemeinen Staatsrechts und seiner Verfassungslehre, die er Anfang der 1790er Jahre publizierte.

Der erste Aspekt sei im folgenden anhand zweier Beispiele – aus dem „Briefwechsel" und aus den „StatsAnzeigen" – knapp erläutert. In charakteristischer Manier ordnete sich Schlözer selbst in eine spezifisch Göttingische Denktradition ein: „Die politische Verbindung zwischen England und Hannover, hatte mer litterarische bewirkt: der HauptSitz der letzteren ward die neue Universität Göttingen; hier wagten es *Schmauß*, *Achenwall* und *Michaëlis*, zuerst, unter dem Schutze der brittischen GEORGe, sich gegen den deutschen dogmatischen Despotismus zu stämmen"[236]. Natürlich meinte Schlözer mit diesen Bemerkungen nicht zuletzt sich selbst. Interessant ist nun aber, daß er seinen Kampf gegen den kontinentalen, vornehmlich deutschen „Despotismus" mit einer strikten, unverbrüchlichen Treue gegenüber den jeweils im Amt befindlichen Londoner Regierungen verband. Der in den ersten beiden Jahrzehnten Georgs III. unternommene Versuch einer erneuerten monarchischen Selbstherrschaft fand in Schlözer jedenfalls einen überaus verständnisvollen Verteidiger.

Das belegt, neben anderem, die vollständige Übersetzung eines 1779 erschienenen, offensichtlich von der Regierung des Lord North inspirierten, die Opposition scharf attackierenden politischen Pamphlets[237] im sechsten Band des „Briefwechsels"[238]. Dem deutschen Publikum, das – so heißt es mit einer aufschlußreichen Wendung in der Vorrede des Übersetzers – „doch immer an Englands Schicksalen Teil nimmt, und zu sehr mit seiner Geschichte und Verfassung bekannt ist, als daß man befürchten dürfte, daß etwas Unverständliches

---

235 Vgl. dazu nur die von CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 111ff., und UHLE-WETTLER, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 62ff. angeführten Belege; zum Zusammenhang siehe auch WITTE, Die englische Staatsverfassung im Urteil der Deutschen, S. 42ff.; MAYER, England als politisches Vorbild, S. 19; FÜRST, August Ludwig von Schlözer, S. 154; BERNEY, August Ludwig Schlözers Staatsauffassung, S. 54ff.; WARLICH, August Ludwig von Schlözer, S. 304ff.; SAAGE, August Ludwig Schlözer, S. 43ff.; HENNIES, Die politische Theorie August Ludwig von Schlözers, S. 152ff., 226ff., jetzt auch PETERS, Altes Reich und Europa, S. 273ff. (betont die „Grenzen der Anglophilie" Schlözers).

236 AUGUST LUDWIG SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere, Göttingen 1793, S. 91f.

237 [ANONYM]: A short History of the Opposition during the last session of Parliament, London 1779.

238 Kurze Geschichte der OppositionsPartei, während der lezten ParlamentsSitzung vom 26 Novemb 1778 bis zum 3 Jul. 1779, in: August Ludwig Schlözer's Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts, Bd. VI, H. 31, Göttingen 1780, S. 3–47.

in diesen Blättern vorkommen sollte“[239], wird hier ein Text aus der aktuellen innerenglischen Diskussion geboten, der nun gerade nicht mehr als Exempel „englischer Freiheit“ gedacht sein soll, sondern, im Gegenteil, die Aufgabe hat, deren Schranken zu markieren: „Eine herrschende freie DenkungsArt, und Vorrechte des Volks, sind unstreitig Vorzüge eines Landes: aber sollen sie den Vorteil schaffen, den sie stifften könnten; so muß der Philosoph ihre Gränzen aufs genaueste bestimmen, und der kluge, der geübte Statsmann sichere untrügliche Mittel an die Hand geben, um die strengste Beobachtung derselben zu bewirken“[240].

Die Kernaussage der genannten Schrift[241] besteht darin, der gegenwärtig bestehenden parlamentarischen und auch der außerparlamentarischen, sich auf publizistischem Wege äußernden Opposition gegen die Innen-, aber vor allem die Außenpolitik der Regierung North die Legitimität ihres Tuns zu bestreiten: Die Opposition – als deren parlamentarische Vertreter u. a. Burke und Fox ausdrücklich genannt werden – handle nicht aus ehrlicher Besorgnis um das Schicksal des Landes, sondern verstoße aus purem Egoismus und blanker Machtgier gegen die vitalen Interessen der gesamten Nation. Georg III., „der es verabscheuete, sein Volk durch die Mittel einer Faction zu regieren“[242], verfolge mit seinem Kampf gegen die nordamerikanischen Rebellen die legitimen und wohlbegründeten Interessen Englands, während die Opposition „die Nerven ihres Vaterlandes durch weibische Klagen [erschlafft]“ und darüber hinaus „durch ihre Versuche, die Minister zu stürzen, der Ehre und dem Interesse ihres Landes eine tödtliche Wunde versetzt“[243] habe. Zwar sei eine parlamentarische Opposition an sich durchaus nicht abzulehnen, doch sie müsse entschieden in ihre Schranken verweisen werden, wenn sie durch ihre Agitation den Interessen des ganzen Landes Schaden zufüge[244].

Es kam Schlözer also darauf an, seine Leser mit den Grenzen der Freiheit vertraut zu machen, die es auch in einer vermeitlich so freien Verfassung wie

---

239 Ebd., S. 1 („Vorbericht des Uebersetzers“).

240 Ebd., S. 2.

241 Vgl. ebd., S. 3ff. u. passim; knapp hierzu auch Uhle-Wettler, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 63.

242 Schlözer's Briefwechsel, Bd. VI, S. 5.

243 Die Zitate ebd., S. 39.

244 Vgl. ebd., S. 39f.: „In jeder republicanischen Verfassung ist eine Opposition nicht nur natürlich, sondern auch, wenn sie durch freie edle Grundsätze geleitet wird, nützlich, und vielleicht gar notwendig. Macht besizt eine Art der Zauberkraft, die auch den redlichsten Obern verleiten kan, sie zu weit auszudehnen, wenn keiner vorhanden ist, der sie in Schranken hält. Die Absicht eines Repräsentanten des Volks war ursprünglich, um auf dessen Rechte ein wachsames Auge zu haben, und die Eingriffe der Obern Gewalt zu hemmen. Das Vertrauen, das man in einen solchen sezt, ist sehr groß, und sollte einzig und allein zum Wol des Ganzen angewandt werden. Denen, die es als ein Werkzeug des eignen Ehrgeizes und Eigennutzes gebrauchen, verzeihet man, weil der Fall nur zu häufig vorkommt. Aber sich der Waffen, die man zur Verteidigung des Landes in Händen hat, zur Beförderung seines Unterganges zu bedienen: das kan durch kein Beispiel gerechtfertigt werden, und kein Stat sollte solches ungestraft hingehen lassen“.

der englischen geben mußte. Gerade in der Zeit des britisch-nordamerikanischen Konfliktes, in der andere deutsche Autoren zunehmend auf Distanz zur einstmals geschätzten englischen politischen Ordnung gingen, stellte sich Schlözer (wie es scheint, ohne jede Einschränkung) hinter die Politik Georgs III. und seiner Regierung. Im Vorbericht zum 1783 erscheinenden vierten Band seiner „StatsAnzeigen" machte sich der umtriebige und einflußreiche Göttinger Professor ausdrücklich zum Anwalt der Überzeugung, daß „zum Genusse einer gesetzmäßigen Freiheit … eine Monarchie notwendig" sei – und zwar unter gleichzeitiger Berufung auf die Thronrede Georgs III. vom 5. Dezember 1782 und auf Hertzbergs Akademierede des gleichen Jahres[245]. Die rebellischen Amerikaner wurden im gleichen Atemzug der Anarchie bezichtigt[246], und das britische Mutterland sah Schlözer ausgerechnet durch proamerikanische politische Pamphletisten gefährdet, denn „England, das hochaufgeklärte, das sonst zum Beneiden glückliche England, scheint seines Glückes müde zu werden", woran nicht zuletzt diverse „PamphletSchreiber" die Schuld trügen[247].

Die Grenzen der Publizitätsfreiheit waren, so schien es jedenfalls, also auch für einen Göttinger Professor schnell erreicht, wenn es sich um Kernfragen der – nun einmal vom eigenen Landesherrn geleiteten – englischen Politik handelte. Schlözer bezog im amerikanisch-britischen Konflikt sofort entschieden Stellung zugunsten des Mutterlandes, übrigens zur großen Enttäuschung nicht weniger seiner Leser[248]. Aber es dürfte nicht (oder jedenfalls nicht nur) Opportunismus gewesen sein, der Schlözer zur strikten Ablehnung der amerikanischen Erhebung führte, sondern noch etwas anderes: nämlich seine Überzeugung vom entschiedenen Vorrang der *gesetzmäßigen Monarchie* vor jeder anderen, insbesondere vor jeder demokratisch oder aristokratisch geprägten

---

245 AUGUST LUDWIG SCHLÖZER, Vorbericht zum 4ten Bande dieser StatsAnzeigen, in: Stats-Anzeigen. Gesammelt und zum Druck befördert von AUGUST LUDWIG SCHLÖZER, Bd. 4, Heft 13–16, Göttingen 1783, S. 3; ebenda heißt es – die Stoßrichtung der Argumentation deutlich erweisend – weiter: „Welcher Schwindel treibt die Leute, Monarchie und Despotie für unzertrennliche Begriffe zu halten? die Bürger monarchischer Staten ohne Unterscheid FürstenSklaven zu schelten? die aristokratischen Staten von Venedig, Algier, Genua, Tripoli, Freiburg, Amsterdam etc., vorzüglich FreiStaten zu nennen? als ausgemacht anzunemen, daß Freiheit, freilich das höchste Gut der Menschheit, weit unsicherer bei Einem ErbHerrscher, als bei *Deux-Cent* erblichen oder alljärlich veränderten RatsHerrn, aufgehoben sei?".

246 Vgl. ebd., S. 4: „NordAmerika … ist warscheinlich in den Abgrund von Anarchie oder oligarchischer Despotie … gestürzt; aus dem es, nach Jarhunderten voll Elends und Drucks, monarchische Despotie wird wieder ziehen müssen". – Zu Schlözers amerikakritischen Stellungnahmen vgl. auch DIPPEL, Germany and the American Revolution 1770–1800, S. 93ff. u. a.; HENNIES, Die politische Theorie August Ludwig von Schlözers, S. 178ff.

247 Die Zitate: SCHLÖZER, Vorbericht zum 4ten Bande dieser StatsAnzeigen, S. 4.

248 Vgl. die sehr aufschlußreiche Stellungnahme von MAUVILLON, Sammlung von Aufsätzen, Bd. I, S. 142: „Daß ein Göttingischer Professor nicht für die Kolonien schreiben kann, wenn er auch noch so gut für ihre Sache gesinnt ist, das sieht man wohl ein. Aber in alle Welt was nöthigt ihn dagegen zu schreiben? Sollte es Ueberzeugung seyn?".

Staatsform. Seine politischen Grundauffassungen, die er in seiner 1793 publizierten, für das Verständnis seines Denkens zentralen Schrift „Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere“ entwickelte, lassen daran keinen Zweifel.

In diesem Werk faßt Schlözer nach eigener Aussage seine seit mehr als zwei Jahrzehnten an der Universität Göttingen vorgetragenen Lehren zusammen. Von einer grundlegenden Neuformulierung seiner Ideen unter dem Eindruck der Französischen Revolution kann – auch im Vergleich mit früheren Aussagen im „Briefwechsel“ und den „StatsAnzeigen“ – jedenfalls nicht die Rede sein; dies ist der Grund, warum das „Allgemeine StatsRecht“ hier Berücksichtigung findet[249]. Dieses Werk (und das ihm zugrunde liegende Denkgebäude) ist zwar bemerkenswert stringent – auch in der Methode durchaus originell – aufgebaut, jedoch in seinen vier Teilen: I. „Metapolitik“ (d. h. Untersuchung der Lebensformen des Menschen im vorpolitischen, vorstaatlichen Zustand), II. „StatsRecht, Scientia IMPERII, Jus *publicum* universale“, III. „Lere von der StatsVerfassung, … Scientia *imperii* CONSTITUENDI“, und IV. „StatsKunst, StatsKlugheit, RegirungsKunst, Politik im engeren Verstande, Scientia *imperii* ADMINISTRANDI“[250], im ganzen nur recht flüchtig, fast oberflächlich ausgeführt.

Bereits im historischen Abriß zum Kapitel über das allgemeine Staatsrecht wird die historische Leistung des Inselreichs hervorgehoben, denn „die Britten legten den Grund zur VolksFreiheit, zwischen A. 1215 - 1297, durch Taten und Urkunden“[251] – unterbrochen nur durch die Revolutionsepisode, in deren Verlauf „Banditen“ wie Cromwell „gegen die Sache der Menschheit“ aufgetreten seien[252]. Erst „die *Restoration* rettete die brittische –, und später hin auch die übrige europäische Menschheit“. Im frühen 18. Jahrhundert, so Schlözer mit vollem Ernst, „verstummte alles StatsRecht: … nur *Montesquieou* [sic] streute brittischen Samen in französische Erde aus; den aber die Aristokraten mit ihren damals breiten Hufen so tief niederdrückten, daß er erst im J. 1789 aufkeimen

---

249 Vgl. SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht, S. VI f.: „Die hier aufgestellten HauptSätze des StaatsRechts selbst … sind noch eben die Sätze, die ich, seit 22 Jaren, hier in Göttingen vorzutragen gewagt habe. Ich sage ‚gewagt’: denn vor 22 Jaren hies man noch in manchen Gegenden Deutschlands dreist, wenn man nachsagte, was in England in Parlemens, und von allen rechtlichen StatsRechtsLerern, für allgemein war und bekannt angenommen war. … Gelesen, studirt, habe ich fleißig, Viele von den neusten Statsrechtlichen Reformations-Schriftstellern, *Necker* und *Burke*, *Mounier* und *Payne* & c., aber nach meinem Begriff bei ihnen nichts eigentliche Neues gefunden, das in der Wissenschaft wesentliche Aenderungen machen müßte“; vgl. auch NÜRNBERGER, Die Lehre von der Politik an der Universität Göttingen, S. 8ff.

250 SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht, S. 13ff.; vgl. dazu u. a. auch WARLICH, August Ludwig von Schlözer, S. 183ff. u. passim.

251 SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht, S. 81.

252 Ebd., S. 86; vgl. ebd., S. 86f.: „Banditen, den Cromwell an der Spitze (nicht die brittische Nation, nicht einmal ihre Repräsentanten), hatten Carl den I auf das BlutGerüst gebracht“.

konnte". Unter den Franzosen bereiteten daneben in erster Linie „*Voltaire*, *Rousseau*, die *Economisten*, *Raynal*, und der Marquis d'*Argenson*, die Revolution von 1789 vor; welche die Wissenschaft bisher zwar nicht mit vielen neuen Warheiten bereichert, aber die alten in ungleich stärkeren Umlauf gebracht hat: nur leider! durch Mittel und Excesse, deren Ausgang Europa noch zur Zeit mit banger Erwartung entgegen sieht" [253].

In seinen Ausführungen über „Wesen und Zweck des Stats"[254] zeigt sich Schlözer, wie auch anschließend in seiner Staatsformenlehre, in mancher Hinsicht noch stark den zeitgenössischen Konventionen verhaftet: die eudämonistische Theorie von der „*Salus publica*: d. i. Glück Aller" als einzigem Staatszweck findet sich hier ebenso wie die traditionelle Lehre von den drei Staatsformen (Monarchie, Aristokratie, Demokratie) und ihren diversen Mischarten[255]. Daneben gibt es aber ebenfalls durchaus originelle Neuerungen, so etwa die Lehre von den *sieben* Gewalten eines Herrschers[256]. Besonderen Nachdruck aber legt Schlözer auf die Feststellung, daß das „HerrscherRecht" – hier gemeint als Inbegriff der Souveränitit – „im ganzen … unteilbar"[257] sei.

Das bedeutet nun allerdings nicht, daß jenes Herrscherrecht stets der Gefahr des Mißbrauchs, also des Despotismus, ausgesetzt ist. Die Verfassung von England dient Schlözer zur Demonstration des Gegenteils: „Aber die gegründete Furcht vor Misbrauch hat den Principem *compositum* erfunden. Man macht 2, 3, Corpora, und verteilt unter sie die einzelnen HerrrscherRechte: nur einige derselben bleiben dem Einen ausschließlich, andre üben merere oder alle Corpora gemeinschaftlich aus. Dann controllirt ein Corpus das andre; alle halten sich einander im GleichGewicht, weil eins des andern intendirten Misbrauch, Zwangsweise hintern kan [sic]. – So entstehen eingeschränkte und uneingeschränkte RegirungsFormen. Der Herrscher von GroßBritannien (König + OberHaus + UnterHaus), ist, wie jeder Herrscher, uneingeschränkt: der Monarch von GroßBritannien ist eingeschränkt"[258]. Die Denkfigur des „King in Parliament" und die hieraus abgeleitete Unterscheidung zwischen dem „Herrscher" einerseits und dem „Monarchen" andererseits, geben Schlözer die Möglichkeit, seine Theorie einer unteilbaren Souveränität ohne Gefahr eines

253 Die Zitate ebd., S. 90f., 93 (mit den „*Economisten*" sind die *Physiokraten* gemeint).

254 Ebd., S. 93ff.

255 Vgl. ebd., S. 93ff., 112ff. u. a.; das Zitat S. 94; vgl. dazu auch WARLICH, August Ludwig von Schlözer, S. 183ff. 256ff.

256 SCHLÖZER unterscheidet, Allgemeines StatsRecht, S. 100f.: 1. „potestas *legislativa*", 2. „potestas *executiva*", 3. „potestas *judiciaria*", 4. „potestas *punitiva*", 5. „potestas *inspectiva*", 6. „potestas *repraesentativa*" (gemeint ist die völkerrechtliche Vertretung eines Volkes nach außen), 7. „potestas *cameralis*" (die Gewalt, von den Untertanen Abgaben einzufordern). Dieser Aspekt ist von der bisherigen Schlözer-Literatur eher unterbelichtet worden; vgl. nur die knappen Bemerkungen bei WARLICH, August Ludwig von Schlözer, S. 322, 401ff. (zum Traditionshintergrund der „potestas cameralis").

257 SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht S. 114.

258 Ebd., S. 114f.

zwangsläufig folgenden Despotismus mit der bestehenden Verfassungswirklichkeit in Einklang zu bringen.

Für seine eigene Staatstheorie, vor allem für seine Regierungsformenlehre, folgt hieraus die These, daß – da „jede Macht ihre GegenMacht haben" müsse – folglich „jede reine RegirungsForm gefärlich" und aus diesem Grund unbedingt eine Mischverfassung zu empfehlen sei: „nur wie soll die Mischung geschehen?"[259] Die Antwort hat Schlözer im Grunde bereits gegeben. Nach umfänglichen Erörterungen über die einzelnen Staatsformen, von denen vor allem die Theokratie, die „LandesDespotie" und die Demokratie scharfe Kritik erfahren,[260] und von denen ebenfalls die einfachen Mischformen („Aristokratie + Demokratie", „Monarchie + Aristokratie", und „Monarchie + Demokratie")[261] abgelehnt werden, stellt er als die noch am ehesten akzeptable Verfassungsart eine Mischung aus „[Erb]Monarchie + [Erb]Aristokratie + [Schein]Demokratie"[262] heraus, also eine Monarchie, die durch „ErbStände" sowie durch eine Volksvertretung, die „WalStände", ergänzt wird und in der es gleichfalls – für Schlözer ein zentrales Anliegen – „PreßFreiheit" gibt, „ein unentbehrliches Bedürfnis zu einer glücklichen RegirungsForm, one die selbst Stände eher schädlich als nützlich sind"[263]. Und er resümiert am Schluß: „Dieses Ideal einer vorzüglich glücklichen RegirungsForm, ist bekanntlich mer als Ideal: England hat sie wirklich, … sie hat sich, in ihrem Wesen, in England bereits länger erhalten, als jede andre RegirungsForm in Rom: und Rom hat fast alle Arten probirt"[264].

Daß Schlözer ausgerechnet diese Formulierungen an den Schluß seines Werkes setzt[265], zeigt fraglos deren besonderes Gewicht. Es geht ihm aber, wie ausdrücklich betont werden muß, nicht darum, die englische Verfassung des späten 18. Jahrhunderts als in jeder Hinsicht vorbildlich und auf Kontinentaleuropa übertragbar anzupreisen[266], sondern ihm gilt nur das dieser Verfassung zugrunde liegende *Prinzip*, das *innerhalb der Mischung der Gewalten* die *Einheit der obersten Herrschaftsgewalt* zu wahren versteht, als besonders gelungen und damit in der Tat vorbildlich[267]. Bestimmte Aspekte der englischen Verfas-

---

259 Die Zitate ebd., S. 116; vgl. auch S. 144.

260 Vgl. ebd., S. 119ff., 122ff. u. a.

261 Vgl. ebd., S. 146ff.

262 Ebd., S. 149.

263 Ebd., S. 151ff.; das Zitat S. 154; vgl. zur Bedeutung der „Publicität" als Verfassungsprinzip bei Schlözer Warlich, August Ludwig von Schlözer, S. 351ff.; Van Horn Melton, From Enlightenment to Revolution, S. 109ff.; Becher, Politische Gesellschaft, S. 129ff.; Saage, August Ludwig Schlözer, S. 52f.

264 Schlözer, Allgemeines StatsRecht, S. 155.

265 Es folgen nur noch einige Seiten „Aphorismen" und ein „Anhang"; ebd., S. 156ff., 171ff.

266 So die nicht zutreffende These von Berney, August Ludwig Schlözers Staatsauffassung, S. 54f., und Warlich, August Ludwig von Schlözer, S. 304, 308 u. a.; richtig dagegen Hennies, Die politische Theorie August Ludwig von Schlözers, S. 227.

267 Ähnlich auch Hennies, Die politische Theorie August Ludwig von Schlözers, S. 226, der von einer „konfliktlosen Theoretisierung des englischen Regierungssystems" durch

sungs*wirklichkeit* dieser Zeit hat er durchaus – wenn auch meistens in einzelnen versteckten Nebenbemerkungen – kritisch betrachtet und bewertet. Ein Herrscher dürfe sich, heißt es etwa, keiner „Faction" unterwerfen, denn „Herrscher sind nicht da, um ein Teilchen zu begünstigen, sondern eine Nation zu beglücken[268]. Und in seinen knappen Anmerkungen zum Parlament, den „WalStänden", wie er sie nennt, weist Schlözer ebenfalls darauf hin, daß unter den „Electeurs noch viele Unaufgeklärte seyn, die sich überreden –, gar Bösewichter, die sich bestechen lassen, um Unwürdige zu wälen"[269]; – dies alles natürlich, wie jeder Leser wissen konnte, fast unverhüllte kritische Hinweise auf die Wahlbräuche im zeitgenössischen England. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, daß der Göttinger Professor auch in manchen Details der deutschen Reichsverfassung – etwa im Reichshofrat und im Reichskammergericht – konstitutionelle Elemente im Sinne der von ihm propagierten „rechtmäßigen Monarchie" entdecken zu können meinte[270].

In seinem politischen Denken erweist sich Schlözer also keineswegs als Vertreter einer uneingeschränkten Anglomanie, als den man ihn meinte deuten zu können. Das *Prinzip* der englischen Verfassung (*Einheit* der obersten Herrschaftsgewalt, aber deren *gemeinsame* Ausübung durch den Monarchen *und* die Erb-, bzw. die Wahlstände), auch die englische Pressefreiheit und „Publicität" befürwortet er zwar nachdrücklich, doch die politische Praxis des zeitgenössischen England, die er zudem nicht aus eigener Anschauung kannte, vermochte er keineswegs in allen Aspekten als vorbildlich anzusehen[271]. Das ändert aber nichts daran, daß er seine Forderung nach politischen Reformen an einem idealisierten, in Details verbesserten, daher fehlerfreien „englischen Modell" orientierte: „Kein EinHerrscher regire ohne Stände: er stelle sie her, wo sie durch Tyrannei oder Zufall unterdrückt worden; er erschaffe sie, wo sie nie

Schlözer spricht, und CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 116, der bemerkt, die englische Verfassung sei für den Göttinger Professor „immer ein bloß formales Ideal" gewesen.

268 SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht, S. 102; daß mit „Herrscher" hier „König" gemeint ist, geht aus dem folgenden lateinischen Passus hervor: „*rex datus in subsidium oppressis*" (ebenda). – STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 217, hat eben diese Passage Schlözers als „scharfe Kritik an der ständischen Verfassungsrealität" interpretieren wollen. Vielleicht hatte er tatsächlich beides im Sinn: Kritik am deutschen Ständeegoismus ebenso wie am englischen Parteiwesen. Der Begriff der „Faction" wird jedenfalls im deutschen politischen Schrifttum des 18. Jahrhunderts, wie im Vorangehenden gezeigt, sehr häufig auf die englischen Parteien angewendet.

269 SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht, S. 152.

270 Vgl. ebd., S. 106f.: „Wehe … dem State (Volk und Herrscher zugleich), wo keine Volks-Repräsentanten sind! Glückliches Deutschland, das einzige Land der Welt, wo man gegen seine Herrscher, ihrer Würde unbeschadet, im Wege Rechtens, bei einem fremden, nicht ihrem eigenen Tribunal, aufkommen kan". – Zum Reichshofrat und Reichskammergericht vgl. statt vieler HELMUT NEUHAUS, Das Reich in der frühen Neuzeit, München 1997, S. 48ff.

271 In diesem Sinne auch VAN HORN MELTON, From Enlightenment to Revolution, S. 117f.; vgl. ebenfalls UHLE-WETTLER, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 64ff.

gewesen sind. – Diese Stände seien auf gehörige Art organisirt: der überwiegende Teil von ihnen sei vom Volke, nach einem Felerfreien Repräsentations-System, gewält; und alle ihre Verhandlungen geschehen mit legaler Publicität, one die kein GemeinGeist, kein Zutrauen des Volks zu seinen Repräsentanten, denkbar ist“[272].

Ludwig Timotheus Spittler (1752–1810) lehrte weniger als zwei Jahrzehnte an der Georgia Augusta, und doch ist er aus der Gemeinschaft der Göttinger Historiker des späten 18. Jahrhunderts, die sich mit englischer Geschichte und Verfassungstheorie befaßten, nicht wegzudenken[273]. Sein späterer Wechsel in die politische Praxis seiner württembergischen Heimat belegt Spittlers ausge-

---

[272] SCHLÖZER, Allgemeines StatsRecht, S. 165; siehe auch die treffenden Bemerkungen zur „Dehnbarkeit“ von Schlözers Ständebegriff bei STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 219.

[273] *Ludwig Timotheus Spittler*, geboren und gestorben in Stuttgart, war als Sohn einer Pastorenfamilie ein typisches Gewächs des südwestdeutschen Protestantismus. Nach dem Besuch des Gymnasiums in seiner Heimatstadt studierte er 1770–75 Theologie in Tübingen; 1776 führte ihn eine Studienreise nach Norddeutschland. 1779 erhielt er einen Ruf auf einen theologischen Lehrstuhl in Göttingen, von dem er aber bereits 1784 auf einen historischen Lehrstuhl überwechselte. Ausgehend von der Kirchen- und Landesgeschichte, gelangte Spittler in seinen späteren Göttinger Jahren, wohl auch unter dem Einfluß der Achenwall-Schule und Schlözers, zur vergleichenden europäischen Staatengeschichte; in seinem letzten Göttinger Jahr hielt er sogar eine Politikvorlesung (die erst 1828 aus dem Nachlaß erschien). 1797 ging er nach Stuttgart zurück, um in seiner Heimat politisch tätig zu sein; zuerst als Geheimer Rat und Präsident der Oberstudiendirektion. 1806 wurde er Kurator der Universität Tübingen, ein Jahr später sogar Minister, doch zu größerem politischem Einfluß gelangte er bis zu seinem baldigen Tode nicht. – Vgl. die Artikel von FRANZ XAVER VON WEGELE in ADB XXXV, S. 212–216, und JOIST GROLLE in: Literaturlexikon XI, S. 113 f.; sodann JOSEF SCHWEIZER, Ludwig Timotheus Spittler. Ein Lebensbild, phil. Diss. Tübingen 1907; HERMANN HAERING, Ludwig Timotheus Spittler. Professor der Geschichte, später Minister. 1752–1810, in: Schwäbische Lebensbilder, Bd. I, hrsg. v. HERMANN HAERING / OTTO HOHENSTATT, Stuttgart 1940, S. 514–538; DERS., Über Ludwig Timotheus Spittler, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 4 (1940), S. 107–156; ausführlicher (aber keine Biographie ersetzend): JOIST GROLLE, Landesgeschichte in der Zeit der deutschen Spätaufklärung. Ludwig Timotheus Spittler (1752–1810), Göttingen u. a. 1963; zu den politischen Aktivitäten im Rahmen der württembergischen Verfassungskämpfe: ERWIN HÖLZLE, Das Alte Recht und die Revolution – Eine politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit 1789–1805, München u. a. 1931, S. 195 ff.; sodann: MCCLELLAND, The German Historians and England, S. 33 ff.; PETER HANS REILL, Ludwig Timotheus Spittler, in: Deutsche Historiker, hrsg. v. HANS-ULRICH WEHLER, Bd. IX, Göttingen 1982, S. 42–60; DERS., The German Enlightenment, S. 173 ff. u. a.; IGGERS, Die Göttinger Historiker und die Geschichtswissenschaft des 18. Jahrhunderts, S. S. 389 ff.; ERNST SCHUBERT, Ludwig Timotheus Spittler und Wilhelm Havemann. Die Anfänge der Landesgeschichte in Göttingen, in: Geschichtswissenschaft in Göttingen, hrsg. v. BOOCKMANN / WELLENREUTHER, S. 122–160, hier S. 127–147; aus der älteren Literatur noch: WAITZ, Göttinger Historiker von Köhler bis Dahlmann, S. 245 ff.; WEGELE, Geschichte der Deutschen Historiographie, S. 872 ff.; FUETER, Geschichte der neueren Historiographie, S. 377 ff.; SELLE, Die Georg-August-Universität, S. 196 ff.; CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 117–149; SRBIK, Geist und Geschichte, Bd. I, S. 126 f.; MARINO, Praeceptores Germaniae, S. 311 ff.

prägtes – und von Anfang an vorhandenes – politisches Interesse, das auch seine frühe Beschäftigung mit der Geschichte des englischen Parlaments mitbestimmt hat. In wenigen Jahren schuf er ein umfangreiches wissenschaftliches Werk[274], das von landesgeschichtlichen Darstellungen sowie einer Geschichte des kanonischen Rechts und einer Gesamtdarstellung der Kirchengeschichte bis zur vergleichenden Staatengeschichte und zur Theorie der Politik reicht. Die vergleichsweise geringe Beachtung, die sein Werk später erfuhr, hängt vermutlich mit negativen Einschätzungen durch Koryphäen des 19. Jahrhunderts zusammen[275].

Auf den ersten Blick erscheint auch Spittlers Anglophilie – dessen Rede von den Göttinger „Halb-Engländern" sprichwörtlich werden sollte[276] – als eher unoriginell und zeittypisch, so etwa, wenn in seiner 1783 erschienenen, den ständischen Standpunkt hervorkehrenden „Geschichte Wirtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge" beiläufig und in sehr allgemeiner Weise von „Brittischem Freiheitssinn"[277] die Rede ist, wenn alte deutsche Freiheitsrechte mit der Magna Charta verglichen werden[278], oder wenn (in einer 1787 publizierten Abhandlung zur württembergischen Verfassungsgeschichte) „das Beispiel des freigewordenen England"[279] als leuchtendes Vorbild beschworen und dazu ausdrücklich festgestellt wird, „daß *allein* ein König von Großbritannien, der nebst einem freien, unbestochenen Parlamente regiere, ein König aller Könige sey"[280]. – Doch besaß Spittler tiefere Kenntnis des Gegenstandes: Er lieferte mit seiner 1789 erstmals erschienenen, später leider nicht weitergeführten, bis zum Ende des 14. Jahrhunderts reichenden Abhandlung „Summarische Entwicklung der Entstehungs-Geschichte des Englischen Parlaments" den wohl ersten deutschen Versuch einer Verfassungsgeschichte von England, mit der sich der Göttinger Historiker als einer der besten deutschen Kenner dieses Gegenstandes überhaupt präsentierte[281].

---

274 Nach seinem Tode gesammelt in: LUDWIG TIMOTHEUS FREIHERR VON SPITTLER, Sämmtliche Werke, hrsg. v. KARL WÄCHTER, Bde. I–XV, Stuttgart u. a. 1827–1837.

275 Vgl. nur MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 388f.

276 Vgl. SPITTLER, Sämmtliche Werke, Bd. VII, S. XVI: „Wir sind ja hier [in Göttingen; H.-C. K.] so gerne Halb-Engländer, und gewiß nicht bloß in Kleidung, Sitten und Moden, sondern auch im Charakter".

277 Ebd., Bd. V, S. 405.

278 Vgl. ebd., Bd. V, S. 404: „Die Erfahrung der Geschichte fast aller Teutschen Staaten hat bewährt, daß in der That nichts leichter ist, als allmählige Verwandlung der Landstände in unterthänige Diener und Gründung einer fast völlig uneingeschränkten Gewalt des Fürsten trotz mancher alten *charta magna libertatum*, die man immer als Antiquität läßt".

279 Ebd., Bd. XII, S. 102 („Geschichte des 1514, 8. Juli, zu Tübingen geschlossenen Vertrags zwischen Herzog Ulrich von Wirtemberg und seiner Landschaft, nebst einer historischen Erläuterung der Hauptpunkte desselben", 1787).

280 Ebd., Bd. XII, S. 119.

281 [LUDWIG TIMOTHEUS FREIHERR VON SPITTLER], Summarische Entwicklung der Entstehungs-Geschichte des Englischen Parlaments, in: Göttingisches Historisches Magazin 5 (1789), S. 613–653; wieder abgedruckt in: SPITTLER, Sämmtliche Werke, Bd. XIV, S. 135–170; im folgenden nach dem Erstdruck zitiert; vgl. zu dieser Studie auch WITTE, Die

Es geht Spittler um eine strikt historische Fragestellung, die von der Erkenntnis ihren Ausgangspunkt nimmt, daß seit dem Feudalsystem des hohen Mittelalters „sich die entgegengesetztesten Verfassungen entwickelt“[282] haben; erst die sorgfältige Rekonstruktion der jeweiligen politischen Entwicklungen in den einzelnen Ländern lasse den Ursprung und die besonderen Entwicklungsbedingungen erkennen[283]. Sehr genau und auf der Grundlage eines weitgefächerten und vielfältigen Wissens[284] rekonstruiert Spittler die Entstehungsgeschichte des englischen Parlaments vor dem Hintergrund der gemeineuropäischen Kämpfe zwischen Königtum und Adel. Aus einer Versammlung der königlichen Vasallen bildete sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein gewählter Ausschuß der Barone heraus, um dem (in dieser Zeit geschwächten) Monarchen eine Verfassungsänderung aufzuzwingen[285], und an dem 1265 tagenden Parlament nahmen zum ersten Mal Deputierte der Städte teil, womit, so Spittler, „zwey grosse neue Beyspiele … nun also einmal gegeben“ waren: die Vertretung der „kleineren Vasallen“ und auch diejenige der Städte. Hierin sieht er ausdrücklich den „Anfang der neuen, einst so herrlich werdenden Constitution“[286].

Zwar registriert der Historiker auch die Rückschläge und die Gegenwirkungen, doch seine Konstruktion einer Art von historischer Teleologie, in der die Parlamentsgeschichte als ein sich über einen langen Zeitraum kontinuierlich entwickelndes Freiheitsgeschehen gedeutet wird, setzt sich bis zum Ende der Abhandlung, die bis zum Parlament von 1388 reicht, fort: Seit 1297 haben die Städtedeputierten das Recht, bei der Bewilligung neuer Steuererhebungen mitzuwirken[287], doch erst im nächsten, dem 14. Jahrhundert beginnt sich langsam das spätere Unterhaus aus einer Vereinigung zweier bis dahin strikt unterschiedener Gruppen zu entwickeln, den Repräsentanten der kleinen Vasallen und den Deputierten der Städte und Marktflecken – was Spittler keineswegs unzutreffend mit ökonomisch-sozialen Veränderungen begründet[288]. Mit dem Par-

englische Staatsverfassung, S. 48f.; knapp: Schweizer, Ludwig Timotheus Spittler, S. 44; sodann Christern, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 130ff.; Uhle-Wettler, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 97ff.; Wilhelm, Der deutsche Frühliberalismus, S. 213ff.

282 [Spittler], Summarische Entwicklung, S. 613.

283 Vgl. ebenda: „Mit Verfassungen scheint es fast zu gehen, wie mit Menschen und Pflanzen; nur daß die politische Geschichte sicherer zum Ursprunge der ersten Einheit hinführt und sicherer durch alle Ursachen der verschiedensten Metamorphosen hindurch leitet, als je die Natur-Geschichte thun kann“.

284 Spittler stützt sich u. a. auf Blackstone; vgl. ebd., S. 629, Anm. t).

285 Vgl. ebd., S. 617ff.

286 Die Zitate ebd., S. 622.

287 Vgl. ebd., S. 627, 630ff.

288 Vgl. ebd., S. 636f.: „Die Repräsentanten der kleinen Vasallen schlossen sich an die Städte-Deputirte an. Die Standes-Ungleichheit, die ehedem gewesen war, und die immer noch selbst bey gemeinschaftlichem Interesse die stärkste Scheidung gemacht haben würde, hatte sich allmählich wieder verlohren; der Bürger war reicher und privilegirter geworden, und die kleineren Vasallen waren mehr herabgekommen als empor gestiegen“.

lament von 1343 ist die „Entstehung eines solchen eigenen zweyten Corps“[289] neben den Angehörigen der Kirche und des Hochadels nicht mehr zu verkennen, und mit dem – seine Rechte noch entschiedener ausbauenden und absichernden – Parlament von 1388 ist nach Spittler diese erste Phase der englischen Verfassungsgeschichte abgeschlossen: „… so feierlich als dießmal waren nie noch Statuten eines Parlaments bekräftiget worden. Der König schwur noch einmal seinen Krönungs-Eid, als ob er jetzt gleichsam aufs neue den Fundamental-Vertrag mit der Nation geschlossen hätte“[290]. Die Darstellung schließt indes mit den Worten: „Die National-Freyheit schien gesichert; und doch war sie noch mehr als zwey Jahrhunderte lang ein Spiel der sogenannten Hof-Parthie, bald ein Spiel des Zufalls; ihre stärkste Schutz-Wehren mußten erst noch nach Jahrhunderten aufgefunden und errichtet werden“[291].

Spittler hat seine Geschichte der Enstehung der englischen „National-Freyheit“ leider nicht weitergeführt[292]. Doch die Tendenz dieser Abhandlung ist klar: Er rekonstruiert die englische Parlamentsgeschichte im Lichte der eigenen altwürttembergischen Erfahrungen[293] als einen – in letzter Konsequenz erfolgreich verlaufenden – ständischen Kampf ums Recht gegen die Ansprüche des seine (vorgeblich absolute) Macht verteidigenden Regenten, gegen den hohen Adel und auch den Klerus, schließlich gegen gefährliche „Hofparteien“, die im Rahmen bestimmter negativer politischer Konstellationen illegitime Machtpotentiale an sich ziehen können. Die englische Verfassungsgeschichte liefert ihm geradezu ein Lehrstück dafür, wie ein solcher Kampf aus der Perspektive der „freiheitlichen“ politischen Kräfte eines Gemeinwesens geführt und schließlich gewonnen werden kann. Eine Übertragbarkeit der englischen Verfassung auf kontinentale Verhältnisse hat Spittler allerdings für nicht möglich gehalten; so bemerkte er einmal, daß „überhaupt in Dingen, die ganze Constitution betreffend, kein Volk das andere nachahmen soll; alles muß sich aus individuellen Verhältnissen entwickeln“[294]. Ihm ging es zuerst um das Verständnis der spezifischen Entstehung und Entfaltung der politischen Strukturen des Inselreichs aus dessen eigenen geschichtlichen Voraussetzungen heraus[295].

Spittler ist auch in den bewegten Jahren nach 1789 auf das Thema der englischen Verfassung immer wieder zurückgekommen, sowohl in seinem historiographischen Hauptwerk, dem bedeutenden „Entwurf der Geschichte der

---

289 Ebd., S. 641.
290 Ebd., S. 652.
291 Ebd., S. 652f.
292 Obwohl eine Fortsetzung dieses Aufsatzes geplant war; siehe die Hinweise bei CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus am Ende des 18. Jahrhunderts, S. 136, Anm. 2.
293 Vgl. dazu auch GROLLE, Landesgeschichte in der Zeit der deutschen Spätaufklärung, S. 15ff. u. passim; MARINO, Praeceptores Germaniae, S. 314.
294 SPITTLER, Sämmtliche Werke, Bd. V, S. 189.
295 Vgl. auch CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 129; UHLE-WETTLER, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 97, 105f.; MARINO, Praeceptores Germaniae, S. 321.

Europäischen Staaten“ (1793/94)[296], wie in manchen seiner zahlreichen Rezensionen für die „Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen“[297] und wie auch in seinen zum ersten und letzten Mal 1796 gehaltenen Göttinger Vorlesungen über „Politik“[298]. Hier schrieb er – bestrebt, eine „kritische Bestandsaufnahme der historischen Erfahrungen“[299] zu liefern – bereits ganz unter dem Eindruck der Französischen Revolution, deren Anfänge Spittler, anders als die meisten seiner deutschen Zeitgenossen, sehr negativ kommentiert hatte, deren spätere Entwicklung er allerdings zeitweise mit größerem Verständnis, wenngleich keineswegs mit grundsätzlicher Zustimmung betrachtete[300]. Wenn er in den frühen 1790er Jahren die „Glorious Revolution“ als wahrhaftige Gründung der „*Englische[n] Nationalfreiheit*“[301] und als gelungenen friedlichen Ausgleich innerer politischer Gegenkräfte des Inselreichs rühmte[302], dann hatte er hierbei immer das gewissermaßen erfolgreiche „Gegenmodell“ zur ausartenden Revolution in Paris im Blick.

Und in seiner Politikvorlesung hat Spittler sein „Ideal“[303] einer gemäßigten, durch parlamentarische Repräsentation und gewaltenteilige Institutionen geprägten, genuin freiheitlichen Monarchie, in der er „die *wahrhaft germanische* Verfassung, die im Mittelalter in allen unsern deutschen Staaten gegolten hat“[304], meinte erkennen zu können, durchaus eher am Beispiel der englischen Verfassung als anhand deutscher verfassungshistorischer Exempla ent-

---

296 Erneut in: SPITTLER, Sämmtliche Werke, Bde. III–IV.

297 Vgl. FAMBACH, Die Mitarbeiter der Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1769–1836, S. 506; allgemein hierzu auch (leider ohne ein genaues Verzeichnis der Rezensionen): GROLLE, Landesgeschichte in der Zeit der deutschen Spätaufklärung, S. 106ff.

298 LUDWIG TIMOTHEUS FREIHERR VON SPITTLER, Vorlesungen über Politik, hrsg. v. KARL WÄCHTER, Stuttgart u. a. 1828 (auch als Bd. XV der Sämmtlichen Werke erschienen). Der Herausgeber Wächter, Schwiegersohn des Autors, kompilierte nach eigener Aussage (vgl. ebd., S. X f.) den Text der Politikvorlesung aus nachgelassenen Notizen Spittlers und aus zwei Vorlesungsmitschriften. Vgl. zur Bedeutung der Spittlerschen „Politik“ auch die Bemerkungen bei CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 140ff.; NÜRNBERGER, Die Lehre von der Politik, S. 18ff.; neuerdings auch STOLLBERG-RILINGER, Vormünder des Volkes?, S. 279ff.

299 NÜRNBERGER, Die Lehre von der Politik, S. 24.

300 Vgl. dazu die Bemerkungen von REILL, Ludwig Timotheus Spittler, S. 57f., der aber die sehr negativen Stellungnahmen Spittlers (etwa in: SPITTLER, Sämmtliche Werke, Bd. III, S. 330f. u. a.) nicht berücksichtigt!

301 SPITTLER, Sämmtliche Werke, Bd. III, S. 311; vgl. S. 308ff.

302 Vgl. ebd., Bd. XIV, S. 462 (Rezension von TH. SOMERVILLE: The History of Political Transactions and of Parties from the Restoration of King Charles the Second to the Death of King William, London 1792, zuerst in: GGA 1793): „Alle die herrlichen Gesetze …, wodurch Englands Verfassung während dieser Zeit endlich zur vollendeten Form und Ausbildung gediehen, waren ein Resultat, das sich aus den steten wechselsweisen Untersuchungen und Reibungen dieser Partien ergab“.

303 SPITTLER, Vorlesungen über Politik, S. 4.

304 Ebd., S. 96; siehe dazu auch die Bemerkungen bei MARINO, Praeceptores Germaniae, S. 318ff., der (vielleicht etwas zu sehr) die Bedeutung des deutschen „Mittelstaats“ für Spittlers politisches Denken herausstreicht.

wickelt[305]. Mit Kritik an einzelnen Aspekten der insularen politischen Ordnung, etwa an der „inadäquaten" parlamentarischen Repräsentation[306], hat er dabei keineswegs gespart, doch die Verfassung von England stellte für ihn – nicht erst nach 1789 – das besonders gelungene Beispiel einer „germanischen", also freiheitlichen, auf Mitwirkung der Stände bedachten und die Freiheitsrechte jedes einzelnen Bürgers respektierenden politischen Ordnung dar. Und darüber hinaus las er die Verfassungsgeschichte dieses Landes als ein immer aktuelles Lehrstück über den erfolgreichen Kampf um politische Partizipation, um innere Reformen und schließlich um die Institutionalisierung politischer Grundfreiheiten.

6. Lichtenberg in England und in Göttingen

Der Physiker und Schriftsteller *Georg Christoph Lichtenberg* (1742–1799), der nach einem 1763–1767 in Göttingen absolvierten Studium der Mathematik und Naturwissenschaften dort ab 1770 als Professor lehrte[307], galt schon in seiner Zeit mit Recht als einer der besten deutschen Englandkenner[308]. Der geistreiche Autor und außerordentlich scharfsinnige Denker war zugleich ein überaus wacher Beobachter, dessen aus seinen beiden Englandaufenthalten (Frühjahr 1770, September 1774 bis Dezember 1775) stammenden Tagebücher, Notizen und Briefe[309] eine Fülle von Material darüber enthalten, wie das englische Leben – nicht zuletzt auch das politische – in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von einem deutschen Besucher wahrgenommen und mit äußerster Inten-

---

305 Vgl. etwa Spittler, Vorlesungen über Politik, S. 37ff., 42ff., 83f., 98f., 101f., 112ff., 124, 170 u. a.; zutreffend auch Stollberg-Rilinger, Vormünder des Volkes?, S. 281.

306 Vgl. Spittler, Vorlesungen über Politik, S. 112ff., 124; Spittler sah allerdings die englische Pressefreiheit als ein die Nachteile ungleicher parlamentarischer Repräsentation ausgleichendes Verfassungselement an; vgl. seine Bemerkungen ebd., S. 115, 138ff.

307 Zur Biographie vgl. aus der Fülle der Literatur statt vieler: Otto Deneke, Lichtenbergs Leben, Bd. I, München 1944 (mehr nicht erschienen, bis 1775); Wolfgang Promies, Georg Christoph Lichtenberg, Reinbek b. Hamburg 1964. – Bedeutend ebenfalls Herbert Schöffler, Lichtenberg, Leipzig 1943.

308 Vgl. dazu bes. Muncker, Anschauungen vom englischen Staat und Volk in der deutschen Literatur der letzten vier Jahrhunderte, Bd. I, S. 71–76; Otto Larcher, Lichtenberg und England, phil. Diss. (masch.) Innsbruck 1957; Maurer, Aufklärung und Anglophilie in Deutschland, S. 253–291; Hermann Wellenreuther, Lichtenberg und England, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 66 (1994), S. 215–232.

309 Im folgenden zitiert nach den Ausgaben: Georg Christoph Lichtenberg, Schriften und Briefe, hrsg. v. Wolfgang Promies, Bde. I–IV, Kommentar zu Bd. I–II; Kommentar zu Bd. III, München 1968–1992; Georg Christoph Lichtenberg, Briefwechsel, hrsg. v. Ulrich Joost / Albrecht Schöne, Bde. I–IV, München 1983–1992; eindrucksvoll auch die opulent ausgestattete und hervorragend illustrierte Ausgabe von Hans Ludwig Gumbert (Hrsg.), Lichtenberg in England. Dokumente einer Begegnung, Bde. I–II, Wiesbaden 1977.

sität registriert und rezipiert worden ist.[310] Die Bedeutung seiner Aufzeichnungen liegt nicht zuletzt darin, daß er, im Unterschied zu den meisten seiner intellektuellen Zeitgenossen im damaligen Deutschland, ein Selbstdenker gewesen ist, eine Persönlichkeit also, die sich auf der Grundlage eigener Beobachtung und individueller Reflexion ein selbständiges, wohlbegründetes Urteil zu bilden gewohnt war – ohne unangebrachte Rücksichtnahme auf Konventionen und Autoritäten.

Lichtenberg, der den Zugang zur englischen Welt nicht, wie für einen deutschen Gebildeten im 18. Jahrhundert zumeist noch üblich, auf dem Umweg über eine Auseinandersetzung mit der französischen Kultur, sondern auf direktem Wege fand, war spätestens seit seiner ersten Englandreise grundsätzlich anglophil eingestellt. Dazu trug vor allem die Förderung seiner wissenschaftlichen Karriere durch König Georg III. bei, den Lichtenberg schon im April 1770 persönlich kennengelernt hatte und als dessen persönlicher Gast er den Winter 1774/75 auf dem Landsitz der Herrscherfamilie in Kew bei London verbrachte; seit diesem Erlebnis wurde die Anglophilie tatsächlich „zu einem zentralen Bestandteil seines Selbstverständnisses“[311]. Die Erfahrung, daß ein regierender Monarch höchstpersönlich einen jungen mittellosen Gelehrten seiner persönlichen Aufmerksamkeit für wert befand, ihn beruflich förderte (die Göttinger Berufung sowie die 1788 erfolgte Ernennung zum Hofrat hatte Lichtenberg dem König zu verdanken)[312] und an seinen Forschungen und Studien Anteil nahm[313], beeindruckte den deutschen Besucher zutiefst. Sein Bild der englischen Verfassung ist nicht zuletzt auch hierdurch bestimmt worden.

Trotz seiner grundsätzlich englandfreundlichen Einstellung wurde Lichtenberg allerdings keineswegs – das zeigen seine Reisetagebücher und -aufzeichnungen ebenso wie seine berühmten „Sudelbücher“ – zum unkritischen Englandverehrer[314]. Das für einen Deutschen dieser Zeit eher fremde, Lichtenberg zugleich faszinierende wie abstoßende Großstadtleben registrierte und reflektierte er mit ebensolcher Genauigkeit[315] wie er seine physikalischen Experi-

---

310 Vgl. darüber u. a. PHILIPPSTHAL, Deutsche Reisende des 18. Jahrhunderts, S. 81ff.; ELSASSER, Über die politischen Bildungsreisen, S. 14ff.; DENEKE, Lichtenbergs Leben, Bd. I, S. 100ff., 222ff.; ROBSON-SCOTT, German Travellers in England, S. 136f., 143ff.; LARCHER, Lichtenberg und England, S. 38ff., 45ff.; PROMIES, Georg Christoph Lichtenberg, S. 37f., 42ff.; HANS LUDWIG GUMBERT, Einleitung, in: DERS. (Hrsg.), Lichtenberg in England, Bd. I, S. XIII–LVI; MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 257ff.

311 MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 259.

312 Vgl. LICHTENBERG, Briefwechsel, Bd. III, S. 553 (Ernennungsurkunde zum Hofrat v. 5. 9. 1788).

313 Vgl. DENEKE, Lichtenbergs Leben, Bd. I, S. 104, 226ff.; PROMIES, Georg Christoph Lichtenberg, S. 43; WELLENREUTHER, Lichtenberg und England, S. 217f.

314 Vgl. besonders das Reisetagebuch von 1774/75 und die dazugehörigen „Reise-Anmerkungen“, in: LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. II, S. 621–635, 637–693; die (nach Buchstaben gekennzeichneten) „Sudelbücher“ ebd., in Bden. I u. II; siehe dazu auch SCHÖFFLER, Lichtenberg, S. 30f.

315 Siehe hierzu etwa den mit Recht berühmten Brief an Ernst Gottfried Baldinger vom 10./19. 1. 1775, in: LICHTENBERG, Briefwechsel, Bd. I, S. 486–497, bes. S. 488ff.

mente und naturkundlichen Beobachtungen zu notieren und zu überdenken pflegte. Und manche spätere Notiz in den „Sudelbüchern" belegt sein fortwährendes, im Grunde lebenslanges Nachdenken über das Inselreich und dessen Bewohner. „Man sagt von England Est terra ubi multa dicuntur sed pauca fiuntur", notierte er 1775/76 im Sudelbuch E[316], und diese Bemerkung konnte ebensowenig als Kompliment gemeint sein wie etwa seine mehrfache Anführung von Humes Bemerkung, die Engländer besäßen keinen Nationalcharakter[317]. Und doch fiel sein resümierendes Urteil, wenn er es öffentlich äußerte – so in seiner 1786 in den „Göttingischen Anzeigen" publizierten Rezension von Archenholz' „England und Italien"[318] –, uneingeschränkt positiv aus: „Es würde gewiß sehr viel Mangel an Kenntnis der Welt, und der Würde des Menschen überhaupt, sehr viel Neid und eigne moralische, politische oder gelehrte Verdorbenheit dazu gehören, ein Jahr in dem Lande gelebt zu haben, ohne … zu bekennen, daß vielleicht bei keinem Volk auf der Erde im allgemeinen je so viel Treuherzigkeit, Edelmut und wahre Würdigung jedes Standes des Menschen anzutreffen gewesen sei, als bei dem englischen"[319].

An der englischen Politik der 1770er Jahre nahm Lichtenberg einen überaus regen Anteil, und dabei interessierten ihn, was nicht verwundert, vor allem die ungewöhnlichen, aufsehenerregenden Persönlichkeiten und Begebenheiten. John Wilkes[320] übte zeitweilig eine besondere – allerdings eher von Abscheu als von Bewunderung bestimmte – Faszination auf ihn aus[321]; im Januar 1775 konnte er, als Zuschauer bei einer Gerichtsverhandlung, die berühmte Persönlichkeit der englischen Zeitgeschichte selbst beobachten, nachdem er sich bereits mit dem König über den weithin bekannten Provokateur und Politiker – Lichtenberg sprach von Wilkes als von „diesem politischen Monster" – unterhalten hatte[322]. Mit „Junius"[323] hatte sich Lichtenberg sogar bereits vor 1770,

316 LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. I, S. 390 (E 198).

317 Vgl. ebd., Bd. I, S. 268 (D 231), bes. ebd., S. 553 (F 680): „Die Engländer haben gar keinen Charakter, sagt Hume. Ich fange täglich mehr an zu glauben, daß er recht hat".

318 Ebd., Bd. III, S. 189–198; siehe zu Archenholz und seinem Englandwerk auch unten, Kap. X. 5.

319 LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. III, S. 189.

320 Siehe oben, Kap. II. 4.

321 Bereits vor seiner ersten Englandreise hatte Lichtenberg die Aktivitäten von Wilkes aufmerksam verfolgt und reflektiert; vgl. LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. I, S. 48f. (B 9, 13 u. a.); siehe auch LARCHER, Lichtenberg und England, S. 102; MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 264f.; MARK GOTTSCHLIK, Man glaubt in einen andern Planeten versetzt zu seyn – England in Berichten deutscher Reisender des ausgehenden 18. Jahrhunderts, in: Reisen im Georgian Empire. Untersuchungen zu Reisenden und Reisen im britischen Weltreich der Neuzeit, hrsg. v. OTFRIED DANKELMANN, Egelsbach u. a. 1997, S. 190f.

322 LICHTENBERG, Briefwechsel, Bd. I, S. 493f. (Lichtenberg an Baldinger, 10. 1. 1775); noch in seiner Archenholz-Rezension hat Lichtenberg 1786 dessen zu positive Darstellung der Persönlichkeit und der Politik von Wilkes deutlich gerügt; vgl. LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. III, S. 191f.

323 Siehe oben, Kap. II. 4., V. 5.

aus der Perspektive kontinentaler Distanz, auseinandergesetzt. Die publizistischen Aktivitäten dieses Anonymus imponierten dem deutschen Beobachter, ohne daß er sich jedoch seinem politischen Radikalismus anzuschließen vermochte: Junius lege, so Lichtenbergs Urteil, einen „Eifer für die Constitution" an den Tag, „der, wenn er allgemein werden sollte, ihren Untergang unvermeidlich machen würde"[324]. Und dies gerade deshalb, weil auf diese Weise die Verfassung aus ihrem Gleichgewicht gebracht werden könnte[325].

Auch mit der um 1774/75 brandaktuellen Frage der nordamerikanischen Kolonien hat sich Lichtenberg intensiv befaßt[326]. „Für den unparteiischen Mann, dessen raisonnement durch nichts als bloße Wahrheit und durch keine politische Neben-Absichten gebunden oder geleitet" werde, sei es, so Lichtenberg in seinen „Reise-Anmerkungen" von 1775, „sehr schwer eine gewisse Meinung in dem gegenwärtigen Streit des Königs und Parlaments mit den Kolonien zu fassen"[327]. Ausführlich und klar wägt er Standpunkt und Gegenstandpunkt, die Argumente der Briten ebenso wie die der nordamerikanischen Kolonisten, gegeneinander ab[328], um schließlich zu einer tatsächlich ausgewogenen Stellungnahme zu gelangen. *Beide* Parteien haben, Lichtenberg zufolge, in gleicher Weise recht und unrecht: Die Engländer verweigern den Amerikanern zu unrecht die Repräsentation im Londoner Unterhaus, doch sie bekämpfen deren aktiven Widerstand zu recht. Die Amerikaner wiederum befinden sich einerseits mit ihrer Forderung nach „Sitz und Stimme im Parlement"[329] in der Sache ebenso im Recht wie sie sich andererseits mit ihrer indirekt auf Loslösung vom Mutterland zielenden Politik eindeutig ins Unrecht setzen.

England solle also, so Lichtenbergs Schlußfolgerung, den amerikanischen Kolonisten „das Anerbieten tun, sie ins Parlament aufzunehmen und sich so taxieren zu lassen, und wenn sie alsdann die Waffen nicht niederlegen wollten sie zu zwingen, welches ich gewiß für möglich halte"[330]. Letztendlich allerdings traut er den Amerikanern noch weniger als den Briten: Die aufständi-

---

[324] LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. I, S. 142 (B 374); die weiteren Bemerkungen verraten Lichtenbergs große Bewunderung für Junius' Stil als politischer Pamphletist; vgl. auch die späteren Feststellungen im Sudelbuch E, ebd., S. 350 (E 38)!

[325] Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang auch eine Passage aus seinem Brief an Heyne vom 16. 3. 1775, in: LICHTENBERG, Briefwechsel, Bd. IV, S. 520: Lichtenberg berichtet nach Göttingen über die Verbrennung zweier – entgegengesetzte Standpunkte vertretender – radikaler politischer Pamphlete: „Der Umstand, daß ein Pasquil pro und ein Pasquil contra zugleich verbrannt wurden, ist allerdings merckwürdig und ist eine Probe von der Vortrefflichkeit der englischen Staatsverfassung. Jedes Gewicht findet sein Gegengewicht …".

[326] Vgl. auch LARCHER, Lichtenberg und England, S. 99ff.; MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 265ff.; WELLENREUTHER, Lichtenberg und England, S. 224ff.

[327] LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. II, S. 663 (87); vgl. dazu auch DIPPEL, Germany and the American Revolution, S. 209f., 264 u. a.

[328] Vgl. LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. II, S. 663ff. (87, 92, 93); siehe hierzu auch MAURER, Aufklärung und Anglophilie in Deutschland, S. 265ff.; WELLENREUTHER, Lichtenberg und England, S. 224ff.

[329] LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. II, S. 665 (93).

[330] Ebd., Bd. II, S. 666 (93).

schen Kolonisten seien sich darüber im klaren, daß sie, wenn sie denn tatsächlich ihre Repräsentanten nach Westminster entsenden dürften, „gewiß alle die Taxe bezahlen müßten, die sie jetzt nicht bezahen wollten", und daraus folgert er: „sie wollen gar keine Taxe bezahlen", – eben deswegen erscheinen alle ihre Forderungen nach Repräsentation nur vorgeschoben, um die eigenen, lebhaft und mit Gewalt betriebenen Loslösungsbestrebungen zu bemänteln. So vermag Lichtenberg in den Amerikanern denn auch am Ende nur noch „Spitzbuben" zu sehen[331].

Damit hat Lichtenberg zugleich eines der Kernprobleme der Verfassung von England angesprochen, nämlich die in genau diesen Jahren gleichfalls höchst umstrittene parlamentarische Repräsentations- (und damit auch die Wahlreform-) Frage[332], sowie ebenfalls das Korruptionsproblem. Der deutsche Anglophile – der von seinen englischen Gönnern die Gelegenheit zum Besuch einer Oberhausdebatte, in der gerade das Amerikaproblem verhandelt wurde, vermittelt bekam[333] – stellte 1775 fest, „die gegenwärtigen Engländer scheinen mehr Recht zu haben als je eine Nation", über die gegenwärtigen Zeiten zu klagen, denn: „Die jetzige Stimme des Parlaments scheint nicht mehr die Stimme der Nation zu sein. Bestechung ist allgemein. Ich habe selbst jemanden … sehr unparteiisch die Rechte der Amerikaner verteidigen hören er sagte: … allein wenn mir der Hof 600 Pf. des Jahres gäbe, so will ich anders – sprechen. So denken vielleicht alle"[334]. Die spätestens seit John Brown geläufige Kritik an Luxus und Üppigkeit nimmt Lichtenberg hier ebenso auf[335], wie er die Zukunft der „englischen Freiheit" von einer, an dieser Stelle wenigstens als Möglichkeit angedeuteten, Wahlreform abhängig macht: „Die Freiheit der Engländer unterscheidet sich von der unsrigen im Hannöverischen [dadurch] daß sie dort durch Gesetze gesichert [ist] und hier von der Gutherzigkeit des Königs abhangt. Sie kann also nicht anders untergraben werden, als durch Bestechung der Mitglieder des Parlements, welches jetzt der Fall zu sein scheint, der Krieg gegen die Kolonien wird gegen die Stimmen des Volkes geführt". Und Lichtenberg schließt: „Wie gut wäre es, wenn man die Stimme[n] anstatt sie zu zählen, wägen könnte"[336].

---

331 Die Zitate ebd., Bd. II, S. 666 (93), 670 (113).

332 Siehe dazu oben, Kap. II. 4.; vgl. auch WELLENREUTHER, Lichtenberg und England, S. 227ff.

333 Vgl. LICHTENBERG, Briefwechsel, Bd. I, S. 515f. (Lichtenberg an Heyne, 6. 3. 1775); es handelte sich um die Oberhaussitzung vom 7. 2. 1775; vgl. dazu auch die Informationen bei WELLENREUTHER, Lichtenberg und England, S. 224.

334 LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. II, S. 648f. (16).

335 Vgl. ebd., Bd. II, S. 649 (16); es heißt weiter: „Üppigkeit und Verschwendung ist nie höher gestiegen vielleicht niemals in der Welt, und was das traurigste ist, (wie Dr Price bemerkt) so ist eben diese Üppigkeit, die von einer Seite der Ruin des Landes ist, von der andern die Stütze"; vgl. auch WELLENREUTHER, Lichtenberg und England, S. 226f.. – Zu Brown siehe oben, Kap. V. 1.

336 LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. II, S. 651 (23).

Lichtenberg legt also – wenn auch, wie zu betonen ist, nur in seinen privaten Aufzeichnungen – eine durchaus skeptische Sicht vieler einzelner Aspekte der in England bestehenden Verfassungsverhältnisse an den Tag. Die zuweilen vertretene Auffassung, er habe der englischen Verfassung ohne jede Einschränkung positiv gegenübergestanden[337], ist in dieser Form nicht zu halten. Im Gegenteil: Lichtenberg offenbart sich hier tatsächlich als ein Anglophiler, „der um das rechte Verständnis von England mit sich ringt“[338] und der dabei sogar den von ihm als Mensch und Persönlichkeit verehrten König Georg III. (in den „Reise-Anmerkungen“ vorsichtig als „X“ bezeichnet) nicht ausnimmt: „X sollte sich mehr als X zeigen und was er ist. Lord Bute hat dem guten X in den Kopf gesetzt, daß er nicht eher glücklich herrschen würde als bis keine Parteien in England wären und Leute von allerlei Gesinnungen im Ministerio wären“[339].

Denn genau hierin, nämlich in der drohenden Ausschaltung einer rechtmäßigen parlamentarischen *Opposition*, liegt nach Lichtenberg die größte Gefahr für das Land: „Die Constitution von England hat ihre Festigkeit bloß allein der Opposition zu danken die unter den Gliedern des Parlaments herrscht, so bald die Leute eines werden, so können sie machen was sie wollen“[340]. Das bedeutet: Auch einer so freiheitlichen Verfassung wie England droht – wenigstens als Möglichkeit – die Gefahr eines despotischen Regiments, nämlich dann, wenn die Grundbedingung: ein freies Parteiwesen, und damit die Möglichkeit einer parlamentarischen Opposition, ausgeschaltet werden – sei es durch Korruption, sei es auf anderen Wegen. Mit dieser Ansicht war Lichtenberg zwar, wie mit Recht gesagt worden ist, „wenig originell“[341], und doch bleibt festzuhalten, daß er, hierin durchaus über andere zeitgenössische deutsche Autoren hinausgehend, die Notwendigkeit eines funktionierenden politischen Parteiwesens (auch wenn er die zeitgenössischen Parteien nur selten erwähnt) im Rahmen des spezifischen englischen Verfassungsgefüges genau erkannt hat. Denn wie anders sollte „Opposition“ möglich sein, wenn nicht durch das Wirken einer Gegenpartei zur Regierung?

Wenn sich Lichtenberg letztlich doch zu einer politischen Ordnung nach dem Muster der englischen bekannt hat, dann spielte hier sicherlich der Vergleich mit den auf den Kontinent – und besonders in Deutschland – bestehenden Verhältnissen eine wichtige Rolle. Denn verglichen mit der Staatspraxis des

---

337 So etwa Promies, Georg Christoph Lichtenberg, S. 117; ähnlich auch Gumbert, Einleitung, in: ders. (Hrsg.), Lichtenberg in England, S. XLVII f., Maurer, Aufklärung und Anglophilie, S. 286, und Gert Sautermeister, Georg Christoph Lichtenberg, München 1993, S. 143 f.; dagegen m. E. zutreffend Deneke, Lichtenbergs Leben, Bd. I, S. 239, und Wellenreuther, Lichtenberg und England, S. 232.

338 Wellenreuther, Lichtenberg und England, S. 232.

339 Lichtenberg, Schriften und Briefe, Bd. II, S. 664 (87); vgl. auch Deneke, Lichtenbergs Leben, S. 237; Wellenreuther, Lichtenberg und England, S. 228.

340 Lichtenberg, Schriften und Briefe, Bd. II, S. 674 (121).

341 Wellenreuther, Lichtenberg und England, S. 232.

Absolutismus, auch desjenigen, der aufgeklärt zu sein beanspruchte, stellte die englische Verfassung nach seiner Überzeugung immer noch eine gelungene Ordnung im Sinne eines Ausgleichs extremer Möglichkeiten dar: „Der höchste Grad von politischer Freiheit liegt unmittelbar am Despotismus an. Wie schön ist es nicht bei der englischen Constitution, daß sie republikanische Freiheit mit der Monarchie schon vorläufig gemischt hat, um den völligen Umschlag aus einer Demokratie in reine Monarchie oder Despotismus zu verhindern!“[342]. Den neuen Republiken in Nordamerika und nach 1793 auch in Frankreich traute Lichtenberg nicht: Die Annahme, „daß das republikanische System ganz frei von Unheil sein sollte, ist ein Traum“, bemerkte er, denn die „Volks-Regierungen“ erwiesen sich stets als krisenanfällig: „man wird ewig und ewig durch Revolutionen von einem System in das andere *stürzen*“. Nur „die eingeschränkte Monarchie scheint am Ende die Asymptote zu sein“ – doch Lichtenberg fügte auch hier noch seinen Zweifel an: „Aber auch da wird es immer und ewig auf die Güte der Subjekte ankommen & sic in infinitum“[343].

Diese letzten Äußerungen tat der Göttinger Gelehrte bereits unter dem Eindruck der Französischen Revolution, die er als „Experimental-Politik“[344] fasziniert beobachtete. Wenngleich er das Recht eines Volkes auf Änderung seiner Staatsverfassung, und damit die Legitimität einer Revolution an sich, nicht bestritten hat, so plädierte er doch eher für eine Politik der „Weisesten“, um allen revolutionären Ausbrüchen vorzubeugen[345]. Ein Anwalt der Revolution, die er

---

342 LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. II, S. 426 (K 149); vgl. auch die hieran anknüpfende folgende Bemerkung, ebenda (K 151): „Es kommt nicht darauf an, ob die Sonne in eines Monarchen Staaten nicht untergeht, wie sich Spanien ehedem rühmte; sondern was sie während ihres Laufes in diesen Staaten zu sehen bekommt“. – Siehe hierzu auch die Bemerkungen bei SCHÖFFLER, Lichtenberg, S. 31.

343 Alle Zitate: LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. I, S. 855f. (L 34).

344 Ebd., Bd. I, S. 899 (L 322); Vgl. ebenfalls Lichtenbergs Aufsatz „Rede der Ziffer 8“ (zuerst im „Göttinger Taschen Calender für 1799“), in: LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. III, München 1972, S. 463f.: „O! und des Jahrhunderts, das gewiß die Ehre haben wird, die Früchte einer neuen Wissenschaft, ich meine der mit großem Geld- und Blutaufwand eröffneten, neufränkischen Experimental-Politik, entweder einzuernten, oder, als hienieden unreifbar, zum Dünger für etwas minder Utopisches wieder unterzupflügen“. Grundlegend für den Zusammenhang bleibt: ALBRECHT SCHÖNE, Aufklärung aus dem Geist der Experimentalphysik. Lichtenbergsche Konjunktive, München 1982, S. 103ff.

345 Vgl. LICHTENBERG, Schriften und Briefe, Bd. I, S. 790 (J 972): „Darf ein Volk seine Staats-Verfassung ändern wenn es will? Über diese Frage ist sehr viel Gutes und Schlechtes gesagt worden. Ich glaube die beste Antwort darauf ist: Wer will es ihm wehren, wenn es entschlossen ist? Allgemein gewordenen Grundsätzen gemäß handeln ist natürlich, der Versuch kann falsch ausfallen, allein es ist nun einmal zum Versuch gekommen. Diesem Versuche vorzubeugen müßten die Weisesten die Oberhand haben, und diese Weisesten müßten eine Menge der Weisesten oder der Unweisesten, gleich viel, kommandieren können, um die Vernunft der Besseren, und den Gehorsam der Schlechtern immer nach derselben Seite zu lenken“; siehe hierzu allgemein auch PROMIES, Georg Christoph Lichtenberg, S. 116ff.

anfänglich durchaus mit Sympathie betrachtet hatte[346], war Lichtenberg jedenfalls nicht, auch nicht in seinen privatesten Notizen. Ihm war eher an einem „*Gleichgewicht* der Stände"[347] als an allgemeiner Gleichheit gelegen, eher an „*Tugend in allen Ständen*" als an der Herrschaft nur *eines* Standes. Er bemerkt einmal: „Man hat sich über Könige weggesetzt, nicht weil sie Tyrannen waren; sondern man nannte sie so, weil man sich über sie wegsetzen wollte. Und wie, wenn es nun nie an Ehrgeizigen fehlen wird, die die Gesetze für Tyrannen halten?"[348] Hier liegt für Lichtenberg der wohl wichtigste Vorzug einer eingeschränkten, gemäßigten Monarchie: *daß sie an Gesetze gebunden ist*! Ernennt man den Monarchen zum Tyrannen, um ihn zu beseitigen – wer kann dann garantieren, daß eben dieses Verfahren anschließend nicht auch auf die Gesetze selbst angewandt wird? Gerät eine hergebrachte Ordnung ins Wanken, dann befinden sich auch die Fundamente *jeder* vernünftigen politischen Existenz des Menschen in Gefahr.

In seinen letzten Lebensjahren hat Lichtenberg aus seiner Abneigung gegen die Französische Revolution und deren Ausartung keinen Hehl mehr gemacht. Gegenüber Archenholz – bekanntlich einer der entschiedensten öffentlichen Verteidiger der Revolution in Deutschland – bezog der Göttinger Professor eindeutig Position: Er lehnte es ab, einen Nachruf auf Georg Forster zu schreiben, weil er dessen politischen Bestrebungen „meinen Beyfall nicht geben"[349] konnte, und im übrigen ließ er an der eigenen Loyalität zu der Regierung, unter der er lebte, keinen Zweifel aufkommen[350]. Im Februar 1795 verteidigte er die Göttinger Professorenschaft entschieden gegen den Vorwurf, „Revolutions-Principien" zu hegen[351], und noch in seinem letzten Brief, eine knappe Woche vor seinem Tode im Februar 1799 geschrieben, drückt er seine tiefe Besorgnis darüber aus, daß die französische Politik auf den „*Sturtz von England*" hinarbeite, um „dieses glückliche Land" zu ruinieren[352].

---

346 Siehe hierzu die im Detail und in ihren Deutungen nicht unproblematische Studie von Wolfgang Rödel, Forster und Lichtenberg. Ein Beitrag zum Problem deutsche Intelligenz und Französische Revolution, Berlin (-Ost) 1960, S. 125ff.

347 Lichtenberg, Schriften und Briefe, Bd. II, S. 451 (K 296).

348 Die Zitate: ebd., Bd. II, S. 426 (K 148).

349 Lichtenberg, Briefwechsel, Bd. IV, S. 292 (Lichtenberg an Archenholz, 16. 6. 1794). – Zu Forsters Englandbild und zu seiner Darstellung und Kritik der zeitgenössischen englischen Verfassung (die in dieser Studie nicht mehr behandelt wird, weil Forsters wichtigste Äußerungen hierzu *nach* 1789 erfolgten) siehe Dippel, Georg Forster und England, passim.

350 Vgl. Lichtenberg, Briefwechsel, Bd. IV, S. 292f.: „Ich habe … das, wie ich glaube, in Deutschland seltne Glück unter einer Regierung zu leben, der ich die größte Verehrung schuldig bin. Ich verlange schlechterdings in politischer Rücksicht nicht anders zu leben, als ich jezt lebe und es kümmert mich wenig, wieviel von dieser glücklichen Lage auf Rechnung der Regierung, oder meine eigene zu stehen kömmt"; vgl. auch Schöffler, Lichtenberg, S. 31ff.; Jacques Droz, L'Allemagne et la Révolution Française, Paris 1949, S. 352; Rödel, Forster und Lichtenberg, S. 163ff.

351 Lichtenberg, Briefwechsel, Bd. IV, S. 416 (Lichtenberg an Georg August Ebell, 26. 2. 1795).

352 Ebd., Bd. IV, S. 1018 (Lichtenberg an seinen Bruder Ludwig Christian, 18. 2. 1799).

Alle einstigen Bedenken und vorsichtig-kritischen Formulierungen zu bestimmten Aspekten der zeitgenössischen englischen Politik und Verfassungswirklichkeit, etwa der parlamentarischen Korruption, der extrem ungleichen Repräsentation oder der auf Ausschaltung jedweder Opposition bedachten Regierungspolitik, werden nun beiseite geschoben, da die Lage, spätestens seit 1794, eine andere geworden ist. Lichtenberg nimmt durchaus wahr, wie schnell die Fundamente einer vernünftigen, d. h. durch Gesetz und Recht gebundenen, politischen Existenz des Menschen in Gefahr geraten, wenn eine Revolution nicht nur auf notwendige Reformen zielt, sondern den totalen Umsturz des Bestehenden herbeiführt. Eine Verfassung wie die englische erschien ihm nun als das beste Antidot gegen eine Entwicklung, wie er sie – mit zunehmender Besorgnis in seinen letzten Lebensjahren – in Frankreich beobachten konnte.

7. Ernst Brandes

Neben Lichtenberg gehörte auch *Ernst Brandes* (1758–1810) zu den besten deutschen Englandkennern des ausgehenden Ancien Régime, und wie jener hatte er sich seine weit ausgreifenden Kenntnisse, die in erster Linie das Gebiet der politischen und der Rechtsverfassung des Inselreichs umfaßten, während eines längeren Aufenthaltes im Lande selbst erworben[353]. Er war die wohl

[353] *Ernst Brandes*, geboren und gestorben in seiner Vaterstadt Hannover, entstammte einer angesehenen und einflußreichen Beamtenfamilie; sein Vater, der ebenfalls literarisch hervorgetretene Georg Friedrich Brandes, amtierte seit 1770 als Hofrat und Referent für die Göttinger Universität. Nach einem an der Georgia Augusta verbrachten Studium der Jurisprudenz und der Geschichte (1775–78) trat Brandes jun. als Auditor der Geheimen Kanzlei in den hannoverschen Staatsdienst; 1781 wurde er zum Geheimen Kanzleisekretär ernannt. Reisen durch Deutschland und Frankreich (1780/81) und vor allem ein mehrmonatiger Aufenthalt in England (1784/85), wo er die persönliche Bekanntschaft Edmund Burkes machte, erweiterten seinen politischen Horizont. 1791 folgte er im Amt seinem verstorbenen Vater nach, 1795 erhielt er die Ernennung zum Geh. Kanzleisekretär, 1805 diejenige zum Geh. Kabinettsrat; 1806 nahm ihn die Göttinger Akademie der Wissenschaften als Mitglied auf. Die Katastrophe von 1806 und die französische Besetzung vertrieb ihn aus Amt und Würden; wegen „Widersetzlichkeit" gegen die Besatzungsmacht mußte er – weiterhin unablässig arbeitend und publizierend – seine letzten drei Lebensjahre unter Hausarrest verbringen; die Befreiung seiner Heimat mitzuerleben war ihm nicht mehr vergönnt. – Zu Leben und Werk siehe vor allem die in jeder Hinsicht grundlegende Biographie von Carl Haase, Ernst Brandes 1758–1810, Bde. I–II, Hildesheim 1973–1974, sodann den immer noch wichtigen Nachruf seines Kollegen und politisch-publizistischen Weggefährten August Wilhelm Rehberg, Ernst Brandes, in: ders., Sämmtliche Schriften, Bd. IV: Politisch-historische kleine Schriften, Hannover 1829, S. 407–427; aus der neueren Literatur siehe u. a. Anke Bethmann, Pragmatischer Reformkonservativismus als Reaktion auf erste Vorboten des demokratischen Zeitalters. Ernst Brandes – ein Vertreter der hannoverschen Schule, in: Von ‚Obscuranten' und ‚Eudämonisten' – Gegenaufklärerische, konservative und antirevolutionäre Publizisten im späten 18. Jahrhundert, hrsg. v. Weiss / Albrecht, S. 549–577; zur Familie siehe (neben Haase) Ferdinand Frensdorff, Georg Brandes, ein hannoverscher Beamter des 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Histo-

wichtigste, einflußreichste und wohlinformierteste Persönlichkeit aus dem Kreise jener – später von englischen Forschern so genannten – „German Anglomaniacs" oder „Hanoverian Whigs"[354], die in Norddeutschland die englische Verfassung mit besonders großem Interesse studiert und als Modell einer im ganzen gelungenen politischen Ordnung gedeutet hatten – allerdings *ohne* damit bereits deren Übertragbarkeit auf kontinentale Verhältnisse im allgemeinen und deutsche im besonderen zu behaupten. Ernst Brandes etablierte sich bereits sehr früh, kurz nach seiner Englandreise von 1784/85, als der wohl beste Kenner der englischen Rechts- und Verfassungsinstitutionen im deutschen Sprach- und Kulturbereich überhaupt. Seine umfangreiche Abhandlung über das englische Rechtssystem, 1785 erschienen, und vor allem die berühmte Studie „Ueber den politischen Geist Englands", ein Jahr später in der damals wohl wichtigsten Zeitschrift Deutschlands, der „Berlinischen Monatsschrift", publiziert[355], machten den noch jungen hannoverschen Beamten mit einem Schlag zum führenden deutschen Englandexperten in Sachen Staat und Recht[356].

Gleich zu Beginn seiner Abhandlung über den „politischen Geist" des Inselreichs setzt sich Brandes entschieden ab von den meisten der bisherigen, in seiner Sicht unzureichenden Deutungen: „Das Land und die Nation unsrer Zeiten …, die die Aufmerksamkeit aller andern am meisten auf sich zieht – England – dessen Verfassung und Nationalgeist so sehr von allen übrigen abweicht"[357], dürfe nicht nach problematischen und fehlerhaften Informationsquellen beurteilt werden – etwa in- und ausländischen Presseberichten, Parteipamphleten

rischen Vereins für Niedersachsen 76 (1911), H. 1, S. 1–57; SELLE, Die Georg-August-Universität, S. 135ff., 156ff. u. a.; zur Beamtenlaufbahn auch ERNST VON MEIER, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680–1866, Bd. II, Leipzig 1899, S. 228f.

354 ROBSON-SCOTT, German Travellers in England, S. 118; GEORGE PEABODY GOOCH, Germany and the French Revolution, 2. Aufl., London 1965, S. 73ff.

355 ERNST BRANDES, Ueber die Justiz- und Gerichtsverfassung Englands, in: Hannoversches Magazin, 86.–92. St., 28.10.–18.11.1785, Sp. 1361–1472; [ERNST BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, in: Berlinische Monatsschrift, hrsg. v. F. GEDIKE und J. E. BIESTER, Bd. 7, 1786, S. 101–126, 217–241, 293–323.

356 Vgl. dazu neben der grundlegenden Darstellung durch HAASE, Ernst Brandes, Bd. I, S. 114–171, auch noch: ELSASSER, Über die politischen Bildungsreisen, S. 62ff.; CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 149–178; UHLE-WETTLER, Staatsdenken und Englandverehrung, S. 109–149; von neueren Autoren: KLAUS EPSTEIN, Die Ursprünge des Konservativismus in Deutschland. Der Ausgangspunkt: Die Herausforderung durch die Französische Revolution 1770–1806, Frankfurt a. M. u. a. 1973, S. 656ff.; HAIKALA, „Britische Freiheit", S. 73ff.; MARINO, Praeceptores Germaniae, S. 398ff.; WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 205ff.

357 [BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, S. 102; siehe zu diesem Aufsatz auch JOSEPH HAY, Staat, Volk und Weltbürgertum in der Berlinischen Monatsschrift von Friedrich Gedicke und Johann Erich Biester (1783–96), Berlin 1913, S. 27ff.; CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 150ff.; EPSTEIN, Die Ursprünge des Konservativismus, S. 657ff.; HAASE, Ernst Brandes, Bd. I, S. 128ff.; WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 207ff.; allgemein auch ILONKA EGERT, Die „Berlinische Monatsschrift" (1783–1796) in der deutschen Spätaufklärung, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 39 (1991), S. 130–152.

oder auch nach den vorhandenen statistischen Werken, die, wie er ironisch anmerkt, „weil sie ja den Stern und Kern aller Wissenschaften in *Nuce* enthalten, … uns des Selbstdenkens und Beobachtens so wohl als des Lesens tiefgedachter Schriften völlig überheben". Denn eben hierin sei gerade *nicht* „die eigentliche Konstitution, der Geist der diese aufrecht erhält, die Ursachen und Folgen des Parteigeistes, kurz das, wodurch eigentlich England größtentheils das ist und bleibt was es ist"[358], zu finden, sondern nur bei wirklich bedeutenden Autoren: Von seinen deutschen Zeitgenossen nennt er Möser, Moritz und Lichtenberg[359], sodann erwähnt er Blackstone und Hume – dessen politische Essays ausdrücklich als „Meisterstükke"[360] gerühmt werden – und vor allem de Lolme, dessen Hauptwerk nach Brandes als „das beste Werk über die englische Verfassung" anzusehen sei[361]. Nicht zuletzt stelle das „*Parliamentary Register*" die wohl unentbehrlichste Primärquelle zum Verständnis gerade auch der jüngsten englischen Politik dar[362].

Seine Abhandlung werde, sagt Brandes, ihren Zweck dann erreicht haben, „wenn ich hie und da Studium der besten Quellen und eignes Nachdenken hervorgebracht haben sollte"[363] – und zwar Nachdenken über den „Geist" eines Gemeinwesens, nämlich „den Geist …, der die Triebräder des Gouvernements in Bewegung setzt"[364] und damit die Formen wie die Richtung des politischen Lebens einer Nation bestimmt. Das bisherige verständnislose Anstaunen des englischen politischen Systems, „dieses Angaffen der Laterna Magica", wie Brandes es nennt, werde „wegfallen, jemehr wir in den Geist der Nation eindringen, jemehr Kenntniß ihrer Verfassung wir erlangen", – einer Verfassung, die man durchaus als „eine der verwikkeltsten die es jemals gab"[365] be-

---

358 Die Zitate: [Brandes], Ueber den politischen Geist Englands, S. 104f.

359 Vgl. ebd., S. 107; zu den Genannten siehe oben, Kap. VII. 5.; IX. 6., sowie unten, Kap. X. 4.

360 [Brandes], Ueber den politischen Geist Englands, S. 111f.; siehe auch oben, Kap. IV. 2.; IV. 4.

361 [Brandes], Ueber den politischen Geist Englands, S. 108; der Autor merkt ausdrücklich an, ebd., Anm. *): „Vielen von seinen [de Lolmes, H.-C.K.] Ideen, die ganz mit den meinigen übereinstimmten, und die mir hier wesentlich schienen, wird man in dem folgenden finden". Zu Jean Louis de Lolme und zur politisch-geistesgeschichtlichen Bedeutung seiner „Constitution of England" siehe auch oben, Kap. IV. 3.

362 Vgl. [Brandes], Ueber den politischen Geist Englands, S. 113f.: „Die unentbehrlichste, und in Deutschland so unbenuzte Quelle, für die neueren Zeiten sind die Parlamentsdebatten, die vorzüglich seit dem Anfange des *Parliamentary Register* weitläufige und gut gesammlet sind. Hier sieht man, welche Leute Maasregeln durchsetzten, welche Gründe sie gebrauchten, welche Männer und welche Parteien ihren Grundsätzen treu blieben. … Solche Quellen hat außer England keine Nation. Hier wird alles gesagt und alles gesagte gedrukt. Ohne diese Debatten recht benuzt zu haben, wird man in den letzten Zeiten immer im Dunklen gehen, weil es noch zu früh ist als daß wir gute Memoiren haben könnten".

363 Ebd., S. 318.

364 Ebd., S. 107.

365 Die Zitate ebd., S. 108.

zeichnen könne. Der Autor gibt sich ausdrücklich als Realist und Empiriker und erwartet auch von seinem aufmerksamen Leser, daß dieser „von keinen Platonischen Republiken träumen, und sich nicht durch das Geschrei republikanischer Schwärmer irre führen lassen [werde], die gegen alle feste Regierungssysteme sein werden, weil sie nur niederreissen, nicht aufbauen wollen“[366]. Am Beispiel einer klugen Analyse des Bestehenden vermag man nach Brandes unendlich viel mehr zu lernen als anhand der politischen Konstruktionen und Theorien etwa eines Rousseau[367].

Von Anfang an gibt der hannoversche Staatsbeamte und Anglophile die Grundlinien seiner Interpretation vor; sein Impetus ist kein revolutionärer, sondern ein konservativer, und ausdrücklich distanziert er sich von denen, die „sich unter dem Wort Freiheit nichts anders dachten, als das Recht thun zu können, was man will“, und welche die Freiheit verwechseln mit der Idee „von ganz genauer Gleichheit“[368]. Eben „dieser Sekte“ müsse „die Verfassung Englands natürlich zuwider sein … Hier hat der Bürger ausgezeichnete Rechte vor dem Fremden, der nur Menschenrechte genießt. Nicht alle Bürger haben selbst gleiche politische Vorrechte“, – und der Autor unterstreicht in seiner Darstellung ausdrücklich die Beschränkungen des aktiven und des passiven Wahlrechts sowie die „außerordentlichen Vorrechte“ des hohen Adels in England[369]. Mit unmißverständlichen Formulierungen nimmt er gegen das – wie er es sehen muß – Vorurteil Stellung, in England herrschten politische Zustände, die denjenigen einer Republik gleichkämen.

Gegen diese „Mißdeutungen des Wortes Freiheit“ setzt Brandes seine eigene Auffassung vom freiesten Staat[370] – und diesem Modell entspricht an ehesten die Verfassung von England. Wie nach diesen Präliminarien zu erwarten, stellt Brandes die *Position des Königs* sehr deutlich heraus: Der Monarch verfüge nicht nur über „die ganze exekutive Macht“, und zwar „unzertrennet in den Händen eines Einzigen“, während die Legislative hingegen gemeinsam ausgeübt werde, also „in den beiden Häusern, und dem König“ bestehe, „den seine

366 Ebd., S. 320.

367 Zu Rousseau vgl. etwa die Bemerkungen ebd., S. 124; kennzeichnend auch eine Äußerung am Beginn der Französischen Revolution: Ernst Brandes, Politische Betrachtungen über die französische Revolution, Jena 1790, S. 55: „*De Lolme* und die Constitution, die er beschrieb, wurden in Frankreich bewundert, solange die *Rousseau*-Amerikanische-Ekonomistische-Partey nicht das entscheidende Uebergewicht erhielt“ (mit der „Ekonomistischen“ Partei sind die Physiokraten gemeint).

368 [Brandes], Ueber den politischen Geist Englands, S. 116f.

369 Ebd., S. 120f.

370 Vgl. ebd., S. 217: „Der freieste Staat ist der, wo jeder nur denjenigen Theil seiner freien Handlungen aufopfert, den durchaus die Aufrechterhaltung des gemeinen Wesens erfordert; wo solche Einschränkungen nicht auf eine parteiische sondern auf eine bestimmte allgemeine Weise geschehen, nur um damit die Summe der allgemeinen Glükseligkeit zu vermehren; wo in den Vortheilen, die Personen und Ständen ertheilt werden, nur Rüksicht auf feste Regierungsformen und muthmaßliche Verdienste genommen wird; mit einem Worte, wo die meisten Kräfte sich neben einander entwickeln können“.

Negative [gemeint ist das Vetorecht; H.-C.K.] gegen alle Angriffe dieser Theile schützet". Und andererseits seien die „Repräsentanten" des Volkes im Unterhaus wiederum „ganz davon abgeschnitten, jemals auch nur einen Theil" der Exekutive „an sich reißen zu können, um auf diese Weise sich unabhängig von ihren Kommittenten zu machen". Schließlich hänge auch der König „in Absicht des Unterhalts der Leute, die er als Unterdrükker der Freiheit seiner Unterthanen gebrauchen könnte, der Armee, und alles was dazu gehört, von den jährlichen Bewilligungen des Unterhauses ab"[371].

Der „freieste Staat" ist also derjenige, der über eine gleichsam *institutionalisierte wechselseitige Kontrolle aller Machtfaktoren innerhalb des Gemeinwesens* verfügt. Und dies gilt, auf das Beispiel England bezogen, auch für die weiteren Einrichtungen der Verfassung: etwa für das Oberhaus, das nicht nur „eine Belohnung für auszeichnende Verdienste" darstellt, sondern ebenfalls „das beste Mittel der Krone, der etwa zu sehr einreißenden Macht des Unterhauses Schranken zu setzen"[372], und zweitens auch für das vom Wirken der Jury geprägte Gerichtswesen, denn wenn Geschworene Recht sprechen, ist es ausgeschlossen, daß „ein stehendes Korps der Richter … Nebenabsichten Raum geben"[373] könnte. Nur auf dieser Grundlage ist es nach Brandes möglich, „liberty and property" als die zentralen Grundrechte jedes freien Engländers zu behaupten, und durch die Freiheit der Presse wird schließlich „aufs eifersüchtigste über die Aufrechterhaltung aller dieser Gerechtsame gewacht. Jeder kann, ohne vorhergehende drükkende Einschränkungen, seine Gedanken und Stimmen ins Publikum bringen und seine Mitbürger aufrufen"[374].

Dieser *„public Spirit"* ist für Brandes ein für das Funktioneren der englischen Verfassung in jeder Hinsicht wesentliches Element. Zwar werde derjenige, der „mit kaltem Nachdenken Geschichte studiret, und sich nicht durch abstrakte Theorie, die durch Erfahrung widerleget worden, blenden läßt, … gerade den größten Vorzug der englischen Verfassung darin setzen, daß das Volk nur mittelbar hiebei [bei der Gesetzgebung; H.-C.K.] wirkt"[375], doch sei es andererseits „zur Aufrechterhaltung des *public Spirit* außerordentlich wichtig, daß das Volk zu Zeiten auch selbst in kleineren Associationen zusammenkömmt, über öffentliche Angelegenheiten sich berathschlagt, und seine Mei-

371 Die Zitate: ebd., S. 217f.

372 Ebd., S. 218.

373 Ebd., S. 219; diesen Aspekt hat Brandes auch in seinem großen Aufsatz von 1785 herausgearbeitet: BRANDES, Ueber die Justiz- und Gerichtsverfassung Englands, Sp. 1417f., wo er betont, daß die Jury „das wesentlichste in der englischen Justizverfassung ausmacht, und so genau mit ihrer Staatsform verbunden zu seyn scheint". Die sich hieran anschließende Bemerkung: „Diesen Proceß durch Geschworne findet man bei allen nördlichen Völkern" (ebd., Sp. 1418), ist allerdings der einzige Hinweis dieser Art; die an Montesquieu anknüpfende These einer „gemeingermanischen Urverfassung" vertritt Brandes augenscheinlich nicht.

374 [BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, S. 219.

375 Ebd., S. 125; in seiner Kritik an einer republikanischen Verfassung mit direkter Demokratie beruft sich Brandes ausdrücklich auf de Lolme; siehe dazu auch oben, S. 187ff.

nung entweder den drei Theilen der Gesetzgebenden Macht, oder nur seinen erwählten Repräsentanten sagt". Dies dürfe aber in keinem Fall zu einem imperativen Mandat führen, denn ein solches könne „die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen, da es einen Hauptgrundsatz der Verfassung über den Haufen wirft, der durchaus das Volk von allem direkten Antheil an der gesetzgebenden Macht ausschließt, welches um so nöthiger ist, weil es ohnehin in England durch die Revolution die gesetzliche Erlaubniß erhalten hat, zu den Waffen zu greifen, wenn es den Fundamentalkontrakt gebrochen sieht. Hier ist es freilich Richter in eigener Sache. Aber wer soll auch in den [sic] Fall anders richten?"[376].

Deutlicher und vor allem besser informierter als alle seine übrigen deutschen Zeitgenossen arbeitet Brandes hier den Verfassungskompromiß von 1689 als Fundament der bestehenden politischen Ordnung Englands heraus. Obwohl er zuerst – vermutlich, um konservativen Englandkritikern entgegenzutreten – die starke Stellung des Königs, einschließlich des (um 1785 de facto nicht mehr bestehenden) Vetorechts, betont hat, verteidigt er auf der anderen Seite allerdings ebenfalls, für manche seiner Leser wohl überraschend, das englische politische Parteiwesen sowie die Notwendigkeit einer parlamentarischen Opposition[377]. Er stellt die These auf, daß „in jedem Staate, wo die Berathschlagungen der gesetzgebenden Macht öffentlich geschehen, Parteien entstehen müssen"; überhaupt seien Parteien „von jeher in jedem Staate, an dessen Verwaltung es erlaubt war, ein lautes Interesse zu nehmen", entstanden – und zwar durchaus *nicht*, wie vielfach behauptet, zum Schaden des Gemeinwesens. Aus diesem Grunde hätten auch „die weisesten Gesetzgeber … bald ein[gesehen], daß selbst die wildesten Ausbrüche des Parteigeists, der Verfassung im ganzen nicht so schädlich waren, als die Apathie und der Schlummer, in den so leicht das Volk versinkt". Gerade die „beständige Anstrengung und Aufmerksamkeit, die der Parteigeist durch das immerwährende Reiben der Kräfte erzeugt", stelle das beste, ja im Grunde das einzige Mittel dar, um „alle Stände recht fest an die ihnen verliehenen Gerechtsame zu binden"[378].

Die politischen Parteien erfüllen also drei zentrale Funktionen, die Brandes klar herausarbeitet: Zum einen dienen sie der *inneren Integration*, indem sie die zentrifugalen Kräfte eines Gemeinwesens, die „Stände", in das Gesamtsystem

---

376 Die Zitate: [Brandes], Ueber den politischen Geist Englands, S. 126.

377 Vgl. dazu auch Christern, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus am Ende des 18. Jahrhunderts, S. 159ff.; Haase, Ernst Brandes, Bd. I, S. 141ff., 147 u. a.

378 Die Zitate: [Brandes], Ueber den politischen Geist Englands, S. 302, 304; mit Blick auf seine deutschen Leser fügt Brandes, ebd., S. 304f., noch an: „Auswärts stelt man sich dieses alles weit gefährlicher vor. Man glaubt, daß, wenn Gährungen hier einen gewissen Grad erreichen, Rebellion die unvermeidlichste Folge sein müsse. Freilich möchte dies in dem Staate Platz finden, wo solche Ausbrüche lang verhaltener Laut eines aufs äußerste gedrükten Volks wäre; aber in England ist der Fall umgekehrt. Hier schreiet man oft, ehe man leidet; und eben dies Geschrei bewirkt häufig, daß man das drohende Uebel en[t]fernt, bevor es zur Wirklichkeit kommen kann: dagegen in manchen andern Staaten nur dann sich eine kleine Stimme erhebt, wenn nichts mehr zu retten ist".

dadurch einbinden, daß sie ihnen ihre jeweiligen, beschränkten Rechte und Freiheiten im Rahmen einer vernünftigen Ökonomie des Ganzen zubilligen, zweitens aber erfüllen die Parteien ebenfalls die Aufgabe eines *politischen Ventils*: entstehende gesellschaftliche Konflikte können – wenngleich selbstverständlich nur in den Formen, die der *public spirit* vorschreibt – frei ausgetragen und auf diese Weise (wohl nicht immer, aber in der Regel) politisch entschärft werden. Der politischen Führung wiederum sind und bleiben Parteien nicht zuletzt deshalb notwendig, weil sie die Stimmungen und Kräfteverhältnisse im Lande anzeigen können. Überhaupt sei „Freiheit der Meinungen … eines der edelsten Stükke der politischen Freiheit; und die Engländer haben im Ganzen Liberalität des Geistes genug, um diese auch ihren Gegnern zu gönnen“[379].

Die dritte – und bedeutendste – Funktion, die eine politische Partei zu erfüllen hat, ist für Brandes jedoch diejenige einer *Opposition*[380]; er stellt fest: „Eine Opposition ist zur Aufrechterhaltung der Englischen Verfassung durchaus nothwendig, weil die Krone, und die ihr ergebenen Minister leicht ihre Macht und Reichthümer auf eine gefährliche Weise brauchen könnten, wenn nicht eine Klasse Menschen da wäre, die, nicht allein durch Patriotismus, sondern auch selbst durch die Begierde, sich an die Stelle ihrer Nebenbuhler zu setzen, bewogen, jeden Schritt mit der größten Eifersucht und Aufmerksamkeit beobachtete. Durch dies beständige Reiben der Kräfte, das die Oppositionspartei hervorbringt, bleibt alles wach, und vor dem jeder freien Verfassung so gefährlichen Staatsschlummer bewahrt“[381].

Den an dieser Stelle leicht zu erhebenden Einwand, jede Opposition sei im Prinzip gesinnungslos, da sie nur auf die Erringung der Macht gerichtet sei, weist er mit dem Hinweis auf Gegenbeispiele einer deutlichen inhaltlichen Änderung des politischen Kurses nach einem Regierungswechsel zurück[382]. Und der „Hauptvorwurf gegen alle Opposition“: daß sich diese nicht mit einer Kritik an tadelnswerten Entwicklungen begnüge, sondern darüber hinaus zum Schaden des Ganzen „einleuchtende, lobenswerte Maaßregeln“ behindere, sei erst recht unzutreffend. Die politische Praxis auf dem Inselreich zeige deutlich genug, daß Regierung und Opposition in allen entscheidenden, das unmittelba-

---

379 Ebd., S. 306.

380 Vgl. CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 159f.; HAASE, Ernst Brandes, Bd. I, S. 143f.

381 [BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, S. 293.

382 Vgl. ebd., S. 296ff.; an die deutschen Leser gerichtet, bemerkt Brandes in diesem Zusammenhang an anderer Stelle, ebd., S. 236: „Die Hauptabneigung gegen die Parteien in England, so wohl der Hof- als der Oppositionspartei, rührt bei uns vorzüglich daher, daß man ihnen vorwirft, sie stritten um Plätze [hier verstanden i. S. des englischen *place*, gemeint also: Ämter und Würden; H.-C.K.]. Ich weiß nicht, woher auf einmal, wenn hievon [sic] die Rede ist, in dem Dienerreichen Deutschlande wo alles nach Bedienungen und Pensionen, wie in Rom nach Beneficien strebt, ein so heiliger Abscheu entsteht; und was uns berechtiget, 558 uninteressierte Commoners, und gegen 230 eben so uninteressierte Lords, zu verlangen. Etwa die Reichthümer einer großen Anzahl, die nicht nöthig haben ums Brod zu dienen?“.

re Staatswohl betreffenden Angelegenheiten einig seien[383]. Schließlich dürfe die unbedingt legitime Aufgabe einer Opposition: drohenden politischen Fehlentwicklungen vorzubeugen oder solche, wenn sie schon eingetreten sind, zu korrigieren, in keiner Weise unterschätzt werden; zuweilen könne es geradezu eine unabweisliche patriotische Pflicht sein, gegen eine unfähige Regierung zu opponieren[384].Die Herkunft dieser – für damalige deutsche Leser durchaus ungewöhnlichen – Gedankengänge und Ideen ist leicht zu rekonstruieren: Brandes übernimmt hier nur, mit geringen Abweichungen und auf die Gepflogenheiten des deutschen Publikums berechnet, die Auffassungen von Edmund Burke, den er 1784/85 in England persönlich kennengelernt hatte[385]. Burkes – im Ansatz bereits bei Bolingbroke zu findende[386] – Idee einer *patriotischen Opposition*, die dem Staat dient und sich in das Verfassungssystem einfügt, hat Brandes in seiner Frühschrift lediglich reformuliert[387].

Aber auch in einem anderen, hiermit indirekt zusammenhängenden Aspekt ist Brandes seinem Londoner Meister – den er am Ende seines Lebens als „eine[n] der größten Menschen- und Staats-Kenner“[388] bezeichnete – gefolgt: in der strikten Ablehnung einer Wahlreform. Die englische Verfassung bestehe,

---

383 Ebd., S. 315.

384 Vgl. ebd., S. 316f.: „Fehlt es … der Administration an Kopf, Applikation oder Energie; sind die Männer, die das Ministerium ausmachen, ihrer Situation nicht gewachsen; noch mehr, sind die Grundsätze, nach denen sie handeln, der Verfassung gefährlich, oder haben sie gar keine, und wissen angenommenen Maaßregeln keine Kraft in der Ausführung zu geben: so muß der erste Zwek eines Patrioten dahin gerichtet sein, diese von ihren Plätzen zu bringen, weil sich, so lange sie das Ruder führen, nichts zusammenhängendes erwarten läßt, und alle die kleinen, vielleicht nicht übeln, vielleicht gar guten Mittel, nur als Palliative wirken, um den Staatsschlummer zu vermehren. Hier wird man selbst das kleinere Gute aufzuhalten suchen, um dadurch die Hinwegräumung des größten Uebels im Staate – unfähiger Minister – zu bewirken“.

385 Vgl. dazu u. a. BRAUNE, Edmund Burke in Deutschland, S. 74–113; CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 152ff., 160ff.; HAASE, Ernst Brandes, Bd. I, S. 145ff.; grundlegend ist STEPHAN SKALWEIT, Edmund Burke, Ernst Brandes und Hannover, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 28 (1956), S. 15–72, der ebd., S. 34ff. auch eine von Brandes für Burke im Oktober 1796 verfaßte Denkschrift über die innere Verfassung des Kurfürstentums Hannover auszugsweise abdruckt. – Die in der älteren Literatur zu findende, offenbar auf eine falsch verstandene mündliche Mitteilung von Brandes selbst zurückgehende Information, Burke habe Brandes im Falle eines Whig-Kabinetts zum Unterstaatssekretär machen wollen (vgl. etwa BRAUNE, Edmund Burke in Deutschland, S. 80), ist schon von CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus am Ende des 18. Jahrhunderts, S. 150, Anm. 1, und von SKALWEIT, Edmund Burke, Ernst Brandes und Hannover, S. 19, mit guten Gründen bezweifelt worden; vgl. auch HAASE, Ernst Brandes, Bd. I, S. 146.

386 Zu Bolingbroke siehe auch oben, Kap. III. 5.

387 In Frage kommen vor allem Burkes berühmte „Thoughts on the Cause of the Present Discontents“ von 1770, in: EDMUND BURKE, The Works, Bd. I, London 1887; Ndr. Hildesheim u. a. 1975, S. 433–537.

388 ERNST BRANDES, Ueber den Einfluß und die Wirkungen des Zeitgeistes auf die höheren Stände Deutschlands; als Fortsetzung der Betrachtungen über den Zeitgeist in Deutschland, Bd. I, Hannover 1810; Ndr. Kronberg/Ts. 1977, S. 47.

merkt Brandes an, „in einem künstlichen Gewebe der drei Regierungsformen, deren Verhältniß sich nicht durch arithmetische Zahlen ausdrükken und bestimmen“ lasse. Genau deshalb sei eine Störung des bestehenden Gleichgewichts durch Eingriffe in das historisch gewachsene Verfassungsgewebe mit keineswegs geringen Risiken und Gefahren verbunden: „Alle Ideen von einer Reform der Repräsentation laufen dahinaus, die Macht der Aristokratie zu schwächen, das heißt, diejenigen herunter zu bringen, die nach einem festen System in der Verfassung handeln, von denen man, wenn Eingriffe von irgend einer Seite geschehen, rechten Widerstand erwarten kann, um die Partei zu vermehren, die vom Winde hin und her getrieben wird“. Sogar die „Rotten Boroughs“ verteidigt der hannoversche Anglophile mit dem Hinweis darauf, daß aus diesen „immer die größten Staatsmänner“ des Landes hervorgegangen seien. „Ich weiß wohl“, beschließt er seine Ausführungen zur Wahlreformfrage, „daß auch diese Sätze in Deutschland nicht vielen Beifall erhalten werden, wo Queen Mob sehr herrscht, die näher mit dem Despotismus zusammenhängt, als viele ihrer Anhänger vielleicht selbst glauben“[389].

Selbst das vielfach kritisierte System der Patronage, der Ämterzuteilung an parlamentarische Gefolgsmänner der Regierung, wird von Brandes als legitime Vorgehensweise im institutionalisierten „Streit um Macht“ angesehen. Ein regierender Premierminister müsse im Unterhaus permanent um Mehrheiten für seine Politik kämpfen; werde er immer wieder überstimmt, dann werde „die exekutive Macht … durch ihn in ihren Operationen gehemmt. Er muß aufhören, Minister zu sein“. Als unerwünschte und für das Staatsganze bedenkliche Folge käme es dann zu ständigen Parlamentsauflösungen und Regierungswechseln – damit also zu einer gefährlichen politischen Diskontinuität: Es könne, so Brandes, „kein zusammenhängendes System, und keine Responsabilität der Minister, statt finden, wenn heute diese und morgen jene Partei, die durch politischen Charakter und wenigstens angenommene Differenz von Grundsätzen sich auszeichnen, Maaßregeln, deren Geist sich oft wiedersprechen müßte, durchsetzte“[390].

Gleichwohl sei das in Deutschland verbreitete Bild eines völlig korrupten parlamentarischen Systems ganz unzutreffend, denn es gebe immer noch eine genügende Anzahl sehr angesehener Politiker, „die sich nicht durch Pensionen

---

389 Alle Zitate: [Brandes], Ueber den politischen Geist Englands, S. 241; aufschlußreich auch seine Feststellung, daß der *public spirit* den „demokratischen“ Teil der Verfassung bereits derart verstärke, daß „zu dessen Erhaltung durchaus keine gleichere Repräsentation erfordert wird, weil er [der *public spirit*; H.-C.K.] sich von den repräsentirten Orten an die unrepräsentirten gleich mittheilt. Manchester z. B. hat keine Mitglieder im Unterhause, und wie viel Städte giebt es, die größern Einfluß dort gehabt haben?“ (ebenda). – Zu Brandes' Ablehnung einer Verfassungsreform in England siehe auch Ernst Brandes, Ueber den verminderten Sinn des Vergnügens, in: Berlinische Monatsschrift, hrsg. v. F. Gedike und J. E. Biester, Bd. 15, 1790, S. 421–475, hier S. 427f. u. a.

390 Alle Zitate: [Brandes], Ueber den politischen Geist Englands, S. 239f.

zu allen Maaßregeln bringen lassen“[391]. Auch das System der Wahlen zum Unterhaus sei eher von einem durch Gewohnheit und Tradition institutionalisierten Klientelismus gekennzeichnet als durch Bestechung der Wähler: „Wer da weiß, wie viel es den ersten Familien kostet, ihre Klientel im Lande aufrecht zu halten, grobe Bestechungen ganz aus dem Spiele, wird nie an Eigennutz denken. Die Kosten der Wahlen überschreiten alles, was ihnen je Bedienungen ersetzen können“[392]. Brandes kam hier, wenn auch nur in knappen Andeutungen, einer modernen, erst mit den Forschungen Lewis Namiers seit den 1920er Jahren einsetzenden Interpretation der „Struktur der englischen Politik“ im 18. Jahrhundert[393] erstaunlich nahe, indem er zeitgenössische, gerade in Deutschland verbreitete Stereotype von einer vorgeblich „korrupten“ englischen Verfassung hinterfragte und im Lichte eigener ausgebreiteter Kenntnisse und Erfahrungen zu korrigieren versuchte.

In noch stärkerem Maße als andere von Brandes geschätzte deutsche Englandkenner jener Zeit, etwa Justus Möser[394], arbeitet der hannoveranische Beamte die soziale Durchlässigkeit des Systems nach oben als besonderen Vorzug der Verfassung von England heraus: der britische Monarch könne „jeden Engländer zum Pair des Reichs erheben“, und von diesem Augenblick an bestehe zwischen dem Abkömmling der ältesten Adelsfamilie „und diesem neuen Manne kein Unterschied“[395]. Mag diese Formulierung aus heutiger Sicht auch etwas allzu emphatisch und übertrieben klingen (denn zwischen „Emporkömmlingen“ und „Alteingesessenen“ wird man nicht nur innerhalb des englischen Hochadels dieser Zeit noch sehr genau unterschieden haben), so betonte Brandes doch andererseits durchaus zu Recht die für damalige europäische Verhältnisse, Deutschland zumal, exzeptionell günstigen Möglichkeiten zum sozialen Aufstieg: „Der unbedeutendste kleinste Bürger kann, den Thron ausgenommen, alles ersteigen. Hier sind keine Familien, denen nach Kastenweise gewisse Vorrechte ankleben. Die Stände haben zwar … genau bestimmte Rechte; aber die Aussicht, in diese Stände aufgenommen zu werden, steht jedem offen“[396].

---

391 Ebd., S. 238; als Beispiele nennt Brandes hier Rockingham und „Lord Strange, der beinahe zehn Jahre die Kanzlersstelle des Herzogthums Lancaster, die wenigstens 3000 Pfund einträgt, umsonst verwaltete“ (ebd., S. 239); vgl. auch die Bemerkungen ebd., S. 310f.

392 Ebd., S. 309; siehe auch die weitere aufschlußreiche Bemerkung zum Klientelismus ebd., S. 225f. (unten in Anm. 394]

393 Siehe dazu oben, Kap. II. 5.

394 Vgl. Haase, Ernst Brandes, Bd. I, S. 114, 118f., 130 u. a.

395 [Brandes], Ueber den politischen Geist Englands, S. 122; vgl. in diesem Zusammenhang auch den ein Jahr später erschienenen Aufsatz: Ernst Brandes, Ist es den deutschen Staaten vortheilhaft, daß der Adel die ersten Staatsbedienungen besitzt?, in: Berlinische Monatsschrift, hrsg. v. F. Gedike und J. E. Biester, Bd. 10, 1787, S. 395–439; siehe ebenfalls Haase, Ernst Brandes, Bd. I, S. 134f., 140f.

396 [Brandes], Ueber den politischen Geist Englands, S. 224f.; mit diesen Feststellungen lieferte Brandes eine – wenngleich nur indirekt formulierte – Kritik an den im Kurfürstentum Hannover bestehenden sozialen Verhältnissen, in denen eine ziemlich starre traditionelle Ordnung bestimmte hohe Beamtenstellen nur für Angehörige des Adels reservierte; auch adlige Familienbeziehungen spielten bei der Ämtervergabe eine wichtige Rolle. Vgl.

Auch sei es keinesfalls unüblich, daß von den großen Adelsfamilien begabte Angehörige der Unterschichten bereits als Kinder gefördert und damit auf ihren sozialen Aufstieg vorbereitet würden[397].

Auf dem Wege dieser wohlinformierten und differenzierenden Interpretation, die eingehende Kenntnis der Institutionen mit genauem Einblick in die Wirklichkeit des sozialen und politischen Lebens in England verbindet, gelangt Ernst Brandes zu einem wesentlich präziseren Begriff von politischer Freiheit, die von ihm zuerst und vor allem als *soziale Differenzierung*, und zwar weniger auf der vertikalen als *auf der horizontalen Ebene* bestimmt wird: Die Hauptursache für den Bestand und für das Funktionieren der englischen Verfassung liegt für ihn darin, „daß über alle Vergleichung ungleich mehrere Menschen hier, als anderswo ihre Kräfte nebeneinander entwikkeln können"[398]. Die freie Entfaltung aller geistigen, wirtschaftlichen und politischen Kräfte wird hier weder durch starre Standesschranken noch durch einengende Gesetze und Regeln behindert; sie wird – im Gegenteil – durch die im Inselreich übliche freie und offene Diskussion und eine hiermit verbundene „liberale Art zu denken" nachhaltig gefördert[399].

In seinem abschließenden Urteil über die Bedeutung und die Zukunftsfähigeit der englischen Verfassung stellt Brandes noch einmal – mit dem Anspruch, vermeintliche deutsche Vorurteile „gegen alle Staaten Republikanischer Form" zu korrigieren[400] – fest, daß sich „die herrschende Den-

hierzu MEIER, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Bd. I, S. 461ff., bes. 467ff., Bd. II, S. 210ff. u. passim; HAASE, Ernst Brandes, Bd. I, S. 216ff.

397 Vgl. [BRANDES], Ueber den politischen Geist Englands, S. 225f.: „… es giebt … häufige Gelegenheit, daß Talente von früherer Kindheit an erkannt und begünstiget werden. Die Großen leben nemlich, theils aus Mode, theils aus Oekonomie, vorzüglich aber um ihren Kredit in Bezug auf Parlamentswahlen unter ihren Nachbaren zu erhalten, einen Theil des Jahres auf dem Lande. Hier haben sie häufig Gelegenheit sich um die Familien der Farmers, oder der Bürger in den Städten, die nahe an ihren Gütern liegen, zu bekümmern. Finden sich unter diesen Kinder, die große Spuren von Geist blikken lassen, so ist es nicht ungewöhnliches, daß die Großen die Schulkosten für die Unvermögenden bezahlen, und meistens hernach weiter für ihre Beförderung sorgen. Eine wohlverstandene Politik treibt sie hierzu an. Dies sind Mittel, ihren Kredit und Einfluß unter ihren Tenants oder in den Boroughs zu erhalten und zu erweitern. Diese Klientel … ist eine Hauptursache, daß die unermeßlichen Reichthümer der Familien geschwinder sich im Lande und unter den untern Klassen verbreiten, und diese Reichthümer daher, zwar immer groß, aber doch ungleich scheinbarer als würklich sind".

398 Ebd., S. 221; vgl. auch S. 217.

399 Vgl. ebd., S. 222f.: Brandes stellt nach einem Lob des englischen Erziehungssystems, das die freie Debatte befördere, fest: „Diese Art mit Gründen und Gegengründen, für und wider eine Sache zu sprechen, verläßt den Engländer nicht durch sein ganzes übriges Leben; und ist eine Hauptsache der Entwikkelung aller Fähigkeiten, und der liberalen Art zu denken".

400 Vgl. ebd., S. 232f.: Man sei in Deutschland gewohnt, „das Parlament als eine Versammlung von Rebellen anzusehen, die, wenn sie nicht bestochen werden, alles thun, um die Gesetzmäßige Gewalt der Krone zu schmälern, ja gar die regierende Familie vom Throne zu bringen, und die Königliche Würde im Staate zu vertilgen. … Man glaubt, daß sie die Monarchische Regierungsform nur mit Widerwillen und gezwungener Weise dulde".

kungsart“ im Inselreich „ganz auf Seiten der Monarchie, gegen die Republikanische Partei“ befinde, und daß – hier schließt sich Brandes ausdrücklich an die bekannte Prophezeihung David Humes an –, „wenn … eine große Veränderung in der Verfassung vorgehen sollte, eher eine uneingeschränktere Monarchie, als ein Freistaat ohne Oberhaupt entstehen“[401] würde. Auch für England habe zu gelten: „von einer Platonischen Republik kann bei einer wirklichen Verfassung keine Rede sein. … Darin aber besteht das vorzügliche der Englischen Verfassung, daß es noch immer einige Heldenseelen gegeben hat, und daß diese fähig gewesen sind, durch ihre Bemühungen den verschiedenen einreißenden Uebeln neue Schranken zu setzen“[402].

An dieser in vielfacher Hinsicht erstaunlich präzisen – in mancher Beziehung jedoch auch die Verfassungswirklichkeit durchaus idealisierenden – Deutung der politischen Ordnung des Inselreichs hat Ernst Brandes später, nicht zuletzt in der Auseinandersetzung mit der säkularen Herausforderung durch die Revolution in Frankreich, im Großen und Ganzen festgehalten[403]; sein ausdrückliches Bekenntnis zur englischen Verfassung hat er auch 1790, als die Mehrheit der deutschen Intelligenz bewundernd in Richtung Paris blickte, noch einmal klar und unmißverständlich formuliert[404]. Aber gerade seine Überzeugung vom Vorrang des historisch Gewachsenen, in langer Frist durch geschichtlich-politische Notwendigkeit Entstandenen vor dem abstrakt Konstruierten und systematisch Geplanten bewahrte ihn andererseits vor dem Fehlschluß, die englische Verfassung als allgemeingültiges, auch auf kontinentale Verhältnisse übertragbares Ideal anzusehen: Schon der Mangel

---

401 Die Zitate ebd., S. 234; zu Hume siehe oben, S. 197, Anm. 125.

402 [Brandes], Ueber den politischen Geist Englands, S. 237f.; vgl. zur Kritik der „Platonischen Republiken“ – also der politischen Utopien – auch die Bemerkungen ebd., S. 320, nicht zuletzt auch die lange Anmerkung auf S. 321ff., in der vor der Überschätzung der antiken Republiken und der griechischen wie römischen Politiker als Folge einer falsch verstandenen Lektüre Plutarchs gewarnt wird!

403 Vgl. etwa Brandes, Politische Betrachtungen über die französische Revolution, S. 8, 54f., 73f., 152 u. a.; ders., Ueber den Einfluß und die Wirkungen des Zeitgeistes auf die höheren Stände Deutschlands, Bd. I, S. 145ff., Bd. II, S. 94ff. u. a.; siehe auch Droz, L'Allemagne et la Révolution Française, S. 353ff.; Gooch, Germany and the French Revolution, S. 83ff.; Haase, Ernst Brandes, Bd. I, S. 156ff.; zum politischen Gehalt von Brandes' zeit- und kulturkritischen Spätschriften vgl. ebenfalls Hans-Christof Kraus, Ernst Brandes und der deutsche Zeitgeist um 1800, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 47 (1999), S. 308–328.

404 Brandes, Politische Betrachtungen über die französische Revolution, S. 152: „Meine Neigung zur Englischen Verfassung, die man mir vielleicht vorwerfen wird, enstand aus Ueberzeugung von ihrer Vortrefflichkeit, nicht einer absoluten in allen Fällen, aber der verhältnißmäßigen. Ich bin immer noch mehr in der Meinung bestärkt, daß diese, größthentheils zufällig und durch die Bedürfniße des Augenblicks entstandene Constitution für ein großes Europäisches Reich ungleich besser ist, als was bisher kurzsichtige menschliche Weisheit systematisch aufführte“.

eines ökonomisch und politisch tonangebenden Bürgertums sowie die strikte Trennung zwischen Adligen und Nichtadligen, stellte Brandes 1792 fest, mache ein auch nur ähnlich gestaltetes politisches System in Deutschland unmöglich[405].

Ernst Brandes hat die in den Jahren vor 1789 umfassendste, präziseste und tiefschürfendste Darstellung, Analyse und Interpretation der englischen Verfassung innerhalb des deutschen Sprach- und Kulturraums vorgelegt. Er vermochte als wohl erster Deutscher die genauen Zusammenhänge zwischen scheinbar weit auseinanderfallenden Einzelphänomenen zu erkennen[406]. Seine Deutung, daß ein spezifischer, historisch genau zu rekonstruierender und zu erklärender, prinzipiell auf Teilhabe am politischen Leben des Landes gerichteter „Freiheitsgeist" als das stärkste Movens dieser Verfassungsordnung anzusehen sei, war für die zeitgenössischen deutschen Leser ebenso neu und aufschlußreich wie seine präzise und erfahrungsgesättigt entworfene Theorie der Partei und der Opposition. Die geistige wie politische Unabhängigkeit dieses kritischen Denkers zeigt sich nicht zuletzt darin, daß sein Aufsatz „Ueber den politischen Geist Englands" implizit eine *doppelte* Kritik an bestimmten bestehenden politischen Verhältnissen enthielt: sowohl an den Zuständen in Deutschland, vor allem in den absoluten Monarchien, wie auch an bestimmten Aspekten der inneren Politik Großbritanniens unter König Georg III., dessen Versuch, die Parteien aus dem politischen Leben weitgehend auszuschalten und die monarchische Macht entschieden zu stärken, von Brandes sehr klar (wenn auch natürlich nur indirekt) kritisiert wird. Und obwohl er mit dem von ihm gezeichneten Bild der englischen Verfassung sein politisches „Ideal"[407] entworfen hatte, war er sich doch darüber im klaren, daß die Deutschen – auch wenn er im „Aneignen des Fremden … ein[en] Hauptzug deutscher Eigenthümlichkeit"[408] wahrzunehmen meinte – *dieses* Modell nicht übernehmen konnten.

---

405 Vgl. Ernst Brandes, Ueber einige bisherige Folgen der Französischen Revolution in Rücksicht auf Deutschland, Hannover 1792, S. 135: „So wie der dritte Stand in den deutschen Fürstenthümern bis itzt constituirt ist, dürfen wir an nichts, was dem Brittischen Unterhause ähnlich seyn könnte, denken". – Nicht zutreffend daher die anderslautenden Behauptungen von Hay, Staat, Volk und Weltbürgertum, S. 29, und Epstein, Die Ursprünge des Konservativismus, S. 660; richtig dagegen: Christern, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 158.

406 Auch Haase, Ernst Brandes, Bd. I, S. 141, betont sehr zu Recht den Zusammenhang, den Brandes „zwischen der Meinungsfreiheit, den Aufstiegschancen der unteren und mittleren Schichten, den Interessen der Großen und den Parlamentswahlen [hergestellt hat]. Alles bildet ein in seinen einzelnen Teilen aufeinander bezogenes Ganzes, einen Interessen- und Sinnzusammenhang, aus dem kein einzelnes Glied entfernt werden darf"; vgl. ebenfalls Wilhelm, Der deutsche Frühliberalismus, S. 212f.

407 So Haase, Ernst Brandes, Bd. I, S. 129.

408 Ernst Brandes, Betrachtungen über den Zeitgeist in Deutschland in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, Hannover 1808, S. 234.

8. Der deutsche Norden: Hennings und Eggers

Auch nördlich von Göttingen und Hannover hat man sich mit Verfassungsordnung und Politik Großbritanniens intensiv befaßt; die geographische Nähe und auch die traditionell sehr engen Handelsbeziehungen begründeten bereits früh eine besondere Anteilnahme an den politischen Zuständen des Inselreichs. Neben anderen waren es vor allem zwei Autoren der nordwestdeutschen Spätaufklärung, die sich mit der Verfassung von England und dem Thema der „englischen Freiheit" beschäftigten und daher im folgenden etwas näher beleuchtet werden sollen: August von Hennings und Christian Ulrich Detlev von Eggers, beide als Holsteiner und zugleich dänische Staatsbeamte den Schicksalen der nordelbischen Herzogtümer und des dänischen Gesamtstaates auf vielfache Weise eng verbunden. Nicht nur die geographische Nähe, sondern besonders die politischen Verhältnisse innerhalb der dänischen Monarchie einerseits und der ständisch geprägten, durch einen einflußreichen Adel mitregierten Herzogtümer andererseits bestimmten ihrer beider Englandinteresse.

August Adolph Friedrich von Hennings (1746–1826) zählte als äußerst produktiver und vielseitiger Autor, auch als Zeitschrifteneditor zu den führenden Gestalten der nordwestdeutschen Aufklärung[409]. Doch der sehr ehrgeizige Mann erreichte zeitlebens die hohen selbstgesteckten Ziele nicht: Weder vermochte er als Diplomat in dänischen Diensten und als Politiker in Kopenhagen zu reüssieren, noch konnte er sich als Publizist und Dichter zu den geistig füh-

[409] *August Adolph Friedrich von Hennings*, geboren in Pinneberg als Sohn eines hohen Beamten, besuchte 1760–63 das Gymnasium in Hannover und absolvierte anschließend ein Studium der Jurisprudenz an der Universität Göttingen; 1766 promovierte er hier als Schüler Pütters. Als Jugendfreund von Ernst Schimmelmann, dem Sohn des mächtigen dänischen Staatsministers, ging er 1768 nach Kopenhagen und konnte 1771 sein erstes Amt als Archivar der staatlichen Rentkammer antreten. Schon im folgenden Jahr ging er als Legationssekretär an die dänische Botschaft in Berlin (wo er Bekanntschaft mit Mendelssohn schloß), 1775–76 amtierte er als Chargé d'affaires und Vertreter des dänischen Botschafters in Dresden. 1776 ging er nach Kopenhagen zurück, wo er Mitglied des Commerzkollegiums, später auch Kammerherr wurde, sich allerdings in den folgenden Jahren wegen seiner offenen Kritik an bestehenden Mängeln der Staatsverwaltung und wegen seiner entschieden aufklärerischen und religionskritischen Haltung nicht nur Freunde machte. 1784 schob man ihn in die Provinz ab, wo er fortan in verschiedenen Verwaltungsfunktionen – dabei weiterhin unablässig publizierend – wirken sollte: zuerst als Kommerzintendant der Herzogtümer, ab 1787 als Amtmann in Plön und von 1808 bis zu seinem Tode als Administrator der Grafschaft Rantzau. – Vgl. neben den Artikeln von Wilhelm Wattenbach in ADB XI, S. 778–780, und Christoph Weiss, in: Literaturlexikon V, S. 215f., vor allem die beiden monographischen Arbeiten von Joachim Hild, August Hennings ein schleswig-holsteinischer Publizist um die Wende des 18. Jahrhunderts, Erlangen 1932, und Hans Wilhelm Ritschl, August Adolph Friedrich von Hennings 1746–1826. Ein Lebensbild aus Holstein, Kopenhagen und Hamburg in bewegten Zeiten, Hamburg 1978; gut zusammenfassende Überblicke zu Leben und Werk finden sich ebenfalls bei Otto Brandt, Geistesleben und Politik in Schleswig-Holstein um die Wende des 18. Jahrhunderts, Stuttgart u. a. 1925, S. 180–187, und Horst Joachim Frank, Literatur in Schleswig-Holstein, Bd. II: 18. Jahrhundert, Neumünster 1998, S. 506–511.

renden Autoren seiner Zeit aufschwingen. Wohl nicht zu Unrecht hat man ihm „Aufklärungsfanatismus", ein „ungezügeltes Wesen" und „Mangel an eigenen Gedanken", nicht zuletzt auch Oberflächlichkeit vorgeworfen[410]. Diese Einwände mögen in Anbetracht des sehr umfangreichen, vor allem popularphilosophische und ökonomisch-politische Schriften[411], aber auch Dichtungen umfassenden, im ganzen nicht sehr bedeutenden Werkes durchaus zutreffen, doch seine 1783 veröffentlichte „Philosophische und statistische Geschichte des Ursprungs und des Fortgangs der Freyheit in Engeland" kann als formal und inhaltlich durchaus originelle Schrift, als eigenständiger Wurf zu dem in dieser Zeit viel behandelten Thema aufgefaßt werden[412].

Es handelt sich nicht um eine Gesamtdarstellung der englischen Geschichte (oder auch nur der Verfassungsgeschichte), sondern um eine Art von räsonnierendem und – zuweilen recht eigenwillig – interpretierendem Kommentar zu den Hauptereignissen der Geschichte des Inselreichs unter der Leitfrage der Entwicklung der „Freiheit" und unter ständiger kritischer Bezugnahme auf Humes „History of England" sowie auf Blackstones „Commentaries"[413]. Als weitere Gewährsleute von Hennings lassen sich den Fußnoten vor allem Jean Louis De Lolme, Adam Smith und William Temple entnehmen[414]. Bereits in der Widmungsvorrede an seinen Freund Schimmelmann gibt Hennings den Tenor der Darstellung an: Es sei, heißt es dort kurz und bündig, „wohl nichts Gutes und Großes ohne Freyheit möglich"[415].

Hennings greift mit seinen historischen Erörterungen nun so weit zurück wie nur irgend möglich: in die vorrömische Zeit[416]. Trotz einer Veränderung

---

410 Die Zitate aus: BRANDT, Geistesleben und Politik, S. 181, 187; ähnlich negativ urteilte bereits MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 17f.

411 Siehe etwa: AUGUST HENNINGS, Über die wahren Quellen des Nationalwohlstandes. Freiheit, Volksmenge, Fleiß im Zusammenhange mit der moralischen Bestimmung der Menschen und der Natur der Sachen, Kopenhagen – Leipzig 1785.

412 AUGUST HENNINGS, Philosophische und statistische Geschichte des Ursprungs und des Fortgangs der Freyheit in Engeland. Nach Hume, Blackstone und andern bewährten Quellen ausgearbeitet, Kopenhagen 1783; vgl. dazu auch HILD, August Hennings, S. 65–67; HAIKALA, „Britische Freiheit", S. 53–55; JÖRN GARBER, Von der nützlichen zur harmonischen Gesellschaft: Norddeutscher Philanthropismus (J. H. Campe) und frühliberaler Ökonomismus (A. Hennings) im Vor- und Einflußfeld der Französischen Revolution, in: „Sie, und nicht Wir" – Die Französische Revolution und ihre Wirkung auf Norddeutschland, hrsg. v. ARNO HERZIG / INGE STEPHAN / HANS G. WINTER, Bd. I, Hamburg 1989, S. 245–287, hier S. 264–269. – Nicht haltbar erscheint die scharfe Kritik durch MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 18: Das Buch sei „um so mehr misslungen, als anstatt gründlicher geschichtlicher Beweisführung hohler pseudophilosophischer Sinn des 18ten Jahrhunderts das Wort führt, und überdiess der Verfasser so wenig staatsmännischen Blick hat, dass er die lebendige Kraft des Parliamentes verkennt", usw.

413 Siehe zu Blackstone und Hume oben, Kap. IV. 2., IV. 4.

414 Vgl. etwa HENNINGS, Philosophische und statistische Geschichte, S. 19, Anm. i), 35, Anm. b), 43, Anm. l) usw.

415 Ebd., (unpag.) Widmungsvorrede.

416 Vgl. ebd., S. 3ff.

der allgemeinen Sitten durch die Römer sei der alte Grundsatz der germanischen Ureinwohner des Landes, daß „das Volk … nicht unterdrückt werden durfte", nicht untergegangen, im Gegenteil: Jene alte Grundregel habe „sich zu allen Zeiten in England" erhalten, und dadurch sei – wie es mit einer aufschlußreichen Wendung heißt – „das Volk, so wie es an Wohlstand zunahm, auch freyer und angesehener [geworden], so, daß es zuletzt der Schutz derer ward, welche es sonst beschützten"[417]. Und die Sachsen, deren „Regierungsverfassung … auf Freyheit und kriegerische Tapferkeit gegründet" gewesen sei, hätten diese Tradition ungebrochen weiter fortgesetzt; bereits bei ihnen sei, so Hennings unter Berufung auf Blackstone, „der Grund der itzigen parlementarischen Verfassung"[418] zu finden. Der bekannten Formulierung Montesquieus, das englische politische System sei „in den Wäldern Germaniens" erfunden[419], konnte sich Hennings also ausdrücklich anschließen[420].

Den weiteren Verlauf der englischen Geschichte bis zum 18. Jahrhundert rekonstruiert der norddeutsche Aufklärer vollständig im Sinne einer historischen Dialektik von „Freiheit" und – wenigstens zeitweiliger – „Despotie", die für Hennings durchaus nicht nur eine monarchische, sondern auch eine des Adels und nicht zuletzt eine des Volkes sein kann! Lob und Tadel werden mit großer Entschiedenheit verteilt: Alfred der Große, „einer der weisesten Könige aller Zeiten"[421], sowie Eduard III. und Heinrich VII. erhalten – eben in ihrer Eigenschaft als Beförderer der englischen Freiheiten – Lob und Anerkennung[422], während Wilhelm der Eroberer, Heinrich VIII., Cromwell und die beiden letzten Stuart-Könige Karl II. und Jakob II. als freiheitsfeindliche, damit also die glückliche Entwicklung der englischen Verhältnisse hemmende Despoten verortet werden. Auch der „Despotism" des langen Parlaments in der ersten Revolution verfällt einem scharfen Verdikt[423].

Die positiv gewertete „Gegengeschichte" ist die des englischen Freiheitgeistes, der sich durch die Jahrhunderte hinweg allen Widerständen zum Trotz, nicht selten nur untergründig und verborgen, behauptet habe. Die Magna Charta wird auch von Hennings als ein Grundmanifest dieses Freiheitswillens, und damit als Fundament der modernen englischen Verfassung gesehen[424]; die

---

417 Die Zitate ebd., S. 16f.

418 Die Zitate ebd., S. 18, 21, vgl. ebd., S. 36.

419 Siehe oben, S. 191, Anm. 97.

420 Vgl. HENNINGS, Philosophische und statistische Geschichte, S. 254f.

421 Ebd., S. 26; in seinem in den 1790er Jahren unter dem Titel „Genius der Zeit" herausgegebenen „Journal" hat Hennings ein aufschlußreiches Lobgedicht auf König Alfred von England veröffentlicht: AUGUST HENNINGS, Alfred, in: Der Genius der Zeit. Ein Journal hrsg. v. AUGUST HENNINGS, Bd. 9 (Sept.–Dez. 1796), S. 360–363.

422 Vgl. HENNINGS, Philosophische und statistische Geschichte, S. 98ff., 133ff.

423 Vgl. ebd., S. 42ff., 149ff., 263ff., 278, 286ff. u. a.

424 Vgl. ebd., S. 68ff., 132. – Freilich betont Hennings auch, daß es Zeiten gab, in denen der „Freiheitsgeist" fast vollständig verschwunden war; vgl. etwa ebd., S. 150: Die Regierungsweise der Tudors, vor allem Heinrichs VIII., seien „den Vorrechten, welche die *Magna Charta* der Nation zustand, völlig entgegen [gewesen]. Man siehet hieraus, wie wenig zu-

Rosenkriege des späten Mittelalters erscheinen in seiner Optik zwar als Schule der Grausamkeit für das englische Volk (den konfessionellen Auseinandersetzungen in Deutschland von der Reformation bis 1648 vergleichbar)[425], und trotzdem sei aus diesen „Cabalen" – eben weil in ihrer Folge die Macht der Aristokratie dauerhaft geschwächt worden sei – Positives entstanden: Das „Volk" habe durchaus „in seiner Freyheit zugenommen …, und wie sehr diese anwuchs, sehen wir daraus, daß unter Heinrich dem Sechsten schon die Parlementswahlen auf den itzigen Fuß gesetzt wurden"[426]. Auch auf der Höhe der Tudorzeit sowie während der inneren Konflikte der Stuartära habe sich das „Genie" der Freiheit, manifestiert etwa in der steten Erinnerung an die Magna Charta, niemals völlig zum Verstummen bringen lassen[427]; selbst in den Zeiten, in denen – wie unter Heinrich VIII. und Elisabeth I. – das Parlament zum Akklamationsorgan des Monarchen herabgesunken sei, „glimmte das Feuer immer unter der Asche"[428].

Zwei Grundtendenzen eines durchaus radikalen politischen Aufklärungsdenkens bestimmen Henings Ausführungen: erstens eine scharfe Adelskritik[429] und zweitens eine durchgehende negative Bewertung von Religion und Kirche. Die Geschichte des Inselreichs zeichnet sich für Hennings vornehmlich auch dadurch aus, daß es bereits früh gelungen sei, den Einfluß der „Barone" auf das soziale und politische Leben zwar nicht vollständig zu verdrängen, aber doch auf ungefährliche, zuweilen sogar dem Ganzen nützliche Bahnen zu lenken. Eine umfassende Ausbildung der Leibeigenschaft – für Hennings der Grund allen Übels – habe England aufgrund verschiedener historischer Entwicklungen vermeiden können: „die innern Zwistigkeiten" und der „Despotism der Regenten" sei hier „zum Glücke des Staats so ausgefallen …, daß der Uebermacht der Baronen über das Volk Grenzen gesetzt, und diesem durch seinen Einfluß in bürgerliche Kriege [sic!] und durch zunehmendes Gewerbe und Fleiß Gelegenheit gegeben worden, zu dem Wohlstande zu gelangen, der Freyheit schaft, wo sie nicht ist, und der ohne Freyheit nicht bestehen kann"[430]. Die begrenzte Adelsherrschaft in England

verläßig es ist, die *Magna Charta* oder deren Erfüllung, als die Epoke [sic] der englischen Freyheit anzusehen, ob sie gleich itzt das Grundgesetz derselben ist".

425 Vgl. ebd., S. 112ff.

426 Ebd., S. 123.

427 Vgl. u. a. ebd., S. 174f., 181, 253f.

428 Ebd., S. 200.

429 Hennings hat seine Adelskritik unter dem Eindruck der Französischen Revolution noch deutlich verschärft; bekannt wurde vor allem sein 1792 publiziertes Pamphlet wider den „Aristokratism", eine scharfe Abrechnung mit dem politischen Einfluß des Adels im Europa des ausgehenden Ancien Régime: AUGUST HENNINGS, Vorurtheilsfreie Gedanken über Adelsgeist und Aristokratism, o. O. 1792; Ndr. Kronberg/Ts. 1977; vgl. dazu u. a. auch HILD, August Hennings, S. 103ff.; RITSCHL, August Adolph Friedrich von Hennings, S. 76ff.; FRANK, Literatur in Schleswig-Holstein, Bd. II, S. 513.

430 HENNINGS, Philosophische und statistische Geschichte, S. 17; er fügt noch an: „Dieses ist im Allgemeinen das Gemählde von Engeland, das ich habe zum Grunde legen wollen, ehe ich es durch Entwickelung der Geschichte einzeln ausführe".

habe die Herausbildung einer auf Leibeigenschaft gegründeten politischen Ordnung – Hennings bezeichnet sie als „unnatürliche und würklich unmoralische Verfassung“[431] –, wie sie noch auf dem Kontinent vielfach bestehe, verhindert[432].

Nicht nur die vom Adel beförderte Tendenz zur Herausbildung der Leibeigenschaft, sondern auch das Christentum ist für Hennings der Feind jedes wahren politischen Freiheitsgeistes. „Freyheit entstehet aus Aufklärung und diese aus Wissenschaften“[433], lautet das Credo des holsteinischen Autors, und das bedeutet zugleich: Freiheit entsteht in Abwehr aller religiös-kirchlicher Einflüsse auf das soziale und politische Leben[434]. Diesen Gedanken entwickelt er anhand seiner räsonnierenden Rekonstruktion der Geschichte Englands: So werden Thomas Beckett und Thomas Morus nicht etwa als Märtyrer im Kampf gegen monarchische Willkür und Despotismus herausgestellt, sondern als politische Toren und Wirrköpfe[435]. Die durch Heinrich VIII. bewirkte englische Reformation sei kein Schritt auf dem Wege zu größerer Freiheit gewesen, sondern nur die Manifestation eines auf *beiden* Seiten bestehenden religiösen „Fanatism“[436]. Und die Schuld am Ausbruch der Revolution der 1640er Jahre komme keineswegs nur der verfehlten Politik Karls I. zu, sondern in nicht geringerem Maße auch dem destruktiven Wirken – in diesem Falle protestantischer – religiöser „Fanatiker“[437], die in der Sicht des Autors allen Fortschritt verhindern und jede Anstrengung der „Aufklärung“ zunichte machen wollen.

Diese grundsätzlich aufklärerisch-religionskritische Haltung führt Hennings konsequenterweise zur Ablehnung der alten, gerade im protestantischen Norddeutschland oft vertretenen These einer Entgegensetzung protestantisch-englischer Freiheit gegen katholisch-französische Despotie[438]. Es sei „ein

---

431 Ebd., S. 182; vgl. zur Adelskritik und zur Kritik der Leibeigenschaft auch ebd., S. 43ff., 128ff., 181ff. u. a.

432 Dementsprechend führt Hennings weiter aus, ebd., S. 182f.: „Die Länder, in denen Leibeigenschaft herrschet, sind durch nach und nach usurpiertes Recht der Größern über die Schwächern, und ein in der Stille der Unterdrückung oder der Anmaßung allgemeiner Rechte nach und nach formirtes System in eine solche elende Verfassung gerathen, und es gehörte eine lange Verfinsterung dazu, ehe ein Staat so tief herabsinken konnte“. Da in den Zeiten, als die Herrschaft des „Faustrechts“ nachließ, „die aristokratischen Grundsätze, selbst zum Nachtheil des Monarchen, immer weiter um sich griffen, so kam nach und nach an die Stelle der vorigen willkührlichen Gewalt, eine Art gesetzlicher oder constitutionsmäßiger Sklaverey, welche das Volk in seinem Elende befestigte“.

433 Ebd., S. 28.

434 Diese – unter den Zeitgenossen naturgemäß höchst umstrittenen – Ideen führten einige Jahre später zu einem großes Aufsehen erregenden Konflikt zwischen Hennings und Matthias Claudius; vgl. dazu etwa BRANDT, Geistesleben und Politik, S. 200f.; RITSCHL, August Adolph Friedrich von Hennings, S. 84ff.

435 Vgl. HENNINGS, Philosophische und statistische Geschichte, S. 60ff., 151f.

436 Vgl. ebd., S. S. 150f.: „Das größte Unglück unter Heinrichs Regierung war der Fanatism, der sich der Gemüther bemächtigte, und sowohl die Reformatoren, als die Katholiken anfeuerte“.

437 Ebd., S. 262; vgl. insgesamt ebd., S. 257ff.

438 Siehe oben, S. 329, 350, 352f., 399f. u. a.

Irrthum vieler Geschichtschreiber …, zu behaupten, daß die katholische Religion die monarchische, und die protestantische Lehre einer freyen Regierungsform begünstige". Denn wenn man „die Geschichte aufmerksam lieset, so findet man, daß der Widerstand der Protestanten gegen monarchische Grundsätze daher rühret, weil man diese zu ihrer Unterdrückung gebrauchte, und daß die Katholiken es mit den Monarchen hielten, weil sie durch ihre Hülfe ihre Gegner unterdrücken wollten; wogegen die Katholiken, da, wo sie gedruckt wurden, ebenfalls sich gegen Monarchen auflehnten, wiewohl nicht durch Verbreitung des Geistes der Freyheit, sondern durch Verschwörung und heimliche Nachstellungen"; und diejenigen Protestanten, deren Recht auf „die freye Unabhängigkeit ihrer eigenen Gemeine" vom Herrscher nicht angetastet werde, seien treue Untertanen monarchisch verfaßter Staaten[439]. Die um und nach 1700 in Deutschland noch vorherrschende konfessionalistisch geprägte Deutung der englischen Verfassung wird, wie dieser Text zeigt, durch die Ideen der radikalen Aufklärung weitgehend verdrängt. Gewissensfreiheit und freie Entwicklung der geistigen Kräfte befördern nach Hennings *allein* den Fortschritt zum Wohlstand und Gedeihen eines Gemeinwesens – *nicht* der Einfluß einer bestimmten Konfession[440].

Eine genauere Darstellung und Untersuchung von Theorie und Praxis der gegenwärtig bestehenden Verfassung von England meint sich Hennings dagegen ersparen zu können[441]. Die Entstehung und Entwicklung des Parlaments seit 1265 habe dafür gesorgt – und darin liege die positive Besonderheit der englischen Entwicklung –, daß „das Volk" von Anfang an beteiligt gewesen sei an der Einschränkung der königlichen Macht[442]. Eben hierdurch sei die innere Entwicklung des Inselreichs auf die Bahn einer positiven Entwicklung geraten: „… so viel würkte die Errichtung des Unterhauses, daß sich nach und nach im Volke der Nationalgeist der Freyheit bildete, durch den England in der Zeitfolge seine Verfassung erthielt. Der Antheil an bürgerlicher Freyheit war allgemeiner geworden; aber dennoch erforderte es eine gewaltige Gährung, ehe nach mannigfaltigen Empörungen, Blutvergießen und Kriegen, die Engeländer sich von der größten Schwäche und Verwirrung zu dem Rang der ersten Nation in der Welt erheben konnten"[443].

Doch über das Funktionieren der freiheitlichen Institutionen dieser „ersten Nation in der Welt" erfährt der Leser kaum etwas; Hennings beschränkt sich

---

439 Alle Zitate HENNINGS, Philosophische und statistische Geschichte, S. 240f.

440 Vgl. ebd., S. 252f.: „Man kann … keinen kräftigern Beweis beybringen, als den Anblick der Geschichte, um zu beweisen, daß Gewissensfreyheit und ungestörte Ausübung derselben, nebst jeder freyen Entwickelung der Kräfte, das sicherste Mittel ist, den Wohlstand der Staaten und des allgemeinen Besten zu befördern, und daß jeder Zwang, so weise er auch scheinen mag, dem der Fortgang der Aufklärung unterworfen wird, nur zu Erhaltung eines fehlerhaften Systems dienen kann, und ein gewisser Rückfall in die Blindheit ist, aus der die Menschheit sich durch den blutigsten Kampf herauszuwinden gesucht hat".

441 Vgl. die zutreffende Feststellung bei HAIKALA, „Britische Freiheit", S. 53.

442 Vgl. HENNINGS, Philosophische und statistische Geschichte, S. 111f., siehe auch S. 71, 77 u. a.

443 Ebd., S. 87.

hier nur auf sporadische Bemerkungen. Für ihn steht – was auf den ersten Blick erstaunen mag – das Parlament nicht mehr im Mittelpunkt. Der von möglichen Kritikern der englischen Verfassung hier vorzubringende Einwand der parlamentarischen Korruption wird von ihm zwar aufgegriffen, aber mit dem Hinweis auf die bestehenden bürgerlichen Rechte schnell abgefertigt[444]. Ein zu starkes Parlament erscheint ihm jetzt durchaus nicht wünschenswert; es ist – im Gegenteil – sogar notwendig, das Gemeinwesen durch institutionelle Sicherungen auch gegen den „Fanatism des Volks" zu schützen[445]. Hier kann nur die allgemein akzeptierte *Herrschaft der Gesetze* Sicherheit schaffen[446], und eben hierin sieht Hennings den eigentlichen Kern der Verfassung von England: „Die Freyheit der Britten ist durch Gesetze gesichert. Sie sind der Nation weit wichtiger, als alle Debatten im Parlamente"[447]. Nicht zuletzt werde die Meinungs- und Pressefreiheit „mit Recht als das Palladium der Nation angesehen"[448].

Man könnte nun annehmen, daß Hennings die englische Verfassung seinen deutschen (und vielleicht auch dänischen) Lesern als politische Norm präsentieren und zur Nachahmung empfehlen wollte[449], doch das ist – liest man seinen Text genau – keineswegs der Fall. Er selbst wolle, bemerkt er schon im ersten Teil seiner „Philosophischen und statistischen Geschichte", „keine Regierungsform, weder der alten, noch der neuen Geschichte, zum Muster aufstellen", und im übrigen sei „in den Staaten, welche die größte Vollkommenheit erreicht haben, … der Verfall immer schneller gewesen, als der Wachsthum [sic]"[450]. Und hiervon mache Großbritannien keine Ausnahme. Denn auch das gerühmte Parlament zu London sei nun einmal kein „Areopag von weisen Männern …, welche bey jeder Anordnung die wahren Grundsätze reiflich erwegten, auseinandersetzten und beschlössen, was gut und nützlich" sei, sondern die „eingeführte Bestechung der Hofparthey und die mehr tumultuari-

444 Vgl. ebd., S. 116: „Wo diese [die bürgerlichen; H.-C.K.] Vorrechte sind, da ist Freyheit, und die erhält sich in Engeland, wenn gleich Bestechungen im Unterhause, die oft nothwendig sind, um den unruhigen Geist der Oppositions-Fraktionen zu dämpfen, den Einfluß des Volkes in Regierungsgeschäften aufzuheben scheinen. Wo solche Vorrechte nicht sind, da ist das Volk sklavisch, die Regierungsform mag demokratisch oder despotisch seyn". Zu Hennings Kritik der politischen Parteien siehe auch ebd., S. 175, 227f.

445 Vgl. ebd., S. 275: „Ueberall, wo der Geist der Meutereyen durch den Fanatism des Volks erregt wird, ist eine gänzliche Auflösung aller bisherigen Bande der Gesellschaft unvermeidlich. In der allgemeinen Wuth wird alles zerstöret, Magisträte werden verjagt, Gerichtshöfe zerstreuet, die Sitten und die Policey geschändet. Die Wuth des Volkes kann bis zur gänzlichen Vernichtung der Landesverfassung gehen"; vgl. auch ebd., S. 281.

446 Vgl. ebd., S. 225, 328, 369 u. a.

447 Ebd., S. 369.

448 Ebd., S. 370.

449 So die These von HAIKALA, „Britische Freiheit", S. 54, und GARBER, Von der nützlichen zur harmonischen Gesellschaft, S. 266.

450 Die Zitate: HENNINGS, Philosophische und statistische Geschichte, S. 167.

sche, als weise, Opposition“[451] bewiesen das Gegenteil. Als gegenwärtig sichtbare Folge dieser Unvollkommenheiten der englischen Verfassung deutet Hennings den Konflikt des britischen Mutterlandes mit seinen nordamerikanischen Kolonien: „die Unruhen in Amerika … werden“, bemerkt er ausdrücklich, „vielleicht den Verfall Engelands nach sich ziehen“[452].

Hennings erweist sich in seiner Rekonstruktion der englischen Verfassungsgeschichte, aber auch in seinen abschließenden Stellungnahmen bereits als eine Gestalt des Übergangs. Die vielgerühmte „englische Freiheit“ ist für ihn als Paradigma einer historischen Entwicklung hin zu freien politischen Instituitionen noch durchaus beachtens- und bemerkenswert – doch als aktuelles Vorbild, als unmittelbare Anregung zu politischem Veränderungswillen in Kontinentaleuropa hat sie augenscheinlich ausgedient. Vielleicht mag Nordamerika ein neues Modell liefern; das englische hat seine einstige Faszination jedenfalls verloren. Und vollständig überwunden scheint bei ihm das (bei manchen anderen zeitgenössischen deutschen Autoren immer noch, wenn auch meist nur unterschwellig vorhandene) traditionelle Bild eines gemeineuropäischen Gegensatzes zwischen einer „protestantisch-englisch-freiheitlichen“ und einer „katholisch-französisch-despotischen“ politischen Kultur. Im Zeichen der radikalen Aufklärung verliert auch der Protestantismus, in diesem Falle der englische, seinen ihm einst zugeschriebenen „freiheitlich-fortschrittlichen“ Charakter.

Bemerkenswert bleibt, daß Hennings in seiner „Philosophischen und statistischen Geschichte des Ursprungs und des Fortgangs der Freyheit in Engeland“ sich zwar als entschiedener Aufklärer präsentiert, jedoch nicht den Versuch unternimmt, die englische Geschichte in ein striktes Schema von Fortschritt und Aufstieg zu pressen, daß er – im Gegenteil – Rückschläge und Gegenbewegungen, Emporkommen und Niedergang genau registriert und auf den Begriff bringt, und daß er es schließlich vermeidet, zu einem schwarz-weiß gefärbten Geschichtsbild zu gelangen, einer Geschichtsdeutung, die den „Fortgang der Freiheit in England“ lediglich als ständigen Konflikt zwischen einem grundsätzlich freiheitlich-fortschrittlichen „Volk“ auf der einen und stets „despotischen“ Königen auf der anderen Seite interpretiert. An der Bedeutung von Aufklärung und Vernunft zweifelt er freilich nicht im geringsten: Die von ihm favorisierte und am Beispiel Englands exemplifizierte „Herrschaft der Gesetze“ ist für ihn *per se vernünftig*, eben weil sie von allen denkenden Menschen kraft ihrer Vernunft akzeptiert werden muß. Herrschaft der Gesetze und politische Aufklärung sind für Hennings miteinander identisch, denn Parlamentsbeschlüsse können fehlen, die Vernunft hingegen ist unfehlbar.

Ein holsteinischer Landsmann, dessen Karriere innerhalb der dänischen Verwaltung allerdings erfolgreicher verlief, war *Christian Ulrich Detlev von*

---

451 Die Zitate ebd., S. 326f.

452 Ebd., S. 379; zu Hennings' sehr positivem Amerikabild siehe auch DIPPEL, Germany and the American Revolution, S. 110, bes. 311f. u. a.

Eggers (1758–1813)[453] – im ausgehenden 18. Jahrhundert ein inner- und außerhalb Deutschlands bekannter und geschätzter Jurist, Staatsmann und Publizist. Neben einer Fülle von Publikationen, vornehmlich zu staatsrechtlichen, ökonomischen und verwaltungswissenschaftlichen Themen, versuchte sich Eggers auch als Geschichtsschreiber. Sein dreibändiges Werk „Skizze und Fragmente einer Geschichte der Menschheit in Rüksicht auf Aufklärung und Volksfreiheit" erschien mit einer längeren Unterbrechung: Bd. I und II lagen im Manuskript Ende 1785 vor, im folgenden Jahr erschien aber nur der erste Band im Druck. Die Bände II und III (der letzte offenbar deutlich später ausgearbeitet) kamen erst in den Jahren 1803–1804 in einem Kopenhagener Verlag heraus[454].

Es handelt sich dabei um eine merkwürdige Schrift, um das Werk eines entschiedenen, von keinerlei Zweifeln angekränkelten, überzeugten Aufklärers, der sich in seinem festen Glauben an Freiheit und Fortschritt von niemandem irremachen läßt. Zugleich war Eggers aber auch treuer Untertan des Königs von Dänemark und als hoher Verwaltungsbeamter Teil eines bürokratisch-absolutistischen Regierungssystems. Ihm selbst bereitete es jedenfalls keine Schwierigkeiten, persönliche Überzeugung und Berufstätigkeit miteinander zu vereinbaren. Als Grundsatz seines Systems bezeichnet er schon in der Vorrede seiner „Skizze" den Gedanken, „daß Bewirkung allgemeiner Glückseligkeit der Endzweck der ganzen Schöpfung sei, und daß insbesondere die Vervollkomm-

---

[453] *Christian Ulrich Detlev (von) Eggers* wurde als Sohn eines holsteinischen Staatsbeamten in Itzehoe geboren. Er studierte von 1776–82 Rechts- und Staatswissenschaften in Kiel, Leipzig, Halle und Göttingen; hier promovierte er 1791 zum Doktor der Jurisprudenz. Seit 1783 im dänischen Staatsdienst stehend, stieg Eggers, gefördert durch den Staatsminister Graf Bernstorff, schnell auf und wurde bereits 1785 zum außerordentlichen Professor für Rechts- und Kameralwissenschaften, 1788 dann zum ordentlichen Professor für Staatsrecht in Kopenhagen ernannt. Schon 1789 ließ er sich entpflichten, um sich fortan der Politik und der Schriftstellerei zu widmen; er publizierte in den folgenden zwei Jahrzehnten eine Fülle von Studien, vornehmlich zu rechtspraktischen und rechtsreformerischen Fragen sowie zum Problem der Aufhebung der Leibeigenschaft, als deren Vorkämpfer er in die Geschichte seiner Heimat eingegangen ist. Am Kongreß zu Rastatt nahm er 1797 als dänischer Diplomat teil; seit 1801 arbeitete er in der Kopenhagener Verwaltung der deutschen Herzogtümer. Noch im April 1806 erhielt er vom Kaiser den Titel eines Reichsfreiherrn. Im Februar 1813 zum Oberpräsidenten der dänischen Regierung in Kiel ernannt, starb er im November des gleichen Jahres auf seinem Gut Gaarz in Holstein. – Zu Person und Werk siehe neben den Artikeln von INAMA, in: ADB V, S. 670f., und KLAUS BEYRER, in: Literaturlexikon III, S. 186, den älteren Aufsatz von HERMANN KONRAD EGGERS, Christian Ulrich Detlev Freiherr von Eggers, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte 9 (1879), S. 143–171, DERS., Geschichte des Geschlechtes Eggers, Bd. I, Plön 1879, S. 119–135 (mit umfangreichem Schriftenverzeichnis), und neuerdings auch die wohlinformierte Skizze von MARTIN BABEL, Christian Ulrich Detlev von Eggers (1758–1813), in: Aufklärung 5/2 (1990), S. 127–129; zu seiner späteren politischen Publizistik nach 1800 siehe auch die Bemerkungen bei GERHARD SCHUCK, Rheinbundpatriotismus und politische Öffentlichkeit zwischen Aufklärung und Frühliberalismus, Stuttgart 1994, S. 107–110.

[454] CHRISTIAN ULRICH DETLEV EGGERS: Skizze und Fragmente einer Geschichte der Menschheit in Rüksicht auf Aufklärung und Volksfreiheit, Bd. I, Flensburg u. a. 1786, Bde. II–III, Kopenhagen 1803–1804.

nung des Menschengeschlechts das grosse Triebrad seiner Geschichte sei". Dem entspricht sein deduktives – eher geschichtsphilosophisch als streng historisch zu nennendes – Verfahren als Autor: Er wolle, heißt es, erst ein „Skelet von der Geschichte des Menschen, wie sich die Vernunft sie als möglich denken würde", entwerfen und erst anschließend „die ganze Geschichte durch(gehen)", um zu zeigen, „daß bei allen bekannten Völkern der alten, mittleren und neueren Welt ohne Ausnahme das Ideal wirklich geworden ist. Dadurch glaube ich vollständig zu beweisen, daß die Glückseligkeit der Menschen auf ihrer Freiheit und Aufklärung beruhe"[455].

Neben den Geschichtsphilosophen Eggers tritt nun der politische Autor, der keinen Zweifel daran läßt, daß es ihm zuerst und vor allem darum geht, „den grossen Satz zu beweisen, daß Aufklärung des Menschen, sein Glück hier auf der Erde, und also das Wohl der Staaten, nicht erreicht werden könne, ohne einen gewissen Grad weise bestimmter bürgerlicher Freiheit"[456]. Und diesen Satz wiederum will er neben und nach ausführlichen Exkursen zur deutschen und französischen Geschichte „vorzüglich" anhand des Beispiels der neueren *englischen* Geschichte beweisen: An ihr, so Eggers, „wollte ich ein Beispiel geben, wie ich ungefähr die Geschichte der Menschheit schreiben sollte, … um die Stufe der Kultur und Glückseligkeit eines Volks zu bestimmen"[457]. In der historischen Entwicklung des Inselreichs spiegelt sich für ihn gewissermaßen *pars pro toto* die Geschichte der neueren Menschheit.

Dies allerdings nicht nur in einem grundsätzlich positiven Sinne, denn die ausführliche „Schilderung der Unruhen in England bis zum Jahre 1660", die im ersten Band seiner „Skizze" enthalten ist[458], stellt die neuere englische Geschichte keineswegs als kontinuierlichen Weg zu Aufklärung und Freiheit dar, sondern viel eher als schmerzlichen historischen Lernprozeß. Aufschlußreich ist ebenfalls, daß für Eggers stets das Wirken der Könige – nicht etwa dasjenige des Parlaments oder führender Königsgegner wie beispielsweise Edward Coke – im Mittelpunkt seiner Betrachtungen steht: Elisabeth erhält dementsprechend großes Lob wegen ihrer Förderung von Fortschritt und Aufklärung in ihrem Lande, während Jakob I. für seinen Eigensinn getadelt wird[459]. Karl I. wiederum wird gegen alle aus späterer Perspektive zu erhebenden Vorwürfe verteidigt: er sei ein durchaus fähiger, kluger Monarch gewesen, der im Rahmen der politisch-historischen Konstellation seiner Zeit letztlich vom Glück verlassen worden sei; schon kleine Fehlentscheidungen hätten sich in ihren nicht vorhersehbaren Folgen als katastrophal herausgestellt. Dessen Prozeß und Hinrich-

---

455 Alle Zitate ebd., Bd. I, S. IX, XIV; er beabsichtige, so Eggers weiter, „eine eigentliche bürgerliche Geschichte der Menschen, betrachtet aus einem philosophischen Gesichtspunkt, in Rücksicht nemlich auf die Glückseligkeit, welche er zu einer jeden Zeit genos" (ebd., S. XV f.).

456 Ebd., Bd. I, S. XXIX.

457 Ebd., Bd. I, S. XX f.

458 Ebd., Bd. I, S. 428–556.

459 Vgl. ebd., Bd. I, S. 458ff.

tung zeichnet Eggers als ein in keiner Weise zu rechtfertigendes historisches Verbrechen – und dementsprechend die anschließende Herrschaft Cromwells als geschichtlichen Irrweg, der indes 1660 auf erstaunlich problemlose Art und Weise habe korrigiert werden können[460]. Die englische Revolution sei in letzter Konsequenz nichts anderes als „ein neuer Beweis der traurigen Verirrungen, wozu falscher Religionseifer die schwachen Sterblichen verleiten kann“[461].

Diese Darstellung – auch die im zweiten Band enthaltenen Schilderungen der Glorious Revolution und der amerikanischen Erhebung seit 1776[462] – kann durchaus als Kompromiß zwischen der „dänischen Perspektive“ des im Dienste eines monarchisch-absolutistischen Systems stehenden Autors einerseits und seinen strikt aufklärerisch-freiheitlichen und fortschrittsgläubigen Überzeugungen andererseits gedeutet werden. Denn ein Freund der aufrührerischen Amerikaner ist er keineswegs, wenngleich er die Fehler der englischen Regierung in ihrer amerikanischen Politik seit Mitte des 18. Jahrhunderts klar beim Namen nennt. Sehr aufschlußreich ist nun, daß er auch verfassungsimmanente Fehler (oder Fehlentwicklungen) für den Verlust Amerikas verantwortlich macht: Die im Unterhaus sich artikulierende „Widersezlichkeit der Parthei, die nicht für die Minister ist“, erscheine zwar auf den ersten Blick als „ein vortrefliches Mittel gegen den Despotismus“, doch nun werde, auch als Folge eines unzulänglichen Wahlsystems, „diese köstliche Aeußerung der politischen Freiheit in der Regel nur gemisbraucht zur Erreichung eigennüzziger Absichten“[463]; und die hierdurch bewirkte zeitweilige Lähmung der Handlungsfähigkeit der Regierung könne sich fatal auswirken – auch Amerika sei auf diese Weise verloren gegangen[464].

Hier zeigen sich wenigstens Ansätze einer vorsichtigen Kritik der englischen Verfassung aus strikt aufklärerischer Perspektive: Eine politische Ordnung, deren Institutionengefüge und Traditionen die Fähigkeit der Regierung zum angemessenen (d. h. gegebenenfalls auch zum schnellen) Handeln behindern und damit die Exekutive lähmen können, vermag den Fortgang der politischen Aufklärung nicht weniger zu behindern als ein eigensinniger und unfähiger Monarch. In seinen „Betrachtungen über den Geist des Zeitalters beim Ausgang des Jahres 1785“, als Anhang dem zweiten Band der „Skizze“ beigegeben[465], setzt sich Eggers mit den Gefahren auseinander, die dem Fortschritt drohen.

---

460 Vgl. ebd., Bd. I, S. 480ff., 536ff.

461 Ebd., Bd. I, S. 556.

462 Vgl. ebd., Bd. II, S. 206ff., 460ff.

463 Die Zitate ebd., Bd. II, S. 464f.

464 Vgl. ebd., Bd. II, S. 465: „Die Oppositionsparthei lähmt die Gewalt der Minister in jedem Falle bei der Ausführung, in der Hofnung, das Uebel wieder gut zu machen, wenn es ihr gelingt, sie zu verdrängen. Aber dann ist oft die Hülfe nicht mehr möglich, gesezt auch, sie wäre nöthig gewesen. Dadurch verliert die Englische Regierung so oft den glüklichen Zeitpunkt. Auch Amerika gieng so verloren“.

465 Ebd., Bd. II, S. 477–480. – Ob diese 1803 gedruckten „Betrachtungen“ wirklich Ende 1785, wie Eggers versichert, oder doch erst später – nämlich nach 1789 – entstanden sind, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Vielleicht vermag ein künftiger Eggers-Biograph diese Frage zu klären.

Das Heil sieht er ausschließlich in der aufgeklärten Monarchie: „Im Ganzen ist Humanität jezt eine beinahe allgemeine Eigenschaft der Fürsten", während die Gegenaufklärung durch den höchst verderblichen „Adelsgeist" repräsentiert werde, der „fast über ganz Europa, mit despotischer Gewalt"[466] herrsche. Daß er damit ebenfalls – wenn auch in einem sehr weit gefaßten Sinne – bestimmte Aspekte der englischen Verfassung meinte, zeigen spätere Äußerungen im dritten Band der Skizze[467] und auch eine kleine, 1797 erschienene Satire auf die „englische Freiheit" und deren allgemeine Überschätzung[468].

Das Englandbild des Christian Ulrich Detlev von Eggers bleibt also zwiespältig, denn sein Geschichtsbild ist nicht nur bestimmt von der Idee eines Fortschritts durch Aufklärung, sondern ebenfalls durch das Leitbild einer kontinuierlich sich entwickelnden humanitätsorientierten Monarchie. Diskontinuitäten – wie eben die große englische Revolution des 17. Jahrhunderts – sind für ihn grundsätzlich geschichtliche Ab- und Irrwege, Fehlentwicklungen, die durch Wiederanknüpfung an den eigentlichen historischen „Hauptweg" (darin sieht er die großen Leistungen der Restauration von 1660 und der Glorious Revolution von 1689), korrigiert werden können. Revolution und Parlamentsherrschaft stellen für ihn also grundsätzlich *kein* Medium zur Beförderung politischer Aufklärung dar. England verdankt seinen Fortschritt – so läßt sich Eggers' Deutung wohl zusammenfassen – in erster Linie den *Fähigen* unter seinen Monarchen und den *Vernünftigen* unter seinen Parlamentariern.

9. Zusammenfassung

Die norddeutsche Affinität zu allem Angelsächsischen hat sich auf sehr unterschiedliche Weise in der Beschäftigung mit der englischen Verfassung etwa zwischen 1750 und 1789 niedergeschlagen. Auf der einen Seite wird man feststellen müssen, daß es eine konstante Englandbegeisterung und eine durchgehend positive Bewertung der politischen Ordnung des Inselreichs nicht gegeben hat. Doch auf der anderen Seite wiederum darf konstatiert werden, daß nicht nur ein großes Interesse an dem Thema in Norddeutschland stets vorhanden war, sondern daß hier auch Detailkenntnisse englischen Rechts und englischer Politik in ungewöhnlicher Reichhaltigkeit zu finden waren und daß schließlich die theoretische Debatte über die Nachteile, vor allem aber über die Vorzüge dieser Verfassung auf besonders hohem Niveau geführt worden ist.

Die Bedeutung der 1737 begründeten Universität Göttingen als eines neuen und besonders wichtigen Mediums zur Vermittlung deutscher Englandkennt-

---

466 Die Zitate ebd., Bd. II, S. 479.

467 Vgl. ebd., Bd. III, S. 424ff., siehe besonders S. 427, wo die „Bestechlichkeit der Beamten und der Wähler" sowie die „Verderbtheit der Nationalrepräsentation" gerügt werden, und S. 428, wo der Autor den „Geist der Partheilichkeit" in kritischer Absicht hervorhebt.

468 [Christian Ulrich Detlev von Eggers], Die Grundstüzzen der Englischen Freiheit, in: Deutsches Magazin 14 (1797), S. 345–349.

nis darf hierbei keineswegs unterschätzt werden. Es waren, wie sich herausgestellt hat, für die Zeit um 1750 weniger die Buchpublikationen der Göttinger Professoren, sondern zuerst die seit 1739 in den „Göttingischen Zeitungen von gelehrten Sachen" (später: „Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen") erscheinenden Rezensionen neuer englischer (und über englische Themen in deutscher und französischer Sprache verfaßter) Literatur, die allen deutschen Interessenten Belehrung jeder Art über angelsächsische Themen darbot. Sehr früh schon konnte hier der aufmerksame Leser eine große Fülle von Mitteilungen und im allgemeinen durchaus verläßliche, in der Sache präzise Informationen zur englischen Verfassungsgeschichte, Verfassungstheorie und Verfassungswirklichkeit finden.

Daneben scheuten sich die Rezensenten der GGA – zumeist Göttinger Professoren, aber auch Persönlichkeiten aus dem gesamten nordwestdeutschen Raum – keineswegs, politisch Stellung zu beziehen, etwa was die Einschätzung der Glorious Revolution oder bestimmte Einzelheiten des britischen Systems und schließlich auch den nordamerikanischen Konflikt anbetraf. So hat man beispielsweise die Kernaspekte der Revolution von 1688/89 genau herausgearbeitet: Die Deutung der Absetzung Jakobs II. als „Vertragsbrecher" findet sich hier ebenso wie die Feststellung, daß die „Grundgesetze" des Inselreichs *nicht* vom Willen des jeweils herrschenden Monarchen abhängig seien und sein dürften. Auch die antibritischen Polemiken der französischen Pamphletliteratur dieser Zeit sind in den GGA mit besonderer Vorliebe verrissen worden. Daneben wurde allerdings *nicht nur* der Standpunkt einer Verteidigung des englischen Status quo eingenommen. Zwar finden sich eine Reihe von Texten, in denen Georgs III. Regiment nach 1760 gegen dessen Kritiker in Schutz genommen wird, doch andererseits melden sich relativ früh, schon seit Ende der 1770er Jahre, bereits die (wenn auch in ihrer Wortwahl noch eher vorsichtigen) Verteidiger der nordamerikanischen Rebellen gegen die britische Krone zu Wort. Kurz gesagt: Die GGA enthalten, fast in der Form eines Kompendiums, eine außerordentliche Fülle von Informationen über englische Politik und die hiermit zusammenhängenden Verfassungsprobleme – Information, die von der Mehrzahl der deutschen Englandkenner und -interessenten, wie vermutet werden kann, intensiv genutzt worden sind.

Dabei treten in den GGA und auch in den anderen englandkundlichen Schriften Göttinger und norddeutscher Autoren dieser Zeit frühere, um und nach 1700 formulierte Thesen und Interpretationen zu englischen Verfassung deutlich zurück. Das gilt zum einen für die Annahme einer „allgemeinen Neigung zum Aufruhr" unter den Engländern (die allenfalls noch beim frühen Achenwall zu finden ist), und zum anderen auch für das traditionell in Norddeutschland verbreitete konfessionspolitische Argument einer Gleichsetzung von Protestantismus und politischer Freiheit (und entsprechend: von Katholizismus und Despotismus). Diese alte, unter dem Eindruck der großen konfessionellen Konflikte des 17. Jahrhunderts formulierte These taucht nun kaum noch auf; sie klingt allenfalls hier und dort an (so wiederum beim frühen

Achenwall). In späterer Zeit wird sie dagegen – und zwar von einem nicht eben der Sympathie mit dem Katholizismus verdächtigen Autor – ausdrücklich widerlegt und zurückgewiesen (Hennings). Nur *eine* der älteren Interpretationen wird noch vereinzelt beibehalten: Die Idee einer angeblich ursprünglichen, in den „Wäldern Germaniens" geborenen freiheitlichen Urverfassung als Grundlage und Voraussetzung neuerer entsprechender Institutionen, darunter auch der englischen gewaltenteiligen Mischverfassung (so zu finden etwa bei Haller, Spittler und Hennings).

Die grundsätzliche und prinzipielle Anglophilie vieler norddeutscher, besonders Göttinger Autoren verschloß ihnen allerdings nicht die Augen für zahlreiche problematische Aspekte des englischen politischen und gesellschaftlichen Lebens. Die Kritik des „Luxus" und der „Üppigkeit" im Anschluß an die in den Schriften John Browns formulierte englische Selbstkritik findet sich ebenso (etwa bei Lichtenberg) wie eine ausgeprägte Mißbilligung des politischen Parteiwesens und der Tätigkeit einer organisierten Opposition, die von nicht wenigen deutschen Autoren als beständig drohende Gefahr, ja als Krebsschaden des britischen Gemeinwesens angesehen worden ist (Achenwall, Haller, Zimmermann, Eggers). Von hier ausgehend war es wiederum nicht weit zu einem deutlichen Tadel des bestehenden englischen Wahlsystems, das in der Tat nicht wenige Angriffsflächen – gerade auch für die Engländer selbst! – zu bieten vermochte (Haller, Schlözer, Spittler).

Hier boten sich nun wiederum zwei unterschiedliche Richtungen der Kritik an: Während die einen in der vermeintlichen „Korruption" des Unterhauses, in der „Bestechung" einzelner Abgeordneter durch den König und seine Regierung eine manifeste Gefahr für den Fortbestand der britischen Freiheiten erblicken zu können meinten (der frühe Zimmermann, Lichtenberg, Eggers) und gar eine „absolutistische" Versuchung befürchteten, artikulierten wiederum konservativ gestimmte Autoren ihre Furcht vor einem möglichen „demokratischen Despotismus" und damit vor einem zu großen Einfluß des „Volkes" auf die Politik des Inselreiches (so der späte Haller). – Doch es gab andere Autoren, die gerade diese Befürchtungen als solche zwar durchaus ernst nahmen, jedoch in der Sache überzeugend zurückzuweisen vermochten (Brandes).

Wer die positiven Aspekte der englischen Verfassungsordnung betonte, konnte vielseitig argumentieren und die unterschiedlichsten Aspekte in den Blick nehmen: Der „public spirit" der Briten wurde ebenso gelobt (etwa von Lichtenberg und Brandes) wie die konstituierende Bedeutung der „Herrschaft der Gesetze" für die Freiheit der Engländer (Hennings) und auch wie die – in der Tradition Justus Mösers gerühmte – große soziale Mobilität innerhalb der englischen Gesellschaft (Brandes). Dabei war es für den Zusammenhang der Argumentation nicht in jedem Fall von Belang, ob die Verfassung des Inselreichs mit aus der deutschen Erfahrungswelt übernommenen Kategorien als Muster „ständischer Freiheit" interpretiert wurde (Spittler), oder ob sogar ein besonders wichtiger Kernaspekt dieser Ordnung, nämlich die in der Einheit

von „King, Lords and Commons“ bewahrte *Unteilbarkeit der britischen Souveränität*, erkannt und auf den Begriff gebracht wurde (Schlözer).

Jedenfalls haben fast alle norddeutschen Autoren von einigem geistigen Rang das zentrale Charakteristikum – damit auch den zentralen Vorzug – der englischen Verfassung des 18. Jahrhunderts erkannt und in ihren publizistischen Stellungnahmen und Würdigungen hervorgehoben: daß nämlich diese politische Ordnung vermittels ihres *überaus geschickt angeordneten Institutionen- und Funktionengefüges* die Möglichkeit besitze, auf *institutionell geregeltem Wege* zu einem überwiegend dauerhaften Ausgleich politischer Gegensätze und daraus entstehender innerer Konflikte zu gelangen (Achenwall, Haller, Lichtenberg, vor allem: Brandes). In diesem Zusammenhang haben einige dieser Autoren auch das politische Parteiwesen und die Funktion der Opposition im Rahmen des Gesamtgefüges der Verfassung nachdrücklich verteidigt (Lichtenberg und wiederum besonders deutlich Brandes) – und dies nicht zuletzt mit dem Argument, daß selbst der wildeste Parteigeist einem Volk weniger zu schaden vermöchte als politischer Schlummer und allgemeine Apathie. Zuweilen ging diese Verteidigung so weit, selbst die parlamentarische Korruption noch als nützlich – nämlich als ein das Verfassungsgleichgewicht austarierendes Element – anzusehen und damit jede Forderung nach einer Wahlreform als unzulässig, ja in gewisser Weise als gefährlich abzulehnen (Brandes).

Bei einigen Autoren findet sich, jedenfalls in den 1770er Jahren, nach Ausbruch der nordamerikanischen Konflikte, eine erstaunlich klare Positionierung auf seiten des britischen Mutterlandes. Hier werden die von der Regierung Georgs III. und ihren publizistischen Unterstützern angeführten Argumente gegen die Ansprüche der Kolonisten aufgenommen und an einflußreicher Stelle in Deutschland präsentiert und vertreten (darunter von Haller und Schlözer). In den Jahren vor 1789 änderte sich dies langsam; hier drängten bald Vertreter der jüngeren Generation in den Vordergrund (Sprengel), die ihre unverkennbaren amerikanischen Sympathien bald nicht mehr verhehlten.

Wenn man jedoch die vielleicht wichtigste, in jedem Fall aber entscheidende Frage nach der Vorbildlichkeit der englischen politischen Ordnung auch für Staaten des Kontinents in den Blick nimmt, dann zeigt sich ein eher überraschendes Bild. Obwohl das traditionelle, auf die geographisch geschützte Lage Englands anspielende „Inselargument“ kaum angeführt wird (von den im vorangegangenen untersuchten Autoren findet es sich lediglich bei Achenwall), sind sich auch diejenigen Autoren, denen Großbritannien in jeder Hinsicht als Muster eines gelungenen, ja eines „glückseligen Staatswesens“ erscheint, darin einig, daß die Verfassung von England als auf kontinentale Verhältnisse *nicht übertragbar* angesehen werden muß (Achenwall, Brandes, Hennings, Spittler). Dabei handelt es sich, soweit zu sehen, keineswegs um ein Verlegenheits- oder Schutzargument, das aus im nachhinein verständlicher Rücksichtnahme auf die deutsche Zensur formuliert werden mußte, sondern durchaus um die Überzeugung der genannten Autoren, die etwa auf ganz unterschiedlich geartete soziale Gegebenheiten (beispielsweise die Stellung des Adels betreffend) hinwiesen.

Auch die norddeutschen Anglophilen gingen also (von wenigen Ausnahmen einmal abgesehen) *nicht* so weit, die politische Ordnung des Inselreichs als in *jeder* Hinsicht verbindlich anzusehen und als vorbildlich weiterzuempfehlen. Die nun einmal besonderen, außergewöhnlichen Grundbedingungen der politischer Existenz eines Inselstaates mit einer anderen – natürlich auch durch historische Zufälle beförderten – verfassungspolitischen Tradition verlor man dabei nicht aus dem Blick. So sehr einerseits die Vorbildlichkeit und die weitreichende Bedeutung eines auf den institutionellen Ausgleich politischer Gegensätze hin angelegten politischen Systems erkannt wurde, so bewahrte man sich doch andererseits auf dem Kontinent genug Realismus, um auch die unleugbaren Schwächen und um vor allem die Grenzen für die Möglichkeit einer politischen Rezeption eben dieses Systems erkennen zu können.

X. Englandrezeption zwischen Amerikanischer und Französischer Revolution

1. Reiseberichte und Landeskunden im Jahrzehnt vor 1789

Landeskundliche Werke und nicht zuletzt Reiseberichte haben das deutsche Englandbild und damit auch die Einschätzung und Rezeption der englischen Verfassung bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stark beeinflußt und mitgeprägt[1]. Schon in dieser Zeit hat die als einzigartig in Europa geltende politische Ordnung des Inselreichs Aufmerksamkeit gefunden, wenn auch zumeist nur als *ein* Aspekt unter mehreren anderen. Englische Kultur und Landschaft, Handel und Seefahrt, Alltags- und Großstadtleben in London, die kirchlich-religiösen Verhältnisse auf der Insel, die Schulen und Universitäten, Oper und Theater, „Brot und Spiele", Kranken- und Zuchthäuser, gesellschaftlicher Umgang und „englische Frauenzimmer" – dies alles fand, wenn auch in sehr unterschiedlicher Intensität und Ausprägung, das besondere Interesse des deutschen Beobachters.

Die *politischen* Zustände Großbritanniens standen allerdings in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts im allgemeinen nicht im Vordergrund des Interesses deutscher Zeitgenossen. Erst nach dem Regierungswechsel von 1760 und dem Ende des Siebenjährigen Krieges – besonders im Vorfeld sowie seit dem Ausbruch des nordamerikanischen Konflikts – sollte sich dies ändern. Das hing nicht nur mit den inneren Krisenerscheinungen Großbritanniens als Folge der „Selbstherrschaft" Georgs III. und dem in weiten Kreisen der Bevölkerung empfundenen Bedürfnis nach einer Parlaments- und Wahlreform zur Abstellung von Mißbräuchen zusammen, nicht nur mit Ereignissen wie dem aufsehenerregenden Auftreten von John Wilkes oder den in dieser Zeit erscheinenden „Junius"-Briefen, sondern durchaus ebenfalls mit einer zunehmenden Politisierung der deutschen Aufklärung[2].

Strikte Ablehnung oder uneingeschränkte Bewunderung der Verfassung von England: diese beiden extremen Standpunkte waren nun nicht mehr ohne weiteres möglich, und hergebrachte Klischees – dasjenige von der kritiklos verehrten „englischen Freiheit" ebenso wie das hierzu komplementäre einer angeblich bedenklichen Neigung der Briten zu Aufruhr, Anarchie und „Revolutionssucht" – konnten nicht mehr ohne weiteres reproduziert werden, sondern bedurften jetzt näherer Begründung. Auch die Vertreter der unterschiedlichen Standpunkte begannen sich zu wandeln: Je fragwürdiger der aufgeklärte Absolutismus in Theorie und Praxis erschien, desto stärker begannen sich nun auch

---

1 Siehe dazu oben Kap. VI. 4. sowie die dort aufgeführte Forschungsliteratur.

2 Vgl. Hans Erich Bödeker, Prozesse und Strukturen politischer Bewußtseinsbildung der deutschen Aufklärung, in: Bödeker / Herrmann (Hrsg.), Aufklärung als Politisierung, S. 10–31.

gemäßigt konservative Autoren für das „Modell England" zu interessieren; je deutlicher indes die Defizite etwa des englischen Wahlsystems von radikalen britischen Kritikern ins öffentliche Bewußtsein gehoben wurden und je länger die amerikanische Krise das „Georgian Empire" zu schwächen begann, desto entschiedener setzte unter eher frühliberal orientierten Aufklärern eine Absetzbewegung von der früher in diesem Lager weit verbreiteten politischen Anglophilie ein.

Das Ende von scheinbaren Selbstverständlichkeiten und von den meisten (wenn auch keineswegs allen) der tradierten Klischees läßt sich an einer Reihe deutscher Reiseberichte und landeskundlicher Schriften, die im Jahrzehnt vor Ausbruch der Französischen Revolution publiziert wurden (teilweise aber schon früher entstanden sind), recht deutlich ablesen. Man begnügte sich nun – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht mehr damit, vorwiegend die Aussagen älterer englandkundlicher Handbücher in der Tradition eines Guy Miege und anderer zu replizieren oder sich unbesehen an das berühmte Englandkapitel aus Montesquieus „Esprit des lois" oder an das bekannte Werk de Lolmes zu halten[3], sondern man erhob den Anspruch, sich selbst von den vorgeblichen Vorzügen oder auch den vermeintlichen Nachteilen dieser politischen Ordnung mit eigenen Augen überzeugt zu haben. Was Michael Maurer über „das Englandbild der Deutschen des 18. Jahrhunderts" gesagt hat – nämlich daß dieses „zuallererst ein politisches war"[4] – gilt also in besonderem Maße für die zweite Hälfte dieses ereignisreichen Säkulums, in dem das alte Europa langsam, aber unerbittlich dem Anspruch der politischen und sozialen Moderne zu weichen begann.

Zu fragen bleibt allerdings, ob wirklich noch mit Grund die These formuliert werden kann, daß „die deutsche Reiseliteratur vor allem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nahezu einförmig anglophil" gewesen sei[5]. Selbst diejenigen, die mit Maurer einräumen, es habe „gewiß … auch kritische Stimmen"[6] gegeben, neigen dazu, eben diese Stimmen doch eher gering zu achten oder weitgehend auszublenden, um die zentrale – in dieser Eindeutigkeit eben nicht mehr haltbare – These einer allgemeinen deutschen Anglophilie nicht ins Wanken zu bringen. Das deutsche Englandbild begann sich nach 1750 bzw. 1760 in immer stärkerem Maße auszudifferenzieren[7], und dieser Prozeß erstreckte sich in vielleicht noch deutlicherer Weise auf die Einschätzung der

---

3 Siehe dazu oben, Kap. III. 4., IV. 1., IV. 3.

4 MAURER, Reiseberichte – ein Königsweg in die Geschichte?, S. 24.

5 So GOTTSCHLIK, Man glaubt in einen andern Planeten versetzt zu seyn, S. 186, u. a. unter Berufung auf HAIKALA, „Britische Freiheit", S. 45.

6 MAURER, Reiseberichte – ein Königsweg in die Geschichte?, S. 25; einige knappe Hinweise zu diesen „kritischen Stimmen" gibt MAURER auch in seiner grundlegenden Studie: Aufklärung und Anglophilie, S. 430ff.

7 Zutreffend deshalb die Bemerkungen bei CHARLES INGRAO, War and Legitimation in Germany in the Revolutionary Age, in: Reich oder Nation? Mitteleuropa 1780–1815, hrsg. v. HEINZ DUCHHARDT / ANDREAS KUNZ, Mainz 1998, S. 1–19, hier S. 8.

politischen Zustände und schließlich auch der *Verfassungsordnung* des Inselreichs als auf andere Gebiete.

Eines der bekanntesten Englandhandbücher dieser Zeit stammt von *Johann Jacob Volkmann* (1732–1803), dem damals wohl angesehensten Verfasser von Reisehandbüchern und Länderdarstellungen im deutschen Sprachraum[8]. In seinem vierbändigen, 1781–82 erschienenen Kompendium „Neueste Reisen durch England" trug er eine außerordentliche Fülle von Informationen, übrigens auch aus zeitgenössischen deutschen Autoren (etwa Wendeborn), zusammen[9]; sein Handbuch, in dem sich wohl „der gesamte zeitgenössische Erkenntnisstand zusammengefaßt"[10] findet, wurde noch im frühen 19. Jahrhundert als Reiseführer konsultiert[11].

In seinen Bemerkungen über die englische Verfassung im ersten Band seines Werkes bemüht sich Volkmann redlich, Licht und Schatten angemessen zu verteilen: Nachdem er die Redlichkeit und Tapferkeit des englischen Volkes gerühmt hat, zählt er die fünf „Reichsgrundgesetze" des britischen Gemeinwesens auf[12], kommt sodann auf das eingeschränkte Königtum zu sprechen[13] und lobt schließlich das „Gleichgewicht", das „bey der großbritannischen Verfassung sehr wohl eingerichtet und befestiget" sei: „Ein großer Vortheil ist, daß jeder Theil zwar die gemeine Wohlfahrt befördern, aber keiner allein etwas zum Schaden vornehmen, oder den andern, ohne seinen eignen Untergang zu

---

8 *Johann Jacob Volkmann* stammte aus Hamburg, wo er als Sohn eines wohlhabenden Juristen und Privatgelehrten aufwuchs. Nach dem Studium der Rechte und der Mathematik in Leipzig und Göttingen unternahm Volkmann eine mehrjährige Europareise, die ihn 1758 nach Italien, anschließend für längere Zeit nach Frankreich (wo er 1759 in Orleans promovierte) und 1761 auch nach Holland und England führte. Im Anschluß an seine Rückkehr nach Deutschland lebte er abwechselnd in Leipzig und auf seinen beiden sächsischen Gütern, ausschließlich befaßt mit der Ausarbeitung seiner materialreichen, in der Regel mehrbändigen landeskundlichen Darstellungen über Italien, Frankreich, Holland, Spanien und England (sowie Schottland und Irland). – Vgl. den Artikel von MAX MENDHEIM in ADB XL, S. 237f.; zu Volkmanns Englandwerk siehe auch einzelne Bemerkungen bei PHILIPPSTHAL, Deutsche Reisende des 18. Jahrhunderts, S. 85f.; ELSASSER, Über die politischen Bildungsreisen, S. 31; KELLY, England and the Englishman, S. 14f. u. a.; BLANKE, Politische Herrschaft, Bd. I, S. 213f. u. a.; UTE HEIDMANN VISCHER, Die eigene Art zu sehen. Zur Reisebeschreibung des späten achtzehnten Jahrhunderts am Beispiel von Karl Philipp Moritz und anderen Englandreisenden, Bern 1993, S. 68ff.

9 JOHANN JACOB VOLKMANN, Neueste Reisen durch England, vorzüglich in Absicht auf die Kunstsammlungen, Naturgeschichte, Oekonomie, Manufakturen und Landsitze der Großen. Aus den besten Nachrichten und neuern Schriften zusammengetragen, Bde. I–IV, Leipzig 1781–1782. (Die Bde. II–IV enthalten eine sehr ausführliche, detaillierte Beschreibung der einzelnen Regionen des Landes).

10 BLANKE, Politische Herrschaft, Bd. I, S. 213.

11 Vgl. etwa AUGUST HERMANN NIEMEYER, Beobachtungen auf Reisen in und außer Deutschland. Nebst Erinnerungen an denkwürdige Lebenserfahrungen und Zeitgenossen in den letzten funfzig Jahren, Bd. I, Halle u. a. 1820, S. 98.

12 Es sind dies, VOLKMANN, Neueste Reisen durch England, Bd. I, S. 38f., die Magna Charta, die Bill of Rights, die Act of Settlement, die Sukzessions- und Regentschaftsakte von 1705 und die Unionsakte mit Schottland 1706.

13 Vgl. ebd., Bd. I, S. 41f.

befürchten, unterdrücken kann. Der König hat also freye Hände, seinem Volke Gutes zu thun, ohne ihm schaden zu können“[14]. Diese Äußerungen sind weder originell, noch enthalten sie irgendeine Feststellung, die über die in der bisherigen deutsche Englandliteratur zu findenden Auffassungen oder Deutungen hinausginge.

Hiermit merkwürdig unverbunden finden sich jedoch auch ganz andere Feststellungen: Nachdem bereits am Beginn der Darstellung der ausgeprägte britische Meinungspluralismus in religiöser und politischer Hinsicht – an dieser Stelle kommentarlos – vermerkt worden ist[15], malt er im Abschnitt über die Details des politischen Systems die Schäden des ausdrücklich als „ein Unglück“ bezeichneten politischen Parteiwesens, unter denen mittlerweile sogar die allgemeine Wohlfahrt leide, breit aus[16]. Gleichzeitig sicherten, so Volkmann ebenfalls, die Vorrechte des Monarchen dessen unangefochtene Stellung: Nicht zuletzt aus der Tatsache, daß „der König alle Stellen bey der Armee und Flotte, und die hohen und niedern Ehrenämter vergiebt, sieht man, daß er Mittel genug habe, sich einen Anhang zu machen, und folglich alles im Parlamente durchzusetzen, was ihm gefällig ist“. Deshalb sei die englische Freiheit, genau genommen, eine Chimäre, denn: „Diejenigen Einschränkungen, welche der königlichen Gewalt vorgeschrieben sind, machen die Freyheit aus, worauf sich die Nation so viel einbildet, ob sie gleich im Grunde doch nach dem Willen des Hofes geleitet wird“[17]. Außerdem finde sich, so Volkmann weiter, nicht einmal die Hälfte der britischen Nation „wegen der … ungleichen Austheilung des Wahlrechts“[18] im Parlament repräsentiert.

Zu einem in der Sache ausgewogenen und gedanklich kohärenten Resümee seiner Kritik an der englischen Verfassung gelangt Volkmann nicht. Seine aufmerksamen Leser läßt er eher ratlos zurück: Ist diese politische Ordnung nun „von oben“, d. h. durch eine zu starke Stellung des Königs, gefährdet, oder andererseits doch „von unten“, also durch einen zu großen Einfluß der Parteien

---

14 Die Zitate ebd., Bd. I, S. 49.

15 Vgl. ebd., Bd. I, S. 30f.: „… wird der junge Engländer von allen Ständen gleich zur Freyheit gewöhnt, und eben daher … kommt es, daß man nirgends so vielerley Sekten und Meynungen in Religionssachen, so viel Widerspruch in Staatssachen, so viel streitige Fraktionen findet als in England“.

16 Vgl. ebd., Bd. I, S. 49: „Ein Unglück ist es inzwischen für England, daß die Nation fast beständig in zwo Parteyen, nemlich in die *Hof-* und *Gegenparthey*, oder Opposition getheilet ist, woher die Namen der *Tories* und *Whigs*, und andre dergleichen entstanden sind. Es wird dadurch viel Gutes gehindert, und viel Schaden angerichtet: und gemeiniglich sind Privatabsichten der Grund aller dieser Uneinigkeiten, und die allgemeine Wohlfahrt leidet darunter“.

17 Die Zitate: ebd., Bd. I, S. 42; vgl. auch S. 49f.: „Bey allen Vorrechten des Parlaments ist doch der Einfluß der Krone, zumal im Unterhause, so groß, daß sie sich fast alle Mal die Mehrheit der Stimmen verschafft, weil die Dürftigen und Geizigen den Bestechungen schwer widerstehen, und der Hof sich durch die Vergebung der Aemter … Anhänger genug zu machen weiß“.

18 Ebd., Bd. I, S. 50; ebenda wird auch die siebenjährige Parlamentsperiode als zu lang kritisiert.

und „Fraktionen“ auf das politische Leben? Der Autor gibt hierauf keine Antwort, doch seine widersprüchliche Darstellung dürfte bei den Lesern der „Neuesten Reisen durch England“ vermutlich ein eher ungutes Gefühl hinterlassen haben – egal, ob sie mit einer starken Monarchie einerseits oder doch mit einem gewaltenteiligen, ständisch-parlamentarischen Staatswesen andererseits sympathisierten.

Aufschlußreiche Bemerkungen zur Verfassung und zum politischen Selbstverständnis der Engländer enthält auch die 1783 anonym in zwei Bänden erschienene, umfängliche „Beschreibung einer Reise aus Teutschland durch einen Theil von Frankreich, England und Holland“, als deren Verfasser heute *Friedrich Justus von Günderode* (1747–1785)[19] feststeht. Sein Reisebericht über Großbritannien[20] stellt die Politik und auch die politische Ordnung nicht in den Vordergrund. Die „sonderbare politische Verfassung“ des Landes bringt Günderode in Zusammenhang mit der Insellage, der die Briten nach seiner Auffassung ebenfalls „eine eingeimpfte Eigenliebe“ verdanken, „welche sie glauben macht, daß ihre Nation allen andern vorzuziehen ist, und daher alle Nachahmung verachten“[21]. Als Hauptkennzeichen dieser Verfassung meint er die relative Machtlosigkeit des Königs erkennen zu können, die ihm als Deutschem besonders auffallend erscheint: Der König werde von seinen Untertanen in aller Öffentlichkeit „so strenge beurtheilet, daß sich ein Rathsverwandter irgend einer teutschen Reichsstadt darüber beschweren, Genugthuung fodern, und auch gewis erhalten würde“. Ein jeder mache sich „eine Ehre daraus, öffentlich gegen den König sprechen zu können, theils um zu zeigen, was er für ein Mann ist, als auch seinen Wahn der Freyheit geltend zu machen“. Insofern sei es in Großbritannien „nicht gut König seyn; da stützt sich das Regiment eines regierenden teutschen Reichsfürsten auf sicherere Fundamente“ [22].

Günderode zählt sich also ausdrücklich nicht zu den deutschen politischen Anglomanen; die Vergleiche, die er zwischen den englischen und den heimischen Zuständen zieht, fallen konsequent zugunsten der letzteren aus. Auch der englischen „Nationalfreyheit“ vermag er kaum etwas Positives abzugewinnen; er betont hier vor allem die Gefahr der Ausartung von Freiheit in Zügellosigkeit[23]. Und es fehlt ebenfalls nicht an warnenden Hinweisen auf das unge-

---

19 Friedrich Justus von Günderode war Kammerherr und hoher Staatsbeamter des Markgrafen von Baden in Karlsruhe; vgl. Robson-Scott, German Travellers in England, S. 154f.

20 [Friedrich Justus von Günderode], Beschreibung einer Reise aus Teutschland durch einen Theil von Frankreich, England und Holland, Bde. I–II, Breslau 1883, hier Bd. II, S. 4–242; vgl. hierzu auch die Bemerkungen bei Robson-Scott, German Travellers in England, S. 154–156.

21 Die Zitate: [Günderode], Beschreibung einer Reise aus Teutschland, Bd. II, S. 13f.

22 Die Zitate ebd., Bd. II, S. 184, 188f.

23 Vgl. ebd., Bd. II, S. 77: „Jedes Land hat seine Nationalsitten und diese anzugreifen ist eben so gefährlich, als in ein Wespennest schlagen, man kommt nicht ungestochen davon. Der Engländer athmet nur Freyheit, und alles was auch nur den Schein hat diese angreifen zu wollen, ist ihm verhaßt, und vermögend ihn zu allem anzureizen. So sehr nun auch die

wöhnlich hohe Maß an Kriminalität in England und schließlich auch auf die Korruption bei der Besetzung politischer Ämter[24]. Dem besonders hohen Grad an allgemeiner Politisierung schließlich vermag Günderode erst recht nichts abzugewinnen; auch hier nimmt er eher Nachteile als Vorzüge wahr, wenn er feststellt, „daß keine Nation angetroffen wird, welche so allgemein in Politik bewandert ist, als eben die englische; ein jeder Bürger nimmt herzlichen Antheil an allen Staatsangelegenheiten, combiniret, raisonniret und thut allerley dergleichen Dinge, welche für den gemeinen Mann und auch für den Thron nicht taugen, sondern vielmehr dessen Grundsäulen, wie Würmer die Säulen eines Gebäudes, nach und nach durchnagen“[25].

Der Autor bleibt zwar durchaus nicht im Negativen hängen, er lobt den „Großmuth“ und die „erhabene Denkungsart“ der Engländer, und er stellt sogar fest, man könne keine andere Nation antreffen, „deren Geist so allgemein aufgekläret ist“[26]. Das kann ihn aber nicht dazu veranlassen, in der politischen Ordnung des Inselreichs so etwas wie ein Vorbild für andere Länder – etwa für Kontinentaleuropa und gar für Deutschland – zu sehen: „Die politische Verfassung des Staates ist genugsam bekannt, man weis auch, welch sonderbare Gesetze sie haben, aber alles dieses ist characteristisch, und würde wahrscheinlicher Weise in einem andern Lande, bey anderm Nationalcharakter nicht passend seyn“[27]. Dieses zwar keineswegs grundätzlich negative, aber doch im Ergebnis überaus skeptische Urteil ist das letzte Wort dieses Autors zur Verfassung von Großbritannien.

Ein im ganzen deutlich positiveres Bild zeichnete ein anderer Autor, der Kameralwissenschaftler und Naturforscher *Johann Christian Fabricius* (1743–1808), ein gebürtiger Schleswiger, der sich nach eigener Aussage sechs Mal in Großbritannien aufgehalten hat[28]. Seine 1784 publizierten „Briefe aus

Freyheit zu schätzen ist, wie sehr sie auch den Menschen erhebet, so wird sie doch auch öfters ein spitziges Messer in kindischen Händen, und artet gemeiniglich beym Volke in Zügellosigkeit aus“.

24 Vgl. ebd., Bd. II, S. 69f., 212.

25 Ebd., Bd. II, S. 189.

26 Ebd., Bd. II, S. 213.

27 Ebd., Bd. II, S. 227f.

28 *Johann Christian Fabricius*, Sohn eines Arztes und gebürtig zu Tondern, besuchte das Gymnasium in Altona und studierte anschließend vornehmlich Naturwissenschaften in Kopenhagen und Uppsala (hier als Schüler Linnés). Nach verschiedenen längeren Reisen, die ihn nach Deutschland und Großbritannien (London, Edinburgh) führten, wurde er 1768 zum Professor der Ökonomie in Kopenhagen ernannt. 1775 wechselte er als Professor der Naturgeschichte, Ökonomie und Kameralwissenschaften an die Universität Kiel, wo der streitbare Gelehrte – nicht selten in Kontroversen verstrickt – eine Fülle von Schriften zu naturkundlichen und politisch-ökonomischen Themen publizierte. Zwischen 1768 und 1782 reiste er sechs Mal nach England, vornehmlich zu wissenschaftlichen Zwecken. – Vgl. den Artikel von Henning Ratjen in ADB VI, S. 521f., sowie die Angaben in: Maurer (Hrsg.), O Britannien, von deiner Freiheit einen Hut voll, S. 551; sodann Henning Ratjen, Johann Christian Fabricius, Professor an der Universität Kiel von 1775–1808, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische

London vermischten Inhalts" enthalten ungemein lebendige und farbige Schilderungen des zeitgenössischen politischen Lebens auf dem Inselreich, die keineswegs nur das wissenschaftliche Interesse des gelehrten Kameralisten verraten[29]. Die auf den Sommer 1784 datierten Londoner Briefe entwerfen ein präzises Bild der damaligen politischen Zustände: Der Sturz Rockinghams wird ebenso eingehend geschildert wie die Persönlichkeit von Fox[30], und auch „die bekannten Briefe des Junius …, die wegen des Feuers und der Kenntnisse, womit sie geschrieben, so viel, Aufsehen machten"[31], finden Erwähnung.

Fabricius konstatiert nicht nur eine beträchtliche politische Schwächung Großbritanniens nach dem negativen Ausgang des amerikanischen Konflikts[32], sondern auch gravierende innere Probleme des Landes: Kriminalität, Massenarmut der Londoner Unterschichten[33], politische Unruhen (die antikatholischen „Gordon riots" vom Juli 1780)[34], schließlich auch das Auftreten eines „Marktschreier[s] in der Politik" – eines John Wilkes – sind für den Autor unübersehbare Krisensignale des britischen Gemeinwesens[35]. Weder *allein* dafür verantwortlich, aber auch keinewegs vollkommen unschuldig ist für ihn der König. Georg III. wird zwar durchaus mit Sympathie geschildert[36], doch seine Fehler werden ebenfalls nicht verschwiegen: „Eine gewisse Opposition ist zwar mit in die englische Constitution verwebt, allein unter der izigen Regierung ist sie insonderheit stark, überwiegend gewesen. Sein [des Königs; H.-C.K.] Betragen hat nicht wenig Antheil daran. Eine gewisse Härte, Eigensinn oft in Kleinigkeiten, die aber die Nation als einen Grad des Despotismus ansieht, ein Mangel

Geschichte 7 (1877), S. 169–190; Bärbel Pusback, Kameralwissenschaft und liberale Reformbestrebungen. Die Professoren Johann Christian Fabricius und August Hermann Niemann – Ein Beitrag zur Geschichte des Spätkameralismus in Schleswig-Holstein (1775–1832), in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 101 (1976), S. 259–283, bes. S. 264ff.; vereinzelte Bemerkungen bei Maurer, Aufklärung und Anglophilie, S. 71f. u. a.; Blanke, Politische Herrschaft, Bd. I, S. 111ff. u. a.

29 [Johann Christian Fabricius], Joh. Christ. Fabricii Briefe aus London vermischten Inhalts, Dessau u. a. 1784; als Vorabdruck erschien: Johann Christian Fabricius, Briefe aus England, in: Kielisches Magazin vor die Geschichte, Staatsklugheit und Staatenkunde, hrsg. v. Valentin August Heinze, Bd. 1, Kiel u. a. 1783, S. 56–89; ein auszugsweiser Neudruck findet sich in: Maurer (Hrsg.), O Britannien, von deiner Freiheit einen Hut voll, S. 336–362.

30 Vgl. [Fabricius], Joh. Christ. Fabricii Briefe aus London vermischten Inhalts, S. 58ff.

31 Ebd., S. 65.

32 Vgl. ebd., S. 71ff.

33 Vgl. ebd., S. 138ff., 243ff.

34 Vgl. ebd., S. 149ff.; hier auch sehr kritische Bemerkungen zu den Gefahren einer „Pöbelherrschaft" infolge zu schwacher Regierungsgewalt; vgl. dazu ebenfalls Robson-Scott, German Travellers in England, S. 149f.

35 Vgl. [Fabricius], Joh. Christ. Fabricii Briefe aus London vermischten Inhalts, S. 148: „… wir [haben] den elenden *Wilkes* einzig und allein durch seine beissende Heftigkeit gegen die Regierung, zu einem Liebling des Volks steigen sehen. Von Jedermann wegen seiner Lebensart verachtet, nahm doch ein grosser Theil der Nation seine Parthei, so lange er durch seine Heftigkeit sich die Verfolgung der Regierung zuzog"; vgl. auch S. 149, 283f.

36 Vgl. ebd., S. 276ff.

der äussern Höflichkeit oder Aufmerksamkeit haben den grossen Haufen der Nation von ihm entfernt“[37].

Der König habe hierdurch und durch weitere Fehler „die Liebe seiner Unterthanen … verlohren“[38]. Für Stabilität innerhalb des politischen Gefüges sorge in England weniger der Adel als vielmehr das Bürgertum: Das Oberhaus, dessen Aufgabe eigentlich darin liege, „das Mittel zwischen dem Könige und dem Unterhause [zu] halten“, neige sich „indessen beständig auf die königliche Parthei“[39]. Der „Bürgerstand“ hingegen verfüge „durch seine Repräsentanten im Unterhause“ über einen „wichtigen Antheil an den Regierungsgeschäften“. Daher sei zuerst und vor allem das Unterhaus „die eigentliche Stüze der englischen Freiheit, welches insonderheit die königliche Gewalt in den gehörigen Schranken erhält. Es ist auf alles, auf ieden Eingrif äusserst aufmerksam, und es neigt sich bey einer ieden Gelegenheit sehr auf die Seite der Opposition“[40]. Begünstigt durch die gesicherte Insellage[41], habe das englische Bürgertum zum Garanten der Freiheit seines Landes aufsteigen können – eine These, die in dieser Deutlichkeit bei anderen deutschen Autoren kaum zu finden ist! Fabricius schließt seine aufschlußreichen Betrachtungen mit einem wiederum eher konventionell formulierten Hymnus auf die – nicht zuletzt durch den Schutz von „liberty and property“ gesicherte – „englische Freiheit“[42].

Geringere Bedeutung dagegen wird man den im gleichen Jahr 1784 publizierten „Neuen Reisen eines Deutschen nach und in England im Jahre 1783“ zugestehen müssen; der anonyme Verfasser war ein Leipziger Privatgelehrter namens *Johann Bernhard Gabriel Büschel* (1758–1813)[43]. Seine Darlegungen, die der Verfasser schon auf dem Titelblatt als „ein Pendant zu des Herrn Professor Moriz Reisen“ ausgab, sind alles andere als originell[44]; sie wirken als eine

---

37 Ebd., S. 282f.

38 Ebd., S. 284; vgl. auch S. 283.

39 Ebd., S. 289.

40 Die Zitate ebd., S. 290f.; vgl. auch S. 292: „Der Bürgerstand … ist nichts weniger als grausam, aber oft frech, unbesonnen und trozend auf die Freiheit und die Constitution seines Vaterlandes“ [sic].

41 Vgl. ebd., S. 299.

42 Vgl. ebd., S. 344f.: „… dieses glückliche Land …, glücklich durch seine Lage, durch seine Regierungsform, durch die genaue Beobachtung der Geseze, durch den Geist und die Wirksamkeit seiner Einwohner. Jeder, auch der geringste und ärmste, genießt alle Vorrechte als Mensch, als Bürger. Die Beschüzung der Geseze, Sicherheit, bürgerliche Freiheit und Eigenthum sind für ihn, wie für den Vornehmsten und Reichsten. Er hat die überzeugende Gewißheit, daß so lange er nicht gegen die Geseze gehandelt, kein Mensch im Stande sey, seiner Freiheit oder seinem Gewinne auch nur den geringsten Abbruch zu thun. Er erwirbt durch Thätigkeit, durch Arbeitsamkeit, und ist des völligen Genusses des Erworbenen völlig gewiß“.

43 *Johann Bernhard Gabriel Büschel* war nach Hamberger/Meusel I, S. 499 „privatisirender Gelehrter zu Leipzig: geb. daselbst“; die Lebensdaten nach Robson-Scott, German Travellers in England, S. 175. – Neben seinem englischen Reisebericht verfaßte Büschel popularphilosophische Schriften, eine Geschichte der Türkenkriege sowie mehrere Romane.

44 [Johann Gabriel Bernhard Büschel], Neue Reisen eines Deutschen nach und in England im Jahre 1783. Ein Pendant zu des Herrn Professor Moriz Reisen, Berlin 1784.

– wenn auch stilistisch durchaus gelungene, zuweilen elegant formulierte – Zusammenstellung der um die Mitte der 1780er Jahre gängigen deutschen Englandklischees[45]. Auch Büschel bemüht sich scheinbar um eine eher differenzierende Sicht der Dinge: neben einer glänzenden Lobrede auf die Denkfähigkeit und Aufgeklärtheit der Briten[46] finden sich durchaus auch kritische Feststellungen, etwa die Kriminalität, vor allem in der Hauptstadt London, betreffend, oder auch einige zwiespältige Bemerkungen zu den positiven und negativen Seiten von Handel und Reichtum auf der Insel[47].

Auch die eigentliche Erörterung der Verfassung von England fügt Licht und Schatten auf eigentümliche Weise zusammen. Zuerst bekommt der Leser unerwartet eine wahre Hymne zu lesen: „Die Constitution von *England* ist unstreitig das Meisterstück aller Regierungsformen. So zusammengesetzt in ihren Theilen, so groß in ihrem Umfang, und doch so einfach in ihrer Wirkung, so in einander passend wie die Ordnung der Natur. Ein Zaum des Despotismus, eine Geissel der Unterdrückung, ein Schranken für die Zügellosigkeit. Jeder Einzelne ein Theilhaber, ein Beförderer des Wohls des Ganzen, befugt für seine Rechte zu reden und sie mit lauter Stimme zu vertheidigen. Der Adel dem Könige ergeben aus Pflicht und Politik, und ein Beschützer des Volks aus dem Gefühl, daß er ohne dessen Beyfall nichts unternehmen kann. Der König, kein Souverain für dessen Machtsprüche der Unterthan zittert, blos der erste Bürger des Staats, selbst ein Theil des Parlaments, in völliger Freyheit so viel Gutes zu thun, so viel Gnade erzeigen als er kann und vermag; aber gebunden bey jeder zweydeutigen, bey jeder Unternehmung die den fernsten Anschein von Tyranney hat, und die die Nation betrift; mit der Macht begabt die Gesetze zu vollziehen, aber unfähig dergleichen zu geben. Dreymal glücklich muß der Staat seyn der so regiert wird, und *England*, durch seine Lage, Macht und Reichthümer schon furchtbar, könnt' es weniger als unüberwindlich seyn?"[48].

Doch auch diese – wie es scheint, auf fast unglaubliche Weise vom Glück begünstigte – Nation verfügt über bestimmte, erst bei näherem Hinsehen bemerkbare politische Defizite. Wie Volkmann und Fabricius macht auch Büschel die Gegenrechnung auf; nur sieht er nicht etwa den König und dessen Machtposition als das Grundproblem der Verfassung an[49], sondern, im Gegenteil, das Unterhaus: Dieses verkörpere nicht nur „die Haupttriebfeder die die ganze Maschine in Bewegung erhält; die Majestät des englischen Volks", son-

[45] Vgl. zu Büschels „Neuen Reisen" etwa die Bemerkungen bei PHILIPPSTHAL, Deutsche Reisende des 18. Jahrhunderts, S. 88f.; ELSASSER, Über die politischen Bildungsreisen, S. 47ff.; KELLY, England and the Englishman, S. 99, 107, 109f. u. a.; ROBSON-SCOTT, German Travellers in England, S. 175ff.; BLANKE, Politische Herrschaft, Bd. I, S. 114f., 228f. u. a.; HEIDMANN VISCHER, Die eigene Art zu sehen, S. 81ff.

[46] Vgl. [BÜSCHEL], Neue Reisen eines Deutschen, S. 51f.; dazu die Bemerkungen bei KELLY, England and the Englishman, S. 110.

[47] Vgl. [BÜSCHEL], Neue Reisen eines Deutschen, S. 57ff., 63ff., 87ff. u. a.

[48] Ebd., S. 130f.; etwa später, S. 144, wird die Magna Charta ausdrücklich als „Grundstein der englischen Constitution" bezeichnet.

[49] Vgl. die entsprechend positive Charakterisierung König Georgs III., ebd., S. 135ff.

dern nicht weniger auch den „Tempel des Patriotismus und die Höle der Cabale, des Neids und des Partheygeistes, de[n] Zusammenfluß des Besten und Schlechtesten im ganzen Königreiche“[50]. Es ergibt sich also – nimmt man noch das veraltete und verfehlte Wahlsystem und die parlamentarische Korruption hinzu[51] – ein eher trübe gestimmtes Bild: „Das Reich ein Schauplatz der Factionen, der Habsucht und des Ehrgeizes. … Das Volk, ein Raub der Großen und selbst seiner Repräsentanten, jene ein Gegenstand der Lästerungen und der Schmähschriften. … Der Patriotismus, herabgesunken zu Raubsucht und Privatabsichten“[52].

Auch Büschel beläßt es bei dieser Gegenüberstellung des positiven Urbildes und der negativen Wirklichkeit; es bleibt seinen Lesern vorbehalten, hieraus die entsprechenden Schlußfolgerungen zu ziehen. Es scheint, als ob er ein früher verehrtes Ideal unter dem Eindruck persönlicher Reiseeindrücke nun mit der – in der Tat sehr ernüchternden – Realität konfrontiert, ohne das Ideal selbst bereits aufgeben zu wollen. Die aufgezählten Defizite der Verfassungswirklichkeit von England stellen für ihn offenbar nicht Konstruktionsfehler des politischen Systems an sich dar, sondern sind Fehlentwicklungen, die durch Reformen vermutlich zu korrigieren wären. Nur: ausgesprochen hat der Autor dies nicht – und so muß offenbleiben, ob er das von äußeren und inneren Krisen geschüttelte Großbritannien der 1780er Jahre für wirklich reformfähig gehalten hat oder nicht.

Politisches Interesse bewegte auch den evangelischen Geistlichen *Christoph Friedrich Heinrich Lindemann* (1749–1816)[53], der ebenfalls im Jahre 1784 eine anonyme Reisebeschreibung publizierte[54]. Er gehört zu den wenigen deut-

---

50 Die Zitate ebd., S. 127f.; vgl. auch ebd., S. 132: „Das Parlament, ein Gemälde von Cabalen und Bestechungen, denen man, um der Verderbniß der Sitten das Siegel aufzudrücken, nicht einmal mehr das Mäntelchen umzuhängen sucht“, usw.

51 Vgl. ebd., S. 133: „Die Wahlen der Parlamentsglieder in den Städten hat man längst von ihrer lächerlichen Seite gezeigt. Die Candidaten erniedrigen sich durch kriechende Schmeicheleyen, opfern ihr Vermögen auf, um die Stimmen zu erhalten. Sie sind aber des Ersatzes desselben gewiß. Denn sobald sie im Unterhause sind, treten sie entweder auf die Seite des Hofes, der sie durch Bestechung erkauft, oder sie besitzen glänzende Talente, die sie geltend machen können, und sie schlagen sich zur Opposition und declamiren gegen die Minister. Je auffallender, je eindringender und heftiger ihre Reden sind, desto mehr werden sie bemerkt. Solchen Feinden muß man goldne Brücken bauen. Man zieht sie also ins Ministerium, setzt sie ans Ruder der Regierung, und in diesem Augenblick verwechseln sie ihre Grundsätze wie die Kleider …“.

52 Ebd., S. 132.

53 *Christoph Friedrich Heinrich Lindemann*, geboren in Erzen im Kurfürstentum Hannover, begann seine geistliche Laufbahn als Garnisonprediger in Lüneburg und wirkte 1774–81 als Feldprediger der hannoverschen Truppen in Minorca. Seine Rückreise von dort führte ihn 1782 auch nach Großbritannien. Seit 1790 war er wiederum als Superintendent im Lüneburgischen tätig; neben seiner Reisebeschreibung verfaßte er auch theologische, sprachkundliche und historische Arbeiten. – Vgl. die Angaben in: Hamberger/Meusel IV, 462f., sowie in: Robson-Scott, German Travellers in England, S. 156f.

54 [Christoph Friedrich Heinrich Lindemann], Reisebemerkungen über einen Theil von Italien, Frankreich und Engelland, Celle 1784.

schen Autoren dieser Zeit, die noch eine uneingeschränkt positive Auffassung Englands und der Engländer vertreten, einschließlich warmer Sympathien für den König – der in diesem Fall freilich auch der Landesherr des Hannoveraners Lindemann ist[55]. Dieser geht nun im Rahmen seiner eher knapp gehaltenen, zuweilen etwas pointillistisch gestalteten Reiseimpressionen in zwei Schritten vor: Während zuerst ein Vergleich der Briten und Franzosen durchgeführt wird, der fast ausschließlich zugunsten der ersteren ausfällt[56], folgen anschließend einige – inhaltlich nicht über die üblichen Stereotype der zeitgenössischen anglophilen Rhetorik hinausgehenden – Bemerkungen über die Vorzüge des Inselreichs und seiner Bewohner.

Es fällt jedoch auf, daß der Autor – für diese Zeit noch eher ungewöhnlich – in seiner sehr schematischen Gegenüberstellung die englische Verfassung als „Republik", die französische dagegen als „Monarchie" deutet: „Man stelle nur republikanische und monarchische Regierungsform in Parallel. In jenem nimmt fast jeder Unterthan unmittelbar Theil am Wohl des Reichs, legt gleichsam mit Hand ans Staatsruder, handelt als Patriot, legt sich selbst in seinen Repräsentanten seine Taxen auf, opfert sein Vermögen auf, bietet alle Seelenkräfte auf, spornt seinen Geist zu edlen Thaten an, hat Gelegenheit sich hervorzuthun, sucht seine Ehre im Wohl des Vaterlandes. In monarchischen Staaten hingegen, nimmt der größeste Haufe nicht unmittelbaren Antheil an dem Wohl des Reichs, darf nicht laut reden und urtheilen. Der Patriotismus fällt weg. Es ist blos Durst nach eiteler Ehre die Triebfeder des Staats, unbegränzte Ruhmsucht, die sich das Lob anderer anzumaßen, und beyzulegen sucht"[57]. Lindemann verwendet hier bereits vor Kant den kantischen Begriff der „Republik", beeinflußt wohl eher von klassisch-republikanischen Ideen als etwa von Montesquieu, dessen Begriff der Ehre hier gerade nicht ausschließlich auf die Republik bezogen wird. Sogar die (im Vergleich mit den Franzosen) angeblich stärkere Religiosität der Briten meint Lindemann auf das republikanische Prinzip der Ehrfurcht gegenüber allen Traditionen zurückführen zu können[58].

---

55 In diesem Zusammenhang mag die Information von Interesse sein, daß offenkundig ein Drittel aller deutschsprachigen Reiseberichte über England, die im späten 18. Jahrhundert gedruckt wurden, von Autoren verfaßt worden sind, die aus dem Kurfürstentum Hannover stammten; vgl. BLANKE, Politische Herrschaft, Bd. I, S. 213.

56 Vgl. [LINDEMANN], Reisebemerkungen, S. 61 ff.; u. a. stellt er (ebd., S. 64) der französischen Oberflächlichkeit die englische Gründlichkeit entgegen usw.; vgl. dazu auch ROBSON-SCOTT, German Travellers in England, S. 157 f.

57 [LINDEMANN], Reisebemerkungen, S. 65.

58 Vgl. ebd., S. 61 f.: „In England wird die Liebe, die man überhaupt in Republiken gegen alte gute Einrichtung und einmal hergebrachte Gebräuche hegt, also auch die Ehrfurcht gegen die äußeren Gebräuche in der Religion dazu beytragen, daß die Religion selbst die Oberhand behalte, und in Ehren bleibe, wenn nur das Parlament zur guten Bildung und besseren Amtsführung ihrer Geistlichen nöthige Anstalten mache. In Frankreich hingegen wird die allmählige Aufklärung moralischer und religieuser Grundsätze – die Rectificirung ihres durch Aberglauben entstellten Gottesdienstes bewirken".

Nach diesem „Beweis" der Vorzüglichkeit der politischen Ordnung des Inselreichs im Kontrast zu Frankreich beschränkt sich der Autor nurmehr auf rhetorische Floskeln, wenn er anschließend die Auffassung darzulegen versucht, der „Grund der brittischen Nationalconstitution" bestehe in nichts anderem als in „Gerechtigkeit und Freyheit"[59]. Eine Analyse etwa der Gewaltenteilung oder der Funktionen des Parlaments findet man hier nicht, dagegen eine emphatische Lobrede auf den König, dem das Land zuerst und vor allem seine Freiheit zu verdanken habe: Es handele sich, so Lindemann, bei Georg III. um „einen Herrn, der zu sehr überzeugt ist, daß durch die brittische Constitution das Glück und der blühende Wohlstand seines Volks zu einer Höhe anwächset, die den stärksten Mächten Europens Widerstand thut, als daß er je den Gedanken fassen könnte, der Freyheit der Nation Eintrag zu tun". Der Zweck, die spezifische Funktion seines königlichen Amtes bestehe vielmehr in der politischen Moderation, also darin, „die Verschiedenheit der Meynungen der großen Männer, die sich unter seinem Auspicio für das Wohl des Landes berathschlagen, so weißlich zu lenken, daß sich eine anscheinende Dissonanz in die größeste Harmonie auflöst, und am Ende alles zum allgemeinen Besten wirkt und ausschlägt – worin eben Engellands glückliche und gemäßigte Regierungsform besteht"[60].

Lindemanns abschließende Apotheose britischer Redlichkeit und Vorzüglichkeit, die man heute fast als Parodie oder als unfreiwillige Satire zu lesen geneigt ist[61], kann nicht ganz darüber hinwegtäuschen, daß mit seinem Buch vermutlich zuerst eine – in den Zusammenhang der Darstellung recht gut eingefügte – entschiedene Apologie des eigenen Landesherrn und damit zugleich des Königs von Großbritannien beabsichtigt war. Es ist anzunehmen, wenn es auch im einzelnen nicht nachzuweisen sein dürfte, daß Lindemann seine Schrift explizit als *Gegenentwurf* zu anderen, gerade König Georg III. sehr kritisch gegenüberstehenden deutschen Englandbüchern dieser Zeit (erinnert sei hier nur an Volkmann und Fabricius) entworfen und verfaßt hat. Daß er dabei aber infolge einer krassen Übertreibung des eigenen Standpunktes auf nicht wenige seiner deutschen Zeitgenossen unglaubwürdig gewirkt haben muß, dürfte mit Sicherheit anzunehmen sein.

Einen ähnlich anglophilen – wenngleich in mancher Hinsicht deutlich anders akzentuierten – Standpunkt nahm *Heinrich von Watzdorf* (1753–1826)[62] in sei-

---

59 Ebd., S. 106.

60 Die Zitate ebd., S. 112f.

61 Vgl. ebd., S. 131: „… ihre [der Engländer; H.-C.K.] edle Eigenschaften, ihr schlichter Menschenverstand, ihre gründliche Beurtheilungskraft – ihre Güte des Herzens, ihre Grundsätze von Recht und Billigkeit, ihre Redlichkeit im Handel und Wandel; ihr freundschaftlicher Umgang, wo man keine wizzelnde französische Affectation, keine kriechende Complimentensucht findet, wohl aber viel verbindliches, viel Gefälligkeit – viel reelles in Gesprächen, worin auch der Vornehmste, wenn man ihm Gründe vorbringt, Widerspruch vertragen kann, – das alles ist so herrlich, so edel, daß die englische Nation wo sie auch hinkommt, bey allen ihren Fehlern dennoch der Gegenstand der Bewunderung ist".

62 *Heinrich Maximilian Friedrich von Watzdorf* stammte aus Meißen und übte zuerst den militärischen Beruf aus. Nach einigen Jahren als Offizier beim kürfürstlich sächsischen

nen (1786 von Archenholz herausgegebenen) „Briefen zur Charakteristik von England gehörig“ ein, die zwei Jahre zuvor während einer Reise entstanden und ursprünglich vermutlich nicht für eine Publikation vorgesehen waren[63]. Die Bedeutung dieser Aufzeichnungen liegt weniger in einer systematischen Erörterung der Verfassung von England und ihrer Institutionen – eine solche findet sich bei Watzdorf ebensowenig wie in den meisten anderen Reisebeschreibungen dieser Zeit –, sondern zum einen in seinen lebendig geschilderten Beobachtungen vor Ort, und zum anderen in seinen Schlußfolgerungen und politischen Thesen, die in den Texten anderer deutscher Englandbesucher kaum zu finden sind. Mehrmals verfolgte Watzdorf während seines Aufenthaltes in London als Besucher des Unter- und des Oberhauses „sehr heftige Debatten“[64], die ihn zu Reflexionen über Bedeutung und Formen der politischen Rhetorik in England veranlaßten[65].

Aufschlußreich ist auch eine Beobachtung, die Watzdorf im Oberhaus machte und die er nicht unzutreffend als Einübung in politisch-institutionelle Kontinuität deutete: „Ich sah verschiedne Knaben, die vermuthlich von ihren Vätern oder Verwandten mitgebracht worden waren, um in Zeiten die gehörigen Begriffe von ihrer künftigen Bestimmung zu erlangen; sie saßen neben ihnen, und ich bemerkte deutlich, wie die nächsten um sie herum sich sehr liebreich bemühten, ihnen alles, was den jungen Leuten etwa fremd vorkommen

Garde du Corps und anschließendem Rückzug auf sein Gut bei Freiberg amtierte er in späteren Jahren als „Floßschreiber“ zu Auerbach im Voigtland; außer den „Briefen“ scheint er nichts veröffentlicht zu haben. – Vgl. zu ihm HAMBERGER/MEUSEL XXI, S. 366; DBI VIII, S. 3752; MAURER, (Hrsg.), O Britannien, von deiner Freiheit einen Hut voll, S. 555.

63 HEINRICH VON WATZDORF, Briefe zur Charakteristik von England gehörig; geschrieben auf einer Reise im Jahre 1784, Leipzig 1786; die Ausgabe enthält einen (unpaginierten) „Vorbericht“ von Archenholz, in dem dieser mitteilt, daß die Briefe ursprünglich nicht zum Druck bestimmt waren; er selbst habe aber zur Bekanntmachung geraten, „da sie manche nicht gemeine Bemerkung über ein Volk enthalten, das wir nach und nach anfangen näher kennen zu lernen und das unsere Achtung so sehr verdient“; nicht zuletzt weist er ausdrücklich darauf hin, daß seine eigenen, in „England und Italien“ niedergelegten Erkenntnisse (siehe unten, Kap. X. 5.), durch Watzdorf teils ergänzt, teils bestätigt würden. – Einen knappen Auszug druckt ab: MAURER, (Hrsg.), O Britannien, von deiner Freiheit einen Hut voll, S. 396–420; vgl. zu den „Briefen“ auch: PHILIPPSTHAL, Deutsche Reisende des 18. Jahrhunderts, S. 90ff.; ELSASSER, Über die politischen Bildungsreisen, S. 50ff.; ROBSON-SCOTT, German Travellers in England, S. 177ff.; MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 194ff.

64 WATZDORF, Briefe zur Charakteristik von England, S. 76.

65 Vgl. ebd., S. 80: „… sieht man deutlich, daß die Engländer die Beredsamkeit als ein sehr ernsthaftes Studium treiben, denn die meisten Reden sind doch wenigstens zweckmäßig und zusammenhängend, und dies scheint mir bey einer Gelegenheit wie diese, wo oft heftige Leidenschaften wirken, und nur selten der Fall ist, vorher darauf studieren zu können, immer genug zu seyn: unterdessen ist es gewiß, daß nicht alles, was man hier hört, gut sey; mit unter kommt auch viel Langweiliges zum Vorschein; das ist aber sehr natürlich, denn es sind der Leute zu viel, und alle können sie nicht wie Ciceronen und Demosthenes reden“.

mochte, zu erklären. Unstreitig muß dies auf die Denkungsart eines jungen Engländers, welcher vermöge seiner Geburt gegründete Hoffnung hat, auch einst hier eine Rolle zu spielen, großen Einfluß haben; es ist beynahe unmöglich, daß er, dessen Herz schon durch die allgemeinen Grundsätze von Vaterlandsliebe, die auch dem geringsten Britten anhängt, belebt ist, nicht durch diese Beyspiele angefeuert werden sollte“[66]. Daß politische Freiheit *auch* etwas mit aktivem Handeln zur Erhaltung politischer Kontinuität zu tun hat, ist von Watzdorf als wohl einzigem deutschen Zeitgenossen erkannt und auf den Begriff gebracht worden.

In seinen knappen Bemerkungen über Charakter und Eigenart der Verfassung des Inselreichs gibt sich Watzdorf als uneingeschränkt anglophil: „*die englische Constitution ist, bey allen ihren Fehlern, immer eine gute Art von einer Constitution*: – sie vertheidigt wenigstens die Rechte der Menschheit“. Dieser Gedanke wird von ihm allerdings nicht weiter erläutert, sondern er wendet sich zugleich gegen den möglichen (und von deutschen Autoren bekanntlich immer wieder erhobenen) Einwand, diese Verfassung ermutige zum „Aufruhr und Mordbrennen“[67], um daran zu erinnern, daß die Wirklichkeit solche Annahmen im allgemeinen widerlege[68]. Dagegen betont er, für ihn offenbar ein entschiedendes Charakteristikum Englands, als eine besonders positive Ausprägung das Schwinden der Standesschranken: „Der Einfluß der Freyheit“ zeige sich nicht zuletzt in einer „angenehmere[n] Lebensart, indem er den zu großen Unterschied der Stände aufhebt, oder sie vielmehr näher zusammenbringt, und dadurch den gesellschaftlichen Ton lebhafter und vertrauter macht“[69]. Es sei dahingestellt, ob man Watzdorf wegen dieser und ähnlicher Formulierungen tatsächlich als „the anglomaniac *par excellence*“ bezeichnen kann[70], doch seine „Briefe“ sind und bleiben wegen ihres sehr persönlichen Tons, wegen ihrer interessanten Beobachtungen und wegen ihrer aufschlußreichen – ganz bewußt auch in durchaus kritischer Absicht auf Deutschland bezugnehmenden[71]

---

66 Ebd., S. 86f.; als Antwort auf den möglichen Einwand des Korrespondenzpartners (Watzdorfs Bruder), die genannten Väter handelten offenbar nur aus „Parteygeist“ oder infolge von „Bestechung“, heißt es weiter, ebd., S. 87f.: „Wenn dem auch so ist, so schadet das doch dem jungen Manne nicht, weil er es nicht weiß, denn es … läßt sich nicht denken, daß der Vater seinen Sohn zum Vertrauten so niedriger Handlungen machen werde; der Jüngling glaubt immer, daß er blos durch Patriotismus und Freyheitsliebe getrieben werde, und in so fern hat die Sache ihren großen Nutzen. – Allein dies kann blos für die Erziehung eines Engländers brauchbar seyn; – bey uns sehe ich nicht ein, was es helfen könnte“.

67 Beide Zitate ebd., S. 149.

68 Es heißt – immerhin nur drei Jahre vor Ausbruch der Revolution in Frankreich! – ebd., S. 149f.,: „Die großen Revolutionen, und überhaupt Aufruhr, welches der größte Fehler ist, den man an den freyen Verfassungen am meisten tadelt, finden doch in den jetzigen Zeiten nur selten Statt“.

69 Die Zitate ebd., S. 153; vgl. auch ebd., S. 55ff., 215 u. a.

70 So Robson-Scott, German Travellers in England, S. 180, der noch anfügt: „… and further than this we feel anglomania cannot go“.

71 Siehe das Zitat oben in Anm. 66!

– Reflexionen eines der wichtigsten Dokumente deutscher politischer Englandrezeption vor 1789.

Weniger bedeutend, aber wegen mancher Einzelbeobachtung doch aufschlußreich ist der knappere Reisebericht von *Johann Heinrich Ludwig Meyer* (1747–1824), der sich 1771 in England aufgehalten hat[72]; seine „Bemerkungen" über diesen Besuch auf der Insel wurden 1785/86 in einer Zeitschrift publiziert[73]. Als einer der wenigen Deutschen dieser Zeit hat er einen Wahltag in der Provinz – genauer: in Sheffield – miterlebt und seine Eindrücke über bestimmte Formen der politischen Öffentlichkeit in Großbritannien anschaulich beschrieben: „Schon in einer Weite von 10 Meilen war die Straße sehr lebhaft von den Chaisen und Pferden, die theils hinfuhren, theils zurückkamen. Alles jubelte und rief den Namen seines Gewählten. Die ganze Grafschaft hatte einen allgemeinen Feiertag. Selbst bei den kleinsten Kindern zeigte sich der patriotische Antheil. Diese sowohl wie ihre Väter hatten am Hute Cocarden von der Farbe, wozu sie sich bekannten. Mädchen und Frauen aber dergleichen Schleifen am Busen. Ein jeder jubelte einem jeden vorbei passirenden den Namen des Kandidaten, den er begünstigte, und dieses muste beantwortet werden. Die gelbe Farbe war die Königliche, und diese war die stärkste, obgleich die Wilkische, die blaue, auch genug Anhänger hatte. In dem Flecken selbst war ein gewaltiger Zusammenlauf aus der ganzen Grafschaft; Unordnung fiel aber doch nicht dabei vor"[74].

Diese letzte Bemerkung ist besonders wichtig: Für Meyer ist hier also nicht der Pöbel am Werk, sondern das einfache Wahlvolk zelebriert den Wahltag als „Feiertag" und bekennt sich dabei ausdrücklich und *öffentlich* zu seiner politischen Überzeugung, und dies jenseits aller Unordnung – eine für jeden politisch interessierten deutschen Leser zumindest aufschlußreiche Information. Doch der anfänglich positive Eindruck täuscht, denn Meyers Beurteilung der englischen Verfassung fällt ähnlich zwiespältig aus wie diejenigen von Volkmann, Fabricius und Büschel; auch er stellt dem hehren Ideal die wenig erfreuliche Wirklichkeit gegenüber: „Ihre [der Engländer; H.-C.K.] Constitution ist eine der glücklichsten in der Welt, aber nicht so wie sie anjetzo ist. Die unselige Bestechungen und Erkaufungen der Parlamentsrepräsentanten-Stellen, machen das Geschrei der Patrioten unnütz, sie werden von erkauften Pöbel überstimmet [sic], und die Wahl fällt großentheils auf Söhne, Vettern oder Creaturen der

---

72 *Johann Heinrich Ludwig Meyer*: Neben den Lebensdaten ist über ihn nur bekannt, daß er Theologe (Dekan, Prediger) gewesen ist; diese Angabe nach DBI V, S. 2333.

73 [Johann Heinrich Ludwig Meyer], Meyers Bemerkungen auf seiner Reise durch Holland, England und Nordwestdeutschland im Jahre 1771 und 1774, in: Neues geographisches Magazin, Bd. I/1, Halle 1785, S. 89–102, Bd. II/1, Halle 1786, S. 38–71 (die Datierung des Englandaufenthaltes auf 1771 ergibt sich aus: ebd., II/1, S. 65); einzelne knappe Bemerkungen über diesen Bericht nur bei Blanke, Politische Herrschaft, Bd. I, S. 246.

74 [Meyer], Meyers Bemerkungen auf seiner Reise, II/1, S. 38f.

Lords der besondern Grafschaften“[75]. Ob man diese Formulierungen tatsächlich als „‚aufgeklärt konservative‘ Position“ Meyers zu deuten hat[76], mag dahingestellt sein. Ebenso aufschlußreich wie bemerkenswert bleibt sein nachdrücklicher Hinweis darauf, daß auch eine positive, ja „glückliche“ politische Ordnung durch Ausartungen und Fehlentwicklungen schwer gefährdet werden kann.

Unter dem Titel „Interessante Briefe über Frankreich, Engeland und Italien“ erschien 1786 ein anonymer Reisebericht, der ein Jahr zuvor bereits in französischer Sprache in Genf publiziert worden war. Hinter der auf dem Titelblatt zu findenden Abkürzung „Graf F. v. H *“ verbarg sich ein junger österreichischer Adliger namens *Franz de Paula Anton Graf von Hartig* (1758–1797)[77], der jene Reisebriefe bereits um 1775-77 verfaßt hatte[78]. Seine „Briefe“ erweisen ihn als einen Prototypen des hochgebildeten und kultivierten aufgeklärten Adligen seiner Zeit. Er betont ausdrücklich, nicht etwa zum eigenen Vergnügen zu reisen, sondern in der Absicht, „mir einige Kenntnisse von der Regierungsverfassung derjenigen Länder zu erwerben, in denen ich mich lange genug aufhalten kann“, und dies ausdrücklich im Hinblick auf seine eigene erstrebte Karriere als Diplomat. Denn besonders groß sei der „Nutzen der Kenntnisse von der Regierungsverfassung eines Staats … in Rücksicht auf die Politik“[79], und hier besonders für die Diplomaten, die von auswärts kommen, um in eben jenem Staat die politischen Interessen des eigenen Landes zu vertreten[80].

---

75 Ebd., II/1, S. 64f.; es heißt weiter: „Diesem Uebel ist schwerlich zu steuren, weil sich oft manche finden, die an 10000 Pf. Sterl. nicht achten, und sich die Plurima bei dem Volk zu verschaffen wissen. Diese votiren alsdenn auch, aller Instruction ihrer respect. Grafschaften ohngeachtet, so wie sie es für gut finden oder gestimmt sind“ (ebd., S. 65).

76 So Blanke, Politische Herrschaft, Bd. I, S. 246.

77 Der aus einer alten und angesehenen Adelsfamilie stammende *Franz de Paula Anton Graf von Hartig* erhielt als Sohn eines österreichischen Diplomaten eine sehr sorgfältige Ausbildung und unternahm zur Vorbereitung auf eine künftige Tätigkeit im Staatsdienst seit 1775 eine ausgedehnte Reise nach Frankreich, Großbritannien und Italien. Wie überliefert ist, soll der junge Reisende von Kaiserin Maria Theresia persönlich aufgefordert worden sein, ihr „seine politischen Bemerkungen und Entdeckungen“ brieflich zu übermitteln (Wurzbach VII, S. 393). Eine Auswahl dieser Briefe publizierte Hartig 1785/86. Nach der Reise trat er in den Staatsdienst ein, war zuerst als Hofrat in Würzburg tätig und ging anschließend in ähnlicher Funktion nach Prag. 1787 trat er das Amt des österreichischen Gesandten in Dresden an, mußte jedoch 1794 wegen seiner schwachen Gesundheit aus dem Staatsdienst ausscheiden. Fortan lebte er, vorwiegend mit wissenschaftlichen Studien befaßt, bis zu seinem frühen Tode in Prag, wo er das Amt des Präsidenten der Königl. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften innehatte. Vgl. zum Leben und Werk neben Krones in ADB X, S. 653f. vor allem die Angaben bei Wurzbach VII, S. 392–396.

78 [Franz de Paula Anton Graf von Hartig], Interessante Briefe über Frankreich, Engeland und Italien, vom Grafen F. v. H *. Aus dem Französischen, Eisenach 1786; zuerst als: [derselbe], Lettres sur la France, l’Angleterre et l’Italie, par le Comte F. de H., Genève 1785 (im folgenden nach der deutschen Ausgabe zitiert). Allgemein hierzu siehe auch Robson-Scott, German Travellers in England, S. 150–152.

79 Alle Zitate: [Hartig], Interessante Briefe, S. 57f.

80 Vgl. ebd., S. 58: „Die Würkungen der Politik gründen sich einzig und allein auf eine zuversichtliche Kenntniß von der Beschaffenheit der Staaten, deren Gegenstand sie sind;

Auf den ersten Blick scheint es sich bei Hartig um einen der üblichen deutschen Anglophilen dieser Zeit zu handeln. „Ohnstreitig" könne man behaupten, bemerkt er, daß es schwer sei, „eine vollkommnere und besser zusammen verbundene Staatsverfassung zu finden als die Englische" – nicht ohne freilich gleich anzufügen: „Wenn sie nicht immer ihren Zweck erreicht, den sie sich vorgesetzt hat, so sind die Schwäche und Verdorbenheit der Menschen, die so oft der Ausübung der besten Gesetze Hindernisse in den Weg legen, die einzigen Ursachen davon"[81]. Die eigentlichen Realien der englischen Verfassung werden von Hartig eher knapp abgehandelt. Er sieht die Regierung des Inselreichs „aus zweien Mächten" zusammengesetzt: aus der *gesetzgebenden* (ausgeübt von der „ganzen Nation") und der *ausübenden* (allein dem Monarchen vorbehalten). Gesetzgebungsverfahren, Wahlrecht und Wahlen, Zusammensetzung beider Häuser, schließlich die Rechte und Befugnisse des Königs – dies alles wird knapp und im allgemeinen zuverlässig in der für diese Zeit üblichen Weise abgehandelt. Bis auf Voltaires „Lettres philosophiques" bleiben die Quellen, auf die der Autor sich stützt, im allgemeinen ungenannt[82].

Doch für den Österreicher und treuen Staatsdiener Maria Theresias und Josephs II. ist England nicht an sich bereits das „Land der Freiheit"[83]. Zwar führten die Engländer, so Hartig, die Parole „liberty and property" durchaus zu Recht im Munde[84], doch sei die Gefahr, daß Großbritannien sich in der Folge eines schweren Parteienstreits zur Aristokratie oder gar zur Demokratie wandeln könne, keineswegs gebannt. Die Engländer beklagten im allgemeinen lauthals, „daß die Stimmen feil sind"; zudem sei „die Englische Nation … ausserordentlich eifersüchtig über die Vermehrung des königlichen Ansehens" durch Beeinflussung der Abgeordneten von oben, doch die allgemein verbreitete Bestechung sei unzweifelhaft notwendig, um das innere Gleichgewicht der Verfassung zu erhalten: „Hätte der Hof nicht die meisten Großen des Reichs auf seiner Seite, die, es sei nun aus wahrer Anhänglichkeit, oder aus Ehrgeitz, beständig das Interesse des Throns unterstützten; erkauften nicht die Minister die Stimmen, um das Uebergewicht bei manchen Anträgen in den Parlementern an sich zu ziehen, so würde die Regierung bald democratisch oder aristocratisch werden. Die Kabalen und die Feilheit der Stimmen bewirken also nicht immer so viel Uebel als man sich vorstellt, besonders in einem Lande, wo das Volk so gern das königlichen Ansehen schmälern möchte"[85]. Auch die verderblichen

man muß die Staaten, mit denen man in Unterhandlung treten will, von innen und aussen kennen, will man anders dies Geschäft mit Nutzen betreiben; nur dann, wenn man alle Triebfedern entdeckt, welche diese ungeheuren Maschienen in Bewegung setzen, darf man sich mit Recht des Vortheils rühmen, an ihrer Richtung Theil zu haben".

81 Die Zitate ebd., S. 142; vgl. auch S. 103.

82 Vgl. ebd., S. 142ff., 149f., zu Voltaire S. 127f.

83 Diesen Aspekt verkennt ROBSON-SCOTT, German Travellers in England, S. 151.

84 Vgl. [HARTIG], Interessante Briefe, S. 98: „Uebrigens sind *Liberty* und *Property* Wörter, die der Engeländer öftrer [sic] als jedes andere Volk im Munde führt und mit dem größten Recht ausspricht".

85 Ebd., S. 148.

Folgen des vorhandenen Gegensatzes zwischen der „königlichen“ und der „Oppositions-Parthei“ seien nur auf diesem Wege zu paralysieren[86].

Lob und Tadel halten sich bei Hartig durchaus die Waage: Die allgemeine Durchlässigkeit zwischen den sozialen Schichten findet sein ausdrückliches Lob[87], während „das Matrosenpressen“ in seiner Sicht „ein Frevel“ ist, „der der Freiheit der Nation und dem Handel die größten Fesseln anlegt, und wodurch jeder Bürger sein Bürgerrecht verliehret, sobald man ihn für einen tauglichen Seemann hält“[88]. Außergewöhnlich ist, daß nicht nur der König, sondern auch Lord North – von dem der junge Hartig in persönlicher Audienz empfangen worden war – höchstes Lob erhält. Die Talente „des ersten Ministers von England“ umschreibt der Autor folgendermaßen: „Seine [Lord Norths; H.-C.K.] große Kenntnisse, seine feine Politik, haben ihm in ganz Europa einen großen Namen gemacht, man könnte ihn viel[leicht] einen der größten Genies des Jahrhunderts nennen“. Worin dessen Verdienste aber in erster Linie bestehen, weiß Hartig ebenfalls sehr genau zu sagen: „Dem Lord North ist es bisher gelungen, die königliche Macht so ausgedehnt als möglich zu machen, und alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die eine auf ihre Freiheit eifersüchtige Nation ohne Unterlaß der Vermehrung des königlichen Ansehens entgegen setzt“[89].

Franz Graf von Hartig artikuliert also den im deutschen Sprach- und Kulturbereich eher selten anzutreffenden Standpunkt, die Qualität der *bestehenden* Verfassung von England gerade von ihrer Mittelstellung zwischen Despotie einerseits und republikanisch-demokratischer Entartung andererseits her zu bestimmen[90]. Daher ist es für ihn nicht nur möglich, sondern geradezu notwendig, die Praxis der „Bestechung“ – sowohl die der Wähler wie auch die der Parlamentsmitglieder – als unverzichtbares Element zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Machtstellung der Krone zu deuten und nachdrücklich zu verteidigen. In mancher Hinsicht wird man ihn, ähnlich wie Ernst Brandes, als einen frühkonservativen Interpreten dieser politischen Ordnung ansehen müssen. Bemerkenswert aber bleibt, daß Hartig gerade nicht von einem „aufgeklärt absolutistischen“ Standpunkt aus die Verfassung des Inselreichs kritisiert, sondern daß er sie von ihrer Funktion her deutet und aus dem Zusammenhang der Geschichte des Landes erklärt. Ohnedies war ihm von vornherein klar: „Die meisten Regierungsverfassungen sind ein Mittelding zwischen Gutem und

---

86 Vgl. ebd., S. 149: „… die rechte Mittelstrasse ist allein fähig das Gleichgewicht zu verschaffen. Wenn der Magnet der Royalisten mit gar zu großer Gewalt an sich zieht, so ist es um die Verfassung des Reichs geschehen; sollte hingegen der republicanische Magnet das Uebergewicht bekommen, so würde Engeland eine Republik werden und sich selbst aufreiben: folglich hält die gleich große Kraft beider Magneten die Nation im Gleichgewicht“.

87 Vgl. ebd., S. 105f.

88 Ebd., S. 151.

89 Die Zitate ebd., S. 100f.

90 Es ist schwer verständlich, daß Robson-Scott, German Travellers in England, S. 151, die Behauptung aufstellen konnte, für Hartig stelle das Inselreich „a sort of paradise of Enlightenment“ dar.

Mangelhaftem; oft machen ihre schwachen Theile ein wesentliches Stück des Gouvernements aus …“[91].

Die Notizen des Kameralisten *Johann Ludwig Oeder* (1722–1776)[92], der 1773 eine „Berufsreise“ nach England unternommen hatte, wurden nach seinem Tode 1788 herausgegeben[93]. Obwohl er keinen ausgeformten Reisebericht hinterließ, sondern im wesentlichen „eine Sammlung von Materialien“[94], sind doch einzelne Hinweise, die Nachteile und Eigenheiten zu großer politischer Freiheit betreffend, interessant: „Vielleicht werden in einer Woche in und um London so viele Diebstähle und Räubereyen begangen, als hier nicht in einem Jahre. Also sind alle Anstalten bey einem Volke unkräftig, wo die Furcht des Todes gering und die Sitten des großen Haufens verdorben sind“[95]. Dieser Hinweis auf gewisse Schattenseiten des freien englischen Lebens – und damit auf die Risiken einer Verfassung wie diejenige der Briten – gehört ebenso zur deutschen Englandrezeption dieser Zeit wie die eine oder andere Anmerkung zur ökonomischen Freiheit in diesem Land[96]. Inwieweit freilich der deutsche Beobachter die Zusammenhänge zwischen politischer Freiheit, vergleichsweise hoher Kriminalität und dem Recht auf kaum behinderte Wirtschaftstätigkeit wahrzunehmen – und daraus seine Schlüsse zu ziehen – vermochte, diese Frage ist kaum angemessen zu beantworten. Doch daß hierüber nachgedacht wurde, ist mit Sicherheit anzunehmen.

Als *Sophie von La Roche* (1730–1807) im Jahre 1786 England bereiste, war sie bereits eine berühmte Dichterin und vielgelesene Autorin[97]; deshalb konnte

---

91 [Hartig], Interessante Briefe, S. 57. Diese Feststellung war vielleicht auch auf die Verfassung des Alten Reiches gemünzt.

92 *Johann Ludwig Oeder* war Kameralwissenschaftler, später Professor der Mathematik und Physik in Braunschweig, anschließend ebendort Hof- und Kammerrat; 1744 hatte er kurzzeitig die „Göttingischen Zeitungen von gelehrten Sachen“ redigiert; vgl. die knappen Angaben in DBI VI, S. 2526, und bei Roethe, Göttingische Zeitungen von gelehrten Sachen, S. 606.

93 [Johann Ludwig Oeder], Beyträge zur Oekonomie- Kameral- und Polizeywissenschaft aus den Berichten eines deutschen Kameralisten von seinen Reisen nach der Schweiz, Frankreich, Holland und England, im Jahre 1759 und 1763 [hrsg. v. H. J. Hinze], Leipzig 1788 (im „Vorbericht“ des Hrsg's. finden sich noch einige knappe biographische Informationen über den Verfasser); vgl. dazu auch die knappen Bemerkungen bei Blanke, Politische Herrschaft, Bd. I, S. 146, 223f.

94 Blanke, Politische Herrschaft, Bd. I, S. 146, Anm. 104.

95 [Oeder], Beyträge zur Oekonomie- Kameral- und Polizeywissenschaft, S. 174.

96 Vgl. etwa ebd., S. 175: „Die Nation ist zu frey, als daß nicht ein jeder seinen beliebigen Gebrauch von seinem Gelde solte machen können. Das Parlament ist unbekümmert um die Folge der Thorheiten einzelner Glieder, so lange das Geld im Lande bleibt, und nur aus den Händen der Verschwender in fleißiger Leute ihre übergeht“.

97 *Sophie von La Roche*, aus Kaufbeuren gebürtig und als Jugendfreundin Wielands bekannt geworden, heiratete 1753 den im Dienste des Erzbischofs von Mainz, später in dem des Trierer Erzbischofs stehenden Verwaltungsbeamten Georg Michael Frank-La Roche, der 1775 geadelt wurde. Erst im Alter von vierzig Jahren trat Sophie La Roche als Romanschriftstellerin hervor („Geschichte des Fräuleins von Sternheim“, 1771), und in den folgenden Jahrzehnten erschienen eine Reihe von anderen Dichtungen, halbautobiographi-

ihr 1788 publiziertes Reisetagebuch durchaus weitere Aufmerksamkeit beanspruchen[98]. Ihre etwas weitschweifigen Darlegungen (etwa sechs Wochen Aufenthalt werden auf über vierhundert Druckseiten beschrieben) breiten eine Fülle von Impressionen aus allen Gebieten englischen Lebens und Daseins aus, teilweise vorgeprägt durch Lektüre englischer Autoren[99] und nicht zuletzt durch die Handbücher Archenholz' und Wendeborns[100], denen sie ihre wenigen politischen Urteile entnimmt, ohne sich jedoch eingehend mit der Verfassung des Inselreichs oder mit dessen politischen Institutionen näher zu beschäftigen; ihre Interessen lagen anderswo. Auch ihre Bemerkungen zur Geschichte des Landes und zu historischen Persönlichkeiten bleiben innerhalb des Gewohnten: „Ach, warum wurde *Alfred der Große* nicht zum Schutzgeist seines Volks!", ruft sie einmal aus; an anderer Stelle ereifert sie sich über den „boshafte[n] Mann" Cromwell oder erinnert an den „edle[n] Graf[en] Strafford, der sein Leben zur Rettung des Königs gab" [101].

Im Rahmen des Konventionellen bleiben auch ihre teils mehr, teils weniger geistreichen Anmerkungen zur Magna Charta, dem „große[n] Freiheitsbrief"[102], oder auch zum (von ihr selbstverständlich besichtigten) Parlament. Hier erinnerte sich die Autorin, wie sie bemerkt, „an Parlamentsreden, welche ich las; und die Plätze, von welchen *Pitt, Fox, Burgk* [sic] und *Sheridan* spre-

schen Schriften und Reiseberichten. In den Jahren 1784–86 bereiste sie die Schweiz, Frankreich und England. In späteren Jahren in Offenbach ansässig, sah sie sich nach dem vorzeitigen Tode ihres Mannes (1788) gezwungen, ihren Lebensunterhalt durch vermehrte Schriftstellerei zu bestreiten. Durch die Ehe ihrer Tochter Maximiliane wurde La Roche die Großmutter der berühmten Brentano-Kinder. – Siehe die Artikel von ERICH SCHMIDT in ADB XVII, S. 717–721; GÜNTER HÄNTZSCHEL in NDB XIII, S. 640f., und KLAUS MEYER in: Literaturlexikon VII, S. 153–155. Sodann vor allem WERNER MILCH, Sophie La Roche – Die Großmutter der Brentanos, Frankfurt a. M. 1935; einen kompetenten Überblick über das schriftstellerische Lebenswerk gibt BERND HEIDENREICH, Sophie von La Roche – eine Werkbiographie, Frankfurt a. M. u. a. 1986; den Themenkomplex „Anglophilie" im Leben und Werk der La Roche untersucht grundlegend MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 142–181.

98 [SOPHIE VON LA ROCHE], Tagebuch einer Reise durch Holland und England von der Verfasserin von Rosaliens Briefen, Offenbach 1788 / Ndr. Karben 1997; vgl. dazu auch (neben MAURER) die Ausführungen bei PHILIPPSTHAL, Deutsche Reisende des 18. Jahrhunderts, S. 93f.; MUNCKER, Anschauungen vom englischen Staat und Volk, Bd. I, S. 99ff.; ELSASSER, Über die politischen Bildungsreisen, S. 56ff.; ROBSON-SCOTT, German Travellers in England, S. 180ff.; J. G. ROBERTSON, Sophie von La Roches Visit to England in 1786, in: Modern Language Review 27 (1932), S. 196–203; EDITHA ULRICH, Eine Dame auf Reisen – Sophie de la Roches Englandreise im Jahre 1786, in: Reisen im Georgian Empire. Untersuchungen zu Reisenden und Reisen im britischen Weltreich der Neuzeit, hrsg. v. OTFRIED DANKELMANN, Egelsbach u. a. 1997, S. 226–260.

99 Vgl. dazu MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 154ff.; zu den von La Roche gelesenen Autoren gehörten immerhin Lyttelton, Hume und James Burgh.

100 Siehe unten, Kap. X. 5., X. 6.

101 Die Zitate: [LA ROCHE], Tagebuch einer Reise, S. 282, 235, 460.

102 Ebd., S. 233; sie fügt an: „Ich werde nie Antheil an diesen Freiheiten haben; aber der Anblick dieses Stücks Pergament … brachte schnell, und stark eindringend, das schöne Bild des Glücks eines Königs von England in meine Seele".

chen, gaben mir den Gedanken: Wie oft Wohl und Weh, Reichthum und Nachtheil so vieler Millionen Menschen, aus denen die brittische Nation besteht, von dem Willen und den Einsichten des Unterhauses abhängt“[103]. An anderer Stelle wird mit einem Gedicht von Thomson das „Glück eines brittischen Monarchen“, ein König der „Freiheit“ sein zu dürfen, besungen – dies alles stilistisch glanzvoll, aber doch in der Sache weder neu noch originell. Die Insellage des Landes wird hervorgehoben, zwar weniger auf ihre politische Ordnung bezogen, dafür aber als Chance für den Erhalt des spezifisch englischen Nationalcharakters interpretiert[104]. Aufschlußreich ist nur die knappe, leider nicht weiter ausgeführte oder erläuterte Vermutung, der allgemeine Wohlstand der britischen Inseln sei wohl „dem mit der Monarchie verwebten republikanischen Geiste zuzuschreiben“[105].

Nach ihrer Rückkehr auf den Kontinent gibt Sophie La Roche rückblickend eine – sichtlich von Archenholz und Wendeborn beeinflußte[106] – Kurzcharakteristik der englischen Verfassung als einer Ordnung der gelungenen Mitte zwischen Anarchie und Despotie: „… jetzt hier … höre nicht mehr freimüthig über Freiheit und Gewalt sprechen; höre nicht mehr den Werth der Preßfreiheit loben, weil sie dem Mißbrauch der Obergewalt zum Zügel diene, wie auf der anderen Seite weiser Gebrauch der Macht dem unbändigen Wesen der Volksfreiheit Gränzen stelle. Hier tönt die Stimme nicht mehr, welche sagt: daß dem Oberherrn und dem Volk ein Gegengewicht nöthig sey“[107]. Robson-Scott hatte wohl recht, wenn er über das Tagebuch der Sophie La Roche bemerkte, es enthalte „the entertaining gossip of a blue-stocking and society lady, equipped with a warm heart and the somewhat tearful sensibility of the age“, und man wird sagen können, daß „Sophie's particular type of anglomania“[108] am Ende einer Epoche deutschen Englandinteresses steht, dessen zentrale Topoi sich auf den Blättern dieses Reiseberichts noch einmal wie in einem Brennspiegel zusammengefaßt finden. Denn ein Jahr nach der Publikation des Buches brach die Französischen Revolution aus – und danach änderte sich neben vielem anderen auch der deutsche Blick auf England.

---

103 Ebd., S. 267; vgl. zum Zusammenhang auch MILCH, Sophie La Roche, S. 174f.

104 Vgl. [LA ROCHE], Tagebuch einer Reise, S. 592f.: „… ich … blickte auf die gegenüberliegende Küsten von Frankreich, zwischen welchen das Meer einen mächtigen Arm ausbreitete, Großbritannien mit der Sorgfalt einer göttlichen Vorsicht von dem festen Land trennte, und die vielfach seelige Insel von allen Seiten umfaßte. Ich freute mich darüber, freute mich der stürmischen Wogen, die ich sah, weil ich hoffe, daß diese immer einen Theil des Englischen National-Charakters vor der allgemeinen schädlichen Mischung mit andern bewahren werden; … ihre natürliche Lage giebt meiner Liebe für sie die Zuversicht, daß es unmöglich ist, daß die Britten je kleindenkende Sclaven und Schmeichler werden. Mißbrauch der schönen Freiheit, des Glücks und der Talente werde ich befürchten, aber nie ihren Untergang“.

105 Ebd., S. 202.

106 Vgl. die Bemerkungen ebd., S. 593f.

107 Ebd., S. 657f.

108 Die Zitate: ROBSON-SCOTT, German Travellers in England, S. 181.

2. Helfrich Peter Sturz

Der heute – durchaus zu Unrecht – weitgehend vergessene Publizist und Dichter *Helfrich Peter Sturz* (1736–1779) gehörte zu den vielseitigsten Autoren der norddeutschen Hochaufklärung[109], dessen anregende Essays und Betrachtungen noch im 20. Jahrhundert neu aufgelegt worden sind[110]. Längere Jahre in dänischen Diensten stehend, gehörte er zum Gefolge, das König Christian VII. auf dessen Englandreise im Sommere 1768 begleitete[111]. Sturz war ein überaus scharfsinniger Beobachter; die Präzision und Sprachkraft mancher seiner Reisebriefe[112] reichen fast an einzelne gleichgeartete Äußerungen seines Darmstädter Landsmannes Lichtenberg heran. Seine Charakteristiken bekannter, von ihm aufgesuchter Persönlichkeiten – etwa Samuel Johnsons, der ihm schroff begegnete, oder David Garricks, der den unbekannten deutschen Besucher freundschaftlich aufnahm[113] – lesen sich auch heute noch als meisterhaft gelungene literarische Porträts.

---

[109] *Helfrich Peter Sturz* wurde in Darmstadt als Sohn eines Staatsbeamten geboren. Nach dem Besuch des Gymnasiums seiner Heimatstadt studierte er 1753–58 in Jena, Göttingen und Gießen Rechtswissenschaften. 1759 trat er in München als Sekretär in die Dienste des kaiserlichen Gesandten von Widmann, ein Jahr später wechselte er in gleicher Funktion nach Glückstadt in den Kreis des dortigen Kanzlers von Eyben. Über persönliche Verbindungen gelangte Sturz 1764 nach Kopenhagen, wo er einen Posten als Sekretär im Auswärtigen Departement des Königsreichs übernehmen konnte und bald als Günstling des einflußreichen leitenden Ministers von Bernstorff weiter aufstieg. In diesen Jahren trat er auch mit Klopstock und Lessing in Verbindung und verfaßte selbst einige dramatische Dichtungen. 1768 zum Legationsrat befördert, führte ihn eine längere Reise noch im gleichen Jahr nach Frankreich und England. Nach seiner Rückkehr wurde er zum Leiter des dänischen Postwesens ernannt, wurde aber im Januar 1772 im Zusammenhang des Sturzes von Struensee verhaftet, anschließend wieder freigelassen, aber aller seiner Ämter enthoben. Erst im März 1773 konnte er in Oldenburg eine bescheidene neue Stelle antreten. Durch seinen dänischen Erlebnisse gebrochen und zum Hypochonder geworden, starb Sturz bereits 1779 während eines Besuchs in Bremen. – Vgl. zum Lebenslauf Max Koch in: ADB XXXVII, S. 59–61; J. F. L. Theodor Merzdorf, Helfrich Peter Sturz, in: Archiv für Litteraturgeschichte 7 (1878), S. 33–92; Max Koch, Helferich Peter Sturz. Nebst einer Abhandlung über die Schleswigschen Literaturbriefe, München 1879, S. 1–200; Louis Bobé, Neue Beiträge zu H. P. Sturz' Lebensgeschichte, in: Vierteljahrschrift für Literaturgeschichte 4 (1891), S. 450–465; Adalbert Schmidt, Helferich Peter Sturz. Ein Kapitel aus der Schrifttumsgeschichte zwischen Aufklärung und Sturm und Drang, Reichenberg 1939, S. 10–18; Jaikyung Hahn, Helfrich Peter Sturz (1736–1779). Der Essayist, der Künstler, der Weltmann. Leben und Werke mit einer Edition des vollständigen Briefwechsels, Stuttgart 1976, S. 11–124 (umfangreichste, aber in der Interpretation sehr problematische neuere Darstellung).

[110] Helfrich Peter Sturz, Schriften, Bde. I–II, Leipzig 1779–1782, als Auswahl: ders., Vermischte Schriften, hrsg. v. Sebastian Scharnagl, Starnberg 1946. – Im folgenden wird nach der Originalausgabe des 18. Jahrhunderts zitiert).

[111] Vgl. dazu u. a. Koch, Helferich Peter Sturz, S. 164ff.; Schmidt, Helferich Peter Sturz, S. 56ff.; Hahn, Helfrich Peter Sturz (1736–1779), S. 49ff.

[112] Abgedruckt in: Sturz, Schriften, Bd. I, S. 1–119.

[113] Vgl. ebd., Bd. I, S. 1ff., 7ff.

Seine Bemerkungen zur Verfassung von England beginnt er mit einer rhetorisch glänzend angelegten Kontrastierung der höchst widersprüchlichen Eindrücke des kontinentalen Besuchers: „Wer die hiesige Verfaßung nicht kent, und den König, an einem feierlichen Tage, unter seinen Hofämtern erblickt, wie er im glänzenden Haufen, wo er sein Auge hinlenkt, alle Großen niederbeugt, die ihn mit den Zeichen ihrer Würde … in schweigender Ehrfurcht umgeben, der glaubt nicht im Lande der Freiheit, sondern an dem Hofe eines morgenländischen Sultans zu sein. – Wenige Schritte von diesem Schauspiel, in dem Caffé zu St. James, findet er dann ein öffentliches Blatt, welches über die Regierung mit aufrührerischem Frevel lästert. Lange kan er nicht entscheiden, welche von beiden Erscheinungen ein Traum war: er weis den Widerspruch nicht zu erklären; endlich glaubt er, mit dem großen Haufen, daß das Hofgepräng nur eine leere Theaterpracht, und die Zeitung der Geist und die Stimme eines zügellosen Volks ist. Welche Bosheit, ruft er aus, bringt die gepriesene Freiheit hervor! Wie eingeschränkt ist die Gewalt des Monarchen, der diesen Troz nicht bändigen kan! Jeder arme Teufel zuckt dann bedeutend die Schultern, und preist aufrichtig sein Schicksal, daß er nicht König von England ist“[114].

Sturz korrigiert anschließend diesen ersten Eindruck, indem er seine deutschen Leser darüber aufklärt, daß ein eingeschränktes kein machtloses Königtum ist: Der englische König sei, heißt es weiter, „sobald er nicht eigenwillig, sondern nach den Gesezen regiert, ein mächtiger, und, wenn das Glück auf irgend einem Throne weilt, auch ein glücklicher Herr. Die Verfaßung hat seine Würde zuverläßiger gegen alle Gefahren verschanzt, scharfsinniger von den traurigsten Pflichten, von den Leiden der Herschaft befreit, als es irgend ein Staatsklügler ausdenken mag. Er kan nur wohlthun, ehren, belohnen, nur vergeben, und nicht strafen; … und wenn sein Volk unter Auflagen seufzet, so haben es seine gewählten Vertreter, nicht der König, dazu verurtheilet“[115]. Auch die Presse könne daran, trotz allem öffentlichen Gelärme, im Grunde nichts ändern; „Volkstribunen“ und „Paragraphenschreiber“ verfügten über kein Ansehen[116], und „der Catilina dieses Landes“, der inhaftierte John Wilkes nämlich

---

[114] Ebd., Bd. I, S. 38f.; zu den englischen Briefen vgl. auch SCHMIDT, Helferich Peter Sturz, S. 56ff.; HAHN, Helfrich Peter Sturz (1736–1779), S. 54ff.; aus der älteren Literatur auch PHILIPPSTHAL, Deutsche Reisende des 18. Jahrhunderts, S. 83f.; MUNCKER, Anschauungen vom englischen Staat und Volk, Bd. I, S. 69ff.; ELSASSER, Über die politischen Bildungsreisen, S. 19ff.; ROBSON-SCOTT, German Travellers in England, S. 140ff.

[115] STURZ, Schriften, Bd. I, S. 39.

[116] Vgl. ebd., Bd. I, S. 40: „… ein Paragraphenschreiber (so nennt man hier einen Zeitungspolitiker,) und ein elender Kerl sind meist gleichbedeutende Wörter. Die verwegenste Schrift beweist selten etwas mehr, als daß es einen tollkühnen Dürftigen giebt, der, mit Gefahr am Pranger zu stehen, sein Mittageßen erschimpft“.

[117] Vgl. ebd., Bd. I, S. 40f.: „Der Catilina dieses Landes, der nur an Bosheit, nicht an Einfluß, seinem Vorbilde gleicht, büßt jezt seine Ritterzüge durch ein langes Gefängniß. Sein Leben war eine Reihe von Glücksritterstreichen. Wenn ihm die Sänftenträger Beifall zujauchzen, so verachtet ihn der beßere Theil der Nation; und dennoch, als ihn das Gesez

(Sturz schreibt im Jahre 1768!), werde vom besseren Teil der Nation nur mit Verachtung gestraft[117]. Zwar kränke „der Frevel, welchen die Preßfreiheit schüzt, alle Freunde der Ordnung und der bürgerlichen Ruhe, und selbst eifrige Whigs haben strengere Mittel gegen ihren Misbrauch gewünscht; aber man fürchtet die Hand der Regierung zu wafnen, und so erträgt man das Uebel, weil es aus der Freiheit, dem größten Vorrecht der Menschheit, entspringt, wie hier und da eine schädliche Pflanze aus einem wohlthätigen Boden sproßt“[118].

Das ist eine überraschende Feststellung, die nur dann richtig zu verstehen ist, wenn man Sturz' politischen Hintergrund als hoher Beamter eines absolut regierenden Monarchen, des Königs von Dänemark, im Blick hat[119]. Sturz argumentiert sehr geschickt: Er kritisiert die englische Verfassung gerade *nicht* als ein vermeintlich schwaches, die monarchische Gewalt in unverantwortlicher Weise reduzierendes politisches System, sondern er bestreitet, im Gegenteil, den bestehenden Freiheiten der Engländer – besonders der Meinungs- und Pressefreiheit – ihre vermeintlich politisch destruktiven Wirkungen, indem er sie für abseitig und ephemer erklärt, bestenfalls als politisches Ventil überschüssiger Volkskraft deutet. Im übrigen sei es, wie er gleich hinzufügt, aussichtslos, eine perfekte, widerspruchsfreie „Regimentsverfaßung“ zu „erkünsteln“ – keiner der großen politischen Theoretiker des Jahrhunderts habe dies zuwege gebracht[120]. Die Verfassung von England sieht Sturz also als sehr eigentümliches, auf die Besonderheiten des Landes und seiner Bewohner zugeschnittenes, sich auch durch spezifische historische Erfahrung konstituierendes und legitimierendes System – keinesfalls jedoch als eine in irgendeiner Weise vorbildliche politische Ordnung, schon gar nicht für Dänemark oder für Deutschland[121].

Dazu paßt zweifellos, daß er dem amtierenden britischen Monarchen Georg III. für seine maßvolle, pflichtbewußte Amtsführung höchstes Lob spendet[122] – und das in einer Zeit, gegen Ende der 1760er Jahre, die von harten innenpolitischen Differenzen und scharfen öffentlichen Kontroversen bestimmt war. Dazu passen ebenfalls andere, etwas später niedergeschriebene Äußerungen und Beobachtungen: etwa eine erstaunliche – formal und inhaltlich auf die deutsche „Geniezeit“ vorausweisende – Hymne auf den älteren Pitt[123], der als

niederwarf, wagte selbst der Pöbel nicht einen Laut; der neue Brutus ward ohne Lärmen, wie ein gemeiner Taschendieb, eingesteckt“.

118 Ebd., Bd. I, S. 42.

119 Dazu vgl. u. a. die Bemerkungen bei SCHMIDT, Helferich Peter Sturz, S. 40ff.; HAHN, Helfrich Peter Sturz (1736–1779), S. 180ff. u. a.

120 Vgl. STURZ, Schriften, Bd. I, S. 42: „Weder Locke, noch Roußeau, noch Hume, haben je eine Regimentsverfaßung erkünstelt, welche frei von Gebrechen und Widersprüchen wäre; alle wiegen sich in verschiedenen Zeiten nach Anarchie oder Knechtschaft hin; oft sind die Mittel giftiger, als die Krankheit; wenn man es zugeben muß, daß Freiheitsliebe bei diesem Volke zur unanständigen Schimpfsucht artet, so dulden die Britten auch wieder, daß man sie, in dringenden Staatsgefahren, wie Negersklaven, zum Dienste preßt“.

121 Vgl. auch HAHN, Helfrich Peter Sturz (1736–1779), S. 187.

122 Vgl. STURZ, Schriften, Bd. I, S. 42ff., bes. S. 44.

123 Ebd., Bd. I, S. 120–128.

politisches Originalgenie *par excellence* gefeiert wird[124], und nicht zuletzt ein 1776 verfaßter Aufsatz „Ueber den amerikanischen Krieg"[125], in dem Sturz das Scheitern der amerikanischen Unabhängigkeitsbestrebungen voraussagt, weil es den Aufständischen an Kraft und Entschlossenheit mangele[126].

Um so mehr muß es schließlich überraschen, daß Sturz – gewissermaßen als Resümee seines Nachdenkens über England – den kommenden Niedergang dieser Nation verkündet, wobei er sich natürlich der „großen Parallele", also des Vergleichs mit Rom, bedient: „Ich werde nie an Georg den dritten, als mit der reinsten Verehrung, denken; dem ungeachtet ist es möglich, daß seine menschenfreundliche Regierung nicht die glücklichste sein kan. Großbritannien nähert sich der Epoche, in der sich Rom befand, als Asien geplündert war. Seine Triumphe im leztern Kriege [dem Siebenjährigen Krieg; H.-C.K.], die Eroberungen in Indien, haben Reichthum und verdorbene Sitten, Ueppigkeit und Hochmut verbreitet. – Heldenkraft eines Volks wird durch Widerstand genährt, und ermattet jenseits des Zieles. Dieser Staat ist auf dem Punkt der Reise, welcher an das Verwelken grenzt. Eigener Troz und fremder Neid, Ohnmacht und Verachtung aller Gefahren, nehmen in bedenklichen Verhältnißen zu"[127]. Diese These wird vom Autor weder begründet, noch versucht er sie mit weiteren Beispielen zu belegen oder zu untermauern. Es muß daher unklar bleiben, ob Sturz an dieser Stelle seine ehrliche Überzeugung ausgedrückt, oder hier doch eher eine rhetorische Konzession an seinen Dienstherrn formuliert hat, dem ein (wie auch immer motiviertes) uneingeschränktes Lob der englischen Verfassung durchaus hätte mißfallen können.

3. Johann Reinhold Forster

Als Weltreisender und Naturforscher ist *Johann Reinhold Forster* (1729–1798) weithin bekannt, doch nicht so berühmt geworden, als er es sich wohl erhoffte.

---

124 Vgl. ebd., Bd. I, S. 120f.: „Er [Pitt; H.-C.K.] verachtete die Politik; ihre Ränke waren ihm entbehrlich. Nie hat er gestrebt Recht zu behalten; nie hat man ihn überredet, oder bewogen. Er riß ein und baute, herschte, überwältigte; Englands Größe war sein Ziel, und sein Ehrgeiz Unsterblichkeit. Nie erhub sich in seinem Lande ein großer Mann ohne Parthei; er vernichtete alle Partheien. Alle Britten waren mit ihm einig. Unter einem verkäuflichen Volk hat er nie eine Stimme gekauft. Frankreich sank unter der Kraft seines Arms, … und Englands wogenthürmende Demokratie nach allen Richtungen seines Willens trieb [sic]. Er sah ins Grenzenlose, und maß das Schicksal von Jahrhunderten mit Einem Blick. … Dieser Mann paßte nicht in seine Zeit, nicht unter die Pigmäen seines Jahrhunderts. Furchtsam blickten sie an ihm hinauf; alle Klassen der feilen Rotte zitterten bei dem bloßen Namen Pitt"; einzelne Formulierungen hat Sturz offenbar, worauf eine Fußnote hinweist, in Anlehnung an einen englischen Text übernommen.

125 Ebd., Bd. II, S. 355–360.

126 Vgl. vor allem ebd., Bd. II, S. 360; siehe dazu auch die Bemerkungen bei Dippel, Germany and the American Revolution, S. 132, 188f., 218, 233, 334.

127 Sturz, Schriften, Bd. I, S. 44f.

Und heute steht er, was den Nachruhm anbetrifft, zweifellos im Schattens eines Sohnes Georg[128]. Der Abkömmling einer ursprünglich aus Schottland nach Ostpreußen eingewanderten Familie hielt sich zwar viele Jahre auf den britischen Inseln auf, doch es ist ihm nicht gelungen, der politischen und gesellschaftlichen Ordnung Großbritanniens lebhafte Sympathie entgegenzubringen. Die eigenen – wie man weiß: nicht immer erfreulichen – Erfahrungen hinterließen jedenfalls deutliche Spuren in dem 1783 anonym und in französischer Sprache veröffentlichten „Tableau de l'Angleterre pour l'Année 1780", das man wohl in mancher Hinsicht als die persönliche Abrechnung des Autors mit seinem früheren Gastland ansehen muß[129].

Auf den ersten Blick indes präsentiert sich der (anonym bleibende) Autor als vorgeblich objektiver Betrachter: er beabsichtige mit seiner Arbeit – heißt es gleich zu Beginn – nichts anderes, als seinen Lesern „un tableau des moeurs et des evénemens"[130] zu liefern. Doch allenfalls sein kurzer Abriß der zentralen Institutionen der „Constitution anglicaine", der Gewaltenteilung und der hi-

---

[128] *Johann Reinhold Forster*, geboren im ostpreußischen Dirschau, entstammte einer im 17. Jahrhundert aus Schottland eingewanderten und zu Wohlstand und Ansehen gelangten Bürgerfamilie. Nach dem Schulbesuch in Marienwerder und Berlin, wo er das Joachimsthalsche Gymnasium absolvierte, studierte er 1748–51 Theologie und Sprachen an der Universität Halle. 1753 gelangte er auf eine Patronatspfarre in Nassenhuben bei Danzig, doch seine Leidenschaft gehörte weiterhin den Studien, die er zunehmend auf das Gebiet der Naturkunde ausdehnte. 1765 hielt er sich in Rußland auf, wo er im Regierungsauftrag eine Forschungsreise an die untere Wolga durchführte. Ein Jahr später ging er nach England, wo es ihm nur mühsam gelang, als Schriftsteller und Schullehrer Fuß zu fassen. Durch einen Zufall erhielten Forster, dessen naturkundliche Forschungen auch in England langsam bekannt zu werden begannen, sowie sein ältester Sohn Georg die Möglichkeit zur Teilnahme an James Cooks zweiter Weltreise (1772–75). Doch nach seiner Rückkehr geriet Forster – dessen überaus schwieriger Charakter seine Karriere und seinen Lebensweg vielfach behindert hat – in Konflikte mit seinen englischen Förderern aus der Admiralität. Hoch verschuldet (und deswegen zeitweilig in Schuldhaft genommen), gelang es ihm schließlich, einen Ruf an die Universität Halle zu erhalten, wo er 1780 eintraf und bis zu seinem Tode einen Lehrstuhl für Naturkunde an der Medizinischen Fakultät innehatte. – Vgl. den glänzenden Artikel von Alfred Dove in ADB VII, S. 166–172; äußerst knapp dagegen Gerhard Steiner in NDB V, S. 301f., sowie Ulrich Joost in Literaturlexikon III, S. 457f. – Als einzige neuere, dafür aber sehr gründliche Biographie liegt vor: Michael E. Hoare, The Tactless Philosopher. Johann Reinhold Forster (1728–98), Melbourne 1976.

[129] [Johann Reinhold Forster], Tableau de l'Angleterre pour l'Année 1780 continué par l'Editeur jusq'à l'Année 1783, o. O. 1783; es erschien auch eine deutsche Übersetzung: [Johann Reinhold Forster], Das Gemälde von England vom Jahr 1780, fortgesetzt von dem Herausgeber bis zum Jahr 1783. Aus dem Französischen übersetzt, o. O. [Dessau] 1783, ein Auszug daraus neuerdings auch in: Maurer (Hrsg.), O Britannien, von deiner Freiheit einen Hut voll, S. 308–335; im folgenden nach dem französischen Original zitiert. – Vgl. dazu auch Elsasser, Über die politischen Bildungsreisen, S. 37ff.; aufschlußreiche knappe Bemerkung bei Robson-Scott, German Travellers in England, S. 195, Anm. 1; sodann Maurer, Aufklärung und Anglophilie, S. 432ff.; Hoare, The Tactless Philosopher, S. 235ff. u. a.

[130] [Forster], Tableau de l'Angleterre, S. 1.

storischen Entwicklung beider Häuser des Parlaments[131], verdienen annäherungsweise das Prädikat einer wenigstens halbwegs objektiven, um Sachlichkeit bemühten Darstellung[132]. Der größere Teil der übrigen Passagen dagegen, vor allem die Charakterisierung des derzeit an der Regierung befindlichen Personals, der führenden Politiker der Opposition und schließlich sogar des Königs höchstpersönlich machen dagegen den Eindruck eines strikt parteilich ausgerichteten Pamphlets.

Gleich der erste Abschnitt enthält ein in der Tat wenig schmeichelhaftes Porträt Georgs III., der als teils wankelmütiger, teils starrsinniger Monarch charakterisiert wird, dessen Hauptfehler darin bestehe, sich mit den falschen, d. h. ungeeigneten und politisch unfähigen Beratern und Mitarbeitern zu umgeben[133]. Forster bezeichnet ihn unumwunden als den Hauptschuldigen für die gegenwärtige politische Krise im Zeichen des nordamerikanischen Krieges: Georgs Intransigenz habe ihn um sein früheres Ansehen in ganz Europa und nicht zuletzt um die Liebe seines eigenen Volkes gebracht[134]. Seine vielleicht folgenreichste Fehlhandlung aber ist für Forster die Entmachtung der rechtmäßigen Regierung zugunsten einer geheimen Kamarilla (oder „Junto"), zu der außer dem Monarchen selbst nur drei Personen gehörten: Premierminister Graf Bute, Lord Mansfield, der „secretary of state", und (der verschiedene Regierungsfunktionen innehabende) Charles Jenkinson, der erste Graf Liverpool. In diesem „Conseil interieur … on délibère sur la conduite de la Guerre et le maniment des affaires de l'Etat; on y forme des Plans, dont l'éxecution est proposée aux Membres du Conseil privé, et aux differens Chefs des Departemens de l'Etat" [sic]; die eigentlichen Minister erfüllten im Grunde nur noch die Funktion „des premiers Commis de leurs Départemens". Forsters Urteil: „cet abus de l'Autorité royale"[135] sei die Hauptursache für die katastrophalen politischen Fehlentwicklungen seit 1760.

---

131 Vgl. ebd., S. 54ff.

132 Allerdings verbleibt Forster hier strikt in dem Rahmen einer höchst konventionellen Darlegung; vgl. etwa ebd., S. 54f.: „Le Gouvernement de la Grande Bretagne est formé comme tous les autres Etats bien gouvernés de trois pouvoirs 1.) de la puissance legislative, 2.) de la puissance judiciaire et 3.) de l'executive. Dans la plus part des Monarchies ces trois puissances se trouvent combinées dans la personne du Souverain, dans d'autres la puissance de juger est cedée par les Souverains à des personnes capables par leur droiture et leurs lumiéres d'expliquer les loix avec équité. Mais en Angleterre ces trois puissances se trouvent distribuées entre le Roi el le peuple en général" [sic], usw.

133 Vgl. ebd., S. 1–7; siehe auch die Charakterisierungen der Königin, des Hofes und der führenden Politiker, ebd., S. 8ff., 19ff., 27ff. u. a.

134 Vgl. ebd., S. 7: „Il [Georg III.; H.-C.K.] est extrêmement opiniâtre et ne démord jamais de ses idéés bien ou mal conçuës [sic]. La Conquête de l'Amerique révoltée est une de ces Idées mal conçues, et encore plus mal éxécutées, qui lui a couté de sommes prodigieuses, la vie de plus de cent cinquante mille hommes, l'amour de son peuple et l'amitié de toutes les Puissances de l'Europe; et s'il continue à s'opinâtrer, il court grand risque de perdre encore d'avantage".

135 Die Zitate ebd., S. 25f.

Als Hauptschuldiger – neben dem König – erscheint Bute, der vom Autor als politisch höchst gefährlicher Intrigant geschildert wird: „Son caractère est sombre, mefiant et sanguinaire. Il est le patron du Despotisme, et c'est de lui que le Roi présent à imbû les principes, qu'il tâche de mettre en pratique à la destruction de la Liberté de son peuple"[136]. Vor allem Bute sei der eigentlich Verantwortliche für die Bestechungen der Unterhausabgeordneten, mit denen er die parlamentarischen Mehrheiten für die Politik des Königs gewissermaßen erkaufe[137]. Nach Forster ist von den positiven Anfängen einer verfassungspolitischen Neuordnung des Inselreichs nach der Glorious Revolution fast nichts mehr übrig geblieben: Die englische Verfassung ist – so seine Deutung – in gewisser Weise zur Scheinveranstaltung eines verdeckten Absolutismus verkommen. Dafür führt er weitere Belege an: neben der Möglichkeit des Königs, sich auch im Oberhaus durch das Mittel des Pairsschubes gefügige Mehrheiten zu verschaffen, vor allem das durch und durch korrupte, vollkommen veraltete und extreme Ungleichheiten geradezu kultivierende Wahlsystem zum Unterhaus[138]. Hinzu kommen allgemeine Dekadenz der Führungsschichten in Staat und Gesellschaft, die sich lieber an „des fêtes bacchiques"[139] delektierten als sich um die Lösung der akuten Probleme bemühten, sowie innere Unruhen – die „Gordon riots" vom Juli 1780 werden in einem eigenen Abschnitt ausführlich dargestellt[140].

„Cet abus durera aussi long tems, que le Parlement et la Nation le voudra souffrir"[141], bemerkt Forster. Seine Hoffnungen setzt er – ganz ein Mann der Opposition, deren Standpunkt er hier vertritt – auf die innenpolitischen Gegner der bestehenden Regierung, denn „sous une forme de Gouvernement mixte et libre il est très naturel, qu'il y ait de personnes qui s'opposent au parti regnant"[142]. Daß schon in dieser Formulierung ein Widerspruch zum Grundtenor seiner Darstellung liegt (in der bereits unterstellt wird, England verfüge *nicht mehr* über ein „gouvernement mixte et libre"), ist dem Autor hier freilich entgangen. Seine Begeisterung für die von ihm in leuchtenden Farben geschilderte Opposition[143] ist mehr als augenfällig, und in einer Hinsicht hat er jedenfalls besondere Weitsicht bewiesen – in der Hervorhebung der Bedeutung von

136 Ebd., S. 29.

137 Vgl. ebd., S. 29: „Les membres du Parlement même sont achetés par des sommes immenses, par des pensions, et par des places, qui procurent de grands revenus, un haut rang, et un grand pouvoir. La Majorité gagnée donne des Millions au Roi, qui les répand à pleines mains parmi ces meurtriers de leur Liberté".

138 Vgl. dazu ebd., S. 57ff., 60ff., 70 u. a.

139 Ebd., S. 43.

140 Ebd., S. 83–100; zur Kritik des übertriebenen „Luxus" der Oberschichten siehe auch ebd., S. 102ff.; vgl. dazu allgemein auch die Anmerkungen bei MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 433f.

141 [FORSTER], Tableau de l'Angleterre, S. 26.

142 Ebd., S. 72.

143 Vgl. bes. ebd., S. 72ff. u. passim.

„*Edmond Burcke*“, den er ausdrücklich als „un des plus beaux Genies de la Nation“ bezeichnet und in den höchsten Tönen rühmt[144].

Es verwundert also nicht, daß Forster schließlich als entschiedener Anwalt einer tiefgreifenden Verfassungsreform in Großbritannien auftritt. Die Abschaffung des „Junto“-Systems thematisiert er nicht noch einmal ausdrücklich, denn sie ergibt sich aus dem Gesagten gewissermaßen von selbst, dafür skizziert er wenigstens im Grundriß die wichtigsten Maßnahmen für eine Parlamentsreform zur Wiederherstellung „englischer Freiheit“: Einführung der *einjährigen* Legislaturperiode, Reform der Wahlkreiseinteilung (vor allem Aufhebung der sog. „pocket boroughs“) und schließlich sorgfältige Auswahl der Kandidaten für ein Abgeordnetenmandat – um nach Möglichkeit genau diejenigen ausschließen zu können, bei denen eine besonders ausgeprägte Empfänglichkeit für gewisse „Wohltaten“ der Regierung zu vermuten wäre[145]. Trotzdem gibt sich der Autor im ganzen jedoch keineswegs optimistisch, sondern sieht als Alternative zu einem ausbleibenden friedlichen Wandel durchaus auch die Möglichkeit einer Revolution am Horizont auftauchen: „Le peuple sera donc privé de sa liberté par la maison de Hannovre, par sa faute même de son parlement, et de ses Représentans, qui trahissent leurs libertés au lieu d'en être les gardiens; à moins que le même peuple ne s'avise de rependre de force ses droits envahis, et d'établir de nouvelles barrieres contre les aggresseurs de ce sacré héritage“[146].

Im Grunde entspricht, wie anfangs bemerkt, Johann Reinhold Forsters Traktat eher einem typischen Whig-Pamphlet dieser Zeit als einer halbwegs „objektiven“ Information über die englische Politik und den Zustand der Verfassung des Landes um 1780[147]. Daher bleibt das ältere, von Alfred Dove zuerst formulierte und von späteren Autoren übernommene Urteil, es handle sich bei dem Buch Forsters *zuerst und vor allem* um dessen „Rache“ an seinen früheren englischen Gönnern, wenigstens zweifelhaft[148]. Man wird davon ausgehen können, daß sein Ärger über entgangene Zahlungen der Admiralität, auf die er Anspruch zu haben glaubte, den *Ton* der Darstellung des „Tableau“ verschärft haben mag. Doch daß dieses Buch als Ganzes nichts anderes als einen Akt der Rache darstellt, kann wohl nicht behauptet werden; dafür ist es zu de-

---

144 Die Zitate ebd., S. 75; vgl. auch S. 76: „Il [Burke; H.-C.K.] a beaucoup étudié les hommes et leurs moeurs, la constitution du Gouvernement de sa patrie, et les droits de chaque rang de la Nation, ce qui lui a valu une autorité dans le Senat national, dont peu de Membres de l'Opposition ont joui. Dèsque Burcke parloit sur les affaires de l'Etat, on se croit transporté dans Athénes, ou même la belle illusion se le représentoit comme Demosthene, revenu des ombres, qui alloit sauver la Grande Bretagne par son eloquence divine“!

145 Vgl. ebd., S. 62ff.

146 Ebd., S. 63f.

147 In diesem Sinne auch HOARE, The Tactless Philosopher, S. 236: „The *Tableau*, sometimes witty and always remarkably well informed on all aspects of court and parliamentary gossip, was as devastating as any contemporary political pamphlet in England“.

148 Vgl. DOVE in ADB VII, S. 171f.; ihm folgend u. a. ELSASSER, Über die politischen Bildungsreisen, S. 38, und MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 433.

tailliert[149] und zu inhaltsreich. Es läßt sich vielmehr unter diejenigen Zeugnisse einordnen, in denen sich die schwere Verfassungskrise Großbritanniens gegen Ende des nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieges, kurz vor dem endgültigen Scheitern des von Georg III. unternommenen Versuchs einer königlichen „Alleinregierung", dokumentiert, und zwar aus der Perspektive eines auswärtigen, gleichwohl vorzüglich informierten Englandkenners.

4. Karl Philipp Moritz

Sicherlich einer der bedeutendsten unter den deutschen Englandreisenden im Jahrzehnt vor Ausbruch der Französischen Revolution war *Karl Philipp Moritz* (1756–1793), gleichermaßen bedeutend als Dichter und Schriftsteller wie als Mythologe und Psychologe, als Ästhetiker und nicht zuletzt als Freund Goethes und als eminenter Kenner der griechischen und römischen Altertümer[150]. Moritz' Interesse an England und allem Englischen war schon früh sehr stark ausgeprägt; so ist bekannt, daß er bereits als Schüler die englische Sprache erlernt und sich intensiv mit englischer Dichtung und Literatur der Aufklärung beschäftigt hat. Seine 1782 unternommene etwa siebenwöchige Englandreise, die er aus den Mitteln seines ersten größeren Buchhonorars finanzierte, bedeutete für ihn die Erfüllung eines langgehegten Wunsches, und

---

149 Wenngleich man es wohl nicht, wie Dove es tut (ADB VII, S. 172), als „eine wohlgelungene politisch-statistische Schilderung" bezeichnen kann.

150 *Karl Philipp Moritz*, aus sehr beengten Verhältnissen stammend (sein Vater war hannoverscher Unteroffizier), wurde in Hameln geboren und wuchs – vielfach bedrängt von diversen Krankheiten und Armut – in Hannover und Braunschweig auf. Seine frühen Erfahrungen beschrieb er später in dem zu Recht berühmten Roman „Anton Reiser". Nachdem er die Lehre bei einem Hutmacher abgebrochen hatte, ermöglichte ihm ein Stipendium den Besuch des Gymnasiums in Hannover (1771–76). Nach kurzen Theologiestudien in Erfurt und Wittenberg gelang es Moritz, 1778 in Berlin eine Lehrerstelle zu erhalten; der 1779 in Wittenberg erworbene Magistergrad und seine bald erscheinenden zahlreichen Publikationen brachten ihm weitere Beförderungen ein. Vom Mai bis August 1782 unternahm er eine Fußreise durch Teile Englands, die er anschließend in einem schnell bekannt werdenden Reisebericht beschrieb. Zweieinhalb Jahre (Mitte 1786 bis Ende 1788) verbrachte er in Italien, wo er Goethe kennenlernte; nach seiner Rückkehr avancierte er zum Professor der Theorie der schönen Künste an der Berliner Akademie; 1791 wurde er zudem Mitglied der Königl. Preußischen Akademie der Wissenschaften. Weiterhin unablässig publizierend, starb er bereits zwei Jahre später an einem chronischen Lungenleiden. – Vgl. die Artikel von Ludwig Geiger in ADB XXII, S. 308–320, Albert Meier in NDB XVIII, S. 149–152, und Bengt Algot Sörensen, in Literaturlexikon VIII, S. 225–27, sowie Karl Friedrich Klischnig, Mein Freund Anton Reiser. Aus dem Leben des Karl Philipp Moritz (1794), neu hrsg. v. Heide Hollmer / Kirsten Erwentraut, Berlin o. J. (1994). Neuere knappe Lebensdarstellungen in Hans Joachim Schrimpf, Karl Philipp Moritz, Stuttgart 1980, S. 10–20; Albert Meier, Karl Philipp Moritz, Stuttgart 2000, S. 11–66; umfassender Sammelband mit neuen Studien zum Werk: Martin Fontius / Anneliese Klingenberg (Hrsg.), Karl Philipp Moritz und das 18. Jahrhundert. Bestandsaufnahmen – Korrekturen – Neuansätze, Tübingen 1995.

der Text seiner schon im folgenden Jahr erschienenen „Reisen eines Deutschen in England im Jahr 1782“, die zweimal aufgelegt[151] und einige Jahre später auch ins Englische übertragen wurden[152], vermag noch dem heutigen Leser etwas von der Intensität seines Interesses für das Inselreich, für dessen Landschaft und dessen kulturelles wie politisches Leben zu vermitteln[153].

Das sehr erfolgreiche Buch kann als Zeugnis eines in jener Zeit neuartigen, nämlich subjektiv-individualistisch und zugleich ästhetisch getönten deutschen Englandinteresses gelesen werden. Dem Autor ging es vorrangig darum, wie er schon auf den ersten Zeilen seines ersten „Briefes“ bemerkt, ein Land zu besuchen „das zu sehen, schon Jahre lang mein sehnlichster Wunsch war, und wohin ich mich so oft in Gedanken geträumt habe“[154]. Obwohl er Wendeborns durchaus konventionelle Englanddarstellung ausdrücklich lobt[155], wählt er selbst einen ganz anderen Weg. Seine Darstellung erreicht ihre Höhepunkte in erster Linie dort, wo es um Landschafts- oder Ortsschilderungen geht: Glanzstücke sind zweifellos die Beschreibung Windsors oder die mit Recht später gerühmte Schilderung der Tropfsteinhöhle bei Castleton[156]. Und Stratford, wo er sich nur kurz aufhält, charakterisiert Moritz begeistert als Heimat Shakespeares – von ihm gerühmt als „das größte Genie, welches vielleicht die Natur je hervorbrachte“[157].

Dennoch kommt die englische Politik und auch die Verfassungswirklichkeit des Inselreichs in den „Reisen eines Deutschen“ keineswegs nur am Rande vor;

---

151 Im folgenden zitiert nach der vorzüglichen kritischen und kommentierten Ausgabe: KARL PHILIPP MORITZ, Reisen eines Deutschen in England im Jahr 1782, hrsg. v. OTTO ZUR LINDE, Berlin 1903 (mit wichtiger Einleitung und bibliographischer Anmerkung, ebd., S. V–XXXIII); Neuedition der Reisebriefe auch in: KARL PHILIPP MORITZ, Werke in zwei Bänden, hrsg. v. HEIDE HOLLMER / ALBERT MEIER, Bde. I–II, Frankfurt a. M. 1997–1999, hier Bd. II, S. 247–392.

152 [KARL PHILIPP MORITZ], Travels, Chiefly on Foot, Through Several Parts of England in 1782. Described in Letters to a Friend. By CHARLES P. MORITZ, a Literary Gentleman of Berlin. Translated from the German, by a Lady, London 1795.

153 Aus der Literatur zu Moritz' englischen Reisebriefen vgl. u. a. PHILIPPSTHAL, Deutsche Reisende des 18. Jahrhunderts, S. 86f.; MUNCKER, Anschauungen vom englischen Staat und Volk, Bd. I, S. 101ff.; ELSASSER, Über die politischen Bildungsreisen, S. 40ff.; KELLY, England and the Englishman, S. 88f., 93, 104 u. a.; ROBSON-SCOTT, German Travellers in England, S. 170ff. u. a.; MANFRED LINK, Der Reisebericht als literarische Kunstform von Goethe bis Heine, phil. Diss. Köln 1963, S. 21ff.; neuerdings auch VINCENT J. DELL'ORTO, Karl Philipp Moritz in England: A psychological Study of the Traveller, in: Modern Language Notes 91 (1976), S. 453–466; GERHARD SAUDER, Reisen eines Deutschen in England im Jahre 1782: Karl Philipp Moritz, in: „Der curieuse Passagier“ – Deutsche Englandreisende des achtzehnten Jahrhunderts als Vermittler kultureller und technologischer Anregungen, Heidelberg 1983, S. 93–108; HEIDMANN VISCHER, Die eigene Art zu sehen, S. 99ff. u. passim; GOTTSCHLIK, Man glaubt in einen andern Planeten versetzt zu seyn, S. 195f. u. a.; MEIER, Karl Philipp Moritz, S. 119–135.

154 MORITZ, Reisen eines Deutschen in England, S. 5.

155 Vgl. ebd., S. 19f., 41 u. a.

156 Vgl. ebd., S. 72ff., 119ff.

157 Ebd., S. 102.

Moritz war durchaus ein Mensch mit umfassenden, ausgeprägten politischen Interessen[158]. Seinen Besuch im Parlament bezeichnet er ausdrücklich als „das Wichtigste", nicht ohne hinzuzufügen: „Und wenn ich in England auch sonst nichts als dieß gesehen hätte, so würde ich mich für meine Reise schon hinlänglich belohnt halten"[159]. Gleich zwei Parlamentssitzungen hat Moritz in allen Einzelheiten eingehend dargestellt – sowohl mit Blick für das (den Fremden besonders interessierende) Lokalkolorit wie auch mit erstaunlich gut informiertem politischem Verständnis[160]. Die Funktion des „Speaker" als Moderator der Sitzungen, die rhetorischen Strategien zwischen martialischer Grobheit einerseits und der genauesten Einhaltung althergebrachter Formen andererseits, die mit „Feuer und hinreißender Beredsamkeit"[161], durchaus auch mit Blick auf die Öffentlichkeit[162], agierenden berühmtesten Unterhausmitglieder wie etwa Fox und Burke – dies alles ist von keinem früheren deutschen Besucher und Beobachter so präzise wahrgenommen und so farbig und anschaulich geschildert worden wie eben von Karl Philipp Moritz[163].

Mit ebensolcher Genauigkeit beschreibt er auch eine Parlamentswahl in Westminster, deren Zeuge er geworden ist[164] und die er ausdrücklich (mit Reminiszenzen an das alte Rom) als erhebendes Schauspiel empfindet, auch wenn sie in ihren äußeren Formen vielleicht „nur ein Gaukelspiel", eine „Chimäre" gewesen sein mag[165]. Ähnlich wie vor ihm sein Landsmann Justus Möser empfindet auch Moritz das ausgeprägte politische Interesse gerade der einfachen Leute als etwas Besonderes und in gewisser Weise Erhebendes: „O lieber Freund, wenn man hier siehet, wie der geringste Karrenschieber an dem was vorgeht seine Theilnehmung bezeigt, wie die kleinsten Kinder schon in den Geist des Volks mit einstimmen, kurz, wie ein jeder sein Gefühl zu erkennen giebt, daß er auch ein Mensch und ein Engländer sey, so gut wie sein König und seine Minister, dabei wird einem doch ganz anders zu Muthe, als wenn wir bei uns in Berlin die Soldaten exerciren sehen"[166]. Moritz scheut also den *di-*

---

158 Das betont – gegen einige ältere Interpreten – mit Recht GERHARD SAUDER, Reisen eines Deutschen in England, S. 100f.

159 MORITZ, Reisen eines Deutschen in England, S. 29.

160 Vgl. ebd., S. 31ff., 142ff.

161 Ebd., S. 33; vgl. auch S. 143f.

162 Vgl. etwa die Beobachtung, ebd., S. 36: „Ein Paar Geschwindschreiber haben zuweilen nicht weit von mir gesessen, die auf eine etwas verstohlne Weise, die Worte des Redenden nachzuschreiben suchten, welche denn gemeiniglich noch denselben Abend gedruckt zu lesen sind. Vermuthlich werden diese Leute von den Verlegern der Zeitungen besoldet".

163 Kaum ein größeres Fehlurteil ist daher denkbar als das von ELSASSER, Über die politischen Bildungsreisen, S. 45: „Wenn ihm [Moritz; H.-C.K.] auch die politische Bedeutung des englischen Parlaments nicht ganz entging, so war es doch für ihn fast ein Kuriosum oder höchstens Objekt psychologischer Beobachtung".

164 Vgl. MORITZ, Reisen eines Deutschen in England, S. 36ff.

165 Ebd., S. 38: „Hier wachten alle Bilder von Rom, Koriolan, Julius Cäsar und Antonius in meiner Seele auf. Und mag dieß immer nur ein Gaukelspiel seyn, so kann doch selbst eine solche Chimäre das Herz und den Geist erheben".

166 Ebenda.

rekten Vergleich mit Deutschland keineswegs; bereits im Abschnitt über das Parlament hatte er ebenso beiläufig wie unmißverständlich angemerkt: „So wenig ich mich auch sonst um die politische Welt bekümmert habe, weil es bei uns wirklich nicht der Mühe werth ist, war ich doch sehr begierig, einer Parlamentssitzung mit beizuwohnen …“[167]. Immerhin ist festzuhalten, daß die Berliner Zensur, soweit bekannt, wegen dieser Aussagen keine der beiden Auflagen (1783 und 1785) im Druck oder im Erscheinen behindert hat.

Freilich bringt das politische Interesse der Engländer aller Schichten auch Überraschendes hervor, nämlich eine ausgesprochene Verachtung des eigenen und Verehrung des fremden Monarchen: „Die Verachtung des Volks gegen den König“, notiert Moritz, „geht erstaunlich weit. *Our King is a Blockhead*! hab ich wer weiß wie oft sagen hören; indem man zu gleicher Zeit den König von Preußen mit Lobsprüchen bis an den Himmel erhob. … Ja bei einigen ging die Verehrung gegen unsern Monarchen so weit, daß sie sich ihn im Ernst zum Könige wünschten“[168]. Diesen eigentlich merkwürdigen Widerspruch: die „freien Engländer“ loben einen absolut regierenden König, der in seinem Lande nicht einmal so etwas wie eine überregionale Ständeversammlung duldet, – löst Moritz indes nicht auf. Vielleicht hat er gerade in der Möglichkeit, den eigenen Herrscher offen schmähen zu dürfen und einen fremden Monarchen, von dem man im Grunde kaum etwas weiß, rühmen zu können, ein Signum eben dieser englischen Freiheit gesehen.

Doch Moritz ist niemals, wie man zuweilen behauptet hat[169], der Anwalt einer undifferenzierten, schwärmerischen Anglophilie gewesen. Dafür waren seine Beobachtungsgabe und sein entschiedenes Interesse an präziser Wahrnehmung möglichst vieler Aspekte englischen Lebens zu scharf ausgeprägt. Die Schattenseiten – auch diejenigen der „englischen Freiheit“ – entgingen ihm nämlich keineswegs: Ob es sich nun um den „Muthwille[n] des Englischen Pöbels“[170], um eine verbreitete und ausgesprochen dreist in Erscheinung tretende Kriminalität[171] oder sogar um einen (vom Autor der „Reisen“ mit einer Mischung aus Erstaunen und Ärger vermerkten) keineswegs selten vorkommenden Antisemitismus handelte[172], – Moritz hat als aufmerksamer Beobachter auch die eher nachteiligen Aspekte des Lebens auf der Insel wahrgenommen

---

167 Ebd., S. 29f.; vgl. auch die Bemerkungen bei BLANKE, Politische Herrschaft, Bd. I, S. 244, und MEIER, Karl Philipp Moritz, S. 125ff.

168 MORITZ, Reisen eines Deutschen in England, S. 39; weiter heißt es: „Nur wunderten sie [die englischen Verehrer Friedrichs des Großen; H.-C.K.] sich über die große Menge Soldaten, die er hält, und daß allein in Berlin eine so große Anzahl davon einquartirt sind, da sich in London oder der eigentlichen City, nicht einmal ein Trupp Soldaten von des Königs Garde darf blicken lassen“; vgl. auch S. 109.

169 Vgl. etwa ROBSON-SCOTT, German Travellers in England, S. 170ff.; ebenfalls VALJAVEC, Die Entstehung der politischen Strömungen, S. 250.

170 MORITZ, Reisen eines Deutschen in England, S. 38.

171 Vgl. ebd., S. 62f., 78 u. a.

172 Vgl. ebd., S. 63f.: „Vorurtheil und Verachtung gegen die Juden habe ich überhaupt hier in England weit häufiger, als bei uns bemerkt“.

und in seinen „Reisebriefen" zur Sprache gebracht. Neben den sprachlich-stilistischen Qualitäten hat vermutlich diese Offenheit des Autors für alles von ihm Wahrgenommene – jenseits von eigenen Voreingenommenheiten – zum Erfolg der „Reisen" beigetragen, die ihren jungen Verfasser bald in ganz Deutschland bekannt machten. Daß ausgerechnet Georg Forster, der das Buch 1784 in den „Göttingischen Anzeigen" rezensierte, die Tatsache beklagte, Moritz habe sich als zu Fuß Reisender „den Zutritt zu den höhern Classen" versagt, „wo sein Beobachtungsgeist auf eine angenehmere und weit vollkommnere Art befriedigt worden wäre"[173], ist aufschlußreich; den meisten Lesern indes dürften die sonst eher seltenen Informationen gerade über das einfache Volk, dessen Leben und (politische) Denkungsart interessanter gewesen sein. Daß Moritz in England eben *nicht* nur dasjenige fand, was er suchte und finden wollte, macht vielleicht mehr als alles andere die Bedeutung seiner „Reisen eines Deutschen" aus.

5. Johann Wilhelm von Archenholz

In den letzten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts gehörte *Johann Wilhelm von Archenholz* (1743–1812) zu den bekanntesten politischen Schriftstellern, Publizisten und Zeitschrifteneditoren in Deutschland[174]. Nach einer längeren Auslandsreise durch halb Europa verlegte sich der ehemalige Offizier

---

[173] GGA 1784 (10. 5.), S. 765.

[174] *Johann Wilhelm von Archenholz* entstammte einer hannoverschen Adelsfamilie und wurde in Langfuhr bei Danzig als Sohn eines Offiziers geboren. Nach Absolvierung der Kadettenanstalt in Berlin nahm er seit 1758 am Siebenjährigen Krieg teil, wo er schwer verwundet wurde. 1763 schied er im Rang eines Hauptmanns aus den Diensten der preußischen Armee aus. Es folgten ausgedehnte Auslandsreisen, die ihn vor allem nach Italien, Frankreich und England führten; auf dem Inselreich verbrachte er (mit Unterbrechungen) die Jahre 1769 bis 1779. Anschließend ließ er sich in Dresden als berufsmäßiger Schriftsteller nieder. Seit 1782 erschien hier seine Zeitschrift „Litteratur und Völkerkunde"; andere – ebenfalls sehr erfolgreich – sollten folgen: „Annalen der Brittischen Geschichte" (seit 1787) und „Minerva" (seit 1792). Seine bekanntesten schriftstellerischen Arbeiten sind „England und Italien" (3 Bde., 1785; 5 Bde., 1787) sowie die 1789 erstmals erschienene „Geschichte des Siebenjährigen Krieges in Deutschland", die zu den klassischen Geschichtsdarstellungen in deutscher Sprache gehört. In den Jahren 1791–92 hielt er sich in Paris auf; die Französische Revolution änderte seine politischen Anschauungen erheblich. Seine beiden letzten Lebensjahrzehnte verbrachte er, weiterhin unermüdlich publizistisch tätig, bis 1787 in Dresden, anschließend in Hamburg. – Vgl. die Artikel von Emil Dovifat in NDB I, S. 335f., und von Wolfgang Griep in Literaturlexikon I, S. 196f., sowie die Angaben bei Maurer, (Hrsg.), O Britannien, von deiner Freiheit einen Hut voll, S. 556f.; weiterhin Friedrich Ruof, Johann Wilhelm von Archenholtz. Ein deutscher Schriftsteller zur Zeit der Französischen Revolution und Napoleons (1741–1812), Berlin 1915; ders., Johann Wilhelm von Archenholtz (1741–1812), in: Heinz-Dietrich Fischer (Hrsg.), Deutsche Publizisten des 15. bis 20. Jahrhunderts, München/Pullach 1971, S. 129–139; beste und neueste Darstellung: Ute Rieger, Johann Wilhelm von Archenholz als „Zeitbürger". Eine historisch-analytische Untersuchung zur Aufklärung in Deutschland, Berlin 1994.

(er schrieb sich erst Archenholtz, später Archenholz)[175] auf die Reiseschriftstellerei und die damals ungemein populäre Länderkunde. Mit seinem ersten Hauptwerk „England und Italien" (erschienen zuerst 1785, in erweiterter und verbesserter Form 1787) wurde er in den Jahren vor der Französischen Revolution zum führenden Vertreter der Anglophilie im deutschsprachigen Raum[176]. Seine ungemein zahlreichen Schriften, vor allem die von ihm herausgegebenen Periodika, erweisen ihn als entschiedenen Aufklärer, als einen (trotz Herkunft aus dem niederen Adel) von bürgerlich-egalitären Ideen durchdrungenen Autor[177], dessen Hauptanliegen als Schriftsteller es war, durch möglichst ausführliche Aufarbeitung des Faktischen und dessen angemessene Präsentation aufklärend zu wirken.

Das bedeutete gleichzeitig, daß Archenholz unbedingt *cum ira et studio* schrieb, und sein Doppelwerk „England und Italien" ist ganz als holzschnittartige Darstellung angelegt. Das Inselreich dient als leuchtendes Vorbild eines aufgeklärten, sich innerlich und äußerlich in bestem Zustand befindlichen Gemeinwesens; es wird gedeutet als Staat mit vorbildlicher Verfassung, erfolgreicher Wirtschaft, allgemeiner Toleranz und „Publicität", weitverbreitetem Patriotismus, – während Italien in allem das negativ gezeichnete Gegenbild darstellt. Michael Maurer hat zu Recht darauf aufmerksam gemacht, daß Archenholz' Darstellung Englands nicht nur ein Gegenbild zu Italien, sondern eben auch zu Deutschland zeichnete, denn „Italien … kam mit Deutschland weitgehend überein als ein national nicht geeintes, zersplittertes Land; als ein Land, in dem immer noch die religiösen Orthodoxien gleich welcher Provenienz einen mächtigen Rückhalt hatten; als ein Land absolutistisch regierter Kleinstaaten, in denen im günstigen Fall ein gütiger Hausvater die Obrigkeit darstellte, im gewöhnlichen aber ein unumschränkter Despot"[178] – und natürlich auch, wie hinzuzufügen ist, als ein Land, das weder über einen politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Mittelpunkt verfügte und in dem Meinungsfreiheit, politische Öffentlichkeit und nicht zuletzt ein allgemeiner Patrio-

---

[175] Die *zweite* Schreibweise wird hier und im folgenden nach dem Vorbild der neuesten Monographie von Rieger verwendet; vgl. die Bemerkung bei RIEGER, Johann Wilhelm von Archenholz, S. 21, Anm. 15.

[176] Im folgenden nach der zweiten Ausgabe zitiert: JOHANN WILHELM VON ARCHENHOLZ, England und Italien, 2. Aufl., Bde. I–V, Carlsruhe 1787; siehe zu diesem Werk u. a. auch PHILIPPSTHAL, Deutsche Reisende des 18. Jahrhunderts, S. 89f.; ELSASSER, Über die politischen Bildungsreisen, S. 31ff.; MAYER, England als politisches Vorbild und sein Einfluß auf die politische Entwicklung in Deutschland, S. 25ff.; ROBSON-SCOTT, German Travellers in England, S. 167ff.; GOTTSCHLIK, Man glaubt in einen andern Planeten versetzt zu seyn, S. 186ff. u. a.; besonders MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 182–217; knapper wiederum WILHELM, Der deutsche Frühliberalismus, S. 202ff.; PÖGGELER, Die deutsche Wissenschaft vom englischen Staatsrecht, S. 32ff.

[177] Das haben überzeugend herausgearbeitet MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 193ff.; RIEGER, Johann Wilhelm von Archenholz, S. 60ff., 79ff. u. passim.

[178] MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 189; siehe pars pro toto die Bemerkung bei ARCHENHOLZ, England und Italien, Bd. I, S. 29f.; vgl. in diesem Zusammenhang auch den Hinweis bei SCHÖFFLER, England in der deutschen Bildung, S. 23.

tismus allenfalls in der Gedankenwelt einiger Intellektueller existierten. Freilich hat das von Archenholz gezeichnete Porträt Englands einen ungleich bedeutenderen Einfluß ausgeübt als das in der Tat ungerecht-einseitige Italienbild, das kein Geringerer als Goethe scharf gerügt hat[179] und dessen konfessionspolitische Aspekte ebenfalls nicht zu übersehen sind[180].

Archenholz bemerkt gleich zu Anfang seiner Darstellung, daß „der Inhalt dieses Werks keine Reisebeschreibung ist, sondern eigentlich Reisebemerkungen hier gemacht werden sollen, in Verbindung mit Urtheilen, historischen Beyspielen und Nachrichten … verschiedener Art“[181], und dementsprechend macht er sofort klar, wie es mit seinen Sympathien bestellt ist: „Großbritannien, diese Königin der Inseln, ist in Ansehung der Regierungsform, der Gesetze, Sitten, Gebräuche, der Art, wie ihre Einwohner denken, handeln und überhaupt leben, so sehr von allen andern Ländern in Europa unterschieden, als wenn diese sonderbare Insel nicht zu unserem Welttheile … gehöre“; der kontinentale Englandbesucher glaube geradezu „in einen andern Planeten versezt zu seyn“, weil das Inselreich über „solche Reize“ verfüge, „daß in unsern Zeiten es kein Fremder betreten kann, ohne davon gefesselt zu werden“. Dieser Reiz erstrecke sich übrigens „auf alle Stände, vom niedrigsten bis zum höchsten“, was nicht zuletzt damit zusammenhänge, daß die Einwohner der britischen Inseln „einer beneidenswerthen Glückseligkeit“ genießen, „deren Umfang von andern Nationen durchaus verkannt wird, da es schwer ist, selbst unter der sanftesten monarchischen Regierung, sich einen wahren Begriff von Nationalfreyheit zu machen, die auf die großen Rechte der Menschheit gegründet ist“[182].

Er spricht also das Verfassungsthema, das im Mittelpunkt seiner ausgedehnten Betrachtungen steht, sofort an. Denn „Freiheit“ ist auch für ihn der Schlüsselbegriff zum Verständnis der politischen, aber ebenfalls der kulturellen und sozialen Ordnung des Inselreichs. Ausdrücklich reiht er sich zudem in die Tradition der jüngeren kontinentalen Anglophilie ein: Neben Voltaire, Montesquieu und De Lolme beruft sich Archenholz merkwürdigerweise auch auf Rousseau und Raynal[183] (die er also nur sehr selektiv rezipiert haben kann)

---

179 Vgl. GOETHE, Sämtliche Werke (Artemis-Ausgabe), Bd. XI: Italienische Reise, S. 158: „Zufällig habe ich hier Archenholzens Italien gefunden. Wie so ein Geschreibe am Ort selbst zusammenschrumpft, eben als wenn man das Büchlein auf Kohlen legte, daß es nach und nach braun und schwarz würde, die Blätter sich krümmten und in Rauch aufgingen. … um eine großtuige verachtende Manier gelten zu machen, besitzt er viel zu wenig Kenntnisse und stolpert lobend und tadelnd“.

180 Vgl. hierzu auch die treffende Beobachtung bei GARBER, Von der nützlichen zur harmonischen Gesellschaft, S. 264f.

181 ARCHENHOLZ, England und Italien, Bd. I, S. XIII (Vorbericht zur zweiten Ausgabe).

182 Alle Zitate ebd., Bd. I, S. 1, 4, 8; ein Vorabdruck dieser ersten Passagen erschien übrigens bereits 1783: [JOHANN WILHELM VON ARCHENHOLZ], Fragmente aus dem ungedruckten Tagebuch eines Reisenden über England, in: Litteratur und Völkerkunde, 1783, Bd. 3, S. 273–296.

183 Vgl. ARCHENHOLZ, England und Italien, Bd. III, S. 309; zu Rousseau und Raynal siehe oben, Kap. V. 3., III. 9.

sowie – mit ungleich größerem Recht – auf Ernst Brandes, den er in der erweiterten Auflage von „England und Italien" ausführlich zitiert[184]. Freilich sieht sich der Autor selbst als besonderer Vorreiter – und zugleich als entschiedener Verteidiger – der Anglophilie: „Da diese Insel", bemerkt er, „in so vielen Dingen so sehr von andern Ländern unterschieden ist, und vorzüglich eine Staatsverfassung besitzt, die nach dem Montesquieu kein Volk der Erde je so vorzüglich gehabt hat, so trifft dieses Land das Loos nicht selten, selbst von philosophischen Köpfen nicht genug gekannt zu seyn, ja oft vorsezlich verkannt zu werden; daher die unphilosophischen Zweifel über den Vorzug eines uneingeschränkten monarchischen Staats, und einer eingeschränkten Monarchie, wie die englische. Es ist keinem seine Kette zu beneiden, die er gern trägt; sie mag Vergleichungsweise ein Glück für ihn, und küssenswerth seyn, er thut aber Unrecht, wenn er durch Sophistereyen oder Unwissenheit den Zustand eines monarchischen Unterthanen mit der Freyheit eines Engländers vergleicht"[185].

So nimmt es auch nicht wunder, daß Archenholz seine Darstellung der politischen Ordnung Großbritanniens mit einem ausführlichen Referat der – insgesamt sechs – „Hauptvorrechte" der Engländer beginnt. Es ist dies *zuerst* die „Preßfreyheit", vom Autor als „das große Palladium ihrer [der Briten; H.-C.K.] politischen Freyheiten" bezeichnet[186]. *Zweitens* die Habeas Corpus-Akte, die „einen jeden Engländer gegen die Unterdrückung der Großen und Mächtigen des Reichs" absichere[187]. *Drittens* und *viertens* nennt er das Prinzip des öffentlichen Gerichtsverfahrens sowie die Jury[188]. Als *fünftes* – und vielleicht wichtigstes – politisches Hauptvorrecht des freien Engländers gilt ihm das Recht auf Repräsentation im Unterhaus, das freilich, wie er keineswegs verschweigt, gewissen Restriktionen verschiedener Art unterliegt[189]. Das Parlament als Institution wird ohne Einschränkung positiv gewertet und eingehend

---

184 Vgl. ARCHENHOLZ, England und Italien, Bd. I, S. 7 (ohne Namensnennung), sowie Bd. III, S. 355ff.; die von ihm vorzugsweise konsultierten Historiker scheinen Rapin de Thoyras und Hume gewesen zu sein, und es verwundert nicht, daß der stark anglophile Archenholz den ersteren als unparteiisch, den zweiten jedoch als parteilich zugunsten der Stuarts einschätzt; vgl. ebd., Bd. I, S. 238.

185 Ebd., Bd. I, S. 5f.

186 Die Zitate ebd., Bd. I, S. 9; er fügt an: „Der Mißbrauch derselben [der „Preßfreyheit"; H.-C.K.], wodurch oft schändliche Pasquille gemacht und verbreitet werden, wird unendlich von dem großen Nutzen überwogen, den der gute Gebrauch dem gemeinen Wesen gewährt", – nicht ohne in einer Anmerkung (ebd., S. 9, Anm. *) noch darauf hinzuweisen, „wie viel man der Publicität in Deutschland zu verdanken hat"! – Vgl. allgemein dazu auch die Bemerkungen bei MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 196f., 204ff.

187 ARCHENHOLZ, England und Italien, Bd. I, S. 13.

188 Vgl. ebd., Bd. I, S. 14ff., 17ff.; vgl. auch die Bemerkung ebd., S. 18: „Die große Unparteylichkeit, die in den englischen Tribunalen herrscht, hat mehrentheils ihren Grund in der Staatsverfassung. Selbst böse Minister, mit so großer Gewalt versehen, haben nie den Gedanken, den Lauf der Gesetze zu hemmen. Unterstehen sie sich, den geringsten Menschen zu unterdrücken, ihr Ansehen mag noch so groß, und ihre Anhänger noch so zahlreich seyn, so erwartet ihrer der Gerichtshof, wo sie sich persönlich stellen müssen".

189 Vgl. ebd., Bd. I, S. 22ff.

dargestellt, bis in die Einzelheiten des Ablaufs der Sitzungen sowie der Unterhauswahlen hinein[190]. *Sechstens* schließlich nennt Archenholz „das Vorrecht *öffentliche* Vorstellungen zu machen“[191] und die eigenen Auffassungen nicht zuletzt auch im Rahmen öffentlicher Versammlungen kundtun zu können[192].

Neben diesen Vorrechten und allem, was damit zusammenhängt, fallen die Äußerungen zu den anderen Verfassungsfaktoren eher knapp aus[193]; nur die Stellung des Monarchen wird ausführlich behandelt[194]. Archenholz ist sichtlich bemüht, allen kritischen Ansichten entgegenzuwirken, denen die Stellung des Königs von England als zu schwach erscheint: Dies verhalte sich gerade nicht so, stellt der Autor fest und fügt an: „Seine [des britischen Monarchen; H.-C.K.] Vorrechte sind … außerordentlich, und größer, als je das Oberhaupt eines freyen Volks in alten und neuen Zeiten besessen hat“[195], und bei der Aufzählung aller seiner Rechte und Befugnisse nimmt selbstverständlich auch bei Archenholz das (um 1780 faktisch bereits nicht mehr bestehende) Vetorecht in der Gesetzgebung einen wichtigen Platz ein. Nicht zuletzt sichere, stellt der Autor fest, die Stärke der königlichen Macht den inneren Frieden des Gemeinwesens: „Dadurch, daß der König die ausübende Gewalt in Händen hat, werden die Großen des Reichs verhindert, ehrgeizige, der Ruhe des Volks nachtheilige Entwürfe, entweder gegen einander, oder wider die Krone zu schmieden, da sie sogleich durch Cabinetsbefehle vereitelt werden würden; keine Anarchie darf man besorgen“[196]. Archenholz, der England durchgängig einen „Freystaat“ nennt[197], erweist sich also keineswegs als Kritiker der Monarchie an sich; er bestimmt nur deren Aufgabe nicht mehr *traditional*, sondern strikt

---

190 Die Qualität der entsprechenden, von Archenholz verarbeiteten Informationen betont auch Bödeker, Reisebeschreibungen, S. 289.

191 Archenholz, England und Italien, Bd. I, S. 9; vgl. auch S. 41, wo er ausführt, daß „alle Volksklassen … dasselbe Vorrecht“ besäßen, „über alle Gegenstände zu urtheilen, welche die öffentlichen Gegenstände betreffen …; der Parteygeist zeigt sich bey ihren zahlreichen, und oft sehr unruhigen Versammlungen, ohne allen Zwang, die Redner genießen dabey einer vollkommenen Sicherheit, so daß seit der Revolution [derjenigen von 1689; H.-C.K.] kein Beyspiel vorhanden ist, daß selbst eine aufrührische Rede in einer solchen Versammlung der Gegenstand einer Klage vor Gericht geworden wäre“.

192 Als die historischen „vier Grundpfeiler“ der „englischen Volksrechte“ nennt Archenholz ebd., Bd. III, S. 359, erstens „die sogenannten *Constitutions* von Clarendon zur Zeit Heinrichs II.“, zweitens die *Magna Charta*, drittens die *Petition of Rights*, und viertens die *Bill of Rights*, „die eigentlich eine Wahlcapitulation bey der Thronbesteigung Wilhelms und der Maria war, wodurch alte Rechte feyerlich behauptet, neue so nachdrücklich gefodert, als bereitwillig dem Volke zugesichert, und den gekrönten Herrschern bestimmte Gränzen ihrer Macht angewiesen wurden“.

193 Allgemein hierzu vgl. auch Maurer, Aufklärung und Anglophilie, S. 191ff.; Rieger, Johann Wilhelm von Archenholz, S. 99ff. u. a.

194 Vgl. Archenholz, England und Italien, Bd. I, S. 40–46.

195 Ebd., Bd. I, S. 42.

196 Ebd., Bd. I, S. 44.

197 Vgl. ebd., Bd. I, S. 7, bes. auch Anm. *), und öfter; siehe in diesem Zusammenhang ebenfalls: Johann Wilhelm von Archenholz, Etwas über bürgerliche Freyheit und Freystaaten, in: Neue Litteratur und Völkerkunde, 1787, Bd. 1, S. 263–276.

funktional: Im vorbildlichen Gemeinwesen der Briten verkörpert der König sinnbildlich und in seinen institutionellen Befugnissen den Garanten der politischen Kontinuität und Beständigkeit.

Den Kern der Verfassung von England erkennt Archenholz – wie vor ihm Montesquieu und die anderen klassischen Englandautoren[198] – im institutionellen Machtgleichgewicht zwischen Krone, Oberhaus und Unterhaus: „Das Gleichgewicht der drey Theile, welche die gesezgebende Gewalt hier ausmachen, ist bewundernswürdig. Der König, das Oberparlament und das Unterparlament, sind drey ganz für sich bestehende Staatskörper, deren jeder eigenthümliche Constitutionsvorrechte hat, und die daher immerfort auf einander wachsam sind, damit solche nicht überschritten werden. Der König ist die Quelle aller Ehren und Würden; da er aber kein Gesez … für sich machen, oder das geringste Gesezwidrige thun kann, so ist sein Uebergewicht nur scheinbar. Das Oberparlament hat, außer seinem Antheile an der Gesezgebung, noch das besondere Vorrecht, das höchste Tribunal des Reichs zu seyn, … Das eigenthümliche Vorrecht des Unterparlaments aber ist, daß sich in dessen Händen der Nationalschatz befindet, zu dem das Haus der Gemeinden [sic!] nur allein den Schlüssel hat; da das Geld nun die größte Triebfeder unter dem Monde ist, so ist dadurch dieser Theil der Gesezgebung im Stande, den andern beiden vollkommen die Waage zu halten“[199].

Nicht nur im großen Zusammenhang einer funktionierenden Gewaltenteilung, sondern auch im einzelnen Detail werden die Institutionen und Ausprägungen der Verfassung und überhaupt des politischen und sozialen Lebens eines vorgeblich in besonderem Maße aufgeklärten Volkes[200] von Archenholz (mit nur sehr wenigen Ausnahmen) positiv gewürdigt: So verteidigt er etwa, ganz im Gegensatz zu den meisten seiner deutschen Zeitgenossen – mit der bemerkenswerten Ausnahme Brandes'[201] –, das politische Parteiwesen[202]; so behauptet er ernsthaft das entschiedene Freiheitsbewußtsein und die Volkstümlichkeit des britischen Adels[203]; so erklärt er den berechtigten Nationalstolz der Engländer als „eine natürliche Folge ihrer Staatsverfassung, wo ein jeder blos von den Gesetzen abhängt … Dieser Stolz, den man den Engländern in unsern Tagen so sehr zur Last gelegt hat, war von jeher einheimisch bey den

198 Siehe oben, Kap. IV.

199 Archenholz, England und Italien, Bd. III, S. 361f.

200 Vgl. ebd., Bd. I, S. 77: „Man bemerkt in England bey dem gemeinen Volke mehr Aufklärung und Beurtheilungskraft, als in sonst irgend einem Lande“.

201 Siehe oben, Kap. IX. 7.

202 Vgl. Archenholz, England und Italien, Bd. III, S. 363: „Diese Factionen, die uns in der Ferne verächtlich vorkommen, befördern eben so oft das Gute, als sie das Böse bewirken, und sind von einem Freystaate ganz unzertrennlich“.

203 Vgl. ebd., Bd. I, S. 51: „Der Adel erwartet … keine Unterwürfigkeit, die dieser Stand in allen andern Ländern fodert. Der *Geist der Freyheit*, den die Lords gleichsam mit der Muttermilch einsaugen, lehrt sie, solche als ein angebornes Recht jedes Menschen zu betrachten“; vgl. auch ebd., S. 52f.

aufgeklärtesten Nationen“[204]. Sogar das politische Wirken eines John Wilkes, das bisher – besonders in Deutschland – „durchaus verkannt worden“ sei, wird von Archenholz mit eindringlichen Formulierungen im wesentlichen gerechtfertigt und positiv bewertet[205]. Weitere vorteilhafte Aspekte, die Archenholz nachdrücklich herausstellt, sind die allgemeine religiöse und konfessionelle Toleranz, das realistische (also nicht, wie in Deutschland und den romanischen Ländern, überzogene) Verhältnis zum Prinzip der Ehre, die bewußte Volkstümlichkeit des Monarchen, und schließlich auch – besonders wichtig – die „Näherung der Stände untereinander, die das Gefühl der menschlichen Gleichheit erzeugt“[206].

Dies alles hängt für Archenholz in besonders starkem Maße mit dem „Haupt-Charakterzug der Britten“ zusammen; es ist „der ihnen ganz eigenthümliche Public Spirit; eine in allen andern Ländern so unbekannte Tugend, daß man in keiner lebenden Sprache einen Namen dafür hat“[207]. Der Autor versteht darunter weniger, wie man vermuten könnte, die bewußte Inanspruchnahme der Freiheit zu ungehinderter öffentlicher Meinungsäußerung, sondern, viel umfassender, „die außerordentliche Theilnehmung an öffentlichen Vorfällen, da ein jeder glaubt, daß sie ihn unmittelbar angehen“[208]. Diese allgemeine Anteilnahme an den Staatsgeschäften und allen politischen Angelegenheiten deutet er als eine Eigenschaft, durch die sich *alle* Schichten, vom Hochadel bis zum einfachen Volk, in gleicher Weise auszeichnen. Und den Grund dafür, daß eben diese „Theilnehmung an öffentlichen Vorfällen“ nicht zu ständigen Gewalttätigkeiten führt, erkennt er wiederum nicht zum wenigsten im Wirken der „sogenannten Spouting Clubs, oder *disputirende[n] Gesellschaften*“, deren Agieren er als „ein Vergnügen des Geistes“[209] bezeichnet, das man außerhalb

---

[204] Ebd., Bd. I, S. 64; vgl. in diesem Zusammenhang auch die ausführliche, nachgerade brillante Schilderung des älteren Pitt als des Muster- und Vorbilds für einen britischen Patrioten, ebd., Bd. II, S. 21ff.

[205] Vgl. ebd., Bd. I, S. 92f.: Es sei unglaublich, daß die allgemein bekannte Tatsache vom egoistischen Charakter Wilkes' „die Urtheile der besten und klügsten Menschen in allen Ländern über diese Streitsache [den Konflikt zwischen Wilkes und dem Parlament; H.-C.K.] bestimmte. Niemand, selbst nicht Wilkes beste Freunde, trauten ihm bey seinen Unternehmungen edle Absichten zu; im Gegentheil wußte man, daß alles, was er that, auf ihn selbst Bezug hatte. Dieses hinderte ihn aber nicht, daß er für seine Nation manches Gutes bewirkte, und wahrscheinlich noch weit mehr Böses hintertrieb; denn ohne seine Kühnheit wären Lord Bute's despotische Entwürfe vielleicht zur Reife gediehen, deren Vernichtung nichts geringeres als die Aufmerksamkeit des ganzen Volkes und innerliche Unruhen erfoderten. Ohne Wilkes politische Fechterstreiche, wodurch der Minister zu Boden gestürzt wurde, wäre England vielleicht jezt der Schauplatz eines bürgerlichen Kriegs, oder, was noch weit ärger wäre, eine unumschränkte Monarchie; wodurch denn Großbritanien sehr bald aufhören würde, ein Staat der ersten Größe zu seyn …“.

[206] Vgl. ebd., Bd. I, S. 210ff., 56; Bd. III, S. 38; das Zitat: Bd. III, S. 33.

[207] Ebd., Bd. II, S. 1; das „Wort Nationalgeist“ bezeichne, so der Autor weiter, „diese edle brittische Eigenschaft nur unvollkommen“ (ebd., S. 1f.). Vgl. allgemein auch MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 204ff.

[208] ARCHENHOLZ, England und Italien, Bd. II, S. 8.

[209] Die Zitate ebd., Bd. III, S. 234f.

Englands nicht kenne. Es handelt sich hierbei sozusagen um praktische Aufklärung, denn durch „dergleichen öffentliche Debatten … gelangen die Britten zur Ausübung der glücklichen Kunst, *geduldig Widerspruch anzuhören*; ferner werden dadurch in der Jugend angenommene Vorurtheile ausgerottet, der menschliche Geist gleichsam ausgedehnt, und folglich zur Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten geschickt gemacht“[210].

Doch aller aufgeklärte Optimismus, der die Schilderungen und Wertungen dieses Autors kennzeichnet, reicht nicht hin, um bestimmte Defizite des politischen und sozialen Lebens auf dem Inselreich zu übersehen; Archenholz hat sie – wenn auch nur knapp und in der Regel en passant – ebenfalls zum Thema seiner Ausführungen gemacht. Das betrifft nicht nur die (schon von Karl Philipp Moritz zur Sprache gebrachten) außerordentlich brutalen, allen Maßstäben der „englischen Freiheit“ im Grunde ins Gesicht schlagenden Methoden der „Werbung“ englischer Matrosen, die den kontinentalen Englandbesucher eher an gewisse preußische Praktiken denn an britische Liberalität erinnern mußten[211], sondern ebenfalls die seit 1760 unternommenen Versuche Georgs III., die Grenzen seiner politischen Befugnisse so weit wie möglich auszudehnen[212]. Auch mit dem gerade von deutschen Besuchern und Beobachtern immer wieder thematisierten Problem der Kriminalität auf der Insel hat sich Archenholz eingehend auseinandergesetzt; den Tenor seiner Ausführungen kann man mit den Worten zusammenfassen: Kriminalität ist einerseits zwar weit verbreitet und daher ein großes Problem, das sich andererseits jedoch – dank gut funktionierender Justiz und Polizei – unter Kontrolle befindet und die allgemeinen Freiheiten kaum zu gefährden vermag[213].

Und natürlich kann Archenholz – bei aller so stolz zur Schau getragenen Anglophilie – dem ins Auge fallenden Problem der verbreiteten „Corruption“, den „Bestechungen bey Parlamentswahlen“[214], nicht ausweichen. Gleichwohl weist er auf bereits unternommene, wenn auch bislang erfolglose Reformbemühungen ausdrücklich hin: Die korrupte Einflußnahme auf die Wahlen besonders in kleinen Bezirken seien „Mißbräuche, denen am besten durch eine gleichere Repräsentation abgeholfen werden würde; denn in den großen Städten hört aller Einfluß bey den Wahlen auf, oder ist doch sehr unbedeutend. … Ein wahrhaft patriotisches Unternehmen war es daher von dem würdigen Sohne des großen Pitts, im Jahr 1782 und 1783 auf eine beßre Einrichtung bey der

---

210 Ebd., Bd. III, S. 241.

211 Vgl. ebd., Bd. III, S. 388ff.; vgl. MORITZ, Reisen eines Deutschen in England, S. 15.

212 Vgl. ARCHENHOLZ, England und Italien, Bd. I, S. 46: „Es ist … gewiß, daß seit der Revolution in England nie so viele, und bisweilen nicht unglückliche Versuche, gemacht worden sind, die königliche Gewalt auszudehnen, als unter der jetzigen Regierung. Vom Anfange derselben bis Lord Norths Abdankung 1782 war das Parlament beständig der Krone ganz ergeben“. – In seinen Wertungen hielt sich Archenholz also, wie man gerade an dieser Äußerung sehen kann, sehr zurück!

213 Vgl. ebd., Bd. II, S. 172ff.

214 Die Zitate ebd., Bd. II, S. 21; Bd. I, S. 23.

Repräsentation zu dringen". Da das überaus volkreiche London insgesamt nur vier Abgeordnete, so große Städte wie Birmingham und Manchester sogar keinen einzigen Repräsentanten wählen könnten, sei Pitts Vorstoß „äußerst nothwendig" gewesen, um „der sinkenden Staatsverfassung aufzuhelfen; allein Lord North und Consorten verhinderten es, weil das Bestechungssystem dadurch vernichtet worden wäre, auf dem damals ihre ganze Größe gebaut war, und welche wieder zu erlangen sie noch nicht die Hoffnung aufgegeben haben"[215]. Äußerst notwendig – aber eben doch vergeblich!

In politischer Hinsicht erreichte die Anglophilie von Archenholz also dort ihre Grenze, wo es um die *Zukunftsfähigkeit des englischen politischen Systems* ging; hier wurde der optimistische Aufklärer zum Skeptiker, ja zum Pessimisten: „Die Epoche des brittischen Flors scheint jedoch unwiderbringlich vorüber zu seyn, wenn man den Maasstab dazu vom Jahre 1768 nimmt. Es ist wahr, daß man von einer noch immer sehr reichen Nation, die kühn, unternehmend und voller Ressourcen ist, bey welcher der Nationalgeist so sehr geachtet wird, der Patriotismus so viel Werth, und der Genius der Freyheit das Bürgerrecht hat, außerordentliche Dinge erwarten kann; allein diese haben ihre Gränzen, wenn unübersteigliche Hindernisse den großmüthigsten Handlungen der Patrioten Trotz bieten"[216]. Diese Hindernisse erblickt der Autor in erster Linie im „alles verheerende[n] Luxus" sowie in „Britanniens unermeßliche[r] Schuldenlast"[217]. Folglich sei es, so Archenholz weiter, „nicht unwahrscheinlich, in wenigen Jahren diesen Staat nicht etwa nach und nach sinken, sondern auf einmal stürzen zu sehen. Der nächste Krieg, den dieses Volk unternehmen muß, wie auch immer der Ausgang desselben seyn mag, dürfte die fatale Katastrophe beschleunigen"[218].

Der einstige preußische Offizier und reiseerfahrene Schriftsteller konnte sich also am Ende seiner Darstellung nicht mehr dazu durchringen, an die Zukunft der englischen Verfassung zu glauben; die vermeintlichen Feuerzeichen an der Wand schienen ihm auf eine kommende unvermeidliche Katastrophe hinzudeuten, als deren tiefste Ursache er offensichtlich die innere *Reformunfähigkeit* des britischen Gemeinwesens angesehen hat. So vermochte er ganz am Schluß seiner Darstellung nur noch einmal die glanzvolle Vergangenheit des Insel-

---

215 Die Zitate ebd., Bd. I, S. 37f.; er betont anschließend noch: „Der König würde durch eine mehr zweckmäßige Repräsentation des Volks nichts verlieren, wenn er anders die Rechte der Krone nicht gesezwidrig erweitern wollte"!

216 Ebd., Bd. III, S. 321.

217 Die Zitate ebd., Bd. III, S. 321f.; zur Thematik der britischen Staatsschulden im Kontext der publizistischen Diskussion der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sei nochmals verwiesen auf die grundlegende Untersuchung von PICHT, Handel, Politik und Gesellschaft.

218 ARCHENHOLZ, England und Italien, Bd. III, S. 322; es heißt, ebd., S. 322f., weiter: „Nichts ist gewisser, als daß eine Nation, wenn sie durch Siege und Eroberungen am hellesten am politischen Horizonte scheint, alsdann als eine sich selbst verzehrende Fackel nur zu ihrem Untergange eilen kann. In politischen sowohl als in natürlichen Körpern liegt der Same des Todes in den gesundesten Nahrungsmitteln, der früher oder später die Auflösung bewirkt".

reichs zu beschwören[219]. Nach 1789 sollte er sich enttäuscht von England abwenden und seine politischen Zukunftshoffnungen fast ausschließlich auf das revolutionäre Frankreich konzentrieren[220]. Doch auch nach einer zweiten Enttäuschung – die Pariser Revolutionäre schlugen schließlich einen Kurs ein, den Archenholz, wie viele andere, zuerst positiv gestimmte ausländische Beobachter der Entwicklung in Frankreich, im Ganzen nicht mehr billigen konnte – vermochte er an seine frühere Anglophilie nicht noch einmal anzuknüpfen. So endete der vielleicht am stärksten anglophil orientierte deutsche Autor des 18. Jahrhunderts schließlich als Verächter des Inselreichs.

6. Gebhard Friedrich August Wendeborn

Als der bedeutendste und bekannteste Konkurrent von Archenholz wurde im vorletzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts im allgemeinen der Geistliche und Schriftsteller *Gebhard Friedrich August Wendeborn* (1742–1811) empfunden. Er lebte und arbeitete zweiundzwanzig Jahre in London und galt schon aus diesem Grunde als wohl bester deutscher Englandkenner seiner Zeit[221]. Schon

---

219 Vgl. ebd., Bd. III, S. 435f.: „Die Engländer haben einen längeren Perioden von bürgerlicher und politischer Glückseligkeit genossen, als je ein Volk sich rühmen konnte. Man findet in der ganzen Geschichte des menschlichen Geschlechts kein Beyspiel als Großbritannien, wo so viele Millionen Menschen in einem so langen Zeitraume, auf eine so freye, so vernünftige, und der Würde der menschlichen Natur so gemäße Art zusammen gehalten worden sind, und wo bey der höchsten Cultur, bey aufgehäuften Reichthümern, bey Ueppigkeit und Wohlleben, nebst allen nachtheiligen Folgen, *die Gesetze doch mehr als die Menschen herrschen*".

220 Vgl. dazu die Darstellungen bei Maurer, Aufklärung und Anglophilie, S. 207ff., 213ff.; Rieger, Johann Wilhelm von Archenholz, S. 102ff., 118f. u. a.; Archenholz machte sich nun zum vehementen Anwalt der innerenglischen Opposition gegen den (von ihm früher hochgeschätzten) jüngeren Pitt; vgl. etwa seine entsprechenden Editionen und Übersetzungen britischer Parteipamphlete in: Johann Wilhelm von Archenholz, (Hrsg.), Miscellen zur Geschichte des Tages, Bde. I–II, Hamburg 1795, hier Bd. I, S. 41ff.; Charles J. Fox, Declaration des Whig-Club's an das Englische Volk am 23sten Januar 1796, in: Minerva, 1796, Bd. 17, S. 276–292 u. v. a.

221 *Gebhard Friedrich August Wendeborn* stammte aus Wolfsburg im ehemaligen Herzogtum Magdeburg. Der schon als Kind verwaiste Sohn eines Pastors studierte Theologie, 1759–61 in Halle, anschließend noch ein Jahr in Helmstedt. Als Hofmeister und Informator in Hamburg tätig, gelang es ihm nach einer Englandreise im Jahre 1767 zum Geistlichen an einer deutschen evangelischen Gemeinde in London ordiniert zu werden; dieses Amt sollte er fast zweiundzwanzig Jahre lang innehaben. 1771 gab er eine kurzlebige englandkundliche Zeitschrift unter dem Titel „Sammlungen aus der neuesten brittischen Literatur" heraus. Zwischen 1779 und 1792 verfaßte er den Londoner Artikel für den „Hamburgischen Correspondenten", wobei er besonders über Parlamentsdebatten zu berichten hatte. Außerdem publizierte er mehrere Werke zur englischen Staats- und Landeskunde und verfaßte auch eine deutsche Sprachlehre für Engländer. 1792 wurde Wendeborn auf Empfehlung Hertzbergs zum Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften gewählt. Im gleichen Jahr kehrte er nach Deutschland zurück und lebte bis zu seinem Tode von seinem in London erworbenen Vermögen in Hamburg. Aus dem Nachlaß erschienen 1813 seine kulturhistorisch

1780 trat er – wenngleich noch unter dem Schutz der Anonymität – mit einer ersten englandkundlichen Schrift hervor; es handelte sich um die von seinem Freund Georg Forster herausgegebenen „Beyträge zur Kenntniß Grosbritanniens vom Jahr 1779“[222], die allerdings von der deutschen Kritik nicht nur Beifall erhielten[223]. Diese Publikation jedoch verstand sich letztlich nur als Vorarbeit für Wendeborns Hauptwerk, das zwischen 1785 und 1788 in vier starken Bänden erschien: „Der Zustand des Staats, der Religion, der Gelehrsamkeit und der Kunst in Grosbritannien gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts“. In Konkurrenz zu Volkmanns „Neueste[n] Reisen durch England“ und zu Archenholz' „England und Italien“ entwickelte sich diese Darstellung bald zum wichtigsten Standardwerk für deutsche Englandreisende in der Ära vor den napoleonischen Kriegen[224]. 1793 ließ der Autor noch einen Reisebericht durch West- und Südengland folgen[225].

Der nach eigener Aussage ursprünglich ganz unpolitische Wendeborn erfuhr seine persönliche Politisierung zuerst als Berichterstatter des „Hamburgischen Correspondenten“. Es sei kaum zu glauben, erinnerte er sich später, „wie sehr man sich mit der Zeit für die politischen Angelegenheiten des Tages stimmen könne. Mir wenigstens, der ich mich vorhin nicht viel um Zeitungen und politische Dinge bekümmerte, ist es so gegangen. Die Sache ward für mich sehr ernsthaft, und ich nahm mehr innern Antheil an den politischen Vorfällen, als ich je zuvor gethan oder mir zugetraut hatte“[226]. Der erste Band seines Hauptwerkes belegt dieses eminente Interesse an Politik – und nicht nur an der englischen – in der Tat auf fast jeder Seite. Wendeborn nahm sehr entschieden für sich und seine Darstellung Eigenständigkeit in Anspruch, dabei hat er sich, wie die (allerdings nur spärlichen) Fußnoten zeigen, doch auf eine ganze Reihe bedeutender Autoren gestützt[227] – beispielsweise Rapin de Thoyras, Burnet,

aufschlußreichen Erinnerungen: GEBHARD FRIEDRICH AUGUST WENDEBORN, Erinnerungen aus seinem Leben, Bde. I–II, hrsg. v. E. D. EBELING, Hamburg 1813. – Vgl. den Artikel von G. FRANK in ADB XLI, S. 712–714; sodann vor allem die Arbeiten von MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 218–252; DERS., Gebhard Friedrich August Wendeborn (1742–1811): Ein Aufklärer von kulturgeschichtlicher Bedeutung, in: Euphorion 82 (1988), S. 393–423; knappere Bemerkungen auch bei PHILIPPSTHAL, Deutsche Reisende des 18. Jahrhunderts, S. 84f.; ROBSON-SCOTT, German Travellers in England, S. 163ff.; HAIKALA, „Britische Freiheit“, S. 47f. u. a.; GOTTSCHLIK, Man glaubt in einen andern Planeten versetzt zu seyn, S. 187f., 197ff.

222 [GEBHARD FRIEDRICH AUGUST WENDEBORN], Beyträge zur Kenntniß Grosbritanniens vom Jahr 1779. Aus der Handschrift eines Ungenannten herausgegeben von GEORG FORSTER, Lemgo 1780.

223 Siehe etwa die Rezension des Buches durch SPRENGEL in: GGA 1780 (21. 8.), S. 829–831, der Wendeborn u. a. mangelnde Selbständigkeit vorwarf.

224 GEBHARD FRIEDRICH AUGUST WENDEBORN, Der Zustand des Staats, der Religion, der Gelehrsamkeit und der Kunst in Grosbritannien gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts, Bde. I–IV, Berlin 1785–1788.

225 GEBHARD FRIEDRICH AUGUST WENDEBORN, Reise durch einige westlichen und südlichen Provinzen Englands, Bde. I–II, Hamburg 1793.

226 WENDEBORN, Erinnerungen, Bd. I, S. 291f.

227 Vgl. WENDEBORN, Der Zustand des Staats, Bd. I, S. 1, 3f., 14, 43, 66, 73, 78, 81 u. v. a.

Hume, De Lolme und Blackstone, den er offenbar besonders schätzte[228]. Daß er auch ungenannt gebliebene deutsche Quellen, etwa den Reisebericht von Moritz, benutzte, ist als fast sicher anzusehen[229]. Gegen seinen damals erfolgreicheren Konkurrenten Archenholz meinte Wendeborn noch in seinen Erinnerungen lebhaft – und mit im Detail kaum zu belegenden Gerüchten über dessen Englandaufenthalt – polemisieren zu müssen[230].

„Auf den Namen eines Statisten oder Politikers mache ich nicht den geringsten Anspruch" – mit diesem Bescheidenheitstopos beginnt Wendeborn seine große, weit ausgreifende Darstellung des Inselreichs. Ausdrücklich nimmt er – der einen Standort jenseits von Anglophilie oder Anglophobie innezuhaben behauptet – strikteste Objektivität für sich in Anspruch: „In meinen Augen bleibt die englische Nation noch immer eine der Vornehmsten, wo nicht die Erste auf der Erde. Allein, es ist doch nachgrade wol Zeit, daß die übertriebenen Vorstellungen, die man so häufig, und besonders in meinem Vaterlande, von Grosbritannien und den Engländern, bisher unterhalten hat, sich etwas verminderen". Und die alte Legende einer englischen Überlegenheit über Deutschland will er schon gar nicht mehr gelten lassen: Er selbst, heißt es, entdeckte „viele Vorzüge und fühlete sie, die England vor meinem Vaterlande hatte; aber ich fand auch, daß Deutschland manche Vorzüge besizt, die England fehleten"[231]. Sein langer Aufenthalt im Lande selbst berechtige ihn überdies zur Abfassung einer besseren und jedenfalls fundierteren Darstellung als andere Landsleute, die sich als große Kenner des Landes aufspielten[232].

---

228 Vgl. WENDEBORN, Erinnerungen, Bd. I, S. 347.

229 Vgl. beispielsweise die folgenden Parallelstellen in den Schilderungen des Verhaltens der Unterhausabgeordneten während der Sitzungen des Hauses: MORITZ, Reisen eines Deutschen in England, S. 31f.: „Es ist nichts ungewöhnliches, ein Parlamentsglied auf einer von den Bänken ausgestreckt liegen zu sehen, indeß die andern debattiren. Einige knakken Nüsse, andre essen Äpfelsinen, oder was sonst die Jahreszeit mit sich bringt"; WENDEBORN, Der Zustand des Staats, Bd. I, S. 54 „Viele [Abgeordnete; H.-C.K.] essen bei den wichtigsten Debatten Nüsse, oder andere Früchte; viele sitzen im Schlummer, bis es dazu kommt, daß gestimmet werden soll …", usw.

230 Vgl. WENDEBORN, Erinnerungen, Bd. I, S. 357ff.; hier kolportiert Wendeborn das Gerücht, Archenholz habe sich während seiner Jahre in England mit unsauberen Geschäften über Wasser gehalten und habe auch einige Zeit in englischen Gefängnissen verbringen müssen; vgl. dazu MAURER, Gebhard Friedrich August Wendeborn, S. 423.

231 Alle Zitate: WENDEBORN, Der Zustand des Staats, Bd. I, unpag. (Vorrede).

232 Vgl. die entsprechende, wohl wiederum hauptsächlich gegen Archenholz gerichtete Bemerkung, ebd., Bd. I, unpag. (Vorrede): „Ich weiß, daß es in Deutschland Leute giebt, die, ohne je England mit Augen gesehen zu haben, in dem was sie darüber schreiben, sich das Ansehen geben, als ob sie mit Allem, was dieses Land angehet, auf das genaueste bekant wären, da sie es doch im Geringsten nicht sind. Ich könte einen und den andern von solchem Schlage nennen und zur Schau stellen; aber, es ist meiner Mühe nicht werth. Viele haben sich auch fähig und berechtiget gehalten, über den Zustand Englands zu schreiben, die kaum so viel Monate auf der Insel zugebracht, als ich Jahre auf derselben verlebt habe, und kaum der Landessprache mächtig gewesen. Ich will, indem ich dieses sage, zwar dem was ich geschrieben habe, keine Vorzüge beilegen; allein, ich hoffe doch, daß ich darum auf mehrere Glaubwürdigkeit Anspruch machen darf".

Man kann es in der Tat als einen bedeutenden, im Zusammenhang der deutschen Englanddiskussion durchaus auffallenden Zug des Wendebornschen Englandwerks ansehen, daß der Autor im Verlauf seiner eingehenden und sehr detaillierten Rekonstruktion der Verfassung des Inselreichs fast durchgehend zwischen Darstellung und Wertung zu trennen versteht. Der erste Band, der fast ausschließlich den Theman Staat, Verfassung und Wirtschaft von Großbritannien gewidmet ist, enthält erst im Anschluß an die ausführliche – allerdings nicht vollkommen wertungsfreie – Vergegenwärtigung der politischen Ordnung und ihrer wichtigsten Institutionen[233] einen Abschnitt mit in der Tat sehr kritischen „Anmerkungen über die englische Staatsverfassung“[234].

Wendeborn zählt zu denjenigen deutschen Autoren, die am präzisesten und mit sehr klaren Formulierungen den gewaltenteiligen Charakter des politischen Ordnung des Inselreichs beschreiben, ohne darin eigentlich originell zu sein[235]. Er stellt sie gleich an den Anfang seiner Darstellung: „Unter dem Namen einer jeden Regierungsform ist eine dreifache Macht vereiniget. Erstlich eine Gesetzgebende, hernach die richtende, und endlich diejenige, welche die Urtheile der nach den Gesetzen richtenden Gewalt volziehet. In einer despotisch-monarchischen Regierungsform sind alle drei in einer einzigen Person vereiniget. In der englischen gehören die beiden erstern, eigentlich zu reden, dem Volke, darunter ich hier den Adel mit begreife, die lezte dem Könige zu. Das Parliament soll die Gesetze entwerfen und vorschlagen: der König soll sie bestätigen. Eine Jury … soll urtheilen, ob gegen die Gesetze gehandelt sey, oder nicht. Je nachdem ihr Ausspruch ausfället, … soll sich die Gewalt des Königs, in Vollziehung der gesetzlichen Strafen, äußern, oder nicht. Hieraus läßt sich leicht ersehen, worin die englische Freiheit eigentlich bestehe; nemlich darin, daß das Volk, welches durchs Parliament vorgestellet wird, sein eigner Gesezgeber [sic] ist, und durch die, welche es im Parliamente vorstellen, seine Bewilligung zu solchen Gesetzen giebt“[236].

Besonderen Wert legt er anschließend auf die genaue (hier an Blackstone sich orientierende) Auflistung der insgesamt sieben „Reichsgrundgesetze“ Englands: Erstens die *Magna Charta*, zweitens die sog. *Confirmatio Chartarum* Eduards I., sodann die zweiunddreißig die Magna Charta ergänzenden und erweiternden *Statuten* bis zu Heinrich IV., viertens die *Petition of Rights*, fünftens die *Habeas Corpus-Akte*, sechstens die *Bill of Rights* und siebentens schließlich die *Act of Settlement*[237]. Und der bekannten These Montesquieus vom Ursprung dieses Systems aus den „germanischen Wäldern“ schließt sich

---

233 Vgl. ebd., Bd. I, S. 1ff.
234 Vgl. ebd., Bd. I, S. 57ff.
235 So zutreffend MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 237; vgl. zum Zusammenhang auch S. 233ff.
236 WENDEBORN, Der Zustand des Staats …, Bd. I, S. 1f.; fast gleichlautend bereits in: [WENDEBORN], Beyträge zur Kenntniß Grosbritanniens, S. 50f.
237 Vgl. WENDEBORN, Der Zustand des Staats, Bd. I, S. 4f.

Wendeborn sogleich nachdrücklich an[238]. Die Institutionalisierung der „Herrschaft der Gesetze" in Großbritannien und deren vorgebliche historische Kontinuität, die ebenfalls von vielen anderen Autoren des 18. Jahrhunderts beschrieben worden ist, gehört somit auch zu den Deutungselementen, die von Wendeborn in seinem Englandwerk verwendet werden.

Der Abschnitt „Vom Könige"[239] betont die Machtstellung des englischen Monarchen; der Autor will hier also ebenfalls der von manchen Englandkritikern auf dem Kontinent verbreiteten These von der weitgehenden politischen Bedeutungslosigkeit eines Königs im Rahmen einer gewaltenteiligen Verfassung deutlich entgegentreten. Sehr genau registriert er, daß die Einschränkungen der königlichen Macht sich vor allem in den Bestimmungen des 1689 erneuerten und veränderten Krönungseides äußern[240], doch er beharrt auf der Auffassung, daß „die Königliche Gewalt … dennoch sehr groß" sei und bleibe. Als Belege führt Wendeborn in erster Linie nicht nur die bekannte Regel an, nach welcher der König nicht falsch handeln (d. h. politisch nicht verantwortlich gemacht werden) könne, sondern er betont besonders die von jenem zu verfügenden Besetzungen der höchsten Stellen in Staat, Verwaltung und Militärwesen, sowie das dem Monarchen angeblich verbliebene Vetorecht in der Gesetzgebung[241]. Das ist um so erstaunlicher, als das endgültige Scheitern des Versuchs einer Alleinregierung Georgs III. nach 1782 im allgemeinen als verfassungspolitisch entscheidender Sieg des Unterhauses und der parlamentarischen Opposition über den König angesehen wurde[242]. Doch Wendeborn sieht im Wechsel des Führungspersonals lediglich ein durchsichtiges parteipolitisches Manöver ohne wirkliche Folgen für eine Änderung der politischen Gewichte im Lande[243].

---

238 Vgl. ebd., Bd. I, S. 6: „Der erste und eigentliche Ursprung der englischen Staatsverfassung, schreibt sich von den Saxen her, und Montesquieu sagt sehr wohl, daß sie aus den deutschen Wäldern herstamme". – Dies ebenfalls bereits in [WENDEBORN], Beyträge zur Kenntniß Grosbritanniens, S. 53.

239 WENDEBORN, Der Zustand des Staats, Bd. I, S. 7–23.

240 Vgl. ebd., Bd. I, S. 7ff.

241 Vgl. ebd., Bd. I, S. 9f. – Es fällt in diesem Zusammenhang als durchaus merkwürdig auf, daß ein mit der englischen Politik seiner Gegenwart so vertrauter Beobachter wie Wendeborn offensichtlich nicht bemerkt hat, daß jenes viel berufene Vetorecht der englischen Könige bereits seit Jahrzehnten nicht mehr ausgeübt worden war und damit de facto zu bestehen aufgehört hatte. Es mag auch sein, daß der Autor diesen Tatbestand – eben weil er seiner eigenen Interpretationsrichtung konträr ging – in seiner Darstellung bewußt ignoriert hat.

242 Vgl. zum Zusammenhang statt vieler nur WATSON, The Reign of George III 1760–1815, S. 243ff. u. a.; KLUXEN, Geschichte Englands, S. 482ff.

243 Vgl. WENDEBORN, Der Zustand des Staats, Bd. I, S. 12f.: „Im vorigen Jahre, wie einmal die sogenannten Patrioten im Parlemente [sic] die Oberhand erhielten, ging es so weit, daß man durch die Mehrheit der Stimmen behauptete, die Macht der Krone sey zu hoch gestiegen und müsse eingeschränkt werden. … Wenn ich aber bedenke, daß die, welche zu diesen, der Nation so rühmlichen Aeusserungen die Veranlassung gegeben, meistentheils Leute waren, die eben dadurch die Krone zwingen wolten, ihnen die einträglichen und an-

Die These von einem in Großbritannien weiterhin bestehenden sehr starken Königtum bestimmt auch die folgende Darstellung, etwa den Abschnitt über die königliche Regierung: Selbst die an sich durchaus bedeutende Stellung des englischen Schatzkanzlers – von Wendeborn schon als Premierminister, genauer: als „der erste Staatsminister“[244] bezeichnet – wird sehr deutlich relativiert. Auch im Kapitel über das Oberhaus[245] arbeitet er zuerst die Möglichkeit eines Pairsschubes und damit die Instrumentalisierbarkeit der ersten Kammer des Parlaments im Sinne der königlichen Politik besonders nachdrücklich heraus[246]. In seiner Darstellung des Adels und der Oberschichten überhaupt hebt er – den Unterschied zum Kontinent stets im Blick – immerhin ausdrücklich als sehr positiv zu wertendes Element der bestehenden politisch-sozialen Ordnung hervor, „daß der englische Adel sich längstens von einem Vorurtheile geheilet habe, woran, in manchen Ländern, die Adlichen noch krank liegen. Man siehet es hier, für die geringeren Söhne der Adlichen, im geringsten nicht erniedrigend an, daß sie durch Handlung sich Unterhalt und Reichthümer verschaffen“[247]. In der Tradition Mösers[248] stehend, empfiehlt Wendeborn also hier, wenn auch nur indirekt, die Übernahme des nach seiner Auffassung vorbildlichen englischen Adelsrechts.

Das Unterhaus[249] deutet der Autor – was angesichts seiner Tendenz zur (letztendlich unverhüllt kritischen) Herausstreichung der Macht des Königtums überraschend wirken muß – durchaus als Zentrum des englischen politischen Lebens und damit auch der Verfassung des Landes, denn: „Die Angelegenheiten und das Beste der ganzen Nation solten nach der Absicht der Reichsverfassung dasjenige seyn, was für dieses Haus gehöret. Die Untersuchung des Zustandes der Nation, des öffentlichen Bestens, und der öffentlichen Klagen, ist oft der Gegenstand dieser Versamlung“[250]. Dazu gehört allerdings, wie er im weiteren durchaus treffend anmerkt, die Voraussetzung, „daß die ganze Nation in ihren Repräsentativen im Parliamente gegenwärtig sey“[251].

gesehenen Stellen im Staate zu geben, die sie in den Händen der Gegenpartei mit Widerwillen sahen; wenn ich mich erinnere, wie bald man Mittel und Wege fand, einen Patriotismus, der aufzulodern anfing, wieder zu dämpfen, so hat dieses bei mir den Gedanken nur noch mehr bestätiget, daß die Gewalt eines Königes von England sehr gros sey“.

244 Ebd., Bd. I, S. 19.

245 Ebd., Bd. I, S. 24–38.

246 Vgl. ebd., Bd. I, S. 25, 65.

247 Ebd., Bd. I, S. 36f.; er fügt noch an, ebd., S. 37: „Vielleicht würde dieses in andern Ländern mehr nachgeahmet werden, wenn daselbst, wie hier, blos die ältesten Söhne, und nicht alle Kinder, den Familiennamen führeten“.

248 Siehe oben, Kap. VII. 5.; vgl. in diesem Zusammenhang auch die Bemerkungen bei Maurer, Aufklärung und Anglophilie, S. 235f.

249 Wendeborn, Der Zustand des Staats, Bd. I, S. 39–56.

250 Ebd., Bd. I, S. 47f., – nicht ohne freilich einschränkend hinzuzufügen, ebd., S. 48: „… ob aber alle diese Berathschlagungen jedesmal mit gehöriger Einsicht in das wahre Beste der Nation, unparteiisch angestellet werden, ist eine Frage, darauf die englische Geschichte voriger und gegenwärtiger Zeiten am besten antworten kann“.

251 Ebd., Bd. I, S. 52.

Wendeborn stellt nicht nur den Vorgang des Gesetzgebungsverfahrens und überhaupt der parlamentarischen Beschlußfassung in allen Details dar[252], sondern beschwört den „Geist der Römer" und rühmt zugleich das eminente rhetorische Talent der britischen Parlamentarier, ja, er scheut wie einer seiner Vorgänger, Watzdorf[253], nicht einmal den recht hoch gegriffenen Vergleich mit Demosthenes und Cicero[254].

Auch die politischen Parteien werden, jedenfalls in einigen Abschnitten, durchaus nicht nur aus ablehnend-kritischer Perspektive dargestellt[255]: Sehr genau und ohne Wertung skizziert Wendeborn die religiös-politische Herkunft der beiden großen Gruppierungen, der Whigs und der Tories, beschreibt präzise die Trennung in „Court" und „Country" sowie die Unterscheidung zwischen „Ins" und „Outs" innerhalb der jetzigen „Hofpartei" und analysiert schließlich auch die Spaltungen der radikalen und der gemäßigten Flügel innerhalb *beider* großen Parteien. Mit Recht stellt er fest, „daß der Tories oder der Jacobiten, wie man die Freunde der Stuartfamilie auch nennet, sehr wenige sind", und „daß die gemäßigten Tories und die gemäßigten Whigs sich in ihren Gesinnungen sehr nahe kommen. Sie sind im Grunde beiderseits Freunde der englischen Constitution"[256]. – In seiner weiteren Schilderung etwa der britischen Militärverfassung, des Abgaben- und Schuldensystems, ebenfalls des englischen Handels und Wirtschaftslebens, überwiegt ebenfalls eine im ganzen positive, jedenfalls keineswegs unfreundliche oder gar anglophobe Tendenz[257].

Um so mehr muß es den Leser verwundern, daß Wendeborn in seinen von den eigentlichen Darstellungskapiteln abgehobenen „Anmerkungen über die englische Staatsverfassung"[258] über weite Strecken hinweg einen überaus kritischen Ton anschlägt. Bereits der Auftakt, in dem alle Staatsverfassungen und

---

252 Vgl. ebd., Bd. I, S. 48ff.

253 Siehe oben, Kap. X. 1.

254 Vgl. WENDEBORN, Der Zustand des Staats, Bd. I, S. 55: „Wenn irgendwo Gelegenheit vorhanden ist, nach Art der Griechen und Römer die Beredsamkeit zu treiben, so ist es hier. Ein Parlamentsglied darf mit der grösten Freiheit reden, und ich muß gestehen, daß ich einige Reden, sowohl im Hause der Gemeinen, als im Oberhause gehöret, die einem Cicero oder Demosthenes keine Unehre bringen würden, so groß auch ihre Namen und ihr Ruhm sind. Man wird besonders im Unterhause, zu Zeiten, den Geist der Römer, in ihren guten Tagen der Freiheit, erkennen".

255 Vgl. ebd., Bd. I, S. 77ff.

256 Beide Zitate ebd., Bd. I, S. 79, 78.

257 Vgl. ebd., Bd. I, S. 83ff., 102ff., 113ff., 170ff., 265ff. – Es verwundert nicht, daß Wendeborn die gesetzmäßige Einschränkung der stehenden Heere im Lande ausdrücklich begrüßt; vgl. ebd., Bd. I, S. 83: „Die Engländer urtheilen sehr richtig, daß stehende Armeen die Todtengräber der Freiheit eines Volkes sind, wenn ein zum Despotismus geneigter Prinz sich ihrer bedienen kann, um durch sie die Rechte der Menschen zu verscharren. Deshalb soll, nach der Strenge der englischen Gesetze, der Soldatenstand als kein eigentlicher Stand im Königreiche angesehen werden, sondern Soldat und Bürger sollen, wie in den guten und freien Zeiten Roms, einerlei seyn".

258 Ebd., Bd. I, S. 57–82.

politischen Ordnungen nur als notwendiges Übel bezeichnet werden[259], wirkt überraschend. Dazu paßt es, daß der Autor gleich zu Beginn seiner „Anmerkungen" die kritischen Reflexionen, die Paine in seinem „Common sense" über die englische Verfassung angestellt hatte, in einer langen Fußnote zitiert[260] und anschließend bestrebt ist, die Konflikthaltigkeit der englischen Verfassung besonders nachdrücklich herauszustellen: Auch dann, wenn man, „wie besonders die Engländer thun, diese Regierungsform für ein Meisterstück den menschlichen Verstandes" halte, werde man, so Wendeborn, „doch immer sehr sichtbare Gebrechen darin entdecken" können: „Die ewigen Streitereien, die beständigen Parteien, die in der Nation stets eine Art Gährung unterhalten, und die Revolutionen, die sich ereignet, sind ein hinlänglicher Beweis, daß diese aus entgegengesezten Elementen zusammengesezte Regierungsform, auch den Grund ihrer eigenen Zerstörung in sich enthalte. Die englische Geschichte vergangener und gegenwärtiger Zeiten beweiset es, daß ewige Klagen in der Nation geherrschet, daß die Constitution verlezt worden"[261].

Ganz offensichtlich spricht hier ein von der englischen Verfassungswirklichkeit enttäuschter Anglophiler[262], der inzwischen gelernt hat, den von den Briten auf den Begriff gebrachten Unterschied zwischen „*real government* und *apparent*, oder wie es wirklich ist und wie es äusserlich scheinet"[263], genau wahrzunehmen. Wendeborn kommt nun sehr ausführlich auf die *doppelte* Korruption des englischen Parlamentssystems zu sprechen, die er in allen Einzelheiten schildert[264]: sowohl die Bestechung der gewählten *Abgeordneten* – die sich nach seiner Auffassung um so leichter durchführen lasse, als bekanntermaßen „das Geld der Gott der Engländer"[265] sei –, wie auch die Korrumpierung der *Wähler* in bestimmten Wahlkreisen selbst[266]. Für einen in Indien reich gewordenen „Nabob" sei es gegenwärtig ein leichtes, sich gleich mehrere Parlamentsmitglieder zu „kaufen"[267], und schließlich begünstige auch die siebenjährige Parlamentsperiode alle Möglichkeiten zu politischer Manipulation[268]. Nicht zuletzt erwiesen sich die von vielen, gerade auswärtigen Beobachtern so

---

259 Vgl. ebd., Bd. I, S. 57: „Regierungsformen in der Societät, darin wir uns befinden, sind ein nothwendiges Uebel. Wir können wegen der Ehrgeitzigen, der Bösen, der Thoren nicht ohne dergleichen seyn".

260 Vgl. ebd., Bd. I, S. 58–60, Anm. *).

261 Ebd., Bd. I, S. 58ff.

262 Vgl. auch die entsprechende Feststellung, ebd., Bd. I, S. 61f.: „Sehr oft, ehe ich die Sachen wie sie wirklich gehen genauer kennen lernte, dachte ich, wenn auf allen Seiten die Constitution, oder die Grundgesetze des Reichs, … gehörig befolgt würden, so könnte das Volk glüklich, und der König geehret und geliebt seyn; allein die Antwort, die mir gegeben wurde, wenn ich diesen Gedanken äußerte, war immer: dieses sey nicht möglich, England müsse durch Parteien regieret werden. Freilich bei der englischen Constitution ist es wol nicht leicht anders möglich. Gewalt und Macht zu herrschen sind Dinge, die viel zu viel hinreissendes für den Menschen haben …".

263 Ebd., Bd. I, S. 62, Anm. *).

264 Vgl. darüber ebd., Bd. I, S. 62ff., 69ff. u. a.; siehe dazu auch GOTTSCHLIK, Man glaubt in einen andern Planeten versetzt zu seyn, S. 197ff.

265 WENDEBORN, Der Zustand des Staats, Bd. I, S. 63.

bewunderten Parlamentsdebatten keineswegs selten als bloße „Spiegelgefechte“[269], da alle wichtigen Entscheidungen schon im vor den eigentlichen Abstimmungen im Hause abgemacht worden seien.

Dementsprechend erfährt das Parteiwesen als vorgeblicher Krebsschaden der Verfassung des Inselreichs schärfste Kritik – Wendeborn scheut sich nicht einmal, von einem „politischen Manichäismus“ zu reden[270]. Zum Anwalt einer der beiden Parteien macht er sich ausdrücklich nicht: Auch auf seiten der Patrioten gebe es bloße „Maulpatrioten, die … ihren Ehrgeiz damit verlarven“, und andererseits seien unter den Anhängern des Königs und des Hofes durchaus „ehrliche Leute“ zu finden, die glaubten, „eine monarchische Regierung sey nicht so vielen Unruhen und Gährungen unterworfen, als eine republikanische“[271]. Und doch kommt er zu dem Schluß: „Allein die Streitigkeiten in der Nation sind ohne Ende“[272]. – Auch andere Aspekte nimmt er scharf kritisch in den Blick: die Mängel des Wahlsystems[273] ebenso wie die Gentry, die er als „das Unglück des Landes“ zu bezeichnen sich nicht scheut[274], und nicht zuletzt bestimmte etablierte Bräuche, von denen er die öffentlichen Gebete zum Gedächtnis Karls I. an den Jahrestagen seiner Hinrichtung erwähnt: Diese Gebete zeigten, so Wendeborn, „wie kriechendsclavisch das Volk damals war, wie diese Gebete gemacht wurden. Diese Gebete sind eine Unehre vor der Gottheit und dem gesunden Menschenverstande; und ich bin oft in die Versuchung ge-

---

266 Vgl. ebd., Bd. I, S. 69f.: „Wer als ein Fremder nicht weiß, wie es bei Parlamentswahlen zugehe, der kann sich gar keinen Begrif von alle dem Unsinne machen, der dabei vorfällt. Der Handel, da das Volk die Sorge für seine Freiheit auf sieben Jahre an einen Mann, dessen Namen es vorhin kaum gehöret hat, verkauft, wird gemeiniglich in betrunkenem Muthe geschlossen. Bänder, starke Getränke, roast beef, Plumbpudding, Postkutschen und Guineen werden alsdenn nicht gesparet. …Es stehen zwar Strafen auf Bestechungen bei solchen Gelegenheiten, allein man weiß Mittel und Wege genug, um denselben auszubeugen“.

267 Vgl. ebd., Bd. I, S. 71f.

268 Vgl. ebd., Bd. I, S. 72f.: „Sieben Jahre sind … eine lange Zeit, um durch ein der Regierung ergebenes Parliament den Vorrechten des Volkes Eintrag zu thun. Es ist der Mühe eines schlechten Mannes werth, sich eine Stelle darin zu erkaufen, weil in einer Zeit von sieben Jahren immer Hofnung ist, sich wegen der Unkosten schadlos zu halten“.

269 Ebd., Bd. I, S. 55.

270 Vgl. ebd., Bd. I, S. 74, Amn. *): „Bei den heftigen Gegenparteien im Parliament und in der Nation, habe ich mich oftmals des Gedankens nicht entschlagen können, daß das englische Regierungssystem eine Art eines politischen Manichäismus sey, wo ein guter und ein böser Gott immer gegen einander sind. Die Gewalt des Königs und die Freiheit des Volkes können so wenig mit einander übereinstimmen, daß sie vielmehr, ihrem Wesen nach, immer mit einander streiten müssen“; der Begriff „Manichäismus“, bezogen auf die englische Verfassung, findet sich übrigens bereits bei [Hartig], Interessante Briefe, S. 151.

271 Die Zitate: Wendeborn, Der Zustand des Staats, Bd. I, S. 75.

272 Ebd., Bd. I, S. 76.

273 Vgl. ebd., Bd. I. S. 67ff.

274 Ebd., Bd. I, S. 43; der Autor fügt erklärend hinzu: „Für Geld und Plätze thun sie alles, und ihre Abhängigkeit von der Regierung macht sie immer zu gefährlichen Feinden des Volks“.

rathen, zu denken, daß ein Volk, das solche Gebete im Ernst thun kann, nicht verdiene frei zu seyn“[275].

Von der eigentlichen „Anglophilie“ Wendeborns bleibt also, was das Politische im allgemeinen und die Verfassung im besonderen anbetrifft, nicht sehr viel übrig[276]. Hinsichtlich der Möglichkeiten für eine umfassende Reform von Staat und Gesellschaft in Großbritannien urteilt der Autor dementsprechend skeptisch. Zwar zeigt er an einigen Stellen seines Werkes durchaus die Richtung auf, die eine solche Reform im Falle eines Falles einzuschlagen hätte – so entwickelt er etwa genaue Vorschläge für eine Reform der parlamentarischen Repräsentation[277] –, doch letzten Endes zweifelt er entschieden an ihrer Durchführbarkeit. An Radikalität fehlt es ihm durchaus nicht: Ein *republikanisches Parlament* ohne Monarch und ohne Oberhaus würde sich ausschließlich dem Wohle des Volkes widmen können, heißt es einmal[278], doch ein anderes Mal bemerkt er wiederum, daß es zu einer wirklichen Reform des Wahlsystems „allem Ansehen nach ohne eine Revolution nicht kommen“[279] werde. Im übrigen schließt er sich der bekannten Prognose Humes ausdrücklich an, „daß es wahrscheinlich sey, die Regierung werde eher völlig monarchisch, als republikanisch werden“[280], – und die tiefste Ursache hierfür wiederum liege zuerst und vor allem in der durch nichts zu überwindenden Wankelmütigkeit des Volkes[281].

Es bleibt also der Eindruck einer sehr merkwürdigen Inhomogenität der Betrachtungsweise: Wendeborn erscheint als ein Anglophiler, der eigentlich von seinen Wunschbildern nicht lassen möchte und viele Aspekte des englischen allgemeinen und politischen Lebens noch immer bewundert, der aber andererseits die von ihm entdeckten und nicht zu ignorierenden Schattenseiten keinesfalls, wie etwa sein Konkurrent Archenholz, beschönigen möchte. Wendeborn

---

275 Ebd., Bd. I, S. 82.

276 In seinen grundlegenden Arbeiten über Wendeborn schätzt MAURER eben diese Komponente von Wendeborns Englandbild, die *Detailschärfe* seiner Kritik, m. E. etwas zu gering ein; siehe etwa MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 238.

277 Vgl. WENDEBORN, Der Zustand des Staats, Bd. I, S. 70.

278 Vgl. ebd., Bd. I, S. 64, wo Wendeborn ausführt, „daß, wenn keine königliche Gewalt in der englischen Staatsverfassung wäre, die bestechen könnte und zu bestechen Lust hätte, und wenn kein Oberhaus wäre, das immer auf die Seite des Königs hängt, so würde auch das Parliament mehr patriotisch seyn, und das Wohl des Volkes würde die erste Vorschrift bei seinen Berathschlagungen und seinen Gesetzen seyn“.

279 Ebd., Bd. I, S. 68.

280 Ebd., Bd. I, S. 66; zu Humes Prognose einer „true Euthanasia of the British Constitution“ siehe oben, S. 197, Anm. 125.

281 Vgl. WENDEBORN, Der Zustand des Staats, Bd. I, S. 80: „Aufs Volk selbst kann man keine Rechnung machen. Das englische ist so veränderlich, als eines unter der Sonne, und ihre Veränderlichkeit zeiget sich besonders in Ansehung der Regierung. Bald sind sie so sehr für ihren König, daß sie Leben und Blut für ihn aufopfern wolten, wenn er sich nämlich auf einige Weise populär zu machen sucht; bald sind sie bis zum äußersten ausgelassen, und handeln gegen alle, von alten Zeiten her, eingeführte Ehrerbietung, die man der Krone erzeiget“.

erkennt durchaus, etwa in der Gewaltenteilung, die Ansätze zu einer wahrhaft vernünftigen politischen Ordnung, und er scheint sogar mit der Möglichkeit eines Wandels zur Republik – von ihm verstanden als ein nichtmonarchisches Gemeinwesen – ein wenig zu sympathisieren (obwohl oder vielleicht gerade weil er Amerika in den politischen Abschnitten seines Werkes kaum einmal erwähnt)[282]. Doch auf der anderen Seite tendiert er, sicher wider Willen, zu einer pessimistischen Einschätzung der Lage: Angesichts der seiner Auffassung nach so überaus starken Stellung des Monarchen ist für ihn ein Übergang zum Absolutismus immer noch eher denkbar als eine gegenteilige Entwicklung.

7. Zwei Publizisten: Wekhrlin und Grossing

Wilhelm Ludwig Wekhrlin (1739–1792) gehörte zu den ersten ausschließlich freiberuflich tätigen Journalisten und Schriftstellern Deutschlands; als radikaler Aufklärer und unerschrockener Kämpfer für Meinungsfreiheit und gegen engstirnigen Despotismus wurde er im ausgehenden 18. Jahrhundert über die Grenzen des deutschen Kulturraumes hinaus bekannt[283]. In seiner Zeitschrift „Chronologen" hat er sich um 1780 auf seine eigene, sehr eigenwillig-temperamentvolle Art verschiedene Male zum Thema der Verfassung von England geäußert[284].

---

[282] Vgl. auch Maurer, Aufklärung und Anglophilie, S. 235, der Wendeborn explizit als politischen „Republikaner" bezeichnet.

[283] *Wilhelm Ludwig Wekhrlin* entstammte einer alten württembergischen Familie; sein Vater amtierte als Pastor in Botnang bei Stuttgart. Früh verwaist, besuchte er das Gymnasium in Stuttgart und trat anschließend eine Stelle als Schreiber in Ludwigsburg an. 1766–76 hielt er sich in Wien auf, wo er bereits als radikaler Journalist, später zeitweilig auch als Polizeiagent tätig war. Nach der Ausweisung aus Österreich lebte er in Augsburg, anschließend in und bei Nördlingen, als eifriger Publizist in vielerlei Fehden – meist mit örtlichen Potentaten – verstrickt. Von den von ihm (zumeist anonym) herausgegebenen und weitgehend selbst geschriebenen Zeitschriften waren „Die Chronologen" (12 Bde., 1779–83) und „Das Graue Ungeheuer" (12 Bde., 1784–87) am erfolgreichsten. Der von ihm beleidigte Nördlinger Bürgermeister ließ Wekhrlin von 1787–92 auf Schloß Hochhaus inhaftieren, von wo aus der Journalist seine publizistische Tätigkeit allerdings fortsetzen konnte. 1792 entlassen, ging Wekhrlin nach Ansbach, gab hier die kurzlebigen „Ansbachischen Blätter" heraus, die wegen ihrer revolutionsfreundlichen Tendenz bald verboten wurden; der Publizist wurde als „Jakobiner" verdächtigt und unter Hausarrest gestellt; er starb noch im gleichen Jahr. – Vgl. neben den Artikeln von Knoblauch von Hatzbach in ADB XLI, S. 645–653, und Jean Mondot in Literaturlexikon XII, S. 234–236, die beiden Monographien von Gottfried Böhm, Ludwig Wekhrlin (1739–1792). Ein Publizistenleben des achtzehnten Jahrhunderts, München 1893, und vor allem die erschöpfende und grundlegende Studie von Jean Mondot, Wilhelm Ludwig Wekhrlin. Un publiciste des Lumieres, Bde. I–II, Bordeaux 1986.

[284] Chronologen. Ein periodisches Werk von [Wilhelm Ludwig] Wekhrlin, Bde. 1–8, Frankfurt a. M. – Leipzig 1779–1780; vgl. zu Wekhrlins Englandbild auch die knappen Bemerkungen bei Muncker, Anschauungen vom englischen Staat und Volk, Bd. I, S. 15; Witte, Die englische Staatsverfassung, S. 69ff.; Mondot, Wilhelm Ludwig Wekhrlin, Bd. I, S. 422ff.

Einige frühe, eher allgemein gehaltene Bemerkungen in den ersten Bänden dieser Zeitschrift sprechen die Sprache entschiedener Anglophilie: Die 1779 vorgestellte „Philosophische Karte Europens" entwirft ein stichwortartiges Porträt Großbritanniens, in dem es u. a. heißt: „Triumf [sic!] der menschlichen Natur und Vernunft, aber nicht des Genies. – Freiheit, Eigenthum, Sitten – die grösten Angelegenheiten der Menschen – ist Nationalangelegenheit. – Eine weise, der Landes- und Menschennatur anpassende ist die bestmöglichste Gesezzgebung, die sich Menschen geben können. – … Das reichste Land an Privattugenden"[285]. In einem weiteren Beitrag wird die „heilige Vernunft" beschworen, die sich in Großbritannien nicht zuletzt im Streit für eine Emanzipation der Katholiken ausdrücke – dem „edelste[n] Streit der Politick, welchen sie jemals unternahm"[286]. Selbst der „Exekutionsgebrauch" der Briten sei im Vergleich mit dem Kontinent als „ein überzeugender Charakter der Freiheit dieser Nation"[287] anzusehen, – und die allgemeine Anteilnahme des Volkes an den politischen Angelegenheiten zeige sich schließlich nicht zuletzt darin, „mit welcher Wärme sich das schöne Geschlecht für die öfentlichen Vorfälle interessirte"[288].

In Wekhrlins „Reflexionen über die Rede des Lord Gordon bey Wiedereröfnung des Parlaments 1778"[289] findet sich endlich ein klares, und in in der Sache überaus bemerkenswertes Lob der englischen Verfassung: „In der Tat ist das System Englands das ausserordentlichste, das man kennet. Es hat schlechterdings kein Muster im Alterthum. Die brittische Staatsverfassung ist die Einzige in ihrer Art, weil sie nicht eine Wirkung des Zufalls oder der Sitten ist, wie andere, sondern ein Werck der Ueberlegung und der Vernunft. – Sie ist unstreitig die vollkommenste Regierung, die Menschen sich Selbst geben konnten"[290]. Wekhrlin widerspricht damit entschieden der im 18. Jahrhundert immer wieder vertretenen Idee einer gewissermaßen naturwüchsigen Genese dieser politischen Ordnung, die gewissermaßen aus den „Wäldern Germaniens" herausgewachsen sei. Für ihn stellt sie vielmehr ein Konstrukt menschlichen Denkens, ein Resultat aufgeklärten Fortschritts dar, in gewisser Weise ein Monument der Vernunft[291].

---

285 Chronologen, Bd. 1 (1779), S. 13.
286 Ebd., Bd. 1 (1779), S. 145, 144.
287 Ebd., Bd. 1 (1779), S. 247.
288 Ebd., Bd. 1 (1779), S. 279; vgl. auch ebd., Bd. 3 (1779), S. 220f. u. a.
289 Enthalten in: ebd., Bd. 1 (1779), S. 319–336.
290 Ebd., Bd. 1 (1779), S. 320.
291 Vgl. auch die Erklärung der Entstehung der Gewaltenteilung, ebd., Bd. 1 (1779), S. 320: „Ihr [der englischen Verfassung; H.-C.K.] Ursprung gründet sich auf die richtige Anmerckung, welche die Nation machte, daß sich alle Gewalt von *Ihr Selbst* herleiten, und der Nationalglückseligkeit untergeordnet seyn müste. Aus dieser Betrachtung entsprang der Gedancke, die allgemeine Verwaltung unter drey *Mächte* zu vertheilen, die einander eben so sehr zur Stüze, als zum Zaum, dienen: und doch, nach unveränderlichen Verhältnissen, so beschaffen seyn sollten, daß jede ihr eigenes Interesse nur in der Vereinigung mit dem allgemeinen Interesse finde. – Diß ist, wo ich mich nicht irre, der kürzeste Begrif von der englischen Constitution"; ebd., S. 321 werden die „drey Mächte" mit den berühmten Versen aus der „Henriade" von Voltaire charakterisiert; siehe dazu oben, Kap. III. 8.

Doch sogleich wird, nur wenige Seiten weiter, klar, daß Wekhrlin hiermit nur das *Ideal* gezeichnet hat – also ein Bild, das jene Verfassung so darstellt, wie sie sein *sollte* und unter günstigen Bedingungen auch sein *könnte*. Daß dem, wenigstens in der Gegenwart, *nicht* so ist, weiß er sehr genau: „Das Gleichgewicht der drey Mächte ist eine Schimäre. In der That vereinigt das Parlament drey Arten von Mächte in sich – Wenn man also das Parlament beherrscht, ist man nicht Meister aller drey Mächte beysamm? [sic]". Eben dies sei in England der Fall: „In den absoluten Monarchien werden die Könige corrompirt: in England corrompiren sie selbst". Vielleicht aber sei „die Corruption … in England, wie ein edler Scribent spricht, für das Beste des Staats selbst nothwendig, weil sich sonst die Verfassung zur Demokratie neigen würde. Unter den Stuarts waren ewige Aufwallungen zwischen Gewalt und Freiheit. Der König ist nur unumschränckt, seitdem ihm ein Parlament entgegen gesezt ist – das ist seitdem er ein Werkzeug hat, unter dessen Namen er thun kan, was er will"[292].

Ideal und Wirklichkeit klaffen also – wie bereits bei Volkmann, Fabricius und Wendeborn – auch in Wekhrlins Wahrnehmung und Deutung gehörig auseinander: Wenn das Parlament tatsächlich lediglich das Mittel für den Monarchen darstellt, mit dessen Hilfe er „thun kann, was er will", dann kann es sich eigentlich nur um eine verkappte absolute Monarchie handeln, um einen verdeckten Absolutismus, der umso gefährlicher ist, als er sich hinter der täuschenden Maske einer angeblich freien politischen Ordnung versteckt. Doch so weit geht der Autor nicht; diese – sich dem Leser eigentlich aufdrängenden – Schlußfolgerungen bringt er weder zu Papier noch zum Druck. Warum? Weil er offensichtlich durchgehend die negative, durchaus unerfreuliche *Wirklichkeit* von den positiven, künftigen *Möglichkeiten* dieser Verfassung unterscheidet. „Wendet man nicht ein", fragt Wekhrlin, „daß die englische Constitution nicht demokratisch sey?", – und er gibt konsequenterweise zur Antwort: „Wenn sie es nicht in der That ist, so ist sie es im Grundsaze"[293].

Diese Einsicht in den – trotz aller zeitbedingten politischen Deformierungen – *grundsätzlich vernünftigen* Charakter der englischen Verfassung läßt ihn an der Zukunft des Inselreichs nicht zweifeln: Auch angesichts der schweren Krise von 1780 kommt Wekhrlin zu dem Schluß „Seine Constitution ist ein Bürg seiner Stärke; wann diese jemals erschüttert werden sollte: so ists um Britannien geschehen"[294]. Die strikte Identifikation der englischen Verfassung mit einer vernunftgemäßen politischen Ordnung bildet den Kern der anglophilen Grundhaltung dieses Autors. Insofern ist es verständlich, daß er einmal bemerken konnte: „Ich zweifle nicht, man wird mich für einen Patienten der Anglo-

---

292 Die Zitate: Chronologen, Bd. 1 (1779), S. 322; mit dem „edlen Scribenten" könnte David Hume gemeint sein; siehe oben, Kap. IV. 4.
293 Chronologen, Bd. 1 (1779), S. 327.
294 Ebd., Bd. 5 (1780), S. 156.

manie ausrufen. … Der Himmel verhüte, daß niemals geringere Gründe diese Schwachheit entschuldigen mögen“[295].

Doch im ganzen wurde das deutsche Urteil über England und dessen Verfassung in den Jahren vor 1789 immer zwiespältiger. Wendeborn und Wekhrlin hatten immerhin noch zwischen Möglichkeit und Wirklichkeit unterschieden, und beiden erschien es – trotz aller Kritik an der bestehenden politischen Praxis – jedenfalls noch denkbar, das System innerhalb gewisser Grenzen zu reformieren und damit Fehlentwicklungen zu korrigieren. Andere deutsche Zeitgenossen urteilten zwar nicht mit geringerem Interesse, jedoch mit durchweg geringerem Verständnis für die Eigenheiten der politischen Institutionen Großbritanniens. In diesem Zusammenhang ist noch eine ähnliche Gestalt wie Wekhrlin zu nennen: der österreichische Publizist *Franz Rudolph von Grossing* (1753–1830)[296], auf dessen Englandkritik zuerst Fritz Valjavec aufmerksam gemacht hat[297].

Bei näherem Hinsehen entpuppt sich Grossing zuerst allerdings keineswegs nur als Kritiker des Inselreichs. Im Gegenteil: Er lobt in seiner skizzenartigen „Nähere[n] Bestimmung der dermaligen politischen Lage in Europa“ im ersten Band seines „Staatenjournal“[298] ausdrücklich die gegenwärtige Situation des Landes: „England ist beinahe an der Spitze der Glückseligkeit, nach welcher ein Staat, dem Endzwecke seiner Entstehung gemäß, trachten muß. Der junge Pitt ist unstreitig der größte Staatsminister unsers Jahrhunderts. … Noch nie war England so blühend, wie jetzt, … Ein Beweis, daß nur das blühende Kommerz Staaten blühend, oder, um richtiger zu reden, glücklicher macht. England bestättigt mich auch in einem meiner Hauptsätze, daß nämlich derjenige Staat

---

295 Ebd., Bd. 2 (1779), S. 37. Der von Witte, Die englische Staatsverfassung, S. 72ff. vertretenen These, Wekhrlin sei ein entschiedener Anhänger des aufgeklärten Absolutismus friderizianischer Provenienz gewesen und habe deshalb die englische Verfassung als „Scheindemokratie“ (ebd., S. 77) zu entlarven versucht, vermag ich mich nicht anzuschließen. Eine subtile Analyse der Texte dieses Autors läßt eine derart kurzschlüssige Interpretation nicht zu. Daß Wekhrlin jedoch andererseits keineswegs ein kritikloser Verehrer des Inselreichs und seiner Politik gewesen ist, läßt sich etwa anhand seiner deutlichen Kritik an der britischen Dominanz auf den Weltmeeren nachweisen; vgl. z. B. Chronologen, Bd. 6 (1780), S. 317ff. u. a.

296 *Franz Rudolph von Grossing* wurde in Comorn/Ungarn geboren, war zuerst Jesuit und trat nach der Aufhebung des Ordens in den habsburgischen Staatsdienst; u. a. diente er Kaiser Joseph II. bis 1782 als k. k. Hofsekretär in Wien. Aus unbekannten Gründen entlassen, versuchte er sich fortan als freier Publizist; sein Weg führte ihn dabei u. a. nach Frankfurt a. M., Leipzig, Halle und Berlin; zeitweilig war er auf Schloß Grätz inhaftiert. Er gab im Laufe der Jahre eine Fülle von Zeitschriften heraus, darunter seit 1787 das „Staatenjournal“. Später kehrte er nach Österreich zurück; er starb 1830 in Graz. – Vgl. zur Biographie die nur sehr knappen Angaben bei Hamberger/Meusel II, S. 681f., und Wurzbach V, S. 375f.

297 Vgl. Valjavec, Die Entstehung der politischen Strömungen, S. 253, Anm. 35.

298 Franz Rudolph von Grossing, Nähere Bestimmung der dermaligen politischen Lage in Europa, in: Staatenjournal, hrsg. v. Franz Rudolph von Grossing, 1. Jhg., Bd. I, Nürnberg 1787, S. 10–22.

am besten regiert wird, wo der Fürst ein gutes Herz und sein Minister einen hellen Kopf hat“[299]. Die Qualitäten der englischen Verfassung als solche werden also ausdrücklich *nicht* gelobt oder als Ursache für den „blühenden“ Zustand des Landes herausgestellt, sondern etwas ganz anderes: der Glücksfall eines fähigen Monarchen und eines noch fähigeren Ministers!

Bedenkt man nun, daß sich Grossing 1787 in Berlin aufhielt und gleichzeitig eine glühende Lobrede auf Friedrich den Großen veröffentlichte[300], wird die Stoßrichtung seiner Äußerungen klar: Weder gute Institutionen noch „die Gesetze“ verbürgen eine politische Verfassung, welche die „Glückseligkeit“ ihrer Bürger verwirklichen kann, sondern einzig und allein die Qualitäten der an der Staatsspitze stehenden Persönlichkeiten des Monarchen und des leitenden Ministers. – Von *diesem* Standpunkt aus kann man dann ebenfalls, wenn es opportun erscheint, die Briten kritisieren: „Englands Blendwerke täuschen mich nicht“, schreibt Grossing im ebenfalls 1787 erschienenen zweiten Band des „Staatenjournal“, „seitdem man die schwersten Fesseln der Sklaverei mit dem Flittergolde der Freiheit zu überziehen gewußt hat. Freilich kann die englische Nation dem größten Staatsminister den Kopf vor die Füsse legen, ohne daß ihn selbst der König vom Mordbeile des Henkers zu retten im Stande sei; allein, da der König die freie Wahl der Staatsminister hat, so wie der Staatsminister eine unumschränkte Macht, jeden Gegner entweder zu entfernen oder zu besänftigen, so wird uns vermuthlich die Geschichte nicht so leicht einen von der Nation bestraften Minister aufweisen, als sie uns, und zwar häufig, Beispiele strafbarer zeigt“[301].

Grossing gehörte also zu denen, die in der englischen Verfassung tatsächlich nur ein „Blendwerk“, eine glänzende Fassade wahrnehmen zu können meinten, hinter der sie nichts anderes als den gewöhnlichen Despotismus – wenngleich natürlich in etwas verfeinerter Form – wiedererkannten. Über einen besonderen Sinn für die Bedeutung und Wirksamkeit bestimmter politischer Institutionen verfügte er anscheinend nicht. Vom Wirken eines Friedrich des Großen und eines Joseph II. vermutlich beeindruckt oder doch wenigstens in seiner politischen Gedankenbildung geprägt, war es Grossing offenbar nur möglich, die englische Verfassung über das Wirken der leitenden Politiker Großbritanniens zu begreifen – und dementsprechend in ihrem Kern mißzuverstehen, wie die meisten seiner urteilsfähigen deutschen Zeitgenossen wohl gesagt hätten.

---

299 Ebd., S. 19.

300 Franz Rudolph von Grossing, Mein Urtheil über Friedrich II. König von Preussen, in: Staatenjournal, hrsg. v. Franz Rudolph von Grossing, 1. Jhg., Bd. I, Nürnberg 1787, S. 358–370, bes. S. 360: „Unstreitig ist Friedrich II. der größte Fürst, den uns die Weltgeschichte darstellt …“.

301 Franz Rudolph von Grossing, Lehrreiche Gedanken über den Sturz des Finanzministers Calonne in Frankreich, in: Staatenjournal, hrsg. v. Franz Rudolph von Grossing, 1. Jhg., Bd. II, Nürnberg 1787, S. 362–369, hier S. 368.

8. Christian Garve

Als bedeutendster Popularphilosoph der deutschen Spätaufklärung neben Moses Mendelssohn ist *Christian Garve* (1742–1798) in die deutsche Geistesgeschichte des 18. Jahrhunderts eingegangen[302]. Er gehört zu denjenigen deutschen Aufklärern, die sich seit den 1770er Jahren besonders intensiv mit englischer Kultur und Literatur befaßt haben[303]; durch seine zahlreichen Übersetzungen aus dem Englischen wurde er zu einem der wichtigsten Vermittler des zeitgenössischen angelsächsischen Denkens in Deutschland. 1787 publizierte Garve eine vollständige Übersetzung der zwei Jahre zuvor erschienenen „Principles of Moral and Political Philosophy" von William Paley[304]. Der Übersetzer fügte einen ausführlichen Kommentar hinzu, in dem er sich mit Paleys Ansichten teils wohlwollend, teils auch kritisch auseinandersetzte[305] und in dem sich auch einige Bemerkungen zu Paleys Darstellung und Interpretation der englischen Verfassung finden, nicht jedoch eine systematische Auseinandersetzung mit ihr. Das mag auf den ersten Blick überraschen, da

---

302 *Christian Garve*, geboren als Sohn eines Färbermeisters in Breslau, begann 1762 ein Studium der Theologie in Frankfurt/Oder und wechselte bereits im folgenden Jahr nach Halle über, wo er sich der Philosophie und Mathematik widmete. Nach dem Magisterexamen ging er 1766 nach Leipzig; dort schloß er sich Gellert an. 1767 nach Breslau zurückgekehrt, wurde er bereits 1768 als Nachfolger Gellerts nach Leipzig auf eine außerordentliche Professur an der philosophischen Fakultät berufen, wo er allerdings aus gesundheitsbedingten Gründen nur bis 1772 lehrte; er las in diesen Jahren vornehmlich über Logik, Mathematik, Rhetorik und vor allem Ethik. Von 1772 bis zu seinem Tode lebte er wiederum in seiner Heimatstadt Breslau, unablässig arbeitend und publizierend. Neben seinen moralphilosophischen und literaturkritischen Arbeiten übten auch seine Übersetzungen aus dem Englischen (Home, Smith, Burke, Ferguson, Paley), dem Lateinischen (Cicero) und Griechischen (Aristoteles) bedeutenden Einfluß auf seine deutschen Zeitgenossen aus. – Vgl. zum Lebenslauf neben den Artikeln von Daniel Jacoby in ADB VIII, S. 385–392, Kurt Wölfel in NDB VI, S. 77f., und Wolfgang Riedel in Literaturlexikon IV, S. 86f., auch die Skizzen von Werner Milch, Christian Garve, in: ders., Kleine Schriften zur Literatur- und Geistesgeschichte, hrsg. v. Gerhard Burkhardt, Heidelberg u. a. 1957, S. 125–132; Kurt Wölfel, Christian Garve, in: Schlesien – Eine Vierteljahresschrift für Kunst, Wissenschaft und Volkstum 4 (1959), S. 74–79; Arno Lubos, Geschichte der Literatur Schlesiens, Bd. I, München 1960, S. 216ff.; Rudolf Vierhaus, Christian Garve (1742–1798), in: Aufklärung 2/2 (1987), S. 135–137; bester neuerer Lebensabriß bei Leonie Koch-Schwarzer, Populare Moralphilosophie und Volkskunde. Christian Garve (1742–1798) – Reflexionen zur Fachgeschichte, Marburg 1998, S. 43–104.

303 Vgl. dazu besonders Robert Van Dusen, Christan Garve and English Belles-Lettres, Bern 1970.

304 Siehe dazu oben, Kap. IV. 5.

305 Christian Garve, Anhang einiger Betrachtungen, in: [Paley, William]: M. Payley's Grundsätze der Moral und Politik. Aus dem Englischen übersetzt. Mit einigen Anmerkungen und Zusätzen von C. Garve, Bd. II, Leipzig 1787, S. 465–584; zu Garves Übersetzungen aus dem Englischen vgl. auch die Bemerkungen bei Pankoke, „Englische Freiheit". Klassische Deutungsmuster deutscher Englandbilder, S. 41ff.; Koch-Schwarzer, Populare Moralphilosophie und Volkskunde, S. 76ff., bes. S. 82.

Garve in der Literatur zumeist als Vertreter eines aufgeklärten Absolutismus angesehen wird[306].

Da das Hauptinteresse Garves zuerst der Moralphilosophie galt – er selbst hat dieses Thema in vielen seiner Schriften behandelt –, scheint er sich wohl in erster Linie aus diesem Grunde zum deutschen Vermittler jenes noch fast unbekannten englischen Theologen und Philosophen gemacht zu haben, von dem sein Übersetzer gleich zu Beginn ausdrücklich feststellt, daß dieser „ein redlicher Tugendfreund, und ein selbstdenkender Philosoph ist" – wohl das höchste Lob, das die deutsche Popularphilosophie zu vergeben hatte. Zudem lobte Garve das Bestreben Paleys, stets einen Standpunkt des Ausgleichs und der Mitte einzunehmen: Der englische Autor sei, heißt es, „allenthalben so behutsam, nicht in Extrema zu fallen, nicht überspannte Forderungen zu thun, oder zu nachsichtig, böse Gewohnheiten, weil sie den Beyfall der Welt haben, zu billigen" [307]. Auch der theologische Ausgangspunkt Paleys, sein Versuch, Glaube und Moral nicht zu kontrastieren, sondern beide nur aus ihrem inneren Zusammenhang heraus zu verstehen, findet Garves ausdrücklichen Beifall[308].

Die Darstellung der Verfassung von England, die Paley im sechsten Buch seiner „Principles" gegeben hat[309], faßt Garve nicht mit eigenen Worten zusammen, sondern er wiederholt „das Wesentlichste dessen, was der Autor von der Brittischen Constitution sagt"[310], mit dessen Formulierungen. Obwohl Garve kurz vorher einmal knapp anmerkt, „viele Betrachtungen des Autors [Paley; H.-C.K.]" zielten unverkennbar darauf ab, „Einrichtungen seines Landes zu rechtfertigen", und obwohl er selbst sowohl die Trennung zwischen exekutiver und legislativer Gewalt wie auch eine Volksrepräsentation durch Wahlen ablehnte[311], gelangt er in seinem Paley-Kommentar nicht, wie eigentlich anzunehmen wäre, zu einer eingehenden Kritik der englischen politischen Ordnung, sondern er beschränkt sich einerseits auf einige maßvoll-kritische Anmerkungen zu Detailproblemen, und er nimmt andererseits bestimmte

---

306 Vgl. dazu u. a. Michael Stolleis, Die Moral in der Politik bei Christian Garve, jur. Diss. München 1967, S. 14ff., 58ff. u. passim; ders., Staatsraison, Recht und Moral in philosophischen Texten des späten 18. Jahrhunderts, Meisenheim a. G. 1972, passim; knapp auch Gerd Kiep, Literatur und Öffentlichkeit bei Christian Garve, in: Aufklärung und literarische Öffentlichkeit, hrsg. v. Christa Bürger / Peter Bürger / Jochen Schulte-Sasse, Frankfurt a. M. 1980, S. 138ff.; besonders wichtig: Zwi Batscha, Christian Garves politische Philosophie, in: derselbe: ‚Despotismus von jeder Art reizt zur Widersetzlichkeit' – Die Französische Revolution in der deutschen Popularphilosophie, Frankfurt a. M. 1989, S. 13–56, hier S. 42ff., und Claus Altmayer, Aufklärung als Popularphilosophie. Bürgerliches Individuum und Öffentlichkeit bei Christian Garve, St. Ingbert 1992, S. 411ff., bes. 434, 441, 446, 461, 469ff., 555f.

307 Beide Zitate: Garve, Anhang einiger Betrachtungen, S. 467f.

308 Vgl. ebd., S. 470; vgl. zu Garves Rekonstruktion der Moralphilosophie Paleys auch ebd., S. 480ff. u. passim.

309 Siehe oben, Kap. IV. 5.

310 Garve, Anhang einiger Betrachtungen, S. 544f.; vgl. S. 545ff.

Aspekte dieser Ordnung zum Anlaß, in kritischer Reflexion hierzu allgemeine Probleme des politischen Handelns zu erörtern.

Garve beschränkt sich keineswegs nur auf eine kommentierende Paraphrase der Ideen Paleys; es kommt durchaus vor, daß er dem Briten deutlich widerspricht: So verteidigt der deutsche Popularphilosoph etwa die staatsphilosophische Vertragstheorie entschieden gegen die von Paley hieran geübte Kritik[312]. Anders verhält es sich dort, wo es um das konkrete Problem der Repräsentation im Unterhaus und die Frage einer von Paley bekanntlich strikt abgelehnten Wahlreform[313] geht: „Man sieht gemeiniglich", bemerkt Garve, „die Unregelmäßigkeit, oder das Unverhältnißmäßige in der Repräsentation des Volks im Parlemente, als den größten Mangel der Brittischen Verfassung an. Unser Verfasser [Paley; H.-C.K.] sucht sie zu rechtfertigen: und wenn seine Gründe nicht völlig genugthuend sind, so sind sie wenigstens vernünftig und der Ueberlegung werth"[314]. Eigene Überlegungen zu eben diesem Thema, das gerade viele deutsche Zeitgenossen sehr interessierte, läßt er indes weder hier noch anderswo folgen; es mag sein, daß Garve sich für nicht hinlänglich kompetent hielt, um diese keineswegs unkomplizierte Materie angemessen zu diskutieren. Dafür aber nahm er einzelne Ausführungen Paleys zum Anlaß, um einige grundlegende Betrachtungen über allgemeine Themen anzustellen, die eng mit dem Gegenstand der englischen Verfassung zusammenhingen. Zwei zentrale Aspekte: die Fragen nach dem Widerstandsrecht des Volkes gegen einen despotischen Herrscher und nach den rechtspraktisch-politischen Wirkungen des Gewohnheitsrechts, seien im folgenden knapp beleuchtet.

Wann und unter welchen Bedingungen, fragt Garve, kann es einem rechts- und verfassungstreuen Bürger möglich sein, die Entthronung eines Königs zu bejahen und einen neuen, durch Revolution auf den Thron gelangten Herrscher als legitim anzuerkennen? Anlaß für diese Frage geben ihm Paleys offenbar allzu undifferenzierte Bemerkungen über die Glorious Revolution. Meistens sei in einem solchen Falle eben *nicht* „das ganze Volk … darüber einstimmig …, daß der Regent seine Pflichten gegen dasselbe verletzt" habe und daß es daher „demselben den Gehorsam aufkündigen dürfe"; am Anfang jeder politischen Revolution stünden zuerst immer „einige wenige Mißvergnügte oder Verfechter der Freyheit …, an welche sich in der Folge mehrere angeschlossen haben"[315]. Jede der beiden gegnerischen Parteien, die in einer solchen Lage entstehen müßten, werde versuchen, die Mehrheit der Bürger auf die eigene Seite zu ziehen.

---

311 Vgl. dazu mit weiteren Nachweisen die Ausführungen bei BATSCHA, Christian Garves politische Philosophie, S. 42ff., der indes auch darauf hinweist, daß Garve eine Trennung zwischen der *exekutiven* und der *richterlichen* Gewalt allerdings für notwendig hielt (vgl. ebd., S. 43).

312 Vgl. GARVE, Anhang einiger Betrachtungen, S. 540ff.

313 Siehe dazu oben, S. 202ff.

314 GARVE, Anhang einiger Betrachtungen, S. 548.

315 Die Zitate ebd., S. 518f.

Garve lehnt nun die Berufung auf bloße Prinzipien, welcher Art auch immer, strikt ab, sondern plädiert für ein zugleich vernünftiges wie pragmatisches Verhalten: Wenn es angesichts einer politischen Krisenlage möglich sei, „in einem Gewirre von Vorfällen, die so mächtig auf uns wirken, ganz unbefangen zu urtheilen, und bloß nach Vernunft zu handeln", werde „der weise Mann … erstlich die absoluten Rechte beyder Partheyen gegen einander halten, d. h. berechnen, welche dem Staate, welche der Menschheit am meisten Schaden oder Nutzen bringt". Hier sei der Fall 1688/89 klar gewesen: „Dieser Grund war ganz auf Seiten des Prinzen von Oranien gegen Jacob". Und zweitens werde eben jener von ihm beschworene „weise Mann" pragmatisch denken und „die Wahrscheinlichkeiten der Erfolge gegen einander abwiegen: ich will sagen, er wird beurtheilen, welche Parthey nach aller Vermutung, mit der wenigsten Zerrüttung des Glücks der Menschen und Staaten die Oberhand bekommen könne; welche auf eine ruhige Art, welche nur durch Blutvergießen und Raub ihre Ansprüche durchsetzen könne". Dieser zweite Grund sei ein Argument „immer für den Besitzer des Throns gegen den neuen Erwerber desselben", in diesem Fall also *zuerst*, am Beginn der Revolution, ein Argument *gegen* den Oranier – doch im konkreten Verlauf der Ereignisse, vor allem nach der Flucht Jakobs, schließlich eines *für* den neuen Herrscher geworden[316].

Nicht ein *Prinzip* also – etwa: Verletzung des Krönungseides und Bruch des Kontrakts zwischen König und Volk, so die offizielle englische Lesart – begründet nach Garve die Legitimität der neuen englischen Verfassung und damit auch diejenige des Überganges der Regentschaft an die neue Dynastie des Hauses Hannover, sondern allein die *rationale Erwägung der Umstände* im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit des Erfolges. Garve ist also von einer traditionalistischen oder auch nur historischen Legitimation der bestehenden englischen Verfassung weit entfernt: Die angebliche Wiederherstellung einer „in den germanischen Wäldern" entstandenen Urfreiheit interessiert ihn als Argument ebensowenig wie das überkommene Herrschaftsrecht einer alten Dynastie. Folgt man diesem Gedankengang des schlesischen Popularphilosophen, dann ist zuerst dasjenige legitim, was den geringsten Schaden bringt.

Auch das englische Gewohnheitsrecht hat Garve einer Kritik unterzogen, die unverkennbar ins Politische hineinreicht[317] (und damit indirekt die Frage seiner Einschätzung der englischen Verfassung beleuchtet)[318]. „Diese Nation", bemerkt er über die Engländer, „je freier sie ist, desto mehr ist sie demohnerachtet an ihre Gesetze gebunden, und desto uneingeschränkter, und beynah möchte ich sagen abergläubischer, verehrt sie dieselben"[319]. Ganz in diesem

316 Die Zitate ebd., S. 522ff.

317 Zum Zusammenhang des Garveschen Rechtsdenkens siehe vor allem STOLLEIS, Die Moral in der Politik bei Christian Garve, passim.

318 Vgl. dazu GARVE, Anhang einiger Betrachtungen, S. 550ff.; der Autor beruft sich in diesem Abschnitt ausdrücklich auf De Lolme und mehrfach auch auf Blackstone, den er z. T. wörtlich zitiert; vgl. ebd., S. 556, 566, 589 u. a.

319 Ebd., S. 473f.

Sinne sei „der Geist, der in der ganzen Englischen Verfassung lebt, die Verehrung gegen das Herkommen“[320], und eben dieser Geist sei allenthalben – mit keineswegs nur erfreulichen Wirkungen – zu spüren[321]. Garve stellt demgegenüber die aufgeklärte Vernunft entschieden über die geschichtliche Tradition: „Wo das Herkommen das Recht bestimmt, da geben die Jahrhunderte der Unwissenheit und der Barbarey, die Gesetze für das Zeitalter der Aufklärung und der Sittlichkeit“[322].

Aus diesen Formulierungen läßt sich die Einschätzung der englischen Verfassung durch den schlesischen Denker im Ansatz durchaus rekonstruieren: Er kritisiert sie *nicht*, wie zu vermuten wäre, wegen der in ihr (wenigsten der Theorie und dem Anspruch nach) bestehenden Teilung oder Trennung der zentralen Gewalten, sondern in letzter Konsequenz wegen des zu hohen Stellenwertes bestehender Traditionen und historischer Entwicklungen. Nach Garves Auffassung haben Traditionen offensichtlich nur dann überhaupt eine Daseinsberechtigung, wenn sie sich vor dem Richterstuhl der aufgeklärten Vernunft *erfolgreich* rechtfertigen können. Und da es für alle Menschen nur *eine* Vernunft gibt, kann auch nur *eine* Art der Verfassung für alle Menschen gut sein; Sonderentwicklungen sind also für ihn grundsätzlich von Übel[323]. Von welcher Art genau diese Verfassung aber sein sollte und müßte – darüber hat sich Christian Garve ausgeschwiegen.

9. Zusammenfassung

Fragt man nach einem zusammenfassenden Merkmal, um die deutsche Wahrnehmung der Verfassung von England im Jahrzehnt vor Ausbruch der Französischen Revolution zu kennzeichnen, dann wird man doppelt antworten müssen: Zum einen ist eine zunehmende Politisierung dieser Wahrnehmung zu erkennen, die sich weniger in einem noch stärkeren Interesse an dieser Verfassung ausdrückt, sondern eher in einer zunehmenden Parteinahme, einer ansteigenden Tendenz, nicht nur zu *registrieren*, sondern die britischen Institutionen

320 Ebd., S. 561.

321 Ganz in diesem Sinne argumentieren Garves folgende Betrachtungen über die englische Rechtspraxis; vgl. ebd., S. 550ff. u. passim.

322 Ebd., S. 554; freilich diskutiert Garve auch das Gegenargument: „An dem Corpore von Gewohnheitsrechten arbeiten mehrere Jahrhunderte: oder vielmehr, es ist ein beständig fortgesetztes Werk aller auf einander folgenden Geschlechter. An einem Gesetzbuche arbeiten wenig einzelne Personen [sic]. Scheint es nicht, daß in jenem des Willkührlichen, Einseitigen, Partheyischen viel weniger seyn müsse als in diesem?“ (ebenda.). Garve kommt indes zu dem Schluß, daß eine Bejahung dieser Frage nach Maßgabe der Erfahrung nicht möglich sei; vgl. ebd., S. 555ff.

323 Vgl. die Bemerkung ebd., S. 533: „Wenn politische Einrichtungen dem Uebel abhelfen sollen: so müssen sie allen Staaten gemein seyn so wie jetzt die Ehrengesetze für den Adel in allen fast dieselben sind. Dieß könnte die erste Frucht des allgemeinen Friedens seyn, wenn derselbe je zu Stande kommen kann“.

und deren Funktionsweise auch nach klaren politischen Gesichtspunkten zu *bewerten*. Und zum anderen zeigt sich in der Darstellung eine immer stärkere Ausdifferenzierung. Bisher nicht oder kaum wahrgenommene Detailphänomene werden nun eingehender beleuchtet und reflektiert; neue Deutungsmuster und Fragestellungen werden begründet oder wenigstens knapp angerissen. Der teilweise stark handbuchartige Charakter vieler früherer Texte dieser Art tritt jetzt entschieden zurück, dafür gelangen wiederum Einzelanalysen besonders wichtiger Aspekte, weiterführende Reflexionen und auch Zukunftsprognosen deutlicher in den Vordergrund.

Neben der Tendenz zur verstärkten Wahrnehmung von Detailaspekten ist ein anderes, wohl noch entscheidenderes Moment dieser Differenzierung in der Betrachtungsweise zu nennen: die Tendenz zum Wechsel von der normativen zur deskriptiven Ebene und umgekehrt. Der Abschied von einer um und nach 1750 weit verbreiteten – sowohl politisch wie konfessionell, geistesgeschichtlich wie durch regionale Traditionen bedingten – Anglophilie fiel nicht wenigen angesehenen Autoren so schwer, daß sie von der einstigen sehr positiven Bewertung der englischen Verfassung nur langsam und zögerlich lassen konnten. Daher die weit verbreitete Tendenz, das *abstrakte Modell* eines gewaltenteiligen Gemeinwesens mit gesetzlich begrenzter Monarchie am englischen Beispiel immer noch als vorbildlich zu loben, dessen *konkrete Umsetzung* im zeitgenössischen Großbritannien aber mit z. T. erbarmungsloser Schärfe zu tadeln – und auf diese Weise gewissermaßen den klar zu Tage liegenden *Mißbrauch* einer an und für sich vorbildlichen, ja in mancher Hinsicht noch immer zukunftsweisenden politischen Ordnung zu rügen (Volkmann, Fabricius, Büschel, J. H. L. Meyer, Wendeborn, Wekhrlin).

Noch stärker als vor 1776 werden nun die – scheinbaren oder wirklichen – krisenhaften Elemente des englischen politischen Lebens als solche namhaft gemacht und diskutiert. Das gilt zuerst und vor allem für die politische „Korruption", die in ihrem doppelten Aspekt: als *Wählerbestechung* einerseits und als *Korrumpierung der Unterhausabgeordneten* andererseits, von fast allen Autoren mehr oder weniger ausführlich zur Sprache gebracht und zuweilen als ebenso lächerliches wie abstoßendes Schauspiel geschildert wird (Volkmann, Günderode, Büschel, J. H. L. Meyer, J. R. Forster, Wendeborn und selbst Archenholz); die Verteidiger der „Korruption", die in ihr ein wesentliches Element zum Erhalt des politischen Gleichgewichts im Lande sehen, bleiben jedenfalls in der Minderheit (Hartig).

Hinzu kommt die Konstatierung einer weit verbreiteten, ausgeprägten Kriminalität, einer allgemeinen Verarmung der Unterschichten und politischer Unruhen in der Hauptstadt, etwa der „Gordon riots", die nicht nur von ausgesprochen englandkritischen, sondern gerade von einigen in ihrer Grundhaltung durchaus anglophilen Autoren als Krisensignal ersten Ranges aufgefaßt und gedeutet worden sind (Fabricius, Büschel, Oeder, Günderode, J. R. Forster, Moritz, Wendeborn). Auch darf der politische Aspekt einer Thematisierung der Kriminalität keineswegs unterschätzt werden, denn gerade dem auswärti-

gen Betrachter mußte sich die Frage nach einem möglichen Zusammenhang von Verbrechenshäufigkeit und bestehender – eben vielleicht *zu* großer – politischer Freiheit innerhalb eines Gemeinwesens geradezu aufdrängen. Konnte ein zuallererst auf die Freiheit des einzelnen zugeschnittenes Rechtssystem vielleicht zu einem allgemeinen Mangel an Sicherheit führen?

Von den bedeutendsten deutschen Autoren, die sich in den Jahren zwischen der Amerikanischen und der Französischen Revolution mit England befaßt haben, ist in diesem Zusammenhang die Frage nach möglichen Reformen – ja nach der Reform*fähigkeit* des Inselreichs überhaupt – eingehend diskutiert worden. Erstaunlich ist dabei, daß selbst diejenigen Autoren, die wenigstens ansatzweise Vorschläge etwa für eine Wahl- oder sogar eine allgemeine Verfassungsreform skizziert haben (J. R. Forster, Archenholz, Wendeborn), sich im Hinblick auf deren Verwirklichung jedoch im allgemeinen äußerst skeptisch äußerten. Eine wirkliche Weiterentwicklung der englischen Verfassung mit dem Ziel einer Vervollkommnung des gewaltenteiligen Staatswesens haben um und nach 1780 nicht einmal alle der entschiedenen Anglophilen für möglich gehalten. Im Gegenteil: Die meisten Autoren verhehlten ihre Überzeugung vom bevorstehenden Niedergang Großbritanniens keineswegs (Sturz, Günderode, J. R. Forster, Archenholz, Wendeborn). Strittig blieb für sie im Grunde nur noch die Frage, auf welchem Wege sich dieser Niedergang vollziehen werde – ob durch eine ökonomische Katastrophe, eine Revolution oder durch einen Übergang zum Absolutismus kontinentaler Prägung, den bekanntlich bereits David Hume vorausgesagt hatte.

Damit erledigte sich im Grunde auch die Frage, ob die bestehende Verfassung von England als Vorbild für andere Länder anzusehen sei. Diese früher von manchen deutschen Autoren klar bejahte Frage wurde nun nicht einmal mehr ernsthaft diskutiert. Selbst diejenigen, die es für nötig hielten, noch einmal die Besonderheit und damit Unübertragbarkeit dieser politischen Ordnung zu betonen, blieben in der Minderheit (Sturz). Das heißt keineswegs, daß der direkte oder indirekte kritische Vergleich mit Deutschland nicht auch weiterhin noch vorgekommen wäre. Denn in einzelnen Aspekten konnten auch jetzt noch englische Zustände als positive Folie deutscher Mißstände und besonders krasser Unfreiheit verwendet werden (Watzdorf, J. H. L. Meyer, La Roche, Moritz, Archenholz). Doch je besser man das Inselreich kennenlernte, desto deutlicher nahm man auch einige der dort bestehenden Defizite wahr, und so mußten schließlich selbst stark anglophil orientierte Autoren die Tatsache zur Kenntnis nehmen, daß etwa die Methoden der „Anwerbung" britischer Matrosen sich von den in ganz Deutschland berüchtigten Rekrutierungsbräuchen der preußischen Armee im brutalen Detail kaum voneinander unterschieden (Moritz, Archenholz, Hartig).

Diese unzweideutig kritischere Sicht der englischen Verfassung, die sich in dem Vierteljahrhundert zwischen dem Ende des Siebenjährigen Krieges und dem Ausbruch der Pariser Revolution als Grundtendenz der deutschen Englandrezeption bemerkbar machte, wird auch durch die Tatsache nicht wider-

legt, daß ältere, seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert tradierte Deutungsmuster auch weiterhin in der Literatur zu finden sind. Allerdings treten sie deutlich in den Hintergrund; man findet sie allenfalls noch bei einzelnen Autoren: Das gilt für die These von der in den „Wäldern Germaniens" geborenen freiheitlichen Ordnung (Wendeborn) ebenso wie für die Thematisierung der Insellage (Fabricius, Büschel, La Roche), für die Luxuskritik (J. R. Forster, Archenholz) ebenso wie für die Auffassung, die politische Ordnung Englands sei schlicht und einfach „zu frei" und daher alles andere als ein Vorbild (Oeder). Nur das – spätestens seit Möser – im allgemeinen begrüßte langsame Schwinden der Standesschranken und die Annäherung zwischen Adel und Bürgertum findet noch vereinzelte Lobredner (Watzdorf, Wendeborn, Hartig).

Das konventionelle Loblied auf die „englische Freiheit" ist zwar immer noch bei vielen Autoren vorhanden, doch es beginnt langsam zum Topos zu erstarren, der sich bestenfalls noch dazu eignet, eine Darstellung der englischen Verfassung fast schon formelhaft einzuleiten – auch wenn das Resümee der späteren Deutung schließlich ganz anders ausfällt (Fabricius, Büschel, Lindemann, Watzdorf, Hartig, La Roche, Archenholz, Wendeborn, Wekhrlin). Ein weiteres Thema, das nach wie vor ebenso eingehend wie kontrovers diskutiert wird, sind die englischen politischen Parteien. Und immer noch überwiegt die Kritik: Parteien werden von der Mehrzahl der Betrachter als kleineres oder auch größeres Krisensymptom des englischen Gemeinwesens angesehen und dementsprechend bewertet (so von Volkmann, Büschel, selbst Wendeborn). Unter dem prägenden Einfluß von Brandes ist es schließlich nur Archenholz, der die Parteien als integralen und notwendigen Bestandteil der Verfassung von England charakterisiert und deshalb auch ausdrücklich verteidigt. Ganz in den Hintergrund getreten ist schließlich der einstmals besonders wichtige Aspekt der konfessionspolitischen Funktion Großbritanniens als protestantischer Vor- und Schutzmacht in Europa (sie wird von *keinem* der hier in den Blick genommenen Autoren mehr ausdrücklich thematisiert).

Dagegen treten andere Themen, Fragestellungen und Deutungsmuster in den Vordergrund oder werden erstmals wenigstens angerissen: Beispielsweise die Frage, ob England als Monarchie oder doch eher als Republik zu betrachten sei (so etwa Lindemann, auch La Roche spricht vom „republikanischen Geist" des Inselreichs), oder die Bedeutung der „Publicität" für das Funktionieren der politischen Ordnung (Archenholz), damit verbunden auch die Diskussionen um den Aufstieg des englischen Bürgertums zur neuen staatstragenden Schicht (Fabricius) und endlich ebenfalls die Frage nach der Politisierung, also nach dem in Großbritannien besonders stark ausgeprägten politischen Bewußtsein gerade des „kleinen Mannes", das wiederum bereits Möser aufgefallen war (Günderode, Moritz, Archenholz). Auch das Interesse an einzelnen führenden Männern steigt nun deutlich an; neben dem jüngeren Pitt steht vor allem die Persönlichkeit des seit 1760 regierenden Königs im Mittelpunkt. Hier fallen die Urteile allerdings höchst kontrovers aus: Während die einen den politischen „Eigensinn" Georgs III. einer ausgesprochen scharfen

Kritik unterziehen (Fabricius, J. R. Forster), loben ihn die anderen als verantwortungsbewußten Monarchen und als geschickt agierenden „Moderator" im komplexen Institutionengefüge der Verfassung von England (Büschel, Lindemann, Sturz, Hartig). Nur ein einziger Autor hat in seinen Schlußfolgerungen die äußerste Konsequenz gezogen, das Funktionieren dieser Ordnung *ausschließlich* als Leistung einiger weniger herausragender Persönlichkeiten anzusehen (Grossing).

Eine Grundsatzfrage zum Verständnis politischer Ordnungen überhaupt haben zwei weitere Autoren gestellt und – im Ergebnis freilich kontrovers – beantwortet. Gemeint ist das Problem einer vermeintlichen oder wirklichen „Naturwüchsigkeit" von Verfassungen und deren Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer aufgeklärten Vernunft. Wekhrlin geht so weit zu erklären, daß ein nach seiner Auffassung so genuin rationales, in allen entscheidenden Aspekten den Forderungen der Vernunft genau entsprechendes System wie dasjenige der gewaltenteiligen englischen Verfassung gar nicht „gewachsen" oder durch einen langwierigen historischen Prozeß entstanden sein kann, sondern als bewußt geschaffenes Produkt menschlicher Vernunft angesehen werden muß. Garve kommt dagegen – obwohl auf dem gleichen Boden aufgeklärter Vernunftgläubigkeit stehend wie Wekhrlin – zum gegenteiligen Resultat: Die Verfassung von England entspricht für ihn gerade deshalb nicht den Forderungen der politischen Vernunft, weil die Briten viel zu viel historischen Ballast mit sich herumschleppen müssen und sich zudem in sinn- und funktionslos gewordenen gewohnheitsrechtlichen Relikten verfangen haben.

Auch hier zeigt sich also erneut das widersprüchliche Bild der englischen Verfassung, das die deutschen Autoren im ausgehenden Ancien Régime gezeichnet haben. Eine doppelte Perspektive macht sich immer stärker bemerkbar: Zum einen die Frage nach dem *Modell* einer „guten", d. h. optimal funktionierenden Verfassung, die aufsteigende und alte Eliten gleichermaßen integriert, ein ungestörtes Gleichgewicht zwischen Freiheit und Ordnung herstellt und einen revolutionären Bruch mit der Vergangenheit vermeidet. Für viele Betrachter schien die englische Verfassung zumindest einzelne Elemente einer solchen Idee vorwegzunehmen. – Zum anderen aber wiederum eine immer präziser, immer detaillierter werdende Kenntnis der politischen *Wirklichkeit* des Inselreiches, die nun mit jenem seit 1689 gezeichneten Idealbild der Verfassung kontrastiert und deshalb zumeist eher negativ oder wenigstens mit zurückhaltender Bewertung zur Kenntnis genommen wurde. Zwischen jenen beiden Polen – Idealbild und Wirklichkeit – bewegte sich die deutsche Englanddiskussion dieser Zeit. Die Verfassung von England verlor ihre Bedeutung als politisches Argument zwar auch jetzt noch nicht, doch der einstige Glanz des angestaunten Idealbildes war nun, am Vorabend der Französischen Revolution und damit am Ende des alten Europa, dahin.

VIERTER ABSCHNITT: RESULTATE

XI. Ergebnisse und Schlussbetrachtung

1. Ursprünge und Anfänge politischer Anglophilie um 1700

Auf den ersten Blick erscheint es als wenig erstaunlich, daß England und die Engländer, daß vor allem die politischen Entwicklungen und Wandlungen, die sich auf dem Inselreich während des 17. Jahrhunderts vollzogen, auf dem Kontinent mit großer Aufmerksamkeit beobachtet und mit eben solchem Interesse registriert worden sind. Am Ende des katastrophalen Säkulums, das auch in Mitteleuropa seine tiefen Spuren hinterlassen hatte, galt Großbritannien als das Land der Revolutionen, des Umsturzes – ganz allgemein als das Land der Unruhe, der ständigen, durch eine aufrührerisch gesinnte Bevölkerung verlangten und bewirkten politischen Veränderungen. Schwere Konflikte zwischen Parlament und Herrscher, Revolution, Hinrichtung des Königs, Militärdiktatur eines „Protektors", sodann Restauration, erneute Revolution mit Vertreibung des legitimen Herrschers und dessen Ersetzung durch einen landfremden Monarchen – alle diese Vorgänge konnten von vielen kontinentalen Betrachtern nur als Symptome einer tiefen politischen Krise aufgefaßt werden. Immerhin waren die britischen Inseln mit einem Schlag in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit Kontinentaleuropas getreten.

Um so erstaunlicher ist es, daß kurz vor und um 1700, nach der „Glorreichen Revolution" von 1688/89, jenes Bild des von einer politischen Krise zur anderen sich bewegenden Inselreichs durch ein ganz anderes Bild konterkariert wurde: Die neue, nach der Vertreibung der Dynastie Stuart begründete Verfassung des Landes wurde jetzt auf einmal als vorbildlich propagiert, als ein institutionelles Gefüge, das durch kluge Beschränkung der monarchischen Gewalt, durch genaue Austarierung der drei zentralen politischen Faktoren Krone, Oberhaus und Unterhaus sowie durch Einführung einer weitgehend unabhängigen Justiz imstande war, sowohl die Grundfreiheiten der Engländer zu sichern wie auch das Gemeinwesen vor einer neuen revolutionären Erschütterung zu bewahren. Durch Austarierung der politischen Kräfte und Gegenkräfte im Lande sei – so die aufsehenerregende Deutung – ein Zustand neuer politischer Stabilität erreicht und fest begründet worden, dessen Dauerhaftigkeit man als gesichert ansehen könne.

Zu denen, die dieses Bild entwarfen und erfolgreich propagierten, gehörten aber nicht nur die englischen Verteidiger der Glorious Revolution, die erklärten Anhänger Wilhelms von Oranien und später der Sukzession des Hauses Hannover, also jene, die allen Grund hatten, die von ihnen etablierte neue Ordnung politisch und historisch zu legitimieren. Das kontinentale Bild des neuen Großbritannien wurde wesentlich stärker beeinflußt und geprägt durch die publizistische Tätigkeit einer Gruppe von Autoren, die einer ge-

fährdeten und aus ihrem Heimatland vertriebenen Minderheit angehörten: den Hugenotten. Ihnen mußte besonders daran gelegen sein, das politische Gegenbild zur französischen Monarchie unter Ludwig XIV. zu zeichnen, und sie fanden es im politisch neugeordneten Großbritannien unter Wilhelm von Oranien. An jenem Gegenbild ließ sich nun die These vom fundamentalen europäischen Dualismus zwischen der „protestantisch-freiheitlichen" Verfassung von England und dem „katholisch-despotischen" Regime des Königreichs Frankreich erfolgreich und für viele kontinentale Leser überzeugend entwickeln.

Der außerordentliche Einfluß, der von Pierre Jurieus Traktaten und seinen „Lettres pastorales", von Schriften wie Jacques Abbadies „Defense de la Nation Britannique" oder von Paul Rapin de Thoyras' „Dissertation sur l'Origine du Gouvernement d'Angleterre" sowie dessen „Histoire d'Angleterre" um und nach 1700 ausgegangen ist, kann kaum überschätzt werden. Die Heftigkeit der Gegenpropaganda, die sofort von Paris aus inszeniert wurde, spricht ebenso für diese Annahme wie die sehr begründete Vermutung, daß die führenden Gestalten der französischen Aufklärung, Montesquieu und Voltaire, in ihren unverkennbar anglophilen politischen Grundgesinnungen von den Schriften jener Hugenotten stark beeindruckt und in jedem Fall beeinflußt worden sind. Und im protestantischen Deutschland war die Wirkung jener Autoren, wenn auch aus anderen Gründen, ebenfalls nachhaltig zu verspüren. Hier sah man die Vorzüge und die Bedeutung der neuen englischen Verfassung – jedenfalls zuerst – vor allem darin, daß sie eine Rückkehr der Stuarts und damit eine mögliche Rekatholisierung des Inselreichs verhindern konnte. Das Schreckbild einer Gefährdung des europäischen Gleichgewichts und damit des protestantischen Mittel- und Nordeuropas durch eine eventuelle französisch-britische, d. h. bourbonisch-stuartische Einheitsfront, legte ein solches positives Interesse wenigstens nahe.

Dieses konfessions- und machtpolitische Argument steht in der Tat am Beginn des kontinentalen Interesses an der Verfassung von England. Doch recht bald schon begann sich, wenn auch erst sehr vorsichtig und zurückhaltend, so etwas wie ein verfassungspolitischer Diskurs mit *allgemeinen* Perspektiven herauszubilden, dem es weder darum ging, Argumente im Kampf gegen den jeweiligen konfessionellen Gegner zu finden, noch lediglich darum, eine möglichst genaue und exakte Rekonstruktion und Darstellung einer fremden politischen Ordnung zu liefern. Das Interesse entzündete sich vielmehr an den Besonderheiten des Gefüges der englischen politischen Institutionen, ihrer Funktionsweise, ihrer rechtlichen Absicherung und ihrer Legitimierung. Die Verfassung des Inselreichs wurde damit also Anlaß und Thema zur Diskussion allgemeiner Grundfragen politischer Existenz. Und im weiteren konnte es sogar möglich sein, bestimmte politische Probleme und aktuelle Streitfragen des *eigenen* Gemeinwesens in verdeckter Form zu thematisieren, wenn man vorgeblich über England sprach.

Aus allen diesen Gründen wurde diese Verfassung ein Grundthema des *allgemeinen* politischen Diskurses im letzten Jahrhundert des europäischen Ancien Régime. Zuerst noch ausgehend von der – das gesamte 17. Jahrhundert beherrschenden – religiös-konfessionellen Problematik, entwickelte sich die Debatte um Großbritannien im folgenden Säkulum zur Grundsatzdiskussion um die zentralen Fragen der Konstituierung funktionierender und vernünftiger politischer Existenz und um die Möglichkeiten und Wege verfassungspolitischer Reformen auch in den ganz anders gearteten Staatswesen des europäischen Kontinents.

2. Anglophilie und Englandkritik zwischen Analyse und Propaganda

Nimmt man die allgemeine Debatte um die englische Verfassung im 18. Jahrhundert vor der Wende von 1789 genauer in den Blick, dann muß man zunächst den *insularischen* vom *kontinentalen* Diskurs unterscheiden. Die in Großbritannien selbst geführte Debatte um die Bedeutung und Eigenart, um die Stärken und Schwächen und auch um Detailprobleme der eigenen Verfassungsordnung war, wie sich versteht, in sehr viel stärkerem Maße *direkt* politisch orientiert, d. h. eher von Tagesinteressen und parteipolitischen Gegensätzen bestimmt als von abstrakten Problem- und Fragestellungen. Es ging vorrangig um die konkreten Aspekte des „Revolution settlement", um die Legitimität eines neuen, im Grunde vom Parlament berufenen Herrschers, sodann um die Rechtmäßigkeit der hannoverschen Sukzession und der endgültigen Ausschließung der Stuarts von der Thronfolge. Später wiederum standen Parteikämpfe, ökonomisch-politische Gegensätze, außenpolitische Frontstellungen, schließlich Kolonialprobleme im Vordergrund des Interesses derer, die sich in der einen oder anderen Weise über die Verfassung Englands äußerten. Nur sehr wenige englische Autoren, wie etwa William Blackstone, der bedeutendste Jurist seines Landes in dieser Epoche, oder die Philosophen David Hume und William Paley, widmeten sich diesem Gegenstand aus vorrangig allgemein geprägtem oder theoretischem Interesse.

Der kontinentale Englanddiskurs dagegen hob in der Regel stärker auf die allgemeinen Probleme politischer Existenz ab. Eine große Ausnahme bildeten allerdings alle diejenigen Autoren – es waren in der Regel Franzosen –, die sich aus politisch-propagandistischen Gründen mit England und dessen Verfassungsordnung auseinandersetzten. Der Propagandakrieg, der nach 1756 verstärkt einsetzte, war ebenso von der Überzeugung einer tiefen und unüberbrückbaren Differenz zwischen englischem und französischem politischem System bestimmt wie bereits frühere Äußerungen, die sich kritisch mit den anglophilen Ideen und Thesen etwa eines Voltaire oder Montesquieu auseinandergesetzt hatten. Aufschlußreich ist dabei allerdings, daß der um 1700 noch stark im Vordergrund stehende konfessionelle Gegensatz in der

Mitte des Jahrhunderts überwiegend nur noch eine eher geringe Rolle spielte.

Daneben traten, wie bemerkt, in immer stärkerem Maße allgemeinpolitische Aspekte in den Vordergrund, Reflexionen über die Grundfragen und zentralen Probleme politischer Existenz. Das „englische Modell" wurde von kontinentalen Autoren als Diskussionsgrundlage, als Ausgangspunkt einer politisch-theoretischen Debatte genommen, um sich jenen Grundfragen anhand eines *konkret vorhandenen* historisch-politischen Phänomens nähern zu können. Hielt die Verfassung von England tatsächlich die genaue Mitte zwischen Despotie und Anarchie? Handelte es sich wirklich noch um eine Monarchie oder nicht vielmehr bereits um eine Republik? Oder konnte bzw. mußte man die Staatsform des Inselreichs – in der klassischen Terminologie – als Aristokratie oder sogar bereits als Demokratie bezeichnen? Besaß das Land eine funktionierende Form der politischen Repräsentation oder nicht? Stellte jene Verfassung ein erwünschtes Gleichgewicht zwischen Ordnung und Freiheit her – oder bewegte sie sich vielleicht bereits am Rande der Anarchie und des inneren wie äußeren Zerfalls? Oder stand sie gar vor dem Übergang zum monarchischen Absolutismus kontinentaler Prägung?

An genau diese Fragen knüpften Lob und Kritik, Zustimmung und Ablehnung jener Verfassung an. England verwirkliche, so die Mehrheit seiner Lobredner, in seiner politischen Ordnung das bereits bei Tacitus zu findende germanische Urprinzip politischer Freiheit durch Eingrenzung der zentralen herrscherlichen Macht. Dem Land sei die Lösung des verfassungspolitischen Grundproblems, die gleichzeitige Sicherung von persönlicher Freiheit und fester staatlicher Ordnung gelungen. Und dies auf dem Wege einer funktionierenden Mischverfassung, die starke institutionelle Sicherungen gegen den Machtmißbrauch des Inhabers der souveränen Gewalt geschaffen habe. Die Verwirklichung des Prinzips der Trennung oder Teilung, im besten Falle der geschickten Verschränkung der politischen Gewalten habe ein Gemeinwesen ermöglicht, das – nicht zuletzt durch das Prinzip der „Herrschaft des Rechts" – Freiheit, Sicherheit und Schutz des Eigentums jedes einzelnen Bürgers gewährleisten könne. Zudem sei das Land durchaus fähig zur Selbstreform und zur inneren Erneuerung. Im ganzen könne die Verfassung des Inselreichs mit Montesquieu als besonders gelungener „Anwendungsfall der menschlichen Vernunft" im Bereich des Politischen angesehen werden. Festzuhalten bleibt freilich ebenfalls, daß die bevorzugte geographische Lage Großbritanniens von den meisten kontinentalen Betrachtern als konstitutive Bedingung für die Entstehung und für die Funktionsfähigkeit dieses politischen Modells angesehen worden ist. Die Möglichkeit einer Übertragbarkeit auf kontinentale Verhältnisse haben tatsächlich nur die wenigsten ernsthaft in Erwägung gezogen.

Aber auch die kontinentalen Kritiker des „englischen Modells" haben – sieht man einmal vom reinen Propagandaschrifttum ab – durchaus nicht oberflächlich oder leichtfertig argumentiert. Nachdem ältere, konfessionspolitisch bestimmte oder vom Vorurteil gegen die englische „Revolutionskrankheit" des

17. Jahrhunderts geprägte Stellungnahmen in den Hintergrund getreten waren, wurden mannigfache andere Gründe gegen Formen und Strukturen der englischen politischen Ordnung ins Feld geführt. Die Anhänger einer starken Staatsgewalt nach kontinentalem Muster monierten beispielsweise eine innere Schwäche des Inselreichs aus mangelnder politischer Integration; man kritisierte das angeblich zu große Maß an Freiheit, das die Briten genießen dürften: es müsse langfristig zur Auflösung und zum Zerfall des politischen Systems führen, da es den Gegnern der bestehenden politisch-sozialen Ordnung viel zu viele Freiräume biete. Gelegentliche Ausbrüche von „Pöbelherrschaft" und eine ungewöhnlich stark ausgeprägte Kriminalität im Lande seien die Alarmzeichen, in denen sich die Schwäche eben jener Ordnung manifestiere.

Andere Kritiker wiederum argumentierten aus genau entgegengesetzter Position. Für sie stellte die Verfassung des Inselreichs nicht viel mehr als eine bloße Abart des verabscheuten kontinentalen „Despotismus" dar. Ein die wirklichen Volksinteressen vertretendes Parlament gebe es dort nicht, sondern lediglich eine zutiefst korrupte, vom König und den führenden Politikern durch Bestechung konstant manipulierte Körperschaft, die in letzter Konsequenz lediglich ein Instrument zur Bemäntelung einer im Kern nichts weniger als absoluten monarchischen Herrschaft darstelle. Ja, die englische Verfassung sei sogar besonders gefährlich – eben weil sie die despotische Herrschaft eines gerissenen Monarchen unter dem Deckmantel vorgeblicher politischer Freiheit ermögliche, also noch viel geschickter vorgehe als jene absolut regierenden Herrscher auf dem Kontinent, die ohne Parlament oder Stände regierten. Genau in diesem Sinne seien die Engländer – die glaubten, im Unterhaus „repräsentiert" zu werden, dabei aber einem gigantischen Betrug zum Opfer fielen – nichts mehr und nichts weniger als „Sklaven", wie kein Geringerer als Rousseau es um 1760 formulierte.

Anglophilie und Englandkritik bewegten sich also beide auf der Höhe und im Zentrum der zentralen politischen Debatten dieser Zeit. Vehemente Zustimmung und ebenso vehemente Ablehnung sprachen jeweils die von den meisten politisch interessierten Zeitgenossen erörterten und reflektierten Themen und Probleme an. Es ist durchaus aufschlußreich, daß immer wieder die Gegenwart und Zukunft der monarchischen Herrschaftsform als Thema im Vordergrund stand. Denn das englische Modell ermöglichte den Entwurf einer Monarchie, die alle Vorzüge dieser Staatsform aufwies, aber gleichzeitig alle ihre Nachteile – und auch diejenigen einer Republik – vermied oder wenigstens zu vermeiden schien. Die institutionelle Einhegung des monarchischen Souveräns im Rahmen einer gewaltenteilig organisierten Verfassungsordnung vermochte die Einherrschaft zugleich auf eine neue Weise zu *legitimieren* – nämlich *funktional*, statt, wie bisher, *religiös* oder *traditional*. Der König als notwendiger Teil eines nur mit allen seinen Bestandteilen funktionierenden politischen Ganzen erhielt hiermit eine neue, rational zu definierende Bestimmung. Eben dieser Weg schien einen Ausweg aus der doppelten politischen Krise des Ancien Régime zu weisen: Aus der Krise des (nicht selten an unfähigen Oberhäuptern leiden-

den) Modells der absoluten Monarchie ebenso wie aus derjenigen der (zunehmend oligarchischer Sklerose anheimfallenden, kaum reformfähigen) Ständeherrschaften und ebenso auch der alten Republiken.

3. Der deutsche Blick auf die Verfassung von England

Wendet man sich nun ausschließlich der kontinentalen Perspektive zu, dann ist noch ein zweites Mal zu differenzieren: nämlich zwischen dem *außerdeutschen* und dem *deutschen* Blick auf die Verfassung des Inselreichs. In Deutschland – oder präziser: im deutschen Sprach- und Kulturbereich – hat man sich sehr früh, bereits unmittelbar nach der Glorious Revolution mit diesem Gegenstand eingehend befaßt. Aus heutiger Perspektive überraschen sowohl der Umfang wie auch die Präzision der Kenntnisse, die deutschsprachige Autoren bereits um 1700 über die englische Verfassung besaßen. Ihre Quellen waren dabei zuerst zeitgenössische (vornehmlich englische und französische) Originalschriften, landeskundliche Handbücher, Rechtsliteratur und, etwas später, auch Zeitungen sowie die frühen Reiseberichte. Eigene Reiseerfahrungen und unmittelbar im Lande selbst gewonnene Eindrücke bleiben bis 1789 durchaus eher die Ausnahme als die Regel.

Welches waren die Hauptgründe für das deutsche Interesse an der englischen Verfassung? Zuerst ist ohne Frage das *konfessionspolitische* Moment zu nennen: Englands freie, dem Parlament letztlich die Definitionsmacht über die Austarierung der politischen Gewalten zubilligende Verfassung verhinderte die Rückkehr einer Dynastie, von der zuerst und vor allem eine Rekatholisierung des Landes zu befürchten war, die wiederum dem protestantischen Deutschland hätte gefährlich werden können. Doch dieser Aspekt verlor sehr bald an Bedeutung. Wurde er in späteren Jahrzehnten gelegentlich noch einmal aufgegriffen – so etwa von Friedrich dem Großen am Beginn des Siebenjährigen Krieges –, dann lediglich aus leicht durchschaubaren politisch-propagandistischen Motiven.

Auch die hannoversche Sukzession von 1719 und die Tatsache, daß einer der deutschen Kurfürsten nun in London als König von Großbritannien regierte, spielten – im ganzen gesehen – eine eher geringe Rolle. Sie begründeten lediglich ein deutlich verstärktes Interesse an England und seiner Verfassung in Norddeutschland und besonders an der hannoverschen Landesuniversität Göttingen sowie in deren geistigem Umfeld. Wichtiger für die deutsche Englandrezeption wurde die Tatsache, daß die politische Ordnung des Inselreichs als Gegenmodell zum Absolutismus – auch zum „aufgeklärten" Absolutismus etwa preußischer Prägung – angesehen werden konnte. Auch denjenigen, die sich für eine Modernisierung, für die Reformfähigkeit des ständischen Systems und damit für das Problem der politischen Repräsentation interessierten, bot das „Modell England" eine Fülle Reflexions- und Diskussionsstoff. Überhaupt wurde das Thema immer wieder als Möglichkeit genutzt, um auf verdeckte

Weise zum einen spezifisch deutsche politische Fragen und Probleme zu erörtern (deren offene Diskussion angesichts der bestehenden Zensurverhältnisse nur schwer möglich war), zum anderen aber ebenfalls allgemeinpolitische Themen und Fragen anzusprechen – etwa eine Einschränkung der monarchischen Gewalt oder, wie erwähnt, die Frage angemessener politischer Repräsentation –, die im deutschsprachigen Bereich ebenfalls nur selten offen und ungehindert debattiert werden konnten.

Als ein allgemeines, in jeder Hinsicht auf deutsche Verhältnisse übertragbares Vorbild haben indes nur sehr wenige Autoren die Verfassung von England aufgefaßt. Deren Unterschied zu kontinentalen Verhältnissen – vor allem hinsichtlich der geographischen Lage – ist den meisten Deutschen, die sich mit dem Thema ernsthaft und auf hohem Niveau befaßten, immer klar gewesen. Aber viele einzelne Momente des englischen politischen Lebens haben auf deutscher Seite großen Anklang gefunden: Die (jedenfalls für damalige kontinentale Verhältnisse und Gewohnheiten) erstaunliche soziale Mobilität, die Aufstiegsmöglichkeiten für Angehörige unterer und mittlerer „Stände" und sozialer Schichten ebenso wie die sehr weit, bis in die Unterschichten hinein verbreitete allgemeine Anteilnahme am politischen Leben. Daß auf dem Inselreich kein „politischer Schlummer" herrschte, haben viele Deutsche des 18. Jahrhunderts wohl am meisten an ihren britischen Nachbarn bewundert. Und wenn sie sich bemüht zeigten, wenigstens etwas davon auf den Kontinent zu übertragen, dann war es vor allem jener legendäre englische „Gemeingeist", jene intensive Anteilnahme des einzelnen an den politischen Geschicken der eigenen Nation, die bei fast allen deutschen Beobachtern einen besonders tiefen Eindruck hinterließ.

Hinzu kamen ebenfalls das Lob der englischen „Herrschaft des Rechts", der weitgehend unabhängigen Justiz, der vergleichsweise ausgedehnten Presse- und Meinungsfreiheit, der Möglichkeit einer parlamentarischen Anklage korrupter und unfähiger leitender Politiker, der Einschränkung – oder besser: vernünftigen Einhegung – der königlichen Macht („the King can do no wrong") durch Ministerverantwortlichkeit und Gewaltenteilung, und schließlich auch die Bewunderung für die Institution des Parlaments – im umfassenden Sinne verstanden als souveräne Einheit von König, Adel und „Gemeinen" – als eines Mediums für den friedlichen Ausgleich politischer Gegensätze und unterschiedlicher sozialer Interessen. Die von einem Teil der deutschen politischen Literatur des 18. Jahrhunderts so vehement bekämpften „Machtsprüche" absoluter Herrscher konnte es auf dem Inselreich schon aus verfassungspolitisch-institutionellen Gründen nicht geben; sie waren nicht einmal denkbar. Alle diese Aspekte (und andere mehr) prägten das nachhaltige Interesse der Deutschen des ausgehenden Ancien Régime an der Verfassung von England.

Freilich darf aber auch die Gegenrechnung nicht übersehen oder minimiert werden. Immer wieder wurde, und zwar von durchaus kundigen und keinesfalls unbedingt anglophoben Autoren, eine zu große Schwäche der englischen Exekutive moniert, die sich im Moment großen politischen Entscheidungs-

drucks verhängnisvoll auswirken müsse – es verwundert nicht, daß ausgerechnet Friedrich der Große dieses Argument vorzugsweise gegen die englische Verfassung ins Spiel brachte. Nicht selten führte man dies auf eine mangelnde oder zu unpräzise Abgrenzung der Befugnisse der einzelnen Staatsgewalten zurück, was in der Tat ein nicht unbedeutendes Problem dieser Verfassung gewesen ist. Sodann wurde von deutschen Autoren die mangelnde konfessionelle Toleranz, vor allem gegenüber der katholischen Minderheit in England, moniert. Vor dem Hintergrund der deutschen Konfessionsspaltung mußte gerade dieses Problem sofort in den Blick eines deutschen Betrachters geraten.

In engem Zusammenhang hiermit stand schließlich die fast unisono zu findende strikte Ablehnung des politischen Parteiwesens. Deutsche Autoren argumentierten hier auf dem Hintergrund der im 18. Jahrhundert immer noch präsenten Erinnerung an den Dreißigjährigen Krieg und die ihm vorausgegangenen schweren konfessionellen Auseinandersetzungen. Daß Tories und Whigs aus *Religions*parteien hervorgegangen waren, wußte man sehr genau, und man konnte im englischen Parteienstreit deshalb zumeist nur das Symptom einer politischen Krise erkennen. Nur wenige der bedeutenderen deutschen Autoren, die sich zu England äußerten – hervorgehoben seien Friedrich Carl von Moser und Ernst Brandes –, haben die zentrale *politische* Funktion der Parteien für die Funktionsfähigkeit der englischen Verfassung erkannt.

Und natürlich ist die englische „Korruption" in ihrer doppelten Gestalt – als „Wählerbestechung" und als Korrumpierung der Mitglieder des Unterhauses – von deutschen Autoren immer wieder in den Blick genommen und entsprechend kritisiert worden. Aber auch hier fällt auf, daß manche Autoren, offenbar belehrt durch David Hume, eben jener „Korruption" eine spezifische, nämlich ausgleichende Funktion innerhalb des bestehenden Systems zubilligten: die Verhinderung der Entstehung einer absoluten Parlamentsmacht, die, wie man meinte, schon einmal zu einem Bürgerkrieg und zur Hinrichtung des legitimen Monarchen geführt hatte. Schließlich haben nicht wenige deutsche Beobachter die auf den britischen Inseln des 18. Jahrhunderts in der Tat auffallend verbreitete Kriminalität mit dem politischen System des Landes, das von einzelnen Kritikern als durchaus *zu* frei empfunden worden ist, in Zusammenhang gebracht. Auch hiermit wurde – wie mit der Gewaltenteilung oder mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung – ein im Grunde fundamentales Problem moderner politischer Existenz angesprochen, nämlich die Frage, welches Maß an Kriminalität, ja an allgemeiner Anomie überhaupt, mit einer freien politischen Ordnung verträglich sein kann.

Von einer eigentlichen Vorherrschaft der Anglophilie im deutschen politischen Denken des 18. Jahrhunderts kann – trotz des unausgesetzt starken Interesses an der Verfassung des Inselreichs – jedenfalls nicht die Rede sein. Die These, daß man deutsche Anglophilie durchweg als Äußerungen „frühliberalen" Denkens zu interpretieren habe, ist erst recht nicht zutreffend. Denn auch diejenigen, die mit Wohlwollen über die politische Ordnung Englands berichteten oder bestimmte Grundfragen der Politik vorzugsweise am englischen

Beispiel erörterten, waren in ihrer großen Mehrheit der Überzeugung, daß sich das Modell England als solches *nicht* auf ein kontinentales Gemeinwesen übertragen ließe. Das wurde in den meisten Fällen weder für möglich, noch überhaupt für sinnvoll gehalten. Denn das Inselargument konnte in seiner Überzeugungskraft kaum widerlegt werden; die kontinentale Erfahrung der immer wiederkehrenden „Kriegsnot" und der aus ihr rührenden Überzeugung von der Notwendigkeit starker militärischer Kräfte zur Verteidigung, deren Bestand und Einsatzfähigkeit nun einmal nicht von den Zufallsentscheidungen eines Parlaments abhängig gemacht werden konnte, war durch nichts zu widerlegen. Die glückliche Insellage Albions war es zuerst und vor allem, die ihm seine weitgehend ungefährdete, freie politische Ordnung ermöglichte.

4. England im politischen Diskurs des ausgehenden Ancien Régime

In der Zeit des ausgehenden Ancien Régime, also etwa seit 1750, wurde die – real bestehende – Verfassung von England in zunehmendem Maße kritischer angesehen und eingeschätzt. Die Krise des Siebenjährigen Krieges, die Konflikte um den Versuch einer neuen „Alleinherrschaft" Georgs III. seit 1760, schließlich der nordamerikanische Unabhängigkeitskrieg seit 1776, sodann die allgemeinen Bestrebungen um eine Reform des Parlamentswahlrechts und der Kampf gegen die „Korruption" – dies alles bestimmte nachhaltig nicht nur die insulare, sondern in bedeutendem Maße auch die kontinentale Diskussion um die politische Ordnung des Inselreichs. Besonders aufmerksam wurden nicht zuletzt die sich seit den 1760er Jahren immer deutlicher zu Wort meldenden innerenglischen Kritiker – erinnert sei an „Junius", Catharine Macaulay, Bentham und Burgh, um nur einige zu nennen – auch in Frankreich und Deutschland zur Kenntnis genommen.

Trotzdem aber – und dies ist das eigentlich Erstaunliche – verminderte sich die Debatte um die englische Verfassung keineswegs, im Gegenteil. Das „Modell England" blieb weiterhin im Mittelpunkt einer umfassenden, sehr kontroversen Diskussion um Möglichkeiten und Grenzen politischer Reform. Denn immer noch schien sich eben dieses Modell in einer eigenartigen Weise in der Mitte zwischen den aktuellen politischen Fronten zu befinden: der absoluten Monarchie kontinentalen Zuschnitts sowie den Formen eines traditionellen Ständestaats einerseits – und der sich soeben neu konstituierenden revolutionären Republik (in den Vereinigten Staaten, später auch in Frankreich) andererseits. In eben diesem Sinne blieb die Verfassung von England auch jetzt noch Gegenstand und Herausforderung eines gegenwartsbezogenen politischen Denkens, indem sie das Modell einer *nichtrevolutionären*, aber entwicklungsfähigen, legal zu *reformierenden* politischen Verfassung im kontinuierlichen Übergang zu neuen politischen Ordnungsmodellen darzustellen schien.

Ihre allgemeine Bedeutung für den politischen Diskurs im Ancien Régime erhielt diese Verfassung jedoch in erster Linie durch zwei weitere Aspekte.

Zum einen dadurch, daß sie Denk- und Reflexionsprozesse über bestimmte Grundfragen der Politik, wie etwa das Zentralproblem der angemessenen, richtig durchzuführenden Beschränkung absoluter souveräner Macht, in starkem Maße mit angeregt hat. Zum anderen dadurch, daß sie auf diese Weise allererst Frage- und Reflexionsbedarf schuf und daß die Auseinandersetzung mit ihr, gerade auch mit der britischen Verfassungspraxis jener Zeit, bestimmte Probleme als solche erst erkennbar werden ließ. In mancher Hinsicht kann man diese politische Ordnung in ihrer konkreten Wirklichkeit, trotz aller traditionalen Elemente im Detail, fast als eine Art Laboratorium der politischen Moderne auffassen, in dem zentrale Aspekte neuerer politischer Existenz – Gewaltenteilung, Absicherung bestimmter Grund- und Freiheitsrechte, „rule of law", politisches Parteiwesen, Gegensatz von „Regierung" und „Opposition" – in Europa zum ersten Mal überhaupt sichtbar geworden sind. Und dies war nicht zuletzt deshalb möglich geworden, weil die geschützte Insellage ein stehendes Heer nach kontinentalem Brauch *nicht* notwendig machte und damit die entscheidende Voraussetzung für einen möglichen Mißbrauch politischer Macht hier nicht gegeben war.

Der andere Aspekt besteht darin, daß ein politisches Denken, das bestimmte Grundprobleme anhand einer Diskussion der Verfassung von England zu klären unternahm, sich auf zwei unterschiedlichen Ebenen – auf der abstrakten Theorieebene ebenso wie auf derjenigen konkret gegebener politischer Wirklichkeit – zu bewegen vermochte. Es war auf diese Weise möglich geworden, sich zwischen beiden Ebenen hin- und herzubewegen, wie dies etwa Montesquieu mit bedeutender Virtuosität und großem Erfolg praktiziert hat. Auf diesem Wege konnte man etwa die Sphäre der reinen Theorie verlassen und mit seiner Argumentation auf aktuell bestehende politische Wirklichkeit rekurrieren. Und auch der umgekehrte Weg wurde nun möglich: Eine Argumentation, die zuerst an real bestehende Verhältnisse anknüpfte, setzte sich nun nicht mehr der vordergründigen Kritik aus, nur im Konkreten und damit im Kontingenten zu verharren, da es ihr jetzt möglich war, theoretisch-allgemeine Perspektiven zu gewinnen und deshalb auch Aussagen mit Allgemeinheitsanspruch zu formulieren. Keine andere politische Ordnung jener Epoche, kein anderes „Modell" einer Verfassung eignete sich offenkundig hierfür so gut wie die Verfassung von England.

Nach einem am Beginn der vorliegenden Studie zitierten Wort von Ernest Barker kann einer der Hauptaspekte der geschichtlich-politischen Entwicklung Europas in der Herausbildung einer „single area of values" gesehen werden, die ihren Ausdruck nicht zuletzt in dem Bemühen um die Konstituierung eines politischen Gemeinwesens gefunden hat, das einerseits Ordnung und Sicherheit für jeden seiner Einwohner begründet sowie andererseits die Grundfreiheiten des Individuums garantiert, das ebenfalls die (wenn auch im einzelnen unterschiedlich stark ausgeprägte) Mitwirkung des Bürgers an den fundamentalen politischen Entscheidungen innerhalb seines Gemeinwesens sicherstellt und das schließlich dessen inneren Zusammenhalt sichert. Barker hat hierin si-

cher zutreffend das Spezifikum einer – in einem zugegebenermaßen weiten Sinne – als „westlich" zu bezeichnenden politischen Kultur umrissen. Aus diesem Grunde darf man wohl die Plessnersche These von einem „deutschen Sonderweg", der den politischen Humanismus Westeuropas verfehlt habe, auch auf der Ebene des politischen Denkens mit nunmehr sehr guten Gründen zurückweisen, denn eben die deutsche Debatte um die Verfassung von England im letzten Jahrhundert des Ancien Régime zeigt sehr deutlich, daß der deutsche Anteil an der Denkarbeit, die eben jener Herausbildung einer politischen „single area of values" voraus- und parallelgegangen ist, als durchaus bedeutend eingeschätzt werden kann. Deutsche politische Autoren haben also in diesen Sinne ebenfalls „westlich" gedacht – nur eben vor dem Hintergrund ihrer eigenen Erfahrung und ihrer jeweiligen historisch-politischen Lage.

Fragt man abschließend nach der Bedeutung des im Vorangehenden rekonstruierten politischen und theoretischen Diskurses um die Verfassung von England für die spätere Konstituierung des modernen europäischen – und nicht mehr nur europäischen – Verfassungsstaates, dann darf man diese Frage vielleicht mit Jacob Burckhardts berühmter, etwas eigenwilliger Interpretation des antiken „Historia magistra vita"-Topos beantworten. „Wir wollen", bemerkt er am Beginn der „Weltgeschichtlichen Betrachtungen", „durch Erfahrung nicht sowohl klug (für ein andermal) als weise (für immer) werden"[1]. Es kann die These gewagt werden, daß die Europäer durch die Erfahrung der Geschichte – und damit eben auch durch jenen gemeineuropäischen intensiven Diskurs um das „Modell England" im 18. Jahrhundert – in mancher Hinsicht tatsächlich „klug (für ein andermal)" geworden sind. Aber „weise (für immer)"? Wer könnte das behaupten?

---

1 *Jacob Burckhardt,* Weltgeschichtliche Betrachtungen, Stuttgart 1978, S. 10.

ANHANG

Quellen

Abbadie, Jacques, Defense de la Nation Britannique, ou Les droits de DIEU, de la Nature, & de la Societé clairement établis au sujet de la revolution d'Angleterre, contre L'Auteur de l'Avis important aux Refugiès, La Haye 1693.

Achenwall, Gottfried, Notitiam Rerum Publicarum Academiis Vindicatam, Diss. Göttingen 1748.

Achenwall, Gottfried, Vorbereitung der Staatswissenschaft der heutigen fürnehmsten europäischen Reiche und Staaten worinnen derselben eigentlicher Begriff und Umfang in einer bequemen Ordnung entwürft und seine Vorlesungen darüber ankündiget, Göttingen 1748.

Achenwall, Gottfried, Abriß der neuesten Staatswissenschaft der vornehmsten Europäischen Reiche und Republicken zum Gebrauch in seinen Academischen Vorlesungen, Göttingen 1749.

Achenwall, Gottfried, Entwurf der allgemeineren Europäischen Staatshändel des XVII. und XVIII. Jahrhunderts als der Europäischen Geschichte zweyter Theil, Göttingen 1756.

Achenwall, Gottfried, Geschichte der heutigen vornehmsten Europäischen Staaten im Grundrisse, 2. Aufl., Göttingen 1759.

Achenwall, Gottfried, Die Staatsklugkeit nach ihren ersten Grundsätzen, Göttingen 1761.

Achenwall, Gottfried, Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche im Grundriße, 4. verb. Aufl., Göttingen 1762.

Achenwall, Gottfried, Statsverfassung der heutigen vornehmsten Europäischen Reiche und Völker im Grundrisse, Erster Theil, 7. verm. Aufl. [hrsg. v. Matthias Christian Sprengel], Göttingen 1790.

Achenwall, Gottfried / Pütter, Johann Stephan, Anfangsgründe des Naturrechts (Elementa Iuris Naturae, 1750), hrsg. u. übersetzt v. Jan Schröder (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens, Bd. 5), Frankfurt a. M. – Leipzig 1995.

Acherley, Roger, The Britannic Constitution: Or, The Fundamental Form of Government in Britain. Demonstrating The Original Contract Entred into by King and People, according to the Primary Institutions thereof, in this Nation. Wherein is Proved, That the Placing on the Throne King William III. was the *Natural Fruit* and *Effect* of the *Original* Constitution. And, That the Succession to This Crown, Establish'd in the Present Protestant Heirs, is *De Jure*, and Justify'd, by the Fundamental Laws of *Great Britain*. And Many Important *Original* Powers and Privileges, of Both Houses of Parliament, are Exhibited, London 1727.

Alberti, Georg Wilhelm, Aufrichtige Nachricht von der Religion, Gottesdienst, Sitten und Gebräuchen der Quäker: nebst einer kurzen Erzählung der Geschichte dieses Volks, Hannover 1750.

Alberti, Georg Wilhelm, Briefe betreffend den allerneuesten Zustand der Religion und der Wißenschaften in Groß-Brittanien, Bde. I–IV, Hannover 1752–1754.

[Albon, Claude Camille François Comte d'], Discours politiques, historiques et critiques, sur quelques gouvernemens de l'Europe, [Bd. I], Neuchâtel 1779.

[Almon, John], Die Staats-Verwaltung des Herrn William Pitt in und außer Großbritannien vor und während seinem Staats-Secretariat unpartheyisch erzählet und beurtheilet. Aus dem von einer berühmten Feder entworfenen Englischen Original, Bde. I–II (Anhang zu der Staats-Verwaltung des Herrn William Pitt …), Berlin 1763–1764.

[Anonym], Sr. Hoheit / von Gottes Gnaden / Des Hn. Printzen von Oranien Wilhelm Henrichs DECLARATION In sich begreiffend / die Ursachen / die Ihn bewogen / mit den Waffen in das Königreich Engelland überzugehen / Zu Beschirmung der Protestantischen Religion / Und Wiederbringung der Gesetze und Freyheiten von Engelland / Schottland und Irrland. Aus dem Holländischen übergesetzet, Hamburg 1688.

[Anonym], Accurater und genauer Beweiß Des Königes von Engelland / Wegen der rechtmäßigen Geburt des Prinzen von Wallis: Bestehend in vielen abgelegten Bezeugnüssen / einiger Lords / Edelen und Hauß-Bedienten. So zur Nachricht aller itzigen Hertzogen / Geist- und Weltlichen Pairs, des Königreichs / auff Befehl Sr. Mayest. herauß gegeben worden, Hamburg 1688.

[Anonym], Recht des CONGRESSUS zur Wahl Und der Princessin Marien Stuardin zur Cron von Engelland / ausgeführt wider das Schreiben des gewesenen Königs Jacobi des andern / an die Lords im geheimen Rath / Und Gegen-Fragen auff die dabei angefügte Funffzehn Fragen: sampt angehangter Verantwortung des PARLAMENTS wegen Ihres hierin gefasten Schlusses, Londen [sic] 1689.

[Anonym], CRIMINAL-PROCES In Sachen des hohen Verraths / vor dem Richter-Stuhl eines freyen und rechtmässigen PARLAMENTS, Zwischen denen Eingesessenen von Engeland / Schotland und Irland / als Klägern Eines / und ihren gegenwärtigen König JACOBUS II. Als Beklagten andern Theils / Worinnen er beschuldiget und rechtmässig überzeuget wird (1) Seiner grausamen und unerträglichen Tyranney gegen die drey Nationen. (2) Seines ruchlosen Vornehmens die Reformirte Religion auszurotten und das Pabstthum und Sclaverey einzuführen: (3) Seines strengen Regiments und stoltzen Unternehmens gegen ihre Gesetze / Freyheiten und Privilegia; und dann (4) Seiner Invasion und unerhörten Gewaltthätigkeit gegen ihre Leben / Güter und Eigenthümer, Edenburg in Schottland 1689.

[Anonym], Der Stadt Bristoll Schreiben an Se. Hoheit den Printz von Oranien Nebst derselben Verordnung / betreffend Die Verjagung und Außbannung der Jesuitn [sic] / Priester / Pfaffen und Mönche aus derselben Stadt und ihrem Gebiethe. Wie auch die DECLARATION des Adels / der Herren und der Gemeine / so zu Hottingham versamlet gewesen, o. O. o. J. [ca. 1689].

[Anonym], La Cabale chimerique, ou refutation de l'Histoire fabuleux, & des calomnies que Mr. J. vient de publier malicieusement touchant un certain Projet de paix, & touchant de libelle intitulé, *Avis important aux Refugiez sur leur prochain retour en France*, dans son *Examen* de ce libelle, Cologne 1691.

[Anonym], Les Larmes de L'Angleterre, ou La Source des malheurs qui ont affligé ce Royaume sous la regne de Jacques I. & de son Fils, *Et qui ont causé* La guerre civile, la mort de Charles I. & enfin, l'abdication de Jacques II., Cologne 1692.

[Anonym] J. E. B., Compendieuse Staats-Beschreibung Des Durchlauchtigten Welt-Kreises, Bde. I–III, Braunschweig 1719–1721.

[Anonym] J. E. B., Der Compendieusen Staats-Beschreibung Des Durchlauchtigten Welt-Kreyses Erstes SVPPLEMENTUM, Und zwar über alle Drey Theyle, Braunschweig 1725.

[Anonym], Le Systeme Politique de la Grande-Bretagne. Dans la Conjoncture présente, mis dans tout son jour; Ou Lettre Ecrite de Londres par un Gentilhomme Allemand à un Ami de Vienne. Pour servir de Suite à l'Histoire de la grande crise de l'Europe, La Haye 1743.

[Anonym], Begriff oder Kern der ganzen Historie von Engeland bis zu dem Tod der glorwürdigsten Königin Anna. In Frag und Antwort. Aus den berühmtesten Engl. Geschicht-Schreibern, insonderheit aber dem M. Rapin de Thoyras zusammengezogen. Aus dem Englischen übersetzt, Copenhagen – Leipzig 1749.

[Anonym], Politischer Beweis, daß eine eingeschränkte monarchische Regierungs-Form vor einer absoluten Monarchie den Vorzug behaupte, in so ferne derselbe durch die Geschichte des gegenwärtigen Krieges bestätiget wird, o. O. 1758.

[ANONYM], An Introduction to the Knowledge of the Laws and Constitution of England. By a Gentleman of the Middle-Temple, London 1763.
[ANONYM], Geschichte des berühmten Engelländers Johann Wilkes, Esquire, Frankfurt – Leipzig 1765.
[ANONYM], Beschreibung von Großbritannien. Aus dem VII. Vol. der New Collection of Voyages, London 1767, übersetzt, in: Sammlung der besten und neuesten Reisebeschreibungen in einem ausführlichen Auszuge, Worinne eine genaue Nachricht von der Religion, Regierungsverfassung, Handlung, Sitten, natürlichen Geschichte und andern merkwürdigen Dingen verschiedener Länder und Völker gegeben wird [hrsg. v. JOHANN FRIEDRICH ZÜCKERT], Bd. VIII, Berlin 1770, S. 1–626.
[ANONYM], Von der Regierungsform in Großbrittannien, in: Bunzlauische Monathschrift zum Nutzen und Vergnügen, Bd. 1, 1774, S. 246–252.
[ANONYM], Die Briefe des Junius, nach der zwoten ächten und vermehrten Ausgabe, aus dem Englischen übersetzet, Mitau – Leipzig 1776.
[ANONYM], Von dem Ursprung der englischen Staatsverfassung, in: Gelehrte Beyträge zu den Braunschweigischen Anzeigen, 39. St., 18. 5. 1776, Sp. 305–312; 40. St., 22. 5. 1776, Sp. 313–320; 41. St., 25. 5. 1776, Sp. 321–328.
[ANONYM], Briefe über den gegenwärtigen Zustand von England, besonders in Ansehung der Politik, der Künste, der Sitten und der schönen Wissenschaften. Aus dem Englischen übersetzt, Bde. I–II, Leipzig 1777.
[ANONYM], Rezension: „Constitution de l'Angleterre par Mr. de Lolme, Amsterdam 1777", in: Ephemeriden der Menschheit oder Bibliothek der Sittenlehre, der Politik und der Gesezgebung, Jhg. 1777, 8. St., S. 96–99.
[ANONYM], A short History of the Opposition during the last session of Parliament, London 1779.
[ANONYM], Auflauf in London, im Brachmonate 1780, in: Ephemeriden der Menschheit, oder Bibliothek der Sittenlehre, der Politik und der Gesezgebung, Jhg. 1780, Bd. 2 (Juli–Dezember), Leipzig 1780, S. 464–477.
[ANONYM], Principles of Law and Government With an Inquiry into the Justice and Policy of the Present War, and Most Effectual Means of Obtaining an Honourable, Permanent, and Advantageous Peace, London 1781.
[ANONYM], An Essay on the Polity of England: With a View of Discover the True Principles of the Government, What Remedies Might be Likely to cure the Grievances Complained of; and Why The Several Provisions Made by the Legislature, and Those Recommended by Individuals, have failed, London 1785.
[ARCHENHOLZ, JOHANN WILHELM VON], Fragmente aus dem ungedruckten Tagebuch eines Reisenden über England, in: Litteratur und Völkerkunde, 1783, Bd. 3, S. 273–296.
ARCHENHOLZ, JOHANN WILHELM VON, England und Italien, 2. Aufl., Bde. I–V, Carlsruhe 1787.
ARCHENHOLZ, JOHANN WILHELM VON, Etwas über bürgerliche Freyheit und Freystaaten, in: Neue Litteratur und Völkerkunde, 1787, Bd. 1, S. 263–276.
[ARCHENHOLZ, JOHANN WILHELM VON], Ueber die brittische Gesetzgebung. Geschrieben im März 1787, in: Neue Litteratur und Völkerkunde, 1787, Bd. 1, S. 467–474.
ARCHENHOLZ, JOHANN WILHELM VON (Hrsg.), Miscellen zur Geschichte des Tages, Bde. I–II, Hamburg 1795.
ARCHENHOLZ, JOHANN WILHELM VON (Hrsg.), CHARLES J. FOX, Declaration des Whig-Club's an das Englische Volk am 23sten Januar 1796, in: Minerva, 1796, Bd. 17, S. 276–292.
D'ARGENSON, RENÉ LOUIS MARQUIS, Considérations sur le Gouvernement Ancien et Présent de la France, Yverdon 1764.
D'ARGENSON, RENÉ LOUIS MARQUIS, Politische Schriften (1737). Übersetzt u. kommentiert v. HERBERT HÖMIG (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, Bd. 13), München 1985.

[Bayle, Pierre], Avis Important aux Refugiez sur leur Prochain Retour en France, donné pour Etrennes à l'un d'eux en 1690. Par Monsieur C. L. A. A. P. D. P., Paris 1692.

Bentham, Jeremy, A Fragment on Government; Being an Examination of What is Delivered, On the Subject of Government in General in the Introduction to Sir William Blackstone's Commentaries: With a Preface in Which is Given a Critique on the Work at Large, London 1776.

Bentham, Jeremy, Theory of Legislation. Translated from the French of Etienne Dumont by R. Hildreth, 2. Aufl., London 1871.

Bentham, Jeremy, A Fragment on Government (1776), in: derselbe, The Collected Works, Bd. II/3, hrsg. v. J. H. Burns / H. L. A. Hart, London 1977, S. 391–501.

Bielfeld, [Jakob Friedrich] Baron de, Institutions politiques, Bde. I–II, La Haye 1760, Bd. III, Leiden 1772.

[Bielfeld, Jakob Friedrich von], Des Freyherrn von Bielfeld freundschaftliche Briefe nebst einigen andern. Aus dem Französischen, Bde. I–II, Danzig – Leipzig 1765.

Bielfeld, Jakob Friedrich von, Lehrbegriff der Staatskunst, Bde. I–II, Breßlau – Leipzig 1761; Bd. III, Breßlau – Leipzig 1773.

Bismarck, Otto von, Die politischen Reden, hrsg. v. Horst Kohl, Bd. I, Stuttgart 1892.

Bismarck, Otto von, Die gesammelten Werke, Friedrichsruher Ausgabe, Bd. I, Berlin 1924.

Blackstone, William, Commentaries on the Laws of England. A Facsimile of the First Edition of 1765–1769, Bde. I–IV, Chicago – London 1979.

[Blackstone, William], Der neueste Zustand der Rechtsgelehrsamkeit in Engelland, aus dem Englischen übersetzt von Justus Claproth, Göttingen 1767.

Blackstone, William, Tracts, Chiefly Relating to the Antiquities and Laws of England, 3. Aufl., Oxford 1771.

Blackstone, William, Vermischte Abhandlungen über verschiedne Rechtsmaterien. Aus dem Engländischen übersetzt, Bremen 1779.

Blackstone, William, Handbuch des Englischen Rechts, im Auszuge und mit Hinzufügung der neueren Gesetze und Entscheidungen von John Gifford Esq. Aus dem Englischen von H. F. C. v. Colditz. Mit einer Vorrede begleitet von Dr. N. Falck, Bde. I–II, Schleswig 1822–23.

Bodemann, Eduard (Hrsg.), Von und über Albrecht von Haller. Ungedruckte Briefe und Gedichte Hallers sowie ungedruckte Notizen über denselben, Hannover 1885.

[Bolingbroke, Henry St. John Viscount], Des Lord Vicomte Bolingbroks Briefe von dem Geist des Patriotismus, dem Bilde eines patriotischen Königs und dem Zustande der Partheyen, als König Georg der Erste den Thron bestieg. Aus dem Englischen übersetzet von Johann Christian Fischer, Jena – Frankfurt – Leipzig 1765.

Bolingbroke, Henry St. John Viscount, Works, hrsg. v. David Mallet, Bde. I–V, London 1754; Ndr. Hildesheim 1968.

[Bonnel du Valguier et Maisonval], État abrégé des Loix, Revenus, Usages et Productions de la Grande-Bretagne, Londres 1767.

Brandes, Ernst, Ueber die Justiz- und Gerichtsverfassung Englands, in: Hannoversches Magazin, 86.–92. St., 28. 10.–18. 11. 1785, Sp. 1361–1472.

[Brandes, Ernst], Ueber den politischen Geist Englands, in: Berlinische Monatsschrift, hrsg. v. F. Gedike und J. E. Biester, Bd. 7, 1786, S. 101–126, 217–241, 293–323.

Brandes, Ernst, Ist es den deutschen Staaten vortheilhaft, daß der Adel die ersten Staatsbedienungen besitzt?, in: Berlinische Monatsschrift, hrsg. v. F. Gedike und J. E. Biester, Bd. 10, 1787, S. 395–439.

Brandes, Ernst, Politische Betrachtungen über die französische Revolution, Jena 1790.

Brandes, Ernst, Ueber den verminderten Sinn des Vergnügens, in: Berlinische Monatsschrift, hrsg. v. F. Gedike und J. E. Biester, Bd. 15, 1790, S. 421–475.

Brandes, Ernst, Ueber einige bisherige Folgen der Französischen Revolution in Rücksicht auf Deutschland, Hannover 1792.

BRANDES, ERNST, Betrachtungen über den Zeitgeist in Deutschland in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, Hannover 1808.

BRANDES, ERNST, Ueber den Einfluß und die Wirkungen des Zeitgeistes auf die höheren Stände Deutschlands; als Fortsetzung der Betrachtungen über den Zeitgeist in Deutschland, Bde. I–II, Hannover 1810; Ndr. Kronberg/Ts. 1977.

BROWN, JOHN, An Estimate of the Manners and Principles of the Times, 7. ed., London – Boston 1758.

[BROWN, JOHN], Les Moeurs Angloises Ou Appreciation des Moeurs et des Principes qui caracterisent actuellement la Nation Britannique, La Haye 1758.

[BROWN, JOHN], Gedanken von der Bürgerlichen Freyheit. Der Ausgelassenheit und Zweytracht in freyen Staaten entgegengesetzt. Aus dem Englischen übersetzt, Zürich 1771.

[BÜSCHEL, JOHANN GABRIEL BERNHARD], Neue Reisen eines Deutschen nach und in England im Jahre 1783. Ein Pendant zu des Herrn Professor Moriz Reisen, Berlin 1784.

BÜSCHING, ANTON FRIEDRICH, Einladungsschrift zu seiner Lehrstunde über die Staatsverfassung der vornehmsten europäischen Reiche, Halle 1754.

BÜSCHING, ANTON FRIEDRICH, Neue Erdbeschreibung des zweyten Theils zweyter Band welcher Wälschland und Großbritannien enthält, 3. Aufl., Hamburg 1758.

BÜSCHING, ANTON FRIEDRICH, Vorbereitung zur gründlichen und nützlichen Kenntniß der geographischen Beschaffenheit und Staatsverfassung der europäischen Reiche und Republiken welche zugleich ein allgemeiner Abriß von Europa ist, 2. Aufl., Hamburg 1759.

BÜSCHING, ANTON FRIEDRICH, Erdbeschreibung. Vierter Theil, welcher Italien und Großbritannien enthält, 8. Aufl., Hamburg 1789.

[BURGH, JAMES], Political Disquisitions: Or, An *Enquiry* into public *Errors, Defects* and *Abuses*. Illustrated by, and established upon *Facts* and *Remarks*, extracted from a Variety of *Authors*, ancient and modern. Calculated To draw the timely *Attention* of *Government* and *People* to a due Consideration of the Necessity and the Means of *Reforming* those *Errors, Defects* and *Abuses*; of *Restoring* the *Constitution* and *Saving* the *State*, Bde. I–III, London 1774–1775.

BURKE, EDMUND, The Works, Bde. I–XII, London 1887; Ndr. Hildesheim – New York 1975.

BURKE, EDMUND, Reflections on the Revolution in France, hrsg. v. CONOR CRUISE O'BRIEN, Harmondsworth 1982.

CANNON, JOHN (Hrsg.), The Letters of Junius, Oxford 1978.

CARE, HENRY, English Liberties: Or, the Free-Born Subject's Inheritance. First Compiled by Henry Care, and now Inlarged with new and Useful Additions, by a Wellwisher to his Country. Dedicated to the Honourable House of Commons, London 1700.

CHALMERS, GEORGE, Political Annals of the present United Colonies, from their settlement to the peace of 1763, London 1780.

CHAMBERLAYNE, JOHN, Magnæ Britanniæ Notitia: or, the Present State of Great Britain. With diverse Remarks Upon The Ancient State Thereof, London 1745.

Chronologen. Ein periodisches Werk von [WILHELM LUDWIG] WEKHRLIN, Bde. 1–8, Frankfurt a. M. – Leipzig 1779–1780.

CONDORCET, JEAN ANTOINE NICHOLAS DE CARITAT DE, Oeuvres, hrsg. v. A. CONDORCET O'CONNOR / M. F. ARAGO, Bde. I–XII, Paris 1847–1849; Ndr. Stuttgart – Bad Cannstatt 1968.

CONRAD, HERMANN (Hrsg.), Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias. Die Vorträge zum Unterricht des Erzherzogs Joseph im Natur- und Völkerrecht sowie im Deutschen Staats- und Lehnrecht [v. CHRISTIAN AUGUST VON BECK], (Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Bd. 28), Köln – Opladen 1964.

[Coulan, Antoine], La Defense des Refugiez, Contre un Livre intitulé, Avis important aux Refugiez sur leur prochain retour en France, a Deventer 1691.

Coyer, Gabriel François, Neue Bemerkungen über England, Gotha 1781.

Curson, Henry, A Compendium of the Laws and Government Ecclesiastical, Civil and Military, of England, Scotland & Ireland, and Dominions, Plantations and Territories thereunto belonging, with the Maritime Power thereof, and Jurisdiction of Courts therein. Methodically Digested under their Proper Heads, London 1699.

Dahlmann, Friedrich Christoph, Vorrede zur deutschen Uebersetzung von J. L. de Lolme's Darstellung der Verfassung von England (1819), in: derselbe, Kleine Schriften und Reden, hrsg. v. Conrad Varrentrapp, Stuttgart 1886, S. 111–120.

[Deleyre, Alexandre / Raynal, Guillaume Thomas François], Philosophische und Politische Geschichte der Besitzungen und des Handels der Europäer nach beyden Indien. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von J[acob] Mauvillon, Siebenter und letzter Theil, Welcher den Abriß von Europa enthält im neunzehnten und letzten Buch, Hannover 1778.

De Lolme, Jean Louis, Constitution de l'Angleterre, Amsterdam 1771.

De Lolme, Jean Louis, The Constitution of England, or an Account of the English Government; In which it is compared with the Republican Form of Government, and occasionally with the other Monarchies in Europe, London 1775.

De Lolme, Jean Louis, Die Staatsverfassung von England oder Nachricht von der englischen Regierung, worinn sie mit der republikanischen Form und gelegentlich mit den andern Monarchien in Europa verglichen wird. Aus dem Englischen übersetzt und mit einigen Anmerkungen begleitet, Leipzig 1776.

[De Lolme, Jean Louis], Untersuchung der Frage: Wodurch unterscheidet sich die englische Monarchie, als Monarchie betrachtet, von allen übrigen bekannten Monarchien? Aus des *de Lolme* Werk, betitelt: Constitution Englands oder Verfassung der englischen Regierung, verglichen mit einer republikanischen Regierungsform und andern Monarchien von Europa. Paris, bei Buisson, 1786, in: Journal aller Journale. Oder Geist der vaterländischen Zeit-Schriften, nebst Auszügen aus den periodischen Schriften und besten Werken der Ausländer, Bd. 6, Hamburg 1786, S. 3–16, 197–211.

De Lolme, Jean Louis, The Constitution of England; or, An Account of the English Government: in which it is compared, both with the Republican Form of Government, and the other Monarchies in Europe. A new edition, corrected, Basil 1792.

De Lolme, Jean Louis, Die Verfassung von England, dargestellt und mit der republicanischen Form und mit anderen europäischen Monarchieen verglichen. Nach der Ausgabe letzter Hand zum ersten Mahle ins Deutsche übersetzt. Mit einer Vorrede begleitet von F. C. Dahlmann, Altona 1819.

Des Chavanettes, Pernin, Nouvelle Histoire d'Angleterre. Depuis la Fondation de la Monarchie, jusqu'à la paix conclue en 1763, Bde. I–VI, Amsterdam 1765.

Diderot, Denis, Observations sur l'instruction de S. M. I. aux députés pour la confection des lois (1774). Oeuvre inédite publiée avec une introduction par Paul Ledieu, Paris 1921.

Dietrich, Richard (Hrsg.), Die politischen Testamente der Hohenzollern (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 20), Köln – Wien 1986.

Dougherty, Frank William Peter (Hrsg.), Christian Gottlob Heyne's Correspondence with Albrecht and Gottlieb Emanuel von Haller (Brosamen zur Blumenbach-Forschung, Bd. 1), Göttingen 1997.

[Duport-Dutertre, François-Joachim], Des Herrn Düport dü Tertre Geschichte der sowol alten als neuern Verschwörungen, Meutereyen und merkwürdigen Revolutionen, Bde. I–IV, Breslau 1764–1765.

Dykes, D. Oswald (Hrsg.), Source Book of Constitutional History from 1660, London – New York – Toronto 1930.

Eggers, Christian Ulrich Detlev (von), Skizze und Fragmente einer Geschichte der Menschheit in Rüksicht auf Aufklärung und Volksfreiheit, Bd. I, Flensburg – Leipzig 1786, Bde. II–III, Kopenhagen 1803–1804.

[Eggers, Christian Ulrich Detlev von], Die Grundstüzzen der Englischen Freiheit, in: Deutsches Magazin 14 (1797), S. 345–349.

Emden, Cecil S. (Hrsg.), Selected Speeches on the Constitution, Bde. I–II, London 1939.

Encyclopédie, ou Dictionnaire Raisonné des Sciences, des Arts et des Métiers, par une Société de Gens de Lettres, Bde. I–XXXVI, Lausanne – Bern 1778–1781.

[Entick, John], Der gegenwärtige Zustand des Brittischen Reichs, beschrieben von Johann Entick und einigen andern Gelehrten. Aus dem Englischen übersetzt von Johann Peter Bamberger, Bde. I–V, Berlin 1778–1781.

Ephemeriden der Menschheit, oder Bibliothek der Sittenlehre, der Politik und der Gesezgebung, Leipzig 1780.

Fabricius, Johann Christian, Briefe aus England, in: Kielisches Magazin vor die Geschichte, Staatsklugheit und Staatenkunde, hrsg. v. Valentin August Heinze, Bd. 1, Kiel – Leipzig 1783, S. 56–89.

[Fabricius, Johann Christian], Joh. Christ. Fabricii Briefe aus London vermischten Inhalts, Dessau – Leipzig 1784.

Fassmann, David, Die entkappten WHIGS und TORYS Oder DISSERTATION über Die beyden diese Nahmen führende Factiones in Groß-Britanien / Worinnen Ihr Ursprung / Wachsthum / Principia, Characteres, Stärcke und Intriguen, genau entdecket, und deutlich vorgestellet werden. Ihrer Vortrefflichkeit wegen aus dem Frantzösischen ins Teutsche übersetzet / und mit vielen wichtigen Anmerckungen / nebst einer Tabelle über beyde Partheyen / so in dem Frantzösischen Original nicht befindlich / Auch einer kurtzen doch ziemlich gründlichen Historie alles dessen / was sich in selbigen Königreichen / seit dem Utrechtischen Frieden / einige Zeit zuvor / und biß hieher merckwürdiges zugetragen / vermehret / Und Von einer Person / so sich in selbigen Landen eine geraume Zeit auffgehalten / und davon recht gründliche Wissenschafft erlanget / allen denen / so die curiosité haben / von diesen beyden Partheyen und dem Groß-Britanischen Staat umständlich informiret zu seyn / zum Vergnügen heraus gegeben, Leipzig 1717.

[Fassmann, David], Gespräche In Dem Reiche derer Todten, Dritte ENTREVUË, Zwischen GVSTAVO ADOLPHO König in Schweden, Und CAROLI I. König in Engeland, Worinnen so wohl die Historie u. Politic dieser beyden Potentaten, als auch deren sonderbahre Glücks- und Unglücks-Fälle, und was deme anhängig etc. Nebst einer genauen Nachricht von denen, unter des letztern Regierung in Engeland entstandenen zwey Factionen Derer TORYS und WIGHS, Samt dem Kern derer neuesten Merckwürdigkeiten, und darüber gemachten curieusen Reflexionen enthalten, Leipzig 1723.

[Fassmann, David], Gespräche In Dem Reiche derer Todten, Zehnte ENTREVUË, Zwischen JACOBO II. Ehemaligen König in Engeland und MYLORD-DUC of MONMOUTH, Einem gewesenen Praetendenten zu solcher Cron, Worinnen die des Andenckens ewiger Zeiten würdige Historie dieser beyden Personagen, folglich aber ihre Intriguen, Fata und Verhängnisse, wie auch sonderbare Nachrichten von dem alten und neuen Ritter St. Georgen enthalten. Samt dem Kern der neuesten Merckwürdigkeiten, und darüber gemachten curieusen Reflexionen, Leipzig 1724.

Filangieri, Gaetano, La Scienza della Legislazione, Bde. I–VII, edizione terza, Napoli 1783–1785.

[Filangieri, Gaetano], System der Gesetzgebung, Bde. I–VIII. Aus dem Italienischen des Ritters Caietan Filangieri. Neueste Auflage, Frankfurt a. M. – Leipzig 1794.

Fischer, Hermann (Hrsg.), Briefwechsel zwischen Albecht von Haller und Eberhard Friedrich von Gemmingen (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 219), Tübingen 1899.

[Forster, Johann Reinhold], Tableau de l'Angleterre pour l'Année 1780 continué par l'Editeur jusq'à l'Année 1783, o. O. 1783.

Fortescue, John, Über die Regierung Englands, übers. u. hrsg. v. Walter Parow (Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes, Bd. 10), Leipzig 1897.

Fortescue, John, The Governance of England: Otherwise called The Difference between an Absolute and a Limited Monarchy, hrsg. v. Charles Plummer, 2. Aufl., London 1926.

Franckenstein, Jacob August, Englisches THEATRUM Worinnen dieses Königreichs völlige Historie Und sonderbare Veränderungen enthalten, Welche mit benöthigten Allegatis Autorum versehen, dabey hin und wieder die historischen Zweiffel erörtert, Auch letztlich gehörige Nachricht von der Engelländer Qualitäten / Prætensionen, dieses Reichs Einkommen, und Waaren, nebst denen Absichten desselben auf andere hohe Potentien gegeben wird, Halberstadt 1725.

[Friedrich der Grosse], Œuvres de Frédéric le Grand, [hrsg. v. Johann David Erdmann Preuss], Bde. I–XXX, Berlin 1846–1856.

[Friedrich der Grosse], Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, [bearb. v. Reinhold Koser / Albert Naudé / Kurt Treusch von Buttlar / O. Hermann / Gustav Berthold Volz], Bde. I–XLVI, Berlin 1879–1939.

[Friedrich der Grosse], Briefwechsel Friedrichs des Großen mit Voltaire, hrsg. v. Reinhold Koser / Hans Droysen, Bde. I–III (Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven, Bde. 81, 82, 86), Leipzig 1908–1911.

[Friedrich der Grosse], Die Werke Friedrichs des Großen, in deutscher Übersetzung hrsg. v. Gustav Berthold Volz, Bde. I–X, Berlin 1912–1914.

Fyhn, Paul, Anmerckungen / Uber den Staat von Engelland / Welchem beygefüget Die zwischen dem Schwedischen Envoyè Grafen von Gyllenburg / dem Freyherrn von Görtz / Sparre und andern gewechselte Briefe / Betreffend den Anschlag einer in Groß-Brittannien anzustifftenden und durch Schwedische Macht zu unterstützenden Rebellion, Nach dem Original mit desselben Beybehaltung ins teutsche übersetzet, Frankfurt – Leipzig 1717.

Garve, Christian, Anhang einiger Betrachtungen, in: [Paley, William], M. Payley's Grundsätze der Moral und Politik. Aus dem Englischen übersetzt. Mit einigen Anmerkungen und Zusätzen von C. Garve, Bd. II, Leipzig 1787, S. 465–584.

Goethe, Johann Wolfgang von, Sämtliche Werke (Artemis-Ausgabe), Bd. X: Aus meinem Leben – Dichtung und Wahrheit, Zürich 1977.

Goethe, Johann Wolfgang von, Sämtliche Werke (Artemis-Ausgabe), Bd. XI: Italienische Reise, Zürich 1977.

Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen (bis 1752: Göttingische Zeitungen von Gelehrten Sachen), Göttingen 1739–1789.

Goldsmith, Oliver, Collected Works, hrsg. v. Arthur Friedman, Bd. II: The Citizen of the World [1762], Oxford 1966.

Goldsmith Oliver, Der Weltbürger oder Briefe eines chinesischen Philosophen aus London an seine Freunde im Orient, Bde. I–II, Leipzig 1781.

[Goué, August Siegfried von], Gedanken von Monarchie und Republik. Erster Theil, Branuschweig – Wolfenbüttel 1775.

Grefflinger, Georg, Der zwölff gekröhnten Häupter von dem Hause Stuart unglückselige Herrschafft / Im kurtzem Aus glaubwürdigen Historien Schreibern zusammen getragen, o. O. 1652.

Grossing, Franz Rudolph von, Nähere Bestimmung der dermaligen politischen Lage in Europa, in: Staatenjournal, hrsg. v. Franz Rudolph von Grossing, 1. Jhg., Bd. I, Nürnberg 1787, S. 10–22.

Grossing, Franz Rudolph von, Mein Urtheil über Friedrich II. König von Preussen, in: Staatenjournal, hrsg. v. Franz Rudolph von Grossing, 1. Jhg., Bd. I, Nürnberg 1787, S. 358–370.

GROSSING, FRANZ RUDOLPH VON, Lehrreiche Gedanken über den Sturz des Finanzministers Calonne in Frankreich, in: Staatenjournal, hrsg. v. FRANZ RUDOLPH VON GROSSING, 1. Jhg., Bd. II, Nürnberg 1787, S. 362–369.

[GÜNDERODE, FRIEDRICH JUSTUS VON], Beschreibung einer Reise aus Teutschland durch einen Theil von Frankreich, England und Holland, Bde. I–II, Breslau 1883.

GUMBERT, HANS LUDWIG (Hrsg.), Lichtenberg in England. Dokumente einer Begegnung, Bde. I–II, Wiesbaden 1977.

[GUNDLING, NICOLAUS HIERONYMUS], D. Nicolaus Hieronymus Gundling / P. P. Eröffnet seinen künfftigen Zuhörern Ein COLLEGIUM über den ietzigen Zustand von EVROPA, Darinnen er von den Interessen hoher Potentaten / Praetensionen / Streitigkeiten / Macht / Commercien / Unterthanen / Armeen / Reichthum / und Schwäche / Samt dem zwischen ihrem Abgesandten fürfallenden Ceremoniel, in etlichen deutlichen Sätzen die Wahrheit entdecken wird, Halle 1712.

GUNDLING, NICOLAUS HIERONYMUS, Ausführlicher DISCOURS über den itzigen Zustand Der Europäischen Staaten, Darinnen Von derselben Ursprung, Wachsthum, Macht, Commercien, Reichthum und Schwäche, Regierungs-Form, Interesse, Praetensionen und Streitigkeiten, samt dem zwischen ihren Abgesandten fürfallenden Ceremoniel Deutlich und gründlich gehandelt wird, [hrsg. v. JACOB AUGUST FRANCKENSTEIN], Franckfurth und Leipzig 1733.

HALIFAX, GEORGE SAVILE, MARQUIS OF, The Works, Bd. I, hrsg. v. MARK N. BROWN, Oxford 1989.

HALLER, ALBRECHT VON, Alfred König der Angel-Sachsen, Göttingen – Bern 1773.

HALLER, ALBRECHT VON, Fabius und Cato, ein Stück der Römischen Geschichte, Bern – Göttingen 1774.

HALLER, ALBRECHT VON, Briefe über einige Einwürfe nochlebender Freygeister wieder die Offenbarung, Bde. I–III, Bern 1775–1777.

HALLER, ALBRECHT VON, Briefe über die wichtigsten Wahrheiten der Offenbarung, 3. verb. Aufl., Karlsruhe 1779.

HALLER, ALBRECHT VON, Usong. Eine Morgenländische Geschichte in vier Büchern. Neueste verbesserte Auflage, Karlsruhe 1778.

[HALLER, ALBRECHT VON], The Moderate Monarchy or Principles of the British Constitution Described in a Narration of the Life and Maxims of Alfred the Great. From the German of ALB. V. HALLER with notes by FRANCIS STEINITZ, London 1849.

[HALLER, ALBRECHT VON], Albrechts von Haller Tagebuch seiner Beobachtungen über Schriftsteller und über sich selbst. Zur Karakteristik der Philosophie und Religion dieses Mannes, [hrsg. v. JOHANN GEORG HEINZMANN] Bde. I–II, Bern 1787; Ndr. Frankfurt a. M. 1971.

[HALLER, ALBRECHT VON], Albrecht Hallers Tagebuch seiner Studienreise nach London, Paris, Straßburg und Basel, 1727–1728, hrsg. v. ERICH HINTZSCHE (Berner Beiträge zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften, N. F., Bd. 2), Bern – Stuttgart 1968.

[HALLER, ALBRECHT VON], Albrecht Hallers Tagebücher seiner Reisen nach Deutschland, Holland und England 1723–1727, hrsg. v. ERICH HINTZSCHE (Berner Beiträge zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften, N. F., Bd. 4), Bern – Stuttgart – Wien 1971.

HANOV, MICHAEL CHRISTOPH, Philosophia Civilis Sive Politica, Bde. I–IV, Magdeburg 1756–1759; Ndr. (CHRISTIAN WOLFF, Gesammelte Werke; Materialien und Dokumente, Bde. 47/1–47/4), Hildesheim – Zürich – New York 1998.

HAPPEL, EBERHARD WERNER, FORTUNATA BRITANNICA, oder Brittannischer Glückswechsel: Fürstellend Eine kurtzbündige Beschreibung aller Königen von Engelland / und des schier stets unglückseeligen Hauses STUART. Insonderheit aber den ausführlichen Lebens-Lauf CAROLI II. und des jüngst unglücklich entwichenen Königs JACOBI II. welchergestalt nemlich dieselbe so wohl / als Ihro Durchleuchtige Vorfahren vielfältigen *Revolutionibus* unterworffen gewesen: Fortgesetzet / biß

zur Erhebung des jetzigen großmächtigen Königs Wilhelm von Oranien. Alles aus bewehrten *Historicis* und andern *Scriptoribus*, insonderheit aus den *Actis* des Parlements in Engelland unpartheyisch auffgesetzt / und mit vielen Kupffern ausgezieret, Hamburg o. J. [1689].

[Happel, Eberhard Werner], Der Engelländische EDUARD, oder so genannter Europaeischer Geschicht-ROMAN, Auf das 1690. Jahr; In welchem Neben des Königreichs Groß-Brittanien Merckwürdigkeiten / die Denckwürdigste Kriegs- und Politische Staats-Sachen / Wunder-Geschichten / Glück- und Unglücks- auch hohe Todes-Fälle / ingleichem was sonsten in diesem Jahr in EUROPA Notabels sich zugetragen / neben mehr andern Curiosen Begebnüssen und Leß-würdigen Materien / unter einer angenehmen Schreib-Art / nach Weise der vorigen Geschicht-Romanen / beschrieben wird, Bde. I–II, Ulm 1691.

[Happel, Eberhard Werner], Lebensbeschreibung des Eberhard Werner Happel (1647–1690), komment. v. Gustav Könnecke; Nachwort v. Gerd Meyer, Marburg – Kirchhain 1990.

[Hartig, Franz de Paula Anton Graf], Lettres sur la France, l'Angleterre et l'Italie, par le Comte F. de H., Genève 1785.

[Hartig, Franz de Paula Anton Graf], Interessante Briefe über Frankreich, Engeland und Italien, vom Grafen F. v. H *. Aus dem Französischen, Eisenach 1786.

Helvétius, Claude Adrien, Oeuvres complètes, Bde. I–XIV, Paris 1795; Ndr. Hildesheim 1967–1969.

Helvétius, Claude Adrien, Vom Menschen, seinen geistigen Fähigkeiten und seiner Erziehung, übers. u. hrsg. v. Günther Mensching, Frankfurt a. M. 1972.

Hennings, August, Philosophische und statistische Geschichte des Ursprungs und des Fortgangs der Freyheit in Engeland. Nach Hume, Blackstone und andern bewährten Quellen ausgearbeitet, Kopenhagen 1783.

Hennings, August, Über die wahren Quellen des Nationalwohlstandes. Freiheit, Volksmenge, Fleiß im Zusammenhange mit der moralischen Bestimmung der Menschen und der Natur der Sachen, Kopenhagen – Leipzig 1785.

Hennings, August, Vorurtheilsfreie Gedanken über Adelsgeist und Aristokratism, o. O. 1792; Ndr. Kronberg/Ts. 1977.

Hennings, August, Alfred, in: Der Genius der Zeit. Ein Journal hrsg. v. August Hennings, Bd. 9 (Sept.–Dez. 1796), S. 360–363.

Hertzberg, Ewald Friedrich von, De Unionibus et Comitiis Electoralibus Indulti Illustris Ictorum Ordinis, jur. Diss., Halle 1745.

Hertzberg, Ewald Friedrich von, Dissertation sur les causes de la superiorité des Germains sur les Romains (1780), in: derselbe, Œuvres Politiques, Bd. I, Berlin 1795, S. 9–52.

Hertzberg, Ewald Friedrich von, Réflexions sur la force des États et sur leur puissance relative et proportionnelle (1782), in: derselbe, Œuvres Politiques, Bd. I, Berlin 1795, S. 87–107.

Hertzberg, Ewald Friedrich von, Dissertation sur les révolutions des États, et particulierement sur celles d'Allemagne (1783), in: derselbe, Œuvres Politiques, Bd. I, Berlin 1795, S. 132–176.

Hertzberg, Ewald Friedrich von, Sur la forme des gouvernements, et quelle en est la meilleure (1784), in: derselbe, Œuvres Politiques, Bd. I, Berlin 1795, S. 177–224.

Hertzberg, Ewald Friedrich von, Sur la population des États en général, et sur celle des États Prussiens en particulier (1785), in: derselbe, Œuvres Politiques, Bd. I, Berlin 1795, S. 225–272.

Hertzberg, Ewald Friedrich von, Huit dissertations que M. Le Comte de Hertzberg a lues dans les assemblées publiques de l'Académie Royale des Sciences et Belles-Lettres de Berlin tenues pour l'anniversaire du Roi Frederic II dans les années 1780–1787, Berlin 1787.

Hertzberg, Ewald Friedrich von, Mémoire sur les Révolutions des États, externes, internes et religieuses, lu dans l'Assemblée publique de l'Académie des Sciences de Berlin, le 6. October 1791. Pour célèbrer le jour de naissance de Fréderic Guillaume II. Roi de Prusse, et la cinquième année de son règne, o. O. o. J. (Berlin 1791).

Hertzberg, Ewald Friedrich von, Abhandlung über äußere, innere und religiöse Staatsrevolutionen, welche am 6ten October 1791 in der zur Feyer des Geburtstages Königs Friedrich Wilhelms II. und des fünften Jahres seiner Regierung, gehaltenen öffentlichen Versammlung der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vorgelesen ist, o. O. o. J. (Berlin 1791).

Hertzberg, Ewald Friedrich von, Mémoire sur la règne der Fréderic II, Roi de Prusse, pour faire la preuve que le Gouvernement Monarchique peut être bon & même préférable à tout Gouvernement Républicain, lu dans l'assemblée publique de l'Académie des Sciences de Berlin le 27. Janv. 1793, in: Mémoires de l'Académie Royale des sciences et blles-lettres depuis l'avénement de Fréderic Guillaume II au throne. 1788 et 1789, Berlin 1793, S. 471–479.

Hertzberg, Ewald Friedrich von, Œuvres Politiques, Bde. I–III, Berlin 1795.

Hoffmann, Johann Adolf, Politische Anmerkungen von der wahren und falschen Staatskunst, worinnen aus den Geschichten aller Zeiten bemerket wird, was den Regenten, Bürgern und Einwohnern eines Landes zuträglich oder schädlich ist, 2. verb. u. verm. Aufl., Hamburg 1740.

Hoffmann, Johann Adolf, Politische Anmerkungen von der wahren und falschen Staatskunst, worinnen aus den Geschichten aller Zeiten bemerket wird, was den Regenten, Bürgern und Einwohnern eines Landes zuträglich oder schädlich ist, 3. verb. u. verm. Aufl., Hamburg 1758.

D'Holbach, Paul Henri Thiri, Ethocratie ou le Gouvernement Fondé sur la Morale, Amsterdam 1776.

D'Holbach, Paul Henri Thiri, La Politique Naturelle ou Discours sur les Vrais Principes du Gouvernement. Par un Ancien Magistrat (1773), Paris 1998.

D'Holbach, Paul Henri Thiri, Système Social ou Principes Naturels de la Morale et de la Politique avec un Examen de l'Influence du Gouvernement sur les Moeurs (1773), Paris 1994.

[Holberg, Ludvig], Remarques sur quelques positions, qui se trouvent dans l'esprit des loix par M. le Baron de Holberg, Copenhague 1753.

Hume, David, Vermischte Schriften, Bde. I–IV, Hamburg – Leipzig 1754–1756.

Hume, David, Geschichte von Großbritannien. Aus dem Englischen übersetzt, Bde. I–VI (Sammlung der Besten Schriftsteller, welche die Geschichte, besondere Rechten, Sitten und Gewohnheiten der Völker nach ihren Grundsätzen abgehandlet haben, Bde. 33–38), Frankenthal 1786.

Hume, David, The Philosophical Works, Bde. III–IV: Essays Moral, Political, and Literary, London 1882.

Hume, David, The History of England from the Invasion of Julius Caesar to The Revolution of 1688, Bde. I–VI (Edition of 1778), Indianapolis 1983.

Hume, David, Politische und ökonomische Essays. Übers. v. Susanne Fischer, hrsg. v. Udo Bermbach, Bde. I–II (Philosophische Bibliothek, Bde. 405a–405b), Hamburg 1988.

[Iselin, Isaak], Ueber die Geschichte der Menschheit, Bde. I–II, Frankfurt – Leipzig 1764.

[Iselin, Isaak], Versuch über die gesellige Ordnung, Basel 1772; Ndr. Hildesheim 1969.

Jackson, William, The Constitutions of the several Independent States of America, and the Articles of Consideration between the said States, London 1783.

Jacob, Giles, Lex Constitutionis: Or, The Gentleman's Law. Being a Compleat TREATISE of all the LAWS and STATUTES relating to the KING and the Prerogative of the Crown; the Nobility, and House of Lords; House of Commons; Officers

of State; the Exchequer and Treasury; Commissioners and Officers of the Customs; of the Excise; of the Post-Office; Stamp-Office; forfeited Estates; Publick Accounts; the Navy-Office; War Office; Lieutenancy of Counties; Justices of Peace &c. Wherin near One hundred Authors of the best Reputation, both ancient and modern, on the Subject, have been consulted, and are referr'd to. And also, An Introduction to the COMMON LAW of *England*, with Respect to Tenures of Lands, Descents, Marriage-Contracts, Coverture, &c. Of Property, Creation and Forfeiture of Estates; Trials of Offenders, Courts at *Westminster*, &c. To which are added, under their proper HEADS, The Manner of Passing BILLS in both Houses of Parliament, the Judicature of the Lords; Variety of adjudg'd Cases; and some curious History of Antiquity, o. O. [London] 1719.

[JOHNSON, SAMUEL], Taxation no tyranny, an answer to the resolutions and adress of the American congress, London 1775.

JOHNSON, SAMUEL, Lives of the English Poets (1779–1781), Bde. I–II, (The World's Classics, Bde. 83–84), London 1955.

JOHNSON, SAMUEL, Dictionary of the English Language. Abridgement [1756], hrsg. v. ALEXANDER CHALMERS, London 1994.

[JORDAN DE COLOMBIER, CLAUDE], Voiages historiques de l'Europe, Bde. I–VI, seconde édition, Paris 1694–1696.

[JORDAN DE COLOMBIER, CLAUDE], Curieuse und historische Reisen durch Europa, darinnen aller dieses Welt-Theil bewohnenden Völcker Uhrsprung / Religion / Sitten und Gebräuche / nebst der Regiments-Art und ihrer Stärcke oder Krieges-Macht begriffen; Sonderlich aber was gantz Frankreich / Spanien / Portugall / Italien / Engeland / Schott- und Irrland / Holland / und die vereinigten Provintzen / wie auch das Römisch-Teutsche Reich merckwürdiges in sich hält: aus der frantzösischen Sprache in unsere Hochteutsche übersetzet und mit einigen Anmerckungen auch vollständigen Registern versehen von Talandern [AUGUST BOHSE], Leipzig 1699.

[JURIEU, PIERRE], Les soupirs de la France esclave qui aspire après la liberté, o. O. 1689.

[JURIEU, PIERRE], Examen d'un Libelle Contre la Religion, contre l'Etat & contre la revolution d'Angleterre. Intitulé Avis important aux Refugiés sur leur prochain retour en France, La Hague 1691.

[JURIEU, PIERRE], Lettres pastorales adressées aux fideles de la France, qui gemissent sous la captivité de Babylon, Amsterdam 1686–1695; Ndr. hrsg. v. ROBIN HOWELLS (= PIERRE BAYLE, Œuvres diverses, volumes supplementaires, Bd. 2), Hildesheim – Zürich – New York 1988.

JUSTI, JOHANN HEINRICH GOTTLOB VON, Staatswirthschaft oder Systematische Abhandlung aller Oekonomischen und Cameral-Wissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfodert werden, Zweyte stark vermehrte Auflage, Bde. I–II, Leipzig 1758.

JUSTI, JOHANN HEINRICH GOTTLOB VON, Der Grundriß einer Guten Regierung in Fünf Büchern verfasset, Frankfurt – Leipzig 1759.

JUSTI, JOHANN HEINRICH GOTTLOB VON, Die Natur und das Wesen der Staaten, als Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policey, und aller Regierungswissenschaften desgleichen als die Quelle aller Gesetze abgehandelt, Berlin – Stettin – Leipzig 1760.

JUSTI, JOHANN HEINRICH GOTTLOB VON, Die Grundfeste zu der Macht und Glückseeligkeit der Staaten; oder ausführliche Vorstellung der gesamten Policey-Wissenschaft, Bde. I–II, Königsberg – Leipzig 1760–1761.

JUSTI, JOHANN HEINRICH GOTTLOB, Ob ein Premierminister einem Staate zuträglich sey, in: DERSELBE, Politische und Finanzschriften über wichtige Gegenstände der Staatskunst, der Kriegswissenschaften und des Cameral- und Finanzwesens, Bd. I, Kopenhagen – Leipzig 1761, S. 235–247.

JUSTI, JOHANN HEINRICH GOTTLOB, Abhandlung von der Anordnung und dem Gleichgewichte der Hauptzweige der obersten Gewalt, worauf die Glückseligkeit und Freyheit des Staats hauptsächlich ankömmt, in: DERSELBE, Politische und Finanzschriften über wichtige Gegenstände der Staatskunst, der Kriegswissenschaften und des Cameral- und Finanzwesens, Bd. II, Kopenhagen – Leipzig 1761, S. 1–29.

JUSTI, JOHANN HEINRICH GOTTLOB VON, Vergleichungen der Europäischen mit den Asiatischen und andern vermeintlich Barbarischen Regierungen, in drey Büchern verfasset, Berlin – Stettin – Leipzig 1762.

[JUSTI, JOHANN HEINRICH GOTTLOB VON], Des Herrn von Justi Natur und Wesen der Staaten als die Quelle aller Regierungswissenschaften und Gesezze, hrsg. v. HEINRICH GODFRIED SCHEIDEMANTEL, Mitau 1771.

KAHREL, HERMANN FRIEDRICH, Europäisches Staats- und Völcker-Recht, Worinn nicht allein das Staats-Recht von Teutschland, sondern auch die Staats-Verfassung der übrigen vornehmsten Reiche und Republicken von Europa, sowol was ihre Regierungs-Form, Grund-Gesetze, ihr Staats-Interesse und dergleichen, als auch was ihre Verbindlichkeiten und Rechte, welche aus dem nothwendigen nicht nur, sondern auch aus dem Gewohnheits-Völcker-Rechte, hauptsächlich aber aus den Bündnissen und Friedens-Schlüssen entspringen, betrifft, in gründlicher Kürtze abgehandelt werden, Nebst einem kleinen Entwurffe einer Practischen Staats-Wissenschafft von Europa, Herborn 1750.

KANT, IMMANUEL, Gesammelte Schriften, hrsg. v. d. Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bde. I–XXIX, Berlin – Leipzig 1910–1983.

KEMMERICH, DIETRICH HERMANN, Anleitung zur Staatswissenschaft der heutigen Welt. In einem kurtzen Entwurff, Bde. I–III, Leipzig 1712–1713.

KLEIN, ERNST FERDINAND, Freyheit und Eigenthum, abgehandelt in acht Gesprächen über die Beschlüsse der Französischen Nationalversammlung, Berlin – Stettin 1790; Ndr. Kronberg/Ts. 1977.

KLEIST, FRANZ VON, Versuch einer Charakterschilderung des Grafen Friedrich Ewald von Hertzberg, Königl. Preuß. Staatsminister (1797), in: Deutsches Staatsdenken im 18. Jahrhundert, hrsg. v. GEORG LENZ (Politica, Bd. 23), Neuwied – Berlin 1965, S. 188–199.

KLISCHNIG, KARL FRIEDRICH, Mein Freund Anton Reiser. Aus dem Leben des Karl Philipp Moritz (1794), neu hrsg. v. HEIDE HOLLMER / KIRSTEN ERWENTRAUT, Berlin o. J. (1994).

KOEHLER, JOHANN DAVID, Erneuerter Entwurf eines COLLEGII über den gegenwärtigen Zustand von Europa und die jetzigen Welt-Händel, Göttingen 1736.

KÜCHELBECKER, JOHANN BASILIUS, Der nach Engelland reisende *Curieuse* PASSAGIER, Oder kurtze Beschreibung Der Stadt London und derer umliegenden Oerter, Denenjenigen, so dahin zu reisen gedencken, Zum besten ans Licht gegeben, Hannover 1726.

KÜCHELBECKER, JOHANN BASILIUS, Allerneueste Nachricht Vom Königreich Engelland, In sich enthaltend Eine accurate Beschreibung Von dessen Beschaffenheit, Fruchtbarkeit, Verfassung, Regierungs-Art, Einkünfften, Macht, Religion, Gesetze, Regierung, Parlamente, Königlichem Hoffe, hohen Collegiis, Geistl. und Weltl. Lords, Ritter-Orden, Hohen und niedrigen Adel, Partheyen, Crönung des Königs, Müntze, Handlung und Zustande der Gelehrsamkeit, Franckfurth und Leipzig 1737.

KÜCHELBECKER, JOHANN BASILIUS, Zuverläßige und gründliche Nachricht von denen Im Heil. Römischen Reiche gewöhnlichen Reichs-Tagen, Insonderheit aber von der Verfassung der fürwehrenden Reichs-Versammlung zu Regenspurg und anderer Zusammenkünffte derer Reichs-Stände, Als von Reichs-Deputations-Creyß-Churfürsten-Fürsten-Prælaten-Grafen-Städte-und Ritter-Tagen, nebst einer ausführlichen Relation von der unmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft, und perpetuirlichen Wahl-Capitulation, Bde. I–II, Leipzig – Budißin [Bautzen] 1742.

[La Combe de Vrigny], Defense du Parlement d'Angleterre dans la cause de Jacques II. Où il est traité de la Puissance des Rois, & du Droit des Peuples, par les anciens Conciles & par les sentimens de sages & des savans, particulierement de l'Eglise Romaine; & enfin par des raisons tirées du droit de la Nature & des Gens; ausquelles [sic] on fait voir que l'Ecriture Sainte s'accorde parfaitement, bien loin d'y étre contraire, Rotterdam 1692.

[La Roche, Sophie von], Tagebuch einer Reise durch Holland und England von der Verfasserin von Rosaliens Briefen, Offenbach 1788 / Ndr. Karben 1997.

[Le Blanc, Jean Bernard], Lettres de Monsieur L'Abbé Le Blanc, concernant le gouvernement, la politique et les moeurs des Anglois et des Francois, Bde. I–III, Amsterdam 1747.

[Le Blanc, Jean Bernard], Des Herrn Abts le Blanc Briefe, aus dem Französischen übersetzt [v. Adam Gottlieb Semmel], Bde. I–III, Augsburg 1764.

Leibniz, Gottfried Wilhelm, Werke, hrsg. v. Onno Klopp, 1. R.: Historisch-politische und staatswissenschaftliche Schriften, Bd. VIII, Hannover 1873.

Leibniz, Gottfried Wilhelm, Sämtliche Schriften und Briefe, 1. R.: Allgemeiner politischer und historischer Briefwechsel, Bd. III: 1680–1683, Leipzig 1938.

Leibniz, Gottfried Wilhelm, Sämtliche Schriften und Briefe, 6. R.: Philosophische Schriften, Bd. VI: Nouveaux Essais, Berlin 1962.

Lenz, Georg (Hrsg.), Deutsches Staatsdenken im 18. Jahrhundert (Politica, Bd. 23), Neuwied – Berlin 1965.

Lessing, Gotthold Ephraim, Werke, hrsg. v. Herbert G. Göpfert, Bd. IV: Dramaturgische Schriften, München 1973.

Lichtenberg, Georg Christoph, Schriften und Briefe, hrsg. v. Wolfgang Promies, Bde. I–IV, Kommentar zu Bd. I–II; Kommentar zu Bd. III, München 1968–1992.

Lichtenberg, Georg Christoph, Briefwechsel, hrsg. v. Ulrich Joost / Albrecht Schöne, Bde. I–IV, München 1983–1992.

Limberg, Johann, Denckwürdige Reisebeschreibung Durch Teutschland / Italien / Franckreich und Schweitz / etc. Darinnen nicht allein die vornehmsten Städte / sondern auch die merckwürdigsten Schätze und *Raritaeten* / in denen Kirchen / Klöstern / Kunst-Kammern / Zeughäusern / und Gärten etc. *Item* die Wapen obgedachter Königreiche / Fürstenthümer und fürnehmsten Städte / das Geld so darinnen gangbar / die Meilen von einem Ort zum andern / samt vielen andern *curiosen* Anmerckungen / mit fleißiger Sorgfalt Persöhnlich in gedachten Ländern auffgezeichnet und auff vielfältiges Begehren in öffentlichen Druck gegeben, Leipzig 1690.

[Lindemann, Christoph Friedrich Heinrich], Reisebemerkungen über einen Theil von Italien, Frankreich und Engelland, Celle 1784.

[Linguet, Simon Nicholas Henri de], Lettres sur la Théorie des Loix Civiles, &c. Où l'on examine entr' autres choses s'il est bien vrai que les Anglois soient libres, & que les François doivent, ou imiter leurs Opérations, ou porter envie à leur Gouvernement, Amsterdam 1770.

Linguet, Simon Nicholas Henri de, La France plus qu'Angloise, ou Comparaison entre la Prócedure entamée à Paris le 25. Septembre 1788 contre les Ministres du Roi de France, et Le Procès intenté à Londres en 1640, au Comte de Strafford, principal Ministre du Charles premier, Roi d'Angleterre. Avec des Réflexions Sur le danger imminent dont les entreprises de la Robe menacent la Nation, & les Particuliers, Bruxelles 1788.

[Locke, John], LE GOUVERNEMENT CIVIL, Oder Die Kunst Wohl zu Regieren / Durch den berühmten Engelländer JEAN LOCK Beschrieben / Nunmehro aber Wegen der sonderbahren darinnen enthaltenen und zum Theil auf den Englischen Staat gerichteten Reflexionen / aus der Englischen und und Frantzös. Sprache in die Hochteutsche übersetzet von G., Frankfurt – Leipzig 1718.

[Locke, John], Du Gouvernement Civil, Par Mr. Locke. Traduit de l'Anglois. Cinquieme Edition éxactement revûë & corrigée sur la 5. Edition de Londres & augmentée de quelques Notes Par L. C. R. D. M. A. D. P., Amsterdam 1755.

Locke, John, The Works, new ed., Bde. I–X, London 1823; Ndr. Aalen 1963.

Locke, John, Two Treatises of Government. A critical edition with an introduction and apparatus by Peter Laslett, Cambridge 1960.

[Ludewig, Johann Peter von], Joh. Pet. Ludwigs Erleuterung über S.T. Herrn Samuel von Pufendorf Einleitung zu der Historie Der vornehmsten Reiche und Staaten / so jetziger Zeit in Europa sich befinden / In vollständigen Allegaten und nützlichen Anmerckungen bestehend, Leipzig – Halle 1695.

[Lyttelton, George Lord], Lettres d'un Persan en Angleterre, a son ami a Ispahan; ou Nouvelles Lettres Persanes, Où l'on trouve ca continuation de l'histoire des Troglodites, commencée par M. de Montesquieu. Nouvelle traduction libre de l'Anglois, Londres 1770.

Lyttelton, George Lord, The Persian Letters (being Letters of a Persian in England to His Friend in Isphahan, originally published in London in 1735), hrsg. v. Roderick Boyd Porter, with a forword by the Viscount Cobham and an introduction by Pat Rogers, Cleveland, Ohio 1988.

Mably, Gabriel Bonnot de, Oeuvres complètes, Bde. I–XII, Lyon 1792.

[Mably, Gabriel Bonnot de], Remarks Concerning the Government and the Laws of the United States of America: In Four Letters Adressed to Mr. Adams, from the French of the Abbé de Mably, Dublin 1785, Ndr. (American Classics of History and Social Science Series, Bd. 4) New York o. J. [1965].

Macaulay, Catherine, Merkwürdige Geschichte von England von der Revolution an bis auf jezige Zeit in Briefen von Katharine Makaulay, Bd. I, Leipzig 1779.

[Macaulay, Catherine], Observations on the Reflections of the Right Hon. Edmund Burke on the Revolution in France, In a Letter to the Right Hon. the Earl of Stanhope, London 1790; Ndr. in: Political Writings of the 1790s, hrsg. v. Gregory Claeys, Bd. I: Radicalism and Reform: Responses to Burke 1790–1791, London 1995, S. 121–153.

Mackworth, Humphrey, Free Parliaments: Or, a VINDICATION of the Fundamental Right of the Commons of *ENGLAND* in Parliament Assembled, To be sole Judges of all those Privileges of *the Electors* and *the Elected*; which are absolutely necessary to preserve *Free Parliaments*, and *a Free People*. Being a JUSTIFICATION Of the Proceedings of the Honourable House of Commons, in the Case of *ASHBY* against *WHITE*, London 1704.

Martens, Georg Friedrich von, Abriß des Staatsrechts der vornehmsten Europäischen Staaten. Erster Theil erste Abtheilung. Dänemark, Schweden, Großbritannien, Göttingen 1794.

Martens, Georg Friedrich von, Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Erbvereinigungen, Capitulationen, Familienverträge, auch Gesetze, Verordnungen, Privilegien u. s. f. welche zur Erläuterung des Staatsrechts und der pragmatischen Geschichte der vornehmsten Europäischen Staaten dienen. Erster Theil. Dänemark, Schweden, Großbritannien, Göttingen 1794.

[Martin, Josiah], A Letter from one of the People call'd Quakers, to Francis de Voltaire, occasioned by his Remarks on that People in his Letters concerning the English Nation, London 1741.

Maurer, Michael (Hrsg.), O Britannien, von deiner Freiheit einen Hut voll. Deutsche Reiseberichte des 18. Jahrhunderts, München – Leipzig – Weimar 1992.

Mauvillon, Jacob, Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst, Staatswirthschaft und neuesten Staaten Geschichte, Bde. I–II, Leipzig 1776–1777.

Melle, Jakob von / Postel, Christian Henrich, Beschreibung einer Reise durch das nordwestliche Deutschland nach den Niederlanden und England im Jahre 1683, hrsg. v. Carl Curtius, Lübeck 1891.

[Mercier de la Rivière, Pierre Paul François], L'Ordre naturel et essentiel des Sociétés politiques, London – Paris 1767 (Neudr., hrsg. v. Edgard Depitre, Paris 1910).

[Meyer, Johann Heinrich Ludwig], Meyers Bemerkungen auf seiner Reise durch Holland, England und Nordwestdeutschland im Jahre 1771 und 1774, in: Neues geographisches Magazin, Bd. I/1, Halle 1785, S. 89–102, Bd. II/1, Halle 1786, S. 38–71.

Miege, Guy, L'Etat Present de la Grande-Bretagne Aprés son heureuse Union en 1707. Sous la Regne glorieux d'Anne Reine de la Grande-Bretagne, France & Irlande, &c., Amsterdam 1708.

[Miege, Guy], The Present State of *GREAT-BRITAIN* and *IRELAND*. In Three Parts. The I. Of South, The II. Of North *BRITAIN*, The III. Of *IRELAND*. CONTAINING An Accurate and Impartial *Account* of these great and famous *Islands*: Of their several *Counties*, and their Inhabitants; the *Advantages* and *Disadvantages* of Both, in respect to Foreign Countries; and their *Curiosities* both of Nature and Art. Of the vast, populous, and opulent City of *London*, the Metropolis of *Great Britain*; and of the Famous *Universities* of the Land. Of the Britains *Original, Language, Temper, Genius, Religion, Morals, Trade*, &c. Their *Nobility, Gentry, Clergy*, and *Commonalty*. Their *Laws* and *Government*; With a succinct *History* of all the *English Monarchs* to this time. With the LISTS of the Present *Officers* in *Church* and *State*, of Both Houses of *Parliament*, and of the *Convocation*. To which is added, A MAP of the *Three Kingdoms*. Also the present State of His Majesty's Dominions in *Germany*, containing an Exact Description of the same; and a New MAP of them all. The Third Edition, Corrected, London 1715.

[Miege, Guy], Des Herrn Guy Miege Geist- und Weltlicher Staat von Groß-Britannien und Irrland nach der gegenwärtigen Zeit. Oder Allerneueste Historische und Geographische Nachricht von denen dreyen Königreichen Engel- Schott- und Irland, worinnen derselben Einwohner Ursprung, Sprache, Temperament, Genius, Religion, Sitten und Litteratur, nebst deren Monarchen, hohen und niedrigen Adel, Geistlichkeit, Gesetzen, Regierungs-Art, geist- und weltlichen Gerichten u. s. w. ingleichen die Eintheilungen dieser grossen und berühmten Insuln, deren Macht, *Interesse* und Nachtheil bey Vergleichung anderer Länder, die einheimischen *Curiosa naturae & artis*: ferner auch die vornehmsten Merckwürdigkeiten der ungemeinen grossen und volckreichen Haupt-Stadt London zusamt dem Staat der Engel- Schott- und Irrländischen Universitäten u. v. m. deutlich und weitläuffig entdecket werden [übersetzt von Johann Bernhard Heinzelmann], Leipzig 1718.

Miege, Guy, The Present State of Great Britain: An Eighteenth-Century Self-Portrait, in: Daniel A. Baugh (Hrsg.), Aristocratic Government and Society in Eighteenth-Century England. The Foundations of Stability, New York 1975, S. 29–53.

Möser, Justus, Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe, Bde. I–XIV/2, hrsg. v. d. Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Oldenburg – Berlin – Hamburg – Osnabrück 1943–1990.

Möser, Justus, Briefwechsel, hrsg. v. William F. Sheldon (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 21), Hannover 1992.

Montesquieu, Charles Louis de Secondat de, Oeuvres complètes, hrsg. v. Roger Caillois, Bde. I–II, Paris 1949–51.

Montesquieu, Charles Louis de Secondat de, Vom Geist der Gesetze, Bde. I–II, übersetzt u. hrsg. v. Ernst Forsthoff, 2. Aufl., Tübingen, 1992.

Moritz, Karl Philipp, Reisen eines Deutschen in England im Jahr 1782, hrsg. v. Otto zur Linde (Deutsche Literaturdenkmale des 18. und 19. Jahrhunderts, hrsg. v. August Sauer, Bd. 126 / III. F. Bd. 6), Berlin 1903.

[Moritz, Karl Philipp], Travels, Chiefly on Foot, Through Several Parts of England in 1782. Described in Letters to a Friend. By Charles P. Moritz, a Literary Gentleman of Berlin. Translated from the German, by a Lady, London 1795.

Moritz, Karl Philipp, Werke in zwei Bänden, hrsg. v. Heide Hollmer / Albert Meier, Bde. I–II, Frankfurt a. M. 1997–1999.

[Moser, Friedrich Carl von], Beherzigungen, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1763.
[Moser, Friedrich Carl von], Patriotische Briefe, o. O. [Frankfurt a. M.] 1767.
[Moser, Friedrich Carl von], Reliquien, 4. verbesserte Aufl., Frankfurt a. M. 1767.
[Muralt, Beat Louis de], Des Herrn von Muralt Briefe über die Engelländer und Franzosen. Aus dem Französischen übersetzt, Weimar 1761.
Muralt, Beat Louis de, Lettres sur les Anglois et les François et sur les Voiages (1728), hrsg. v. Charles Gould / Charles Oldham (Bibliotheque de la Revue de littérature comparée, Bd. 86), Paris 1933.
Murhard, Friedrich, Englands Staatsverfassung, in: Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands hrsg. v. Carl von Rotteck und Carl Welcker, Bd. V, Altona 1837, S. 84–171.
Nicolai, Friedrich, Leben Justus Möser's, in: Justus Möser's sämmtliche Werke, Bd. X, Berlin 1858, S. 1–133.
Niemeyer, August Hermann, Beobachtungen auf Reisen in und außer Deutschland. nebst Erinnerungen an denkwürdige Lebenserfahrungen und Zeitgenossen in den letzten funfzig Jahren, Bde. I–II, Halle – Berlin 1820–1821.
[Nizet, G.], Reponse Sommaire au Livre, intitulé Avis important aux Refugiez Sur leur prochain Retour en France, par Monsieur G. N. A. à. M., Maestreicht 1690.
[Oeder, Johann Ludwig], Beyträge zur Oekonomie- Kameral- und Polizeywissenschaft aus den Berichten eines deutschen Kameralisten von seinen Reisen nach der Schweiz, Frankreich, Holland und England, im Jahre 1759 und 1763 [hrsg. v. H. J. Hinze], Leipzig 1788.
Otto, Everhard, Notitia Praecipuarum Europae Rerumpublicarum. Editio quinta aucta et emendata, Jena 1749.
[Paalzow, Christian Ludewig], Voltair's Kommentar über Montesquieu's Werk von den Gesetzen. Aus dem Französischen mit einigen Anmerkungen von Christian Ludewig Paalzow, Berlin 1780.
Paine, Thomas, The Rights of Man (Everyman's Library, 718), London 1944.
Paine, Thomas, Common Sense. Adressed to the Inhabitants of America (1776), in: derselbe, Common Sense and Other Political Writings, hrsg. v. Nelson F. Adkins (The American Heritage Series, Bd. 5), New York 1953, S. 3–52.
Paley, William, The Principles of Moral and Political Philosophy, London 1785; Ndr. New York – London 1978.
[Paley, William], M. Payley's [sic] Grundsätze der Moral und Politik. Aus dem Englischen übersetzt. Mit einigen Anmerkungen und Zusätzen von Christian Garve, Bde. I–II, Leipzig 1787.
Petyt, William, Jus Parlamentarium, or the Ancient Power, Jurisdiction, Rights and Liberties, of the Most High Court of Parliament, Bde. I–II, London 1739.
[Pfeiffer, Johann Friedrich von], Lehrbegriff sämtlicher oeconomischer und Cameralwissenschaften, Bde. I/1–III/2, Stuttgart 1764 – Mannheim 1778.
[Pfeiffer, Johann Friedrich von], Grundriß der wahren und falschen Staatskunst. Von dem Verfasser des Lehrbegrifs sämmtlicher öconomischer und cameral Wissenschaften, Bde. I–II, Berlin 1778–1779.
[Pfeiffer, Johann Friedrich von], Natürliche aus dem Endzweck der Gesellschaft entstehende Allgemeine Policeiwissenschaft, Bde. I–II, Frankfurt a. M. 1779; Ndr. Aalen 1970.
[Pfeiffer, Johann Friedrich von], Berichtigungen berühmter Staats- Finanz- Policei- Cameral- Commerz- und ökonomischer Schriften dieses Jahrhunderts, von dem Verfasser des Lehrbegrifs sämtlicher ökonomischen und Cameralwissenschaften, Bde. I–VI, Frankfurt a. M. 1781–1784.
[Pfeiffer, Johann Friedrich von], Grundsätze der Universal-Cameral-Wissenschaft oder deren vier wichtigsten Säulen nämlich der Staats-Regierungskunst, der Policey-Wissenschaft, der allgemeinen Staats-Oekonomie, und der Finanz-Wissenschaft, zu

akademischen Vorlesungen und zum Unterricht angehender Staatsbedienten gewidmet von dem Verfasser des Lehrbegriffs etc., Bde. I–II, Frankfurt a. M. 1783; Ndr. Aalen 1970.

[Pfeiffer, Johann Friedrich von], Der Antiphysiocrat oder umständliche Untersuchung des sogenannten Physiocratischen Systems vermöge welchem eine allgemeine Freiheit, und einzige Auflage, auf den reinen Ertrag der Grundstücke, die Glückseligkeit aller Staaten ausmachen soll, Frankfurt a. M. 1780.

[Pfeiffer, Johann Friedrich von], Prüfung der beträchtlichsten Verbesserungsvorschläge zu Vermehrung der Glükseligkeit und Macht Deutschlands, worinn die Unzulänglichkeit dieser Vorschläge bemerket und zugleich ein wahrscheinlich sicherer Weg zur Erreichung dieses großen Endzweks vorgelegt wird, Frankfurt a. M. – Mainz 1786.

[Pöllnitz, Carl Ludwig von], Nachrichten Des Baron Carl Ludwig von Pöllnitz, Enthaltend Was derselbe Auf seinen Reisen Besonders angemercket, Nicht weniger Die Eigenschafften dererjenigen Personen, Woraus die Vornehmste Höfe in Europa bestehen. Aus dem Frantzösischen neu-verbessert-und um ein ansehnliches vermehrten zweyten Edition ins Teutsche übersetzt, Bde. I–IV, Frankfurt a. M. 1735.

Posselt, Ernst Ludwig, Ewald Friedrich von Hertzberg. Mit Auszügen aus seiner Correspondenz, die neuesten WeltHändel betreffend, Tübingen 1798.

Pufendorf, Samuel, Einleitung zu der Historie der Vornehmsten Reiche und Staaten / so itziger Zeit in Europa sich befinden, Frankfurt a. M. 1682.

Pufendorf, Samuel, Introductio ad Historiam Praecipuorum Regnorum et Statuum Modernorum in Europa, Latino donata a Jo. Friderico Cramero, Frankfurt a. M. 1687.

Pufendorf, Samuel, Continuirte Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten von Europa / Worinnen deß Königreichs Schweden Geschichte / und dessen mit auswärtigen Kronen geführte Kriege insonderheit beschrieben werden. Zum andern mal gedruckt / und Mit einem Anhang vermehret, Frankfurt a. M. 1689.

Pufendorf, Samuel, De Rebus Gestis Friderici Wilhelmi Magni, Electoris Brandenburgici, Commentariorum Libri Novendecim, Berolini 1695.

Pufendorf, Samuel, Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten / so jetziger Zeit in Europa sich befinden. Zum vierdten mal gedruckt und verbessert, Frankfurt a. M. 1699.

Pufendorf, Samuel, De Jure Naturæ et Gentium Libri Octo. Edition Ultima, Auctior multo, & Emendatior, Amsterdam 1704.

Pufendorf, Samuel von, Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten / so jetziger Zeit in Europa sich befinden. Von neuem gedruckt und biß auf das Ende des vorigen Seculi vermehrt, Frankfurt a. M. 1705.

Pufendorf, Samuel von, De Rebus Gestis Friderici Tertii Electoris Brandenburgici Post Primi Borussiae Regis Commentariorum Libri Tres Complectentes Annos MDCLXXXVIII–MDCXC. Fragmentum Postumum Ex Autographo Autoris Editum [v. Ewald Friedrich von Hertzberg], Berlin 1784.

Pufendorf, Samuel von, Acht Bücher / Vom Natur- und Völcker-Rechte / Mit des Weitberühmten Icti. Johann Nicolai Hertii, Johann Barbeyrac, und anderer Hoch-Gelehrten Männer außerlesenen Anmerckungen erläutert / und in die Teutsche Sprach übersetzet, Bde. I–II, Frankfurt a. M. 1711; Ndr. Hildesheim 1998.

Pufendorf, Samuel von, Severinus von Monzambano – Über die Verfassung des deutschen Reiches, hrsg. v. Harry Bresslau (Klassiker der Politik, Bd. 3), Berlin 1922.

Pufendorf, Samuel von, Gesammelte Werke, hrsg. v. Wilhelm Schmidt-Biggemann, Bd. I: Briefwechsel, hrsg. v. Detlef Döring, Berlin 1996.

Rapin de Thoyras, Paul, The History of England. Translated into English with Additional Notes by Nicholas Tindal, Bde. I–II, London 1732–1733.

Rapin de Thoyras, Paul, Histoire d'Angleterre. Seconde édition, Bde. I–XI, Den Haag 1733–1749.

RAPIN DE THOYRAS, PAUL, Dissertation sur l'Origine du Gouvernement d'Angleterre, et *Sur la Naissance, les Progrès, les Vûës, les Forces, les Intérêts, & les Caractéres des deux Partis des* Whigs & *des* Torys (zuerst: Den Haag 1717), erneut abgedruckt in: DERSELBE, Histoire d'Angleterre. Seconde édition, Bd. XI, Den Haag 1749, S. 47–107.

RAPIN DE THOYRAS, PAUL, Algemeine Geschichte von England mit Tindals und de St. Marc Anmerkungen wie auch Durands, la Martiniere und de St. Marc Fortsetzungen, Bde. I–XI, Halle 1755–1760.

RAPIN DE THOYRAS, PAUL, Abhandlung vom Ursprunge der Regierungsart in England, von dem Anfange, Fortgange, Absichten, Kräften, geheimen Vortheilen und Gesinnungen der beiden Parteien der Whigs und der Torys, in: DERSELBE, Algemeine Geschichte von England mit Tindals und de St. Marc Anmerkungen wie auch Durands, la Martiniere und de St. Marc Fortsetzungen, Bd, VIII, Halle 1759, S. 382–429.

RASSEM, MOHAMMED / STAGL, JUSTIN (Hrsg.), Geschichte der Staatsbeschreibung. Ausgewählte Quellentexte 1456–1813, Berlin 1994.

RAYNAL, GUILLAUME THOMAS FRANÇOIS, Histoire du Parlement d'Angleterre. Par M. l'Abbé Raynal, London 1748.

[RAYNAL, GUILLAUME THOMAS FRANÇOIS], Philosophische und Politische Geschichte der Besitzungen und des Handels der Europäer nach beyden Indien. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen und Zusätzen versehen von J[ACOB] MAUVILLON, Bde. I–VII/2, Hannover 1774–1778.

REHBERG, AUGUST WILHELM, Ernst Brandes, in: DERSELBE, Sämmtliche Schriften, Bd. IV: Politisch-historische kleine Schriften, Hannover 1829, S. 407–427.

REINHARD, JOHANN PAUL, Einleitung zu der Staatswissenschaft der vornehmsten Reiche und Republicken in Europa und Africa, Erlangen 1755.

REMER, JULIUS AUGUST, Lehrbuch der Staatskunde der vornehmsten europäischen Staaten, Braunschweig 1786.

ROUSSEAU, JEAN-JACQUES, Oeuvres Complètes, hrsg. v. BERNARD GAGNEBIN / ROBERT OSMONT / MARCEL RAYMOND, Bde. I–IV, Paris 1959–69.

SCHEIDEMANTEL, HEINRICH GOTTFRIED, Das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet, Bde. I–III, Jena 1770–1773.

SCHEIDEMANTEL, HEINRICH GOTTFRIED, Das allgemeine Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform, Jena 1775; Ndr. Kronberg/Ts. 1979.

SCHLETTWEIN, JOHANN AUGUST, Grundfeste der Staaten oder die politische Oekonomie, Gießen 1779; Ndr. Frankfurt a. M. 1971.

[SCHLÖZER, AUGUST LUDWIG], August Ludwig Schlözer's Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts, Bde. I–VII, Göttingen 1777–1780.

SCHLÖZER, AUGUST LUDWIG, Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere, Göttingen 1793.

SCHLÖZER, AUGUST LUDWIG, Vorbericht zum 4ten Bande dieser StatsAnzeigen, in: StatsAnzeigen. Gesammelt und zum Druck befördert von AUGUST LUDWIG SCHLÖZER, Bd. 4, Heft 13–16, Göttingen 1783, S. 3–4.

SCHLÖZER, AUGUST LUDWIG, Theorie der Statistik. Nebst Ideen über das Studium der Politik überhaupt, Erstes Heft. Einleitung, Göttingen 1804.

SCHLOSSER, JOHANN GEORG, Politische Fragmente, Leipzig 1777.

SCHLOSSER, JOHANN GEORG, Briefe über die Gesezgebung überhaupt, und den Entwurf des preußischen Gesezbuchs insbesondere, Frankfurt a. M. 1789; Ndr. Glashütten i. Ts. 1970.

SCHLOSSER, JOHANN GEORG, Fünfter Brief über den Entwurf des preussischen Gesetzbuchs insbesondere über dessen Apologie in den Annalen der preussischen Gesetzgebung, Frankfurt a. M. 1790; Ndr. Glashütten i. Ts. 1970.

SCHMAUSS, JOHANN JACOB, Einleitung zu der Staats-Wissenschafft, und Erleuterung des von ihm herausgegebenen Corporis Juris Gentium Academici und aller andern seit mehr als zweyen Seculis her geschlossenen Bündnisse, Friedens- und Commercien-Tractaten, Bde. I–II, Leipzig 1741–1747.

[Schmeizel, Martin], Martin Schmeizels Anrede An Die Herren Studenten zu Halle, In welcher er seine künfftige COLLEGIA und derselben Lehr-Art freundlich eröffnet, auch sonsten noch zu erkennen giebet, was seinen künfftigen Herrn Zuhörern zum Voraus zu wissen, er vor nöthig geachtet hat, Halle 1731.

Schmeizel, Martin, Einleitung zur Staats-Wissenschafft überhaupt Und dann zur Kenntniß Der Europäischen Staaten insonderheit, Zum Gebrauch eines Collegii entworffen, Halle 1732.

Schröder, Wilhelm von, Fürstliche Schatz- und Rentkammer, nebst seinem Tractat vom Goldmachen, wie auch vom Ministrissimo oder Oberstaatsbedienten, Königsberg – Leipzig 1752.

Seyfart, Johann Friedrich, Gegenwärtiger Staat von Engelland, darin nicht allein die alte und neue Geschichte dieses Königreichs kürzlich abgehandelt, sondern auch von dessen gegenwärtigen Staats-Verfassung, Macht, Handlung etc. zuverlässige Nachricht gegeben wird, Frankfurt – Leipzig 1757.

Smith, Adam, The Works, Bde. I–V [1811–1812]; Ndr. Aalen 1963.

Smith, Adam, Lectures on Jurisprudence, hrsg. v. R. L. Meek / D. D. Raphael / P. G. Stein (The Glasgow Edition of the Works and Correspondence of Adam Smith, Bd. 5), Oxford 1978.

Smith, Adam, Vorlesungen über Rechts- und Staatswissenschaften, hrsg. u. übers. v. Daniel Brühlmeier (Klassiker der Freiheit, Bd. 2), Sankt Augustin 1996.

Smith, Sir Thomas, De Repvblica Anglorum, London 1583, Ndr. (The English Experience, Bd. 219), Amsterdam – New York 1970.

[Smith, Thomas], Eigendlicher Abriß des Parlements von England / Wie Es nemlich sitzt und was es vor Gewalt hat. Beschrieben durch SIR THOMAS SMITH Rittern / beyder Rechte Doctorn und einer der vornehmsten Secretarien des Königs. In Engl. als seiner Mutter-Sprache, Amsterdam 1674.

Somerville, Thomas, The History of Political Transactions and of Parties from the Restoration of King Charles the Second, to the Death of King William, London 1792.

Sonntag, Otto (Hrsg.), The Correspondence between Albrecht von Haller and Charles Bonnet (Studia Halleriana, 1), Bern – Stuttgart – Wien 1983.

Sonntag, Otto (Hrsg.), The Correspondence between Albrecht von Haller and Horace-Bénédict de Saussure (Studia Halleriana, 3), Bern – Stuttgart – Toronto 1990.

Sonntag, Otto (Hrsg.), John Pringle's Correspondence with Albrecht von Haller (Studia Halleriana, 4), Basel 1999.

Spittler, Ludwig Timotheus, Geschichte Wirtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge, Göttingen 1783.

[Spittler, Ludwig Timotheus Freiherr von], Summarische Entwicklung der Entstehungs-Geschichte des Englischen Parlaments, in: Göttingisches Historisches Magazin 5 (1789), S. 613–653.

Spittler, Ludwig Timotheus Freiherr von, Sämmtliche Werke, hrsg. v. Karl Wächter, Bde. I–XV, Stuttgart – Tübingen 1827–1837.

Spittler, Ludwig Timotheus Freiherr von, Vorlesungen über Politik, hrsg. v. Karl Wächter, Stuttgart – Tübingen 1828.

Squire, Samuel, An Enquiry into the Foundation of the English Constitution; Or, an Historical Essay Upon the Anglo-Saxon Government both in Germany and England, London 1745.

[Strube, David Georg], Einige Betrachtungen über das Buch *L'Esprit des Loix* genannt, in: Hannoversche Gelehrte Anzeigen, Nr. 83–84, 1754, Sp. 1159–1190.

Strube, David Georg, Einige Betrachtungen über das Buch *L'Esprit des Loix* genant, in: derselbe, Nebenstunden. Fünfter Theil, Hannover 1757, S. 397–456.

Sturz, Helfrich Peter, Schriften, Bde. I–II, Leipzig 1779–1782.

Sturz, Helfrich Peter, Vermischte Schriften, hrsg. v. Sebastian Scharnagl, Starnberg 1946.

Svarez, Carl Gottlieb, Vorträge über Recht und Staat, hrsg. v. Hermann Conrad / Gerd Kleinheyer (Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Bd. 10), Köln – Opladen 1960.

Targe, Jean-Baptiste, Histoire d'Angleterre depuis le traité d'Aix-la-Chapelle en 1748, jusqu'au traité de Paris en 1763. Pour servir e continuation aux histoires de MM. Smollet et Hume, Bde. I–V, Londres – Paris 1768.

Toland, John, ANGLIA LIBERA: Or the *Limitation* and *Succession* of the Crown of *England* explain'd and asserted; As grounded on His MAJESTY'S *Speech*. The *Procedings* in PARLIAMENT. The *Desires* of the PEOPLE, The *Safety* of our RELIGION. The *Nature* of our CONSTITUTION; The BALANCE of *Europe*. And the *Rights* of all MANKIND, London 1701.

Toland, John, ANGLIA LIBERA, oder Das Freye Engeland / Aus dem Englischen Des Herrn Tolands übersetzet, o. O. 1701.

Tommasi, Donato, Gedächtnisschrift auf den Ritter Gaetano Filangieri – aus dem Italienischen übersezt von M. Friedrich Münter, Anspach 1790.

[Tompson, John], English Miscellanies, consisting of various pieces of divinity, morals, politicks, philosophy and history, als likeweise of some choice poems. All collected out of the most approved authors in the English tongue, Göttingen 1737.

Toze, Eobald, Der gegenwärtige Zustand von Europa, worin die natürliche und politische Beschaffenheit der Europäischen Reiche und Staaten aus bewährten Nachrichten beschrieben wird, Bde. I–II, Bützow – Wismar 1767.

Toze, Eobald, The Present State of Europe, Exhibiting a View of the Natural and Civil History of the Several Countries and Kingdoms. To which is Prefixed an Introductory Discourse on the Principles of Polity and Government. Transl. from the German by Thomas Nugent, Bde. I–III, London 1770.

Toze, Eobald, Einleitung zur allgemeinen und besondern Europäischen Staatskunde, Bde. I–II, Bützow – Wismar 1779.

Toze, Eobald, Kleinere Schriften historischen und statistischen Inhalts, hrsg. v. Karl Friedrich Voigt, Leipzig 1791.

Trenchard, John / Gordon, Thomas, Cato's Letters: Or, Essays on Liberty, Civil and Religious, And other Important Subjects (1720–1723), hrsg. v. Ronald Hamowy, Bde. I–II, Indianapolis 1995.

[Trenchard, John / Gordon, Thomas], Cato, oder Briefe von der Freyheit und dem Glücke eines Volkes unter einer guten Regierung. Nach der fünften Englischen Ausgabe [Übersetzt v. Johann Gottfried Gellius], Bde. I–IV, Göttingen 1756–1757.

[Treuer, Gottlieb Samuel], Wilhelm Frey Herrn von Schrödern DISQVISITIO POLITICA Vom ABSOLVTEN Fürsten-Recht Mit Nöthigen Anmerckungen versehen / Welche derselben gefährliche Irrthümer deutlich entdecken Und solches praetendirte Recht gründlich untersuchen, Leipzig – Wolffenbüttel 1719.

Uffenbach, Zacharias Conrad von, Merkwürdige Reisen durch Niedersachsen Holland und Engelland, Bde. I–II, Frankfurt – Leipzig 1753; Bd. III, Ulm 1754.

Vattel, Emer de, Le Droit des Gens ou Principes de la Loi naturelle. Appliqués à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains, Bde. I–II (1758), Ndr. mit Einleitung v. Albert de Lapradelle, Washington 1916.

Vattel, Emer de, Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains / Das Völkerrecht oder die Grundsätze des Naturrechts, angewandt auf das Verhalten und die Angelegenheiten der Staaten und Staatsoberhäupter 1758, übers. v. Wilhelm Euler (Die Klassiker des Völkerrechts in modernen deutschen Übersetzungen, Bd. 3), Tübingen 1959.

Volkmann, Johann Jacob, Neueste Reisen durch England, vorzüglich in Absicht auf die Kunstsammlungen, Naturgeschichte, Oekonomie, Manufakturen und Landsitze der Großen. Aus den besten Nachrichten und neuern Schriften zusammengetragen, Bde. I–IV, Leipzig 1781–1782.

[VOLTAIRE], Voltair's Kommentar über Montesquieu's Werk von den Gesetzen. Aus dem Französischen mit einigen Anmerkungen von CHRISTIAN LUDEWIG PAALZOW, Berlin 1780.

VOLTAIRE, Oeuvres complètes, avec des remarques et des notes historiques, scientifiques et littéraires, Bde. I– LXXV, Paris 1825–1828.

[VOLTAIRE], Voltaire's Correspondence, hrsg. v. THEODORE BESTERMAN, Bd. IX: March-December 1739, Genf 1954.

VOLTAIRE, Lettres philosophiques ou Lettres anglaises, hrsg. v. RAYMOND NAVES, Paris 1962.

WALCH, CHRISTIAN WILHELM FRANZ, Entwurf der Staatsverfassung der vornehmsten Reiche und Völker in Europa, Jena 1749.

[WALLACE, ROBERT], Characteristics of the Present Political State of Great Britain. The Second Edition, With Corrections and Additions by the Author, London 1761 [zuerst 1758] (Neudr. New York 1969).

WALPOLE, HORACE, Memoirs of King George II, hrsg. v. JOHN BROOKE, Bde. I–III, New Haven – London 1985.

WATZDORF, HEINRICH VON, Briefe zur Charakteristik von England gehörig; geschrieben auf einer Reise im Jahre 1784, Leipzig 1786.

[WEGELIN, JACOB], Politische und moralische Betrachtungen über die spartanische Gesez-Gebung des Lykurgus, Lindau – Frankfurt – Leipzig 1763.

WEISE, CHRISTIAN, Politische Fragen / Das ist: gründliche Nachricht von der POLITICA, Welcher Gestalt Vornehme und wohlgezogene Jugend hierinne einen Grund legen / Sodann aus den heutigen Republiquen gute Exempel erkennen / Endlich auch in practicablen Staats-Regeln den Anfang treffen soll, Dresden 1691.

[WENDEBORN, GEBHARD FRIEDRICH AUGUST], Beyträge zur Kenntniß Grosbritanniens vom Jahr 1779. Aus der Handschrift eines Ungenannten herausgegeben von GEORG FORSTER, Lemgo 1780.

WENDEBORN, GEBHARD FRIEDRICH AUGUST, Reise durch einige westlichen und südlichen Provinzen Englands, Bde. I–II, Hamburg 1793.

WENDEBORN, GEBHARD FRIEDRICH AUGUST, Der Zustand des Staats, der Religion, der Gelehrsamkeit und der Kunst in Grosbritannien gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts, Bde. I–IV, Berlin 1785–1788.

WENDEBORN, GEBHARD FRIEDRICH AUGUST, Erinnerungen aus seinem Leben, Bde. I–II, hrsg. v. E. D. EBELING, Hamburg 1813.

WILLIAMS, E. NEVILLE (Hrsg.), The Eighteenth-Century Constitution 1688–1815. Documents and Commentary, Cambridge 1965.

[YOUNG, ARTHUR], Political Essays Concerning the Present State of the British Empire, London 1772; Ndr. New York 1970.

YOUNG, ARTHUR, Politische Arithmetik, enthaltend Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand Großbritanniens, und über die Grundsätze der Verwaltung dieses Staats in Absicht auf die Beförderung des Ackerbaues. An die ökonomischen Gesellschaften in Europa gerichtet. Aus dem Englischen übersetzt, und mit Anmerkungen begleitet [von CHRISTIAN JACOB KRAUS], Königsberg 1777.

YOUNG, ARTHUR, Die französische Revolution, ein warnendes Beyspiel für andre Reiche. Nach der zweyten Ausgabe aus dem Englischen übersetzt, und mit erläuternden Anmerkungen begleitet, Hannover 1793.

ZIMMERMANN, JOHANN GEORG, Das Leben des Herrn von Haller, Zürich 1755.

[ZIMMERMANN, JOHANN GEORG], Von dem Nationalstolze, Zürich 1758.

ZIMMERMANN, JOHANN GEORG, Vom Nationalstolze. Vierte, um die Hälfte vermehrte, und durchaus verbesserte Auflage, Zürich 1768.

ZIMMERMANN, JOHANN GEORG, Ueber Friedrich den Großen und meine Unterredungen mit Ihm kurz vor seinem Tode, Leipzig 1788.

ZIMMERMANN, JOHANN GEORG, Mit Skalpell und Federkiel – ein Lesebuch, hrsg. v. ANDREAS LANGENBACHER (Schweizer Texte, N. F. Bd. 5), Bern – Stuttgart – Wien 1995.

Darstellungen

Achilles, Georg, Die Bedeutung und Stellung von Gottfried Achenwall in der Nationalökonomie und der Statistik, phil. Diss. Bern 1906.

Acomb, Frances, Anglophobia in France 1763–1789. An Essay in the History of Constitutionalism and Nationalism, Durham/N. C. 1950.

Adams, George Burton / Schuyler, Robert L., Constitutional History of England, London 1948.

Adams, Leonard, Coyer and the Enlightenment (Studies on Voltaire and the Eighteenth Century, Bd. 123), Banbury, Oxfordshire 1974.

Albrecht, Christoph V., Geopolitik und Geschichtsphilosophie 1748–1798, Berlin 1998.

Albrecht, Helmut, Catalogus Professorum der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig, Bd. I, Lehrkräfte am Collegium Carolinum 1745–1877 (Beiträge zur Geschichte der Carolo-Wilhelmina, Bd. 8), Braunschweig 1986.

Alengry, Franck, Condorcet Guide de la Révolution Française – Theoricien du Droit constitutionnel et Précurseur de la Science sociale, Paris 1904; Ndr. Genf 1971.

Allen, J. W., Jeremy Bentham, in: Fossey John Cobb Hearnshaw (Hrsg.), The Social and Political Ideas of Some Representative Thinkers of the Revolutionary Era, London 1931, S. 181–200.

Altmayer, Claus, Aufklärung als Popularphilosophie. Bürgerliches Individuum und Öffentlichkeit bei Christian Garve (Saarbrücker Beiträge zur Literaturwissenschaft, Bd. 36), St. Ingbert 1992.

Amos, Maurice, The English Constitution, London – New York – Toronto 1930.

Angermann, Erich, Ständische Rechtstraditionen in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, in: Historische Zeitschrift 200 (1965), S. 61–91.

Anter, Andreas, Die Macht der Ordnung. Aspekte einer Grundkategorie des Politischen, Tübingen 2004.

Antoni, Carlo, Der Kampf wider die Vernunft. Zur Entstehungsgeschichte des deutschen Freiheitsgedankens, Stuttgart 1951.

Aretin, Karl Otmar von, Einleitung: Der Aufgeklärte Absolutismus als europäisches Problem, in: Der Aufgeklärte Absolutismus, hrsg. v. Karl Otmar von Aretin (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Bd. 67), Köln 1974, S. 11–51.

Aretin, Karl Otmar von, Aufgeklärter Herrscher oder aufgeklärter Absolutismus? Eine notwendige Begriffsklärung, in: Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag, hrsg. v. Ferdinand Seibt, Bd. I, München 1988, S. 78–87.

Arnim, Hans von, Die politischen Theorien des Altertums, Wien 1910.

Aron, Raymond, Hauptströmungen des klassischen soziologischen Denkens. Montesquieu – Comte – Marx – Tocqueville, Reinbek 1979.

Asch, Ronald G. / Duchhardt, Heinz (Hrsg.), Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft (Münstersche Historische Forschungen, Bd. 9), Köln – Weimar – Wien 1996.

Asch, Ronald G., Jakob II. 1685–1689, in: Peter Wende (Hrsg.), Englische Könige und Königinnen. Von Heinrich VII. bis Elisabeth II., München 1998, S. 144–156.

Asche, Matthias, Über den Nutzen von Landesuniversitäten in der Frühen Neuzeit. Leistung und Grenzen der protestantischen „Familienuniversität", in: Universität Würzburg und Wissenschaft in der Neuzeit. Beiträge zur Bildungsgeschichte – Gewidmet Peter Baumgart anläßlich seines 65. Geburtstages, hrsg. v. Peter Herde / Anton Schindling / Matthias Asche (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, Bd. 53), Würzburg 1998, S. 133–149.

Asche, Matthias, Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule. Das regionale und soziale Besucherprofil der Universitäten Rostock und Bützow in der Frühen Neuzeit (1500–1800) (Contubernium. Tübinger Beiträge zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, Bd. 52), Stuttgart 2000.

Aspinall, Arthur, Politics and the Press c. 1780–1850, London 1949.
Atkinson, Charles Milner, Jeremy Bentham – His Life and Work, New York 1969.
Aubin, Hermann, Leibniz und die politische Welt seiner Zeit, in: Gottfried Wilhelm Leibniz. Vorträge der aus Anlaß seines 300. Geburtstages in Hamburg abgehaltenen wissenschaftlichen Tagung, hrsg. v. d. Redaktion der Hamburger Akademischen Rundschau, Hamburg 1946, S. 110–142.
Augé, Guy, Aspects de la philosophie juridique de Sir William Blackstone, in: Archives de Philosophie du Droit 15 (1970), S. 71–98.
Babel, Martin, Christian Ulrich Detlev von Eggers (1758–1813), in: Aufklärung 5/2 (1990), S. 127–129.
Badinter, Elisabeth et Robert, Condorcet (1743–1794). Un intellectuel en politique, nouv. éd. revue et augmentée, Paris 1988.
Bäte, Ludwig, Justus Möser. Advocatus patriae, Frankfurt a. M. – Bonn 1961.
Bagehot, Walter, The English Constitution, 4. Aufl., London 1885.
Bailleu, Paul, Graf Hertzberg, in: ders., Preußischer Wille – Gesammelte Aufsätze, Berlin 1924, S. 61–104.
Bailyn, Bernard, The Ideological Origins of the American Revolution, Cambridge, Mass. 1967.
Baker, Keith Michael, Condorcet – From Natural Philosophy to Social Mathematics, Chicago – London 1975.
Baldensperger, Fernand, La chronologie du séjour de Voltaire en Angleterre et les Lettres philosophiques, in: Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen 130 (1913), S. 137–153.
Baldensperger, Fernand, Voltaire anglophile avant son séjour d'Angleterre, in: Revue de littérature comparée 9 (1929), S. 25–61.
Barker, Ernest, National Character and the Factors in its Formation, 4. Aufl., London 1948.
Barker, Ernest, Paley and his political Philosophy, in: ders., Traditions of Civility, Cambridge 1948, S. 193–262.
Barker, Ernest, British Constitutional Monarchy, in: ders., Essays on Government, 2. Aufl., Oxford 1951, S. 1–22.
Barker, Ernest, Blackstone on the British Constitution, in: ders., Essays on Government, 2. Aufl., Oxford 1951, S. 120–153.
Barker, Ernest, Britain and the British People, 2. Aufl., London – New York – Toronto 1958.
Barker, Ernest, Introduction, in: The Politics of Aristotle. Translated with an Introduction, Notes and Appendixes by Ernest Barker, London – Oxford – New York 1958, S. xi–lxxvi.
Barker, Ernest, Reflections on Government (1942), London – Oxford – New York 1967.
Barner, Wilfried, Christian Weise, in: Deutsche Dichter des 17. Jahrhunderts – Ihr Leben und Werk, hrsg. v. Harald Steinhagen / Benno von Wiese, Berlin 1984, S. 690–725.
Barner, Wilfried, Gegenreformation und Aufklärung im literarischen Barock, in: Jochen Schmidt (Hrsg.), Aufklärung und Gegenaufklärung in der europäischen Literatur, Philosophie und Politik von der Antike bis zur Gegenwart, Darmstadt 1989, S. 220–242.
Baruch, Daniel, Simon Nicholas Henri Linguet ou l'Irrécupérable, Paris 1991.
Bastide, Charles, John Locke. Ses théories politiques et leur influence en Angleterre. Les libertés politiques – l'église et l'état – la tolérance, Paris 1907.
Batscha, Zwi, Christian Garves politische Philosophie, in: ders., 'Despotismus von jeder Art reizt zur Widersetzlichkeit' – Die Französische Revolution in der deutschen Popularphilosophie, Frankfurt a. M. 1989, S. 13–56.

BAUDOUIN, AIMÉE, Jacques Abbadie – Prediger der französischen Gemeinde zu Berlin in der Geschichte der französischen Literatur, phil. Diss. Berlin 1939.

BAUGH, DANIEL A., The Social Basis of Stability, in: DANIEL A. BAUGH (Hrsg.), Aristocratic Government and Society in Eighteenth-Century England. The Foundations of Stability, New York 1975, S. 1–28.

BAUMGART, PETER, Naturrechtliche Vorstellungen in der Staatsauffassung Friedrichs des Großen, in: Humanismus und Naturrecht in Berlin-Brandenburg-Preußen, hrsg. v. HANS THIEME (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 48), Berlin – New York 1979, S. 143–154.

BEALES, DEREK, Christians and 'philosophes': the case of the Austrian Enlightenment, in: History, Society and the Churches. Essays in Honour of Owen Chadwick, hrsg. v. DEREK BEALES / GEOFFREY BEST, Cambridge 1985, S. 169–194.

BEAUD, OLIVIER, La notion de constitution chez Montesquieu. Contribution à l'étude des rapports entre constitution et constitutionalisme, in: Staat – Souveränität – Verfassung. Festschrift für Helmut Quaritsch zum 70. Geburtstag, hrsg. v. DIETRICH MURSWIEK / ULRICH STOROST / HEINRICH A. WOLFF, Berlin 2000, S. 407–448.

BECCHI, PAOLO, Gaetano Filangieri und die neapolitanische Schule. Ein Beitrag zu den Anfängen der Wirkungsgeschichte einer Gesetzgebungslehre in der europäischen Aufklärung, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 71 (1985), S. 199–217.

BECCHI, PAOLO, Vico e Filangieri in Germania (Storia e diritto, Bd. 17), Napoli 1986.

BECHER, URSULA A. J., Politische Gesellschaft. Studien zur Genese bürgerlicher Öffentlichkeit in Deutschland (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 59), Göttingen 1978.

BECHER, URSULA A. J., August Ludwig von Schlözer, in: Deutsche Historiker, hrsg. v. HANS-ULRICH WEHLER, Bd. VII, Göttingen 1980, S. 7–23.

BECHER, URSULA A. J., August Ludwig von Schlözer – Analyse eines historischen Diskurses, in: Aufklärung und Geschichte – Studien zur deutschen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert, hrsg. v. HANS ERICK BÖDEKER / GEORG G. IGGERS / JONATHAN B. KNUDSEN / PETER H. REILL (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 81), Göttingen 1986, S. 344–362.

BECHER, URSULA A. J., Moralische, juristische und politische Argumentationsstrategien bei Friedrich Carl von Moser, in: Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung, hrsg. v. HANS ERICH BÖDEKER / ULRICH HERRMANN (Studien zum 18. Jahrhundert, Bd. 8), Hamburg 1987, S. 178–195.

BEER, RÜDIGER ROBERT, Der große Haller, Säckingen 1947.

BÉGUELIN, EDOUARD, En souvenir de Vattel 1714–1767, in: Recueil de travaux offert par la Faculté de Droit de l'Université de Neuchâtel a la Société Suisse des Juristes à l'occasion de sa réunion à Neuchâtel 15–17 septembre 1929, Neuchâtel 1929, S. 33–176.

BEHME, THOMAS, Samuel von Pufendorf: Naturrecht und Staat – Eine Analyse und Interpretation seiner Theorie, ihrer Grundlagen und Probleme (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 112), Göttingen 1995.

BEHNEN, MICHAEL, Statistik, Politik und Staatengeschichte von Spittler bis Heeren, in: Geschichtswissenschaft in Göttingen. Eine Vorlesungsreihe, hrsg. v. HARTMUT BOOCKMANN / HERMANN WELLENREUTHER (Göttinger Universitätsschriften, Ser. A, Bd. 2), Göttingen 1987, S. 76–101.

BEHNKE, PETER / ROLOFF, HANS-GERT (Hrsg.), Christian Weise. Dichter – Gelehrter – Pädagoge. Beiträge zum ersten Christian-Weise-Symposium aus Anlaß des 350. Geburtstages, Zittau 1992 (Jahrbuch für Internationale Germanistik, R. A, Bd. 37), Bern – Berlin – Frankfurt a. M. – New York – Paris – Wien 1994.

BEHSE, ARTHUR, Die juristische Fakultät der Universität Helmstedt im Zeitalter des Naturrechts (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte, Bd. 12), Wolfenbüttel 1920.

BELCHER, GERALD L., Commonwealth Ideas in the Political Thought of the Defenders of the Eighteenth-Century English Constitution, in: Eighteenth-Century Life 3 (1976/77), S. 63–69.

BENNA, ANNA HEDWIG, Der Kronprinzenunterricht Josefs II. in der inneren Verfassung der Erbländer und die Wiener Zentralstellen, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 20 (1967), S. 115–179.

BENREKASSA, GEORGES, D'Holbach et le problème de la nation représentée, in: Recherches sur Diderot et sur l'Encyclopédie 8 (1990), S. 79–87.

BENSER, RICHARD, Die Systematik des Privatrechts in Blackstones „Commentaries on the Laws of England", hrsg. v. KARL MICHAELIS (Abhandlungen aus dem Kieler Seminar für deutsches Gemeinrecht, Bd. 3), Heide i. Holst. 1938.

BENSON, DONALD R., Halifax and the Trimmers, in: Huntington Library Quarterly 27 (1964), S. 103–134.

BERGHAUS, GÜNTER, Georg Greflinger als Journalist und historisch-politischer Schriftsteller. Mit einem Anhang seiner Schriften über die englische Revolution, in: Wolfenbütteler Barock-Nachrichten 12 (1985), S. 1–14.

BERLIN, ISAIAH, Montesquieu, in: Proceedings of the British Academy 41 (1955), S. 267–296.

BERMAN, DAVID, Enlightenment and Counter-Enlightenment in Irish Philosophy, in: Archiv für Geschichte der Philosophie 64 (1982), S. 148–165.

BERMBACH, UDO, Liberalismus, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hrsg. v. IRING FETSCHER / HERFRIED MÜNKLER, Bd. IV, München – Zürich 1986, S. 323–368.

BERMBACH, UDO, Einleitung, in: DAVID HUME, Politische und ökonomische Essays. Übers. v. SUSANNE FISCHER, hrsg. v. UDO BERMBACH, Bd. I (Philosophische Bibliothek, Bd. 405), Hamburg 1988, S. VII–XLV.

BERNEY, ARNOLD, August Ludwig Schlözers Staatsauffassung, in: Historische Zeitschrift 132 (1925), S. 43–67.

BERNEY, ARNOLD, Friedrich der Große – Entwicklungsgeschichte eines Staatsmannes, Tübingen 1934.

BERNSTORFF, OTTO, Anton Friedrich Büsching 1724–1793, in: Niedersächsiche Lebensbilder, Bd. IV, hrsg. v. OTTO HEINRICH MAY (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen, Bd. 22), Hildesheim 1960, S. 71–86.

BESTERMAN, THEODORE, Voltaire, München 1971.

BETHMANN, ANKE, Pragmatischer Reformkonservativismus als Reaktion auf erste Vorboten des demokratischen Zeitalters. Ernst Brandes – ein Vertreter der hannoverschen Schule, in: Von ‚Obscuranten' und ‚Eudämonisten' – Gegenaufklärerische, konservative und antirevolutionäre Publizisten im späten 18. Jahrhundert, hrsg. v. CHRISTOPH WEISS / WOLFGANG ALBRECHT (Literatur im historischen Kontext. Studien und Quellen zur deutschen Literatur- und Kulturgeschichte vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Bd. 1), St. Ingbert 1997, S. 549–577.

BIEGEL, GERD, Collegium Carolinum und Technische Universität Braunschweig. 250 Jahre braunschweigische Universitätsgeschichte, Braunschweig 1995.

BIRKE, ADOLF M. / KLUXEN, KURT (Hrsg.), England und Hannover (Prinz-Albert-Studien, Bd, 4), München – London – New York – Oxford – Paris 1986.

BIRKE, ADOLF M., Britain and Germany – Historical Patterns of a Relationship, London 1987.

BIRKENHEAD, FREDERICK EARL OF, Sir William Blackstone, in: DERS., Fourteen English Judges, London – New York – Toronto – Melbourne 1926, S. 197–223.

BIRTSCH, GÜNTER, Zum konstitutionellen Charakter des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, in: Politische Ideologie und nationalstaatliche Ordnung – Studien zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Festschrift für Theodor Schieder, hrsg. v. KURT KLUXEN / WOLFGANG J. MOMMSEN, München – Wien 1968, S. 97–115.

BIRTSCH, GÜNTER (HRSG.), Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte, Bd. 1), Göttingen 1981.

BIRTSCH, GÜNTER, Carl Gottlieb Svarez – Mitbegründer des preußischen Gesetzesstaates, in: Geschichte und politisches Handeln. Studien zu europäischen Denkern der Neuzeit – Theodor Schieder zum Gedächtnis, hrsg. v. PETER ALTER / WOLFGANG J. MOMMSEN / THOMAS NIPPERDEY, Stuttgart 1985, S. 85–101.

BIRTSCH, GÜNTER, Friedrich der Große und die Aufklärung, in: Friedrich der Große in seiner Zeit, hrsg. v. OSWALD HAUSER, (Neue Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte, Bd. 8), Köln – Wien 1987, S. 31–46.

BIRTSCH, GÜNTER (HRSG.), Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft (Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte, Bd. 2), Göttingen 1987.

BIRTSCH, GÜNTER, Gewissensfreiheit als Argument in England vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, hrsg. v. GÜNTER BIRTSCH (Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte, Bd. 2), Göttingen 1987, S. 88–116.

BIRTSCH, GÜNTER, Der Idealtyp des aufgeklärten Herrschers. Friedrich der Große, Karl Friedrich von Baden und Joseph II. im Vergleich, in: Aufklärung 2/1 (1987), S. 9–47.

BIRTSCH, GÜNTER / TRAUTH, MICHAEL / MEENKEN, IMMO, Grundfreiheiten Menschenrechte 1500–1850. Eine internationale Bibliographie, Bde. I–V, Stuttgart – Bad Cannstatt 1991–1992.

BIRTSCH, GÜNTER, Aufgeklärter Absolutismus oder Reformabsolutismus?, in: Aufklärung 9/1 (1996), S. 101–109.

BLACK, EUGENE CHARLTON, The Association. British Extraparliamentary Political Organization 1763–1793 (Harvard Historical Monographs, Bd. 54), Cambridge, Mass. 1963.

BLACK, J. B., Voltaire, in: FOSSEY JOHN COBB HEARNSHAW (Hrsg.), The Social and Political Ideas of Some Great French Thinkers of the Age of Reason, London 1930, S. 136–167.

BLACK, JEREMY, The English Press in the Eighteenth Century, Aldershot 1991.

BLACK, JEREMY, Britain and the Continent 1688–1815. Convergence or divergence?, in: British Journal for Eighteenth-Century Studies 15 (1992), S. 145–149.

BLACKBOURN, DAVID / ELEY, GEOFF, Mythen deutscher Geschichtsschreibung. Die gescheiterte bürgerliche Revolution von 1848, Frankfurt a. M. – Berlin – Wien 1980.

BLACKBURN, ROBERT (Hrsg.), Constitutional Studies. Contemporary Issues and Controversies, London 1992.

BLACKBURN, ROBERT, The Future of the British Monarchy, in: Constitutional Studies. Contemporary Issues and Controversies, hrsg. v. ROBERT BLACKBURN, London 1992, S. 1–13.

BLÄNKNER, REINHARD, „Absolutismus" – Eine begriffsgeschichtliche Studie zur politischen Theorie und zur Geschichtswissenschaft in Deutschland, 1830–1870, phil. Diss. Göttingen 1990.

BLÄNKNER, REINHARD, „Absolutismus" und „frühmoderner Staat". Probleme und Perspektiven der Forschung, in: Frühe Neuzeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen, hrsg. v. RUDOLF VIERHAUS und Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 104), Göttingen 1992, S. 48–74.

BLAICHER, GÜNTHER, Konstanten in der englischen Wahrnehmung Deutschlands, in: HANS SÜSSMUTH (Hrsg.), Deutschlandbilder in Dänemark und England, in Frankreich und in den Niederlanden (Schriften der Paul-Kleinewefers-Stiftung, Bd. 3), Baden-Baden 1996, S. 251–266.

Blanke, Horst Walter, Politische Herrschaft und soziale Ungleichheit im Spiegel des Anderen. Untersuchungen zu den deutschsprachigen Reisebeschreibungen vornehmlich im Zeitalter der Aufklärung (Wissen und Kritik. Texte und Beiträge zur Methodologie des historischen und theologischen Denkens seit der Aufklärung, Bd. 6), Bde. I–II, Waltrop 1997.

Blassneck, Marce, Frankreich als Vermittler englisch-deutscher Einflüsse im 17. und 18. Jahrhundert (Kölner Anglistische Arbeiten, Bd. 20), Leipzig 1934.

Bleek, Wilhelm, Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland, München 2001.

Bleicken, Jochen, Die athenische Demokratie, 2. Aufl., Paderborn – München – Wien – Zürich 1994.

Bleicken, Jochen / Conze, Werner / Dipper, Christof / Günther, Horst / Klippel, Diethelm / May, Gerhard / Meier, Christian, „Freiheit" I.–VIII., in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Bd. II, 3. Aufl., Stuttgart 1994, S. 425–542.

Bloch, Marc, Die wundertätigen Könige, München 1998.

Bloom, Allan, Jean-Jacques Rousseau 1712–1778, in: History of Political Philosophy, hrsg. v. Leo Strauss / Joseph Cropsey, 3. Aufl., Chicago – London 1987, S. 559–580.

Bobé, Louis, Neue Beiträge zu H. P. Sturz' Lebensgeschichte, in: Vierteljahrschrift für Literaturgeschichte 4 (1891), S. 450–465.

Bock, Bernhard, George Lord Lyttelton und seine Stellung in der englischen Literatur des 18. Jahrhunderts, phil. Diss. Göttingen 1927.

Bock, Hermann, Jakob Wegelin als Geschichtstheoretiker (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, Bd. IX, H. 4), Leipzig 1902.

Bodemann, Eduard, Johann Georg Zimmermann. Sein Leben und bisher ungedruckte Briefe desselben, Hannover 1878.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 1), 2. Aufl., Berlin 1995.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Geschichtliche Entwicklung und Bedeutungswandel der Verfassung, in: ders., Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a. M. 1991, S. 29–52.

Bödeker, Hans Erich, Menschheit, Humanität, Humanismus, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Bd. III, Stuttgart 1982, S. 1063–1128.

Bödeker, Hans Erich, Reisebeschreibungen im historischen Diskurs der Aufklärung, in: Aufklärung und Geschichte – Studien zur deutschen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert, hrsg. v. Hans Erich Bödeker / Georg G. Iggers / Jonathan B. Knudsen / Peter H. Reill (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 81), Göttingen 1986, S. 276–298.

Bödeker, Hans Erich, Prozesse und Strukturen politischer Bewußtseinsbildung der deutschen Aufklärung, in: Hans Erich Bödeker / Ulrich Herrmann (Hrsg.), Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung (Studien zum achtzehnten Jahrhundert, Bd. 8), Hamburg 1987, S. 10–31.

Böhm, Gottfried, Ludwig Wekhrlin (1739–1792). Ein Publizistenleben des achtzehnten Jahrhunderts, München 1893.

Börner, Bodo, Die Lehre Pufendorfs von der beschränkten Monarchie. Ein Beitrag zur Geschichte des Souveränitätsgedankens, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 110 (1954), S. 510–521.

Boesche, Roger, The Politics of Pretence: Tacitus and the Political Theory of Despotism, in: History of Political Thought 8 (1987), S. 189–210.

BOGDANOR, VERNON, Present Problems of the British Constitution, in: Deutscher und Britischer Parlamentarismus, hrsg. v. ADOLF M. BIRKE / KURT KLUXEN (Prinz-Albert-Studien, Bd. 3), München – New York – London – Paris 1985, S. 117–134.
BOLDT, HANS, Einführung in die Verfassungsgeschichte. Zwei Abhandlungen zu ihrer Methodik und Geschichte, Düsseldorf 1984.
BONGIE, LAURENCE L., David Hume. Prophet of the Counter-revolution, Oxford 1965.
BONNEL, ROLAND G., Le despotisme dans les LETTRES PERSANES, in: Studies on Voltaire and the eighteenth century 278 (1990), S. 79–103.
BONNO, GABRIEL, La constitution britannique devant l'opinion française de Montesquieu a Bonaparte, Paris 1931, Ndr. Genf 1970.
BONNO, GABRIEL, La culture et la civilisation britanniques devant l'opinion française de la paix d'Utrecht aux LETTRES PHILOSOPHIQUES (1713–1734), (Transactions of the American Philosophical Society, N. S. 38/1), Philadelphia 1948.
BOOCKMANN, HARTMUT, Göttingen – Vergangenheit und Gegenwart einer europäischen Universität, Göttingen 1997.
BOORSTIN, DANIEL J., The Mysterious Science of the Law. An Essay on Blackstones Commentaries (1941), Gloucester, Mass. 1973.
BORINSKI, LUDWIG, Englischer Geist in der Geschichte seiner Prosa, Freiburg i. Br. 1951.
BORNHAK, CONRAD, Die weltgeschichtliche Entwicklung des Konstitutionalismus, in: Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 2 (1908), Sp. 427–438.
BORNHAK, CONRAD, Genealogie der Verfassungen (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Völkerrechts, H. 50), Breslau 1935.
BOSBACH, FRANZ, Monarchia Universalis. Ein politischer Leitbegriff der frühen Neuzeit (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 32), Göttingen 1988.
BOSCHUNG, URS, Albrecht von Haller in Götingen 1736–1753. Briefe und Selbstzeugnisse, Bern – Stuttgart – Toronto – Seattle 1994.
BOTS, HANS / BASTIAANSE, RENÉ, Die Hugenotten und die niederländischen Generalstaaten, in: RUDOLF VON THADDEN / MICHELLE MAGDELAINE (Hrsg.), Die Hugenotten 1685–1985, 2. Aufl., München 1986, S. 55–72.
BOUTMY, ÉMILE, Le Développement de la Constitution et de la Société politique en Angleterre, 4. Aufl., Paris 1903.
BOUVIER, AUGUSTE, J. G. Zimmermann. Un représentant suisse du cosmopolitisme littéraire au XVIII^e siècle, Genève 1925.
BOUWSMA, WILLIAM J., Venice and the Defense of Republican Liberty – Renaissance Values in the Age of the Counter Reformation, Berkeley – Los Angeles 1968.
BOUWSMA, WILLIAM J., Venice and the political education of Europe, in: Renaissance Venice, hrsg. v. J. R. HALE, London 1973, S. 445–466.
BRADDICK, MICHAEL, The Early Modern English State and the Question of Differentiation, from 1550 to 1700, in: Comparative Studies in Society and History 38 (1996), S. 92–111.
BRAIVE, GASTON, Jeremy Bentham (1748–1832). L'homme et le oeuvre. Accompagné d'un essai de bibliographie, in: Actualité de la pensée juridique de Jeremy Bentham, hrsg. v. PHILIPPE GÉRARD / FRANÇOIS OST / MICHEL VAN DE KERCHOVE (Publication des Facultés universitaires Saint-Louis. Travaux et recherches, Bd. 10), Brüssel 1987, S. 11–88.
BRANDES, GEORG, Voltaire, Bde. I–II, Berlin 1923.
BRANDI, KARL, Einleitung, in: JUSTUS MÖSER, Gesellschaft und Staat. Eine Auswahl aus seinen Schriften, hrsg. v. KARL BRANDI (Der deutsche Staatsgedanke, R. I, Bd. 3), München 1921, S. I–XXXI.
BRANDI, KARL, Möser und wir, Osnabrück 1944.

BRANDT, OTTO, Geistesleben und Politik in Schleswig-Holstein um die Wende des 18. Jahrhunderts, Stuttgart – Berlin – Leipzig 1925.

BRANDT, REINHARD, Die englische Philosophie als Ferment der kontinentalen Aufklärung, in: Europäische Aufklärung(en). Einheit und nationale Vielfalt, hrsg. v. SIEGFRIED JÜTTNER / JOCHEN SCHLOBACH (Studien zum achtzehnten Jahrhundert, Bd. 14), Hamburg 1992, S. 66–79.

BRAUNE, FRIEDA, Edmund Burke in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte des historisch-politischen Denkens (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Bd. 50), Heidelberg 1917.

BRAUNEDER, WILHELM, England als Vorbild in der österreichischen Verfassungsentwicklung des 19. Jahrhunderts, in: Staat – Souveränität – Verfassung. Festschrift für Helmut Quaritsch zum 70. Geburtstag, hrsg. v. DIETRICH MURSWIEK / ULRICH STOROST / HEINRICH A. WOLFF, Berlin 2000, S. 511–526.

BRETSCHNEIDER, KARL KONRAD, Isaak Iselin. Ein schweizer Physiokrat des XVIII. Jahrhunderts, phil. Diss. Bern 1908.

BREWER, JOHN, Party ideology and popular politics at the accession of George III, Cambridge 1976.

BREWER, JOHN, English Radicalism in the Age of George III, in: Three British Revolutions: 1641, 1688, 1776, hrsg. v. JOHN G. A. POCOCK, Princeton 1980, S. 323–367.

BREWER, JOHN, The Sinews of Power. War, money and the English state, 1688–1783, London u. a. 1989.

BREWER, JOHN / HELLMUTH, ECKHART (Hrsg.), Rethinking Leviathan. The Eighteenth-Century State in Britain and Germany, Oxford 1999.

BRIGGS, ERIC R., Bayle ou Larroque? De qui est l'Avis important aux réfugiés de 1690 et de 1692?, in: De l'humanisme aux Lumières, Bayle et le protestantisme. Mélanges en l'honneur d'Elisabeth Labrousse, hrsg. v. MICHELLE MAGDELAINE / MARIE-CRISTINA PITASSI / RUTH WHELAN / ANTHONY MCKENNA, Oxford 1996, S. 509–524.

BROCK, W. R., England, in: The New Cambridge Modern History, Bd. VII: The Old Regime 1713–63, hrsg. v. J. O. LINDSAY, Cambridge u. a. 1957, S. 241–268.

BROCKDORFF, CAY VON, Die englische Aufklärungsphilosophie (Geschichte der Philosophie in Einzeldarstellungen, Bd. 24), München 1924.

BROCKDORFF, CAY VON, Die deutsche Aufklärungsphilosophie (Geschichte der Philosophie in Einzeldarstellungen, Bd. 26), München 1926.

BROCKER, MANFRED, Die Grundlegung des liberalen Verfassungsstaates. Von den Levellern zu John Locke, Freiburg i. Br. – München 1995.

BRODNITZ, GEORG, Kontinentale und insulare Staatsbildung, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 78 (1924), S. 19–70.

BROMHEAD, PETER, Britain's developing Constitution, London 1974.

BROOKE, JOHN, Party in the Eighteenth Century, in: Silver Renaissance. Essays in Eighteenth-Century English History, hrsg. v. ALEX NATAN, London – New York 1961, S. 20–37.

BROSCH, MORITZ, Lord Bolingbroke und die Whigs und Tories seiner Zeit, Frankfurt a. M. 1883.

BROWN, HARCOURT, The Composition of the Letters concerning the English Nation, in: W. H. BARBER / J. H. BRUMFITT / R. A. LEIGH / R. SHACKLETON / S. S. B. TAYLOR (Hrsg.), The Age of Enlightenment. Studies presented to Theodore Besterman, Edinburgh – London 1967, S. 15–34.

BROXAP, H., Jacobites and Non-Jurors, in: FOSSEY JOHN COBB HEARNSHAW (Hrsg.), The Social and Politcal Ideas of Some English Thinkers of the Augustan Age A. D. 1650–1750, London 1928, S. 97–111.

BRÜCH, JOSEF, Die Anglomanie in Frankreich, Stuttgart – Berlin 1941.

BRÜCKNER, JUTTA, Staatswissenschaften, Kameralismus und Naturrecht. Ein Beitrag zur Geschichte der Politischen Wissenschaft im Deutschland des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts (Münchener Studien zur Politik, Bd. 27), München 1977.

Brühlmeier, Daniel, Die Rechts- und Staatslehre von Adam Smith und die Interessentheorie der Verfassung (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 40), Berlin 1988.
Brumfitt, John Henry, Voltaire Historian, Oxford 1958.
Brunauer, Ulrike, Justus Möser (Probleme der Staats- und Kultursoziologie, Bd. 7), Berlin 1933.
Bryant, Arthur, The Story of England. Makers of the Realm, London 1953.
Büchsel, Hans-Wilhelm, Das Volk im Staatsdenken Friedrichs des Großen (Breslauer Historische Forschungen, H. 2), Breslau 1937; Ndr. Aalen 1982.
Büdinger, Max, Vorlesungen über englische Verfassungsgeschichte, Wien 1880.
Burckhardt, Jacob, Vorlesung über die Geschichte des Revolutionszeitalters – In den Nachschriften seiner Zuhörer. Rekonstruktion des gesprochenen Wortlautes von Ernst Ziegler, Basel – Stuttgart 1974.
Burgdorf, Wolfgang, Reichskonstitution und Nation. Verfassungsreformprojekte für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation im politischen Schrifttum von 1648 bis 1806 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz; Abt. Universalgeschichte, Bd. 173; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Nr. 13), Mainz 1998.
Burgdorf, Wolfgang, „Chimäre Europa" – Antieuropäische Diskurse in Deutschland (1648–1999) (Herausforderungen – Historisch-politische Analysen, Bd. 7), Bochum 1999.
Burgess, Glenn, The Divine Right of Kings Reconsidered, in: The English Historical Review 107 (1992), S. 837–861.
Burns, J. H., Bolingbroke and the Concept of Constitutional Government, in: Political Studies 10 (1962), S. 264–276.
Burns, J. H., Bentham on Sovereignty: an Exploration, in: Bentham and Legal Theory, hrsg. v. M. H. James, o. O. 1973, S. 133–150.
Buruma, Ian, Anglomania – A European Love Affair, New York 1998.
Butterfield, Herbert, The Whig Interpretation of History (1931), Harmondsworth 1973.
Butterfield, Herbert, Man on his Past. The Study of the History of Historical Scholarship, Cambridge 1955.
Cable, Mabel Hessler, The Idea of a Patriot King in the Propaganda of the Opposition to Walpole, 1735–1739, in: Philological Quarterly 18 (1939), S. 119–130.
Cairns, John W., Blackstone, an English Institutist: Legal Literature and the Rise of the Nation State, in: Oxford Journal of Legal Studies 4 (1984), S. 318–360.
Canning, Joseph / Wellenreuther, Hermann (Hrsg)., Britain and Germany Compared: Nationality, Society and Nobility in the Eighteenth Century (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft, Bd. 13), Göttingen 2001.
Capitani, François de, Die Antike im schweizerischen Staatsdenken des 18. Jahrhunderts, in: Préromantisme en Suisse? / Vorromantik in der Schweiz?, hrsg. v. Ernest Giddey (Kolloquien der Schweizerischen Geisteswissenschaftlichen Gesellschaft, Bd. 6), Freiburg / Schweiz 1982, S. 217–236.
Carabelli, Giancarlo, Tolandiana. Materiali bibliografici per lo studio dell'opera e della fortuna di John Toland (1670–1722), Firenze 1975.
Carabelli, Giancarlo, Tolandiana. Materiali bibliografici per lo studio dell'opera e della fortuna di John Toland (1670–1722) – Errata, addenda e indici, Ferrara 1978.
Carcassonne, Elie, Montesquieu et le problème de la constitution francaise au XVIIIe siècle, Paris 1927, Ndr. Genf 1978.
Carlton, Charles, Three British Revolutions and the Personality of Kingship, in: Three British Revolutions: 1641, 1688, 1776, hrsg. v. John G. A. Pocock, Princeton 1980, S. 165–207.
Carrive, Paulette, Les convictions politiques de Toland, in: Revue de synthèse 116 (1995), S. 231–257.
Cazenove, Raoul de, Rapin-Thoyras. Sa famille, sa vie et ses œuvres, 2. Aufl., Toulouse 1874.

CHAIMOWITZ, THOMAS, Versuch einer Neubewertung der römischen Quellen Montesquieus, in: Aspekte der Kultursoziologie. Aufsätze zur Soziologie, Philosophie, Anthropologie und Geschichte der Kultur. Zum 60. Geburtstag von Mohammed Rassem, hrsg. v. JUSTIN STAGL, Berlin 1982, S. 327–340.

CHAIMOWITZ, THOMAS, Die Institution Staat bei Montesquieu, in: Recht als Sinn und Institution, hrsg. v. DOROTHEA MAYER-MALY / OTA WEINBERGER / MICHAELA STRASSER (Rechtstheorie, Beiheft 6), Berlin 1984, S. 81–98.

CHAMPION, JUSTIN A. I., John Toland: The Politics of Pantheism, in: Revue de synthèse 116 (1995), S. 259–280.

CHARBONNEL, PAULETTE, Remarques sur la futorologie politique du groupe Holbach-Diderot, 1773–1776, in: Studies on Voltaire and the eighteenth century 151 (1976), S. 449–466.

CHASE, CLEVELAND B., The Young Voltaire, Freeport, N. Y. 1971.

CHERRY, GEORGE L., The Role of the Convention Parliament (1688–89) in Parliamentary Supremacy, in: Journal of the History of Ideas 17 (1956), S. 390–406.

CHEVALLIER, JEAN-JACQUES, Les grandes oeuvres politiques de Machiavel à nos jours, Paris 1957.

CHILD, HENRY, Fielding and Smollett, in: The Cambridge History of English Literature, hrsg. v. A. W. WARD / A. R. WALLER, Bd. X: The Age of Johnson, Cambridge 1964, S. 20–45.

CHISICK, HARVEY, Public Opinion and Political Culture in France During the Second Half of the Eighteenth Century, in: English Historical Review 117 (2002), S. 48–77.

CHRIMES, STANLEY BERTRAM, English Constitutional History, 2nd Aufl., London – New York – Toronto 1960.

CHRISTERN, HERMANN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus am Ende des 18. Jahrhunderts, München 1939.

CHRISTERN, HERMANN, Einfluß und Abwehr englischer politischer Ideologie in Deutschland vom 18. bis ins 20. Jahrhundert, in: Die englische Kulturideologie, Bd. II, hrsg. v. CARL AUGUST WEBER, Stuttgart – Berlin 1943, S. 283–396.

CHRISTIE, IAN R., Wars and Revolutions. Britain 1760–1815 (The New History of England, Bd. 7), London 1982.

CHRISTIE, IAN R., Stress and Stability in late Eighteenth-century Britain. Reflections on the British Avoidance of Revolution, Oxford 1984.

CHURTON COLLINS, JOHN, Bolingbroke, a Historical Study and Voltaire in England, London 1886.

CLAEYS, GREGORY, Thomas Paine. Social and political thought, Boston 1989.

CLARK, GEORGE, The Later Stuarts 1660–1714, 2. Aufl. (1955), Oxford 1991.

CLARK, JONATHAN C. D., A general Theory of Party, Opposition and Government, 1688–1832, in: The Historical Journal 23 (1980), S. 295–325.

CLARK, JONATHAN C. D., The Politics of the Excluded: Tories, Jacobites and Whig Patriots 1715–1760, in: Parliamentary History 2 (1983), S. 209–222.

CLARK, JONATHAN C. D., English Society 1688–1832. Ideology, social structure and political practice during the ancien regime, Cambridge 1988. – Revised edition, Cambridge 2000.

CLARK, JONATHAN C. D., English History's Forgotten Context: Scotland, Ireland, Wales, in: The Historical Journal 32 (1989), S. 211–228.

CLARK, JONATHAN C. D., Revolution and Rebellion. State and society in England in the seventeenth and eighteenth centuries, Cambridge 1990.

CLARK, JONATHAN C. D., Reconceptualizing eighteenth-century England, in: British Journal for Eighteenth-Century Studies 15 (1992), S. 135–139.

CLARK, JONATHAN C. D., Samuel Johnson. Literature, Religion and English Cultural Politics from the Restoration to Romanticism, Cambridge – New York – Oakleigh 1994.

CLARKE, DESMOND M., Toland, John, in: Dictionary of Eighteen-Century British Philosophers, hrsg v. JOHN W. YOLTON / JOHN VLADIMIR PRICE / JOHN STEPHENS, Bd. II, Bristol – Sterling, Virginia 1999, S. 880–886.

CLARKE, MARTIN L., Paley – Evidences for the Man, London 1974.

CLAUSEN, JØRGEN STENDER, Ludvig Holberg and the Romance World, in: SVEN HAKON ROSSEL (Hrsg.), Ludvig Holberg: A European Writer. A Study in Influence and Reception (Internationale Forschungen zur Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft, Bd. 8), Amsterdam – Atlanta/Ga. 1994, S. 104–130.

COBBAN, ALFRED, The Decline of Divine-Right Monarchy in France, in: The New Cambridge Modern History, Bd. VII: The Old Regime 1713–63, hrsg. v. J. O. LINDSAY, Cambridge u. a. 1957, S. 214–240.

COHN, GUSTAV, Die Cameralwissenschaft in zwei Jahrhunderten, in: Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen (Geschäftliche Mittheilungen aus dem Jahre 1900), Göttingen 1900, S. 78–92.

COLLEY, LINDA, Eighteenth-century English radicalism before Wilkes, in: Transactions of the Royal Historical Society, 5th ser., 31 (1981), S. 1–19.

COLLEY, LINDA, The Politics of Eighteenth-Century British History, in: Journal of British Studies 25 (1986), S. 359–379.

COLLEY, LINDA, Britons. Forging the Nation 1707–1837, London 1996.

CONRAD, HERMANN, Die geistigen Grundlagen des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten von 1794 (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, H. 77), Köln – Opladen 1958.

CONRAD, HERMANN, Recht und Kirche in den Vorträgen zum Unterricht Josephs II., in: Spiegel der Geschichte – Festgabe für Max Braubach, hrsg. v. KONRAD REPGEN / STEPHAN SKALWEIT, Münster 1964, S. 602–612.

CONRAD, HERMANN, Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias. Aus den Erziehungsvorträgen für den Erzherzog Joseph, in: Die Entstehung des modernen souveränen Staates, hrsg. v. HANNS HUBERT HOFMANN (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Bd. 17), Köln – Berlin 1967, S. 228–243.

CONRAD, HERMANN, Das Zivilrecht im Rechtsunterricht für den Erzherzog Joseph, in: Festschrift Hans Lentze, hrsg. v. NIKOLAUS GRASS / WERNER OGRIS, Innsbruck – München 1969, S. 63–94.

CONRAD, HERMANN, Staatsgedanke und Staatspraxis des aufgeklärten Absolutismus (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 173), Opladen 1971.

CONRAD, HERMANN, Rechtsstaatliche Bestrebungen im Absolutismus Preußens und Österreichs am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Absolutismus, hrsg. v. WALTHER HUBATSCH (Wege der Forschung, Bd. 314), Darmstadt 1973, S. 309–360.

COOKE, C. A., Adam Smith and Jurisprudence, in: The Law Quarterly Review 51 (1935), S. 326–332.

CORDASCO, FRANCESCO, Junius. A Bibliography of the Letters of Junius. With a Checklist of Junian Scholarship and Related Studies, Fairview, N. J. – London 1986.

COTTA, SERGIO, Gaetano Filangieri e il problema della legge (Università di Torino. Memorie dell'istituto giuridico; Ser. II, Bd. 86), Torino 1954.

COTTRET, BERNARD, The Huguenots in England. Immigration and Settlement c. 1550–1700, Cambridge – Paris 1985.

COTTRET, BERNARD / MARTINET, MARIE-MADELEINE, Partis et factions dans l'Angleterre du premier XVIII^e^ siècle, Paris 1987.

COTTRET, BERNARD, Glorreiche Revolution, schändliche Revokation? Französische Protestanten und Protestanten Englands, in: RUDOLF VON THADDEN / MICHELLE MAGDELAINE (Hrsg.), Die Hugenotten 1685–1985, 2. Aufl., München 1986, S. 73–84.

COTTRET, BERNARD, Bolingbroke. Exil et écriture au siècle des lumières. Angleterre-France (vers 1715 – vers 1750), Bde. I–II, Paris 1992.

COURTNEY, LEONARD, The Working Constitution of the United Kingdom and its Outgrowths, London 1910.
COURTOIS, LOUIS-J., Le Séjour de Jean-Jacques Rousseau en Angleterre (1766–1767). Lettres et documents inédits, Genf 1911; Ndr. ebd. 1970.
COX, EDWARD GODFREY, A Reference Guide to the Literature of Travel – Including Tours, Descriptions, Towns, Histories and Antiquities, Surveys, Ancient and Present State, Gardening etc., Bd. III: Great Britain (University of Washington Publications in Language and Literature, Bd. 12), Seattle 1949.
CRAGG, GERALD R., Reason and authority in the eighteenth century, Cambridge 1964.
CRANSTON, MAURICE, John Locke – A Biography, London – New York – Torornto 1957.
CRANSTON, MAURICE, Some Aspects of the History of Freedom, in: Theorie und Politik. Festschrift zum 70. Geburtstag für Carl Joachim Friedrich, hrsg. v. KLAUS VON BEYME, Den Haag 1971, S. 18–34.
CROPSEY, JOSEPH: Adam Smith 1723–1790, in: History of Political Philosophy, hrsg. v. LEO STRAUSS / JOSEPH CROPSEY, 3. Aufl., Chicago – London 1987, S. 635–658.
CROSS, RUPERT, Blackstone v. Bentham, in: The Law Quarterly Review 92 (1976), S. 516–527.
CUNZ, DIETER, Europäische Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Leipzig 1936.
CUSHING, MAX PEARSON, Baron d'Holbach – A Study of Eighteenth-Century Radicalism in France, (phil. Diss., Columbia University), New York 1914.
D'ALESSANDRO, DOMENICO, Posseduta dalla ragione. Profilo di Gaetano Filangieri, Napoli 1994.
DAMBERG, WILHELM, Die politische Aussage in den Totengesprächen David Fassmanns (Gespräche aus dem Reiche derer Todten 1718–40). Ein Beitrag zur Frühgeschichte der politischen Zeitschrift, phil. Diss. (masch.) Münster 1952.
DAMIANOFF, MICHAEL D., Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Johannes Friedrich von Pfeiffers – Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie, phil. Diss. Erlangen 1908.
DANIEL, STEPHEN H., John Toland. His Methods, Manners, and Mind (McGill-Queen's Studies in the History of Ideas, Bd. 7), Kingston – Montreal 1984.
DANKELMANN, OTFRIED, Chronist und Lehrer: Matthias Christian Sprengel (1745–1803) – Zum 250. Geburtstag eines frühen deutschen Historikers überseeischer Entdeckungen, Kolonisierung und Dekolonisation, in: asien afrika lateinamerika 24 (1996), S. 391–414.
DANKELMANN, OTFRIED (Hrsg.), Entdeckung und Selbstentdeckung. Die Begegnung europäischer Reisender mit dem England und Irland der Neuzeit, Frankfurt a. M. 1999.
DARNTON, ROBERT, The Business of Enlightenment. A publishing History of the Encyclopédie 1775–1800, Cambridge, Mass. – London 1979.
DAVIDSON, WILLIAM L., Political Thought in England – The Utilitarians from Bentham to J. S. Mill, New York – London 1919.
DAVIE, DONALD, Notes on Goldsmith's Politics, in: ANDREW SWARBRICK (Hrsg.), The Art of Oliver Goldsmith, London – Totowa, N. J. 1984, S. 79–89.
DAVIS, NATALIE ZEMON, Die zwei Körper der Geschichte, in: FERNAND BRAUDEL u. a., Der Historiker als Menschenfresser. Über den Beruf des Geschichtsschreibers, Berlin 1990, S. 46–84.
DAVIS, ROSE MARY, The Good Lord Lyttelton. A Study in Eighteenth Century Politics and Culture, phil. Diss. Columbia University, Bethlehem, Penna. 1939.
DEANE, SEAMUS, Goldsmith's THE CITIZEN OF THE WORLD, in: ANDREW SWARBRICK (Hrsg.), The Art of Oliver Goldsmith, London – Totowa, N. J. 1984, S. 33–50.
DEANE, SEAMUS, The French Revolution and Enlightenment in England 1789–1832, Cambridge, Mass. – London 1988.

De Beer, Esmond S., Locke and English liberalism: the Second Treatise of Government in its contemporary setting, in: John Locke: Problems and Perspectives. A collection of new essays, hrsg. v. John W. Yolton, Cambridge 1969, S. 34–44.
De Beer, Esmond S., The English Revolution, in: The New Cambridge Modern History, Bd. VI: The Rise of Great Britain and Russia 1688–1715/25, hrsg. v. J. S. Bromley, Cambridge u. a. 1971, S. 193–222.
Dédéyan, Charles, Le Retour de Salente ou Voltaire et l'Angleterre, Paris 1988.
Dedieu, Joseph, Montesquieu et la tradition politique anglaise en France. Les sources anglaises de l' "Esprit des lois", Paris 1909.
Dedieu, Joseph, Le Rôle Politique des Protestants Français, Paris 1920.
Dell'Orto, Vincent J., Karl Philipp Moritz in England: A psychological Study of the Traveller, in: Modern Language Notes 91 (1976), S. 453–466.
Demandt, Alexander, Der Idealstaat. Die politischen Theorien der Antike, 2. Aufl., Köln – Weimar – Wien 1993.
Demel, Walter, Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Reformabsolutismus (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 23), München 1993.
Demetriou, Kyriacos, In Defence of the British Constitution: Theoretical Implications of the Debate Over Athenian Democracy in Britain, 1770–1850, in: History of Political Thought 17 (1996), S. 280–297.
Deneke, Otto, Lichtenbergs Leben, Bd. I, München 1944.
Dening, Marsali Anne, Justus Möser – French and English Influences on his Work, phil. Diss. (masch.) Oxford 1953.
Dening, Marsali Anne, Some English Influences on the Work of Justus Möser (1720–94), in: Journal of the Australasian Universities Modern Language Association, No. 4, May 1956, S. 53–67.
Denzer, Horst, Moralphilosophie und Naturrecht bei Samuel Pufendorf. Eine geistes- und wissenschaftsgeschichtliche Untersuchung zur Geburt des Naturrechts aus der Praktischen Philosophie (Münchener Studien zur Politik, Bd. 22), München 1972.
Denzer, Horst, Pufendorfs Naturrechtslehre und der preußische Staat, in: Humanismus und Naturrecht in Berlin-Brandenburg-Preußen, hrsg. v. Hans Thieme (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 48), Berlin – New York 1979, S. 62–75.
Denzer, Horst, Pufendorf (1632–94), in: Klassiker des politischen Denkens, hrsg. v. Hans Maier / Heinz Rausch / Horst Denzer, Bd. II, 5. Aufl., München 1987, S. 27–44, 317–323.
Denzer, Horst, Spätaristotelismus, Naturrecht und Reichsreform: Politische Ideen in Deutschland 1600–1750, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hrsg. v. Iring Fetscher / Herfried Münkler, Bd. III, München – Zürich 1985, S. 233–273.
Derathé, Robert, Jean-Jacques Rousseau et la science politique de son temps, 2. Aufl., Paris 1970.
Desgraves, Louis, Montesquieu, Frankfurt a. M. 1992.
Deutsch, George, Johann Heinrich Gottlob von Justi. Ein Beitrag zur Geschichte der Kameralwissenschaften in Deutschland, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 45 (1889), S. 554–567.
Dickinson, Harry T., Bolingbroke, London 1970.
Dickinson, Harry T., The eighteenth-century debate on the sovereignty of parliament, in: Transactions of the Royal Historical Society, 5th ser., 26 (1976), S. 189–210.
Dickinson, Harry T., British Radicalism and the French Revolution 1789–1815, Oxford – New York 1985.
Dickinson, Harry T., How revolutionary was the 'Glorious Revolution' of 1688?, in: British Journal of Eighteenth-Century Studies 11 (1988), S. 125–142.
Dickinson, Harry T., Popular Loyalism in Britain in the 1790s, in: The Transformation of Political Culture. England and Germany in the Late Eighteenth Century, hrsg. v. Eckhart Hellmuth, Oxford 1990, S. 503–533.

DICKINSON, HARRY T., The British Constitution, in: A Companion to Eighteenth-Century Britain, hrsg. v. HARRY T. DICKINSON, Oxford 2002, S. 3–18.
DICEY, ALBERT VENN, Introduction to the Study of the Law of the Constitution (Ndr. 8. Aufl., London 1915), Indianapolis 1982.
DICEY, ALBERT VENN, Lectures on the Relation Between Law & Public Opinion in England During the Nineteenth Century, 2. Aufl., London 1926.
DICEY, ALBERT VENN, Blackstone's Commentaries, in: The Cambridge Law Journal 4 (1932), S. 286–307.
DILTHEY, WILHELM, Gesammelte Schriften, Bd. III: Studien zur Geschichte des deutschen Geistes, hrsg. v. PAUL RITTER, 3. Aufl., Stuttgart – Göttingen 1962.
DILTHEY, WILHELM, Gesammelte Schriften, Bd. XII: Zur preußischen Geschichte, hrsg. v. ERICH WENIGER, 2. Aufl., Stuttgart – Göttingen 1960.
DINWIDDY, JOHN, Conceptions of Revolution in the English Radicalism of the 1790s, in: The Transformation of Political Culture. England and Germany in the Late Eighteenth Century, hrsg. v. ECKHART HELLMUTH, Oxford 1990, S. 535–560.
DIPPEL, HORST, Germany and the American Revolution 1770–1800. A Sociohistorical Investigation of Late Eighteenth-Century Political Thinking (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz; Abt. Universalgeschichte, Bd. 90), Wiesbaden 1978.
DIPPEL, HORST, Der Verfassungsdiskurs im ausgehenden 18. Jahrhundert und die Grundlegung einer liberaldemokratischen Verfassungstradition in Deutschland, in: DERS. (Hrsg.), Die Anfänge des Konstitutionalismus in Deutschland. Texte deutscher Verfassungsentwürfe am Ende des 18. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1991, S. 7–44.
DIPPEL, HORST, Georg Forster und England: Weltläufigkeit und Tradition im Denken des Forschers und Revolutionärs, in: Georg-Forster-Studien 1 (1997), S. 101–123.
D'ISAIO, DOMENICO, Il pensiero politico di d'Holbach. Pregiudizi diritti e privilegi (Ethos, Bd. 7), Bari 1993.
D'ISRAELI, ISAAC, Calamities of Authors; Including Respecting their Moral and Literary Characters, Bd. II, New York 1812; Ndr. New York – London 1971.
DITTRICH, ERHARD, Die deutschen und österreichischen Kameralisten (Erträge der Forschung, Bd. 23), Darmstadt 1974.
DIXON, PETER, Oliver Goldsmith Revisited (Twayne's English Authors Series, Bd. 487), Boston 1991.
DOCKHORN, KLAUS, Deutscher Geist und angelsächsische Geistesgeschichte. Ein Versuch der Deutung ihres Verhältnisses (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, Bd. 17), Göttingen – Frankfurt a. M. – Berlin 1954.
DODGE, GUY HOWARD, The Political Theory of the Huguenots of the Dispersion – With Special Reference to the Thought and Influence of Pierre Jurieu, New York 1947.
DÖRING, DETLEF, Pufendorf-Studien. Beiträge zur Biographie Samuel von Pufendorfs und zu seiner Entwicklung als Historiker und theologischer Schriftsteller (Historische Forschungen, Bd. 49), Berlin 1992.
DOOLITTLE, I. G., Sir William Blackstone and his *Commentaries on the Laws of England* (1765–9): A Biographical Approach, in: Oxford Journal of Legal Studies 3 (1983), S. 99–112.
DOPHEIDE, RENATE, Republikanismus in Deutschland: Studie zur Theorie der Republik in der deutschen Publizistik des späten 18. Jahrhunderts, phil. Diss. Bochum 1980.
DORIGNY, MARCEL, Condorcet, libéral et girondin, in: Condorcet – mathématicien, économiste, philosophe, homme politique. Colloque international sous la direction de PIERRE CRÉPEL / CHRISTIAN GILAIN, Paris 1989, S. 333–340.
DREITZEL, HORST, Justis Beitrag zur Politisierung der deutschen Aufklärung, in: Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung, hrsg. v. HANS ERICH BÖDEKER / ULRICH HERRMANN (Studien zum 18. Jahrhundert, Bd. 8), Hamburg 1987, S. 158–177.

DREITZEL, HORST, Ständestaat und absolute Monarchie in der politischen Theorie des Reiches in der frühen Neuzeit, in: Stände und Gesellschaft im Alten Reich, hrsg. v. GEORG SCHMIDT (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 29), Wiesbaden – Stuttgart 1989, S. 19–50.

DREITZEL, HORST, Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft. Semantik und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz, Bde. I–II, Köln – Weimar – Wien 1991.

DREITZEL, HORST, Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland. Ein Beitrag zu Kontinuität und Diskontinuität der politischen Theorie in der frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz; Abt. Universalgeschichte, Beiheft 24), Mainz 1992.

DREITZEL, HORST, Die „Staatsräson" und die Krise des politischen Aristotelismus: Zur Entwicklung der politischen Philosophie in Deutschland im 17. Jahrhundert, in: Aristotelismo politico e ragion di stato. Atti del convegno internazionale di Torino 11–13 febbraio 1993, a cura di A. Enzo Baldini (Fondazione Luigi Firpo Centro di studi sul pensiero politico. Studi e testi, Bd. 4), Florenz 1995, S. 129–156.

DREITZEL, HORST, Universal-Kameral-Wissenschaft als politische Theorie: Johann Friedrich von Pfeiffer (1718–1787), in: Aufklärung als praktische Philosophie. Werner Schneiders zum 65. Geburtstag, hrsg. v. FRANK GRUNERT / FRIEDRICH VOLLHARDT (Frühe Neuzeit. Studien und Dokumente zur deutschen Literatur im europäischen Kontext, Bd. 45), Tübingen 1998, S. 149–171.

DRIVER, C. H., Morelly and Mably, in: FOSSEY JOHN COBB HEARNSHAW (Hrsg.), The Social and Political Ideas of Some Great French Thinkers of the Age of Reason, London 1930, S. 217–252.

DROYSEN, JOHANN GUSTAV, Zur Kritik Pufendorfs, in: DERS., Abhandlungen – Zur neueren Geschichte, Leipzig 1876, S. 307–386.

DROYSEN, JOHANN GUSTAV, Geschichte der preußischen Politik, Bd. V/4, Leipzig 1886.

DROZ, JACQUES, L'Allemagne et la Révolution Française, Paris 1949.

DUCHHARDT, HEINZ, England-Hannover und der europäische Friede 1714–1748, in: England und Hannover, hrsg. v. ADOLF M. BIRKE / KURT KLUXEN (Prinz-Albert-Studien, Bd, 4), München – London – New York – Oxford – Paris 1986, S. 127–144.

DUCHHARDT, HEINZ, Das Zeitalter des Absolutismus (Oldenbourg Grundriß der Geschichte, Bd. 11), München 1989.

DUCHHARDT, HEINZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 1495–1806, Stuttgart – Berlin – Köln 1991.

DUCHHARDT, HEINZ, Europabewußtsein und politisches Europa – Entwicklungen und Ansätze im frühen 18. Jahrhundert am Beispiel des Deutschen Reiches, in: Der Europa-Gedanke, hrsg. v. AUGUST BUCK (Reihe der Villa Vigoni; Deutsch-italienische Studien, Bd. 7), Tübingen 1992, S. 120–131.

DUCHHARDT, HEINZ, Absolutismus – Abschied von einem Epochenbegriff?, in: Historische Zeitschrift 258 (1994), S. 113–122.

DUCHHARDT, HEINZ, Was heißt und zu welchem Ende betreibt man – europäische Geschichte? , in: „Europäische Geschichte" als historiographisches Problem, hrsg. v. HEINZ DUCHHARDT / ANDREAS KUNZ (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz; Abt. Universalgeschichte, Beiheft 42), Mainz 1997, S. 191–202.

DUFFY, MICHAEL, William Pitt and the Origins of the Loyalist Association Movement of 1792, in: The Historical Journal 39 (1996), S. 943–962.

DUFOUR, ALFRED, Pufendorfs föderalistisches Denken und die Staatsräsonlehre, in: Samuel Pufendorf und die deutsche Frühaufklärung. Werk und Einfluß eines deutschen Bürgers der Gelehrtenrepublik nach 300 Jahren (1694–1994), hrsg. v. FIAMMETTA PALLADINI / GERALD HARTUNG, Berlin 1996, S. 105–122.

DUMONT, HUGUES, J. Bentham, premier theoricien de la democratie liberale? Reflexions sur le principe de majorité, in: Actualité de la pensée juridique de Jeremy Bentham, hrsg. v. PHILIPPE GÉRARD / FRANÇOIS OST / MICHEL VAN DE KERCHOVE (Publication des Facultés universitaires Saint-Louis. Travaux et recherches, Bd. 10), Brüssel 1987, S. 489–548.

DUNN, JOHN, The politics of Locke in England and America in the eighteenth century, in: John Locke: problems and perspectives. A collection of new essays, hrsg. v. JOHN W. YOLTON, Cambridge 1969, S. 45–80.

DUNNING, WILLIAM ARCHIBALD, A History of Political Theories from Rousseau to Spencer, 12. Aufl., New York 1961.

DYCK, IAN (Hrsg.), Citizen of the world. Essays on Thomas Paine, London 1987.

DYSON, KENNETH H. F., The State Tradition in Western Europe. A Study of an Idea and Institution, Oxford 1980.

EBIHARA, AKIO, Justis Staatslehre und Wolffs Naturrechtslehre, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 102 (1985), S. 239–246.

ECKHARDT, NILS, Arzt, Medizin und Tod im Spiegel der von David Faßmann (1683–1744) in den Jahren 1718 bis 1739 herausgegebenen Zeitschrift „Gespräche in dem Reiche derer Todten", med. Diss. Düsseldorf 1987.

ECKSTEIN, KARLFRIEDRICH, Friedrich Carl von Moser (1723–1798). Rechts- und staatstheoretisches Denken zwischen Naturrecht und Positivismus, jur. Diss. Gießen 1973.

EGERT, ILONKA, Die „Berlinische Monatsschrift" (1783–1796) in der deutschen Spätaufklärung, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 39 (1991), S. 130–152.

EGGERS, HERMANN KONRAD, Geschichte des Geschlechtes Eggers, Bd. I, Plön 1879.

EGGERS, HERMANN KONRAD, Christian Ulrich Detlev Freiherr von Eggers, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte 9 (1879), S. 143–171.

EICHLER, HERMANN, Verfassungswandel in England. Ein Beitrag zur europäischen Rechtsgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 39), Berlin 1988.

EISENMANN, CHARLES, La pensée constitutionnelle de Montesquieu, in: La pensée politique et constitutionnelle de Montesquieu. Bicentennaire de l'Esprit des lois 1748–1948 (Travaux et recherches de l'Insitut du droit comparé de l'Université de Paris, Bd. 8), Toulouse 1952, S. 133–160.

ELLEGÅRD, ALVAR, Who was Junius?, Stockholm – Göteborg – Uppsala 1962.

ELSASSER, ROBERT, Über die politischen Bildungsreisen der Deutschen nach England (vom achtzehnten Jahrhundert bis 1815) (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Bd. 51), Heidelberg 1917.

ELZE, WALTER, Friedrich der Große. Geistige Welt – Schicksal – Taten, 4. Aufl., Berlin 1943.

EMDEN, CECIL S., The People and the Constitution. Being a History of the Development of the People's Influence in British Government, 2. Aufl., Oxford 1956.

EPKENHANS, MICHAEL, Aspekte des deutschen Englandbildes 1800–1914: Vorbild und Rivale, in: Westfälische Forschungen 44 (1994), S. 329–342.

EPSTEIN, KLAUS, Die Ursprünge des Konservativismus in Deutschland. Der Ausgangspunkt: Die Herausforderung durch die Französische Revolution 1770–1806, Frankfurt a. M. – Berlin 1973.

ERBE, MICHAEL, Modell England? Zur Interpretation des britischen Regierungssystems in der französischen Verfassungsdiskussion des Jahres 1789, in: Das kontinentale Europa und die britischen Inseln. Wahrnehmungsmuster und Wechselwirkungen seit der Antike, hrsg. v. GOTTFRIED NIEDHART (Mannheimer historische Forschungen, Bd. 1), Mannheim 1993, S. 103–117.

ERMATINGER, EMIL, Dichtung und Geistesleben der deutschen Schweiz, München 1933.

Ernst, Fritz, Die Schweiz als geistige Mittlerin von Muralt bis Jacob Burckhardt, Zürich 1932.
Ertman, Thomas, Birth of the Leviathan. Building States and Regimes in Medieval and Early Modern Europe, Cambridge – New York 1997.
d'Ester, Karl, Das politische Elysium oder die Gespräche der Todten am Rhein. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Presse und des deutschen Gedankens am Rhein, Bde. I–II (Zeitung und Leben, Bde. 30–31), Neuwied a. Rh. 1936–1937.
Euchner, Walter, Naturrecht und Politik bei John Locke, Frankfurt a. M. 1969.
Everth, Erich, Die Öffentlichkeit in der Außenpolitik von Karl V. bis Napoleon, Jena 1931.
Ewald, Oskar, Die französische Aufklärungsphilosophie (Geschichte der Philosophie in Einzeldarstellungen, Bd. 25), München 1924.
Eyck, Erich, Politische Geschichte Englands. Von der Magna Charta bis zur Gegenwart, Berlin – Bielefeld 1951.
Eyck, F. Gunther, English and French Influences in German Liberalism before 1848, in: Journal of the History of Ideas 18 (1957), S. 313–341.
Fabian, Bernhard, English Books and Their Eighteenth-Century German Readers, in: The Widening Circle. Essays on the Circulation of Literature in Eighteenth-Century Europe, hrsg. v. Paul J. Korshin, o. O. (Philadelphia) 1976, S. 117–196.
Fabian, Bernhard, Die Göttinger Universitätsbibliothek im achtzehnten Jahrhundert, in: Göttinger Jahrbuch 28 (1980), S. 109–123.
Fabian, Bernhard, The English Book in Eighteenth-Century Germany (The Panizzi Lectures 1991), London 1992.
Fabian, Bernhard, Selecta Anglicana. Buchgeschichtliche Studien zur Aufnahme der englischen Literatur in Deutschland im achtzehnten Jahrhundert (Schriften und Zeugnisse zur Buchgeschichte, Bd. 6), Wiesbaden 1994.
Fabian, Bernhard, Nicolai und England, in: ders., Selecta Anglicana. Buchgeschichtliche Studien zur Aufnahme der englischen Literatur in Deutschland im achtzehnten Jahrhundert (Schriften und Zeugnisse zur Buchgeschichte, Bd. 6), Wiesbaden 1994, S. 195–215.
Fabian, Bernhard, Der Gelehrte als Leser, in: ders., Der Gelehrte als Leser – Über Bücher und Bibliotheken, Hildesheim – Zürich – New York 1998, S. 3–32.
Falk, Berthold, Montesquieu (1689–1755), in: Klassiker des politischen Denkens, hrsg. v. Hans Maier / Heinz Rausch / Horst Denzer, Bd. II, 5. Aufl., München 1987, S. 45–57, 323–327.
Fambach, Oscar, Die Mitarbeiter der Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1769–1836. Nach dem mit den Beischriften des Jeremias Reuß versehenen Exemplar der Universitätsbibliothek Tübingen bearbeitet und herausgegeben, Tübingen 1976.
Faulenbach, Bernd, Ideologie des deutschen Weges. Die deutsche Geschichte in der Historiographie zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus, München 1980.
Fenske, Hans, Verfassung, in: Lexikon der Aufklärung – Deutschland und Europa, hrsg. v. Werner Schneiders, München 1995, S. 427–428.
Fenske, Hans, Der moderne Verfassungsstaat. Eine vergleichende Geschichte von der Entstehung bis zum 20. Jahrhundert, Paderborn – München – Wien – Zürich 2001.
Fenske, Hans, Staatsformen im Zeitalter der Revolutionen, in: Alexander Gallus / Eckhard Jesse (Hrsg.), Staatsformen. Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart. Ein Handbuch, Köln – Weimar – Wien 2004, S. 153–185.
Fetscher, Iring, Rousseaus politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs, 3. überarb. Aufl., Frankfurt a. M. 1980.
Fetscher, Iring, Jean-Jaques Rousseau: Philosophie und Politik, in: Jean-Jaques Rousseau, Sozialphilosophische und politische Schriften, München 1981, S. 905–939.

FETSCHER, IRING, Politisches Denken im Frankreich des 18. Jahrhunderts vor der Revolution, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hrsg. v. IRING FETSCHER / HERFRIED MÜNKLER, Bd. III, München – Zürich 1985, S. 423–528.

FEUGÈRE, ANATOLE, Un Précurseur de la Révolution: L'Abbé Raynal (1713–1796), Angoulême 1922; Ndr. Genève 1970.

FIGGIS, JOHN NEVILLE, The Divine Right of Kings, 2. Aufl., Cambridge 1922.

FINER, SAMUEL E., The History of Government, Bd. III: Empires, Monarchies and the Modern State, Oxford 1999.

FINNIS, JOHN M., Blackstone's Theoretical Intentions, in: Natural Law Forum 12 (1967), S. 163–183.

FISCHER, BÉAT DE, Swiss in Great Britain in the Eighteenth Century, in: W. H. BARBER / J. H. BRUMFITT / R. A. LEIGH / R. SHACKLETON / S. S. B. TAYLOR (Hrsg.), The Age of Enlightenment. Studies presented to Theodore Besterman, Edinburgh – London 1967, S. 350–374.

FISCHER, KLAUS P., John Locke in the German enlightenment: An interpretation, in: Journal of the History of Ideas 36 (1975), S. 431–446.

FITZGERALD, RICHARD C., Bentham and Parliamentary Reform, in: Jeremy Bentham and the Law. A Symposium, hrsg. v. GEORGE W. KEETON / GEORG SCHWARZENBERGER, London 1948, S. 123–151.

FITZPATRICK, MARTIN, Macaulay, Catherine, in: Dictionary of Eighteen-Century British Philosophers, hrsg v. JOHN W. YOLTON / JOHN VLADIMIR PRICE / JOHN STEPHENS, Bd. II, Bristol – Sterling, Virginia 1999, S. 577–580.

FLASDIECK, HERMANN M., John Brown (1715–1766) und seine Dissertation on Poetry and Music (Studien zur Englischen Philologie, Bd. 68), Halle a. S. 1924.

FLEINER, FRITZ, Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz. Akademische Antrittsrede, Zürich 1916.

FLETCHER, FRANK T. H., Montesquieu and English Politics (1750–1800), London 1939, Ndr. Philadelphia 1980.

FONTIUS, MARTIN / KLINGENBERG, ANNELIESE (Hrsg.), Karl Philipp Moritz und das 18. Jahrhundert. Bestandsaufnahmen – Korrekturen – Neuansätze, Tübingen 1995.

FOORD, ARCHIBALD S., His Majesty's Opposition 1714–1830, Oxford 1964.

FORBES, DUNCAN, Hume's Philosophical Politics, Cambridge – London – New York – Melbourne 1975.

FRAENKEL, ERNST, Historische Vorbelastungen des deutschen Parlamentarismus, in: DERS., Deutschland und die westlichen Demokratien, 5. erw. Aufl., Stuttgart – Berlin – Köln – Mainz 1973, S. 13–31, 223–224.

FRALIN, RICHARD, Rousseau and Representation. A Study of the Development of His Concept of Political Institutions, New York 1978.

FRANCIS, MARK / MORROW, JOHN, After the Ancient Constitution: Political Theory and English Constitutional Writings, 1765–1832, in: History of Political Thought 9 (1988), S. 283–302.

FRANÇOIS, ETIENNE u. a. (Hrsg.), Marianne – Germania. Deutsch-französischer Kulturtransfer im europäischen Kontext – Les transferts culturels France-Allemagne et leur contexte européen 1789–1914 (Deutsch-französische Kulturbibliothek, Bd. 10), Leipzig 1998.

FRANK, HORST JOACHIM, Literatur in Schleswig-Holstein, Bd. II: 18. Jahrhundert, Neumünster 1998.

FREARSON, ALAN, The identity of Junius, in: British Journal for Eighteenth-Century Studies 7 (1984), S. 211–227.

FREEMAN, WILLIAM, Oliver Goldsmith, London 1951.

FRENSDORFF, FERDINAND, Die ersten Jahrzehnte des staatsrechtlichen Studiums in Göttingen. Festschrift zur 150jährigen Jubelfeier der Georg-Augusts-Universität, Göttingen 1887.

FRENSDORFF, FERDINAND, Über das Leben und die Schriften des Nationalökonomen J. H. G. von Justi, in: Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Kl., Nr. 4, Göttingen 1903, S. 355–503.

FRENSDORFF, FERDINAND, Georg Brandes, ein hannoverscher Beamter des 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 76 (1911), H. 1, S. 1–57.

FREY, ADOLF, Albrecht von Haller und seine Bedeutung für die deutsche Literatur, Leipzig 1879.

FREY, ANNELIESE, Albrecht von Hallers Staatsromane, phil. Diss. Freiburg i. Br. 1928.

FRICKE, WALTRAUT, Leibniz und die englische Sukzession des Hauses Hannover (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 56), Hildesheim 1957.

FRIEDRICH, CARL JOACHIM, Der Verfassungsstaat der Neuzeit, Berlin – Göttingen – Heidelberg 1953.

FRIEDRICH, CARL JOACHIM, Konstitutionalismus gegen Absolutismus, in: DERS., Zur Theorie und Politik der Verfassungsordnung. Ausgewählte Aufsätze, Heidelberg 1963, S, 36–48.

FRIEDRICH, CARL JOACHIM, Constitutional Government and Democracy. Theory and Practice in Europe and America, 4. Aufl., Waltham, Mass. – Toronto – London 1968.

FRIEDRICH, MANFRED, Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 50), Berlin 1997.

FRITZ, KURT VON, The Theory of the Mixed Constitution in Antiquity. A Critical Analysis of Polybius' Political Ideas, New York 1954.

FRITZSCHE, PETER, Der politische Denker Filangieri: Wohlfahrtsmonarchie und Staatsbürgertugend, in: PETER FRITZSCHE / LUTZ RÖSSNER, Der neapolitanische Aufklärer Filangieri: Erziehung – Politik – Friedliche Revolution (Braunschweiger Studien zur Erziehungs- und Sozialwissenschaft, Bd. 22), Braunschweig 1988, S. 111–152.

FRÜHSORGE, GOTTHARDT, Der politische Körper. Zum Begriff des Politischen im 17. Jahrhundert und in den Romanen Christian Weises, Stuttgart 1974.

FRUCHTMAN, JACK, Thomas Paine. Apostle of Freedom, New York – London 1994.

FÜRST, FRIEDERIKE, August Ludwig von Schlözer, ein deutscher Aufklärer im 18. Jahrhundert (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Bd. 56), Heidelberg 1928.

FUETER, EDUARD, Geschichte der neueren Historiographie, München – Berlin 1911.

FULLER, TIMOTHY, Jeremy Bentham 1748–1832 and James Mill 1773–1836, in: History of Political Philosophy, hrsg. v. LEO STRAUSS / JOSEPH CROPSEY, 3. Aufl., Chicago – London 1987, S. 710–731.

GAGNEBIN, BERNARD, Burlamaqui et le Droit Naturel (Université de Genève; Faculté de Droit, thèse no. 439), Genf 1944.

GARBER, JÖRN, Von der nützlichen zur harmonischen Gesellschaft: Norddeutscher Philanthropismus (J. H. Campe) und frühliberaler Ökonomismus (A. Hennings) im Vor- und Einflußfeld der Französischen Revolution, in: „Sie, und nicht Wir" – Die Französische Revolution und ihre Wirkung auf Norddeutschland, hrsg. v. ARNO HERZIG / INGE STEPHAN / HANS G. WINTER, Bd. I, Hamburg 1989, S. 245–287.

GASH, NORMAN, Aristocracy and People. Britain 1815–1865 (The New History of Britain, Bd. 8), London 1979.

GASH, NORMAN, The Social and Political Background to the three British Nineteenth Century Reform Acts, in: Deutscher und Britischer Parlamentarismus, hrsg. v. ADOLF M. BIRKE / KURT KLUXEN (Prinz-Albert-Studien, Bd. 3), München – New York – London – Paris 1985, S. 57–67.

GASH, NORMAN, The English Constitution in the Age of the American Revolution, in: DERS., Pillars of Government and Other Essays on State and Society c. 1770–c. 1880, London 1986, S. 3–15.

GAUDIN, LOIS STRONG, Les Lettres Anglaises dans l'Encyclopédie, New York 1941.
GAULLIEUR, EUSÈBE-HENRI, Études sur l'histoire littéraire de la Suisse française, particulièrement dans la seconde moitié du XVIII[e] siècle, Genève – Paris 1856.
GAWLICK, GÜNTER / KREIMENDAHL, LOTHAR, Hume in der deutschen Aufklärung. Umrisse einer Rezeptionsgeschichte (Forschungen und Materialien zur deutschen Aufklärung, Abt. II, Bd. 4), Stuttgart – Bad Cannstatt 1987.
GAY, PETER, The Party of Humanity. Essays in the French Enlightenment, New York 1964.
GAY, PETER, The Enlightenment: An Interpretation, Bd. I: The Rise of Modern Paganism; Bd. II: The Science of Freedom, London 1967–1970.
GAY, PETER, Voltaire's Politics. The Poet as Realist, New Haven – London 1988.
GAZLEY, JOHN G., The Life of Arthur Young 1741–1820 (Memoirs of the American Philosophical Society Held at Philadelphia for Promoting Useful Knowledge, Bd. 97), Philadelphia 1973.
GEIGER, LUDWIG, Berlin 1688–1840. Geschichte des geistigen Lebens der preußischen Hauptstadt, Bde. I–II, Berlin 1893.
GENTILE, FRANCESCO, Il destino dell'uomo europeo. Montesquieu e Filangieri confronto, in: Gaetano Filangieri e l'Illuminismo europeo. Atti del Convegno „Gaetani Filangieri e l'Illuminismo europeo" (Laboratorio, Bd. 2), Neapel 1991, S. 403–420.
GERHARD, DIETRICH (Hrsg.), Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 27), 2. Aufl., Göttingen 1969.
GERLOFF, A. WOLFGANG, Staatstheorie und Staatspraxis des kameralistischen Verwaltungsstaates (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, Bd. 56), Breslau 1937.
GERTEIS, KLAUS, Bürgerliche Absolutismuskritik im Südwesten des Alten Reiches vor der Französischen Revolution (Trierer Historische Forschungen, Bd. 6), Trier 1983.
GESSLER, PETER, René Louis d'Argenson 1694–1757. Seine Ideen über Selbstverwaltung, Einheitsstaat, Wohlfahrt und Freiheit in biographischem Zusammenhang (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 66), Basel – Stuttgart 1957.
GIBBS, GRAHAM C., English Attitudes towards Hanover and the Hanoverian Succession in the First Half of the Eighteenth Century, in: England und Hannover, hrsg. v. ADOLF M. BIRKE / KURT KLUXEN (Prinz-Albert-Studien, Bd, 4), München – London – New York – Oxford – Paris 1986, S. 33–51.
GIDDEY, ERNEST, L'Angleterre dans la vie intellectuelle de la Suisse Romande au XVIIIe siècle (Bibliothèque historique Vaudoise, Bd. 51), Lausanne 1974.
GIERKE, OTTO VON, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bde. I–IV, Berlin 1868–1913, Ndr. Darmstadt 1954.
GIERKE, OTTO VON, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik, 3. Aufl., Breslau 1913.
GILBERT, FELIX, Sir John Fortescues „Dominium regale et politicum", in: Medievalia et Humanistica 2 (1944), S. 88–97.
GINGER, JOHN, The Notable Man. The Life and Times of Oliver Goldsmith, London 1977.
GIRARD D'ALBISSIN, NELLY, Un précurseur de Montesquieu: Rapin-Thoyras. Premier historien français des institutions anglaises (Société d'histoire du droit. Collection d'histoire institutionnelle et sociale, Bd. 2), Paris 1969.
GLASSON, ERNEST, Histoire du droit et des institutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre comparés au droit et aux institutions de la France depuis leur origine jusqu'a nos jours, Bd. V, Paris 1883.
GLOËL, HEINRICH, Das Leben August Siegfrieds von Goue, in: August Siegfried von Goue. Auswahl von KARL SCHÜDDEKOPF. Einführung von HEINRICH GLOËL, Weimar 1917, S. 211–264.

GNEIST, RUDOLF, Art. „Großbritannien, Verfassung“, in: Deutsches Staats-Wörterbuch. In Verbindung mit deutschen Gelehrten hrsg. v. JOHANN CASPAR BLUNTSCHLI / KARL BRATER, Bd. IV, Stuttgart – Leipzig 1859, S. 423–460.
GNEIST, RUDOLF, Englische Verfassungsgeschichte, Berlin 1882.
GNEIST, RUDOLF, Das Englische Parlament in tausendjährigen Wandelungen vom 9. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, Berlin 1886.
GÖHRING, MARTIN, Weg und Sieg der modernen Staatsidee in Frankreich (Vom Mittelalter zu 1789), Tübingen 1946.
GÖHRING, MARTIN, Montesquieu. Historismus und moderner Verfassungsstaat (Institut für Europäische Geschichte Mainz; Vorträge, 20), Wiesbaden 1956.
GÖTTSCHING, PAUL, Justus Mösers Staats- und Geschichtsdenken. Der Nationalgedanke des aufgeklärten Ständetums, in: Der Staat 22 (1983), S. 33–61.
GOGARTEN, HERMANN, David Hume als Geschichtsschreiber. Ein Beitrag zur englischen Historiographie des 18. Jahrhunderts, in: Archiv für Kulturgeschichte 61 (1979), S. 120–153.
GOLDIE, MARK, Absolutismus, Parlamentarismus und Revolution in England, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hrsg. v. IRING FETSCHER / HERFRIED MÜNKLER, Bd. III: Neuzeit. Von den Konfessionskriegen bis zur Auflärung, München 1985, S. 275–352.
GOLLWITZER, HEINZ, Europabild und Europagedanke. Beiträge zur deutschen Geistesgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, 2. Aufl., München 1964.
GOLLWITZER, HEINZ, Leibniz als weltpolitischer Denker, in: Systemprinzip und Vielheit der Wissenschaften. Vorträge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster aus Anlaß des 250. Todestages von Gottfried Wilhelm Leibniz, hrsg. v. UDO WILHELM BARGENDA / JÜRGEN BLÜHDORN (Studia Leibnitiana, Sonderheft 1), Wiesbaden 1969, S. 12–37.
GOLLWITZER, HEINZ, Zum politischen Germanismus des 19. Jahrhunderts, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, hrsg. von den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. I (Veröffentlichungen Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 36/I), Göttingen 1971, S. 282–356.
GOLLWITZER, HEINZ, Geschichte des weltpolitischen Denkens, Bde. I–II, Göttingen 1972–1982.
GOLLWITZER, HEINZ, Vorüberlegungen zu einer Geschichte des politischen Protestantismus nach dem konfessionellen Zeitalter (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften; Vorträge G 253), Opladen 1981.
GONCOURT, EDMOND ET JULES DE, Portraits intimes du dix-huitième siècle, Paris 1892.
GOOCH, GEORGE PEABODY, Germany and the French Revolution, 2. Aufl., London 1965.
GOTTSCHLIK, MARK, Man glaubt in einen andern Planeten versetzt zu seyn – England in Berichten deutscher Reisender des ausgehenden 18. Jahrhunderts, in: Reisen im Georgian Empire. Untersuchungen zu Reisenden und Reisen im britischen Weltreich der Neuzeit, hrsg. v. OTFRIED DANKELMANN (Deutsche Hochschulschriften, Bd. 1130), Egelsbach – Frankfurt a. M. – Washington 1997, S. 168–225.
GOUGH, JOHN WIEDHOFFT, Fundamental Law in English Constitutional History, Oxford 1955.
GOUGH, JOHN WIEDHOFFT, John Locke's Political Philosophy, Oxford 1973.
GOYARD-FABRE, SIMONE, La philosophie du droit de Montesquieu, Paris 1973.
GOYARD-FABRE, SIMONE, Montesquieu: la Nature, les Lois, la Liberté, Paris 1993.
GOYARD-FABRE, SIMONE, Pufendorf et le Droit Naturel, Paris 1994.
GRANPRÉ MOLIÈRE, JEAN JACQUES, La théorie de la constitution anglaise chez Montesquieu (Publications historiques de l'Université Leyde, Bd. 16), Leiden 1972.

GRAVESON, R. H., The Restless Spirit of English Law, in: Jeremy Bentham and the Law. A Symposium, hrsg. v. GEORGE W. KEETON / GEORG SCHWARZENBERGER, London 1948, S. 101–122.
GREAVES, HAROLD RICHARD GORING, The Political Ideas of Linguet, in: Economica 10 (1930), S. 40–55.
GREEN, THOMAS A., Introduction to book IV, in: William Blackstone: Commentaries on the Laws of England. A Facsimile of the First Edition of 1765–1769, Bd. IV, Chicago – London 1979, S. iii–xvi.
GREENLEAF, WILLIAM H., Order, Empiricism and Politics. Two traditions of English Political Thought 1500–1700, London – New York – Toronto 1964.
GREENLEAF, WILLIAM H., The British Political Tradition, Bde. I–II, London – New York 1983.
GREENLEAF, WILLIAM H., Blackstone and the Office of Government, in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hrsg. v. ROMAN SCHNUR, Berlin 1986, S. 499–520.
GREWE, WILHELM G., Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 2. Aufl., Baden-Baden 1988.
GREYERZ, OTTO VON, Beat Ludwig v. Muralt (1665–1749). Eine literar- und kulturgeschichtliche Studie, Frauenfeld 1888.
GREYERZ, OTTO VON, Albrecht Haller als Dichter, Bern – Dresden 1902.
GRIEWANK, KARL, Der neuzeitliche Revolutionsbegriff – Entstehung und Geschichte, hrsg. v. INGEBORG HORN-STAIGER, Frankfurt am Main 1973.
GRIMM, DIETER, Verfassung, in: DERS., Die Zukunft der Verfassung, Frankfurt a. M. 1991, S. 11–28.
GRIMM, DIETER, Entstehungs- und Wirkungsbedingungen des modernen Konstitutionalismus, in: DERS., Die Zukunft der Verfassung, Frankfurt a. M. 1991, S. 31–66.
GRIMM, DIETER, Der Verfassungsbegriff in historischer Entwicklung, in: DERS., Die Zukunft der Verfassung, Frankfurt a. M. 1991, S. 101–155.
GRIMM, GUNTER E., Literatur und Gelehrtentum in Deutschland. Untersuchungen zum Wandel ihres Verhältnisses vom Humanismus bis zur Frühaufklärung (Studien zur deutschen Literatur, Bd. 75), Tübingen 1983.
GROLLE, JOIST, Landesgeschichte in der Zeit der deutschen Spätaufklärung. Ludwig Timotheus Spittler (1752–1810) (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, Bd. 35), Göttingen – Berlin – Frankfurt a. M. 1963.
GROSSMAN, MORDECAI, The Philosopy of Helvetius. With Special Emphasis on the Educational Implications of Sensationalism, New York 1926.
GUGLIA, EUGEN, Die ersten litterarischen Gegner der Revolution in Deutschland (1789–1791), in: Zeitschrift für Geschichte und Politik 5 (1888), S. 764–794.
GUGLIA, EUGEN, Die konservativen Elemente Frankreichs am Vorabend der Revolution. Zustände und Personen, Gotha 1890.
GUMBERT, HANS LUDWIG, Einleitung, in: DERS. (Hrsg.), Lichtenberg in England. Dokumente einer Begegnung, Bd. I, Wiesbaden 1977, S. XIII–LVI.
GUNDOLF, FRIEDRICH, Anfänge deutscher Geschichtsschreibung, hrsg. v. ELISABETH GUNDOLF / EDGAR WIND, Amsterdam 1938.
GUNN, J. A. W., Influence, Parties and the Constitution: Changing Attitudes, 1783–1832, in: The Historical Journal 17 (1974), S. 301–328.
GUNN, J. A. W., Beyond Liberty and Property. The Process of Self-Recognition in Eighteenth-Century Political Thought (McGill-Queen's Studies in the History of Ideas, Bd. 6), Kingston – Montreal 1983.
GUNZERT, WALTER, Friedrich Carl von Moser, in: Lebensbilder aus Schwaben und Franken, hrsg. v. MAX MILLER / ROBERT UHLAND, Bd. XI, Stuttgart 1969, S. 82–117.
GUTHKE, KARL SIEGFRIED, Haller und die Literatur (Arbeiten aus der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Bd. 4), Göttingen 1962.

GUTHKE, KARL SIEGFRIED, Der „Göttinger Shakespeare“, in: DERS., Literarisches Leben im achtzehnten Jahrhundert in Deutschland und in der Schweiz, Bern – München 1975, S. 198–224.

GUTHKE, KARL SIEGFRIED, Haller als Kritiker: Neue Funde, in: DERS., Literarisches Leben im achtzehnten Jahrhundert in Deutschland und in der Schweiz, Bern – München 1975, S. 333–353.

GUTHKE, KARL SIEGFRIED, Die Dichtung des „letzten Universalgelehrten“ – Albrecht von Haller in seiner Zeit, in: DERS., Erkundungen. Essays zur Literatur von Milton bis Traven (Germanic Studies in America, Bd. 45), New York – Frankfurt a. M. – Bern 1983, S. 11–25.

GWYNN, STEPHEN, Oliver Goldsmith, London 1935; Ndr. New York 1976.

HAAKE, PAUL, Ewald Friedrich Graf von Hertzberg (1725–1795), in: Pommersche Lebensbilder, Bd. III, hrsg. v. ADOLF HOFMEISTER, Stettin 1939, S. 89–113.

HAAN, HEINER, Prosperität und Krise. Grundprobleme und Forschungsschwerpunkte der englischen Geschichte in der frühen Neuzeit, in: Einführung in die englische Geschichte, hrsg. v. GOTTFRIED NIEDHART, München 1982, S. 79–137.

HAAN, HEINER / NIEDHART, GOTTFRIED, Geschichte Englands vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, München 1993.

HAASE, CARL, Leibniz als Politiker und Diplomat, in: Leibniz. Sein Leben – Sein Wirken – Seine Zeit, hrsg. v. WILHELM TOTOK / CARL HAASE, Hannover 1966, S. 195–226.

HAASE, CARL, Ernst Brandes 1758–1810, Bde. I–II (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 32), Hildesheim 1973–1974.

HAASE, ERICH, Einführung in die Literatur des Refuge. Der Beitrag der französischen Protestanten zur Entwicklung analytischer Denkformen am Ende des 17. Jahrhunderts, Berlin 1959.

HAECHLER, JEAN, L'Encyclopédie de Diderot et de... Jaucourt. Essai biographique sur le chevalier Louis de Jaucourt (Les dix-huitième siècles, Bd. 4), Paris 1995.

HÄNSCH, BRUNO FELIX, Matthias Christian Sprengel, ein geographischer Publizist am Ausgange des 18. Jahrhunderts, phil. Diss. Leipzig 1902.

HAERING, HERMANN, Ludwig Timotheus Spittler. Professor der Geschichte, später Minister. 1752–1810, in: Schwäbische Lebensbilder, Bd. I, hrsg. v. HERMANN HAERING / OTTO HOHENSTATT, Stuttgart 1940, S. 514–538.

HAERING, HERMANN, Über Ludwig Timotheus Spittler, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 4 (1940), S. 107–156.

HAHN, ERICH J., Rudolf von Gneist 1816–1895. Ein politischer Jurist in der Bismarckzeit (Ius Commune; Sonderhefte, Bd. 74), Frankfurt a. M. 1995.

HAHN, JAIKYUNG, Helfrich Peter Sturz (1736–1779). Der Essayist, der Künstler, der Weltmann. Leben und Werke mit einer Edition des vollständigen Briefwechsels (Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik, Bd. 29), Stuttgart 1976.

HAIKALA, SISKO, „Britische Freiheit“ und das Englandbild in der öffentlichen deutschen Diskussion im ausgehenden 18. Jahrhundert (Studia Historica Jyväskyläensia, Bd. 32), Jyväskylä 1985.

HALÉVY, ELIE, A History of the English People in the Nineteenth Century, Bd. I: England in 1815, Bd. II: The Liberal Awakening (1815–1830), Bd. III: The Triumph of Reform (1830–1841), (zuerst Paris 1913–23) London 1961.

HALÉVY, ELIE, La formation du radicalisme philosophique, Bd. I: La jeunesse de Bentham 1776–1789 (zuerst 1901), Paris 1995.

HALLER, ADOLF, Albrecht von Hallers Leben, Basel o. J. [1954].

HAMMERSTEIN, NOTKER, Das politische Denken Friedrich Carl von Mosers, in: Historische Zeitschrift 212 (1971), S. 316–338.

HAMMERSTEIN, NOTKER, Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und im 18. Jahrhundert, Göttingen 1972.

HAMMERSTEIN, NOTKER, Samuel Pufendorf, in: Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Reichspublizistik – Politik – Naturrecht, hrsg. v. MICHAEL STOLLEIS, Frankfurt a. M. 1977, S. 174–197.

HAMMERSTEIN, NOTKER, Voltaire und die Reichspublizistik, in: PETER BROCKMEIER / ROLAND DESNÉ / JÜRGEN VOSS (Hrsg.), Voltaire und Deutschland. Quellen und Untersuchungen zur Rezeption der französischen Aufklärung, Stuttgart 1979, S. 327–342.

HAMMERSTEIN, NOTKER, 1787 – Die Universität im Heiligen Römischen Reich, in: Stationen der Göttinger Universitätsgeschichte 1737 – 1787 – 1837 – 1887 – 1937. Eine Vortragsreihe, hrsg. v. BERND MOELLER (Göttinger Universitätsschriften, Ser. A, Bd. 11), Göttingen 1988, S. 27–45.

HANBURY, HAROLD GREVILLE, Blackstone in Retrospect, in: The Law Quarterly Review 66 (1950), S. 318–347.

HANBURY, HAROLD GREVILLE, The Vinerian Chair and Legal Education, Oxford 1958.

HANKE, MANFRED, Schnorrer beim Alten Fritz. Freundliche Erinnerung an Karl Ludwig von Pöllnitz, unseren ersten Reiseschriftsteller, in: Philobiblon 40 (1996), S. 15–31.

HARDACH, KARL W., Anglomanie und Anglophobie während der Industriellen Revolution in Deutschland, in: Schmollers Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 91 (1971), S. 153–181.

HARNACK, ADOLF, Geschichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Bde. I–III, Berlin 1900.

HARRISON, ROSS, The Greatest Happiness Principle, in: Jeremy Bentham (1748–1832), hrsg. v. SUBRATA MUKHERJEE / SUSHILA RAMASWAMY (Great Western Political Thinkers, Bd. 8), New Delhi 1993, S. 186–214.

HARRISON, WILFRID, Conflict and Compromise. History of British Political Thought 1593–1900, New York – London 1965.

HART, HERBERT LIONEL ADOLPHUS, Essays on Bentham. Studies in Jurisprudence and Political Theory, Oxford 1982.

HARTUNG, FRITZ, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte (1932), in: DERS., Volk und Staat in der deutschen Geschichte. Gesammelte Abhandlungen, Leipzig 1940, S. 41–47.

HARTUNG, FRITZ, Die Entwicklung der Konstitutionellen Monarchie in Europa, in: DERS., Volk und Staat in der deutschen Geschichte. Gesammelte Abhandlungen, Leipzig 1940, S. 183–229.

HARTUNG, FRITZ, Der aufgeklärte Absolutismus (1955), in: DERS., Staatsbildende Kräfte der Neuzeit. Gesammelte Aufsätze, Berlin 1961, S. 149–177.

HARVEY, JACK / BATHER, LESLIE, The British Constitution and Politics, 5. Aufl., London 1983.

HARVIE, CHRISTOPHER, „These Islands" und ihre Nationen: Das Dilemma „britischer" Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 130 (1994), S. 49–63.

HASBACH, WILHELM, Gewaltentrennung, Gewaltenteilung und gemischte Staatsform, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 13 (1916), S. 562–607.

HASLAG, JOSEF, „Gothic" im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert. Eine wort- und ideengeschichtliche Untersuchung (Anglistische Studien, 1), Köln – Graz 1963.

HATSCHEK, JULIUS, Englisches Staatsrecht mit Berücksichtigung der für Schottland und Irland geltenden Sonderheiten, Bd. I: Die Verfassung; Bd. II: Die Verwaltung (Handbuch des Oeffentlichen Rechts der Gegenwart, IV, II, 4, I/II), Tübingen 1905–1906.

HATSCHEK, JULIUS, Allgemeines Staatsrecht auf rechtsvergleichender Grundlage, Bde. I–III, Leipzig 1909.

HATSCHEK, JULIUS, Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Victoria, München – Berlin 1913.

HATSCHEK, JULIUS, Das Staatsrecht des vereinigten Königreichs Grossbritannien-Irland (Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 25), Tübingen 1914.

HATSCHEK, JULIUS, Die Staatsauffassung der Engländer (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, Bd. VIII/H. 5), Leipzig – Dresden 1917.
HATTON, RAGNHILD, England and Hanover 1714–1837, in: England und Hannover, hrsg. v. ADOLF M. BIRKE / KURT KLUXEN (Prinz-Albert-Studien, Bd. 4), München – London – New York – Oxford – Paris 1986, S. 17–31.
HAUSER, OSWALD (Hrsg.), Friedrich der Große in seiner Zeit (Neue Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte, Bd. 8), Köln – Wien 1987.
HAUSER, OSWALD, England und Friedrich der Große, in: Friedrich der Große in seiner Zeit, hrsg. v. DEMSELBEN, (Neue Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte, Bd. 8), Köln – Wien 1987, S. 137–149.
HAVENS, GEORGE R., The Abbé Le Blanc and English Literature, in: Modern Philology 18 (1920/21), S. 423–441.
HAWGOOD, JOHN A., Modern Constitutions since 1787, London 1939.
HAY, CARLA H., James Burgh, spokesman for reform in Hanoverian England, Washington D. C. 1979.
HAY, JOSEPH, Staat, Volk und Weltbürgertum in der Berlinischen Monatsschrift von Friedrich Gedicke und Johann Erich Biester (1783–96), Berlin 1913.
HAYEK, FRIEDRICH AUGUST VON, Die Rechts- und Staatsphilosophie David Humes, in: DERS., Freiburger Studien – Gesammelte Aufsätze (Wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftsrechtliche Untersuchungen, Bd. 5), Tübingen 1969, S. 232–248.
HAZARD, PAUL, Die Krise des europäischen Geistes. La Crise de la Conscience Eurpoéenne 1680–1715, Hamburg 1939.
HAZARD, PAUL, Die Herrschaft der Vernunft. Das europäische Denken im 18. Jahrhundert, Hamburg 1949.
HEARNSHAW, FOSSEY JOHN COBB, Henry St. John, Viscount Bolingbroke, in: FOSSEY JOHN COBB HEARNSHAW (Hrsg.), The Social and Politcal Ideas of Some English Thinkers of the Augustan Age A. D. 1650–1750, London 1928, S. 210–247.
HEARNSHAW, FOSSEY JOHN COBB, Rousseau, in: FOSSEY JOHN COBB HEARNSHAW (Hrsg.), The Social and Political Ideas of Some Great French Thinkers of the Age of Reason, London 1930, S. 168–194.
HEIDENREICH, BERND, Sophie von La Roche – eine Werkbiographie (Frankfurter Hochschulschriften zur Sprachtheorie und Literaturästhetik, Bd. 5), Frankfurt a. M. – Bern – New York 1986.
HEIDMANN VISCHER, UTE, Die eigene Art zu sehen. Zur Reisebeschreibung des späten achtzehnten Jahrhunderts am Beispiel von Karl Philipp Moritz und anderen Englandreisenden (Zürcher Germanistische Studien, Bd. 30), Bern 1993.
HELLMUTH, ECKHART, Zur Diskussion um Presse- und Meinungsfreiheit in England, Frankreich und Preußen im Zeitalter der Französischen Revolution, in: Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848, hrsg. v. GÜNTER BIRTSCH (Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte, Bd. 1), Göttingen 1981, S. 205–226.
HELLMUTH, ECKHART, Aufklärung und Pressefreiheit. Zur Debatte der Berliner Mittwochsgesellschaft während der Jahre 1783 und 1784, in: Zeitschrift für Historische Forschung 9 (1982), S. 315–345.
HELLMUTH, ECKHART, Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont. Studien zur preußischen Geistes- und Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 78), Göttingen 1985.
HELLMUTH, ECKHART, Die Debatte um die „Bill of Rights“ im 18. Jahrhundert, in: Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, hrsg. v. GÜNTER BIRTSCH (Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte, Bd. 2), Göttingen 1987, S. 117–134.

HELLMUTH, ECKHART, Kommunikation, Radikalismus, Loyalismus und ideologischer Pluralismus. „Popular Politics" in England in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Aufklärung 4 (1989), S. 79–103.

HELLMUTH, ECKHART, 'The Palladium of all other English liberties'. Reflections on the Liberty of the Press in England during the 1760s and 1770s, in: The Transformation of Political Culture. England and Germany in the Late Eighteenth Century, hrsg. v. ECKHART HELLMUTH, Oxford 1990, S. 467–501.

HELLMUTH, ECKHART, Der Staat des 18. Jahrhunderts. England und Preußen im Vergleich, in: Aufklärung 9 (1996), H. 1, S. 5–24.

HELLMUTH, ECKHART, Noch einmal: Freiheit und Eigentum. Zum politisch-gesellschaftlichen Bewußtsein der Landrechtsautoren Carl Gottlieb Svarez und Ernst Ferdinand Klein, in: Reformabsolutismus und ständische Gesellschaft – Zweihundert Jahre Preußisches Allgemeines Landrecht, hrsg. v. GÜNTER BIRTSCH / DIETMAR WILLOWEIT (Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte N. F., Beiheft 3), Berlin 1998, S. 63–89.

HELLMUTH, ECKHART, Wilhelm III. und Maria II. 1689–1702 und 1689–1694, in: PETER WENDE (Hrsg.), Englische Könige und Königinnen. Von Heinrich VII. bis Elisabeth II., München 1998, S. 157–175.

HELLMUTH, ECKHART / EHRENSTEIN, CHRISTOPH VON, Intellectual History Made in Britain: Die Cambridge School und ihre Kritiker, in: Geschichte und Gesellschaft 27 (2001), S. 149–172.

HELLMUTH, ECKHART, The British State, in: A Companion to Eighteenth-Century Britain, hrsg. v. HARRY T. DICKINSON, Oxford 2002, S. 19–29.

HEMPEL, WIDO, Zu Voltaires schriftstellerischer Strategie, in: JOCHEN SCHMIDT (Hrsg.), Aufklärung und Gegenaufklärung in der europäischen Literatur, Philosophie und Politik von der Antike bis zur Gegenwart, Darmstadt 1989, S. 243–260.

HENCKEL, WOLFRAM, Justus Claproth (1728–1805) – Göttinger Lehrer des Konkursrechts im 18. Jahrhundert, in: Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren, hrsg. v. FRITZ LOOS (Göttinger Universitätsschriften, Ser. A, Bd. 6), Göttingen 1987, S. 100–122.

HENLE, JAKOB, Albrecht von Haller, in: Göttinger Professoren. Ein Beitrag zur deutschen Cultur- und Literär-Geschichte in acht Vorträgen, Gotha 1872, S. 29–58.

HENNIES, WERNER, Die politische Theorie August Ludwig von Schlözers zwischen Aufklärung und Liberalismus (Tuduv-Studien; Reihe Sozialwissenschaften, Bd. 38), München 1985.

HENSHALL, NICHOLAS, The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy, London – New York 1992.

HENSHALL, NICHOLAS, Early Modern Absolutism 1550–1700: Political Reform or Propaganda?, in: Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft, hrsg. v. RONALD G. ASCH / HEINZ DUCHHARDT (Münstersche Historische Forschungen, Bd. 9), Köln – Weimar – Wien 1996, S. 25–53.

HERBST, LUDOLF, Briefwechsel / Stats-Anzeigen (1776–1793), in: HEINZ-DIETRICH FISCHER (Hrsg.), Deutsche Zeitschriften des 17. bis 20. Jahrhunderts (Publizistikhistorische Beiträge, Bd. 3), Pullach b. München 1973, S. 115–126.

HERDMANN, FRANK, Montesquieurezeption in Deutschland im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert (Philosophische Texte und Studien, Bd. 25), Hildesheim – Zürich – New York 1990.

HERDMANN, FRANK, Montesquieu im Urteil Friedrichs des Großen und der Berliner Akademie, in: PAUL-LUDWIG WEINACHT (Hrsg.), Montesquieu – 250 Jahre „Geist der Gesetze". Beiträge aus Politischer Wissenschaft, Jurisprudenz und Romanistik, Baden-Baden 1999, S. 123–134.

HERETH, MICHAEL, Montesquieu zur Einführung, Hamburg 1995.

HERETH, MICHAEL, Montesquieu über die beste unter den gegebenen Umständen mögliche Verfassung, in: Bürgerreligion und Bürgertugend. Debatten über die vorpolitischen Grundlagen politischer Ordnung, hrsg. v. HERFRIED MÜNKLER, Baden-Baden 1996, S. 265–283.

HERRMANN, KARL, Das Staatsdenken bei Leibniz (Schriften zur Rechtslehre und Politik, Bd. 10), Bonn 1958.

HERRMANN, ULRICH, Von der Bildungsreise in ferne Länder zur bildenden Reise ins Innere des Ich. Skizzen zu einer bürgerlichen Bildungspraxis des 18. Jahrhunderts im Spiegel ihrer Literatur, in: Bildung und Erziehung 22 (2000), S. 151–169.

HERTZ, FREDERICK, G. W. Leibniz as a Political Thinker, in: Festschrift für Heinrich Benedikt zum 70. Geburtstag, hrsg. v. HUGO HANTSCH / ALEXANDER NOVOTNY, Wien 157, S. 26–38.

HERZ, DIETMAR, Die wohlerwogene Republik. Das konstitutionelle Denken des politisch-philosophischen Liberalismus, Paderborn – München – Wien – Zürich 1999.

HEUSS, ALFRED, Kritische Bemerkungen zur „geistesgeschichtlichen" Interpretation historisch-politischer Phänomene, in: DERS., Gesammelte Schriften in drei Bänden, hrsg. v. JOCHEN BLEICKEN, Stuttgart 1995, Bd. III, S. 2062–2071.

HEUVEL, GERD VAN DEN, Theorie ohne Praxis: Leibniz' Rolle in der Politik des Hauses Hannover, in: Ehrgeiz, Luxus & Fortune – Hannovers Weg zu Englands Krone (Schriften des Historischen Museums Hannover, Bd. 19), Hannover 2001, S. 84–97.

HEYDEMANN, GÜNTHER, Partner oder Konkurrent? – Das britische Deutschlandbild während des Wiedervereinigungsprozesses 1989–1991, in: FRANZ BOSBACH (Hrsg.), Feindbilder – Die Darstellung des Gegners in der politischen Publizistik des Mittelalters und der Neuzeit, Köln u. a. 1992, S. 201–234.

HILD, JOACHIM, August Hennings ein schleswig-holsteinischer Publizist um die Wende des 18. Jahrhunderts (Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Bd. 11), Erlangen 1932.

HILDEBRAND, KLAUS, Das vergangene Reich. Deutsche Außenpolitik von Bismarck bis Hitler 1871–1945, Stuttgart 1995.

HILL, CHRISTOPHER, A Bourgeois Revolution? in: Three British Revolutions: 1641, 1688, 1776, hrsg. v. JOHN G. A. POCOCK, Princeton 1980, S. 109–139.

HILL, ROBERT S., David Hume 1711–1776, in: History of Political Philosophy, hrsg. v. LEO STRAUSS / JOSEPH CROPSEY, 3. Aufl., Chicago – London 1987, S. 535–558.

HILLEBRAND, KARL, Edmund Burke und sein Freundeskreis, in: DERS., Geist und Gesellschaft im alten Europa – Literarische und politische Porträts aus fünf Jahrhunderten, hrsg. v. JULIUS HEYDERHOFF, 3. Aufl., Stuttgart 1954, S. 99–123.

HILLER, LOTTE, Die Geschichtswissenschaft an der Universität Jena in der Zeit der Polyhistorie (1764–1763) (Beiträge zur Geschichte der Universität Jena, Bd. 6), Jena 1937.

HINRICHS, ERNST, Fürsten und Mächte – Zum Poblem des europäischen Absolutismus, Göttingen 2000.

HINTZE, HEDWIG, Staatseinheit und Föderalismus im alten Frankreich und in der Revolution, Berlin – Leipzig 1928.

HINTZE, OTTO, Unser Militarismus. Ein Wort an Amerika, in: Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 9 (1914), H. 4, Sp. 209–220.

HINTZE, OTTO, Deutschland und das Weltstaatensystem, in: OTTO HINTZE / FRIEDRICH MEINECKE / HERMANN ONCKEN / HERMANN SCHUMACHER (Hg.), Deutschland und der Weltkrieg, Leipzig – Berlin 1915, S. 3–51.

HINTZE, OTTO, Staatenbildung und Verfassungsentwicklung – Eine historisch-politische Studie, in: DERS., Gesammelte Abhandlungen, Bd. I: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. GERHARD OESTREICH, 3. Aufl., Göttingen, 1970, S. 34–51.

HINTZE, OTTO, Staatsverfassung und Heeresverfassung, in: DERS., Gesammelte Abhandlungen, Bd. I: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. GERHARD OESTREICH, 3. Aufl., Göttingen 1970, S. 52–83.

HINTZE, OTTO, Wesen und Verbreitung des Feudalismus, in: DERS., Gesammelte Abhandlungen, Bd. I: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. GERHARD OESTREICH, 3. Aufl., Göttingen 1970, S. 84–119.

HINTZE, OTTO, Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes, in: DERS., Gesammelte Abhandlungen, Bd. I: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. GERHARD OESTREICH, 3. Aufl., Göttingen 1970, S. 120–139.

HINTZE, OTTO, Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung, in: DERS., Gesammelte Abhandlungen, Bd. I: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. GERHARD OESTREICH, 3. Aufl., Göttingen 1970, S. 140–185.

HINTZE, OTTO, Die Entstehung der modernen Staatsministerien – Eine vergleichende Studie, in: DERS., Gesammelte Abhandlungen, Bd. I: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. GERHARD OESTREICH, 3. Aufl., Göttingen 1970, S. 275–320.

HINTZE, OTTO, Das monarchische Prinzip und die konstitutionelle Verfassung, in: DERS., Gesammelte Schriften, Bd. I: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. GERHARD OESTREICH, 3. Aufl., Göttingen 1970, S. 359–389.

HINTZE, OTTO, Das Verfassungsleben der heuitigen Kulturstaaten, in: DERS., Gesammelte Schriften, Bd. I: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. GERHARD OESTREICH, 3. Aufl., Göttingen 1970, S. 390–423.

HINTZE, OTTO, Machtpolitik und Regierungsverfassung, in: DERS., Gesammelte Schriften, Bd. I: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. GERHARD OESTREICH, 3. Aufl., Göttingen 1970, S. 424–456.

HINTZE, OTTO, Der Durchbruch des bürgerlich-demokratischen Nationalstaates in der amerikanischen und der französischen Revolution, in: DERS., Gesammelte Schriften, Bd. I: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. GERHARD OESTREICH, 3. Aufl., Göttingen 1970, S. 503–510.

HINTZE, OTTO, Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der neueren Staaten. Fragmente, Bd. 1, hrsg. v. GUISEPPE DI COSTANZO / MICHAEL ERBE / WOLFGANG NEUGEBAUER (Palomar Athenaeum, Bd. 17). Palomar, Calvizzano/Neapel 1998.

HINTZSCHE, ERICH, Einige kritische Bemerkungen zur Bio- und Ergographie Albrecht von Hallers, in: Gesnerus. Vierteljahrsschrift für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften 16 (1959), S. 1–15.

HIPPEL, WOLFGANG VON, England in Südwestdeutschland. Britische Realität und deutsche Wahrnehmung während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Das kontinentale Europa und die britischen Inseln. Wahrnehmungsmuster und Wechselwirkungen seit der Antike, hrsg. v. GOTTFRIED NIEDHART (Mannheimer historische Forschungen, Bd. 1), Mannheim 1993, S. 118–138.

HIRSCH, EIKE CHRISTIAN, Der berühmte Herr Leibniz – Eine Biographie, München 2000.

HIRSCH, EMANUEL, Geschichte der neuern evangelischen Theologie im Zusammenhang mit den allgemeinen Bewegungen des europäischen Denkens, Bde. I–V, 3. Aufl., Gütersloh 1964.

Hirzel, Ludwig, Hallers Leben und Dichtungen, in: Albrecht von Hallers Gedichte, hrsg. v. Ludwig Hirzel (Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz und ihres Grenzgebietes, Bd. 3), Frauenfeld 1882, S. III–DXXXVI.

Hoare, Michael E., The Tactless Philosopher. Johann Reinhold Forster (1728–98), Melbourne 1976.

Hochdoerfer, Margarete, The Conflict Between the Religious and the Scientific Views of Albrecht von Haller (1708–1777) (University of Nebraska Studies in Language, Literature and Criticism, Bd. 12), Lincoln, Nebr. 1932.

Hölscher, Uvo, Urkundliche Geschichte der Friedrichs-Universität zu Bützow, in: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 50 (1885), S. 1–110.

Hölzle, Erwin, Die Idee einer altgermanischen Freiheit vor Montesquieu. Fragmente aus der Geschichte politischer Freiheitsbestrebungen in Deutschland, England und Frankreich vom 16.–18. Jahrhundert (Beiheft 5 der Historischen Zeitschrift), München – Berlin 1925.

Hölzle, Erwin, Justus Möser über Staat und Freiheit, in: Aus Politik und Geschichte. Gedächtnisschrift für Georg von Below, Berlin 1928, S. 167–181.

Hölzle, Erwin, Das Alte Recht und die Revolution – Eine politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit 1789–1805, München – Berlin 1931.

Hölzle, Erwin, Naturrecht, Staatsrecht und Historisches Recht im Zeitalter der englischen und amerikanischen Revolution, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 24 (1931), S. 452–465.

Hömig, Herbert, Absolutismus und Demokratie. Das Reformprogramm des Marquis D'Argenson (1737), in: Historische Zeitschrift 226 (1978), S. 349–380.

Hoffmann, Jochen, Jakob Mauvillon. Ein Offizier und Schriftsteller im Zeitalter der bürgerlichen Emanzipationsbewegung (Historische Forschungen, Bd. 20), Berlin 1981.

Hoffmann, Jochen, Politisches Engagement im Zeichen der Aufklärung – am Beispiel des Schriftstellers Jakob Mauvillon, in: Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung, hrsg. v. Hans Erich Bödeker / Ulrich Herrmann (Studien zum 18. Jahrhundert, Bd. 8), Hamburg 1987, S. 196–210.

Hoffmann, Peter, Anton Friedrich Büsching (1724–1793) – Ein Leben im Zeitalter der Aufklärung , Berlin 2000.

Hofmann, Hasso, Zur Idee des Staatsgrundgesetzes, in: ders., Recht – Politik – Verfassung. Studien zur Geschichte der politischen Philosophie, Frankfurt a. M. 1986, S. 261–295.

Holdsworth, William Searle, The Influence of the Legal Profession on the Growth of the English Constitution. Beeing the Creighton Lecture delivered on 1st December 1924, Oxford 1924.

Holdsworth, William Searle, The Conventions of the Eighteenth Century Constitution, in: Iowa Law Review 17 (1931/32), S. 161–180.

Holdsworth, William Searle, Some Aspects of Blackstone and his Commentaries, in: The Cambridge Law Journal 4 (1932), S. 261–285.

Holdsworth, William Searle, Gibbon, Blackstone and Bentham, in: The Law Quarterly Review 52 (1936), S. 46–59.

Holdsworth, William Searle, Some Makers of English Law. The Tagore Lectures 1937–38, Cambridge 1938.

Holdsworth, William Searle, A History of English Law, Bde. IX–XIII, London 1938–1952.

Holdsworth, William Searle, Bentham's Place in English Legal History, in: California Law Review 28 (1939/40), S. 568–586.

Holdsworth, William Searle, Central Courts of Law and Representative Assemblies in the Sixteenth Century (1912), in: ders., Essays in Law and History, hrsg. v. Arthur L. Goodhart / Harold G. Hanbury, Oxford 1946, S. 37–70.

HOLDSWORTH, WILLIAM SEARLE, Literature in Law Books (1938), in: DERS., Essays in Law and History, hrsg. v. ARTHUR L. GOODHART / HAROLD G. HANBURY, Oxford 1946, S. 219–237.

HOLLENBERG, GÜNTER, Die britische Verfassung aus deutscher Sicht, in: Neue politische Literatur 17 (1972), S. 372–388.

HOLLENBERG, GÜNTER, Englisches Interesse am Kaiserreich. Die Attraktivität Preußen-Deutschlands für konservative und liberale Kreise in Großbritannien 1860–1914 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 70), Wiesbaden 1974.

HOLLOND, HENRY ARTHUR, English Legal Authors Before 1700, in: The Cambridge Law Journal 9 (1945/47), S. 292–329.

HOLLOND, HENRY ARTHUR, Jeremy Bentham. February 15, 1748 – June 6, 1832, in: The Cambridge Law Journal 10 (1948/50), S. 3–32.

HOLMES, GEOFFREY, The Making of a Great Power. Late Stuart and early Georgian Britain 1660–1722, London – New York 1993.

HOLMES, GEOFFREY / SZECHI, DANIEL, The Age of Oligarchy. Pre-industrial Britain 1722–1783, London – New York 1993.

HORN, HANS ARNO, Christian Weise als Erneuerer des deutschen Gymnasiums im Zeitalter des Barock. Der „Politicus" als Bildungsideal (Marburger Pädagogische Studien, Bd. 5), Weinheim/Bergstraße 1966.

HOROWITZ, IRVING LOUIS, Claude Helvetius: Philosopher of Democracy and Enlightenment, New York 1954.

HORTON SMITH, NEVILLE, Justus Möser and the British, in: German Life & Letters 5 (1951/52), S. 47–56.

HOUSTON, ROBERT ALLAN, British Society in the Eighteenth Century, in: Journal of British Studies 25 (1986), S. 436–466.

HOWELLS, ROBIN, Introduction, in: [PIERRE JURIEU], Lettres pastorales adressées aux fideles de la France, qui gemissent sous la captivité de Babylon, Amsterdam 1686–1695; Ndr. hrsg. v. ROBIN HOWELLS (= PIERRE BAYLE, Œuvres diverses, volumes supplementaires, Bd. 2), Hildesheim – Zürich – New York 1988, S. VII–LXXVII.

HUBATSCH, WALTHER, Die englischen Freiheitsrechte, Hannover 1962.

HUBER, ERNST RUDOLF, Reich, Volk und Staat in der Reichsrechtswissenschaft des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 102 (1942), S. 593–627.

HUBER, ERNST RUDOLF, Der preußische Staatspatriotismus im Zeitalter Friedrichs des Großen, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 103 (1943), S. 430–468.

HUBER, HANS, Common Law und Gesetz in der englischen politischen Theorie, in: Humanität und politische Verantwortung. Festschrift Hans Barth, Erlenbach / Zürich – Stuttgart 1964, S. 74–108.

HUBERT, RENÉ, Les Sciences Sociales dans l'Encyclopédie – La Philosophie de l'Histoire et le Problème des Origines Sociales, Paris 1923.

HÜBNER, RUDOLF, Die parlamentarische Regierungsweise Englands in Vergangenheit und Gegenwart (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Bd. 10), Tübingen 1918.

HULLIUNG, MARK, Montesquieu and the Old Regime, Berkeley – Los Angeles – London 1976.

HUME, LEONARD JOHN, Bentham as a Social and Political Theorist, in: Jeremy Bentham (1748–1832), hrsg. v. SUBRATA MUKHERJEE / SUSHILA RAMASWAMY (Great Western Political Thinkers, Bd. 8), New Delhi 1993, S. 133–154.

HUNKE, HILDBURG, Germanische Freiheit im Verständnis der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichtsschreibung, jur. Diss. Göttingen 1972.

IGGERS, GEORG G., Die Göttinger Historiker und die Geschichtswissenschaft des 18. Jahrhunderts, in: Mentalitäten und Lebensverhältnisse – Beispiele aus der

Sozialgeschichte der Neuzeit. Rudolf Vierhaus zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Freunden und Schülern, Göttingen 1982, S. 385–398.
Im Hof, Ulrich, Isaak Iselin. Sein Leben und die Entwicklung seines Denkens bis zur Abfassung der „Geschichte der Menschheit" von 1764, Basel 1947.
Im Hof, Ulrich, Isaak Iselin und die Spätaufklärung, Bern – München 1967.
Ingrao, Charles, War and Legitimation in Germany in the Revolutionary Age, in: Reich oder Nation? Mitteleuropa 1780–1815, hrsg. v. Heinz Duchhardt / Andreas Kunz (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 46), Mainz 1998, S. 1–19.
Innes, Joanna, Jonathan Clark, Social History and England's "Ancien Regime", in: Past & Present 115 (May 1987), S. 165–200.
Institute for Public Policy Research (Hrsg.), A Written Constitution for the United Kingdom, London – New York 1993.
Irmscher, Johannes, Christian Weise als Wegbereiter der Zeitgeschichte, in: Behnke, Peter / Roloff, Hans-Gert (Hrsg.), Christian Weise. Dichter – Gelehrter – Pädagoge. Beiträge zum ersten Christian-Weise-Symposium aus Anlaß des 350. Geburtstages, Zittau 1992 (Jahrbuch für Internationale Germanistik, R. A, Bd. 37), Bern – Berlin – Frankfurt a. M. – New York – Paris – Wien 1994, S. 53–63.
d'Irsay, Stephen, Albrecht von Haller. Eine Studie zur Geistesgeschichte der Aufklärung (Arbeiten des Instituts für Geschichte der Medizin an der Universität Leipzig, Bd. 1), Leipzig 1930.
Ischer, Rudolf, Johann Georg Zimmermann's Leben und Werke – Litterarhistorische Studie, Bern 1893.
Jacob, Margaret C., The Radical Enlightenment – Pantheists, Freemasons and Republicans, London – Boston – Sydney 1981.
Jaeger, H., Introduction aux rapports de la pensée juridique et de l'histoire des idées en Angleterre, depuis la Réforme jusq'au XVIII siècle. De Christopher Saint Germain et Richard Hooker à Lord Mansfield et Edmund Burke, in: Archives du Philosophie du Droit 15 (1970), S. 13–70.
Jäger, Wolfgang, Politische Partei und parlamentarische Opposition. Eine Studie zum politischen Denken von Lord Bolingbroke und David Hume (Ordo Politicus, Bd. 15), Berlin 1971.
James, Michael, Public Interest and Majority Rule in Bentham's Democratic Theory, in: Jeremy Bentham (1748–1832), hrsg. v. Subrata Mukherjee / Sushila Ramaswamy (Great Western Political Thinkers, Bd. 8), New Delhi 1993, S. 361–377.
Jenkins, Dafydd, The State of English Law in the Eighteenth Century, in: Das nachfriderizianische Preußen 1786–1806. Rechtshistorisches Kolloquium 11.–13. Juni 1987 Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, hrsg. v. Hans Hattenhauer / Götz Landwehr (Motive – Texte – Materialien, Bd. 46), Heidelberg 1988, S. 3–22.
Jenks, Edward, Das Staatsschiff. Grundgedanken zur Staatswissenschaft (engl. 1939), Kempen 1947.
Jennings, W. Ivor, Die britische Verfassung, dt. v. R. A. Ulrich, Paderborn 1946.
Jennings, Sir W. Ivor, The Law and the Constitution (1933), London 1948.
Jennings, Sir Ivor, Die Umwandlung von Geschichte in Gesetz (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften, Heft 101), Köln – Opladen 1965.
Jennings, Sir Ivor W., Das britische Regierungssystem, dt. von Gerhard A. Ritter (Die Wissenschaft von der Politik, Bd. 4), Köln – Opladen 1958.
Jezierski, John V., Parliament or People: James Wilson and Blackstone on the Nature and Location of Sovereignty, in: Journal of the History of Ideas 32 (1971), S. 95–106.
Joesten, Maria, Die Philosophie Fieldings (Kölner Anglistische Arbeiten, Bd. 15), Leipzig 1932.
John, Vinzenz, Geschichte der Statistik, Stuttgart 1884; Ndr. Wiesbaden 1968.

JOHNSON, CURTIS, Aristotele's Polity: Mixed or Middle Constitution?, in: History of Political Thought 9 (1988), S. 189–204.

JOHNSON, NEVILLE, Über den Begriff des Staates aus vergleichender Sicht, in: Staat, Politik, Verwaltung in Europa. Gedächtnisschrift für Roman Schnur, hrsg. v. RUDOLF MORSEY / HELMUT QUARITSCH / HEINRICH SIEDENTOPF, Berlin 1997, S. 167–180.

JONES, JAMES R., Country and Court. England 1658–1714 (The New History of England, Bd. 5), London 1978.

JORDAN, ULRIKE, Anna 1702–1714, in: PETER WENDE (Hrsg.), Englische Könige und Königinnen. Von Heinrich VII. bis Elisabeth II., München 1998, S. 176–187.

JOWITT OF STEVENAGE, WILLIAM ALLEN VISCOUNT, The British Constitution, in: Our Way of Life. Twelve Aspects of the British Heritage, London 1951, S. 21–32.

JUST, LEO, Stufen und Formen des Absolutismus (1961), in: Absolutismus, hrsg. v. WALTHER HUBATSCH (Wege der Forschung, Bd. 314), Darmstadt 1973, S. 288–308.

KÄGI, OSKAR WERNER, Zur Entstehung, Wandlung und Problematik des Gewaltenteilungsprinzipes. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte und Verfassungslehre, Zürich 1937.

KAISER, GERHARD, Pietismus und Patriotismus im literarischen Deutschland. Ein Beitrag zum Problem der Säkularisation (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz; Abt. für abendländische Religionsgeschichte, Bd. 24), Wiesbaden 1961.

KANTOROWICZ, ERNST H., Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters, München 1990.

KANTOROWICZ, HERMANN, Der Geist der englischen Politik und das Gespenst der Einkreisung Deutschlands, Berlin 1929.

KAPPLER, ÉMILE, Le droit de résistance à la tyrannie, d'après Jurieu, in: Revue d'Histoire et de Philosophie religieuses 17 (1937), S. 201–246.

KASCHMIEDER, KÄTHE, David Faßmanns „Gespräche im Reiche der Toten" (1718–1740) – Ein Beitrag zur deutschen Geistes- und Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts, phil. Diss. Breslau 1934.

KATRITZKY, LINDE, Johnson and The Letters of Junius. New Perspectives on an Old Enigma (Ars Interpretandi / The Art of Interpretation, Bd. 5), New York – Washington D. C. usw. 1996.

KATZ, STANLEY N., Introduction to book I, in: WILLIAM BLACKSTONE, Commentaries on the Laws of England. A Facsimile of the First Edition of 1765–1769, Bd. I, Chicago – London 1979, S. iii–xiii.

KAUFMANN, GEORG, Die englische Verfassung in Deutschland, in: Hansische Geschichtsblätter 28 (1900), S. 1–22.

KAUFMANN, HANS-HEINRICH, Friedrich Carl von Moser als Politiker und Publizist (vornehmlich in den Jahren 1750–1770). (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 12), Darmstadt 1931.

KEIM, ALBERT, Helvétius: Sa vie et son œuvre. D'après ses ouvrages des écrits divers et des documents inédits, Paris 1907.

KEIR, DAVID LINDSAY, The Constitutional History of Modern Britain since 1485, 9. Aufl. New York – London 1969.

KELLY, JOHN ALEXANDER, England and the Englishman in German Literature of the Eighteenth Century, New York 1921.

KEMP, BETTY, King and Commons 1660–1832, London – New York 1957.

KEMP, BETTY, Frederick, Prince of Wales, in: Silver Renaissance. Essays in Eighteenth-Century English History, hrsg. v. ALEX NATAN, London – New York 1961, S. 38–56.

KEMP, BETTY, Delolme, Jean Louis (1741–1806), in: Dictionary of Eighteen-Century British Philosophers, hrsg v. JOHN W. YOLTON / JOHN VLADIMIR PRICE / JOHN STEPHENS, Bd. I, Bristol – Sterling, Virginia 1999, S. 260–262.

KEMPF, FRANZ R., Albrecht von Hallers Ruhm als Dichter. Eine Rezeptionsgeschichte (American University Studies, Ser. I, Bd. 52), New York – Bern – Frankfurt a. M. 1986.

KENDLE, JOHN, Federal Britain. A History, London – New York 1997.

KENNEDY, JAMES / SMITH, W. A. / JOHNSON, A. F., Dictionary of Anonymous and Pseudonymous English Literature (Samuel Halkett and John Laing), Bd. I–VII, Edinburgh – London 1926–1934.

KEOHANE, NANNERL O., Philosophy and the State in France. The Renaissance to the Enlightenment, Princeton 1980.

KERSTING, WOLFGANG, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, Darmstadt 1994.

KERSTING, WOLFGANG, Jean-Jacques Rousseaus „Gesellschaftsvertrag", Darmstadt 2002.

KESSEL, EBERHARD, Der ‚Inselstaat' in der Geschichte, in: Die Welt als Geschichte 10 (1950), S. 168–186.

KESTING, HANNO, Simon Nicolas Henri Linguet, in: Standorte im Zeitstrom. Festschrift für Arnold Gehlen zum 70. Geburtstag, hrsg. v. ERNST FORSTHOFF / REINHARD HÖRSTEL, Frankfurt a. M. 1974, S. 145–162.

KETTENACKER, LOTHAR, Georg I. 1714–1727, in: PETER WENDE (Hrsg.), Englische Könige und Königinnen. Von Heinrich VII. bis Elisabeth II., München 1998, S. 188–203.

KIELINGER, THOMAS, Die Rolle des Stereotyps in der internationalen Politik – Das Beispiel der deutsch-britischen Beziehungen, in: Staatsphilosophie und Rechtspolitik. Festschrift für Martin Kriele zum 65. Geburtstag, hrsg. v. BURCKHARDT ZIEMSKE / THEO LANGHEID / HEINRICH WILMS / GÖRG HAVERKATE, München 1997, S. 1513–1528.

KIEP, GERD, Literatur und Öffentlichkeit bei Christian Garve, in: Aufklärung und literarische Öffentlichkeit, hrsg. v. CHRISTA BÜRGER / PETER BÜRGER / JOCHEN SCHULTE-SASSE, Frankfurt a. M. 1980, S. 133–161.

KIMMINICH, OTTO, Die Entstehung des neuzeitlichen Völkerrechts, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hrsg. v. IRING FETSCHER / HERFRIED MÜNKLER, Bd. III, München – Zürich 1985, S. 73–100.

KING, ANTHONY, Does the United Kingdom still have a constitution?, London 2001.

KING-HALL, STEPHEN / ULLMANN, RICHARD K., German Parliaments. A Study of the Development of Representative Institutions in Germany, London 1954.

KINTZLER, CATHERINE, Condorcet et la lettre des lois, in: Condorcet – mathématicien, économiste, philosophe, homme politique. Colloque international sous la direction de PIERRE CRÉPEL / CHRISTIAN GILAIN, Paris 1989, S. 279–287.

KLASSEN, PETER, Die Grundlagen des aufgeklärten Absolutismus (List-Studien, Bd. 4), Jena 1929.

KLASSEN, PETER, Justus Möser (Studien zur Geschichte des Staats- und Nationalgedankens, Bd. 2), Frankfurt a. M. 1936.

KLEENSANG, MICHAEL, Das Konzept der bürgerlichen Gesellschaft bei Ernst Ferdinand Klein. Einstellungen zu Naturrecht, Eigentum, Staat und Gesetzgebung in Preußen 1780–1810 (Ius Commune; Sonderhefte. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 108), Frankfurt a. M. 1998.

KLEIN, JÜRGEN, Die Genesis Englands zur Moderne als Fragestellung eines literatur- und intellektualgeschichtlichen Forschungsprogramms, in: Archiv für Kulturgeschichte 64 (1982), S. 371–401.

KLEINHENZ, ROLAND, Englische Institutionengeschichte: Perspektiven der Kabinettsentwicklung zwischen dem ausgehenden 17. Jahrhundert und dem Jahre 1783, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 105 (1988), S. 145–199.

KLEINHEYER, GERD, Staat und Bürger im Recht. Die Vorträge des Carl Gottlieb Svarez vor dem preußischen Kronprinzen (1791–92) (Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 47), Bonn 1959.

KLEINHEYER, GERD / SCHRÖDER, JAN, Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft. Unter Mitarbeit von ERWIN FORSTER / HAGEN HOF / BERNHARD PAHLMANN, 3. Aufl., Heidelberg 1989.

KLEINHEYER, GERD, Carl Gottlieb Svarez (1746–1798), in: KLEINHEYER, GERD / SCHRÖDER, JAN, Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft. Unter Mitarbeit von ERWIN FORSTER / HAGEN HOF / BERNHARD PAHLMANN, 3. Aufl., Heidelberg 1989, S. 289–293.

KLEINKNECHT, THOMAS, Reise der Aufklärung: Selbstverortung, Empirie und epistemischer Diskurs bei Herder, Lessing, Lichtenberg und anderen, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte 22 (1999), S. 95–111.

KLENK, FRIEDRICH, Die Beurteilung der englischen Verfassung in Deutschland von Hegel bis Stahl (Vorläufer Stahls), phil. Diss. Tübingen 1930.

KLIGER, SAMUEL, The Goths in England. A Study in Seventeenth and Eighteenth Century Thought, Cambridge, Mass. 1952.

KLIMOWSKY, ERNST, Die englische Gewaltenteilungslehre bis zu Montesquieu, Berlin 1927.

KLINGENBERG, ANNELIESE, Smith-Rezeption als ideologische Einleitung der Kunstperiode. Beziehungen von Ökonomie, Staatskritik und Kunstidee, in: Kunstperiode. Studien zur deutschen Literatur des ausgehenden 18. Jahrhunderts, hrsg. v. PETER WEBER, Berlin (-Ost) 1982, S. 73–103, 223–227.

KLIPPEL, DIETHELM, Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N. F., Bd. 23), Paderborn 1976.

KLIPPEL, DIETHELM, Politische Theorien im Deutschland des 18. Jahrhunderts, in: Aufklärung 2/2 (1987), S. 57–88.

KLIPPEL, DIETHELM, Staatsamt und bürgerliche Gesellschaft. Die Theorie des Staatsdienstes im aufgeklärten Absolutismus und im Vormärz, in: Zeitenwende? Preußen um 1800. Festgabe für Günter Birtsch zum 70. Geburtstag, hrsg. v. ECKHART HELLMUTH / IMMO MEENKEN / MICHAEL TRAUTH, Stuttgart – Bad Cannstatt 1999, S. 77–96.

KLIPPEL, DIETHELM, Verfaßte Freiheit. Die Entdeckung der Freiheitsrechte als Verfassungsprinzip im 18. und 19. Jahrhundert, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit – Festschrift für Peter Moraw, hrsg. v. PAUL-JOACHIM HEINIG / SIGRID JAHNS / HANS-JOACHIM SCHMIDT / RAINER CHRISTOPH SCHWINGES / SABINE WEFERS (Historische Forschungen, Bd. 67), Berlin 2000, S. 149–169.

KLUETING, HARM, Die Lehre von der Macht der Staaten. Das außenpolitische Machtproblem in der „politischen Wissenschaft" und in der praktischen Politik im 18. Jahrhundert (Historische Forschungen, Bd. 29), Berlin 1986.

KLUETING, HARM, Ewald Friedrich von Hertzberg – preußischer Kabinettsminister unter Friedrich dem Großen und Friedrich Wilhelm III., in: Persönlichkeiten im Umkreis Friedrichs des Großen, hrsg. v. JOHANNES KUNISCH (Neue Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte, Bd. 9), Köln – Wien 1988, S. 135–152.

KLUXEN, KURT, Das Problem der politischen Opposition. Entwicklung und Wesen der englischen Zweiparteienpolitik im 18. Jahrhundert, Freiburg – München 1956.

KLUXEN, KURT, Die Herkunft der Lehre von der Gewaltentrennung, in: Aus Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Gerhard Kallen, hrsg. v. JOSEF ENGEL / HANS MARTIN KLINKENBERG, Bonn 1957, S. 216–236.

KLUXEN, KURT, Der politische Ancient–Modern Streit im England des 18. Jahrhunderts, in: Historische Forschungen und Profile. Peter Rassow zum 70. Geburtstage dargebracht, hrsg. v. KARL ERICH BORN, Wiesbaden 1961, S. 146–160.

KLUXEN, KURT, Großbritannien von 1660 bis 1783, in: Handbuch der europäischen Geschichte, hrsg. v. THEODOR SCHIEDER, Bd IV, Stuttgart 1968, S. 304–377.
KLUXEN, KURT, Geschichte Englands, 2. Aufl., Stuttgart 1976.
KLUXEN, KURT, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des englischen Parlamentarismus, in: Parlamentarismus, hrsg. v. KURT KLUXEN, 5. Aufl., Königstein/Ts. 1980, S. 99–111.
KLUXEN, KURT, Geschichte und Problematik des Parlamentarismus, Frankfurt a. M. 1983.
KLUXEN, KURT, Englische Verfassungsgeschichte. Mittelalter, Darmstadt 1987.
KNAPPEN, MARSHALL M., Constitutional and Legal History of England, Hamden, Conn. 1964.
KNIES, CARL GUSTAV ADOLPH, Die Statistik als selbstständige Wissenschaft. Zur Lösung des Wirrsals in der Theorie und Praxis dieser Wissenschaft – Zugleich ein Beitrag zu einer kritischen Geschichte der Statistik seit Achenwall, Kassel 1850.
KNUDSEN, JONATHAN, Justus Möser and the German Enlightenment, Cambridge – New York u. a. 1986.
KOCH, GOTTFRIED, Beiträge zur Geschichte der Politischen Ideen und der Regierungspraxis. Bd. I: Absolutismus und Parlamentarismus, Bd. II: Demokratie und Konstitution (1750–1791), Berlin 1892–1896.
KOCH, MAX, Helferich Peter Sturz. Nebst einer Abhandlung über die Schleswigschen Literaturbriefe, München 1879.
KOCH, MAX, Über die Beziehungen der englischen Literatur zur deutschen im achtzehnten Jahrhundert, in: Verhandlungen der sechsunddreißigsten Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Karlsruhe vom 27. bis 30. September 1882, Leipzig 1883, S. 95–117.
KOCH-SCHWARZER, LEONIE, Populare Moralphilosophie und Volkskunde. Christian Garve (1742–1798) – Reflexionen zur Fachgeschichte (Schriftenreihe der Kommission für deutsche und osteuropäische Volkskunde in der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde, Bd. 77), Marburg 1998.
KOEBNER, RICHARD, Despot and Despotism: Vicissitudes of a Political Term, in: Journal of the Warburg and Courtauld Institutes 14 (1951), S. 275–302.
KOENIGSBERGER, HELMUT G., Dominium regale or dominium politicum et regale? Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe, in: Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation, hrsg. v. KARL BOSL / KARL MÖCKL, Berlin 1977, S. 45–68.
KOFLER, LEO, Zur Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft. Versuch einer „verstehenden" Darstellung der Neuzeit nach dem historischen Materialismus, Halle a. S. 1948.
KONDYLIS, PANAJOTIS, Konservativismus – Geschichtlicher Gehalt und Untergang, Stuttgart 1986.
KONDYLIS, PANAJOTIS, Montesquieu und der Geist der Gesetze, Berlin 1996.
KOPITZSCH, FRANKLIN, Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, Bd. 21), 2. Aufl., Hamburg 1990.
KORFF, HERMANN AUGUST, Voltaire im literarischen Deutschland des XVIII. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Geistes von Gottsched bis Goethe (Beiträge zur neueren deutschen Literaturgeschichte, Bde. 10–11), Bde. I–II, Heidelberg 1917.
KOSCHAKER, PAUL, Europa und das Römische Recht, 4. Aufl., München – Berlin 1966.
KOSCHWITZ, HANSJÜRGEN, Pressegeschichte einer Universitätsstadt – Entstehung und Aufschwung der periodischen Publizistik Göttingens im frühen 18. Jahrhundert, in: Anfänge Göttinger Sozialwissenschaft. Methoden, Inhalte und soziale Prozesse im 18. und 19. Jahrhundert, hrsg. v. HANS-GEORG HERRLITZ / HORST KERN, (Göttinger Universitätsschriften, Ser. A, Bd. 4), Göttingen 1987, S. 150–168.

KOSELLECK, REINHART, Einleitung, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. OTTO BRUNNER / WERNER CONZE / REINHART KOSELLECK, Bd. I, 5. Aufl. Stuttgart 1997 (zuerst 1972), S. XIII–XXVII.

KOSELLECK, REINHART, Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, Frankfurt a. M. 1979.

KOSELLECK, REINHART, Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt (1959), 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1979.

KOSER, REINHOLD, Geschichte Friedrichs des Großen, Bde. I–IV, 4. Aufl., Berlin – Stuttgart 1912–1914.

KOSER, REINHOLD, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte (1889), in: DERS., Zur preußischen und deutschen Geschichte. Aufsätze und Vorträge, Stuttgart – Berlin 1921, S. 330–375.

KRAHNKE, HOLGER, Reformtheorien zwischen Revolution und Restauration. Die *gesammte Politik* an der Universität Göttingen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts (Europäische Hochschulschriften, R. III, Bd. 830), Frankfurt a. M. – Berlin – Bern – New York – Paris – Wien 1999.

KRAMNICK, ISAAC, Republican Revisionism Revisited, in: American Historical Review 87 (1982), S. 629–664.

KRAMNICK, ISAAC, Bolingbroke and his Circle. The Politics of Nostalgia in the Age of Walpole, 2. Aufl., Ithaca – London 1992.

KRAMNICK, ISAAC, Republicanism and Bourgeoise Radicalism. Political Ideology in the Late Eighteenth Century England and America, Ithaca, N. Y. 1990.

KRAUS, HANS-CHRISTOF, Verfassungsbegriff und Verfassungsdiskussion im England der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Historische Forschung 22 (1995), S. 495–521.

KRAUS, HANS-CHRISTOF, Montesquieu, Blackstone, De Lolme und die englische Verfassung des 18. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 1995, München 1996, S. 113–153.

KRAUS, HANS-CHRISTOF, Die deutsche Rezeption und Darstellung der englischen Verfassung im neunzehnten Jahrhundert, in: Aneignung und Abwehr. Interkultureller Transfer zwischen Großbritannien und Deutschland im 19. Jahrhundert, hrsg. v. RUDOLF MUHS / JOHANNES PAULMANN / WILLIBALD STEINMETZ (Arbeitskreis Deutsche England-Forschung; Veröffentlichung 32), Bodenheim 1998, S. 89–126.

KRAUS, HANS-CHRISTOF, Anmerkungen zur Begriffs- und Thesenbildung bei Carl Schmitt, in: Politisches Denken. Jahrbuch 1998, Stuttgart – Weimar 1998, S. 161–176.

KRAUS, HANS-CHRISTOF, Ernst Brandes und der deutsche Zeitgeist um 1800, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 47 (1999), S. 308–328.

KRAUS, HANS-CHRISTOF, Voltaire und Rapin de Thoyras – Zur Frühgeschichte politischer Anglophilie in Frankreich, in: Das achtzehnte Jahrhundert 25 (2001), S. 97–112.

KRAUS, HANS-CHRISTOF, Friedrich der Große als Philosoph von Sanssouci, in: Machtstaat oder Kulturstaat? – Preußen ohne Legende, hrsg. v. Bernd Heidenreich / Frank-Lothar Kroll, Berlin 2002, S. 111–124.

KRAUSE, PETER, Öffentlicher Akkusationsprozeß vor einem Judicium Parium – Carl Gottlieb Svarez: Vorschläge für eine Kriminalprozeßordnung 1786–1796, in: Zeitenwende? Preußen um 1800. Festgabe für Günter Birtsch zum 70. Geburtstag, hrsg. v. ECKHART HELLMUTH / IMMO MEENKEN / MICHAEL TRAUTH, Stuttgart – Bad Cannstatt 1999, S. 97–138.

KRAUSE, PETER, Carl Gottlieb Svarez (1746–1798) – Bürgerliche Staatsbedienung im aufgeklärten Absolutismus, in: Die Verwaltung 19 (1986), S. 277–304.

KRAUSS, WERNER, Die Entstehungsgeschichte von Montesquieus „Esprit des Lois", in: DERS., Studien zur deutschen und französischen Aufklärung (Neue Beiträge zur Literaturwissenschaft, Bd. 16), Berlin (-Ost) 1963, S. 241–272, 520–527.

KRAUTHEIM, ULRIKE, Die Souveränitätskonzeption in den englischen Verfassungskonflikten des 17. Jahrhunderts. Eine Studie zur Rezeption der Lehre Bodins in England von der Regierungszeit Elisabeths I. bis zur Restauration der Stuartherrschaft unter Karl II. (Europäische Hochschulschriften, R. III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 97), Frankfurt a. M. – Bern – Las Vegas 1977.

KREIENBRINK, INGEGRETE, Johann Georg Schlosser und die geistigen Strömungen des 18. Jahrhunderts, phil. Diss. (masch.) Greifswald 1948.

KRIEGER, BOGDAN, Friedrich der Große und seine Bücher, Berlin – Leipzig 1914.

KRIEGER, LEONARD, The German Idea of Freedom. History of a Political Tradition, Boston 1957.

KRIEGER, LEONARD, History and Law in the Seventeenth Century: Pufendorf, in: Journal of the History of Ideas 21 (1960), S. 198–210.

KRIEGER, LEONARD, The Politics of Discretion. Pufendorf and the Acceptance of Natural Law, Chicago – London 1965.

KRIEGER, LEONARD, An Essay on the Theory of Enlightened Despotism, Chicago – London 1975.

KRIEGER, LEONARD, Samuel Pufendorf, in: Deutsche Historiker, hrsg. v. HANS-ULRICH WEHLER, Bd. IX, Göttingen 1982, S. 7–22.

KRIELE, MARTIN, Recht als gespeicherte Erfahrungsweisheit – Zu einem Argument Ciceros, in: DERS., Die demokratische Weltrevolution und andere Beiträge (Beiträge zur Politischen Wissenschaft, Bd. 96), Berlin 1997, S. 383–393.

KRINGS, HERMANN, Ordo. Philosophisch-historische Grundlegung einer abendländischen Idee (Philosophie und Geisteswissenschaften, Bd. 9), Halle a. S. 1941.

KRÜGER, HARTMUT, Justus Möser (1720–1794), in: Persönlichkeiten der Verwaltung. Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1648–1945, hrsg. v. KURT G. A. JESERICH / HELMUT NEUHAUS, Stuttgart – Berlin – Köln 1991, S. 35–39.

KÜHN, ARTHUR, Die Neugestaltung der deutschen Geographie im 18. Jahrhundert – Ein Beitrag zur Geschichte der Geographie an der Georgia Augusta zu Göttingen (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Geographie und Völkerkunde, Bd. 5), Leipzig 1939.

KUEHN, MANFRED, Scottish Common Sense in Germany, 1768–1800. A Contribution to the History of Critical Philosophy (McGill-Queen's Studies in the History of Ideas, Bd. 11), Kingston – Montreal 1987.

KUEHN, MANFRED, The German Aufklärung and British Philosophy, in: British Philosophy and the Age of Enlightenment, hrsg. v. STUART BROWN (Routledge History of Philosophy, Bd. 5), London – New York 1996, S. 309–331.

KÜHN, SEBASTIAN, Metaphern einer Nation. Französische Englandberichte 1650–1750, in: Entdeckung und Selbstentdeckung. Die Begegnung europäischer Reisender mit dem England und Irland der Neuzeit, hrsg. v. OTFRIED DANKELMANN, Frankfurt a. M. 1999, S. 111–150.

KÜNZLE, MICHAEL, Vattel, Emer de, in: MICHAEL STOLLEIS (Hrsg.), Juristen – Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 632.

KUNISCH, JOHANNES (Hrsg.), Analecta Fridericiana (Zeitschrift für Historische Forschung, Beih. 4), Berlin 1987.

KUNISCH, JOHANNES, Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime, 2. Aufl., Göttingen 1999.

KUNISCH, JOHANNES, Henri de Catt, Vorleser und Gesprächspartner Friedrichs des Großen. Versuch einer Typologie, in: Zeitenwende? Preußen um 1800. Festgabe für Günter Birtsch zum 70. Geburtstag, hrsg. v. ECKHART HELLMUTH / IMMO MEENKEN / MICHAEL TRAUTH, Stuttgart – Bad Cannstatt 1999, S. 229–250.

KUNOFF, HUGO, The Foundations of the German Academic Library, Chicago 1982.

KYRIAZIS-GOUVELIS, DEMETRIOS L., Magna Carta. Palladium der Freiheiten oder Feudales Stabilimentum (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 36), Berlin 1984.

LABROUSSE, ELISABETH, Pierre Bayle, Bde. I–II (Archives Internationales d'Histoire des Idées, 1, 6), La Haye 1963–1964.
LAMER, REINHARD J., Der englische Parlamentarismus in der deutschen politischen Theorie im Zeitalter Bismarcks (1857–1890). Ein Beitrag zur Vorgeschichte des deutschen Parlamentarismus (Historische Studien, Bd. 387), Lübeck – Hamburg 1963.
LANDSBERG, ERNST, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit, Bd. 18), Bd. III/1, München – Leipzig 1898.
LANDI, LANDO, L'Inghilterra e il pensiero politico di Montesquieu (Pubblicazioni della Università di Pavia. Studi nelle scienze giuridiche e sociali, N. S., vol. 32), Padova 1981.
LANGENBACHER, ANDREAS, Mit Skalpell und Federkiel, in: DERS. (Hrsg.), Johann Georg Zimmermann. Mit Skalpell und Federkiel – ein Lesebuch (Schweizer Texte, N. F. Bd. 5), Bern – Stuttgart – Wien 1995, S. 9–19.
LANGER, WERNER, Friedrich der Große und die geistige Welt Frankreichs (Hamburger Studien zu Volkstum und Kultur der Romanen, Bd. 11), Hamburg 1932.
LANGFORD, PAUL, Public Life and the Propertied Englishman 1689–1798, Oxford 1991.
LANGFORD, PAUL, A Polite and Commercial People. England 1727–1783, Oxford – New York 1992.
LANGWERTH VON SIMMERN, HEINRICH FREIHERR VON, Deutschtum und Anglophobie. Zur Beurteilung Englands, Wiesbaden 1903.
LANSON, GUSTAVE, Voltaire, Paris 1946.
LARCHER, OTTO, Lichtenberg und England, phil. Diss. (masch.) Innsbruck 1957.
LASKI, HAROLD J., Political Thought in England from Locke to Bentham, London 1932.
LASLETT, PETER, Introduction, in: JOHN LOCKE, Two Treatises of Government. A critical edition with an introduction and apparatus by PETER LASLETT, Cambridge 1960, S. 1–132.
LEHMANN, LUTZ, Mably und Rousseau. Eine Studie über die Grenzen der Emanzipation im Ancien Régime (Verfassungsgeschichte, Bd. 1), Bern – Frankfurt a. M. 1975.
LEIBHOLZ, GERHARD, Staat und Gesellschaft in England, in: DERS., Strukturprobleme der modernen Demokratie, 3. Aufl., Karlsruhe 1967, S. 206–221.
LEISNER, WALTER, Großbritannien (Verfassung, Verfassungsgeschichte) Commonwealth, in: DERS., Staat. Schriften zu Staatslehre und Staatsrecht 1957–1991, hrsg. v. JOSEF ISENSEE, Berlin 1994, S. 179–188.
LEMAHIEU, D. L., The Mind of William Paley. A Philosopher and His Age, Lincoln, Nebr. – London 1976.
LENK, LEONHARD, Das Modell England in der bayerischen Verfassungsdiskussion zwischen 1770 und 1818, in: Gesellschaft und Herrschaft. Forschungen zu sozial- und landesgeschichtlichen Problemen vornehmlich in Bayern. Eine Festgabe für Karl Bosl zum 60. Geburtstag, München 1969, S. 271–299.
LENNOX, RICHMOND, Edmund Burke und sein politisches Arbeitsfeld in den Jahren 1760 bis 1790. Ein Beitrag zur Geschichte der liberalen Ideen und des politischen Lebens in England, München – Berlin 1923.
LESSAY, FRANCK, La raison dans le droit. Philosophie et Common Law selon Blackstone, in: La Pensée Politique, Bd. II, Paris 1994, S. 198–215.
LEVY, DARLINE GAY, The Ideas and Careers of Simon-Nicolas-Henri Linguet. A Study in Eighteenth-Century French Politics, Urbana – Chicago – London 1980.
LÉVY-ULLMAN, HENRI, The English Legal Tradition. Its Sources and its History. Translated from the French by M. MITCHELL and revised and edited by FREDERIC M. GOADBY, London 1935.
LIEBEL, HELEN, Der aufgeklärte Absolutismus und die Gesellschaftskrise in Deutschland im 18. Jahrhundert, in: Absolutismus, hrsg. v. WALTHER HUBATSCH (Wege der Forschung, Bd. 314), Darmstadt 1973, S. 488–544.

LIEBERMAN, DAVID, The province of legislation determined. Legal theory in eighteenth-century Britain, Cambridge 1989.
LINARES, FILADELFO, Das politische Denken von David Hume (Studien und Materialien zur Geschichte der Philosophie, Bd. 24), Hildesheim – Zürich – New York 1984.
LINDENBERG, LUDWIG, Leben und Schriften David Faßmanns (1683–1744) mit besonderer Berücksichtigung seiner Totengespräche, phil. Diss. Berlin 1937.
LINDENBERG, LUDWIG, David Faßmann (1683–1744), in: HEINZ-DIETRICH FISCHER (Hrsg.), Deutsche Publizisten des 15. bis 20. Jahrhunderts (Publizistik-historische Beiträge, Bd. 1), München/Pullach – Berlin 1971, S. 87–97.
LINDSAY, J. O., Monarchy and Administration 1. European Practice, in: The New Cambridge Modern History, Bd. VII: The Old Regime 1713–63, hrsg. v. J. O. LINDSAY, Cambridge u. a. 1957, S. 141–160.
LINK, MANFRED, Der Reisebericht als literarische Kunstform von Goethe bis Heine, phil. Diss. Köln 1963.
LISSAUER, ABRAHAM, Albrecht von Haller und seine Bedeutung für die deutsche Cultur (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, VIII. Ser., H. 189), Berlin 1873.
LOBBAN, MICHAEL, Blackstone and the Science of Law, in: The Historical Journal 30 (1987), S. 311–335.
LOCK, GERHARD, Der höfisch-galante Roman des 17. Jahrhunderts bei Eberhard Werner Happel, phil. Diss. Berlin 1939.
LOCKMILLER, DAVID ALEXANDER, Sir William Blackstone (1938), Gloucester, Mass. 1970.
LOEWENSTEIN, KARL, Zur Soziologie der parlamentarischen Repräsentation in England vor der ersten Reformbill, in: DERS., Beiträge zur Staatssoziologie, Tübingen 1961, S. 34–64.
LOEWENSTEIN, KARL, Der britische Parlamentarismus. Entstehung und Gestalt, Reinbek bei Hamburg 1964.
LOEWENSTEIN, KARL, Staatsrecht und Staatspraxis von Großbritannien, Bde. I–II, Berlin – Heidelberg – New York 1967.
LOEWENSTEIN, KARL, Verfassungslehre, 2. Aufl. Tübingen 1969.
LOTTES, GÜNTHER, Politische Aufklärung und plebejisches Publikum. Zur Theorie und Praxis des englischen Radikalismus im späten 18. Jahrhundert (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, 1), München – Wien 1979.
LOTTES, GÜNTHER, Bürgerliche Grundrechte und traditionelle plebejische Kultur am Ende des 18. Jahrhunderts in England und Frankreich, in: Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848, hrsg. v. GÜNTER BIRTSCH (Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte, Bd. 1), Göttingen 1981, S. 96–118.
LOUGH, JOHN, Louis, Chevalier de Jaucourt (1704–1789), a Biographical Sketch, in: Essays presented to C. M. Girdlestone, Newcastle upon Tyne 1960, S. 195–217.
LOUGH, JOHN, The Encyclopédie in Eighteenth-Century England and Other Studies, Newcastle upon Tyne 1970.
LOUGH, JOHN, The Encyclopédie, Genf 1989.
LOVELAND, IAN, Constitutional Law. A Critical Introduction, London – Dublin – Edinburgh 1996.
LOVELL, COLIN RHYS, English Constitutional and Legal History. A Survey, New York 1962.
LOWENTHAL, DAVID, Montesquieu 1689–1755, in: History of Political Philosophy, hrsg. v. LEO STRAUSS / JOSEPH CROPSEY, 3. ed., Chicago – London 1987, S. 513–534.
LUBOS, ARNO, Geschichte der Literatur Schlesiens, Bd. I, München 1960.
LUCAS, PAUL, Blackstone and the Reform of the Legal Profession, in: The English Historical Review 77 (1962), S. 456–489.

Ludassy, Maria, La tradition libérale divisée: Condorcet et Burke devant les révolutions anglaise, américaine et française, in: Condorcet – mathématicien, économiste, philosophe, homme politique. Colloque international sous la direction de Pierre Crépel / Christian Gilain, Paris 1989, S. 341–354.

Lüpke, Karl, Friedrich der Große und England. Ein Beitrag zum Studium der Persönlichkeit des großen Königs, gedr. Zusammenfassung einer phil. Diss. (masch.) Kiel 1921.

Lüsebrink, Hans-Jürgen / Manfred Tietz (Hrsg.), Lectures de Raynal. *L'Histoire des deux Indes* en Europe et en Amérique au XVIIIe siècle (Studies on Voltaire and the Eighteenth Century, Bd. 286), Oxford 1991.

Lüsebrink, Hans-Jürgen / Reichardt, Rolf, Kulturtransfer im Epochenumbruch. Fragestellungen, methodische Konzepte, Forschunsgperspektiven, in: Kulturtransfer im Epochenumbruch. Frankreich – Deutschland 1770 bis 1815, hrsg. v. Hans-Jürgen Lüsebrink / Rolf Reichardt / Annette Keilhauer / René Nohr (Deutsch-Französische Kulturbibliothek, Bd. 9,1), Leipzig 1997, S. 9–26.

Lüthe, Rudolf, David Hume. Historiker und Philosoph, Freiburg i. Br. – München 1991.

Luhmann, Niklas, Verfassung als evolutionäre Errungenschaft, in: Rechtshistorisches Journal 9 (1990), S. 176–220.

Luhmann, Niklas, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1993.

Lyons, David, In the Interest of the Governed. A Study in Bentham's Philosophy of Utility and Law, 2. Aufl., Oxford 1991.

Macaulay Thomas Babington, The History of England from the Accession of James II., Bde. I–V, second edition, London 1849–1861.

Macaulay, Thomas Babington, William Pitt, Earl of Chatham, in: ders., Critical and Historical Essays Contributed to the Edinburgh Review, Bd. II, Leipzig 1850, S. 221–272.

Machelon, Jean-Pierre, Les idées politiques de J. L. De Lolme (1741–1806) (Travaux et recherches de la faculté de droit et des sciences économiques de Paris; série „science politique", no. 15), Paris 1969.

MacIver, R. M., The Modern State, London 1955.

Mack, Mary P., Jeremy Bentham. An Odyssey of Ideas 1748–1792, London – Melbourne – Toronto 1962.

Mackenzie, Kenneth, The English Parliament. A study of ist nature and historic development, Harmondsworth 1950.

Maddox, Graham, A Note on the Meaning of Constitution, in: The American Political Science Review 76 (1982), S. 805–809.

Maddox, Graham, Constitution, in: Terence Ball / James Farr / Russell L. Hanson (Hrsg.), Political Innovation and Conceptual Change, Cambridge 1989, S. 50–67.

Madsack, Erich, Der Antimachiavell. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte und Kritik des Antimachiavell (Historische Studien, Bd. 141), Berlin 1920.

Maestro, Marcello, Gaetano Filangieri and his *Science of Legislation* (Transactions of the American Philosophical Society; N. S. Bd. 66/6), Philadelphia 1976.

Mager, Wolfgang, Respublica und Bürger. Überlegungen zur Begründung frühneuzeitlicher Verfassungsordnungen, in: Res Publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat (Beihefte zu „Der Staat", H. 8), Berlin 1988, S. 67–84, 85–94 (Aussprache).

Magnus, Philip, Edmund Burke. A Life, London 1939.

Maier, Hans, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl., München 1980.

Maier, Hans, Rousseau (1812–1778), in: Klassiker des politischen Denkens, hrsg. v. Hans Maier / Heinz Rausch / Horst Denzer, Bd. II, 5. Aufl., München 1987, S. 80–100, 328–332, 366–368.

MAIER, HANS, Das Freiheitsproblem in der deutschen Geschichte (Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe; Schriftenreihe, Bd. 201), Heidelberg 1992.
MAINE, HENRY SUMNER, Ancient Law. Its Connection with the Early History of Society and its Relation to Modern Ideas, London o. J. [1905].
MAINE, HENRY SUMNER, Das alte Recht „Ancient Law". Sein Zusammenhang mit der Frühgeschichte der Gesellschaft und sein Verhältnis zu modernen Ideen, hrsg. u. übers. v. HEIKO DAHLE, Baden-Baden 1997.
MAITLAND, FREDERICK WILLIAM, The Constitutional History of England. A Course of Lectures delivered, Cambridge 1920.
MAITLAND, FREDERICK WILLIAM / MONTAGUE, FRANCIS C., A Sketch of English Legal History, hrsg. v. JAMES F. COLBY, New York – London 1915.
MALLOY, ROBIN PAUL / EVENSKY, JERRY (Hrsg.), Adam Smith and the Philosophy of Law and Economics (Law and Philosophy Library, Bd. 20), Dordrecht – Boston – London 1994.
MANDROU, ROBERT, Staatsräson und Vernunft 1649–1775 (Propyläen Geschichte Europas, Bd. 3), Frankfurt a. M. – Berlin – Wien 1982.
MANDT, HELLA, „Tyrannis, Despotie", in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck, Bd. VI, Stuttgart 1997, S. 651–706.
MANICAS, PETER T., Montesquieu and the Eighteenth Century Vision of the State, in: History of Political Ideas 2 (1981), S. 313–347.
MANZ, JOHANNES J., Emer de Vattel – Versuch einer Würdigung. Unter besonderer Berücksichtigung seiner Auffassung von der individuellen Freiheit und der souveränen Gleichheit, jur. Diss. Zürich 1971.
MARCHET, GUSTAV, Studien zur Entwickelung der Verwaltungslehre in Deutschland von der zweiten Hälfte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, München 1885.
MARCKS, ERICH, Deutschland und England in den großen europäischen Krisen seit der Reformation (1900), in: DERS., Englands Machtpolitik. Vorträge und Studien, hrsg. v. WILLY ANDREAS, Stuttgart – Berlin 1940, S. 29–62.
MARGEDANT, UDO, Sozial- und Staatslehre des Abbé de Mably. Ein Beitrag zur politischen Philosophie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, phil. Diss. Frankfurt a. M. 1968.
MARINO, LUIGI, I maestri della Germania – Göttingen 1770–1820, Turin 1975.
MARINO, LUIGI, Praeceptores Germaniae – Göttingen 1770–1820 (Göttinger Universitätsschriften, Ser. A, Bd. 10), Göttingen 1995.
MARQUARDSEN, HEINRICH, Blackstone, in: Deutsches Staatswörterbuch. In Verbindung mit deutschen Gelehrten hrsg. v. JOHANN CASPAR BLUNTSCHLI / KARL BRATER, Bd. II, Stuttgart – Leipzig 1857, S. 157–163.
MARTIN, KINGSLEY, French Liberal Thought in the Eighteenth Century. A Study of Political Ideas from Bayle to Condorcet, hrsg. v. J. P. MAYER (zuerst 1929), New York 1963.
MASON, SHEILA MARY, Montesquieu's Idea of Justice (International Archives of the History of Ideas, vol. 79), The Hague 1975.
MASON, SHEILA, Montesquieu on English constitutionalism revisited: a government of potentiality and paradoxes, in: Studies on Voltaire and the eighteenth century 278 (1990), S. 105–146.
MASTERS, ROGER D., The Political Philosophy of Rousseau, Princeton 1968.
MATHESON, PERCY E., German Visitors to England 1770–1795 and their Impressions. The Taylorian Lecture 1930, Oxford 1930.
MAURER, MICHAEL, Aufklärung und Anglophilie in Deutschland (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 19), Göttingen – Zürich 1987.
MAURER, MICHAEL, Justus Möser in London (1763/64). Stadien seiner produktiven Anverwandlung des Fremden, in: Rom – Paris – London. Erfahrung und Selbsterfahrung

deutscher Schriftsteller und Künstler in den fremden Metropolen, hrsg. v. CONRAD WIEDEMANN (Germanistische Symposien. Berichtsbände, Bd. 8), Stuttgart 1988, S. 571–583.

MAURER, MICHAEL, Gebhard Friedrich August Wendeborn (1742–1811): Ein Aufklärer von kulturgeschichtlicher Bedeutung, in: Euphorion 82 (1988), S. 393–423.

MAURER, MICHAEL, Reiseberichte – ein Königsweg in die Geschichte?, in: DERS. (Hrsg.), O Britannien, von deiner Freiheit einen Hut voll. Deutsche Reiseberichte des 18. Jahrhunderts, München – Leipzig – Weimar 1992, S. 7–39.

MAURER, MICHAEL, „Nationalcharakter" in der frühen Neuzeit, in: REINHARD BLOMERT / HELMUT KUZMICS / ANNETTE TREIBEL (Hrsg.), Transformationen des Wir-Gefühls. Studien zum nationalen Habitus, Frankfurt a. Main 1993, S. 45–81.

MAURER, MICHAEL, Nationalcharakter und Nationalbewußtsein. England und Deutschland im Vergleich, in: Volk – Nation – Vaterland, hrsg. v. ULRICH HERRMANN (Studien zum achtzehnten Jahrhundert, Bd. 18), Hamburg 1996, S. 89–100.

MAURER, MICHAEL, Kleine Geschichte Englands, Stuttgart 1997.

MAURER, MICHAEL, Germany's Image of eighteenth-century England, in: Britain and Germany Compared: Nationality, Society and Nobility in the Eighteenth Century, hrsg. v. JOSEPH CANNING / HERMANN WELLENREUTHER (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft, Bd. 13), Göttingen 2001, S. 13–36.

MAURER, MICHAEL, Reiseberichte, in: Aufriß der historischen Wissenschaften in sieben Bänden, hrsg. v. MICHAEL MAURER, Bd. 4: Quellen, Stuttgart 2002, S. 325–348.

MAY, THOMAS ERSKINE, Die Verfassungs-Geschichte Englands seit der Thronbesteigung Georg's III. 1760 bis 1860, dt. v. O. G. Oppenheim, Bde. I–II, Leipzig 1862–1864.

MAYER, ANNELISE, England als politisches Vorbild und sein Einfluß auf die politische Entwicklung in Deutschland bis 1830, phil. Diss. Freiburg i. Br. 1931.

MAZZACANE, ALDO, Filangieri, Gaetano, in: MICHAEL STOLLEIS (Hrsg.), Juristen – Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 205.

MCCLELLAND, CHARLES E., The German Historians and England. A Study in Nineteenth-century Views, Cambridge 1971.

MCCRACKEN, DAVID, Junius and Philip Francis (Twayne's English Authors Series, Bd. 259), Boston 1979.

MCCREA, BRIAN, Henry Fielding and the Politics of Mid-Eighteenth-Century England, Athens/Ga. 1981.

MCGOVERN, TREVOR, Conservative Ideology in Britain in the 1790s, in: History 73 (1988), S. 238–247.

MCILWAIN, CHARLES HOWARD, The Growth of Political Thought in the West. From the Greeks to the End of the Middle Ages (1932), New York 1959.

MCILWAIN, CHARLES HOWARD, Constitutionalism & the Changing World (1939), Cambridge 1969.

MCILWAIN, CHARLES HOWARD, The English Common Law, Barrier against Absolutism, in: The American Historical Review 49 (1943/44), S. 23–31.

MCILWAIN, CHARLES HOWARD, Constitutionalism Ancient and Modern, Ithaca, N. Y. 1947.

MCILWAIN, CHARLES HOWARD, Some Illustrations of the Influence of Unchanged Names for Changing Institutions, in: Interpretations of Modern Legal Philosophies. Essays in Honour of Roscoe Pound, hrsg. v. PAUL SAYRE, New York 1947, S. 484–497.

MCMAHON, MARIE P., The Radical Whigs, John Trenchard and Thomas Gordon. Libertarian Loyalists to the New House of Hanover, Lanham – New York – London 1990.

MEIER, ALBERT, Karl Philipp Moritz, Stuttgart 2000.

MEIER, ERNST VON, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680–1866, Bde. I–II, Leipzig 1898–1899.

MEYER, FRITZ, Beiträge zur Biographie Albrecht von Hallers, phil. Diss. München 1915.

MEINARDUS, OTTO, Die Succession des Hauses Hannover in England und Leibniz. Ein Beitrag zur Kritik des Dr. Onno Klopp, Oldenburg 1878.
MEINECKE, FRIEDRICH, Werke, Bd. I: Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, hrsg. v. WALTHER HOFER, 4. Aufl., München – Wien 1976.
MEINECKE, FRIEDRICH, Werke, Bd. III: Die Entstehung des Historismus, hrsg. v. CARL HINRICHS, 4. Aufl., München 1965.
MEINECKE, FRIEDRICH, Bielfeld als Lehrer der Staatskunst, in: DERS., Werke, Bd. IX: Brandenburg – Preußen – Deutschland. Kleine Schriften zur Geschichte und Politik, hrsg. v. EBERHARD KESSEL, Stuttgart 1979, S. 201–208.
MEINHARDT, GÜNTHER, Die Universität Göttingen. Ihre Entwicklung und ihre Geschichte von 1734–1974, Göttingen – Frankfurt a. M. – Zürich 1977.
MEISNER, HEINRICH OTTO, Deutscher und westeuropäischer Staatsbegriff in verfassungsgeschichtlicher Entwicklung, in: Deutsche Rundschau 169 (1916), S. 65–76, 244–255.
MEISNER, HEINRICH OTTO, Staats- und Regierungsformen in Deutschland seit dem 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 77 (1951/52), S. 225–265.
MEISNER, HEINRICH OTTO, Verfassung, Verwaltung, Regierung in neuerer Zeit (Sitzungsberichte der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Klasse für Philosophie, Geschichte, Staats-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Jhg. 1962, Nr. 1), Berlin (-Ost) 1962.
MENDLE, MICHAEL, Parliamentary sovereignty: a very English absolutism, in: NICHOLAS PHILLIPSON / QUENTIN SKINNER (Hrsg.), Political Discourse in Early Modern Britain, Cambridge 1993, S. 97–119.
MERTEN, DETLEF, Friedrich der Große und Montesquieu. Zu den Anfängen des Rechtsstaats im 18. Jahrhundert, in: Verwaltung im Rechtsstaat. Festschrift für Carl Hermann Ule zum 80. Geburtstag, hrsg. v. WILLI BLÜMEL / DETLEF MERTEN / HELMUT QUARITSCH, Köln – Berlin – Bonn – München 1987, S. 187–208.
MERVAUD, CHRISTIANE, Le Dictionnaire philosophique de Voltaire, Paris – Oxford 1994.
MERZDORF, J. F. L. THEODOR, Helfrich Peter Sturz, in: Archiv für Litteratugeschichte 7 (1878), S. 33–92.
MEYER, JEAN, Frankreich im Zeitalter des Absolutismus 1515–1789 (Geschichte Frankreichs, Bd. 3), Stuttgart 1990.
MEYER, ROLF, Eigentum, Repräsentation und Gewaltenteilung in der politischen Theorie von John Locke (Europäische Hochschulschriften, R. II, Bd. 1057), Frankfurt a. M. – Bern – New York – Paris 1991.
MEYER, RUDOLF W., Leibniz und die europäische Ordnungskrise, Hamburg 1948.
MEYRING, DIETHILD MARIA, Politische Weltweisheit – Studien zur deutschen politischen Philosophie des 18. Jahrhunderts, phil. Diss. Münster 1965.
MICHAEL, WOLFGANG, Die Entstehung der Kabinettsregierung in England, in: Zeitschrift für Politik 6 (1913), S. 549–593.
MILCH, WERNER, Sophie La Roche – Die Großmutter der Brentanos, Frankfurt a. M. 1935.
MILCH, WERNER, Christian Garve, in: DERS., Kleine Schriften zur Literatur- und Geistesgeschichte, hrsg. v. GERHARD BURKHARDT (Veröffentlichungen der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung Darmstadt, Bd. 10), Heidelberg – Darmstadt 1957. S. 125–132.
MILLER, DAVID, Philosophy and Ideology in Hume's Political Thought, Oxford 1981.
MILNE, A. J. M., Bentham's Principle of Utility and Legal Philosophy, in: Bentham and Legal Theory, hrsg. v. M. H. JAMES, o. O. 1973, S. 9–38.
MILSOM, STROUD F. C., The Nature of Blackstone's Achievement. Selden Society Lecture delivered at Oxford on May 31st, 1980 in association with Pembroke College to commemorate Blackstone's bicentenary, London 1981.

MINGAY, GORDON E., Introduction: Arthur Young, in: GORDON E. MINGAY (Hrsg.), Arthur Young and his times, London – Basingstoke 1975, S. 1–25.
MIRKINE-GUETZÉVITCH, BORIS, De la séparation des pouvoirs, in: La pensée politique et constitutionnelle de Montesquieu. Bicentennaire de l'Esprit des lois 1748–1948 (Travaux et recherches de l'Insitut du droit comparé de l'Université de Paris, Bd. 8), Toulouse 1952, S. 161–181.
MITCHELL, L. G., Charles James Fox and the Disintegration of the Whig Party 1782–1794, Oxford 1971.
MITCHELL, L. G., Foxite Politics and the Great Reform Bill, in: The English Historical Review 108 (1993), S. 338–364.
MÖBUS, GERHARD, Die politischen Theorien im Zeitalter der absoluten Monarchie bis zur Französischen Revolution (Die Wissenschaft von der Politik, Bd. 8), Köln – Opladen 1961.
MÖCKLI-CELLIER, MAURICE, La Révolution française et les écrivains suisses-romands (1789–1815). (Groupe Genevois), Paris – Neuchatel 1931.
MOELLER, ERNST VON, Friedrichs des Großen Darstellung der Rechtsgeschichte, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 21 (1908), S. 501–536.
MÖLLER, HORST, Vernunft und Kritik. Deutsche Aufklärung im 17. und 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1986.
MÖLLER, HORST, Friedrich der Große und der Geist seiner Zeit, in: Analecta Fridericiana, hrsg. v. JOHANNES KUNISCH (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 4), Berlin 1987, S. 55–74.
MÖLLER, HORST, Fürstenstaat oder Bürgernation. Deutschland 1763–1815, Berlin 1989.
MÖLLER, HORST, Kritik und Krise: Die Politisierung Deutschlands durch die Französische Revolution, in: Deutschland in den internationalen Beziehungen des 19. und 20. Jahrhunderts. Festschrift für Josef Becker zum 65. Geburtstag, hrsg. v. WALTHER L. BERNECKER / VOLKER DOTTERWEICH (Schriften der Philosophischen Fakultät der Universität Augsburg, Bd. 50), München 1996, S. 25–42.
MÖLLER, HORST, Montesquieu im Deutschland des 18. Jahrhunderts. Bemerkungen zur Rezeptionsgeschichte, in: Formen internationaler Beziehungen in der Frühen Neuzeit – Frankreich und das Alte Reich im europäischen Staatensystem. Festschrift für Klaus Malettke zum 65. Geburtstag, hrsg. v. SVEN EXTERNBRINK / JÖRG ULBERT (Historische Forschungen, Bd. 71), Berlin 2001, S. 69–76.
MOHL, ROBERT VON, Die Staats-Romane. Ein Beitrag zur Literatur-Geschichte der Staats-Wissenschaften, in: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 2 (1845), S. 24–74.
MOHL, ROBERT VON, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. In Monographien dargestellt, Bde. I–III, Erlangen 1855–1858.
MOHNHAUPT, HEINZ, Verfassung I. Konstitution, Status, Leges fundamentales von der Antike bis zur Aufklärung, in: HEINZ MOHNHAUPT / DIETER GRIMM, Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 47), Berlin 1995, S. 1–99.
MOHNHAUPT, HEINZ, Deutsche Übersetzungen von Montesquieus „De l'esprit des lois", in: PAUL-LUDWIG WEINACHT (Hrsg.), Montesquieu – 250 Jahre „Geist der Gesetze". Beiträge aus Politischer Wissenschaft, Jurisprudenz und Romanistik, Baden-Baden 1999, S. 135–151.
MOMMSEN, WOLFGANG J., Großbritannien vom Ancien Régime zur bürgerlichen Industriegesellschaft 1770–1867, in: Handbuch der europäischen Geschichte, hrsg. v. THEODOR SCHIEDER, Bd. V, Stuttgart 1981, S. 319–403.
MOMMSEN, WOLFGANG J., Zur Entwicklung des Englandbildes der Deutschen seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, in: Studien zur Geschichte Englands und der deutsch-britischen Beziehungen. Festschrift für Paul Kluke, hrsg. v. LOTHAR KETTENACKER / MANFRED SCHLENKE / HELLMUT SEIER, München 1981, S. 375–397.

MOMMSEN, WOLFGANG J., Das Englandbild der Deutschen und die britische Sicht seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, in: HANS SÜSSMUTH (Hrsg.), Deutschlandbilder in Dänemark und England, in Frankreich und in den Niederlanden (Schriften der Paul-Kleinewefers-Stiftung, Bd. 3), Baden-Baden 1996, S. 215–234.

MONDOT, JEAN, Wilhelm Ludwig Wekhrlin. Un publiciste des Lumieres, Bde. I–II, Bordeaux 1986.

MONTAG, GERD, Die Bedeutung der Juniusbriefe für die Presse Großbritanniens, phil. Diss. München 1950.

MORGAN, EDMUND S., Inventing the People. The Rise of Popular Sovereignty in England and America, New York – London 1988.

MORGENSTIERNE, BREDO VON, Die englische Verfassung als Musterverfassung, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 16 (1922/23), S. 397–403.

MORKEL, ARND, Montesquieus Begriff der Despotie, in: Zeitschrift für Politik 13 (1966), S. 14–32.

MORRIS, MADELEINE F., Le Chevalier de Jaucourt. Un ami de la terre (1704–1780), (Histoire des idées et critique littéraire, Bd. 177), Genf 1979.

MÜHLENBERG, EKKEHARD, Göttinger Kirchenhistoriker im 18. und 19. Jahrhundert, in: Theologie in Göttingen. – Eine Vorlesungsreihe, hrsg. v. BERND MOELLER (Göttinger Universitätsschriften, Ser. A, Bd. 1), Göttingen 1987, S. 232–255.

MÜHLHÖFER, LISL, Abbé Jean Bernard Le Blanc, sein Leben und Werk. Ein Beitrag zur Geschichte der Anglomanie im Frankrech des 18. Jahrhunderts, phil. Diss. Würzburg 1936.

MÜLLENBROCK, HEINZ-JOACHIM, Whigs kontra Tories. Studien zum Einfluß der Politik auf die englische Literatur des frühen 18. Jahrhunderts (Anglistische Forschungen, Bd. 104), Heidelberg 1974.

MÜLLENBROCK, HEINZ-JOACHIM, Aufklärung im Zeitalter der Freiheit – das Vorbild Englands, in: Zur geistigen Situation der Zeit der Göttinger Universitätsgründung 1737. Eine Vortragsreihe aus Anlaß des 250jährigen Bestehens der Georgia Augusta, hrsg. v. JÜRGEN VON STACKELBERG (Göttinger Universitätsschriften, Ser. A, Bd. 12), Göttingen 1988, S. 144–166.

MÜLLER, CHRISTOPH, Das imperative und das freie Mandat. Überlegungen zur Lehre von der Repräsentation des Volkes, Leiden 1966.

MÜLLER, GEORG, Die Gesellschafts- und Staatslehren des Abbés Mably und ihr Einfluß auf das Werk der Konstituante (Historische Studien, Bd. 214), Berlin 1932.

MÜLLER, KURT / KRÖNERT, GISELA, Leben und Werk von Gottfried Wilhelm Leibniz – Eine Chronik, Frankfurt a. M. 1969.

MÜLLER, WINFRIED, Die Aufklärung (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 61), München 2002.

MUHLACK, ULRICH, Die Germania im deutschen Nationalbewußtsein vor dem 19. Jahrhundert, in: Beiträge zum Verständnis der Germania des Tacitus, Teil I, hrsg. v. HERBERT JANKUHN / DIETER TIMPE (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philol.-histor. Kl., 3. Folge, Nr. 175), Göttingen 1989, S. 128–154.

MUHLACK, ULRICH, Montesquieu in seiner Zeit, in: Gewaltentrennung im Rechtsstaat. Zum 300. Geburtstag von Charles de Montesquieu, hrsg. v. DETLEF MERTEN (Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 106), Berlin 1989, S. 37–45.

MUHLACK, ULRICH, Geschichtswissenschaft im Humanismus und in der Aufklärung. Die Vorgeschichte des Historismus, München 1991.

MUHS, RUDOLF, Georg IV. 1820–1830, in: PETER WENDE (Hrsg.), Englische Könige und Königinnen. Von Heinrich VII. bis Elisabeth II., München 1998, S. 242–259.

MUHS, RUDOLF / PAULMANN, JOHANNES / STEINMETZ, WILLIBALD (Hrsg.), Aneignung und Abwehr. Interkultureller Transfer zwischen Großbritannien und Deutschland im 19. Jahrhundert (Arbeitskreis Deutsche England-Forschung; Veröffentlichung 32), Bodenheim 1998.

MUNCKER, FRANZ, Anschauungen vom englischen Staat und Volk in der deutschen Literatur der letzten vier Jahrhunderte, I–II, (Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften; Philosophisch-philologische und historische Klasse, Jhg. 1918, Nr. 3; Jhg. 1925, Nr. 1), München 1918, 1925.

MURALT, ALEXANDER VON, Albrecht von Haller, in: Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Übergangsband für die Jahre 1944–1960, Göttingen 1962, S. 57–67.

NADLER, JOSEF, Literaturgeschichte der deutschen Schweiz, Leipzig – Zürich 1932.

NÄF, WERNER, Der Staat im Zeitalter der Aufklärung, in: DERS., Staat und Staatsgedanke. Vorträge zur neueren Geschichte, Bern 1935, S. 107–153.

NAERT, ÉMILIENNE, La pensée politique de Leibniz, Paris 1964.

NAMIER, LEWIS, The Structure of Politics at the Accession of George III (1929), 2. ed., London – New York 1968.

NAMIER, LEWIS, England in the Age of the American Revolution (1930), 2. ed., London – New York 1966.

NAPP-ZINN, ANTON FELIX, Johann Friedrich von Pfeiffer und die Kameralwissenschaften an der Universität Mainz (Beiträge zur Geschichte der Universität Mainz, Bd. 1), Wiesbaden 1955.

NATAN, ALEX, The Electorate of Hanover, in: Silver Renaissance. Essays in Eighteenth-Century English History, hrsg. v. ALEX NATAN, London – New York 1961, S. 220–245.

NAUMANN, DIETRICH, Zwischen Reform und Bewahrung. Zum historischen Standort der Staatsromane Albrecht von Hallers, in: Reise und Utopie – Zur Literatur der Spätaufklärung, hrsg. v. HANS JOACHIM PIECHOTTA, Frankfurt a. M. 1976, S. 222–282.

NEUGEBAUER, WOLFGANG, Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa, Bd. 36), Stuttgart 1992.

NEUGEBAUER, WOLFGANG, Standschaft als Verfassungsproblem – Die historischen Grundlagen ständischer Partizipation in ostmitteleuropäischen Regionen, Goldbach 1995.

NEUGEBAUER, WOLFGANG, Landstände im Heiligen Römischen Reich an der Schwelle zur Moderne. Zum Problem von Kontinuität und Diskontinuität um 1800, in: Reich oder Nation? Mitteleuropa 1780–1815, hrsg. v. HEINZ DUCHHARDT / ANDREAS KUNZ (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 46), Mainz 1998, S. 51–86.

NEUGEBAUER, WOLFGANG, Zwischen Preußen und Rußland – Rußland, Ostpreußen und die Stände im Siebenjährigen Krieg, in: Zeitenwende? Preußen um 1800. Festgabe für Günter Birtsch zum 70. Geburtstag, hrsg. v. ECKHART HELLMUTH / IMMO MEENKEN / MICHAEL TRAUTH, Stuttgart – Bad Cannstatt 1999, S. 43–76.

NEUGEBAUER-WÖLK, MONIKA, Verfassungsideen in praktischer Absicht? Entwürfe für eine deutsche Republik 1792–1799, in: Comparativ – Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung 2 (1992), H. 4, S. 62–84.

NEUGEBAUER-WÖLK, MONIKA, Reich oder Republik? Pläne und Ansätze zur republikanischen Neugestaltung im Alten Reich 1790–1800, in: Reich oder Nation? Mitteleuropa 1780–1815, hrsg. v. HEINZ DUCHHARDT / ANDREAS KUNZ (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 46), Mainz 1998, S. 21–50.

NEUHAUS, HELMUT, Das Reich in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 42), München 1997.

NEUHAUS, HELMUT, Mit Gadendam fing alles an. Erlanger Geschichtswissenschaft von 1743 bis 1872, in: Geschichtswissenschaft in Erlangen, hrsg. v. HELMUT NEUHAUS (Erlanger Studien zur Geschichte, Bd. 6), Erlangen – Jena 2000, S. 9–44.

NIEDHART, GOTTFRIED, Aufgeklärter Absolutismus oder Rationalisierung der Herrschaft, in: Zeitschrift für Historische Forschung 6 (1979), S. 199–211.

NIEDHART, GOTTFRIED, Strukturwandel, Reformfähigkeit und Friedenswahrung: Probleme der englischen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert, in: Einführung in die englische Geschichte, hrsg. v. Gottfried Niedhart, München 1982, S. 138–185.

NIEDHART, GOTTFRIED, Geschichte Englands im 19. und 20. Jahrhundert, München 1987.

NIEDHART, GOTTFRIED (Hrsg.), Das kontinentale Europa und die britischen Inseln. Wahrnehmungsmuster und Wechselwirkungen seit der Antike (Mannheimer Historische Forschungen, Bd. 1), Mannheim 1993.

NIPPEL, WILFRIED, Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit (Geschichte und Gesellschaft; Bochumer Historische Studien, Bd. 21), Stuttgart 1980.

NIPPEL, WILFRIED, Mischverfassung, Ephoren und Tribune, in: Bürgerreligion und Bürgertugend. Debatten über die vorpolitischen Grundlagen politischer Ordnung, hrsg. v. HERFRIED MÜNKLER, Baden-Baden 1996, S. 250–264.

NÜNNING, VERA und ANSGAR, Einleitung, in: Junius-Briefe, hrsg. v. ANSGAR und VERA NÜNNING, Hamburg 1989, S. 7–51.

NÜNNING, VERA, Historiographie als identitätsbildender Interdiskurs: Versuch einer funktionsgeschichtlichen Gattungsbestimmung am Beispiel der Werke von Catharine Macaulay, in: Staatstheoretische Diskurse im Spiegel der Nationalliteraturen von 1500 bis 1800, hrsg. v. BARBARA BAUER / WOLFGANG G. MÜLLER (Wolfenbütteler Forschungen, Bd. 79), Wiesbaden 1998, S. 481–508.

NÜNNING, VERA, „A Revolution in Sentiments, Manners, and Moral Opinions" – Catharine Macaulay und die politische Kultur des englischen Radikalismus 1760–1790 (Anglistische Forschungen, Bd. 255), Heidelberg 1998.

NÜRNBERGER, RICHARD, Die Lehre von der Politik an der Universität Göttingen während der französischen Revolution (Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. I. Philologisch-historische Klasse, Jhg. 1971, Nr. 2), Göttingen 1971.

NUOVO, VICTOR L., Paley, William, in: Dictionary of Eighteen-Century British Philosophers, hrsg v. JOHN W. YOLTON / JOHN VLADIMIR PRICE / JOHN STEPHENS, Bd. II, Bristol – Sterling, Virginia 1999, S. 671–677.

NUSSBAUM, ARTHUR, Geschichte des Völkerrechts in gedrängter Darstellung, München – Berlin 1960.

OAKLEY, FRANCIS, Jakobean Political Theology: The Absolute and Ordinary Powers of the King, in: Journal of the History of Ideas 29 (1968), S. 323–346.

OESTREICH, GERHARD, Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969.

OBERT, MARCUS, Die naturrechtliche 'politische Metaphysik' des Johann Heinrich Gottlieb von Justi (1717–1771) (Europäische Hochschulschriften, R. II, Bd. 1202), Frankfurt a. M. – Bern – New York – Paris 1992.

OGDEN, HENRY V. S., The State of Nature and the Decline of Lockian Political Theory in England, 1760–1800, in: American Historical Review 46 (1940/41), S. 21–44.

OGG, DAVID, Britain after the Restoration, in: The New Cambridge Modern History, Bd. V: The Ascendancy of France 1648–88, hrsg. v. FRANCIS L. CARSTEN, Cambridge u. a. 1961, S. 301–329.

OGG, DAVID, The Emergence of Great Britain as a World Power, in: The New Cambridge Modern History, Bd. VI: The Rise of Great Britain and Russia 1688–1715/25, hrsg. v. J. S. BROMLEY, Cambridge u. a. 1971, S. 254–283.

OGRIS, WERNER, Friedrich der Große und das Recht, in: Friedrich der Große in seiner Zeit, hrsg. v. OSWALD HAUSER (Neue Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte, Bd. 8), Köln – Wien 1987, S. 47–92.

OLSON, ALISON GILBERT, Parliament, Empire and Parliamentary Law, 1776, in: Three British Revolutions: 1641, 1688, 1776, hrsg. v. JOHN G. A. POCOCK, Princeton 1980, S. 289–322.

ONCKEN, AUGUST, Adam Smith und Immanuel Kant. Der Einklang und das Wechselverhältnis ihrer Lehren über Sitte, Staat und Wirtschaft. Erste Abtheilung: Ethik und Politik, Leipzig 1877.

ONCKEN, HERMANN, Über die Zusammenhänge zwischen äußerer und innerer Politik. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 5. Oktober 1918 (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, Bd. IX, H. 4), Leipzig – Dresden 1919.

ONCKEN, WILHELM, Die Staatslehre des Aristoteles in historisch-politischen Umrissen. Ein Beitrag zur Geschichte der hellenischen Staatsidee und zur Einführung in die aristotelische Politik, Bde. I–II, Leipzig 1870–1875; Ndr. Aalen 1964.

ONCKEN, WILHELM, Das Zeitalter Friedrichs des Großen (Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen, Bd. III, 8), Berlin 1881.

OPPEL, HORST, Englisch-deutsche Literaturbeziehungen, Bde. I–II (Grundlagen der Anglistik und Amerikanistik, Bde. 1–2), Berlin 1971.

OPPELN-BRONIKOWSKI, FRIEDRICH VON, Abenteurer am Preußischen Hofe 1700–1800, Berlin – Leipzig 1927.

OPPERMANN, HEINRICH ALBERT, Die Göttinger gelehrten Anzeigen während einer hundertjährigen Wirksamkeit für Philosophie, schöne Literatur, Politik und Geschichte, Hannover 1844.

ORIEUX, JEAN, Das Leben des Voltaire, Frankfurt a. M. 1978.

OSTERHAMMEL, JÜRGEN, Die Entzauberung Asiens. Europa und die asiatischen Reiche im 18. Jahrhundert, München 1998.

OTHMER, SIEGLINDE C., Berlin und die Verbreitung des Naturrechts in Europa – Kultur- und sozialgeschichtliche Studien zu Jean Barbeyracs Pufendorf-Übersetzungen und eine Analyse seiner Leserschaft (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, Bd. 30), Berlin 1970.

OTTOW, RAIMUND, Markt – Republik – Tugend. Probleme gesellschaftlicher Modernisierung im britischen politischen Denken 1670–1790 (Politische Ideen, Bd. 5), Berlin 1996.

OTTOW, RAIMUND, „Ancient Constitutiuon" und „Mixed Monarchy" – Zur Diskussion um britische Verfassungsdiskurse der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Politik 48 (2001), S. 72–104.

OUERTANI-KHADHAR, HÉDIA, Diderot et l'actualité politique (1746–1784) (Université de Tunis I; Faculté des Lettres de la Manouba; Ser. Lettres, Bd. 18), o. O. 1992.

OZ-SALZBERGER, FANIA, Exploring the Germanick Body – Eighteen-Century British Images of Germany, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 26 (1997), S. 7–23.

PALLADINI, FIAMMETTA / HARTUNG, GERALD (Hrsg.), Samuel Pufendorf und die deutsche Frühaufklärung. Werk und Einfluß eines deutschen Bürgers der Gelehrtenrepublik nach 300 Jahren (1694–1994), Berlin 1996.

PALLISTER, ANNE, Magna Charta. The Heritage of Liberty, Oxford 1971.

PALMER, ROBERT R., The Age of the Democratic Revolution. A Political History of Europe and America, 1760–1800, Bde. I–II, Princeton 1959–64.

PANKOKE, ECKART, „Englische Freiheit". Klassische Deutungsmuster deutscher Englandbilder, in: Englischer Liberalismus im 19. und frühen 20. Jahrhundert, hrsg. v. KARL ROHE (Arbeitskreis Deutsche Englandforschung, Bd. 5), Bochum 1987, S. 33–65.

PARRY, GERAINT, Finer's Sixth Constitution: The Continuing Debate on a Written Document for Britain, in: Government and Opposition 29 (1994), S. 652–675.

PASKOFF, BENJAMIN, Linguet. Eighteenth-Century Intellectual Heretic of France, New York 1983.

PASQUINO, PASCALE, Politisches und historisches Interesse. Statistik und historische Staatslehre bei Gottfried Achenwall (1719–1772), in: Aufklärung und Geschichte – Studien zur deutschen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert, hrsg. v. HANS

Erick Bödeker / Georg G. Iggers / Jonathan B. Knudsen / Peter H. Reill (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 81), Göttingen 1986, S. 144–168.

Paulmann, Johannes, Internationaler Vergleich und interkultureller Transfer. Zwei Forschungsansätze zur europäischen Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts, in: Historische Zeitschrift 267 (1998), S. 649–685.

Paulson, Ronald, The Life of Henry Fielding. A Critical Biography, Oxford 2000.

Peardon, Thomas P., Bentham's Ideal Republic, in: Jeremy Bentham (1748–1832), hrsg. v. Subrata Mukherjee / Sushila Ramaswamy (Great Western Political Thinkers, Bd. 8), New Delhi 1993, S. 276–303.

Perkins, Merle L., Rousseau on history, liberty, and national survival, in: Studies on Voltaire and the Eighteenth Century 53 (1967), S. 79–169.

Perry, Norma, Voltaire's View of England, in: Journal of European Studies 7 (1977), S. 77–94.

Peters, Martin, August Ludwig Schlözer und das Verhältnis von Staat und Gesellschaft, in: Souveränitätskonzeptionen – Beiträge zur Analyse politischer Ordnungsvorstellungen im 17. bis zum 18. Jahrhundert, hrsg. v. Martin Peters / Peter Schröder (Beiträge zur politischen Wissenschaft, Bd. 119), Berlin 2000, S. 109–130.

Peters, Martin, Altes Reich und Europa. Der Historiker, Statistiker und Publizist August Ludwig (v.) Schlözer (1735–1809) (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit. Marburger Beiträge, 6), Münster 2003.

Petrie, Charles, The Jacobite Movement, London 1932.

Pfeffer, Karl Heinz, England – Vormacht der bürgerlichen Welt, Hamburg 1942.

Philippsthal, Robert, Deutsche Reisende des 18. Jahrhunderts in England, in: Festschrift zum 13. Allgemeinen Deutschen Neuphilologentage in Hannover Pfingsten 1908, hrsg. v. Robert Philippsthal, Hannover – Berlin 1908, S. 77–100.

Phillips, John A. / Wetherell, Charles, The Great Reform Act of 1832 and the Political Modernization of England, in: American Historical Review 100 (1995), S. 411–436.

Phillipson, Coleman, Emerich de Vattel, in: Great Jurists of the World, hrsg. v. John Macdonell / Edward Manson (The Continental Legal History Series, Bd. 2), Boston 1914, Ndr. New York 1968, S. 477–504.

Phillipson, Nicholas, Propriety, property and prudence: David Hume and the defence of Revolution, in: Nicholas Phillipson / Quentin Skinner (Hrsg.), Political Discourse in Early Modern Britain, Cambridge 1993, S. 302–320.

Philp, Mark, Vulgar Conservatism, 1792–3, in: The English Historical Review 110 (1995), S. 42–69.

Picht, Clemens, Handel, Politik und Gesellschaft. Zur wirtschaftspolitischen Publizistik Englands im 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 33), Göttingen – Zürich 1993.

Pittock, Murray G. H., Rights of Nature: The Ideal Images of Jacobite Ruralism, in: British Journal for Eighteen-Century Studies 13 (1990), S. 223–237.

Pitz, Ernst, Der Untergang des Mittelalters. Die Erfassung der geschichtlichen Grundlagen Europas in der politisch-historischen Literatur des 16. bis 18. Jahrhunderts (Historische Forschungen, Bd. 35), Berlin 1987.

Plachta, Bodo, Damnatur – Toleratur – Admittitur. Studien und Dokumente zur literarischen Zensur im 18. Jahrhundert (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, Bd. 43), Tübingen 1994.

Plessner, Helmuth, Das Schicksal deutschen Geistes am Ausgang seiner bürgerlichen Epoche, Zürich 1935.

Plewe, Ernst, D. Anton Friedrich Büsching. Das Leben eines deutschen Geographen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Hermann Lautensach-Festschrift (Stuttgarter Geographische Studien, Bd. 69), Stuttgart 1957, S. 107–120.

PLEWE, ERNST, Studien über D. Anton Friedrich Büsching, in: Geographische Forschungen. Festschrift zum 60. Geburtstag von Hans Kinzl, hrsg. v. HERBERT PASCHINGER (Schlern-Studien, Bd. 190), Innsbruck 1958, S. 203–223.

PLUMB, JOHN HAROLD, The First Four Georges, London 1956.

PLUMB, JOHN HAROLD, England in the Eighteenth Century (1714–1815), Harmondsworth 1963.

PLUMB, JOHN HAROLD, The Growth of Political Stability in England 1675–1725, London – Melbourne – Toronto 1967.

POCOCK, JOHN G. A., Machiavelli, Harrington and English Political Ideologies in the Eighteenth Century, in: The William and Mary Quarterly, 3. Ser. 22 (1965), S. 649–583.

POCOCK, JOHN G. A., The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition, Princeton 1975.

POCOCK, JOHN G. A., Introduction, in: Three British Revolutions: 1641, 1688, 1776, hrsg. v. JOHN G. A. POCOCK, Princeton 1980, S. 3–20.

POCOCK, JOHN G. A., Politics, Language, and Time. Essays on Political Thought and History, Chicago – London 1989.

POCOCK, JOHN G. A., The Ancient Constitution and the Feudal Law. A Study of English Historical Thought in the Seventeenth Century, Cambridge 1990.

POCOCK, JOHN G. A., 1776. The Revolution Against Parliament, in: DERS., Virtue, Commerce, and History. Essays on Political Thought and History, Chiefly in the Eighteenth Century, Cambridge 1995, S. 73–88.

POCOCK, JOHN G. A., Authority and property. The question of liberal origins, in: DERS., Virtue, Commerce and History. Essays on Political Thought and History, Chiefly in the Eigheenth Century, Cambridge 1995, S. 51–71.

POCOCK, JOHN G. A., Die andere Bürgergesellschaft. Zur Dialektik von Tugend und Korruption (Edition Pandora, Bd. 12), Frankfurt a. M. – New York 1993.

POCOCK, JOHN G. A., Barbarism and Religion, Bde. I–II, Cambridge 1999.

PÖGGELER, WOLFGANG, Die deutsche Wissenschaft vom englischen Staatsrecht. Ein Beitrag zur Rezeptions- und Wissenschaftsgeschichte 1748–1914 (Vergleichende Untersuchungen zur kontinentaleuropäischen und anglo-amerikanischen Rechtsgeschichte, Bd. 16), Berlin 1995.

POMEAU, RENÉ, Les Lettres philosophiques: le projet de Voltaire, in: Voltaire and the English (Studies on Voltaire and the Eighteenth Century, Bd. 179), Oxford 1979, S. 11–24.

POMEAU, RENÉ, D'Arouet à Voltaire 1694–1734, Oxford 1988.

PORRITT, EDWARD / PORRITT, ANNIE G., The Unreformed House of Commons. Parliamentary Representation before 1832, Bde. I–II, 2. Aufl., Cambridge 1909.

PORTER, ROY, Georgian Britain: an ancien régime?, in: British Journal for Eighteenth-Century Studies 15 (1992), S. 141–144.

POSTEMA, GERALD J., Bentham and the Common Law Tradition, Oxford 1986.

POUND, ROSCOE, Der Geist des gemeinen Rechts, Söcking 1947.

POUND, ROSCOE, The Development of Constitutional Guarantees of Liberty, New Haven – London 1957.

PRÉLOT, MARCEL, Montesquieu et les formes du gouvernement, in: La pensée politique et constitutionnelle de Montesquieu. Bicentennaire de l'Esprit des lois 1748–1948 (Travaux et recherches de l'Insitut du droit comparé de l'Université de Paris, Bd. 8), Toulouse 1952, S. 119–132.

PRESS, VOLKER, Kurhannover im System des alten Reiches 1692–1803, in: England und Hannover, hrsg. v. ADOLF M. BIRKE / KURT KLUXEN (Prinz-Albert-Studien, Bd, 4), München – London – New York – Oxford – Paris 1986, S. 53–79.

PREUSS, THEODOR, Graf Hertzberg als Gelehrter und Schriftsteller (Bausteine zur Preußischen Geschichte, 2. Jhg., Bd. 2), Berlin 1902.

PRICE, LAWRENCE MARSDEN, Holland as Mediator of English-German Literary Influences in the Seventeenth and Eighteenth Centuries, in: Modern Language Quarterly 2 (1941), S. 115–122.

PRICE, LAWRENCE MARSDEN, Die Aufnahme englischer Literatur in Deutschland 1500–1960, Bern – München 1961.

PROMIES, WOLFGANG, Georg Christoph Lichtenberg, Reinbek b. Hamburg 1964.

PROUST, JACQUES, Diderot et l'Encyclopédie, 2. Aufl., Paris 1995.

PUAUX, FRANK, Les défenseurs de la souveraineté du peuple sous la règne de Louis XIV, Paris 1917.

PUGET, HENRI, Montesquieu et l'Angleterre, in: La pensée politique et constitutionnelle de Montesquieu. Bicentennaire de l'Esprit des lois 1748–1948 (Travaux et recherches de l'Insitut du droit comparé de l'Université de Paris, Bd. 8), Toulouse 1952, S. 275–311.

PULZER, PETER, Vorbild, Rivale, Unmensch. Das sich wandelnde Deutschlandbild in England 1815–1945, in: HANS SÜSSMUTH (Hrsg.), Deutschlandbilder in Dänemark und England, in Frankreich und in den Niederlanden (Schriften der Paul-Kleinewefers-Stiftung, Bd. 3), Baden-Baden 1996, S. 235–250.

PULZER, PETER, Der deutsche Michel in John Bulls Spiegel: Das britische Deutschlandbild im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 1998, München 1999, S. 3–19.

PUSBACK, BÄRBEL, Kameralwissenschaft und liberale Reformbestrebungen. Die Professoren Johann Christian Fabricius und August Hermann Niemann – Ein Beitrag zur Geschichte des Spätkameralismus in Schleswig-Holstein (1775–1832), in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 101 (1976), S. 259–283.

QUARITSCH, HELMUT, Staat und Souveränität, Bd. I: Die Grundlagen, Frankfurt a. M. 1970.

QUARITSCH, HELMUT, Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806 (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 38), Berlin 1986.

QUEDENBAUM, GERD, Der Verleger und Buchhändler Johann Heinrich Zedler 1706–1751 – Ein Buchunternehmer in den Zwängen seiner Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Buchhandels im 18. Jahrhundert, Hildesheim 1977.

QUINTANA, RICARDO, Oliver Goldsmith – A Georgian Study, London 1969.

RANKE, LEOPOLD VON, Zur Geschichte der Doctrin von den drei Staatsgewalten, in: DERS., Sämmtliche Werke, Bd. XXIV, Leipzig 1877, S. 237–266.

RANKE, LEOPOLD VON, Venedig im sechszehnten Jahrhundert und im Anfang des siebzehnten, in: DERS., Sämmtliche Werke, Bd. XLII, Leipzig 1878, S. 1–133.

RANKE, LEOPOLD VON, Englische Geschichte vornehmlich im siebzehnten Jahrhundert, Bde. I–IV, Meersburg 1937.

RAO, ANANDA VITTAL, A Minor Augustan – Being the Life and Works of George, Lord Lyttelton 1709–1773, Calcutta 1934.

RAPHAEL, D. D., Adam Smith: Philosophy, Science, and Social Science, in: Philosophers in the Enlightenment, hrsg. v. S. C. BROWN (Royal Institute of Philosophy Lectures, Bd. 12), Brighton – New Jersey 1979, S. 77–93.

RAPP, SIGRID, Das Werk des Enzyklopädisten Louis de Jaucourt, phil. Diss. Tübingen 1965.

RASSEM, MOHAMMED H. / WÖLKY, GUIDO, Zur Göttinger Schule der Staatswissenschaften bis zu den Freiheitskriegen, in: WILHELM BLEEK / HANS J. LIETZMANN (Hrsg.), Schulen der deutschen Politikwissenschaft, Opladen 1999, S. 79–104.

RATJEN, HENNING, Johann Christian Fabricius, Professor an der Universität Kiel von 1775–1808, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte 7 (1877), S. 169–190.

RAUSCHENBACH, SINA, Für das Neue in der Religion. John Toland und sein „Christentum ohne Geheimnis", in: Denkwelten um 1700 – Zehn intellektuelle Profile, hrsg. v. RICHARD VAN DÜLMEN / SINA RAUSCHENBACH, Köln – Weimar – Wien 2002, S. 81–101.

RAUSCHNING, DIETRICH, Georg Friedrich von Martens (1756–1821). Lehrer des praktischen Europäischen Völkerrechts und der Diplomatie zu Göttingen, in: Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren, hrsg. v. FRITZ LOOS (Göttinger Universitätsschriften, Ser. A, Bd. 6), Göttingen 1987, S. 123–145.

RAWSON, ELIZABETH, The Spartan Tradition in European Thought, Oxford 1969.

REA, ROBERT R., The English Press in Politics 1760–1774, Lincoln/Nebraska 1963.

RECKTENWALD, HORST CLAUS, Adam Smith. Sein Leben und sein Werk, München 1976.

RECLAM, HERTA, Über die Herkunft des Ausdrucks „Aufgeklärter Absolutismus" (despotisme éclairé), phil. Diss. (masch.) Berlin 1943.

REDLICH, JOSEF, Englische Lokalverwaltung. Darstellung der inneren Entwicklung Englands in ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrer gegenwärtigen Gestalt, Leipzig 1901.

REDLICH, JOSEF, Recht und Technik des Englischen Parlamentarismus. Die Geschäftsordnung des House of Commons in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Gestalt, Leipzig 1905.

REESINK, HENDRIKE JOHANNA, L'Angleterre et la littérature anglaise dans les trois plus anciens périodiques français de Hollande de 1684 à 1709 (Bibliotheque de la Revue de littérature comparée, Bd. 67), Paris 1931.

REIBSTEIN, ERNST, Allgemeines Staatsrecht und Völkerrecht bei Carl Gottlieb Svarez – Zur Edition der „Kronprinzen-Vorträge", in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 22 (1962), S. 509–539.

REIBSTEIN, ERNST, Völkerrecht. Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis, Bde. I–II, München 1957–1963.

REIBSTEIN, ERNST, Volkssouveränität und Freiheitsrechte. Texte und Studien zur politischen Theorie des 14.–18. Jahrhunderts, hrsg. v. CLAUSDIETER SCHOTT, Bde. I–II, Freiburg – München 1972.

REICHARDT, ROLF, Reform und Revolution bei Condorcet. Ein Beitrag zur späten Aufklärung in Frankreich (Pariser Historische Studien, Bd. 10), Bonn 1973.

REICHARDT, ROLF, Einleitung, in: Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680–1820, hrsg. v. ROLF REICHARDT / EBERHARD SCHMITT in Verbindung mit GERD VAN DEN HEUVEL / ANETTE HÖFER, H. 1/2, München 1985, S. 39–146.

REICHERT, KARL, Utopie und Staatsroman. Ein Forschungsbericht, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 39 (1965), S. 259–287.

REILL, PETER HANS, The German Enlightenment and the Rise of Historicism, Berkeley – Los Angeles – London 1975.

REILL, PETER HANS, Ludwig Timotheus Spittler, in: Deutsche Historiker, hrsg. v. HANS-ULRICH WEHLER, Bd. IX, Göttingen 1982, S. 42–60.

REIMANN, MATHIAS, „In such forests liberty was nurtured". Von den germanischen Wurzeln der anglo-amerikanischen Freiheit, in: Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, hrsg. v. GERHARD KÖBLER / HERMANN NEHLSEN, München 1997, S. 933–951.

REINHARD, WOLFGANG, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999.

REINÖHL, FRITZ, Geschichte der k. u. k. Kabinettskanzlei (Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs, Ergänzungsbd. 7), Wien 1963.

REMER, JUSTUS, Johann Heinrich Gottlob Justi – Ein deutscher Volkswirt des 18. Jahrhunderts (Deutsche Wirtschaftswissenschaftliche Gesellschaft; Beiträge und Abhandlungen, Bd. 3), Stuttgart – Berlin 1938.

REX, WALTER, Essays on Pierre Bayle and Religious Controversy (Archives Internationales d'Histoire des Idées, 8), La Haye 1965.
REYNOLD, GONZAGUE DE, Histoire littéraire de la Suisse au XVIII[e] siècle, Bd. II: Bodmer et l'école suisse, Lausanne 1912.
RICOTTI, CARLO RAFFAELE, Il costituzionalismo britannico nel Mediterraneo (1794–1818), I.–III. in: Clio 27 (1991), S. 365–451; 29 (1993), S. 213–282; 31 (1995), S. 5–63.
RIEDEL, MANFRED, Aristoteles-Tradition und Französische Revolution. Zur ersten deutschen Übersetzung der „Politik" durch Johann Georg Schlosser, in: DERS., Metaphysik und Metapolitik. Studien zu Aristoteles und zur politischen Sprache der neuzeitlichen Philosophie, Frankfurt a. M. 1975, S. 129–168.
RIEGER, UTE, Johann Wilhelm von Archenholz als „Zeitbürger". Eine historisch-analytische Untersuchung zur Aufklärung in Deutschland (Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 4), Berlin 1994.
RIESZ, JÁNOS, Beat Ludwig von Muralts „Lettres sur les Anglais es les Français et sur les Voyages" und ihre Rezeption. Eine literarische „Querelle" der französischen Frühaufklärung, München 1979.
RIKLIN, ALOIS, Montesquieus freiheitliches Staatsmodell. Die Identität von Machtteilung und Mischverfassung, in: Politische Vierteljahresschrift 30 (1989), S. 420–442.
RIKLIN, ALOIS, Mischverfassung und Gewaltenteilung, in: Festschrift zum 65. Geburtstag von Mario M. Pedrazzini, hrsg. v. ERNST BREM / JEAN NICOLAS DRUREY / ERNST A. KRAMER / IVO SCHWANDNER, Bern 1990, S. 21–37.
RINCK, HANS-JUSTUS, Das Naturrecht bei Blackstone, jur. Diss. (masch.) Göttingen 1952.
RITSCHL, HANS WILHELM, August Adolph Friedrich von Hennings 1746–1826. Ein Lebensbild aus Holstein, Kopenhagen und Hamburg in bewegten Zeiten, Hamburg 1978.
RITTER, GERHARD, Der Freiherr vom Stein und die politischen Reformprogramme des Ancien Régime in Frankreich, in: Historische Zeitschrift 137 (1928), S. 442–497; 138 (1928), S. 24–46.
RITTER, GERHARD, Machtstaat und Utopie. Vom Streit um die Dämonie der Macht seit Machiavelli und Morus, 3./4. Aufl., München – Berlin 1943.
RITTER, GERHARD, Die Dämonie der Macht. Betrachtungen über Geschichte und Wesen des Machtproblems im politischen Denken der Neuzeit, Stuttgart 1948.
RITTER, GERHARD, Wesen und Wandlungen der Freiheitsidee im politischen Denken der Neuzeit, in: DERS., Vom sittlichen Problem der Macht. Fünf Essays, Bern 1948, S. 105–138.
RITTER, GERHARD A., Regierung und Parlament in Großbritannien seit dem 17. Jahrhundert, in: Politische Vierteljahresschrift 5 (1964), S. 20–30.
RITTER, GERHARD A., Divine Right und Prärogative der englischen Könige 1603–1640, in: DERS., Parlament und Demokratie in Großbritannien. Studien zur Entwicklung und Struktur des politischen Systems, Göttingen 1972, S. 11–58.
RITTER, GERHARD A., Das britische Parlament im 18. Jahrhundert, in: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, hrsg. v. DIETRICH GERHARD, 2. Aufl., Göttingen 1974, S. 398–437.
RITTER, MORIZ, Die Entwicklung der Geschichtswissenschaft – An den führenden Werken betrachtet, München – Berlin 1919.
RITTSTIEG, HELMUT, Eigentum als Verfassungsproblem. Zu Geschichte und Gegenwart des bürgerlichen Verfassungsstaates, Darmstadt 1975.
ROBBINS, CAROLINE, Why the English Parliament survived the Age of Absolutism. Some Explanations offered by Writers of the 17th and 18th Centuries, in: X[th] International Congress of Historical Sciences Rome, 1955. Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, XVIII, Louvain – Paris 1958, S. 199–213.

ROBBINS, CAROLINE, The Eighteenth-Century Commonwealthman. Studies in the Transmission, Development and Circumstance of English Liberal Thought from the Restoration of Charles II until the War with the Thirteen Colonies, Cambridge, Mass. 1959.

ROBBINS, KEITH, Great Britain. Identities, Institutions and the Idea of Britishness, London – New York 1998.

ROBBINS, KEITH, Insular Outsider? 'British History' and European Integration, in: DERS., History, Religion and Identity in Modern Britain, London – Rio Grande 1993, S. 45–57.

ROBERTS, SYDNEY C., An Eighteenth-Century Gentleman, in: DERS., An Eighteenth-Century Gentleman and Other Essays, Cambridge 1933, S. 3–23.

ROBERTS, WARREN, Bentham's Conception of Political Change: A Liberal Approach, in: Political Studies 9 (1961), S. 254–266.

ROBERTSON, CHARLES GRANT, England under the Hanoverians (A History of England in eight volumes, hrsg. v. Sir Charles Oman, Bd. 6), 13. Aufl. London 1944.

ROBERTSON, JOHN, Universal monarchy and the liberties of Europe: David Hume's critique of an English Whig doctrine, in: NICHOLAS PHILLIPSON / QUENTIN SKINNER (Hrsg.), Political Discourse in Early Modern Britain, Cambridge 1993, S. 349–373.

ROBERTSON, JOHN GEORGE, Sophie von La Roches Visit to England in 1786, in: Modern Language Review 27 (1932), S. 196–203.

ROBSON-SCOTT, WILLIAM DOUGLAS, Baron Pöllnitz and the English, in: German Life and Letters 1 (1936/37), S. 284–292.

ROBSON-SCOTT, WILLIAM DOUGLAS, German Travellers in England 1400–1800, Oxford 1953.

ROBSON-SCOTT, WILLIAM DOUGLAS, Foreign Impressions of England in the Eighteenth Century, in: Silver Renaissance. Essays in Eighteenth-Century English History, hrsg. v. ALEX NATAN, London – New York 1961, S. 187–205.

RÖDDING, HANS, Pufendorf als Historiker und Politiker in den „Commentarii de rebus gestis Friderici tertii" (Historische Studien, Bd. 2), Halle a. S. 1912.

RÖDEL, WOLFGANG, Forster und Lichtenberg. Ein Beitrag zum Problem deutsche Intelligenz und Französische Revolution, Berlin (-Ost) 1960.

RÖSSNER, LUTZ, Gaetano Filangieri – Pedagogista, in: PETER FRITZSCHE / LUTZ RÖSSNER, Der neapolitanische Aufklärer Filangieri: Erziehung – Politik – Friedliche Revolution (Braunschweiger Studien zur Erziehungs- und Sozialwissenschaft, Bd. 22), Braunschweig 1988, S. 13–109.

ROETHE, GUSTAV, Göttingische Zeitungen von gelehrten Sachen, in: Festschrift zur Feier des hundertfünfzigjährigen Bestehens der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Beiträge zur Gelehrtengeschichte Göttingens, Berlin 1901, S. 567–688.

ROGGENTIN, MATHIAS, Über den Begriff der Verfassung in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, jur. Diss. Hamburg 1978.

ROHLOFF, LEO, Der Kampf um die Staatshoheit in Großbritannien. Die britischen Monarchomachen und ihre Beziehungen zum Festlande, phil. Diss. Halle-Wittenberg 1931.

ROHLOFF, HEIDE N. (Hrsg.), Großbritannien und Hannover – Die Zeit der Personalunion 1714–1837, Frankfurt a. M. 1989.

ROLLMANN, MARGRIT, Der Gelehrte als Schriftsteller. Die Publikationen der Göttinger Professoren im 18. Jahrhundert, phil. Diss. Göttingen 1988.

ROLOFF, HANS-GERT, Christian Weise – damals und heute, in: BEHNKE, PETER / ROLOFF, HANS-GERT (Hrsg.), Christian Weise. Dichter – Gelehrter – Pädagoge. Beiträge zum ersten Christian-Weise-Symposium aus Anlaß des 350. Geburtstages, Zittau 1992 (Jahrbuch für Internationale Germanistik, R. A, Bd. 37), Bern – Berlin – Frankfurt a. M. – New York – Paris – Wien 1994, S. 9–26.

ROSCHER, WILHELM, Umrisse zur Naturlehre der drei Staatsformen, in: Allgemeine Zeitschrift für Geschichte 7 (1847), S. 79–88, 322–365, 436–478.
ROSCHER, WILHELM, Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland (Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit, Bd. 14), München 1874.
ROSCIONI, GIAN CARLO, Beat Ludwig von Muralt e la ricerca dell'umano (Storia e letteratura, Bd. 91), Rom 1961.
ROSENBLUM, NANCY L., Bentham's Theory of the Modern State, Cambridge, Mass. – London 1978.
ROSS, IAN SIMPSON, Adam Smith – Leben und Werk, Düsseldorf 1998.
ROSSEL, SVEN HAKON (Hrsg.), Ludvig Holberg: A European Writer. A Study in Influence and Reception (Internationale Forschungen zur Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft, Bd. 8), Amsterdam – Atlanta/Ga. 1994.
ROSSEL, SVEN HAKON, Ludvig Holberg: The Cosmopolitan. A Monographic Sketch, in: DERS. (Hrsg.), Ludvig Holberg: A European Writer. A Study in Influence and Reception (Internationale Forschungen zur Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft, Bd. 8), Amsterdam – Atlanta/Ga. 1994, S. 1–40.
ROSTOCK, MICHAEL, Die Lehre von der Gewaltenteilung in der politischen Theorie von John Locke (Schriften zur politischen Wissenschaft, Bd. 7), Meisenheim am Glan 1974.
ROTHKRUG, LIONEL, Opposition to Louis XIV. The Political and Social Origins of the French Enlightenment, Princeton 1965.
ROUSSEAU, ANDRÉ MICHEL, L'Angleterre et Voltaire, Bde. 1–3 (Studies on Voltaire and the Eighteenth century, Bde. 145–147), Oxford 1976.
ROUSSEAU, ANDRÉ MICHEL, Naissance d'un livre et d'un texte: les Letters concerning the English nation, in: Voltaire and the English (Studies on Voltaire and the Eighteenth Century, Bd. 179), Oxford 1979, S. 25–46.
ROWE, CONSTANCE, Voltaire and the State, New York 1955.
ROWLAND, HERBERT / FINK, KURT J. (Hrsg.), The Eighteenth Century German Book Review (Beiträge zur neueren Literaturgeschichte, 3. F., Bd. 135), Heidelberg 1995.
ROWSE, ALFRED L., The Letters of Junius, in: DERS., The English Spirit – Essays in History and Literature, London 1944, S. 208–213.
RUDDY, FRANCIS STEPHEN, International Law in the Enlightenment. The Background of Emmerich de Vattel's Le Droit des Gens, New York 1975.
RUDÉ, GEORGE, Wilkes and Liberty – A Social Study of 1763 to 1774, Oxford 1965.
RUDERSDORF, MANFRED, „Das Glück der Bettler" – Justus Möser und die Welt der Armen. Mentalität und soziale Frage im Fürstentum Osnabrück zwischen Aufklärung und Säkularisation, Münster 1995.
RÜCKERT, JOACHIM, Historie und Jurisprudenz bei Justus Möser, in: Die Bedeutung der Wörter – Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Festschrift für Sten Gagnér zum 70. Geburtstag, hrsg. v. MICHAEL STOLLEIS u. a., München 1991, S. 357–381.
RUFF, EDITH, Jean Louis De Lolme und sein Werk über die Verfassung Englands (Historische Studien, Bd. 240), Berlin 1934.
RUNDSTEDT, CATHARINA VON, Volk und Parlament in der verfassungspolitischen Publizistik Englands 1660–1760: Eine Darstellung der zeitgenössischen Kritik am House of Commons als Beitrag zur Vorgeschichte der Parlamentsreform, phil. Diss. Berlin (FU) 1975.
RUOF, FRIEDRICH, Johann Wilhelm von Archenholtz. Ein deutscher Schriftsteller zur Zeit der Französischen Revolution und Napoleons (1741–1812) (Historische Studien, Bd. 131), Berlin 1915.
RUOF, FRIEDRICH, Johann Wilhelm von Archenholtz (1741–1812), in: HEINZ-DIETRICH FISCHER (Hrsg.), Deutsche Publizisten des 15. bis 20. Jahrhunderts (Publizistik-historische Beiträge, Bd. 1), München/Pullach – Berlin 1971, S. 129–139.
RUVILLE, ALBERT VON, William Pitt Graf von Chatham, Bde. I–III, Stuttgart – Berlin 1905.

SAAGE, RICHARD, Absolutismus und Aufklärung in Deutschland, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hrsg. v. IRING FETSCHER / HERFRIED MÜNKLER, Bd. III, München – Zürich 1985, S. 529–557.

SAAGE, RICHARD, August Ludwig Schlözer als politischer Theoretiker, in: Anfänge Göttinger Sozialwissenschaft. Methoden, Inhalte und soziale Prozesse im 18. und 19. Jahrhundert, hrsg. v. HANS-GEORG HERRLITZ / HORST KERN, (Göttinger Universitätsschriften, Ser. A, Bd. 4), Göttingen 1987, S. 13–54.

SABINE, GEORGE H., A History of Political Theory, 3. ed., New York 1961.

SACK, JAMES J., From Jacobite to Conservative. Reaction and Orthodoxy in Britain, c. 1760–1832, Cambridge 1993.

SACKE, GEORG, Der Einfluß Englands auf die politische Ideologie der russischen Gesellschaft in der 2. Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, in: Archiv für Kulturgeschichte 30 (1940), S. 85–105.

SAKMANN, PAUL, Voltaires Geistesart und Gedankenwelt, Stuttgart 1910.

SAKMANN, PAUL, Die Denker und Kämpfer der englischen Aufklärung, Stuttgart 1946.

SALOMON, FELIX, Englische Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, Leipzig 1923.

SALOMON-DELATOUR, GOTTFRIED, Moderne Staatstheorien (Politica, Bd. 18), Neuwied – Berlin 1965.

SAMTLEBEN, WOLFGANG, Die Idee einer altgermanischen Volksfreiheit im vormärzlichen deutschen Liberalismus (Bunte Folge der Wissenschaften, Bd. 3), Hamburg 1935.

SAUDER, GERHARD, Reisen eines Deutschen in England im Jahre 1782: Karl Philipp Moritz, in: „Der curieuse Passagier" – Deutsche Englandreisende des achtzehnten Jahrhunderts als Vermittler kultureller und technologischer Anregungen, Heidelberg 1983, S. 93–108.

SAUTER, HERMANN, Paul Tiry von Holbach (1723–1789), in: Pfälzische Lebensbilder, Bd. I , hrsg. v. KURT BAUMANN (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer, Bd. 48), Speyer 1964, S. 108–141.

SAUTERMEISTER, GERT, Georg Christoph Lichtenberg, München 1993.

SCHAEFER, ALFRED, David Hume – Philosophie und Politik (Monographien zur philosophischen Forschung, Bd. 34), Meisenheim am Glan 1963.

SCHALENBERG, MARC (Hrsg.), Kulturtransfer im 19. Jahrhundert (Histoire et sociologie européennes comparées; Cahier No. 12), Berlin 1998.

SCHALK, FRITZ, Weisheit und Wissenschaft, in: DERS., Studien zur französischen Aufklärung, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1977, S. 62–114.

SCHALK, FRITZ, Die Wirkung der Diderot'schen Enzyklopädie in Deutschland, in: DERS., Studien zur französischen Aufklärung, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1977, S. 221–229.

SCHALK, FRITZ, Montesquieu und die europäische Tradition, in: DERS., Studien zur französischen Aufklärung, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1977, S. 230–252.

SCHAMBECK, HERBERT, Der Verfassungsbegriff und seine Entwicklung, in: Festschrift für Hans Kelsen zum 90. Geburtstag, hrsg. v. ADOLF J. MERKL / RENÉ MARCIC / ALFRED VERDROSS / ROBERT WALTER, Wien 1971, S. 211–241.

SCHAPIRO, J. SALWYN, Condorcet and the Rise of Liberalism, New York 1934.

SCHELP, ROBERT, Das Allgemeine Staatsrecht – Eine Untersuchung zu Inhalt, Anspruch und Geltung des naturrechtlichen Staatsrechts im 17. und 18. Jahrhundert (Schriften zur Rechtstheorie, H. 205), Berlin 2001.

SCHEUNER, ULRICH, Entwicklungslinien des parlamentarischen Regierungssystems in der Gegenwart, in: DERS., Staatstheorie und Staatsrecht. Gesammelte Schriften, hrsg. v. JOSEPH LISTL / WOLFGANG RÜFNER, Berlin 1978, S. 317–335.

SCHIEDER, THEODOR, Deutscher Geist und ständische Freiheit im Weichsellande. Politische Ideen und politisches Schrifttum in Westpreußen von der Lubliner Union bis zu den polnischen Teilungen (1569–1772/93) (Einzelschriften der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung, Bd. 8), Königsberg 1940.

SCHIEDER, THEODOR, Friedrich der Große – Ein Königtum der Widersprüche, Berlin – Frankfurt a. M. 1996.
SCHIEFER, PAUL, Achenwall und seine Schule. Ihre Bedeutung für die heutige Entwicklung der Statistik, phil. Diss. Erlangen 1916.
SCHIKORSKY, ISA, Das Collegium Carolinum als Reformanstalt. Der beschwerliche Weg zwischen Lateinschule und Universität, in: Technische Universität Braunschweig – Vom Collegium Carolinum zur Technischen Universität 1745–1995, hrsg. v. WALTER KERTZ, Hildesheim – Zürich – New York 1995, S. 3–51.
SCHILLING, HEINZ, Wider den Mythos vom Sonderweg – die Bedingungen des deutschen Weges in die Neuzeit, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hrsg. v. PAUL-JOACHIM HEINIG / SIGRID JAHNS / HANS-JOACHIM SCHMIDT / RAINER CHRISTOPH SCHWINGES / SABINE WEFERS (Historische Forschungen, Bd. 67), Berlin 2000, S. 699–714.
SCHIPPAN, MICHAEL, Die englische Revolution und die nachrevolutionäre konstitutionelle Staatsform Englands in den Berichten russischer Zeitgenossen, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin; Gesellschaftswiss. R. 33 (1984), H. 3, S. 255–259.
SCHLEICH, THOMAS, Die Resonanz Gabriel Bonnot de Mablys außerhalb von Frankreich, in: Francia 8 (1980), S. 213–243.
SCHLENKE, MANFRED, England und das friderizianische Preußen 1740–1763. Ein Beitrag zum Verhältnis von Politik und öffentlicher Meinung im England des 18. Jahrhunderts, Freiburg – München 1963.
SCHLOSSER, HANS, Montesquieu: der aristokratische Geist der Aufklärung (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, H. 120), Berlin – New York 1990.
SCHLUMBOHM, JÜRGEN, Freiheit. Die Anfänge der bürgerlichen Emanzipationsbewegung in Deutschland im Spiegel ihres Leitwortes (ca. 1760– ca. 1800) (Geschichte und Gesellschaft. Bochumer Historische Studien, Bd. 12), Düsseldorf 1975.
SCHMALE, WOLFGANG, Entchristianisierung, Revolution und Verfassung. Zur Mentalitätsgeschichte der Verfassung in Frankreich, 1715–1794 (Historische Forschungen, Bd. 37), Berlin 1988.
SCHMALE, WOLFGANG, Constitution, Constitutionnel, in: Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680–1820, hrsg. v. ROLF REICHARDT / HANS-JÜRGEN LÜSEBRINK, Heft 12, München 1992, S. 31–63.
SCHMALE, WOLFGANG, Archäologie der Grund- und Menschenrechte in der Frühen Neuzeit. Ein deutsch-französisches Paradigma (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, Bd. 30). München 1997.
SCHMID, ULRICH, Gespräche in dem Reiche derer Todten (1718–1739), in: HEINZ-DIETRICH FISCHER (Hrsg.), Deutsche Zeitschriften des 17. bis 20. Jahrhunderts (Publizistik-historische Beiträge, Bd. 3), Pullach b. München 1973, S. 49–59.
SCHMIDT, ADALBERT, Helferich Peter Sturz. Ein Kapitel aus der Schrifttumsgeschichte zwischen Aufklärung und Sturm und Drang, Reichenberg 1939.
SCHMIDT, EBERHARD, Staat und Recht in Theorie und Praxis Friedrichs des Großen, in: DERS., Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates, hrsg. v. DETLEF MERTEN / CARL HERMANN ULE (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 32), Berlin 1980, S. 150–209.
SCHMIDT, EBERHARD, Rechtssprüche und Machtsprüche der preußischen Könige des 18. Jahrhunderts, in: DERS., Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 32), Berlin 1980, S. 210–246.
SCHMIDT, EBERHARD, Carl Gottlieb Svarez, in: DERS., Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates, hrsg. v. DETLEF MERTEN / CARL HERMANN ULE (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 32), Berlin 1980, S. 331–339.
SCHMIDT, H. D., The Idea and Slogan of „Perfidious Albion", in: Journal of the History of Ideas 14 (1953), S. 604–616.

SCHMIDT, RICHARD, Die Vorgeschichte der geschriebenen Verfassungen, in: RICHARD SCHMIDT / ERWIN JACOBI, Zwei öffentlich-rechtliche Abhandlungen als Festgabe für Otto Mayer, Leipzig 1916, S. 79–191.

SCHMIDT-ASSMANN, EBERHARD, Der Verfassungsbegriff in der deutschen Staatslehre der Aufklärung und des Historismus. Untersuchungen zu den Vorstufen eines hermeneutischen Verfassungsdenkens (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 53), Berlin 1967.

SCHMITT, CARL, Verfassungslehre (1928), 6. Aufl., Berlin 1983.

SCHMITT, CARL, Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum (1950), 3. Aufl., Berlin 1988.

SCHMITT, CARL, Staatliche Souveränität und freies Meer. Über den Gegensatz von Land und See im Völkerrecht der Neuzeit (1941), in: DERS., Staat – Großraum – Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916–1969, hrsg. v. GÜNTER MASCHKE, Berlin 1995, S. 401–422.

SCHMITT, EBERHARD, Repräsentation und Revolution. Eine Untersuchung zur Genesis der kontinentalen Theorie und Praxis parlamentarischer Repräsentation aus der Herrschaftspraxis des Ancien régime in Frankreich (1760–1789) (Münchener Studien zur Politik, Bd. 10), München 1969.

SCHMOLLER, GUSTAV, Herkunft und Wesen der deutschen Institutionen, in: Deutschland und der Weltkrieg, hrsg. v. OTTO HINTZE / FRIEDRICH MEINECKE / HERMANN ONCKEN / HERMANN SCHUMACHER, 2. erw. Aufl., Leipzig – Berlin 1916 Bd. I, S. 199–231.

SCHMOLLER, GUSTAV, Wäre der Parlamentarismus für Deutschland oder Preußen richtig? (1917), in: DERS., Zwanzig Jahre deutscher Politik (1897–1917). Aufsätze und Vorträge, München – Leipzig 1920, S. 183–189.

SCHNATH, GEORG, Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714, Bd. IV: Georg Ludwigs Weg auf den englischen Thron. Die Vorgeschichte der Thronfolge 1698–1714 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 18), Hildesheim 1982.

SCHNATH, GEORG, Leibniz als Politiker im Dienste des Welfenhauses, in: Theoria cum Praxi. Zum Verhältnis von Theorie und Praxis im 17. und 18. Jahrhundert. Akten des III. Internationalen Leibnizkongresses, Bd. I (Studia Leibnitiana Supplementa, Bd. 19), Wiesbaden 1980, S. 260–266.

SCHNEIDERS, WERNER, Vera Politica – Grundlagen der Politiktheorie bei G. W. Leibniz, in: Recht und Gesellschaft. Festschrift für Helmut Schelsky zum 65. Geburtstag, hrsg. v. FRIEDRICH KAULBACH / WERNER KRAWIETZ, Berlin 1978, S. 589–604.

SCHNUR, ROMAN (Hrsg.), Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte (Wege der Forschung, Bd. 11), Darmstadt 1964.

SCHÖFFLER, HERBERT, Das literarische Zürich 1700–1750 (Die Schweiz im deutschen Geistesleben, Bd. 40), Frauenfeld – Leipzig 1925.

SCHÖFFLER, HERBERT, England in der deutschen Bildung (Hefte zur Englandkunde, Bd. 1), Leipzig 1929.

SCHÖFFLER, HERBERT, Vom Werden des englischen Parlamentarismus (Hefte zur Englandkunde, Bd. 2), Leipzig 1929.

SCHÖFFLER, HERBERT, Die politische Schulung des englischen Volkes (Hefte zur Englandkunde, Bd. 5), Leipzig 1931.

SCHÖFFLER, HERBERT, Lichtenberg, Leipzig 1943.

SCHÖFFLER, HERBERT, Protestantismus und Literatur. Neue Wege zur englischen Literatur des achtzehnten Jahrhunderts, 2. Aufl. Göttingen 1958.

SCHÖNE, ALBRECHT, Aufklärung aus dem Geist der Experimentalphysik. Lichtenbergsche Konjunktive, München 1982.

SCHOEPS, HANS-JOACHIM, Ernst Brandes – ein Vorläufer der Zeitgeistforschung, in: DERS., Studien zur unbekannten Religions- und Geistesgeschichte (Veröffentlichun-

gen der Gesellschaft für Geistesgeschichte, Bd. 3), Göttingen – Berlin – Frankfurt a. M. – Zürich 1963, S. 228–238.

SCHOLL, LARS U., Die Universität Göttingen und ihre Wissenschaftsbeziehungen zu England im 18. Jahrhundert, in: Großbritannien und Hannover – Die Zeit der Personalunion 1714–1837, hrsg. v. HEIDE N. ROHLOFF, Frankfurt a. M. 1989, S. 468–504.

SCHORN-SCHÜTTE, LUISE, Staatsformen in der frühen Neuzeit, in: ALEXANDER GALLUS / ECKHARD JESSE (Hrsg.), Staatsformen. Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart. Ein Handbuch, Köln – Weimar – Wien 2004, S. 123–152.

SCHRAMM, HANS-PETER (Hrsg.), Johann Georg Zimmermann, königlich großbritannischer Leibarzt (1728–1795) (Wolfenbütteler Forschungen, Bd. 82), Wiesbaden 1998.

SCHRAMM, PERCY ERNST, Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung (1937), Darmstadt 1970.

SCHRIMPF, HANS JOACHIM, Karl Philipp Moritz, Stuttgart 1980.

SCHRÖDER, HANS-CHRISTOPH, Die neuere englische Geschichte im Lichte einiger Modernisierungstheoreme, in: Studien zum Beginn der modernen Welt, hrsg. v. REINHART KOSELLECK (Industrielle Welt, Bd. 20), Stuttgart 1977, S. 30–65.

SCHRÖDER, HANS-CHRISTOPH, Die Revolutionen Englands im 17. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1986.

SCHRÖDER, HANS-CHRISTOPH, Georg III. 1760–1820, in: PETER WENDE (Hrsg.), Englische Könige und Königinnen. Von Heinrich VII. bis Elisabeth II., München 1998, S. 220–241.

SCHRÖDER, HANS-CHRISTOPH, Ancient Constitution – Vom Nutzen und Nachteil der ungeschriebenen Verfassung Englands, in: HANS VORLÄNDER (Hrsg.), Integration durch Verfassung, Wiesbaden 2002, S. 137–212.

SCHRÖDER, JAN, Justus Möser als Jurist. Zur Staats- und Rechtslehre in den Patriotischen Phantasien und in der Osnabrückischen Geschichte (Osnabrücker Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 5), Köln – Berlin – Bonn – München 1986.

SCHRÖDER, JAN, Justus Möser, in: Staatsdenker in der frühen Neuzeit, hrsg. v. MICHAEL STOLLEIS, München 1995, S. 294–309.

SCHUBERT, ERNST, Ludwig Timotheus Spittler und Wilhelm Havemann. Die Anfänge der Landesgeschichte in Göttingen, in: Geschichtswissenschaft in Göttingen, hrsg. v. HARTMUT BOOCKMANN / HERMANN WELLENREUTHER (Göttinger Universitätsschriften, Ser. A, Bd. 2), Göttingen 1987, S. 122–160.

SCHUBERT, FRIEDRICH HERMANN, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischern Akademie der Wissenschaften, Bd. 7), Göttingen 1966.

SCHÜTT, MARIE, Das Germanenproblem in der englischen Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts, in: Britannica et Americana, Bd. 5, Hamburg 1960, S. 7–48.

SCHUCK, GERHARD, Rheinbundpatriotismus und politische Öffentlichkeit zwischen Aufklärung und Frühliberalismus. Kontinuitätsdenken und Diskontinuitätserfahrung in den Staatsrechts- und Verfassungsdebatten der Rheinbundpublizistik (Frankfurter Historische Abhandlungen, Bd. 36), Stuttgart 1994.

SCHULZ, URSULA, Die Berlinische Monatsschrift (1783–1796). Eine Bibliographie (Bremer Beiträge zur freien Volksbildung, H. 11), Bremen o. J. (1968).

SCHULZE, REINER, Die europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur (Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut – Sektion Rechtswissenschaft, Nr. 261), Saarbrücken 1991.

SCHULZE, WALTHER, Die Lehre Montesquieu's von den staatlichen Funktionen, jur. Diss. Jena 1902.

SCHULZE, WINFRIED, Die Entstehung des Vorurteils. Zur Kultur der Wahrnehmung fremder Nationen in der europäischen frühen Neuzeit, in: Europa und der Norden. Bericht über das 7. deutsch-norwegische Historikertreffen, Oslo 1995, S. 7–39.

SCHULZE, WINFRIED, Europa in der frühen Neuzeit – begriffsgeschichtliche Befunde, in: „Europäische Geschichte" als historiographisches Problem, hrsg. v. HEINZ DUCHHARDT / ANDREAS KUNZ (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz; Abt. Universalgeschichte, Beiheft 42), Mainz 1997, S. 35–65.

SCHUMPETER, JOSEPH ALOIS, Geschichte der ökonomischen Analyse, Bde. I–II (Grundriß der Sozialwissenschaft, Bd. 6/I–II), Göttingen 1965.

SCHUWIRTH, THEO, Eberhard Werner Happel (1647–1690). Ein Beitrag zur deutschen Literaturgeschichte des siebzehnten Jahrhunderts, phil. Diss. Marburg 1908.

SCHWAB, RICHARD N., The Extent of the Chevalier de Jaucourt's Contribution to Diderot's Encyclopédie, in: Modern Language Notes 72 (1957), S. 507–508.

SCHWAB, RICHARD N., The Chevalier de Jaucourt and Diderot's „Encyclopédie", in: Modern Language Forum 42 (1957), S. 44–51.

SCHWAB, RICHARD N., Un Encyclopédiste Huguenot: Le Chevalier de Jaucourt, in: Bulletin de la Société de l'Histoire du Protestantisme Français 108 (1962), S. 43–75.

SCHWAB, RICHARD N. / REX, WALTER E. / LOUGH, JOHN, Inventary of Diderot's Encyclopédie, Bde. I–VI (Studies on Voltaire and the Eighteenth Century, Bde. 80, 83, 85, 91, 92, 93, Genf 1971–1972.

SCHWEIZER, JOSEF, Ludwig Timotheus Spittler. Ein Lebensbild, phil. Diss. Tübingen 1907.

SCHWOERER, LOIS G., The Bill of Rights: Epitome of the Revolution of 1688–89, in: Three British Revolutions: 1641, 1688, 1776, hrsg. v. JOHN G. A. POCOCK, Princeton 1980, S. 224–243.

SCHWOERER, LOIS G., The Role of Lawyers in the Revolution of 1688–89, in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hrsg. v. ROMAN SCHNUR, Berlin 1986, S. 473–498.

SCHWOERER, LOIS G. (Hrsg.), The Revolution of 1688–1689. Changing Perspectives, Cambridge – New York – Port Chester – Melbourne – Sydney 1992.

SCRUTON, ROGER, The Abolition of Thought, in: The Salisbury Review 15 (1996/1), S. 19–21.

SÉE, HENRI, L'évolution de la pensée politique en France au XVIII^{e} siècle, Paris 1925.

SEEBER, ANNA, John Toland als politischer Schriftsteller, phil. Diss. Freiburg i. Br. 1933.

SEELEY, JOHN ROBERT, Introduction to Political Science – Two Series of Lectures, London 1914.

SEIDLER, MICHAEL J., 'Turkish Judgment' and the English Revolution: Pufendorf on the Right of Resistance, in: Samuel Pufendorf und die deutsche Frühaufklärung. Werk und Einfluß eines deutschen Bürgers der Gelehrtenrepublik nach 300 Jahren (1694–1994), hrsg. v. FIAMMETTA PALLADINI / GERALD HARTUNG, Berlin 1996, S. 83–104.

SEIF, ULRIKE, Recht und Gerechtigkeit: die Garantie des gesetzlichen Richters und die Gewaltenteilungskonzeptionen des 17. bis 19. Jahrhunderts, in: Der Staat 42 (2003), S. 110–140.

SEIFERT, ARNO, Staatenkunde. Eine neue Disziplin und ihr wissenschaftstheoretischer Ort, in: Statistik und Staatenbeschreibung in der Neuzeit vornehmlich im 16. bis 18. Jahrhundert, hrsg. v. MOHAMMED RASSEM / JUSTIN STAGL (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Staatsbeschreibung und Statistik, Bd. 1), Paderborn – München – Wien – Zürich 1980, S. 217–244.

SEKORA, JOHN, Luxury – The Concept in Western Thought, Eden to Smollett, Baltimore – London 1977.

SELLE, GÖTZ VON, Die Georg-August-Universität zu Göttingen 1737–1937, Göttingen 1937.

SELLERT, WOLFGANG, Rechtswissenschaft und Hochschulpolitik – Münchhausen und die Juristische Fakultät, in: Zur geistigen Situation der Zeit der Göttinger Universitätsgründung 1737. Eine Vortragsreihe aus Anlaß des 250jährigen Bestehens der

Georgia Augusta, hrsg. v. JÜRGEN VON STACKELBERG (Göttinger Universitätsschriften, Ser. A, Bd. 12), Göttingen 1988, S. 57–84.
SELLIN, VOLKER, Friedrich der Große und der aufgeklärte Absolutismus. Ein Beitrag zur Klärung eines umstrittenen Begriffs, in: Soziale Bewegung und politische Verfassung – Beiträge zur Geschichte der modernen Welt, hrsg. v. ULRICH ENGELHARDT / VOLKER SELLIN / HORST STUKE, Stuttgart 1976, S. 83–112.
SELLING, ANDREAS, Deutsche Gelehrten-Reisen nach England 1660–1714 (Münsteraner Monographien zur englischen Literatur, Bd. 3), Frankfurt a. M. – Bern – New York – Paris 1990.
SELLS, ARTHUR LYTTON, Oliver Goldsmith. His Life and Works, London 1974.
SHACKLETON, ROBERT, Montesquieu, Bolingbroke, and the Separation of Powers, in: French Studies 3 (1949), S. 25–38.
SHACKLETON, ROBERT, Montesquieu. A Critical Biography, Oxford 1961.
SHELDON, WILLIAM F., The Intellectual Development of Justus Möser: The Growth of a German Patriot (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, Bd. 15), Osnabrück 1970.
SHERMAN, ARNOLD A., The American Colonies, the British Empire, and the Coming of the Revolution, in: Eighteenth-Century Life 3 (1976), S. 2–6.
SHKLAR, JUDITH N., Montesquieu, Oxford – New York 1987.
SIEBECK, HERMAN, Aristoteles (Klassiker der Philosophie, Bd. 8), 4. Aufl., Stuttgart 1922.
SIEBERT, FREDRICK SEATON, Freedom and the Press in England 1476–1776. The Rise and Decline of Government Control, Urbana 1965.
SIEFERLE, ROLF PETER, Der deutsch-englische Gegensatz und die „Ideen von 1914", in: Das kontinentale Europa und die britischen Inseln. Wahrnehmungsmuster und Wechselwirkungen seit der Antike, hrsg. v. GOTTFRIED NIEDHART (Mannheimer Historische Forschungen, Bd. 1), Mannheim 1993, S. 139–160.
SIEGRIST, CHRISTOPH, Albrecht von Haller, Stuttgart 1967.
SIMMONDS, NIGEL E., Reason, History and Privilege: Blackstone's Debt to Natural Law, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 105 (1988), S. 200–213.
SIMPSON, A. W. B. (Hrsg.), Biographical Dictionary of the Common Law, London 1984.
SIMSON, WERNER VON, Das Common Law als Verfassungsrecht, in: DERS., Der Staat und die Staatengemeinschaft. Öffentlichrechtliche Abhandlungen, Baden-Baden 1978, S. 89–105.
SIMSON, WERNER VON, Verfassungszweifel in England, in: Einigkeit und Recht und Freiheit. Festschrift für Karl Carstens zum 70. Geburtstag, hrsg. v. BODO BÖRNER / HERMANN JAHRREISS / KLAUS STERN, Bd. II, Köln – Berlin – Bonn – München 1984, S. 853–865.
SKALNIK, ROBERT, Johann Peter von Ludewig (1668–1743), in: HEINZ-DIETRICH FISCHER (Hrsg.), Deutsche Publizisten des 15. bis 20. Jahrhunderts (Publizistikhistorische Beiträge, Bd. 1), München/Pullach – Berlin 1971, S. 77–86.
SKALWEIT, STEPHAN, Edmund Burke, Ernst Brandes und Hannover, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 28 (1956), S. 15–72.
SKALWEIT, STEPHAN, Political Thought, in: The New Cambridge Modern History, Bd. V: The Ascendancy of France 1648–88, hrsg. v. FRANCIS L. CARSTEN, Cambridge u. a. 1961, S. 96–121.
SMEND, RUDOLF, Politisches Erlebnis und Staatsdenken seit dem 18. Jahrhundert (1943), in: DERS., Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, 3. Aufl., Berlin 1994, S. 346–362.
SMITH, ARTHUR LIONEL, English political philosophy in the seventeenth and eighteenth centuries, in: The Cambridge Modern History, hrsg. v. A. W. WARD / G. W. PROTHERO / STANLEY LEATHES, Bd. VI: The eighteenth century, Cambridge 1909, S. 785–821, 964–967.

SMITH, DAVID WARNER, Helvétius. A Study in Persecution, Oxford 1965.
SMITH, EDWARD, Foreign Visitors in England and What they have Thought of Us: Being some Notes on their Books and their Opinions During the Last Three Centuries, London 1889.
SMITH, HERBERT ARTHUR, The Nature of our Constitutional Law, in: The Law Quarterly Review 36 (1920), S. 140–151.
SMITH, HAMILTON JEWITT, Oliver Goldsmith's The Citizen of the World (Yale Studies in English, Bd. 71), Yale 1926.
SMITH, HAMILTON JEWITT, Mr. Tatler of Pekin, China – A Venture in Journalism, in: Essays in Criticism. By Members of the Department of English, University of California (University of California Publications in English, Bd. 1), Berkeley 1929, S. 155–175.
SMITH, ROGER JOHN, The Gothic Bequest. Medieval Institutions in British Thought, 1688–1863, Cambridge 1987.
SMITTEN, JEFFREY, Blackstone's Commentaries as Constitutive Rhetoric, in: Studies in Eighteenth-Century Culture 17 (1987), S. 173–189.
SOLF, HANS-HEINRICH, Gottfried Achenwall. Sein Leben und sein Werk, ein Beitrag zur Göttinger Gelehrtengeschichte, jur. Diss. Göttingen 1938.
SOMBART, WERNER, Händler und Helden – Patriotische Besinnungen, München – Leipzig 1915.
SOMMERMANN, KARL-PETER, Staatsziele und Staatszielbestimmungen (Jus publicum, Bd. 25), Tübingen 1997.
SOREL, ALBERT, Montesquieu (Geisteshelden, Bd. 20), Berlin 1896.
SPECK, WILLIAM A., Stability and Strife. England 1714–1760 (The New History of England, Bd. 6), London 1980.
SPECK, WILLIAM A., Reluctant Revolutionaries. Englishmen and the Revolution of 1688, Oxford 1988.
SPECK, WILLIAM A., The eighteenth century in British history: long or short?, in: Storia della Storiografia 20 (1991), S. 113–118.
SPECK, WILLIAM A., The eighteenth century: England's ancien régime?, in: British Journal of Eighteenth-Century Studies 15 (1992), S. 131–133.
SPECK, WILLIAM A., Literature and Society in Eighteenth-Century England 1680–1820. Ideology, Politics and Culture, London – New York 1998.
SPRANGER, EDUARD, Der Philosoph von Sanssouci, Heidelberg 1962.
SPRINGBORG, PATRICIA, The Contractual State: Reflections on Orientalism and Despotism, in: History of Political Thought 8 (1987), S. 395–433.
SRBIK, HEINRICH RITTER VON, Wilhelm von Schröder. Ein Beitrag zur Geschichte der Staatswissenschaften (Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-Historische Klasse, Bd. 164, 1. Abh.), Wien 1910.
SRBIK, HEINRICH RITTER VON, Geist und Geschichte vom deutschen Humanismus bis zur Gegenwart, Bde. I–II, 3. Aufl., München – Salzburg 1964.
STACKELBERG, JÜRGEN VON (Hrsg.), Zur geistigen Situation der Zeit der Göttinger Universitätsgründung 1737 (Göttinger Universitätsschriften, Ser. A, Bd. 12), Göttingen 1988.
STAMM-KUHLMANN, THOMAS, König in Preußens großer Zeit. Friedrich Wilhelm III. der Melancholiker auf dem Thron, Berlin 1992.
STAMMLER, WOLFGANG, Politische Schlagworte in der Zeit der Aufklärung, in: Lebenskräfte der abendländischen Geistesgeschichte. Dank- und Erinnerungsgabe an Walter Goetz zum 80. Geburtstag am 11. November 1947, hrsg. v. WOLFGANG STAMMLER, Marburg 1948, S. 199–259.
STAPLETON, JULIA, Englishness and the Study of Politics. The social and political thought of Ernest Barker, Cambridge 1994.
STAROBINSKI, JEAN, Montesquieu (zuerst 1953), München – Wien 1991.

Steiger, Heinhard, Völkerrecht und Naturrecht zwischen Christian Wolff und Adolf Lasson, in: Naturrecht im 19. Jahrhundert. Kontinuität – Inhalt – Funktion – Wirkung, hrsg. v. Diethelm Klippel (Naturrecht und Rechtsphilosophie in der Neuzeit – Studien und Materialien, Bd. 1), Goldbach 1997, S. 45–74.

Steinmetz, Willibald, Das Sagbare und das Machbare. Zum Wandel politischer Handlungsspielräume – England 1780–1867 (Sprache und Geschichte, Bd. 21), Stuttgart 1993.

Steintrager, John, Bentham (Political Thinkers, Bd. 5), London 1977.

Stephen, Leslie, The English Utilitarians, Bd. I: Jeremy Bentham, London 1900.

Stephen, Leslie, History of English Thought in the Eighteenth Century, Bde. I–II, London 1881.

Stern, Alfred, Jakob Mauvillon als Dichter und Publizist, in: Preußische Jahrbücher 230 (1932), S. 239–252.

Stern, Klaus, Die Verbindung von Verfassungsidee und Grundrechtsidee zur modernen Verfassung, in: Staatsorganisation und Staatsfunktionen im Wandel. Festschrift für Kurt Eichenberger zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Georg Müller / René A. Rhinow / Gerhard Schmid / Luzius Wildhaber, Basel – Frankfurt a. M. 1982, S. 197–207.

Stewart, John B., The Moral and Political Philosophy of David Hume, New York – London 1963.

Stewart, John B., Opinion and Reform in Hume's Political Philosophy, Princeton 1992.

Stewart, William, Montesquieu vu par les Anglais depuis deux siècles, in: Actes du Congrès Montesquieu 1955 réuni à Bordeaux du 23 au 26 mai 1955, Bordeaux 1956, S. 339–348.

Stölzel, Adolf, Carl Gottlieb Svarez. Ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, Berlin 1885.

Stölzel, Adolf, Fünfzehn Vorträge aus der Brandenburgisch-Preußischen Rechts- und Staatsgeschichte, Berlin 1889.

Stössl, Friedel, Jakob Friedrich von Bielfeld. Sein Leben und Werk im Lichte der Aufklärung, phil. Diss. Erlangen 1937.

Stuchtey, Benedikt, Wilhelm IV. 1830–1837, in: Peter Wende (Hrsg.), Englische Könige und Königinnen. Von Heinrich VII. bis Elisabeth II., München 1998, S. 260–267.

Stollberg-Rilinger, Barbara, Der Staat als Maschine. Zur politischen Metaphorik des absoluten Fürstenstaats (Historische Forschungen, Bd. 30), Berlin 1986.

Stollberg-Rilinger, Barbara, Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches (Historische Forschungen, Bd. 64), Berlin 1999.

Stolleis, Michael, Die Moral in der Politik bei Christian Garve, jur. Diss. München 1967.

Stolleis, Michael, Staatsraison, Recht und Moral in philosophischen Texten des späten 18. Jahrhunderts (Monographien zur philosophischen Forschung, Bd. 86), Meisenheim a. G. 1972.

Stolleis, Michael, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. I: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600–1800, Bd. II, Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914, München 1988–1992.

Stolleis, Michael, Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts, Frankfurt a. M. 1990.

Stone, Lawrence, The Results of the English Revolutions of the Seventeenth Century in: Three British Revolutions: 1641, 1688, 1776, hrsg. v. John G. A. Pocock, Princeton 1980, S. 23–108.

Storing, Herbert J., William Blackstone 1723–1780, in: History of Political Philosophy, hrsg. v. Leo Strauss / Joseph Cropsey, 3. Aufl., Chicago – London 1987, S. 622–634.

STOURZH, GERALD, Constitution: Changing Meanings of the Term from the Early Seventeenth to the Late Eighteenth Century, in: Conceptual Change and the Constitution, hrsg. v. TERENCE BALL / JOHN G. A. POCOCK, Lawrence/Kansas 1988, S. 35–54.

STOURZH, GERALD, Vom aristotelischen zum modernen Verfassungsbegriff. Staatsformenlehre und Fundamentalgesetze in England und Nordamerika im 17. und 18. Jahrhundert, in: DERS., Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates (Studien zu Politik und Verwaltung, Bd. 29), Wien – Köln 1989, S. 1–35.

STOURZH, GERALD, William Blackstone: Teacher of Revolution, in: DERS., Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates (Studien zu Politik und Verwaltung, Bd. 29), Wien – Köln 1989, S. 137–153.

STOURZH, GERALD, Die Entwicklung der Rede- und Meinungsfreiheit im englischen und amerikanischen Rechtsraum, in: DERS., Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates (Studien zu Politik und Verwaltung, Bd. 29), Wien – Köln 1989, S. 175–196.

STRAKA, GERALD, The Final Phase of Divine Right Theory in England, 1688–1702, in: The English Historical Review 77 (1962), S. 638–658.

STREMINGER, GERHARD, David Hume. Sein Leben und sein Werk, 3. Aufl., Paderborn – München – Wien – Zürich 1995.

STRUCK, WALTER, Montesquieu als Politiker. Eine Erläuterung zu den Büchern I–VIII und XI–XII des Geistes der Gesetze (Historische Studien, Bd. 228), Berlin 1933.

STRUGNELL, ANTHONY, Le réception de *l'Histoire des deux Indes* en Angleterre au dix-huitième siècle, in: LÜSEBRINK, HANS-JÜRGEN / MANFRED TIETZ (Hrsg.), Lectures de Raynal. *L'Histoire des deux Indes* en Europe et en Amérique au XVIIIe siècle (Studies on Voltaire and the Eighteenth Century, Bd. 286), Oxford 1991, S. 253–263.

STUKE, HORST, Aufklärung, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. OTTO BRUNNER / WERNER CONZE / REINHART KOSELLECK, Bd. I, 5. Aufl., Stuttgart 1997, S. 243–342.

SUTHERLAND, LUCY, The City of London in Eighteenth-Century Politics, in: Aristocratic Government and Society in Eighteenth-Century England. The Foundations of Stability, hrsg. v. DANIEL A. BAUGH, New York 1975, S. 157–182.

SZECHI, DANIEL, The Jacobite Revolution Settlement, 1689–1696, in: The English Historical Review 108 (1993), S. 610–628.

TANNER, J. R., English Constitutional Conflicts of the Seventeenth Century 1603–1689, Cambridge 1928.

TARLTON, CHARLES D., The Overlooked Strategy of Bentham's 'Fragment on Government', in: Jeremy Bentham (1748–1832), hrsg. v. SUBRATA MUKHERJEE / SUSHILA RAMASWAMY (Great Western Political Thinkers, Bd. 8), New Delhi 1993, S. 215–232.

TEUCHER, EUGEN, Die schweizerische Aufklärung als Wegbereiter der sozialen Emanzipation 1712–1789, phil. Diss. Basel 1935.

TEUTEBERG, HANS JÜRGEN, Der Beitrag der Reiseliteratur zur Entstehung des deutschen Englandbildes zwischen Reformation und Aufklärung, in: Reiseberichte als Quellen europäischer Kulturgeschichte. Aufgaben und Möglichkeiten der historischen Reiseforschung, hrsg. v. ANTONI MACZAK / HANS JÜRGEN TEUTEBERG (Wolfenbütteler Forschungen, Bd. 21), Wolfenbüttel 1982, S. 73–113.

TEXTE, JOSEPH, Béat Louis de Muralt el les origines du cosmopolitisme littéraire au XVIII[e] Siècle, in: Revue d'histoire littéraire de la France 1 (1894), S. 8–26.

TEXTE, JOSEPH, Jean-Jacques Rousseau and the Cosmopolitan Spirit in Literature. A Study on the Literary Relations Between France and England During the Eighteenth Century, London 1899.

THADDEN, RUDOLF VON / MAGDELAINE, MICHELLE (Hrsg.), Die Hugenotten 1685–1985, 2. Aufl., München 1986.
THAMER, HANS-ULRICH, Revolution und Reaktion in der französischen Sozialphilosophie des 18. Jahrhunderts. Linguet, Mably, Babeuf, Frankfurt a. M. 1973.
THAMER, HANS-ULRICH, Mably und die Anti-Physiokraten, in: Neue Wege der Ideengeschichte. Festschrift für Kurt Kluxen zum 85. Geburtstag, hrsg. v. FRANK-LOTHAR KROLL, Paderborn – München – Wien – Zürich 1996, S. 199–215.
THIEME, HANS, Carl Gottlieb Svarez aus Schweidnitz (1746–1798) – der „größte preußische Gesetzgeber", in: DERS., Ideengeschichte und Rechtsgeschichte. Gesammelte Schriften, Bd. II (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, Bd. 25/II), Köln – Wien 1986, S. 780–788.
THIEME, HANS, Carl Gottlieb Svarez in Schlesien, Berlin und anderswo. Ein Kapitel aus der schlesischen und preußischen Rechtsgeschichte, in: DERS., Ideengeschichte und Rechtsgeschichte. Gesammelte Schriften, Bd. II (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, Bd. 25/II), Köln – Wien 1986, S. 789–812.
THOMAS, DONALD, Henry Fielding, London 1990.
THOMAS, PETER T. G., John Wilkes and the Freedom of the Press, in: Bulletin of the Institute of Hstorical Research 33 (1960), S. 86–98.
THOMAS, PETER T. G., Party politics in eighteenth-century Britain: some myths and a touch of reality, in: British Journal for Eighteenth-Century Studies 10 (1987), S. 201–210.
THOMAS, PETER T. G., John Wilkes. A Friend to Liberty, Oxford 1996.
THOMPSON, MARTYN P., The Reception of Locke's Two Treatises of Government 1690–1705, in: Political Studies 24 (1976), S. 184–191.
THOMPSON, MARTYN P., Savile, George, Marquis of Halifax (1633–95) in: Dictionary of Seventeenth-Century British Philosophers, Bd. II, Bristol 2000, S. 713–715.
TÖNNIES, FERDINAND, Der englische Staat und der deutsche Staat, Berlin 1917.
TODD, CHRISTOPHER, Voltaire – Dictionnaire philosophique, London 1980.
TOPAZIO, VIRGIL W., D'Holbach's moral philosophy. Its background and development (Publications de l'Institut et Musee Voltaire; Serie d'Etudes, Bd. 2), Genf 1956.
TRAPP, MANFRED, Adam Smith – politische Philosophie und politische Ökonomie (Abhandlungen zu den wirtschaftlichen Staatswissenschaften, Bd. 28), Göttingen 1987.
TREITSCHKE, HEINRICH VON, Samuel Pufendorf (1875), in: DERS., Aufsätze, Reden und Briefe, hrsg. v. KARL MARTIN SCHILLER, Bd. I, Meersburg 1929, S. 315–399.
TRESCKOW, ISABELLA VON, Der Zorn des Andersdenkenden. Pierre Bayle, das „Historisch-Kritische Wörterbuch" und die Entstehung der Kritik, in: Denkwelten um 1700. Zehn intellektuelle Profile, hrsg. v. RICHARD VAN DÜLMEN / SINA RAUSCHENBACH, Köln – Weimar – Wien 2002, S. 1–21.
TREUE, WILHELM, Adam Smith in Deutschland. Zum Problem des „Politischen Professors" zwischen 1776 und 1810, in: Deutschland und Europa. Historische Studien zur Völker- und Staatenordnung des Abendlandes. Festschrift für Hans Rothfels, hrsg. v. WERNER CONZE, Düsseldorf 1951, S. 101–133.
TREVELYAN, GEORGE MACAULAY, Geschichte Englands, Bde. I–II, 3. Aufl., München 1947.
TREVELYAN, GEORGE MACAULAY, Die englische Revolution 1688–1689, München 1950.
TREVELYAN, GEORGE MACAULAY, England under Queen Anne, Bde. I–III, (1930–1934), London – Glasgow 1965.
TRIPPENSEE, GOTTFRIED GUNTHER, Staat und Gesellschaft bei Bielfeld, Süßmilch und Darjes. Ein Beitrag zur Ideen-Geschichte des preußischen Staates, phil. Diss. (masch.) Gießen 1924.
TROPER, MICHEL, Le séparation des pouvoirs et l'histoire constitutionnelle française (Bibliotheque constitutionnelle et de science politique, Bd. 48), Paris 1973.

TROPER, MICHEL, Die Zwischengewalten in der politischen Philosophie Montesquieus, in: Gewaltentrennung im Rechtsstaat. Zum 300. Geburtstag von Charles de Montesquieu, hrsg. v. DETLEF MERTEN (Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 106), Berlin 1989, S. 55–62.

TSATSOS, THEMISTOKLES, Zur Geschichte und Kritik der Lehre von der Gewaltenteilung (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, Jhg. 1968, Nr. 6), Heidelberg 1968.

TSCHIRCH, OTTO, Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen vom Baseler Frieden bis zum Zusammenbruch des Staates (1795–1806), Bde. I–II, Weimar 1933–1934.

TURBERVILLE, ARTHUR STANLEY, The House of Lords in the Eighteenth Century, Westport, Conn. 1970.

UHLE-WETTLER, FRANZ, Staatsdenken und Englandverehrung bei den frühen Göttinger Historikern (Achenwall, v. Schlözer, Freiherr v. Spittler, Brandes, Rehberg, Heeren), phil. Diss. (masch.) Marburg 1956.

ULRICH, EDITHA, Eine Dame auf Reisen – Sophie de la Roches Englandreise im Jahre 1786, in: Reisen im Georgian Empire. Untersuchungen zu Reisenden und Reisen im britischen Weltreich der Neuzeit, hrsg. v. OTFRIED DANKELMANN (Deutsche Hochschulschriften, Bd. 1130), Egelsbach – Frankfurt a. M. – Washington 1997, S. 226–260.

VALERA, GABRIELLA, Introduzione, in: Scienza dello Stato e metodo storiografico nella Scuola storica di Gottinga, a cura di GABRIELLA VALERA (La Cultura delle Idee, Bd. 3), Neapel 1980, S. VII–XCVIII.

VALERA, GABRIELLA, Statistik, Staatengeschichte, Geschichte im 18. Jahrhundert, in: Aufklärung und Geschichte – Studien zur deutschen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert, hrsg. v. HANS ERICH BÖDEKER / GEORG G. IGGERS / JONATHAN B. KNUDSEN / PETER H. REILL (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 81), Göttingen 1986, S. 119–143.

VALJAVEC, FRITZ, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770–1815, Kronberg/Ts. – Düsseldorf 1978.

VAN DUSEN, ROBERT, Christan Garve and English Belles-Lettres (European University Papers, R. XVIII, Bd. 1), Bern 1970.

VAN HORN MELTON, JAMES, From Enlightenment to Revolution: Hertzberg, Schlözer, and the Problem of Despotism in the Late Aufklärung, in: Central European History 12 (1979), S. 103–123.

VAREY, SIMON, Hanover, Stuart and the *Patriot King*, in: British Journal for Eighteenth-Century Studies 6 (1983), S. 163–172.

VIERHAUS, RUDOLF, Die Ideologie eines eigenen deutschen Weges der politischen und sozialen Entwicklung, in: RUDOLF VON THADDEN (Hrsg.), Die Krise des Liberalismus zwischen den Weltkriegen, Göttingen 1978, S. 96–114.

VIERHAUS, RUDOLF, Staatsverständnis und Staatspraxis Friedrichs II. von Preußen, in: Analecta Fridericiana, hrsg. v. JOHANNES KUNISCH (Zeitschrift für Historische Forschung, Beih. 4), Berlin 1987, S. 75–90.

VIERHAUS, RUDOLF, Montesquieu in Deutschland. Zur Geschichte seiner Wirkung als politischer Schriftsteller im 18. Jahrhundert, in: DERS., Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen, Göttingen 1987, S. 9–32.

VIERHAUS, RUDOLF, Ständewesen und Staatsverwaltung in Deutschland im späten 18. Jahrhundert, in: DERS., Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen, Göttingen 1987, S. 33–49.

VIERHAUS, RUDOLF, Absolutismus, in: DERS., Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen, Göttingen 1987, S. 63–83.

VIERHAUS, RUDOLF, Christian Wilhelm von Dohm – Ein politischer Schriftsteller der deutschen Aufklärung, in: DERS., Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen, Göttingen 1987, S. 143–156.

VIERHAUS, RUDOLF, Politisches Bewußtsein in Deutschland vor 1789, in: DERS., Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen, Göttingen 1987, S. 183–201.
VIERHAUS, RUDOLF, Christian Garve (1742–1798), in: Aufklärung 2/2 (1987), S. 135–137.
VIERHAUS, RUDOLF, Die Universität Göttingen und die Anfänge der modernen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert, in: Geschichtswissenschaft in Göttingen, hrsg. v. HARTMUT BOOCKMANN / HERMANN WELLENREUTHER (Göttinger Universitätsschriften, Ser. A, Bd. 2), Göttingen 1987, S. 9–29.
VIERHAUS, RUDOLF, 1737 – Europa zur Zeit der Universitätsgründung, in: Stationen der Göttinger Universitätsgeschichte 1737 – 1787 – 1837 – 1887 – 1937. Eine Vortragsreihe, hrsg. v. BERND MOELLER (Göttinger Universitätsschriften, Ser. A, Bd. 11), Göttingen 1988, S. 9–26.
VIERHAUS, RUDOLF, Staaten und Stände. Vom Westfälischen bis zum Hubertusburger Frieden 1648 bis 1763, Frankfurt a. M. – Berlin 1990.
VILE, MAURICE JOHN CRAWLEY, Constitutionalism and the Separation of Powers, Oxford 1967.
VOEGELIN, ERIC /LEUSCHNER, PETER, Helvetius, in: Arno Baruzzi (Hrsg.), Aufklärung und Materialismus im Frankreich des 18. Jahrhunderts: La Mettrie – Helvétius – Diderot – Sade, München 1968, S. 63–97, 159–162.
VOIGT, ALFRED, Svarez unterrichtet den Kronprinzen (1791, 1792) (Schriftenreihe des Preußeninstituts, H. 4), o. O. 1982.
VOLLHARDT, FRIEDRICH, Die Tugendlehren Christian Weises, in: BEHNKE, PETER / ROLOFF, HANS-GERT (Hrsg.), Christian Weise. Dichter – Gelehrter – Pädagoge. Beiträge zum ersten Christian-Weise-Symposium aus Anlaß des 350. Geburtstages, Zittau 1992 (Jahrbuch für Internationale Germanistik, R. A, Bd. 37), Bern – Berlin – Frankfurt a. M. – New York – Paris – Wien 1994, S. 331–349.
VOLPILHAC-AUGER, CATHERINE, Tacite et Montesquieu (Studies on Voltaire and the Eighteenth Century, Bd. 232), Oxford 1985.
VOLTELINI, HANS VON, Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts, in: Historische Zeitschrift 105 (1910), S. 65–104.
VOPELIUS, MARIE-ELISABETH, Die altliberalen Ökonomen und die Reformzeit (Sozialwissenschaftliche Studien, H. 11), Stuttgart 1968.
VOSS, GERDA, Baron von Bielfeld. Ein Beitrag zur Geschichte Friedrichs des Großen und des ausgehenden Rationalismus, phil. Diss. Berlin 1928.
VOSS, JÜRGEN, Von der frühneuzeitlichen Monarchie zur Ersten Republik 1500–1800 (Geschichte Frankreichs, Bd. 2), München 1980.
VOSSLER, OTTO, Leibniz in der weltpolitischen Situation seiner Zeit, in: DERS., Geist und Geschichte von der Reformation bis zur Gegenwart. Gesammelte Aufsätze, München 1964, S. 27–42.
VYVERBERG, HENRY, Historical Pessimism in the French Enlightenment (Harvard Historical Monographs, Bd. 36), Cambridge, Mass. 1958.
VYVERBERG, HENRY, Limits of Nonconformity in the Enlightenment: The Case of Simon-Nicolas-Henri Linguet, in: French Historical Studies 6 (1969/70), S. 474–491.
WADE, IRA O., The intellectual development of Voltaire, Princeton 1969.
WAGENER, HANS, Eberhard Werner Happel – Vernunft und Aberglaube im Spätbarock, in: Hessische Blätter für Volkskunde 59 (1968), S. 45–55.
WAGNER, MICHAEL, England und die französische Gegenrevolution 1789–1802 (Ancien régime, Aufklärung und Revolution, Bd. 27), München 1994.
WAITZ, GEORG, Göttinger Historiker von Köhler bis Dahlmann, in: Göttinger Professoren. Ein Beitrag zur deutschen Cultur- und Literärgeschichte in acht Vorträgen, Gotha 1872, S. 231–260.

Walder, Ernst, Aufgeklärter Absolutismus und Staat – Zum Staatsbegriff der aufgeklärten Despoten, in: Der Aufgeklärte Absolutismus, hrsg. v. Karl Otmar von Aretin (Neue Wissenschaftliche Bibliothek, Bd. 67), Köln 1974, S. 123–136.

Walther, Karl Klaus, Britannischer Glückswechsel. Deutschsprachige Flugschriften des 17. Jahrhunderts über England (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen, Bd. 32), Wiesbaden 1991.

Ward, Adolphus William, The Electress Sophia and the Hanoverian Succession, 2. Aufl., London – New York – Bombay – Calcutta 1909.

Ward, Adolphus William, Leibniz as a Politician (Manchester University Lectures, Bd. 12), Manchester 1911.

Ward, William Reginald, The Beginnings of Reform in Great Britain, Imperial Problems, Politics and Administration, Economic Growth, in: The New Cambridge Modern History, Bd. VIII: The American and French Revolutions 1763–93, hrsg. v. A. Goodwin, Cambridge u. a. 1965, S. 537–564.

Warden, Lewis C., The Life of Blackstone, Charlottesville/Va. 1938.

Warlich, Bernd, August Ludwig von Schlözer 1735–1809 zwischen Reform und Revolution. Ein Beitrag zur Pathogenese frühliberalen Staatsdenkens im späten 18. Jahrhundert, phil. Diss. Erlangen-Nürnberg 1972.

Watson, Alan, The Structure of Blackstone's Commentaries, in: The Yale Law Journal 97 (1988), S. 795–821.

Watson, J. Steven, Dissent and Toleration, in: Silver Renaissance. Essays in Eighteenth-Century English History, hrsg. v. Alex Natan, London – New York 1961, S. 1–19.

Watson, J. Steven, The Reign of George III 1760–1815, Oxford 1991.

Weber, Carl August (Hrsg.), Die englische Kulturideologie, Bde. I–II, Stuttgart – Berlin 1941–1943.

Weber-Krohse, Otto, Ewald Friedrich von Hertzberg, der Kabinettsminister des friderizianischen Zeitalters, in: ders., Sieben Preußen als Bahnbrecher des deutschen Gedankens, 2. Aufl., Gütersloh 1939, S. 141–226.

Weber-Schäfer, Peter, Einführung in die antike politische Theorie, Bd. II: Von Platon bis Augustinus, Darmstadt 1976.

Weber-Schäfer, Peter, Aristoteles, in: Klassiker des politischen Denkens, hrsg. v. Hans Maier / Heinz Rausch / Horst Denzer, Bd. I, 6. Aufl., München 1986, S. 45–69.

Wechssler, Eduard, Preußengeist und kalvinisch-stoische Erziehung, in: Zeitschrift für die Geschichte der Erziehung und des Unterrichts 23 (1933), S. 215–242.

Wegele, Franz Xaver von, Geschichte der Deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus, München – Leipzig 1885.

Weil, Françoise, Montesquieu et le despotisme, in: Actes du Congrès Montesquieu 1955 réuni à Bordeaux du 23 au 26 mai 1955, Bordeaux 1956, S. 195–215.

Weinzierl, Michael, Einschränkungen der Individualrechte im England der 1790er Jahre, in: Geschichte zwischen Freiheit und Ordnung. Gerald Stourzh zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Emil Brix / Thomas Fröschl / Josef Leidenfrost, Graz – Wien – Köln 1991, S. 369–376.

Weinzierl, Michael, Freiheit, Eigentum und keine Gleichheit. Die Transformation der englischen politischen Kultur und die Anfänge des modernen Konservativismus 1791–1812 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, Bd. 26), Wien – München 1993.

Weis, Eberhard, Geschichtsschreibung und Staatsauffassung in der französischen Enzyklopädie (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz; Abteilung Universalgeschichte, Bd. 14), Wiesbaden 1956.

Weis, Eberhard, Der Durchbruch des Bürgertums 1776–1847 (Propyläen Geschichte Europas, Bd. 4), Frankfurt a. M. – Berlin – Wien 1982.

Weis, Eberhard, Deutschland und Frankreich um 1800. Aufklärung – Revolution – Reform, hrsg. v. Walter Demel / Bernd Roeck, München 1990.
Weisbrod, Bernd, Der englische „Sonderweg" in der neueren Geschichte, in: Geschichte und Gesellschaft 16 (1990), S. 233–252.
Weiss, Christoph, „Royaliste, Antirépublicain, Antijacobin et Antiilluminé". Johann Georg Zimmermann und die 'politische Mordbrennerey in Europa', in: Von 'Obscuranten' und 'Eudämonisten' – Gegenaufklärerische, konservative und antirevolutionäre Publizisten im späten 18. Jahrhundert, hrsg. v. Christoph Weiss / Wolfgang Albrecht (Literatur im historischen Kontext. Studien und Quellen zur deutschen Literatur- und Kulturgeschichte vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Bd. 1), St. Ingbert 1997, S. 367–401.
Welker, Karl H. L., Altes Sachsen und koloniales Amerika. Naturrechtsdenken und Tacitusrezeption bei Justus Möser, in: Rainer Wiegels / Winfried Woesler (Hrsg.), Arminius und die Varusschlacht. Geschichte – Mythos – Literatur, Paderborn / München / Wien / Zürich 1995, S. 323–344.
Welker, Karl H. L., Rechtsgeschichte als Rechtspolitik. Justus Möser als Jurist und Staatsmann, Bde. I–II (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, Bd. 38), Osnabrück 1996.
Wellenreuther, Hermann, Land, Gesellschaft und Wirtschaft in England während des Siebenjährigen Krieges, in: Historische Zeitschrift 218 (1974), S. 593–634.
Wellenreuther, Hermann, Repräsentation und Grundbesitz in England 1730–1770, Stuttgart 1979.
Wellenreuther, Hermann, Korruption und das Wesen der englischen Verfassung im 18. Jahrhundert, in: Historische Zeitschrift 234 (1982), S. 33–62.
Wellenreuther, Hermann, Göttingen und England im achtzehnten Jahrhundert, in: 250 Jahre Vorlesungen an der Georgia Augusta 1734–1984 (Göttinger Universitätsreden, Bd. 75), Göttingen 1985, S. 30–63.
Wellenreuther, Hermann, Die Bedeutung des Siebenjährigen Krieges für die englisch-hannoveranischen Beziehungen, in: England und Hannover, hrsg. v. Adolf M. Birke / Kurt Kluxen (Prinz-Albert-Studien, Bd, 4), München – London – New York – Oxford – Paris 1986, S. 145–175.
Wellenreuther, Hermann, Der Aufstieg des ersten Britischen Weltreiches. England und seine nordamerikanischen Kolonien 1660–1763 (Historisches Seminar, Bd. 3), Düsseldorf 1987.
Wellenreuther, Hermann, Mutmaßungen über ein Defizit. Göttingens Geschichtswissenschaft und die angelsächsische Welt, in: Geschichtswissenschaft in Göttingen. Eine Vorlesungsreihe, hrsg. v. Hartmut Boockmann / Hermann Wellenreuther (Göttinger Universitätsschriften, Ser. A, Bd. 2), Göttingen 1987, S. 261–286.
Wellenreuther, Hermann, England und Europa. Überlegungen zum Problem des englischen Sonderwegs in der europäischen Geschichte, in: Liberalitas. Festschrift für Erich Angermann, hrsg. v. Norbert Finzsch / Hermann Wellenreuther (Transatlantische Studien, Bd. 1), Stuttgart 1992, S. 89–123.
Wellenreuther, Hermann, Lichtenberg und England, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 66 (1994), S. 215–232.
Wellenreuther, Hermann, Von der Interessenharmonie zur Dissoziation. Kurhannover und England in der Zeit der Personalunion, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 67 (1995), S. 23–42.
Wellenreuther, Hermann, Georg II. 1727–1760, in: Peter Wende (Hrsg.), Englische Könige und Königinnen. Von Heinrich VII. bis Elisabeth II., München 1998, S. 204–219.
Welzel, Hans, Die Naturrechtslehre Samuel Pufendorfs. Ein Beitrag zur Ideengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, Berlin 1958.

WEMBER, VIKTOR, Verfassungsmischung und Verfassungsmitte. Moderne Formen gemischter Verfassung in der politischen Theorie des beginnenden Zeitalters der Gleichheit (Beiträge zur Politischen Wissenschaft, Bd. 27), Berlin 1977.
WENDE, PETER, Vernunft und Tradition in der englischen Staatslehre der frühen Neuzeit, in: Historische Zeitschrift 226 (1978), S. 317–348.
WENDE, PETER, Revisionismus als neue Orthodoxie? Parlament und Revolution in der modernen englischen Historiographie, in: Historische Zeitschrift 246 (1988), S. 89–106.
WENDE, PETER, Geschichte Englands, 2. Aufl., Stuttgart – Berlin – Köln – Mainz 1995.
WENDE, PETER, Karl II. 1649/60–1685, in: DERS. (Hrsg.), Englische Könige und Königinnen. Von Heinrich VII. bis Elisabeth II., München 1998, S. 128–143.
WENDE, PETER, Großbritannien 1500–2000 (Oldenbourg Grundriß der Geschichte, Bd. 32), München 2001.
WENDEHORST, ALFRED, Geschichte der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 1743–1993, München 1993.
WENZEL, LEONHARD, David Humes politische Philosophie in ihrem Zusammenhang mit seiner gesamten Lehre, jur. Diss. Köln 1959.
WERNER, FRITZ, Die Kronprinzen-Vorträge des Geheimen Obertribunalrats Carl Gottlieb Svarez, in: Verwaltungsarchiv 53 (1962), S. 1–10.
WESENBERG, CARL WILHELM GOTTHILF, Der Vizekanzler David Georg Strube, ein hannoverscher Jurist des XVIII. Jahrhunderts: Seine staatsrechtlichen Anschauungen und deren Ergebnisse, phil. Diss. Göttingen 1907.
WESTON, CORINNE COMSTOCK, The Theory of Mixed Monarchy Under Charles I and After, in: The English Historical Review 75 (1960), S. 426–443.
WESTON, CORINNE COMSTOCK, English Constitutional Theory and the House of Lords 1556–1832, New York – London 1965.
WHELAN, FREDERICK G., Order and Artifice in Hume's Political Philosophy, Princeton 1985.
WHELAN, FREDERICK G., Vattel's Doctrine of the State, in: History of Political Thought 9 (1988), S. 59–90.
WICKWAR, WILLIAM H., Helvétius and Holbach, in: FOSSEY JOHN COBB HEARNSHAW (Hrsg.), The Social and Political Ideas of Some Great French Thinkers of the Age of Reason, London 1930, S. 195–216.
WICKWAR, WILLIAM H., Baron d'Holbach – A Prelude to the French Revolution, London 1935; Ndr. New York 1968.
WIDMANN, MAX, Albrecht von Hallers Staatsromane und Hallers Bedeutung als politischer Schriftsteller. Eine litterargeschichtliche Studie, Biel 1894.
WIEACKER, FRANZ, Die Georgia Augusta: Dauer im Wandel, in: 250 Jahre Georgia Augusta. Akademische Feier am Tag der 250. Wiederkehr des Inaugurationstages der Universität am 17. September 1987 (Göttinger Universitätsreden, Bd. 84), Göttingen 1988, S. 27–56.
WILHELM, THEODOR, Die englische Verfassung und der vormärzliche deutsche Liberalismus. Eine Darstellung und Kritik des Verfassungsbildes der liberalen Führer, Stuttgart 1928.
WILHELM, UWE, Entwicklung und Elemente liberalen Denkens bei Johann Heinrich Gottlob von Justi, in: Jahrbuch der Hambach Gesellschaft 1990/91, S. 92–168.
WILHELM, UWE, Das Staats- und Gesellschaftsverständnis von J. H. G. Justi: Ein Beitrag zur Entwicklung des Frühliberalismus in Deutschland, in: Der Staat 30 (1991), S. 415–441.
WILHELM, UWE, Der deutsche Frühliberalismus. Problem und Ergebnisskizze eines Forschungsprojektes, in: Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 5 (1993), S. 155–161.
WILHELM, UWE, Der deutsche Frühliberalismus. Von den Anfängen bis 1789 (Europäische Hochschulschriften, R. III, Bd. 676), Frankfurt a. M. – Berlin – Bern – New York – Paris – Wien 1995.

WILHELM, UWE, Friedrich Carl von Moser und der deutsche Frühliberalismus, in: Geschichte als Verantwortung. Festschrift für Hans Fenske zum 60. Geburtstag, hrsg. v. OTTO BRÄUNCHE / HERMANN HIERY, Karlsruhe 1996, S. 11–30.
WILLIAMS, BASIL, The Whig Supremacy 1714–1760, 2. ed. revised by C. H. STUART (1960), Oxford 1992.
WILLMAN, ROBERT, Blackstone and the 'Theoretical Perfection' of English Law in the Reign of Charles II, in: The Historical Journal 26 (1983), S. 39–70.
WILLMS, BERNARD, Thomas Hobbes. Das Reich des Leviathan, München – Zürich 1987.
WILLOWEIT, DIETMAR, Von der alten deutschen Freiheit. Zur verfassungsgeschichtlichen Bedeutung der Tacitus-Rezeption, in: Vom normativen Wandel des Politischen. Rechts- und staatsphilosophisches Kolloquium aus Anlaß des 70. Geburtstages von Hans Ryffel, hrsg. v. ERK VOLKMAR HEYEN (Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 94), Berlin 1984, S. 17–42.
WILSON, ARTHUR M., Diderot, New York 1972.
WINBAUER, ALOIS, August Ludwig von Schlözer (1735–1809), in: HEINZ-DIETRICH FISCHER (Hrsg.), Deutsche Publizisten des 15. bis 20. Jahrhunderts (Publizistikhistorische Beiträge, Bd. 1), München/Pullach – Berlin 1971, S. 109–117.
WINKEL, HARALD, Die deutsche Nationalökonomie im 19. Jahrhundert (Erträge der Forschung, Bd. 74), Darmstadt 1977.
WINKEL, HARALD, Adam Smith und die deutsche Nationalökonomie 1776–1820, in: Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie V, hrsg. v. HARALD SCHERF (Schriften des Vereins für Socialpolitik. Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, N. F. Bd. 115/V), Berlin 1986, S. 81–109.
WINKLER, KARL TILMAN, Aufklärung und Politisierung in England im 18. Jahrhundert, in: Europäische Aufklärung(en). Einheit und nationale Vielfalt, hrsg. v. SIEGFRIED JÜTTNER / JOCHEN SCHLOBACH (Studien zum achtzehnten Jahrhundert, Bd. 14), Hamburg 1992, S. 173–187.
WINKLER, KARL TILMAN, Wörterkrieg. Politische Debattenkultur in England 1689–1750, Stuttgart 1998.
WIRSCHING, ANDREAS, Parlament und Volkes Stimme. Unterhaus und Öffentlichkeit im England des frühen 19. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 26), Göttingen – Zürich 1990.
WITKOWSKI, GEORG, Geschichte des literarischen Lebens in Leipzig, Leipzig – Berlin 1909.
WITTE, ERICH, Die englische Staatsverfassung im Urteil der Deutschen des achtzehnten Jahrhunderts, phil. Diss. Leipzig 1929.
WITTRAM, REINHARD, Formen und Wandlungen des europäischen Absolutismus (1948), in: Absolutismus, hrsg. v. WALTHER HUBATSCH (Wege der Forschung, Bd. 314), Darmstadt 1973, S. 94–117.
WÖLFEL, KURT, Christian Garve, in: Schlesien – Eine Vierteljahresschrift für Kunst, Wissenschaft und Volkstum 4 (1959), S. 74–79.
WOLF, ERIK, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 4. Aufl., Tübingen 1963.
WOLFF, HANS MATTHIAS, Die Weltanschauung der deutschen Aufklärung in geschichtlicher Entwicklung, München 1949.
WOLGAST, EIKE, Absolutismus in England, in: Aspekte des europäischen Absolutismus. Vorträge aus Anlaß des 80. Geburtstages von Georg Schnath, hrsg. v. HANS PATZE, Hildesheim 1979, S. 1–22.
WOLPE, HANS, Raynal et sa machine de guerre. L'Histoire des deux Indes et ses perfectionnements, New York 1967.
WOODWARD, LLEWELLYN, The Age of Reform 1815–1870, 2. Aufl., Oxford 1962.
WRIGHT, LORD, Liberty and the Common Law, in: The Cambridge Law Journal 9 (1945/47), S. 2–16.

Wright, Johnson Kent, A Classical Republican in Eighteenth-Century France. The Political Thought of Mably, Stanford 1997.
Würtenberger, Thomas, An der Schwelle zum Verfassungsstaat, in: Aufklärung 3 (1988), S. 53–88.
Wundt, Max, Die deutsche Schulphilosophie im Zeitalter der Aufklärung (Heidelberger Abhandlungen zur Phlosophie und ihrer Geschichte, Bd. 32), Tübingen 1945.
Wyduckel, Dieter, Princeps Legisbus Solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 30), Berlin 1979.
Wyduckel, Dieter, Ius Publicum. Grundlagen und Entwicklung des Öffentlichen Rechts und der deutschen Staatsrechtswissenschaft (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 471), Berlin 1984.
Wyss, Walter von, Edmund Burke – Denker, Redner und Warner, München 1966.
Young, G. M., Government, in: The Character of England, hrsg. v. Ernest Barker, Oxford 1947, S. 85–111.
Zagorin, Perez, The Court and the Country: A Note on Political Terminology in earlier Seventeenth Century, in: The English Historical Review 77 (1962), S. 306–311.
Zande, Johan van der, Bürger und Beamter – Johann Georg Schlosser 1739–1799 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz; Abt. Universalgeschichte, Bd. 119), Wiesbaden – Stutttgart 1986.
Zehrfeld, Reinold, Hermann Conrings (1606–1681) Staatenkunde. Ihre Bedeutung für die Geschichte der Statistik unter besonderer Berücksichtigung der Conringschen Bevölkerungslehre (Sozialwissenschaftliche Forschungen, Abt.1, H. 5), Berlin – Leipzig 1926.
Zeller, Eduard, Friedrich der Große als Philosoph, Berlin 1886.
Zieger, Gottfried, Die ersten hundert Jahre Völkerrecht an der Georg-August-Universität Göttingen. Vom Ius naturae et gentium zum positiven Völkerrecht, in: Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren, hrsg. v. Fritz Loos (Göttinger Universitätsschriften, Ser. A, Bd. 6), Göttingen 1987, S. 32–74.
Ziegler, Karl-Heinz, Völkerrechtsgeschichte, München 1994.
Zillig, Paula, Die Theorie von der gemischten Verfassung in ihrer literarischen Entwicklung im Altertum und ihr Verhältnis zur Lehre Lockes und Montesquieus über Verfassung, phil. Diss. Würzburg 1916.
Zimmerli, Walther, Der Rezensent und Praeses perpetuus der „Königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen“, in: Albrecht von Haller – Zum 200. Todestag, Göttingen 1977, S. 12–19.
Zimmermann, Paul, Friedrich August Hackmann, insbesondere in seinem Verhältnisse zu Leibniz und zu der Universität Helmstedt, in: Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig 2 (1903), S. 81–115.
Zorn, Wolfgang, Reichs – und Freiheitsgedanken in der Publizistik des ausgehenden 18. Jahrhunderts (1763–1792). Ein Beitrag zur Vorgeschichte der deutschen Nationalbewegung, in: Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert, hrsg. v. Paul Wentzcke, Bd. II, Heidelberg 1959, S. 11–66.
Zorn, Wolfgang, Die Physiokratie und die Idee der individualistischen Gesellschaft, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 47 (1960), S. 498–507.

Abkürzungen

ADB	=	Allgemeine Deutsche Biographie, Bde. I-LVI, Leipzig 1875–1912.
BBI	=	British Biographical Index, Bde. I–IV, London – Melbourne – München – New York 1990.
DBE	=	Deutsche Biographische Enzyklopädie, hrsg. v. Walther Killy / Rudolf Vierhaus, Bde. I-XII/2, München 1995–2000.
DBF	=	Dictionnaire de Biographie Française, Bde. I ff. (bisher 18 Bde.), Paris 1933 ff.
DBI	=	Deutscher Biographischer Index, 2. erw. Ausg., Bde. I-VIII, München 1998.
DNB	=	Dictionary of National Biography, Bde. I-LXIII, London 1885–1900.
FBI	=	Französischer Biographischer Index, 2. erw. Ausg., bearb. v. Tommaso Nappo, Bde. I–VI, München 1998.
GGA	=	Göttingische gelehrte Anzeigen / Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen, Göttingen 1739–1789.
Hamberger/ Meusel	=	Das gelehrte Teutschland oder Lexikon der jetzt lebenden teutschen Schriftsteller, angefangen v. Georg Christoph Hamberger, fortgeführt v. Johann Georg Meusel, Bde. I–XXIII, Lemgo 1796–1834; Ndr. Hildesheim 1965–1966.
IBF	=	Index Biographique Français, Bde. I–VIII, 2. Aufl. München 1998.
Jöcher	=	Jöcher, Christian Gottlieb, Allgemeines Gelehrten-Lexicon, Bde. I–IV, Leipzig 1750-1751; Ndr. Hildesheim 1960–1961.
Jöcher/Adelung	=	Fortsetzung und Ergänzungen zu Christian Gottlob Jöchers allgemeinem Gelehrten-Lexiko worin die Schriftsteller aller Stände nach ihren vornehmsten Lebensumständen und Schriften beschrieben werden. Von Johann Christoph Adelung, fortgesetzt v. Heinrich Wilhelm Rotermund, Bde. I-VII, Leipzig 1784–1897; Ndr. Hildesheim 1961.
Kosch	=	Deutsches Literaturlexikon. Biographisch-bibliographisches Handbuch, begründet v. Wilhelm Kosch. 3., völlig neu bearb. Aufl., hrsg. v. Heinz Rupp / Carl Ludwig Lang, Bde. I ff., Bern – München 1963 ff.
Literaturlexikon	=	Literaturlexikon, hrsg. v. Walther Killy, Bde. I–XV, Gütersloh – München 1988–1993.

Meusel	=	JOHANN GEORG MEUSEL, Lexikon der vom Jahr 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller, Bde. I–XV, Leipzig 1802–1816; Ndr. Hildesheim 1968.
NBG	=	Nouvelle Biographie Générale – depuis les temps les plus reculés jusqu'a nos jours, publiée par MM. FIRMIN DIDOT frères sous la direction de M. Le Dr HOEFER, Bde. I–XLVI, Paris 1856–1867.
NDB	=	Neue Deutsche Biographie, hrsg. v. d. Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bde. I ff., Berlin 1953 ff.
Wurzbach	=	CONSTANT VON WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich enthaltend die Lebensskizzen der denkwürdigen Personen, welche von 1750 bis 1850 im Kaiserstaate und in seinen Kronländern gelebt haben, Bde. I–LX, Wien 1856–1891.

ABSTRACT

The English constitution – as has long been recognised – was a key topic in the political thinking of the Enlightenment. The precise course of this debate, which was not exclusively British but genuinely European, and conducted, beyond Britain, mainly in France and Germany, has so far not been comprehensively reconstructed, and the question of its origins has only been answered incompletely, and often incorrectly. This book traces the debate about Britain's constitution from its inception in the context of the Glorious Revolution of 1689 up to the French Revolution of 1789, by examining not only the writings of the most well-known historical-political authors of the time, but also a large number of less prestigious texts including works of popular historiography, legal tracts, political brochures, travelogues, novels, book reviews etc.

There are two main results: firstly, it becomes clear that the widespread political Anglophilia of many important 18th-century authors did not, as has been assumed until quite recently, start with authors like Voltaire and Montesquieu, but goes back much further: namely to the Huguenots who around 1689, as part of their propaganda against the absolutist, Catholic France of Louis XIV, saw the English constitution as the liberal, Protestant counter-system. The widespread effect of these authors (among them Jurieu, Abbadie, Rapin de Thoyras) was enormous; they influenced not only Montesquieu, Voltaire and other French writers, but also many authors in Protestant northern Germany. Secondly, the results of the study also make it clear that there was not only a significant Anglophilia in continental Europe but also a strong political Anglophobia, both in France and Germany, where Frederick the Great was one of those who firmly rejected the English type of constitution in the name of Enlightened Absolutism.

So an extremely differentiated picture of the interpretation and reception of the English constitution after 1689 emerges. In both the liberal and conservative camps there were supporters and critics of the British political system. The former saw the English "mixed constitution" as a successful model for a system geared towards conciliation, assuring freedom and maintaining historical continuity, the latter criticised the forms of "corruption" in parliament and administration and the tendency towards "parliamentary absolutism". What can also be established is that even the Anglophiles on the continent did not generally think that the English model could be applied there, because they regarded its geopolitically secure island location was the main prerequisite for the emergence of Britain's liberal constitution. Looking back at the debate, however, it also becomes clear that Britain was equally seen as a sort of "laboratory of political modernity", in which key aspects of modern political existence – separation of powers, protection of certain basic rights, rule of law, parliamentary involvement in the formation of government, the political party system, contrast between government and opposition – became visible in Europe for the first time.

REGISTER

Kursiv gedruckte Seitenangaben weisen darauf hin, daß eine Person auf der entsprechenden Seite nur im Fußnotentext (und dort nicht als Bestandteil eines Publikationstitels) erwähnt wird.

Abbadie, Jacques 82, 83, 111, 112, *131*, 134, 143, 166, *246*, 700
Abbt, Thomas 459, 460, *461*, *580*
Achenwall, Gottfried 14, 386, 401, *413*, 417, 420, 558–565, *581*, 583, *590*, 628–630
Acherley, Roger *35*, 109–112, 124, 150, 167
Alberti, Georg Wilhelm 434–436, 489
Albon, Claude Camille François Comte d' *277*, 278, 307
Alfred der Große, König von England 442, 547, 570, 571, 573–576, 618, 651
Alembert, Jean Le Rond d' 245
Anna, Königin von Großbritannien 48, *49*, 50–52, 97, 119, 138, *150*, 296, 335, 348
Archenholz, Johann Wilhelm von *15*, 597, 602, 644, 651, 652, 665–676, 683, 694–696
Aretin, Karl Otmar von 494, *495*
Argens, Jean Baptiste d' 230, *231*
Argenson, René Louis Marquis d' 149, 157–159, 163, 167, 258, 587
Aristoteles 24, 27, 100, 316, 357, 360, 391, 392, 487, *689*
Ashby 96, 97
Atkins, Robert *104*
August Ferdinand, Prinz von Preußen *507*
August II., König von Polen *155*

Bacon, Francis 229
Bagehot, Walter 2
Baldinger, Ernst Gottfried *596*
Bamberger, Johann Peter 243
Barbeyrac, Jean 321
Barker, Ernest 1, 9, *39*, 40, 708
Basedow, Johann Bernhard *475*
Batscha, Zwi *691*
Bayle, Pierre 78–80
Beccaria, Cesare de 292
Beck, Christian August von 523–530, 535, 539, 540
Beckett, Thomas 620
Bentham, Jeremy 184, 200, 204, *238*, 291–294, 300, 307, 707
Bernstorff, Johann Hartwig Ernst Graf von *653*
Bernstorff, Andreas Peter Graf von *624*
Besterman, Theodore 145, 258
Bielfeld, Jakob Friedrich von 507–514, 539, 541
Birtsch, Günter 494, *495*
Bismarck, Otto von 3, 4, 34
Blackstone, William 12, 16, *62*, 67, 169, 178–185, 187, 188, 191–193, 202, 207, 208, 211, 212, 215, 241, 244, 260, *274*, 275, 282–284, 286, *289*, 291–294, 300, 301, 303, 304, 308, 552, 553, 564, *592*, 605, 617, 618, 676, *692*, 701
Blänkner, Reinhard 493
Bloch, Marc 48
Bodin, Jean 26, 182, 392
Bodmer, Johann Jakob 566
Böckenförde, Ernst Wolfgang *461*
Böhmer, Justus Henning *426*
Boerhaave, Hermann *566*
Bolingbroke, Henry St. John Viscount 12, *35*, 52, 56, 63, 64, *104*, 122–129, 159, 167, 173, 175, 196, 212, *224*, 233, 241, 242, *276*, *289*, 302, *479*, *487*, *502*, 551, 579, 580, 610
Bonnel du Valguier *235*
Bonnet, Charles *571*, *576*
Bonno, Gabriel 10
Borinski, Ludwig *54*
Boswell, James *54*
Bracton, Henry de 234
Brandes, Ernst 13, 14, 416, 603–615, 629, 630, 668, 670, 696, 706
Brandes, Georg Friedrich *603*
Braune, Frieda 12
Brauneder, Wilhelm 14
Brecknock, Timothy *233*
Brentano, Maximiliane *651*
Brewer, John 31
Brown, John *220*, 221–228, 306, 410, 449, 479, *486*, 579, 599, 629
Brühl, Heinrich Graf von *407*

Brutus *655*
Bruzen de la Martinière, Antoine-Augustin 155–157
Büschel, Johann Bernhard Gabriel 639–641, 646, 694, 696, 697
Büsching, Anton Friedrich 386, 412–416, 420, 423, 489
Buffon, Georges Louis Leclerc de *160*
Burckhardt, Jacob 63, 709
Burgh, James *242*, 288–290, *299*, 302, 306, 307, *469*, *651*, 707
Burke, Edmund 12, 57, *62*, *297*, 299, 303, 464, 584, *586*, *603*, 610, 651, 660, 663, *689*
Burlamaqui, Jean-Jacques 182
Burnet de Kemney, Thomas 335, 336, *380*
Burnet, Gilbert 335, 675
Bute, John Stuart Graf 55, 56, 503, 553, 600, 658, 659, *671*
Butterfield, Herbert 6

Caesar 521, *663*
Campbell, John 421
Cannon, John *284*
Care, Henry 94–96, 111, 112, 167
Carmer, Johann Heinrich Kasimir Graf von *529*
Carteret, John *276*
Catilina 521, 654
Chalmers, George 556
Chamberlayne, Edward 118, 149–153, 166, 167, 226, *331*, *341*, 357, 361, 364, *374*, 380, 394, *405*, 418, 426, 436
Chamberlayne, John *35*, 118, 119, 149–153, 166, 167, 226, *341*, 357, 361, 364, *374*, *396*, 421
Charlotte Sophia, Königin von Großbritannien *575*, *658*
Chavanettes, Pernin des 354
Chemnitz, Bogislaw von (Hippolythus a Lapide) *478*
Christern, Hermann 13
Christian VI., König von Dänemark 353
Christian VII., König von Dänemark 653
Cicero 8, 125, *190*, 384, 391, *512*, *644*, 680, *689*
Clarendon, Edward Hyde Graf 303
Clark, Jonathan C. D. 11, 31, 32, *49*, *66*, 104, *294*
Claproth, Justus 553
Claudius, Matthias *620*
Clive, Robert *463*
Coke, Edward 98, 103, 302, 625
La Combe de Vrigny 82
Commynes, Philippe de 155
Condorcet, Jean Antoine de 278–280, 307
Conring, Hermann 368, 389, 392, 402, 559
Cook, James *657*
Coriolan *663*
Corneille, Pierre *229*
Coulan, Antoine 81
Cowper, William *345*
Coyer, Gabriel-François 274–276, 307, 556
Cresset (Gesandter) *334*
Cromwell, Oliver 92, *97*, 116, 137, 255, *266*, *311*, *314*, *318*, 325, 328, *358*, 361, 371, 436, 470, 521, 586, 618, 626, 651
Curson, Henry 99–101, 103, 111, 124, *564*

Dahlmann, Friedrich Christoph 134, *575*
Darjes, Joachim Georg *529*
Dedieu, Joseph 10
Deleyre, Alexandre 272–274, 307
De Lolme, Jean Louis 16, 169, *170*, 186–193, 202, 212, 215, 239, 244, 248, 277, 303, 304, 443, *466*, 473, 575, 605, *606*, *607*, 617, 633, 667, 676, *692*
Demosthenes 125, *644*, *660*, 680
Despréaux, Nicholas *229*
Dicey, Albert Venn 2, 3, 180
Diderot, Denis *237*, 245, *251*, *252*
Dilthey, Wilhelm 324, 499, 522
Dodge, Guy Howard *77*, 78
Dohm, Christian Wilhelm 549
Domitian *263*
Dopheide, Renate 15
Dove, Alfred 660, *661*
Dreitzel, Horst 446, 494
Dubos, Jean Baptiste *192*
Duchhardt, Heinz 494
Dyson, Kenneth 32

Ebell, Georg August *602*
Eduard I., König von England 325, 677
Eduard II., König von England 164
Eduard III., König von England *85*, *430*, 618
Eduard VI., König von Großbritannien *266*, *329*

Eggers, Christian Ulrich Detlev von 616, 623–627, 629
Elisabeth (I.), Königin von Großbritannien *128*, 208, 209, *266*, 303, *335*, *527*, 548, 619, 625
Elsasser, Robert 12
Emden, Cecil S. 11
Entick, John 243, 244, 307, 308, 421, *469*
Epkenhans, Michael 15
Ernst, Landgraf von Hessen-Rheinfels *329*, *330*, 332
Eschenburg, Johann Joachim *15*
Eyben, von *653*
Eyck, F. Gunther 14

Fabian, Bernhard *22*
Fabricius, Johann Christian 637–640, 643, 646, 686, 694, 696, 697
Faßmann, David 343, 345–352, *353*, *359*, 397–400
Fénélon, François de Salignac de la Mothe 499
Ferguson, Adam *689*
Fielding, Henry *54*, 217–221
Filangieri, Gaetano *10*, *170*, 193, 205–213, 556, 557
Filmer, Robert 103
Fischer, Johann Christian *124*
Fletcher, Frank T. H. 11
Fleury, André Hercule 503
Fontenelle, Bernard de 345
Forster, Georg *15*, *523*, 557, 602, 657, 665, 675
Forster, Johann Reinhold 550, 656–661, 694–697
Fortescue, John 100, 234, 302
Fougeret de Montbron, Louis Charles 228–230, 307
Fox, Charles James *4*, 59, 60, 67, 584, 638, 651, 663
Fraenkel, Ernst 7
Fraiser 334
Fralin, Richard *254*
Francis, Philipp *284*, *285*
Franckenstein, Jacob August 361–364, 366, 367, 370, 398–400
Franz, Johann Michael 413
Franz I., Kaiser des Hl. Röm. Reiches *524*, 525
Franz, Herzog von Parma *155*
Friederike Elisabeth, Herzogin von Sachsen 347
Friedrich III./I., König von Preußen 320, 328, 329
Friedrich der Große, König von Preußen 143, *341*, *412*, 430, *445*, *465*, *471*, 479, 480, *481*, 489, 493, 494, *496*, 498–508, 513–517, 521, 523, 531, *533*, 535, 539, 540, *576*, *577*, *580*, 664, 688, 704, 706
Friedrich August III., Kürfürst von Sachsen *407*
Friedrich Eugen, Prinz von Württemberg *486*
Friedrich Ludwig, Prinz von Wales 53, 109, 126, *152*, 357
Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 320
Friedrich Wilhelm I., König von Preußen *155*, *341*, *345*, 387, *514*
Friedrich Wilhelm II., König von Preußen 515, *523*
Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 523, *529*, 533
Friedrich Wilhelm, Herzog von Mecklenburg *155*
Fyhn, Paul 353–356, 358, 360, 367, 398, 399, 400

Garrick, David 653
Garve, Christian 19, 199, 201, *203*, *281*, 689–693, 697
Gay, Peter *149*
Gellert, Christian Fürchtegott *689*
Gemmingen, Eberhard von 567, *575*, *576*
Georg I., König von Großbritannien 52, 106, 107, 119, 124, 140, *150*, 296, 348, 350, 385, 511, *562*
Georg II., König von Großbritannien 52, 53, 124, *218*, 296, *399*, 457, 458, 542, 555, *562*
Georg III., König von Großbritannien 55, 56, 58, *65*, 66, 225, 233, *238*, 244, 285, 287, 295, 299, 303, 306, *501*, 504, 553, *571*, 574, 575, 581, 583–585, 596, 597, 599, 600, 615, 628, 630, 632, 638, *640*, 643, 649, 655, 656, 658, 659, 661, 664, 678, 696, 707
Gibbon, Edward *554*
Gierke, Otto von 496
Gneist, Rudolf 3
Godolphin, Sidney 50, 52
Goethe, Johann Wolfgang von 205, *206*, *429*, 430, *486*, *546*, 661, 667
Goldsmith, Oliver 230–233, 307

Gollwitzer, Heinz *20*
Gordon, Adam 685
Gordon, Thomas 104–109, 111, 166, 167, *544*
Goué, August Siegfried von 429–433, 489
Grafton, Augustus Henry Fitzroy Herzog von 286
Grossing, Franz Rudolph von 687, 688, 697
Grotius, Hugo 182, *282*, 320, *332*, 371
Günderode, Friedrich Justus von 636, 637, 694–696
Gundling, Jakob Paul von *345*
Gundling, Nicolaus Hieronymus 369–376, 381, *386*, 387, 389, 390–393, *396*, 397–400, *426*, 439
Gundolf, Friedrich *324*
Gunn, John A. W. 11
Gustav Adolf, König von Schweden 351

Haase, Erich *77*
Hackmann, Friedrich August 117
Hahnemann, Samuel *239*
Hailkala, Sisko 14
Hale, Matthew *183*, 302
Halévy, Elie 2
Halifax, George Savile, Marquis von 91–93, 109, 166, 167
Haller, Albrecht von 19, 430, 473, 545, 547, 549–551, 555, 556, 558, 565–577, *579*, 629, 630
Haller, Emilie von *576*
Hammerstein, Notker *364*,
Hanov, Michael Christoph 423–426, 433, 447, 489
Happel, Eberhard Werner 311–315, 319, 398
Hardach, Karl W. 14
Hardwicke, Philip 218
Harley, Robert 52, 113
Harrington, James 105, 113, 336
Harris, Benjamin *94*
Hartig, Franz de Paula Anton Graf von 647–650, 694–697
Hartung, Fritz 492, 493, 495
Hatschek, Julius 5
Heeren, Arnold Hermann Ludwig 14
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 493
Hegewisch, Dietrich Hermann *200*
Heinrich, Prinz von Preußen 504, *506*
Heinrich II., König von England *571*
Heinrich III., König von England *147*
Heinrich IV., König von England *677*
Heinrich IV., König von Frankreich 144
Heinrich VI., König von England 619
Heinrich VII., König von England *335*, 618
Heinrich VIII., König von England 208, *266*, *329*, *335*, 390, *476*, *527*, 618–620
Heinzelmann, Johann Bernhard 118, 356–360, 366, 398, 399, 400, 426
Hellmuth, Eckhart 31, *66*, 522
Helvétius, Claude Adrien 264–269, 307
Hennings, August Adolph Friedrich von 616–623, 629, 630
Henrietta Maria, Königin von Großbritannien 328
Henshall, Nicholas 30, 31
Herder, Johann Gottfried *15*, 224
Hertzberg, Ewald Friedrich Graf von 515–523, 540, 585, *674*
Heumann, Christoph August *434*
Heyne, Christian Gottlob *554*, *598*, *599*
Hinrichs, Ernst 495
Hintze, Otto 32, 33, 47
Hippel, Wolfgang von 15
Hissmann, Michael 556
Hobbes, Thomas 26, 320, 378, *487*, 527, 528
Hoffmann, Johann Adolf 381–384, 398
Holbach, Paul Henri Thiri d' 249–251, 264, 269–272, 280, 307, 308
Holberg, Ludvig 215–217, 308, 427
Holdsworth, William Searle 11, 62, 109
Hollenberg, Günter 14
Holt, John 96, 97
Home, Henry *689*
Homer *546*
Horne, John *556*
Hübner, Rudolf 5
Hulme, Obadiah 441
Humboldt, Wilhelm von 515
Hume, David 66, 91, *142*, *160*, 169, *170*, 193–198, 200, 203, 212, 213, 226, 227, 241, *242*, 260, 265, 273, *275*, *282*, *293*, 300, 302, 418, 419, 430, 453, 460, 476, *477*, 548, 549, *551*, *554*, *571*, 597, 605, 614, 617, *651*, *655*, *668*, 676, 683, *686*, 695, 701, 706
Hutcheson, Francis 453, *487*
Huth, Caspar Jakob *405*

Iselin, Isaak *443*, 475–478, 483, 489, 490

Jacob, Giles 99, 102–104, 111, 112, 124, 167, *564*

Jakob I., König von Großbritannien *124*, *335*, 371, 414, 498, 527, *562*, 625
Jakob II., König von Großbritannien 42–44, 51, 73, 76, 79, 81, 83, 85, 86, *91*, 92, 103, 106, 108, 109, 121, 142, 165, 208, 209, 273, 307, 310, 318, 328, 329, 351, 352, *355*, *358*, 374, *388*, 394, *396*, 549, *562*, 618, 628, 692
Jakob Stuart, Prinz von Wales 85
Jaucourt, Louis de 245–251, 307, 308
Jefferson, Thomas *197*
Jeffreys, George 328
Jenkinson, Charles
Jennings, William Ivor 11
Johann ohne Land, König von England *147*
Johnson, Neville 32
Johnson, Samuel *49*, *54*, 91, *153*, *285*, 555, 576, 653
Johnston, Nathaniel 303
Jordan de Colombier, Claude 84–86, 166
Joseph II., Kaiser des Hl. Röm. Reiches *481*, 523, *524*, 525, 540, 648, *687*, 688
„Junius" 57, 66, 284–288, 294, 295, 306, 307, 597, 598, 632, 638, 707
Jurieu, Pierre 72–83, 143, 166, 700
Just, Leo 493
Justi, Johann Heinrich Gottlob von 430, 444–454, 456, *475*, *478*, 488–490, *509*, *535*, 538, *562*

Kästner, Abraham Gotthelf 550
Kahrel, Hermann Friedrich 402–405, 423, 433, 488, 489
Kant, Immanuel 34
Kantorowicz, Ernst *102*, *151*
Kantorowicz, Hermann Ulrich 6, 13
Karl I., König von Großbritannien 42, 87, *99*, 152, 255, *263*, 303, 328, 351, *355*, *358*, *388*, *418*, 440, 449, 470, 471, *527*, 551, *562*, *586*, 620, 625, 682
Karl II., König von Großbritannien 42, *91*, 106, 151, *318*, 328, 394, 551, *562*, 618
Karl Eugen, Herzog von Württemberg *535*
Karl Friedrich, Markgraf von Baden *486*
Karl Wilhelm Ferdinand, Erbprinz von Braunschweig *501*
Katharina die Große, Zarin von Rußland *251*
Katritzky, Linde *285*
Kaufmann, Georg 12
Keir, David Lindsay 62
Keith, Jakob 501
Kemmerich, Dietrich Hermann 374–376, 389, 398, 400
Klassen, Peter 493
Klenk, Friedrich 12
Klippel, Diethelm 494
Klopstock, Friedrich Gottlieb *653*
Kluxen, Kurt 58
Knox, William *354*
Koehler, Johann David 388–391, 399, 400
Kondylis, Panajotis *38*
Koser, Reinhold 493
Krahnke, Holger 16
Kraus, Christian Jacob *281*
Krause, Peter *532*
Krieger, Leonard 324
Küchelbecker, Johann Basilius 364–367, *396*, 398, 399
Kunisch, Johannes 492, 495, 496

Labrousse, Elisabeth *78*
Lafontaine, Jean de *229*
Lamers, Richard 14
Landsberg, Ernst 427
Langwerth von Simmern, Heinrich 12
Lanson, Gustave 148
Larroque, Daniel de *78*
La Roche, Georg Michael Frank *650*
La Roche, Sophie von *15*, 650–652, 695, 696
Laski, Harold J. 11, *188*
Law, John 170
Le Blanc, Jean Bernard 160–163, 167, 228, *405*, 418–420, *513*
Leibholz, Gerhard 7
Leibniz, Gottfried Wilhelm 113, 118, 321, 331–337, 353, 398, 399, 400, *407*
Lenk, Leonhard 14
Lessing, Gotthold Ephraim *143*, 224, *653*
Lichtenberg, Georg Christoph *15*, 595–603, 605, 629, 630, 653
Lichtenberg, Ludwig Christian *602*
Lieberman, David 11
Limberg, Johann 340, 342
Lindemann, Christoph Friedrich Heinrich 641–643, 696, 697
Linguet, Simon Nicholas Henri 261–264, 269, 274, 278, 280, 307, 462
Linné, Carl von *637*
Lipsius, Justus 392
Livius *190*, *222*

Locke, John *29*, 77, 88–91, 103, 114, *142*, 148, 152, 173–175, 185, 194, 229, 246, 265, *275*, *289*, 300, 360, 373, 379, 452, 476, 537, *655*
Loewenstein, Karl *7*
Lough, John 249
Lovell, Colin Rhys 42
Ludewig, Johann Peter von 327, *330*, *331*, *369*, 390, *391*, 515
Ludwig XIII., König von Frankreich 328
Ludwig XIV., König von Frankreich 50, 51, 71–73, *75*, 76, *77*, *80*, 84, 92, 148, 166, 170, 227, 309, 321, *333*, 399, 498, 700
Ludwig XV., König von Frankreich 162
Lukian 345
Luzac, Elias *544*
Lykurg 110, 472
Lyttelton, George *35*, 152–154, 167, 230, *231*, *571*, *579*, 580, *651*

Mably, Gabriel Bonnot de 158, 258–261, 274, 307, 431, *554*
Macaulay, Catharine 241, 242, 294–297, 302, 307, 308, 470, 707
Macaulay, George *295*
Macaulay, Thomas Babington 91
Machiavelli, Niccolo 105, *222*, 382, 384, 392
Mackworth, Humphrey 97, 98, 167, *380*
Maltzahn, Joachim Karl Graf von *501*, 505, *506*
Mansfield, William Murray Graf von 658
Marana, Giovanni Paolo 230, *231*
Marat, Jean-Paul 521
Marc Aurel 498
Marcus Antonius *663*
Marcks, Erich 4
Maria, Königin von Frankreich *265*
Maria Theresia, Kaiserin *524*, 525, 540, *647*, 648
Maria I., Königin von Großbritannien *266*, *335*
Maria II., Königin von Großbritannien 43, 50, 81, 83, 121, *669*
Marino, Luigi 543
Martens, Georg Friedrich von 565
Martin, Kingsley 10
Mascov, Johann Jacob *524*
Maurer, Michael 15, 633, 666, *683*
Mauvillon, Jacob *272*, *415*, 464–471, 490, *492*, *533*, *585*
Maximilian I., Kaiser des Hl. Röm. Reiches 498
Mayer, Annelise 13
Mazarin, Jules 503
McClelland, Charles E. 14
Meinecke, Friedrich 17, 508
Melle, Jakob von *339*
Mendelssohn, Moses *616*
Mercier de la Rivière, Pierre Paul François Le 237, 238, 307
Meyer, Johann Heinrich Ludwig 646, 647, 694, 695
Michaelis, Johann David *552*, *581*, 583
Michell, Abraham Ludwig *505*
Miege, Guy 118–122, 124, 150, 166, 186, 343, 356, 364, *374*, 380, 394, *396*, *405*, 418, 421, 426, 436, 473, 633
Milton, John 113, *331*, *374*
Mirabeau, Honoré-Gabriel Graf von 521
Mitchell, Andrew 506
Möller, Horst 494
Möser, Justus *15*, 456–464, 483, 485, 488–491, 605, 612, 663, 679, 696
Mohl, Robert von 210, 365, *408*, 570, *617*
Molière, Jean Baptiste *229*
Mommsen, Wolfgang J. 14
Monmouth, James Herzog von 351, 352
Montesquieu, Charles Louis de Secondat de 9, *10*, 16, 24, 28, *62*, 105, 112, *123*, 133, 142, 143, 152, 157–159, 163, 165, 169–178, 182, 185, *187*, 188, *190*, 191–193, 195, 202, 206, 211–214, 216, 217, *219*, 222, 224, *228*, 230, *231*, 236, 237, 241, 243, 245–247, 250, 255, 256, 260, 264, 265, 268, *275*, 277, 279, 282, 284, 293, 300, 301, 303, 304, 308, 367, 397, 401, 409, 427–431, 433, 446–448, *449*, 454, 462, 465, *466*, 477, 483, 485, 489, 490, 502, 519, 520, 526, 531, 537, 550, *562*, 569, 570, 573, 580, 586, *607*, 618, 633, 642, 667, 668, 670, 677, *678*, 700–702, 708
Moritz, Karl Philipp 605, 639, 661–665, 672, 676, 694–696
Morus, Thomas 620
Moser, Friedrich Carl von 480–486, 489–491, *580*, 706
Moser, Johann Jacob *481*
Mounier, Jean-Joseph *586*
Müller, Johannes von *324*
Münchhausen, Gerlach Adolph von *426*, 559, 564
Muncker, Franz 12

Muralt, Beat Louis 129–133, 143, 146, 148, 158, 160, 166, 186, 228, 341, 343, 418, 473, *501*, 566
Murhard, Friedrich *200*

Namier, Lewis B. 7, 65, 612
Napoleon *8*, 210
Naudé, Gabriel 392
Necker, Jacques *586*
Nelson, William 94, 96, 111, 112, 167
Nero *263*, 460
Newcastle, Thomas Pelham-Holles Herzog von 53–56, *152*
Nizet, G. 80
North, Frederick Lord 56, 583, 584, 649, *672*, 673
Numa Pompilius 110

Oeder, Johann Ludwig 650, 694, 696
Oporin, Joachim *434*
Otto, Everhard 381, 391–394, *396*, 398, 400

Paine, Thomas 66, 290, 297–299, 307, *586*, 681
Paley, William 169, *170*, 193, 199–204, 212, 213, 689–691, 701
Pankoke, Eckart 15
Pelham, Henry *152*, *217*, *276*
Perry, Norma *148*, *149*
Pestalozzi, Johann Heinrich *475*
Peter der Große, Zar von Rußland *301*, 493
Petronius 391
Petyt, William 549
Pfeiffer, Johann Friedrich von 444, 445, 451–456, 489, 490, *509*
Philippe von Orleans 170
Pitt, William d. J. *4*, 58, 59, *305*, 651, 696
Pitt, William, d. Ä. *50*, 53–56, *152*, *222*, 224, *276*, *502*, 521, 655, *656*, 673
Platon 258, *383*, 391, 446, 519, 606, *614*
Plessner, Helmuth 38, 709
Plutarch *190*, 391, *614*
Pocock, John G. A. *29*
Podewils, Heinrich Graf von 504
Pöggeler, Wolfgang 15
Pöllnitz, Carl Ludwig von *339*, 341–345, 398
Polybios 27, 207, 382, 384
Pompadour, Madame de *160*
Postel, Christian Heinrich *339*
Price, Richard *242*, *599*
Priestley, John 292
Pütter, Johann Stephan *558*, *561*, *616*
Pufendorf, Samuel 34, *150*, 182, *282*, 319–331, *338*, 353, 361–363, 371, 373–375, 391–393, 398–400, 402, 406, 407, 410, 438, *515*, 517, 525, *526*
Pulteney, William *276*

Racine, Jean de *229*
Rapin de Thoyras, Paul 16, 133–143, 147–149, 157, 164–166, 198, 212, 217, 243, *246*, 247, 250, 257, 260, 302, 346, 347, *354*, *359*, 361, *370*, 371, 394, *396*, 418, 436, 437, 441, 477, 501, 502, *668*, 675, 700
Raynal, Guillaume Thomas François 163–165, 167, 272, 464, 568, 587, 667
Rechenberg, Adam 327
Reclam, Herta 492
Redlich, Josef 5
Reesink, Hendrike Johanna 166
Rehberg, August Wilhelm 13, 14, *603*
Reinhard, Johann Paul 405–407, 423, 488
Remer, Julius August 420–423, 483, 489, 490
Reynold, Gonzague de 472
Richelieu, Armand-Jean du Plessis Herzog von 503
Rieger, Ute *666*
Riem, Johann *239*
Ritter, Gerhard 6, 159
Robertson, William *554*
Robespierre, Maximilien *255*, 521
Robson-Scott, William Douglas 652
Rockingham, Charles Watson Wentworth, Marquis von 57, *612*, 638
Roscher, Wilhelm 492, 493
Rousseau, Jean Jacques 158, 172, 186, 188, 190, 212, 230, 239, 241, *242*, 245, 251–256, 259, 260, 264, 272, *274*, *275*, 277, 300, 307, 308, 412, 431, 467, *471*, *475*, 576, 577, 587, *606*, *655*, 667, 703
Rousseau, Jean Baptiste *229*
Ruge, Arnold *285*

Saint-Pierre, Charles Irénée Castel de 252
Sallust 391
Salmasius, Claudius *331*
Sartorius, Georg *281*
Saussure, Horace-Bénédict de *568*,
Scheidemantel, Heinrich Gottfried 535–539, 541, 552
Schieder, Theodor 506

Schimmelmann, Ernst *616*, 617
Schlettwein, Johann August 453
Schlözer, August Ludwig 13, 14, 386, 420, 467, 508, 543, 550, 560, 581–590, 629, 630
Schlosser, Johann Georg 486–488, 491
Schlosser, Cornelia, geb. Goethe *486*
Schmauss, Johann Jacob *399*, 583
Schmeizel, Martin 381, 386–388, 394, 398–400, 558
Schmitt, Carl 6, 408
Schmoller, Gustav 5
Schöffler, Herbert 5
Schramm, Percy Ernst *39*
Schröder, Wilhelm von 377–379, 381
Schulze, Hagen *40*
Scipio 521
Seeley, John Robert 33, 34
Seyfart, Johann Friedrich 436–440, 483, 489, 490, 553
Shackleton, Robert *174*
Shakespeare, William 35, 229, *487*, 662
Shaftesbury, Anthony Ashley Cooper Graf *487*
Sheridan, Richard Brinsley 651
Sidney, Algernon 105, 266, 300, 382
Smith, Adam *35*, 280–284, 307, 308, 452, *477*, 617, *689*
Smith, Neville Horton 464
Smith, Thomas *45*, 394, *396*, *405*
Smollett, Tobias *487*
Solon 110
Sombart, Werner 5
Somers, John *103*
Sophie, Kurfürstin von Hannover 113, *117*, 331, 333–335
Speck, William A. 59
Spelman, John *571*
Spittler, Ludwig Timotheus 13, 14, 590–594, 595, 629, 630
Sprengel, Matthias Christian 550, 556, 560, 630
Squire, Samuel 547
Stephen, Leslie 11, 285
Stepney *335*
Steuart, James 241
Stolleis, Michael 536
Strafford, Thomas Wentworth Earl of *263*, 651
Strange, James Stanley Baron *612*
Strube, David Georg 426–429, 433, 490
Struensee, Johann Friedrich Graf von *653*
Sturz, Helfrich Peter 653–656, 695, 697
Sunderland, Robert Spencer 52
Svarez, Carl Gottlieb 523, 524, 529–535, 539–541
Swift, Jonathan 241, *275*, *487*

Tacitus 26, 132, 143, 155, 191, *372*, 391, 519, 702
Targe, Jean-Baptiste 555
Temple, William *222*, 380, 617
Tenein, Pierre Guérin de *259*
Thomasius, Christian 330, *340*, 374, *391*, *426*
Thomson, James 652
Thukydides 391, 527
Tindal, Nicholas *133*
Tönnies, Ferdinand 5
Toland, John 112–117, 150, 167, 336
Tompson, John 544
Toze, Eobald 416–420, 422, 423, 489, 490
Treitschke, Heinrich von 324, 516
Trenchard, John 104–109, 111, 166, 167, *544*
Treuer, Gottlieb Samuel 90, 376–381, 394, 398, 400
Trevelyan, George Macaulay 97

Uhle-Wettler, Franz 13
Uffenbach, Zacharias Conrad von 340, 342

Valerius Maximus *190*
Valjavec, Fritz 13, 397, 687
Van Duren (Verleger) *155*
Vattel, Emer de 407–412, 489, 490
Vierhaus, Rudolf *24*, *38*, 494
Vile, Maurice J. C. 11
Viner, Charles 552
Volkmann, Johann Jacob 634–636, 640, 643, 646, 675, 686, 694, 696
Voltaire (François Marie Arouet) 16, 142–149, 158, 160, 162, 166, 227, 228, 230, 245, 248, 251, 255–258, *274*, *275*, 280, 300, 307, 308, *396*, 431, 499–501, 540, 554, 576, 587, 648, 667, *685*, 700, 701

Wächter, Karl *594*
Walch, Christian Wilhelm Franz 381, 394–398, 400
Wallace, Robert 226–228
Walpole, Horace *62*, 230, *231*

Walpole, Robert 50, 52–56, 62–64, 66, *104*, 123, 124, 126, 127, 152, *154*, 159, 167, 196, 223, *241*, *276*, 296, 343, 390, 391, 450, 503, 511, *512*, 521, 554, 567
Watzdorf, Heinrich von 643–645, 680, 695, 696
Wegelin, Jacob 471–474, 477, 478, 489
Weis, Eberhard 494
Weise, Christian 315–319, 398, 439
Wekhrlin, Wilhelm Ludwig 684–687, 694, 696, 697
Wellenreuther, Hermann *64*, *65*
Wendeborn, Gebhard Friedrich August *15*, 557, 634, 651, 652, 662, 674–684, 686, 687, 694, 696
Weston, Corinne Comstock 11
Wharton, Thomas 96
White 96
Widmann, von *653*
Wieacker, Franz 543
Wieland, Christoph Martin *650*
Wilhelm I., Deutscher Kaiser 4
Wilhelm der Eroberer, König von England 147, *373*, 441, 442, 618
Wilhelm III., König von Großbritannien 43, 49–51, *72*, 73, 76, 81–84, 86, *91*, *103*, *110*, *120*, 121, 134, 142, *157*, 273, 296, 310, 312, 318, 327, 329, 330, 334, 335, 347, 350, 361, 390, 394, 520, 548, 568, *669*, 692, 699
Wilhelm VIII., Landgraf von Hessen-Kassel 505
Wilhelm, Theodor 12
Wilhelm, Uwe 15, *90*, *206*, *430*, *560*
Wilkes, John 57, 66, *180*, 253, 254, *263*, *269*, 286, 287, *288*, *439*, *440*, 468, 553, *574*, 597, 632, 638, 646, 654, 671
Witte, Erich 13
Wittram, Reinhard 493
Wolff, Christian *407*, 408, 423, *424*, 496, 515
Wood, Robert *546*
Würtenberger, Thomas 494

Xenophon 391

Young, Arthur 238–244, *305*, 307, 308

Zedler, Johann Heinrich *367*, *368*
Zimmermann, Johann Georg 551, *576*, 577–581, 629
Zirker, Malvin F. *221*